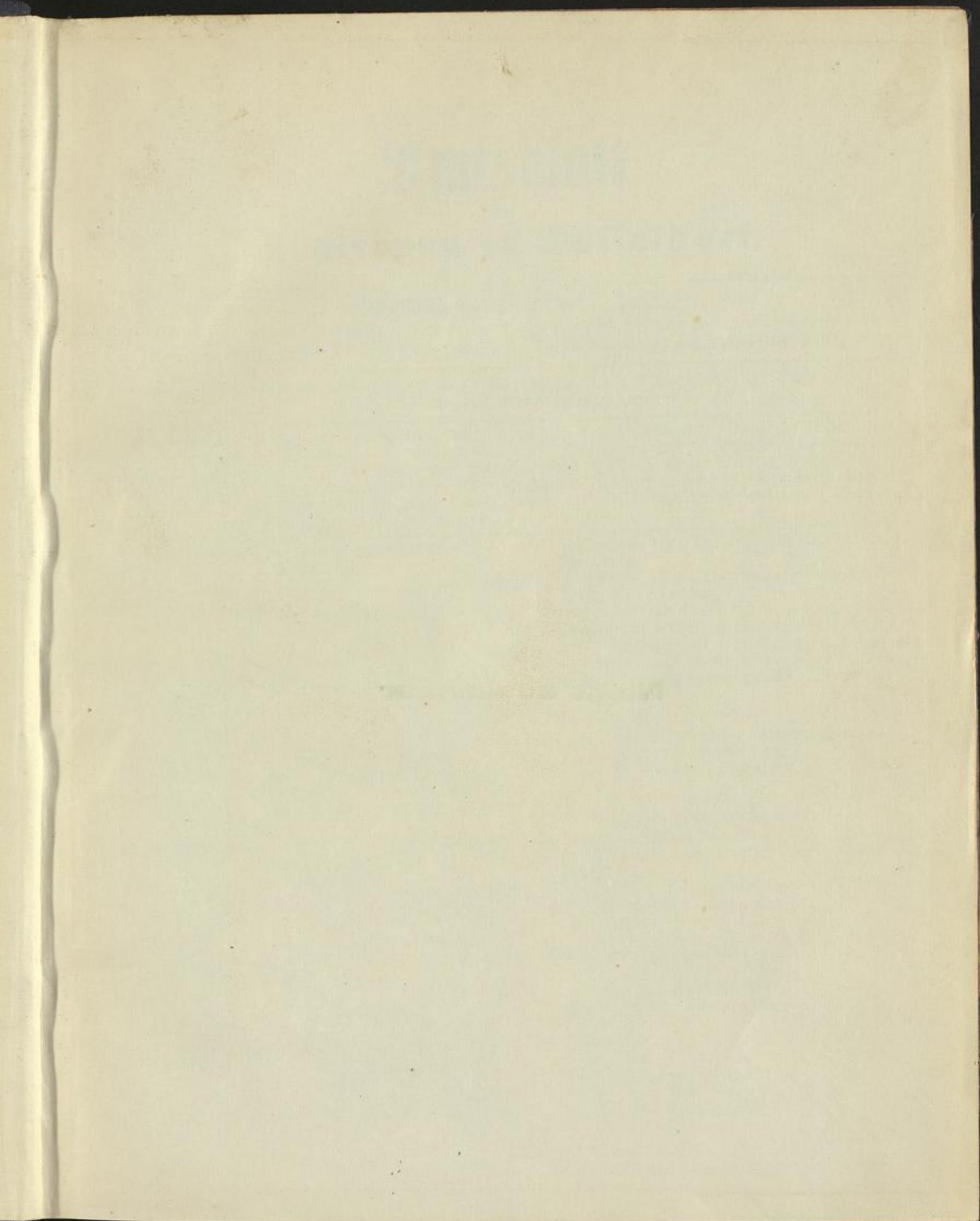
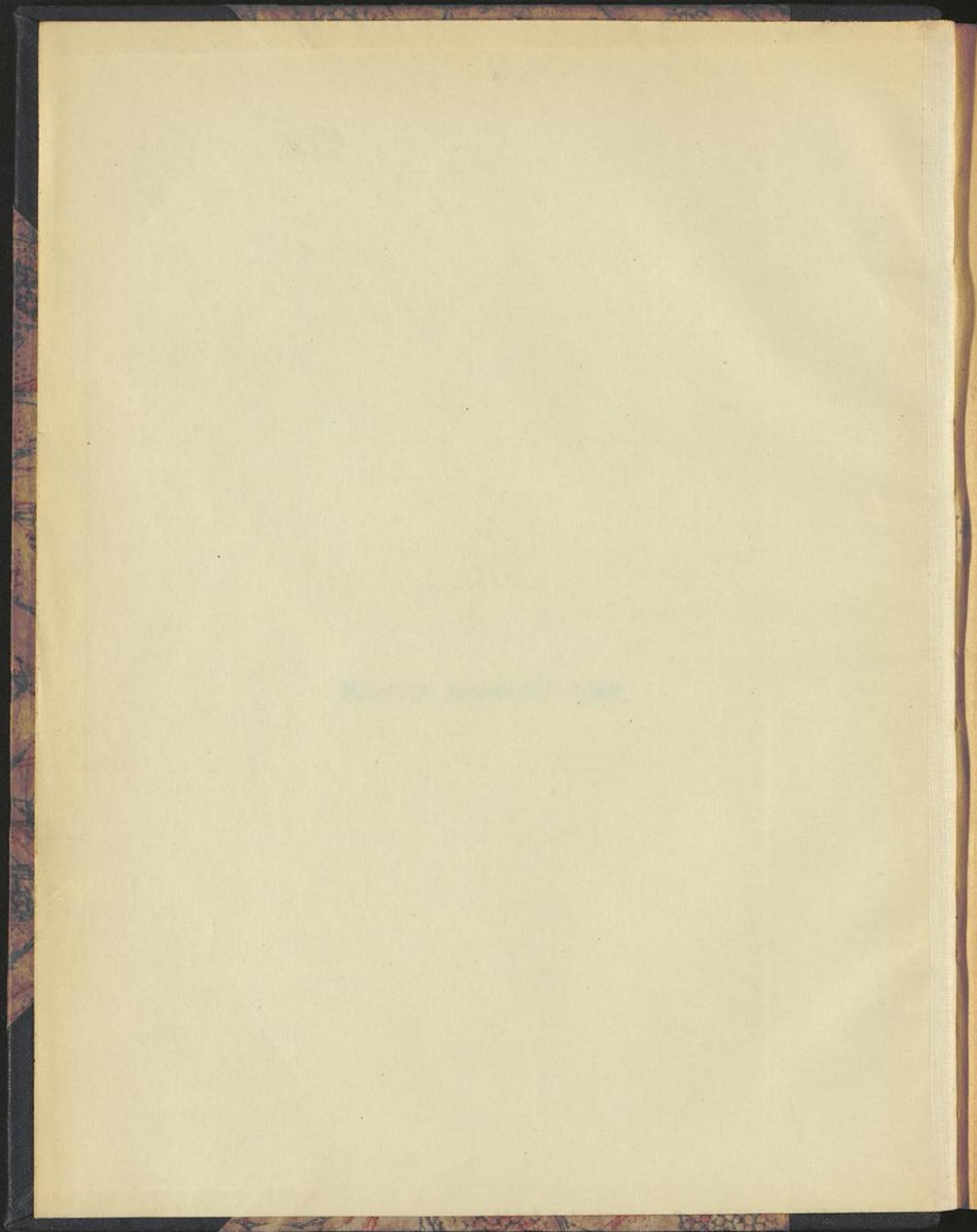


Blatt  
dorf



**Nicht ausleihbar**





03  
für  
7/2  
1853



D.R. 323

# Amtsblatt

475 2/2

288566

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 1. Düsseldorf, Samstag den 7. Januar 1922.

Beilagen: Deffentlicher Anzeiger Nr. 1 und 2 und 1 der Sonderbeilage zum Deffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 11. Januar 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

**Inhalt:** Einteilung der Stromstrecke des Rheins für den Eiswacht- pp. Dienst 1, Tarif für die Fähre Emmerich 1, Körordnung 2, Landwirtschaftliche Versicherungen 4, Erwerbslosensfürsorge 5, Brückengeldordnung für die Ruhrbrücke der Stadt Kettwig 5, Desgleichen für die Ruhrbrücke in Werden 6, Vergütungsanerkennnisse über Kriegsleistungen 6, Berichtigung 6, Standesbeamter 6, Führerscheine für Kraftfahrzeuge 6, Innung 6, Fährgehd für die Ruhrfähre in Heisingen 6, Sitzungstage des Bezirksausschusses 6, 7, Marktseider 7.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

#### Einteilung

1. der Stromstrecke des Rheins von der preußisch-hessischen Landesgrenze bei Biebrich bis zur niederländischen Grenze für den Eiswacht- und Hochwasserdienst im Winter 1921/22.

Für den bei Eisgang des Rheins nach der Ministerialanweisung vom 10. Dezember 1896 auszuübenden Eiswacht- und Hochwasserdienst teile ich die vorstehend genannte, der Rheinstrombauverwaltung unterstellte Stromstrecke in folgende sieben Abteilungen mit den dabei namhaft gemachten Beamten als Vorsteher der Abteilungen ein, nämlich:

Erste Abteilung — von der preußisch-hessischen Landesgrenze bei Biebrich im 0 bis km 48,5 bei Oberwesel, Regierungs- und Baurat Benede in Bingerbrück.

Zweite Abteilung — von km 48,5 bei Oberwesel bis km 112 bei Andernach, Regierungs- und Baurat Hinsmann in Coblenz.

Dritte Abteilung — von km 112 bei Andernach bis km 157 bei Bonn, Wasserbausekretär Besten in Bonn.

Vierte Abteilung — von km 157 bei Bonn bis km 216 bei Zons, Regierungs- und Baurat Laubinger in Köln.

Fünfte Abteilung — von km 216 bei Zons bis km 281,3 bei Duisburg-Ruhrort, Regierungs- und Baurat Grochtmann in Düsseldorf.

Sechste Abteilung — von km 281,3 bei Duisburg-Ruhrort bis km 335 bei Rees, Regierungs- und Baurat Heimekamp in Wesel.

Siebente Abteilung — von km 335 bei Rees bis km 363,4 an der Landesgrenze bei Bimmen:

am rechten Ufer Wasserbausekretär Mayer in Emmerich,

am linken Ufer Strommeisteranwärter Wollschläger in Griethausen.

Die Haupt-Eiswachtstelle wird gemäß Ziffer 4 der Anweisung durch den Strombaudirektor Langen, Oberbaurat Gelinsky und Regierungs- und Baurat Kaufnicht besetzt und im Büro der Rheinstrombauverwaltung hier, Ostastorialgebäude (Regierungsstraße), eingerichtet.

Coblenz, 20. Dezember 1921. J.-Nr. b. 6531.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

In Vertretung: Langen.

#### Tarif

für die Fähre Emmerich.

Es sind zu entrichten:  
1. Von Personen einschließlich der Traglast:

- |   |         |        |
|---|---------|--------|
|   | Dampfer | Motor- |
|   | Johann  | boot   |
|   | mit     |        |
|   | Schalde |        |
|   | Fähre   | Fähr-  |
|   | geb     | geld   |
|   | Mark    | Mark   |
| 1. In Nachen oder auf Schalden:   |         |        |
| a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person  | 3,00    |        |
| aber mindestens zusammen  | 25,00   |        |
| b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überzusehenden Personen zusammen wenigstens |         |        |
| bei Tag   | 25,00   |        |
| bei Nacht   | 75,00   |        |
| wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.  |         |        |

030/

23.9.179

2. Auf Dampf- oder Kraftbooten, für jede Person einschließlich der Traglast:
- a) auf dem ersten Platz und Motorboot 1,50
  - b) auf dem zweiten, oder wenn nur eine Platzart vorhanden ist 1,50
- Anmerkung: Kinder unter vier Jahren sind abgabefrei, sofern sie einen besonderen Sitzplatz nicht einnehmen.  
Zu 2 a und b: Beim Vorhandensein von 2 Platzarten müssen diese, sofern die Erhebung des höheren Satzes für den ersten Platz zulässig sein soll, durch Anbringung von Tafeln mit deutlichen Aufschriften auf dem Fährboote erkennbar gemacht sein.
- c) Für 12 Einzelfahrten werden übertragbare Ermäßigungskarten ausgestellt 20,00 20,00
- II. Von Tieren:
- a) für ein Pferd oder Maultier 15,00
  - b) für ein Stück Rindvieh oder Esel 15,00
  - c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 10,00
  - d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangene zehn Stück 10,00
- Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.
- III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 u. für das Gespann nach II:
- a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrer benutztes Personenfuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je 30,00
  - b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personenwagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen u. sonstiges leichtes Fuhrwerk je 25,00
  - c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädri gen Handkarren, Hand Schlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden

- Abteilung je 2,50 2,50
  - d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eisskarren beladen 10,00
- IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1:
- a) für einen Personenwagen mit mehr als vier Sitzplätzen und für beladene Lastwagen:
    - mit Gummireifen 40,00
    - ohne Gummireifen 50,00
  - b) für Personenwagen mit vier oder weniger Sitzplätzen und für unbeladene Lastwagen mit Ausnahme der unter c genannten Wagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke
    - mit Gummireifen 40,00
    - ohne Gummireifen 50,00
  - c) für unbeladene Lastwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen:
    - mit Gummireifen 15,00
    - ohne Gummireifen 20,00
  - d) für Kraftfahräder:
    - für jeden Sitz 10,00
- Anmerkung zu IV. Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.
- V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährte gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.
- Im übrigen bleiben die zusätzlichen Bestimmungen des Tarifs vom 4. 5. 20 f. b. c. 1382 bestehen.  
Coblenz, 17. Dezember 1921. b. Nr. 6619.  
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombau-Verwaltung.)  
In Vertretung: G e l i n s k y.
3. **Polizeiverordnung**  
betreffend Anordnung für die Beschäler der Rheinprovinz.
- Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird für den Umfang der Rheinprovinz mit Zustimmung des Provinzialrates folgende Polizeiverordnung erlassen:
- § 1.  
Zum Deden von Stuten dürfen, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind, nur solche Hengste verwendet werden, welche von einer nach

Maßgabe dieser Verordnung gebildeten Körkommission angeführt worden sind.

Einer Anführung bedürfen nicht:

- a) die Land- und Hauptbesitzer,
- b) beim Union-Club eingetragene Vollbluthengste und bei der Obersten Trab-Kennbehörde (O. T. B.) eingetragene Traberhengste,
- c) im Besitze von Pferdezüchtereien stehende Hengste, die mit Staatsunterstützung angekauft sind, solange das hierfür bewilligte Darlehen noch nicht zurückgezahlt ist, die Hengste also noch der dauernden Aufsicht des Gestütsdirektors unterstehen,
- d) im alleinigen Eigentum eines Einzelnen stehende Hengste, soweit sie nur zum Decken der dem Besitzer gehörenden Stuten verwendet werden sollen,
- e) Hengste, die in 4 aufeinanderfolgenden Jahren seit Erlaß dieser Körordnung in der Rheinprovinz angeführt worden sind.

Begründete Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

### § 2.

#### Vorbedingung und Geltungsbereich der Körung.

Es dürfen nur Hengste angeführt werden, die der anerkannten Zuchttrichtung entsprechen und zur Erreichung des Zuchtzieles geeignet sind.

Halbbluthengste können mit der Einschränkung angeführt werden, daß sie lediglich zur Paarung mit Warmblutstuten verwendet werden.

Die Körung gilt für das Gebiet der Rheinprovinz. In begründeten Ausnahmefällen kann die Körkommission einen nicht körfähigen Hengst für einen räumlich begrenzten Bezirk bis zum nächsten Körtermin zum Decken zulassen.

### § 3.

#### Körkommission.

Die Körkommission besteht aus:

1. dem Vorsitzenden des Ausschusses für Pferdezücht der Landwirtschaftskammer, als Vorsitzenden,
2. dem zuständigen Gauvorsteher für Pferdeschauen,
3. dem Vorsitzenden des Rheinischen Pferde Stammbuches,
4. dem Direktor des staatlichen Landgestüts Wicrath,
5. und 6. zwei vom Vorstande der Landwirtschaftskammer ernannten Mitgliedern.

Der Körkommission tritt ein von dem Oberpräsidenten zu bestimmender Tierarzt als Gutachter hinzu.

Für sämtliche Mitglieder der Körkommission sind Stellvertreter zu bestellen.

Die Landwirtschaftskammer stellt der Körkommission als Schriftführer und Rechnungsführer einen Beamten zur Verfügung.

### § 4.

#### Zeitpunkt der Körung.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer bestimmt, im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten Ort und Zeitpunkt der Körung.

Die Körtermine (Ort, Tag und Stunde der Körung) sind durch die Regierungsamtsblätter und die amtlichen Kreisblätter frühzeitig bekannt zu machen.

### § 5.

#### Einladung und Beschlußfassung der Körkommission.

Die Mitglieder der Körkommission sowie im Falle der Verhinderung ihre Stellvertreter und die sonstigen Teilnehmer an der Körung (§ 3 Abs. 2 und 3) werden von der Landwirtschaftskammer eingeladen.

Die Körkommission beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen, welche geheim zu halten sind; ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat sich das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied der Abstimmung zu enthalten. Der Vorsitzende bleibt jedoch stets stimmberechtigt.

### § 6.

#### Körprotokoll.

Ueber die Beschlüsse der Körkommission ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen, welche enthalten muß:

- a) Ort und Tag der Vorführung,
- b) Namen und Wohnort der Besitzer der vorgeführten Hengste,
- c) Namen und Beschreibung (Farbe und Abzeichen) der Hengste,
- d) etwaige Angaben der Besitzer über Abstammung und Eintragung in ein Zuchregister,
- e) Ergebnis der Körung (an- oder abgeführt, oder zugelassen),
- f) Aufstellungsort der angeführten oder zugelassenen Hengste,
- g) Höhe des geforderten Deckgeldes.

Die Verhandlung ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorsitzende übersendet diese Verhandlung der Landwirtschaftskammer zwecks Weitergabe an die Regierungspräsidenten zur Bekanntgabe in den Regierungsamtsblättern und in den amtlichen Kreisblättern.

### § 7.

#### Deckbuch und Körschein.

Die Landwirtschaftskammer hat ferner den Besitzern der angeführten und zugelassenen Hengste ein nach Vorschrift des Oberpräsidenten einzurichtendes Deckbuch, das die unter a—g verzeichneten Angaben enthalten muß, sowie bei angeführten Hengsten einen Körschein mit genauer Abstammung zu überweisen.

### § 8.

#### Gesundheits-Attest.

Für alle Hengste, die zum ersten Male vorgeführt werden, ist eine nach vorgeschriebenem Muster abzufassende Bescheinigung eines Tierarztes über den Gesundheitszustand, insbesondere über Augen und Atem, der Hengste vorzulegen.

### § 9.

#### Geltungsdauer der Körung.

Die Körung gilt bis zum nächsten ordentlichen Körtermin.

**§ 10.  
Nachförungen.**

Nachförungen, die bei der Landwirtschaftskammer zu beantragen sind, können nur für solche Hengste stattfinden, die erst nach dem Körtermin des betreffenden Jahres angekauft worden sind oder gemäß Bescheinigung eines Tierarztes wegen Erkrankung nicht an einem Körtermine vorgeführt werden konnten. Abgeförte Hengste dürfen erst im folgenden Jahre zur Körung wieder vorgeführt werden.

Nachförungstermine finden an Sammelplätzen, die von der Landwirtschaftskammer festgesetzt werden, statt.

**§ 11.  
Führung des Deckbuches.**

Die Besitzer angeförter und zugelassener Hengste haben, sofern sie fremde Stuten decken lassen, das ihnen überwiesene Deckbuch nach Vorschrift zu führen.

Am Schlusse der Deckzeit ist das Deckbuch dem Landrat bis spätestens zum 31. Oktober j. Js. einzureichen.

**§ 12.  
Körgebühr.**

Für jeden der Körkommission vorgeführten Hengst ist eine Körgebühr zu zahlen, welche der Vorstand der Landwirtschaftskammer festsetzt und öffentlich bekanntmacht.

Die Gebühren dienen zur Deckung der Kosten des Körgeschäftes, soweit diese nicht hinsichtlich der Beteiligung des staatlichen Geflütsdirigenten an dem Körgeschäft von der Staatskasse getragen werden.

**§ 13.  
Anmeldung zur Körung.**

Wer einen Hengst ankören lassen will, hat dies bis zu einem von der Landwirtschaftskammer festzusetzenden Endtermin der Landwirtschaftskammer auf einem von dieser zu beziehenden Anmeldebogen unter Beifügung der Abstammungsnachweise anzuzeigen und gleichzeitig die Körgebühr an die Kasse der Landwirtschaftskammer einzukunden.

Für den Fall, daß ein Hengst nicht vorgeführt wird, ist die Körgebühr verfallen. Bei einer Nachförung wird dieser Betrag angerechnet.

Ausnahmsweise kann die Körkommission auch vorher nicht angemeldete Hengste zulassen, wenn vor Beginn der Körung die auf dem Anmeldebogen geforderten Angaben gemacht, die Abstammungsnachweise übergeben werden und die Körgebühr bezahlt wird.

**§ 14.  
Strafen.**

Wer einen nicht angeförten oder nicht zugelassenen Hengst zum Decken fremder Stuten, sei es unentgeltlich oder gegen Zahlung, zuläßt, verfällt für jeden Fall der Zuwiderhandlung in eine Strafe von 60 Mark. Dieselbe Strafe trifft den Eigentümer der Stute.

Der Besitzer eines angeförten oder zugelassenen

Hengstes, der das vorgeschriebene Deckbuch garnicht oder nicht ordnungsmäßig geführt hat, kann mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft werden.

**§ 15.**

Die Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1922 in Kraft.

Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt die Polizeiverordnung, betreffend Körordnung für die Beschäler der Rheinprovinz vom 20. Juni 1913 sowie diejenige vom 28. Oktober 1920 außer Kraft.

Coblenz, 22. November 1921. A. H. 2478.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
von Groote.

4. Der Verwaltungsrat der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz hat nachstehende Aenderungen in Ziffer 2 und 3 des § 3 der Zusatzbedingungen für landwirtschaftliche Versicherungen beschlossen:

2. Die Erntefrüchte sind auch auf dem Halme, während der Erntearbeiten und bis zum Höchstbetrage von 180 000 M für den einzelnen Schadenfall beim Aufstellen in Schober (Diemen) versichert. Nach Ablauf einer Woche, vom Beginn des Einbringens in Schober an gerechnet, scheiden die in Schober gesetzten Erntefrüchte aus der Versicherung aus. Für Erntefrüchte, die länger als eine Woche in Schobern versichert bleiben sollen, muß eine besondere Schoberversicherung beantragt werden. Werden die Erntefrüchte aus den Schobern in die Versicherungsräume verbracht, so fallen sie unter die Ernteverversicherung (Ziff. 1).

3. Bei der Aufstellung von Schobern hat der Versicherungsnehmer, soweit nicht gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften Weitergehendes verlangen, folgende Obliegenheiten zu erfüllen: Jeder Schober muß mindestens 30 Meter von Gebäuden und öffentlichen Wegen und von Eisenbahnen entfernt stehen. Jeder Schober bis 90 000 M Versicherungssumme muß mindestens 30 Meter, über 90 000 M bis 180 000 M mindestens 60 Meter, über 180 000 M mindestens 120 Meter von jedem anderen Schober entfernt stehen.

In geringeren Entfernungen von einander aufgestellte Schobere (Schoberkomplexe) werden als ein Schober behandelt.

Die Versicherung von Schobern und Schoberkomplexen im Werte von mehr als 60 000 M erfolgt nur gegen Entrichtung einer durch Zuschlag erhöhten Prämie.

Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 21. November d. J. I. d. 1424 zu den vorstehend genannten Aenderungen die erforderliche Genehmigung erteilt.

Düsseldorf, 22. Dezember 1921.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.  
In Vertretung: Dr. Horion.

5. Durch meinen Runderlaß vom 16. September 1921 — III. B. 2256 — wird die Zustimmungsbefugnis der Landeszentralbehörde nach § 9a Abs. 2 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge, die durch die Ausführungsvorschriften im 13. Nachtrag II, 2 den Regierungspräsidenten übertragen ist, nicht berührt. In dem Runderlaß wird nur darauf aufmerksam gemacht, daß über die Fragen der Einstellung einer Unterstützung nicht vom Träger der Erwerbslosenfürsorge bzw. von dem von ihm bestellten Leiter der Fürsorgestelle, sondern vom Fürsorgeausschuß zu beschließen ist. Ein Beschluß des Fürsorgeausschusses, daß von der Einstellung trotz einer Unterstützungsdauer von 26 Wochen zur Vermeidung von Härten abgesehen werden möge, bedarf aber in jedem Falle der Genehmigung nach § 9a der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge.

Berlin, 18. November 1921. III. B. Nr. 2484.  
Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: Bracht.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köslin. Abschrift übersende ich im Nachgange zu meinem Runderlaß vom 16. September 1921 — III. B. Nr. 2256 — zur gefälligen Kenntnis.

An die Herren Regierungspräsidenten (außer Köslin, Stralsund und Frankfurt a. O.) und an den Herrn Oberpräsidenten in Berlin.

Abdruck erhalten Sie im Nachgange zu meiner Rundverfügung vom 26. September 1921 I F II 4190 — veröffentlicht im Regierungsamtsblatt St. 40 Nr. 1226 — zur gefälligen Kenntnis.

In allen Fällen, in welchen ein Erwerbsloser seit dem 1. Oktober 1919 im Ganzen 26 Wochen lang Erwerbslosenunterstützung bezogen hat, ist meine Genehmigung zur Weitergewährung der Unterstützung einzuholen. Meine Genehmigung ist also auch dann erforderlich, wenn die Unterstützungszeit von 26 Wochen durch Arbeitszeiten usw. unterbrochen ist. Den diesbezüglichen Anträgen sind alle zu dem Unterstützungsantrage gehörigen Vorverhandlungen sowie ein Beschluß des Fürsorgeausschusses beizufügen.

Düsseldorf, 9. Dezember 1921. I F II 4936.  
Der Regierungspräsident.

An die Herren Landräte, Oberbürgermeister und Vorstände der Gewerbeaufsichtsämter des Bezirks.

**3. Nachtrag**

6. zur Ordnung über Erhebung von Brückengeld für Benutzung der Ruhrbrücke der Stadt Kettwig in Kettwig vom 21. Dezember 1903.

Die Tariffsätze sind wie folgt zu ändern:

A. Brückengeldsätze.

- 1. Von Personen, einschl. dessen, was sie tragen, für jede Person 10 Pf.  
Für die Bewohner der Stadt Kettwig und der Gemeinde Laupendahl ermäßigt sich dieser Satz auf 2 Pf. Die Personen, welche von dieser Ermäßi-

gung Gebrauch machen wollen, haben auf Verlangen des Brückenwärters einen von der zuständigen Polizeiverwaltung bescheinigten auf ihren Namen lautenden und mit dem Dienststempel versehenen Passierschein oder Personalausweis vorzuzeigen.

Anmerkung: Personen, welche auf bzw. in einem Fuhrwerk sich befinden, oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Tieren gehören, für welche Brückengeld nach den Sätzen zu II und III gezahlt wird, sind frei. (Siehe jedoch Ziffer II 3.)

**II. Von Fuhrwerken, Schlitten, Fahrrädern und Kraftfahrzeugen und zwar:**

- 1. zum Fortschaffen von Personen für jedes Zugtier 50 Pf.
- 2. zum Fortschaffen von Lasten:
  - a) von beladenen Fuhrwerken, d. h. von solchen, worauf sich außer deren Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an anderen Gegenständen mehr als 100 Kilogramm befinden, für jedes Zugtier 50 Pf.
  - b) von unbeladenen für jedes Zugtier 30 Pf.
- 3. für Radfahrer außer dem vom Radfahrer oder der Radfahrerin zu zahlenden Personengeld 10 Pf.
- 4. und 5. richten sich nach dem Nachtrag vom 4. 3. 1920 (Amtsblatt Stück 37 vom 2. 10. 1920) und bleiben unverändert.

**III. Von unangespannten nicht auf Wagen befindlichen Tieren:**

- 1. Von einem Pferd oder Maultier mit oder ohne Reiter oder Last bleibt unverändert.
- 2. von einem Stück Rindvieh oder Esel 15 Pf.
- 3. von einem Stück Klein- oder Jungvieh: als Kälber, Fohlen, Schweine, Schafe usw. 10 Pf.
- 4. von Federvieh für je 10 Stück frei

**IV. Für einen Handwagen, Handlarren oder Handschlitten, beladen oder unbeladen 5 Pf.**

**B. Zeitkarten.**

Für den Personenverkehr werden Zeitkarten ausgestellt und zwar:

- 1. Für Arbeiter und Arbeiterinnen, Unterbeamte sowie Kinder unter 14 Jahren, welche die Brücke auf ihren Gängen von und zur Arbeits- bzw. Dienststelle oder von und zur Schule benutzen müssen, letztere vorbehaltlich der unter Absatz C 10 vorgesehenen Befreiung:
  - a) für die Dauer eines Monats 1 M.

2. Für alle anderen Personen:  
a) für die Dauer eines Monats 1,50 M  
Kettwig-Stadt, 1. Oktober 1921.

Der Bürgermeister:  
H o f m a n n.

Genehmigt in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Oktober 1921 und durch Beschluß des Bezirksausschusses II. Abteilung zu Düsseldorf vom 23. 12. 1921 II. C. 1355/1/21.

Genehmigt und mit der Maßgabe zur öffentlichen Kenntnis gebracht daß der vorstehende Nachtrag mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Regierungsamtsblatt in Kraft tritt. I. H. 3387.

Düsseldorf, 3. Januar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

7. Nachtrag zur Brüdengeldordnung für die Ruhrbrücke in der Stadt Werden a. d. Ruhr.

A. Es ist zu entrichten:

- |  |      |
|--|------|
| 1. von jedem Kraftfahrzeug für Personen  | 6 M  |
| 2. von jedem beladenen Kraftfahrzeug für Güter                                       | 10 M |
| 3. von einer fahrbaren Lokomobile  | 10 M |
| 4. von jedem beladenen Anhängerwagen   | 6 M  |
| 5. von jedem unbeladenen Kraftfahrzeug für Güter und jedem unbeladenen Anhängerwagen | 4 M  |
| 6. von jedem beladenen zweispännigen Fuhrwerk  | 4 M  |
| 7. von jedem unbeladenen zweispännigen Fuhrwerk                                      | 2 M  |
| 8. von dem unbeladenen Kraftfahrzeug Fuhrwerk  | 3 M  |
| 9. von jedem unbeladenen einspännigen Fuhrwerk                                       | 1 M  |
| 10. von jedem losen Pferd, Maultier und Reiter                                       | 1 M  |

B. Die übrigen Bestimmungen der Brüdengeldordnung vom 27. Februar 1920 (Regierungsamtsblatt Seite 169) bleiben in Kraft.

C. Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Regierungsamtsblatt in Kraft.  
Düsseldorf, 30. Dezember 1921. I. H. 3351

Der Regierungspräsident.

8. Gemäß § 21 des Kriegsteilungsgesetzes vom 13. 6. 73 werden die Inhaber der von mir ausgestellten Vergütungsanerkennnisse hierdurch aufgefordert, die Anerkennnisse zur Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei der zuständigen Kreiskasse — für Düsseldorf bei der Regierungshauptkasse — vorzulegen. Die Kreiskassen sind angewiesen, nur diejenigen Anerkennnisse einzulösen, die auf den den Gemeinden zugehenden Zahlungsanweisungen angegeben sind. Die Anerkennnisse sind auf der Rückseite mit Quittung über Kapital und Zinsen zu versehen. Der Zinsenlauf endet mit Januar 1922.

Düsseldorf, 30. Dezember 1921. I. G. 4707.

Der Regierungs-Präsident.

9. Berichtigung zur Bekanntmachung Ifd. Nr. 1508 des Amtsblatts Stück 51 vom 24. Dezember 1921. Es muß in der Einleitung der Polizeiverordnung heißen: „Auf Grund des § 120 e Absatz 2 der Gewerbeordnung und der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungs-gesetzes usw.“

Düsseldorf, 29. Dezember 1921.

I. F. 11662.

Der Regierungs-Präsident.

10. Mit meiner Genehmigung hat der Bürgermeister in Cleve die Geschäfte eines Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Cleve dem Stadtssekretär Wilhelm Rasche und dem Verwaltungsekretär Tillmanns widerruflich übertragen. Die Ernennung des Stadtssekretärs Meyer, sowie die des Verwaltungsekretärs Rehlaff für das gleiche Amt ist widerrufen worden. I. M. 7275.

Düsseldorf, 30. Dezember 1921.

Der Regierungs-Präsident.

11. Der dem Kurt Hartmann in Düsseldorf, geb. am 17. Oktober 1895 in Düsseldorf, diesseits am 10. August 1918 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 4087/21.

Düsseldorf, 28. Dezember 1921.

Der Regierungs-Präsident.

12. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Sattler-, Polster- und Dekorationsgewerbe für den Bezirk des Kreises Lennep und des Stadtkreises Remscheid mit dem Sitz in Remscheid, zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister in Remscheid zum Beauftragten bestellt. I. F. 11289.

Düsseldorf, 21. Dezember 1921.

Der Regierungs-Präsident.

13. I. Das Fährgeld für die Ruhrfähre in Heisingen (Inhaberin Witwe Lausermann) wird hiermit auf die Dauer von 3 Jahren für erwachsene Personen auf 50 Pfg. und für Schulkinder auf 30 Pfg. erhöht.

II. Kinder unter 5 Jahren in Begleitung von Erwachsenen sind vom Fährgeld befreit.

III. Die Tarifierhöhung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Regierungsamtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 17. Dezember 1921.

I. H. 3243.

Der Regierungs-Präsident.

#### Bechluß.

- Die Sitzungstage des Bezirksausschusses I. Abteilung werden für das Jahr 1922 wie folgt bestimmt:  
13. Januar, 27. Januar, 10. Februar, 24. Februar, 10. März, 24. März, 7. April, 5. Mai, 19. Mai, 2. Juni, 30. Juni, 14. Juli, 8. September, 22. September, 6. Oktober, 20. Oktober, 3. November, 17. November, 1. Dezember, 15. Dezember.

Düsseldorf, 9. Dezember 1921.

I. E. 214/21/1.

Der Bezirksausschuß zu Düsseldorf, I. Abteilung.

15.

**Beschluss.**

Die Sitzungstage des Bezirksausschusses, II. Abteilung, werden für das Jahr 1922 wie folgt bestimmt: 20. Januar, 3. Februar, 17. Februar, 3. März, 17. März, 31. März, 12. Mai, 26. Mai, 23. Juni, 7. Juli, 1. September, 15. September, 29. September, 13. Oktober, 27. Oktober, 10. November, 24. November, 8. Dezember, 22. Dezember.

Düsseldorf, 16. Dezember 1921. II. C. 109/21/1.  
Der Bezirksausschuss zu Düsseldorf, II. Abteilung.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

16. Dem Marzscheider Ernst Bubenzer ist von uns unterm 31. Oktober 1921 die Berechtigung zur selbständigen Ausführung von Marzscheiderarbeiten innerhalb des Preussischen Staatsgebietes erteilt worden. Derselbe hat seinen Wohnsitz in Aachen, Technische Hochschule, genommen.

Dortmund, 28. Dezember 1921. 8 Nr. 298/8.  
Preussisches Oberbergamt.

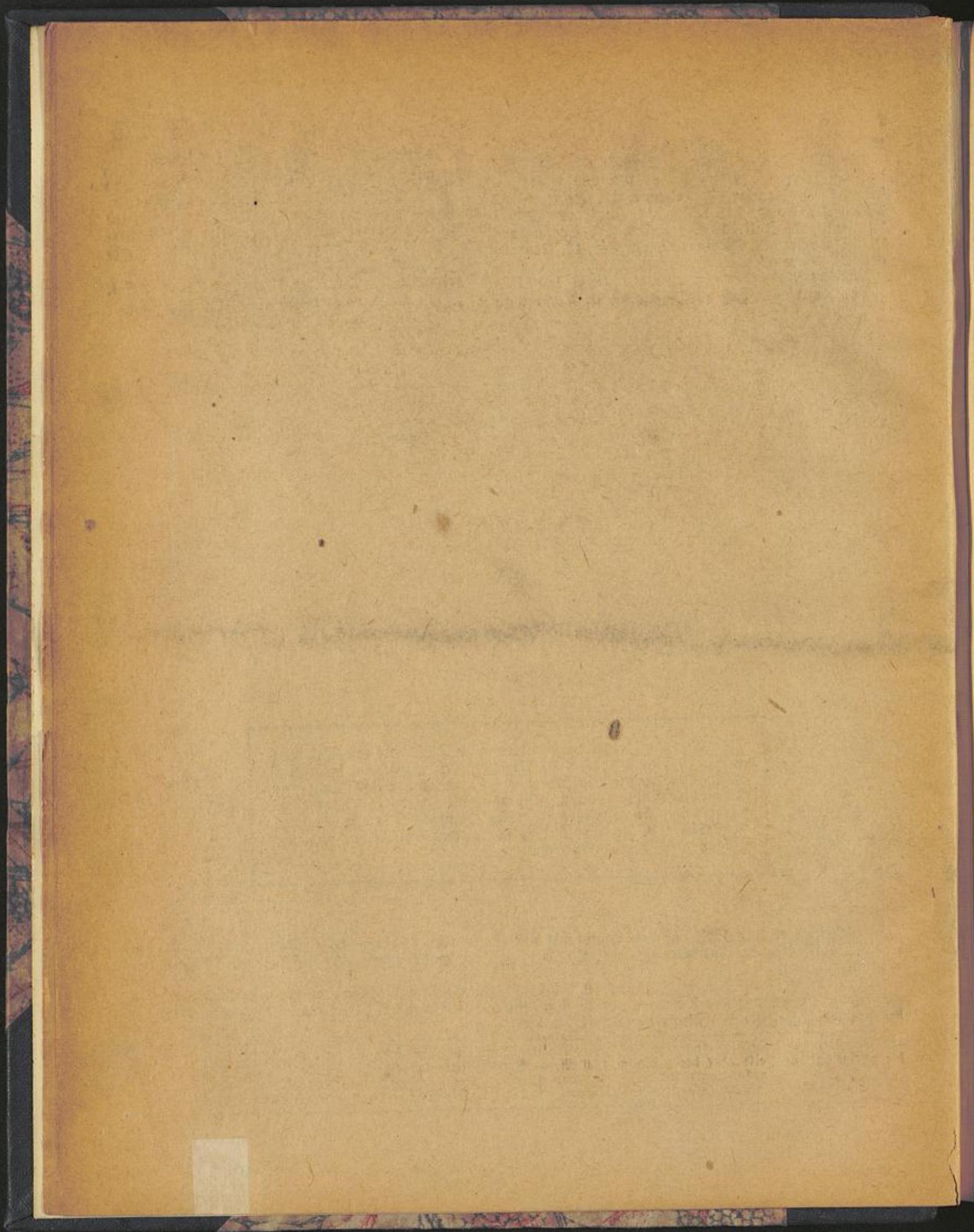
Das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf erscheint demnächst in einem besonderen Umschlag, in welchem mit Zustimmung des Herrn Ministers des Innern auch Geschäftsanzeigen Aufnahme finden können. Die alleinige Inseraten-Aufnahme ist der Nationalen Anzeigen-Gesellschaft Düsseldorf, m. b. H., Gartenstraße 134, Fernruf 12254, übertragen und bitten wir Anfragen nach dort zu richten.

Bestellungen für 1922 auf das Amtsblatt mit **Öffentlichen Anzeiger** (Jahrespreis 16 M) und auf den **Öffentlichen Anzeiger** allein (Jahrespreis 16 M) wolle man rechtzeitig bei den Postanstalten machen!

Bestellungen auf das im Januar 1922 erscheinende **Sach- und Namenregister** (Preis 3 M) wolle man unter Einsendung des Betrages von 3 M zuzüglich des Betrages für Uebersendung des Registers bei der Geschäftsstelle des Regierungs-Amtsblattes machen!

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Textzeile oder deren Raum 1,— M., bei Tabellensatz für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 50 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 1 M für jedes Stück des Amtsblattes.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Frik, Düsseldorf, Oststr. 13.



# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 2.

Düsseldorf, Samstag den 14. Januar

1922.

Beilagen: Deffentlicher Anzeiger Nr. 3 und 4 und 2 der Sonderbeilage zum Deffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 18. Januar 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Verleihung des Enteignungsrechts 9, Vergnügungssteuer 9, Tarif für die Fähre zu Beek-Bislich 10, Kollekte 12, Konjultn 12, Führerscheine pp. für Kraftfahrzeuge 12, 13, Berichtigung 12, Wahl zur Handwerkskammer 13, Enteignungen 14, 15, 16.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

17.

#### Urkunde

über Verleihung des Enteignungsrechts.

Der Stadtgemeinde Düsseldorf wird auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1874 (Gesetzsammlung Seite 221) hierdurch das Recht verliehen, die für die Erweiterung des Elektrizitätswerkes und für den Bau einer Bade- und Schwimmanstalt erforderlichen, in der Anlage B zum Bericht des Oberbürgermeisters von Düsseldorf vom 20. Juli 1921 IV A. I. 2159 — rot eingetragenen Grundstücke 1 bis 8 im Wege der Enteignung zu erwerben.

IV. A. I. 1209 H. — M. f. H. u. G. Va. I. 673.  
M. f. B. III. C. 3032/21.

Berlin, 13. Dezember 1921.

Im Namen des Preussischen Staatsministeriums  
zugleich für die Minister für Volkswohlfahrt und  
für Handel und Gewerbe  
Der Minister des Innern,  
gez. Severing.

18. Zur Ausführung der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 9. Juni 1921 (R. G. Bl. S. 856) wird folgendes bestimmt:

I.

Für die in Artikel III § 1 der Reichsratsbestimmungen vorgeschriebene Genehmigung besonderer Vergnügungssteuerordnungen der Gemeinden und Kreise sind die in § 77 des Kommunalabgabengesetzes bezw. § 19 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes geordneten Behörden zuständig. Die Zustimmung zur Genehmigung (§ 77 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes; § 20 des Kreis- und

Provinzialabgabengesetzes) wird für Steuerordnungen der Landgemeinden den Regierungspräsidenten, für Steuerordnungen der Stadtgemeinden und Kreise den Oberpräsidenten übertragen. Für die Stadt Berlin, für die der Oberpräsident Genehmigungsbehörde ist, bleibt die Zustimmung den Ministern des Innern und der Finanzen vorbehalten.

Alle besonderen Steuerordnungen, die das Doppelte der in der Steuerordnung des Artikels II der Reichsratsbestimmungen enthaltenen Sätze überschreiten oder die in wesentlichen Punkten von dieser Steuerordnung abweichen, sind den Ministern des Innern und der Finanzen vor Erteilung der Zustimmung mit der Stellungnahme der an sich zuständigen Zustimmungsbehörde vorzulegen.

Die in Artikel III § 12 der Reichsratsbestimmungen vorgeschriebene Genehmigung für Abweichungen von der Steuerordnung des Artikels II, die in den §§ 2 bis 11 des Artikels III nicht vorgesehen sind, bleibt den Ministern des Innern und der Finanzen vorbehalten.

II.

Nach Artikel II § 20 Abs. 2 der Reichsratsbestimmungen entscheidet in Fällen, in denen § 20 Abs. 1 zur Anwendung kommen soll, die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Behörde darüber, ob es sich um künstlerisch hochstehende Veranstaltungen handelt, und ob die Voraussetzungen ordnungsmäßiger Geschäfts- und Kassensführung erfüllt sind. Diese Entscheidung ist bereits durch den Runderlaß der Minister des Innern und der Finanzen vom 13. August 1921 — M. d. J. IV. St. 570; F. M.

II A 2. 351 — für Gemeinden bis zu 50 000 Einwohnern dem Gemeindevorstande, für Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern einem von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden, aus einem Vertreter der Staatsbehörde, einem Vertreter des Gemeindevorstandes und einem künstlerischen Sachverständigen bestehenden Ausschuss übertragen worden. Der Inhalt dieses Erlasses wird hierdurch mit folgenden Maßgaben bestätigt:

Der in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern in den Ausschuss zu entsendende Vertreter des Gemeindevorstandes ist nicht von der Aufsichtsbehörde, sondern von dem Gemeindevorstande selbst zu ernennen.

Gegen die Entscheidungen des Gemeindevorstandes in Gemeinden bis zu 50 000 Einwohnern und des Ausschusses in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern findet die Beschwerde an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung oder im Falle der Zuständigkeit des Ministers für Handel und Gewerbe, an diesen statt.

Für die Vergünstigungssteuerordnungen der Landkreise werden mit der Beurteilung künstlerisch hochstehender Veranstaltungen und ihrer Geschäfts- und Kassenführung die Kreisausschüsse beauftragt, gegen deren Entscheidungen ebenfalls Beschwerde und weitere Beschwerde an die im vorigen Absatz genannten Stellen stattfindet.

Die zuständigen Minister behalten sich vor, für die Beurteilung des Begriffs der künstlerisch hochstehenden Veranstaltungen und der Voraussetzungen, unter denen die Geschäfts- und Kassenführung der Unternehmungen als ordnungsmäßig angesprochen werden kann, besondere Grundsätze aufzustellen.

### III.

Nach Artikel II § 2 Ziffer 5 der Reichsratsbestimmungen unterliegen der Steuer nicht Veranstaltungen, die ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege oder der Volksbildung unternommen werden und von der Landesregierung als gemeinnützig ausdrücklich anerkannt sind.

Das Anerkenntnis der Gemeinnützigkeit wird für ständige Unternehmungen von dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung oder, sofern es sich um Unternehmungen handelt, die in den Geschäftsbereich des Ministers für Handel und Gewerbe oder des Ministers für Volkswohlfahrt fallen, von dem danach zuständigen Minister ausgesprochen. Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit, so ist der Antrag an den Minister des Innern zu richten, der ihn dem zuständigen Minister zuleiten wird.

Für einzelne vorübergehende Veranstaltungen haben über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit die Stellen zu entscheiden, die nach Abschnitt II dieses Erlasses mit der Beurteilung künstlerisch hochstehen-

der Veranstaltungen betraut sind. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Anordnungen des Abschnitts II mit der Maßgabe, daß im Falle der Zuständigkeit des Ministers für Volkswohlfahrt die weitere Beschwerde an diesen stattfindet.

Für die in Artikel II § 6 Abs. 2 der Reichsratsbestimmungen vorgesehene Anerkennung des gemeinnützigigen Zwecks einer neben dem Entgelt für die Veranstaltung verlangten Sonderzahlung gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

Die zuständigen Minister behalten sich vor, allgemeine Richtlinien für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit herauszugeben.

### IV.

Nach Artikel II § 8 Abs. 3 der Reichsratsbestimmungen kann die Steuerstelle für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt, eine Ermäßigung bis zur Hälfte der Steuer gewähren, sofern nicht während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabfolgt werden oder geraucht wird. Zur Förderung solcher Veranstaltungen erscheint es angezeigt, ihnen in allen Fällen, in denen die in der Steuerordnung des Artikels II der Reichsratsbestimmungen enthaltenen Sätze erheblich überschritten werden, diese Vergünstigung grundsätzlich zu gewähren und eine entsprechende Bestimmung in die Ordnung ausdrücklich aufzunehmen.

Es bleibt vorbehalten, die vorstehend unter I bis IV getroffenen Bestimmungen erforderlichenfalls durch weitere Weisungen zu ergänzen.

Durch schleunigen Abdruck im Regierungsamtblatt ist der Erlaß zur Kenntnis der Gemeindeverwaltungen zu bringen.

Berlin, 20. Dezember 1921. IV. St. 570. IVa.

Zugleich für die Minister der Finanzen, für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, für Handel und Gewerbe und für Volkswohlfahrt. Der Minister des Innern.

In Vertretung: Freund.

An die Herren Ober- und Regierungspräsidenten.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

19.

#### Tarif

für die Fähre zu Beek-Bislich.

Es sind zu entrichten:

1. Von Personen einschließlich der Traglast:

Fährgehd  
Pfennig

1. In Nachen oder auf Schalden:

a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person

100

aber mindestens zusammen

250

b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittels Nachens, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überzusehenden Personen zusammen wenigstens

bei Tag

300

bei Nacht

600

wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

2. Auf Dampf- oder Kraftbooten, für jede Person einschließlich der Traglast:

- a) auf dem ersten Platz  
b) auf dem zweiten Platz, oder wenn nur eine Platzart vorhanden ist

Anmerkung: Kinder unter 4 Jahren sind abgabefrei, sofern sie einen besonderen Sitzplatz nicht einnehmen.

Zu 2 a und b: Beim Vorhandensein von 2 Platzarten müssen diese, sofern die Erhebung des höheren Satzes für den ersten Platz zulässig sein soll, durch Anbringung von Tafeln mit deutlichen Aufschriften auf dem Fährboote erkennbar gemacht sein.

II. Von Tieren:

- a) für ein Pferd oder Maultier 250  
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 150  
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 100  
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück 50

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:

- a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenfuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je 600  
b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personenwagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je 300  
c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je 50  
d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselskarren beladen 100

IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1:

- a) für Personenwagen mit mehr als vier Sitzplätzen u. für beladene Lastwagen: mit Gummireifen 800  
ohne Gummireifen 1000  
b) für Personenwagen mit vier oder

weniger Sitzplätzen und für unbeladene Lastwagen mit Ausnahme der unter c genannten Wagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke

- mit Gummireifen 600  
ohne Gummireifen 800  
c) für unbeladene Lastwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen: mit Gummireifen 800  
ohne Gummireifen 1000  
d) für Kraftfahräder: für jeden Sitz 200

Anmerkung zu IV. Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.

V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährre gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

Zusätzliche Bestimmungen.

- Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
- Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fährre bekannt gegeben.
- Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg. befinden.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

- Gendarmerie-Offiziere sowie öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
- Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reiches geschehen.
- Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.
- Hilfsfuhrren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 10. Dezember 1921.

b. Nr. 5795.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombau-Verwaltung.)

In Vertretung: Gelinskij.

20. Der Herr Oberpräsident in Coblenz hat durch Erlaß vom 30. 9. d. J. B 2 Nr. 504 II dem Vorstand der Josefs-Gesellschaft C. B. charitativer Verein für Heilung, Pflege und gewerbliche Ausbildung krüppelhafter Personen in Bigge-Ruhr (Westfalen) die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Gesellschaft im Jahre 1922 eine einmalige Hausammlung bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen. Mit der Abhaltung der Sammlung sind folgende Personen beauftragt: 1. Boed Wilhelm, Zülpich, Mühlensberg, 2. Ehlen Josef, Köln, 3. Helsenstein Hubert, Köln-Nippes, 4. Kobs Alex, Düsseldorf, 5. Mallmann Christian, Duisburg-Beek, 6. Meurer Karl, Aachen, 7. Nettesheim Josef, Köln-Ehrenfeld, 8. Pfaul Alois, Essen-Kellinghausen, 9. Schmitz Friedrich, Tiefenbach, 10. Schmitz Johann, Bonn a. Rh., 11. Schoenmaters Martin, Dülken, 12. Thomé Ernst, Elberfeld, 13. Tirten Engelbertsen., Niederembt bei Bedburg a. d. Erft, 14. Weyer Emil, Elberfeld, 15. Zierden Johann, Essen-Rüttenscheid.

Düsseldorf, 7. Januar 1922. I Ca 131.  
Der Regierungs-Präsident.

21. Nach einer Mitteilung der Brasilianischen Gesandtschaft in Berlin und ausweislich der vorgelegten Bestallungsurkunde ist an Stelle des nach Genua versetzten Brasilianischen Konsuls Milton Waguefin Bicira dem Brasilianischen Generalkonsulat in Hamburg Herr Arn Werned als Konsul zugeteilt worden. Der Senat in Hamburg hat den Genannten in dieser Amteigenschaft anerkannt und zugelassen. Zu dem Amtsbezirk des Brasilianischen Generalkonsulats in Hamburg gehört auch das preußische Staatsgebiet mit Ausnahme von Berlin.

Düsseldorf, 31. Dezember 1921. I. F. 11915.  
Der Regierungspräsident.

22. Nach einer Mitteilung der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin sind nunmehr in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Königsberg, Köln, Stettin und Coblenz konsularische Vertretungen der Vereinigten Staaten von Amerika eingerichtet worden. Es sind ernannt worden: in Köln: zum Konsul Emil Sauer, zum Vizekonsul J. J. Ewart; in Coblenz: zum Verweser des Konsulats Konsul George A. Budkin, zum Vizekonsul T. E. Macy. Die Genannten sind sämtlich Berufskonsuln. Eine Mitteilung über die denselben zugewiesenen Amtsbezirke liegt bisher noch nicht vor. I. F. 11721.

Düsseldorf, 23. Dezember 1921.  
Der Regierungs-Präsident.

23. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 27. April d. Js. I. F. 3432, Amtsblatt Seite 203, Stück 583.

Nach einer Mitteilung der portugiesischen Gesandtschaft in Berlin erstreckt sich der Amtsbereich des Portugiesischen Konsulats in Düsseldorf vor-

läufig auf das gesamte Gebiet der Rheinprovinz.  
Düsseldorf, 31. Dezember 1921. I. F. 11971.

Der Regierungs-Präsident.

24. Im Anschluß an meine Verfügung vom 28. Juli d. Js. I. F. 6430.

Nach einer Mitteilung der Mexitanischen Gesandtschaft in Berlin übt Herr Ferdinand Maus das Amt eines Mexitanischen Honorarvizekonsuls in Köln nicht weiter aus, nachdem Herr E. de. Vano zum Mexitanischen Konsul dortselbst bestellt worden ist. I. F. 8673.

Düsseldorf, 23. Dezember 1921.

Der Regierungs-Präsident.

25. Die am 30. April 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 17083 versehenen Lastkraftwagen der Firma Hermann Schött, Akt.-Ges. in Rheydt erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 17083 ist einstweilen gesperrt. I S II 16272.

Düsseldorf, 31. Dezember 1921.

Der Regierungs-Präsident.

26. Die am 16. September 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 19021 versehenen Personenkraftwagen des Herrn Carl Stamm in Mülheim-Ruhr erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 19021 ist einstweilen gesperrt. I S II 16370.

Düsseldorf, 31. Dezember 1921.

Der Regierungs-Präsident.

27. Der dem Josef Theisen in Cresfeld, geboren am 21. Mai 1880 in Adendorf, Ars. Rheinbach, diesseits am 27. März 1913 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 2916/21.

Düsseldorf, 6. Januar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

28. Der dem Bruno Ubowski in Hamborn Rh., geboren am 2. November 1892 in Bugewitz, Ars. Anklam, diesseits am 5. Januar 1921 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 5. Januar 1922. I S I Nr. 4348/21.

Der Regierungs-Präsident.

29. Der dem Gustav Poewe in Hamborn Rh., geboren am 11. Mai 1899 in Eberswalde, diesseits am 22. Juni 1921 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 2997/21.

Düsseldorf, 5. Januar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

30. **Berichtigung.**  
In Stück 46 des Amtsblattes I Fd. Nr. 1391 muß es heißen: „Nachtrag zur Genehmigungsurkunde der Moerser Kreisbahnen vom 27. Oktober 1905“ statt 1921.

31. Der dem Wilhelm Klußmann in Neuß, geboren am 20. November 1881 in Neuß, diesseits am 9. November 1910 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 3795/21.

Düsseldorf, 6. Januar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

32. Gemäß § 11 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Düsseldorf vom 23. August 1899 bringe ich das Ergebnis der Neuwahlen zur Handwerkskammer mit dem Hinweise zur öffentlichen Kenntnis, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen binnen 4 Wochen — vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet — bei dem Herrn Regierungspräsidenten zu Düsseldorf einzureichen sind.

Es sind gewählt worden:

**Im I. Wahlbezirk (Düsseldorf):**

a) zu Mitgliedern auf 6 Jahre.

1. Wilhelm Hecker, Wagenbauer zu Düsseldorf,
2. B. Chr. Koch, Schreinermeister zu Düsseldorf,
3. Anton Kürten, Bäckermeister zu Düsseldorf,
4. H. Rothaus, Schuhmachermeister zu Düsseldorf,
5. Heinrich Creweh, Dachdeckermeister zu Ohligs,
6. Richard Epe, Malermeister zu Remscheid,
7. Emil Beck, Bäckermeister zu Solingen,
8. Carl Arns, Konditormeister zu Remscheid,
9. Gustav Lengert, Schneidermeister zu Wiesdorf,
10. Hugo Günther, Friseur zu Wiesdorf.

b) zu Ersatzmännern auf 6 Jahre.

1. Albert Bach, Schlossermeister zu Düsseldorf,
2. Joach. Kreis, Damenschneider zu Düsseldorf,
3. Wilh. Bose, Baugewerksmeister zu Düsseldorf,
4. Ludwig Hoener, Installateur zu Benrath,
5. Aug. Hammelsiep, Maurermeister zu Opladen,
6. Ernst Müller jun., Malermeister zu Solingen,
7. Fritz Nebeling, Dachdeckermeister zu Remscheid,
8. Aug. Ulrich, Mehgermeister zu Remscheid,
9. Jul. Hekmer, Mehgermeister zu Solingen,
10. Jos. Weyer, Maurermeister zu Buchholz.

**Im II. Wahlbezirk (Essen-Ruhr):**

a) zu Mitgliedern auf 6 Jahre.

1. Karrenbrock, Malermeister zu Essen,
2. Müller, Schneidermeister zu Essen,
3. Oberembt, Baugewerksmeister zu Essen,
4. Berens, Schuhmachermeister zu Werden,
5. Troullier, Bäckermeister zu Essen,
6. von der Dunk, Schlossermeister zu Essen.

b) zu Ersatzmännern auf 6 Jahre.

1. Corthaus, Buchbindermeister zu Essen,
2. Wöller, Sattlermeister zu Essen,
3. Oppermann, Tischlermeister zu Essen,
4. Hinteler, Uhrmachermeister zu Essen,
5. Kraaypanger, Fleischermeister zu Essen,
6. Schlenkert, Klempner- und Installateur zu Essen.

**Im III. Wahlbezirk (Duisburg):**

a) zu Mitgliedern auf 6 Jahre.

1. Max Rölges, Friseur zu Mülheim-Ruhr,

2. Wilhelm Schäfers, Schneidermeister zu Duisburg,
3. Josef Schlichthorn, Malermeister zu Hamborn,
4. Theodor Bahn, Schreinermeister zu Oberhausen,
5. Franz Rentmeister, Schneidermeister zu Sterkrade,
6. Heinrich Schnelting, Fleischermeister zu Rees,
7. Georg Kehler, Schlossermeister zu Duisburg,
8. Karl v. Eiden, Schlossermeister zu Mülheim-Ruhr.

b) zu Ersatzmännern auf 6 Jahre.

1. Hermann Bienemann, Bäckermeister zu Dinslaken,
2. Peter Rademann, Malermeister zu Oberhausen,
3. Gustav Hahn, Schneidermeister zu Mülheim-R.,
4. Karl Kinkel, Friseur zu Duisburg-Weiderich,
5. Gerh. Baumann, Schlossermeister zu Hamborn,
6. Alex Tennholten, Bäckermeister zu Elten,
7. August Sievers, Schuhmachermeister zu Mülheim-Ruhr,
8. Jakob Marbach, Dachdeckermeister zu Oberhausen.

**Im IV. Wahlbezirk (Elberfeld):**

a) zu Mitgliedern auf 6 Jahre.

1. Paul Brandt, Schreinermeister zu Barmen,
2. Karl Rahmann, Bäckermeister zu Barmen,
3. Fr. D. Vogel, Polsterer und Dekorateur zu Elberfeld,
4. Heinrich Spelz, Friseur zu Elberfeld,
5. Wilh. Speth, Uhrmachermeister zu Elberfeld,
6. Heinrich Teller, Malermeister zu Wermelskirchen,
7. Arn. v. Scheven, Bäckermeister zu Langenberg,
8. Albert Jakobs, Schlossermeister zu Lennep.

b) zu Ersatzmännern auf 6 Jahre.

1. Heinrich Strauß, Schlossermeister zu Barmen,
2. Paul Rühmann, Schmiedemeister zu Barmen,
3. Gustav Langenohl, Bäckermeister zu Elberfeld,
4. Otto Ewich, Bürstenmacher zu Elberfeld,
5. Karl Wille, Schmiedemeister zu Elberfeld,
6. Fritz Biesterfeld, Friseur zu Lennep,
7. Heinrich Tönissen, Schreinermeister zu Velbert,
8. Ewald Lages, Schreinermeister zu Lüttringhausen.

**Im V. Wahlbezirk (M.-Gladbach):**

a) zu Mitgliedern auf 6 Jahre.

1. Josef Rongen, Schreinermeister zu M.-Gladbach,
2. Josef Hoyer, Malermeister zu Rheydt,
3. Theo Züsler, Schneidermeister zu Neuß,
4. Leo Jungverdorben, Mehgermeister zu Grevenbroich-Bevelinghoven,
5. Wilhelm Kox, Schlossermeister zu Biersen,
6. Wilhelm Cornelissen, Bäckermeister zu Dülken,
7. Wilhelm Immerath, Installateur zu M.-Gladbach.

b) zu Ersatzmännern auf 6 Jahre.

1. Gustav Keymer, Baugewerksmeister zu Rheydt,
2. Ernst Behle, Schneidermeister zu Rheydt,
3. Josef Walter, Bäckermeister zu Neuß,

4. Schorrenberg, Sattlermeister zu Grevenbroich,
5. Alex. Denker, Schneidermeister zu Biersen,
6. Beginen, Sattlermeister zu Kaldenkirchen,
7. Jungbluth, Malermeister zu N. Gladbach.

#### Im VI. Wahlbezirk (Crefeld).

a) zu Mitgliedern auf 6 Jahre.

1. Theodor Derts, Schuhmachermeister zu Crefeld,
2. Heinrich Niden sen., Bäckermeister zu Crefeld,
3. Fritz Schiffers, Bauunternehmer zu Crefeld,
4. Carl Grootens, Anstreichermeister zu Crefeld,
5. Heinrich Voorgang, Bäckermeister zu Moers,
6. Carl Schondorf, Malermeister zu Homberg,
7. Anton Bergmann, Fleischermeister zu Geldern,
8. Carl Jäger, Klempnermeister zu Cleve,
9. Willi Liebscher, Malermeister zu Crefeld.

- b) zu Ersatzmännern auf 6 Jahre.
1. Peter Kleimanns, Schneidermeister zu Crefeld,
  2. Konrad Bongers, Konditormeister zu Crefeld,
  3. Joh. van Aken, Buchdrucker zu Crefeld,
  4. Carl Wildermuth, Elektro-Installateur zu Crefeld,
  5. Eugen Römer, Uhrmachermeister zu Moers,
  6. Peter Bronn, Malermeister zu Homberg,
  7. Heinrich Piepers, Schneidermeister zu Straelen,
  8. Bernh. Gerritzen, Schlossermeister zu Goch,
  9. Fritz Goldmann, Polsterer und Dekorateur zu Crefeld.

Düsseldorf, 31. Dezember 1921. I. F. 12217.

Der Wahlkommissar.

v. Dewitz, Regierungs-Assessor.

33. Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für die in der nachstehenden Nachweisung aufgeführten, zum Bau einer Privatanschlußbahn vom Bahnhof Düsseldorf-Derendorf nach dem Luftschiffhafen in Lohausen bereits in Anspruch genommenen Grundflächen angeordnet.

No. d. Grund- eigentümer	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Bohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
34a	—	18	3	640/0.108	Weg	Zivilgemeinde Lohausen	
"	—	21	"	781/0.108	"		
"	3	11	"	641/0.108	"		
34b	—	01	"	642/0.108	"		
"	3	56	"	643/0.108	"	Chefrau Dr. Josef Lodowicks, Fran- ziska geb. Bingenwald	Düsseldorf
48a	40	58	2	418/74 zc.	Obland		
60	5	01	3	1005/178	Schienenweg	Preuß. Staat, Bergischer Schul- fonds	.
52	12	76	2	656/60	Schienenweg		
"	9	51	"	657/65	"	Chefrau Karl Passrath, Eva geb. Kels und Miteigentümer	.
52a	6	62	"	624/51	Seitenweg		
53	3	28	"	631/51	Schienenweg	Bierbrauereibesitzer Georg Fiegel- kamp und Miteigentümer	.
"	9	40	"	655/56	Schienenweg		
54	3	96	"	654/55	"	Bauingenieur Heinrich Redemann	.
"	2	03	"	653/55	Seitenweg		
56	7	47	"	581/52	Schienenweg	Ingenieur Karl Heintges	.
"	3	93	"	580/52	Seitenweg		
57	1	51	"	623/50	Schienenweg	Baugewerksmeister Heinrich Hild	.
"	—	76	"	630/50	Seitenweg		
"	2	—	"	613/50	Acker	Freiherr Friedrich v. Bittinghoff- Schell zu Schloß Calbeck	Goch
58	1	42	"	622/50	Schienenweg		
"	—	72	"	629/50	Seitenweg	Cheleute Gärtner Stefan Müller und Maria geb. Buchholz	Düsseld.-Unterrath
"	1	58	"	610/50	Acker		
59	5	21	"	619/46	Schienenweg	Cheleute Mezger Heinrich Heck- hausen und Kath. geb. Theisen	.
"	2	36	"	626/46	Seitenweg		
59a	6	39	"	616/46	Schienenweg	Rentner Hugo Fingscheidt und Mit- eigentümer	Düsseldorf
"	2	58	"	625/46	Seitenweg		
61	1	65	3	1003/177	Schienenweg		
62	—	83	"	1004/177	"		
63	—	43	"	1002/177	"		

Vfd. Nr. d. Grundbesitzes	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
64	1	35	3	1001/177	Schienenweg	Rheinische Metallwaren- und Maschinenfabrik A.-G.	Düsseldorf
	6	27	"	1000/176	"		
67	1	99	"	998/163	Acker	Eheleute Gärtner Heinrich Hoedel und Elisabeth geb. Steinstraßer	Düsseldorf-Rath
	1	52	"	962/163			
	1	80	"	965/168	Schienenweg	Eheleute Gärtner Johann Küpper und Gertrud geb. Steinstraßer	Düsseldorf-Rath
	2	03	"	999/174			
	5	58	"	969/174	Acker	Freiherr Daniel v. Diergardt	Düsseldorf
66	2	05	"	998/169	Schienenweg		
	4	51	"	966/169	Acker	Reichsmilitäriskus (Landesfinanzamt)	Düsseldorf
69	24	51	"	989/154	Schienenweg		
69a	1	77	"	985/154	"	Freiherr Daniel v. Diergardt	Düsseldorf
	1	22	"	984/9.136	"		
	58	38	"	983/136	"	Freiherr Daniel v. Diergardt	Düsseldorf
	16	98	"	981/136	Weg		
	34	22	"	480/136	Acker	Reichsmilitäriskus (Landesfinanzamt)	Düsseldorf
	2	17	"	940/136	"		
	2	43	"	939/136	"	Stollgemeinde Lohausen	Düsseldorf
69b	28	74	5	1448/298	Schienenweg		
	3	07	"	1452/298	Weg	Stollgemeinde Lohausen	Düsseldorf
73	3	40	2	661/85	Schienenweg		
75	30	55	1 R	381/0.114	Weg	Stollgemeinde Lohausen	Düsseldorf
	4	20	"	272/132	"		
75a	9	56	"	380/0.109	"	Stollgemeinde Lohausen	Düsseldorf

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf den 17. Januar 1922, vormittags 10 Uhr, in der Wirtschaft von Josef Esser zu Lohausen.

Alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen deren Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden wird.

Düsseldorf, 28. Dezember 1921.

I. K. 3955.

Der Enteignungskommissar: Bammel, Geheimer Regierungsrat.

34. Auf Antrag der Stadtgemeinde Essen hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Auslegung der Kastanienallee erforderliche Grundfläche angeordnet.

Vfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
1	0	66	42	70	Straße	Bröcker, Arnold, Kaufmann, Witwe Maria Elisabeth geb. Bröcker	Essen, Gustavstr. 2

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf Dienstag, den 17. Januar 1922, vormittags 10½ Uhr, im Wartesaal des Hauptbahnhofes in Essen. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 7. Januar 1922.

A. Nr. 119/21.

Der Enteignungs-Kommissar: v. Haugwitz, Regierungsrat.

35. An Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Oberbiller Allee an der Ecke Stoffeler Straße in Düsseldorf erforderlichen Grundfläche angeordnet.

Nr. Side.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
1	—	22	14	2228/226	Straße	1. Biel Wilh. Heinr., Kaufmann 2. Mecker, Direktor, Ehefrau, Christine geb. Biel a) Mecker Walter b) Scheu Irene, geut. Mecker c) Randantini Berta d) Mecker Robert e) Birkgit Maria 3. Wwe. Biel Andreas, Pauline geb. Pöken 4. Biel Gottfried, Ehefrau, Sofia geb. Biel	Düsseldorf " " München Rom Dverrath (Bez. Köln) " Rathheim (Kreis Heinsberg) Wiesbaden Sonnenberg Newyork-Brooklyn (Amerika)

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf Montag, den 23. Januar 1922, vormittags 10 Uhr, im Rathaus zu Düsseldorf am Marktplatz, Zimmer 52.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 11. Januar 1922.

A. Nr. 1.

Der Enteignungs-Kommissar: von Haugwitz, Regierungsrat.

Das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf erscheint demnächst in einem besonderen Umschlag, in welchem mit Zustimmung des Herrn Ministers des Innern auch Geschäftsanzeigen Aufnahme finden können. Die alleinige Inseraten-Annahme ist der Nationalen Anzeigen-Gesellschaft Düsseldorf, m. b. H., Gartenstraße 134, Fernruf 12254, übertragen und bitten wir Anfragen nach dort zu richten.

Bestellungen für 1922 auf das Amtsblatt mit **Öffentlichen Anzeiger** (Jahrespreis 16 M) und auf den **Öffentlichen Anzeiger** allein (Jahrespreis 16 M) wolle man rechtzeitig bei den Postanstalten machen!

Bestellungen auf das im Januar 1922 erscheinende **Sach- und Namenregister** (Preis 3 M) wolle man unter Einsendung des Betrages von 3 M zuzüglich des Betrages für Uebersendung des Registers bei der Geschäftsstelle des Regierungs-Amtsblattes machen!

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Textzeile oder deren Raum 1,— M., bei Tabellensatz für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 50 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 1 M für jedes Stück des Amtsblattes.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Frick, Düsseldorf, Oststr. 19.

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 3.

Düsseldorf, Samstag den 21. Januar

1922.

Beilagen: Dessenlicher Anzeiger Nr. 5 und 6 und 3 der Sonderbeilage zum Dessenlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 25. Januar 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues 17, Zwangsinnungen 17, 24, Veröffentlichung von polizeilichen Verordnungen im Landkreise Crefeld 17, Lebensmittelpreise im Dezember 1921 18, Enteignungen 22, 24, Standesbeamter 22, Standesbeamtenstellvertreter 22, Wahlen zu den Beamtensauschüssen in der Preussischen Landjägeri 22, Richtlinien über die Förderung von Elektrizitätsverteilungsanlagen aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge 23, Vereidigung des Landmessers Greifenhagen in Duisburg-Ruhrort 24, Verlorene Führerscheine für Kraftfahrzeuge 24, 25, Essener und Bochumer Straßenbahnen 25, Personalien 26.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

36. Die Katasterämter werden hierdurch ermächtigt, Beträge der Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues, die nach § 9 des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1921 (R. R. Bl. S. 773) von den Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Gebäudeteile an den zur Abgabe Verpflichteten zu erstatten sind, niederzuschlagen, wenn die auf Grund des Art. 7 Abs. 2 der Verordnung vom 22. November 1921 (G. S. S. 549) versuchte Zwangsbeitreibung von den Nutzungsberechtigten erfolglos ist. (§ 18 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 (Ges. S. S. 77).

Berlin, 31. Dezember 1921.

Namens des Staatsministeriums

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

In Vertretung: Scheidt. II 13. 1671.

Der Preussische Finanzminister.

von Richter. K./V. 2/1022.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

37. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1922 eine Zwangsinneung für das Schneidergewerbe des unteren Kreises Solingen, umfassend die Bürgermeistereien Wiesdorf, Schleichbusch, Neukirchen, Leichlingen, Burscheid, Witzhelden, Richrath-Neusrath, Monheim, Hiltorf, Rheindorf und Opladen mit dem Sitze in Opladen und dem Namen „Zwangsinneung für das Schneidergewerbe des unteren Landkreises Solingen mit dem Sitze in

Opladen“ errichtet wird. Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schneidergewerbe in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an. I. F. V. 187.

Düsseldorf, 7. Januar 1922.

Der Regierungspräsident.

38. Auf Grund des § 144 Absatz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 88 bestimme ich hiermit, daß vom 1. April 1922 ab die innerhalb des Landkreises Crefeld zu erlassenden polizeilichen Verordnungen im Sinne der die Art der Veröffentlichung Kreis- und ortspolizeilicher Vorschriften betreffenden Anweisung vom 16. Januar 1914 I C 5270/14. November 1888 I II A 5112 mit verbindlicher Kraft durch die im Verlage der J. B. Klein'schen Druckerei, M. Buscher G. m. b. H. in Crefeld, erscheinende „Niederrheinische Volkszeitung“ zu veröffentlichen sind. Gleichzeitig genehmige ich, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, daß das genannte Blatt die Bezeichnung „Amtliches Kreisblatt für den Landkreis Crefeld“ führt. I C 9782.

Düsseldorf, 29. Dezember 1921.

Der Regierungspräsident.

39. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinneung für das Wagenbauer- und Stellmacherhandwerk im Bezirke der Stadt und des Landkreises M.-Gladbach und der Stadt Rhendt zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu M.-Gladbach zum Beauftragten bestellt. I. F. 12180. — I. F. V. 191.

Düsseldorf, 7. Januar 1922.

Der Regierungspräsident.

St.	Name der Kulturgebietes und der zugehörigen Verwaltungsorte.	A. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel																
		Hülsenfrüchte						Eihkartoffeln				Getr.		Stroh		Eihbutter		
		Handel in größeren Mengen			Einzelhandel			Handel in gr. Mengen		Einzelhandel		alle	neue	alle	neue		Stroh	Stamm und Fiedr.
		Erbsen (gelbe) zum Sieden	Spaltbohnen (weiß)	Winsen	Erbsen (gelbe) zum Sieden	Spaltbohnen (weiß)	Winsen	alle	neue	alle	neue							
		Es folgen																
		je 100 kg		je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 1000 kg		je 1 kg					
		RM	PF	RM	PF	RM	PF	RM	PF	RM	PF	RM	PF	RM	PF	RM	PF	RM
1	Elberfeld (Kreis Elberfeld)	937 05	937 05	1600	10 62	10 62	17 24			2 50								80
2	Elberfeld (Kreis Elberfeld, Ge- leit-St. u. L.)	1000	1000	1900	11	11	21 20	21 8		2 60								110
3	Düsseldorf (Kreis Düsseldorf-St. u. L.)				11 07	9 90	18 80			3 07								100 20
4	Duisburg (Kreis Garmen, Ven- ers, Remscheid, So- lingen-St. u. L., Ober- feld, Witten, Esel- berg, Wülfrath, Ober- hausen, Esel- berg, Garmen)	1000	1100	1600	12	12	20 20			2 80								101 30
5	Essen (Kreis Essen-St. u. L.)	1000	984	1522	10 30	10 14	15 52	14 14		2 80								97 30
6	Gelsen (Kreis Gelsen)									3								110
7	St. Gladbach (Kreis Dinslaken)	1100	1000		12	11				3 20								96
8	Wetzlar (Kreis Wetzlar)	1000	900	1530	11	9	17 20			2 80								100
9	Neuß (Kreis St. Gladbach, St. u. L., Wetzlar, Wetzlar, Neuß-St. u. L.)				9	8 40				2 80								100
10	Rees (Kreis Rees)	1150	1150	1600	12	12	17 20			2 80								100

St.	Name der Kulturgebietes und der zugehörigen Verwaltungsorte.	B. Sonstige Warenpreise, die im Laufe des obengenannten Monats ermittelt worden sind.																													
		Mehl															Inländische														
		Weizen		Roggen		Gerste		Weißbrot (Semmel)		Roggenbrot		Godeknädeln		Weizen		Buchweizen		Gerste		Kaffee (geröstet)		Kaffee (roh)		Speiseöl		Steinkohlen		Braunkohlen		Petroleum	
		Handel in größeren Mengen	Einzelhandel	Handel in größeren Mengen	Einzelhandel	Handel in größeren Mengen	Einzelhandel	Handel in größeren Mengen	Einzelhandel	Handel in größeren Mengen	Einzelhandel	Handel in größeren Mengen	Einzelhandel	Handel in größeren Mengen	Einzelhandel	Handel in größeren Mengen	Einzelhandel	Handel in größeren Mengen	Einzelhandel	Handel in größeren Mengen	Einzelhandel	Handel in größeren Mengen	Einzelhandel	Handel in größeren Mengen	Einzelhandel	Handel in größeren Mengen	Einzelhandel	Handel in größeren Mengen	Einzelhandel	Handel in größeren Mengen	
		Es folgen															Es folgen in Pfennig														
		je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		je 1 kg		je 1000 kg		je 1 kg		je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg	
		RM	PF	RM	PF	RM	PF	RM	PF	RM	PF	RM	PF	RM	PF	RM	PF	RM	PF	RM	PF	RM	PF	RM	PF	RM	PF	RM	PF	RM	PF
6	5	372	347	660	430	300	300	200	1000	1000	2000	1400					1000	600	1200	100	300 0			2000	200						
5 40	4 45	303 50	338 50	460	430	300	300	200	1200	1200	2000	1400					1100	500	1200	120	3362			2105	1200						
6	4 21	375	360	400	430	300	374	170				1000					1000	600	1200	100	4220			2715	970						
6	4 42	1000	750	1000	1000	500	1200	1200	720			1000					1000	600	1200	100	3100			1805	900						
5 70	4 22	367	340	410	415	420	400	1000	1200	2120		1000					1070	6000	1120	92	3100			950							
5 75	5	352	350	1100	444	420	365	2000				1000					12000	1000	240	4200			1150								
6	4 50	1000	450	1000	550	1100	600	1000	1100	1300		1000					1150	1000	110	90	4000	2500		950							
5	1000	900	1200	1100			1200	1000	950			1000	1100	1100			1000	1000						1200							
4 20	4 40	385	360			120	400	1000	1000	1200		1000					1000	600	1100	100	4400			2500	1200						
5 60	5	380	365	500	475	420	400	1000	1000	1000		1000					1000	600	1100	70	4200			2400	1000						

1	2	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60		
Name der Käseart und der zugehörigen Ortsangabe	Gemein- schaft	C. Preisliste im Kleinhandel.																			
		außenbisher (Preisformel)	Innenbisher	Käse		Käse		Käse		Käse		Käse		Käse		Käse		Käse		Käse	
				Preis																	
		Qs kosten 1 kg in Pfennig																			
1	1	5500	6400	3600	3600	3600	3600	3600	3600	3600	3600	3600	3600	3600	3600	3600	3600	3600	3600	3600	
2	2	6000	7600	3400	3400	3400	3400	3400	3400	3400	3400	3400	3400	3400	3400	3400	3400	3400	3400	3400	3400
3	3	6770	7320	3200	3000	3000	3400	3200	3200	3200	3000	3000	4000	3800	3000	2800	5200	4800	5000		
4	4	6000	6400	4800	4800	4800	4800	4800	4800	4800	4800	4800	4800	4800	4800	4800	4800	4800	4800	4800	4800
5	5	6500	6500	—	—	—	3200	3000	2800	3000	2800	2600	3600	3000	3000	3900	4400	4800	4400		
6	6	6600	6400	3000	3100	3200	3200	3200	3200	3200	3200	3200	3200	3200	3200	3200	3200	3200	3200	3200	3200
7	7	7200	—	3800	3400	3600	3400	3400	3400	3400	3400	3400	3400	3400	3400	3400	3400	3400	3400	3400	3400
8	8	7000	7000	3300	3300	3600	3400	3400	3400	3400	3400	3400	3400	3400	3400	3400	3400	3400	3400	3400	3400
9	9	7200	6000	3600	3800	3600	—	—	—	—	—	—	4500	3400	3200	3000	5200	5200	5200		
10	10	6000	7000	3200	3200	3200	—	—	—	—	—	—	3200	3200	3200	3000	5400	5400	5400		

59 b	59 c	59 d	59 e	59 f	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	
D. Schreibpreise (Die unteren Preise für ausländische Waren)																	
Inhalt, gerändert- roter Schinken		Inhalt, gerändert Schinken															
im Ganzen mit Knochen	im Ganzen ohne Knochen	im Ganzen mit Knochen	im Ganzen ohne Knochen	im Ganzen mit Knochen	im Ganzen ohne Knochen	im Ganzen mit Knochen	im Ganzen ohne Knochen	im Ganzen mit Knochen	im Ganzen ohne Knochen	im Ganzen mit Knochen	im Ganzen ohne Knochen	im Ganzen mit Knochen	im Ganzen ohne Knochen	im Ganzen mit Knochen	im Ganzen ohne Knochen	im Ganzen mit Knochen	
Qs kosten je 100 kg																	
6400	6800	7000	6000	1900													
7000	8000	8000	7200	1900													
6200	7200	7200	6800	2100													
7200	7200	7200	8400	—													
6400	6400	7200	8000	1400													
6800	8800	8800	7200	—													
7200	7200	7400	6000	1000													
7200	7200	7200	6800	1700													
6800	—	—	6800	1600													
—	—	—	—	2000													

41. Auf Antrag der Gemeinde Angermund hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung des Sengelsweges in Angermund erforderlichen Grundflächen angeordnet.

Ffd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Bohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
1	1	47	6	699/360	Garten	Breithoff, Heinrich, Weichensteller	Angermund
		42	"	705/353	"	Breithoff, Wilhelm, Ackerer Breithoff, Margaretha Breithoff, Odilia	" " "

(Band 4 Artikel 280 des Grundbuchs von Angermund-Nahm)

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf Montag, den 30. Januar 1922, vormittags 9½ Uhr, auf dem Bürgermeisteramt in Angermund.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 17. Januar 1922.

A. Nr. 15.

Der Enteignungs-Kommissar: von Haugwitz, Regierungsstat.

42. Mit meiner Genehmigung hat der Bürgermeister zu Ronsdorf den Oberstadtsekretär Grünberg daselbst widerruflich zum Standesbeamten des Standesamtsbezirks Ronsdorf ernannt und seine Ernennung zum Standesbeamten-Stellvertreter widerrufen. I. M. 34.

Düsseldorf, 10. Januar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

43. Zu Stellvertretern des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Materborn habe ich widerruflich ernannt: 1. den Beigeordneten Johann Jansen in Hau, 2. den Bürgermeistereisekretär Max Bonnemann in Hau. Die Ernennungen für das gleiche Amt des Beigeordneten Fohrenbach und des Gemeindefekretärs Spies in Hau sind widerrufen worden. I. M. 214.

Düsseldorf, 16. Januar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

44. Die Wahlen der Mitglieder der nach den Bestimmungen über die Beamtenausschüsse in der Preussischen Landjägererei — Erlaß des Ministers des Innern vom 27. Januar 1920 — G. I. B. 73/7 —

A. in den Landkreisen

B. im Regierungsbezirk Düsseldorf zu wählenden Beamtenausschüsse haben stattgefunden. Es sind gewählt worden:

A. in den Landkreisen:

I. Cleve:

1. Landjäger Ohlenforst in Goch, Vorsitzender,
2. Oberlandjäger Kortmann, Cleve, stellv. Vorsitzender,

3. Landjäger Liedke in Cranenburg.

II. Crefeld:

1. Oberlandjäger Heilmann in Anrath, Vorsitzender,
2. Oberlandjäger Latsch in Traar, als Stellvertreter,
3. Oberlandjäger Schröder II in Osterath.

III. Dinslaken:

1. Landjägermeister Deppe in Dinslaken, Vorsitzender,
2. Oberlandjäger Birrentoven in Walsum, stellv. Vorsitzender,
3. Landjäger Mertens in Hünge,
4. Landjäger Krüchel in Walsum,
5. Landjäger-Anw. i. D. Götte in Gorfäden.

IV. Düsseldorf:

1. Landjägermeister Warth, Düsseldorf-Grafenberg, Vorsitzender,
2. Landjäger Diebold, Erkrath, stellv. Vorsitzender,
3. Landjäger Flegel, Kettwig v. d. Br.,
4. Landjäger-Anw. i. D. Wesemeyer, Lohausen,
5. Landjäger-Anw. i. D. Fuß, Eckamp, (Volkarden).

V. Essen:

1. Oberlandjäger Zahner, Heisingen, Vorsitzender,
2. Oberlandjäger Ebrecht, Ueberruhr, stellv. Vorsitzender.

VI. Geldern:

1. Oberlandjäger Glagel in Holt, Vorsitzender,
2. Oberlandjäger Schröder I in Alderik, stellv. Vorsitzender,
3. Landjäger Majert in Straelen.

## VII. R. - Gladbach:

1. Oberlandjäger Fischer in Blerjen, Vorsitzender,
2. Oberlandjäger Schönenborn in Hoven, stellvert. Vorsitzender,
3. Oberlandjäger Lorenz in Rheindahlen.

## VIII. Grevenbroich:

1. Oberlandjäger Fürste, Grevenbroich, Vorsitzender,
2. Oberlandjäger Fuchs, Gierath, stellv. Vorsitzender,
3. Landjäger Domke, Bevelinghoven.

## IX. Kempen:

1. Oberlandjäger Schmeißer, Kempen, Vorsitzender,
2. Oberlandjäger Momberg, Lobberich, stellv. Vorsitzender,
3. Oberlandjäger Henze, Hüls bei Crefeld.

## X. Lennep:

1. Landjägermeister Wiechert, Lennep, Vorsitzender,
2. Oberlandjäger Kühn in Ronsdorf, stellv. Vorsitzender,
3. Oberlandjäger Breidbach in Lüttringhausen,
4. Oberlandjäger Beuscher in Ronsdorf,
5. Landjäger-Anw. i. D. Müller II in Hüdeswagen.

## XI. Mettmann:

1. Landjäger Lange III, Heiligenhaus, Vorsitzender,
2. Landjäger Schalk, Rohdenhaus, stellv. Vorsitzender,
3. Oberlandjäger Matuschel, Cronenberg,
4. Landjäger Red, Bohwinkel,
5. Landjäger-Anw. i. D. Sutor, Hochdahl.

## XII. Mörs:

1. Landjäger Prinz, Mörs, Vorsitzender,
2. Landjäger Pries, Meerbeck,
3. Landjäger Würsig, Hochemmerich,
4. Landjäger Seemann, Sonsbeck,
5. Oberlandjäger Lange, Repelen, stellv. Vorsitzender.

## XIII. Neuß:

1. Oberlandjäger Henke, Dormagen, Vorsitzender,
2. Oberlandjäger Tourne, Holzheim, stellv. Vorsitzender,
3. Landjäger Weber, Norf.

## XIV. Rees:

1. Landjägermeister Essen, Wesel, Vorsitzender,
2. Oberlandjäger Schmiß, Emmerich, stellv. Vorsitzender,
3. Landjäger Randow, Peddenberg.

## XV. Solingen:

1. Oberlandjäger Hannig, Ohligs, Vorsitzender,
  2. Oberlandjäger Keczko, Gräsrath, stellv. Vorsitzender,
  3. Landjäger Plwischkes, Immigrath.
- B. im Regierungsbezirk Düsseldorf:
1. Landjägermeister Warßig, Düsseldorf-Grafenberg,
  2. Landjägermeister Joun, Neuß, Kr. Neuß,
  3. Oberlandjäger Fürste, Grevenbroich,
  4. Oberlandjäger Schalk, Rhodenhaus, Krs. Mettmann,
  5. Landjäger Randow, Peddenberg, Krs. Rees.

Etwaige Einsprüche gegen die Wahlen sind binnen 14 Tagen nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung mir einzureichen.

Düsseldorf, 11. Januar 1922.

I. G. a. 2877.

Der Regierungs-Präsident.

## Richtlinien

45. für die Förderung von Elektrizitätsverteilungsanlagen aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge.

Als förderungswürdig kommen in Betracht Hochspannungsleitungen, Transformatoren-Stationen, Schaltstationen und Niederspannungsnetze (Ortsnetze).

Die Förderung soll, soweit Anlagen öffentlich-rechtlicher Körperschaften in Frage kommen, grundsätzlich durch verzinsliche Darlehen unter Rückrechnung der unmittelbar ersparten Erwerbslosenunterstützung auf die Zinsen erfolgen gemäß Rundschreiben vom 1. August 1920 — I. 3234/20 — auf der Basis von 5% v. H. Zinsen. Liegt ein Antrag eines gemischt-wirtschaftlichen Unternehmens vor, so ist, soweit der Anteil öffentlich-rechtlicher Körperschaften in Frage kommt, von der 5% v. H.-Zinsbasis, soweit der private Anteil in Frage kommt, von der 6 v. H.-Zinsbasis auszugehen. Zur Entscheidung über die Förderung von Elektrizitätsverteilungsanlagen ist ausschließlich das Reichsamt für Arbeitsvermittlung zuständig. Ihm tritt zur Beratung in Elektrizitätswirtschaftlichen Angelegenheiten ein Ausschuss zur Seite, über dessen Zusammensetzung das Reichsarbeitsministerium nähere Bestimmungen trifft (Ausschuss für Elektroanträge). Es ist dem Prüfungsausschuss anheimgestellt, auch den Erlaß des Reichsarbeitsministeriums vom 24. Dezember 1920 — I. C. 10375/20 — betreffend produktive Erwerbslosenfürsorge für private Unternehmungen\*) zur Anwendung zu bringen. Soweit der wirtschaftliche Zweck durch eine solche Förderung nicht erreicht werden kann, also dann, wenn das Werk wirtschaftlich bei einer solchen Förderung noch nicht bestehen vermag, kann von der Erhebung der Zinsen in der Voraussetzung abgesehen werden, daß die allgemeine, also auch mittelbare Einwirkung des geförderten Werkes auf den Arbeitsmarkt eine entsprechende Ersparnis an Erwerbslosenunterstützung gewährleistet.

Zuschüsse sollen nur in ganz besonders dringenden Fällen unter den allgemein dafür geltenden Voraussetzungen gewährt werden. Hingegen wird von Fall zu Fall zu prüfen sein, ob etwa durch Uebernahme einer Zinsgarantie oder dergleichen, eine geeignete Förderung angängig erscheint.

Die Anträge auf Förderung von Elektrizitätsverteilungsanlagen sind dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung durch Vermittlung der Landeszentralbehörden zur Entscheidung vorzulegen. Neben dem auch bei den anderen Maßnahmen der produktiven

\*) Reichs-Arbeitsblatt I (N. F.) Nr. 9 S. 325.

Erwerbslosenfürsorge erforderlichen Unterlagen sind folgende Angaben beizufügen:

1. Vorläufiger Kostenschlag in doppelter Ausfertigung unter Trennung der Aufwendungen für Löhne und Material für diejenigen Arbeiten, welche bis zum 1. April 1922 voraussichtlich fertiggestellt werden (positionsweise Trennung ist nicht erforderlich, sondern kann titelweise erfolgen). Der Kostenschlag ist zu trennen nach den Titeln: Aufwendungen für Hochspannungsanlagen, Transformatorstationen und Schaltstationen, Niederspannungsneße (Ortsneße).
2. Lageplan 1:100 000 in doppelter Ausfertigung (Generalstabskarte, bestehende Leitungen schwarz, Neuanlage rot) mit Bezeichnung der Transformatorstationen und Ortsneße.
3. Angabe, ob:
  - a) rein privates,
  - b) öffentlich-rechtliches,
  - c) gemischt-wirtschaftliches Unternehmen.
4. a) falls 3 a: Jahresberichte und Bilanzen der letzten zwei Jahre unter Beifügung der Statuten;  
 b) falls 3 b: Stats des oder der beteiligten Kreise für die Jahre 1920 und 1921;  
 c) falls 3 c: wie zu 4 a und b.
5. Allgemeiner Wirtschaftsbericht, der auch Aufschluß darüber geben muß,
  - a) welche Beträge für den Bau der betreffenden Elektrizitätsverteilungsanlage in der Zeit vom 1. April 1919 bis 31. März 1921 verausgabt worden sind,
  - b) welche Gesamtaufwendungen für die bis zum 1. April 1922 noch auszuführenden Arbeiten beziehungsweise
  - c) bis zur vollständigen Fertigstellung der Anlage noch aufzubringen sind.

Anlage zu III. R. I. 724.

Berlin W. 66, 14. Dezember 1921.

Leipziger Str. 3.

III. R. I. 724.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

46. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Ausdehnung der Zwangsinnung für das Uhrmacherhandwerk im Stadt- und Landkreis Essen auf das Goldschmiedehandwerk erklärt hat, ordne ich hiermit gemäß § 100 n R.G.O. an, daß zum 1. April 1922 die benannte Zwangsinnung auf das Goldschmiedehandwerk des Stadt- und Landkreises Essen ausgedehnt wird. Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Goldschmiedehandwerk in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung mit an. I. F. V. 183.

Düsseldorf, Januar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

#### Beschluß.

47. Auf Grund der Verordnungen der Preussischen Regierung vom 11. 9. 1914, 11. 12. 1918, 30. 7. 1922 betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit G. S. 1914 S. 159 und 174, 1918 S. 197, 1921 S. 485 verleihe ich nach Anhörung des Bezirksbeirats der Stadtgemeinde Elberfeld das Recht, die in der Gemarkung Elberfeld (Flur 26 und 28) belegene Grundfläche in der Größe von etwa 1,11 Hektar zu enteignen, welche zur Herstellung eines Spielplatzes „am Opphof“ erforderlich ist.

Zum Enteignungskommissar ist Regierungsrat von Haugwitz in Düsseldorf ernannt worden.

Düsseldorf, 6. Januar 1922.

I. O. 2953.

Der Regierungs-Präsident  
als Demobilisierungskommissar.

In Vertretung: Lutterbeck.

47a. Der Landmesser Gustav Hans Greifenhagen aus Duisburg-Ruhrort ist am 30. 12. 1921 als Landmesser vereidigt worden.

Düsseldorf, 4. Januar 1922.

III. B. Nr. 6468.

Der Regierungs-Präsident.

48. Der dem Heinrich Rosen in Duisburg, geboren am 27. Juni 1877 in Mülheim-Ruhr, diesseits am 16. Januar 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 4165/21.

Düsseldorf, 5. Januar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

49. Der dem Josef Ruers in Düsseldorf, geboren am 18. September 1889 in Millen, Ams. Heinsberg, diesseits am 10. März 1919 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 4520/21.

Düsseldorf, 5. Januar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

50. Der dem Johann Prust in Werden, geboren am 24. September 1881 in Vulerum, Ams. Essen, diesseits am 3. Mai 1911 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 4434/21.

Düsseldorf, 5. Januar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

51. Der dem Karl Sauerbrey in Düsseldorf-Oberfassel, geboren am 4. September 1887 in Nonhofen, Ams. Mch, diesseits am 3. November 1919 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 5. Januar 1922.

I S I Nr. 4610/21.

Der Regierungs-Präsident.

52. Der dem Jakob Franz in Essen, geboren am 18. September 1899 in Wald, Ams. Solingen, diesseits am 7. April 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 4579/21.

Düsseldorf, 5. Januar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

53. Der dem Friedrich Hendriks in Mülheim-Ruhr, geboren am 24. August 1875 in Breitscheid, Kreis Düsseldorf, diesseits am 14. Oktober 1910 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 5. Januar 1922. I S I Nr. 4582/21.

Der Regierungs-Präsident.

54. Der dem Gerardus Busselaar in Hamburg, geboren am 9. März 1890 in Scheveningen i. Holland, diesseits am 24. September 1912 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I 4475/21.

Düsseldorf, 6. Januar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

55. Der dem Heinrich Uhl in Crefeld, geboren am 3. Oktober 1898 in Crefeld, diesseits am 9. Februar 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 4734/21.

Düsseldorf, 6. Januar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

56. Der dem Heinrich Ellenbeß, in Hilden, geboren am 25. Oktober 1864 in Mettmann, diesseits am 25. August 1910 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 4564/21.

Düsseldorf, 6. Januar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

57. Der dem Rudolf Jähner in Hamborn, geboren am 26. Dezember 1899 in Breslau, diesseits am 25. Juli 1921 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 4562/21.

Düsseldorf, 7. Januar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

58. Der dem Thaddäus Wenzel in Duisburg, geboren am 21. August 1878 in Braunschweig, diesseits am 4. Juli 1914 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 4567/21.

Düsseldorf, 7. Januar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

59. Der dem Karl Blumentamp in Bohwinkel, geboren am 6. Mai 1898 in Bohwinkel, diesseits am 13. Januar 1921 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 4490/21.

Düsseldorf, 7. Januar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

60. Die am 7. Juni 1920 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 15058 versehenen Lastkraftwagen des Hermann Bütheführ in Essen Eidenscheider Fuhr 76, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 15058 ist einstweilen gesperrt. I S II 16726.

Düsseldorf, 12. Januar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

91. Die am 30. April 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 14487 versehenen Personenkraftwagen des Alfred Feldsmann in Crefeld, Preußentring 41, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 14487 ist einstweilen gesperrt. I S II 16648.

Düsseldorf, 12. Januar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

#### Bekanntmachungen anderer Behörden.

62. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat sich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsverkehrsminister durch Erlaß vom 27. Oktober 1921 V. b. 2. 15. 1667 damit einverstanden erklärt, daß die Unternehmen der Essener und Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen auch dann nicht als Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs im Sinne der Reichsverfassung zu gelten haben, auch nicht den Bestimmungen des preußischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 zu unterstellen, sondern nach Maßgabe des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 zu behandeln sind, wenn die geplante Schienenverbindung zwischen den Strecken Essen-Rüttenscheid — Essen-Kellinghausen und Essen-Kellinghausen—Steele in Essen-Kellinghausen hergestellt wird.

Demzufolge genehmige ich im Einvernehmen mit der Eisenbahndirektion (Kleinbahnaufsicht) Essen gemäß § 1 des Gesetzes vom 28. 7. 1892 betr. Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen den Zusammenschluß der vorgenannten Bahnlinie als Erweiterungsanlage der Essener Straßenbahnen bis zum 14. 11. 1920, d. h. bis zu dem Tage, an dem auch die Genehmigung für die anschließende Strecke Essen (Rüttenscheiderstr.) — Essen-Kellinghausen (Hauptstraße) abläuft.

Zugleich wird der Plan, gegen den Einwendungen nicht vorliegen, gemäß §§ 17 und 18 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 unverändert festgestellt.

Für die Erweiterungsanlage sind nachfolgende Bestimmungen maßgebend:

- Die Bestimmungen der von dem Regierungspräsidenten zu Düsseldorf erlassenen Genehmigungsurkunde Nr. I. K. 1768 vom 30. April 1914.
- Die Ausführung und Inbetriebnahme muß spätestens bis zum 31. Dezember 1922 erfolgt sein, andernfalls erlischt die Genehmigung ohne weiteres. Eine Verlängerung der Baugenehmigung kann auf begründeten Antrag ausgesprochen werden.
- Die einschränkende Bestimmung bezüglich der Gleisverbindung mit der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahn in der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 30. 4. 1914 Nr. 3 der Einleitung wird aufgehoben. Die neue Gleisverbindung darf nur dazu benutzt

werden, die jetzt im Gefälle haltenden Wagen der Essener Straßenbahnen weiter in den Ort Kellinghausen bis zur nächsten Ausweiche der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahn in der Frankenstrasse heranzuführen, um so eine für die Sicherheit des Verkehrs und die Bequemlichkeit der Bevölkerung günstigere Endhaltestelle zu erhalten.

- b) Ein Gemeinschaftsbetrieb auf der Strecke Essen-Rüttenscheid-Steeler darf nicht stattfinden. Von den mit den Vermerken versehenen beigegeführten Plänen ersuche ich, mir innerhalb 2 Monaten eine beglaubigte Abzeichnung einzusenden. Nach Fertigstellung der Anlage ist die Abnahme bei der Eisenbahndirektion (Kleinbahnaufsicht) Essen zu beantragen.

Essen, 5. Januar 1922.

Egb.-Nr. 63/6.

Der Verbandspäsident  
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.  
J. A.: Dieckelhorst.  
An den Herrn Oberbürgermeister in Essen.

#### Personal-Nachrichten.

63. In den Ruhestand versetzt: Strafanstaltsobewachtmeister Kaus in Anrath.  
Gestorben: Justizsekretär Krämer in Neuß, Gerichtsvollzieher Perfigehl in Duisburg.  
Versetzt: Die Justizobersekretäre Dringenberg von Oberhausen nach Essen Amtsgericht, Berlin von Rheinberg nach Cleve, Landgericht, Bergersfurth von Duisburg Amtsgericht an die Gerichtsklasse daselbst, Höfels von Solingen Amtsgericht nach Duisburg Amtsgericht, Kanzleidiätar Blüskens von Cresfeld Amtsgericht an das Landgericht daselbst.  
Ernannt: Zu Strafanstalts-Inspektoren die Strafanstaltssekretäre Walterhöfer aus Lüttring-

hausen in Saarbrücken, Klein aus Glückstadt in Elberfeld, Hasse aus Ragnit in Anrath, Haubitz aus Lüttringhausen daselbst und Falkenowski aus Duisburg daselbst; der Strafanstaltsinspektor Heizer in Anrath zum Strafanstaltsvorsteher in Diez (Lahn); der Justizobersekretär Ludwig in Duisburg Gerichtsklasse zum Kontrolleur daselbst, der Militärarzt Lieb zum Justizsekretär in Elberfeld Staatsanwaltschaft; zu Strafanstaltsobewachtemeistern die Hilswachtmeister Wolter und Hugendick in Elberfeld, Ehling, Menke und Baumgärtner in Düsseldorf, Küppers, Thodam und Driskes in Anrath, Staffel in Duisburg.

64. Der Regierungs- und Baurat Grochtmann zu Duisburg-Ruhrort ist als Vorstand des Wasserbauamts Düsseldorf nach Düsseldorf versetzt worden.

65. Gestorben: Justizoberrentmeister Römer in Barmen, Amtsgericht, und Kanzleiasistent Heil in Elberfeld, Staatsanwaltschaft.

Versetzt: Die Strafanstaltsobewachtmeister Kleinewillinghöfer von Elberfeld nach Paderborn, Ruppert von Paderborn und König von Wesel nach Elberfeld, Dellers von Anrath nach Cresfeld, Nover von Düsseldorf nach Mülheim (Ruhr) und Spengler von Mülheim nach Düsseldorf, der Oberheizer Beders vom Landgericht M.-Gladbach als Justizwachtmeister an das Amtsgericht daselbst, der Justizunterwachtmeister Holzknecht vom Amtsgericht zur Staatsanwaltschaft M.-Gladbach.

Ernannt: Zu Strafanstalts-hauptwachtmeistern die Strafanstaltswachtmeister Lenzen aus Anrath in Cresfeld und Meyer aus Cresfeld in Anrath, zum Strafanstaltsobewachtmeister in Duisburg der Hilswachtmeister Krämer; der Justizhilswachtmeister Stratmann zum Justizunterwachtmeister in Cresfeld Landgericht sowie der Justizhilswachtmeister Klein zum Oberheizer in M.-Gladbach Landgericht.

Das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf erscheint demnächst in einem besonderen Umschlag, in welchem mit Zustimmung des Herrn Ministers des Innern auch Geschäftsanzeigen Ausnahme finden können. Die alleinige Inseraten-Annahme ist der Nationalen Anzeigen-Gesellschaft Düsseldorf, m. b. H., Gartenstraße 134, Fernruf 12254, übertragen und bitten wir Anfragen nach dort zu richten.

Bestellungen für 1922 auf das Amtsblatt mit **Öffentlichen Anzeiger** (Jahrespreis 16 M.) und auf den **Öffentlichen Anzeiger** allein (Jahrespreis 16 M.) wolle man rechtzeitig bei den Postanstalten machen!

Bestellungen auf das im Januar 1922 erscheinende **Sach- und Namenregister** (Preis 3 M.) wolle man unter Einwendung des Betrages von 3 M. zuzüglich des Betrages für Uebersendung des Registers bei der Geschäftsstelle des Regierungs-Amtsblattes machen!

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Textzeile oder deren Raum 1,— M., bei Tabellensatz für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 60 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 1 M. für jedes Stück des Amtsblattes.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Fritz, Düsseldorf, Oststr. 13.

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 4.

Düsseldorf, Samstag den 28. Januar

1922.

**Beilagen:** Dessenlicher Anzeiger Nr. 7 und 8 und 4 der Sonderbeilage zum Dessenlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 1. Februar 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Verhütung der Abwanderung von arbeitslosen Bauarbeitern in andere Berufe 27, Aenderung der Promotionsordnung für die Erteilung der Würde eines doctor medicinae veterinariae durch die Tierärztlichen Hochschulen 27, Hauskollekte 27, 28, Ingenieure Gille und Wenzel beim Rheinischen Dampfkesselüberwachungsverein zu Düsseldorf 27, Enteignungen 28, 29, 31, Verlorene Zulassungsbescheinigung für Lastkraftwagen 28, 31, Vereidigung des Landmessers Zülich in Essen 28, Gebührenordnung für staatlich geprüfte Heilgehilfen (Heilgehilfinnen) und Masseure (Masseusen) 28, Hafensbahnfrachten in den Duisburg-Ruhrorter Häfen 29, Zwangsinnung 29, Tarif für das Werft am Zollhof in Emmerich 29, Nachtrag III zum Tarif für die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Neuß 30, III. Nachtrag zu dem Tarif für die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Cresfeld 30, Regierungs- und Baurat Frank, Verwalter des Kultur-Bauamtes I und der Oberbeichinspektion zu Düsseldorf 31, Versteigerer Kaufmann Johann Hartmann in Millingen 31, Personalien 31.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

66. Es muß mit Rücksicht auf den erheblichen Mangel an Bauhandwerkern verhütet werden, daß die Bauarbeiter, die durch die Witterung arbeitslos werden, für die Dauer in andere Berufe abwandern. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsarbeitsminister bestimme ich daher, daß den Bauhandwerkern bei eintretender Arbeitslosigkeit infolge der Witterungsverhältnisse jedes im Rahmen der Vorschriften über Erwerbslosenfürsorge mögliche Entgegenkommen zuteil wird. Die Arbeitsnachweise haben arbeitslose Bauarbeiter während der Frostperiode nur in vorübergehende Beschäftigung zu vermitteln und nicht in Stellen, aus denen sie erfahrungsgemäß später nur selten in den Bauarbeiterberuf zurückkehren. Ist dies nicht möglich, so stehen der Auszahlung von Erwerbslosenunterstützung auch an die nur vorübergehend arbeitslosen Bauhandwerker Bedenken nicht entgegen. III. B. Nr. 3032.

Berlin W. 66, 29. Dezember 1921.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: Bracht.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Berlin W. 10, Viktoriastraße 24.

67. Aenderung der Promotionsordnung für die Erteilung der Würde eines doctor medicinae veterinariae durch die Tierärztlichen Hochschulen.

Die Vorschrift im § 1 Nr. 5 der Promotionsordnungen für die Erteilung der Würde eines doctor medicinae veterinariae durch die Tierärztlichen Hoch-

schulen in Berlin und Hannover vom 29. Oktober 1910 und 7. Mai 1913 wird dahin geändert, daß die Prüfungsgebühr auf 600 M. bei Ausländern auf 1000 M. erhöht wird.

Diese Vorschrift tritt sofort in Kraft.

Berlin, 16. Januar 1922.

I. A. III; 59.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: Unterschrift.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

68. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 9. Dezember v. J. (Amtsblatt Stück 50 Nr. 1498) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß auch Johann Dillenburg aus Sohren mit der Einammlung der Kollekte zum Besten des Verbandes Rheinland der Deutschen Reichsfachschule in Cöln-Ehrenfeld beauftragt ist. I Ca 561.

Düsseldorf, 19. Januar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

69. Dem Ingenieur Gille beim Rheinischen Dampfkesselüberwachungsverein in Düsseldorf ist die Berechtigung zweiten Grades erteilt worden.

Düsseldorf, 17. Januar 1922.

I. F. 12347.

Der Regierungspräsident.

70. Dem Ingenieur Wenzel beim Rheinischen Dampfkesselüberwachungsverein zu Düsseldorf ist die Berechtigung zweiten Grades erteilt worden.

Düsseldorf, 23. Januar 1922.

I. F. 12299.

Der Regierungs-Präsident.

71. Auf Antrag der Stadtgemeinde M.-Glabbach hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung des Rönmeterweges in M.-Glabbach erforderlichen Grundflächen angeordnet.

Sfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
1	18	74	M	4177/129	Acker	a) Ww. Klausner, Johann Friedrich, Fabrikbesitzer, Laura geb. Funke	M.-Glabbach
	(Band 8 Artikel 372 des Grundbuchs von M.-Glabbach)					b) Klausner Friedrich, Kollektivproduzent	" Lindlar
						c) Klausner Robert, Dr. jur. Regierungsreferendar	M.-Glabbach
						d) Klausner Alfred, Profursinhaber	" Renscheid
						e) Klausner Emil	
						f) Bockler Margilbe	
						g) Friedrich Albert	
2	12	19	M	4181/175	Garten	Spinnerei Aktiengesellschaft vormals Johann Friedrich Klausner	M.-Glabbach
	(Band 20 Artikel 989 des Grundbuchs von M.-Glabbach)						
3		75	M	4184/175	"	Weis Eduard und Jwan, Kaufleute	Paris
	(Band 121 Blatt 5654 des Grundbuchs von M.-Glabbach)						

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf Montag, den 13. Februar 1922, vormittags 10 Uhr, im Rathause zu M.-Glabbach.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 18. Januar 1922.

A. Nr. 30.

Der Enteignungs-Kommissar: von Haugwitz, Regierungsrat.

72. Durch Erlass des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 9. November 1921 B 2 Nr. 554 II ist der katholischen Kirchengemeinde Wedau, Kreis Düsseldorf, die Erlaubnis erteilt worden, zum Besten des Neubaus einer Notkirche im Jahre 1922 eine einmalige Hausammlung bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen. Mit der Einsammlung sind folgende Personen betraut: 1. Joseph Eusten, Wedau, 2. Heinrich Pauli, Wedau, 3. Julius Krämer, Wedau, 4. Hermann Tönshoff, W.-Bissingheim, 5. August Ringel, Wedau, 6. Johann Kempe, Wedau, 7. Adolf Winterfig, W.-Bissingheim, 8. Franz Kövelamp, Wedau, 9. Hermann Först, Wedau, 10. Hubert Bomberg, Wedau, 11. Wilhelm Vooselnders, Wedau, 12. Heinrich Emmerichs, Wedau, 13. Theodor Beldkamp, Wedau, 14. Wilhelm Benning, Wedau, 15. Gerhard Gövert, Wedau, 16. Wilhelm Hartwig, Wedau, 17. Frau Heinrich Schmidt, Wedau, 18. Frau Hermann Först, Wedau, 19. Frau Ernst Weinmann, Wedau, 20. Frau Hubert Bomberg, Wedau, 21. Frau Heinrich Selbach, Wedau, 22. Frau Mathias Klemm, Wedau, 23. Frau Eduard Bomberg, Wedau, 24. Frä. Hedwig Müller, Wedau, 25. Frä. Gertrud Rahmann, Werden, 26.

Franz Bruns, Wedau, 27. Heinrich Korf, Wedau, 28. Heinrich Selbach, Wedau. II. D. 88. Düsseldorf, 14. Januar 1922.

Der Regierungspräsident.

73. Die am 28. 6. 1920 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 8544 versehenen Lastkraftwagen des Postamt 2 in Düsseldorf erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 8544 ist einstweilen gesperrt. I S II 16678. Düsseldorf, 19. Januar 1922.

Der Regierungspräsident.

74. Der Landmesser Kurt Züch in Essen ist am 16. Januar 1922 als Landmesser vereidigt worden. Düsseldorf, 18. Januar 1922. III. B. Nr. 262.

Der Regierungspräsident.

75. **Gebührenordnung** für staatlich geprüfte Heilgehilfen (Heilgehilfsinnen) und Masseure (Masseusen).

Zu den Gebührensätzen in meiner Verordnung vom 16. September 1920 A.-Bl. S. 476 tritt vom 1. Februar 1922 an ein Zuschlag von hundert Prozent. Düsseldorf, 18. Januar 1922. I. J. 195.

Der Regierungspräsident.

76. Auf Antrag der Stadtgemeinde Uerdingen a. Rhein hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Friedenstraße in Uerdingen erforderliche Grundfläche angeordnet.

Kb. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Kat.	Nr.			
1	9	99	2	2072/193	Acker	Chemische Fabriken vorm. Wellerter Meer, Aktiengesellschaft	Uerdingen

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf Montag, den 6. Februar 1922, vormittags 10 Uhr, im Rathaus zu Uerdingen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 18. Januar 1922.

A. Nr. 24.

Der Enteignungs-Kommissar: von Haugwitz, Regierungsrat.

77. Die Hasenbahnfrachten in den Duisburg-Ruhrorter Häfen sind mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab auf 60 M für den Wagen festgesetzt worden.

Düsseldorf, 20. Januar 1922. I. H. 120.

Der Regierungs-Präsident.

78. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Ausdehnung der Bäcker- und Konditor-Zwangsinnung Hochemmerich für den Bezirk der Bürgermeisterei Triemersheim erklärt hat, ordne ich hiermit gemäß § 100 u. R. G. O. an, daß zum 1. April 1922 die benannte Zwangsinnung auf den Bezirk der Bürgermeisterei Triemersheim ausgedehnt wird. Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Bäcker- und Konditorhandwerk in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an. I. F. V. 91.

Düsseldorf, 11. Januar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

Tarif

79. für das Werft am Zollhof in Emmerich.

Es ist zu zahlen:

A. an Werftgeld:

von allen auf dem Wasserweg ankommenden oder abgehenden Gütern, die im Bereiche des Werftgebietes aus-, ein- oder umgeladen werden und zwar von:

1. a) Sand, Kies, Ton, Bruch- und Hintermauerungssteinen, Eisenerz, Floßholz für je 100 Kg. 5 Pf.
- b) allen anderen Gütern für je 100 Kg. 8 Pf.
2. Gütern, die im Werftgebiet von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden, ohne das Ufer zu berühren, die Hälfte der Sätze unter A 1a und b.
3. Gütern, die im Werftgebiet in Schiffe eingeladen

und aus ihnen wieder ausgeladen werden, nur einmal die Sätze unter A 1a und b.

4. Gütern, die zu Wasser ankommen, aber nach den Schiffspapieren für einen anderen Hafen bestimmt sind, und wieder zu Schiff verladen werden, nur einmal die Sätze unter A 1a und b.

B. an Werftlagergeld

von allen Gütern, welche an nicht verpachteten Plätzen über die gebührenfreie Frist von 48 Stunden auf den Werften lagern, für jedes Quadratmeter Fläche und jede Woche 30 Pf.

C. an Krangelld

Für Benutzung eines Krans während der gewöhnlichen Betriebszeit ohne Gestellung von Arbeitern für die Bedienung für je 100 Kg. 20 Pf.

D. an Wiegegeld.

Für das Bewiegen von Gütern auf der Dezimalwaage, mit Ausnahme der zum Zwecke der zollamtlichen Abfertigung vorzunehmenden Bewiegungen ohne Handleistungen für je 100 Kg. 30 Pf.

Allgemeine Bestimmungen:

1. Der Abgabeberechnung nach dem Gewicht wird das Bruttogewicht der Ladung zugrunde gelegt.
2. Für Güter, deren Menge nicht nach den tarifmäßigen, sondern nach einem anderen handelsüblichen Maßstab im Frachtbrief angegeben ist, erfolgt die Umrechnung der Menge in Bruttogewicht (Kg.) durch die Werftverwaltung, wenn das wirkliche Gewicht nicht durch Nachwiegen oder Aufnahme der Schiffseiche festgestellt werden kann.
3. Für die Berechnung der Abgaben nach Quadratmeter Fläche (Tarifstelle B) gilt der Flächeninhalt, der sich aus der Vervielfältigung der größten Länge mit der größten Breite ergibt.

4. Bruchteile der Tarifeinheiten — Wochen, Quadratmetres, 100 Kg. — werden für voll gerechnet; die einzeln berechneten Abgaben werden auf 10 Pf. aufgerundet.
5. Ist Holz in den bei der Anmeldung vorzulegenden Fracht- oder Vermessungsbriefen nicht nach Gewicht gerechnet, so gelten folgende Umrechnungssätze:
- 1 cbm. Weichholz: Pappel, Erle, Tanne, Fichte, Kiefer — ausgenommen amerikanische Pechkiefer 550 Kg.
  - 1 cbm. amerikanische Pechkiefer 650 Kg.
  - 1 cbm. Hartholz: Eiche, Buche, Ulme, Esche 750 Kg.
  - 100 Kubikfuß oder 100 Bord 16' . 12" 1500 Kg.
6. Das Gewicht von 1 cbm. Sand oder Kies wird gerechnet zu 1600 Kg.
7. Der Geltungsbereich dieses Tarifs umfaßt die gesamte Werftstrecke am Zollhof.
8. Hafens- und Schutzgeld wird nach dem für die Benutzung des staatlichen Sicherheitshafens zu Emmerich genehmigten Tarif erhoben.

#### Aufreierungen.

Befreit sind:

von allen Abgaben:

Güter, die staatlichen Strombau- und ähnlichen zugleich die Werftanlagen fördernden Zwecken dienen.

Dieser Tarif tritt an Stelle der bisherigen Tarifbestimmungen sofort in Kraft.

Berlin, 27. Dezember 1921.

V a 6. 780. Min. f. H. u. G. — I. D. 2081. Fin.-Min. Zugleich im Namen des Finanzministers.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Jaques.

Vorstehender Tarif wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. I. E. 311.

Düsseldorf, 18. Januar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

80.

#### Nachtrag III

zum Tarif für die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Neuß vom 17. Februar 1921.

- Der Tarifnachtrag II vom 20. Juni 1921 wird aufgehoben.
- In dem Tarifabschnitt A „Werftgeld“ wird bei Absatz 1 c vor Delsamen eingeschaltet „Delsfrüchte“.
- Im Abschnitt C „Wiegegeld“ ist in der zweiten Zeile die Zahl „I“ und die letzte Zeile „II von den Eisenbahnwagen usw.“ ganz zu streichen.
- An Stelle der bisherigen Zuschläge von 100, 150 bzw. 25 v. H. sind zu zahlen:  
Zu den Tariffätzen unter A „Werftgeld“ 50 v. H.  
Zu den Tariffätzen unter B „Krangeld“  
1. für Kies, Steine aller Art, Salz, Sand, Schlacken, Braunkohle und Kohle mit Nebenarten sowie Erze 200 v. H.  
2. für die übrigen Güter 300 v. H.

Zu den Tariffätzen unter C „Wiegegeld“ 100 v. H.

Zu den Tariffätzen unter D „Werftlagergeld“ 100 v. H.

Zu den Tariffätzen unter E „Hafensliegegeld“ 100 v. H.

Zu den Tariffätzen unter F „Schutzgeld“ 100 v. H.

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Berlin, 31. Dezember 1921. Va. 6. 837.

Zugleich im Namen des Finanzministers.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Jaques.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, 18. Januar 1922. I. E. 291.

Der Regierungs-Präsident.

81.

#### 4. Nachtrag

zum Tarif für die städtischen Hafens- und Werftanlagen von Düsseldorf (rechts- und linksrheinisch).

1. Auf sämtliche Gebührensätze werden Zuschläge erhoben, und zwar auf die der Tarifabschnitte

A Werftgeld 50 %

C Wiegegeld

D Werftlagergeld } 100 %

E Hafensliegegeld

F Schutzgeld

und auf die Tarifabschnitte

B Krangeld

G Hafensbahnfrachten

für Kies, Steine aller Art, Salz, Sand,

Schlacken, Braunkohle und Kohle mit Nebenarten, Erze 200%

für alle anderen Güter 300%

Durch den gegenwärtigen 4. Nachtrag werden die Nachträge 1 bis 3 aufgehoben.

2. Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Regierungsamtsblatt in Kraft.

Coblenz, 12. Januar 1922. c. Nr. 6919/21.

Im Namen des Finanzministers und

des Ministers für Handel und Gewerbe.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Vertretung: Langen.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, 18. Januar 1922. I. E. 312.

Der Regierungs-Präsident.

82.

#### III. Nachtrag

zu dem Tarif für die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Crefeld vom 17. Februar 1921.

Als Zuschläge sind zu zahlen:

1. beim Tarifabschnitt A „Werftgeld“ 50 v. H.

2. beim Tarifabschnitt B „Krangeld“ für Erden, Kies, Steine aller Art, Salz, Sand, Schlacken, Braunkohle und

Steinkohlen mit Nebenarten sowie Erze 200 v. H.  
und für alle übrigen Güter 300 v. H.  
3. bei allen übrigen Tarifabschnitten 100 v. H.  
Dieser Nachtrag tritt an Stelle des Nachtrages  
im Tarif vom 17. Februar 1921 und des Nachtrages  
vom 4. Oktober 1921 sofort in Kraft.  
Coblenz, 11. Januar 1922. c. Nr. 6929/21.

Im Namen des Ministers für Handel und Gewerbe  
und des Finanz-Ministers.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)  
In Vertretung: Langen.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur öffent-  
lichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, 18. Januar 1922. I. E. 313.  
Der Regierungs-Präsident.

83. Durch Erlass des Ministers für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten I B II b 8588 vom 15. No-  
vember 1921 ist die Verwaltung des Kultur-Bau-  
amtes I und der Oberdeichinspektion zu Düsseldorf  
dem Regierungs- und Baurat Frank übertragen  
worden, der sein Amt am 17. d. M. angetreten hat.  
Düsseldorf, 22. Januar 1922. I. E. 418.

Der Regierungs-Präsident.

84. Die am 9. 9. 1921 für den mit dem Erkenn-  
nungszeichen I Z 14413 versehenen Lastkraftwagen  
der Fa. L. R. Schaefer in Elberfeld, Osterfelder-  
straße 3, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhan-  
den gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.  
Die Erkennungsnummer I Z 14413 ist einstweilen  
gesperrt. I S II 32/22.

Düsseldorf, 16. Januar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

85. Die am 30. 11. 1920 für den mit dem Erkenn-  
nungszeichen I Z 849 versehenen Personenkraft-  
wagen der Fa. Rex Mineralöl-Gesellschaft in Essen  
erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden ge-  
kommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die  
Erkennungsnummer I Z 849 ist einstweilen ge-  
sperrt. I S II 16728.

Düsseldorf, 19. Januar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

86. Die am 26. 3. 1919 für den mit dem Erkenn-  
nungszeichen I Z 670 versehenen Lastkraftwagen der  
Firma Gussstahlfabrik Felix Bischoff G. m. b. H. in  
Duisburg erteilte Zulassungsbescheinigung ist ab-  
handen gekommen und wird hiermit für ungültig  
erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 670 ist ein-  
stweilen gesperrt. I S II 81/22.

Düsseldorf, 19. Januar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

87. Die am 12. 10. 1921 für den mit dem Erkenn-  
nungszeichen I Z 15268 versehenen Lastkraftwagen

des Fritz Jaeger in Essen, Im Heimgarten 2, erteilte  
Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und  
wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungs-  
nummer I Z 15268 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 19. Januar 1922. I S II 67.

Der Regierungs-Präsident.

88. In der Enteignungssache betr. die Anlage  
eines neuen Friedhofes für die Stadt Duisburg —  
M.-Bl. 1921 S. 286 wird anstelle des aus dem  
Staatsdienste ausgeschiedenen Regierungs-Assessors  
Dr. Bertram der Regierungs-Assessor Dr. Hoß oder  
dessen Vertreter ernannt. I J 257.

Düsseldorf, 11. Januar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

89. Der Kaufmann Johann Hartmann zu Mil-  
lingen, Kreis Wesel, ist heute von mir auf Grund  
der Vorschriften über den Umfang der Befugnisse  
und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb  
der Versteigerer vom 10. bezw. 11. Juli 1902 auf  
Widerruf zum „beeidigten und öffentlich angestellten  
Versteigerer“ im Bezirke der Gemeinde Millingen  
bestellt worden. I. F. V. Nr. 223.

Düsseldorf, 12. Januar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

#### Personal-Nachrichten.

90. Personalveränderungen bei den Justizbehör-  
den des Oberlandesgerichtsbezirks Düsseldorf.

In den Ruhestand versetzt: Kanzlei-  
assistent Schuhmacher in Düsseldorf, Staatsanwalt-  
schaft.

Gestorben: Kanzleiassistent Schulte in Düssel-  
dorf, Amtsgericht

Versetzt: Justizsekretär Moers von Cresfeld Ge-  
richtsstufe nach Düsseldorf Gerichtsstufe und Justiz-  
wachtmeister Korth von Lennep nach Oberhausen.

Ernannt: Zum Strafanstaltsoberwachtmeister  
der Hilfswachtmeister Schneider Wilh. in Anrath,  
zu Justizwachtmeistern die Hilfswachtmeister Ha-  
senauer in Duisburg, Staatsanwaltschaft und Do-  
minicus in Lennep.

91. Personalveränderungen im Bezirke des Ober-  
landesgerichts Hamm:

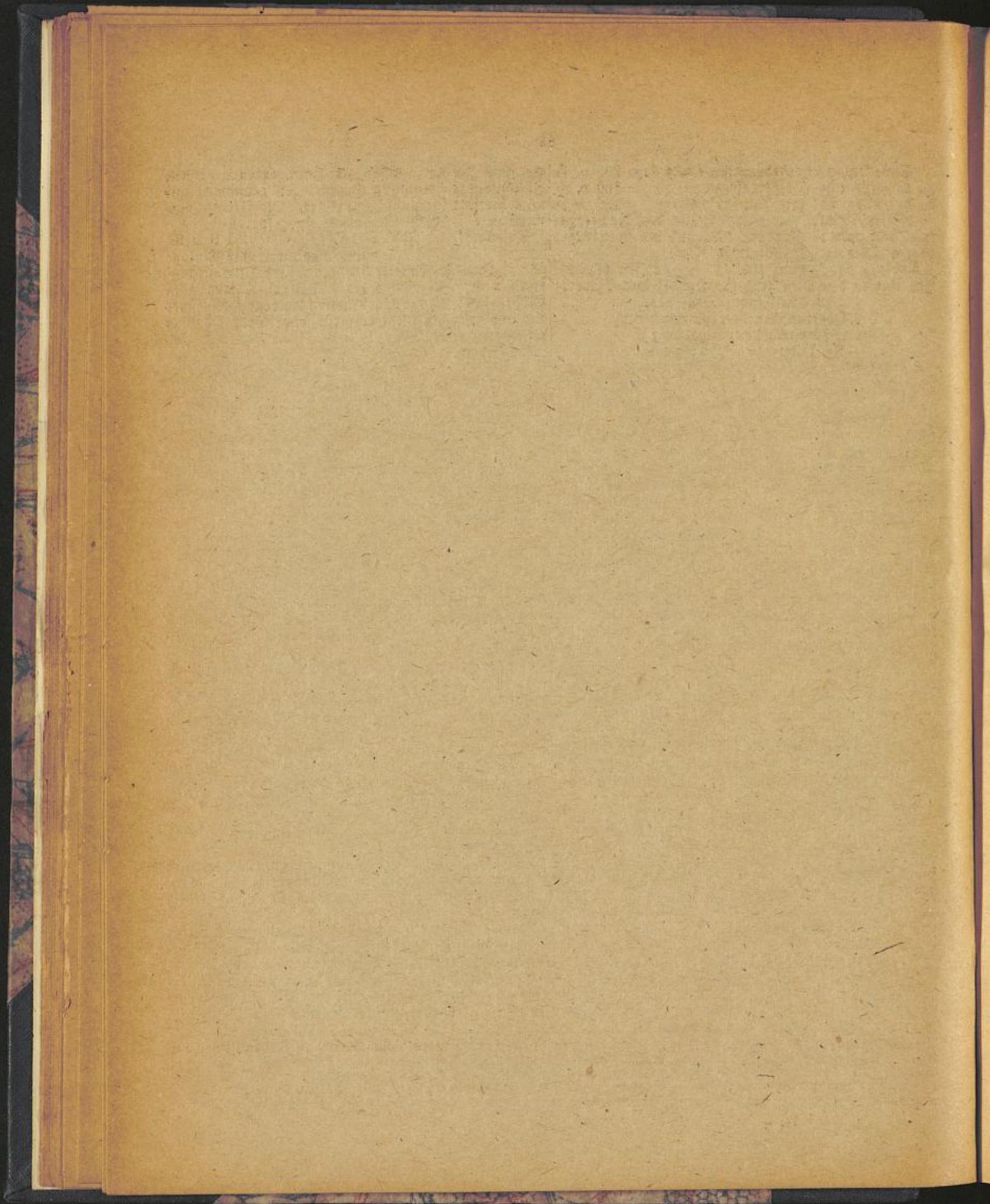
Versetzt sind die Strafanstaltsoberwachtmeister  
Kersting von Elberfeld nach Münster (Strafanstalt),  
und Kleinewillinghöfer von Elberfeld nach Pader-  
born.

Der frühere elsass-lothring. Gefängnis-Inspektor  
Schulze ist zum Strafanstaltssekretär bei dem Unter-  
suchungs-Gefängnis in Essen ernannt worden.

Der Strafanstalts-Inspektor Sprid vom Unter-  
suchungsgefängnis Essen ist zum Strafanstaltsvor-  
steher in Altona ernannt worden.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Textzeile oder deren Raum 1,— M., bei Tabellensatz für  
die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 50 Pf. für jeden  
angefangenen Bogen, mindestens aber 1 M für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Frick, Düsseldorf, Oststr. 13.



# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 5.

Düsseldorf, Samstag den 4. Februar

1922.

Beilagen: Oeffentlicher Anzeiger Nr. 9 und 10 und 5 der Sonderbeilage zum Oeffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 8. Februar 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

**Inhalt:** Steuerbücher 33, Aenderung der Prüfungsordnung der Kreistierärzte 34, III. Nachtrag zum Regulativ für den Industriebezirk M.-Gladbach 34, Standesbeamtenstellvertreter 34, 35, Versteigerung Leyendecker in Duisburg 35, Konsuln 35, Zwangssinnungen 35, 36, Verlorene Zulassungsbescheinigung für Lastkraftwagen 35, Verleihung des Enteignungsrechtes an die Stadtgemeinde Essen 35, Verordnung des General Henocque betreffend Fremdenverkehrsregelung 36, Marktseider Defer in Langendreer 36, Sanitätsrat Dr. Bewerunge Sitzungsarzt beim Militärversorgungsgericht 36, Ärztliche Sachverständige bei den Spruchkammeritzungen des Oberbergamtsbezirktes Bonn 36, Entbindung des Bergassessors Tobies vom Amte des Besitzers der Spruchkammer West-Reddinghausen 36, Bergtrat Schmitz in Essen Stellvertreter des Vorsitzenden des Berggewerbegerichts in Dortmund 37, Beschluß betreffend die Anerkennung der von der westfälischen Bergwerkstasse zu Bochum errichteten bergmännischen Fortbildungsschulen als Ersahschulen 37, Personalien 37.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

92. Nach § 23 der Ausführungsbestimmungen zum Reichseinkommensteuergesetz Zentr. Bl. f. d. Dsch. Reich S. 449/1921 haben öffentliche Kassen spätestens bis zum 10. Januar eines jeden Jahres dem für sie zuständigen Finanzamt nach Anleitung des Modells 6 ein Verzeichnis der außerhalb des Reiches wohnenden oder sich aufhaltenden Personen zu übersenden, an welche sie während des abgelaufenen Kalenderjahres regelmäßig wiederkehrende Bezüge oder Unterstüzungen mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit gezahlt haben. Die gemäß § 11 des Reichseinkommensteuergesetzes mit regelmäßig wiederkehrenden Bezügen oder Unterstüzungen, die aus inländischen öffentlichen Kassen mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit gewährt werden, beschränkt steuerpflichtigen und die nach § 21, 1. Abs. 2 a. a. O. unbeschränkt steuerpflichtigen Personen werden in das Personenverzeichnis nicht aufgenommen. Es kommt deshalb eine Ausstellung der Steuerbücher durch die Gemeindebehörden für diese Personen nicht in Frage. Ich ersuche daher ergebenst, baldmöglichst dafür Sorge tragen zu wollen, daß die inländischen auszahlenden öffentlichen Kassen für diese Personen Steuerbücher für das Kalenderjahr 1922 ausstellen und die Ausstellung so beschleunigen, daß sie bis zum 24. Dezember 1921 abgeschlossen ist.

Ich bemerke dazu, daß für die Bemessung der Ermäßigungen, die in dem Kalenderjahr 1922 nach dem Familienstande zu bewilligen sind (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Einkommensteuer

vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921), der Stand am 20. Oktober 1921 als der für die Personenstandsaufnahme 1921 festgesetzte Stichtag maßgebend ist.

Die Steuerbücher können von den Finanzämtern unentgeltlich bezogen werden. Die Nummer des Steuerbuches ersuche ich in Spalte 1 und die Gesamtjahresermäßigung in Spalte 7 des durch § 23 der Ausführungsbestimmungen zum Reichseinkommensteuergesetz vorgeschriebenen Modells einzutragen zu lassen.

Die Gesamtjahresermäßigung ersuche ich in dem auszustellenden Steuerbuche bei den beschränkt steuerpflichtigen Personen in dem gleichen Umfange vorzutragen, wie bei unbeschränkt steuerpflichtigen Personen. Es sind deshalb die Ermäßigungen des einzubehaltenden Betrages von 10 vom Hundert des Arbeitslohnes um die im § 46 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 des Gesetzes über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 festgesetzten Beträge bei diesen Personen ebenso zuzulassen wie bei unbeschränkt steuerpflichtigen Personen. Die Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 13 Abs. 2, 27 und 28 des Reichseinkommensteuergesetzes bleibt der Veranlassung vorbehalten.

Berlin, 21. Oktober 1921.

III E 32720.

Der Reichsminister der Finanzen.

Im Auftrage: Unterschrift.

An die Landesregierungen, die Reichsressorts und das Auswärtige Amt.

Auszugsweise Abschrift beehre ich mich mit dem Anheingeben weiterer Veranlassung zu überenden. Ich darf ersuchen, die Ausstellung der Steuerbücher, die bis zum 24. d. M. nicht mehr mög-

lich ist, ungefüamt nachholen zu lassen.

Berlin C. 2, 27. Dezember 1921. II. A. 1. 1872 II.

Der Preussische Finanzminister.

Im Auftrage: Wolffram.

(An den Herrn Ministerpräsidenten, sämtliche Herren Staatsminister (ausgenommen den Herrn Minister des Innern) und die Oberrechnungskammer.

Auszugsweise Abschrift wird für den Bereich der allgemeinen, inneren, Hochbau-, Kreisassen- und Katasterverwaltung, der staatlichen Polizeiverwaltung, Landjägererei und Schutzpolizei zur weiteren Veranlassung ergebenst übersandt.

Ich ersuche, die Ausstellung der Steuerbücher, die bis zum 24. d. M. nicht mehr möglich sind, ungefüamt nachholen zu lassen.

Berlin C. 2, 27. Dezember 1921. II. A. 1. 1872 II.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Wolffram.

An die nachgeordneten Behörden.

93. Aenderung der Prüfungsordnung der Kreistierärzte.

Die Vorschrift in § 23 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Kreistierärzte vom 28. Juni 1910 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen 400 M., und zwar für die schriftliche Prüfung 120, für die praktisch-mündliche Prüfung 200 M., für sächliche und Verwaltungskosten 80 M.“

Diese Vorschrift tritt vom heutigen Tage ab in Kraft. Soweit die Prüfungsgebühren von den zur Prüfung zugelassenen Tierärzten bereits bezahlt sind, wird von der Erhebung der erhöhten Gebühren abgesehen.

Berlin, 10. Januar 1922

Gesch.-Nr. Ia III i. 2835. — Allg. Verf. Nr. 1. 5/1922.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Dr. Wendorff.

III. Nachtrag

94. zum Regulativ für das Staatliche Gewerbegericht für den Industriebezirk M.-Gladbach vom 30. August 1905 in der Fassung der Nachträge vom 23. Juli 1909 und 25. November 1919.

1. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

„Auf Grund des Gesetzes, betreffend die königlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz vom 11. Juli 1891 (v. S. S. 311) und des Gewerbegerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (R. G. Bl. S. 353), der Verordnung vom 12. Mai 1920 (R. G. Bl. S. 958) und der Verordnung vom 29. Oktober 1920 (R. G. Bl. S. 1833) wird für das Staatliche Gewerbegericht für den Industriebezirk M.-Gladbach das nachstehende Regulativ erlassen.“

2. Im § 2 ist anstelle von „2000“ zu setzen: „30 000“.

3. Im § 3 ist Ziffer 5 zu streichen, Ziffer 6 erhält die Bezeichnung „5“.

4. Der § 7 erhält folgenden Zusatz: „Dem Vor-

sitzenden kann die Vollversammlung für seine Amtstätigkeit eine Entschädigung in Form eines Ehrensoldes, dessen Höhe der Genehmigung des Regierungspräsidenten bedarf, bestimmen.“

5. Im § 9 Abs. 1a u. b ist anstelle „25.“ zu setzen: „20.“ Derselbe erhält im Absatz 2 den Zusatz: „Weibliche Personen sind zur Teilnahme an den Wahlen berechtigt.“

6. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Ort und Zeit der Wahlen, die an sämtlichen Wahlstellen gleichzeitig stattzufinden haben, werden von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses (§ 12) bestimmt und mindestens sechs Wochen vor der Wahl in der Gladbacher Zeitung und außerdem in den fünf weitverbreitetsten Zeitungen des Gewerbebezirks, welche durch den Geschäftsausschuss bestimmt werden, bekannt gemacht. In der Anzeige sind zugleich die Wahlberechtigten des Wahlbezirks zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten aufzufordern.“

7. Der § 14 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Sie müssen die doppelte Anzahl Namen der zu wählenden Beisitzer enthalten, müssen auch unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters, als welcher bei Nichtbenennung der erste Unterzeichnete der Liste gilt, und zwar diejenigen der Arbeitgeber von mindestens 5 Wählern, diejenigen der Arbeitnehmer von mindestens 20 Wählern des Wahlbezirks unterzeichnet und spätestens 4 Wochen vor der Wahl eingereicht sein.“

8. Im § 15 Abs. 1 Satz 1 fällt das Wort „möglichst“ weg und heißt es statt dessen dort: „zu einer vom Vorsitzenden des Wahlausschusses gemäß § 14 zu bestimmenden Stunde“

9. Im § 16 Abs. 4 Satz 2 ist hinter den Worten „entscheidet der Wahlvorstand“ statt des Punktes ein Komma zu setzen und dann einzuschalten „bei Stimmengleichheit der Vorsitzende.“

10. Der § 16 Abs. 5 erhält den Zusatz: „Die Wahlurnen sind bei Wahlunterbrechungen durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, daß jede Beeinträchtigung des Wahlergebnisses ausgeschlossen ist.“

11. Im § 30 Satz 1 ist an Stelle von „4“ zu setzen: „25“. Hinter „Marx“ ist folgender neue Satz einzufügen: „Diese Entschädigung gilt auch für Vertrauensmännern und Beisitzer (§ 48).“

12. Im § 48 ist anstelle „5“ zu setzen „6“.

Berlin, 27. Dezember 1921.

I. F. V. 126.

I. 2551. Zugleich für den Justizminister.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

v. Meyeren.

III. 14071/21.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

95. Mit meiner Genehmigung hat der Oberbürgermeister in Mülheim-Ruhr den Abteilungsvorsteher Krumm widerruflich zum Stabesbeamtenstellvertreter für den Standesamtsbezirk III von Mülheim-Ruhr ernannt und die Ernennung des Gemeinderentmeisters Müller für das gleiche Amt widerrufen.

Düsseldorf, 27. Januar 1922.

I. M. 440.

Der Regierungs-Präsident.

96. Der durch Verfügung vom 11. März 1920 I F 1465 zum beedigten und öffentlich angestellten Versteigerer bestellte Gottfried Leyendecker in Duisburg übt dieses Gewerbe nicht mehr aus.  
Düsseldorf, 20. Januar 1922. I. F. V. 294.

Der Regierungspräsident

97. Nach einer Auskunft der Königlich Griechischen Gesandtschaft in Berlin sind die besetzten Teile der Preussischen Provinz Hessen-Nassau dem Amtsbereich des Königlich Griechischen Generalkonsulats in Köln zugeteilt, sodaß der Amtsbereich des Königlich Griechischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main, soweit das dortige Staatsgebiet in Frage kommt, sich auf das unbezogene Gebiet der Preussischen Provinz Hessen-Nassau beschränkt.  
Düsseldorf, 20. Januar 1922. I F V 271.

Der Regierungspräsident.

98. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 27. April 1921 I F 3432, Amtsblatt Seite 203, Stüd 583.

Dem Portugiesischen Konsul in Düsseldorf Carl Barop ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden. I F V 399.

Düsseldorf, 20. Januar 1922.

Der Regierungspräsident.

99. Nachdem der zur einstweiligen Ausübung konsularischer Tätigkeit in Deutschland zugelassene Bolivianische Generalkonsul Gustav Rios Bridoux zwischen die von dem Präsidenten der Republik Bolivien vollzogene Bestallungsurkunde vorgelegt hat, wonach er zum Generalkonsul der Republik für das Deutsche Reich mit dem Amtssitz in Hamburg ernannt worden ist, ist ihm namens des Reichs das Exequatur erteilt worden. I F V 369.

Düsseldorf, 20. Januar 1922.

Der Regierungspräsident.

100. Nach einer Mitteilung der Finnischen Gesandtschaft in Berlin ist die konsularische Zuständigkeit der Finnischen Vertretungen in Deutschland, soweit das dortige Staatsgebiet in Frage kommt, nunmehr, wie folgt, neu abgegrenzt worden: Gesandtschaft in Berlin (Deutsches Reich): Land Preußen. Vizekonsulat in Bremen: Preussischer Regierungsbezirk Aurich (Ostfriesland). Vizekonsulat in Köln: Süd-Rheinland mit Köln, Bonn, Coblenz und Trier. Vizekonsulat in Duisburg: Nord-Rheinland mit Duisburg und Düsseldorf. Vizekonsulat in Frankfurt a. Main: Preussische Provinz Hessen-Nassau. Konsulat in Hamburg: Altona. Vizekonsulat in Kiel: Südliche Hälfte der Provinz Schleswig-Holstein mit Kiel. Vizekonsulat in Flensburg: Nördliche Hälfte der Provinz Schleswig-Holstein mit Flensburg. Vizekonsulat in Königsberg: Stadt Königsberg. Vizekonsulat in Stettin: Stettin, Kolberg, Anklam und Swinemünde. Vizekonsulat in Stralsund: Stralsund, Demmin, Greifswald und Rügen. I F V 125.

Düsseldorf, 20. Januar 1922.

Der Regierungspräsident.

101. Nach einer Mitteilung der Königlich Großbri-

tannischen Botschaft in Berlin und ausweislich der vorgelegten Bestallungsurkunde ist der bisher mit dem zeitweisen Rang als Vizekonsul mit der Wahrnehmung des Britischen Pafdienstes in Köln beauftragt gewesene John Cockburn Curtis nunmehr mit Wirkung vom 1. Dezember v. Js. ab zum stellvertretenden Königlich Großbritannischen Vizekonsul in Köln ernannt worden. I F V 398.  
Düsseldorf, 20. Januar 1922.

Der Regierungspräsident.

102. Mit meiner Genehmigung hat der Bürgermeister in Werden den Oberstadtssekretär Johannes Büchelers und den Stadtassistenten Rahmann in Werden widerruflich zu Standesbeamten-Stellvertretern ernannt und die Ernennung des ausgeschiedenen Oberstadtssekretärs Brodzina zum Standesbeamten und des Sparsassenbuchführers Hornscheidt zum Standesbeamtenstellvertreter widerrufen; sämtlich für den Standesamtsbezirk Werden.  
Düsseldorf, 23. Januar 1922. I M 299.

Der Regierungspräsident.

103. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Ausdehnung der Zwangssinnung für das Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe zu Duisburg-Ruhrort auf die Damenfriseur- und Friseur- und auf den Stadtteil Laar erklärt hat, ordne ich gemäß § 100 u. RGO. hiermit an, daß zum 1. April 1922 die benannte Zwangssinnung auf die Damenfriseur- und Friseur- und auf den Stadtteil Laar ausgedehnt wird. Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Damenfriseur- und Friseur- in dem genannten Bezirke dieser Innung mit an. I F V 455.  
Düsseldorf, 19. Januar 1922.

Der Regierungspräsident.

104. Mit meiner Genehmigung hat der Bürgermeister in Langensfeld den Gemeindef sekretär Bolz in Richrath-Neusrath widerruflich zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Richrath-Neusrath ernannt. I M 298.  
Düsseldorf, 23. Januar 1922.

Der Regierungspräsident.

105. Die am 27. Oktober 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 7201 versehenen Last-Kraftwagen der Fa. Motorenbetriebsstoff-G. m. b. H. in Essen, Schürmannstr., erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 7201 ist einstweilen gesperrt. I S II 159/22.  
Düsseldorf, 26. Januar 1922.

Der Regierungspräsident.

106. Auf Grund der Verordnung der Preussischen Regierung vom 11. 12. 1918 betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit (G. S. S. 197) verleihe ich der Stadtgemeinde Essen das Recht zur Enteignung von 27 Hektar 98 Ar 97 Quadratmeter — Gemarfung Huttrop Nur 8 Parzellen 1—12 — in der Handzeichnung des Katasteramtes I zu Essen gelb umrandert,

welche zur Anlage eines neuen Friedhofes für die Stadtgemeinde Essen erforderlich sind. Zum Entsendungskommissar ist Regierungs-Assessor Dr. Hoerlmann ernannt worden.

Düsseldorf, 31. Januar 1922. I. J. 7131.

Der Regierungs-Präsident  
als Demobilisierungskommissar.

In Vertretung: v. Haugwitz.

107. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Ausdehnung der Zwangsinnung für das Stellmacher- und Wagenbauer-Handwerk zu Essen auf die Gemeinden bezw. Ortschaften Byfang, Ueberruhr, Kupferdreh und Siebenhonnschaften des Landkreises Essen zugestimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Essen zum Beauftragten bestellt. I F V 409.

Düsseldorf, 25. Januar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

**Bekanntmachungen d. Auseinandersehungsbehörden**  
108.

General Hennocque, Kommandeur der 1. A. 4. D. C. und des Brückenkopfes Düsseldorf verordnet:

Artikel I. Jede Person, die sich im besetzten Gebiet aufhält, hat sich den Vorschriften der deutschen Fremdenverkehrsregelung zu unterwerfen. Die Gasthofbesitzer sowohl wie die Zimmervermieter sind angewiesen, die erwähnten Vorschriften innezuhalten. Besonders hinsichtlich der polizeilichen Anmelde Listen. Die verantwortlichen Deutschen Behörden haben die polizeilichen Anmelde Listen den alliierten Behörden, auf Wunsch, vorzulegen.

Artikel II. Die im besetzten Gebiet sich aufhaltenden Staatsangehörigen der an der Besetzung beteiligten Mächte, sind verpflichtet sich auf Grund ihrer Legitimationsausweise in den Gasthöfen resp. bei den Zimmervermietern einzuschreiben. Sie sind an keine andere deutsche gesetzliche Verordnung gebunden.

Artikel III. Die Staatsangehörigen der an der Besetzung beteiligten Mächte müssen, unter Strafdrohung, gemäß der von den interessierten Mächten festgesetzten Verordnung, innerhalb von 4 Tagen nach Betreten des besetzten Gebietes ihre Pässe resp. Geleitbriefe beim Ortsvorstand des Kreises, wo der Aufenthalt genommen, visieren lassen.

Düsseldorf, 22. Dezember 1921.

General Hennocque, Kommandeur der 1. A. 4. D. C. und des Brückenkopfes Düsseldorf.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Düsseldorf, 7. Januar 1922. I Ca 156.

Der Regierungs-Präsident.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

109. Dem Markscheider Rudolf Dejer ist von uns unterm 31. Dezember 1921 die Berechtigung zur selbständigen Ausführung von Markscheiderarbeiten innerhalb des Preussischen Staatsgebiets erteilt worden. Derselbe hat seinen Wohnsitz in Langendreer genommen.

Dortmund, 24. Januar 1922. G 285/13.

Preussisches Oberbergamt.

110. Gemäß § 23 der Bestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 18. Februar 1919 über die Versorgungsgerichte (R. G. Bl. S. 217) ist als Vertrauensarzt (Gerichtsarzt) des Versorgungsgerichts Düsseldorf auf die Dauer von 4 Jahren gewählt worden: Herr Sanitätsrat Dr. Manke in Elberfeld-Sonnborn.

Düsseldorf, 24. Januar 1922. Egb.-Nr. 722/21.

Der Vorsitzende des Versorgungsgerichts Düsseldorf.  
J. B.: Kollau, Oberregierungsrat.

111. Gemäß § 1686 Reichsversicherungsordnung ist für das Oberversicherungsamt und § 23 der Bestimmungen vom 28. Februar 1919 (R.-Ges.-Bl. S. 217) für das Militärversorgungsgericht nach Anhören der zuständigen Ärztevertretung auf die Dauer von 4 Jahren der Sanitätsrat Dr. Bewerunge in Düsseldorf als Sitzungsarzt gewählt worden.

Düsseldorf, 22. Januar 1922.

Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts und Militärversorgungsgerichts.

In Vertretung: Kollau.

112. Von der Beschlusssammer des preuß. Knappschafts-Oberversicherungsamtes Bonn sind für die Wahlzeit 1922, 1923, 1924 und 1925 als ärztliche Sachverständige gewählt worden:

- für die Spruchkammersitzungen in Aachen:  
Prof. Dr. Marwedel in Aachen,  
Dr. Gründgens in Aachen,  
San.-Rat Dr. Viehöfer in Aachen;
- für die Spruchkammersitzungen in Bonn und Köln:  
Prof. Dr. Graff — Bonn,  
Dr. Richarz — Bonn,  
Dr. Wette — Köln;
- für die Spruchkammersitzungen in Coblenz:  
Oberstabsarzt a. D. Dr. Becker — Coblenz,  
Prof. Dr. Hohmeyer — Coblenz,  
San.-Rat Dr. Gottfader — Mayen,  
Stabsarzt a. D. Dr. Pesch — Coblenz;
- für die Spruchkammersitzungen in Mors:  
San.-Rat Dr. Cofmann — Duisburg,  
Dr. Goebel — Ruhrort,  
Prof. Dr. Lenzmann — Duisburg;
- für die Spruchkammersitzungen in Siegen:  
Geh. San.-Rat Dr. Hellmann — Siegen,  
Geh. Med.-Rat Dr. Hensgen — Siegen,  
Kreismedizinalrat Dr. Suckmann — Siegen;
- für die Spruchkammersitzungen in Wehlar:  
Med.-Rat Dr. Braun — Wehlar,  
Dr. Fischer — Wehlar,  
San.-Rat Dr. Heubach — Wehlar.

Die vorstehend genannten Ärzte haben die Wahl angenommen.

Bonn, 20. Januar 1922. Nr. 104.

Preuß. Knappschafts-Oberversicherungsamt.

113. Auf Grund der §§ 11, 13 und 21 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890/30, Juni 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 sowie der §§ 8, 35 und 41, Abs. 1 der Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Vergewerbegerichts Dortmund vom 16. Dezember 1920 ist der Beisitzer der Spruchkammer West-Red-

linghausen des vorgenannten Berggewerbegerichts, Bergassessor Tobies, weil er im Bezirk der Spruchkammer West-Redlinghausen nicht mehr beschäftigt ist, durch Beschluß des unterzeichneten Oberbergamts vom heutigen Tage seines Amtes enthoben worden.

Dortmund, 21. Januar 1922.

Preussisches Oberbergamt.

114. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 18. Januar d. J. — I. a 58 — den Bergtrat Schmiz in Essen zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Berggewerbegerichts zu Dortmund unter gleichzeitiger Betrauung mit dem stellvertretenden Vorsitz der Kammer Essen I dieses Gerichts ernannt.

Dortmund, 26. Januar 1922.

Preussisches Oberbergamt.

115.

Beschluß

betreffend die Anerkennung der von der westfälischen Berggewerkschaftsklasse zu Bochum errichteten bergmännischen Fortbildungsschulen als Ersatsschulen.

Wir erkennen die von der westfälischen Berggewerkschaftsklasse zu Bochum in den nachstehend aufgeführten Gemeinden unseres Verwaltungsbezirkes errichteten bergmännischen Fortbildungsschulen als Ersatsschulen im Sinne des § 87 Abs. 3, letzter Satz des Allgemeinen Berggesetzes für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 in der Fassung vom 24. Juni 1892 an. Ihr Besuch befreit die Bergleute von der durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes für sie begründeten Verpflichtung zum Besuche einer allgemeinen gewerblichen Fortbildungsschule.

Zusammenstellung der Gemeinden, in denen die westfälische Berggewerkschaftsklasse in Bochum eine bergmännische Fortbildungsschule errichtet hat.

A. Regierungsbezirk Arnsberg.

1. Altenbochum, 2. Altenbögge, 3. Altdorf-Ruhr,
4. Annen, 5. Aplerbeck, 6. Asseln, 7. Barop, 8. Bergshofen, 9. Bergkamen, 10. Bochum (Gesamtstadt),
11. Bönnig, 12. Bövinghausen bei Lütgendortmund, 13. Brambauer, 14. Castrop, 15. Derne, 16. Dortmund (Gesamtstadt), 17. Eickel, 18. Ende, 19. Eppendorf, 20. Esborn, 21. Gelsenkirchen (Gesamtstadt),
22. Gerthe, 23. Günnigfeld, 24. Habinghorst, 25. Harpen, 26. Hagringhausen, 27. Heeren-Werwe, 28. Herbede, 29. Herne, 30. Herringen, 31. Höntrup, 32. Hörde, 33. Holthausen, 34. Holzwickede, 35. Horstmar, 36. Horstmar, 37. Ickern, 38. Kaiserau, 39. Kamen, 40. Kirchhörde, 41. Kirchlinde, 42. Langendreer, 43. Linden-Dahlhausen-Ruhr, 44. Lünen, 45. Lütgendortmund, 46. Massen, 47. Marten, 48. Mengede, 49. Netze, 50. Nieder-Bonsfeld (Nierenhof), 51. Despel, 52. Oestrich, 53. Raurel, 54. Riemeke, 55. Röhlinghausen, 56. Rünthe, 57. Silschede, 58. Sölde, 59. Sodingen, 60. Somborn bei Langendreer, 61. Sprochhövel, 62. Stiepel-Ruhr, 63. Stockum, 64. Ulla, 65. Ullrichshausen, 66. Ullrichshausen, 67. Wattenscheid, 68. Weitmar, 69. Wellingshofen,

70. Werne bei Bochum, 71. Werries, 72. Westerbilde, 73. Wiedede-Asseln, 74. Wiescherhöfen, 75. Winz bei Hattingen.

B. Regierungsbezirk Münster.

1. Ahlen, 2. Bottrop, 3. Buer (Gesamtstadt), 4. Datteln, 5. ...eln, 6. Dorsten, Amt Wulsen, 7. Erkenschwick, 8. Gladbeck, 9. Heessen, 10. Hertel, 11. Hervest-Dorsten, Amt Wulsen, 12. Hochlarmark, 13. Holsterhausen, Amt Wulsen, 14. Horst-Emscher, 15. Hövel, 16. Hüls-Lenkerbeck, 17. Langenbochum, 18. Marl, 19. Osterfeld, 20. Redlinghausen, 21. Röllinghausen, 22. Scherlebeck, 23. Selm, 24. Suderwich, 25. Waltrop, 26. Westerkamp.

C. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1. Duisburg (Gesamtstadt), 2. Essen (Gesamtstadt), 3. Frillendorf, 4. Hamborn, 5. Heisingen, 6. Karnap, 7. Katernberg, 8. Königsstele, 9. Kran, 10. Kupferdreh, 11. Lohberg bei Dinslaken, 12. Mülheim-Ruhr (Gesamtstadt), 13. Oberhausen, 14. Rotthausen, 15. Schonnebeck, 16. Steele, 17. Sterkrade, 18. Stoppenberg, 19. Ueberruhr, 20. Wehofen bei Walsum, 21. Werden-Land (Fischlaken).

Dortmund, 28. Januar 1922.

I. 331.

Preussisches Oberbergamt.

Personal-Nachrichten.

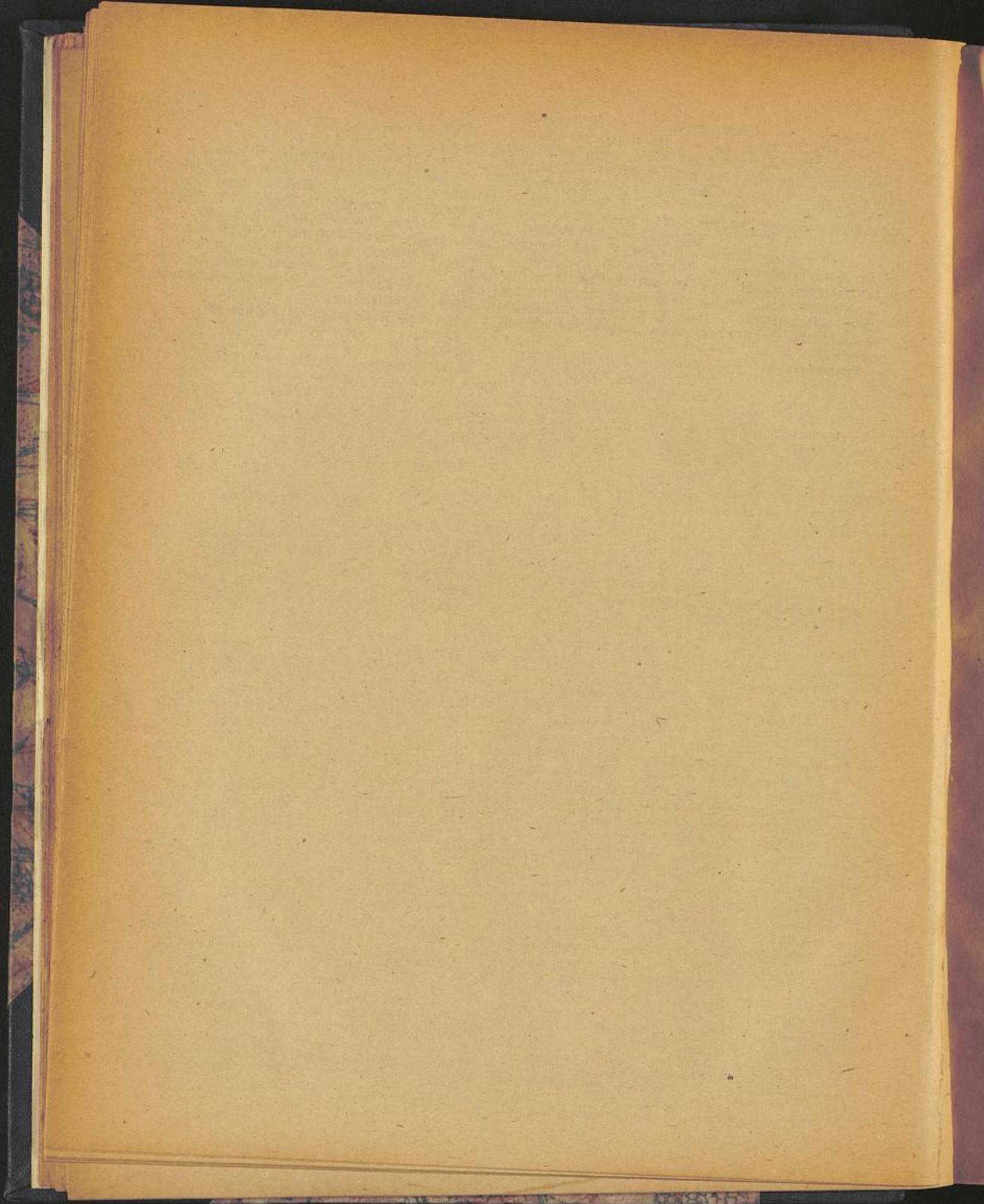
116. Personalveränderungen bei den Justizbehörden des Oberlandesgerichtsbezirks Düsseldorf:

Im Ruhestand versetzt: Justizinspektor Rechnungsrat Brückner in Crefeld Staatsanwaltschaft, die Justizobersekretäre Rechnungsrate Löscher in M.-Gladbach Amtsgericht, Stabbert in Wetzlar und Hasselmann in Düsseldorf Landgericht, Justizsekretär Thomas in Duisburg Amtsgericht, die Gerichtsvollzieher Gens in Mülheim-Ruhr und Schwarz in Düsseldorf, die Kanzleisekretäre Hubert Steffens in Düsseldorf Amtsgericht und Margardt in Mülheim-Ruhr, der Kanzleiasistent Kober in Mörs, die Strafanstaltslehrerin Kröck in Anrath und die Strafanstaltsobewachtmeisterin Mahly in Cleve.

Gestorben: Strafanstaltsobewachtmeister Hoffmann in Oberhausen.

Versetzt: Justizsekretär Schlömer von Düsseldorf Amtsgericht nach Neuf, die Kanzleiasistenten Brockmann von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht an das Amtsgericht Düsseldorf und Eick von Amtsgericht Düsseldorf an die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, die Strafanstaltsobewachtmeister Bölen von Duisburg nach Anrath, Spengler von Düsseldorf nach Anrath und Cliever von Anrath nach Düsseldorf.

Ernannt: Militärwärter Jerusalem zum Justizsekretär in Hamborn, Hilfswachtmeister Möller in Bierßen zum Strafanstaltsobewachtmeister in Duisburg; Strafanstaltssekretär Zeidler in Breslau zum Strafanstaltsinspektor in Elberfeld; die gleiche Ernennung des Strafanstaltssekretärs Klein in Gladstadt ist zurückgenommen worden.



# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 6.

Düsseldorf, Samstag den 11. Februar

1922.

Beilagen: Deffentlicher Anzeiger Nr. 11 und 12 und 6 der Sonderbeilage zum Deffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 15. Februar 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Abgabe von Quellstiften 39, Kirchensteuer 39, Hochbauamt Geldern 39, Enteignungen 40, 43, 44, 45, 48, 51, 52, Wandergewerbeklein 42, Losevertrieb 42, 44, 51, Konsuln 47, 51, Notierungs-kommission 47, Ruhrfähre Epen-Hügel 47, Mündelgeld 47, Arztentage 51, Sprengstofflaubnisschein 51, Führerscheine pp. für Kraftfahrzeuge 51, 54, Dampfkesselüberwachung 52, Rörung von Ziegenböden 52, Innung 54, Verleihung des Enteignungsrechts 55, Landarbeiter 55, Apotheke 55, Berggewerbegerichts-beamter 56, Kollleinrichtung an der deutsch-belgischen Grenze 56.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

117. **Bekanntmachung**  
betreffend Abgabe von Quellstiften in Apotheken.  
Unter Hinweis auf § 367 Ziffer 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestimme ich:

§ 1.

Stifte, Sonden oder Meißel aus Laminaria, Tulpeloholz oder anderen quellfähigen Stoffen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes oder Tierarztes — im letzteren Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — zu Heilzwecken abgegeben werden.

§ 2.

Ihre wiederholte Abgabe darf — außerhalb der Tierheilkunde — nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes erfolgen.

§ 3.

Zu widerhandlungen werden nach § 367<sup>a</sup> Strafgesetzbuchs bestraft.

§ 4.

Diese Bestimmungen treten am 1. Februar 1922 in Kraft.

Berlin, 18. Januar 1922.

I. M. H. Nr. 11.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: Gottstein.

118. Durch Art. I Ziff. 8 des Reichsgesetzes zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 23. Dezember 1921 (R. G. Bl. S. 1580) ist § 30 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1921 (R. G. Bl. S. 313) gestrichen worden. Damit ist die Grundlage für die Erhebung einer nur vorläufigen Kirchen-

steuer im Sinne der Anweisung vom 4. Juni 1921 — G II 636 G I — (Zentr. Bl. für die Unterrichtsverwaltung S. 255) Min. Bl. f. Preuß. inneren Verwaltung S. 201) vom 1. Januar 1922 ab also schon für das letzte Vierteljahr des Rechnungsjahres 1921 beseitigt. Andererseits steht nach der Gestaltung, die das staatliche Steuerrecht inzwischen gewonnen hat, als praktisch verwendbar und zugleich den Grundrissen des Abs. 1 in § 11 der Kirchensteuergesetze entsprechender Maßstab für die kirchliche Besteuerung im Kirchensteuerjahr 1921 nur die für 1920 veranlagte Einkommensteuer zur Verfügung. Damit findet der Notbehelf einer nur vorläufigen Kirchensteuer im Sinne der Anweisung vom 4. Juni 1921 seine Erledigung. Die Kirchensteuer vom Einkommen ist für das Rechnungsjahr 1921 endgültig nach dem Maßstabe der Einkommensteuer für 1920 zu erheben. Wegen des Maßstabes der Kirchensteuer für die späteren Rechnungsjahre bleibt Weiteres vorbehalten. G I Nr. 2609 G II.

Berlin W. 8, 9. Januar 1922.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Fleischer.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

119. Mit der Verwaltung der Vorstandsstelle des staatlichen Hochbauamtes in Geldern ist vom 1. Januar d. J. ab der Regierungsbaumeister Schüller aus Crefeld beauftragt worden.

Düsseldorf, 20. Januar 1922.

I. N. Nr. 26.

Der Regierungs-Präsident.

120. Auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks, A.-G. in Essen, hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Bau einer 100 000 Volt-Starkstromleitung in der Gemeinde Stenden (Krs. Geldern) dauernd zu be-schränken Grundflächen angeordnet.

Komm. Nr.	Gesamtlänge der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	ha	a	qm	Nr.	Fl.			
1	78	07		C	502	H	van Gülpen, Alexus, Kaufmann	Emmerich
2	85	80		"	501	H	van de Lee Gerbard, Adress	Schneppenbaum
3	12	34		"	504	H	Coopers Josef, Adress, Ehefrau	St. Hubert
4	12	36		"	505	H und G	Graues Franz, Adress	"
5	86	58		"	548	H	Hartjens Peter Gerbard, Adress	Stenden
6	38	34		"	583	H	"	"
7	44	02		"	550	H	"	St. Hubert
8				"		H	Jansen Eduard, Kaufmann	"
9				"		H	Jansen Anna	"
10				"		H	Jansen Maria, Ehefrau Jakob Schmitz	"
11				"		H	Wetter Jakob, Metzgerpolier	"
12	15	09		"	546/IV, 19	H	Bamberg Alder, Handelsmann	"
13	21	00		"	546/IV, 18	H	Wwe. Frießen Johann Arnold, Stilla geb. Schilling	"
14	45	18		"	503	H	Breuer Heinrich, Adress	"
15	31	21		"	570	H	Kellens Peter, Adress	Stenden
16	34	23		"	588	H	"	"
17	19	04		"	567	H	"	"
18	31	50		"	1502/575 etc.	H	"	"
19	28	74		"	571	H	"	"
20	14	75		"	1503/574	H	"	"
21	36	07		"	588/IV, 21	H	"	"
22	36	07		"	588/IV, 20	H	"	"
23	19	09		"	1501/575	H	Kapen Johann Hubert, Adress	St. Hubert
24	35	28		"	578	H	Schmitt Josef Weidner, Landwirt	"
25	44	37		"	579	H	"	"
26	50	10		"	590	H	"	"
27	15	18		"	585	H	Kog Heinrich, Adress	Stenden
28	31	40		"	594	H	"	"
29	14	23		"	580	H	Jansen Peter Mathias, Dachdecker u. Ehefrau	"
30	72	13		"	597	H	Tiljen Friedrich Wilhelm, Adress	"
31	15	03		"	598	H	"	"
32	3	25		"	599	H	Wosmenscheurens Tillmann, Adress u. Ehefrau	"
33	19	58		"	600	H	"	"
34	49	02		"	1743/305 etc.	H	"	"
35	63	09		"	608	H	Hilker Karl und Ehefrau	"
36	18	77		"	605	H	"	"
37	39	06		"	603	H und G	"	"
38	7	56		"	602	H	"	"
39	33	77		"	604	H	Riesmanns Johann, Adress und Ehefrau	"
40				"		H	Deelen Franz Josef, Adress	"
41	15	25		"	616	H	"	"
42	68	71		"	475/260	H	"	"
43	99	06		"	499/285, 287	H	"	"
44	27	25		"	606	H	Timp Konrad, Adress	Refferen
45	90	64		"	631	H	"	"
46	16	00		"	639	H	"	"
47	37	63		"	701	H und G	"	"
48	72	25		"	1759/250	H	"	"
49	28	59		"	257	H	"	"
50	34	64		"	258	H	"	"
51	10	14		"	634	H	Schoelen Peter Johann, Adress und Ehefrau	Stenden
52	12	43		"	623	H	"	"

Komm. Nr.	Gesamtlänge der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	ha	a	qm	Nr.	Fl.			
25	38	09		C	621	H	Wwe. Jentes Wilhelm, Adress, Edelgunda geb. Degmann	Stenden
	22	64		"	623	H	"	"
	59	47		"	1627/294 etc.	H	"	"
	30	16		"	1625/285	"	"	"
	50	16		"	1625/285 etc.	"	"	"
	30	16		"	1624/285 etc.	"	"	"
	48	34		"	1623/285 etc.	"	"	"
	48	25		"	1622/285 etc.	"	"	"
	42	97		"	643/256	H	"	"
26	63	40		"	640	H	Baumanns Wilhelm, Tagelöhner	"
	11	50		"	1700/288	"	"	"
	18	90		"	1700/287	"	"	"
27	18	90		"	251	H	"	"
28	70	17		"	649	H	"	"
29	82	02		"	1714/305 etc.	H	Schmitz Leo und Jakob, Adress	Stend
30	4	67		"	303	H	Eckmanns Hermann, Adress	Stenden
	17	46		"	474/290	H	Kellens Peter, Schuster und Ehefrau	"
	24	64		"	638/261	H	Tiljen Johann, Tagelöhner	"
31	84	84		"	290	"	"	"
32	60	89		"	635/284, 285	"	Klaas Gerbard, Adress	"
33	46	97		"	634/284, 281	"	Wwe. Wenders Peter	"
	9	96		"	263	"	Wwe. Brupers Wilhelm, Adress	Stenden
	46	17		"	633/272 etc.	"	"	"
	48	58		"	477/273	"	"	"
	45	19		"	476/273	"	"	"
	76	21		"	474	"	"	"
34	90	57		"	175	"	"	"
	109	02		"	489/170, 277	"	Stratzmanns Ludwig, Adress	"
	45	43		"	412	"	"	"
	39	62		"	409	"	"	"
	59	72		"	642/344	"	"	"
	65	44		"	346	"	"	"
35	58	70		"	573/348	"	"	"
	61	21		"	407	"	"	"
	44	67		"	592/416, 411	"	Frießen Peter Heinrich, Adress, Ehefrau	"
	60	33		"	347	"	"	"
36	38	60		"	499	"	Scheeres Wilhelm, Landwirt	"
	4	37		"	641/341	"	"	"
37	60	67		"	342	"	Kath. Kirchengemeinde	"
38	06	13		"	344	"	Rademakers Johann, Adress, Ehefrau	"
39	28	50		"	343	"	"	"
	19	29		"	570/364	"	"	"
	05	65		"	677/366	"	"	"
40	96	24		"	345	"	Dams Tillmann, Adress	"
	57	94		"	573/365	"	"	"
41	90	24		"	369/363	"	Kath. Kirche (Kaplaneifonds)	Stend
42	85	55		"	676/366	"	Frießen Heinrich	Stenden
43	31	97		"	387	"	Folten Heinrich	Rahm
	27	80		"	191	"	Folten Theodor und Gertrud	"
44	92	08		"	850/103, 104	"	Folten Gertrud	"
	33	15		"	219/IV, 7	"	Hades Jakob	Stenden
45	31	18		"	1143/218	"	Ehefrau Joh. Friedrichs geb. Hades	"
	28	26		"	217	"	Willem's Josef, Schenk und Adress	Rahm
	96	24		"	1200/313 etc.	"	"	"
	42	43		"	213	"	"	"
	89	58		"	140	"	"	"

Abt. Nr.	Gesamtgröße der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	ha	a	qm	Klur	Nr.			
46		51	19	F	211	A	Kath. Kirche (Pastorat)	Udkerch
		16	31	"	90	"		
		31	83	"	91	"		
		64	48	"	839/144	"		
47	1	01	99	"	932/88	A + H	Gaelings Johann Gerhard, Aderer, Ehefrau	Rahm
		97	12	"	94	A		
	1	16	99	"	93	"		
		60	03	"	102	"		
		34	60	"	139	"		
		38	75	"	880/137.138	"		
		17	8	"	879/13	"		
48		65	05	"	92	"	Pins Peter Heinrich, Ehefrau	Stenden
49	1	06	88	"	1136/100	"	Koosen Wilhelm Koosen Henriette Koosen Berta Koosen Maria	Rahm
50	2	58	60	"	148	"	Buschmann Karl, Aderer	
51		64	75	"	838/140	"	Bolten Heinrich, Aderer	Stenden
52		57	30	"	145	"	Kuhnkeath Peter Arnold, Aderer und Ehefrau	"
53		91	24	"	136/XII.6	"	Willems Friedrich, Aderer	Udkerch
54					Deich und Wege		Gemeinde Stenden	Stenden
55					Graben		van de Loo Gerhard, Aderer	Schnuppenbaum
56					Graben		Goelens Josef, Aderer, Ehefrau	St. Hubert
57					Graben		Baumanns Wilhelm, Tagelöhner	Stenden
58					Graben und Weg		Schmiz Leo und Jakob, Aderer	Broich
59					Weg		Schmiz Leo und Jakob, Aderer	Broich
							Timp Konrad, Aderwirt	Rosseran
							Gemeinde Drbroich	Drbroich
							Franken Johann Heinrich	Rahm

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf Freitag, den 24. Februar 1922, mittags 12 Uhr, in der Gastwirtschaft Matenaar in Stenden.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 31. Januar 1922.

I. D. Nr. 1214.

Der Enteignungs-Kommissar: W e n e r, Regierungs-Assessor.

121. Dem Händler Otto Henne zu Barmen, Schwarzbachstraße 138 wohnhaft, ist der vom Bezirksausschusse hier selbst unter Nr. 196 für das Jahr 1922 erteilte, zum Handel mit Sammeln von Lumpen, Knochen, altem Eisen pp. berechtigende Wandergewerbeschein abhanden gekommen. Der Wandergewerbeschein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 26. Januar 1922.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses I. Abt.

122. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlass vom 9. v. M. IV. E. Lot. K 13 V dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i. Pr. die Erlaubnis erteilt, gelegentlich der im Jahre 1922 stattfindenden Pferdeausstel-

lung in Königsberg i. Pr. im gleichen Umfange wie im abgelaufenen Kalenderjahre eine öffentliche Verlosung von Pferden, Geschirren, Wagen, silbernen, versilberten sowie Gebrauchs- und kunstgewerblichen Gegenständen durch Auspielung von 150 000 Lose zum Preise von je 3 Mark, einschließlich Reichsstempelabgabe, zu veranstalten und die Lose im ganzen preussischen Staatsgebiete zu vertreiben. Auf die 150 000 Lose zu je 3 Mark entfallen 3086 Gewinne im Gesamtwerte von 160 000 Mark. Die Ziehung wird voraussichtlich am 10. Mai 1922 in Königsberg i. Pr. stattfinden. I. Ca. 1145.

Düsseldorf, 3. Februar 1922.

Der Regierungspräsident.

123. Auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks, A.-G. in Essen, hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Bau einer 100 000 Volt-Starkstromleitung in der Gemeinde Hüls (Kr. Kempen) dauernd zu beschränkenden Grundflächen angeordnet.

Stde. Nr.	Gesamt-Größe der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	ha	a	qm	Flur	Nr.			
1		93	96	8	306/166.167	U	Bönniger Heinrich, Ackerer	Hüls
		31	86	8	155	"	"	"
	1	66	35	9	532/175	"	"	"
2		73	20	6	114	"	"	"
3		89	02	9	557/175	B	Bönniger Tillmann und Ehefrau	Bertrad
	1	68	51	9	609/189	U	Benedel Friedrich, Ackerer und Ehefrau, Gertrud Maria Hubertine geb. Kolland	"
		87	89	8	284/20)	"	"	"
4		83	12	9	237/178	"	Ridders Engelbert, Ackerer	Hüls
		32	75	9	236/177	"	"	"
		81	97	9	569/176	"	"	"
		84	43	9	193	"	"	"
5	1	94	77	9	240/180.182	"	Louschen Heinrich Jakob, Ackerer	Bertrad
6		30	75	9	239/179	"	Gemeinde Hüls (Armenverwaltung)	Hüls
7		13	06	9	238/188	"	Kath. Pfarrkirche	"
		87	01	9	234/188.189	"	"	"
		39	67	10	37	"	"	"
		21	59	10	38	"	"	"
		57	43	10	47	"	"	"
8	2	69	79	9	249/189	"	Maßen Johann, Ackerer	Bertrad
9		45	76	9	251/189	"	Heesen Johann Wilhelm, Ackerer	Hüls
10		94	98	9	608/194	"	Kath. Pastorat	"
11		84	97	9	231/ 2	"	Diepers Heinrich, Ackerer	"
12		81	05	10	432/22	"	Thoeren Josef, Maurermeister	"
		28	90	10	433/36	"	"	"
		28	89	10	434/36	"	"	"
13		33	08	10	39	"	"	"
14		31	63	10	41	"	Röttges Friz, Ackerer, Ehefrau, Leonore Hubertine geb. Maßen	"
15	1	73	37	10	489/35	"	Klanten Peter Jakob, Ackerer	"
16		69	58	10	42	"	Scherer Franz	Dorf Hüls
17		49	79	10	43	"	Hanners Elisabeth	"
18		21	29	10	45	"	Hanners Agnes	"
19		21	90	10	46	"	Thoeren Josef, Ackerer	"
20	1	27	66	10	491/52	"	Koth Heinrich, Wirt	Orbroich Hüls
		92	00	10	492/52	"	Franz Peter Gottfried, Bäcker	"
		43	10	10	424/54	"	Beders Jakob Alexander, Wwe. Katharina Adelgunde geb. Basels	"
21		1	40	10	287/54	"	"	"
22	1	02	42	10	493/51	Bahnkörper	Crefelder Eisenbahngesellschaft	Crefeld
23		39	63	6	79	U	Tümmers Josef Peter Math. Wwe.	Bertrad Hüls
						Weg	Gemeinde Hüls	"
						"	"	"
						"	"	"

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abmilderung anberaumt auf Freitag, den 24. Februar 1922, vormittags 11 Uhr, auf dem Bürgermeisterei in Hüls (Kr. Kempen).

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 31. Januar 1922.

I. D. Nr. 1213.  
Der Enteignungs-Kommissar: W e v e r, Regierungs-Assessor.

124. Auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks, A.-G. in Essen, hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Bau einer 100 000 Volt-Starkstromleitung in der Gemeinde Hau (Kreis Cleve) dauernd zu beschränkenden Grundflächen angeordnet.

Side. Nr.	Gesamtgröße der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	ha	a	qm	Flur	Nr.			
1	1	21	81	1	1430/235 etc.	A 5	Wwe. Lange Friedrich, Anna Maria geb. Lauf, Aderwirtin und Miteigentümer	Schneppenbaum
2	7	93	87	"	1848/232	A	Hans Heinrich, Aderer und Ehefrau Katharina Elisabeth geb. Ostermann	Hau
3	4	08	48	"	1847/229	"	Behreschild Jakob, Landwirt	"
		27	26	"	1845/229	"		
		84	97	"	1846/229	"		
4	9	21	55	"	1783/219	"	Provinzialverband der Rheinprovinz	Düsseldorf
		29	88	"	1773/232	"		
5	5	23	79	"	1774/227	Hf.	Osterkamp Theodor, Aderer und Ehefrau Maria geb. Berns	Hau
		67	24	"	1863/212	A 4		
6	6	12	76	"	1864/212	"	Angeneyndt Peter Johann, Landwirt	"
		5	71	22	1833/168	"		
		52	04	"	663/169	A 5		
7	1	36	94	"	1831/166	A 5	Wwe. Engels August, Rentnerin, Maria geb. de Weerth	Barmen
		3	41	72	156	A		
		4	14	49	1043/172	"		
8	5	11	55	"	661/168/169/171	H 7	Heymann Albrecht, Rentner und Gutsbesitzer	Cleve
		2	26	78	1044/173	A		
9	1	44	72	"	830/109	B 6	van Heys Friedrich, Aderer	Hau
		54	40	"	1163/108	H 6		
		5	22	"	827/110	Hf		
		31	32	"	113	Hg		
		65	22	"	114	A 5		
10	2	31	26	"	1854/227	H 6	Gemeinde Hau	Hau
		27	61	"	1834/168	Weg		
11	14	17	"	"	1510/115	Strassenböschung	Lendts Peter, Zuschneider	Berg u. Tal (Hau)
		26	"	"	1578/115	Weg Klasse 2		
12	14	26	"	"	1598/115	Hf	van Ged Rätger, Aderer	
13	3	21	55	"	"	A 6	Mülders Heinrich, Wirtschaftsgehülfe	
14				"	"	Graben	Deichschau Cleverhamm	Cleve

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Dienstag, den 28. Februar 1922**, mittags 12½ Uhr, auf dem Bürgermeisteramt in Hau (bei Cleve).

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 31. Januar 1922.

I. D. Nr. 1216.

Der Enteignungs-Kommissar: **Wever**, Regierungs-Assessor.

125. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung für Traberzucht und Rennen in Berlin die Ziehung vom 27. 1. 1920 (Amtsblatt Stück 8 Nr. 244) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 9. 1. 1922 die für 1922 genehmigten Wertlotterie auf den 4. 5. 1922 festgesetzt hat. I. Ca. 1143. Düsseldorf, 3. Februar 1922.

IV. E. Lot. T. 4 III auf Antrag der obersten Behörde

Der Regierungs-Präsident.

126. Auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks, A.-G. in Essen, hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Bau einer 100 000 Volt-Starkstromleitung in der Gemeinde Drbroich (Kr. Kempen) dauernd zu beschränkenden Grundflächen angeordnet.

Zfd. Nr.	Gesamtgröße der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	ha	a	qm	Flur	Nr.			
1	68	37	9		146	A	Koth Johann, Aderer	Drbroich
	70	00	9		273/137	"		
	37	56	14		135	"		
2	79	09	9		147	"	Loersch Wilhelm, Aderer und Ehefrau	Hüls
	31	46	9		134	"		
3	65	18	9		145	"	Maria Kath geb. Kooters	"
4	84	36	9		144	"	Klanten Peter Jakob, Aderer	"
5	61	96	9		143	"	Schleupen Hugo, Aderer und Ehefrau	"
	84	44	9		272/137	"		
6	3	08	00		399/132	"	Crefelder Eisenbahngesellschaft	Crefeld
	19	45	9		388/142	"		
7	1	19	95		ad 389	Ertraglos		
8	1	85	43		387/142	A	Loersch Wilhelm, Aderer	Hüls
9	2	25	22		136	"	Odenkirchen Heinrich, Bäcker u. Aderer	"
10	2	39	20		395/129	"	Windbergs Jakob Josef, Aderer	Drbroich
11	1	11	45	10	660/297	B	Boves Mathias, Landwirt	Benrad
	8	1	05	10	661/297	A		
12	8	85	65	14	356/147.148	"	Lindhauer Georg, Aderer, Ehefrau	Drbroich
	73	30	15		561/331	"		
13	2	48	08	14	136	"	Gertrud geb. Verstraeten	"
	25	00	15		56./330	"		
14	2	19	20	14	320/144	"	Franzes Johann, Aderer	"
	3	67	30	14	369/149	"		
15	2	29	60	14	368/138	"	Franzes Franz, Aderer	Hüls
	3	67	30	14	369/149	"		
16	10	37	50	14	387/138	"	Parlings Jakob, Aderer und Ehefrau	Drbroich
	71	09	14		180	"		
17	22	31	14		134	"	Agnes geb. Parlings	"
	1	71	89	14	369/124	"		
18	1	78	30	14	253/124	"	Parlings Katharina, Aderwirtin	"
	44	60	14		298/23	"		
19	26	99	14		287/124	"	von Stockhausen, Hugo, Regierungs-	Rittergut Runers-
	16	60	14		397/124	"		
20	3	18	48	14	297/128	"	rat, Ehefrau Mathilde geb. von	dorf b Görlig
	32	37	14		224/92.100	S		
21	1	45	15	14	225/92.100	B	Clave-Bonhaben	"
	50	78	14		80	"		
22	2	25	38	14	9	S	Grabene	"
	8	49	14		240/92.100	S+B		
23	58	76	14		5	A+G	Kath. Pfarrkirche	Hüls
	14	18	14		260/6.8	G		
24	1	39	32	14	3	A	Jütten Josef Wwe., Adelheid geb.	Drbroich
	33	36	14		2	B		
25	21	73	14		1	S	Stapelmanns	Hüls
	63	47	14		124/II.33	A		
26	59	95	14		386/124	"	Gemeinde Hüls (Armenverwaltung)	Hüls
	69	82	14		131	"		
27	31	73	14		124/II.31	"	und Kirche	Hüls
	31	99	14		81	B		
28	25	06	14		83	S	Theis Johann Georg, Aderer und Ehe-	St. Hubert
	40	84	12		198	"		

Bl. Nr.	Gesamtgröße der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart	Bezeichnung der Eigentümer	Bohnort
	ha	a	qm	Flur	Nr.			
22		33	90	14	82	W	van Gülpen Alexius, Großkaufmann	Emmerich
		40	35	12	205	S		
23		33	83	14	84	W	Bongarts Jakob, Ackerer	Drbroich-St. Hubert
24		3	72	14	86	"	Rahnen Heinrich Josef Theodor, Landwirt u. Ehefrau, Anna geb. Stapper	Drbroich
		27	99	14	85	"	Windbergs Wilhelm, Ackerer und Ehefrau, Sibilla Christine geb. Acker	"
25		24	11	14	87	"		"
26		2	68	14	89	S	Pielen Heinrich, Acker	"
		23	86	14	88	"		"
		33	48	12	237/83	"		"
		40	57	12	199	"		"
27		9	29	14	90	"	Fonken Johann Wwe., Gertrud geb. Achten	St. Hubert
		49	18	14	91	"		"
28		8	30	12	311/85.86	W+S	Grefen Jakob, Ackerer	Schmalbroich
		27	76	12	62	U		
		15	86	12	239/63	"		
29		27	79	12	310/85.56	S	Heusen Peter Mathias, Ackerer	Drbroich
		48	62	12	54	"		
30		29	13	12	304/85.86	W	Bruds Heinrich, Ackerer und Ehefrau, Helene geb. Häsel	Dredenack b. Weje
	1	95	79	12	306 80	S+W		
31		74	95	12	61	U	Hendriks Wilhelm, Ehefrau Sofia geb. van der Hagen	Drbroich
		9	73	12	238/63	"	Achten Wilhelm, Landwirt	
32		46	58	12	55	S+U	Goehgens Josef, Ackerer Wwe., Magdalena geb. Wolfen	Broich
33	1	47	12	12	56	U	Gemeinde Drbroich	Drbroich
34	25	86	18	12	241/51	S		
	2	86	88	12	50	S		
	4	07	86	12	46	"		
		90	47	12	299/203	"		
						Weg		
						"		
						"		
						"		
						"		
						"		
						"		
						"		
						"		
35	1	00	12	12	Hälfte des Bassen-Deichs 33	S	Schlofmacher Johann Ferdinand, Ackerer und Ehefrau Maria Sibilla geb. Dilges	"
36		51	35	12	204	"	Peter Wilhelm Augustin	"
37		40	38	12	203	"	Stieger Peter Johann, Ackerer und Ehefrau Maria Adelheid geb. Wolters	"
38		60	88	12	200	"	Jägers Josef, Ackerer und Ehefrau, Helene geb. Bruster	"
39		17	01	12	259/0.197	"	Fonken Anna Elisabeth	Broich
40						Graben	von Stodhausen Hugo, Regierungsrat, Ehefrau, Mathilde geb. von Clave-Bonhaben und Theis Johann, Ackerer und Ehefrau	Rittergut Runersdorf b. Görlig Drbroich
41						Graben	1. Stodhausen Hugo, Regierungsrat, Ehefrau, Mathilde geb. von Clave-Bonhaben 2. Bongartz Jakob, Ackerer	Rittergut Runersdorf b. Görlig Drbroich

Fl. Nr.	Gesamtgröße der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	ha	a	qm	Flur	Nr.			
41						Graben	3. Rahnen Heinrich Josef Theodor, Landwirt und Ehefrau Anna geb. Stapper 4. Windbergs Wilhelm, Ackerer und Ehefrau 5. Pielen Heinrich, Ackerer 6. Fonken Johann, Wwe. Gertrud geb. Achten	Dibroich " "
42							Bruds Heinrich, Ackerer und Ehefrau, Helene geb. Häsel Pielen Heinrich, Ackerer	Dredenack b. Wese Dibroich

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf Freitag, den 24. Februar 1922, vormittags 10 Uhr, auf dem Bürgermeisterrat in St. Hubert (Kr. Kempen).

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 31. Januar 1922.

I. D. Nr. 1212.

Der Enteignungs-Kommissar: **Weyer**, Regierungs-Assessor.

127. Nachdem der zur einstweiligen Ausübung konsularischer Tätigkeit in Deutschland zugelassene Bolivianische Generalkonsul Gustavo Rios Bridoux inzwischen die von dem Präsidenten der Republik Bolivien vollzogene Bestallungsurkunde vorgelegt hat, wonach er zum Generalkonsul der Republik für das Deutsche Reich mit dem Amtssitz in Hamburg ernannt worden ist, ist ihm namens des Reiches das Exequatur erteilt worden. I. F. V. 363.

Düsseldorf, 20. Januar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

128. Bei der Notierungskommission an dem Schlachtviehmarkt in Elberfeld tritt folgende Neuerung ein:

1. An Stelle des stellv. Mitgliedes (Amtsbl. 1904 Stück 18 Nr. 471) Landwirt Robert Grunz zu Elberfeld, Lehmbuch 1, der Landwirt Willi Schlipföther, Elberfeld-Barresbed,

2. an Stelle des stellv. Mitgliedes Bleicher Karl Rampermann zu Elberfeld in der Offenbeck (Ziffer VII 2  $\beta$  der Ausführungsbestimmungen vom 2. 3. 1901, Amtsbl. S. 103) der Landwirt Gustav Hüttemann, Elberfeld Hahnerberg vorm. Eichholz,

3. an Stelle des stellv. Mitgliedes Branntweimbrenner Karl Köhler zu Elberfeld vorm. Eichholz (Ziffer VII 2  $\gamma$  der Ausführungsbestimmungen vom 2. 3. 1901 (A. Bl. S. 103) der Landwirt Hans Schreiner, Elberfeld vorm. Holz,

4. an Stelle des stellv. Mitgliedes Landwirt Friedrich Finkenrath zu Barmen (Amtsbl. 1904 Stück 28 Nr. 752) der Landwirt Wilhelm Landwehr zu Barmen, Westen 35,

5. an Stelle des stellv. Mitgliedes Landwirt Au-

gust Keine sen. zu Elberfeld (Amtsbl. 1906 Stück 37 Nr. 1099) der Landwirt Karl Römer zu Elberfeld-Lüntenberg.

Düsseldorf, 1. Februar 1922.

I. P. 308.

Der Regierungs-Präsident.

II. Nachtrag

129. zur Gebührenordnung für die Privat-Ruhrfähre zu Essen-Hügel vom 26. Juni 1920 I. H. 1431.

1. Die Gebührensätze der vorbezeichneten, im Regierungsamtsblatt, Stück 25 vom 10. Juli 1920 S. 259 veröffentlichten Gebührenordnung werden wie folgt erhöht:

a) bei Ziffer 1 für Schulkinder (einfache Fahrt) auf 25 Pf.

b) bei Ziffer 2 für alle anderen Personen (einfache Fahrt) auf 50 Pf.

c) bei Ziffer 3 Monatskarten auf 15 M

2. Dieser Nachtrag tritt an Stelle des im Regierungsamtsblatt Stück 20 vom 21. Mai 1921 S. 211 veröffentlichten I. Nachtrages und erhält mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt Rechtskraft.

Düsseldorf, 28. Januar 1922.

I. H. 207.

Der Regierungs-Präsident.

130. Gemäß Artikel 75 § 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erkläre ich im Einvernehmen mit dem Herrn Landgerichtspräsidenten in Düsseldorf die Gemeindeparkasse in Lübeck, Kreis Neuk, für geeignet zur Anlegung von Büchelgeld.  
Düsseldorf, 2. Februar 1922. I. 1. 1200.

Der Regierungs-Präsident.

131. Auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks, H. G. in Essen, hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Bau einer 100 000 Volt-Starkstromleitung in der Gemeinde Winnschenborn (Kz. Solfern) dauernd zu beschützenden Grundflächen angeordnet.

Kt. Nr.	Gesamt-Größe der Grundflächen		Kataster-Parzelle		Kulturart	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort			
	ha	a	Flur	Nr.						
1	2	17 70	01	172	W	Krebler Johann, Adergehülfe	Robdenhof, Winnschenborn			
	1	34 32	-	171	W					
	0	36 38	-	174	W					
2	1	17 63	-	246	W	Kühnen Friedrich, Aderer und Ehefrau, Agnes geb. Gerritzen	Winnschenborn			
	1	82 85	-	245	W					
	2	67 38	-	239	W					
		91 77	-	240	W					
		78 84	-	242	W					
3	1	16 11	-	909/244	W	van Gemmen Johann, Landwirt, Ehefrau Anna Katharina geb. Heistrater	Fellenbornhof, Winnschenborn			
	2	66 72	-	176	W					
		86 63	-	178	W					
		74 48	-	174	W					
		61 36	-	173	W					
4	1	12 60	01	258/244	W	Eibers Niemann, Landwirt und Ehefrau Anna Katharina geb. Kott	Winnschenborn			
		26 01	02	141	W					
	1	38 47	-	140	W					
		48 96	-	139	W					
		80 85	02	34784,00	W					
		97 59	-	-	W					
		26 29	02	188/115 etc.	W					
		30 19	-	-	W					
		9 93	-	188/115	W					
		41 68	-	-	W					
5	1	20 84	01	277/201	W	Kreber Wilhelm, Landwirt	Witten			
		41 36	-	274/238	W					
	1	26 83	02	179	W					
6	1	36 39	-	182	W	Teckbrüggen Mathias, Landwirt und Ehefrau Johanna geb. Kott	Winnschenborn			
		60 61	01	252/230	W					
		26 40	-	258/229	W					
		71 90	-	251/230	W					
		56 07	02	243/229	W					
7		39 48	02	185	W	van Gemmen Johann Jakob, Landwirt und Ehefrau Anna geb. Heistrater	-			
	8	1	00 38	-	184			W	Heilmann Johanna, Aderer und Ehefrau Josephine geb. Dornbusch	-
			29 30	-	187			W		
			21 38	-	186			W		
			19 38	02	188			W		
	57 37	-	308/183,184	W						
9	1	17 70	02	192	W	van der Noelen Hermann, Kaufmann und Ehefrau Anna geb. Butt	Solfern			
	10	1	20 78	02	188			W	Holl Johann Gerhard, Aderer	Winnschenborn
			14 29	-	187			W		
			68 62	-	185			W		
			8 80	-	184			W		
	61 11	-	183	W						
11	1	30 77	-	182	W	Eibers Theodor, Aderer und Ehefrau Maria Sibilla geb. Kempter	-			
		77 94	-	181	W					
12	1	19 86	-	180	W	Kott Heinrich Jakob, Landwirt	-			
		67 65	-	179	W					

Kt. Nr.	Gesamtgröße der Grundflächen		Kataster-Parzelle		Kulturart	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort						
	ha	a	Flur	Nr.									
15		84 72	05	151	W	Mott Heinrich Jakob, Landwirt	Winnschenborn						
		43 97											
		6 31											
		58 74											
		40 67											
		74 07											
		7 58											
		11 35											
		31 53											
		9 83											
13		20 54	05	253/214	W	-	-						
		21 97											
		8 32											
		9 53											
		79 21											
		45 03											
		12 08											
		69 46											
		61 75											
		78 51											
14	1	18 85	05	141	W	Kott Hermann Jakob, Landwirt	-						
	1	27 66											
		10 71											
	1	23 19											
	1	17 73											
	16							78 80	05	219	W	Kerßenboom Theodor, Müller und Landwirt	-
								15 54					
								11 09					
								20 12					
								90 12					
		25 13											
		37 74											
		44 23											
		30 30											
		64 53											
17	2	80 00	05	474/210	W	Kühnen Mathias, Aderer und Ehefrau Anna Katharina geb. Rogmann	-						
	1	18 45											
		13 31											
		15 60											
		12 13											
	18							24 37	05	187	W	Koumenhoff Maria Katharina und Peter Jole	-
								34 43					
								4 97					
		1						02 13					
		3						77 33					
3		91 50											
2		24 51											
		14 19											
		49 22											
		32 31											
19		32 31	05	167/145,168	W	Gemeinde (sachl. Vermögensverwaltung)	-						
		32 31											
		35/185											
		35/185											
	1	18 33											
	2	30 01											
	2	25 35											
	1	27 66											
		68 36											

Solfern (Niederrhein)

Bl. Nr.	Grenzlinie der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart	Bezeichnung der Eigentümer	Lohnort
	ha	a	qm	Bl. Nr.	Nr.			
25	1	10	04	B	8270,292	B	Gewerkschaft Niederrhein	Domburg (Niederrhein)
		05	52					
		57	49					
		59	29					
	3	06	39					
	4	07	88					
	7	74	90					
	8	64	12					
26	1	03	18	B II	142	B	Coppenhoff Peter Heinrich, Ww. Landwirtin	Winnenden
		46	64					
		66	65					
27		32	14	B II	144	B	Elders Clemens, Landwirt und Ehefrau, Anna Katharina geb. Weis	Winnenden
		73	94					
28	1	04	05	B II	893,42	B	Sollen Jakob, Landwirt, Ehefrau Maria Josephine geb. Thotath	Winnenden
		51	06					
		25	45					
	7	81	30					
	3	19	15					
		5	33					
		44	22					
		38	30					
		62	73					
		25	53					
29	5	49	24	B	184,113 etc.	B	Seeßen Johann, Schmied	Winnenden
	6	26	95					
	1	19	13					
30		26	95	B	218	B	Terhonen Gerhard, Bäcker und Ehefrau	Winnenden
		24	11					
31		82	84	B	178	B	van de Sand Gerhard Michael, Adret	Winnenden
32				B	Hälfte der Flurst. Grund	B	Gemeinde Winnenden	Winnenden

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abänderung anberaumt auf Dienstag, den 28. Februar 1922, vormittags 11 Uhr, auf dem Bürgermeisteramt in Winnenden.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 31. Januar 1922.

L. D. Nr. 1215.

Der Enteignungs-Kommissar: Weber, Regierungsrat.

133. Auf Antrag der Stadtgemeinde Eberfeld hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Herstellung eines Spielplatzes am Opphof erforderliche Grundfläche angeordnet.

Bl. Nr.	Grenzlinie der zu enteignenden Grundflächen		Kataster-Parzelle		Kulturart der Grundfläche	Bezeichnung der Eigentümer	Lohnort
	a	qm	Bl. Nr.	Nr.			
1	22	05	28	27,0	Gehausen	Kübel, August, Abmendrechtleibhaber	Eberfeld
	30	23					
	22	63					
	18	06					
	1	50					
	25	28					
		55					
	2	01					
	3	01					
	5	55					
2	5	43	28	25	Gehausen	Kübel, August, Abmendrechtleibhaber	Eberfeld
	4	11					
	6	80					
	41	70					
	3	08					
	10	40					
		90					
	7	97					
	7	01					
	4	02					

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abänderung anberaumt auf Montag, den 24. Februar 1922, vormittags 9 1/2 Uhr, im Rathaus zu Eberfeld.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 7. Februar 1922.

A. Nr. 44.

Der Enteignungs-Kommissar: v. Haugwitz, Regierungsrat.

134. In der Weidmannschen Verhandlung in Berlin ist die vom 1. Januar 1922 ab geltende Deutsche Arzneitaxe erschienen. I. J. 230.

Düsseldorf, 18. Januar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

135. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 5. 12. v. J. (Amtbl. 49 Nr. 1461) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß dem Verwaltungsrat des Reichsdeutschen Blindenverbandes, E. B. in Berlin O. 27, Dinsenerstraße 2 in Abänderung des Ministerialerlasses vom 25. 11. 1921 — IV E. Lat. B 9 III — B. W. I E 1 2230 als Ziehungsstermin für die genehmigte Lotterie die Tage vom 9. bis 11. März 1922 genehmigt worden sind. I. Ca. 1142.

Düsseldorf, 4. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

136. Der von dem Landrat des Kreises Calbe dem bei der Firma S. Dänfler in Förderstedt beschäftigten Schachtmeister Johann Kowatz in Förderstedt am 4. Februar 1921 unter laud. Nr. 7 des Verzeichnisses angegebene Sprengstofflaubnischein zu Schach-

prengungen ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. I. F. 526.

Düsseldorf, 4. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

137. Nach einer Auskunft der Königlich Griechischen Gesandtschaft in Berlin sind die besetzten Teile der Preussischen Provinz Hessen-Nassau dem Amtsbereich des Königlich Griechischen Generalkonsulats in Köln zugewiesen, so daß der Amtsbereich des Königlich Griechischen Generalkonsulats in Frankfurt a. M. soweit das dortige Staatsgebiet in Frage kommt, sich auf das unbesetzte Gebiet der Preussischen Provinz Hessen-Nassau beschränkt. I. F. V. 271.

Düsseldorf, 20. Januar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

138. Der dem Albert Bohne in Essen, geboren am 11. Mai 1878 in Bornum, diesseits am 15. April 1912 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 31. Januar 1922.

I. S. 1 Nr. 1/22.

Der Regierungs-Präsident.

130. Auf Antrag der Stadtgemeinde Crefeld hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Erweiterung des Wasserwerkes der Stadt Crefeld zu enteignenden Grundflächen angeordnet.

Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Art der Kataster-Bezüge		Art und Zahl der Grundstücke	Bezeichnung der Eigentümer	Lageort
	a	qm	Nr.	Art			
1	11	80	12	aus 217/74 Gemarkung Crefeld	Nöcker 4a	1) Simon, Emil, Kaufmann	Crefeld-Dinn, Wasserwerkbau 29
2	12	94	1	aus 291/98 Gemarkung Düsselberg	Nöcker	2) Simon, Kasl, Wirtz Johann, geb. Wirtz u. U.	Düsselberg
3	-	76	1	aus 216/72 Gemarkung Düsselberg	Nöcker 4		

Nachdem der Regierungs-Präsident sich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abänderung anberaumt auf Freitag, den 24. Februar 1922, nachmittags 4 Uhr, im Dienstzimmer des Wasserwerkes der Stadt Crefeld an der Stadthochstraße.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 5. Februar 1922. Der Enteignungs-Kommissar: Dr. J. S. d. Regierungs-Präsident.

140. Dem Ingenieur Ophers bei der Gesellschaft zur Ueberwachung von Dampfesseln ist die Berechnung ersten Grades erstellt worden. I. F. 496.

Düsseldorf, 7. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

141. Polizei-Verordnung

über die Anführung von Ziegenböden.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 283), des § 4 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Haltung von Ziegenböden, vom 14. Dezember 1909 (G. S. S. 266) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, (G. S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses nach Anhörung der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Der Besitzer eines Ziegenbodens darf diesen zum Töten fremder Ziegen nur dann zulassen, wenn der Bod durch eine nach Maßgabe dieser Verordnung gebildete Körkommission als zur Zucht geeignet anerkannt und solange er noch nicht abgeführt worden ist.

Diese Bestimmung gilt auch für Ziegenböden, die von Gemeinden oder von Ziegenzuchtvereinen, Zuchtvereinigungen oder auf Grund besonderer Verpflichtung von einzelnen oder mehreren Gemeindegliedern gehalten werden.

Ein im Eigentum mehrerer Personen stehender angeführter oder abgeführter Ziegenbod darf nur von

einem der Miteigentümer zum Töten der eigenen Ziegen benutzt werden und zwar nur von demjenigen, der der Ortspolizeibehörde die Zustimmung der übrigen Miteigentümer hierzu oder eine seine Berechtigung aussprechende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung nachgewiesen hat.

§ 2.

Jeder Bodhalter darf an einem Tage höchstens 1 Ziegen in Zwischendämmen von mindestens je Stunde und in einem Jahre etwa 80 Ziegen vom ihm Bod deden lassen. In besonderen Ausnahmefällen kann die Zahl von 80 Ziegen in mäßigen Grenzen überschritten werden.

Böde dürfen zum Töten von weniger als einem Jahre alten Ziegen nur hergegeben werden, wenn sie nach ihrer Körpergröße und gesamten Entwicklung zur Zucht tauglich sind; im Streitfalle entscheidet der Kreisleiter oder dessen bestellter Stellvertreter endgültig.

Nicht angeführte oder abgeführte Böde dürfen mit angeführten Böden nicht in einem Stalle untergebracht werden.

Das Töten hat in einem, gegen die Möglichkeit des Zuschauens unbeeinträchtigt Personen geschützten Räume stattzufinden. Von schulpflichtigen Kindern dürfen Böde und Ziegen in diesem Räume nicht vorgeführt werden.

§ 3.

Ueber die gebotenen Ziegen ist von dem Bodhalter für jeden Bod ein besonderes Sprungregister zu führen. (Muster Anlage A).

Die von dem Bod gebotene Ziege ist alsbald nach dem Sprunge, spätestens jedoch vor Ablauf des Tages, an dem sie gebot worden ist, in das Sprungregister einzutragen. Für die vorchriftsmäßige Führung des Sprungregisters ist der Bodhalter verantwortlich.

Das Sprungregister ist zum 1. Februar jeden Jahres der Ortspolizeibehörde zur Nachprüfung einzureichen. Den zuständigen Polizeibeamten, Mitgliedern der Körkommission und dem Kreisleiter oder dessen bestelltem Stellvertreter ist das Sprungregister, wie auch der Körchein des darin bezeichneten Bodes auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 4.

Es ist verboten, einen nicht angeführten oder abgeführten Bod berant werden oder umherlaufen zu lassen, daß er fremde Ziegen deden kann.

§ 5.

Jeder Kreis bildet in der Regel einen Körbezirk. Eine Veränderung dieser Bezirke kann, sofern sie im Interesse der Zucht oder wegen der Größe des Kreises erwünscht ist, oder falls Gemeinden verschiedener Kreise zu einem Bodhaltungsvorbande vereinigt sind, durch den Regierungspräsidenten nach Anhörung der beteiligten Kreisverbände und des Vorstandes der Landwirtschaftskammer, angeordnet werden. Im Bedarfsfalle können in einem Kreis mehrere Körbezirke gebildet werden.

Sind mehrere Kreise zu einem Ziegenzuchtverbande zusammengeschlossen, so kann aus diesem ein Körbezirk gebildet werden.

§ 6.

Für jeden Körbezirk ist eine Körkommission zu bilden.

- Sie besteht aus:
1. dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter,
  2. mindestens zwei sachverständigen Mitgliedern oder deren Stellvertreter,
  3. dem Kreisleiter;
  4. einem von der Landwirtschaftskammer vorzuschlagenden Sachverständigen nebst Stellvertreter.
- Der Vorsitzende und die beiden Mitglieder (Ziffer 1 und 2), wie auch deren Stellvertreter werden vom Kreisverband auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Erstreckt sich ein Körbezirk über mehrere Kreise, so ist in der Regel die Wahl von demjenigen Kreisverbande vorzunehmen, in dessen Bereich der größere Teil des Körbezirks liegt.

Bestehen innerhalb eines Körbezirks Ziegenzuchtvereine oder Ziegenzuchtverbände, so können deren Vertreter in erster Linie bei der Auswahl der sachverständigen Mitglieder berücksichtigt werden.

§ 7.

Die Körkommission ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und wenigstens zweier Mitglieder oder ihrer Stellvertreter.

Sie entscheidet nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Entscheidungen der Körkommission sind endgültig.

§ 8.

Die Mitglieder der Körkommission sind mittels Handbittes zu verpflichten, daß sie ihr Amt unparteiisch und nach bestem Wissen ausüben werden.

§ 9.

Die den Mitgliedern der Körkommission durch ihre Teilnahme an dem regelmäßigen Körpergeschäft entstehenden Kosten sind ihnen aus der Kreisgemeinschaft oder Stadtkasse zu erstatten (§ 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 1909).

§ 10.

Der Kreisverband kann im Einvernehmen mit der Körkommission, dem Kreis-Ziegenzuchtverband oder einem Ziegenzuchtverein ein bestimmtes Zuchtgebiet für den gesamten Kreis (z. B. für die weiße Saanenrasse) aufstellen, an das die Körkommission gebunden ist. Er kann die Aufstellung dieses Zuchtgebietes dem Kreis-Ziegenzuchtverband übertragen. In den Stadtkreisen kann dieses in Ermangelung eines Kreis-Ziegenzuchtverbandes einer städtischen Kommission oder einem Kleinierzuchtbeirat übertragen werden.

§ 11.

Die Körnung findet in der Regel jährlich einmal, und zwar im Herbst statt. Die Körorte sind öffentlich durch den Landrat oder Oberbürgermeister in Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Körkommission festzusetzen. Zeit und Ort der Körnung sind jedesmal mindestens zwei Wochen vor dem Körtermin in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Die Zuchtböde sind an den bestimmten Tagen und an den bekanntgegebenen Orten vorzuführen. Ausnahmeweise kann eine Körnung nachträglich auch auf dem Gehöfte des Bodhalters stattfinden.

Ueber jeden abgehaltenen Körtermin sowie über die Anführung eines Ziegenbodens ist durch die Körkommission eine Berhandlung aufzunehmen. In dieser Berhandlung sind sowohl die angeführten Ziegenböde, wie die als untauglich verworfenen Böde nach Rasse, Farbe und Alter näher zu besprechen. Die Berhandlungen sind dem Landrat oder dem Oberbürgermeister einzureichen.

§ 12.

Die angeführten Böde sollen im allgemeinen mindestens 8 Monate alt sein. Es dürfen ferner nur 1) weiblich gut entwickelte, vollkommen gesunde und 2) Merkreise Böde, welche zur Verbesserung des vorhandenen Schlagens geeignet sind, angeführt werden. Unter 7 Monate alte Böde dürfen nicht angeführt werden.

§ 13.

Die Anführung eines Bodens erfolgt für die Dauer eines Jahres, längstens jedoch bis zum regelmäßigen Körtermin des nächsten Jahres. Der Vorsitzende

der Körkommission ist berechtigt, die Anführung eines Bodens jederzeit zu widerrufen:

- wenn ein Bod mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist,
- wenn ein Bod schlecht gehalten wird,
- im Falle fortgesetzter Zuwiderhandlung des Bodhalters gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung.

Ziegenböde dürfen nur in demjenigen Kreise zum Decken benutzt werden, in dem sie angeführt sind. Falls ein angeführter Bod in einen anderen Kreis neu eingeführt wird, so unterliegt er einer nochmaligen Körnung in diesem Kreise.

#### § 14.

Der Besitzer des für tauglich befundenen Bodens erhält vom Vorsitzenden der Körkommission eine mit Datum und Unterschrift versehene Bescheinigung darüber ausgehändig, daß der in der Bescheinigung bezeichnete Bod bis zum nächsten Hauptförnungsgeschäft zum Decken fremder Ziegen benutzt werden darf.

Der Landrat u. der Oberbürgermeister haben über die sämtlichen in ihrem Kreise angeführten Ziegenböde eine Liste zu führen, in der Besitzer, Rasse, Farbe und Alter anzugeben sind.

Auf der vorerwähnten Bescheinigung ist jedesmal die laufende Nummer, unter der der betreffende Bod in der Liste aufgeführt ist, einzutragen.

#### § 15.

Angeführte Böde sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Im Falle der Abführung ist das Zeichen wieder zu beseitigen, oder ungültig zu machen.

Die angeführten, wie auch die abgeführten Ziegenböde sind unter Angabe von Besitzer, Rasse, Farbe und Alter zu veröffentlichen.

#### § 16.

Das Umherziehen mit Ziegenböden zum Decken von Ziegen ist verboten.

#### § 17.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe von 30 bis 60 M bestraft, an deren Stelle im Verzugsfalle entsprechende Haft tritt.

Auch kann Ziegenbodhaltern, welche wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung wiederholt bestraft worden sind, in den darauffolgenden drei Jahren die Anführung der in ihrem Besitz befindlichen Böde versagt werden.

#### § 18.

In den Stadtkreisen tritt an die Stelle des Kreis Ausschusses die Stadtverordneten-Versammlung.

#### § 19.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

I. E. 1878/1921. — I. E. 510/1922.

Düsseldorf, 30. Mai 1921/3 Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: v. Haugwitz.

142. Die am 7. März 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 7020 versehenen Lastkraftwagen der Firma Metallwarenfabrik „Ideal“, G. m. b. H. in Opladen, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 7020 ist einstweilen gesperrt. I S II 214/22.

Düsseldorf, 3. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

143. Der dem Paul Lohkemper in Elberfeld, geboren am 12. Septembere 1898 in Elberfeld, diesseits am 30. Juli 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 158/22.

Düsseldorf, 31. Januar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

144. Der dem Rudolf Wedelstaedt in Charlottenburg, geboren am 11. Juli 1898 in Posen, diesseits am 30. Dezember 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 4106/21.

Düsseldorf, 31. Januar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

145. Der dem Otto Eismann in Essen, geboren am 30. Juli 1879 in Teichweiden, Ars. Rudolfstadt, diesseits am 3. März 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 4686/21.

Düsseldorf, 31. Januar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

146. Der dem Friedrich Chasteinier in Düsseldorf, geboren am 10. März 1901 in Bingerbrück, diesseits am 29. Oktober 1919 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 225/22.

Düsseldorf, 1. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

147. Der dem Friedrich Haarmann in Duisburg, geboren am 4. Februar 1885 in Duisburg, diesseits am 3. September 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 216/22.

Düsseldorf, 1. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

148. Der dem Karl Antrig in Walsum, geboren am 4. November 1870 in Walsum, diesseits am 28. August 1919 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 4612/21.

Düsseldorf, 1. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

149. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Friseurgewerbe im Bezirke der Stadt Hilden zustimmt, habe ich den Herrn Bürgermeister zu Hilden zum Beauftragten bestellt.

Düsseldorf, 3. Februar 1922.

I. F. V. 635.

Der Regierungs-Präsident.

150. Auf Grund der Verordnung vom 11. Dezember 1918 (Pr. G. S. S. 197), betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, wird nach Anhörung des Bezirksbeirats die Zulassung der Enteignung von Grundstücken zum Zwecke der Erweiterung des Wasserwerkes der Stadt Cresfeld in den Gemeinden Cresfeld und Benrad (Ars. Kempen) hiermit ausgesprochen. Zum Enteignungskommissar habe ich Herrn Regierungs-Assessor Dr. Hoß ernannt. I. E. 370.

Düsseldorf, 6. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident  
als Demobilmachungskommissar.

### 151. Polizeiverordnung

betreffend Entlassungsscheine für inländische Landarbeiter und ausländische Saisonarbeiter.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Landwirtschaftliche Arbeitgeber haben den in ihren Betrieben beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitern und ausländischen Saisonarbeitern bei dem vertragsmäßigen Abgang in gleicher Weise, wie es bei gewerblichen Arbeitern üblich ist, eine Bescheinigung hierüber (Entlassungsschein) auszustellen.

Diese Bescheinigung kann durch einen Ausweis des für den bisherigen Arbeitsort zuständigen Kreisarbeitsnachweises ersetzt werden.

§ 2. Dem vertragsmäßigen Abgang des Arbeiters steht es es gleich, wenn das Vertragsverhältnis ohne sein Verschulden vorzeitig gelöst wird. In diesem Fall kann an die Stelle des Entlassungsscheines eine Bescheinigung der für den bisherigen Arbeitsort zuständigen Ortspolizeibehörde treten.

§ 3. Landwirtschaftliche Arbeitgeber dürfen die unter § 1 genannten Arbeiter, die in landwirtschaftlichen Betrieben des hiesigen oder eines anderen Bezirks tätig waren, in dem solche Entlassungsscheine eingeführt sind, in ihre Betriebe nur einstellen, wenn die Arbeiter im Besitz des Entlassungsscheines oder der unter §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Bescheinigungen sind.

4. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe von 10 M bis 60 M, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 5. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Düsseldorf, 31. Januar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: T i e m a n n.

I. E. 513.

### 152. Errichtung einer neuen Apotheke.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten soll

in Wald (Rhld.), Ars. Solingen-Land, in der Nähe des Rathhauses eine neue (3.) Apotheke errichtet werden.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 und des Min.-Erl. vom 5. Juli 1894 über die Einführung der Personalkonzession erteilt.

Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch schriftlich bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe der Familienverhältnisse.
2. Die Approbation.
3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Ur- schrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzusetzen, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tagen zusammenzurechnen.
4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geheftete Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.
5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.
6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die erst nach dem Jahre 1900 approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Dienstalters die Zeit anderweitiger Beschäftigung abgerechnet werden.

Es wird bemerkt, daß eine anderweitige Regelung des Apothekenwesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine noch näher zu bestimmende Betriebsabgabe auferlegt werden

soll. Es bleibt vorbehalten, dieser Betriebsabgabe auch die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Düsseldorf, 2. Februar 1922.

I. J. 628.

Der Regierungs-Präsident.

#### Bekanntmachungen anderer Behörden.

153. Auf Grund der §§ 11, 13 und 21 des Gewerbegerichts-gesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901, sowie der §§ 8, 11 und 41, Abs. 1 der Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund vom 16. Dezember 1920 ist der Beisitzer der Spruchkammer Essen III des vorgenannten Berggewerbegerichts, Bergmann Stefan Palik, weil er aus dem Bezirk der Spruchkammer Essen III verzogen ist, durch Beschluß des unterzeichneten Oberbergamts vom heutigen Tage seines Amtes enthoben worden. Der Beisitzer der Spruchkammer Essen III, Grubeninspektor Friedr. Woesthoff, ist verstorben.

Dortmund, 30. Januar 1922.

Preussisches Oberbergamt.

154. Durch die neue Festsetzung der deutsch-belgischen Grenze gegen die früheren Kreise Eupen und Malmédy, die zum Teil am 1. Oktober, zum Teil am 1. November v. J. in Kraft getreten ist, haben die in der Veröffentlichung des Landesfinanzamts Abt. II vom 17. Januar 1920 bekannt gegebenen Zolleinrichtungen teilweise geändert werden müssen. Die erwähnte Grenze, die zugleich die Zollgrenze bildet, beginnt am Schnittpunkt der Landesgrenze von Deutschland, Holland und Belgien und endet an dem Schnittpunkt der Südgrenze des Kreises Malmédy mit der luxemburgischen Grenze. Zur Regelung des Zollverkehrs über diesen Teil der deutsch-belgischen Grenze bestehen jetzt folgende Zolleinrichtungen. Für den Verkehr auf Landstraßen sind die Grenzzollämter Am Bildchen und Grenzhof (beide im Aachener Wald), ferner die Grenzzollämter Lichtenbusch, Sief, Rötgen, Mügenich (Kreis Monschau), Kalterherberg, Wahlerscheid, Losheimergraben, Losheim (Bezirk Prüm), Bleialf, Winterspelt und Lützkampen bestimmt.

Als Zollstraßen im Sinne des § 17 c des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (R. G. Bl. S. 317) sind die Straßen

1. Moresnet — Aachen,
2. Eupen — Aachen,
3. Eynatten — Lichtenbusch — Kornelimünster,
4. Raeren — Marienthal — Lichtenbusch — Aachen,
5. Raeren — Sief — Schmidhof — Balheim,
6. Raeren — Rötgen,
7. Eupen — Ternell — Mügenich,
8. Eisenborn — Kalterherberg,
9. Roherath — Forsthaus Wahlerscheid,
0. Malmédy — Losheimergraben,
1. Schönberg — Losheimergraben,
2. Menderfeld — Losheim — Hallschlag,
3. Schönberg — Bleialf,
4. Bith — Winterspelt,
5. Burg Reuland — Lützkampen — Leidenborn,

bezeichnet.  
Zur Durchführung des Eisenbahnverkehrs dient neben den Zollämtern Aachen — Bahnhof Moltkestraße und Aachen — Bahnhof West die Zollabfertigungsstelle in Ronheide (Bahnhof) für die Güterabfertigung auf den Strecken Herbesthal — Aachen und Monken — Aachen, während die Personenabfertigung durch die Zollabfertigungsstelle Aachen — Hauptbahnhof erfolgt. Für den Verkehr auf der ganz an Belgien abgetretenen, z. T. aber durch deutsches Gebiet führenden Eisenbahnstrecke St. Vith — Saurbrodt — Aachen sind das auf dem belgischen Bahnhof in Kalterherberg befindliche „Deutsche Zollamt Kalterherberg — Bahnhof“ und das ebenfalls auf belgischem Boden errichtete „Deutsche Zollamt Raeren“ bestimmt. Das deutsche Zollamt Raeren widet zugleich den Verkehr auf der Strecke Eupen — Raeren — Aachen ab. Den Verkehr auf der Strecke Wenwerth — Zinkerath regelt das Zollamt Losheim — Bahnhof (Bezirk Prüm) und auf der Strecke St. Vith — Gerolstein das Zollamt Bleialf — Bahnhof.

Veröffentlicht auf Grund der Ermächtigung des Reichsfinanzministeriums.

Köln, 28. Januar 1922.

Landesfinanzamt,

Abteilung für Zölle und Verbrauchssteuern.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Textzeile oder deren Raum 1,— M., bei Tabellensatz für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 50 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 1 M für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Frik, Düsseldorf, Oststr. 13.

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 7.

Düsseldorf, Samstag den 18. Februar

1922.

**Beilagen:** Deffentlicher Anzeiger Nr. 13 und 14 und 7 der Sonderbeilage zum Deffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens-Mittwoch, den 22. Februar 1922, mittags 12.Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Wasserwehrdienst 57, Aufbringung der Mittel für die Kohlenwirtschaftsstellen 59, Standesbeamter 59, Konsul 59, Wahrschauegebühren 59, Fahrttarife 60, Lofevertrieb 61, Viehseuchenpolizeiliche Anordnung 61, Apotheke 63, Urkunde über Pfarreigrenzveränderungen 63, Wahlen für Gesellenausschüsse 64, Auslosung von Rentenbriefen 64.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

#### 155. Polizeiverordnung über den Wasserwehrdienst.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), der §§ 348, 354 und 355 des preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S. S. 53 ff.) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 95) sowie des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1921 (R. G. Bl. S. 1604/1605) wird hierdurch für diejenigen Teile des Regierungsbezirks Düsseldorf, für die ein geordneter Wasserwehrdienst durch Ortsatzung nicht geregelt ist, nachstehende Polizeiverordnung erlassen und zwar, da ein Fall vorliegt, der keinen Aufschub zuläßt, vor Einholung der Zustimmung des Bezirksausschusses.

#### I. Errichtung einer Pflichtwasserwehr und Dienst in derselben:

##### § 1.

Entsteht durch Eisgang, Ueberschwemmung, Einsturz von Baulichkeiten oder andere außergewöhnliche Verhältnisse eine Wassergefahr, deren Beseitigung augenblickliche Vorkerungen erfordert, so ist auf Anfordern der Wasserpolizeibehörde oder der Ortspolizeibehörde jeder männliche Bewohner im Alter vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 60. Jahre zur Hilfeleistung und zum Dienst in einer Pflichtwasserwehr verpflichtet.

##### § 2.

Befreit vom Dienst in der Pflichtwasserwehr sind:  
1. die körperlich oder geistig unfähigen oder

kranken Personen. Sofern der Befreiungsgrund nicht allgemein bekannt oder erkennbar ist, ist auf Verlangen des Bürgermeisters zur Begründung der Befreiung eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.

2. a) die unmittelbaren Reichs- und Staatsbeamten und die unabhömmlichen Gemeindebeamten;
- b) die Geistlichen, Kirchendiener, Lehrer und Schüler;
- c) die Aerzte, Apotheker, Krankenpfleger und Tierärzte;
- d) die nachbenannten Beamten der Haupt- und Nebenbahnen: Sämtliche Bahnpolizeibeamten ohne Rücksicht auf die Art ihres Anstellungsverhältnisses und die im Lokomotiv- oder Bahnhofsdienst, sowie als Maschinisten oder Maschinenwärter beschäftigten sonstigen Eisenbahnbediensteten;
- e) die nachbenannten Beamten der Kleinbahnen: Die Bahnpolizeibeamten sowie die Bediensteten und ständigen Arbeiter des Bahnbewachungs-, Zugbegleitungs-, Zugsbeförderungs-, Bahnhof- und Kleinbahnschiffsdienstes, die Maschinisten und Maschinenwärter der Betriebswerkstätten und der elektrischen Bahnanlagen;
- f) die nachbenannten Beamten aus dem Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung, die Besatzungsmannschaften der Bagger, Feuerchiffe, Dampfer, Taucherschächte, Motorboote, Fährboote, Barkassen und Prahme, die mit der Bedienung von

Schleusen, Hebewerken, Brücken, Wehren, Kranen, Kohlenkippern, Leuchtfeuern, Signalen und elektrischen Zentralen beauftragten Personen; die Maschinisten und Wärter von Maschinen, Dampfkessel- und Heizungsanlagen; das Aufsichtspersonal der Bauhöfe und Bauhäfen (**Werksmeister, Aufseher, Wächter**), die Bedienungsmannschaften der Bauhoßspritzen, sowie die mit der Beaufsichtigung und Bewachung von Bauten und sonstigen staatlichen Betrieben beauftragten Personen.

- g) die Mitglieder einer Pflichtfeuerwehr, einer freiwilligen Feuerwehr oder einer Fabrikfeuerwehr, die den im öffentlichen Interesse an eine solche zu stellenden Mindestanforderungen entspricht.

Ausgeschlossen vom Dienst in der Wasserwehr sind diejenigen Personen, die unter Polizeiaufsicht gestanden haben, oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte einmal aberkannt worden sind.

## II. Gestaltung der Pflichtwasserwehr.

Die Oberleitung der Pflichtwasserwehr steht dem Bürgermeister oder seinem gesetzlichen Vertreter zu.

Für die besondere Leitung der Pflichtwasserwehr kann der Bürgermeister eine Person bestimmen. Wenn eine Pflichtfeuerwehr vorhanden ist, so kann sie deren Brandmeister übertragen werden.

## III. Aufgabe und Dienstverhältnis der Pflichtwasserwehr:

### § 3.

Die Mitglieder der Pflichtwasserwehr sind während der Ausübung des Dienstes verpflichtet, den Anordnungen des Bürgermeisters oder seines Vertreters ohne Widerspruch Gehorsam zu leisten.

### § 4.

Die Pflichtwasserwehr ist zur Hilfeleistung verpflichtet:

1. bei Wassergefahr innerhalb der Gemeinde (§ 1),
2. bei Wassergefahr in benachbarten Gemeinden.

### § 5.

Wassergefahr liegt vor, sobald und solange die Ortspolizeibehörde den Gefahrzustand öffentlich verkündet.

### § 6.

Es ist jedem Mitgliede der Pflichtwasserwehr verboten, den ihm zugewiesenen Arbeitsdienst oder Posten vor Entlassung durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter zu verlassen, es sei denn, daß er durch einen Unglücksfall oder plötzliche Erkrankung hierzu gezwungen wird.

### § 7.

Die Mitglieder der Pflichtwasserwehr sind zur Leistung von Wachen- und Botendiensten verpflichtet. Es ist ihnen verboten, die Wache oder

den Dienst vor Entlassung oder Ablösung zu verlassen.

### § 8.

Das Mitbringen, das Holen oder der Genuß geistiger Getränke ist allen Mitgliedern der Pflichtwasserwehr im Dienste auf das Strengste verboten.

Im Falle der Wassergefahr sind die nächstgelegenen Wirtschaften durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter sofort zu schließen. Auch wird das sonstige Abgeben oder Feilhalten geistiger Getränke in einem Umkreise von 500 m von der Dienst- oder Arbeitsstelle von der Pflichtwasserwehr untersagt.

### § 9.

Die Landräte und Ortspolizeibehörden in den Stadtkreisen sind befugt, die weiteren erforderlichen Vorschriften über die Einrichtung, den Dienst und die Ausübung des Wasserwehrdienstes zu erlassen.

## IV. Stellung der Wasserwehr:

Die Wasserwehr ist bei der Ausübung des Wasserwehrdienstes ausführendes Organ der Polizeibehörde, somit eine Gemeinde- oder Schutzwehr im Sinne des § 113 des Reichsstrafgesetzbuches und genießt den Schutz dieser Vorschriften. Bei Wassergefahr ist diese Eigenschaft der Wasserwehr ortsüblich bekannt zu machen.

### § 10.

Bei Ausübung des Wasserwehrdienstes ist das Betreten der gefährdeten Stelle, benachbarter Grundstücke und Gemeinden auf Anordnung des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters gestattet.

### § 11.

Den Anordnungen des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters hat jeder an der durch Wassergefahr gefährdeten Stelle Anwesende bei Weidung der Strafe des § 368 Nr. 8 des Reichsstrafgesetzbuches Folge zu leisten.

## V. Pflicht zur Gespann- und Wagenstellung:

### § 12.

Sofern bei Wassergefahr die Gestellung von Gespannen und Wagen nicht aus Mitteln der Gemeinde oder vertragsmäßig gesichert ist, liegt sämtlichen Bewohnern die Verpflichtung ob, die in ihrem Besitze befindlichen Gespanne (Wagen, Karren, Pferde und sonstiges Zugvieh) zur Verfügung zu stellen.

Jeder Einwohner hat im Falle von Wassergefahr auf Anordnen der zuständigen Ortspolizeibehörde oder der Wasserpolizeibehörde, die in seinem Besitze befindlichen Arbeitsgeräte, Haden, Spaten, Hämmer, Zangen, sowie Baustoffe aller Art insbesondere Sand, Erde, Steine, Zement, Säcke, Pfähle, Reisigholz, Draht, Bretter, Bohlen und

dergleichen, soweit er solche Stoffe im Besitz hat, zu liefern.

## § 13.

Die Erfüllung der Pflicht zur Hilfeleistung oder zur Hergabe von Gespannen, Geräten und Baustoffen durch Stellvertreter oder Ablösung durch Geldbeträge ist ausgeschlossen.

## § 14.

Reichen nach dem Ermessen der Wasserpolizeibehörde die unter §§ 1 und 4 bezeichneten Bewohner der bedrohten Gemeinden nicht aus, um die Wassergefahr abzuwenden, oder die Rettung oder Versorgung von Menschen und Vieh einer überschwemmten Gegend sicherzustellen, so haben auf Anfordern der zuständigen Wasserpolizeibehörde oder Ortspolizeibehörde der gefährdeten Gemeinden die Nachbargemeinden sofort die nötige Hilfe zu leisten, wie sie in den vorstehenden Vorschriften angeordnet ist.

## § 15.

In den größeren Städten und in den Stadtkreisen bleibt es der Ortspolizeibehörde überlassen, nur einen Teil der männlichen Bewohner aufzubieten. Auch können die Feuerwehren hinzugezogen werden.

## § 16.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe von 30—600 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

## § 17.

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, 10. Januar 1922.

I. E. 667.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: T i e m a n n.

156.

### III. Nachtrag

zur Bekanntmachung zur Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Kohlenwirtschaftsstellen vom 31. Mai 1920 (R. G. Bl. 1920 S. 1107).

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1920 zur Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Kohlenwirtschaftsstellen vom 31. Mai 1920 bestimme ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen für den Bereich der Preussischen Landeskohlenstelle folgendes:

Der § 5 Abs. 2 erhält mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung der III. Nachtragsbekanntmachung im Reichs- und Staatsanzeiger folgende Fassung:

Wird die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist bewirkt, erfolgt Mahnung gegen eine Sondergebühr von 5 M. Bleibt auch die Mahnung erfolglos, so werden die zahlenden Beiträge nach den Grund-

sätzen über die Beitreibung öffentlicher Abgaben beigetrieben.

Berlin, 16. Januar 1922.

Preussische Landeskohlenstelle.

R ö h r i g.

157. Mit meiner Genehmigung hat der Oberbürgermeister zu M.-Gladbach den Stadtschreiber Gottfried Schiffer widerruflich zum stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk M.-Gladbach-Rheindahlen ernannt.

Düsseldorf, 10. Februar 1922.

I. M. 705.

Der Regierungs-Präsident.

158. Nach einer Mitteilung der Finnischen Gesandtschaft in Berlin ist die konsularische Zuständigkeit der Finnischen Vertretungen in Deutschland, soweit das dortige Staatsgebiet in Frage kommt, nunmehr, wie folgt, neu abgegrenzt worden: Gesandtschaft in Berlin: (Deutsches Reich): Land Preußen. Vizekonsulat in Bremen: Preussischer Regierungsbezirk Aurich (Ostfriesland). Vizekonsulat in Köln: Süd-Rheinland mit Köln, Bonn, Koblenz und Trier. Vizekonsulat in Duisburg: Nord-Rheinland mit Duisburg und Düsseldorf. Vizekonsulat in Frankfurt a. M.: Preussische Provinz Hessen-Nassau. Konsulat in Hamburg: Altona. Vizekonsulat in Kiel: Südliche Hälfte der Provinz Schleswig-Holstein mit Kiel. Vizekonsulat in Flensburg: Nördliche Hälfte der Provinz Schleswig-Holstein mit Flensburg. Vizekonsulat in Königsberg: Stadt Königsberg. Vizekonsulat in Stettin: Stettin, Kolberg, Anklam und Swinemünde. Vizekonsulat in Stralsund: Stralsund, Demmin, Greifswald und Rügen.

Düsseldorf, 20. Januar 1922.

I. F. V. 125.

Der Regierungs-Präsident.

159. Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt.

Vom 1. Januar 1922 ab sind an Stelle der jetzigen Wahrschaugebühren die folgenden Gebühren zu entrichten:

1. von jedem zu Berg fahrenden Fahrzeug mit eigener Triebkraft mit Ausnahme der zu 2 genannten Fahrzeuge sowie von jedem zu Berg fahrenden Schleppzuge an die Wahrschau
  - a) unterhalb Rudesheim gegenüber der Krausau bei km. 26,6 7,50 M
  - b) oberhalb Ahmannshausen bei km. 29,1, soweit dieser Posten bei unsichertem Wetter besetzt ist 7,50 M
  - c) am Bingerloch auf dem Mäuseturm 8,— M
  - d) an der Wirbellay 7,50 M
  - e) bei Oberwesel unterhalb des Ochsenturms 7,50 M
  - f) dem Kammered gegenüber auf dem rechten Ufer 7,50 M
  - g) am Betted 7,50 M
  - h) der Loreley gegenüber 7,50 M
  - i) oberhalb St. Goar an der Bank 7,50 M
2. von jedem zu Berg fahrenden Fahrzeug mit eigener Triebkraft, das gewerbsmäßig den Orts-

verkehr zwischen Rudesheim oder Bingen und Ahmannshausen oder Schloß Rheinstein vermittelt und von der Rheinstrombauverwaltung mit einer entsprechenden Bescheinigung versehen ist, an die Wahrschau auf dem Mäufethurm und beim. 26,6 zusammen 2,50 M.

Coblenz, 6. Februar 1922. c. Nr. 970.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz,  
Chef der Rheinstrombauverwaltung.  
In Vertretung: Langen.

160. **Tarif für die Fähre zu Rees.**

Es sind zu entrichten:

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| I. Von Personen einschließlich der Traglast:  | Fähr-<br>geld<br>Pfg. |
| 1. In Rachen oder auf Schalden:   |                       |
| a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person  | 100                   |
| mit Motorboot aber  | 125                   |
| b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überzusehenden Personen zusammen wenigstens:  |                       |
| bei Tag   | 500                   |
| bei Nacht   | 1000                  |
| wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.   |                       |
| Anmerkung: Kinder unter 4 Jahren sind abgabefrei, sofern sie einen besonderen Sitzplatz nicht einnehmen.  |                       |
| II. Von Tieren:   |                       |
| a) für ein Pferd oder Maultier  | 300                   |
| b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel   | 250                   |
| c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh   | 125                   |
| Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.  |                       |
| III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:   |                       |
| a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenuhrwerk  | 550                   |
| b) für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je  | 1000                  |
| c) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personenuhrwagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je | 300                   |
| d) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädri gen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je                            | 60                    |

e) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselkarren beladen 100

IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1:

- |  |      |
|--|------|
| a) für Personenuhrwagen mit mehr als vier Sitzplätzen und für beladene Lastwagen:  |      |
| mit Gummireifen  | 700  |
| ohne Gummireifen   | 1000 |
| b) für Personenuhrwagen mit vier oder weniger Sitzplätzen und für unbeladene Lastwagen mit Ausnahme der unter c genannten Wagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke |      |
| mit Gummireifen  | 550  |
| ohne Gummireifen   | 750  |
| c) für unbeladene Lastwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen:   |      |
| mit Gummireifen  | 600  |
| ohne Gummireifen   | 700  |
| d) für Kraftfahräder:  |      |
| für jeden Sitz   | 250  |

Anmerkung zu IV. Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.

V. Von unbeladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fähre gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

Im übrigen bleiben die zusätzlichen Bestimmungen des Tarifs vom 11. Juni 1921 b. 2160 bestehen.

Coblenz, 31. Januar 1922. b. Nr. 618.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz,  
(Chef der Rheinstrombau-Verwaltung.)  
In Vertretung: Langen.

161. Im Auftrage des Herrn Oberpräsidenten (Rheinstrombauverwaltung) zu Coblenz wird hiermit folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht: „Der Tarif für die Fähre Emmerich vom 17. Dezember 1921 b. 6619 wird in Abschnitt I Ziffer 2a und b dahin geändert, daß die Gebühren 2 M betragen.“

Düsseldorf, 10. Februar 1922. I. E. 824.  
Der Regierungs-Präsident.

162. **Tarif**  
für die Fahren Werthausen und zu Duisburg-Hochfeld.

Es sind zu entrichten:

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| I. Von Personen einschließlich der Traglast: | Fähr-<br>geld<br>Pfg. |
| 1. In Rachen oder auf Schalden:              |                       |
| Person                                       | 150                   |
| aber mindestens zusammen                     | 300                   |
| b) für eine besondere unverzügliche Ueber-   |                       |

<p>fahrt, welche auf Verlangen geschehen muß, bei Tag für die Person 3 <i>M.</i>, bei Nacht 5 <i>M.</i>, von den überzusehenden Personen zusammen wenigstens:</p>	
bei Tag	1500
bei Nacht, jedoch ohne Verpflichtung des Führmannes zu Nachtfahrten	3000
wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.	
2. Auf Dampf- oder Kraftbooten, für jede Person einschließlich der Traglast:	
a) auf dem ersten Platz	—
b) auf dem zweiten Platz, oder wenn nur eine Platzart vorhanden ist	—
Anmerkung: Kinder unter 4 Jahren sind abgabefrei, sofern sie einen besonderen Sitzplatz nicht einnehmen. Zu 2 a und b: Beim Vorhandensein von 2 Platzarten müssen diese, sofern die Erhebung des höheren Satzes für den ersten Platz zulässig sein soll, durch Anbringung von Tafeln mit deutlichen Aufschriften auf dem Führboote erkennbar gemacht sein.	
II. Von Tieren:	
a) für ein Pferd oder Maultier	500
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	600
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh	300
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück	300
Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.	
III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gevann nach II:	
a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je	1000
b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personenuhrwagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk sowie für Milchwagen, die auf der Rückfahrt am selben Tage nur mit leeren Milchgefäßen beladen sind	600
c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädriigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je	150
d) für einen Handkarren oder Handwagen	
anderer Art oder für einen Eselskarren beladen	
	300
IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1:	
a) für Personenwagen mit mehr als vier Sitzplätzen	1500
b) für beladene Lastkraftwagen	2000
c) für Personenwagen mit vier oder weniger Sitzplätzen und für unbeladene Lastwagen mit Ausnahme der unter c genannten Wagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke:	1500
d) für unbeladene Lastwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen	1000
e) für Kraftfahräder: für jeden Sitz	500
Anmerkung zu IV. Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.	
V. Von unbeladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährgebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.	
Außerdem werden Monatszeitkarten ausgestellt für die Person	
	3000
Im übrigen bleiben die zusätzlichen Bestimmungen des Tarifs vom 14. November 1919 f. b. 3156 bestehen.	
Coblenz, 28. Januar 1922. b. Nr. 556.	
Der Oberpräsident der Rheinprovinz. (Chef der Rheinstrombau-Verwaltung.) In Vertretung: G e l i n s k y.	
163. Vf. d. N. d. J. u. d. F.-Min. v. 22. 10. 1921	
— IV. E. Lot. R 8 III bzw. I. E. 1. 1845, betr. Genehmigung der Geldlotterie des Preuß. Landesvereins v. Roten Kreuz in Berlin. 1. Zweck: Wiederaufbaulotterie; 2. Spielfapital: 3 600 000 <i>M</i> einschl. Reichsstempelabgabe; 3. Reinertrag: 1 000 000 <i>M</i> ; 4. Gewinnbetrag: 1 000 000 <i>M</i> ; 5. Zahl der Lose: 600 000 Stück; 6. Preis des Einzelloses: 5 <i>M</i> ; 7. Losabsatzgebiet: Preußen; 8. Ziehungstage: 14.—18. und 20.—21. 11. 1922.	
Düsseldorf, 11. Februar 1922 I. Ca. 1280.	
Der Regierungs-Präsident.	
164. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.	
Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des §§ 17, 18 ff. und 78 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) gemäß § 79 Abs. 2 desselben Gesetzes und §§ 1, 3 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juni 1911 (Gesetzsammlung Seite 149) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:	
§ 1.	
Klauenvieh, das in den Regierungsbezirk Düsseldorf	

dorf eingeführt wird, ist, wenn es mit der Eisenbahn oder zu Schiff eingeführt wird, bei der Entladung, wenn es auf dem Landwege eingeführt wird, an dem ersten bei der Einfuhr berührten Orte des Bezirks einer amtstierärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Der Besitzer oder Führer des Viehtransportes hat von dem Eintreffen des untersuchungspflichtigen Viehs, dem für den Entlade- bezw. Einfuhrort zuständigen beamteten Tierarzt Anzeige zu erstatten, und er darf das Vieh nicht eher von der Entladestelle oder dem vorbezeichneten Untersuchungs-orte entfernen, bis die amtstierärztliche Untersuchung stattgefunden hat.

## § 2.

Klauenvieh, das in den Regierungsbezirk Düsseldorf eingeführt wird, ist am Bestimmungsort in abgeordneten Stallräumen oder in abgeordneten Weiden, die vom zuständigen Kreistierarzt hierfür als geeignet bezeichnet werden, unterzubringen und für die Dauer von 8 Tagen der polizeilichen Beobachtung zu unterwerfen. Sämtliche zu einem Transport gehörigen Tiere sind auch dann, wenn sie für verschiedene Besitzer bestimmt sind, der Beobachtung zu unterwerfen, bevor eine Teilung des Transports stattgefunden hat. Ist eine Unterbringung des Viehs in gesonderten Stallräumen nicht möglich, so ist die polizeiliche Beobachtung auf das gesamte, in den Ställen oder in den Weiden untergebrachte Klauenvieh auszudehnen. Bei Schweinen im Alter bis zu 10 Wochen beträgt die Dauer der polizeilichen Beobachtung 5 Tage.

## § 3.

Die Quarantänevorschriften gelten auch für sämtliches Klauenvieh, das auf den Märkten in Alteneffen und Dinslaken gehandelt wird und in Orte des Regierungsbezirks Düsseldorf verbracht wird. Der Abtrieb am Markttag ist gestattet. Die Quarantänefrist beginnt mit dem Auftrieb auf den Markt. Die Marktpolizei in Alteneffen und Dinslaken hat die Polizeibehörden der im hiesigen Regierungsbezirk gelegenen Bestimmungsorte zu benachrichtigen.

## § 4.

Ein Wechsel des Standortes des unter polizeiliche Beobachtung gestellten Viehs ist verboten. Weiteren Verkehrs- und Nahrungsbefchränkungen unterliegt dieses Vieh nicht. Die Ausfuhr zur Abschachtung ist während der Beobachtungsfrist auf Grund eines tierärztlichen Attestes, welches nur 24 Stunden Geltung hat, gestattet. Die Atteste müssen durch den Kreistierarzt oder durch besonders von mir zu bestimmende Tierärzte ausgestellt sein.

Die Polizeibehörden der Empfangsorte dieses Schlachtviehs sind rechtzeitig zu benachrichtigen.

## § 5.

Nach Ablauf der achttägigen oder fünftägigen Frist ist das der Beobachtung unterliegende Vieh amtstierärztlich zu untersuchen. Wenn die Untersuchung die Unverdächtigkeit der Tiere ergibt, wird die Beobachtung aufgehoben.

## § 6.

Für das zum Zwecke sofortiger Abschachtung in öffentliche Schlachthäuser eingeführte oder auf Schlachtviehmärkte aufgetriebene Klauenvieh greifen die Vorschriften über die abgesonderte Aufstellung und die polizeiliche Beobachtung (vergl. § 2) nicht Platz.

Die zur sofortigen Abschachtung in ein öffentliches Schlachthaus eingeführten Tiere können durch den Schlachthofdirektor oder seinen Vertreter untersucht werden.

## § 7.

Die Besitzer bezw. die Verfügungsberechtigten haben innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Einfuhr derartiger Tiere (§ 2) der Ortsbehörde von deren Ein- stellung Anzeige zu erstatten.

## § 8.

Für die Behandlung des aus Beobachtungsgebieten in dem Regierungsbezirk Düsseldorf eingeführten Klauenviehs bleiben die besonderen, bei der Ausfuhr dieses Viehs vorgeschriebenen Bedingungen maßgebend.

## § 9.

Die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchung fallen im Rahmen des § 25 des preussischen Viehschutengesetzes dem Unternehmer zur Last (Gebührentarif siehe Anhang).

## § 10.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.  
Düsseldorf, 13. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: *Tiemann*.

## Anhang.

Für die amtstierärztliche Untersuchung von Klauenvieh können die beamteten Tierärzte oder ihre Vertreter nachstehende Gebühren berechnen:

I. Für die am Wohnorte des Tierarztes oder in einer Entfernung von weniger als 2 Kilometer vom Wohnorte stattfindende Untersuchung einschließlich der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigungen:

bei einem Bestande		
von 1—10 Stück Klauenvieh	25 M	
„ 11—25 „ „	30 M	
„ 26—50 „ „	40 M	
„ 51—75 „ „	50 M	
„ 76—100 „ „	60 M	
„ mehr als 100 St. Klauenvieh	70 M	

bei einem Bestande von 1—10 Kälbern, Ziegen, Schafen und Schweinen, letztere im Alter bis zu 10 Wochen

11—25 Stück	15 M
26—50 „	20 M
51—75 „	25 M
76—100 „	35 M
mehr als 100 Stück	40 M

II. Für die Untersuchung in einer Entfernung von mehr als 2 Kilometer vom Wohnorte des Tierarztes einschließlich der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigungen sind neben den zu I angeführten Ge-

bühren die gesetlich den Kreistierärzten zustehenden 6. Fahrkosten zu entrichten.

III. Erreichen im Falle der Ziffer II die für einen Untersuchungstag insgesamt zu bezahlenden Gebühren nicht die Höhe des gesetzlichen Tagesgeldsatzes so sind die Untersuchenden berechtigt, an Stelle der Gebühren die Entrichtung des Tagesgeldes zu verlangen.

IV. Werden auf einer Reise mehrere Viehbestände untersucht, so sind die Reisekosten auf die einzelnen Zahlungspflichtigen nach Maßgabe der Zahl der untersuchten Tiere zu verteilen.

V. Der Höchstbetrag der von einem Tierarzte für die Untersuchungen erhobenen Gebühren darf den Satz von 120 M für den ganzen und 75 M für den halben Tag nicht überschreiten. Gegebenenfalls sind die Gebühren in gleicher Weise wie die Reisekosten auf die einzelnen Viehbesitzer zu verteilen. Als halber Tag ist die Dauer bis zu 4 Stunden einschließlich der aufgewandten Fahrzeit zu rechnen.

Düsseldorf, 13. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: *L i e m a n n*.

#### 165. Errichtung einer neuen Apotheke.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten soll in Düsseldorf, Ortsteil Unterrath, eine neue (40.) Apotheke — sogenannte Wartekonzession — errichtet werden.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 und des Min.-Erl. vom 5. Juli 1894 über die Einführung der Personalkonzession erteilt.

Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch schriftlich bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe der Familienverhältnisse.
2. Die Approbation.
3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Ur- schrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzulegen, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tagen zusammenzurechnen.
4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geheftete Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.
5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.

6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die erst nach dem Jahre 1910 approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Dienstalters die Zeit anderweitiger Beschäftigung abgerechnet werden.

Es wird bemerkt, daß eine anderweitige Regelung des Apothekenwesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionären eine noch näher zu bestimmende Betriebsabgabe auferlegt werden soll. Es bleibt vorbehalten, dieser Betriebsabgabe auch die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Düsseldorf, 2. Februar 1922.

I. J. 580.

Der Regierungs-Präsident.

#### 166.

Johannes

durch Gottes Erbarmung und des hl. Apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Münster.

Urkunde

über Grenzveränderungen zwischen den Pfarren Iffelburg, Millingen und Haldern.

Nach Anhörung und unter Zustimmung aller an der Sache Beteiligten wird hiermit angeordnet, was folgt:

I. Von der Pfarre Millingen wird der Pfarre Iffelburg der Bezirk überwiesen, welcher begrenzt wird westlich durch die Kattebrucher Landwehr, nördlich durch die Grenze der politischen Gemeinde Heelden, östlich durch die clevesche Landwehr, südlich durch die Grenze der politischen Gemeinde Heelden.

Von der Pfarre Haldern wird der Pfarre Iffelburg der Bezirk überwiesen, welcher nördlich von dem Landwege liegt, welcher die Werther Chaussee mit der Haldener Chaussee verbindet.

II. Keine der beteiligten Gemeinden hat das Recht, aus diesen Grenzveränderungen Ansprüche auf eine Entschädigung zu erheben.

III. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten am 1. Oktober 1921 in Kraft.

Münster, 28. August 1921.

(L. S.)

Johannes.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 28. August 1921 von dem Bischofe von Münster kirchlicherseits ausgesprochene Umpfarrung aus den kath. Pfarreien Millingen und Haldern in die katholische Pfarrei Iffelburg wird auf Grund der von dem Minister für

Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mittels Erlasses vom 4. August 1921 — G II 4537 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen be-stätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, 9. Februar 1922. II. D. 265.  
(L. S.)

Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

#### Bekanntmachungen anderer Behörden.

167. Bei der heute vorgenommenen Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gesellenausschusses der Handwerkskammer zu Düsseldorf für den 12. Wahlbezirk und eines Ersatzmannes wurden gewählt als Mitglied der Schreinergerelle Wilhelm Michels aus Rindern bei Cleve, als Ersatzmann der Bäckergerelle Theodor Kessers aus Pont. Dieses Wahlergebnis wird mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen 4 Wochen bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf einzureichen sind. Nr. 439.

Geldern, 7. Februar 1922. Der Landrat.

168. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz zum 1. 7. 1922 sind folgende Nummern gezogen worden:

a) zu 3½% Buchst. F. bis J.

Buchst. F zu 3000 M Nr. 14 45 66 241 256 361  
362 368 418 437 501 568 576 595 672 679 777  
785 803 822 842 872 921.

Buchst. G zu 1500 M Nr. 29 66 95 165 203 223  
294 335 375 429 435.

Buchst. H zu 300 M Nr. 128 141 242 267 282 334  
342 375 386 467 468 552 555 646 677 687 794 813  
838 915 979 1024 1045 1153 1158 1238 1352 1381  
1401 1465 1509 1564 1604.

Buchst. J zu 75 M Nr. 98 195 198 300 361 369  
437 457 481 542 553 642 644 662 702 714.

b) zu 4% Buchst. FF bis JJ.

Buchst. FF zu 3000 M Nr. 39 53 61 96 158 184  
188 208 221 230 250 275.

Buchst. GG zu 1500 M Nr. 34 67 68.

Buchst. HH zu 300 M Nr. 18 94 158 160 250 260  
288 291 295.

Buchst. JJ zu 75 M Nr. 184.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. 7. 1922 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe mit den Zins-scheinen

zu a) Reihe 4 Nr. 14—16 nebst Erneuerungs-scheinen  
zu b) Reihe 2 Nr. 11—16

vom 1. 7. 1922 ab bei den Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C., Klosterstraße 76 I, oder der Preuß. Staatsbank (Seehandlung) in Berlin W. 56, Mark-grafenstraße 46a, vormittags von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zins-scheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die

Post erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn in Grünberg i. Schl. erscheinende „Allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., 7. Februar 1922. I. 102/22.  
Direktion der Rentenbank.

169. Die Wahlberechtigten im 7. Wahlbezirk (Stadtkreis Barmen und Kreis Lennep) haben am 10. Februar 1922 auf 6 Jahre zum Gesellenausschuß der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf gewählt: a) zum Mitglied den Zimmer-gerellen Wilhelm Jung in Elberfeld, b) zum Ersatzmann den Schneidergerellen Oskar Haß in Barmen. Gemäß § 11 der Wahlordnung für die Handwerks-kammer vom 23. August 1899 sind etwaige Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen 4 Wochen bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf einzureichen.

Barmen, 11. Februar 1922.

Als Wahlkommissar: Der Oberbürgermeister.

170. Bei der am 5. d. M. im X. Wahlbezirk stattgefundenen Wahl des Mitgliedes und seines Ersatzmannes für den Gesellenausschuß der Handwerks-kammer zu Düsseldorf haben die Wahlberechtigten den Schreinergerellen Hermann Koch zu Dülken als Mitglied und den Bäckergerellen Wilhelm Pütting zu Dülken als dessen Ersatzmann auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Gemäß § 11 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Düsseldorf wird dieses Wahlergebnis hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen 4 Wochen bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf anzubringen sind.

Biersen, 10. Februar 1922.

Der Wahlkommissar:

Dr. Gille's, Bürgermeister.

171. Bei der am 8. Februar 1922 stattgefundenen Neuwahl für den Gesellenausschuß der Handwerks-kammer zu Düsseldorf wurden das ausscheidende Mit-glied Karl Kranz, Schneidergerelle, zu Remscheid, und der ebenfalls ausscheidende Ersatzmann Justus-Knie-ling, Schlosseraeselle zu Wald, wiedergewählt. Ich bringe dieses mit dem Hinweis zur öffentlichen Kenntnis, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültig-keit der Wahl binnen 4 Wochen bei dem Herrn Re-gierungspräsidenten zu Düsseldorf einzureichen sind.

Solingen, 10. Februar 1922.

Der Wahlkommissar des II. Wahlbezirks.

In Vertretung des Oberbürgermeisters:

Krupps, Beigeordneter.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Textzeile oder deren Raum 1.— M., bei Tabellenatz für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1.50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 50 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 1 M für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Friß, Düsseldorf, Oststr. 13.

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 9.

Düsseldorf, Samstag den 4. März

1922.

Beilagen: Deffentlicher Anzeiger Nr. 17 und 18 und 9 der Sonderbeilage zum Deffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 8. März 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Neue Höchstätze der Erwerbslosenunterstützung 81, Sterbefasse der Rheinisch-Westfälischen Kommunalbeamten zu Essen 81, Zwangssinnungen 82, 84, 85, Ordentliches Mitglied des Ausschusses zur Feststellung von Kriegsschäden (Verdrängungsschäden) 82, Mitglieder und Stellvertreter der Notierungskommission am Schlachtviehmarkt in Essen 82, Hauskollekten 82, 87, Losevertrieb 82, 1. Nachtrag zum Tarif für die staatlichen und städtischen Häfen des Gemeindebezirks Duisburg 82, Handwerkskammerwahlen 82, Mitglieder des Berufungsausschusses der linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft in Moers 84, Tarif für die Rheinfähre in Orsoy-Walsum 84, Kosten der Umschulung von Bauhilfsarbeitern zu Bauhandwerkern 84, Viehseuchenpolizeiliche Anordnung 84, Rechnungen und Forderungsnachweise über die von der Regierungshauptkasse zu leistenden Zahlungen 84, Auswanderungsagent Dahl in Barmen 85, Verlorene Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge 85, 1. Nachtrag zur Brüdengeldordnung für die Ruhrbrüde Kupferdreh-Heisingen 86, Polizeiverordnung betreffend die gesundheitswidrige Verabfolgung von Speiseeis und kalten Getränken an Kinder 86, Marktscheider 87, Wahlen zum Gesellenausschuß der Handwerkskammer 87, Kursus für Polizei-Betriebs-Assistenten (Polizei-Wachtmeister) an der Rheinischen Polizei-Schule in Düsseldorf 87, Stellvertreter des Vorsitzenden d. Berggewerbegerichts in Dortmund 87, Auslosung v. Rentenbriefen 87, Personalien 88.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

208. Mit Zustimmung der Reichsregierung werden vom 13. Februar 1922 ab für das Preußische Staatsgebiet folgende neue Höchstätze der Erwerbslosenunterstützung in Geltung gesetzt:

in den Orten der Ortsklassen  
A B C D u. E

1. für männliche Personen					
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben	18,50	17,00	15,00	12,50	
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	15,00	13,50	12,00	10,00	
c) unter 21 Jahren	10,00	9,00	8,00	7,00	
2. für weibliche Personen					
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben	15,00	13,50	12,00	10,00	
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	10,,	9,00	8,00	7,00	
c) unter 21 Jahren	8,00	7,25	6,25	5,25	
3. als Familienzuschläge für					
a) den Ehegatten	8,75	7,75	6,75	5,50	
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	7,50	6,75	6,25	5,50	

Anlaß für die Erhöhung der Unterstützungsätze ist die Erhöhung des Brotpreises, die etwa Mitte d. Mts. eintreten wird und die allgemeine Steigerung der Lebenshaltungskosten, die sich in den letzten Wochen vollzogen hat. Wie bei früheren Erhöhungen der Erwerbslosenunterstützung ist auch diesmal davon abgesehen, die neuen Höchstätze auf dem Wege einer Aenderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge einzuführen, da sich nicht übersehen läßt, ob die neuen Höchstätze für längere Zeit aufrecht erhalten werden können. Ich muß auch bei dieser Gelegenheit nochmals betonen, daß es sich nur um Höchstätze handelt, deren Anwendung nur dann zulässig ist, wenn die Feuerungsverhältnisse die Zahlung der Vollsätze erforderlich machen.

Wegen Anwendung dieser neuen Sätze auf die produktive Erwerbslosenfürsorge bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Heberdrucke für die nachgeordneten Behörden sind beigelegt. III. B. Nr. 286.

Berlin W. 66, 11. Februar 1922.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: Bracht.

An die Herren Regierungspräsidenten usw.

209. Die Sterbefasse der Rheinisch-Westfälischen Kommunalbeamten zu Essen habe ich als gemeinnützige Unternehmung im Sinne des § 1 der Verordnung über die Bilanzierung der Kriegsanleihen vom 24. März 1920 (RGBl. S. 333) anerkannt. I d 1521 II.

Berlin, 4. Februar 1922.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Stölzel.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

210. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Maler- und Anstreichergerwerbe für den Bezirk des Kreises Geldern mit Ausnahme der Bürgermeistereien Kevelaer, Kervenheim und Beeze zugestimmt, habe ich den Herrn Landrat zu Geldern zum Beauftragten bestellt. I. F. V. 850.

Düsseldorf, 17. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

211. Auf Grund mir von dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister des Innern erteilten Ermächtigung habe ich gem. Nr. II der Preussischen Ausführungs-Anweisung zum Reichsgesetze über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (RGBl. S. 675) und des § 17 der Richtlinien der Reichsregierung vom 10. Juni 1920 (Zentr.-Bl. f. d. Deutsche Reich Nr. 31 vom 17. Juni 1920, S. 871 ff.) den früheren Kontrollinspektor Aloys Schuster, Düsseldorf-Rath, Eckampstr. 26, zum ordentlichen Mitgliede des Ausschusses zur Feststellung von Kriegsschäden (Verdrängungsschäden) ernannt. I. T. 2 Nr. 9841.

Düsseldorf, 20. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

212. 1. Infolge Verschmelzung des Vereins der Kleinviehhändler mit dem Verein der Großviehhändler tritt bei der Notierungskommission am Schlachtviehmarkt in Essen folgende Neuerung ein. Der der Kommission bisher als „stellvertretendes Mitglied“ des Viehhandels zugehörige August Zimmermann wird hierdurch zum ordentlichen Mitglied der Notierungskommission ernannt. Zu Stellvertretern für die ordentlichen Mitglieder des Viehhandels Hermann Herz und August Zimmermann wird Julius Meyer in Mülheim (Ruhr) und Wilhelm Niehaus in Essen-Ruhr ernannt. Als Vertreter der Landwirtschaft ernenne ich hiermit den Gutsbesitzer Theodor Huttrop in Essen zum ordentlichen Mitglied der genannten Notierungskommission. I. P. 554.

Düsseldorf, 20. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

213. Der Herr Oberpräsident in Coblenz hat durch Erlaß vom 23. v. Mts., B. 2 Nr. 41, dem St. Josefs-Haus in Immigrath die Erlaubnis erteilt, zum Besten des Neubaus eines Jugend- und Erziehungsheimes zur Aufnahme von Waisenkindern und verlassenen Kindern im Jahre 1922 eine einmalige Hausammlung bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen. Mit der Abhaltung der Sammlung sind die Schwestern Walburga, Gerolda, Ignacella, Landolsa und Arimathäa beauftragt. I. Ca. 1934.

Düsseldorf, 24. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

214. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 1. März v. Js. (Amtsbl. Stück 11

Nr. 318) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Preussische Staatsregierung dem Präsidium der deutschen Gewerbeschau München 1922 in München, Theresienhöhe 4a, als Ziehungstage für die zweite Reihe der zugunsten der deutschen Gewerbeschau München 1922 bewilligten Landeslotterie die Tage vom 24. bis 29. und 31. 7. 1922 genehmigt hat.

Im preuß. Staatsgebiet dürfen jedoch Lose für diese Lotterie vor dem 20. 6. 1922 weder verkauft noch zum Kauf angeboten werden. I. Ca. 1727.

Düsseldorf, 22. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

215.

1. Nachtrag

zum Tarif für die staatlichen und städtischen Häfen des Gemeindebezirks Duisburg vom 29. Nov. 1921. I. H. 3067. (Reg.-Amtsblatt Stück 48 vom 3. 12. 21, Seite 472).

1. Es ist zu zahlen:

V. an Kippgeld

von den im Betriebe der Hafenverwaltung gekippten Kohlen, Briketts, Koks und Koksasche für jede Tonne:

- |  |      |
|--|------|
| 1. von flott zu kippenden Kohlen und Briketts sowie von Koksasche (Kippzeit bis zu 7 Minuten)  | 6 M  |
| 2. von flott zu kippendem Koks (Kippzeit bis zu 7 Minuten)   | 8 "  |
| 3. von schwer zu kippenden Kohlen, Briketts, Koks und Koksasche (Kippzeit bis zu 15 Minuten)   | 10 " |
| 4. wie vor (Kippzeit bis zu 30 Minuten)  | 16 " |
| 5. wie vor (Kippzeit über 30 Minuten)  | 22 " |
| für jede Sendung jedoch mindestens 200 M; außerdem   |      |
| 6. für das Abdrehen der zurückzustellenden Eisenbahnwagen für jeden Wagen  | 4 "  |
| 7. für das Berwiegen jedes Eisenbahnwagens   | 8 "  |
| 2. Die Tariffäße der Ziffer I (Hafengeld), III (Werftgeld) und IV (Vagergeld) werden um 25 v. H. erhöht.   |      |
| 3. Vorstehender Nachtrag wird hiermit im Namen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und des Herrn Finanzministers mit Wirkung vom 1. März 1922 ab in Kraft gesetzt. I. H. 487. |      |

Düsseldorf, 24. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

216. Nachdem das Ergebnis der Wahlen zur Handwerkskammer endgültig feststeht, auch die Gewählten die auf sie gefallenen Wahlen angenommen haben, bringe ich gemäß § 15 der Wahlverordnung für die Handwerkskammer zu Düsseldorf vom 23. August 1899 die jetzige Zusammensetzung der Handwerkskammer zur öffentlichen Kenntnis.

Verzeichnis der Mitglieder und Ersahmänner der Handwerkskammer. Abteilung I (Düsseldorf).

a) Mitglieder.

1. Wilhelm Heder, Wagenbauer zu Düsseldorf
2. B. Chr. Koch, Schreinermeister zu Düsseldorf

3. Anton Kürten, Bäckermeister zu Düsseldorf
4. H. Rothaus, Schuhmachermeister zu Düsseldorf
5. Heinrich Creweh, Dachdeckermeister zu Ohligs
6. Richard Epe, Malermeister zu Remscheid
7. Emil Beck, Bäckermeister zu Solingen
8. Carl Arns, Konditormeister zu Remscheid
9. Gustav Lengert, Schneidermeister zu Wiesdorf
10. Hugo Günther, Friseur zu Wiesdorf.

#### b) Ersahmänner.

1. Albert Bach, Schlossermeister zu Düsseldorf
2. Joach. Kreis, Damenschneider zu Düsseldorf
3. Wilh. Bose, Baugewerksmeister zu Düsseldorf
4. Ludwig Höner, Installateur zu Benrath
5. Aug. Hummelshiep, Maurermeister zu Opladen
6. Ernst Müller jun., Malermeister zu Solingen
7. Fritz Rebeling, Dachdeckermeister zu Remscheid
8. Aug. Ulrich, Metzgermeister zu Remscheid
9. Jul. Hehmer, Metzgermeister zu Solingen
10. Jos. Weyer, Maurermeister zu Buchholz.

### Abteilung II (Essen-Ruhr).

#### a) Mitglieder.

1. Karrenbock, Malermeister zu Essen
2. Müller, Schneidermeister zu Essen
3. Oberembt, Baugewerksmeister zu Essen
4. Berens, Schuhmachermeister zu Werden
5. Troullier, Bäckermeister zu Essen
6. von der Dunt, Schlossermeister zu Essen.

#### b) Ersahmänner.

1. Corthaus, Buchbindermeister zu Essen
2. Wöller, Sattlermeister zu Essen
3. Oppermann, Tischlermeister zu Essen
4. Hinteler, Uhrmachermeister zu Essen
5. Kraaypanger, Fleischermeister zu Essen
6. Schlenkert, Klempner- und Installateur zu Essen.

### III. Abteilung (Duisburg).

#### a) Mitglieder.

1. Max Kölges, Friseur zu Mülheim
2. Wilhelm Schäfer, Schneidermeister zu Duisburg
3. Josef Schlichthorn, Malermeister zu Hamborn
4. Theodor Bahn, Schreinermeister zu Oberhausen
5. Franz Rentmeister, Schneidermeister zu Sterkrade
6. Heinrich Schnelting, Fleischermeister zu Rees
7. Georg Kessler, Schlossermeister zu Duisburg
8. Karl v. Eicken, Schlossermeister zu Mülheim-Ruhr.

#### b) Ersahmänner.

1. Hermann Bienemann, Bäckermeister zu Dinslaken
2. Peter Rademann, Malermeister zu Oberhausen
3. Gustav Hahn, Schneidermeister zu Mülheim-R.
4. Karl Kinkel, Friseur zu Duisburg-Meiderich
5. Gerh. Baumann, Schlossermeister zu Hamborn
6. Alex Tennholten, Bäckermeister zu Elten
7. August Sievers, Schuhmachermeister zu Mülheim-R.
8. Jacob Marbach, Dachdeckermeister zu Oberhausen.

### Abteilung IV (Elberfeld)

#### a) Mitglieder.

1. Paul Brand, Schreinermeister zu Barmen
2. Karl Rahmann, Bäckermeister zu Barmen
3. Fr. D. Vogel, Polsterer und Dekorateur zu Elberfeld
4. Heinrich Spelz, Friseur zu Elberfeld
5. Wilh. Speth, Uhrmachermeister zu Elberfeld
6. Heinrich Zeller, Malermeister zu Wermelskirchen
7. Arn. v. Scheven, Bäckermeister zu Langenberg
8. Albert Jacobs, Schlossermeister zu Lennep.

#### b) Ersahmänner.

1. Heinrich Strade, Schlossermeister zu Barmen
2. Paul Rühmann, Schmiedemeister zu Barmen
3. Gustav Langenohl, Bäckermeister zu Elberfeld
4. Otto Ewich, Bürstenmacher zu Elberfeld
5. Karl Wille, Schmiedemeister zu Elberfeld
6. Fritz Biesterfeld, Friseur zu Lennep
7. Heinrich Tönissen, Schreinermeister zu Velbert
8. Ewald Lages, Schreinermeister zu Lüttringhausen.

### Abteilung V (M.-Gladbach)

#### a) Mitglieder.

1. Josef Rongen, Schreinermeister zu M.-Gladbach
2. Josef Hoyer, Malermeister zu Rheydt
3. Theo Füssler, Schneidermeister zu Neuß
4. Leo Jungverdorben, Metzgermeister zu Grevenbroich-Wevelinghoven
5. Wilhelm Kox, Schlossermeister zu Bierfen
6. Wilhelm Cornelissen, Bäckermeister zu Dülken
7. Wilhelm Immerath, Installateur zu M.-Gladbach.

#### b) Ersahmänner.

1. Gustav Keymer, Baugewerksmeister zu Rheydt
2. Ernst Behle, Schneidermeister zu Rheydt
3. Josef Walter, Bäckermeister zu Neuß
4. Schorrenberg, Sattlermeister zu Grevenbroich
5. Alex Denker, Schneidermeister zu Bierfen
6. Beginen, Sattlermeister zu Kaldenkirchen
7. Jungbluth, Malermeister zu M.-Gladbach.

### Abteilung VI (Crefeld).

#### a) Mitglieder.

1. Theodor Derks, Schuhmachermeister zu Crefeld
2. Heinrich Riden sen., Bäckermeister zu Crefeld
3. Fritz Schiffers, Bauunternehmer zu Crefeld
4. Carl Grootens, Anstreichermeister zu Crefeld
5. Heinrich Boorgang, Bäckermeister zu Mörs
6. Carl Schondorf, Malermeister zu Homberg
7. Anton Bergmann, Fleischermeister zu Geldern
8. Carl Jäger, Klempnermeister zu Cleve
9. Willi Liebscher, Malermeister zu Crefeld.

#### b) Ersahmänner.

1. Peter Kleimanns, Schneidermeister zu Crefeld
2. Konrad Bongarh, Konditormeister zu Crefeld
3. Joh. van Aken, Buchdrucker zu Crefeld
4. Carl Wildermuth, Elektro-Installateur zu Crefeld

5. Eugen Römer, Uhrmachermeister zu Mörs
6. Peter Bronn, Malermeister zu Homberg
7. Heinrich Piepers, Schneidermeister zu Straelen
8. Bernh. Gerriken, Schlossermeister zu Goch
9. Fritz Goldmann, Polsterer und Dekorateur zu Grefeld.

Düsseldorf, 17. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: T i e m a n n.

217. Gemäß § 21, Ziffer 1 und 3 des Entwässerungsgesetzes für das linksniederrheinische Industriegebiet vom 29. April 1913 (G.S.S. 251) ernenne ich für die Dauer des Hauptamtes:

- a) an Stelle des Geheimen Regierungsrats Dr. Bauer den Regierungsassessor Dr. Hoch, Mitglied der Regierung in Düsseldorf, zum stellvertretenden Vorsitzenden des nach § 20 a. a. O. errichteten Berufungsausschusses der linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft in Moers und
- b) an Stelle des verstorbenen Regierungs- und Baurats Gumz den Regierungs- und Baurat Frank, Vorstand des Kultur-Bauamts I in Düsseldorf, zum Mitgliede des vorgenannten Berufungsausschusses. I. E. 989.

Düsseldorf, 20. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

218. Im Auftrage des Herrn Oberpräsidenten (Rheinstrombauverwaltung) zu Coblenz wird hiermit folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

„Der im Regierungsamtsblatt Stück 46 vom 19. 11. 21 Seite 450 veröffentlichte Tarif für die Rheinfähre Orsoy-Walsum vom 31. 10. 1921 erhält in Abschnitt I folgenden Zusatz: „Ziffer 2. Auf Dampf- oder Kraftbooten, für jede Person einschl. der Traglast 3,00 M., aber mindestens 6,00 M.“ I. E. 1174.

Düsseldorf, 27. Februar 1922.

Der Regierungspräsident.

219. Auf den Bericht vom 8. d. Mts. erwidere ich ergebenst, daß zu den Kosten der Umschulung von Bauhilfsarbeitern zu Bauhandwerkern Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge zur Verfügung gestellt werden, wenn entweder der umzuschulende Bauhilfsarbeiter selbst erwerbslos ist und Erwerbslosenunterstützung bezieht oder wenn in die Stelle des nicht erwerbslosen Bauhilfsarbeiters ein Erwerbsloser einrückt.

Nach den zurzeit geltenden Bestimmungen, deren Abänderung ich beim Herrn Minister beantragt habe, kommt für Umschulungsmaßnahmen von Bauhilfsarbeitern nur eine Gesamtförderung von M 1600.— in Frage. Sofern obige Bedingungen erfüllt werden, wollen Sie mir entsprechenden Antrag durch Vermittlung des Landesarbeitsamts hierselbst einreichen. Gegen den Beginn der Umschulung habe ich nichts einzuwenden.

Die für Umschulungsmaßnahmen entstehenden

Verwaltungskosten sind mit den monatlichen Nachweisungen der allgemeinen Erwerbslosenfürsorge, besonders detailliert, anzufordern. I. F. II. 476.

An den Herren Oberbürgermeister in Remscheid.

„An die Herren Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister des Bezirks. Abschrift zur gefälligen Kenntnis.“

Düsseldorf, 16. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

#### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

220. Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 betr. Maßregeln gegen die Rinderpest (RGBl. S. 105 und der dazu ergangenen revidierten Instruktion vom 9. Juni 1873 (RGBl. S. 147) wird hierdurch mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt.

§ 1.

Das durch die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 22. 7. 1921 Nr. 1 P 2250 (A.-Bl. Stüd 30 Nr. 941) angeordnete Verbot der Ein- und Durchfuhr von frischen von Wiederkäufern stammenden tierischen Teilen und Erzeugnissen (ausgenommen Butter, Milch, Sahne und Käse) aus Brasilien wird hiermit aufgehoben.

§ 2.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. I. P. 362.

Düsseldorf, 27. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

221. Die nachgeordneten Behörden und Beamten mache ich darauf aufmerksam, daß alle Rechnungen und Forderungsnachweise über die von unserer Hauptkasse zu leistenden Zahlungen für Forderungen — insbesondere auch Reisekosten — aus dem vom 1. April 1921 bis 31. März 1922 laufenden Rechnungsjahre, die entweder den Beamten selbst zustehen, oder von ihnen im Bereiche ihres Wirkungsbereiches für andere Personen vorzuschüsse zu berichtigen sind, mit den zugehörigen Belägen alsbald, spätestens aber bis 15. April d. Js. hier eingehen müssen. Die genaue Beachtung dieser Anordnung ist zur Herbeiführung eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges und zur rechtzeitigen Fertigstellung der Jahresabschlüsse unbedingt erforderlich. C. B. I. 426.

Düsseldorf, 18. Februar 1922.

Der Regierungspräsident. Kasserverwaltung.

222. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Bäckerhandwerk für den Bezirk des Landkreises Neuß zustimmt, habe ich den Herrn Landrat zu Neuß zum Beauftragten bestellt. I. F. V. 935.

Düsseldorf, 22. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

223. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Maler- und Anstreichergewerbe für den Bezirk der Bürgermeistereien Kevelaer, Kervenheim und Weeze des Kreises

Geldern zustimmt, habe ich den Herrn Landrat zu Geldern zum Beauftragten bestellt. I. F. V. 875.  
Düsseldorf, 22. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

224. Die dem Auswanderungsagenten Otto Dahl zu Barmen am 22. Juni 1911 gemäß § 11 des Gesetzes vom 9. Juni 1897 (RGBl. S. 463) für den Regierungsbezirk Düsseldorf erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Auswanderungsagenten — seiner Vollmachtgeberin — des Norddeutschen Lloyd in Bremen, ist zurückgezogen worden.

Ich bringe dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß gemäß § 31 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betr. die „Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmen und Agenten“ vom 14. März 1898 (RGBl. S. 39 ff.) die Freigabe der von dem Norddeutschen Lloyd durch das Reichsministerium des Innern in Berlin für Dahl bestellten Sicherheit von 1500 M., in Worten: „Eintausendfünfhundert-Mark“ erfolgen wird, wenn nicht innerhalb einer Frist von einem Jahre Ansprüche an sie bei mir angemeldet werden. I. F. V. 941

Düsseldorf, 22. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

225. Auf Grund des § 100a, Absatz 2 RGO., ordne ich hiermit an, daß die Mitglieder der Zwangsinnungen für das Schuhmacher-, Sattler- und Polstergewerbe zu Werden und Kettwig, soweit sie das Sattler- und Polstererhandwerk betreiben, aus diesen Innungen mit Ende April d. Js. ausscheiden und einer am 1. Mai d. Js. für den Bezirk der Bürgermeistereien Kettwig und Werden zu errichtenden Zwangsinningung für das Sattler- und Polstergewerbe angehören.

Diese Innung führt den Namen „Zwangsinningung für das Sattler- und Polstererhandwerk von Kettwig und Werden“ und hat ihren Sitz in Kettwig.

Vom 1. Mai 1922 ab gehören alle Gewerbetreibende, die in den Bürgermeistereien Kettwig und Werden-Stadt und Land das Sattler- und Polstergewerbe betreiben, dieser Innung an. I. F. V. 899.  
Düsseldorf, 22. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

226. Die am 21. April 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 11925 versehenen Personen-Kraftwagen der Firma F. Dahmen in M. Gladbach, Hindenburgstraße 207, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 11925 ist einstweilen gesperrt. I. S. II. 260.

Düsseldorf, 10. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

227. Die am 30. Oktober 1919 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 7039 versehenen Lastkraftwagen der Städtischen Krankenanstalten in Düsseldorf erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die

Erkennungsnummer I Z 7039 ist einstweilen gesperrt. I. S. II. 262/22.

Düsseldorf, 10. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

228. Die am 2. 3. 1921 für das mit dem Erkennungszeichen I Z 7772 versehene Personen-Kraftrad des Karl Anfrig in Walsum, Provinzialstraße 88, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 7772 ist einstweilen gesperrt. I. S. II. 16649.

Düsseldorf, 10. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

229. Die am 14. Februar 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 19561 versehenen Personen-Kraftwagen der Firma Walter Kellner A.-G. in Barmen-Wiehl erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 19561 ist einstweilen gesperrt. I. S. II. 281/22.

Düsseldorf, 15. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

230. Die am 26. 6. 1920 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 18863 versehenen Lastkraftwagen der Sipo in Remscheid erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 18863 ist einstweilen gesperrt. I. S. II. 223.

Düsseldorf, 9. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

231. Der dem Gustav Schankat in Cresfeld, geboren am 1. Juli 1887 in Königsberg, diesseits am 17. August 1911 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I. S. I. Nr. 264/22.

Düsseldorf, 25. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

232. Der dem Max Korte in Düsseldorf, geboren am 20. September 1890 in Calcum, diesseits am 21. Oktober 1910 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I. S. I. Nr. 3305/21.

Düsseldorf, 19. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

233. Der dem Karl Müller in Elberfeld, geboren am 16. November 1892 in Remscheid, diesseits am 9. Oktober 1919 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I. S. I. Nr. 21/22.

Düsseldorf, 25. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

234. Der dem Ernst Kann in Goch, geboren am 23. Februar 1895 in Duisburg, diesseits am 17. Mai 1921 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I. S. I. 324/22.

Düsseldorf, 25. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

235. Der dem Karl Baillaut in Remscheid, geboren am 30. Oktober 1879 in Remscheid, diesseits am 13. Juni 1914 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I. S. I. 146/22.

Düsseldorf, 25. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

236. Der dem Eugen Köhlig in Düsseldorf, geboren am 31. Dezember 1893 in Solingen, diesseits am 11. Februar 1919 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I. S. I. 82/22.

Düsseldorf, 25. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

237. Der dem Karl Ewert in Essen, geboren am 19. August 1899 in Essen, diesseits am 28. Oktober 1921 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I. S. I. Nr. 97/22.

Düsseldorf, 25. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

238. Der dem Hugo Hilger in Elberfeld, geboren am 4. Mai 1889 in Elberfeld, diesseits am 18. Oktober 1916 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I. S. I. Nr. 157/22.

Düsseldorf, 25. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

239. Die am 27. September 1919 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 11081 versehenen Last-Kraftwagen der Chem. Fabrik, Griesheim-Elektron-Werk in Düsseldorf-Eller erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 11081 ist einstweilen gesperrt. I. S. II. 16621.

Düsseldorf, 10. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

240. Der dem August Pahlke in Duisburg, geboren am 24. Februar 1869 in Bettin, Kreis Rastenburg, diesseits am 27. März 1919 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I. S. I. Nr. 80/22.

Düsseldorf, 27. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

241. Der dem Albert Laschke in Gräfrath, geboren am 8. März 1894, in Elberfeld, diesseits am 12. September 1911 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I. S. I. Nr. 26/22.

Düsseldorf, 27. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

242. A) I. Nachtrag zur Brückengeldordnung für die Ruhrbrücke Kupferdreh-Heisingen vom 25. Oktober 1921 I. H. 2606.

Es ist zu entrichten:

I. von jeder Person einschließlich dessen, was sie trägt 0,30 M  
(Kinder im Kinderwagen sind frei, vgl. III, 5)

II. a) für Monatskarten der Arbeiter von und zur Schicht 6,00 M  
b) für sonstige unbeschränkt zu benutzende Monatskarten 10,00 M

III. von Fuhrwerken und Schlitten einschl. der dazu gehörigen Personen:

1. a) von einspännigen Personenwagen 2,00 M  
b) von zweispännigen Personenwagen 4,00 M

2. von Lastfuhrwerken, und zwar:  
a) von einspännigen (unbeladen) 1,50 M  
b) von einspännigen (beladen) 3,00 M  
c) von zweispännigen (unbeladen) 5,40 M  
d) von zweispännigen (beladen) 5,40 M

3. von leichteren Geschäftswagen:  
a) einspännig beladen und unbeladen 2,00 M  
b) zweispännig beladen und unbeladen 4,00 M

4. von unbespannten Fuhrwerken:  
a) unbeladen 0,40 M  
b) beladen 0,80 M

5. für jeden Handwagen, Handkarren, Handschlitten, Fahrrad usw. beladen oder unbeladen 0,20 M

IV. von unbespannten Tieren:

1. für 1 Pferd, Maultier oder Maulesel ohne Führer 0,60 M

2. für 1 Stück Rindvieh oder Esel ohne Führer 0,40 M

3. für 1 Fohlen, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege, Hund oder anderes Stück kleines Vieh ohne Führer 0,20 M

4. für Federvieh je 10 Stück und darunter ohne Führer 0,20 M

(Federvieh auf Fuhrwerken, Handkarren oder Tragkörben ist frei.)

V. von Personenkraftwagen 4,00 M

VI. von Lastkraftwagen 5,40 M

VII. von Motorrädern 1,00 M

Vorstehender Nachtrag tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Regierungsamtsblatt in Kraft. I. H. 401.

Düsseldorf, 21. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: B a m m e l.

243. 1. Polizei-Verordnung.  
Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 GS. S. 265 — und § 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 — GS. S. 195 — wird für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

§ 1 b der Polizeiverordnung betreffend die gesundheitswidrige Verabfolgung von Speiseeis und kalten

Getränken an Kinder vom 26. 4. 16 erhält folgende Fassung.

b. Der Verkauf von Speiseeis an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. An ältere Personen darf Speiseeis nur unter Verabfolgung einer gleich großen Menge von Backwerk abgegeben werden.

## § 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 31. Dezember 1921.

I. J. 7028.

Der Regierungs-Präsident.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

244. In der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten dieses Jahres wird wiederum die Hauskollekte für bedürftige evangelische Gemeinden der Rheinprovinz abgehalten.

II. D. 482.

Regierung Abteilung für Kirchen- u. Schulwesen.

245. Dem Markscheider Heinr. Kamp ist von uns unterm 31. Dezember 1921 die Berechtigung zur selbständigen Ausführung von Markscheiderarbeiten innerhalb des Preussischen Staatsgebietes erteilt worden. Derselbe hat seinen Wohnsitz in Hordel, Landkreis Bochum, genommen.

S. Nr. 301/4.

Dortmund, 18. Februar 1922.

Preussisches Oberbergamt.

246. Bei der heute im 6. Wahlbezirk vorgenommenen Wahl ist der Schreinergehilfe Adam Marschall aus Hamborn zum Mitgliede und der Maurer Josef Stillger aus Mülheim-Ruhr zum Ersatzmann des Gesellenausschusses der Handwerkskammer zu Düsseldorf auf die Dauer von 6 Jahren gewählt worden. Ich bringe das Ergebnis der Wahl mit dem Hinweis zur öffentlichen Kenntnis, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen vier Wochen bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf anzubringen sind.

Wesel, 22. Februar 1922.

Der Wahlkommissar: Poppelbaum, Bürgermeister.

247. Bei der am 6. 2. 22 in Essen erfolgten Neuwahl der Mitglieder und Ersatzmänner für den Gesellenausschuß der Handwerkskammer in Düsseldorf sind für den III. Wahlbezirk gewählt worden: Mitglied: Julius Holle, (Schlosser-Zunftung), Essen, Solterhauserstraße 2. Ersatzmann: Johann Henselder, (Dachdecker-Zunftung), Essen, Elfridenstraße 20. Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl sind binnen vier Wochen bei dem Regierungspräsidenten anzubringen.

Tgb.-Nr. III 550/21.

Essen, 21. Februar 1922.

Der Oberbürgermeister.

248. Rheinische Polizei-Schule zu Düsseldorf.

Der nächste Kursus für Polizei-Betriebs-Assistenten (Polizei-Wachtmeister) ist für die Zeit vom 18. April bis 30. Juni d. J. in Aussicht genommen. Das im voraus an die Stadthauptkasse (Abteilung Polizeischule) zu entrichtende Schulgeld beträgt 900 Mk.; der tägliche Verpflegungssatz ist z. Zt. auf 16 Mark

festgesetzt, wird aber erhöht. Brot wird auf Wunsch zum Selbstkostenpreise geliefert; für Unterkunft im Schulgebäude wird, soweit Platz vorhanden, besondere Vergütung nicht berechnet. Anmeldungen von Beamten durch ihre Behörde werden baldmöglichst an den Schulleiter, Herrn Blase, Almenstraße Nr. 25, erbeten.

Düsseldorf, 27. Februar 1922.

Der Vorsitzende

des Kuratoriums der Rheinischen Polizeischule.

J. B.: Dr. Haas.

249. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 9. d. J. d. Mts. — Ia 212 — den Bergrat Schnepfer in Werden zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Berggewerbegerichts in Dortmund unter gleichzeitiger Betrauung mit dem stellvertretenden Vorsitz der Kammer Werden dieses Gerichts betraut.

119. XXXVII. 228.

Dortmund, 16. Februar 1922.

Preussisches Oberbergamt.

250. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz zum 1. 7. 1922 sind folgende Nummern gezogen worden:

a) zu 3½% Buchst. F. bis J.

Buchst. F zu 3000 M Nr. 14 45 66 241 256 361

362 368 418 437 501 568 576 595 672 679 777

785 803 822 842 872 921.

Buchst. G zu 1500 M Nr. 29 66 95 165 203 223

294 335 375 429 435.

Buchst. H zu 300 M Nr. 128 141 242 267 282 334

342 375 386 467 468 552 555 646 677 687 794 813

838 915 979 1024 1045 1153 1158 1238 1352 1381

1401 1465 1509 1564 1604.

Buchst. J zu 75 M Nr. 98 195 198 300 361 369

437 457 481 542 583 642 644 662 702 714.

b) zu 4% Buchst. FF bis JJ.

Buchst. FF zu 3000 M Nr. 39 53 61 96 158 184

188 208 221 230 250 275.

Buchst. GG zu 1500 M Nr. 34 67 68.

Buchst. HH zu 300 M Nr. 18 94 158 160 250 260

288 291 295.

Buchst. JJ zu 75 M Nr. 184.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. 7. 1922 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe mit den Zins-scheinen

zu a) Reihe 4 Nr. 14—16 nebst Erneuerungs-

zu b) Reihe 2 Nr. 11—16 scheinen

vom 1. 7. 1922 ab bei den Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C., Klosterstraße 76 I, oder der Preuss. Staatsbank (Seehandlung) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a, vormittags von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zins-scheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post erfolgen, worauf der Gegenwert in der bean-

tragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn in Grünberg i. Schl. erscheinende „Allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., 7. Februar 1922. I. 102/22.  
Direktion der Rentenbank.

#### Personal-Nachrichten.

251. Personal-Veränderungen  
bei den Justizbehörden des Oberlandesgerichtsbezirks  
Düsseldorf.

In den Ruhestand versetzt: Justizwachtmeister Franzen in Rhendt.

Versetzt: Die Justizobersekretäre Heuter, Albert, von der Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht M.-Gladbach, Mathieu von Mors nach M.-Gladbach, Staatsanwaltschaft, Pieper, Ferdinand, von der Gerichtskasse an das Amtsgericht Mors, Büchel von Duisburg-Ruhrort nach Mors, Gerichtskasse, und Regen von Hamborn nach Duisburg-Ruhrort, Amtsgericht.

Ernannt: Zum Justizoberrentmeister in Barmen, Gerichtskasse, der Kontrolleur Köhn daselbst; zu Justizobersekretären die Aktuare Ranff in Söfingen, Amtsgericht, und Mackenstein in Hamborn, Amtsgericht; zum Justizsekretär der Militäranwärter Schoenfeldt in Düsseldorf, Staatsanwaltschaft.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Textzeile oder deren Raum 1,— M., bei Tabellenatz für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 50 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 1 M für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Frik, Düsseldorf, Offstr. 13.

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 10.

Düsseldorf, Samstag den 11. März

1922.

Beilagen: Deffentlicher Anzeiger Nr. 19, 20 und 21 und 10 der Sonderbeilage zum Deffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 15. März 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

**Inhalt:** 3. Nachtrag zur Börsenordnung der Börse für die Stadt Essen 89, Zweiter Nachtrag zur Börsenordnung für die Börse zu Düsseldorf 89, Druckfehlerberichtigung der deutschen Arzneitaxe 1922 89, Verwaltungskosten der produktiven Erwerbslosenfürsorge 89, Neue Vorschriften über Erwerbslosenfürsorge 90, Ausschuß zur Feststellung von Entschädigungen für Aufruhrschäden in Elberfeld 91, Regierungsrat Ehrensberger Stellvertreter des Regierungspräsidenten, abgesehen vom Vorsteher in der I. Abteilung des Bezirksausschusses zu Düsseldorf 91, Bürgermeister Neuß in Kelzenberg 91, Bürgermeister Körhagen in Bedburdiga 92, Erläuterungen zu der Polizeiverordnung betreffend Sprengstoffe: Karl Heymanns Verlag in Berlin 92, Hauskollekte 92, Generalkonjul 92, Zwangsinnung 92, Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben 92, II. Nachtrag zu dem Tarif für die Werst- und Hasenanlagen der Stadt Emmerich 92, Verlorene Zulassungsbescheinigung für Lastkraftwagen 92, Enteignung 93, Berufung des Provinziallandtages nach Düsseldorf 93, Standesbeamtenstellvertreter 93, Standesbeamter 93, Polizeiverordnung für die staatlichen und städtischen Häfen des Gemeindebezirks Duisburg 93, Looservertrieb 93, I. Nachtrag für die Erhebung von Chausseegeld auf der Chaussee von Emmerich bis zur holländischen Grenze (bei Groß-Netterden) 94, II. Nachtrag für die Erhebung von Chausseegeld für die 's Heerenbergerstraße im Bezirke der Stadtgemeinde Emmerich 94, Dampfhammer der Rheinischen Stahlwerke Abteilung Arenberg in Essen auf der Schachtanlage Prosper 1 in Essen-Dellwig 95.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

252.

#### 3. Nachtrag zur Börsenordnung der Börse für die Stadt Essen.

Dem § 6 wird folgender Absatz an erster Stelle eingefügt: Berufsmäßig am Wertpapiergeschäft beteiligte Firmen haben bei ihrer Aufnahme ein Eintrittsgeld zu entrichten, dessen Höhe im Dezember jeden Jahres für das kommende Jahr von der Handelskammer festgesetzt wird. Die abgeänderte Fassung tritt mit Rückwirkung vom 1. Januar 1922 ab in Kraft. Hb. 1016.

Handelskammer für die Kreise Essen, Mülheim-Ruhr und Oberhausen zu Essen.

Der Vorsitzende.

Der Syndikus.

Unterschrift.

Unterschrift.

Genehmigt.

Berlin, 18. Februar 1922.

H b 1016.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Unterschrift.

253.

#### Zweiter Nachtrag

zur Börsenordnung für die Börse zu Düsseldorf. Dem § 7 der Börsenordnung für die Börse zu Düsseldorf wird folgender Absatz I eingefügt: Berufsmäßig am Wertpapiergeschäft beteiligte Firmen haben bei ihrer Aufnahme ein Eintrittsgeld zu entrichten, dessen Höhe im Dezember jeden Jahres für das kommende Jahr von der Handelskammer festgesetzt wird. Hb. 950.

Düsseldorf, 7. Februar 1922.

Die Handelskammer.

Genehmigt.

Berlin, 17. Februar 1922.

H b 950.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Unterschrift.

254. In der Deutschen Arzneitaxe 1922 befinden sich folgende Druckfehler: Es muß heißen: Auf Seite 82, Zeile 5 von unten unter Reagentien: Fehling'sche Lösung, gebrauchsfertig „10 g“ statt 100 g. Auf Seite 86 Zeile 4 von oben, Salipyrin 10 g „9,40 M“ statt 1,40 M; Zeile 5 von oben Salit 1 g „1,10 M“ statt 9,10 M. Auf Seite 52 sind bei den Arzneimitteln Folia Salviae, Folia Sennae, Formaldehyd solutus, Formalin die Vorzeichen ausgefallen. Diese Mittel sind der Gruppe I zugeteilt und erhalten als Vorzeichen „“. Auf Seite 104 muß bei Unguentum Hydragryri album das Vorzeichen fortfallen, da dieses Mittel der Gruppe II zugeteilt ist. I. M. II. Nr. 145.

Berlin, 18. Januar 1922.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage Gottstein.

255.

#### Verwaltungskosten

der produktiven Erwerbslosenfürsorge.

In Ergänzung meines Erlasses vom 26. November 1921 III B 2486 — und unter Aufhebung aller etwa entgegenstehenden Bestimmungen ordne ich bezüglich der Erstattung der den Gemeinden (Gemeindeverbänden) durch die produktive Erwerbslosenfürsorge entstehenden Verwaltungskosten folgendes an:

Die bei der Einleitung und Durchführung von Maßnahmen der produktiven Erwerbslosenfürsorge entstehenden Verwaltungskosten sind dem Gesamtaufwand der einzelnen Maßnahme hinzuzurechnen. Soweit eine Gemeinde (Gemeindeverband) sich zur Erledigung von Anträgen auf Förderung einer Maßnahme mit Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge bezw. bei der Durchführung derselben (Lohnauszahlung und dergleichen) erwerbsloser, durch den öffentlichen Arbeitsnachweis vermittelter Arbeitskräfte (Gesamtaufwand) beteiligt, sind die

Wege, die von diesen Angestellten für die betreffende Maßnahme geleisteten Tagewerke in die Förderung einzubeziehen, gleichgültig, ob es sich um ein Unternehmen der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) selbst oder um ein gemischt-wirtschaftliches oder ein privates Unternehmen handelt.

Verwaltungskosten, die bei der Förderung von Maßnahmen mit Hilfe von Darlehen der Gemeinde (dem Gemeindeverbande) als Beauftragte durch Einziehung und Abführung der Tilgungs- und Verzinsungsbeträge, durch Wahrnehmung etwa notwendig werdender Kontrollen usw. (vergl. Ziff. 15 Abs. 4 der zum § 15 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 7. Juni 1921) entstehen, sind ebenso, wie die Kosten für den abzuschließenden Darlehensvertrag vom Darlehensnehmer zu tragen.

Die Erstattung der Verwaltungskosten, die den Landwirtschaftskammern bei der Bearbeitung von Anträgen auf Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen mit Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge entstehen, unterliegt besonderer Regelung. III R 1383.

Berlin W. 66, 4. Februar 1922.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: Bracht.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Berlin.

#### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

256.

#### Betrifft: Neue Vorschriften über Erwerbslosenfürsorge.

Zu den mit der Verordnung des Herrn Reichsarbeitsministers vom 1. November 1921 — RGBl. S. 1335 — eingetretenen Änderungen der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge — neu bekannt gemacht unter demselben Datum (RGBl. S. 1337) — bemerke ich folgendes:

##### 1. Zu § 4 Absatz 1.

Leistungsschwache Gemeinden erhalten vom 1. April 1921 ab aus Reichsmitteln für Aufwendungen der unterstützenden Erwerbslosenfürsorge keine Beihilfen mehr. Beihilfen aus Landesmitteln können jedoch unter Beibringung der bisher geforderten Unterlagen bei mir beantragt werden. Für Angelegenheiten der produktiven Erwerbslosenfürsorge bleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

##### 2. Zu § 6.

Für Stief- und Pflegekinder eines Erwerbslosen, die bis zum Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit ganz oder in der Hauptsache unentgeltlich von ihm unterhalten worden sind, können wieder Familienzuschläge gewährt werden.

Die Summe, welche an selbständigen Unterstützungen für mehrere in einem gemeinschaftlichen Haushalt lebende Familienmitglieder gezahlt werden darf, ist auf das Dreifache der Unterstützung bemessen, die dem höchstunterstützten Mitgliede der Familie für seine Person zusteht.

##### 3. Zu §§ 9 und 9a.

Die jetzt zulässigen Höchstsätze sind durch meinen Erlass vom 7. Dezember 1921 Nr. III B 2963 bekannt gegeben. Darin ist auch darauf hingewiesen, daß die Sätze wiederum nur als Höchstsätze anzusehen sind.

Solange die günstige Lage des Arbeitsmarktes fortbesteht, erscheint es, auch im Interesse der Finanzlage der öffentlichen Körperschaften, geboten, daß Ausnahmen von der Bestimmung des § 9a Abs. 1 der Verordnung, der die Dauer der Unterstützung grundsätzlich auf 26 Wochen beschränkt, bei Erwerbslosen, die keine Angehörigen zu ernähren haben, bis auf weiteres nicht mehr zugelassen, und daß Ausnahmen, die für solche Personen bewilligt worden sind, sobald als möglich wieder rückgängig gemacht werden.

Ich ersuche, demgemäß zu verfahren und die Erwerbslosenfürsorgestellen mit Anweisung zu versehen. Die Mitwirkung der Fürsorgeausschüsse kann bei der Durchführung des § 9a unterbleiben, solange nicht Beschwerden gegen die Maßnahmen der Fürsorgestellen erhoben werden. (§ 13 Abs. 2 der Verordnung.) Die Anordnungen meiner Erlasse vom 16. September und 18. November 1921 Nr. III B 2256 und 2484 werden insoweit abgeändert. Die Unterstützungsempfänger sind jedoch stets auf die infolge der Durchführung des § 9a bevorstehende Einstellung ihrer Unterstützung von den Fürsorgestellen tunlichst bald aufmerksam zu machen.

##### 4. Zu § 12.

Das Stillgeld, das eine Wöchnerin auf Grund der reichsgesetzlichen Vorschriften über Wochenhilfe und Wochenfürsorge erhält, ist auf Erwerbslosenunterstützung nicht anzurechnen.

Ueber die Anrechnung des Verdienstes aus Gelegenheitsarbeit ist bestimmt, daß ein Verdienst von weniger als 10 v. H. der Unterstützung eines Voll-erwerbslosen einschließlich Familienzuschläge in der Kalenderwoche nicht anzurechnen ist, der Mehrbetrag des Verdienstes aber zu 60 v. H. angerechnet werden muß. Andere Berechnungsarten sind nunmehr nicht mehr zulässig.

##### 5. Zu § 14.

Arbeitnehmer-Organisationen dürfen an Stelle der Fürsorgestellen der Gemeinden nur noch solange die Erwerbslosenunterstützung an ihre Mitglieder auszahlen und über diese die Kontrolle ausüben, als sie selbst ihnen sachungsgemäß eine Erwerbslosen- (Arbeitslosen-) Unterstützung gewähren.

Ich mache darauf aufmerksam, daß sich in der Fassung des § 14 auf Seite 1343, RGBl., ein sinnstörender, auf Seite 1364 RGBl. berichtigter Druckfehler findet, indem unter Nr. 1 „ihren Mitgliedern“ gesetzt ist anstatt der richtigen Fassung: „diesen Mitgliedern“.

##### 6. Zu 17 und Art. 3 der Vo.

Die Festsetzung höherer als der sich aus § 9 ergebenden Höchstsätze für Orte eines einheitlichen Wirt-

schaftsgebietes steht künftig nur noch mir selbst zu und ist außerdem von der Zustimmung des Herrn Reichsarbeitsministers abhängig. Soweit entsprechende Festsetzungen vor dem 14. November 1921 (Inkrafttreten der Verordnung vom 1. November) bereits getroffen waren, bleiben sie in Kraft. Bis zum 15. Februar dieses Jahres ist mir anzuzeigen, für welche weiteren Gemeinden, die in der durch meinen Erlaß vom 2. März 1921 Nr. III B 547 eingeforderten Zusammenstellung noch nicht enthalten sind, bis zum 14. November etwa noch Festsetzungen aus § 17 stattgefunden haben.

Soweit auf Grund des § 9 a Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge in der bis zur Verordnung vom 6. Mai 1920 (RGBl. S. 871) geltenden Fassung von dem Herrn Minister des Innern oder von mir angeordnet worden ist, daß für die Unterstützungen die Höchstsätze einer höheren Ortsklasse gelten (vergl. die durch meinen Erlaß vom 31. März 1921 Nr. III B 613 eingeforderten Zusammenstellungen) dürfen diese Höchstsätze nur noch bis zum 31. März 1922 zur Anwendung kommen. Von diesem Zeitpunkte ab ist für die Höchstsätze das geltende Ortsklassenverzeichnis maßgebend. Nur in Ausnahmefällen können dann noch die Sätze von mir mit Zustimmung des Herrn Reichsarbeitsministers gemäß § 9 Abs. 6 der Verordnung heraufgesetzt werden.

Ich ersuche indessen anzuordnen, daß die Höchstsätze nach dem geltenden Ortsklassenverzeichnis — anstatt nach einer etwaigen davon abweichenden früheren Genehmigung — schon vor dem 31. März 1922 bemessen werden, wo dies nach Lage der Verhältnisse angezeigt erscheint. Dies wird sich namentlich dann empfehlen, wenn nur eine geringe Anzahl von Erwerbslosen von der Herabsetzung der Höchstsätze betroffen wird oder wenn die Herabsetzung infolge der allgemeinen Erhöhung der Sätze weniger fühlbar wird.

Ueber die Durchführung des Artikels 3 der Verordnung ist mir bis zum 1. Mai 1922 zu berichten.

Berlin W. 6, 20. Januar 1922. III B 2987.  
Der Minister für Volkswohlfahrt,  
gez. Hirtliefer.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten als Demobilmachungskommissar für Berlin.

Zu dem Erlasse habe ich im einzelnen folgendes zu bemerken:

**Zu 1.** Wegen der Anträge auf Bewilligung von Sonderbeihilfen für leistungsschwache Gemeinden nehme ich Bezug auf meine Verfügung vom 31. Juli 1920 I F II 1423 und für Angelegenheiten der produktiven Erwerbslosenfürsorge auf die ihnen durch Verfügung vom 15. August 1921 I F II 3609 zugegangenen Ausführungsbestimmungen.

**Zu 3.** Die jetzt zulässigen Höchstsätze sind durch Verfügung vom 21. Februar 1922 I F II 554 mit-

geteilt und werden im Regierungsamtsblatt veröffentlicht.

Wegen Einstellung der Erwerbslosenunterstützung nach Ablauf von 26 Wochen nehme ich Bezug auf meine auch im Regierungsamtsblatt veröffentlichte Verfügung vom 9. Dezember 1921 I F II 4936. Der Erlaß des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 16. September 1921 III B 2256 ist Ihnen durch Verfügung vom 26. September 1921 I F II 4190 mitgeteilt und im Regierungsamtsblatt St. 40 Nr. 1226 veröffentlicht wurden. Beide Verfügungen werden durch vorstehenden Erlaß insoweit verschärft, als Erwerbslose, welche keine Angehörigen zu ernähren haben, unter keinen Umständen nach Ablauf von 26 Wochen die Erwerbslosenunterstützung weiterbeziehen dürfen. Etwaige Ausnahmen sind bis zum 31. März 1922 spätestens aufzuheben.

**Zu 4.** Meine Verfügung vom 17. August 1920 I F II 1571 betreffend Einteilung des Regierungsbezirks in 4 einheitliche Wirtschaftsgebiete und Einreihung dieser Wirtschaftsgebiete in die Ortsklassen A bezw. B wird durch vorstehenden Erlaß nicht berührt und gilt auch über den 31. März 1922 hinaus, jedoch mit der Einschränkung, daß das Wirtschaftsgebiet IV mit dem 31. März 1922 in Fortfall kommt. In diesem Wirtschaftsgebiete, d. h. in den Landkreisen Grevenbroich, Neuß, Geldern, Moers — soweit letzterer nördlich der Straße Wesel-Geldern liegt — Wesel und Cleve sind den Erwerbslosenunterstützungssätzen die betreffenden Ortsklassen des im RGBl. Nr. 8 S. 87 veröffentlichten Ortsklassenverzeichnisses zu Grunde zu legen. Letzteres hat keine rückwirkende Kraft, es gilt vielmehr erst vom 29. Januar 1922 ab. I F II 313.

An die Herren Landräte und Oberbürgermeister.  
Düsseldorf, 1. März 1922.

Der Regierungs-Präsident.

257. Nach Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 16. 2. 1922 — II N 273/22 — ist der Herr Justizinspektor Kemmling in Eberfeld vom Herrn Reichsminister des Innern unterm 4. 2. 1922 zum Vertreter des Reichsinteresses bei dem dort bestehenden Ausschuß zur Feststellung von Entschädigungen für Aufwandschäden ernannt worden. L.-B. Nr. I G 595.

Düsseldorf, 28. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

258. Das Preussische Staatsministerium hat durch Erlaß vom 10. Februar 1922 den Regierungsrat Ehrensberger in Düsseldorf zum Stellvertreter des Regierungspräsidenten, abgesehen vom Vorstehe in der I. Abteilung des Bezirksausschusses zu Düsseldorf, auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Bezirksausschusses ernannt. C. B. I. 918.

Düsseldorf, 25. Februar 1922.

Der Regierungspräsident: Grünner.

259. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 15. Februar 1922 den kommissarischen Bürgermeister Neuß zum Bürgermeister der

Landbürgermeisterei Kelzenberg (Sitz Kelzenberg), Kreis Grevenbroich endgültig ernannt. I. D. 1994.  
Düsseldorf, 28. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

260. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 15. Februar 1922 den kommissarischen Bürgermeister Körschgen zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Bedburdyck (Sitz Bedburdyck), Kreis Grevenbroich, endgültig ernannt. I. D. 1995.  
Düsseldorf, 28. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

261. Unter Hinweis auf die Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt Stück 51 vom 24. Dezember 1921 betr. die Polizeiverordnung über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen, sowie zu deren Einführung aus dem Auslande (Sprengstoff-Erlaubnisscheine) mache ich darauf aufmerksam, daß die Erläuterungen zu der Polizeiverordnung in Nr. 14 des laufenden Jahrgangs des HMBl. abgedruckt sind, und daß Abdrucke davon — von den Anlagen (Muster A bis H) auch einzeln — bei Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstraße 44, käuflich zu haben sind.

Düsseldorf, 31. Januar 1922. I. F. 11932.

Der Regierungs-Präsident.

262. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 9. 5. v. Js. (Amtsbl. Stück 19 Nr. 589) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Kollektant Karl Hupperz aus Cresfeld als zweiter Sammler mit der Einsammlung der Haus-Kollekte für die Rheinisch-Evangelische Arbeiter-Kolonie Lückerheim beauftragt ist. I. Ca. 1959.

Düsseldorf, 27. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

263. Dem Generalkonsul der Republik Columbien in Hamburg, Luis Suarez Castillo ist unter dem 28. Januar vorigen Jahres namens des Reichs das Exequatur erteilt worden. Nach einer Mitteilung des Genannten erstreckt sich der Amtsbereich des Columbianischen Generalkonsulats in Hamburg auf das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches. I. F. V. 959.

Düsseldorf, 27. Februar 1922.

Der Regierungspräsident.

264. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Friseur- und Haarformier-Handwerk für den Bezirk des Stadtkreises Elberfeld zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Elberfeld zum Beauftragten bestellt. I. F. V. 997.

Düsseldorf, 27. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

265. Die Gültigkeitsdauer der von der Handwerkskammer zur Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben erlassenen Vorschriften hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe durch Erlaß vom 13. Februar d. Js. Jhrs. VI. 981 bis zum 31. Dezember d. Js. Jhrs. verlängert mit der Maßgabe, daß für das

Schornsteinfegerhandwerk, das Bäcker-, Konditor- und Psejerküchlerhandwerk und das Fleischer- und Würstmacherhandwerk an Stelle des § 21 der Vorschriften die Erlasse vom 20. Februar 1919 (HMBl. S. 55), 1. Juli 1920 (HMBl. S. 211), 2. März 1921 (HMBl. S. 69) und 16. April 1921 (HMBl. S. 91) Anwendung zu finden haben. I. F. V. 957.

Düsseldorf, 27. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

## II. Nachtrag

266. zu dem Tarif für die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Emmerich vom 23. Juni 1921.

Der in dem I. Nachtrag zu dem vorbezeichneten Tarif vorgesehene Zuschlag von 25 v. H. auf alle im Tarif vorgesehenen Sätze wird wie folgt erhöht: 1. auf 50 v. H. für die Tariffätze unter A — Werftgeld — und E — Hafensliegegeld —, 2. auf 200 v. H. für die Tariffätze unter B — Krangeld — und G — Hafensbahnfrachten —, 3. auf 100 v. H. für alle übrigen Sätze. c. Nr. 1056.

Coblenz, 22. Februar 1922.

Im Namen des Ministers für Handel und Gewerbe und des Finanzministers:

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)

In Vertretung: gez. Langen.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. I. E. 1218.

Düsseldorf, 6. März 1922.

Der Regierungs-Präsident.

267. Die am 7. 11. 1919 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 8048 versehenen Last-Kraftwagen der Revelaerer Bürgerbräu G. m. b. H. in Revelaer erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 8048 ist einstweilen gesperrt. I S II K 75.

Düsseldorf, 2. März 1922.

Der Regierungs-Präsident.

268. Die am 16. November 1919 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 8071 versehenen Last-Kraftwagen der Firma Allgem. Speditionen-A. G. in Duisburg erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 8071 ist einstweilen gesperrt. I. S. II. 16349.

Düsseldorf, 25. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

269. Der Herr Oberpräsident in Coblenz hat durch Erlaß vom 13. v. Mts. B 2 Nr. 7 II dem Vorstand des Bergischen Diakonissen-Mutterhauses in Elberfeld die Erlaubnis erteilt, im Jahre 1922 eine einmalige Hausammlung bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen. Die Einsammlung erfolgt durch eigene Kollektanten der einzelnen Gemeinden. I Ca 2123.

Düsseldorf, 3. März 1922.

Der Regierungspräsident.

270. Auf Antrag der Stadt Duisburg hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung und vorläufigen Besitzeinweisung für nachstehende, zur Anlage eines neuen Friedhofes in der Gemarkung Duisburg erforderlichen Grundflächen angeordnet.

Kf. Nr.	Gesamt-Größe der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	ha	a	qm	Flur	Nr.			
1	6	64	83	31	301	Holzjung Im Lith.	Rentner Max Haniel	Duisburg-Ruhrort
2	29	57	43	.	293	Düsseldorfer Chaussee	Geh. Kommerzienrat Hugo Haniel	.
3	3	06	81	.	300	Im Lith.	.	.
4		6	53	.	415/299	a) Wohnhaus mit Hofraum u. Hausgart. b) Scheune u. Stallung Im Lith. 12%	Minderjähr. Geschwister Julius Haniel nämlich: Eugenie, Richard und Else Haniel	.
5		7	44	.	416/298	Hausgarten Im Lith.	dieselben	.
6		33	81	.	417/298 etc.	Garten Im Lith.	dieselben	.
7	22	49	84	.	418/298	Holzjung Im Lith.	dieselben	.
8	4	81	64	.	302	.	Fabrikbesitzer Louis Haniel	Düsseldorf

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf Montag, den 20. März 1922, nachmittags 3¼ Uhr, in Duisburg auf dem Neuenhof, Ecke Düsseldorfer Chaussee und Weddauer-Straße.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 7. März 1922.

Der Enteignungs-Kommissar: Dr. Borster, Reg.-Rat.

271. Das preussische Staatsministerium hat genehmigt, daß der Provinziallandtag der Rheinprovinz zum 14. März dts. Jhrs. nach der Stadt Düsseldorf berufen wird.

Coblenz, 1. März 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
gez. von Groote.

272. Mit meiner Genehmigung hat der Bürgermeister in Hardt den Gemeindefekretär Josef Müller in Hardt widerruflich zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Hardt ernannt.  
I. M. 1028.

Düsseldorf, 28. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

273. Mit meiner Genehmigung hat der Oberbürgermeister in Neuß den Oberstadtssekretär Jakob Nybelen widerruflich zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neuß ernannt und die Ernennung des Oberstadtssekretärs Heinrichs für das gleiche Amt widerrufen. I. M. 1111.

Düsseldorf, 4. März 1922.

Der Regierungs-Präsident.

#### 274. Polizeiverordnung

für die staatlichen und städtischen Häfen des Gemeindebezirks Duisburg.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 (GS. S. 195), sowie der §§ 348 und 351 des Wassergesetzes wird im Einvernehmen mit der Rheinstrombauverwaltung unter Zustimmung des Bezirksausschusses in Düsseldorf folgender Nachtrag zu der im Regierungsamtsblatt Stück 47 vom 26. 11 21 S. 457 ff. veröffentlichten Polizeiverordnung erlassen:

1. der § 20, Ziffer 2, Buchstabe e der vorbezeichneten Polizeiverordnung erhält folgende Fassung:  
e) Das unbefugte Sammeln und Fischen von Kohlen, Koks, Briquettes, Holz usw. ist verboten.
2. Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Regierungsamtsblatt in Kraft.  
Düsseldorf, 31. Januar 1922.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: Bammel.

275. Der Herr Oberpräsident zu Coblenz hat durch Erlaß vom 13. Februar dts. Jhrs. B 2 Nr. 62 II der katholischen Liebfrauen-Pfarrgemeinde zu Köln-Mülheim die Erlaubnis erteilt, zur Be-

schaffung von Geldmitteln für den Erweiterungsbau des katholischen Waisenhauses in Köln-Mülheim im Jahre 1922 und 1923 eine öffentliche Auspielung von Gebrauchsgegenständen in fünf Ziehungen zu je 200 000 Lose zu 3 Mark zu veranstalten und die Losen in der Rheinprovinz zu vertreiben. Es sollen 1 000 000 Lose zu 3 Mark einschließlich Reichstempel vertrieben und 142 700 Gewinne im Gesamtwerte von 150 000 Mark ausgeschrieben werden.

Düsseldorf, 24. Februar 1922. I. Ca. 1899.  
Der Regierungspräsident.

276. **I. Nachtrag**  
für die Erhebung von Chauffeegeld auf der Chaussee von Emmerich bis zur holländischen Grenze (bei Groß-Netterden) in der Richtung auf Gendringen im Bezirk der Landgemeinde Klein-Netterden.  
Durch Stadtverordneten-Versammlung Emmerich vom 9. 9. 1921 und Gemeinderatsitzung Klein-Netterden vom 9. 3. 1921 ist folgender Nachtrag beschlossen worden:

**A. Vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten.**

- I. Zum Fortschaffen von Personen, als Extrapoiten, Kutschen, Kaleschen, Cabriolet usw. für jedes Zugtier 50 §
- II. Zum Fortschaffen von Lasten:
  - 1. von beladenen, d. h. von solchen, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 Kilogramm befinden, für jedes Zugtier 50 §
  - 2. von unbeladenen:
    - a) Frachtwagen, für jedes Zugtier 50 §
    - b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugtier 35 §
- 2. Von unbespannten Tieren:
  - I. Von jedem Pferde, Maultier oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last 15 §
  - II. Von jedem Stück Rindvieh oder Esel 10 §
  - III. Von je fünf Fohlen, Kälbern, Schafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen 10 §

Weniger als fünf der vorstehend zu III gedachten Tieren sind frei.

**G. Von Kraftwagen.**

- I. Zum Fortschaffen von Personen:
    - a) mit Gummiradreifen und mit mehr als 4 Sitzplätzen 2,00 M
    - mit 4 und weniger Sitzplätzen 1,00 M
    - b) ohne Gummiradreifen und mit mehr als 4 Sitzplätzen 3,00 M
    - mit 4 und weniger Sitzplätzen 1,50 M
- Als Sitzplätze in diesem Sinne werden nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten einschließ-

lich des Sitzes für den Wagenführer, angesehen.

**II. Zum Fortschaffen von Lasten.**

- a) mit Gummiradreifen und zwar beladen 2,00 M
- leer 1,00 M
- b) ohne Gummiradreifen und zwar beladen 3,00 M
- leer 1,50 M

Von unbeladenen Kraftwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen, wird, wenn sie mit Gummiradreifen versehen sind, 50 §, sonst 80 § entrichtet. Als beladen sind die unter II erwähnten Kraftwagen dann anzusehen, wenn sich auf ihnen außer dem zur Kräfteerzeugung erforderlichen Zubehör und ihrem sonstigen Zubehör an anderen Gegenständen mehr als 100 Kilogramm befinden.

Erlaß vom 23. April 1908.

- 1. von einsitzigen Kraftfahrzeugern ohne jeden Anhang 50 §
- 2. von allen übrigen Kraftfahrzeugern 1,00 M

Emmerich, 13. September 1921.

Der Bürgermeister  
der Stadt- und Landgemeinde Emmerich.  
Dr. Langen.

Genehmigt. I O 206.

Düsseldorf, 7. Februar 1922.

Der Regierungspräsident. gez.: Bammel.

**II. Nachtrag**

für die Erhebung von Chauffeegeld für die Heerenbergerstraße im Bezirke der Stadtgemeinde Emmerich. Durch Stadtverordneten-Versammlung vom 9. 9. 1921 ist folgender Nachtrag beschlossen worden:

**A. Vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten.**

- 1. Zum Fortschaffen von Personen, als Extrapoiten, Kutschen, Kaleschen, Cabriolets usw. für jedes Zugtier 1,00 M
- 2. Zum Fortschaffen von Lasten:
  - 1. von beladenen, d. h. von solchen, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 Kilogramm befinden, für jedes Zugtier 1,00 M
  - 2. von unbeladenen:
    - a) Frachtwagen, für jedes Zugtier 70 §
    - b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugtier 50 §
- 2. von unbespannten Tieren.
  - I. Von jedem Pferde, Maultier oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last 30 §

- II. Von jedem Stück Rindvieh oder Esel 20 §
- III. Von je fünf Fohlen, Kälbern, Schafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen 20 §  
Weniger als fünf der vorstehend zu III gedachten Tiere sind frei.
- O. Von Kraftwagen.**
1. Zum Fortschaffen von Personen  
a) mit Gummiradreifen und mit mehr als 4 Sitzplätzen 2,00 M  
mit 4 und weniger Sitzplätzen 1,00 M  
b) ohne Gummiradreifen und mit mehr als 4 Sitzplätzen 3,00 M  
mit 4 und weniger Sitzplätzen 1,50 M  
Als Sitzplätze in diesem Sinne werden nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer, angesehen.
2. Zum Fortschaffen von Lasten  
a) mit Gummiradreifen und zwar beladen 2,00 M  
leer 1,00 M  
b) ohne Gummiradreifen und zwar beladen 3,00 M  
leer 1,50 M
- Von unbeladenen Kraftwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen, wird, wenn sie mit Gummiradreifen versehen sind, 50 §, sonst 80 § entrichtet. Als beladen sind die unter II erwähnten Kraftwagen dann anzusehen, wenn sich auf ihnen außer dem zur Kräfteerzeugung erforderlichen Stoffe und ihrem sonstigen Zubehör an anderen Gegenständen mehr als 100 Kilogramm befinden.
- Erlaß vom 23. April 1908.
1. von einseitigen Kraftfahrrädern ohne jeden Anhang 50 §  
2. von allen übrigen Kraftfahrrädern 1,00 M
- Emmerich, 13. September 1921.  
Der Bürgermeister  
der Stadt- und Landgemeinde Emmerich:  
Dr. Langen.

Genehmigt. 1 O 2396.

Düsseldorf, 5. November 1921.

Der Regierungspräsident.

J. B.: gez. Lutterbed.

Vorstehende Nachträge werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Emmerich, 20. Februar 1922.

Der Bürgermeister: Dr. Langen.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

277. Die Rheinischen Stahlwerke Abteilung Arenberg zu Essen beantragt die Genehmigung eines Dampfhammers auf der Schachtanlage Prosper I in Essen-Dellwig.
- 3,00 M  
1,50 M

Auf Grund des § 59 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und der §§ 16 ff. der Gewerbeordnung, sowie unter Hinweis auf die Nummern 11 ff. der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904, wird dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einwendungen gegen die Ausführung des Unternehmens sind binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Zeichnungen und Beschreibungen liegen während der vierzehntägigen Frist auf dem Dienstzimmer des Revierbeamten, Herrn Bergtrat Schäfer zu Essen, Kruppstraße 10, aus.

Zur mündlichen Erörterung rechtzeitig erhobener Einwendungen wird Termin auf Freitag, den 17. März 1922, nachmittags 5 Uhr, im Dienstzimmer des Bergrevierbeamten des Bergreviers Essen III zu Essen, Kruppstraße 10, anberaunt, zu dem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Eröffnung geladen werden, daß im Falle des Nichterscheinens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen wird.

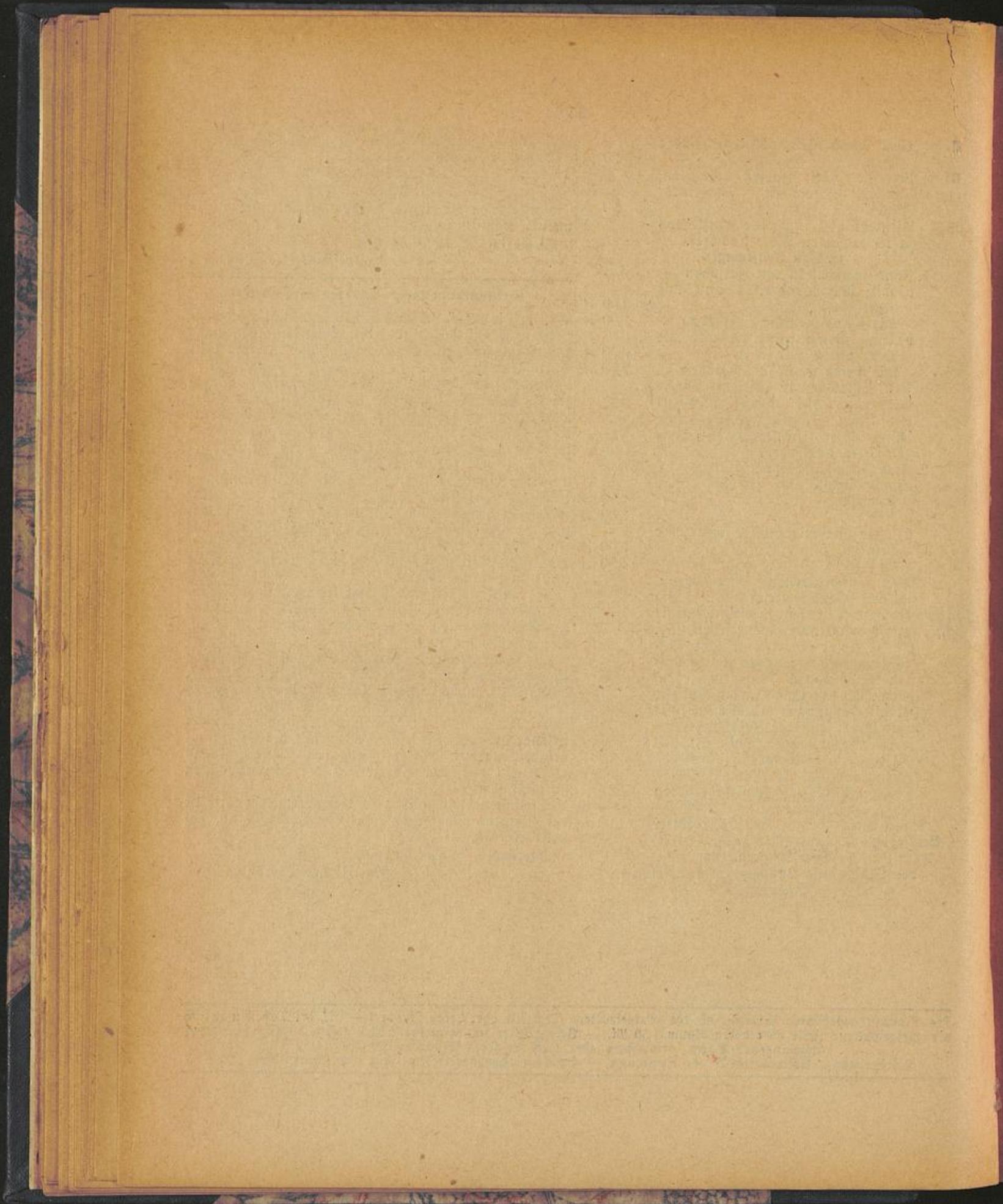
Zu unserem Kommissar in dieser Angelegenheit ist der Bergtrat Schäfer zu Essen, Kruppstraße 10, bestellt worden. II 799.

Dortmund, 28. Februar 1922.

Preussisches Oberbergamt.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Textzeile oder deren Raum 1.— M., bei Tabellenatz für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 50 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 1 M für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Fritz, Düsseldorf, Ostftr. 13.



# Sonder-Blatt

zum

## Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Stück 10.

Düsseldorf, Dienstag, den 14. März

1922

Inhalt: Wahl des Bezirksbetriebrates.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

#### 278. Wahl des Bezirksbetriebrates.

Nachstehend wird die gültige Vorschlagsliste für die Wahl zum Bezirksbetriebrat gemäß § 6 der Wahlordnung veröffentlicht:

Vorschlagsliste Nr. 1 Gummersbach.

##### a) Bezirksbetriebratsmitglieder:

1. Gummersbach, Richard, Bürohilfsarbeiter, Düsseldorf, Hüttenstraße 22;
2. Derdaß, Julius, Bautechniker, Wesel, Schermbederstraße 7;
3. Scharfe, August, Steindrucker, Düsseldorf, Collenbachstraße 43;
4. Pilgram, Hugo, Bürohilfsarbeiter, Düsseldorf, Parkstraße 31;
5. Bosh, August, Katastertechniker, Rhendt, Hauptstraße 46;
6. Döring, Franz, Bürohilfsarbeiter, Düsseldorf-Oberkassel, Steffensstraße 31;
7. Bedenstein, Eduard, Katastertechniker, Crefeld, Preußenring 44.

##### b) Ersatzmitglieder:

8. Muchow, Alfred, Maschinenmeister, Düsseldorf, Emmericherstraße 2;
9. Otto, Karl, Katastertechniker, Essen-Ruhr, Franzstraße 15;
10. Dresia, Franz, Architekt, Düsseldorf, Suitbertusstraße 83;
11. Marcus, Josef, Bürohilfsarbeiter, Düsseldorf, Kaiser Wilhelmstraße 36;
12. Gohes, Gustav, Vermessungstechniker, Düsseldorf-Mörsebroich;

13. Friede, Wilhelm, Katastertechniker, Düsseldorf, Duisburgerstraße 124;
14. Meyer, Max, Aktenhelfer, Düsseldorf, Arminstraße 5.

Düsseldorf, 27. Februar 1922.

Marcus.

Pilgram.

Sanrath.

#### Bekanntmachung!

Für die Wahl des Bezirksbetriebrates bei der Preussischen Regierung in Düsseldorf ist nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht worden. Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 der Wahlordnung gelten daher als gewählt:

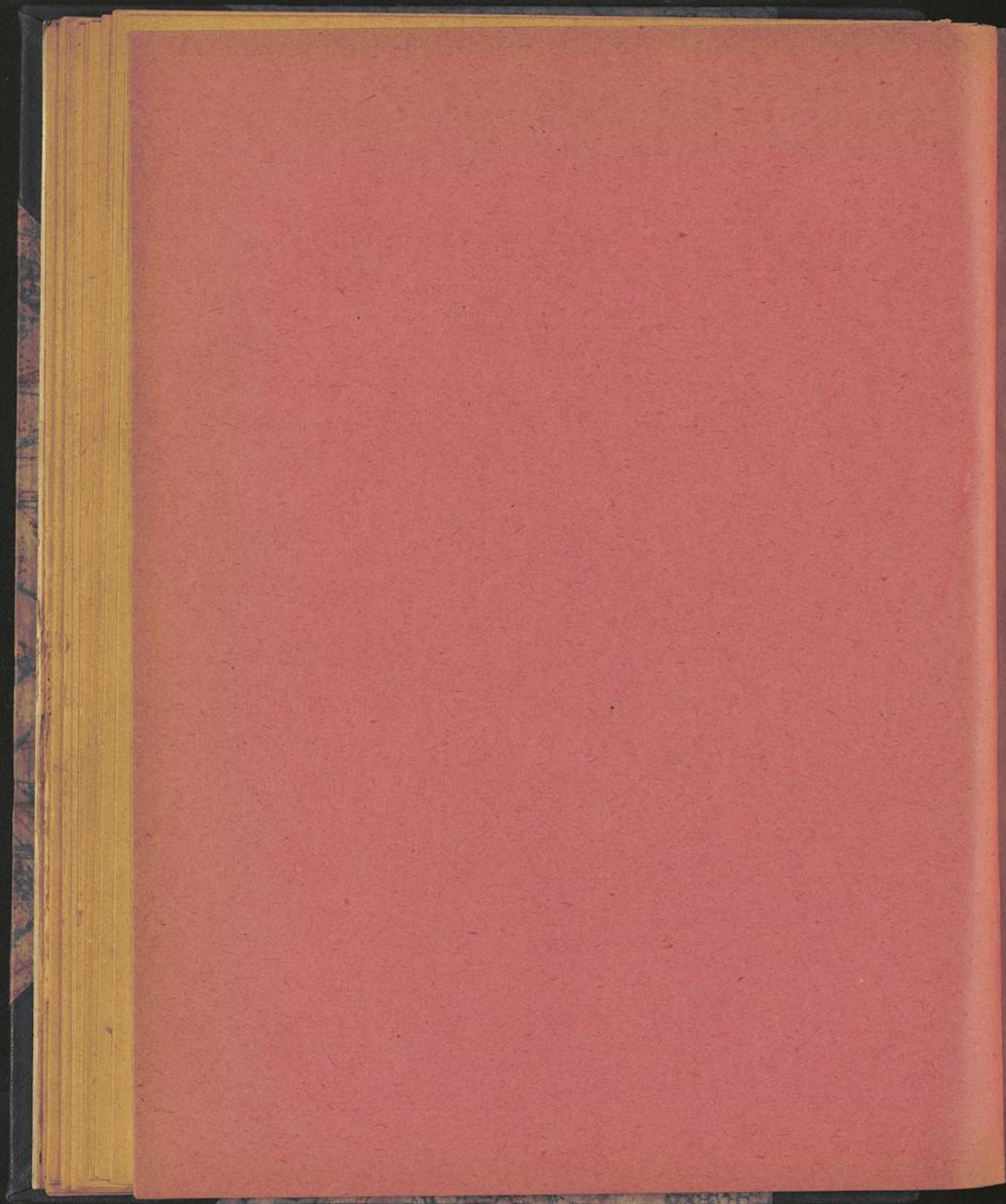
##### aus Bezirksbetriebratsmitgliedern:

1. Gummersbach, Richard, Bürohilfsarbeiter, Düsseldorf;
  2. Derdaß, Julius, Bautechniker, Wesel;
  3. Scharfe, August, Steindrucker, Düsseldorf;
  4. Pilgram, Hugo, Bürohilfsarbeiter, Düsseldorf;
  5. Bosh, August, Katastertechniker, Rhendt;
  6. Döring, Franz, Bürohilfsarbeiter, Düsseldorf-Oberkassel;
  7. Bedenstein, Eduard, Katastertechniker, Crefeld.
- Als Ersatzmitglieder für die Mitglieder treten die auf der Vorschlagsliste jeweilig folgenden Bewerber ein.

Düsseldorf, 13. März 1922

#### Der Wahlvorstand:

- |                  |               |               |
|------------------|---------------|---------------|
| Dresia,          | Döring,       | Wolff,        |
| 1. Vorsitzender. | 1. Beisitzer. | 2. Beisitzer. |



# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück II.

Düsseldorf, Samstag den 18. März

1922.

Beilagen: Dessenlicher Anzeiger Nr. 22 und 23 und 11 der Sonderbeilage zum Dessenlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 22. März 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Schaffung von Erwerbseinrichtungen für Arbeitsinvalide 99, Verleihung des Enteignungsrechts 100, Losevertrieb 100, 101, Ausübung des Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbes in Oberhausen an den ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen 100, Desgl. in Duisburg 101, Produktive Erwerbslosenfürsorge 101, Hauskollekten 101, II. Nachtrag zum Tarif für die Privatwerk der Firma Industrieterrains Düsseldorf-Reisholz 101, Ungültigkeitserklärung eines eingezogenen Sprengstoff-Erlaubnisscheines 102, Standesbeamten-Stellvertreter 102, Löschungersuchen über Renten-Ablösungskapitalien 102, Erhöhung des Pflegegeldes für die in der Pflege des Provinzialverbandes untergebrachten blinden und taubstummen Kinder 102, Französischer Konsul 102, Ausführung von Vortergebrachten blinden und taubstummen Kinder 102, Auslosung von Rentenbriefen 102, Arbeiten für die Erweiterung des Wasserwerks II der Stadt Crefeld 102, Auslosung von Rentenbriefen 102.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

278a. Betrifft Schaffung von Erwerbseinrichtungen für Arbeitsinvaliden.

Auf Grund von Erörterungen, die in der letzten Zeit stattgefunden haben, beabsichtige ich, der Frage näherzutreten, inwieweit solche Einrichtungen gefördert werden können, die geschaffen worden sind, um Arbeitsinvaliden eine nützbringende Verwertung der ihnen verbliebenen Arbeits- und Erwerbsmöglichkeit zu gewährleisten. Ich gehe dabei von der Auffassung aus, daß die aus der Sozialversicherung den Arbeitsinvaliden gezahlten Renten auf lange Zeit hinaus nicht ausreichend sein werden, um den Invaliden, ein, wenn auch bescheidenes Existenzminimum zu sichern. Andererseits bezweifle ich, daß insbesondere in der jetzigen Zeit des Darniederliegens weiter Wirtschaftszweige halbe Arbeitskräfte in nennenswerter Zahl auch, bei weitestgehender Anwendung des § 7 des Schwerbeschädigtengesetzes vom 6. 4. 20 (Reichsgesetzblatt S. 458) auf den freien Arbeitsmarkt zu Verdienstmöglichkeiten gelangen können. Bei dieser Sachlage erscheint mir der Weg sehr beachtenswert, der u. a. in Hamburg, Erfurt und Frankfurt am Main eingeschlagen worden ist, wo entweder mit Unterstützung der Städte oder auf genossenschaftlicher Grundlage Werkstätten und sonstige Einrichtungen geschaffen worden sind, die eine zweckmäßige Ausnutzung der den Arbeitsinvaliden verbliebenen Arbeitskräfte erlauben. Ich habe mich an den Deutschen Städteitag gewandt, um durch seine Vermittelung festzustellen, wo ähnliche Einrichtungen

geschaffen und welche Erfahrungen vor allem auch in wirtschaftlicher Hinsicht mit ihnen gemacht worden sind. Ueber die Frankfurter Einrichtung ist übrigens in Nr. 17, Jahrgang 1921, der „Sozialen Praxis“ ausführlich berichtet.

Auch den Landesregierungen wäre ich dankbar, wenn sie mir möglichst bald ihre Stellungnahme zu der Angelegenheit mitteilen und angeben wollten, ob ihrerseits bereits Mittel für derartige Zwecke angewendet worden sind oder in nächster Zeit angewendet werden sollen.

Im Hinblick darauf, daß die Angelegenheit voraussichtlich im Laufe des Herbstes bei den gesetzgebenden Körperschaften des Reichs Anlaß zur Erörterung geben wird, bitte ich, mir die dortige Stellungnahme möglichst bis zum 1. Oktober 1921 mitzuteilen.

Berlin NW. 40, 24. August 1921.

Der Reichsarbeitsminister.

Im Auftrage: gez. Siefert.

An sämtliche Landesregierungen, Preußen: Ministerium für Volkswohlfahrt.

279. Betrifft Schaffung von Erwerbseinrichtung für Arbeitsinvaliden.

Auf das Schreiben vom 24. August 1921 VIII (S. A.) 14618/21.

Das erstrebenswerte Ziel, den Arbeitsinvaliden eine nützbringende Verwertung der ihnen verbliebenen Arbeits- und Erwerbsmöglichkeit zu gewährleisten und damit ihnen ein, wenn auch bescheidenes Existenzminimum zu sichern, wird, da ein Unterbrin-

gen halber Arbeitskräfte auf dem freien Arbeitsmarkt mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft ist, sich nach den vorliegenden Erfahrungen wohl nur durch Einrichtung besonderer Werkstätten auf kommunaler oder genossenschaftlicher Grundlage verwirklichen lassen.

Außer den im obigen Schreiben angeführten Beispielen sind diesseits nur die städtischen Werkstätten in Wandsbeck, Regierungsbezirk Schleswig, bekannt, in denen Erwerbslose, insbesondere Erwerbsbeschränkte, zu Korbmachern und Pantoffelmachern umgeschult werden.

Der Grund dafür, daß derartige Werkstätten nur in geringem Umfange bezw. erst neuerdings geschaffen worden sind, liegt offenbar in dem finanziellen Risiko, das namentlich in erster Zeit nicht unerhebliche Zubußen erforderlich macht. Die Gewährung von Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge dürfte derartige Bedenken einschränken helfen.

Allerdings wird es mit Rücksicht auf die freie Wirtschaft nicht angängig sein, nach Maßgabe der im Betriebe geleisteten Erwerbslosentagewerke laufende Zuschüsse oder Darlehen in entsprechender Höhe bereitzustellen. Vielmehr dürfte eine teilweise Abbildung etwaiger Fehlbeträge erfolgen können durch Gewährung der „Umschulungsprämie“ in Höhe des 2 bis 2½fachen für 2 Monate (50 Erwerbslosentagewerke Ortsklasse A also 2700 bezw. 3375 Mark für jeden Umgeschulten), sofern der Nachweis erbracht wird, daß infolge planmäßiger Ausbildung unter Aufsicht des bestimmungsmäßigen Umschulungsausschusses der Umgeschulte wenigstens 3 Monate sein eigenes Fortkommen gefunden hat. Hierbei wird es gleichgültig sein, ob es sich um ein Fortkommen im freien Wirtschaftsleben oder nach dem Urteil des Umschulungsausschusses als Vollarbeiter in dem betreffenden Betriebe handelt, während eine bloße Beschäftigung im Betriebe keinen Anspruch auf die Umschulungsprämie rechtfertigt.

Das dortige Schreiben sowie obige Ausführungen sind den Regierungspräsidenten zur Beachtung zugeleitet worden. An den Herrn Reichsarbeitsminister

III R II 55/22.

Abchrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis.

Berlin W. 66, 31. Januar 1922.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: gez. Bracht.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten von Brandenburg als Demobilisierungskommissar von Groß-Berlin.

280. Der Landgemeinde Mündelheim im Landkreise Düsseldorf wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) das Recht verliehen, das für die Anlage eines Gemeindefriedhofes erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.

Gleichzeitig wird auf Grund des § 1 der Verordnung betr. ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 11. September 1914 in der Fassung vom 31. August 1921 (GS. S. 513) bestimmt, daß die Vorschriften

dieser Verordnung bei der Ausübung des vorstehend verliehenen Enteignungsrechts Anwendung finden.  
Berlin, 26. Februar 1922. I J 1527.

Das Preussische Staatsministerium.

Zugleich für den Minister für Handel und Gewerbe.  
Der Minister des Innern.

J. A.: gez. Stoelzel.

Verleihungsurkunde. IVc 3034.

M. f. H. u. G. Va 1553.

#### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

281. Vf. d. M. d. J. v. 15. 2. 1922 — III 222, betr. Genehmigung der Pferde- und Gegenstands-Lotterie des landwirtschaftl. Vereins in Frankfurt a. M. 1)

1. Zweck: Förderung des Vereinszwecks; 2. Spielkapital: 360 000 M — einschl. Reichsstempelabgabe; 3. Reinertrag: 35 000 M; 4. Wert der Gewinne: 165 000 M; 5. Zahl der Lose: 120 000 Stück; 6. Preis des Einzelloses: 3 M; 7. Losabsatzgebiet: Preußen; 8. Ziehungstage: 14. Juni und 13. Dezember 1922; 9. Zahl der Gewinne: 2704 Stück.

Für beide genehmigten Ziehungen gelten die gleichen Unterlagen.

1) Vgl. Vf. 24. 1. 1922 (MBl. S. 115).

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Düsseldorf, 8. März 1922.

I Ca. 2218.

Der Regierungs-Präsident.

282. Vf. d. M. d. J. v. 11. 1. 1922 — IV. E. Lot. V. 15 VI, betr. Genehmigung der Wertlotterie des Vereins zur Veranstaltung von Kunstausstellungen e. V. in Düsseldorf 1).

1. Zweck: Teilweise Deckung der Unkosten der in Düsseldorf zu veranstaltenden Kunstausstellung 1922; 2. Spielkapital: 360 000 M einschl. Reichsstempelabgabe; 3. Reinertrag: 60 000 M; 4. Gewinnbetrag: 90 000 M; 5. Zahl der Lose: 100 000 Stück; 6. Preis des Einzelloses: 3,60 M; 7. Losabsatzgebiet: Preußen; 8. Ziehungstag: 12. Oktober 1922; 9. Zahl der Gewinne: 3491 Stück; 10. Art der Gewinne: Gegenstände der Ausstellung und Gebrauchsgegenstände.

1) Vgl. Vf. v. 24. 1. 1922 (MBl. S. 115).

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Düsseldorf, 7. März 1922.

I Ca. 2217.

Der Regierungs-Präsident.

283. Bekanntmachung.  
Auf Grund des § 105 e der Reichsgewerbeordnung wird folgendes angeordnet: Meine Bekanntmachung vom 4. März 1904 (Reg.-Amtsblatt Seite 83) wird für den Bezirk der Stadt Oberhausen dahin abgeändert, daß Arbeiter (Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge) im Barbier-, Friseur- und Rückenmachergewerbe an den ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen, bei zwei oder mehr aufeinanderfolgenden Sonn- und gesetzlichen Feiertagen an den ersten dieser aufeinanderfolgenden Tage von 9 bis 12 Uhr vormittags beschäftigt werden dürfen. An den nachfolgenden bzw. dem nachfolgenden Sonntage ist eine Beschäftigung von Arbeitern in diesem Gewerbe nicht

gestattet. Die Bedingungen, welche gemäß meiner Bekanntmachung vom 4. März 1904 (Reg.-Amtsblatt Seite 85) an die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen geknüpft sind, bleiben bestehen. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

#### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 41 b der Reichsgewerbeordnung wird für den Bezirk der Stadt Oberhausen, nachdem die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden festgestellt worden ist, folgendes angeordnet:

Den selbständigen Barbieren, Frisuren und Perückenmachern ist die Ausübung des Gewerbebetriebes an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen nur insoweit gestattet, als Ausnahmen von dem Verbot der Beschäftigung von Arbeitern im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe an den genannten Feiertagen zugelassen sind.

Düsseldorf, 3. März 1922.

I F V 854.

Der Regierungs-Präsident.

284. Vf. d. M. d. J. u. d. Fin.-Min. vom 24. 5. 1921 — IV E Bot. D 3 IV bezw. I C I 190, betr. Genehmigung der Geldlotterie des deutschen Reichsausschusses für Leibesübungen in Berlin<sup>1)</sup>.

1. Zweck: Veranstaltung allgemeiner deutscher Kampfspiele; 2. Spielfkapital: 1 440 000 M einschl. Reichsstempelabgabe; 3. Reinertrag: 400 000 M; 4. Gewinnbetrag 400 000 M; 5. Zahl der Lose: 360 000 Stück; 6. Preis des Einzelloses: 4 M; 7. Losabsatzgebiet: Preußen; 8. Ziehungstage der 2. (letzten) Reihe: 10. bis 11. Juli 1922.

<sup>1)</sup> Vgl. Vf. d. 1. 1922 (MBl. S. 115).

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Düsseldorf, 7. März 1922.

I Ca. 2216.

Der Regierungs-Präsident.

285. 1. Unter Abänderung meiner Bekanntmachungen vom 16. Januar 1920 I F 1920 (Reg.-Amtsblatt Seite 41) und vom 3. Juli 1920 I F 4212 (Reg.-Amtsblatt Seite 271) bestimme ich auf Grund des § 105 e RGO., daß für das ganze Gebiet des Stadtkreises Duisburg die Beschäftigung von Arbeitern (Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen) außer am 1. Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage auch am Neujahrstage, Christi Himmelfahrt und Buß- und Bettag nicht gestattet ist. 2. Auf Grund des § 41 b der Reichsgewerbeordnung wird nach Feststellung einer Zweidrittelmehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden angeordnet, daß in Friseur- usw. Werkstätten ein Betrieb nur insoweit stattfinden darf, als nach Ziff. 1 dieser Verordnung in Verbindung mit den dort angeführten Bekanntmachungen die Beschäftigung von Gehilfen usw. zulässig ist.

Düsseldorf, 6. März 1922.

I F V 1088.

Der Regierungs-Präsident.

286. Gemäß Entscheidung des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt dürfen bis zur endgültigen Feststellung des Reichshaushaltsplanes sowie des Staats-

haushaltsplanes Maßnahmen der produktiven Erwerbslosenfürsorge dann nicht anerkannt werden, wenn das Unternehmen sich planmäßig über den Schluß des Kalenderjahres hinaus erstreckt.

Düsseldorf, 1. März 1922.

I F II 539.

Der Regierungs-Präsident.

287. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 13. April 1920 (Amtsbl. Stück 14 Nr. 549) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Hauskollekte zum Besten des Vereins zur Erziehung armer, verlassener und verwahrloster Kinder in Neufkirchen, soweit sie nicht durch Vertrauensmänner der Synoden abgehalten wird, durch den in Duisburg wohnenden W. Levermann abgehalten werden wird.

Düsseldorf, 11. März 1922.

I Ca. 2288.

Der Regierungs-Präsident.

288. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 19. 10. v. Jhrs. (Amtsblatt Stück 43 Nr. 1319) und vom 14. 12. v. Jhrs. (Amtsblatt Stück 51 Nr. 1511) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß mit der Abhaltung der Sammlung zum Besten des Kirchenbauvereins Merkstein-Streifelt die Sammler 1. Heint. Heuther in Herzogenrath, 2. Hub. Koenen in Merkstein, 3. Christ. Kohnen in Hoffstedt, 4. Joh. Wiesemes in M. Gladbach, 5. Pet. Bruston in M. Gladbach, 6. Jos. Jansen in Finkenrath, 7. Abel Wicrath in Nordstern beauftragt sind.

Düsseldorf, 10. März 1922.

I Ca. 2046.

Der Regierungs-Präsident.

289. II. Nachtrag zum Tarif für die Privatwerft der Firma Industrietermin Düsselдорf-Reicholz, Aktien-Gesellschaft zu Venrath vom 17. Februar 1921.

1. Zu den Gebührensähen unter A wird ein Zuschlag von 50 Prozent erhoben.

II. Zu den Gebührensähen unter B und E I sind folgende Zuschläge zu zahlen:

a) für Kies, Steine aller Art, Salz, Sand, Schlacken, Braunkohle und Kohle mit Nebenarten, sowie Erze:

1. zu den Sähen unter B . . . 140 v. Hundert.

2. zu den Sähen unter E I . . . 100 v. Hundert.

b) für die übrigen Güter:

1. zu den Sähen unter B . . . 200 v. Hundert.

2. zu den Sähen unter E I . . . 200 v. Hundert.

III. Dieser Nachtrag tritt an Stelle des am 12. August 1921 genehmigten I. Nachtrages zum Tarif vom 17. Februar 1921 am dritten Tage nach dem Tage der Verkündung im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf in Kraft.

Koblenz, 3. März 1922.

Im Namen des Finanzministers und des Ministers für Handel und Gewerbe:

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

In Vertretung: Kaufnicht i. B. C. 1522.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

I E 1384.

Düsseldorf, 8. März 1922.

Der Regierungs-Präsident.

290. **Bekanntmachung.**  
Betrifft Ungültigkeitserklärung eines eingezogenen Sprengstoff-Erlaubnisscheines.

Der von dem Landrat des Kreises Kyritz auf den Bahnunterhaltungsarbeiter Fritz Dahle in Butike am 25. November 1921 unter Nr. 2 (Muster A) ausgestellte Sprengstoff-Erlaubnisschein ist wegen Unzuverlässigkeit des Inhabers eingezogen worden und wird hiermit für ungültig erklärt. I F 1131.

Düsseldorf, 9. März 1922.

Der Regierungspräsident.

291. Mit meiner Genehmigung hat der Bürgermeister von Obrighoven den Verwaltungsassistenten Hermann Schöneberg daselbst widerruflich zum Standesbeamten-Stellvertreter des Standesamtsbezirks Obrighoven ernannt. I M 1197.

Düsseldorf, 8. März 1922.

Der Regierungs-Präsident.

292. Die Lösungs-Ersuchen über die bis zum 30. 9. 1921 eingezahlten Renten-Ablösungskapitalien sind von uns an die zuständigen Amtsgerichte zur Löschung der bei den freigestellten Grundstücken in den Grundbüchern eingetragenen Rentenschuldvermerke abgehandelt worden. I 348/22.

Münster, 8. März 1922.

Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

293. Der Provinzialausschuß der Rheinprovinz hat gemäß der ihm im § 9 des Reglements für die Ausführung des Gesetzes vom 7. 8. 1911, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder und für die Verwaltung und Leitung der Provinzial-Taubstumm- und Blinden-Anstalten der Rheinprovinz vom 6. 3./ 2. 4. 1912, gegebenen Befugnis in seiner Sitzung vom 7. 3. 1922 die Erhöhung des Pflegegeldes für die in der Pflege des Provinzialverbandes untergebrachten blinden und taubstummen Kinder auf pfegetäglich 22 Mark mit Wirkung vom 1. 4. 1922 ab beschlossen.

Düsseldorf, 13. März 1922.

Der Landeshauptmann. J. B.: Dr. Horion.

294. Dem französischen Konsul in Düsseldorf, Genoyer, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden. I F V 985.

Düsseldorf, 27. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

295. **Ausführung von Vorarbeiten.**

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GG. 221) wird hierdurch angeordnet, daß die Erben Schumacher auf ihrem in der Gemeinde Borst im Forstwalde östlich der Haltestelle Forsthaus der Bahnstrecke M. Gladbach-Krefeld belegenen Waldgrundstück zwecks Prüfung der Grundwasserströmung die Anlage von drei Versuchsbrunnen geschehen zu lassen haben, die zur Vorbereitung für die Erweiterung der Wasserwerksanlagen des Wasserwerks II der Stadt Krefeld erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und

eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig. Düsseldorf, 7. März 1922. W 2/1/22.

Der Bezirksausschuß.

296. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz zum 1. 7. 1922 sind folgende Nummern gezogen worden:

a) zu 3½% Buchst. F. bis J.

Buchst. F zu 3000 M Nr. 14 45 66 241 256 361 362 368 418 437 501 568 576 595 672 679 777 785 803 822 842 872 921.

Buchst. G zu 1500 M Nr. 29 66 95 165 203 223 294 335 375 429 435.

Buchst. H zu 300 M Nr. 128 141 242 267 282 334 342 375 386 467 468 552 555 646 677 687 794 813 838 915 979 1024 1045 1153 1158 1238 1352 1381 1401 1465 1509 1564 1604.

Buchst. J zu 75 M Nr. 98 195 198 300 361 369 437 457 481 542 553 642 644 662 702 714.

b) zu 4% Buchst. FF bis JJ.

Buchst. FF zu 3000 M Nr. 39 53 61 96 158 184 188 208 221 230 250 275.

Buchst. GG zu 1500 M Nr. 34 67 68.

Buchst. HH zu 300 M Nr. 18 94 158 160 250 260 288 291 295.

Buchst. JJ zu 75 M Nr. 184.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. 7. 1922 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe mit den Zins-scheinen

zu a) Reihe 4 Nr. 14—16 nebst Erneuerungsscheinen

zu b) Reihe 2 Nr. 11—16

vom 1. 7. 1922 ab bei den Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C., Klosterstraße 76 I, oder der Preuß. Staatsbank (Seehandlung) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a, vormittags von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zins-scheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bzw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn in Grünberg i. Schl. erscheinende „Allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., 7. Februar 1922. I. 102/22.

Direktion der Rentenbank.

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 12.

Düsseldorf, Samstag den 25. März

1922.

Beilagen: Deffentlicher Anzeiger Nr. 24 und 25 und 12 der Sonderbeilage zum Deffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 29. März 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Verfassung pp. des Berggewerbegerichts Dortmund 103, Arzneitaxe 104, Gebühren für statistische Berechnungen 104, Sonntagsarbeit im Barbiergewerbe 105, Konsul 105, Preisnotierungskommission am Schlachtviehmarkt in Essen 105, Innungen 105, 114, Führerscheine für Kraftfahrzeuge 105, 114, 115, Lebensmittelpreise für Februar 1922 S. 106, Sitzung der Bruchhausener Wiesen-Genossenschaft in Erkrath 110, Ablieferung von Kassenbüchern aufgelöster Heeresteile 110, Losevertrieb 111, Kollekte 111, Tarife für die Fähren Hamborn-Allsum-Baerl-Binsheim, über die Wuppermündung, Rheindorf-Casselberg, Beef-Bislich, Orson-Walsum 111, 112, 113, Verleihung des Enteignungsrechts 114, Pfarrerrichtungsurkunde 115, Erwerbslosenunterstützung 115, Neuwahlen zum Gesellenausschuß der Handwerkskammer 115, 116, Vollversammlung der Handwerkskammer 116, Personalien 116.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

297.

#### Erster Nachtrag

zu den

„Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts zu Dortmund vom 16. Dezember 1920“.

Die „Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund“ vom 16. Dezember 1920 werden dahin geändert:

1. a) Im § 1 Absatz 1 ist das Wort „ihren“ zu streichen.
- b) Im § 2 ist das Wort „dreißigtausend“ durch „hunderttausend“ zu ersetzen.
- c) § 3 Ziffer 1 ist zu ergänzen durch die Worte „und über Erteilung, Form oder Inhalt einer Auskunft des Arbeitgebers über den Arbeiter“.
- d) Im § 3 Ziffer 4 ist das Wort „Invalidenversicherung“ zu ersetzen durch die Worte „Angebot- und Invalidenversicherung, Steuerarten und ähnliche Urkunden, ferner wegen Einholung, Erteilung, Verweigerung, Form oder Inhalt einer Auskunft des Arbeitgebers über den Arbeiter“.
- e) Im § 3 ist unter einer neuen Ziffer 5 einzuschalten:  
5. über die Ansprüche aus einer Vereinbarung,

durch die der Arbeiter für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird.

f) Der § 4 ist zu streichen.

2. Der § 6 erhält folgende Fassung:

(Abs. 1.) Zum Mitglied des Berggewerbegerichts einschließlich des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter soll nur berufen werden, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Nicht berufen werden soll, wer wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet ist.

(Abs. 2.) Personen, die zum Amte eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 31, 32), können nicht berufen werden; Personen weiblichen Geschlechts können jedoch berufen werden.

3. Im § 9 erhält der Absatz folgende Fassung:

„Personen, die nach § 6 Abs. 2 dieser Anordnungen nicht berufen werden können, sind nicht wahlberechtigt.“

4. Der § 46 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitverräumnis zwanzig Mark. Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter erhalten außer der Entschädigung den Unterschied zwischen ihr und dem entgangenen Arbeitsverdienst ersetzt,

- wenn der Arbeitsverdienst höher ist als die Entschädigung.
5. Der § 51 Abs. 1 ist zu ergänzen durch die Worte „und des Gesetzes zur Abänderung des Gewerbevertragsgesetzes usw.“ vom 14. Januar 1922 (RGBl. 155).

6. a) Im § 52 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

(Abs. 2.) Sie beträgt bei einem Gegenstand im Werte bis 20 M einschließlich 1,50 M von mehr als 20 bis 50 M einschl. 2,50 M von mehr als 50 bis 100 M einschl. 5,— M

(Abs. 3.) Die ferneren Wertklassen steigen um je 100 Mark, die Gebühren um je 5 Mark. Die höchste Gebühr beträgt 300 Mark.

- b) dem § 52 wird als Abs. 8 folgende Vorschrift angefügt:

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben, wenn die Einziehungskosten die einzuziehenden Beträge erreichen oder übersteigen.

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung vom 31. Januar 1922 in Kraft.

Auf die vor dem Inkrafttreten der Änderungen anhängig gewordenen Rechtsfachen finden die bisherigen Vorschriften Anwendung.

Berlin, 1. März 1922.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

#### 298. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 80 Abs. 1 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich und des § 376 der Reichsverfahrensordnung bestimme ich:

Nr. 4 meiner Bekanntmachung vom 23. Dezember 1921, betreffend die deutsche Arzneitage 1922 (Reichsanzeiger Nr. 306) erhält als Abs. 2 folgenden Zusatz:

Die Gewährung des Abschlages ist davon abhängig, daß die Rechnung innerhalb vier Wochen nach ihrem Eingange bei der Kassenstelle wenigstens zu vier Fünfteln beglichen wird, und daß der Rest alsbald nach der Prüfung der Rechnung, spätestens aber nach weiteren vier Wochen, bezahlt wird.

I M II Nr. 417.

Berlin, 14. Februar 1922.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

J. U.: Gottstein.

#### 299. Gebührenordnung

für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Preussischen staatlichen Prüfungsstelle für statische Berechnungen in Berlin.

##### § 1.

Bei Inanspruchnahme der Tätigkeit der staatlichen Prüfungsstelle für statische Berechnungen in Berlin haben die nichtstaatlichen Baupolizeiverwaltungen eine Entschädigung nach folgenden Sätzen an die Staatskasse zu zahlen:

Wenn es sich um die Prüfung und Festsetzung von statischen Berechnungen handelt, für:

1. mehrgeschossige Gebäude mit massiven Decken aus Steinen mit eisernen Trä-

gern oder aus Eisenbeton mit Stützen aus Stein, Eisen oder Eisenbeton, mit Dächern aus Eisen oder Eisenbeton, für 100 cbm. umbauten Raumes des fraglichen Gebäudes

40 M  
300 M

jedoch mindestens

2. eingeschossige Bauten, sowie Hallenbauten mit größerer Höhe, letztere auch mit Zwischendecken in den Seitensektern für 100 cbm. umbauten Raumes des fraglichen Gebäudes

20 M  
300 M

jedoch mindestens

3. Dachkonstruktionen für sich allein, d. h. wenn Wände, Stützen oder Zwischendecken keine Prüfung der Berechnung erfordern

100 M  
300 M

für 100 qm bebauter Fläche der fraglichen Konstruktion

jedoch mindestens

4. Einzelkonstruktionen, wie Treppen, eiserne Säulen, Gewölbe, Mauerwerks- oder Betonkonstruktionen, Schornsteine, soweit sie nicht unter Ziffer 5 und 6 fallen

300 M

5. Eisenkonstruktionen, soweit sie nicht unter Ziffer 1 bis 4 fallen, für 1 t Eisengewicht der fraglichen Konstruktion

100 M  
200 M

mindestens jedoch

6. Eisenbetonkonstruktionen, soweit sie nicht unter Ziffer 1 und 2 fallen, für 1 cbm. Beton der fraglichen Konstruktion

4 M  
300 M

mindestens jedoch

##### § 2.

Der Rauminhalt der Gebäude in den Fällen der Ziffern 1 und 2 des § 1 wird durch Multiplikation der für die Bebauung in Aussicht genommenen Grundfläche mit der Höhe von der Kellersohle oder, wo ein Keller nicht vorhanden ist, von dem Fußboden des Erdgeschosses bis zur Oberkante des Hauptgesimses gemessen, festgestellt.

Die oberhalb des Hauptgesimses liegenden Gebäudeteile, sowie Balkone und Erker werden nicht berechnet.

Bei Hofkellern und sonstigen selbständigen Kelleranlagen ist die Höhe von der Kellersohle bis zur Erdoberfläche maßgebend.

Bei der Berechnung des Inhalts der bebauten Fläche der in Ziffer 3 des § 1 genannten Konstruktionen sind die Umfassungsmauern einzurechnen, dagegen bleiben die Balkone und Erker außer Ansatz.

Die über ein volles Hundert überschießenden cbm oder qm werden für ein volles Hundert gerechnet, desgleichen die Ueberschüsse voller Tonnen oder cbm bei § 1 Ziffer 5 und 6.

##### § 3.

Bei Stellung des Antrages auf Prüfung der stati-

sehen Berechnungen haben die Baupolizeiverwaltungen eine Berechnung des Rauminhaltes der fraglichen Gebäude, der bebauten Fläche des Eisengewichts oder des Rauminhaltes der fraglichen Konstruktion vorzulegen.

§ 4.

Verpflichtet zur Zahlung der Entschädigung an die Staatskasse nach Maßgabe der von der Prüfungsstelle auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 und 2 festgesetzten Berechnung — § 3 — ist allein die den Prüfungsantrag stellende Baupolizeiverwaltung. Sie hat die Verpflichtung noch durch Abgabe einer Erklärung nach beigefügtem Muster bei Stellung des Prüfungsgesuchs anzuerkennen.

§ 5.

Die Entschädigung ist spätestens binnen zwei Wochen nach Empfang der geprüften statischen Berechnungen porto- und kostenfrei an die Kasse der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin NW. 40, Invalidenstr. 52, zu zahlen oder zu überweisen.

§ 6.

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Februar 1922 in Kraft. Für diejenigen Prüfungsersuchen, die vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bei der Prüfungsstelle eingegangen sind, werden Gebühren nach der Gebührenordnung vom 19. November 1920 erhoben. Im übrigen wird die Gebührenordnung vom 19. November 1920 mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Gebührenordnung aufgehoben.

Berlin, 10. Februar 1922.

Zugleich im Namen des Finanzministers.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

J. A.: Conze.

Muster.

Die unterzeichnete Polizeiverwaltung bittet um Prüfung der anliegenden Vorlagen in statischer Hinsicht und verpflichtet sich, für deren Ausführung eine nach Maßgabe der Bestimmungen der Gebührenordnung vom 19. November 1920 — II. 9. Nr. 583 (III. 2. 89 F. M. — berechnete und von der Preussischen staatlichen Prüfungsstelle für statische Berechnungen in Berlin entsprechend festgesetzte Entschädigung spätestens binnen zwei Wochen nach Empfang der geprüften statischen Berechnungen porto- und kostenfrei an die Kasse der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin zu zahlen oder zu überweisen.

den . . . . . 19 . . . . .

Die Polizeiverwaltung.

Siegel.

Unterschrift.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

300. 1. Auf Grund des § 105 e der Reichsgewerbeordnung bestimme ich, daß für den Stadtbezirk Opladen eine Beschäftigung von Arbeitern, (Gefellen, Gehilfen und Lehrlingen) im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe an allen Sonn- und gesetzlichen Feiertagen verboten ist mit Ausnahme des ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstages, sowie des

Neujahrstages, falls er auf einen Samstag oder Montag fällt, an diesen Tagen ist eine Beschäftigung von 8—11 Uhr gestattet.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2. Auf Grund des § 41 b RGO. wird für den Stadtbezirk Opladen unter Aufhebung meiner Verfügung vom 9. Februar 1905 I F 644, nachdem die Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden festgestellt ist, angeordnet:

Den selbständigen Barbieren, Frisuren und Perückenmachern ist die Ausübung des Gewerbebetriebs an gesetzlichen Feiertagen nur insoweit gestattet, als Ausnahmen vom Verbote der Beschäftigung von Arbeitern im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe zugelassen sind.

I F V 1151.

Düsseldorf, 8. März 1922.

Der Regierungspräsident.

301. Nach der von der Polnischen Gesandtschaft in Berlin übersandten letzten Ausgabe des amtlichen Verzeichnisses der Beamten des polnischen auswärtigen Dienstes ist die Polnische konsularische Vertretung in Essen ein Konsulat, dessen Leiter Barczewski die Amtsbezeichnung Konsul führt. Die gleiche Amtsbezeichnung steht auch dem Verweser des Polnischen Konsulats in Köln, Sztark, zu. I F V 1171

Düsseldorf, 8. März 1922.

Der Regierungspräsident.

302.

Bekanntmachung.

An Stelle des verstorbenen Mitglieds bei der Preisnotierungskommission am Schlachtviehmarkt in Essen, Hermann Herz, wird dessen Sohn, der Viehhändler Richard Herz zum ständigen Mitglied vorgenannter Kommission ernannt. I. P. 789.

Düsseldorf, 11. März 1922.

Der Regierungspräsident.

303. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Herren- und Damenschneiderhandwerk für den Bezirk der Stadt Ohligs zustimmt, habe ich den Herrn Bürgermeister zu Ohligs zum Beauftragten bestellt. I. F. V. 1200.

Düsseldorf, 10. März 1922.

Der Regierungspräsident.

304. Der dem Heinrich Moritz in Mülheim (Ruhr), geboren am 26. Februar 1891 in Mülheim (Ruhr), diesseits am 5. Oktober 1910 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 429/22.

Düsseldorf, 9. März 1922.

Der Regierungspräsident.

305. Der dem Hermann Schulze in Essen, geboren am 7. Dezember 1893 in Essen, diesseits am 23. Januar 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 397/22.

Düsseldorf, 8. März 1922.

Der Regierungspräsident.



Rang	Name der Stationenorte mit der zugehörigen Eisenbahnlinie	C. Fleischpreise im Einzelhandel.																	
		Schweine- Schmalz		Rind-		Schaf-		Kuh-		Kalb-		Gammel-		Schweine-					
		Beilage																	
		ausländisches (Speckfleisch)	inländisches	Wurstfleisch von der Krone	Rohfleisch vom Zerbratenen	Rohfleisch vom Kochen ufm.	Wurstfleisch von der Krone	Rohfleisch vom Zerbratenen	Rohfleisch vom Kochen ufm.	Wurstfleisch von der Krone	Rohfleisch vom Zerbratenen	Rohfleisch vom Kochen ufm.	Wurstfleisch (Bein)	Rohfleisch (Bein)	Wurstfleisch (Bein)	Rohfleisch (Bein)	Wurstfleisch (Bein)	Rohfleisch (Bein)	Wurstfleisch (Bein)
1	Greve (Kreis Greve)	6300	6800	4000	4000	4000	4000	4000	4000	4000	4000	3800	3200	3000	2800	5200	5200	5200	
2	Greifshagen (Kreis Rügen, Greifshagen-St. u. V.)	7000	7400	5200	4800	4800	5200	4800	4800	5200	4800	4800	4400	4000	4000	6000	5400	5400	
3	Düffelberg (Kreis Düffelberg-St. u. V.)	6375	6800	4400	4400	4400	4800	4800	4800	4400	4400	4400	3800	4800	4000	5000	5600	5600	
4	Duisburg (Kreis Barmen, Ven.-u. Rheinl., Gelingen-St. u. V., Oberfeld, Werrmann, Duisburg, Mühlheim-Ruhr, Oberhausen, Dinslaken, Hamborn)	6400	—	5800	5700	5200	5800	5200	5200	5800	5200	5700	5000	3200	4800	4400	6000	6000	
5	Ellen (Kreis Wittm-St. u. V.)	6617	7200	—	—	—	4800	4800	4400	4700	4400	4 00	3200	4800	4700	4000	5300	5200	
6	Selbena (Kreis Selbena)	6600	7400	4800	4900	4800	4800	4800	4800	4800	4800	4800	4800	4800	4800	6400	6800	6400	
7	St. Glabbech (Kreis Gersdorff)	7200	—	5000	5000	5000	5200	5200	5200	5000	5000	5000	5000	4800	4400	4200	6100	6400	
8	Moers (Kreis Moers)	6800	6800	4800	4800	4800	4800	4800	4800	4800	4800	4400	4400	4400	4000	5800	5800	5800	
9	Neuf (Kreis St. Glabbech, St. u. V., Gersdorff, St. u. V., Neuf-St. u. V.)	7000	7200	4800	4400	4400	4800	4800	4800	4800	4800	4800	4800	4800	4400	4000	6000	5800	
10	Neuf (Kreis Neuf)	7200	7200	4200	4200	4200	—	—	—	—	—	—	—	3600	3600	3200	5600	5600	

Es folgt 1 kg in Pfennig

D. Getreidepreise (Die unteren Preise für ausländische Waren)																					
inländ. geröstet, rober Schmalz					Weizen				Roggen				Zutergroße				Gerste				
im Ganzen mit Knochen	im Ganzen ohne Knochen	im Aufschlag	inländischer gerösteter Schmalz	Rohschmalz	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering		
6400	6800	7000	6000	2150																	
7300	7800	8000	7200	2800																	
7000	7200	8000	7200	2800																	
7200	7800	8800	7200	—																	
6900	7400	8100	6800	2000																	
8000	14000	10000	8000	—																	
7600	7000	7800	7000	1800																	
7200	8000	8200	7000	1150																	
7200	7100	7200	6800	3250																	
4800	5000	5000	5000	2000																	

Es folgen je 100 kg

307. **Satzung**  
der Bruchhausener Wiesengenossenschaft in Erkrath im  
Kreis Düsseldorf-Land.

## § 1.

Die Wassergenossenschaft führt den Namen „Bruchhausener Wiesengenossenschaft“ und hat ihren Sitz in Erkrath.

## § 2.

Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Kultur-Bauamts I zu Düsseldorf vom 1. Februar 20 die Entwässerung und Bewässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst 1 Uebersichtskarte,
2. einem Kostenanschlage,
3. einem Verzeichnisse der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

## § 4.

Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorsteher.

## § 5.

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Jeder beitragspflichtige Genosse hat in ihr mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je 2 Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorsteher zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in der Gemeinde Erkrath bekanntzumachen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstückes können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligten sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter;

2. Ehefrauen durch ihren Ehemann, und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

## § 17.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter;
4. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3, des Wassergesetzes;
5. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung.
6. die Auflösung der Genossenschaft;
7. die Festsetzung der Beiträge;
8. Wahl von zwei Mitgliedern der Schaukommission.

## § 18.

Die erste zur Bestellung des Vorstehers erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsteher zusammenberufen, soweit diese Satzung und § 230 des Wassergesetzes es verlangen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch schriftliche Mitteilung. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschiedenen beschlußfähig.

## § 25.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen. Diese werden schriftlich mitgeteilt.

## § 26.

Diese Satzung ist von den Beteiligten in den Versammlungen vom 9. Dezember 1921/7. Februar 1922 in Erkrath einstimmig beschlossen worden.

Vorstehende Satzung wird von mir auf Grund des § 270 Abs. 3 des preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (GG. 53) genehmigt.

Düsseldorf, 7. März 1922.

Der Regierungs-Präsident,  
In Vertretung: Tiemann.

I E 1057.

308.

## Bekanntmachung.

Die ehemaligen Angehörigen des alten Heeres und der alten Marine, insbesondere die Rassenverwalter, Rassenkommissionsmitglieder und die in Rassenbetrieben des alten Heeres und der alten Marine oder der alten Heeres- oder Marineverwaltung, sowie sonstiger

aufgelöster Heeres- und Marineteile beschäftigten oder beschäftigt gewesen Personen sind auf Grund des Reichsgesetzes vom 25. Oktober 1921 verpflichtet, bares Geld, Wertpapiere, Kassenbücher, Kassenbelege, sowie sonstige Werte, über die sie noch infolge ihres früheren Dienstverhältnisses verfügen können, innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten obengenannten Gesetzes abzuliefern.

Bei der Möglichkeit, daß sich im Bereiche der preussischen Staatsverwaltung ehemalige Angehörige des alten Heeres oder der alten Marine befinden, wird auf Grund des Ministerialerlasses vom 10. Januar 1922 I A gen. 173 hiermit bekanntgegeben, daß die Befugnisse von Banken, Sparkassen, der Schulbuchverwaltung, sowie allen Personen und Unternehmungen, die geschäftsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben, schriftliche oder mündliche Auskunft, sowie Kontoauszüge zu verlangen, vom Reichsfinanzminister den Landesfinanzämtern, Abteilung Reichsschatzverwaltung, übertragen sind. I D 947.

Düsseldorf, 13. März 1922.

Der Regierungspräsident.

309. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 5. 12. v. Js. (Amtsbl. Stüd 49 Nr. 1460) bringe ich hiermit folgenden Erlaß zur öffentlichen Kenntnis: Vf. d. M. d. F. u. Fin.-Min. v. 22. 2. 1922 — III. 361 bzw. I. E. I. 653, betr. Genehmigung eines abgeänderten Lotterie- und Gewinnplanes für den Reichsverband der deutschen Presse.<sup>1)</sup>

1. Zahl der Lose: 180 000 Stück; 2. Preis des Einzelloses 10 M.; 3. Ziehungstage: 12. und 13. 4. 1922. I. Ca. 2536.

<sup>1)</sup> Vergl. Vf. v. 24. 11. 1921 M. d. F. IV C Lot. R 6 IV. Fin.-Min. I E I 2228 (nicht veröffentl.); ferner Vf. v. 24. 1. 1922 (MBl. i. V. S. 115).

Düsseldorf, 16. März 1922.

Der Regierungspräsident.

310. Der Herr Oberpräsident in Coblenz hat durch Erlaß vom 16. 12. v. Jhrs. B 2 Nr. 601 III dem Verein für christliche Volksbildung im Rheinland und Westfalen in M. Gladbach die Erlaubnis erteilt, zum Besten seiner Zwecke im Jahre 1922 bei seinen Mitgliedern und bei den evangelischen Freunden der Sache in den Städten der Rheinprovinz einmalige freiwillige Beiträge zu sammeln. Mit der Abhaltung der Kollekte sind beauftragt: Heinrich Kreuder in Elberfeld, August Lehmann in Neuwied und Richard Neumann in M. Gladbach. I Ca. 2657.

Düsseldorf, 17. März 1922.

Der Regierungspräsident.

311.

für die Motorboot-Fähre Hamborn-Msum.  
Baerl/Binsheim.

(Der Tarif vom 29. 3. 1913 f. b. c. 969 nebst sämtlichen Nachträgen wird aufgehoben.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Auf Beförderung mit der Fähre haben nur diejenigen Personen Anspruch, die sich im Besitz eines gültigen Fahr Scheines befinden. Durch Lösung oder

Benutzung eines solchen unterwirft sich der Fahrgast den geltenden Fahrtbedingungen. Der Fahrgast hat selbst dafür Sorge zu tragen, daß er in den Besitz eines Fahr Scheines gelangt. Das Fahrgeld ist möglichst abgezahlt bereit zu halten; die Fahrtausweise sind während der Fahrt aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen bzw. zur Prüfung auszuhändigen.

2. Der durch Beschädigung des Bootes entstandene Schaden ist vom Urheber zu ersetzen. Außerdem ist bei Verunreinigung eine Reinigungsgebühr von 20.— M sofort an den Motorbootsführer zu zahlen.

B. Fahrpreise.

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| a) | Für die einfache Fahrt und Person von Hamborn nach Baerl/Binsheim oder umgekehrt 2.— M Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte.   |        |
| b) | Für Fahr Scheinehefte (13 einfache Fahrten von Hamborn nach Baerl/Binsheim oder umgekehrt)   | 20.— M |
| c) | für die einfache Fahrt von oder zur städt. Badeanstalt 1.) für Erwachsene  | 1.— M  |
|    | 2.) für Schüler und Schülerinnen   | 0,50 M |
| d) | 1.) für ein Gepäckstück von 30 Kg.   | 2.— M  |
|    | 2.) für ein Fahrrad  | 2.— M  |
|    | 3.) für einen Kindersportwagen   | 1.— M  |
|    | 4.) für einen Hund   | 1.— M  |
| e) | für Vereine und Schulen von mindestens 50 Teilnehmern nach vorheriger Anmeldung und unter Benutzung der fahrplanmäßigen Fahrten für Hin- und Rückfahrt von Hamborn nach Baerl/Binsheim oder umgekehrt für die Person | 2.— M  |

Zusätzliche Bestimmungen.

- 1.) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstand zu entrichten.
- 2.) Die Zeiten der fahrplanmäßigen Ueberfahrten werden auf einer Tafel an der Fähre bekannt gegeben.
- 3.) Der Fahrgast muß einen Personalausweis mit Lichtbild bei sich führen, ausgenommen Kinder unter 14 Jahren in Begleitung Erwachsener.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fahrgeldes sind befreit:

- 1.) Polizeibeamte, sowie Beamte der Rheinstrombauverwaltung bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen, oder Uniform tragen, sowie sonstige öffentliche Beamte unter gleicher Voraussetzung.
- 2.) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reiches geschehen.

Coblenz, den 13. März 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz  
(Rheinstrombauverwaltung).

b. 1935.

Im Auftrage: Unterschrift.

312. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 7. 11. v. J. (Amtsbl. Stüd 46 Nr. 1373 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß auch der

Sammler Franz Buzen mit der Einsammlung der Kollekte zum Besten des Rheinischen Vereins für katholische Arbeiterkolonien beauftragt ist.

Düsseldorf, 17. März 1922.

I Ca. 2686

Der Regierungs-Präsident.

313. **Tarif**  
für die Fähre über die Wuppermündung.

Es sind zu entrichten:

- |   |                |  |
|---|----------------|--|
| I. Von Personen einschließlich der Traglast:  | Fähr-<br>geld: |  |
| 1. In Nachen oder auf Schalden:   | §              |  |
| a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person  | 50             |  |
| aber mindestens zusammen  | 50             |  |
| b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt bei Tag, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überzusehenden Personen zusammen wenigstens | 100            |  |
- wenn die Abgabe nach dem Satze zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.
- Anmerkung: Kinder unter 4 Jahren sind abgabefrei, sofern sie einen besonderen Sitzplatz nicht einnehmen.

II. Von Tieren:

- |   |     |
|---|-----|
| a) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh | 150 |
| b) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück                            | 150 |
- Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

Die zusätzlichen Bestimmungen des Tarifs vom 31. 7. 1919 f. d. 2188 bleiben bestehen.

Coblenz, 11. März 1922.

b. c. Nr. 1822,

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Chef der Rheinstrombau-Verwaltung.)

Im Auftrage: Unterschrift.

314. **Tarif**  
für die Fähre Rheindorf-Casselberg.

Es sind zu entrichten:

- |   |                |  |
|---|----------------|--|
| I. Von Personen einschließlich der Traglast:  | Fähr-<br>geld: |  |
| 1. In Nachen oder auf Schalden:   | §              |  |
| a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person  | 150            |  |
| aber mindestens zusammen  | 300            |  |
| b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt bei Tag, welche auf Verlangen geschehen muß, für jede Person 3 M., von den überzusehenden Personen zusammen wenigstens | 1500           |  |
- wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

Anmerkung: Kinder unter 4 Jahren sind abgabefrei, sofern sie einen besonderen Sitzplatz nicht einnehmen.

II. Von Tieren:

- |   |     |
|---|-----|
| a) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh | 300 |
| b) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück                            | 300 |
- Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

Die zusätzlichen Bestimmungen des Tarifs vom 31. Juli 1919 f. d. 2188 bleiben bestehen.

Coblenz, 11. März 1922.

b. c. Nr. 1822,

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Chef der Rheinstrombau-Verwaltung.)

Im Auftrage: Unterschrift.

315. **Tarif für die Fähre Beek-Bislich.**

(Der Tarif tritt mit dem Tage der Uebernahme der Fähre durch die Verwaltung der Rheinfähren des Kreises Moers in Moers in Kraft.)

Es sind zu entrichten:

- |  |                |  |
|--|----------------|--|
| I. Von Personen einschließlich der Traglast:   | Fähr-<br>geld: |  |
| 1. In Nachen oder auf Schalden:  | Mark:          |  |
| a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person   | 2              |  |
| aber mindestens zusammen   | 5              |  |
| b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittels Nachens, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überzusehenden Personen zusammen wenigstens: |                |  |
| bei Tag  | 8              |  |
| bei Nacht (die Nachtzeit ist an der Fährstelle bekannt zu machen)  | 20             |  |
| wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.  |                |  |
| 2. Auf Dampf- oder Kraftbooten:  |                |  |
| a) für jede Person einschließlich der Traglast   | 6              |  |
| b) für ein Fahrrad   | 3              |  |
- Anmerkung: Kinder unter 4 Jahren sind abgabefrei, sofern sie einen besonderen Sitzplatz nicht einnehmen.
- II. Von Tieren:
- |   |   |
|---|---|
| a) für ein Pferd oder Maultier  | 8 |
| b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel   | 6 |
| c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh | 3 |
| d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück                            | 2 |
- Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhr-

werken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

- III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:
- für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je 20
  - für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personewagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je 12
  - für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je 1,50
  - für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselkarren beladen 5
- IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1:
- für Personewagen mit mehr als vier Sitzplätzen und für beladene Lastwagen:
    - mit Gummireifen 30
    - ohne Gummireifen 40
  - für Personewagen mit vier oder weniger Sitzplätzen und für unbeladene Lastwagen mit Ausnahme der unter c genannten Wagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke:
    - mit Gummireifen 25
    - ohne Gummireifen 30
  - für unbeladene Lastwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen:
    - mit Gummireifen 20
    - ohne Gummireifen 25
  - für Kraftfahräder:
    - für jeden Sitz 8
- Anmerkung zu IV. Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.
- V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährgebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.
- VI. Arbeiterkarten:
- Arbeiterfahrheftchen für 1 Person (20 Fahrten) 28
  - Arbeiterfahrheftchen für 1 Person mit

Fahrrad (20 Fahrten)  
Die zusätzlichen Bestimmungen des Tarifs vom 10. 12. 21 b 5795 bleiben bestehen.

48

Coblenz, 8. März 1922. b Nr. 1373.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombauverwaltung.)  
In Vertretung: Langen.

### 316. Tarif für die Fährgebrachten Orsion-Walsum.

Es sind zu entrichten:

- |   | Fähr-<br>geld:<br>Mark: |
|---|-------------------------|
| I. Von Personen einschließlich der Traglast:  |                         |
| 1. In Rachen oder auf Schaldden:  |                         |
| a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person  | 2                       |
| aber mindestens zusammen  | 5                       |
| b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittels Rachens, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überzusehenden Personen zusammen wenigstens:                                  |                         |
| bei Tag   | 8                       |
| bei Nacht (die Nachtzeit ist an der Fährstelle bekannt zu machen)   | 20                      |
| wenn die Abgabe, nach dem Satz zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.  |                         |
| 2. Auf Dampf- oder Kraftbooten:   |                         |
| a) für jede Person einschließlich der Traglast  | 6                       |
| b) für ein Fahrrad  | 3                       |
| Anmerkung: Kinder unter 4 Jahren sind abgabefrei, sofern sie einen besonderen Sitzplatz nicht einnehmen.  |                         |
| II. Von Tieren:   |                         |
| a) für ein Pferd oder Maultier  | 8                       |
| b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel   | 6                       |
| c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh   | 3                       |
| d) für Federvieh, für jede angefangenen 10 Stück  | 2                       |
| Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.  |                         |
| III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:   |                         |
| a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je | 20                      |
| b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personewagen, für Marktfuhrwerk,  |                         |

- Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je 12
- c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädri gen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je 1,50
- d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eiselekarren beladen 5
- IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1:
- a) für Personenwagen mit mehr als vier Sitzplätzen und für beladene Lastwagen:
- mit Gummireifen 30
- ohne Gummireifen 40
- b) für Personenwagen mit vier oder weniger Sitzplätzen und für unbeladene Lastwagen mit Ausnahme der unter c) genannten Wagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke:
- mit Gummireifen 25
- ohne Gummireifen 30
- c) für unbeladene Lastwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen:
- mit Gummireifen 20
- ohne Gummireifen 25
- d) für Kraftfahräder: für jeden Sitz 8
- Anmerkung zu IV. Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.
- V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Föhre gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.
- VI. Arbeiterkarten:
1. Arbeiterföhrehtchen für 1 Person (20 Fahrten) 28
2. Arbeiterföhrehtchen für 1 Person mit Fahrrad (20 Fahrten) 48
- Die zusätzlichen Bestimmungen des Tarifs vom 22. Oktober 1920 c. b. 3609 bleiben bestehen.
- Coblenz, 8. März 1922. 5 Nr. 1373.
- Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombauverwaltung.)  
In Vertretung: Langen.
317. Auf Grund der Verordnung vom 11. Dezember 1918 (Pr. G. S. S. 197), betr. ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, wird nach Anhörung des Bezirksbeirats die Zulassung der Enteignung oder die Beschränkung von Grundstücken zum Zwecke der Borflutbeschaffung

im Moersbach-Gebiet in den Gemeinden Moers und Kerpelen-Baerl (Kreis Moers), durch die linksnieder rheinische Entwässerungsgenossenschaft zu Moers hiermit ausgesprochen. I E 1442.

Düsseldorf, 18. März 1922.

Der Regierungspräsident als Demobilisierungskommissar.

318. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Ausdehnung der Zwangsinning für das Bäcker- und Konditorhandwerk in Haan auf den Bezirk der Gemeinde Gruiten zustimmt, habe ich den Herrn Bürgermeister zu Haan zum Beauftragten bestellt.

Düsseldorf, 10. März 1922.

I. F. V. 1241.

Der Regierungspräsident.

319. Der dem Emil Wigke in Düsseldorf, geboren am 30. März 1885 in Lowin, Kreis Schwet, diesseits am 11. Dezember 1919 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

I S I Nr. 334/22.

Düsseldorf, 8. März 1922.

Der Regierungspräsident.

320. Der dem Bruno Tuskowik in Düsseldorf, geboren am 11. Oktober 1888 in Klonowik, Kreis Br. Stargard, diesseits am 24. August 1910 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 8. März 1922.

I S I Nr. 607/22.

Der Regierungspräsident.

321. Der dem Eduard Hamecher in Crefeld, geboren am 15. Oktober 1873 in Crefeld, diesseits am 28. Oktober 1919 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

I S I Nr. 617/22.

Düsseldorf, 17. März 1922.

Der Regierungspräsident.

322. Der dem August Schölles in Remscheid, geboren am 20. März 1899 in Heidelberg, diesseits am 21. Juni 1921 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

I S I Nr. 640/22.

Düsseldorf, 18. März 1922.

Der Regierungspräsident.

323. Der dem Robert Wüsthof in Solingen, geboren am 3. Januar 1887 in Solingen, diesseits am 14. November 1921 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

I S I Nr. 639/22.

Düsseldorf, 17. März 1922.

Der Regierungspräsident.

324. Der dem Eduard Neuwirth in Elberfeld, geboren am 10. Oktober 1902 in Gladbeck, Kreis Recklinghausen, diesseits am 31. Oktober 1921 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

I S I Nr. 430/22.

Düsseldorf, 17. März 1922.

Der Regierungspräsident.

325. Der dem Heinrich Müller in Elberfeld, geboren am 7. September 1882 in Elberfeld, diesseits am 13. Februar 1911 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 369/22.

Düsseldorf, 17. März 1922.

Der Regierungspräsident.

326. Der dem Paul Hengst in Elberfeld, geboren am 18. Juni 1899 in Elberfeld, diesseits am 4. Juni 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 631/22.

Düsseldorf, 17. März 1922.

Der Regierungspräsident.

327. **Urkunde**  
über die Errichtung der Pfarre St. Michael in Oberhausen.

1. Der Seelsorgebezirk St. Michael in Oberhausen, Dekanat Mülheim-Oberhausen, Kreis Oberhausen, wird von der Pfarre St. Marien abgetrennt und zur selbstständigen Pfarre erhoben.

2. Die Grenzen der neuen Pfarre — auf beifolgender Karte rot umrandet — sind folgende: Im Westen eine Linie 50 Meter östlich der Turm-, Körner- und Heidstraße, alsdann die Achse der Brücktorstraße, weiterhin wieder 50 Meter östlich der Steinstraße bis zum Eisenbahndamm (Strecke Dortmund), die Achse dieser Eisenbahnstrecke westlich bis zum Schnittpunkt mit der Eisenbahnlinie nach Kalenbrück, alsdann weiter die Achse dieser Strecke bis zur alten Emscher. Im Norden grenzt St. Michael an die Gemeinde Osterfeld, im Osten an die Pfarrgemeinde Herz-Jesu und St. Joseph in Essen-Frintrop, im Süden an die Pfarre St. Johann in Oberhausen. Die Häuser, welche bis zur Hälfte ihrer Front in die 50 Meter Zone östlich der Turm-, Körner-, Heid- und Steinstraße fallen, sollen bei der Pfarrei St. Marien verbleiben.

3. Die finanzielle Auseinandersetzung zwischen der neuen und der Mutterpfarre erfolgt nach den Beschlüssen des Kirchenvorstandes von St. Marien vom 27. Oktober 1921 und der kirchlichen Gemeindevertretung vom 28. Oktober 1921.

4. Das Diensteinkommen des Pfarrers regelt sich nach den hierüber ergangenen gesetzlichen Bestimmungen.

5. Gegenwärtige Urkunde tritt am 1. Januar 1922 in Kraft. J N 5708/19.

Köln, 6. März 1922.

Der Erzbischof von Köln.

gez. Carolus Josephus Card. Schulte.

„Die nach der vorstehenden Urkunde vom 6. März 1922 von dem Erz-Bischofe von Köln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde St. Michael in Oberhausen wird auf Grund der von dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mittels Erlasses vom 15. Februar ds. Js. — G II Nr. 4098 — uns er-

teilten Ermächtigung von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.“

Regierung

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Düsseldorf, 10. März 1922.

II. D. 584.

Im Auftrage: Moser.

328. Consulaat der Nederlanden  
te Düsseldorf.

Nr. Bijlage 2274.

Düsseldorf, 21. Februar 1922.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß künftighin die Regelung der Unterstützungen erwerbsloser niederländischer Staatsangehöriger insofern eine Aenderung erfahren wird, als die königlich niederländischen Konsulate in Deutschland angewiesen sind, nach dem 31. Januar 1922 keine Erwerbslosenunterstützungen mehr zu zahlen. Die betroffenen Personen würden sich alsdann auf Grund des Deutsch-Niederländischen Niederlassungsvertrages an die örtlichen Armenverwaltungen zu wenden haben.

Soweit es erforderlich sein sollte, gestatte ich mir noch darauf hinzuweisen, daß die in Betracht kommenden Verwaltungen sich bezüglich der Frage der Ausweisung eventueller niederländischer Arbeitsloser mit dem Deutschen Grenzkommissar in Verbindung setzen können, der seinerseits seinen niederländischen Kollegen davon in Kenntnis setzen wird, damit dieser den Sachverhalt dem königlich niederländischen Ministerium des Innern bekannt gebe. Um die Ausweisung zu vermeiden, wird das genannte Ministerium die von den deutschen Verwaltungen gezahlten Unterstützungen ersehen.

Zu eventueller Ergänzung dieser Mitteilungen bin ich auf Anfrage gern bereit.

Der königlich niederländische Konsul.  
gez. Herdmann.

Abchrift zur gefälligen Kenntnis.

Das niederländische Konsulat hat vorstehendes Schreiben bereits unmittelbar an die Bürgermeister des Konsulatsbezirks versandt.

Eine Zahlung von Erwerbslosenunterstützung an niederländische Staatsangehörige ist unzulässig.

An die Herren Landräte und Oberbürgermeister des Bezirks. I F II 691.

Düsseldorf, 7. März 1922.

Der Regierungspräsident.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

329. Gemäß § 11 und 19 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Düsseldorf vom 23. August 1899, bringe ich nachstehend das Ergebnis der Neuwahlen zum Gesellenauschuß der Handwerkskammer zur öffentlichen Kenntnis mit dem Hinweise, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen vier Wochen bei dem Herrn Regierungspräsidenten einzureichen sind. Es sind gewählt worden: Im

Wahlbezirk IV Essen: a) zum Mitgliede auf 6 Jahre Otto Kranz, Anstreichergeselle zu Werden, b) zum Ersatzmann auf 6 Jahre Wilhelm Keal, Schlossergeselle zu Werden.

Essen, 11. März 1922.

Der Wahlkommissar: Dr. Schöne, Landrat.

330.

#### Einladung

zu der am Freitag, den 31. März 1922, vormittags 10½ Uhr, zu Düsseldorf, im Kreishause, Kasernenstraße 69, stattfindenden Vollversammlung der Handwerkskammer, lade ich die Mitglieder der Handwerkskammer hiermit ein.

#### Tagesordnung:

1. Bericht über die Tätigkeit der Kammer seit der vorletzten Vollziehung (5. November 1921).
2. Die wirtschaftliche Lage und die Ausichten für die Zukunft.
3. Das Kreditbedürfnis im Handwerk: die Praxis der Steuerveranlagungsbehörden.
4. Haushaltsplan für 1922/23
5. Aenderung des Umlageverfahrens.
6. Wahl der Ausschüsse.

Düsseldorf, 11. März 1922. Handwerkskammer.  
W. Helfer, Vorsitzender.

331. Bei der am 8. Februar 1922 vorgenommenen Neuwahl eines Mitgliedes zum Gesellenausschuß der Handwerkskammer zu Düsseldorf für den 1. Wahlbezirk (Stadtkreis Düsseldorf) und eines Ersatzmannes auf 6 Jahre wurden gewählt: Als Mitglied der Schneidergeselle Andreas Göbgen, Düsseldorf, Gladbacherstraße 16, als Ersatzmann der Zimmerergeselle Jakob Laps, Düsseldorf, Lindenstraße 142. Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl sind binnen vier Wochen bei dem Herrn Regierungspräsidenten hier selbst anzubringen.

Düsseldorf, 11. Februar 1922.

Der Oberbürgermeister. J. B.: Dr. Koernig

332.

#### Personal-Veränderungen

bei den Justizbehörden des Oberlandesgerichtsbezirks Düsseldorf.

Gestorben: Kanzleiinspektor Gleich in Opladen.  
Ernannt: Justizhilfswachtmeister Lamster zu Justizunterwachtmeister in Opladen.

333.

#### Personalschronik

des Oberlandesgerichts Hamm.

Gestorben ist der Kanzleisekretär Wickenburg in Essen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Textzeile oder deren Raum 1.— M., bei Tabellenjahren die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 50 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 1 M für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Friß, Düsseldorf, Oststr. 18.

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 13.

Düsseldorf, Samstag den 1. April

1922.

Beilagen: Deffentlicher Anzeiger Nr. 26 und 27 und 13 der Sonderbeilage zum Deffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 5. April 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Arzneitage 119, Sitzung der Sevelener Bodenverbesserungs-Genossenschaft 119, Aze-  
tylenschweißapparate 119, 125, 129, Schlepplohn tarif für den Rhein-Weser- und den Rippkanal 120,  
Vergütungsanerkennnis über Kriegseleistungen 120, Tarife: für die Ruhrbrücke an der Ackerfähre, Rhein-  
brücke Wesel-Büderich, feste Rheinbrücke in Düsseldorf, feste Brücke über die Wupper zwischen Rheindorf  
und Bürrig, für die Werstanlagen der Stadt Hamborn 120, 121, 122, 123, 124, Losevertrieb 124, 127,  
Sprengstofflaubnischein 124, Enteignung 125, Erwerbslosenfürsorge 125, 127, Innungen 129, Rhein-  
schifferpatent 129, Apotheke 129, Ärztliche Sachverständige 130, Dampfhammer 130, Markscheider 130,  
Postagentur 130.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

335. Auf Grund des § 80 Abs. 1 der Gewerbeord-  
nung für das Deutsche Reich bestimme ich: Nr. 2  
Abs. 1 meiner Bekanntmachung vom 23. Dezember  
1921, betreffend die Deutsche Arzneitage 1922, (Reichs-  
anzeiger Nr. 306) wird wie folgt geändert: Die  
Apotheker sind berechtigt, vom 1. März 1922 ab fol-  
gende Teuerungszuschläge zu erheben: für jede auf  
ärztliche Verordnung von Apotheker zur Abgabe her-  
gerichtete Arznei 1,75 Mark, in den besetzten Staats-  
gebieten des Westens hingegen 2,15 Mark, für Arz-  
neimittel oder Arzneien, die in abgabefertiger  
Packung aus dem Handel bezogen und in dieser  
Packung abgegeben werden, für jede Packung 0,90 M.  
I M II Nr. 711.

Berlin, 28. Februar 1922.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.  
Im Auftrage: Gottstein.

336.

### Erster Nachtrag

zur Sitzung der Sevelener Bodenverbesserungs-  
Genossenschaft in Sevelen, Kreis Geldern.  
Die Mitgliederversammlung der Sevelener Boden-  
verbesserungs-Genossenschaft hat am 27. Mai 1921  
einstimmig folgenden Satzungsantrag beschlossen:

I.

Der § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird  
ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen  
Grundstücke aufgeführt und nach dem Verhältnis des  
Vorteils in Klassen eingeteilt werden.

II.

Der § 13 der Satzung, der lautet:

„Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitglieder-  
versammlung kann bestimmt werden, daß einzelne  
Grundstücke beitragsfrei bleiben“ kommt in Fortfall.  
III.

Die Absätze 4 und 5 des § 12 bilden nunmehr den  
§ 13.“

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Bildung  
von Bodenverbesserungs-Genossenschaften vom 5. Mai  
1920. (Gesetzsamml. S. 351) (§ 12 der Verordnung  
über die Bildung von Genossenschaften zur Boden-  
verbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Län-  
dereien vom 7. November 1914 Gesetzsamml. S. 165)  
wird vorstehender Nachtrag genehmigt.

Berlin, 18. Februar 1922. I B II b 326.  
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.  
Im Auftrage: gez. Unterschrift.

337.

### Bekanntmachung

betreffend Zulassung von Aze-tylenschweißapparaten.  
Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission  
für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen  
Aze-tylvereins wird der Apparat „Anker“ der  
Firma Gustav Werner, Apparatebauanstalt in  
Oldenburg, in den Größen 0,1 und 2 nach § 12 der  
Aze-tylverordnung unter der Typennummer J 69  
zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und in  
den Größen 0-4 nach § 14 a. a. O. unter der  
Typennummer A 55 zur vorübergehenden Benutzung  
in Arbeitsräumen in Preußen widerruflich zuge-  
lassen. Die Fabrikshilder der Apparate müssen auf  
den zu ihrer Befestigung dienenden Zinntropfen oder  
Nieten den Stempel des Gewerbeaufsichtsamts in  
Oldenburg erkennen lassen. Für die Zulassung gel-  
ten die von der Technischen Aufsichtskommission vor-

geschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen. III. 803.

Berlin W. 9, 25. Januar 1922.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Meyeren.

338.

### I. Nachtrag

zum Schlepplohntarif für den Rhein-Weser-Kanal und den Lippe-Kanal von Datteln bis Hamm.

Auf Grund der Ziffer 3 der zusätzlichen Bestimmungen zum Tarif vom 17. 12. 21 werden die Schlepplöhne wie folgt erhöht:

In Tariffstelle I A a. 1. auf 11 §

In Tariffstelle I A. a. 2. auf 5,5 §

In Tariffstelle I A. b. auf 5,5 §

Die Ziffern in der Ausnahme und der zusätzlichen Bestimmung zu I erhöhen sich entsprechend.

In Tariffstelle I B. a.

für die Güter der Güterklassen

	1	2
auf der Strecke zwischen Rhein und dem Schnittpunkt mit dem Zweigkanal nach Herne		auf den übrigen Kanalstrecken
	Pro.	Pro.

I 28 14

II 22 11

III 16 8

IV 12 6

V 8 4

In Tariffstelle III auf 2,50 und 25 M

In Tariffstelle IV auf 40,— und 400 M

Die Schlepplöhne dieses Nachtrages beruhen auf dem Preis von 750 M für Fettnußkohle ab Zeche.

Dieser Nachtrag tritt am 1. April 1922 in Kraft.

Berlin, 25. März 1922.

Der Reichsverkehrsminister.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

339. Gemäß § 21 des Kriegszeitungsgesetzes vom 13. 6. 73 wird die Gemeinde Emmerich hierdurch aufgefordert, das Vergütungsanerkennnis I G 4508 vom 8. 12. 1921 zur Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei der Kreiskasse in Wesel vorzulegen. Das Anerkennnis ist auf der Rückseite mit Quittung über Kapital und Zinsen zu versehen. Der Zinslauf hört mit Ende März 1922 auf. I G 799.

Düsseldorf, 22. März 1922.

Der Regierungspräsident.

340.

### Brückengeldtarif

für die Ruhrbrücke an der Aderjähre.

Nr.	An Brückengeld wird erhoben:	Betrag M §
1.	Bon jedem Handfarrnen, Handschlitten	0,20
2.	Bon unangespannten, nicht auf Wagen befindlichen Pferden, Rindvieh, Maultieren, Eseln usw., ohne Last f. d. Stück	0,30
3.	Bon Füllen, Kälbern, Schafen, Ziegen, Schweinen usw., f. d. Stück	0,10

4.	Bon beladenen Fuhrwerken bei einer Bespannung mit einem Zugtier	1,00
4a.	Bon jedem Zugtier mehr	0,50
5.	Bon unbeladenen Fuhrwerken bei einer Bespannung mit einem Zugtier	0,60
5a.	Bon jedem Zugtier mehr	0,40
6.	Bon Personen- oder Geschäftswagen bei einer Bespannung mit einem Zugtier	0,80
6a.	Bon jedem Zugtier mehr	0,40
7.	Bon jedem Kraftfahrzeug für Personen	2,00
8.	Bon jedem Motorrad	0,50
9.	Bon jedem beladenen Kraftfahrzeug für Güter	5,00
10.	Bon jedem unbeladenen Kraftfahrzeug für Güter	2,50
11.	Bon jeder Zugmaschine	15,00
12.	Bon jedem beladenen Anhängewagen eines Kraftfahrzeuges oder einer Zugmaschine	4,00
13.	Desgl. von jedem unbeladenen	2,00
14.	Bon einer Dampfwalze bis 10 000 kg.	12,00
14a.	Bon einer Dampfwalze über 10 000 bis 20 000 kg.	18,00
14b.	Bon einer Dampfwalze über 20 000 bis 30 000 kg.	25,00

### II. Ermäßigungen.

#### A. Zeittarten (für den Kalendermonat).

1.	Für ein Personenautomobil	60,00
----	---------------------------	-------

Die Monatskarten berechtigen zur beliebig häufigen Benutzung der Brücke. Sie werden auf den Namen der Inhaber und außerdem auf die amtliche Erkennungsnummer des Kraftwagens ausgestellt. Die Karten sind nicht übertragbar.

#### B. Hundertkarten in Blods.

1.	Für einspännige Personen- oder Geschäftswagen	40,00
2.	Für zweispännige Personen- oder Geschäftswagen	75,00

Die Hundertkarten haben Gültigkeit bis zum 31. Dezember des auf die Ausgabe folgenden Jahres. Für jede Fahrt ist eine Karte abzutrennen. Die Abtrennung der Karte darf nur durch den Brückengeld-Einnehmer geschehen.

### III. Befreiungen.

Bon der Entrichtung des Brückengeldes sind befreit:

1.	Tiere, Wagen, Kraftfahrzeuge usw., die im Reichs-, Staats- oder Gemeindeinteresse die Brücke benutzen, sofern entsprechende Ausweise vorgelegt werden.
2.	Tiere, Gespanne u. a. der Reichswehr, wenn sie sich über ihren dienstlichen Auftrag ausweisen.
3.	Hilfsfuhrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege.
4.	Hinsichtlich der auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Befreiungen oder Erleichterungen bei

der Entrichtung des Brückengeldes wird durch III. den gegenwärtigen Tarif nichts geändert.

#### IV. Besondere Bestimmungen.

Die die Brücke benutzenden Fuhrwerke, Kraftwagen usw. sind der Brückenkontrolle unterworfen. Die ausgehändigten Ausweise über den gezahlten Brückengeldbetrag sind während des Aufenthalts auf der Brücke und den beiderseitigen Brückenrampen aufzubewahren und auf Verlangen der Kontrollbeamten offen vorzuzeigen. Wer ohne oder ohne gültigen Ausweis auf der Brücke angetroffen wird, muß Nachzahlung leisten. Für eine in Verlust geratene Zeittarte wird ein Ersatz nicht gewährt, sofern der Verlust nicht glaubhaft nachgewiesen wird. In letzterem Falle wird für die Ausstellung einer Ersatzkarte eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

Erstattungen auf Zeittarten finden unter keinen Umständen statt. Wer sich der Verpflichtung zur Entrichtung der Brückengebühren entzieht, macht sich strafbar und kann auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Mai 1900 betr. die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben (§§. 123) verfolgt werden.

Genehmigt in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 16. Februar 1922. Dieser Tarif tritt an Stelle derjenigen vom 12. Dezember 1919 und 23. Oktober 1920.

Duisburg, 28. Februar 1922.

Der Oberbürgermeister. J. B.: Unterschrift.

Genehmigt mit der Maßgabe, daß der vorstehende Tarif mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Regierungsamtsblatt in Kraft tritt. I H 815.

Düsseldorf, 25. März 1922.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Putsch.

341

#### Tarif

nach dem das Brückengeld für den Uebergang über die Rheinbrücke Wesel-Büderich (Rheinablenbrücke) zu entrichten ist.

A.

Es ist zu zahlen:

- |  |        |
|--|--------|
| I. Von Personen einschl. der Traglast für kleine Kinder, welche auf dem Arm getragen werden, wird Brückengeld nicht erhoben. | 0,50 M |
| II. Für Tiere:   |        |
| a) für ein Pferd oder Maultier, ein Saugfohlen, für ein Stück Rindvieh oder einen Esel                                       | 2,— M  |
| b) für ein Kalb, ein Schaf, ein Schwein, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh, sowie für einen Ziehhund            | 1,— M  |
- Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird die tarifmäßige Abgabe erhoben.

Für Fuhrwerke:

- |   |       |
|---|-------|
| a) für ein Last- oder ein Personenfuhrwerk oder einen Schlitten | 2,— M |
| b) für einen Esel od. Hundefuhrwerk                             | 1,— M |
- In den Sätzen zu III a) und b) ist die Gebühr für den Führer des Fuhrwerkes enthalten. Für die Zugtiere ist die Gebühr nach II a) und b) und für die mit den Fuhrwerken beförderten Personen die Gebühr nach I zu zahlen.
- |   |        |
|---|--------|
| c) Für einen Kinderwagen, einen Handkarren, einen Handkarren oder ein Fahrrad | 0,50 M |
|---|--------|
- Kleine Kinder, die in einem Kinderwagen gefahren werden, sind vom Brückengelde befreit.
- |  |        |
|--|--------|
| d) Für eine Dampfwalze oder ein Fahrzeug, welches mit einer Lokomobile, einem eisernen Kessel oder einem sonstigen besonders schweren Eisenteil beladen ist, bei einem Gewicht bis zu 10 t | 30,— M |
| über 10 t  | 40,— M |

e) Für einen Anhängewagen im Falle der Ziffer III d)

5,— M

#### IV. Für Kraftfahrzeuge:

- |   |        |
|---|--------|
| a) für ein Kraftfahrzeug für Güter  | 20,— M |
| b) für ein Kraftfahrzeug für Güter mit Eisenreifen oder mit Eisenreifen und Querriegeln | 30,— M |
| c) für eine Zugmaschine   | 30,— M |
| d) für jeden Anhängewagen im Falle der Ziffer IV a) bis c)                              | 10,— M |
| e) für ein Kraftfahrzeug für Personen und zwar für ein vierrädriges                     | 6,— M  |
| ein dreirädriges  | 4,— M  |
| ein zweirädriges  | 2,— M  |
- In den Sätzen zu IV a), b), c) und e) ist die Gebühr für den Führer des Kraftfahrzeugs enthalten. Für die mit demselben beförderten Personen ist die Gebühr nach I zu zahlen.

B.

Zeittarten werden ausgegeben:

- |   |        |
|---|--------|
| 1. für jede Person ohne Unterschied von Alters- und Berufsclassen für einen Monat (gültig für den Kalendermonat) zu   | 10,— M |
| 2. für schulpflichtige Kinder u. Lehrlinge die auf dem einen Ufer wohnen und die Schulen auf dem anderen Ufer besuchen, oder dort in einem Lehrverhältnis stehen, auf das Kalenderjahr lautende Jahreskarten und zwar für schulpflichtige Kinder zu | 20,— M |
| Lehrlinge zu  | 40,— M |
- Die Ausstellung erfolgt gegen Vor-

gung einer Bescheinigung des Schulleiters, bei Lehrlingen des Lehrvertrages.

- |  |         |
|--|---------|
| 3. Für den Kalendermonat gültige Fahrradmonatskarten   | 10,— M  |
| 4. für Kraftfahrzeuge für Personen für einen Monat, gültig für den Kalendermonat und zwar für ein vierrädriges Kraftfahrzeug | 120,— M |
| für ein dreirädriges Kraftfahrzeug   | 80,— M  |
| für ein zweirädriges Kraftfahrzeug   | 40,— M  |
| 5. Für ein Personenpferdefuhrwerk für einen Monat, gültig für den Kalendermonat  | 90,— M  |

In den Sätzen zu B 4 und 5 ist die Gebühr für den Führer enthalten. Für jeden Wageninsassen ist, sofern er nicht eine Zeitkarte besitzt, die tarifmäßige Gebühr zu entrichten.

## C.

## Ermäßigungen:

Von Schülern öffentlicher Lehranstalten, die sich unter Führung von Lehrpersonen auf Ausflügen oder anderen Veranstaltungen befinden, ist je Person zu zahlen.

0,20 M

## D.

## Befreiungen:

- öffentliche Beamte mit Freikarten und zwar die unmittelbaren und diejenigen mittelbaren Staatsbeamten, denen wie den kommunalen Polizei- und Steuerbeamten Berrichtungen übertragen sind, die früher von königlichen Beamten wahrgenommen wurden, die in Uniform befindlichen öffentlichen Beamten auch ohne Freikarten sowie deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen.
- Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
- Die ordentlichen Posten nebst Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Eilboten und Eilreiter, die von Postbeförderungen leer zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten im gleichen Personenzuhrwerke, die durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Reisegepäck und von Postsendungen benutzt werden.
- Hilfsführer bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen.
- Hunde, die nicht als Ziehunde dienen.

## E.

## Schlußbestimmungen:

Die die Brücke überschreitende Bevölkerung ist der Brückenkontrolle unterworfen, die in der Weise gehandhabt wird, daß ihr Ausweise im Betrage der gezahlten Brückengebühren ausgehändigt werden.

Die erhaltenen Ausweise sind während des Aufenthalts auf der Brücke aufzubewahren und auf Verlangen den Kontrollbeamten vorzuzeigen.

Wer ohne gültigen Ausweis auf der Brücke angetroffen wird, muß Nachzahlung leisten.

Für eine in Verlust geratene Zeitkarte wird ein Ersatz nicht gewährt, sofern der Verlust nicht glaubhaft nachgewiesen wird. Im letzteren Falle wird für die Ausstellung einer Ersatzkarte eine Gebühr von 5 M erhoben.

Wer sich der Verpflichtung zur Entrichtung der Brückengebühren entzieht, macht sich strafbar und kann auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Mai 1900 (G. S. S. 123) verfolgt werden.

Vorstehender Brückengeldtarif tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 an die Stelle desjenigen vom 15. April 1920.

Inhaber von Jahreszeitkarten haben den Unterschiedsbetrag zwischen den früheren und den neuen Sätzen für das Kalenderjahr 1922 nachzuzahlen.

Wesel, 8. März 1922.

Zweckverband für die Rheinbrücke Wesel-Büderich.  
Der Vorstandsvorsteher.  
Unterschrift: Bürgermeister.

## Genehmigt.

Düsseldorf, 28. März 1922. I E 1529

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Tiemann.

342. **Gebührenordnung**  
nach der das Brückengeld für den Uebergang über die feste Rheinbrücke in Düsseldorf zu erheben ist.

## A. Einzelpreise.

## 1. Tiere:

- |  |        |
|--|--------|
| a) Für Hammel, Schweine oder Ziegen je Stück   | 0,50 M |
| b) Für größere Tiere, wie Esel, Pferde, Maultiere, Rindvieh u. dergl.  | 1,— M  |
| c) Für lebende Tiere, die auf einem Wagen befördert werden, ist die gleiche Gebühr zu entrichten, wie unter a) und b) angegeben, wobei dann das Fuhrwerk als „unbeladen“ gerechnet wird. |        |

## 2. Fuhrwerke einschl. Bespannung:

- |  |        |
|--|--------|
| a) Für ein unbeladenes einspänniges Fuhrwerk                 | 2,— M  |
| b) für ein beladenes (s. auch 1 c) einspänniges Fuhrwerk     | 3,— M  |
| c) für ein unbeladenes zweispänniges Fuhrwerk                | 3,— M  |
| d) für ein beladenes (siehe auch 1 c) zweispänniges Fuhrwerk | 4,50 M |
| e) für eine 1- oder 2spännige Preiszeiger-Pferdedroschke     | 2,— M  |

(Die Preiszeiger-Pferdedroschken müssen als öffentliches Fuhrwerk gemäß § 37 der Gewerbeordnung von der Ortspolizeibehörde genehmigt sein.)

**3. Kraftfahrzeuge:**

- a) für ein Motor-Zweirad mit oder ohne Beifahrerwagen  
 b) für ein mit Gummibereifung versehenes Personen- oder Lastkraftfahrzeug mit einer Frachtbeladung bis zu 100 Kg.  
 c) für einen Anhängewagen mit einer Frachtbeladung bis zu 100 Kg.  
 d) wie „b“ oder „c“ mit einer Frachtbeladung (s. auch 1c) von mehr als 100 Kg.  
 e) für ein Personen- oder Lastkraftfahrzeug sowie Anhängewagen mit Eisenbereifung erhöhen sich zu den unter b), c) und d) angegebenen Preisen um das Doppelte.

**4. Sonstige Fuhrwerke:**

- a) Für eine Dampfwalze bis 10 To.  
 b) Für eine Dampfwalze über 10 To.  
 c) Für eine Straßen-Zug-Maschine  
 d) Für einen Anhängewagen von Dampfwalzen oder Zugmaschinen  
 e) Für eine Dampfwalze oder Zugmaschine, bezw. 1 Anh.-Wagen, die Radbeschläge mit hervorragenden Kopfnägeln, Stiften, Schrauben und dergleichen haben, erhöhen sich die zuvor angegebenen Gebühren um das Doppelte.

**B. Ermäßigungsarten.**

1. Monatskarten für Personen-Automobile ohne Nuklastbeförderung zum Preise von 330,— M  
 2. Zehnerkarten, gültig für den Monat der Lösung und die beiden folgenden Monate, für 10 Hin- und Rückfahrten:  
 a) für ein 1-spänniges beladenes oder unbeladenes Fuhrwerk 50,— M  
 b) für ein 2-spänniges beladenes oder unbeladenes Fuhrwerk 75,— M  
 c) für einen Lastkraftwagen beladen oder unbeladen, sowie ohne Anhängewagen 90,— M

**C. Gebührenbefreiung.**

Von der Entrichtung des Brückengeldes sind befreit:

1. Personen, Fahrräder ohne motorischen Antrieb, Kinderwagen, Handkarren, Handwagen und Tiere, die nicht unter: A. 1a oder b fallen.  
 2. Fuhrwerke und Tiere öffentlicher Beamten, soweit ihnen durch den zuständigen Regierungs-Präsidenten Befreiung zugestanden ist.  
 3. Transporte, die für mittelbare Rechnung des Staates gehen.  
 4. Die im dienstbefindlichen Wagen der Reichsposten nebst Beiwagen sowie die von der Postbeförderung leer zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde.

5. Die Fahrzeuge der Feuerwehr und der Desinfektionsanstalt, sowie Hilfsfuhrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen, die sich erforderlichenfalls durch eine Bescheinigung der vorgesetzten Dienststelle ausweisen müssen.

**D. Allgemeine Bestimmungen.**

1. Die zur Benutzung der Brücke dienenden Ausweise sind während des Weges über die Brücke aufzuheben und dem Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Den Anordnungen der Brückengelderheber sowie der Kontrollbeamten ist Folge zu leisten.  
 2. Wer ohne gültigen Ausweis auf der Brücke angetroffen wird, muß Nachzahlung in Höhe des 10fachen Betrages leisten.  
 3. Für in Verlust geratene Ausweise wird Ersatz nicht gewährt.  
 4. Wer sich der Verpflichtung zur Entrichtung der Brückengeldgebühren entzieht, macht sich strafbar und kann auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. 5. 1900 (Gesetzsammlung S. 123) verfolgt werden.  
 5. Bei Aenderung der Gebührenordnung kann entweder die Weiterbenutzung der noch nicht abgelaufenen Ermäßigungsarten zugelassen werden oder die Anwendung der neuen Tariffätze erfolgen. Im letzteren Falle wird bei Vorlage der Ermäßigungsarten nach dem Verhältnis der Nichtbenutzung der Karten Rückvergütung gewährt.  
 6. Dieser Tarif tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im hiesigen Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 27. März 1922.

I E 1775.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Tiemann.

**343.****Tarif**

zur Erhebung des Brückengeldes für den Uebergang über die feste Brücke über die Wupper zwischen Rheindorf und Bürrig im Landkreise Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Unter Aufhebung des Tarifes vom 26. April 1920 und des I. Nachtrages zu diesem Tarife vom 4. Juli 1921 ist auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 10. März 1922 folgender Tarif festgesetzt worden:

**A. Es ist zu entrichten:**

- I. Von Personen einschließl. der Traglast 0,20 M  
 Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahre, die auf dem Arme getragen werden, sind vom Brückengelde frei.  
 II. Für Tiere:  
 Für 1 Pferd oder Maultier, 1 Stück Rindvieh, einen Esel oder ein Fohlen, 1 Kalb, 1 Schaf, 1 Schwein, einen Ziehhund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh, für Federvieh, das getrieben wird, bis zu 10 Stück und für jede weitere 10 Stück 1,00 M

III. Für Fuhrwerke neben der Abgabe für die dazu gehörenden und für die damit beförderten Personen nach I und für das Gespann nach II:

- |  |         |
|--|---------|
| a) für ein beladenes Lastfuhrwerk, für eine Straßenwalze   | 3,00 M  |
| b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen Personenzug und ein beladenes Milchfuhrwerk             | 2,00 M  |
| c) für einen Handkarren, Handschlitten, Handwagen, Hunde- oder Eselkarren, für ein unbeladenes Milchfuhrwerk | 0,60 M  |
| d) für ein Fahrrad, für einen Kinderwagen  | 0,20 M  |
| e) für einen Personenkraftwagen  | 6,00 M  |
| f) für einen beladenen Lastkraftwagen und Anhängewagen je  | 12,00 M |
| g) für einen unbeladenen Lastkraftwagen und Anhängewagen je  | 6,00 M  |

#### B. Befreiungen:

Von der Entrichtung des Brüdengeldes sind befreit:

1. Hunde,
2. Befohlene Militärpersonen, Fuhrwerke oder Tiere, die der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann oder Kriegslieferungsführen, Pferde, die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. 6. 73 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden, sowie deren Führer.
3. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig ausweisen, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform auch ohne besonderen Ausweis.
4. Beförderungen, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reiches geschehen.
5. Die ordentlichen Posten nebst Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Eilboten und Eilreiter, die von Postbeförderungen zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, ferner die Personenzugwerke, die durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Reisegepäck und von Postsendungen benutzt werden.
6. Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen.

Anmerkung zu B Nr. 5: Die mit den Privatpostfahrten beförderten Personen haben die Abgabe unter A I zu zahlen.

#### C. Ermäßigungen.

Es werden folgende Zeitkarten ausgegeben:

1. Für erwachsene Personen: für einen Monat 3,00 M.
2. Für Schüler, Lehrlinge und für Arbeiter, die der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, so-

wie für diejenigen landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer, die nach § 2 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 versicherungsberechtigt sind:

für einen Monat 1,00 M.

Dieser Tarif tritt am 1. April 1922 in Kraft.  
Hildorf, 10. März 1922.

Der Bürgermeister: Unterschrift.

Genehmigt.

I E 1654.

Düsseldorf, 23. März 1922.

Der Regierungs-Präsident.  
J. B.: Putsch.

344.

#### II. Nachtrag

zum Tarif für die Werftanlagen der Stadt Hamborn vom 24. März 1921 a 912 II.

Unter Fortfall der im I. Nachtrag vom 14. 10. 1921 c. 5111 vorgesehenen Zuschläge sind folgende Zuschläge zu entrichten:

- |   |
|---|
| A) Wertgeld 50 Proz. Zuschlag zur Grundgebühr.  |
| B) Krangelnd 200 Proz. Zuschlag zur Grundgebühr.  |
| a) für Kies, Steine aller Art, Salz, Sand, Erde, Schlacken, Braunkohlen und Kohlen mit Nebenarten, sowie Graze, |
| b) für alle übrigen Güter 300 Prozent Zuschlag zur Grundgebühr.   |

- |   |
|---|
| C) Wiegegeld 100 Proz. Zuschlag zur Grundgebühr.      |
| D) Werftlagergeld 100 Proz. Zuschlag zur Grundgebühr. |

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.  
zu c Nr. 2087.  
Coblenz, 16. März 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)  
Im Auftrage: Kaufmänn.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Düsseldorf, 24. März 1922.

I E 1682.

Der Regierungspräsident.

345. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 13. Dezember v. Js. (Amtsbl. Stück 52 Nr. 1546) bringe ich hiermit folgenden Erlaß zur öffentlichen Kenntnis:

Vf. d. M. d. J. v. 4. 3. 1922 — III 445, betr. Verlegung des Ziehungstages der Tüfter Pferdelotterie.  
Ziehungstag: 8. Juni 1922. I Ca. 2801.  
Düsseldorf, 21. März 1922.

Der Regierungspräsident.

346.

#### Bekanntmachung

betreffend Ungültigkeitserklärung eines verloren gegangenen Sprengstoff-Erlaubnisscheins.  
Der von dem Landrat in Trier am 2. Dezember 1921 an den Brunnengraber Peter Gonder zu Waldlach unter Nr. 41 des Verzeichnisses zum Bau eines Brunnens ausgestellte Sprengstoff-Erlaubnisschein nach Muster A ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.  
Düsseldorf, 26. März 1922. I F 1393.

Der Regierungspräsident.

347. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Kläranlage Stoppenberg zu enteignende, in der Gemeinde Essen-Altenessen belegene, nächstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Donnerstag, den 6. April 1922, nachmittags 4 Uhr, in der Gastwirtschaft Crone an der Essen-Horsterstraße, Ecke Hundebrinkstraße, in Essen-Altenessen, anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden. I E 1562.

Kaufende Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstückes			Eigentümer und Nebenberechtigte (Name, Stand u. Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der aus den in Spalte 2 aufgeführten Parzellen zu enteignenden Grundstücke		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qa
1	Altenessen	D	1413 310	Nichsmann, Heinrich, Landwirt in Altenessen	Altenessen	32	605	Wiese an der Hirfeldstr.	23	90	
2	"	"	309	Gewerkschaft der Zeche Helene Amalie in Bergeborbeck	"	31	551	desgl.		13	
3	"	"	882 384	"	"	"	"	Bach das.		60	
4	"	"	307	"	"	"	"	Holzung das.		87	

Düsseldorf, 22. März 1922.

Der Enteignungskommissar: Goedeke.

348. Auf Antrag der technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden unter den von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen die nachstehend aufgeführten Azetylenlötlampeapparate nach § 12 u. 14 der Azetylenverordnung, bezw. nach § 14 a. a. D. für Preußen zugelassen. I F 426.

Nf.	Name und Wohnort des Fabrikanten (Lieferanten)	Apparate-Bezeichnung	Karbidgefüllung in kg	Typen Nr.		Fabrikstempel trägt Stempel des	Zugelassen durch Erlaß vom	Bemerkungen
				J	A			
1	Autogenerwerk Rhöna G. m. b. H. Kallendorfheim	Rhöna Universal B. U. 2a	2	J 59	A 45	Sächs. Landesbauweisters i. Dernbach	6. 9. 21	
2	Gedr. Lange Dortmund	Transportable Azetylenanlage „Lange“	2	J 22	A 30	Dampfkesselüberwachungsvereins Dortmund	29. 9. 21	
3	Weberwerke Siegen	Perfektus	2×4=8 2×5=10	—	A 33	Dampfkesselüberwachungsvereins Siegen	3. 10. 21	
4	Fr. B. Schmidt in Suhl in Thür.	—	1, 2, 3, 4 6, 8, 10	J 3	A 35 A 35	Sächs. Thür. Dampfkesselrevisionsvereins Halle a. S.	10. 3. 20 8. 11. 21	Zulassung höherer Leistungen

Düsseldorf, 28. Februar 1922.

Der Regierungs-Präsident.

349. Die Regelung der Entlohnung der Notstandsarbeiter ist seitens des Herrn Reichsarbeitsministers und der beteiligten Ressorts der Länder einer Nachprüfung unterzogen, deren Ergebnis in einem Rundschreiben des Reichsarbeitsministers vom 30. Dezember 1921 — III C. Nr. 14200/21 — niedergelegt ist und demnächst im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht wird.

Hiernach ist bezüglich der Entlohnung der Notstandsarbeiter zu unterscheiden zwischen den Notstandsarbeiten im engeren Sinne, den sogenannten „echten“ Notstandsarbeiten und den Notstandsarbeiten im weiteren Sinne, den sogenannten „unechten“ Notstandsarbeiten.

Die „echten“ Notstandsarbeiten werden zu dem Zweck eingeleitet und durchgeführt, Arbeitsgelegen-

heit für Personen zu schaffen, um sie der unterstützten Erwerbslosenfürsorge zu entziehen oder sie ihr fernzuhalten bzw. sie dauernd dem Erwerbsleben zuzuführen; es sind Maßnahmen, die wegen dieses Zweckes nach § 15 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge gefördert werden, wenn sie als volkswirtschaftlich wertvoll und der Förderung bedürftig anerkannt werden. (Vergl. Erlaß — III R I Nr. 448 — vom 21. November 1921 Ziffer 9).

Die „unechten“ Notstandsarbeiten sind solche, bei denen der sozialpolitische Zweck, die Schaffung von Arbeitsgelegenheit, hinter dem wirtschaftlichen zurücktritt; es sind Notstandsarbeiten, die zwar im Rahmen einer normalen Wirtschaft liegen, aber ohne Anreiz der produktiven Erwerbslosenfürsorge nicht oder in absehbarer Zeit nicht ausgeführt werden würden (cf. Erlaß — III R I Nr. 448 — vom 21. November 1921).

Bei den „echten“ Notstandsarbeiten kann der in Ziffer II 6 der Ausführungsbestimmungen zum § 15 der Erwerbslosenfürsorge ausgesprochene Grundsatz, daß die Entlohnung bei öffentlichen, mit Mitteln der Erwerbslosenfürsorge unterstützten Arbeiten so bemessen sein muß, daß der Antrieb zur Aufnahme anderer Arbeit nicht beseitigt wird und für andere Arbeiter nicht die Versuchung besteht, zu den Notstandsarbeiten enabzuwandern, auf zweifachem Wege erreicht werden:

1. durch Entlohnung mit geringeren als den üblichen Löhnen, insbesondere den Tariflöhnen;
2. durch Arbeitsstreckung.

Die Form der Entlohnung muß, wo es sich mit der Natur der Arbeit irgendwie verträgt, der Arbeitsleistung angepaßt werden (Afford- oder Prämiensystem); mindestens aber muß die dauernde Erzielung einer angemessenen Arbeitsleistung sichergestellt werden.

Die Höhe der Entlohnung unterliegt der freien Vereinbarung innerhalb folgender Richtlinien:

Die Höhe der Entlohnung muß so bemessen werden, daß sie

- a) den Notstandsarbeitern eine über die Sätze der Erwerbslosenunterstützung hinausgehende Entschädigung für die Arbeitsleistung bietet;
- b) unter den Lohnsätzen bleibt die den bei der Maßnahme beschäftigten Arbeitern gezahlt werden würden, wenn die Maßnahme nicht als Notstandsarbeit aus öffentlichen Mitteln gefördert werden würde.

Sierbei ist zu beachten, daß die bei den mit Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge geförderten Notstandsarbeiten beschäftigten Berufsarbeiter regelmäßig hinter den tariflichen oder ortsüblichen Löhnen bleiben müssen, die für Arbeiter ihres Berufes gezahlt werden, während weiterhin den **berufsfremden** Arbeitern mindestens für die Zeit ihrer Einarbeitung nur ein Lohn gezahlt werden darf, der hinter den durchschnittlichen tariflichen oder ortsüblichen Löhnen ungelerner Arbeiter zurückbleibt.

Schließlich ist bei der Bemessung der Höhe des Lohnes auf das Alter und die sozialen Verpflichtungen der Arbeiter nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Kommt eine freie Vereinbarung nicht zustande, so haben gemäß der Bekanntmachung vom 18. Juni 1920 (Reichsanzeiger Nr. 135 vom 22. Juni 1920) die durch diese Bekanntmachung berufenen Stellen angemessene Löhne festzusetzen.

Die Arbeitsstreckung kann erfolgen durch Verkürzung der Tagesstunden oder durch mehrtägigen oder längeren Schichtwechsel.

Bezüglich der Verkürzung der Tagesstunden verweise ich auf meinen Erlaß — III R 10104/21 — vom 18. Juli 1921.

Zu warnen ist im allgemeinen vor zu kurzen Tagesstunden dort, wo die Arbeitnehmer verhältnismäßig viel Zeit für den Hin- und Rückweg verwenden müssen, weil dann ein Mißverhältnis zwischen entlohnter Arbeitszeit und verlorenem Zeitaufwande entsteht, denn es ist selbstverständlich nicht zulässig und wird den lohnpolitischen Zweck der Arbeitsstreckung vereiteln, wenn die Zeit für den Hin- und Rückweg mit entlohnt würde.

Vorzuziehen ist die Arbeitsstreckung in mehrtägigem oder mehrwöchigem Wechsel. Wo auch diese auf Schwierigkeiten stößt, z. B. bei der Unterbringung der beschäftigten Erwerbslosen außerhalb ihres Wohnorts in Baracken usw., ist die Auswechslung der Belegschaft in dreimonatigem, äußerstenfalls in sechsmonatigem Wechsel zu empfehlen. Diese Auswechslung ist deshalb notwendig, weil die Heranbildung „berufsmäßiger“ Notstandsarbeiter verhindert und die Vorteile der Notstandsarbeiten möglichst vielen Erwerbslosen zugewendet werden müssen. Betriebstechnische Gründe werden dabei dazu führen, nicht auf einmal die ganze Belegschaft, sondern etwa monatlich je ein Drittel auszuwechseln. Bei Maßnahmen, die sich über 3 Monate hinaus erstrecken, ist daher die Verpflichtung zu solchem Wechsel künftig regelmäßig in die Anerkennung aufzunehmen.

Den Arbeitsnachweisen, welche die Arbeitskräfte zu der Maßnahme zu vermitteln haben, ist zur Pflicht gemacht worden, auf den Wechsel hinzuwirken, ihn zu überwachen, Verstöße sofort zu melden und Erwerbslose, wenn ihnen eine andere Arbeit nachgewiesen werden kann, abzurufen.

Das Bedenken, daß bei Schichtwechsel das Interesse der Arbeiter an dem Arbeitserfolg und damit die Leistungen herabgemindert werden, greift nicht durch, wenn die Entlohnung nach der Arbeitsleistung, also im Afford- oder Prämiensystem, pflichtgemäß gehandhabt oder äußerstenfalls die Förderung wenigstens an die Bedingung geknüpft wird, daß ein bestimmtes Maß an Arbeitsleistung am Arbeitstage erreicht wird.

Bei den „unechten“ Notstandsarbeiten soll der in Ziffer II 6 der Ausführungsbestimmungen zum § 15

der Erwerbslosenfürsorge ausgesprochene Grundsatz bis auf weiteres nur im Wege der Arbeitsstreckung oder des Schichtwechsels bei Zahlung der üblichen Löhne verwirklicht werden. Denn wenn bei diesen Arbeiten Löhne unter den üblichen Ausmaßen vereinbart oder angeordnet werden, so entsteht die Gefahr, daß die Löhne ganzer Berufsgruppen unter die Beschränkungen der produktiven Erwerbslosenfürsorge geraten und für diese Berufsgruppen auch die Tarife in erheblichem Umfange außer Kraft gesetzt werden. Eine solche Wirkung der produktiven Erwerbslosenfürsorge muß vermieden werden.

Da gerade die Notstandsarbeiten mitunter in den Grenzgebieten mehrerer Berufsgruppen sich bewegen oder bei ihnen gelernte Arbeiter beschäftigt und zu einer Tätigkeit herangezogen werden, die außerhalb ihres Berufs liegt (Züllarbeit), so muß, soweit eine tarifliche Regelung in Frage kommt, genau darauf geachtet werden, daß der dem technischen und wirtschaftlichen Wesen der Maßnahme entsprechende Tarif zur Anwendung gelangt. Das wird nicht immer gerade der Tiefbauarbeitertarif sein, sondern es kann durch die besonderen Verhältnisse eines einzelnen Falles auch die Anwendung eines anderen Tarifes, etwa des Landarbeitertarifes und dergl. gegeben sein.

In den Fällen, wo die dortige Stelle mit der Festsetzung der Löhne befaßt wird, ersuche ich, die Löhne der Notstandsarbeiter nicht unter 80 Prozent der tarifmäßigen Löhne anzusehen. Soweit bei Notstandsarbeiten Sonderlöhne festgesetzt werden, ersuche ich, mindestens 80 Prozent der üblichen Löhne, insbesondere der Tariflöhne, als Durchschnitt für die Notstandsarbeiterlöhne anzusehen, für keine Gruppe der Notstandsarbeiter aber unter 70 Prozent der Tariflöhne herabzugehen.

Eine Sonderstellung erfordert der Hochbau. Er soll bis auf weiteres überwiegend unter dem Gesichtspunkte der Winterfüllarbeit gefördert werden. Hierbei werden die Einwirkungen der Witterung und des kurzen Tageslichts von selbst der täglichen Arbeitszeit und damit der Entlohnung Grenzen ziehen und nur ausnahmsweise besondere Anordnung erforderlich machen.

Soweit etwa ausnahmsweise geförderte Hochbauten in die gute Jahreszeit noch hineinreichen, wird für gelernte Bauarbeiter von einer Arbeitsstreckung deshalb abzusehen sein, weil während dieser Zeit voraussichtlich nicht Mangel, sondern Ueberfluß an Arbeitsgelegenheit vorliegen wird, und weil der Ausfall an Arbeitsgelegenheit im Winter bei den gelernten Bauarbeitern einen Ausgleich zu schaffen pflegt. Für die Entlohnung von Bauhilfsarbeitern bei Notstandsarbeiten während der guten Jahreszeit gelten die allgemeinen Vorschriften gemäß Ziffer II 6 der Ausführungsbestimmungen.

Berlin W. 66, 17. Januar 1922. III R I 88/22.

Der Minister für Volkswohlfahrt,

Im Auftrage gez. Br'acht.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten usw.

Abtschrift übersende ich mit Bezug auf die Ihnen durch Verfügung vom 15. August 1921 I F II 3609 zugegangenen Ausführungsbestimmungen zur produktiven Erwerbslosenfürsorge.

Der Erlaß des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 21. November 1921 III R I 448 ist in der Verfügung vom 12. Dezember 1921 I F II 4958 — Reg.-Amtsblatt St. 52 Nr. 1530 — enthalten. Ziffer 9 dieses Erlasses betrifft die volkswirtschaftliche Bedeutung der Notstandsarbeiten. Der Erlaß vom 18. Juli 1921 III R 10104 ist auf Seite 5 der Ihnen durch Verfügung vom 15. August 1921 I F II 3609 zugegangenen Ausführungsbestimmungen abgedruckt.

Im übrigen verweise ich auf Abschn. II meiner Verfügung vom 12. August 1920 I F II 1386 und meine Verfügungen vom 1. März 1921 I F II 750 und vom 2. Juni 1921 I F II 1180 (Abschn. IV).

Düsseldorf, 17. März 1922. I F II 335.

Der Regierungs-Präsident.

An die Herren Landräte und Oberbürgermeister des Bezirks.

350. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 11. 2. 1921 (Amtsbl. St. 9 Nr. 259) bringe ich folgenden Erlaß zur öffentlichen Kenntnis:

Vj. d. R. d. J. u. d. Fin.-Min. v. 5. 3. 1922 — III 45 II bezw. I E 701, betr. Veränderung des Lotterie- und Gewinnplanes für 2. Reihe Kölner Dombau-lotterie.

1. Zahl der Gewinne: 15 170 Stück; 2. Preis des Einzellooses: 10 M; 3. Ziehungstage: 18. bis 20. und 22. Mai 1922. I Ca. 2804.

Düsseldorf, 21. März 1922.

Der Regierungs-Präsident.

351. Betrifft Förderung der Ueberführung städt. Arbeitskräfte aufs Land aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge.

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 27. Dezember 1920 — Nr. IV 4510/20.

Die auf Grund des angezogenen Schreibens im Vorjahre erteilten Anerkennungen haben im allgemeinen in erfreulicher Weise die Bestrebungen der Landesarbeitsämter zur Ueberführung städtischer Arbeitskräfte auf das Land gefördert und sowohl den angestrebten volkswirtschaftlichen Nutzen erzielt als auch zur Entlastung der Erwerbslosenfürsorge in nicht unbedeutendem Maße beigetragen. Ich bin daher bereit, derartige Maßnahmen, soweit das angestrebte Ziel nicht auf andere Weise zu erreichen ist, in entsprechender Anwendung der Ziffer 17c der Ausführungsbestimmungen zum § 15 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge auch weiterhin in beschränktem Umfange zu fördern. Indessen hat sich eine Reihe von Unklarheiten ergeben, die zu einer unerwünschten Verschiedenartigkeit in der Behandlung der einzelnen Anträge geführt haben und einer Klarstellung bedürfen.

1. Was zunächst den Kreis der zu fördernden Maßnahmen angeht, so kommen als geeignet hierfür hauptsächlich folgende Maßnahmen in Frage:

Verbung offener Stellen in der Landwirtschaft für städtische Erwerbslose. (Die Bereitwilligkeit zur Einstellung städtischer Arbeitskräfte ist bei der grundsätzlich ablehnenden Haltung vieler Arbeitgeber häufig nur durch wiederholte nachdrückliche mündliche oder schriftliche Einwirkung zu erreichen.)

Prüfung dieser offenen Stellen, insbesondere in Bezug auf die Unterkunfts- und Verpflegungsverhältnisse, durch Beauftragte der Landesarbeitsämter oder Arbeitsnachweise.

Auswahl geeigneter Arbeitskräfte bei den Arbeitsnachweisen durch besonders dafür geschulte Beamte.

Transport der Vermittelten an die Arbeitsstellen; Sorge für Verpflegung und Unterkunft während der Reise.

Maßnahmen zur Ausrüstung der Vermittelten mit geeigneter Arbeitskleidung (die Bekleidungsgegenstände selbst sollen dabei möglichst von den Arbeitnehmern bezahlt werden).

Fürsorge für die vermittelten Arbeitskräfte an der Arbeitsstelle durch Beauftragte des Landesarbeitsamtes oder der Arbeitsnachweise. (Fürsorgerinnen.)

Die Art und Umfang dieser Maßnahmen wird je nach den besonderen Verhältnissen des Bezirks verschieden sein.

2. Bei allen Anträgen wird zu prüfen sein, ob dem Landesarbeitsamt in der Tat durch die getroffenen Maßnahmen besondere Unkosten erwachsen, die nicht aus den gewöhnlichen Haushaltsmitteln bestritten werden können. Als derartige Unkosten kommen u. a. in Frage: Die Kosten der Einstellung besonderen Personals (insbesondere Fürsorge-, Anwerbungs- und Transportpersonals), Druckkosten für Werbeschriften an die Arbeitgeber und dergl., Reisekosten für die Fürsorgerinnen und Transportbegleiter, sowie für die Vorverhandlungen mit den Arbeitsnachweisen; Kosten der Rückbeförderung für Arbeitskräfte, die wegen Erkrankung oder weil Angehörige in der Heimat krank geworden oder gestorben sind oder weil sie offenbar für die Landarbeit ungeeignet sind, vorzeitig zurückgeschafft werden müssen. Inwieweit Kosten des Landesarbeitsamtes für Telephon, Porto, Miete, Heizung und Beleuchtung und dergl. anteilig als Kosten der Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaftlichen Vermittelung verrechnet werden können, muß im Einzelfall geprüft werden.

3. Da die Maßnahmen der Landesarbeitsämter sich in der Regel einheitlich über ihren gesamten Bezirk, der sich meist mit dem der Provinz deckt, erstrecken, stelle ich zur Erwägung ergebenst anheim, ob es sich nicht empfiehlt, mit dem Erlaß der Anerkennung denjenigen Regierungspräsidenten zu beauftragen, an dessen Amtsitz sich die Geschäftsstelle des Landesarbeitsamtes befindet.

4. Da die Höhe der Zuschüsse sich im Vorjahre als

ausreichend erwiesen hat und die Unterstützungsjahre entsprechend der eingetretenen Geldentwertung gestiegen sind, halte ich auch für dieses Jahr eine Förderung in der Höhe des 1½fachen der in 12 Tagen ersparten Erwerbslosenunterstützung pro Kopf der untergebrachten Erwerbslosen für genügend. Voraussetzung ist dabei, daß die vermittelten Personen für mindestens drei Wochen der Erwerbslosenfürsorge entzogen worden sind, und darüber amtliche Bescheinigungen der Erwerbslosenfürsorge vorliegen. Von einer Erhöhung über den genannten Satz hinaus möchte ich grundsätzlich absehen, weil unter Umständen für die gleichen Erwerbslosen vom heimischen Arbeitsnachweis ebenfalls aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge geförderte Maßnahmen (z. B. zur Ausstattung mit geeigneter Arbeitskleidung) getroffen werden. Maßnahmen dieser Art beabsichtige ich nur mit dem einfachen Betrage der in 12 Tagen ersparten Erwerbslosenunterstützung zu fördern, damit bei einer solchen Doppelförderung das 2½fache der ersparten Unterstützung keinesfalls überschritten wird.

5. Im Vorjahre ist bei den den Landesarbeitsämtern erteilten Anerkennungen die Einziehung des Gemeindefachstels mitunter auf Schwierigkeiten gestoßen. Ich lege aber aus naheliegenden praktischen Erwägungen Wert darauf, daß die erfolgte Zahlung der Gemeindefachstel in allen förderungswürdigen Fällen als Rechnungsgrundlage und als Beweismittel der tatsächlich erzielten Ersparnis an Erwerbslosenunterstützung dient, und würde daher empfehlen, darauf hinzuwirken, daß die in Frage kommenden Gemeinden rechtzeitig über die erfolgte Anerkennung unterrichtet werden.

Ich darf noch darauf aufmerksam machen, daß die vorbereitenden Arbeiten der Landesarbeitsämter zur Unterbringung der Erwerbslosen bereits im Winter beginnen; als Anfangszeitpunkt der Maßnahmen wird daher der 1. Januar angenommen werden können.

Auf die Notwendigkeit eingehender gesonderter Rechnungsführung über die Verwendung der aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge gezahlten Zuschüsse habe ich die Landesarbeitsämter besonders hingewiesen.

Für Anweisung an die Herren Regierungspräsidenten im Sinne der vorstehenden Ausführungen wäre ich dankbar. Rr. III 5648/22.

Berlin NW. 6, 24. Januar 1922.

Der Präsident des Reichsamts für Arbeitsvermittlung.

In Vertretung: gez. Rötger.

An den Preussischen Herrn Minister für Volkswohlfahrt in Berlin.

Abchrift übersende ich in Beifolg meines Erlasses vom 7. März 1921 — III R 590/21 — zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Erlaß der Anerkennung hat durch **denjenigen Regierungspräsidenten** zu erfolgen, an dessen Amts-  
sitz oder in dessen Bezirk sich die Geschäftsstelle des  
Landesarbeitsamtes befindet. III R I 403.

Berlin W. 66, 14. Februar 1922.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.  
Im Auftrage: Bracht.

An die Herren Regierungspräsidenten und den  
Herrn Oberpräsidenten Berlin W. 10.

Abdruck übersende ich mit Bezug auf meine Ver-  
fügung vom 15. April 1921 I F II 976 zur gefälligen  
Kenntnis.

Düsseldorf, 21. März 1921. I F II 636.  
Der Regierungs-Präsident.

An die Herren Landräte und Oberbürgermeister  
des Bezirks.

352. Auf Grund des § 100 u. Absatz 2 RGO. ordne  
ich hiermit an, daß die Mitglieder der Zwangsin-  
nung für das Maler-, Anstreicher-, Glaser- und Tapezierer-  
handwerk in Solingen, soweit sie das Maler- und  
Anstreichergewerbe betreiben und im Stadtbezirke  
Ohligs wohnen, aus dieser Innung mit Ende April  
dss. Jhrs. ausscheiden und einer am 1. Mai dss. Jhrs.  
in Ohligs zu errichtenden Zwangsin-  
nung für die gleichen Gewerbe angehören. Diese Innung führt den  
Namen „Zwangsin-  
nung für das Maler- und An-  
streichergewerbe zu Ohligs“ und hat ihren Sitz in  
Ohligs. Vom 1. Mai 1922 ab gehören alle Gewerbe-  
treibende, die im Stadtbezirke Ohligs das Maler- und  
Anstreichergewerbe betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, 22. März 1922. I F V 1369.  
Der Regierungs-Präsident.

353. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehr-  
heit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Ein-  
führung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich  
hiermit an, daß zum 1. Juni 1922 eine Zwangs-  
innung für das Sattler-, Polsterer- und Dekorateur-  
Handwerk in dem Bezirke des Kreises Lennep und  
des Stadtkreises Remscheid mit dem Sitze in Rem-  
scheid und dem Namen „Zwangsin-  
nung für das Satt-  
ler-, Polster- und Dekorateur-  
gewerbe in den Kreisen  
Remscheid und Lennep“ errichtet wird. Von dem ge-  
nannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende,  
welche die genannten Gewerbe in dem genannten Be-  
zirke betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, 22. März 1922. I F V 1296.  
Der Regierungspräsident.

354. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehr-  
heit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Ein-  
führung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich  
hiermit an, daß zum 1. Mai 1922 eine Zwangsin-  
nung für das Bäcker- und Konditorgewerbe in dem Bezirke  
der Stadt Essen (außer Borbeck) und der Gemeinden  
Karnap, Stoppenberg, Rotthausen, Katernberg und  
Heisingen des Landkreises Essen, mit dem Sitze in  
Essen, und dem Namen „Bäcker- und Konditoren-  
zwangsin-  
nung Essen“ errichtet wird. Von dem ge-  
nannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende,

welche das Bäcker- und Konditorhandwerk in dem ge-  
nannten Bezirke betreiben, dieser Innung an. Zu-  
gleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bis-  
herige freie Bäcker- und Konditoreninnung in Essen.  
Düsseldorf, 18. März 1922. I F V 1290.

Der Regierungspräsident.

355. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betei-  
ligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errich-  
tung einer Zwangsin-  
nung für das Barbier-, Friseur-  
und Perückenmachergewerbe für den Bezirk des Stadt-  
kreises M. Gladbach, mit dem Sitze in M. Gladbach, zu-  
stimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu  
M. Gladbach zum Beauftragten bestellt. I F V 1329.  
Düsseldorf, 22. März 1922.

Der Regierungspräsident.

356. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der betei-  
ligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errich-  
tung einer Zwangsin-  
nung für das Zimmerergewerbe  
für den Bezirk der Stadt Hamborn und des Kreises  
Dinslaken, mit dem Sitze in Hamborn, zustimmt, habe  
ich den Herrn Oberbürgermeister zu Hamborn zum  
Beauftragten bestellt. I F V 1270.

Düsseldorf, 22. März 1922.

Der Regierungspräsident.

357. Auf Antrag der Technischen Auf-  
sichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deut-  
schen Azetylenvereins werden die durch den Erlaß  
vom 22. März 1917 (HMBl. S. 121) und 9. April  
1919 (HMBl. S. 130) unter den Typennummern  
J 43 und A 1 zugelassenen Azetylenapparate der  
Firma Heime & Hans Herzfeld in Halle a. S. nach  
entsprechender Abänderung auch ohne Verriegelung  
der Karbidkammern zugelassen. Die Abmessungen  
der Größe IV werden unwesentlich geändert. Der  
Erlaß vom 22. März 1917 bleibt im übrigen in Kraft.  
Düsseldorf, 16. März 1922. I F 471.

Der Regierungspräsident.

358. Das dem Schiffer Fritz Reienburg in Mül-  
heim (Ruhr), Hindenburgstraße 61, unter dem 28.  
Juli 1916 Nr. I E 2054 erteilte Rheinschifferpatent  
ist dem Genannten abhanden gekommen. Es wird  
daher auf Grund der Verordnung, betreffend die Er-  
teilung der Rheinschifferpatente vom 12. Oktober  
1904 hiermit für ungültig erklärt. I E 1657.

Düsseldorf, 23. März 1922.

Der Regierungspräsident.

359. **Errichtung einer neuen Apotheke.**

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten soll  
in Elberfeld in der Steinbekerstraße eine neue (18.)  
Apotheke errichtet werden.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Aller-  
höchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 und des Min-  
Erl. vom 5. Juli 1894 über die Einführung der  
Personalkonzession erteilt.

Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf,  
binnen 4 Wochen ihr Gesuch schriftlich bei mir  
einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.  
Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe der Familienverhältnisse.

2. Die Approbation.
3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urchrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu bestehenden Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzuhängen, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tagen zusammenzurechnen.
4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geordnete Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.
5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.
6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die erst nach dem Jahre 1900 approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Dienstalters die Zeit anderweitiger Beschäftigung abgerechnet werden.

Es wird bemerkt, daß eine anderweitige Regelung des Apothekenwesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine noch näher zu bestimmende Betriebsabgabe auferlegt werden soll. Es bleibt vorbehalten, dieser Betriebsabgabe auch die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Düsseldorf, 26. März 1922. I J 1702.  
Der Regierungs-Präsident.

#### Bekanntmachungen anderer Behörden.

360. In der Sitzung der Beschluskammer des Knappschafts-Oberversicherungsamtes vom 8. Februar 1922 sind gemäß § 1686 der Reichsversicherungsordnung und vom 19. Juli 1911 in Verbindung mit der Anweisung des Herrn Ministers für Handel und

Gewerbe, betr. die Wahl der ärztlichen Sachverständigen bei den Oberversicherungsämtern vom 21. August 1913 als ärztliche Sachverständige für die Zeit vom 1. Januar 1922 bis 31. Dezember 1925 gewählt worden: Für Bochum der praktische Arzt Dr. Tegeler in Bochum und der Krankenhausoberarzt Dr. Nagel in Bochum; für Dortmund der Kreisarzt des Landkreises Dortmund, Dr. Wollenweber und der Stadt- und Kreisarzt Dr. Köttgen in Dortmund. Die genannten Ärzte haben die Wahl angenommen.  
Dortmund, 18. März 1922. I. 228.

Knappschafts-Oberversicherungsamt.

361. Das Rheinische Stahlwerk, Abteilung Arenberg zu Essen, beantragt die Genehmigung zur Errichtung eines Dampfhammers auf der Schachtanlage Prosper I zu Essen-Dellwig. Auf Grund des § 59 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und der §§ 16 ff. der Gewerbeordnung, sowie unter Hinweis auf die Nummern 11 ff. der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904, wird dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einwendungen gegen die Ausführung des Unternehmens sind binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden. Die Zeichnungen und Beschreibungen liegen während der vierzehntägigen Frist auf dem Dienstzimmer des Preussischen Revierbeamten des Bergreviers Essen III zu Essen aus. Zur mündlichen Erörterung rechtzeitig erhobener Einwendungen wird Termin auf Dienstag, den 18. April 1922, nachmittags 5¼ Uhr, anberaumt, zu dem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Eröffnung geladen werden, daß im Falle des Nichterscheinens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird. Zu unserem Kommissar in dieser Angelegenheit ist der Bergrevierbeamte des Bergreviers Essen II, Herr Bergtrat Schäfer, bestellt worden.

Dortmund, 23. März 1922. II. 1424.  
Preussisches Oberbergamt.

362. Der konzessionierte Markscheider Kliver II hat seinen Wohnsitz von Herzogenrath nach Bochum verlegt.

Dortmund, 19. März 1922.  
Preussisches Oberbergamt.

363. In dem zum Kreise Dinslaken gehörigen Orte Aldenrade tritt am 1. April eine Postagentur in Wirksamkeit. Sie erhält die amtliche Bezeichnung: Aldenrade (Niederrhein). Ein eigener Bestellbezirk wird ihr nicht zugeteilt; die Bestellung erfolgt nach wie vor durch das Postamt in Wallsum (Niederrhein). IV-C 2. 2260 B.  
Düsseldorf, 27. März 1922. Ober-Postdirektion.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Textzeile oder deren Raum 1.— M., bei Tabellenjah für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 50 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 1 M für jedes Stück des Amtsblatts.  
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Krieh, Düsseldorf, Oststr. 13.

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 14.

Düsseldorf, Samstag den 8. April

1922.

Beilagen: Oeffentlicher Anzeiger Nr. 28 und 29 und 14 der Sonderbeilage zum Oeffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 12. April 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Sperrzeiten für Tauben 131, Arzneitage 131, Fleischbeschau-Gebühren-Ordnung 131, Enteignung 132, Tarife für die Fährre zu Dornick und die Ruhrfährre zu Waldeney 132, 133, Aufhebung der Benzolzwangswirtschaft 133, Losevertrieb 133, Standesbeamter 134, Führerscheine pp. für Kraftfahrzeuge 134, Auflösung der Erfassungsabteilung Münster 134.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

364. **Polizeiverordnung**  
betreffend die Sperrzeiten für Tauben während der Frühjahrs- und Herbstsaatzzeit.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1885 (GSS. 195) in Verbindung mit § 6 zu a und h des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 1. 3. 1850 (GSS. 265) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats folgende Aenderung der Polizeiverordnung vom 7. 3. 1921 angeordnet:

#### Artikel 1.

Der Absatz 1 des § 1 der Polizeiverordnung vom 7. 3. 1921 erhält folgende Fassung:

Alle Taubenbesitzer sind gehalten, die ihnen gehörigen Tauben während der Hauptsaatzeit und zwar:

- a) für die Frühjahrsbestellzeit in der ganzen Provinz vom 15. März bis 15. April,
- b) für die Herbstbestellzeit in dem Regierungsbezirk Köln und in den Kreisen Düren und Jülich des Regierungsbezirks Aachen, sowie in den Kreisen Grevenbroich und Neuß des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 15. Oktober bis 15. November, in den übrigen Bezirken der Rheinprovinz vom 1. bis 31. Oktober

jeden Jahres eingesperrt zu halten.

#### Artikel 2.

Vorstehende Verordnung tritt acht Tage nach der Veröffentlichung in den Regierungsamtsblättern in Kraft.

Coblenz, 23. Februar 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
gez.: von Groote.

365. In der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin ist der vom 15. März 1922 ab geltende Nachtrag zur dritten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitage 1922 erschienen.

Düsseldorf, 26. März 1922.

Der Regierungspräsident.

366. **Nachtrag**  
zur Fleischbeschaugebührenordnung vom 27. August 1921.

Mit Genehmigung des Preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 11. März 1922 Nr. I. A. III. i. 4308 werden die Fleischbeschaugebühren mit Wirkung vom 1. April dieses Jahres ab sowohl bei der ordentlichen als auch bei der den Tierärzten vorbehaltenen Beschau um 50 Prozent, die angeführten Wegegebühren, soweit sie sich auf Landwegreisen beziehen, um 100 Prozent erhöht.

Hinsichtlich der unter Benützung der Eisenbahn ausgeführten Reisen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Auch im übrigen wird an den organischen Aufbau der Gebührenordnung namentlich hinsichtlich der Abstufung zwischen günstigen und ungünstigen Bezirken nichts geändert.

Die Gewährung von Tagegeldern bei der Ausübung der Ergänzungsbeschau wird gegenstandslos, da die Tagegelder der Kreistierärzte und gleichgestellter Beamten für kurzfristige Reisen nicht erhöht worden sind, also den künftigen Gebührensätzen von 30 Mark gleichstehen.

Düsseldorf, 29. März 1922.

Der Regierungspräsident.  
In Vertretung: Tiemann.

187. Zur Einleitung des Verfahrens behufs Feststellung der Entschädigung, Verhandlung über die Einsprüche gegen den Plan, erhobene Einsprüche, und zur vorläufigen Bescheinigung des für die Anlage eines Gemeindefriedhofes für die Gemeinde Mündelheim zu enteignenden, in der Gemeinde Mündelheim belegenen, nachstehend bezeichneten Grundeigentums habe ich Termin auf den 21. April 1922, nachmittags 4 Uhr, in der Wirtschaft Beeder in Ehingen anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Laufende Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstückes			Eigentümer (Name, Stand u. Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden Grundfläche		
	Bemerkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Blz)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Mündelheim	12	169	Chefrau Ackerer He'nrich Iffel, Be'ta, geb. Rheinen in Eichelskamp	Mündelheim	XI	404	Ehinger Berg Holzung	1		
2	"	12	172	1. Wirt Anton Schmitz zu Lank mit $\frac{1}{10}$ ideellem Anteil 2. Chefrau des Landwirts Wilhelm Rheinen, Magdalena, geb. Schmitz zu Hönnepel bei Calcar, mit $\frac{1}{10}$ ideellem Anteil 3. Ackerwirt Wlth. Schmitz zu Cravenburg mit $\frac{1}{10}$ ideellem Anteil 4. Chefrau des Ackerwirts Benjamin Schmitz, Johanna, geb. Schmitz zu Winneckendonk mit $\frac{9}{20}$ ideellem Anteil 5. Chefrau des Landwirts Franz Hamacher, Gertrud, geb. Schmitz zu Cresfeld-Hockum mit $\frac{1}{10}$ ideellem Anteil 6. Ackerwirt Karl Schmitz zu Iwerich mit $\frac{1}{10}$ ideellem Anteil 7. Kaufm. Heinrich Schmitz zu Dessau mit $\frac{9}{10}$ ideellem Anteil 8. Chefrau des Landwirts Wilhelm Böll, Wilhelmine, geb. Schmitz zu Großgoldberg bei Mettmann mit $\frac{9}{20}$ ideellem Anteil	"	V	Artik. 205	"	1		

Düsseldorf, 3. April 1922.

Der Enteignungskommissar.  
Dr. Vorster, Regierungsrat.

I J 5.

368.

### Tarif

für die Fähre zu Dornid.

Es sind zu entrichten:

1. Von Personen einschließlich der Traglast:  
1. In Nachen oder auf Schalden:

Fähr-  
geld:  
3

bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person  
aber mindestens zusammen  
Anmerkung: Kinder unter 4 Jahren  
sind abgabefrei, sofern sie einen besonderen Sitzplatz nicht einnehmen.

75  
300

## II. Von Tieren:

- a) für ein Pferd oder Maultier 300  
 b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 200  
 c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 100

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

## III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:

- a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenzuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke, je 400

- b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personenzuhrwerk, für Marktzuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je 300

- c) für ein Fahrrad, Hundezuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädri gen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je 30

- d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselkarren beladen 50

## V. Von unbeladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährte gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

## Zusätzliche Bestimmungen.

- Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist zu entrichten.
- Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fährte bekannt gegeben.
- Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bzw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 Kilogramm befinden.

## Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

- Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
- Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reiches geschehen.

- Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommen den Postfuhrwerke und Postperde, die Briefträger und Postboten, dergleichen Personenzuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

- Hilfsfuhrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und dem Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 30. Dezember 1921. b. Nr. 6868.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Chef der Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: Unterschrift.

369.

## 2. Nachtrag

zum Tarif für die Ruhrfähre zu Baldeney bei km 32,7 der Ruhrteilung vom 25. Mai 1886.

- Es ist zu entrichten:

- für Erwachsene 50  $\text{₰}$
- für Kinder 30  $\text{₰}$
- nach 8 Uhr abends für die Person 100  $\text{₰}$

- Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Regierungsamtsblatt in Kraft. I H 808

Düsseldorf, 30. März 1922.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: Putsch.

- Die bisherige Benzolzwangswirtschaft ist durch in der Nr. 23 des Reichsgesetzblattes veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 21. März 1922 (RGBl. S. 280) mit Wirkung vom 1. April 1922 aufgehoben worden.

Eine Zuweisung von Benzol und Tetralitbenzol hört damit auf, Untersreisgabescheine werden nicht mehr ausgestellt.

Der Bedarf an Benzol oder Tetralitbenzol ist fortan ebenso wie an Benzin, das bereits seit dem 1. Januar 1921 freigegeben ist, durch Kauf im freien Handel zu decken. I S III 105.

Düsseldorf, 30. März 1922.

Der Regierungspräsident.

- Verfg. d. M. d. J. v. 14. 3. 1922 — III. 539, betr. Genehmigung des abgeänderten Spiel- und Gewinnplanes der Wertlotterie des Vereins zur Veranstaltung von Kunstausstellungen, e. V. in Düsseldorf. 1)

1. Zahl der Lose: 90 000 Stk., 2. Zahl der Gewinne: 2168 Stk., 3. Lospreis: 4 Mk. für jedes Los. I Ca. 3066.

1) Vergl. Erlaß vom 16. 2. 1922 — III. 302 (nicht veröffentl.) und Verf. v. 24. 1. 1922, betr. Lotteriegenehmigungen (MBlB. S. 115.) Düsseldorf, 29. März 1922.

Der Regierungspräsident.

- Verf. d. M. d. J. u. d. Fin.-Min. v. 22. 10. 1921 — IV. E. Lot. F. 2. VIII. bezw. I. E. 1. 1862,

betr. Genehmigung der Geldlotterie für die Verwaltung des Freien Deutschen Hochstifts in Frankfurt am Main. <sup>1)</sup>)

1. Zweck: Wiederherstellung des Goethehauses und Goethemuseums in Frankfurt am Main; 2. Spielkapital: 900 000 Mark einschließlich Reichsstempelabgabe; 3. Reinertrag: 250 000 Mark; 4. Gewinnbeitrag: 250 000 Mark; 5. Zahl der Lose: 150 000 Stk.; 6. Preis des Einzelloses: 5 Mark auschl. Reichsstempelabgabe; 7. Losabgabegbiet: Preußen; 8. Ziehungstage: 15. bis 16. 9. 1922. I Ca. 3095.

<sup>1)</sup> Vergl. Verf. v. 24. 1. 1922 (WBl. S. 115.)  
Düsseldorf, 29. März 1922.

Der Regierungspräsident.

373. Mit meiner Genehmigung hat der Oberbürgermeister von Crefeld dem Verwaltungsekretär Karl Jäkel in Crefeld-Dppum die Geschäfte des Standesbeamten = Stellvertreters für den Standesamtsbezirk Crefeld-Dppum widerruflich übertragen und die Ernennung des Stadtkassenassistenten Meyer für das gleiche Amt widerrufen. I M 1588

Düsseldorf, 30. März 1922.

Der Regierungspräsident.

374. Die am 23. September 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 18242 versehenen Personenkraftwagen des Fabrikanten Carl Baillant in Remscheid erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 18242 ist einstweilen gesperrt. I S II 188

Düsseldorf, 1. April 1922.

Der Regierungspräsident.

375. Das am 25. Januar 1921 erteilte Probefahrts-Kennzeichen I Z — O — 1050 zum Einfahren wiederhergestellter Fahrzeuge der Firma A. Weisner in Essen, Dttmarstraße 47, ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z — O — 1050 ist einstweilen gesperrt. I S II 458.

Düsseldorf, 30. März 1922.

Der Regierungspräsident.

376. Der dem Wilhelm Knops in Mülheim-Ruhr geboren am 4. Oktober 1882 in Düsseldorf, diesseits am 8. Juni 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 28. März 1922. I S I Nr. 731/22.

Der Regierungspräsident.

377. Der dem Hermann Scherber in Remscheid, geboren am 26. Dezember 1882 in Remscheid, diesseits am 24. Oktober 1913 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit

für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 18. März 1922. I. S. I. Nr. 705/22.

Der Regierungspräsident.

378. Der dem Arthur Bergmann in Düsseldorf, geboren am 22. März 1896 in Budapest, diesseits am 27. März 1919 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 28. März 1922. I. S. I. 718/22.

Der Regierungspräsident.

379. Der dem Georg Neumann in Wahlhausen a. d. Werra, geboren am 2. Februar 1881 in Bieh, Kreis Landsberg a. d. Warthe, diesseits am 15. Januar 1912 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge, ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 28. März 1922. I. S. I. Nr. 566/22.

Der Regierungspräsident.

380. Der dem Gustav Max in Oberhausen, geboren am 2. Januar 1890 in Düsseldorf, diesseits am 25. Oktober 1921 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 28. März 1922. I. S. I. 845/22.

Der Regierungspräsident.

381. Die am 6. April 1920 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 8286 versehenen Last-Kraftwagen der Firma Allgem. Konsumverein für Düsseldorf und Umgegend in Düsseldorf erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 8286 ist einstweilen gesperrt. I S II 577.

Düsseldorf, 3. April 1922.

Der Regierungspräsident.

#### Bekanntmachungen anderer Behörden.

382. Die Erfassungsabteilung Münster des Reichsschatzministeriums wird zum 31. 3. 1922 aufgelöst. Die bisherigen Aufgaben der Abteilung einschließlich der noch schwebenden Angelegenheiten gehen vom 1. April 1922 auf das Landesfinanzamt Abt. I über. Es wird gebeten, alle Schreiben und Anfragen, die sich auf bisher von der Erfassungsabteilung bearbeiteten Angelegenheiten beziehen, unter Angabe des Aktenzeichens der Erfassungsabteilung an das Landesfinanzamt Abt. I, Abwicklungsstelle der Erfassungsabteilung Münster des Reichsschatzministeriums zu richten. Dorthin können auch etwaige neue Anzeigen über Fälle von Heeresgutverschöben gesandt werden. V J 8329.

Münster i. W., 31. März 1922.

Erfassungsabteilung Münster des Reichsschatzministeriums. Unterschrift.

Bestellungen auf das im Januar 1922 erschienene Sach- und Namenregister wolle man unter vorheriger Einsendung des Betrages von 5 Mark bei der Geschäftsstelle des Regierungs-Amtsblatts machen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Textzeile oder deren Raum 1, — M., bei Tabellenatz für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 50 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 1 M für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattsstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Fritsch, Düsseldorf, Oststr. 13.

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 15.

Düsseldorf, Samstag den 15. April

1922.

Beilagen: Dessenlicher Anzeiger Nr. 30 und 31 und 15 der Sonderbeilage zum Dessenlicher Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 19. April 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Förderung der Herstellung von Baustoffen 135, Wahrschaugebühren 135, Innungen 136, 137, Sonntagsarbeit im Barbier- pp. Gewerbe 136, Sprengstofferaubnisschein 136, Kollekte 136, Konzul 136, Gebührenordnung für Ärzte pp. 136, Versteigerer 136, Standesbeamter 136, Enteignung 137, Führerscheine pp. für Kraftfahrzeuge 137, Erwerbslosenunterstützung an Holländer 137, Tarif für die Werftanlagen der Stadt Uerdingen 137, Wandergewerbeschein 138, Jagdschonzeit 138, Personalien 138.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

383. Betrifft: Förderung der Herstellung von Baustoffen durch die provinziellen Wohnungsfürsorgegesellschaften aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge.

Nach Ziffer 6 des mit meinem Runderlasse vom 9. März 1921 III B 185, II 13 Nr. 166 mitgeteilten Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 7. Januar 1921 I C 8667/20 können die bei der Herstellung von Baustoffen und Bauteilen durch Erwerbslose geleisteten Arbeitertagewerke eine Förderung aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge erfahren, wenn ein gemeinnütziges Siedlungs- oder Bauunternehmen die Baustoffe im eigenen Betriebe und ausschließlich für seine eigenen Bauten herstellen läßt. Auf meinen Antrag hin hat sich das Reichsamt für Arbeitsvermittlung bereit erklärt, durch die Herstellung von Baustoffen durch die provinziellen Wohnungsfürsorgegesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen zu fördern und Rahmenanerkennungen auszusprechen. Vorbedingung für die Genehmigung derartiger Anträge ist, daß die Baustoffe und Bauteile nachweislich von anrechnungsfähigen Erwerbslosen hergestellt und in gemeinnütziger Weise ausschließlich für den Bau von Kleinhauswohnungen verwendet werden, die den Bestimmungen meines Runderlasses vom 9. März 1921 entsprechen.

Die Rahmenanerkennung kann eine Bauperiode umfassen. Der Berechnung des Zuschusses ist eine schätzungsweise ermittelte Zahl von Arbeitertagewerken, die sich aus der Anzahl der mit Baustoffen zu beliefernden Wohnungen und einem Durchschnittslohn der für die Herstellung der Baustoffe und Bau-

teile je Wohnung erforderlichen Arbeitertagewerke errechnet, zugrunde zu legen. Das Verfahren für die Abrechnung und Kontrolle der Maßnahmen wird je nach den örtlichen Verhältnissen besonderer Regelung bedürfen.

In welcher Weise die Wohnungsfürsorgegesellschaft sich mit der Herstellung der Baustoffe befassen darf, richtet sich nach ihrer Satzung. III R I 459 II 11. Berlin W. 66, 16. März 1922.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: gez. Bracht.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Berlin, und die provinziellen Wohnungsfürsorge-Gesellschaften.

Abdruck erhalten Sie im Nachgange zu meiner Verfügung vom 1. April 1921 I F II 1097.

Düsseldorf, 29. März 1922. I F II 896.

Der Regierungspräsident.

An die Herren Landräte, Oberbürgermeister, Hochbauämter, Ueberwachungsstelle für Notstandsarbeiten und Bezirkswohnungskommissar des Bezirks.

### 384. Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt.

Vom 1. März 1922 ab sind an Stelle der jetzigen Wahrschaugebühren die folgenden Gebühren zu entrichten:

1. von jedem zu Berg fahrenden Fahrzeug mit eigener Triebkraft mit Ausnahme der zu 2 genannten Fahrzeuge, sowie von jedem zu Berg fahrenden Schleppzuge an die Wahrschau
  - a) unterhalb Rudesheim gegenüber der Krausau bei km 26,6

14 M

- b) oberhalb Ahmannshausen bei km 29,1, soweit dieser Posten bei unsichtigem Wetter besetzt ist 14 M
- c) am Bingerloch auf dem Mäusethurm 15 M
- d) an der Wirbellay 14 M
- e) bei Oberwesel unterhalb des Ochsenturms 14 M
- f) dem Kammered gegenüber auf dem rechten Ufer 14 M
- g) am Betted 14 M
- h) der Loreley gegenüber 14 M
- i) oberhalb St. Goar an der Bant 14 M
2. von jedem zu Berg fahrenden Fahrzeug mit eigener Triebkraft, das gewerbsmäßig den Ortsverkehr zwischen Rudesheim oder Bingen und Ahmannshausen oder Schloß Rheinstein vermittelt und von der Rheinstrombauverwaltung mit einer entsprechenden Bescheinigung versehen ist, an die Wahrschau auf dem Mäusethurm und bei km 26,6 zusammen 4 M
- Coblenz, 31. März 1922. c. Nr. 2527.
- Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
Chef der Rheinstrombauverwaltung.  
In Vertretung: Gelinsky.

385. Nachdem die Mehrheit der Mitglieder der Zwangsinnungen für das Bäcker-, Konditor- und Müllerhandwerk zu Werden und Kettwig und der Bäcker- und Konditor-Zwangsinnung zu Essen-Borbeck, die Nur-Konditoren sind, die Ausscheidung aus diesen Innungen beantragt haben und die Innungsversammlungen gehört worden sind, ordne ich hiermit auf Grund des § 100 u. Abf. 2 RGD. an, daß diese Handwerker zum 1. Juni d. J. aus den vorbezeichneten Zwangsinnungen ausscheiden.

Düsseldorf, 31. März 1922. I F V 1580.  
Der Regierungs-Präsident.

386. 1. Auf Grund des § 105 e. RGD. bestimme ich unter Abänderung meiner Verfügung vom 2. März 1917 I F 799 (Reg.-Amtsbl. Seite 119), betreffend Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsruhe im Barbier- und Friseurgewerbe, daß im Stadtbezirke Rheydt eine Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen von 9—12 Uhr vormittags mit Ausnahme des zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertages gestattet ist. Im übrigen bleibt die vorstehend bezeichnete Verfügung in Kraft mit der Maßgabe, daß auch an den zweiten Feiertagen nach 12 Uhr mittags Arbeiter (Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge) mit solchen Arbeiten beschäftigt werden dürfen, welche bei der Vorbereitung von öffentlichen Theater Vorstellungen für die bei diesen mitwirkenden Personen erforderlich sind. 2. Auf Grund des § 41 b RGD. wird für den Stadtbezirk Rheydt, nachdem die Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden festgestellt ist, angeordnet: Den selbständigen Barbieren, Frisuren und Rückenmachern ist die Ausübung des Gewerbebetrie-

bes an Sonn- und Festtagen nur insoweit gestattet, als Ausnahmen vom Verbote der Beschäftigung von Arbeitern im Barbier-, Friseur- und Rückenmacher-gewerbe zugelassen sind.

Düsseldorf, 3. April 1922. I F V 1574.

Der Regierungs-Präsident.

387. Der von dem Landrat des Kreises Zell (Mosel) für den Winzer Matthias Fischer in Briedel am 14. Januar 1922 unter Nr. 56 des Verzeichnisses ausgestellte Sprengstoff-Erlaubnisschein Muster A zum Bezuge von 100 kg Sprengstoff und 300 Sprengkapseln ist verloren gegangen und wird hiermit für ungütig erklärt.

I F 1822.

Düsseldorf, 30. März 1922.

Der Regierungspräsident.

388. Der Herr Oberpräsident in Coblenz hat durch Erlass vom 8. v. M. B 2 Nr. 68 III dem Vorstand des evangelischen Waisenhauses und Erziehungsanstalt Godesheim in Godesberg die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalt in den Jahren 1923, 1924 und 1925 je eine einmalige Hausammlung bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen. Mit der Abhaltung der Kollekte sind, soweit sie nicht durch Gemeindeorgane abgehalten wird, beauftragt: Emil Witz in Barmen und der Hausvater Ziegler in Godesberg.

I Ca. 3334.

Düsseldorf, 5. April 1922.

Der Regierungspräsident.

389. Dem königlich-griechischen Honorarkonsul in Düsseldorf, Leon Diden, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

I F V 1510.

Düsseldorf, 30. März 1922.

Der Regierungspräsident.

390. Ich mache auf die im Ministerialblatt „Volkswohlfahrt“ vom 1. April d. J. Ihre veröffentlichte **Bekanntmachung, betreffend den Erlass einer Gebührensordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte**, vom 15. März 1922 aufmerksam.

I J 1928.

Düsseldorf, 30. März 1922.

Der Regierungs-Präsident.

391. Der Versteigerer Joseph Krüßmann zu Walsum ist heute von mir auf Grund der Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. bzw. 11. Juli 1902 auf Widerruf zum „beedigten und öffentlich angestellten Versteigerer“ im Bezirke der Gemeinde Walsum bestellt worden.

Düsseldorf, 23. März 1922. I F V 1303.

Der Regierungs-Präsident.

392. Mit meiner Genehmigung hat der Bürgermeister zu Kessel, Kreis Cleve, die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kessel dem Gemeinderentmeister Nermann und die Geschäfte des stellvertretenden Standesbeamten für denselben Bezirk dem Lehrer Koenings, beide in Kessel, widerrufen und übertragen.

I M 1784.

Düsseldorf, 8. April 1922.

Der Regierungs-Präsident.

393. Zur Feststellung der Entschädigung für das für den Bau einer Eisenbahn von Geldern nach Mörs zu enteignende, in der Gemeinde Sevelen, Kreis Geldern, belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf den 20. April 1922, nachmittags 4½ Uhr, im Bürgermeisteramt zu Sevelen anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Laufende Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstückes			Eigentümer (Name, Stand u. Wohnort)	Wirtschaftsart	Größe der zu enteignende, oder dazu zu beschränken- den Grundfläche	
	Gemarkung (Gemeinde)	Karten- blatt (Bl. r.)	Par- zelle			ha	qm
1	Bernum	X	437 105 zc.	Akerer Johann Weyers zu Hartefeld	Bahnkörper	74	50

Düsseldorf, 6. April 1922.

I K 346 II.

Der Enteignungskommissar.

Dr. Bammel, Geh. Regierungsrat.

394. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juni 1922 eine Zwangsinnung für das Friseur-Handwerk in dem Bezirke der Stadt Hilden mit dem Sitz in Hilden und dem Namen „Zwangsinnung“ der Herren- und Damenfriseure der Stadt Hilden errichtet wird. Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Herren- und Damenfriseurgewerbe in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, 31. März 1922. I F V 1545.

Der Regierungs-Präsident.

395. Die am 27. Mai 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 18045 versehenen Personen-Kraftwagen der Firma Niederrhein. Licht- und Kraftwerke A.-G. in Rhendt erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 18045 ist einstweilen gesperrt.

I S, II 580.

Düsseldorf, 4. April 1922.

Der Regierungs-Präsident.

396. Im Nachgange zu meiner Verfügung vom 7. März 1922 — I F II 691. —

Der Königlich Niederländische Konsul hieselbst hat bei mir beantragt, die Zahlung der Unterstützungen an erwerbslos gewordene niederländische Staatsangehörige in der Weise zu regeln, daß diese unter die Zahl der deutschen Erwerbslosen aufgenommen werden und demnach für die Zeit ihrer Erwerbslosigkeit eine Unterstützung erhalten, welche den für deutsche Erwerbslose jeweils geltenden Unterstützungssätzen entspricht. Die in Frage kommenden Niederländer würden in jeder Hinsicht den für deutsche Staatsangehörige geltenden Kontroll-, Aufnahme- und sonstigen Vorschriften zu entsprechen haben. In Zweifelsfällen sind Rückfragen an das zuständige holländische Konsulat (Düsseldorf, Essen, Cleve) zu richten. Die auf diese Weise von den örtlichen Erwerbslosen-

fürsorgestellten vorstufweise gezahlten Gelder würden auf dem durch den Deutsch-Niederländischen Niederlassungsvertrag vorgesehenen Wege wieder erstattet werden. Zu diesem Zwecke wären zum 10. jeden Monats dem zuständigen Deutschen Grenzkommissar Nachweisungen über die im abgelassenen Monate an niederländische Staatsangehörige gezahlten Unterstützungen, quittiert von dem Empfänger, einzureichen, worauf dieser die Erstattung durch den niederländischen Grenzkommissar veranlassen wird. Die durch dieses Verfahren entstehenden Verwaltungs- usw. Kosten sind in vorbezeichnete Nachweisung de- tailliert aufzunehmen.

Nachdem die Königlich Niederländische Gesandtschaft in Berlin dem Königlich Niederländischen Konsulat in Düsseldorf die Versicherung abgegeben hat, daß die in dieser Weise gezahlten und zurückgeforderten Beträge von der Königlich Niederländischen Regierung vergütet werden, sind meinerseits gegen die Anwendung dieses Verfahrens Bedenken nicht zu erheben, umso mehr als es sich nur um vereinzelt unterstützungsfälle handeln wird. Sollten sich irgendwelche Schwierigkeiten ergeben, dann bitte ich mir zu berichten. Nr. I F II 873.

Düsseldorf, 29. März 1922.

Der Regierungspräsident.

An die Herren Landräte und Oberbürgermeister des Bezirks.

#### 1. Nachtrag

zum Tarif für die öffentlichen Werstanlagen der Stadt Herdingen am Rhein vom 1. Dezember 1921.

Es sind zu zahlen:

A) An Werstgeld: bei Tariffstelle 1 statt 7,5 § 9 §, bei Tariffstelle 2 statt 10 § 12 §, bei Tariffstelle 3 statt 12,5 § 15 §, bei Tariffstelle 4 statt 15 § 18 §, bei Tariffstelle 5 statt 17,5 § 21 §, bei Tariffstelle 6 statt 22,5 § 27 §.

B) Beim Krangeld ein Zuschlag von 100 von 100.

c) Beim Bahngeld ein Zuschlag von 50 von 100. Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf in Kraft.

Coblenz, 31. März 1922.

Im Namen des Ministers für Handel und Gewerbe und des Finanzministers:

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: Kaufm. d. d.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, 8. April 1922.

Der Regierungspräsident.

398. Dem August Dickötter aus Essen, Schlenhofstraße 57, ist der vom Bezirksausschuss hier selbst unter Nr. 1173 für das Jahr 1922 erteilte Wanderbewerbschein abhanden gekommen. Der Wanderbewerbschein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 25. März 1922.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses II. Abteilung.

399. Gemäß den §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für den Regierungsbezirk Düsseldorf der Schluß der Schonzeit für Rehböde in diesem Jahre auf den 29. Mai 1922 festgesetzt, so daß Dienstag, der 30. Mai, der erste Jagdtag ist.

B A I C 298/2/22.

Düsseldorf, 3. April 1922.

Bezirksausschuß.

Der Vorsitzende. J. B.: Dr. Neumeister.

#### Personal-Nachrichten.

400. Der Strommeisteranwärter Wollschläger ist zum Strommeister ernannt und ihm die Stelle in Emmerich übertragen worden.

I N 931.

401. Versetzt: Strafanstaltssekretärin Schmeef von Köln nach Düsseldorf, Strafanstaltsüberwachmeister Kade von Düsseldorf nach Spandau, Justizwachtmeister Dell von Düsseldorf Amtsgericht nach Elberfeld Landgericht.

Ernannt: Justizüberwachmeister Renner in Mülheim-Ruhr Amtsgericht zum Gerichtskostenheber daselbst.

402. In den Ruhestand versetzt: Justizsekretär Köhn in Crefeld, Amtsgericht.

Versetzt: Die Justizobersekretäre Adams von Ratingen Amtsgericht nach M. Gladbach Amtsgericht und Kotte von Duisburg Staatsanwaltschaft nach Düsseldorf Staatsanwaltschaft; der Justizwachtmeister Föhles von Elberfeld Landgericht nach Rheinberg Amtsgericht; die Strafanstaltswachtmeisterinnen Petri von Düsseldorf nach Köln und Bauer von Köln nach Düsseldorf.

Ernannt: zu Justizobersekretären der ehemalige elsass-lothringische Amtsgerichtssekretär Rechnungsrat Wegeimann in Düsseldorf Landgericht und der Aktuar Walter Kohl in Crefeld Staatsanwaltschaft; zu Justizsekretären die Militäranwärter Schroeder in Remscheid Amtsgericht und Kanke in Oberhausen Amtsgericht; zum Gerichtskostenheber in Elberfeld Amtsgericht der Justizwachtmeister Fermann in Rheinberg Amtsgericht.

403. Gestorben: Kanzleiaffistent Kober in Mörs.

Ausgeschieden: Justizobersekretär Luz in Duisburg Amtsgericht, und Justizobersekretär Leuchgens in M. Gladbach, Amtsgericht.

Versetzt: Justizobersekretär Wasser in Barmen Amtsgericht als Kontrolleur an die Gerichtskasse daselbst; die Strafanstaltsüberwachmeister Schneider von Anrath nach Remscheid und König von Remscheid nach Anrath.

Ernannt: Aktuar Erwin Schmod zum Justizobersekretär in Barmen Amtsgericht, Strafanstaltssekretär Raake in Düsseldorf zum Strafanstaltsinspektor daselbst.

404. Es sind ernannt:

1. Pfarrer Bernstein in Homberg a. Rh. zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Mülheim-Ruhr-Altstadt.
2. Pfarrer Honnes in Elberfeld zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Loevenich-Weiden.
3. Kaplan Schneider in M. Gladbach zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Mülheim-Ruhr-Dümpten.
4. Pfarrer Lic. Dr. Cordier in Frankfurt a. M. zum Pfarrer der evangel. reform. Kirchengemeinde Elberfeld.
5. Pfarrverwalter Spohr in Connenwald-Dabringhausen zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde daselbst.

Bestellungen auf das im Januar 1922 erschienene Sach- und Namenregister wolle man unter vorheriger Einsendung des Betrages von 5 Mark bei der Geschäftsstelle des Regierungs-Amtsblatts machen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Textzeile oder deren Raum 1,- M., bei Tabellenjah für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 50 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 1 M für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Fritsch, Düsseldorf, Offstr. 13.

# Amtsblatt

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 16.

Düsseldorf, Samstag den 22. April

1922.

Beilagen: Oeffentlicher Anzeiger Nr. 32, 33 und 34 und 16 der Sonderbeilage zum Oeffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 26. April 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

**Inhalt:** Kursus für Gewerbelehrerinnen in Köln 139, Vereinigung der Gemeinden Kupferdreh und Byfang zu einer Gemeinde 139, Kollekte 139, Polizeiverordnung über den Verkehr mit Nahrungsgenußmitteln pp. 139, Lebensmittelnachweisung für März 1922 S. 140, Enteignung 144, Sitzung der Wetterley-Genossenschaft in Winnekendonk 144, Tarif für die Werst- pp. Anlagen der Stadt Cresfeld 145, Verfassung und Tätigkeit des Berggewerbegerichts Aachen 145, Jahrgeldtarife für die Baldurfähre in Gahlen-Hardt, Fähranstalt Scherembeck-Gahlen, Fähranstalt Crudenberg 146, 147, 148, Führerscheine pp. für Kraftfahrzeuge 149, 150, Innung 150, Rentenbankbeamter 150, Markscheider 150, Berggewerbegerichtsbeamter 150.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

#### 405. Kursus für Gewerbelehrerinnen in Köln.

Auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe soll am 1. Mai ds. Js. in Köln ein einmaliger Lehrgang zur Heranbildung von Gewerbelehrerinnen an gewerblichen Berufsschulen für ungelernete Arbeiterinnen eröffnet werden.

Zugelassen werden Volksschullehrerinnen und wissenschaftliche Lehrerinnen mit einer dreijährigen Lehrerfahrung, die ganz oder zum Teil durch eine Betätigung auf gewerblichen, hauswirtschaftlichen oder sozialen Gebieten erlernt werden kann.

Die Bewerberinnen haben in einer Aufnahmeprüfung nachzuweisen, daß sie Kenntnisse im Kochen und in den Haus- und Handarbeiten besitzen. Die Ausbildung umfaßt 3 Semester bei vollem Wochenunterricht.

Die Teilnehmerinnen haben ein Schulgeld von halbjährlich 300 Mark zu entrichten. Meldungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis zum 25. März 1922 an Herrn Gewerbeschulrat Uhrmann, Köln, Kasinostr. 3, zu richten. Ueber die endgültige Zulassung entscheidet der Unterzeichnete.

Köln, 18. März 1922.

I R 1003.

Der Regierungspräsident.

406. Das Preussische Staatsministerium hat unter dem 23. März 1922 genehmigt, daß die Gemeinden Kupferdreh und Byfang im Landkreise Essen vom 1. April 1922 ab zu einer Gemeinde mit dem Namen „Kupferdreh“ vereinigt werden.

Düsseldorf, 4. April 1922.

I D 4070.

Der Regierungspräsident.

J. B. Lutterbeck.

407. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 9. 12. v. Js. (Amtsblatt Stück 50 Nr. 1498) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des Sammlers Otto Fuchs in Elberfeld Fräulein Grete Ripp in Elberfeld tritt.

Düsseldorf, 10. April 1922.

I Ca 3530.

Der Regierungspräsident.

J. A.: Unterschrift.

408.

#### Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G. S. S. 265 — und §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. S. S. 195 ff. — wird für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

#### § 1.

Im § 6 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Nahrungs-Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 2. April 1912 — A. Bl. S. 171/3, — erweitert durch die Polizeiverordnung vom 11. Dezember 1921 — A. Bl. S. 493 — ist in dem Satze: „Auch dem Publikum ist das Mitbringen von Hunden in die Fleischerläden streng verboten,“ hinter dem Worte Fleischerläden einzuschalten: „und Nahrungs- und Genußmittelgeschäfte“.

#### § 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 27. März 1922.

I J 1822.

Der Regierungspräsident.

J. B. Lutterbeck.





410. Auf Antrag der Stadtgemeinde Essen hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Durchlegung der Angerstraße erforderliche Grundfläche angeordnet:

Fb. Nr.	Gesamt-Größe der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	ha	a	qm	Flur	Nr.			
1		61		10	28/10	Straße	Böhner, Ludwig	Essen
		48			29/10			
		02		11	117/0,30	Ackerland	"	"

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf Dienstag, 25. April 1922, vormittags 10½ Uhr, im Wartesaal des Hauptbahnhofes in Essen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 15. April 1922.

Der Enteignungs-Kommissar.

J. B.: Skobowski, Regierungs-Obersekretär.

411. **Satzung**  
der Wetterley-Genossenschaft in Winnekendonk im Kreise Geldern.

§ 1.

Die Wassergenossenschaft führt den Namen: „Wetterley-Genossenschaft“ und hat ihren Sitz an Winnekendonk.

§ 2.

Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Kultur-Bauamtes II, Düsseldorf, vom 15. Juni 1918 den Ausbau und die Unterhaltung der Wetterley (Großen Ley).

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst 3 Karten;
2. einem Kostenanschlage;
3. einem Verzeichnisse der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 4.

Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5.

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Jeder beitragspflichtige Genosse hat in ihr mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene 30 Mark jährlichen Beitrags 1 Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstände zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekanntzumachen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligten sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterfahrenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 17.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter;
2. die Festlegung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter;
4. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3, des Wassergesetzes;

5. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung;
6. die Auflösung der Genossenschaft;
7. Wahl der Mitglieder der Schaukommission (§ 21).

## § 18.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen und die Versammlungen des Ausschusses sind durch den Vorstand zusammenzuberufen, soweit diese Satzung und § 230 des Wassergesetzes es verlangen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

## § 24.

Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus 2 Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 der Satzung für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindegewählern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

## § 25.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Geldern aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

## § 26.

Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine dem Wassergesetz entsprechende rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden oder Ausscheidenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Diese Satzung ist von den Beteiligten in der Versammlung vom 20. Februar 1919 in Winnelendorf einstimmig beschlossen worden.

Vorstehende Satzung wird von mir auf Grund des § 270 Abs. 3 des preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S. S. 53) genehmigt.

Düsseldorf, 3. April 1922.

I E 1823.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Liemann.

412.

## IV. Nachtrag

zu dem Tarif für die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Crefeld vom 17. Februar 1921.

Als Zuschläge sind zu zahlen:

1. beim Tarifabschnitt A „Werftgeld“ 100 v. H.
2. beim Tarifabschnitt B „Krangeld“ für Erden, Kies, Steine aller Art, Salze, Sand, Schlacken, Braunkohlen und Steinkohlen mit Nebenarten sowie Erze 250 v. H. und für alle übrigen Güter 350 v. H.
3. bei allen übrigen Tarifabschnitten 100 v. H.

Dieser Nachtrag tritt an Stelle des Nachtrags im Tarif vom 17. Februar 1921, des Nachtrags vom 4. Oktober 1921 und des Nachtrags vom 11. Januar 1922 sofort in Kraft.

Coblenz, 6. April 1922.

c. No. 2683.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz (Rheinstromverwaltung).

J. B.: Unterschrift.

Vorsteher Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

I E 2131.

Düsseldorf, 13. April 1922.

Der Regierungspräsident.

413.

## Erster Nachtrag

zu den „Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts Aachen vom 16. Dezember 1920“.

Die „Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts Aachen“ vom 16. Dezember 1920 werden dahin geändert:

1. a) Im § 1 Absatz 1 ist das Wort „ihren“ zu streichen.
- b) Im § 2 ist das Wort „dreißigtausend“ durch „hunderttausend“ zu ersetzen.
- c) § 3 Ziffer 1 ist zu ergänzen durch die Worte „und über Erteilung, Form oder Inhalt einer Auskunft des Arbeitgebers über den Arbeiter“.
- d) Im § 3 Ziffer 4 ist das Wort „Invalidentversicherung“ zu ersetzen durch die Worte „Ange-“

stellen- und Invalidenversicherung, Steuerarten und ähnliche Urkunden, ferner wegen Einholung, Erteilung, Verweigerung, Form oder Inhalt einer Auskunft des Arbeitgebers über den Arbeiter“.

e) Im § 3 ist unter einer neuen Ziffer 5 einzuschalten:

5. über die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch die der Arbeiter für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird.

f) Der § 4 ist zu streichen.

2. Der § 6 erhält folgende Fassung:

(Abs. 1) Zum Mitglied des Berggewerbegerichts einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreter soll nur berufen werden, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Nicht berufen werden soll, wer wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet ist.

(Abs. 2) Personen, die zum Amte eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 31, 32), können nicht berufen werden; Personen weiblichen Geschlechts können jedoch berufen werden.

3. Im § 9 erhält der Absatz 2 folgende Fassung:

„Personen, die nach § 6 Abs. 2 dieser Anordnungen nicht berufen werden können, sind nicht wahlberechtigt.“

4. Der § 46 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitversäumnis zwanzig Mark. Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter erhalten außer der Entschädigung den Unterschied zwischen ihr und dem entgangenen Arbeitsverdienst ersetzt, wenn der Arbeitsverdienst höher ist als die Entschädigung.

5. Der § 51 Abs. 1 ist zu ergänzen durch die Worte „und des Gesetzes zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes usw.“ vom 14. Januar 1922 (RGBl. 155).

6. a) Im § 52 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

(Abs. 2) Sie beträgt bei einem Gegenstand im Werte bis 20 Mark einschließlich 1,50 M von mehr als 20—50 M einschließlich 2,50 M von mehr als 50—100 M einschließl. 5,— M (Abs. 3) Die ferneren Wertklassen steigen um je 100 M die Gebühren um je 5 M. Die höchste Gebühr beträgt 300 M.

b) dem § 52 wird als Abs. 8 folgende Vorschrift angefügt:

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben, wenn die Einziehungskosten die einzuziehenden Beträge erreichen oder übersteigen.

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung vom 31. Januar 1922 in Kraft.

Auf die vor dem Inkrafttreten der Änderungen anhängig gewordenen Rechtsachen finden die bisherigen Vorschriften Anwendung.

Berlin, 1. März 1922.

Ia 276.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

414. **Fährgeldtarif**  
für die **Baldurfähre in Gahlen-Hardt (Nachenfähre)**.  
Gültig für die Zeit vom 1. April 1922.

Es sind zu entrichten:

I. Von Personen einschl. Traglast in 

bisher	vom
1	4. 22
	ab

a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person 

0.20	0.50
------	------

aber mindestens zusammen 

0.30	1.—
------	-----

b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittels Nachens, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überzusehenden Personen zusammen mindestens

bei Tag 

0.50	1.—
------	-----

bei Nacht 

1.—	3.—
-----	-----

wenn die Abgabe nach dem Satze

zu Ia von den Einzelnen erhoben

nicht mehr beträgt.

II. Von Tieren.

a) für ein Pferd oder Maultier 

0.30	
------	--

b) für ein Stück Rindvieh oder Esel 

0.20	
------	--

c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 

0.20	0.60
------	------

d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jedes angefangene 10 Stück 

0.20	0.60
------	------

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

III. a) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädriigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für unbeladene Fuhrwerke der folgenden Abteilung 

0.15	0.50
------	------

b) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder einen Eselkarren beladen 

0.30	0.50
------	------

IV. a) für Kraftfahräder f. jeden Sitz 

0.40	0.50
------	------

V. Von unbeladenen, durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährgebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

Die obigen Sätze sind auch beim Ruhen des Fährbetriebs wegen Eisbahn, für deren ordnungsmäßiges Begehen von der Fährstelle zu sorgen ist, zu entrichten.

Als Nachtstunden gelten:

Im Januar/Februar, im November/Dezember: die Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

Im März/April, im September/Oktober: die Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens.

Im Mai/Juni, im Juli/August: die Zeit von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens.

### Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Kommandierte Militärpersonen, einberufene Gestellungspflichtige, Fuhrwerke oder Tiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs- und Vorspann- oder Kriegslieferungsführen, Pferde, welche auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden sowie die Führer derselben.
2. Öffentliche Beamte bei Dienstreisen und deren Fuhrwerk oder Tiere, wenn sie sich gehörig ausweisen, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform auch ohne besonderen Ausweis.
3. Beförderungen, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder Reiches geschehen.
4. Die ordentlichen Posten nebst Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Estafetten, die von Postbeförderung ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten desgl. Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck und von Postsendungen benutzt werden.
5. Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen.

Münster, 2. April 1922.

Der Regierungs-Präsident.

N. N.: Unterschrift.

415.

### Fährgeldtarif

für die Fähranstalt zu Schermbeck-Gahlen.

Gültig für die Zeit vom 1. April 1922.

Es sind zu entrichten:

- |   | bisher | vom<br>1. 4. 22.<br>ab |
|---|--------|------------------------|
| I. Von Personen einschl. Traglast in Nachen oder auf der Fährponte  |        |                        |
| a) bei gewöhnlicher Uebersahrt für jede Person  | 0.20   | 0.50                   |
| aber mindestens zusammen  | 0.30   | 1.—                    |
| b) für eine besondere unverzügliche Uebersahrt mittels Nachens, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überzufehenden Personen zusammen mindestens |        |                        |
| bei Tag   | 0.50   | 1.50                   |
| bei Nacht   | 1.—    | 3.—                    |
| wenn die Abgabe nach dem Satze zu Ia von den Einzelnen erhoben nicht mehr beträgt.  |        |                        |

### II. Von Tieren.

- |                                |      |     |
|--------------------------------|------|-----|
| a) für ein Pferd oder Maultier | 0.30 | 1.— |
| b) für ein Stück Rindvieh oder |      |     |

- |   |      |      |
|---|------|------|
| einen Esel  | 0.20 | 0.60 |
| c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh | 0.20 | 0.60 |
| d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jedes angefangene 10 Stück                            | 0.20 | 0.60 |

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine Abgabe nicht erhoben.

### III. Von Fuhrwerken.

Neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach Ia und für das Gespann nach II.

- |  |      |      |
|--|------|------|
| a) für ein beladenes Lastfuhrwerk oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen oder sonstige schwere Fuhrwerke je                  | 1.—  | 2.—  |
| b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges Leichtes Fuhrwerk je | 0.50 | 1.—  |
| c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädriigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für unbeladene Fuhrwerke der folgenden Abteilung         | 0.15 | 0.30 |
| d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder einen Eselkarren beladen   | 0.30 | 0.50 |

### IV. Von Kraftwagen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach Ia:

- |  |      |      |
|--|------|------|
| a) für Personenwagen mit mehr als 4 Sitzplätzen und für beladene Lastwagen mit Gummireifen   | 4.—  | 8.—  |
| ohne Gummireifen   | 5.—  | 10.— |
| b) für Personenwagen mit vier oder weniger Sitzplätzen und für unbeladene Lastwagen mit Ausnahme der unter a) genannten Wagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke |      |      |
| mit Gummireifen  | 2.—  | 4.—  |
| ohne Gummireifen   | 3.—  | 6.—  |
| c) für unbeladene Lastwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen  |      |      |
| mit Gummireifen  | 0.60 | 1.20 |
| ohne Gummireifen   | 0.80 | 1.60 |
| d) für Kraftfahräder für jeden Sitz  | 0.40 | 1.—  |

Anmerkung zu IV: als Sitzplatze gelten nur die dauernd eingebauten, festen Sitzgelegenheiten einschl. des Sitzes fur den Wagenfuhrrer.

- V. Von unbeladenen, durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fahre gebrachten Gegenstanden wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen wurde.

Die obigen Satze sind auch beim Ruhen des Fahrbetriebes wegen Eisbahn, fur deren ordnungsmaiges Begehen von der Fahrstelle zu sorgen ist, zu entrichten.

Als Nachtstunden gelten:

- Im Januar/Februar, im November/Dezember: die Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.  
 Im Marz/April, im September/Oktober: die Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens.  
 Im Mai/Juni, im Juli/August: die Zeit von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens.

**Befreiungen.**

- Von der Entrichtung des Fahrgeldes sind befreit:
1. Kommandierte Militarpersonen, einberufene Gestellungspflichtige, Fuhrwerke oder Tiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehoren, Kriegs-Vorspann- oder Kriegslieferungsfuhren, Pferde, welche auf Grund des Kriegslieferungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplatzen gebracht werden sowie die Fuhrer derselben.
  2. Oeffentliche Beamte bei Dienstreisen und deren Fuhrwerke oder Tiere, wenn sie sich gehorig ausweisen. Steuer- und Polizeibeamte in Uniform auch ohne besonderen Ausweis.
  3. Beforderungen, die fur unmittelbare Rechnung des Staates oder Reiches geschehen.
  4. Die ordentlichen Posten nebst Beiwagen, die auf Kosten des Staates beforderten Kuriere und Estafetten, die von Postbeforderungen ledig zururckkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz fur ordentliche Posten ausschlielich zur Beforderung von Reisenden und deren Gepac und von Postsendungen benutzt werden.
  5. Hilfsfahrten bei Feuersbrunsten und ahnlichen Nothstanden.

Munster, 2. April 1922.

Der Regierungs-Prasident.

J. A.: Unterschrift.

416.

**Fahrgeldtarif**

fur die Fahranstalt zu Crudenburg  
 Gultig fur die Zeit vom 1. April 1922.

Es sind zu entrichten:

I. Von Personen einschl. Traglast in	bisher	nom
Nachen oder auf der Fahrponte	1.	22.
a) bei gewohnlicher Ueberfahrt fur		ab
jede Person	0.20	0.50
aber mindestens zusammen	0.30	1.—

- b) fur eine besondere unverzugliche Ueberfahrt mittels Nachens, welche auf Verlangen geschehen mu, von den uberzusehenden Personen zusammen mindestens

bei Tag	0.50	1.50
bei Nacht	1.—	3.—

wenn die Abgabe nach dem Satze zu Ia von den Einzelnen erhoben nicht mehr betragt.

**II. Von Tieren.**

- a) fur ein Pferd oder Maultier 0.30 1.—  
 b) fur ein Stuck Rindvieh oder einen Esel 0.20 0.60  
 c) fur ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stuck kleines Vieh 0.20 0.60  
 d) fur Federvieh, welches getrieben wird, fur jedes angefangene 10 Stuck 0.20 0.60

Anmerkung: Fur Tiere, die auf Fuhrwerken befordert werden, wird eine Abgabe nicht erhoben.

**III. Von Fuhrwerken.**

neben der Abgabe fur die dazu gehorenden Personen nach Ia und fur das Gespann nach II.

- a) fur ein beladenes Lastfuhrwerk oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenuhrwerk, fur Lokomobilen, Dampfmaschinen oder sonstige schwere Fuhrwerke je 1.— 2.—  
 b) fur ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie fur einen leeren oder zum Transport von Personen, fur Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je 0.50 1.—  
 c) fur ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einradrigen Handkarren, Hundeschlitten, auch beladen, sowie fur unbeladene Fuhrwerke der folgenden Abtheilung 0.15 0.30  
 d) fur einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder einen Eselkarren beladen 0.30 0.50

**IV. Von Kraftwagen neben den Abgaben fur die dazu gehorigen Personen nach Ia:**

- a) fur Personenwagen mit mehr als 4 Sitzplatzen und fur beladene Lastwagen mit Gummireifen 4.— 8.—  
 ohne Gummireifen 5.— 10.—  
 b) fur Personenwagen mit vier oder weniger Sitzplatzen und fur unbeladene Lastwagen mit

Ausnahme der unter a) genannten Wagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke mit Gummireifen

2.— 4.—

ohne Gummireifen

3.— 6.—

c) für unbeladene Lastwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen

mit Gummireifen

0.60 1.20

ohne Gummireifen

0.80 1.60

d) für Kraftfahräder für jeden Sitz

0.40 1.—

Anmerkung zu IV: als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten, festen Sitzgelegenheiten einschl. des Sitzes für den Wagenführer.

V. Von unbeladenen, durch Personen, Tiere oder Fuhrwerke zur Fährgebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

Die obigen Sätze sind auch beim Ruhen des Fährbetriebes wegen Eisbahn, für deren ordnungsmäßiges Begehen von der Fährstelle zu sorgen ist, zu entrichten.

Als Nachtstunden gelten:

Im Januar/Februar, im November/Dezember: die Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

Im März/April, im September/Oktober: die Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens.

Im Mai/Juni, im Juli/August: die Zeit von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens.

#### Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Kommandierte Militärpersonen, einberufene Gestellungspflichtige, Fuhrwerke oder Tiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-Vorspann- oder Kriegslieferungsführen, Pferde, welche auf Grund des Kriegslieferungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden sowie die Führer derselben.

2. Öffentliche Beamte bei Dienstreisen und deren Fuhrwerk oder Tiere, wenn sie sich gehörig ausweisen, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform auch ohne besonderen Ausweis.

3. Beförderungen, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder Reiches geschehen.

4. Die ordentlichen Posten nebst Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Estafetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck und von Postsendungen benutzt werden.

5. Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen.

Münster, 2. April 1922.

Der Regierungs-Präsident.

J. A.: Unterschrift.

417. Der dem Otto Spring in Belbert, geboren am 2. Dezember 1895 in Neviges diesseits am 30. August 1921 erteilte Dublikat-Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 551/22.

Düsseldorf, 7. April 1922.

Der Regierungs-Präsident.

418. Die am 9. September 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 4713 versehenen Personen-Kraftwagen des Herrn Hermann Riggewöhner in Düsseldorf erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 4713 ist einstweilen gesperrt. I S II. 616.

Düsseldorf, 13. April 1922.

Der Regierungs-Präsident.

419. Die am 15. September 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 19901 versehenen Last-Kraftwagen der Firma Borbeder Maschinenfabrik und Gießerei in Essen-Bergeborbeck erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 19901 ist einstweilen gesperrt. I S II 419.

Düsseldorf, 13. April 1922.

Der Regierungs-Präsident.

420. Der dem Christian Blüden in Crefeld, geboren am 2. April 1881 in Crefeld, diesseits am 26. April 1912 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 865/22.

Düsseldorf, 13. April 1922.

Der Regierungs-Präsident.

421. Die am 21. November 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 24934 versehenen Personen-Kraftwagen der Firma Aloys Klein in M. Gladbach erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 24934 ist einstweilen gesperrt. I S II 723.

Düsseldorf, 12. April 1922.

Der Regierungs-Präsident.

422. Die am 5. Februar 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 19519 versehenen Last-Kraftwagen der Firma Paul Weber, Automobil-Vertrieb in Elberfeld erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 19519 ist einstweilen gesperrt. I S II 618.

Düsseldorf, 12. April 1922.

Der Regierungs-Präsident.

423. Die am 28. August 1919 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 8786 versehenen Personen-Kraftwagen der Firma Van den Bergh's Margarine-Ges. m. b. H. in Cleve erteilte Zulassungsbescheinigung

gung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 8786 ist einstweilen gesperrt. I S II 621.

Düsseldorf, 12. April 1922.

Der Regierungs-Präsident.

424. Die am 7. November 1919 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 11276 versehenen Last-Kraftwagen der Firma Gebr. Kamp in Essen erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 11276 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 11. April 1922. I S II 615/22.

Der Regierungs-Präsident.

425. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Dachdecker-gewerbe im Bezirke des Kreises Geldern, mit dem Sitz in Geldern, zustimmt, habe ich den Herrn Landrat zu Geldern zum Beauftragten bestellt.

Düsseldorf, 5. April 1922. I F V 1598.

Der Regierungs-Präsident.

#### Bekanntmachungen anderer Behörden.

426. Die Stelle des Direktors der hiesigen Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau ist infolge Ausscheidens des Oberregierungsrats Korb dem

Landeskulturamtspräsidenten Hesse vom 1. ds. Mts. ab nebenamtlich übertragen worden.

Münster, 7. April 1922.

Die Direktion der Rentenbank.

427. Der konzessionierte Markscheider A. Scholand hat seinen Wohnsitz von Delsnitz im Erzgebirge nach Dortmund verlegt. 8. Nr. 198 a. 6.

Dortmund, 12. April 1922.

Preussisches Oberbergamt.

428. Der konzessionierte Markscheider Wasmuth hat seinen Wohnsitz von Doveren, Kreis Erkelenz nach Gelsenkirchen verlegt. 8. XXXIX. 75.

Dortmund, 12. April 1922.

Preussisches Oberbergamt.

429. Auf Grund der §§ 11, 13 und 21 des Gewerbe-gerichts-gesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901, sowie der §§ 8, 11 und 41, Absatz 1 der Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund vom 16. Dezbr. 1920 ist der Beisitzer der Spruchkammer Essen I des vorgenannten Berggewerbegerichts, Bergmann Heinrich Grafmann, weil er die Bergarbeit aufgegeben hat, durch Beschluß des unterzeichneten Oberbergamts vom heutigen Tage seines Amtes enthoben worden.

Dortmund, 6. April 1922. 119. LXXII./10.

Preussisches Oberbergamt.

Bestellungen auf das im Januar 1922 erschienene Sach- und Namenregister wolle man unter vorheriger Einsendung des Betrages von 5 Mark bei der Geschäftsstelle des Regierungs-Amtsblatts machen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Textzeile oder deren Raum 1.— M., bei Tabellenjah für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 60 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 1 M für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Fries, Düsseldorf, Dstr. 13.

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 17.

Düsseldorf, Samstag den 29. April

1922.

**Beilagen:** Deffentlicher Anzeiger Nr. 35 und 36 und 17 der Sonderbeilage zum Deffentlich. Anzeiger. Verteilungsplan über die vorläufigen Schulverbandsbeiträge zur Landeschulkasse.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 3. Mai 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Schifffahrtsabgaben auf den westdeutschen Kanälen 151, Äthylenschweißapparate 152, 153, Verbot des Verkaufs von Aluminiumwaren pp. auf Schützenfesten 152, Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaften, 153, Sicherung der Fleischversorgung 153, Innungen 153, 156, Satzung der Meliorationsgenossenschaft der Holterheide 153, Standesbeamte 154, Aufrührschäden 154, Sprengstofflaubnisschein 154, Konsuln 154, Dampfesselüberwachung 154, 156, 157, Kriegsschäden 154, Führerscheine pp. für Kraftfahrzeuge 154, 155, 156, Enteignungen 155, Verteilungsplan zur Landeschulkasse 156, Ortslöhne 157, Polizeiverordnung betr. die mit Maschinenkraft betriebenen Stafenbahnen 157.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

430. **I. Nachtrag**  
zum Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf den westdeutschen Kanälen vom 17. Dezember 1921.

1. Zu den geltenden Abgabefäßen ist ein Zuschlag von 50 v. H. zu zahlen.
2. Der erste Satz der Ausnahme 1 zum Tarifabschnitt I erhält folgende neue Fassung:  
Kalifalze zum Düngen, Erze und Schwefelkiesabbrände zahlen im Verkehr von Osten nach Westen nur drei Zehntel der Abgaben der Güterklasse V.

Dieser Nachtrag tritt am 15. April 1922 in Kraft.  
Berlin, 5. April 1922.

Der Reichsverkehrsminister.

### II. Nachtrag

zum Schlepplohntarif für den Rhein-Weser-Kanal und den Lippe-Kanal von Datteln bis Hamm vom 17. Dezember 1921.

Auf Grund der Ziffer 3 der zusätzlichen Bestimmungen werden die Schlepplöhne wie folgt erhöht:  
in Tariffstelle I A. a. 1 auf 14 §  
in den Tariffstellen I A. a. 2 und I A b auf 7 §  
Die Sätze in der Ausnahme und der zusätzlichen Bestimmung 1 zum Tarifabschnitt I erhöhen sich entsprechend:

in Tariffstelle I B. a.  
für die Güter der Güterklassen

	1	2
auf der Strecke zwischen Rhein und dem Schnittpunkt mit dem Zweigkanal nach Herne		auf den übrigen Kanalstrecken
	§	§
I	35	17,5
II	28	14
III	21	10,5
IV	16	8
V	11	5,5

in Tariffstelle III auf 3,50 und 35,— M  
in Tariffstelle IV auf 50,— und 500,— M  
Die Ausnahme zum Tarifabschnitt I B erhält folgende neue Fassung:

Für den Verkehr von Osten nach Westen zahlen Kalifalze zum Düngen, Erze und Schwefelkiesabbrände nur drei Zehntel des Ladungszuschlages der Güterklasse V.

Die Schlepplöhne dieses Nachtrages beruhen auf dem Preis von 950 Mark für Feitnußkohle ab Zeche. Sie treten an Stelle der durch den I. Nachtrag vom 25. März 1922 festgesetzten Schlepplöhne am 15. April 1922 in Kraft.  
Nr. B 3589.

Berlin, 5. April 1922.

Der Reichsverkehrsminister.

431. **Bekanntmachung**  
betreffend Zulassung von Acetylschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Acetylenvereins wird der Acetylschweißapparat „Kufa“ Nr. 2 der Firma Keller & Knappich G. m. b. H., Maschinenfabrik in Augsburg mit 10 kg. Karbidfüllung und einer Höchsthundenleistung von 6000 Litern nach § 14 der Acetylenverordnung unter der Typennummer A 46 widerruflich in Preußen zugelassen. Der für den Apparat Nr. 1 mit 4 kg. Karbidfüllung geltende Erlaß vom 14. April 1921 (HMBl. S. 88) wird im übrigen auf die vorstehende Größe mit 10 kg. Karbidfüllung ausgedehnt. III 1560.

Berlin, 7. März 1922.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
gez. Ulrichs.

432. Nach einem uns vorliegenden Bericht hat die Polizeiverwaltung einer größeren Stadt darauf hingewiesen, daß auf dem letzten Schützenfest daselbst eine ganze Anzahl von Ständen vorhanden gewesen sei, an denen Aluminiumwaren verkauft bzw. ausgelost seien; früher seien diese Waren im Wanderlagerbetrieb verkauft worden, seit Erhöhung der Wanderlagersteuer suchten die Händler ihre Waren auf Schützen- und ähnlichen Festen abzusetzen; es werde daher vorgeschlagen, diese Betriebe auf Schützenfesten der Wanderlagersteuer zu unterwerfen. Infolge Erhöhung dieser Steuer hielten ferner auch die Tuchhändler nicht mehr Wanderlager ab, sondern zögen von Markt zu Markt und zahlten infolgedessen nicht einmal Hausiersteuer; es empfehle sich daher, den Marktbetrieb der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen zu unterwerfen; damit würde auch der übermäßige Besuch der Märkte durch Ausländer eingedämmt werden.

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Der Grundgedanke des Hausiersteuergesetzes geht dahin, in möglichstem Anschluß an die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung diejenigen Arten des Gewerbebetriebes der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen zu unterwerfen, für die die Gewerbeordnung den Besitz eines Wandergewerbebescheines vorschreibt. Alle sonstigen gewerblichen Handlungen außerhalb des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung eines Gewerbetreibenden werden als Ausfluß des stehenden Gewerbes angesehen und sind als solches nach § 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 nötigenfalls besonders anzumelden. Von den Bestimmungen der Gewerbeordnung hinsichtlich der Besteuerung Ausnahmen zu treffen, würde wegen der Schwierigkeit der Durchführung derartiger Sondervorschriften bedenklich, in Ansehung des Marktverkehrs aber gemäß § 68 der Gewerbeordnung überhaupt nicht zulässig sein. Hausiersteuerpflicht ist der Regel nach auch Voraussetzung der Wanderlagersteuerpflicht. Solange daher die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht geändert sind, kann den gegebenen

Anregungen nicht entsprochen werden. Die geschilderten Mißstände hätten aber bei Beachtung des Erlasses vom 29. Dezember 1910 — Handelsministerialblatt 1911 S. 8 — und bei richtiger Handhabung der den Ortspolizeibehörden zustehenden Befugnisse nicht auftreten können. Wenn Aluminiumwaren in großen Mengen auf dem Schützenfeste feilgeboten und sogar ausgespielt worden sind, so muß darauf hingewiesen werden, daß die Ortspolizeibehörden es in ihrer Hand haben, (§ 59<sup>a</sup>, § 56 c Gewerbeordnung) zu bestimmen, ob gewisse Waren bei öffentlichen Festen und dergleichen feilgehalten oder ausnahmsweise sogar ausgespielt werden können. Beide Vorschriften sind Ausnahmebestimmungen, deren Anwendung nicht dahin führen darf, daß besondere Gelegenheiten gewissermaßen zu Jahrmärkten ausgestaltet werden. Auf Schützenfesten werden vielmehr, abgesehen von Verzehrungsgegenständen, nur der Verkauf der üblichen Andenken und die Verlosung geringwertiger Waren, nicht aber das Feilhalten gewöhnlicher Hausgeräte in Frage kommen. Fällt das Schützenfest mit dem Jahrmarkt zusammen, so bietet § 71 der Gewerbeordnung eine genügende Handhabe zum Einschreiten, wenn Händler versuchen, ihren Betrieb nach Ablauf der Marktzeit auf dem Schützenfeste unbefugt weiter zu treiben. In solchen Fällen würde Hausiersteuer- und Wanderlagersteuerpflicht eintreten.

Was den Handel mit Tuchen anlangt, so können Kleidungsstoffe von einem Händler, ohne daß derselbe Hausiersteuer- bzw. Wanderlagersteuerpflichtig wird, nur dann auf Wochenmärkten feilgeboten werden, wenn der Bezirksausschuß auf Antrag der Gemeindebehörde bestimmt hat, daß diese Waren an dem betreffenden Orte zu den Wochenmarktsartikeln gehören (§ 66 a. a. O.). Dagegen sind Tuche auf Jahrmärkten gemäß § 67 Gewerbeordnung ohne weiteres zum Handel zugelassen. (Vergl. oben die Bezugnahme auf § 71 Gew.-Ordn.)

Wenn schließlich auch den Ausländern gemäß § 64 a. a. O. der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte mit gleichen Befugnissen wie den Inländern freisteht, so unterliegen sie zwar nach § 3 Ziffer 3/4 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 nicht der Hausiersteuer, sie haben aber nach § 4 a. a. O., sofern sie im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben, an dem betreffenden Orte das stehende Gewerbe anzumelden.

Ausländer, die die deutschen Märkte besuchen, haben sich hiernach durch einen Wandergewerbebeschein oder durch die Anmeldung des stehenden Gewerbes im Deutschen Reiche oder durch einen Paß des Heimatstaates auszuweisen; vermögen sie dies nicht, so sind sie nicht zum Markthandel zuzulassen, und es käme unter Umständen die Ausweisung als lästige Ausländer in Frage.

Wir bitten, hiernach die Unterbehörden mit Anweisung zu versehen und zu diesem Zweck den Erlaß, der in zwei Abdrücken beigelegt ist, in den Amtsbüchern zu veröffentlichen.

II A I 2501/21. M. d. J. II E 175/22. M. f. S. u. G. III 2344.

Berlin C 2, 17. März 1922.

Zugleich im Namen der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe:

Der preussische Finanzminister.

Unterschrift.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

433. **Bekanntmachung**

betreffend Zulassung von Azetylschweißanlagen.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins wird der Azetylgasentwickler der Fa. Emil Wibbing, Apparatebauanstalt in Bielefeld, mit 2 und 4 kg. Karbidfüllung nach § 12 der Azetylenverordnung unter der Typennummer J 68 zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen, außerdem mit 2, 4 und 10 kg. Karbidfüllung nach § 14 a. a. O. unter der Typennummer A 54 zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen in Preußen widerruflich zugelassen. Die Fabrikshilder der Apparate müssen auf den zu ihrer Befestigung dienenden Zinntropfen oder Nieten den Stempel des Dampffesselüberwachungsvereins in Hannover erkennen lassen. Für die Zulassung gelten die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen. III. 1984.

Berlin, 10. März 1922.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Meyeren.

#### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

434. Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers, des Ministers des Innern, des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten — Abwicklung Wasserbau — und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 7. März 1922 über die Bestellung von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Im Anschluß an den gemeinschaftlichen Erlaß vom 15. September 1879 (S. M. Bl. S. 349) werden die zu Wasserpolizeibeamten ernannten WasserbauSekretäre, Strommeister und Schleusenbeamten der Kanaldirektion Essen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaften in Duisburg, Essen, Dortmund, Bochum, Münster und Paderborn bestellt.

Berlin, 7. März 1922.

Der Justizminister.

I. 7114.

Im Auftrage: Unterschrift.

Der Minister des Innern.

II D 241.

Im Auftrage: Unterschrift.

Der Minister f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Abwicklung Wasserbau.

Im Auftrage: Unterschrift.

Abw. W. P. 10. 31b/22.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Va. 1582.

Im Auftrage: Unterschrift.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Düsseldorf, 22. April 1922.

Der Regierungspräsident.

435. Betrifft: Durchführung der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Uebergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 19. September 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1675 für das Kalenderjahr 1922).

Auf Grund des § 18 der obigen Verordnung in Verbindung Ziffer 19 der weiteren Ausführungsanweisung zu dieser Verordnung vom 26. Oktober 1922 hat der Preussische Staatskommissar für Volksernährung mit Erlaß vom 6. April 1922 VI d 386 im Einvernehmen mit den Herren Ministern des Innern, für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Herrn Finanzminister angeordnet, daß die Gültigkeit der auf Grund des Abschnitts I der Verordnung für das Kalenderjahr 1921 erteilten Erlaubnisarten zur Ausübung des Viehhandels usw. bis zum 30. Juni 1922 einschließlich ausgedehnt wird. Eine Verkürzung der für das Kalenderjahr 1922 zu entrichtenden Gebühr, deren Festsetzung vorbehalten bleibt, tritt hierdurch nicht ein.

Im übrigen sind die Bestimmungen des Rund-erlasses vom 9. Dezember 1921 — VI d 3870 — analog anzuwenden. Weitere Anordnungen ergehen demnächst. Mob. 3368.

Düsseldorf, 15. April 1922.

Der Regierungs-Präsident.

436. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Ausdehnung der Zwangsinnung für das Stellmacher- und Wagenbauer-Handwerk zu Essen auf die Gemeinden oder Ortschaften Byfang Ueberruhr, Kupferdreh und Siebenhonnshaffen des Landkreises Essen erklärt hat, ordne ich hiermit auf Grund des § 100 u. K. G. O. an, daß zum 1. Juni 1922 die benannte Zwangsinnung auf die vorbezeichneten Gemeinden und Ortschaften ausgedehnt wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Stellmacher- und Wagenbauergewerbe in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an. I F V 1793.

Düsseldorf, 20. April 1922.

Der Regierungs-Präsident.

437. **I. Nachtrag**  
zur Satzung der Meliorations-Genossenschaft der Holterheide in Holt (Kreis M. Gladbach).

Die Mitgliederversammlung der Meliorations-Genossenschaft der Holterheide hat am 16. Februar 1922 einstimmig beschlossen:

„Auf Grund der abgegebenen Erklärungen der früheren Gemeinden M. Gladbach-Land und Rheindahlen tritt bezüglich der in den §§ 9 und 10 der Satzung erwähnten Unterhaltung folgende Aenderung ein:

Die Genossenschaft tritt sämtliche Wege, Gräben

und Sidergruben an die Stadt M. Gladbach, in deren Bezirk sie gelegen sind, zum Eigentum und zur Unterhaltung ab.

Diese Ergänzung tritt sofort in Kraft.

Vorstehender Satzungsantrag wird von mir auf Grund des § 276 des Preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1919 (G.S. 53) genehmigt. I E 1906.  
Düsseldorf, 19. April 1922.

Der Regierungspräsident.

438. Mit meiner Genehmigung hat der Bürgermeister in Kadevormwald den Oberstadtssekretär Menberg zum Standesbeamten und den Stadtsekretär Stachelhaus zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Kadevormwald widerruflich ernannt, und die Ernennung des Stadtsekretärs Beit zum Standesbeamten-Stellvertreter widerrufen.

Düsseldorf, 19. April 1922. I M 1904.

Der Regierungspräsident.

439. Zusage der mir vom Herrn Minister des Innern erteilten Ermächtigung entbinde ich den Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Koch von seinem Amte als Vorsitzender des Ausschusses zur Feststellung von Entschädigungen für Aufrührerschäden zu Düsseldorf.

Düsseldorf, 18. April 1922. L. B. Nr. I G 1108.

Der Regierungspräsident.

440. Der vom Landrat des Kreises Arnsberg für den Schießmeister Caspar Bröpper in Beckum am 20. Dezember 1921 unter Liste Nr. 9 (Muster B) ausgestellte Sprengstoffverlaubnischein ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 18. April 1922. I F 2147.

Der Regierungspräsident.

441. Dem Königlich Belgischen Konsul in Köln, F. Petrement, und den Königlich Belgischen Konsularagenten Eduard Dargent in Aachen und Charles Hubar in Krefeld ist namens des Reiches das Exequatur erteilt worden.

Düsseldorf, 15. April 1922. I F V 1631.

Der Regierungspräsident.

442. Dem Finnischen Vizekonsul in Köln, Walter Fr. Klingensberg ist namens des Reiches das Exequatur erteilt worden.

Düsseldorf, 15. April 1922. I F V 1731.

Der Regierungspräsident.

443. Dem Ingenieur Höhne bei der Gesellschaft zur Ueberwachung von Dampfkesseln ist die Berechtigung zweiten Grades erteilt worden.

Düsseldorf, 24. April 1922. I F 2333.

Der Regierungspräsident.

444. Mit meiner Genehmigung hat der Bürgermeister in Kupferdreh für den Standesamtsbezirk Kupferdreh vom 1. April 1922 ab widerruflich übertragen die Geschäfte des Standesbeamten dem Verwaltungsinспекtor Wilhelm Steinhauer, dem Standesbeamtenstellvertreter: a) dem Obersekretär Friedrich Rüsse, b) dem Polizeikommissar Gustav Wenner, c) dem Obersekretär Heinrich Mollmann.

Die Ernennungen der Standesbeamten und Stellvertreter für den bisherigen Standesamtsbezirk Kupferdreh-Byfang sind vom 1. d. Mts. ab widerrufen.

Düsseldorf, 25. 4. 1922. I M 2045.

Der Regierungspräsident.

445. Nach dem 31. März 1922 beschränkt sich die Tätigkeit der Ausschüsse zur Feststellung von Kriegsschäden auf 1. Kriegsschäden nach dem Reichsgesetz vom 3. Juli 1916, 2. Rückzugsschäden nach dem Erlaß vom 3. November 1921 — I e. K. 314 8 —, 3. Grenzfestsetzungsschäden nach dem Erlaß vom 21. Januar 1921 — I e. K. 961 pp..

Berlin, 1. April 1922. I Vd 355.

Der Minister des Innern.

Vorstehenden Auszug bringe ich im Nachgang zu meiner Rundverfügung vom 13. November 1921 —

I T 409/21 — zur Kenntnis. I T 226/22.

Düsseldorf, 23. April 1922.

Der Regierungspräsident.

446. Mit meiner Genehmigung hat der Bürgermeister in Gräfrath dem Oberstadtssekretär Heinrich Krudup die Geschäfte des Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Gräfrath widerruflich übertragen.

Düsseldorf, 25. April 1922. I M 2061.

Der Regierungspräsident.

447. Die am 29. Dezember 1919 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 14514 versehenen Last-Kraftwagen des Herrn Otto Eismann, Metzgerei in Essen, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 14514 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 15. April 1922. I S II 16300.

Der Regierungspräsident.

448. Die am 3. Mai 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 15571 versehenen Last-Kraftwagen der Firma Gebr. Westhoff in Mülheim-Kuhr erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 15571 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 19. April 1922. I S II 617.

Der Regierungspräsident.

449. Die am 15. Oktober 1920 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 14143 versehenen Personen-Kraftwagen der Stadtverwaltung in Duisburg, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 14143 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 18. April 1922. I S II 173.

Der Regierungspräsident.

450. Das am 23. Juni 1919 ausgegebene Erkennungszeichen I Z 4890 für einen Last-Kraftwagen der Firma Rheinkraft in Essen ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 4890 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 20. April 1922. I S II 796.

Der Regierungspräsident.

451. Auf Antrag der Stadtgemeinde Wald hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Viktoriastraße in Wald erforderliche Grundfläche angeordnet.

Stb. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
1	0,02	—	4	1698/390	Weg	Witwe Karl Wecht	Wald, Viktoriastr. 67
	0,51	—	4	3547/390	"		
2	0,81	—	4	3544/390	"	Gustav Janzen	Wald, Viktoriastr. 69

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Dienstag, den 9. Mai 1922, vormittags 11 Uhr**, im Rathause zu Wald.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 21. April 1922.

Der Enteignungs-Kommissar.  
Skobowsky, Regierungs-Obersekretär.

452. Auf Antrag der Stadtgemeinde M. Gladbach hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung des Platzes hinter der Kaiser Friedrich-Halle in M. Gladbach erforderliche Grundfläche angeordnet.

Stb. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
1	8	94	C	9973/82	Acker	Eheleute Rechtsanwalt Wilhelm Schreibers u. Maria geb. Schürkes	M. Gladbach

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Freitag, den 5. Mai 1922, vormittags 10 Uhr**, im Rathaus zu M. Gladbach.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 21. April 1922.

Der Enteignungs-Kommissar.  
Plitt, Regierungs-Obersekretär.

453. Die am 17. April 1922 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 18025 versehenen Lastkraftwagen der Firma Nierhaus & Koch, G. m. b. H. in Oberhausen (Rhld.) erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 18025 ist einstweilen gesperrt. I S II 586.

Düsseldorf, 19. April 1922.

Der Regierungs-Präsident.

454. Die am 22. Dezember 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 24139 versehenen Lastkraftwagen der Firma Hageda (Handelsgef. Deutscher Apotheker m. b. H. in Essen erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 24139 ist einstweilen gesperrt. I S II 471.

Düsseldorf, 15. April 1922.

Der Regierungspräsident.

455. Die am 2. November 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 14574 versehenen Lastkraftwagen der Firma Ortmanns & Rixen in St. Tönis erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 14574 ist einstweilen gesperrt. I S II 620.

Düsseldorf, 20. April 1922.

Der Regierungspräsident.

456. Die am 26. Januar 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 19364 versehenen Personenkraftwagen des Herrn Wilhelm Schmidt in Elberfeld, Berlinerstraße 13, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 19364 ist einstweilen gesperrt. I S II 620.

gung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 19364 ist einstweilen gesperrt.

I S II 469.

Düsseldorf, 19. April 1922.

Der Regierungs-Präsident.

457. Das am 4. März 1922 ausgegebene Erkennungszeichen I Z 26376 für ein Kraftrad der Firma „Deweg“, Deutsche Vertriebsgesellschaft für Handel und Industrie in W. Gladbach ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 26376 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 20. April 1922.

I S II 571.

Der Regierungs-Präsident.

458. Die am 25. Juni 1920 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 4263 versehenen Personen-Kraftwagen der Firma Rudolf Rixföhren in Duisburg erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 4263 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 19. April 1922.

I S II 488.

Der Regierungs-Präsident.

459. Die am 27. Mai 1921 für das mit dem Erkennungszeichen I Z 4424 versehene Kraftrad des Herrn Kurt Hengst in Kaldenkirchen erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 4424 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 20. April 1922.

I S II 677.

Der Regierungs-Präsident.

460. Die am 24. Juni 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 17669 versehenen Last-Kraftwagen der Firma Proll & Kettelbed in Elberfeld, Güterstraße 30a, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 17669 ist einstweilen gesperrt.

I S II 354.

Düsseldorf, 18. April 1922.

Der Regierungs-Präsident.

561. Die am 19. April 1920 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 4946 versehenen Last-Kraftwagen des Herrn Ewald Hachmann in Mülheim (Ruhr) Broich erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 4946 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 18. April 1922.

I S II 517.

Der Regierungs-Präsident.

462. Die am 19. November 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 24930 versehenen Last-Kraftwagen der Firma F. W. Schlüter in Barmen-Ritterhausen erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Die Erkennungsnummer I Z 24930 ist einstweilen gesperrt.

I S II 619.

Düsseldorf, 18. April 1922.

Der Regierungs-Präsident.

463. Die am 17. November 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 8455 versehenen Personen-Kraftwagen des Zahnarztes Dr. Friedrich Buchholz

in Barmen, Uferstraße 2, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 8455 ist einstweilen gesperrt.

I S II 601.

Düsseldorf, 21. April 1922.

Der Regierungs-Präsident.

464. Die am 3. Juni 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 17158 versehenen Last-Kraftwagen der Firma Schnabbe & Hohendahl in Essen erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 17158 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 21. April 1922.

I S II 805.

Der Regierungs-Präsident.

465. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Ausdehnung der Zwangsinnung für das Bäcker- und Konditorhandwerk in Steele auf den Bezirk der Gemeinde Heberuhr zustimmt, habe ich den Herrn Landrat zu Essen zum Beauftragten bestellt.

Düsseldorf, 11. April 1922.

I F V 1743.

Der Regierungs-Präsident.

466. Ein Verteilungsplan über die vorläufigen Schulverbandsbeiträge zur Landesschulkasse gemäß Erlaß des Unterrichtsministers vom 8. 12. 1921 U III E 10230 ist für die Rechnungsjahre 1920 und 1921 aufgestellt und als besondere Beilage in dieser Nummer des Regierungs-Amtsblatts abgedruckt worden. Soweit hiernach die Schulverbände noch Beiträge für die zurückliegende Zeit einzuzahlen haben, sind diese Gelder bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1921 an die zuständige Kreisasse abzuführen. Solange für das Rechnungsjahr 1922 keine anderen Einheitsätze als Schulverbandsbeiträge zur Landesschulkasse festgesetzt sind, sind die für das Rechnungsjahr 1921 bestimmten Beitragseinheitsätze vorläufig in vierteljährlichen Beträgen im voraus einzuzahlen. (Vergl. auch § 50 B. D. G.)

II C 1901.

Düsseldorf, 6. April 1922.

Regierung

Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

467. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 5. April 1922 J.-Nr. III 3254 ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem Dipl.-Ingenieur Sauer mann beim Dampfkesselüberwachungsverein der Zechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund zu Essen-Ruhr neben seinen früheren Befugnissen das Recht zur Vornahme der ersten Wasserdruckprobe und Prüfung der Bauart bei allen für Vereinsmitglieder und von Vereinsmitgliedern erbauten Kesseln, sowie der Wasserdruckprobe nach einer Hauptausbesserung bei allen für Vereinsmitglieder und von Vereinsmitgliedern ausgebesserten Kesseln und der Abnahmeprüfung beweglicher Kessel-Berechtigung zweiten Grades — verliehen worden.

Dortmund, 21. April 1922.

86 Nr. 40/102.

Preußisches Oberbergamt.

468. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 5. April 1922 J.-Nr. III 3255 ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem Dipl.-Ingenieur Budde beim Dampfkessel-Überwachungsverein der Zechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund zu Essen-Ruhr neben seinen früheren Befugnissen das Recht zur Vornahme der ersten Wasserdruckprobe und Prüfung der Bauart bei allen für Vereinsmitglieder und von Vereinsmitgliedern erbauten Kesseln, sowie der Wasserdruckprobe nach einer Hauptausbesserung bei allen für Vereinsmitglieder und von Vereinsmitgliedern ausgebesserten Kesseln und der Abnahmeprüfung beweglicher Kessel-Berechtigung zweiten Grades — verliehen worden.

Dortmund, 21. April 1922. 86 Nr. 40/103.  
Preussisches Oberbergamt.

469. **Bekanntmachung**  
betr. Ortslöhne nach der Reichsversicherungsordnung.  
Auf Grund der §§ 149—151 der Reichsversicherungsordnung werden die durch Bekanntmachung vom 17. Oktober 1921 (MBl. S. 433) bis zum 1. Juli 1922 festgesetzten Ortslöhne (ortsübliches Tagesent-

gelt gewöhnlicher Tagarbeiter) bis zum 31. Juli dss. Jhrs. für gültig erklärt.

Düsseldorf, 24. April 1922.

1022.

Oberversicherungsamt. Unterschrift.

470. Im Einvernehmen mit den Eisenbahndirektionen Essen und Köln wird nachfolgende Bestimmung zu § 1 Ziffer c der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Düsseldorf vom 26. Juli 1911 betr. die mit Maschinenkraft betriebenen Straßenbahnen erlassen: „Als Polizeihund im Sinne der vorstehenden Polizeiverordnung ist ein Hund dann anzusehen, wenn der Führer ihn als ausgebildeten oder in der Ausbildung stehenden Polizeihund durch eine Bescheinigung des „Ersten Deutschen Polizeihund-Vereins (P.H.V.)“ Sitz Duisburg E. V. oder eines diesem Verein angeschlossenen Zweigvereins aufweisen kann und die örtliche Polizeiverwaltung durch Unterschrift und Dienststempel den Ausweis beglaubigt hat.“

L. B. Nr. St. 28 1/5.

Essen, 10. März 1922.

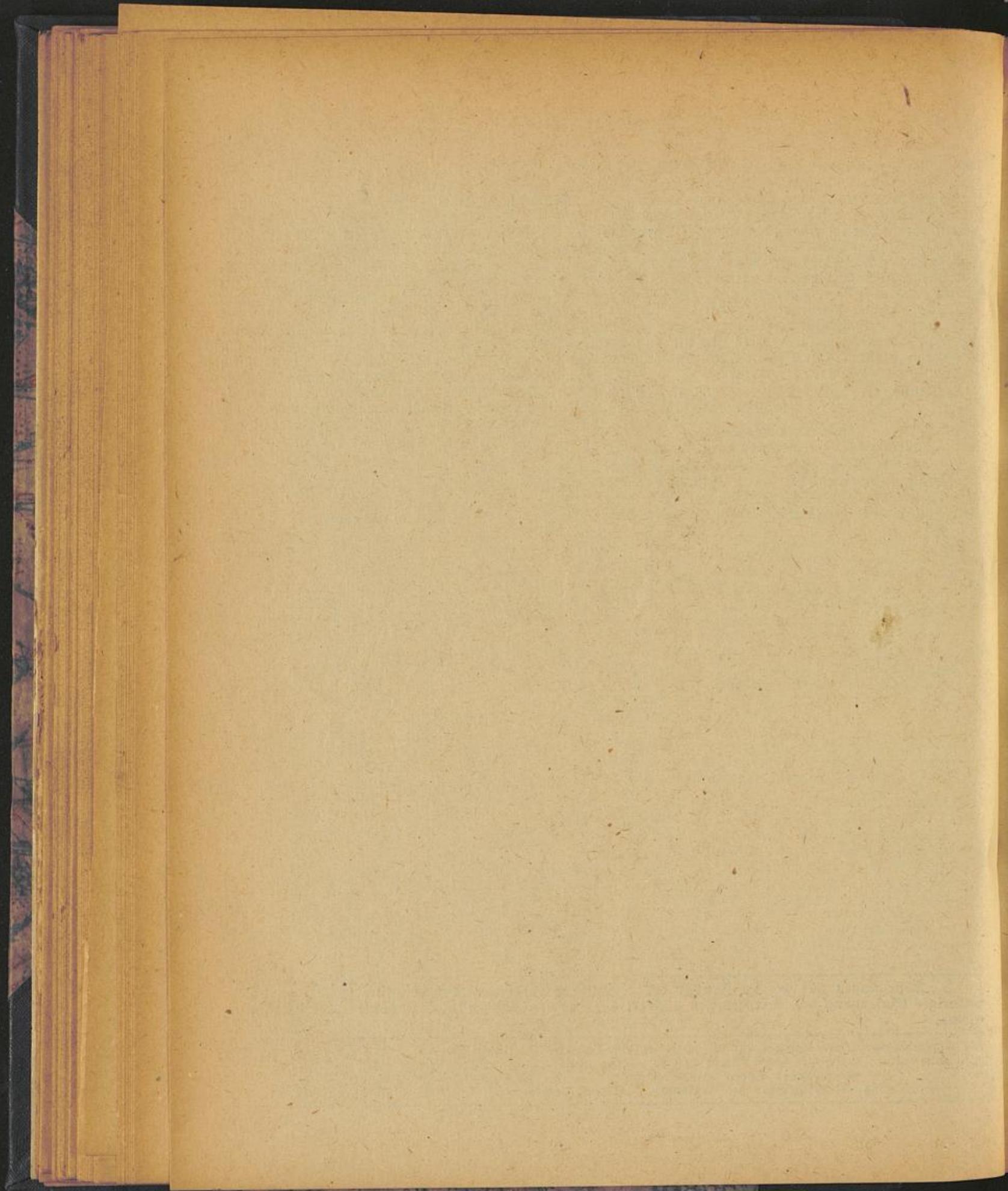
Der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes  
Ruhrkohlenbezirk.

In Vertretung: Unterschrift.

Bestellungen auf das im Januar 1922 erschienene Sach- und Namenregister wolle man unter vorheriger Einsendung des Betrages von 5 Mark bei der Geschäftsstelle des Regierungs-Amtsblatts machen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Textzeile oder deren Raum 1.— M., bei Tabellensatz für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 50 Cts. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 1 M. für jedes Stück des Amtsblatts

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Kriß, Düsseldorf. Nr. 13



# Verteilungsplan

über die vorläufigen

## Schulverbandsbeiträge zur Landesschulkasse

gemäß Erlaß des Unterrichtsministers

vom 8. 12. 1921 U III E 10230

für die Rechnungsjahre 1920 und 1921



Schulverband Gemeinschaftsverbände sind mit * bezeichnet	Rechnungsjahr 1920				Rechnungsjahr 1921			
	Zahl der Lehrer-   Lehr- stellen an den   rinnen- öffentlichen   stellen Volksschulen		Unter Zugrundelegung des Beitragsbeitragsjahres von 9600 Mk. für die Lehrer- und 9000 Mk. für die Lehrerinnenstellen ergibt sich ein Gesamtbetrag für die		Zahl der Lehrer-   Lehr- stellen an den   rinnen- öffentlichen   stellen Volksschulen		Unter Zugrundelegung des Beitragsbeitragsjahres von 11400 Mk. für die Lehrer- und 10200 Mk. für die Lehrerinnenstellen ergibt sich ein Gesamtbetrag für die	
	Lehrer- stellen	Lehr- rinnen- stellen	Lehrer- stellen	Lehrerinnen- stellen	Lehrer- stellen	Lehr- rinnen- stellen	Lehrer- stellen	Lehrerinnen- stellen
1	2	3	4	5	6	7	8	
<b>I. Stadtreihe.</b>								
Barmen (Kreisfreie Oberfeld)	290	190	2 841 000	1 085 000	296	193	3 374 400	1 993 200
Greifsb.	217	145	2 083 200	1 247 000	217	145	2 473 800	1 479 000
Zuschlag	467	350	4 483 200	3 238 000	485	380	5 529 000	3 978 000
Zugang vom 20. 4. 20	14	9	127 300	73 315				
1. 7. 20		4		34 000				
20. 7. 20	1		6 564					
Düsseldorf	641	617	6 153 600	5 366 200	641	617	7 307 400	6 238 400
Oberfeld	310	212	3 062 400	1 823 200	319	212	3 636 000	2 162 400
Essen	845	734	8 112 000	6 312 000	840	734	9 570 000	7 485 800
W. Gladbach	185	182	1 776 000	1 567 200	185	185	2 109 000	1 887 000
(einbl. n. W. Gladbach- Verb. Selm. Neuwert, Waldbrunn)								
Samborn	270	185	2 592 000	1 571 000	310	210	3 334 000	2 142 000
Zugang vom 1. 6. 20	15	6	132 000	47 300				
1. 6. 20	3	1	24 000	7 100				
1. 7. 20	3	4	21 000	25 800				
14. 9. 20		2		14 118				
1. 10. 20	2		9 000					
21. 11. 20	1		9 000		1		11 400	
Samborn (Höfel. Stelle)								
Waldbrunn a. d. Ruhr (einbl. Neuwert und Königs)	336	157	2 265 600	1 350 200	226	157	2 690 400	1 601 400
Neuh.	50	66	566 400	567 000	60	66	684 000	672 200
(Kreisfreie W. Gladbach)								
Zugang vom 1. 10. 20	1		4 800					
Übernahme am 1. 9. 21					zu 1 ab 1	zu 6 650	ab 5 950	
1. 10. 21					zu 1 ab 1	zu 1 700	ab 3 100	
Zugang vom 1. 1. 22					1	2 850		
Oberhausen (Kreisfreie Waldbrunn a. d. Ruhr)	205	170	1 908 000	1 462 000	205	170	2 337 000	1 784 000
Remscheid (Kreisf. Remschp.)	103	81	1 022 400	696 000	171	84	1 940 400	856 800
Zugang vom 20. 4. 20	2	3	16 186	24 488				
Wend.	83	74	790 800	626 400	89	72	1 014 600	734 400
(Kreisfreie W. Gladbach)								
Zugang vom 7. 5. 20	1		6 643					
20. 5. 20	2		16 619					
10. 9. 20	1		7 000					
Zugang am 1. 10. 20	ab 1		ab 4 800					
1. 1. 21		ab 1		ab 3 150				
Übernahme am 1. 7. 21					zu 1 ab 1	zu 8 550	ab 7 050	
1. 10. 21					zu 1 ab 1	zu 5 700	ab 3 100	

Schulverband Gemeinschaftsverbände sind mit * bezeichnet	Rechnungsjahr 1920				Rechnungsjahr 1921			
	Zahl der Lehrer-   Lehr- stellen an den   rinnen- öffentlichen   stellen Volksschulen		Unter Zugrundelegung des Beitragsbeitragsjahres von 9600 Mk. für die Lehrer- und 9000 Mk. für die Lehrerinnenstellen ergibt sich ein Gesamtbetrag für die		Zahl der Lehrer-   Lehr- stellen an den   rinnen- öffentlichen   stellen Volksschulen		Unter Zugrundelegung des Beitragsbeitragsjahres von 11400 Mk. für die Lehrer- und 10200 Mk. für die Lehrerinnenstellen ergibt sich ein Gesamtbetrag für die	
	Lehrer- stellen	Lehr- rinnen- stellen	Lehrer- stellen	Lehrerinnen- stellen	Lehrer- stellen	Lehr- rinnen- stellen	Lehrer- stellen	Lehrerinnen- stellen
1	2	3	4	5	6	7	8	
Düsseldorf	17	16	163 200	157 600	17	16	163 800	163 200
Greifsb.	7	5	67 200	43 000	7	5	70 800	51 000
* Duisburg	10	9	96 000	77 400	10	9	114 000	91 800
St. Hubert	8	3	76 800	25 800	8	3	91 200	30 000
* St. Hubert-Union- Tross	2		10 200		2		22 800	
Kaldenkirchen	9	7	86 400	60 200	9	7	102 000	71 400
Keunen (Rhein)	8	9	76 800	77 400	8	9	91 200	91 800
Leibsch.	12	11	115 200	94 000	12	11	136 800	112 200
Lehr.	7	4	67 200	31 000	7	4	79 800	40 800
Schmalbroich	3		28 800		3		34 200	
Südstein	18	10	172 800	68 000	18	10	205 200	102 000
St. Leonis	5	5	48 000	43 000	5	5	57 000	51 000
* St. Leonis-Berndt-Berch	7	7	67 200	60 200	7	7	79 800	71 400
* Lothberg-Schwarzhausen	2	2	18 000	17 200	2	2	22 800	20 400
Lehr.	5	5	48 000	43 000	5	5	57 000	51 000
Waldbrunn	11	2	105 000	17 200	11	2	125 400	20 400
Summe	109	119	622 400	625 550	109	120	1 033 091	1 224 000
		+ 1				+ 2		
Kreis Remschp.								
Dorf a. d. R.	3	1	28 800	8 000	3	1	34 200	10 200
Dabringhausen	8		76 800		8		91 200	
Zugang vom 12. 7. 21					1		8 212	
Phlan	6		57 000		6		68 400	
Hüdesingen	23	6	220 800	51 600	24	6	273 000	61 200
Remschp.	27	14	250 200	120 400	27	15	307 800	153 000
Zugang vom 1. 1. 22					1		2 550	
Dabringhausen	30	8	288 000	68 800	30	7	342 000	71 400
Zugang vom 1. 1. 22						1	2 550	
Habersdorf	28	6	268 800	51 600	28	8	310 200	81 000
Zugang vom 20. 4. 20		1		8 146				
1. 11. 20		1		8 146				
Remschp.	32	13	307 200	111 800	33	13	376 200	132 000
Zugang vom 1. 10. 20	1		4 800					
Remschp.	34	12	326 400	103 200	36	12	410 000	122 400
Zugang vom 20. 4. 20	1		9 000					
20. 4. 20	1		9 000					
12. 4. 21							11 020	
Summe	191	60	856 586	527 720	195	62	1 245 082	634 050
	3	+ 2			+ 3	+ 1		
Kreis Wittmann, (Kreisfreie Oberfeld)								
Erdenberg	32	17	307 200	146 200	32	17	364 800	173 400
Gräfen	4	2	38 400	17 200	4	2	45 600	20 400

Schülerband Gesamtschülerverbleibe sind mit * bezeichnet	Rechnungsjahr 1920				Rechnungsjahr 1921			
	Zahl der Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Unter Jugendbelegung des Beitragsbeitragsjahres von 9000 M. für die Lehrer- und 8000 M. für die Lehrerinnenstellen ergibt sich ein Gesamtbetrag für die		Zahl der Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Unter Jugendbelegung des Beitragsbeitragsjahres von 11400 M. für die Lehrer- und 10200 M. für die Lehrerinnenstellen ergibt sich ein Gesamtbetrag für die		Zahl der Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Zahl der Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen
		Lehrer- stellen	Lehrerinnen- stellen		Lehrer- stellen	Lehrerinnen- stellen		
1	2	3	4	5	6	7	8	
<b>Kreis Grevenbroich.</b> (Kreisstufe III.-Stadtbach)								
Alttrich	2	1	19 200	8 600	2	1	22 800	10 200
Barrenstein	2	—	19 200	—	2	—	22 800	—
Bebburd	10	2	96 000	17 200	10	2	114 000	20 400
Elgen	2	1	19 200	8 600	2	1	22 800	10 200
Ellen	8	4	78 800	34 400	8	4	91 200	40 500
Frimmersdorf	3	1	28 800	8 600	3	1	34 200	10 200
Garpweiler	6	1	57 600	8 600	6	1	68 400	10 200
Gänder	3	1	28 800	8 600	3	1	34 200	10 200
Grevenbroich	7	3	67 200	25 800	7	3	79 800	30 600
Gulstorf	3	2	28 800	17 200	3	2	34 200	20 400
Hemmerden	2	2	19 200	17 200	2	2	22 800	20 400
Höningen	2	1	19 200	8 600	2	1	22 800	10 200
Jochnum	5	3	45 000	25 800	5	3	57 000	30 600
Jochnum-Jüchen	7	4	67 200	34 400	7	4	79 800	40 800
Joßen	4	2	38 400	17 200	4	2	45 600	20 400
Jüchen	6	3	57 600	25 800	6	3	68 400	30 600
Kapellen	4	3	38 400	25 800	4	3	45 600	30 600
Kelzenberg	5	—	45 000	—	5	—	57 000	—
Quach	1	1	9 600	8 600	1	1	11 400	10 200
Rosenhausen	3	1	28 800	8 600	3	1	34 200	10 200
Rothföden	3	2	28 800	17 200	3	2	34 200	20 400
Neurath	3	2	28 800	17 200	3	2	34 200	20 400
Seben	2	—	19 200	—	2	—	22 800	—
Wanis	4	1	38 400	8 600	4	1	45 600	10 200
Weselinghoven	6	4	57 600	34 400	6	5	68 400	51 000
Jugang vom 1. 5. 20	—	1	—	7 850 35	—	—	—	—
Widtrath	16	9	153 600	77 400	17	9	193 800	91 800
Jugang vom 15. 10. 20	1	—	4 038 75	—	—	—	—	—
<b>Summe</b>	<b>119</b>	<b>54</b>	<b>146 838 75</b>	<b>472 283 35</b>	<b>120</b>	<b>55</b>	<b>368 000</b>	<b>581 000</b>
	+ 1	+ 1						
<b>Kreis Kempen (Rhein).</b> (Kreisstufe Crefeld)								
Ametz St. Anton	3	—	28 800	—	3	1	34 200	10 200
Jugang vom 1. 1. 1921	—	1	—	2 150	—	—	—	—
Ametz St. Georg	4	1	38 400	8 600	4	1	45 600	10 200
Botsheim	3	2	28 800	17 200	3	2	34 200	20 400
Born	2	2	19 200	17 200	2	2	22 800	20 400
Stadt	5	3	45 000	25 800	5	3	57 000	30 600
Jugang vom 1. 10. 21	—	—	—	—	1	—	5 700	—
Wersb	8	8	78 800	68 800	8	8	91 200	81 600
Jugang vom 16. 2. 22	—	—	—	—	1	—	1 391 10	—
Brüggen	3	2	28 800	17 200	3	2	34 200	20 400
Widtrath	2	—	19 200	—	2	—	22 800	—
Düßen-Band	8	6	78 800	51 000	8	6	91 200	61 200

Schülerband Gesamtschülerverbleibe sind mit * bezeichnet	Rechnungsjahr 1920				Rechnungsjahr 1921			
	Zahl der Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Unter Jugendbelegung des Beitragsbeitragsjahres von 9000 M. für die Lehrer- und 8000 M. für die Lehrerinnenstellen ergibt sich ein Gesamtbetrag für die		Zahl der Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Unter Jugendbelegung des Beitragsbeitragsjahres von 11400 M. für die Lehrer- und 10200 M. für die Lehrerinnenstellen ergibt sich ein Gesamtbetrag für die		Zahl der Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Zahl der Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen
		Lehrer- stellen	Lehrerinnen- stellen		Lehrer- stellen	Lehrerinnen- stellen		
1	2	3	4	5	6	7	8	
	<b>Zusammenstellung.</b>							
1. Stadtfreie	4 221	3 333	40 950 475 50	28 931 188 40	4 291	3 327	48 981 496 80	34 430 319 25
	+ 32	+ 30			+ 11	+ 1		
2. Landkreise:								
Cleve	132	103	1 317 929 20	800 816 70	140	105	1 610 096 80	1 090 668 35
	+ 8	+ 2			+ 2	+ 2		
Crefeld	75	66	731 200 —	523 629 65	77	62	888 820 —	632 400 —
	+ 2	+ 1			+ 1			
Dinslaken	135	62	1 337 546 70	545 240 10	145	66	1 694 783 20	696 729 50
	+ 8	+ 4			+ 5	+ 4		
Düsseldorf	210	15	2 064 443 10	1 170 478 30	215	159	2 451 000 —	1 437 321 70
	+ 7	+ 3			+ 2	+ 2		
Essen	362	291	3 622 373 40	2 529 212 25	368	296	4 219 951 30	3 012 345 15
	+ 6	+ 3			+ 4	+ 3		
Geldern	85	84	834 693 35	725 983 45	89	85	1 024 100 —	858 500 —
	+ 1	+ 1			+ 1	+ 1		
Gladbach	158	118	1 521 600 —	1 029 850 05	160	120	1 831 156 70	1 248 933 35
	+ 1	+ 1			+ 2	+ 2		
Grevenbroich	119	54	1 146 838 75	472 283 35	120	55	1 398 000 —	581 000 —
	+ 1	+ 1			+ 1	+ 1		
Kempen (Rhein)	169	119	1 622 400 —	1 025 350 —	169	120	1 933 601 40	1 224 000 —
	+ 3	+ 3			+ 2	+ 2		
Leunep	191	90	1 856 589 70	527 729 60	195	92	2 245 082 90	634 950 —
	+ 4	+ 2			+ 4	+ 1		
Wettmann	300	119	2 808 133 35	1 047 838 10	302	122	3 474 625 —	1 293 750 —
	+ 2	+ 3			+ 2	+ 1		
Wetz	388	211	3 808 391 50	1 800 012 85	407	219	4 661 296 70	2 292 785 —
	+ 19	+ 8			+ 4	+ 4		
Wesl	63	51	640 800 05	438 000 —	68	50	795 720 —	501 500 —
	+ 4	+ 1			+ 2	+ 1		
Wess	148	94	1 420 800 —	812 353 25	147	94	1 677 429 40	971 550 —
	+ 1	+ 3			+ 1	+ 2		
Wesling	409	175	3 975 965 20	1 567 844 05	421	191	4 888 478 35	1 800 449 65
	+ 12	+ 9			+ 10	+ 6		
Düsseldorf	8	—	78 800 —	8 000 —	8	1	91 200 —	10 200 —
	+ 1	+ 1			+ 1	+ 1		
<b>Gesamtsumme</b>	<b>7 179</b>	<b>5 079</b>	<b>69 735 908 80</b>	<b>44 107 200 80</b>	<b>7 322</b>	<b>5 134</b>	<b>83 836 817 95</b>	<b>52 719 801 45</b>
	+ 121	+ 89			+ 32	+ 27		
	- 4	- 2			- 1	- 1		

Schulverband Gesamtschulverbände sind mit * bezeichnet	Rechnungsjahr 1920				Rechnungsjahr 1921			
	Zahl der Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen		Unter Zugrundelegung des Beitragsbeitragsfußes von 9000 Mtl. für die Lehrer- und 5000 Mtl. für die Lehrerinnenstellen ergibt sich ein Gesamtbetrag für die		Zahl der Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen		Unter Zugrundelegung des Beitragsbeitragsfußes von 11400 Mtl. für die Lehrer- und 10200 Mtl. für die Lehrerinnenstellen ergibt sich ein Gesamtbetrag für die	
	Lehrer- stellen	Lehrerinnen- stellen	M.	ℳ	Lehrer- stellen	Lehrerinnen- stellen	M.	ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Hilbert	4	2	38 400	17 200	4	2	45 600	20 400
Höfde	51	9	459 600	77 400	49	9	558 600	91 800
Zugang vom 12. 9. 21								
Reichlingen	18	0	172 800	51 600	18	0	205 200	61 200
Ehnenflöden	9	4	86 400	31 600	9	4	102 600	40 800
Zugang vom 1. 6. 21								
Wanheim	4	2	38 400	17 200	5	2	57 000	29 400
Zugang vom 1. 1. 21								
Ohlig	72	27	691 200	232 200	74	30	813 600	306 000
Zugang vom 1. 6. 20								
Umschichtung vom 1. 7. 20								
Umschichtung vom 16. 3. 20	ab 1	zu 1	ab 1507	zu 7 674				
Zugang vom 1. 10. 20								
Opaden	20	15	192 000	120 000	20	15	228 000	156 200
Zugang vom 1. 10. 20								
20. 11. 21								
Kleinbock	3	3	28 800	25 800	3	3	34 200	30 600
Kleinbock-Kleinbock	33	15	297 600	129 000	33	15	376 200	162 200
Zugang vom 4. 1. 21								
Schleibald	10	5	90 000	68 800	11	7	125 400	71 400
Umschichtung vom 1. 5. 20	zu 1	ab 1	zu 8 500	ab 7 800				
Steinbüchel	2	1	19 200	8 600	2	1	22 800	10 200
Wald	64	23	614 400	197 800	68	24	775 200	244 800
Umschichtung vom 1. 7. 20	ab 1	zu 1	ab 7 200	zu 6 450				
Zugang vom 1. 7. 20								
1. 8. 20								
1. 1. 21								
Wiesbar	65	30	624 000	430 000	71	47	809 400	479 400
Zugang vom 10. 5. 20								
11. 6. 20								
Umschichtung vom 1. 8. 20	zu 1	ab 1	zu 5 600	ab 5 810				
Zugang vom 13. 4. 21								
20. 10. 21								
1. 5. 21								
Winkelstein	4		38 400		4		45 600	
Summe	400	178	3 075 905	1 507 810	421	181	4 888 478	1 803 440
	+ 12	+ 8			+ 10	+ 6		
Düffelthal, Neubüffelthal u. Joppenbrühl (Net- tungenstellen)	8	1	76 800	8 600	8	1	91 200	10 200

Schulverband Gesamtschulverbände sind mit * bezeichnet	Rechnungsjahr 1920				Rechnungsjahr 1921			
	Zahl der Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen		Unter Zugrundelegung des Beitragsbeitragsfußes von 9000 Mtl. für die Lehrer- und 5000 Mtl. für die Lehrerinnenstellen ergibt sich ein Gesamtbetrag für die		Zahl der Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen		Unter Zugrundelegung des Beitragsbeitragsfußes von 11400 Mtl. für die Lehrer- und 10200 Mtl. für die Lehrerinnenstellen ergibt sich ein Gesamtbetrag für die	
	Lehrer- stellen	Lehrerinnen- stellen	M.	ℳ	Lehrer- stellen	Lehrerinnen- stellen	M.	ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Dreihöfen (Kettwig-Land)	1	—	9 000	—	1	—	11 400	—
Grillenborn	8	5	78 800	43 000	8	5	91 200	51 000
Heisingen	12	9	115 200	77 400	12	9	145 200	91 800
Zugang vom 14. 7. 20								
Katnap	14	12	124 400	103 200	14	14	138 600	142 800
Zugang vom 1. 10. 20								
Karzenberg	42	28	403 200	249 800	43	27	480 200	275 400
Umschichtung am 1. 5. 20	zu 1	ab 1	zu 8 800	ab 7 800				
1. 10. 21								
Kettwig-Stadt	19	6	96 000	310 000	19	6	114 000	61 200
Krieg	42	45	403 200	385 600	43	45	490 200	459 600
Zugang vom 10. 6. 20								
19. 7. 20								
Umschichtung am 30. 5. 21					zu 1	ab 1	zu 3 700	ab 3 100
Kuppelbruch	19	15	182 400	129 000	19	15	216 000	153 600
Kutthausen	70	65	672 000	530 000	72	67	820 800	653 400
Zugang vom 20. 4. 20								
20. 4. 20								
7. 8. 20								
Schönsted	24	19	230 400	161 400	24	19	273 600	168 800
Zugang vom 1. 10. 21								
Siebenhöfen (Herzog-Land)	15	7	144 000	69 200	16	7	182 400	71 400
Zugang vom 1. 6. 20								
Steele	28	26	268 800	223 600	28	26	319 200	265 200
Stöppenberg	23	21	210 800	180 600	23	21	276 200	214 200
Zugang vom 1. 8. 21								
Ueberruhr	11	5	105 600	43 000	11	5	125 400	51 000
Werden-Stadt (evgl. u. kath. kommunal)	11	8	105 600	68 800	11	8	125 400	81 600
Werden-Stadt, 109. Stellen (kath.)	14	15	134 400	120 000	14	15	159 000	153 000
Summe	362	291	3 522 373	2 329 212	368	296	4 215 903	3 012 343
	+ 6	+ 5			+ 6	+ 5		
Arns-Webern (Kreistafel-Webern)	3	4	28 800	34 400	3	4	34 200	40 800
Hilbert-Webern-Eck	1	—	9 600	—	1	—	11 400	—
Capellen-Nissam	3	2	28 800	17 200	3	2	34 200	20 400
Capellen	9	8	86 400	68 800	9	8	102 600	81 000
Gebern	1	1	9 600	8 600	1	1	11 400	10 200
Gebranten	3	4	28 800	34 400	3	4	34 200	40 800
Hinsel	6	3	57 600	25 800	6	3	68 400	30 600
Nissam	2	2	19 200	17 200	2	2	22 800	20 400
Reckenheim-Webern	2	—	—	—	2	—	—	—

Schulverband Gefamtschulverbände sind mit * bezeichnet	Rechnungsjahr 1920				Rechnungsjahr 1921			
	Zahl der Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Unter Zugrundelegung des Beitragsbeitragsfußes von 9000 M. für die Lehrer- und 8000 M. für die Lehrerinnenstellen ergibt sich ein Gesamtbetrag für die		Zahl der Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Unter Zugrundelegung des Beitragsbeitragsfußes von 11400 M. für die Lehrer- und 10300 M. für die Lehrerinnenstellen ergibt sich ein Gesamtbetrag für die			
		Lehrer- stellen	Lehrerinnen- stellen		Lehrer- stellen	Lehrerinnen- stellen		
1	2	3	4	5	6	7		
Revelar	10	14	96 000	120 400	10	14	114 000	142 800
Umwandlung am 1. 6. 21					10	14	96 000	142 800
Grath	3	1	28 800	8 600	3	1	34 200	10 200
* Bürgermeisterei Nieufort	4	6	38 400	51 600	4	6	45 600	61 200
Haut	1	2	9 000	17 200	1	2	11 400	20 400
Sevelen	3	3	28 800	25 800	3	3	34 200	30 600
Steuden	1	1	9 000	8 600	1	1	11 400	10 200
Strahlen	6	9	57 600	77 400	8	10	91 200	102 000
Zugang am 20. 4. 20	1		9 000					
* Zwischen-Reinfevelar	1	1	9 000	8 600	1	1	11 400	10 200
Wert	2	2	18 200	17 200	2	2	22 500	20 400
Wernum	2	2	18 200	17 200	2	2	22 500	20 400
Wohndorf	4	3	38 400	25 800	4	3	45 600	30 600
Wolbed	4	3	38 400	25 800	4	3	45 600	30 600
Wanum	2	3	18 200	25 800	3	2	34 200	20 400
* Bürgermeisterei Weeze	8	6	76 800	51 600	8	6	91 200	61 200
Werden	3	1	28 800	8 600	3	2	34 200	20 400
Zugang am 1. 11. 20		1		9 000		2	22 500	20 400
Winnendort	4	3	38 400	25 800	4	3	45 600	30 600
<b>Summe</b>	<b>80</b>	<b>84</b>	<b>834 000</b>	<b>725 083</b>	<b>80</b>	<b>85</b>	<b>1 024 100</b>	<b>838 500</b>
	+ 1	+ 1			+ 1	- 1		
<b>Kreis Gladbach,</b> (Kreisstufe M. Gladbach)								
Bielenkirchen	14	12	134 400	100 200	16	12	182 400	122 400
Zugang vom 1. 10. 20	1		4 800					
Garbt	5	4	48 000	34 400	5	4	57 000	40 800
Zugang vom 15. 11. 21							4 200 70	
Kleinbroich	4	3	38 400	25 800	4	3	45 600	30 600
Korfenbroich	7	7	67 200	60 200	7	8	79 800	81 600
Zugang vom 1. 5. 20		1		7 800				
Reiberg	3	1	28 800	8 600	3	1	34 200	10 200
Reifen	4	4	38 400	34 400	4	4	45 600	40 800
Oberkirchen	47	34	451 200	292 400	47	34	535 800	346 800
Zugang vom 12. 4. 21						1	9 600	
Zugang vom 27. 6. 21						1	7 763 35	
Reich	2		18 200		2		22 500	
Schellen	4	2	38 400	17 200	4	2	45 600	20 400
Schleibahn	6	6	57 600	51 600	6	7	68 400	71 400
Zugang vom 1. 6. 20		1		7 800 70				
Werden	62	35	306 200	287 000	62	45	700 800	459 000
Zugang am 12. 4. 21						1	9 600	
Umwandlung 1. 1. 22					10	1	2 800	2 500
<b>Summe</b>	<b>158</b>	<b>128</b>	<b>1 521 600</b>	<b>1 020 834</b>	<b>160</b>	<b>120</b>	<b>1 831 150 70</b>	<b>1 248 833 35</b>
	+ 1	+ 2			+ 2	+ 2		

Schulverband Gefamtschulverbände sind mit * bezeichnet	Rechnungsjahr 1920				Rechnungsjahr 1921			
	Zahl der Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Unter Zugrundelegung des Beitragsbeitragsfußes von 9000 M. für die Lehrer- und 8000 M. für die Lehrerinnenstellen ergibt sich ein Gesamtbetrag für die		Zahl der Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Unter Zugrundelegung des Beitragsbeitragsfußes von 11400 M. für die Lehrer- und 10300 M. für die Lehrerinnenstellen ergibt sich ein Gesamtbetrag für die			
		Lehrer- stellen	Lehrerinnen- stellen		Lehrer- stellen	Lehrerinnen- stellen		
1	2	3	4	5	6	7		
Strümp	2	1	18 200	8 600	2	1	22 500	10 200
Trost	3	2	28 800	17 200	3	2	34 200	20 400
Verdingen	18	15	172 800	129 600	18	15	216 000	153 000
Zugang vom 12. 5. 20		1		7 821 00				
Wäldich	10	10	90 000	86 000	10	10	114 000	102 000
<b>Summe</b>	<b>75</b>	<b>60</b>	<b>731 200</b>	<b>523 621 00</b>	<b>77</b>	<b>62</b>	<b>888 820</b>	<b>632 400</b>
	+ 2	+ 1			+ 1			
<b>Kreis Dinslaken,</b> (Kreisstufe Hamburg)								
Bruchhausen	2		18 200		2		22 500	
Buchholtröcken	1		9 000		1		11 400	
Dinslaken	49	29	470 400	269 400	50	31	638 400	318 200
Zugang vom 1. 6. 20		1		7 068 70				
Zugang vom 24. 6. 20		1		8 617 20				
Umwandlung am 1. 10. 20	10	2	9 000	8 600				
Zugang vom 1. 1. 21	8	1	7 200	2 150				
Zugang vom 1. 2. 21	1		1 600					
Dinslaken (Hilf. Schul- agentur)	1		9 600		1		11 400	
Wahlen	9	2	86 400	17 200	9	2	102 600	20 400
Wentrop-Bühl	2		18 200		2		22 500	
Wünre	4		38 400		4		45 600	
Wöhen	4		38 400		4		45 600	
Wöhen	4		38 400		4		45 600	
Wöhen-Baljum	3	2	28 800	17 200	3	2	34 200	20 400
Wöhen	11	5	105 600	43 000	11	6	125 400	61 200
Zugang vom 15. 4. 21						1	9 603 35	
Wörbe	8	1	76 800	8 600	8	1	91 200	10 200
Zugang am 1. 6. 21						1	8 300	
Wöhen	38	23	364 800	167 800	41	24	467 400	244 800
Zugang vom 20. 4. 20	1		9 000 35					
" 1. 5. 20	1		8 800					
" 14. 8. 20	1	1	5 253 35	4 708 15				
" 13. 4. 21								
" 27. 6. 21						1	22 040	9 600
" 15. 7. 21							17 353 35	
" 1. 10. 21						1		7 200 15
" 16. 1. 22						1		5 100
<b>Summe</b>	<b>135</b>	<b>62</b>	<b>1 337 546 70</b>	<b>545 240 10</b>	<b>143</b>	<b>60</b>	<b>1 604 783 70</b>	<b>686 720 50</b>
	+ 9	+ 4			+ 1	+ 4		

Schulverband Gesamtschulverbände sind mit * bezeichnet	Rechnungsjahr 1920				Rechnungsjahr 1921			
	Zahl der Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen		Unter Jugendbelegung des Belehrungsbereiches von 9000 ZHL für die Lehrer- und 8000 ZHL für die Lehrerinnenstellen ergibt sich ein Gesamtbeitrag für die		Zahl der Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen		Unter Jugendbelegung des Belehrungsbereiches von 11400 ZHL für die Lehrer- und 10000 ZHL für die Lehrerinnenstellen ergibt sich ein Gesamtbeitrag für die	
	Lehrer- stellen	Lehrerinnen- stellen	Lehrer- stellen	Lehrerinnen- stellen	Lehrer- stellen	Lehrerinnen- stellen	Lehrer- stellen	Lehrerinnen- stellen
1	2	3	4	5	6	7	8	
<b>Kreis Düsseldorf.</b>								
Angermund	5	2	48 000	17 200	5	2	57 000	20 400
Beurath	33	40	508 800	344 000	33	41	604 200	418 200
Jugang vom 10. 5. 20		1		7 675 30				
Jugang vom 20. 4. 21						1		9 081 70
Arnscheid-Gelbed	5	1	48 000	8 600	5	1	57 000	10 200
Arnscheid	2	1	19 200	8 600	2	1	22 800	10 200
Arnscheid	4	3	38 400	25 800	4	3	45 600	30 000
Arnscheid	2	1	19 200	8 600	2	1	22 800	10 200
Arnscheid	15	8	144 000	68 800	15	8	171 000	81 000
Arnscheid	1		9 600		1		11 400	
Arnscheid-Grumbach	1		9 600		1		11 400	
Arnscheid	35	23	336 000	187 800	35	25	444 600	255 000
Jugang vom 10. 5. 20		1		7 536 60				
Jugang vom 1. 7. 20	1		7 500					
Jugang vom 20. 7. 20	1		6 700 70					
Jugang vom 15. 11. 20	2		7 250 35					
Jugang vom 1. 12. 20		1		2 890 70				
Arnscheid	3		28 800		3		34 200	
Arnscheid-Grumbach	1		9 600		1		11 400	
Arnscheid-Grumbach	1	1	9 600	8 600	1	1	11 400	10 200
Arnscheid	1		9 600		1		11 400	
Arnscheid	26	19	249 600	163 400	26	21	330 600	214 200
Jugang vom 20. 4. 20	3		27 280 05					
Kaiserswerth	5	2	48 000	17 200	5	2	57 000	20 400
Kaiserswerth	4	2	38 400	17 200	4	2	45 600	20 400
Kaiserswerth	7	2	67 200	17 200	7	2	79 800	20 400
Kaiserswerth	2	2	19 200	17 200	2	2	22 800	20 400
Kaiserswerth	1		9 600		1		11 400	
Kaiserswerth	2		19 200		2		22 800	
Kaiserswerth	1	1	9 600	8 600	1	1	11 400	10 200
Kaiserswerth	11	6	105 600	51 600	11	6	125 400	61 200
Kaiserswerth	20	19	192 000	163 400	20	19	250 600	193 800
Jugang am 12. 4. 21						1		9 800
Kaiserswerth	1		9 600		1		11 400	
Kaiserswerth	1	1	9 600	8 600	1	1	11 400	10 200
Summe	210	134	2 064 443 10	1 170 478 60	215	139	2 451 000	1 437 321 70
	+ 7	+ 3			+ 2			
<b>Kreis Essen.</b>								
Essen-Dreikönig	2		19 200		2		22 800	
Essen					ab 1		3 800	
Jugang vom 1. 12. 21								
Jugang vom 1. 12. 21	6	4	57 600	34 400	6	4	68 400	40 800

Schulverband Gesamtschulverbände sind mit * bezeichnet	Rechnungsjahr 1920				Rechnungsjahr 1921			
	Zahl der Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen		Unter Jugendbelegung des Belehrungsbereiches von 9000 ZHL für die Lehrer- und 8000 ZHL für die Lehrerinnenstellen ergibt sich ein Gesamtbeitrag für die		Zahl der Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen		Unter Jugendbelegung des Belehrungsbereiches von 11400 ZHL für die Lehrer- und 10000 ZHL für die Lehrerinnenstellen ergibt sich ein Gesamtbeitrag für die	
	Lehrer- stellen	Lehrerinnen- stellen	Lehrer- stellen	Lehrerinnen- stellen	Lehrer- stellen	Lehrerinnen- stellen	Lehrer- stellen	Lehrerinnen- stellen
1	2	3	4	5	6	7	8	
<b>Kreis Solingen.</b>								
Solingen	113	57	1 054 800	490 200	113	57	1 345 200	581 400
Jugang vom 20. 4. 1920	2		18 186 70					
Jugang vom 20. 4. 1920	1		8 833 35					
Jugang vom 20. 4. 1920	1		8 833 35					
Jugang vom 4. 1. 1921	1		2 322 00					
Solingen	117	82	1 123 200	705 200	113	82	1 345 200	581 400
(Kreisstufe Hamborn)								
Jugang vom 1. 10. 1920	1		4 800					
Jugang vom 21. 5. 1921						1		8 719
Jugang vom 6. 7. 1921							1	8 396 50
Jugang vom 15. 9. 1921							2	18 620
Jugang vom 1. 12. 1921							2	7 000
Summe	4 223	3 338	9 959 475 50	28 061 188 40	4 291	3 377	18 981 400 50	14 420 319 70
	+ 52	+ 30			+ 11	+ 1		
	1	1				4		
<b>Kreis Cleve.</b>								
Ahlbeck	2	1	19 200	8 600	2	1	22 800	10 200
Ahlbeck	3	2	28 800	17 200	3	2	34 200	20 400
Ahlbeck	3	2	28 800	17 200	3	2	34 200	20 400
Ahlbeck (evgl.)	1		9 600		1		11 400	
Ahlbeck (kath.)	3	3	28 800	25 800	3	3	34 200	30 000
Ahlbeck (kath.)	1		9 600		1		11 400	
Ahlbeck	27	24	252 200	206 400	30	25	342 000	235 000
Jugang vom 1. 10. 20		1		4 300				
Jugang vom 1. 9. 20	3		16 800					
Jugang vom 6. 7. 21							1	8 396 50
Arnsberg	9	5	81 600	43 000	9	5	102 000	51 000
Arnsberg	1	1	9 600	8 600	1	1	11 400	10 200
Arnsberg	1		9 600		1		11 400	
Arnsberg	20	19	192 000	163 400	20	19	228 000	193 800
Arnsberg am 1. 10. 20	ab 1		ab 4 800					
Arnsberg vom 20. 4. 21								9 435
Arnsberg vom 21. 4. 21								9 632 15
* Grotth-Bulmerath-Winkel	2	1	19 200	8 600	2	1	22 800	10 200
* Grotth-Bulmerath-Winkel	2	3	19 200	25 800	2	3	22 800	30 000
Hamm	1	1	9 600	8 600	1	1	11 400	10 200
Hamm	3	2	28 800	17 200	3	2	34 200	20 400
Jugang vom 1. 8. 21		1		7 116 70				
Hamm	1	1	9 600	8 600	1	1	11 400	10 200
Hamm	1	1	9 600	8 600	1	1	11 400	10 200
* Hüls-Weeze (Bauerhoff Hamm)	1		9 600		1		11 400	
* Hüls-Weeze (Rr. Cleve) (Rr. Geldern)	1	1	9 600	8 600	1	1	11 400	10 200
Roelen	3	1	28 800	8 600	3	1	34 200	10 200

Schulverband Gesamtschulverbände sind mit * bezeichnet	Rechnungsjahr 1920				Rechnungsjahr 1921			
	Zahl der Schüler- stellen an den öffentlichen Volksschulen		Unter Zugrundelegung des Beitragsmehrsatzes von 9000 M. für die Lehrer- und 8000 M. für die Lehrerinnenstellen ergibt sich ein Gesamtbetrag für die		Zahl der Schüler- stellen an den öffentlichen Volksschulen		Unter Zugrundelegung des Beitragsmehrsatzes von 11400 M. für die Lehrer- und 10200 M. für die Lehrerinnenstellen ergibt sich ein Gesamtbetrag für die	
	A	A	A	A	A	A	A	A
1	2	3	4	5	6	7	8	
* Rechen-Salmorth	1	1	9 600	8 600	1	1	11 400	10 200
Kellen	5	6	48 000	51 600	7	6	79 800	61 200
Zugang vom 20. 4. 20	1	—	9 600 35	—	—	—	—	—
15. 5. 20	1	—	8 438 73	—	—	—	—	—
1. 10. 21	—	—	—	—	1	—	5 700	—
Koppeln	2	2	19 200	17 200	2	2	22 800	20 400
Kessel	3	1	28 800	8 600	3	1	34 200	10 200
Koufendorf	1	1	9 600	8 600	1	1	11 400	10 200
Waherborn	4	4	38 400	34 400	4	4	45 600	40 800
Wehr	1	1	9 600	8 600	1	1	11 400	10 200
Neuloufenborf	1	—	9 600	—	1	—	11 400	—
Niederwärnter	2	1	19 200	8 600	2	1	22 800	10 200
Niel	1	—	9 600	—	1	—	11 400	—
Poliborf	5	3	48 000	25 800	6	3	68 400	30 600
Zugang vom 17. 5. 20	1	—	8 387 10	—	—	—	—	—
* Rindern-Werdhausen	2	2	19 200	17 200	3	2	34 200	20 400
Zugang vom 1. 10. 20	1	—	4 800	—	—	—	—	—
Salmorth (engl.)	1	—	9 600	—	1	—	11 400	—
Schneppenbaum	5	3	48 000	25 800	5	3	57 000	30 600
Till-Woodland	2	1	19 200	8 600	2	1	22 800	10 200
Hedemerbrud	1	1	9 600	8 600	1	1	11 400	10 200
* Hedem-Hedemerfeld (fath.)	3	4	28 800	34 400	4	4	45 600	40 800
Zugang vom 1. 4. 20	1	—	8 600	—	—	—	—	—
* Hedem-Hedemerfeld- Koppeln (engl.)	1	—	9 600	—	1	—	11 400	—
Warben	1	1	9 600	8 600	1	1	11 400	10 200
* Wiffel-Wiffelward	2	1	19 200	8 600	2	1	22 800	10 200
Waler	1	1	9 600	8 600	1	1	11 400	10 200
Zuffich	1	1	9 600	8 600	1	1	11 400	10 200
Summe	132	103	1 317 919 20	890 816 70	140	105	1 610 096 50	1 090 068 20
	+ 8	+ 2			+ 2	+ 3		
	1							
Kreis Crefeld.								
Arnsath	6	6	57 600	51 600	7	7	79 800	71 400
Zugang vom 1. 7. 20	1	—	7 200	—	—	—	—	—
Bibeln	18	12	172 800	103 200	18	12	206 200	122 400
Gellen-Stratum	2	1	19 200	8 600	2	1	22 800	10 200
Koerich	1	—	9 600	—	1	—	11 400	—
Pangh-Kierf	1	1	9 600	8 600	1	1	11 400	10 200
Pant-Potum	5	4	48 000	34 400	5	4	57 000	40 800
Zugang vom 13. 4. 21	—	—	—	—	1	—	11 020	—
Kleef	1	1	9 600	8 600	1	1	11 400	10 200
Ofum-Wöfingboden	1	1	9 600	8 600	1	1	11 400	10 200
Oherath	7	6	67 200	51 600	7	7	79 800	71 400
Zugang vom 1. 11. 20	1	—	4 000	—	—	—	—	—

Schulverband Gesamtschulverbände sind mit * bezeichnet	Rechnungsjahr 1920				Rechnungsjahr 1921			
	Zahl der Schüler- stellen an den öffentlichen Volksschulen		Unter Zugrundelegung des Beitragsmehrsatzes von 9000 M. für die Lehrer- und 8000 M. für die Lehrerinnenstellen ergibt sich ein Gesamtbetrag für die		Zahl der Schüler- stellen an den öffentlichen Volksschulen		Unter Zugrundelegung des Beitragsmehrsatzes von 11400 M. für die Lehrer- und 10200 M. für die Lehrerinnenstellen ergibt sich ein Gesamtbetrag für die	
	A	A	A	A	A	A	A	
1	2	3	4	5	6	7	8	
Bienen	1	2	9 600	17 200	1	2	11 400	20 400
Herdt	3	2	28 800	17 200	3	2	34 200	20 400
Kanten	8	3	70 800	25 800	8	3	91 200	30 600
Summe	388	213	3 908 391 30	1 800 01 75	407	210	4 661 206 70	2 262 785
	13	+ 5			+ 4	+ 4		
		1				1		
Kreis Neuh. (Kreisstaffe M.-Waldbach)								
Bilberich	8	7	76 800	60 200	10	6	114 000	61 200
Zugang vom 20. 4. 20	1	—	9 600 35	—	—	—	—	—
Bürtgen	5	7	48 000	60 200	6	7	68 400	71 400
Zugang vom 20. 4. 20	1	—	9 600 35	—	—	—	—	—
Umwandlung vom 1. 6. 21	—	—	—	—	1	ab 1	9 500	ab 8 500
Dormagen	5	4	48 000	34 400	5	4	57 000	40 800
Frisheim-Küffel	1	1	9 600	8 600	1	1	11 400	10 200
Glehn	4	3	38 400	25 800	5	3	57 000	30 600
Zugang vom 1. 5. 20	1	—	8 800	—	—	—	—	—
* Gebr.-Broich (Kreisstaffe Gredenbroich)	1	1	9 600	8 600	1	1	11 400	10 200
Grimlinghausen	3	2	28 800	17 200	4	2	45 600	20 400
Zugang vom 22. 4. 20	1	—	9 600 35	—	—	—	—	—
Gredenbroich	2	2	19 200	17 200	2	2	22 800	20 400
* Holtheim-Grefrath	5	4	48 000	34 400	5	4	57 000	40 800
Zugang vom 13. 4. 21	—	—	—	—	1	—	11 020	—
Koerf	4	3	38 400	25 800	4	3	45 600	30 600
Kattichheim-Buchheim	2	1	19 200	8 600	2	1	22 800	10 200
Klevenheim	5	3	48 000	25 800	5	3	57 000	30 600
Korf	2	2	19 200	17 200	2	2	22 800	20 400
Kommerskirchen	4	3	38 400	25 800	4	3	45 600	30 600
Koellen	3	2	28 800	17 200	3	2	34 200	20 400
Straberg	1	1	9 600	8 600	1	1	11 400	10 200
Hedesheim	2	1	19 200	8 600	2	1	22 800	10 200
Jens	5	3	48 000	25 800	5	3	57 000	30 600
Summe	68	51	640 800 05	438 600	68	50	795 720	501 500
	+ 4				+ 2	- 1		
Kreis Nees. (Kreisstaffe Wefel)								
Bienen	1	1	9 600	8 600	1	1	11 400	10 200
Bielich	4	3	38 400	25 800	4	3	45 600	30 600
Borghoes	1	—	9 600	—	1	—	11 400	—
* Brinnen-Wefelmaß- Dämmerwald	7	1	67 200	8 600	7	1	79 800	10 200
Grudenberg	1	—	9 600	—	1	—	11 400	—
Summe	2	—	19 200	—	2	—	22 800	—

Schulverband Gesamtschulverbände sind mit * bezeichnet	Rechnungsjahr 1920				Rechnungsjahr 1921			
	Zahl der Lehrer-   Lehr- stellen an den   rinnen- öffentlichen   stellen Volksschulen		Unter Zugrundelegung des Beitragsbeitragsfußes von 9000 M. für die Lehrer- und 8000 M. für die Lehrerinnenstellen ergibt sich ein Gesamtbetrag für die		Zahl der Lehrer-   Lehr- stellen an den   rinnen- öffentlichen   stellen Volksschulen		Unter Zugrundelegung des Beitragsbeitragsfußes von 11400 M. für die Lehrer- und 10200 M. für die Lehrerinnenstellen ergibt sich ein Gesamtbetrag für die	
	Lehrer- stellen	Lehrerinnen- stellen	Lehrer- stellen	Lehrerinnen- stellen	Lehrer- stellen	Lehrerinnen- stellen	Lehrer- stellen	Lehrerinnen- stellen
1	2	3	4	5	6	7	8	
Diersdorf	1	—	9 000	—	1	—	11 400	—
Dornitz	1	—	9 000	—	1	—	11 400	—
Dreßna	3	1	28 800	8 000	3	1	34 200	10 200
* Elten-Gronitz	—	4	—	34 400	—	4	—	40 800
Elten (eogl. Schule)	1	—	9 000	—	1	—	11 400	—
Emmerich	27	21	250 200	180 000	26	20	296 400	204 000
* Elster-Neudorf	—	—	—	—	—	—	—	—
Spitzberg	1	1	9 000	8 000	1	1	11 400	10 200
Flämen	2	—	18 000	—	2	—	22 800	—
Griethenfeld	1	—	9 000	—	1	—	11 400	—
Göhlen-Wiech	5	3	45 000	25 800	5	3	57 000	30 600
Göhlen	1	1	9 000	8 000	1	1	11 400	10 200
* Göhlen-Groden- Göhlen	4	2	36 000	17 200	4	2	48 000	20 400
Gommastin	5	—	45 000	17 200	5	—	57 000	20 400
Guthum	5	2	45 000	17 200	5	2	57 000	20 400
Halsburg	3	2	28 800	17 200	3	2	34 200	20 400
* Halsburg-Groden- Hellingen	2	1	18 000	8 000	2	1	22 800	10 200
Hollum	1	1	9 000	8 000	1	1	11 400	10 200
* Hellingen-Groden- Hollen	5	4	45 000	34 400	5	4	57 000	40 800
Dorischau-Redden	8	2	72 000	17 200	8	2	94 200	30 600
Zugang vom 1. 12. 21	—	—	—	—	—	—	1 628 00	—
" " " 2. 22	—	—	—	—	—	—	—	—
Gracht	1	1	9 000	8 000	1	1	11 400	10 200
* Hees-Bergwitz-Neudorf- Gros	7	6	63 000	51 600	7	7	79 800	71 400
Zugang vom 10. 10. 20	—	1	—	3 000 25	—	—	—	—
Hingenberg	2	—	18 000	—	2	—	22 800	—
* Hirschenfeld-Gracht	2	1	18 000	8 000	2	1	22 800	10 200
Hilten	1	1	9 000	8 000	1	1	11 400	10 200
Hofen	1	1	9 000	8 000	1	1	11 400	10 200
Hörthelbruch	2	—	18 000	—	2	—	22 800	—
Zugang vom 1. 5. 21	—	—	—	—	—	—	—	9 350
Höfel	30	22	270 000	275 200	30	22	342 000	326 400
Höfel (Hö. Gände)	1	—	9 000	—	1	—	11 400	—
Summe	148	91	1 420 800	812 853 25	147	91	1 677 428 00	971 550
Kreis Gollmann.	—	1	—	—	—	1	—	—
Bamberg	3	1	28 800	8 000	3	1	34 200	10 200
Beckels-Neufelden	3	1	28 800	8 000	3	1	34 200	10 200
Birkfeld	15	3	144 000	25 800	15	4	171 000	40 800
Zugang vom 20. 4. 20	—	1	—	8 140 15	—	—	—	—
Gölltrath	27	6	250 200	68 800	27	6	307 800	81 600
Zugang vom 15. 4. 21	—	—	—	—	—	1	—	8 800
" " " 15. 9. 21	—	—	—	—	—	—	—	—

Schulverband Gesamtschulverbände sind mit * bezeichnet	Rechnungsjahr 1920				Rechnungsjahr 1921			
	Zahl der Lehrer-   Lehr- stellen an den   rinnen- öffentlichen   stellen Volksschulen		Unter Zugrundelegung des Beitragsbeitragsfußes von 9000 M. für die Lehrer- und 8000 M. für die Lehrerinnenstellen ergibt sich ein Gesamtbetrag für die		Zahl der Lehrer-   Lehr- stellen an den   rinnen- öffentlichen   stellen Volksschulen		Unter Zugrundelegung des Beitragsbeitragsfußes von 11400 M. für die Lehrer- und 10200 M. für die Lehrerinnenstellen ergibt sich ein Gesamtbetrag für die	
	Lehrer- stellen	Lehrerinnen- stellen	Lehrer- stellen	Lehrerinnen- stellen	Lehrer- stellen	Lehrerinnen- stellen	Lehrer- stellen	Lehrerinnen- stellen
1	2	3	4	5	6	7	8	
Gaas	24	6	216 000	51 600	24	6	273 600	61 200
Zugang vom 28. 11. 21	—	—	—	—	1	—	3 500	—
Gartenberg-Neudorf	34	11	306 000	94 800	34	11	387 600	112 200
Zugang vom 25. 4. 21	—	—	—	—	1	—	10 640	—
Heiligenhaus	19	6	171 000	51 600	19	6	216 600	61 200
Hangenberg	28	8	252 000	68 800	28	8	330 600	81 600
Zugang vom 20. 4. 20	1	—	9 000 25	—	—	—	—	—
Hettmann	26	13	234 000	111 800	26	13	296 400	132 600
Hilftrath	6	—	54 000	—	6	—	68 400	—
Zugang vom 1. 5. 21	—	—	—	—	—	1	—	9 350
Höfeler	2	—	18 000	—	2	—	22 800	—
Höfeler	63	34	567 000	202 400	64	34	720 600	340 800
Zugang vom 22. 4. 20	1	—	9 000	—	—	—	—	—
" " " 15. 9. 21	—	—	—	—	—	—	—	6 270
Holzwinkel	38	15	342 000	129 000	38	16	433 200	163 200
Zugang vom 20. 4. 20	—	1	—	8 140 15	—	—	—	—
Hültrath	24	7	216 000	60 200	24	9	273 600	91 800
Zugang vom 20. 4. 20	—	2	—	16 282 25	—	—	—	—
" " " 15. 4. 21	—	—	—	—	—	—	—	11 000
Summe	300	119	2 898 133 25	1 047 838 40	302	122	3 474 625	1 253 750
+ " " " 2. " 3	—	—	—	—	—	—	—	—
Kreis Miero.	—	—	—	—	—	—	—	—
(Kreisasse Dreßfeld)	—	—	—	—	—	—	—	—
* Alpen-Hut-Dreß- Höning	4	2	36 000	17 200	4	2	45 600	20 400
Hiltrau	1	—	9 000	—	1	—	11 400	—
Hiltrau	1	2	9 000	17 200	1	2	11 400	20 400
* Hönninghards- Höning	4	1	36 000	8 000	4	1	45 600	10 200
Zugang vom 1. 5. 21	—	—	—	—	—	1	—	9 350
* Horth-Wallach	3	1	28 800	8 000	3	1	34 200	10 200
* Hübner-Bierbaum	2	—	18 000	—	2	—	22 800	—
Hübner	7	5	63 000	43 000	7	5	79 800	51 000
Hump	3	1	28 800	8 000	3	1	34 200	10 200
Humpelbruch	7	6	63 000	51 600	7	6	79 800	61 200
Capellen	7	1	63 000	8 000	7	1	79 800	10 200
* Eberhard-Orten	2	—	18 000	—	2	—	22 800	—
Zugang vom 15. 10. 20	—	—	—	4 490 25	—	—	—	—
Eriemersheim	26	10	234 000	86 000	26	11	319 200	112 200
Zugang vom 20. 4. 20	—	—	—	—	—	—	—	—
" " " 20. 4. 20	—	1	—	8 140 15	—	—	—	—
Gamb	1	—	9 000	—	—	—	—	—
Zugang vom 15. 4. 21	—	—	—	—	—	1	—	8 800

Schulverband Gesamtschulverbände sind mit * bezeichnet	Rechnungsjahr 1920				Rechnungsjahr 1921			
	Zahl der		Unter Zugrundelegung des		Zahl der		Unter Zugrundelegung des	
	Lehrer- Stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrer- rinnen- Stellen an den öffentlichen Volksschulen	Beitragsbeitragsjahres von 9600 Mk. für die Lehrer- und 8600 Mk. für die Lehrerinnenstelle ergibt sich ein Gesamtbeitrag für die		Lehrer- Stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrer- rinnen- Stellen an den öffentlichen Volksschulen	Beitragsbeitragsjahres von 11400 Mk. für die Lehrer- und 10200 Mk. für die Lehrerinnenstelle ergibt sich ein Gesamtbeitrag für die	
			Lehrer- stellen	Lehrerinnen- stellen			Lehrer- stellen	Lehrerinnen- stellen
1	2	3	4	5	6	7	8	
Hochemmerich	44	23	422 400	197 800	48	25	547 200	255 000
Zugang vom 20. 4. 20	1	—	9 093	35	—	—	—	—
" " 1. 10. 20	—	1	—	4 300	—	—	—	—
" " 1. 1. 21	1	—	2 400	—	—	—	—	—
" " 1. 5. 21	—	—	—	—	1	—	10 450	—
Umwandlung vom 1. 1. 22	—	—	—	—	zu 1	ab 1	zu 2 850	ab 2 550
Zugang vom 16. 9. 21	—	—	—	—	—	1	—	5 525
" " 1. 2. 22	—	—	—	—	1	—	1 900	—
" " 1. 8. 21	—	—	—	—	—	1	—	6 800
Hoerstgen	2	—	19 200	—	2	—	22 800	—
Hohenbudeberg-Calden- hausen	11	4	105 600	34 400	11	4	125 400	40 800
Homburg	66	44	633 600	378 400	67	43	763 800	438 600
Umwandlung vom 1. 10. 20	zu 1	ab 1	zu 4 800	ab 4 300	—	—	—	—
Labbeck	2	2	19 200	17 200	2	2	22 800	20 400
Lintfort	25	20	240 000	172 000	32	22	364 800	224 400
Zugang vom 1. 7. 20	3	1	21 600	6 450	—	—	—	—
* Marienbaum-Bynen	2	1	19 200	8 600	2	1	22 800	10 200
Menzelen	3	3	28 800	25 800	3	3	34 200	30 600
Moers	64	36	614 400	309 600	65	36	741 000	367 200
Zugang vom 14. 9. 20	1	—	5 253	35	—	—	—	—
Neufkirchen	7	5	67 200	43 000	9	5	102 600	51 000
Zugang vom 16. 9. 20	1	—	5 200	—	—	—	—	—
" " 1. 11. 20	1	—	4 000	—	—	—	—	—
" " 15. 9. 21	—	—	—	—	1	—	6 206	70
* Neufkirchen-Repelen (Schule Dong)	1	—	9 600	—	1	—	11 400	—
Obermörmter	1	—	9 600	—	1	—	11 400	—
Orsoy-Stadt	6	1	57 600	8 600	6	1	68 400	10 200
Ossenberg	1	2	9 600	17 200	1	2	11 400	20 400
Rayen	1	—	9 600	—	1	—	11 400	—
* Rayen-Blunbusch-Neu- kirchen	2	—	19 200	—	2	—	22 800	—
Repelen-Baerl	40	23	384 000	197 800	40	25	456 000	255 000
Zugang vom 1. 5. 20	—	1	—	7 883	35	—	—	—
" " 1. 8. 20	—	1	—	5 733	35	—	—	—
Rheinberg	9	5	86 400	43 000	9	5	102 600	51 000
Rheurdt	2	2	19 200	17 200	2	2	22 800	20 400
Rossenray	1	—	9 600	—	1	—	11 400	—
Rumeln	3	1	28 800	8 600	3	1	34 200	10 200
Saalhoff	1	—	9 600	—	1	—	11 400	—
Schaephuisen	2	1	19 200	8 600	2	1	22 800	10 200
Sonsbeck	3	2	28 800	17 200	3	2	34 200	20 400
* Sonsbeck-Labbeck	1	—	9 600	—	1	—	11 400	—
Vein	3	1	28 800	8 600	3	1	34 200	10 200
Vierbaum	1	—	9 600	—	1	—	11 400	—
Wlunn	4	1	38 400	8 600	5	1	57 000	10 200
Zugang vom 10. 5. 20	1	—	8 567	75	—	—	—	—

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 18.

Düsseldorf, Samstag den 6. Mai

1922.

Beilagen: Deffentlicher Anzeiger Nr. 37 und 38 und 18 der Sonderbeilage zum Deffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 10. Mai 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Schlepplohntarif für den Rhein-Weser-Kanal und den Lippe-Kanal 159, Viehseuchen-Entschädigungs-Satzung 159, Fährgeld für die Ruhrfähre Hinsel-Kellinghausen 160, Tarif für die Werft-pp. Anlagen der Stadt Neuß 160, Fährgeld für die Ruhrfähre am Horn 160, Innungen 160, 163, 164, Kollekte 160, Lojevertrieb 161, 164, 165, Tarif für die Motorfähre Hamborn-Alsum-Baerl/Binsheim 161, Tarif für die Werft-pp. Anlagen der Stadt Emmerich 161, Tarif für die Ultrhein-Fähren bei Brienen usw. 162, Führerscheine pp. für Kraftfahrzeuge 163, 164, Aufrührschäden 164, Standesbeamte 164, Bürgermeister 164, 165, Konsul 164, Notierungskommissionen an Schlachtviehmärkten 164, Pflegefähe in den Provinzialheilstalten 165, Tarife für die Fähren Uedesheim, Uerdingen-Mündelheim, Stürzelberg, Urdenbach, Langst-Kaiserswerth, Zons und Bivipp 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, Satzung des Zweckverbandes Hochemmerich-Friemersheim zur Errichtung einer paritätischen Mittelschule 173, Dampfesselüberwachung 173, Krankenkassenbeiträge 174.

**Bekanntmachungen der Zentralbehörde.**

471.

**III. Nachtrag**

zum Schlepplohntarif für den Rhein-Weser-Kanal und den Lippe-Kanal von Datteln bis Hamm vom 17. Dezember 1921.

Auf Grund der Ziffer 3 der zusätzlichen Bestimmungen werden die Schlepplöhne wie folgt erhöht:

in Tariffstelle I A. a. 1. auf 16 §

in den Tariffstellen I A. a. 2 und I A. b. auf 8 §

Die Sätze in der Ausnahme und der zusätzlichen Bestimmung 1 zum Tarifabschnitt I erhöhen sich entsprechend.

in Tariffstelle I B. a. für die Güterklassen

	1	2
	auf der Strecke zwischen Rhein und dem Schnittpunkt mit dem Zweigkanal nach Herne	auf den übrigen Kanalstrecken
I	40	20
II	32	16
III	24	12
IV	18	9
V	12	6

in Tariffstelle III auf 4 und 40 M, in Tariffstelle IV auf 60 und 600 M.

Die Ausnahme zum Tarifabschnitt I B erhält folgende neue Fassung:

Für den Verkehr von Osten nach Westen zahlen

Kalisalze zum Düngen nur ein Zehntel Erze und Schwefelkiesabbrände nur drei Zehntel des Ladungszuschlages der Güterklasse V.

Die Schlepplöhne dieses Nachtrages beruhen auf dem Preis von 1091 M für Fettnußkohle ab Zeche. Sie treten an Stelle der durch den II. Nachtrag vom 5. April 1922 festgesetzten Schlepplöhne am 1. Mai 1922 in Kraft.

Berlin, 24. April 1922.

Der Reichsverkehrsminister.

In Vertretung: gez. Kirschstein.

472.

**Nachtrag**

zur Viehseuchen-Entschädigungs-Satzung für die Rheinprovinz vom 8. März/27. April 1912.

1. Der § 13 der Viehseuchen-Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

**§ 13.**

Der Landeshauptmann wird ermächtigt, Entschädigungen zu gewähren für Verluste, die abgesehen von dem Falle der Tötung von Vieh auf polizeiliche Anordnung, durch die Abschlachtung von Rindviehbeständen aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche oder der Lungenseuche entstehen. Eine solche Entschädigung darf nur gewährt werden, wenn eine Verhütung der Seuchenverschleppung durch Abschlachtung zu erhoffen ist und wenn sich der Landeshauptmann mit der Abschlachtung und Zahlung der Entschädigung einverstanden erklärt hat.

Der Landeshauptmann wird ferner ermächtigt, Entschädigungen in Höhe von vier Fünftel des Schätzungswertes für die mehr als zwei Wochen al-

ten, wegen Erkrankung an Maul- und Klauenseuche notgeschlachteten Kälber und Rinder zu gewähren.

Der Landeshauptmann wird weiter ermächtigt, Entschädigung in Höhe von vier Fünftel des Schätzungswertes abzüglich des Wertes der verwertbaren Teile für die an ansteckender Blutarmut gefallenen und für die wegen Erkrankung an dieser Seuche getöteten Pferde, Eel, Maultiere und Maulesel zu gewähren. Voraussetzung für die Entschädigungsgewährung ist, daß sich die Tiere zurzeit des Todes oder der Tötung seit 90 Tagen im Bezirke des Provinzialverbandes befunden haben, und im Falle der Tötung, daß der Landeshauptmann sich mit dieser und der Entschädigungsgewährung einverstanden erklärt hat.

Die erforderlichen Beträge sind im Falle des ersten Absatzes aus dem für die Rindviehbesitzer angesammelten Reservefonds zu entnehmen, wenn er den vorgesehenen Höchstbetrag übersteigt, sonst und im Falle des zweiten Absatzes aus den laufenden Beiträgen der Rindviehbesitzer. Im Falle des dritten Absatzes sind die erforderlichen Beträge aus den laufenden Beiträgen der Besitzer von Einhufern, aus den Zinsen der für die Entschädigung von Einhufern angesammelten Rücklagen und im Notfalle aus den Rücklagen selbst zu entnehmen.

2. Die Satzungsänderung tritt mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1921 ab in Geltung.

Vorstehender vom Rheinischen Provinzialausschuss auf Grund der Ermächtigung des Provinziallandtages vom 15. Juli 1921 am 14. Februar 1922 beschlossener Nachtrag wird hierdurch gemäß §§ 12, 23 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (GSS. 149) genehmigt.

1 A III 1 12453. M. j. L. II D 740. M. d. J.

Berlin, 8. April 1922.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Im Auftrage: gez. Hellich.

Der Minister des Innern.

(L. S.)

Im Auftrage: gez. Abegg.

#### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

473. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 31. Oktober 1908 I. H. 4031 (Regierungsamtsblatt Stück 45 vom 7. November 1908 S. 510) wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Das Fahrgeld für die ruhrfiskalischen Fahren zu Hinsel-Kellinghausen (St. Annenfähre) bei km 41,7 der Ruhreinteilung und zu Pöhmühle-Heisingen bei km 35,5 der Ruhreinteilung wird auf die Dauer von 3 Jahren auf 1 Mark für jede Person erhöht.
2. Kinder unter 5 Jahren in Begleitung von Erwachsenen sind vom Fahrgeld befreit.
3. Die Tarifierhöhung tritt vom Tage der Veröffentlichung durch das Regierungsamtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 22. April 1922.

I H 1015.

Der Regierungspräsident.

166

#### 473a. IV. Nachtrag

zum Tarif für die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Neuß vom 17. Februar 1921.

1. Der Tarifnachtrag III vom 31. Dezember 1921 wird aufgehoben.

2. Anstelle der bisherigen Zuschläge sind zu zahlen zu den Tariffähren unter:

A) Wertgeld 100%

B) Krangelgeld

1. für Kies, Steine aller Art, Salz, Sand,

Schlacken, Braunkohle und Kohle mit

Nebenarten, sowie Erze 250%

2. für die übrigen Güter 350%

C) Wiegegeld, D) Werftlagergeld, E) Hafenschiebegeld, und F) Schutzgeld 100%

3. Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Zugleich im Namen des Finanzministers und des Ministers für Handel und Gewerbe.

Coblenz, 18. April 1922. Nr. 2971.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Rheinstrombauverwaltung.

In Vertretung: Unterschrift.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. I E 2422 I. Aug.

Düsseldorf, 27. April 1922.

Der Regierungspräsident.

474. Das Fahrgeld für die Ruhrfähre am Horn bei Bergerhausen km 43 der Ruhreinteilung wird hiermit auf die Dauer von 3 Jahren auf 1 Mark für jede Person erhöht.

Kinder unter 5 Jahren in Begleitung von Erwachsenen sind vom Fahrgelde befreit.

Die Tarifierhöhung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Regierungsamtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 22. April 1922. I H 1015 II.

Der Regierungspräsident.

475. Auf Grund des § 100 u. Absatz 2 RGO. ordne ich hiermit an, daß die Mitglieder der Zwangsinnung für das Bäcker- und Konditorhandwerk zu Sterkrade, soweit sie **Nur-Konditoren** sind, mit

Ende Mai dts. Jhrs. aus dieser Innung ausscheiden

und einer am 1. Juni dts. Jhrs. für den Bezirk des Stadtkreises Sterkrade zu errichtenden Zwangsinnung

für das Konditorgewerbe angehören. Diese Innung

führt den Namen „Zwangsinnung für das Konditor-

handwerk in Sterkrade“ und hat ihren Sitz in

Sterkrade.

Vom 1. Juni 1922 ab gehören alle Gewerbetreibende, die im Stadtbezirk Sterkrade das Konditor-

handwerk betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, 20. April 1922. I F V 1774.

Der Regierungspräsident.

476. Die Hauskollekte der katholischen Pfarrgemeinde Bedau, die durch den Erlaß des Herrn Ober-

präsidenten der Rheinprovinz vom 2. November 1921

B 2 Nr. 554 II bei den katholischen Bewohnern der

Rheinprovinz für das Jahr 1922 genehmigt worden ist, wird noch von folgenden Personen eingesammelt; Herm. Zerresen, Köln; Jak. Recht, Köln; Wilh. Wilberg, Köln; Frik Scheifgen, Braubach; Paul Bender, Wissen (Sieg); Joh. Weber, Grengelesbich (Siegkreis); Karl Sönges, M. Gladbach; Jak. Grohs, M. Gladbach; Jos. Hurjel, Prümern (Rhd.); Wilh. Brechtfeld, Orfen bei Elsen; Jos. Fren, Neuf; Joh. Dillenburger, Sohren (Kr. Zell); Jak. Dillenburger, Sohren (Kr. Zell); Pet. Meusch, Sinthern (Kr. Köln); Jos. Schumacher, Sinthern (Kr. Köln); Franz Henje, Wedau; Jakob Claazen, Wedau; Frau Jakob Claazen, Wedau; Heinrich Leuferding, Wedau; Conrad Wolfslau, Wedau; Frau Conrad Wolfslau, Wedau; Jakob Hermanns, Wedau; Franz Haupt, Wedau; Frau Franz Haupt, Wedau. II D 260.

Düsseldorf, 25. April 1922.

Der Regierungspräsident.

477. Verf. d. M. d. J. u. d. Fin.-Min. v. 22. 10. 1921 — IV E Lot. J. 2 IV bezw. I E 1 1849, betr. Genehmigung einer Geldlotterie für den Invalidendank, Berlin<sup>1)</sup>. 1. Zweck: Unterstützung hilfsbedürftiger Veteranen früherer Kriege; 2. Spielfkapital: 1 800 000 Mark einschließlich Reichsstempelabgabe; 3. Reinertrag: 500 000 Mark; 4. Gewinnbetrag: 500 000 Mark; 5. Zahl der Lose: 300 000 Stück; 6. Preis des Einzelloses: 5 Mark ausschließlich Reichsstempelabgabe; 7. Losabsatzgebiet: Preußen; 8. Ziehungstage: 19. bis 22. August 1922. I C 4125.

An die Oberpräf. u. d. Landes- und Ortspolizeibehörden.

<sup>1)</sup> Vergl. WBlB. 1922 S. 115.

Düsseldorf, 26. April 1922.

Der Regierungspräsident.

478.

### Tarif

für die Motorboot-Fähre  
Hamborn-Allsum-Baerl/Binsheim.

(Gültig sofort.)

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Auf Beförderung mit der Fähre haben nur diejenigen Personen Anspruch, die sich im Besitze eines gültigen Fahrscheines befinden. Durch Lösung oder Benutzung eines solchen unterwirft sich der Fahrgast den geltenden Fahrbedingungen. Der Fahrgast hat selbst dafür Sorge zu tragen, daß er in den Besitz eines Fahrscheines gelangt. Das Fahrgeld ist möglichst abgezahlt bereit zu halten; die Fahrtausweise sind während der Fahrt aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen bzw. zur Prüfung auszuhändigen.
2. Der durch Beschädigung des Bootes entstandene Schaden ist vom Urheber zu ersetzen. Außerdem ist bei Verunreinigung eine Reinigungsgebühr von 20 Mark sofort an den Motorbootführer zu zahlen.

#### B. Fahrpreise.

- a) Für gewöhnliche Ueberfahrten am Tage 3,00 M
- b) Für unverzügliche Ueberfahrt, die auf

Verlangen geschehen muß, am Tage je

- |   |         |
|---|---------|
| Person  | 4,00 M  |
| mindestens aber   | 20,00 M |
| c) Für auf Verlangen vorzunehmende Nachtfahrt nach 12 Uhr je Person   | 25,00 M |
| d) Für Gegenstände und Traglasten, die den Platz einer Person einnehmen, Personentarif.   |         |
| e) Für Vereine und Schulen von mindestens 50 Teilnehmern nach vorheriger Anmeldung und unter Benutzung der fahrplanmäßigen Fahrten für Hin- und Rückfahrt von Hamborn nach Baerl-Binsheim od. umgekehrt für jede Person | 3,00 M  |
| f) Kinder unter 4 Jahren sind abgabenfrei, sofern sie einen besonderen Sitzplatz nicht einnehmen.   |         |

#### Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande zu entrichten.
2. Die Zeiten der fahrplanmäßigen (gewöhnlichen) Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fähre bekannt gegeben.
3. Der Fahrgast muß einen Personalausweis mit Lichtbild bei sich führen, ausgenommen Kinder unter 14 Jahren in Begleitung Erwachsener.

#### Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fahrgeldes sind befreit:

1. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
2. Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reiches.
3. Die ordentlichen Kosten nebst deren Beiwagen, die von der Postbeförderung ledig zurück kommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgl. Personenzuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und Postsendungen benutzt werden.
4. Hilfsfahren bei Feuerbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 19. April 1922.

b. Nr. 3005.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: Unterschrift.

479.

### III. Nachtrag

zum Tarife für die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Emmerich vom 23. Juni 1921.

1. Der Kopf des Abschnittes E erhält folgende abgeänderte Fassung:

„E an Hafengeld

(nur im städtischen Industriehafen)

von allen Fahrzeugen, Schwimmpörtern und Flößen, welche länger als 24 Stunden im Hafen bleiben, sind für dessen Benutzung innerhalb eines

mit dem 1. Oktober beginnenden und mit dem 30. September des folgenden Jahres endenden Hebungsjahres zu entrichten."

2. Unter E 2 ist statt „von größeren Fahrzeugen und zwar „von Fahrzeugen und zwar“ und  
3. Unter „Ausnahme“ zum Abschnitt E statt „Hafensliegegeld“ „Hafengeld“ zu lesen.

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Im Namen des Finanzministers und des Ministers für Handel und Gewerbe.

Coblenz, 18. April 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)

In Vertretung Langen.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. I E 2429.

Düsseldorf, 26. 4. 1922.

Der Regierungspräsident.

480. **Tarif**  
für die Altrhein-Fähren bei Brienens, Salmorth und bei Düsseldorf-Schentenstanz.

Es sind zu entrichten ab sofort:

- |  | Fähr-<br>geld: |
|--|----------------|
| I. Von Personen einschließlich der Traglast:   |                |
| 1. In Rachen oder auf Schalden:  |                |
| a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person   | 50             |
| aber mindestens zusammen   | 100            |
| b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittels Rachens, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überzuführenden Personen zusammen, wenigstens: |                |
| bei Tag  | 200            |
| bei Nacht  | 250            |
| wenn die Abgabe nach dem Satze zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.   |                |
| 2. Auf Dampf- oder Kraftbooten, für jede Person einschließl. der Traglast  | 20             |
| Anmerkung: Kinder unter 4 Jahren sind abgabensfrei, sofern sie einen besonderen Sitzplatz nicht einnehmen.   |                |
| II. Von Tieren:  |                |
| a) für ein Pferd oder Maultier   | 200            |
| b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel  | 125            |
| c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh  | 40             |
| d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück   | 40             |
| Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.   |                |
| III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1   |                |

und für das Gespann nach II:

- |  |     |
|--|-----|
| a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenzuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je   | 375 |
| b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personenzuhrwagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je   | 225 |
| c) für ein Fahrrad, Hundezuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädrigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je  | 50  |
| d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselskarren beladen  | 75  |
| IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1:  |     |
| a) für Personenzuhrwagen mit mehr als vier Sitzplätzen u. für beladene Lastwagen: mit Gummireifen  | 600 |
| ohne Gummireifen   | 750 |
| b) für Personenzuhrwagen mit vier oder weniger Sitzplätzen und für unbeladene Lastwagen mit Ausnahme der unter c genannten Wagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke: mit Gummireifen   | 375 |
| ohne Gummireifen   | 700 |
| c) für unbeladene Lastwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen: mit Gummireifen   | 200 |
| ohne Gummireifen   | 250 |
| d) für Kraftfahräder: für jeden Sitz   | 100 |
| Anmerkung zu IV. Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.  |     |
| V. Von unbeladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährre gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.   |     |
| VI. Die Fuhrwerke, die auf Salmorth beheimatet sind, zahlen für jede Ueberfahrt, ob beladen oder unbeladen, je wenn sie eigene oder Güter der Gemeindegemeinschaften fahren. Die Vergütung ist ausgeschlossen, wenn fremde Güter oder solche für industrielle Zwecke befördert werden. | 400 |

VII. Die Bewohner von Schenkenschanz erhalten gegen Zahlung von 15 Mark vierteljährlich für die Mitglieder ihres Haushalts freie Ueberfahrt. Für Familien, die diesen Satz als zu hoch halten, scheidet die Vergünstigung aus und treten die tarifmäßigen Sätze in Kraft.

#### Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.

2. Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fähre bekannt gegeben.

3. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

#### Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.

2. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reiches geschehen.

3. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

4. Hilfsfuhrer bei Feuersbrünsten, und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und dem Rückwege nebst dem zugehörigen Personal. b Nr. 2259.

Coblenz, 18. April 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz,  
(Chef der Rheinstrombau-Verwaltung.)

Im Auftrage. Unterschrift.

481. Der dem Wilhelm Hermen in Wesel, geboren am 17. Januar 1880 in Elten, Kreis Rees, diesseits am 5. Januar 1911 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 3889/21.

Düsseldorf, 22. April 1922.

Der Regierungspräsident.

482. Der dem Mathias Nießen in Dedt, geboren am 29. Mai 1892 in Süchteln, diesseits am 29. November 1919 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 993/22.

Düsseldorf, 24. April 1922.

Der Regierungspräsident.

483. Der dem Erwin Stein in Duisburg, geboren am 9. Oktober 1898 in Wörth, Bez.-Amt Germers-

heim, diesseits am 30. November 1921 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 433/22.

Düsseldorf, 24. April 1922.

Der Regierungspräsident.

484. Der dem Walter Mohr in Elberfeld, geboren am 9. 5. 1882 in Cöln, diesseits am 1. Juni 1912 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 927/22.

Düsseldorf, 24. April 1922.

Der Regierungspräsident.

485. Der dem Hermann Stapper in Cresfeld, geboren am 18. 6. 1895 in Cresfeld, diesseits am 30. April 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 943/22.

Düsseldorf, 24. April 1922.

Der Regierungspräsident.

486. Der dem Emil Kremer in Barmen, geboren am 28. Juni 1889 in Ehren, Kreis Solingen, diesseits am 15. November 1912 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 781/22.

Düsseldorf, 24. April 1922.

Der Regierungspräsident.

487. Der dem Gustav Baumeister in Elberfeld, geboren am 6. 6. 1890 in Elberfeld, diesseits am 19. September 1911 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 1157/22.

Düsseldorf, 25. April 1922.

Der Regierungspräsident.

488. Der dem Friedrich Buchholz in Barmen, geboren am 26. 1. 1887 in Barmen, diesseits am 26. Juni 1912 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 1143/22.

Düsseldorf, 25. April 1922.

Der Regierungspräsident.

489. Der dem Wilhelm Böhle in Essen, geboren am 4. 12. 1892 in Essen, diesseits am 7. Februar 1912 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 24. April 1922.

I S I Nr. 1045/22.

Der Regierungspräsident.

490. Der dem Karl Möller in Rediges-Dönberg, geboren am 3. 3. 1888 in Dönberg, Kreis Mettmann, diesseits am 9. August 1911 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 1089/22.

Düsseldorf, 25. April 1922.

Der Regierungspräsident.

491. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Müllergewerbe für den Bezirk des Kreises Rees, mit dem Sitze in Wesel

zugestimmt, habe ich den Herrn Landrat zu Wesel zum Beauftragten bestellt.

Düsseldorf, 15. April 1922.

Der Regierungspräsident.

492. Infolge der mir vom Herrn Minister erteilten Ermächtigung ernenne ich hierdurch unter Entbindung des Herrn Roden zu Welbert vom Amte des Besitzers des Feststellungsausschusses für Aufruschäden in Elberfeld den Herrn Fabrikanten Engels zu Welbert zu seinem Nachfolger.

I G 1264.

Düsseldorf, 27. April 1922.

Der Regierungspräsident.

493. Die am 8. Dezember 1920 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 11533 versehenen Last-Kraftwagen der Firma Diederichs & Co in Solingen erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 11533 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 28. April 1922.

I S II 868.

Der Regierungspräsident.

494. Die am 9. April 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 17012 versehenen Personen-Kraftwagen der Firma Alfred Jester & Co in Düsseldorf erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 17012 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 29. April 1922.

I S II 860.

Der Regierungspräsident.

495. Die am 22. Januar 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 7497 versehenen Personen-Kraftwagen der Firma Rheinische Stahlwerke in Duisburg-Weiderich erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 7497 ist einstweilen gesperrt.

I S II 848.

Düsseldorf, 29. April 1922.

Der Regierungspräsident.

496. Mit meiner Genehmigung hat der Bürgermeister in Homberg dem Stadtschreiber Melchers die Geschäfte des Standesbeamten-Stellvertreters für den Standesamtsbezirk Homberg widerruflich übertragen und die Ernennung des Gemeindefekretärs Stopp für das gleiche Amt widerrufen.

I M 2166.

Düsseldorf, 2. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

497. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 18. April 1922 — G. 655/22 — den Gutsbesitzer Scholten zum Ehrenbürgermeister der Landbürgermeisterei Wardt, Kreis Moers, endgültig ernannt.

I D 5207.

Düsseldorf, 29. April 1922.

Der Regierungspräsident.

498. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli 1922 eine Zwangsinnung für das Friseur- und Haarformer-Handwerk in dem Bezirk des Stadtkreises Elberfeld mit dem Sitze in H. und N b 2475 I M. d. J. betreffend die Errichtung von Notierungskommissionen an den Schlachtviehmärkten in Düsseldorf, Essen, Elberfeld und Cresfeld

I F V V 1873.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche im Stadtkreise Elberfeld diese Gewerbe betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige freie Friseur-Innung in Elberfeld.

Düsseldorf, 26. April 1922.

Der Regierungspräsident.

499. Vf. d. M. d. J. u. d. Fin.-Min. vom 28. 3. 1922 — III. 673 bezw. I. E. 1086, betr. Verlegung des Ziehungstages der Geldlotterie des lath. Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder, Zentrale Dortmund, Ortsgruppe Berlin 1).

1) Vergl. MBlB. 1922 S. 115.

Ziehungstage: 11. bis 13. und 15. bis 17. 5. 1922. Vergl. Erl. vom 30. 11. 1921 — M. d. J. IV. E. Lot. K. 10, IV, J. M. I. E. 2318 (nicht veröffentlicht).

An die Oberpräsid. u. d. Landes- und Ortspolizeibehörden.

Düsseldorf, 28. April 1922.

I Ca. 4206.

Der Regierungspräsident.

500. Dem Finnischen Vizekonsul in Köln, Walter Fr. Klingelberg, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

I F V 1731.

Düsseldorf, 15. April 1922.

Der Regierungspräsident.

501. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli 1922 eine Zwangsinnung für das Wagenbauer- und Stellmacherhandwerk in dem Bezirke des Stadt- und des Landkreises M. Gladbach und des Stadtkreises Rhendt mit dem Sitze in M. Gladbach und dem Namen „Zwangsinnung für das Wagenbauer- und Stellmacherhandwerk im Bezirke des Stadt- und des Landkreises M. Gladbach und des Stadtkreises Rhendt mit dem Sitze in M. Gladbach“ errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Wagenbauer- und Stellmacherhandwerk in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

I F O 1852.

Düsseldorf, 26. April 1922.

Der Regierungspräsident.

502. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Sattler- und Polsterergewerbe für den Bezirk des Landkreises Neuß, mit dem Sitze in Neuß, zustimmt, habe ich den Herrn Landrat in Neuß zum Beauftragten bestellt.

Düsseldorf, 24. April 1922.

I F V 1823.

Der Regierungspräsident.

503. Unter Bezugnahme auf die Ausführungsbestimmungen zu der allgemeinen Verfügung der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe und des Innern vom 9. Juli 1900 I A a 3525 M. f. L., B. 4922 II. M. f. H. und N b 2475 I M. d. J. betreffend die Errichtung von Notierungskommissionen an den Schlachtviehmärkten in Düsseldorf, Essen, Elberfeld und Cresfeld vom 2. März 1901 I. J. 782 (M.-Bl. S. 102) bestimme

ich hierdurch, daß an dem Schlachtviehmarke in M. Gladbach vom 1. Mai 1922 ab eine Notierungskommission gebildet wird.

Die Notierungskommission setzt sich zusammen aus:  
a) dem Oberbürgermeister der Stadt M. Gladbach, oder einem von diesem beauftragten Vertreter aus der Zahl der Beigeordneten oder aus der Schlachtviehmarktverwaltung

als Vorsitzenden

und

- b) zwei Vertretern der Landwirtschaft bzw. 3 Stellvertretern,  
c) einem Vertreter des Viehhandels bzw. einem Stellvertreter,  
d) einem Vertreter des Fleishergewerbes bzw. einem Stellvertreter,

als Mitgliedern.

Zu Mitgliedern der Notierungskommission werden ernannt:

a) auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz:

1. als Vertreter der Landwirtschaft:

- A) Anton Güls, M. Gladbach, Bismarckstraße 3-4;  
B) Heinrich Bausch, Reststrauch bei Odenkirchen;

2. als Vertreter der Mitglieder zu 1:

- A) Wilhelm Bönninger in Hardt;  
B) Johann Hauser Korschenbroich;  
C) Alois Clasen, Gütterath bei Odenkirchen.

b) auf Vorschlag der Handelskammer in M. Gladbach als Vertreter des Viehhandels Händler Meyer Süßkind aus Wickrath und als Stellvertreter Hubert von der Wenden in M. Gladbach.

c) auf Vorschlag der Fleischerinnung in M. Gladbach als Vertreter des Fleishergewerbes Obermeister Jean Bonus in M. Gladbach, Turmstraße, und als Vertreter Stellvert. Obermeister Wilhelm Rosen, M. Gladbach, Oststraße.

Die Vorschriften unter X und XI der voranstehenden Ausführungsbestimmungen vom 2. März 1901 finden Anwendung. Die Bildung der Notierungskommission erfolgt für den am Schlachthofe in M. Gladbach eingerichteten Schlachtviehmarke. I P 1210.

Düsseldorf, 28. April 1922.

Der Regierungspräsident.

504. Vf. d. M. d. J. vom 31. 3. 1922 — III 81 III, betr. Genehmigung der Marienburger Pferdelotterie für 1922<sup>1)</sup>.

1. Zweck: Förderung der westpreussischen Pferdezucht; 2. Spielkapital: 960 000 Mark einschließlich Reichsstempelabgabe; 3. Reinertrag: 60 000 Mark; 4. Gewinnbetrag: 390 000 Mark; 5. Zahl der Lose: 160 000 Stück; 6. Preis des Einzelflozes: 6 Mark einschließlich Reichsstempelabgabe; 7. Losabgabebiet: Preußen; 8. Ziehungstage: 29. bis 30. 6. 1922; 9. Ge-

<sup>1)</sup> Vergl. MBlB. 1922 S. 115.

genstand der Gewinne: Pferde, Wagen und andere Gegenstände; 10. Zahl der Gewinne: 5318 Stück.

An die Oberpräf. und die Landes- und Ortspolizeibehörden. I Ca 4207.

Düsseldorf, 27. April 1922.

Der Regierungspräsident.

505. Vf. d. M. d. J. vom 9. 2. 1922 — III 208 I—III, betr. Genehmigung einer Wertlotterie für die Malerkommission der Künstlerhilfe in Berlin<sup>1)</sup>.

1. Zweck: Unterstützung der russischen Hilfsaktion; 2. Spielkapital: 200 000 Mark ausschl. Reichsstempelabgabe; 3. Reinertrag: 150 000 Mark; 4. Gewinne: 1000 Graphiten im Werte von 150 000 Mark; 5. Zahl der Lose: 40 000 Stück; 6. Preis des Einzelflozes: 6 Mk. einschl. Reichsstempelabgabe; 7. Losabgabebiet: Preußen; 8. Ziehungstag: 1. Mai 1922.

Der Ueberchuß ist an den Hauptvorstand des Deutschen Roten Kreuzes abzuführen.

An die Oberpräf. und die Landes- und Ortspolizeibehörden.

<sup>1)</sup> Vergl. MBlB. 1922 S. 15.

Düsseldorf, 26. April 1922.

I Ca. 4007.

Der Regierungspräsident.

506. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 15. April 1922 — G 660/22 — den Bürgermeisterverwalter Postels endgültig zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Gustorf, Kreis Grevenbroich, ernannt. I D 5206.

Düsseldorf, 28. April 1922.

Der Regierungspräsident.

507. Der rheinische Provinzial-Landtag hat in der Sitzung vom 14. 3. 22 den Provinzialausschuß zur Festsetzung der Pflegesätze in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und der von den unterstützungspflichtigen Armenverbänden dem Landarmenverband auf Grund der Gesetze vom 11. Juli 91 und 6. 5. 20 zu erstattenden Spezialkosten bis auf weiteres ermächtigt.

Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Provinzialausschuß in der Sitzung vom 14. 3. 22, die Pflegesätze für die Pfleglinge in den Heil- und Pflegeanstalten vom 1. 4. 22 ab wie folgt festgesetzt:

I. Klasse 100 Mark, (für Auswärtige 120 Mark)  
II. Klasse 50 Mark, (für Auswärtige 60 Mark)  
III. Klasse 35 Mark (für Auswärtige 45 Mark)

Bei Ausländern kann der Pflegesatz vom Landeshauptmann von Fall zu Fall festgesetzt werden.

Die im § 16 des Reglements festgesetzten Spezialkosten betragen vom 1. 4. 22 ab für Geisteskranke und Epileptiker 24 Mark, für Idioten, Taubstumme und Blinde 21 Mark.

Die im § 7 der „Vorläufigen Bestimmungen über die Aufnahme, Entlassung und Kostentragung für die auf Grund des Gesetzes vom 6. Mai 1920 vom Landarmenverband unterzubringenden Krüppel festgesetzten Pflegesätze werden mit Wirkung vom 1. 4. 22 ab dahin abgeändert, daß für Person und Tag für die ersten 60 Tage ein Betrag von 18 Mark und für die

weitere Pflegedauer 15 Mark zu erstatten sind.

Die Genehmigung des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt zu diesen Aenderungen ist am 31. 3. 22 erteilt worden.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz:

Dr. Horion.

### 508. Tarif für die Fähre Uedesheim.

Es sind zu entrichten ab sofort:

I. Von Personen einschließlich der Traglast, die keinen Platz für eine Person einnimmt:

1. In Rachen oder auf Schalden; Dampfer oder Kraftbooten:

a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person  
aber mindestens zusammen

b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittels Rachens, welche auf Verlangen geschehen muß, für jede Person bei Tag 4 M., bei Nacht (nach 12 Uhr) 25 M., von den überzusehenden Personen zusammen wenigstens:

bei Tag 20,00

bei Nacht (nach 12 Uhr) 50,00

wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

Anmerkung: Kinder unter 4 Jahren sind abgabefrei, sofern sie einen besonderen Sitzplatz nicht einnehmen.

Von Arbeitern bei Schichtwechsel ohne Rücksicht auf die Tageszeit, wenn der Zeitpunkt des Schichtwechsels vorher angezeigt ist:

bei Tag für jede Person 2,50

mindestens zusammen 5,00

bei Nacht für jede Person 8,00

mindestens zusammen 32,00

Wenn der Rachen- oder Schaldenbetrieb wegen Hochwasser oder Eisgang eingestellt ist, sind die Tariffätze wie 1 a und b von den Arbeitern zu zahlen.

II. Von Tieren:

a) für ein Pferd oder Maultier 6,00

b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 5,00

c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 3,00

d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück 3,00

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:

a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenuhrwerk,

für Lokomobilen, Dampfmaschinen u. sonstige schwere Fuhrwerke je 10,00

b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personenuhrwagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je 6,00

c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je 1,50

d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselkarren beladen 3,00

IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1:

a) für Personenuhrwagen mit mehr als vier Sitzplätzen und für beladene Lastwagen:

mit Gummireifen 40,00

ohne Gummireifen 40,00

b) für Personenuhrwagen mit vier oder weniger Sitzplätzen und für unbeladene Lastwagen mit Ausnahme der unter c genannten Wagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke:

mit Gummireifen 40,00

ohne Gummireifen 40,00

c) für unbeladene Lastwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen:

mit Gummireifen 30,00

ohne Gummireifen 30,00

d) für Kraftfahräder: für jeden Sitz 5,00

Anmerkung zu IV. Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.

V. Monatskarten 60,00

VI. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fähre gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

Die gewöhnlichen (planmäßigen) Ueberfahrten, sowie die Nachtzeiten sind an der Fähre bekannt zu machen.

#### Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.

2. Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fähre bekannt gegeben.

3. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bzw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 Kg. befinden.

#### Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.

2. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.

3. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenzuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

4. Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und dem Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 21. April 1922.

b Nr. 3092.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombau-Verwaltung.)

J. A.: Unterschrift.

#### 509. Tarif für die Fährre Uerdingen-Mündelheim.

Es sind zu entrichten ab sofort:

I. Von Personen einschließlich der Traglast, die keinen Platz für eine Person einnimmt:

1. In Rachen oder auf Schalden:

a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person 3,00  
aber mindestens zusammen 6,00

b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittels Rachens, welche auf Verlangen geschehen muß, für jede Person bei Tag 4 M. bei Nacht (nach 12 Uhr) 25 M., von den überzufehrenden Personen zusammen wenigstens:

bei Tag 20,00  
bei Nacht (nach 12 Uhr) 50,00

wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

2. Auf Dampf- oder Kraftbooten, für jede Person einschließlich der Traglast, die keinen Platz für eine Person einnimmt mindestens zusammen 3,00  
6,00

Für unverzügliche Ueberfahrten die Sätze von 1 b.

Anmerkung: Kinder unter 4 Jahren sind abgabefrei, sofern sie einen besonderen Sitzplatz nicht einnehmen.

#### II. Von Tieren:

a) für ein Pferd oder Maultier 6,00

b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 5,00

c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 3,00

d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück 3,00

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

#### III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:

a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenzuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen u. sonstige schwere Fuhrwerke je 10,00

b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personenzuhrwagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je 6,00

c) für ein Fahrrad, Hundezuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädri gen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je 1,50

b) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselskarren beladen 3,00

#### IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1:

a) für Personenwagen mit mehr als vier Sitzplätzen und für beladene Lastwagen:

mit Gummireifen 40,00  
ohne Gummireifen 40,00

b) für Personenwagen mit vier oder weniger Sitzplätzen und für unbeladene Lastwagen mit Ausnahme der unter c genannten Wagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke:

mit Gummireifen 40,00  
ohne Gummireifen 40,00

c) für unbeladene Lastwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen:

mit Gummireifen 30,00  
ohne Gummireifen 30,00

d) für Kraftfahräder:  
für jeden Sitz 5,00

Anmerkung zu IV. Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen

Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.

V. Monatskarten für die Person 60,00

VI. Von unbeladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährgebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

Die gewöhnlichen (planmäßigen) Ueberfahrten, sowie die Nachtzeiten sind an der Fährge bekannt zu machen.

#### Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
2. Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fährge bekannt gegeben.
3. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 Kg. befinden.

#### Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
2. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
3. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.
4. Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und dem Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 21. April 1922. b Nr. 3092.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombau-Verwaltung.)

J. U.: Unterschrift.

510. Tarif für die Fährge Stürzelberg.

Es sind zu entrichten ab sofort:

1. Von Personen einschließlich der Traglast, die keinen Platz für eine Person einnimmt:
 

	Fähr- geld:
1. In Rachen oder auf Schalden:	K
a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person	3,00
aber mindestens zusammen	6,00
b) für eine besondere unverzügliche	

Ueberfahrt mittels Rachens, welche auf Verlangen geschehen muß, für jede Person bei Tag 4 M. bei Nacht (nach 12 Uhr) 25 M. von den überzusehenden Personen zusammen wenigstens:

bei Tag 20,00

bei Nacht (nach 12 Uhr) 50,00

wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

2. Auf Dampf- oder Kraftbooten, für jede Person einschließlich der Traglast, die keinen Platz für eine Person einnimmt mindestens zusammen 3,00  
Für unverzügliche Ueberfahrten die Sätze von 1 b. 6,00

Anmerkung: Kinder unter 4 Jahren sind abgabefrei, sofern sie einen besonderen Sitzplatz nicht einnehmen.

Von Arbeitern bei Schichtwechseln ohne Rücksicht auf die Tageszeit, wenn der Zeitpunkt des Schichtwechsels vorher angezeigt ist:

bei Tag für jede Person 2,50

mindestens zusammen 5,00

bei Nacht für jede Person 8,00

mindestens zusammen 32,00

Wenn der Rachen- oder Schaldenbetrieb wegen Hochwasser oder Eisgang eingestellt ist, sind die Tariffätze von 1 a und b von den Arbeitern zu zahlen.

#### II. Von Tieren:

a) für ein Pferd oder Maultier 6,00

b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 5,00

c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 3,00

d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück 3,00

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

#### III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:

a) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je 1,50

b) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselkarren beladen 3,00

#### IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörenden Personen nach I 1: für Kraftfahräder:

für jeden Sitz 5,00

Anmerkung zu IV. Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.

V. Monatskarten für die Person 60,00

VI. Von unverladene durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fähr gebracht Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

Die Zeiten der gewöhnlichen (planmäßigen) Ueberfahrten, sowie die Nachtzeit sind an der Fähr bekannt zu machen.

#### Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
2. Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fähr bekannt gegeben.
3. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 Kg. befinden.

#### Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
2. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
3. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.
4. Hilfsfahren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und dem Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 21. April 1922.

b Nr. 3092.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,  
(Chef der Rheinstrombau-Verwaltung.)

J. A.: Unterschrift.

#### Tarif für die Fähr Urdenbach.

Es sind zu entrichten ab sofort:

1. Von Personen einschließlich der Traglast, einschließlich die keinen Platz für eine Person einnimmt:
  1. In Nachen oder auf Schalden:
    - a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person 3,00
    - aber mindestens zusammen 6,00

b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittels Nachens, welche auf Verlangen geschehen muß, für jede Person bei Tag 4 M., bei Nacht (nach 12 Uhr) 25 M., von den überzusehenden Personen zusammen wenigstens:

bei Tag 20,00  
bei Nacht (nach 12 Uhr) 50,00  
wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

2. Auf Dampf- oder Kraftbooten, für jede Person einschließlich der Traglast, die nicht den Platz für eine Person einnimmt mindestens zusammen 3,00  
Für unverzügliche Ueberfahrten der Satz wie 1 a. 6,00

Anmerkung: Kinder unter 4 Jahren sind abgabefrei, sofern sie einen besonderen Sitzplatz nicht einnehmen.

Von Arbeitern bei Schichtwechsel ohne Rücksicht auf die Tageszeit, wenn der Zeitpunkt des Schichtwechsels vorher angezeigt ist:

bei Tag für jede Person 2,50  
mindestens zusammen 5,00  
bei Nacht für jede Person 8,00  
mindestens zusammen 32,00

Wenn der Nachen- oder Schaldenbetrieb wegen Hochwasser oder Eisgang eingestellt ist, sind die Sätze 1 a und b von den Arbeitern zu zahlen.

#### II. Von Tieren:

a) für ein Pferd oder Maultier 6,00  
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 5,00  
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 3,00  
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück 3,00

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

#### III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:

a) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je 1,50  
b) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselkarren beladen 3,00

#### IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörenden Personen nach I 1:

für Kraftfahräder:  
für jeden Sitz 5,00

Anmerkung zu IV. Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.

V. Monatskarten für die Person 60,00

VI. Von unbeladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährgebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

Die Zeiten der gewöhnlichen (planmäßigen) Ueberfahrten, sowie die Nachtzeit sind an der Fährge bekannt zu machen.

#### Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
2. Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fährge bekannt gegeben.
3. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 Kg. befinden.

#### Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
2. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
3. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postperde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.
4. Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und dem Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 21. April 1922. b Nr. 3092.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,  
(Chef der Rheinstrombau-Verwaltung.)

J. A.: Unterschrift.

512. Tarif für die Fährge Langst-Kaiserswerth.

Es sind zu entrichten ab sofort:

I Von Personen einschließlich der Traglast, die keinen Platz für eine Person einnimmt:

1. In Rachen oder auf Schalden:

a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person 3,00  
aber mindestens zusammen 6,00

b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittels Rachens, welche auf Verlangen geschehen muß, für die Person bei Tag 4 M bei Nacht (nach 12 Uhr) 25 M, von den überzusehenden Personen zusammen wenigstens:

bei Tag 20,00

bei Nacht (nach 12 Uhr) 50,00

wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

Anmerkung: Kinder unter 4 Jahren sind abgabenfrei, sofern sie einen besonderen Sitzplatz nicht einnehmen.

II. Von Tieren:

a) für ein Pferd oder Maultier 6,00

b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 5,00

c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 3,00

d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück 3,00

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:

a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrge benutztes Personenuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen u. sonstige schwere Fuhrwerke je 10,00

b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personenuhrwagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je 6,00

c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädriegen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je 1,50

d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselkarren beladen 3,00

IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1:

a) für Personenuhrwagen mit mehr als vier Sitzplätzen und für beladene Lastwagen:

mit Gummireifen 40,00

ohne Gummireifen 40,00

- b) für Personenwagen mit vier oder weniger Sitzplätzen und für unbeladene Lastwagen mit Ausnahme der unter c) genannten Wagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke:
- |                  |       |
|------------------|-------|
| mit Gummireifen  | 40,00 |
| ohne Gummireifen | 40,00 |
- c) für unbeladene Lastwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen:
- |                  |       |
|------------------|-------|
| mit Gummireifen  | 30,00 |
| ohne Gummireifen | 30,00 |
- d) für Kraftfahräder:
- |                |      |
|----------------|------|
| für jeden Sitz | 5,00 |
|----------------|------|

Anmerkung zu IV. Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.

V. Monatskarten für die Person 60,00

VI. Von unverladene durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährde gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

Die gewöhnlichen (planmäßigen) Ueberfahrten, sowie die Nachtzeit sind an der Fährde bekannt zu machen.

#### Zusätzliche Bestimmungen.

- Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
- Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fährde bekannt gegeben.
- Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 Kg. befinden.

#### Befreiungen.

- Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:
- Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
  - Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
  - Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.
  - Hilfsfuhrer bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und dem Rückwege nebst

dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 21. April 1922.

b Nr. 3092.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombau-Verwaltung.)  
J. A.: Unterschrift.

513.

#### Tarif für die Fährde Zons.

Es sind zu entrichten ab sofort:

I. Von Personen einschließlich der Traglast, die nicht den Platz für eine Person einnimmt:

Fähr-  
geld.

1. In Rachen oder auf Schalden:

a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person

M

3,00

aber mindestens zusammen

6,00

b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittels Rachens, welche auf Verlangen geschehen muß, für jede Person bei Tag 4 M bei Nacht (nach 12 Uhr) 25 M, von den überzufehenden Personen zusammen wenigstens:

bei Tag

20,00

bei Nacht (nach 12 Uhr)

50,00

wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

2. Auf Dampf- oder Kraftbooten, für jede Person einschließlich der Traglast, die nicht den Platz für eine Person einnimmt mindestens zusammen

3,00

6,00

Für unverzügliche Ueberfahrten die Sätze von 1 b.

Anmerkung: Kinder unter 4 Jahren sind abgabenfrei, sofern sie einen besonderen Sitzplatz nicht einnehmen.

Von Arbeitern bei Schichtwechsel ohne Rücksicht auf die Tageszeit, wenn der Zeitpunkt des Schichtwechsels vorher angezeigt ist:

bei Tag für jede Person

2,50

mindestens zusammen

5,00

bei Nacht für jede Person

8,00

mindestens zusammen

32,00

Wenn der Rachen- oder Schaldenbetrieb wegen Hochwasser oder Eisgang eingestellt ist, sind die Tariffätze von 1 a und b von den Arbeitern zu zahlen.

II. Von Tieren:

a) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh

3,00

b) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück

3,00

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:

- a) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädri- gen Handkarren, Handschlitten, auch be- laden, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abtei- lung je 1,50
- b) für einen Handkarren oder Hand- wagen anderer Art oder für einen Eiselkarren beladen 3,00
- IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1: für Kraftfahräder: für jeden Sitz 5,00
- Anmerkung zu IV. Als Sitzplätze gel- ten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.
- V. Monatskarten für die Person 60,00
- VI. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährgebrachten Ge- genständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhr- werk treffen würde.

Die Zeiten der gewöhnlichen (planmäßigen) Ueberfahrten, sowie die Nachtzeit sind an der Fährge bekannt zu machen.

#### Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, so- wie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu ent- richten.
2. Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fährge bekannt gegeben.
3. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höch- stens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 Kg. befinden.

#### Befreiungen.

- Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:
1. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
  2. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
  3. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.
  4. Hilfsfuhrer bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und dem Rückwege nebst

dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 21. April 1922. b Nr. 3092.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombau-Verwaltung.)

J. A.: Unterschrift.

Tarif für die Fährge Bivipp.

514.

Es sind zu entrichten ab sofort:

1. Von Personen einschließlich der Traglast, einschl. die nicht den Platz für eine Person Fähr- nimmt:
 

	Fähr- geld.
1. In Rachen oder auf Schaldden:	M
a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person	3,00
aber mindestens zusammen	6,00
b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittels Rachens, welche auf Verlangen geschehen muß, für jede Person bei Tag 4 M bei Nacht (nach 12 Uhr) 25 M, von den überzusehen- den Personen zusammen wenigstens:	
bei Tag	20,00
bei Nacht (nach 12 Uhr)	50,00
wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.	
2. Auf Dampf- oder Kraftbooten, für jede Person einschließlich der Traglast, die nicht den Platz für eine Person ein- nimmt	3,00
mindestens zusammen	6,00
Für unverzügliche Ueberfahrten die Sätze wie 1 b.	
Anmerkung: Kinder unter 4 Jahren sind abgabefrei, sofern sie einen besonderen Sitzplatz nicht einnehmen.	
- II. Von Tieren:
 

a) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein an- deres Stück kleines Vieh	3,00
b) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück	3,00
Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhr- werken befördert werden, wird eine be- sondere Abgabe nicht erhoben.	
- III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörigen Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:
 

a) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädri- gen Handkarren, Handschlitten, auch be- laden, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abtei- lung je	1,50
b) für einen Handkarren oder Hand- wagen anderer Art oder für einen Eiselkarren beladen	3,00
- IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1: für Kraftfahräder: für jeden Sitz 5,00

Anmerkung zu IV. Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.

V. Von unbeladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährgebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

Die Zeiten der gewöhnlichen (planmäßigen) Ueberfahrten, sowie die Nachtzeit sind an der Fährge bekannt zu machen.

**Zusätzliche Bestimmungen.**

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
2. Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fährge bekannt gegeben.
3. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 Kg. befinden.

**Befreiungen.**

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
2. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
3. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postperde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.
4. Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und dem Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 21. April 1922. b Nr. 3092.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombau-Verwaltung.)  
J. A.: Unterschrift.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

515. **Nachtrag II**  
zur Satzung des Zweckverbandes Hochemmerich-Friemersheim zur Errichtung und Unterhaltung einer paritätischen Mittelschule für Knaben und Mädchen vom 2. April 1913.

Nachdem die Gemeinden Hochemmerich, Bergheim und Destrum zu einer Gemeinde unter dem Namen

Hochemmerich und die Gemeinden Friemersheim und Bliersheim zu einer Gemeinde unter dem Namen Friemersheim vereinigt sind, wird auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderats Hochemmerich vom 17. Februar 1922 und des Gemeinderats Friemersheim vom 23. Februar 1922 zu der Verbandsatzung folgender Nachtrag erlassen:

**Artikel I.**

Der § 1 erhält folgende Fassung:  
Verbandsglieder sind die Gemeinden Hochemmerich und Friemersheim.

**Artikel II.**

- a) Im § 5 Absatz 1 wird hinter dem Worte „Gemeinde“ eingeschaltet: „der Bürgermeister“.
- b) Im § 5 kommt Absatz 5, welcher lautet: „Die Abgeordnetenzahl eines Verbandsgliedes muß hinter der Hälfte der Gesamtzahl zurückbleiben“ in Fortfall.

**Artikel III.**

Der Absatz 3 im § 6 erhält folgende Fassung:  
Die Beschlüsse des Verbandsausschusses werden mit Zweidrittel-Mehrheit gefaßt.

Der Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
Eine Satzungsänderung kann nur mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.

**Artikel IV.**

§ 10 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Der Maßstab für die Verteilung ist folgender:

- a)  $\frac{1}{2}$  nach der Zahl der die Anstalten des Zweckverbandes besuchenden Schüler und Schülerinnen.
- b)  $\frac{1}{4}$  nach der Einwohnerzahl.
- c)  $\frac{1}{4}$  nach dem der Kreisbesteuerung zu Grunde zu legenden Solis der Staats- und staatlich veranlagten Steuern.

**Artikel V.**

Der § 12 erhält folgende Fassung:  
Das Ausscheiden eines Verbandsgliedes aus dem Zweckverband oder die Auflösung des Zweckverbandes regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Hochemmerich, 17. März 1922.

Der Verbandsvorsteher.  
Graekner, Bürgermeister.

Bestätigt. K II 513.

Moers, 4. April 1922.

Namens des Kreis Ausschusses.

Der Vorsitzende: van Ender, Landrat.

516. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 5. April 1922 — III 3253 — ist dem Diplom-Ingenieur Kuhlmann beim Dampfessel-Heberwachsungsverein der Zechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund zu Essen-Ruhr, neben seinen früheren Befugnissen das Recht zur Vornahme der Abnahmeprüfung von feststehenden und Schiffsdampfesseln — Berechtigung dritten Grades — verliehen worden.

Dortmund, 21. April 1922.

Preußisches Oberbergamt.

517. Der Herr Minister für Volkswohlfahrt hat durch Erlaß vom 13. 4. 1922 III V 865 für die Stadt Düsseldorf bestimmt, daß auf Grund des § 458 RVO. die unständig Beschäftigten an die zuständige Krankenkasse ihre Beiträge selbst zu leisten haben und daß die Arbeitgeber der unständig Beschäftigten verpflichtet sind, diesen ein Drittel der für die Zeit der Beschäftigung geleisteten Beiträge zu erstatten.

Düsseldorf, 26. April 1922. 1045.  
Oberversicherungsamt Reg.-Bezirk Düsseldorf.

---

Bestellungen auf das im Januar 1922 erschienene Sach- und Namenregister wolle man unter vorheriger Einsendung des Betrages von 5 Mark bei der Geschäftsstelle des Regierungs-Amtsblatts machen.

---

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Textzeile oder deren Raum 1,— M., bei Tabellensatz für eine zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 50 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 1 M. für jedes Stück des Amtsblatts.

---

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Fritsch, Düsseldorf, D. R. 13.

# Amtsblatt

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 19.

Düsseldorf, Samstag den 13. Mai

1922.

**Beilagen:** Oeffentlicher Anzeiger Nr. 39 und 40 und 19 der Sonderbeilage zum Oeffentlich. Anzeiger.  
Polizeiverordnung zur Abänderung der Polizeiverordnung, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrtsschiffen vom 30. März 1912.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 17. Mai 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1922 S. 175, Arzneitaxe 175, Satzung der Genossenschaft zur Bodenverbesserung eines Teiles des Brüner Bennis in Brünen-Havelich 175, Gebührenordnung für Hebammen 177, Kollekten 177, Enteignung 178, Tarif für die Werftanlagen der Stadt Hamburg 178, Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden, der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz 178, Innung 178, Losevertrieb 179, Konsul 179, Lehrlingshaltung im Schornsteinfegergewerbe 179, Versteigerer 179, Wahl von ärztlichen Sachverständigen für das Versorgungsgericht Düsseldorf 179, Polizeiverordnung über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrtsschiffen 179, Wandergewerbefchein 179, Personalien 179, 180.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

518. Für das Rechnungsjahr 1922 ist die Kirchensteuer vom Einkommen nach dem Maßstabe der gemäß Art. II des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1921 (R. G. Bl. S. 1580) zur Erhebung gelangenden Reichseinkommensteuer für 1921 auszusprechen.

Der Feststellung des Prozentsatzes im Umlagebeschlusse kann das Reichseinkommensteuersoll für 1920 zu Grunde gelegt werden.

Mit Rücksicht auf die Kosten der Veranlagung kann im Umlagebeschlusse ausgesprochen werden, daß Steuerbeträge bis zu einer bestimmten Summe — (vielleicht 5 Mark) — unveranlagt bleiben sollen.

Die Umlagebeschlüsse sind mit möglichster Beschleunigung zu fassen und zur Genehmigung vorzulegen, damit die kirchensteuerliche Veranlagung noch vor der Zustellung der Einkommensteuerbescheide erfolgen kann. (Vergl. 3 e des Runderlasses vom 19. September 1921 — G 11640 G II — Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen S. 396).

Berlin, 13. April 1922.

G I Nr. 466 G II.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Im Auftrage: gez. Fleischer.

519. Auf Grund des § 80 Abs. 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimme ich:

Nr. 2 Abs. 1 meiner Bekanntmachung vom 23. Dezember 1921, betreffend die Deutsche Arzneitaxe 1922, (Reichsanzeiger Nr. 306), wird unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 28. Februar 1922 (Reichsanzeiger Nr. 53) wie folgt geändert:

Die Apotheker sind berechtigt, vom 15. April 1922 ab folgende Leuerungszuschläge zu erheben:

für jede auf ärztliche Verordnung vom Apothe-

ker zur Abgabe hergerichtete Arznei 3 Mark, in den besetzten Staatsgebieten des Westens hingegen 3,40 Mark, für Arzneimittel oder Arzneien, die in abgabefertiger Packung aus dem Handel bezogen und in dieser Packung abgegeben werden, für jede Packung 2 Mark.

Berlin, 13. April 1922.

I M II Nr. 1443 II.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: Dietrich.

520.

### Satzung

der Genossenschaft zur Bodenverbesserung eines Teiles des Brüner Bennis in Brünen-Havelich im Kreise Rees.

#### § 1.

Die Genossenschaft führt den Namen „Weidegenossenschaft Brüner Bennis und hat ihren Sitz in Brünen.

#### § 2.

Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des kulturbautechnischen Büros des Landeskulturamts vom 18. Mai 1920 die Umwandlung der im Zusammenlegungsverfahren von Brünen — B 126 — ausgewiesenen Pläne 1 bis 1416—45 in Weide und deren gemeinschaftlichen Bewirtschaftung und Nutzung durch die Eigentümer gemäß der anliegenden Weideordnung.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Lageplan, aus dem die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenanschlage,
3. einem Verzeichnis der an der Genossenschaft beteiligten Grundstückseigentümer.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossen-

schaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten. Die Genossen sind verpflichtet, jede Aenderung in den Eigentumsverhältnissen der bei der Genossenschaft beteiligten Grundstücken und Anlagen dem Genossenschaftsvorstand anzuzeigen.

## § 19.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder nach Maßgabe (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Weidewärter und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 24, 25);
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 27);
4. die Abänderung der Satzung (vergl. auch § 30);
5. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
6. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
7. die Auflösung der Genossenschaft (§ 29);
8. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 23).

## § 20.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Brünen.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

## § 22. \*)

Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen und die Kasse zu verwalten;

\*) Zu §§ 22, 23. Die Bestimmungen der §§ 22, 23, sind entsprechend zu ändern, wenn der Vorstand nur aus dem Vorsteher besteht (§ 7 a).

e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;

f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen;

h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;

i) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

## § 23.

Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und drei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 und 4 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Vorstande des Kultur-Bauamts von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

## § 27.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Rees aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

## § 29.

Vor Ablauf von 30 Jahren kann die Auflösung der Genossenschaft nur auf Beschluß einer Zweidrittelmajorität sämtlicher Beteiligter (nach der Fläche berechnet) und nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde und des Landeskulturamtspräsidenten zu Düsseldorf erfolgen.

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Absatz I des Gesetzes über die Bildung von Bodenverbesserungs-Genossenschaften vom 5. Mai 1920 (Gesetzsammlung Seite 351) genehmigt.

Berlin, 9. April 1922.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Zu G Nr. 557 O.I.  
(L.S.)

Im Auftrage: gez. Articus.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

521. Unter Aufhebung der Gebührenordnung für die Hebammen vom 24. August 1920, Regierungs-Amtsblatt 331, setze ich auf Grund des § 1 des Gesetzes betreffend die Gebühren der Hebammen vom 10. Mai 1908 (GS. S. 105) für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf folgende Gebührenordnung fest:

#### § 1.

Den Hebammen (§ 30 Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu:

#### § 2.

Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus Mitteln einer milden Stiftung, eines Organes der gesetzlichen Zwangsrankenversicherung (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschafts-, eingeschriebenen Hilfskassen) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

#### § 3.

Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

#### § 4.

Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Für den Beistand einer regelmäßigen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden 150—250 Mark.  
Für jede folgende Stunde 8—12 Mark.
2. Für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Eklampsie, mit Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt, desgleichen für den Beistand bei einer Entbindung, bei der ein Arzt zugezogen wurde, erhöht sich die Gebühr auf 180—300 Mark.
3. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder für Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden 120—180 Mark. Für jede folgende Stunde 8—12 Mark.
4. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgenden Berrichtungen und Untersuchungen, wie Auspülungen, Klittieren, Kathetrisieren, Baden und Wickeln der Kinder für jede angefangene Stunde bei Tage 10—15 Mark, bei Nacht 15—20 Mark.
5. Für jeden sonstigen Besuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Berrichtungen

für jede angefangene Stunde bei Tage 10—15 Mark, bei Nacht 15—25 Mark.

6. Für eine Tagewache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen) 25—40 Mark, für eine solche Nachtwache 30—50 Mark, für eine solche Tag- und Nachtwache 50—75 Mark.
7. Für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage 5—10 Mark, bei Nacht das Doppelte.
8. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschließlich der Raterteilung bei Tage 10—15 Mark, bei Nacht 15—25 Mark.
9. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch 10 Mark.

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den anderen Monaten von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

#### § 5.

Bei Berrichtungen in Häusern, die mehr als zwei Kilometer von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder 1,50 Mark als Tagesgeld für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg, bezw. die Fahrkosten der 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung zu erstatten. Im übrigen sind den Hebammen die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurden, zu ersetzen.

#### § 6.

Diese Gebührenordnung tritt mit dem 15. Mai 1922 in Kraft.

Düsseldorf, 27. April 1922.

Der Regierungspräsident.

522. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 7. 1. d. Jrs. (Amts-Stück 2 Nr. 20) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß auch der Sammler Friedrich Lindemann in Eberfeld mit der Abhaltung der Kollekte zum Besten der Josefs-Gesellschaft für Krüppelfürsorge in Bigge beauftragt worden ist.

Düsseldorf, 3. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

523. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 30. September 1921 (Amtsbl. Stück 40 Nr. 1231) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz in Coblenz dem Kirchenbauverein Merxstein-Streifeld ausnahmsweise die Erlaubnis erteilt hat, die mit Erlaß vom 11. Juli 1921 bewilligte Hausammlung bis zum 1. Januar 1923 fortzusetzen.

Düsseldorf, 3. Mai 1922.

I Ca 4493.

Der Regierungspräsident.

524. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Höherlegung des Straßenzuges Wesel-Dinslaken durch die Kanalbauverwaltung Essen dauernd zu beschränkende, in der Gemeinde Friedrichsfeld, Kr. Dinslaken belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf den 15. Mai 1922, v o r m i t t a g s 10 ¼ U h r, im Hotel Schimmel, Inh. W. Kreischar zu Friedrichsfeld anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden

Kartelle Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstückes			Eigentümer (Name, Stand u. Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Bemerkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Flur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Esellen	3	272 17	Witwe Gerh. Bretmann in Friedrichsfeld (Kreis Dinslaken)	1917	13	123	Acker am neuen Ramp	32	80	
2	.	"	271 17	wie vor	.	.	.	bebauter Hof- raum und Hausgarten Rathst. 88	7	02	

Düsseldorf, 1. Mai 1922.

I E 1579.

Der Enteignungskommissar.  
Dr. Hod, Regierungsassessor.

525. **III. Nachtrag**  
zum Tarif für die Werkanlagen der Stadt Hameln vom 24. März 1921.

An Stelle der im II. Nachtrage vom 16. 3. 1922 t. Nr. 2087 unter A und B vorgesehenen Zuschläge treten folgende Zuschläge zur Grundgebühr:

- A. Wertgeld 100 Prozent Zuschlag.  
B. Krangeld:

- a) für Kies, Steine aller Art, Salz, Sand, Erde, Schlacken, Braunkohlen und Kohlen mit Nebenarten sowie Erze 250 % Zuschlag.  
b) für alle übrigen Güter 350 % Zuschlag.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Zu c Nr. 3180.  
Im Namen des Finanzministers und des Ministers für Handel und Gewerbe.

Coblenz, 27. April 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: Kaufm.                     

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. I E 2587 I. Ang.

Düsseldorf, 3. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

526. Nach § 3 der Satzung der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz mache ich bekannt, daß im Rechnungsjahre 1921 an Ruhegehältern, Vorkaufzinsen und Verwaltungskosten 17 304 872 Mark gezahlt sind. Nach Abzug der erstatteten Militärrenten und der nach § 7 der Satzung naherhobenen Beiträge von zusammen 305 399 Mark sind 16 999 472 Mark zur Deckung der Ausgaben aufzubringen. Das umlage-

pflichtige Diensteinkommen (Grundgehalt, Ortszuschlagszuschritt und Ruhegehalt) Nebenbezüge nach dem Stande vom April 1921 hat 49 299 180 Mark betragen, sodas auf jede Mark 34,5 Pfg. entfallen. Die Anforderung der hiernach zu entrichtenden Beiträge erfolgt mit besonderem Schreiben.

Düsseldorf, 4. Mai 1922.

I H 4476.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

527. Nach § 7 der Satzung der Ruhegehaltskasse der Kreis kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz mache ich bekannt, daß im Rechnungsjahre 1921 an Ruhegehältern, Vorkaufzinsen und Verwaltungskosten 11 941 552 Mark gezahlt sind. Unter Abzug der erstatteten Militärrenten und der nach § 12 der Satzung naherhobenen Beiträge von zusammen 222 724 Mark sind 11 718 828 Mark aufzubringen. Das umlagepflichtige Dienst- einkommen (Grundgehalt, Ortszuschlagszuschritt und Ruhegehalt) Nebenbezüge hat im Monat April 1921 betragen: 69 686 304 Mark, so daß auf jede Mark 16,8 Pfg. entfallen. Die Anforderung der hiernach zu entrichtenden Beiträge erfolgt mit besonderem Schreiben.

Düsseldorf, 4. Mai 1922.

I X 4478.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

528. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli 1922 eine Zwangsinnung für das Bäderhandwerk in dem Bezirke des Landkreises Neuf mit dem Sitze in Neuf und dem Namen „Zwangsinnung für das Bäderhandwerk in dem Bezirke des Landkreises Neuf“ errichtet wird. Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Ge-

werbetreibende, welche das Bäckerhandwerk in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkt die bisherige freie Innung für das Bäckerhandwerk des Landkreises Neuß.

Düsseldorf, 29. April 1922.

Der Regierungspräsident.

529. Der Herr Oberpräsident in Coblenz hat durch Erlaß vom 22. vor. Mts. B 2 Nr. 158 I dem Verband Rheinland der deutschen Reichsfachschule in Köln-Ehrenfeld die Erlaubnis erteilt, zum Besten der von der Reichsfachschule in den Waisenhäusern zu Lahr, Magdeburg, Niederbreisig und Halle untergebrachten Waisenkinder im Jahre 1922 eine öffentliche Auspielung von Bildern, Büchern, Luxus- und Haushaltsgegenständen zu veranstalten und die Lose innerhalb der Rheinprovinz zu verbreiten.

Es sollen 20 000 Lose zu 2,50 Mark vertrieben und 1000 Gewinne im Gesamtwerte von 25 000 Mark ausgespielt werden.

Düsseldorf, 3. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

530. Vf. d. M. B. d. F. u. d. Fin.-Min. v. 18. 4. 1922 — III 737 bezw. I E<sup>1</sup> 1266, betr. Genehmigung des abgeänderten Lotterie- und Gewinnplanes der Geldlotterie der Deutschen Gewerbeschau München 1922<sup>1)</sup>.

1. Zweck: Zugunsten der Deutschen Gewerbeschau München 1922; 2. Spielkapital: 3 600 000 M. einschl. Reichsstempelabgabe; 3. Reinertrag: 1 000 000 Mk. 4. Gewinnbetrag 1 000 000 Mk.; 5. Zahl der Lose: 360 000 Stück; 6. Preis des Einzelloses 10 Mk. einschl. Reichsstempelabgabe; 7. Losabgabebereich: Preußen; 8. Ziehungstage der 2. und letzten Reihe: 24. bis 28. Juli 1922.

An die Oberpräf. u. die Landes- u. Ortspolizeibehörden.

I Ca 4357.

<sup>1)</sup> Vgl. MBlB. 1922 S. 115 u. S. 140.

Düsseldorf, 1. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

531. Nach einer Mitteilung der königlich italienischen Botschaft in Berlin ist in Essen eine königlich italienische Konsularagentur errichtet und Francesco Artuso zu deren Titular ernannt worden.

Düsseldorf, 30. April 1922.

I F V 1976.

Der Regierungspräsident.

532. Die Geltungsdauer meiner auf Grund des § 128 Abs. 2 der Gewerbeordnung erlassenen Anordnung vom 20. Februar 1919 (SMBL. S. 55), betreffend Einschränkung der Lehrlingshaltung im Schornsteinfegergewerbe, wird bis zum 31. März 1925 verlängert.

I F V 1503.

Düsseldorf, 31. März 1922.

Der Regierungspräsident.

533. Der Herr Johann Peters zu Duisburg-Meiderich ist heute von mir auf Grund der Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen

sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. bezw. 11. Juli 1902 auf Widerruf zum „beerdigten und öffentlich angestellten Versteigerer“ im Bezirke der Stadt Duisburg bestellt worden.

Düsseldorf, 26. April 1922.

I F V 1859.

Der Regierungspräsident.

534. Gemäß § 22 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (RGBl. Seite 59) sind als ärztliche Sachverständige (Gerichtsärzte) für das Versorgungsgericht Düsseldorf auf die Dauer von 4 Jahren gewählt worden:

Herr Sanitätsrat Dr. Lüdecke in Remscheid;

Herr prakt. Arzt Dr. Sielaff in Remscheid;

Herr prakt. Arzt Dr. Paullen in Remscheid;

Herr Sanitätsrat Dr. Wehler in Solingen.

Igb. Nr. 201/22, verb. m. 744/21, 160/22.

Düsseldorf, 2. Mai 1922.

Der Vorsitzende des Versorgungsgerichts Düsseldorf.

J. B. gez. Freiherr von Zedlitz, Regierungsrat.

535. Die Polizeiverordnung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 8. März 1922, betr. Änderung der Polizeiverordnung über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrtsschiffen vom 30. März 1912 ist dieser Amtsblattnummer als Beilage beigelegt.

I E 1732.

Düsseldorf, 5. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

536. Dem Friedrich Drögemeier in Elberfeld, Anilinstraße 28, ist der vom Bezirksausschusse hier selbst unter Nr. 2535 für das Jahr 1922 erteilte Wandergewerbechein abhanden gekommen. Der Wandergewerbechein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 26. April 1922.

III A 2014.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses I. Abteilung.

### Personal-Nachrichten.

537. Der Katasterdiätar Alfred Unte in Düsseldorf ist unter Belassung in seiner gegenwärtigen Dienststelle mit Wirkung vom 1. April 1922 ab zum Katastersekretär ernannt worden.

538. Das Mitglied des Oberbergamts Dortmund, Oberberggrat Kaether ist gestorben.

Dem Bergwerksdirektor des Steinkohlenbergwerks Zweffel, Oberberggrat Frielinghaus ist die Stelle eines Mitglieds bei dem Oberbergamt Dortmund übertragen worden.

Der stellvertretende Revierbeamte des Bergreviers Essen I, Berggrat Goldtuhle, ist gestorben.

539. Bei den Justizbehörden des Oberlandesgerichtsbezirks Düsseldorf sind folgende Stellen zu besetzen: a) Oberwachmeisterstellen bei den Strafanstalten 8 in Elberfeld, je 2 in Cleve, Duisburg, Düsseldorf, Lüttringhausen und Oberhausen, je 1 in Opladen und Wesel, 1 Oberwachmeisterinnenstelle bei der Strafanstalt in Anrath, je 1 Unterwachmeisterstelle bei dem Landgericht und dem Amtsgericht in Düsseldorf.

540. Zu besetzen: je 1 Justizobersekretärstelle in Ratingen Amtsgericht, Düsseldorf Gerichtskasse und Duisburg Staatsanwaltschaft, 1 Justizsekretärstelle in Cresfeld Amtsgericht.

541. Oberlandesgerichtsbezirk Hamm. Zu besetzen: Je 1 J.-D.-S.-Stelle bei den A.-G. in Bottrop, Essen, Gelsenkirchen und Meinerzhagen, sowie je eine Kanzleiassistentenstelle bei dem D.-L.-G. und den A.-G. in Ahaus, Burbach, Essen und Hagen.

542. Bei den Justizbehörden des Oberlandesgerichtsbezirks Düsseldorf sind zu besetzen: Je 1 Justiz-

obersekretärstelle bei den Amtsgerichten in Hamborn und Mettmann, 1 Justizsekretärstelle bei dem Landgericht in M.Gladbach und 3 neue Oberwachtmeisterstellen bei der Strafanstalt in Elberfeld.

543. Oberlandesgerichtsbezirk Hamm. Zu besetzen: Je 1 J.-D.-S.-Stelle bei den A.-G. in Ahaus, Bochum, Gelsenkirchen und Iserlohn, 1 J.-S.-Stelle bei dem A.-G. in Essen, je 1 Kanzl.-Assist.-Stelle bei den A.-G. in Hagen und Münster, 1 J.-D.-W.-S.-Stelle bei dem A.-G. in Schwelm.

---

Bestellungen auf das im Januar 1922 erschienene Sach- und Namenregister wolle man unter vorheriger Einwendung des Betrages von 5 Mark bei der Geschäftsstelle des Regierungs-Amtsblatts machen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Textzeile oder deren Raum 1,- M., bei Tabellensatz für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 20 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 1 M für jedes Stück des Amtsblatts.

Schneidung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Fricke, Düsseldorf, Okt. 18.

---

# Sonderbeilage zum Amtsblatt.

---

## Polizeiverordnung

zur

Abänderung der Polizeiverordnung, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen vom 30. März 1912.

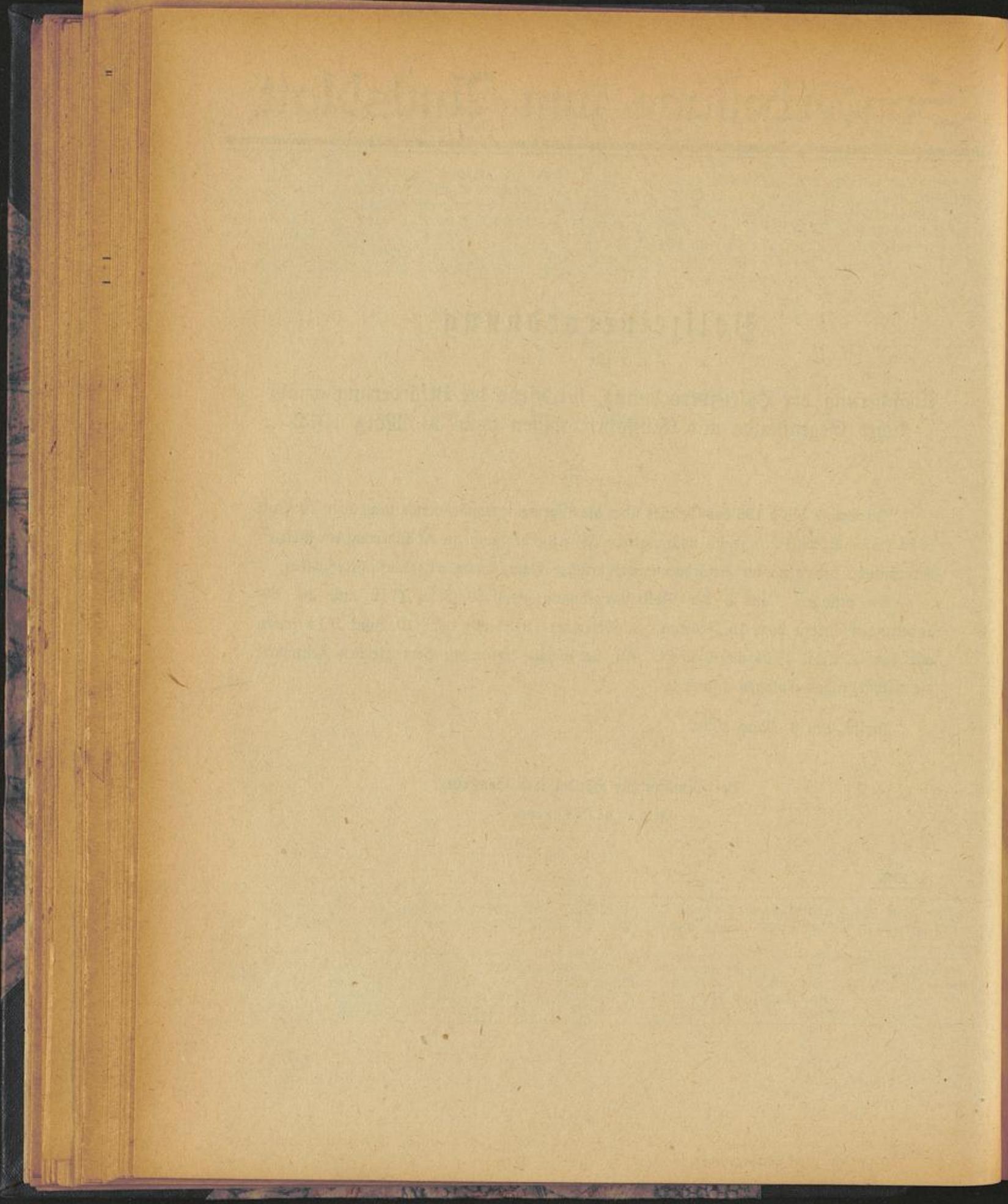
Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 (G. S. S. 230) erlasse ich nachfolgende Polizeiverordnung zur Abänderung der Polizeiverordnung, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen:

Die Anlagen 1 und 2 der Polizeiverordnung vom 30. März 1912 und die Abänderungen hierzu vom 15. Februar, 8. Dezember 1913 und vom 10. Juni 1914 treten mit dem 1. April 1922 außer Kraft. An ihre Stelle treten mit dem gleichen Zeitpunkte die nachstehenden Anlagen 1 und 2.

Berlin, den 8. März 1922.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: v. Meyeren.



# Vorschriften

über

bedingungsweise zur Beförderung mit Kauffahrteischiffen zugelassene  
Gegenstände.\*)

## Einteilung.

	Seite
I. Explosionsgefährliche Gegenstände	
Ia. Sprengstoffe	
A. Sprengmittel, 1., 2., 3. Gruppe . . . . .	4
B. Schießmittel, 1., 2. Gruppe . . . . .	11
C. Andere explosionsfähige Stoffe . . . . .	12
Ib. Munition . . . . .	14
Ic. Zündwaren und Feuerwerkskörper . . . . .	21
Id. Verdichtete und verflüssigte Gase . . . . .	25
Ie. Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Ver- brennung unterstützende Gase entwickeln . . . . .	29
II. Selbstentzündliche Stoffe . . . . .	31
III. Brennbare Flüssigkeiten . . . . .	33
IV. Giftige Stoffe . . . . .	36
V. Ätzende Stoffe . . . . .	38
VI. Sonstige gefährliche Güter	
VIa. Feste, nicht selbstentzündliche feuergefährliche Stoffe . . . . .	41
VIb. Massengüter, die der Selbsterhitzung unterliegen . . . . .	42

\*) Das Güterverzeichnis und die Verpackungsvorschriften der Abschnitte I bis VIa schließen sich im allgemeinen denen der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung an; sachliche Abweichungen davon sind durch fetten Druck hervorgehoben.

## I. Explosionsgefährliche Gegenstände.

## I a. Sprengstoffe.

Zur Beförderung sind zugelassen:

## A. Sprengmittel.

## 1. Gruppe.

a) Nachstehende Ammonsalpetersprengstoffe, sofern sie in allgemeinen Eigenschaften und Zusammensetzung den Anforderungen der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung unter a der 1. Gruppe der Sprengmittel entsprechen:

Ammoncahücit, auch mit angehängten Zahlen und Buchstaben.

Ammoncahücit Fram.

Ammoncahücit Fram 16.

Ammoncahücit Indra.

Ammonfördit.

Ammonfördit F.

Ammonfördit F. 1.

Ammonfördit F. 2.

Gesteins-Ammonfördit.

Gesteins-Ammonfördit I, auch mit angehängten Buchstaben.

Ammon-Karbonit, auch mit der angehängten Zahl I.

Ammon-Karbonit mit angehängten Buchstaben und Zahlen.

Ammon-Karbonit Ia.

Halokarbonit mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw., oder den Zahlen 1, 2, 3 usw.

Gesteins- oder Wetterammonperchlorat.

Ammon-Nobelit.

Ammon-Nobelit I.

Ammon-Nobelit mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw.

Ammonraschit I, II, III, IV.

Ammon-Schlesit oder Kohlen-Schlesit mit den angehängten Zahlen I, II, III usw.

Ammon-Tremonit oder Gesteins-Tremonit, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw., oder den Buchstaben A, B, C usw.

Neu-Anagon.

Anilit.

Australit I und II, auch mit angehängten Buchstaben.

Australit Ia.

Australit III, auch mit angehängten Buchstaben.

(1) Diese Ammonsalpetersprengstoffe müssen patroniert sein. Die Patronen sind in luftdicht verschlossene Blechbüchsen, und diese in haltbare Holzbehälter fest zu verpacken.

(2) Mit Paraffin oder Zeresin getränkte Patronen können auch durch eine feste Umhüllung von Papier zu Paketen vereinigt werden. Auch nicht getränkte Patronen bis zum Gesamtgewichte von 2½ kg dürfen zu Paketen vereinigt werden, wenn diese durch einen Überzug von Zeresin oder Harz vollständig von der Luft abgeschlossen sind. Die Pakete sind in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter fest zu verpacken.

(3) Der Inhalt eines Behälters darf höchstens 50 kg betragen.

(4) Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Ammonsalpetersprengstoff (Name), 1. Gruppe. Explosiv“ tragen.

Australit IV, auch mit angehängten Buchstaben.

Australit V, Donarit V, Rivalit P, Ammonfördit P, Rhenanit V, Gesteins-Tremonit V, Dominit 18, Ammon-Salalit A, Romperit G, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen.

Australit VI, Rivalit VI, Rhenanit VI, Gesteins-Tremonit VI, Dominit VI, Ammon-Salalit VI, Romperit VI, auch mit angehängten Buchstaben.

Australit VII, Rivalit VII, Rhenanit, Gesteins-Tremonit VII, Dominit VII, Ammon-Salalit VII, Romperit VII, auch mit angehängten Buchstaben.

Neo-Australit.

Wetter-Australit.

Gelatine-Australit, Gelatine-Donarit, Gelatine-Rhenanit, Gelatine-Rivalit, Gelatine-Romperit und Gelatine-Tremonit, auch mit angehängten Buchstaben.

Gelatine-Australit, Gelatine-Donarit und Gelatine-Rhenanit, mit den angehängten Zahlen I, II, III usw.

Gelatine-Wetter-Australit.

Gesteins- und Kohlen-Bradite, auch mit angehängten Buchstaben und Zahlen.

Wetter-Bradit, auch mit angehängten Buchstaben und Zahlen.

Güterverzeichnis.	Verpackung.
Noch Ammonsalpetersprengstoffe.	(Siehe S. 4.)
Baugener Sicherheitspulver.	Glückauf I.
Bavarit I und II.	Trenit, auch mit angehängten Zahlen und Buchstaben.
Chromammonit.	Kulturit, auch mit angehängten Zahlen und Buchstaben.
Dahmenit.	Lignosit I, Gesteins- oder Wetter-
Dahmenit A.	Lignosit I, auch mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw.
Gesteins- auch Neu-Dahmenit, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw. oder den Buchstaben A, B, C usw.	Lignosit III, Gesteins- oder Wetter-
Detonit V, auch mit angehängten Buchstaben.	Lignosit III, auch mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw.
Detonit VI, auch mit angehängten Buchstaben.	Lignosit IV und Gesteins-Lignosit
Detonit 14, auch mit angehängten Zahlen I, II, III usw. oder angehängten Buchstaben.	IV, auch mit angehängten Buchstaben.
Saar-Detonit, auch mit angehängten Zahlen oder Buchstaben.	Lignosit A.
Dominit XI.	Lignosit Am, auch mit angehängten
Donarit.	Zahlen oder Buchstaben.
Donarit A, Rivalit A, Australit A, Rhenanit A, Dominit A, Gesteins-Tremonit A, Romperit A, Fulminal, Alumnit.	Westlignosit, auch mit angehängten
Donarit I, auch mit angehängten Buchstaben.	Zahlen oder Buchstaben.
Donarit I K.	Wetter-Lignosit IV, auch mit ange-
Gelatine-Donarit.	hängten Buchstaben.
Wetter-Donarit, auch mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw. oder den Zahlen I, II, III usw.	Lignosit H, auch mit angehängten
Dorsit.	Buchstaben oder Zahlen.
Eifelit.	Lignosit K m.
Ammon-Elsagit, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III.	Lignosit N A.
Gesteins-Elsagit, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III.	Lignosit S.
Espagit.	Salzlignosit, auch mit angehängten
Fabiersche Sprengstoffe.	Zahlen oder Buchstaben.
Ferrit.	Luxit I.
Ferronit, auch mit angehängten Zahlen oder Buchstaben.	Minolite und Minolite I.
Förder Sicherheitsprengstoff H, auch mit angehängten Zahlen oder Buchstaben.	Monachit, auch mit angehängten Zahlen
Fulmenit.	und Buchstaben.
Fulmenit I.	Rospagit, auch mit angehängten Zahlen.
Wetter-Fulmenit.	Rospagit, auch mit angehängten Buch-
Wetter-Fulmenit I.	staben.
Gesteins-Gehlingerit III.	Pastanil.
Wetter-Gehlingerit mit den angehängten Zahlen I, II und III, IIa und IIIa.	Perdit, auch mit angehängten Buch-
Wetter-Gehlingerit mit den angehängten Zahlen IIb und IIIb.	staben oder Zahlen.
Glückauf.	Perrumpit, auch mit angehängten
	Buchstaben oder Zahlen.
	Pfalzit.
	Gesteins-Plastammon.
	Steinkohlen-Plastammon.
	Pniowit, mit den kennzeichnenden Bei-
	fügungen A, I, II und III.
	Prosperit, auch mit angehängten
	Buchstaben oder Zahlen.
	Gelatine-Prosperit, auch mit an-
	gehängten Buchstaben oder Zahlen.
	Rhenanit mit angehängten Zahlen.
	Neo-Rhenanit.
	Wetter-Rhenanit.
	Rivalit, auch mit angehängten Buch-
	staben oder Zahlen.
	Roburit.

## Güterverzeichnis.

## Verpackung.

Noch Ammonsalpetersprengstoffe.  
 Roburit I, IA, IC, ID, IE oder  
 Kronenpulver.  
 Roburit IT, oder Gesteins-Sicher-  
 heitspulver, Roburit II, IIa.  
 Wetter-Roburite- und Gesteins-  
 Roburite.  
 Nobels Rodesprengstoff, Rodungs-  
 Fördit, Rodungs-Rhenanit,  
 Holzit, Rode-Rivalit, Kultur-  
 Komperit, Elidit, Dominitt-Rode-  
 sprengstoff, Nummenohler Rode-  
 pulver.  
 Rodit Km.  
 Ader-Komperite, auch mit angehängten  
 Buchstaben oder Zahlen.  
 Wetter-Komperite und Gesteins-  
 Komperite, auch mit den ange-  
 hängten Buchstaben A, B, C usw.  
 Sicherheitsprengstoff der Güt-  
 lerschen Pulverfabriken.  
 Siegenit und Wetter-Siegenite,  
 auch mit den angehängten Zahlen I,  
 II, III.  
 Gesteins-Siegenit, auch mit ange-  
 hängten Zahlen  $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$  Buchstaben.  
 Röhlen-Siegenit.  
 Teutonit.  
 Thornit.  
 Titanit III, IV, V, 6.

(Siehe S. 2.)

Tunnelit, auch mit den angehängten  
 Zahlen I, II, III usw.  
 Walsroder-Sicherheitsprengstoff,  
 mit den angehängten Buchstaben A,  
 B, C usw.  
 Per-Walsroder auch mit angehängten  
 Buchstaben oder Zahlen.  
 Wetter-Walsroder, auch mit den an-  
 gehängten Zahlen I, II, III usw.  
 Wetter-Walsroder, mit den ange-  
 hängten Buchstaben A, B, C usw.  
 Westfalit und Westfalit A.  
 Westfalit I und II, auch Perwestfalit  
 I und II, auch mit angehängten Buch-  
 staben A, B, C usw.  
 Gelatine-Westfalit.  
 Gelatine-Westfalit III, IV usw.  
 Gesteins-Westfalit B.  
 Gesteins-Westfalit C, auch mit den  
 angehängten Zahlen I, II, III usw.  
 Röhlen-Westfalit, Gesteins-West-  
 falit oder Salz-Westfalit mit den  
 angehängten Zahlen I, II, III usw.  
 Wetterwestfalit, auch mit den an-  
 gehängten Zahlen I, II, III usw. und  
 den Buchstaben A, B, C usw.  
 Neuestfalit, auch Gesteins-West-  
 falit, mit den angehängten Buchstaben  
 D, E, F usw.

b) Organische Nitrokörper von der  
 in Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung  
 unter b der 1. Gruppe der Sprengmittel  
 bezeichneten Art, nämlich:

a) In Wasser unlöslich, keine explo-  
 siven Salze bildend:

Trinitrotoluol, auch im Gemenge  
 mit Dinitrotoluol, Terpentin und  
 höchstens 0,5 Prozent Kolloidium-  
 wolle (Plastrotyl), ferner soge-  
 nanntes flüssiges Trinitrotoluol  
 und plastisches Trinitrotoluol,

Trinitroanisol,  
 Trinitroxytol,  
 Trinitromesitylen,  
 Trinitropseudokumol,  
 Trinitrobenzol,  
 Trinitrochlorbenzol,  
 Trinitroanilin,  
 Trinitronaphthalin,  
 Tetranitronaphthalin,  
 Hexanitrodiphenylamin,  
 Hexanitrodiphenylsulfid.

(1) Diese organischen Nitrokörper und Gemenge  
 aus solchen müssen in starke, dichte, sicher ver-  
 schlossene Holzbehälter fest verpackt sein. Statt der  
 Holzbehälter können auch sogenannte amerikanische  
 Pappesäffer verwendet werden. Das sogenannte  
 flüssige Trinitrotoluol darf außer in starke, dichte,  
 sicher verschlossene Holzbehälter auch in eiserne Be-  
 hälter verpackt sein; diese müssen einen völlig dichten  
 Verschluss haben, der im Falle eines Brandes dem  
 Drucke der im Innern des Behälters sich entwickelnden  
 Gase nachgibt. Mit Wasser oder mit Wasser und  
 Melasse gemischte Pikrinsäure (Silbit) ist nach den  
 Vorschriften für Ammonsalpetersprengstoffe zu ver-  
 packen.

(2) Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift  
 „Nitrokörper, 1. Gruppe, Explosiv“ tragen, bei  
 den Stoffen unter  $\beta$  mit dem Zusatz „In Wasser  
 löslich“.

## Güterverzeichnis.

## Verpackung.

## β) In Wasser löslich:

Pikrinsäure, auch mit Wasser bis zu 5% oder mit Wasser bis zu 4,5% und 1,5% Melasse (Silvit A, auch mit angehängten Buchstaben <sup>und</sup> <sub>oder</sub> Zahlen),

Trinitrokresol,  
Trinitronaphthol,  
Tetranitronaphthol,

alle diese Stoffe (α und β) auch in Gemenge miteinander oder mit anderen aromatischen Nitrokörpern, die keine Sprengstoffe im Sinne des § 54 der Eisenbahnverkehrsordnung sind, wie z. B. Mononitrotoluol.

c) Nitrozellulose\*) (Schießbaumwolle, Kollodiumwolle), sofern sie den Stabilitätsanforderungen für den Versand auf deutschen Eisenbahnen genügt, und zwar:

a) Schießbaumwolle in Flockenform und Kollodiumwolle, auch ungepreßt mit mindestens 25 Prozent Wasser- oder Alkoholgehalt (75 Teile Trockenstoff und 25 Teile Flüssigkeit),

β) Schießbaumwolle und Kollodiumwolle, gepreßt, mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt (85 Teile Trockenstoff und 15 Teile Wasser) (vgl. auch 3. Gruppe unter b).

d) Nachstehende schwarzpulverähnliche, handhabungssichere Sprengstoffe, sofern sie in allgemeinen Eigenschaften und Zusammensetzung den Anforderungen der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung unter d der 1. Gruppe der Sprengmittel entsprechen:

Cahücit.

Luxemburger Sicherheitspulver.

Petroklastit (Saloklastit), auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw.

Praeposit.

Raschit.

Rosenheimer Sicherheitsprengpulver.

Rotpulver auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw.

Sicherheitsprengpulver der Vereinigten Cöln-Rottweiler Pulverfabriken.

Sprengsalpeter.

Freiburger Sprengsalpeter.

Zu β. Die Verpackung der wasserlöslichen Nitrokörper muß wasserdicht sein, es darf dabei aber kein Blei verwendet werden.

(1) Nitrozellulose in Flockenform, auch ungepreßt, mit mindestens 25 Prozent Wasser- oder Alkoholgehalt (α), und gepreßte Nitrozellulose mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt (β) müssen wasser- bzw. alkoholdicht in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter oder in innen verzinkte (verbleite) Eisenfässer mit einem dichten Verschluss, der einem etwaigen inneren Druck nachgibt, fest verpackt sein. Statt der Holzbehälter können auch sogenannte amerikanische Pappgefäße verwendet werden.

(2) Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Kasse Nitrozellulose. 1. Gruppe. Explosiv“ tragen.

(3) Diese schwarzpulverähnlichen, handhabungssicheren Sprengstoffe müssen wie die Ammonsalpetersprengstoffe a verpackt sein. Für Praeposit ist an Stelle der Verpackung in Patronen auch die Verpackung in Büchsen aus Weißblech mit dicht schließendem Deckel zugelassen. Jede Büchse darf höchstens 5 kg Praeposit enthalten und ist in kräftiges Packpapier völlig einzuwickeln. Höchstens 10 Büchsen sind in einen starken, dichten, sicher verschlossenen Holzbehälter so einzusetzen, daß die Deckel der Büchsen durch den Behälter in ihrer Lage durchaus festgehalten werden. Die Holzbehälter sind durch kräftige Zwischenwände, die aneinander und an den Innenwandungen der Behälter dicht anschließen und mit diesen — jedoch nicht mit dem Deckel — durch Nagelung verbunden sein müssen, derartig einzuteilen, daß sich in einer Abteilung nicht mehr als 8 Büchsen befinden. Ferner sind bei Praeposit an Stelle der mit Paraffin oder Teresin getränkten Patronenhüllen (vgl. Ziff. (2) der Verpackungsvorschrift für Ammonsalpetersprengstoffe) dichte Hüllen aus Pergamentpapier zugelassen. Patronen aus Raschit dürfen auch mittels Pergamentpapier hergestellt und in Pappkästen zu Paketen vereinigt sein. Patronen aus Rosenheimer Sicherheitsprengpulver dürfen aus Pergamentpapier hergestellt sein, auch darf das Pulver in Paketen von höchstens 2½ kg Gewicht aus Pergamentpapier

\*) Die Beförderung von Nitrozellulose mit 50 und mehr Prozent Wassergehalt in Gummibeuteln unterliegt keiner Beschränkung. Auch Nitrozellulose mit 50 und mehr Prozent Alkoholgehalt, dessen Bestand durch die Verpackung sichergestellt ist, fällt nicht unter die Vorschriften für Sprengstoffe. Sie ist wie Alkohol (III Ziff. 9) zu behandeln.

## Güterverzeichnis.

## Verpackung.

Löwenpulver. (Kastropfer Sprengsalpeter), auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen,  
Kriemalder Sprengsalpeter.

## 2. Gruppe.

a) Organische Nitrokörper, vergl. auch 1. Gruppe unter b, nasse, von der in Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter  $\alpha$  und  $\beta$  der 2. Gruppe der Sprengmittel bezeichneten Art.

b) Nachstehende Chlorat- und Perchloratsprengstoffe, sofern sie in allgemeinen Eigenschaften und Zusammensetzung den Anforderungen der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter b der 2. Gruppe der Sprengmittel entsprechen:

Albit, Gesteins-Albit, auch mit den angehängten Zahlen I, II usw. oder den Buchstaben A, B usw.

Wetter-Albit, Kohlen-Albit, auch mit den angehängten Zahlen I, II usw. oder den Buchstaben A, B usw.

Alkalsit I.

Alkalsit A, B.

Barbarit, mit den angehängten Zahlen I, II, III usw.

Gelatine-Barbarit.

Bomlit I, II, III.

Eheddit.

Chloratbaldurit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen.

Chlorazite, (Wetter-, Kohlen-Chlorazite) auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw.

Chlorcahücit.

Salalite, auch Wetter-, Kohlen- oder Gesteins-Salalite, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw.

Hammonit, auch mit angehängten Zahlen oder Buchstaben.

Selagon.

Selit.

Kiwit, mit den angehängten Zahlen I, II, III und IV.

Gesteins-Koronit sowie Gesteins-Favorit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen.

Gesteins-Koronit F.

Gesteins-Koronit S.

Gesteins-Koronit T, auch mit angehängten Zahlen.

verpackt werden. Der Inhalt eines Behälters darf höchstens 25 kg betragen.

Patronen und Patete mit Sicherheits-Sprengpulver der Vereinigten Köln-Rottweiler Pulverfabriken dürfen aus Pergamentpapier hergestellt sein.

(a) Die Aufschrift auf den Packgefäßen hat zu lauten: „Schwarzpulverähnliche handhabungssichere Sprengstoffe (Name). 1. Gruppe. Explosiv“.

(1) Diese mit Wasser angefeuchteten Nitrokörper sind in haltbare Holzbehälter mit Zinnblecheinsatz, die zwischen Dedel und oberem Rande eine Gummidichtung besitzen, zu verpacken. Für die in Wasser löslichen nassen Nitrokörper (Ia A 2a  $\beta$  der Eisenbahn-Verkehrsordnung) muß der Einsatz aus einem Stoff (z. B. Ton) bestehen, der mit den nassen Nitrokörpern keine Verbindung bildet.

(2) Der Inhalt eines Behälters darf höchstens 25 kg betragen.

(3) Die Behälter müssen die deutliche und haltbare Aufschrift „Nasse Nitrokörper. 2. Gruppe. Explosiv“ tragen.

(1) Diese Chlorat- und Perchloratsprengstoffe müssen patroniert sein. Die Patronen müssen mit Paraffin oder Zeresin überzogen oder in paraffiniertes oder zeresiniertes Papier eingeschlagen und durch eine feste Umhüllung von Papier zu Pateten bis 2 1/2 kg Gewicht vereinigt sein; bei Niedziankit I und Barbarit I, II, III usw. darf anstatt des paraffinierten (zeresinierten) Überzugs oder anstatt des paraffinierten (zeresinierten) Umschlags eine Umhüllung aus gut geleimtem Papier treten. Die Patete müssen in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter fest verpackt sein. In dem Behälter etwa leerbleibende Räume müssen mit geeigneten Verpackungstoffen derart ausgefüllt sein, daß die Patete sich nicht bewegen können. Zum Zusammenfügen der Wände der Behälter verwendete eiserne Nägel müssen verzinkt sein.

(2) Der Inhalt eines Behälters darf höchstens 25 kg betragen.

(3) Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Chloratsprengstoff (Name)“ oder „Perchloratsprengstoff (Name). 2. Gruppe. Explosiv“ tragen.

Kohlen-Koronit sowie Kohlen-Favorit, auch mit angehängten Zahlen.

Kohlen-Perchlorazit und Gesteins-Perchlorazit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen.

L C Pulver, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen.

Mercurit 1, auch mit angehängten Buchstaben.

Mercurit 2, auch mit angehängten Buchstaben.

Niedziankit I, Egelit, Kieselbacher Chloratsprengstoff und Urnit.

Wetter-Niedziankit D III.

Naphthalit, Gesteins- und Wetter-Naphthalit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen.

Peragon.

Per-Australit, Per-Donarit, Per-Rivalit, Per-Romperit, Per-Rhe-

## Güterverzeichnis.

## Verpackung.

nanit, Per-Fulminant, Per-Dominant, Per-Tremonit, Per-Aluminant, auch mit angehängten Zahlen oder Buchstaben.  
 Gesteins- oder Wetter-Perchlorat P.  
 Perchlorit oder Wetter-Perchlorit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen.  
 Perdorfit, Gesteins- und Kohlen-Perdorfit.  
 Perilit.  
 Persalit.  
 Perforonit oder Wetter-Perforonit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen.  
 Perforonit a, b, c usw., auch mit angehängten Zahlen.  
 Gesteins-Permonit, Permonit I.  
 Wetter-Permonit, Permonit II.  
 Permonit A sowie Gesteins-Leonit.  
 Persagite und Wetter-Persagite, auch mit den angehängten Zahlen I,

(Siehe S. 9.)

II, III usw. oder mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw.  
 Ammonpersagite und Perwestfalite mit den angehängten Zahlen I, II, III usw. oder mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw.  
 Persalit.  
 Wetter-Persalit, Gesteins-Persalit, Kohlen-Persalit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen, sowie Neu-Leonit.  
 Petrolit mit den angehängten Zahlen I, II, III usw.  
 Plessit.  
 Wetter-Plessit III.  
 Chlorat-Rivalit.  
 Silesia sowie Marfanit, mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw.  
 Wilhelmit, Kohlen-, Wetter-Wilhelmit, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw.  
 Yonckit I, II, III.

## c) Nitrierte Chlorhydrine.

d) Triplastit von der in Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter d der 2. Gruppe der Sprengmittel vorgeschriebenen Zusammensetzung.

## 3. Gruppe.

a) Organische Nitrokörper und Gemenge von solchen, von der in Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter a,  $\alpha$  und  $\beta$ , der 3. Gruppe der Sprengmittel bezeichneten Art.

b) Nitrozellulose (Schießbaumwolle, Kollodiumwolle), sofern sie den Stabilitätsanforderungen (E.B.D.) genügt, und zwar:

$\alpha$ ) Schießbaumwolle und Kollodiumwolle, ungepreßt, mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt (85 Teile Trockensstoff und 15 Teile Wasser, vgl. auch 1. Gruppe unter c,  $\alpha$ ,  $\beta$ ).

$\beta$ ) Gemahlene Schießbaumwolle, auch mit Zusatz von 30 bis 50 Prozent Kali- oder Natriumsalpeter in Patronenform gepreßt, mit einem Paraffinüberzuge.

(1) Nitrierte Chlorhydrine sind in starke, dicht verschlossene Metallgefäße zu verpacken, die nur bis  $\frac{2}{10}$  ihres Fassungsraums gefüllt sein und nicht mehr als 25 kg nitrierte Chlorhydrine enthalten dürfen. Jedes Gefäß ist einzeln in einen starken Holzbehälter mit Sägemehl so einzusetzen, daß es überall von einer mindestens 10 cm starken Schicht des Verpackungsstoffs umgeben ist.

(2) Die Aufschrift des Holzbehälters hat zu lauten: „Nitriertes Chlorhydrin. 2. Gruppe. Explosiv“.

(1) Triplastit muß in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter fest verpackt sein. Statt der Holzbehälter können auch sogenannte amerikanische Pappesäffer verwendet werden.

(2) Der Inhalt eines Behälters darf höchstens 25 kg betragen.

(3) Die Behälter müssen die deutliche, haltbare Aufschrift tragen: „Sprengstoff Triplastit. 2. Gruppe. Explosiv“.

Diese organischen Nitrokörper und Gemenge von solchen sind wie die organischen Nitrokörper der 1. Gruppe (b) zu verpacken; die Aufschrift auf den Behältern hat zu lauten: „Nitrokörper. 3. Gruppe. Explosiv“.

(1) Schießbaumwolle und Kollodiumwolle ( $\alpha$ ) müssen wasserdicht in haltbare Holzbehälter, die keine eisernen Reifen oder Bänder haben, so fest verpackt sein, daß der Inhalt sich nicht reiben kann. Außer den Holzbehältern sind auch sogenannte amerikanische Pappesäffer zulässig. Die Behälter dürfen nicht mit eisernen Nägeln verschlossen sein.

(2) Mit Paraffin überzogene Patronen mit und ohne Zusatz von 30 bis 50 Prozent Kali- oder Natriumsalpeter ( $\beta$ ) sind vor dem Einlegen in die Behälter durch festes Umschlagpapier zu Paletten zu vereinigen.

(3) Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift: „Nitrozellulose. 3. Gruppe. Explosiv“ tragen.

## Güterverzeichnis.

## Verpackung.

c) Chlorat- und Perchloratsprengstoffe von der in Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter c der 3. Gruppe der Sprengmittel vorgesehenen Art und Zusammensetzung. Hierzu gehören insbesondere:

Alkalisite sowie Orkanit I, II, III usw.  
Cheddit I.  
Kinetit.  
Permonite.  
Permonit, sogenanntes englisches.  
Silesia I.

d) Schwarzpulver und schwarzpulverähnliche Gemenge von der in Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter d der 3. Gruppe der Sprengmittel bezeichneten Art.

gungsmittel (Reifen, Bänder oder dergleichen) haben. Auch metallene Packgefäße (mit Ausnahme von eisernen) sind zulässig, wenn ihr Verschluss zwar völlig dicht ist, jedoch im Falle eines Brandes dem Drude der sich im Innern entwickelnden Pulvergase nachgeben kann.

(2) Vor der Verpackung in Holzbehälter muß loses Kornpulver in dichte, haltbare Säcke, Mehlpulver in Lederbeutel geschüttet werden.

Zur Ausfuhr über See bestimmtes Kornpulver in dichten Fässern bis höchstens 10 kg Inhalt braucht nicht zuvor in Säcke geschüttet zu sein.

(3) Das Rohgewicht eines Behälters darf höchstens 90 kg betragen.

(4) Die Behälter müssen die deutliche, gedruckte oder schablonierte Aufschrift: „Sprengpulver. 3. Gruppe. Explosiv“ tragen.

e) Dynamite und dynamitähnliche Sprengstoffe aus einer zu ihrer Herstellung berechtigten deutschen oder aus einer zum Versand auf deutschen Bahnen besonders ermächtigten ausländischen Fabrik. Sie dürfen nicht gefährlicher sein als Sprengelatine oder Gurdynamit.

Hierzu gehören insbesondere — vorbehaltlich der den Bestimmungen der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter e der 3. Gruppe der Sprengmittel entsprechenden Zusammensetzung:

Cosilit.  
Extra-Gummidynamit, Winterdynamit I und II — auch belgisches Winterdynamit genannt —.  
Gelatedynamit.  
Gurdynamit.  
Schwergeschießbare Dynamite.  
Sicherheits-Gallerte-Dynamite.  
Wetter sichere Gelatedynamite mit den angefügten Zahlen I, II, III usw.  
Fördite, gelatinöse und nicht gelatinöse Kohlenfördite.

f) Nicht handhabungssichere (d. h. den Bedingungen der 1. Gruppe a nicht entsprechende) Ammoniaksalpetersprengstoffe von der in Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter f der 3. Gruppe der Sprengmittel bezeichneten Art, insbesondere

(1) Diese Chlorat- und Perchloratsprengstoffe sind wie die gleichen Stoffe der 2. Gruppe zu verpacken.

(2) Der Inhalt eines Behälters darf höchstens 25 kg betragen.

(3) Die Behälter müssen eine den Inhalt deutlich kennzeichnende Aufschrift: „Chloratsprengstoff (Name)“ oder „Perchloratsprengstoff (Name). 3. Gruppe. Explosiv“ tragen.

(1) Diese Schwarzpulver und schwarzpulverähnlichen Sprengstoffe müssen in haltbare, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter fest verpackt sein, die das Verstreuen und Verstauben des Inhalts sicher verhindern. Auch sogenannte amerikanische Pappesäffer sind zulässig. Die Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eisernen Befestigungsmittel (Reifen, Bänder oder dergleichen) haben. Auch metallene Packgefäße (mit Ausnahme von eisernen) sind zulässig, wenn ihr Verschluss zwar völlig dicht ist, jedoch im Falle eines Brandes dem Drude der sich im Innern entwickelnden Pulvergase nachgeben kann.

(2) Vor der Verpackung in Holzbehälter muß loses Kornpulver in dichte, haltbare Säcke, Mehlpulver in Lederbeutel geschüttet werden.

Zur Ausfuhr über See bestimmtes Kornpulver in dichten Fässern bis höchstens 10 kg Inhalt braucht nicht zuvor in Säcke geschüttet zu sein.

(3) Das Rohgewicht eines Behälters darf höchstens 90 kg betragen.

(4) Die Behälter müssen die deutliche, gedruckte oder schablonierte Aufschrift: „Sprengpulver. 3. Gruppe. Explosiv“ tragen.

(1) Dynamite und dynamitähnliche Sprengstoffe müssen patroniert sein. Die Patronen, zu deren Hülsen kein gefettetes oder geöltes (wohl aber paraffiniertes) Papier verwendet sein darf, müssen durch festes Umschlagpapier zu Paketen vereinigt sein. Die Pakete sind mit einer wasserdichten Umhüllung, z. B. von Wachstuch, Gummi oder geeigneten paraffinierten oder zeresinierten Stoffen (nicht aber von Pergamentpapier), in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter, die keine eisernen Reifen oder Bänder haben, so fest einzulegen, daß sie sich nicht verschieben können.

(2) Das Rohgewicht der Behälter darf höchstens 85 kg betragen.

(3) Die Behälter müssen die deutliche, gedruckte oder schablonierte Aufschrift: „Dynamitpatronen usw. 3. Gruppe. Explosiv“ sowie die Bezeichnung des Ursprungsorts (Fabrikmarke) tragen.

Gesilit, mit oder ohne die Zahlen I, II und III.

Karbonite.

Nobelit.

Salite und Wittenberger Wetterdynamite.

Sprengelatine.

Tremonit, auch Tremonit S mit oder ohne die angefügten Zahlen I, II, III.

Für diese Ammonsalpetersprengstoffe gelten die vorstehend für Dynamit gegebenen Verpackungsbestimmungen (1) bis (3).

## Güterverzeichnis.

Gelatine-Komperite, auch mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw. Lignosit II.

g) Proben anderer, neuer Sprengstoffe bis zum Gewichte von 15 kg bei Aufgabe an amtlich anerkannte Prüfungsstellen des In- und Auslandes zur Untersuchung, soweit sie nicht gefährlicher sind als Sprenggelatine oder Gurdynamit.

## Verpackung.

(1) Diese Sprengstoffproben müssen nach den Vorschriften (1) und (2) für Dynamite (vgl. e) verpackt sein.

(2) Die Behälter müssen die deutliche, haltbare Aufschrift „Sprengstoffproben. 3. Gruppe. Explosiv“ tragen\*).

## B. Schießmittel.

## 1. Gruppe.

Rauchschwache gelatinierte Nitrozellulosepulver und nitroglycerinhaltige Nitrozellulosepulver — auch in Form von Kartuschen —, soweit sie den Anforderungen der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter Ia B, 1. Gruppe, entsprechen.

## 2. Gruppe.

Rauchschwache gelatinierte Nitrozellulosepulver und nitroglycerinhaltige Nitrozellulosepulver, die den Anforderungen für die Pulver der 1. Gruppe nicht entsprechen.

Rauchschwache, nicht gelatinierte Nitrozellulosepulver (sogenannte Mischpulver).

Schwarzpulver (gepreßt oder geförnt und ähnliche für Schießzwecke geeignete Pulver.

Gut durchgelatinierte Pulverfäden und daraus hergestellte Fabrikate.

a) Für die 1. und 2. Gruppe gemeinsam.

Die Schießmittel — auch in Form von Kartuschen — müssen fest in haltbare Holzbehälter verpackt sein, deren Fugen so gedichtet sind, daß kein Ausstreuen stattfinden kann. Auch sogenannte amerikanische Pappgefäße sind zulässig. Die Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstigen eisernen Befestigungsmittel (Reifen, Bänder oder dergl.) haben. Metallene Packgefäße (mit Ausnahme von eisernen) sind zulässig, wenn sie völlig dicht und nachgiebig genug sind, um die Entstehung eines eine Detonation bedingenden Innendrucks zu verhindern.

b) Für die 1. Gruppe.

Die Holzbehälter und metallenen Gefäße müssen die deutliche und haltbare Aufschrift „Rauchschwaches Pulver. 1. Gruppe. Explosiv“ tragen.

c) Für die 2. Gruppe.

(1) Loses Kornpulver muß vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten in haltbare dichte Säcke geschüttet sein. Zur Ausfuhr über See bestimmtes Kornpulver in dichten Fässern bis höchstens 10 kg Inhalt braucht nicht zuvor in Säcke geschüttet zu sein. Zum Verpacken von prismatischem Pulver in einzelnen Stücken sind starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter zu verwenden. Die Wände der Behälter müssen gezinkt, Boden und Deckel

müssen durch verleimte hölzerne Nägel oder durch Messingschrauben gut befestigt sein. Innerhalb des Behälters müssen sich zur Festigung der Pulverprismen zwei Platten von Filz oder einem ähnlichen elastischen Stoffe, die eine an einer Kopfwand, die andere unter dem Deckel, befinden.

(2) Das Rohgewicht eines Behälters darf höchstens 90 kg betragen. Einzelne Kartuschen dürfen ein höheres Gewicht haben.

(3) Die Behälter müssen die deutliche, gedruckte oder schablonierte Aufschrift „Schießpulver. 2. Gruppe. Explosiv“ tragen.

d) Ausnahmen von den Vorschriften unter a und c für Schießmittel der 2. Gruppe in Mengen von höchstens 200 kg Gewicht.

(1) Die Stoffe müssen in dichte Beutel gefüllt sein, die das Verstauben und Ausstreuen verhindern. Die Beutel müssen in Metallhülsen verpackt sein, deren Verschluss zwar völlig dicht ist, jedoch im Falle eines Brandes dem Drude der sich im Innern entwickelnden Pulvergase nachgeben kann. Das Schießmittel in jedem Beutel darf höchstens 1 kg, die damit beschickte Hülse höchstens 1,5 kg wiegen. Gut durchgelatinierte Pulverfäden und daraus hergestellte Fabrikate werden ohne Metallhülsen befördert, auch kann der dichte Beutel wegfallen, wenn die zur Verpackung verwendeten Holzbehälter (vgl. Abf. e)) einen Zinkblecheinsatz haben.

\*) Proben bis zu 5 kg Gewicht von patronierten Stoffen, die nicht gefährlicher sind als Vergleichs-Donarit (siehe A 1. Gruppe a in der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung), können auch in nachstehender Verpackung angenommen werden: Pakete von 2½ kg in starker Holzliste. Diese in Oberliste. 5 cm Abstand zwischen den Wänden der Innenliste und Oberliste mit Kieselgur oder Sägemehl ausgefüllt. Bezeichnung statt „3. Gruppe“ „1. Gruppe“.

## Güterverzeichnis.

## Verpackung.

(2) Die Metallhüllen mit Schießmitteln oder die staubsicherenbeutel mit Pulverfäden oder daraus hergestellten Fabrikaten müssen in haltbare Holzbehälter verpackt sein. Leerer Raum muß mit geeigneten trockenen Verpackungstoffen so fest ausgefüllt werden, daß jedes Schlottern während der Beförderung ausgeschlossen ist.

(3) In einem Behälter dürfen weder verschiedenartige Schießmittel, noch Schießmittel mit anderen explosionsfähigen Stoffen zusammengepackt sein.

(4) Die Behälter dürfen nur dann durch eiserne Nägel verschlossen sein, wenn diese gut verzinkt sind. Die Behälter müssen eine den Inhalt deutlich kennzeichnende Aufschrift mit dem Zusatz „Explosiv“ tragen. Außerdem sind sie mit einem Plombenverschluß oder mit einem auf zwei Schraubenschlössern des Deckels angebrachten Siegel (Abdruck der Marke) oder mit einem über Deckel und Wände geklebten, die Schutzmarke enthaltenden Zeichen zu versehen.

## C. Andere explosionsfähige Stoffe.

Explosionsfähige, nicht selbstentzündliche chemische Produkte, die nicht unter A und B aufgeführt sind, soweit sie den Prüfungsbedingungen der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter Ia C genügt haben. Mechanische Gemenge explosiver Natur sind nicht zu diesen Stoffen zu rechnen.

(1) Zur Verpackung dieser Stoffe sind haltbare, dichte, sicher verschlossene Behälter zu verwenden, die das Verstreuen, Verstauben oder Auslaufen des Inhalts sicher verhindern.

(2) Die Behälter müssen die deutliche, haltbare Aufschrift tragen: „Explosionsfähige, nicht selbstentzündliche chemische Produkte“.

## Ia. A, B, C. Sprengstoffe.

## Verladungsvorschriften.

## A. Verladefcheine.

1. Für jede Sendung von Sprengstoffen ist ein besonderer Verladefchein auszustellen, der mit einem mindestens 1 cm breiten roten Querstrich versehen ist.
2. In den Verladefcheinen ist außer Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Behälter deren Rohgewicht anzugeben.

Bei der Inhaltsangabe sind die in der Spalte „Verpackung“ als Aufschrift für die Behälter vorgeschriebenen Bezeichnungen vollständig wiederzugeben.

3. Wegen Unterschrift und Erklärungen des Abladers siehe § 3 der Polizei-Verordnung. Für die unter B 3, 3. Absatz, letzter Satz zugelassene Zusammenbeförderung von Sprengstoffen mit sprengkräftigen Zündungen auf Segelschiffen ohne feste, abschließbare Schottenabteilungen hat der Ablader außerdem zu bescheinigen, daß die unter B 3, 3. Absatz, letzter Satz gestellten Bedingungen für die Verpackung der sprengkräftigen Zündungen innegehalten sind, und daß die Sprengkapseln oder elektrischen Minenzündungen zu den mitzuverschiffenden Sprengstoffen gehören.

## B. Verladung im allgemeinen.

1. Sprengstoffe dürfen, abgesehen von den unter D. und E. behandelten Ausnahmen, nicht in Personenschiffen befördert werden.
2. Sie müssen unter Deck in geschlossenen Räumen verladen werden, die durch wasserdichte Schotten von den Maschinen, Verbrennungsmotoren, Kesselräumen und Kohlenbunkern getrennt sind.

Die Räume dürfen keinesfalls durch die Nachbarschaft wärmeerzeugender Betriebe auf längere Zeit über 45° erwärmt werden oder unter Dampf stehende Leitungen enthalten und müssen leicht zugänglich sein, so daß die Sprengstoffe bei Feuergefahr ohne Aufenthalt entfernt werden können.

3. Sprengstoffe dürfen nicht in derselben Schottenabteilung verladen werden mit:

Zündungen der Klasse Ib, Ziff. 4 (Ausnahmen für Segelschiffe siehe 3. Absatz), Zündwaren und Feuerwerkskörpern, Ic, mit Ausnahme der Sicherheitszündler Ia, Ziffer 1d,

### Verladungsvorschriften.

den in den Verladungsvorschriften zu Id als entzündlich bezeichneten Gasen und flüssiger Luft,  
 Stoffen, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln, Ie,  
 selbstentzündlichen Stoffen, II, mit Ausnahme der vorschriftsmäßig verpackten pyrophorischen Metalle (II Ziff. 11),  
 brennbaren Flüssigkeiten jeder Art, (z. B. III),  
 Salpetersäure, Schwefelsäure und Gemischen daraus, V Ziff. 1,  
 sonstigen gefährlichen Gütern, VI.

Mit anderen Gegenständen dürfen Sprengstoffe zwar zusammen in demselben Raume verladen werden, sie müssen aber durch eine geeignete Garnierung völlig getrennt und unmittelbar zugänglich gehalten werden.

Auf Segelschiffen ohne feste abschließbare Schottenabteilungen dürfen Sprengstoffe zusammen mit sprengkräftigen Zündungen (Ib Ziffer 4) befördert werden, wenn eine Trennung stattfindet derart, daß der eine Teil in einem unmittelbar unter einer Oberdecksluke fest und dicht hergestellten Raume, der andere Teil seitlich von diesem Raume in einem Abstand von wenigstens 15 m von dessen nächstliegender Wand untergebracht wird. Ist eine solche Verteilung nicht möglich, so ist wenigstens für Sprengstoffe und die zugehörigen Sprengkapseln oder elektrischen Minenzündungen das Zusammenladen in demselben Raume zulässig, wenn zwischen den Sprengstoffen und den Sprengkapseln oder elektrischen Minenzündungen ein Zwischenraum von mindestens 20 m vorhanden ist, und wenn weiter die Sprengkapseln und die elektrischen Minenzündungen derart verpackt sind, daß der Zwischenraum zwischen den Behältern der Sprengkapseln oder elektrischen Minenzündungen und ihren Überkisten statt 30 mm (vgl. Verpackungsvorschrift (3) zu Ib Ziffer 4a und (6) zu Ib Ziffer 4b) mindestens 12 cm beträgt und mit trockenem Holzmehl oder Sägemehl fest ausgefüllt ist.

4. In ihren Räumen müssen die Sprengstoffe so gestaut werden, daß sie in horizontaler Richtung möglichst weit, mindestens aber 3 m von den Trennungswänden von Räumen entfernt bleiben, in denen Stoffe der unter 3 erwähnten Arten (einschließlich Bunkerkohlen) untergebracht sind. (Vgl. indes Vorbehalt unter 5).
5. Mit den in der Verladungsvorschrift zu Id als entzündlich bezeichneten Gasen und den brennbaren Flüssigkeiten der Gattungen III Ziff. 1b und c, 2, 3 und 8 dürfen Sprengstoffe überhaupt nur dann auf demselben Schiffe befördert werden, wenn die erstgenannten Stoffe in horizontal weit entfernten Abteilungen (bei Dampfschiffen mindestens durch die Maschinen- und Kesselräume getrennt) oder an Deck so untergebracht sind, daß eine unmittelbare Gefährdung der mit Sprengstoffen belegten Räume bei Entzündung der Flüssigkeiten ausgeschlossen ist. (Ausnahme siehe E.)
6. Behälter mit Sprengstoffen sind so fest zu verstauen, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus oberen Lagen gesichert sind.

#### E. Sondervorschriften für die Verladung einzelner Sprengstoffe.

1. In Wasser lösliche Nitrokörper (Sprengmittel 1. Gruppe b  $\beta$  2. Gruppe a und 3. Gruppe a) dürfen nicht mit Blei in demselben Raume verladen werden, also auch nicht in Räumen, die mit Blei ausgeschlagen sind.
2. Bei Verladung von Schwarzpulver und ähnlichen Gemengen (Sprengmittel 1. Gruppe d und 3. Gruppe d, sowie Schießmittel 2. Gruppe) ist Vorsorge zu treffen, daß weder die Behälter noch der etwa ausgestreute Inhalt mit Eisen in Berührung kommen können. Beim Bewegen der Behälter darf kein eisernes Gerät (Stroppen, Stauerhaken) verwendet werden; eiserne Decke sind mit Segeltuch zu belegen; die Räume und Transportwege dürfen nicht mit Schuhen begangen werden, die mit Eisen beschlagen oder genagelt sind.

Ausgestreuter Inhalt muß durch ausgiebiges Befeuchten unschädlich gemacht und sorgfältig entfernt werden.

## Verladungsvorschriften.

## D. Ausnahmsweise Zulassung auf Personenschiffen.

Sendungen von Sprengstoffen für im Ausland oder in den Schutzgebieten befindliche Teile der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs sowie andere Sendungen von Nitrozellulose der 1. Gruppe der Sprengmittel und von Schießmitteln der 1. Gruppe, diese bis 500 kg, dürfen unter Beachtung der Vorschriften B. 2 bis 6 und C. auch in Personenschiffen befördert werden, wenn sie in einer besonderen Pulverkammer untergebracht sind, die unmittelbar zugänglich und mit Vorrichtungen zu ausgiebiger Bewässerung versehen sein muß.

## E. Kleine Mengen von Sprengstoffen.

Die unter g der Sprengmittel 3. Gruppe bezeichneten Proben neuer Sprengstoffe bis zum Gesamtgewichte von 15 kg und gleiche Mengen anderer Sprengstoffe des Güterverzeichnis dürfen auf allen Schiffen für sich verschlossen an einem vor Erwärmung und Feuergefährdung geschützten Orte befördert werden.

## Ib. Munition.

## Güterverzeichnis.

Zur Beförderung sind zugelassen:

## 1. Leucht- und Signalmittel.

Raketen und geladene Raketenhülsen für Zwecke des Krieges oder des Rettungswesens mit Treibsatz von so stark verdichtetem Kornpulver, daß er beim Abbrennen nicht mehr explodiert (wegen anderer Leucht- und Signalmittel vgl. I c Ziffer 3a und Ziffer 4; wegen Signalf Feuerwerks vgl. Ziffer 8).

## 2. Zündschnüre ohne Zünder.

- a) Schnellzündschnüre (Zündschnüre aus dickem Schlauche mit Schwarzpulverseele von großem Querschnitt oder mit Seele aus nitrierten Baumwollfäden).
- b) Momentzündschnüre (dünnwandige Metallröhren von geringem Querschnitt mit Seele aus Sprengstoffen von nicht größerer Gefährlichkeit als reine Pikrinsäure, oder gesponnene Schnüre von geringem Querschnitt mit einer Seele aus abgestumpftem Knallsatz von nicht größerer Gefährlichkeit als Schwarzpulver).

## 3. Nichtsprengkräftige Zündungen (Zündungen, die weder durch Sprengkapseln noch infolge sonstiger Einrichtungen eine brisante Wirkung äußern).

- a) Zündhütchen für Schußwaffen (Metallhütchen mit feststehendem Zündsatz).

## Verpackung.

(1) Diese Leucht- und Signalmittel sind zu verpacken in Holzlisten von mindestens 18 mm Bandstärke, deren Bände gezinkt und deren Böden und Deckel durch Messingschrauben oder verzinkte eiserne Schrauben gut befestigt sind. Die Behälter müssen im Innern mit gutem, zähem Papier vollständig ausgelegt sein.

(2) Höchstes Rohgewicht eines Behälters 100 kg.

(3) Die Anzündestelle muß so verwahrt sein, daß ein Ausstreuen des Satzes ausgeschlossen ist.

(4) Die Leucht- und Signalmittel sind in die Behälter bergelast einzubetten, daß jede Bewegung bei der Beförderung verhindert ist.

(5) Die Behälter müssen die Aufschrift tragen: „Leuchtmittel“ oder „Signalmittel Ib. Munition“.

(1) Diese Zündschnüre ohne Zünder sind in haltbare, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter (Kisten oder Tonnen) fest zu verpacken, die das Verstauen oder Verstauben sicher verhindern und die nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind. Statt der hölzernen Behälter können auch sogenannte amerikanische Pappesäffer verwendet werden. Die Behälter dürfen nicht mit eisernen Nägeln verschlossen sein.

(2) Höchstgewicht der Zündschnüre in einem Behälter 80 kg, höchstes Rohgewicht des Behälters 90 kg.

(3) Die Behälter müssen die deutliche und haltbare, auf rotem Papier gedruckte Aufschrift „Zündschnüre Ib. Munition“ tragen.

(1) Diese nichtsprengkräftigen Zündungen sind in starke, dichte, sicher verschlossene Holzlisten fest zu verpacken; ferner sind zulässig

Holzäffer . . . . . bei den Zündhütchen unter a;  
Säde . . . . . bei den leeren Patronenhülsen unter b;

hölzernen Tonnen } bei elektrischen Zündern ohne  
oder sogenannte } sprengkräftige Zündung unter  
amerikanische }  
Pappesäffer } c.

## Güterverzeichnis.

- Zündspiegel (Pappnapfchen mit feststehendem Zündsatz), und zwar: Munitionszündspiegel, die höchstens 40mg Zündsatz enthalten, und deren überstehender Papprand mindestens doppelt so hoch ist wie der Durchmesser des eingepreßten Zündsatzes.
- b) Leere Patronenhülsen mit Zündvorrichtung für Schußwaffen.
- c) Brandeln, Schlagröhren, Zündschrauben, elektrische Zünder ohne sprengkräftige Zündung, Sicherheitszündschnuranzünder (Hebelzünder), Schlagzündschrauben oder ähnliche Zündungen mit kleiner Zündladung (z. B. Mzünder), die durch Reibung oder Elektrizität zur Wirkung gebracht werden.
- d) Geschößzünder ohne Sprengkapseln oder Einrichtungen, die eine brysante Wirkung hervorrufen. Zündmittel zu Geschößzündern und dergl.
- e) Platz- (Manöver-) Patronen für Handfeuerwaffen.
4. Sprengkräftige Zündungen.
- a) Sprengkapseln (Sprengzündhütchen).

## Verpackung.

(a) Vor dem Einlegen der Zündungen unter a in die äußeren Behälter ist folgendes zu beachten:

1. Zündhütchen mit unbedeckter Zündsatzoberfläche sind bis zu 1000 Stück, Zündhütchen mit bedeckter Zündsatzoberfläche bis zu 5000 Stück in Blechbehälter, steife Pappschachteln oder Holzlisten fest zu verpacken.
2. Munitionszündspiegel sind bis zu 1000 Stück in steife Pappschachteln fest zu verpacken. Die Schachteln müssen einen übergreifenden Dedel haben und sind gut zu verschließen. Jede Kiste darf höchstens 10 Schachteln enthalten und muß innen mit einem 1 cm dicken Filz ausgelegt sein.

(a) Elektrische Zündköpfe ohne sprengkräftige Zündung unter c sind vor dem Einlegen in die äußeren Behälter bis zu höchstens 2000 Stück mit reichlichen Mengen Sägemehl oder Holzmehl in Papplasten mit Mittelwand zu verpacken. 50 solcher Papplasten sind auf allen Seiten durch einen Kasten aus fein gelochtem Eisenblech zu umschließen. Zwischen diesem Blechkasten und der Holzliste muß überall ein Zwischenraum von mindestens 2 cm vorhanden sein, der mit Talk oder Sägemehl fest ausgefüllt ist.

(a) Die Platz- (Manöver-) Patronen (e) sind vor dem Einlegen in die äußeren Behälter fest in Schachteln zu verpacken, die höchstens 100 Stück enthalten dürfen.

- (a) Höchstes Rohgewicht eines Behälters mit Zündhütchen unter a . . . . . 200 kg,  
mit Zündungen unter c und d . . . . . 150 . .

(a) Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Nichtsprengkräftige Zündungen. 1b. Munition“ tragen.

## a) Sprengkapseln.

(a) Höchstens 100 Stück müssen stehend nebeneinander mit der Öffnung nach oben in starken

Blechbehältern so verpackt sein, daß eine Bewegung der einzelnen Kapseln (auch bei Erschütterungen) ausgeschlossen ist.

β) Der leere Raum in den einzelnen Kapseln und zwischen ihnen muß mit trockenem Sägemehl oder einem ähnlichen sandfreien Stoffe vollständig ausgefüllt sein, wenn nicht die Einrichtung der Kapseln, z. B. eine den Sprengsatz sicher abschließende innere Schutzkapsel, Gewähr dafür bietet, daß der Sprengsatz bei der Beförderung nicht gelodert wird.

γ) Der Boden und die innere Seite des Deckels des Blechbehälters müssen mit einer Filz- oder Tuchplatte, die inneren Wände der Behälter mit Kartonpapier so bedeckt sein, daß eine unmittelbare Berührung der Sprengkapseln mit dem Bleche ausgeschlossen ist.

(a) Die so gefüllten Blechbehälter sind mit je einem haltbaren Papierstreifen so zu umkleben, daß der Dedel fest auf den Inhalt gepreßt und ein Schlottern der Sprengkapseln verhindert wird. Je 5 Blechbehälter sind in einen Umschlag aus starkem Packpapier zu einem Pakete zu vereinigen oder in eine Pappschachtel fest einzulegen.

β) Die Pakete oder Schachteln sind in eine haltbare Holzliste von mindestens 22 mm Wandstärke oder in einen starken Blechbehälter so einzuschließen, daß möglichst keine Hohlräume im Innern der Behälter entstehen. In jeder Schicht ist mindestens ein Paket oder eine Schachtel mit einem festen Bande zu umwinden; an diesem Bande muß das Paket oder die Schachtel ohne Schwierigkeit herausgenommen werden können.

γ) Hohlräume in den Behältern sind mit Papier, Stroh, Heu, Berg, Holzwolle oder Hobelspänen — alles völlig trocken — auszustopfen, worauf der Dedel des Behälters, wenn dieser aus Blech besteht, aufgelötet, wenn er aus Holz ist, mit Messingschrauben oder verzinnnten Holzschrauben befestigt wird.

(a) Der Behälter, dessen Dedel den Inhalt so niederzuhalten hat, daß ein Schlottern verhindert wird, ist in eine starke, dichte und mit Messingschrauben oder verzinnnten Holzschrauben sicher zu verschließende hölzerne Oberliste von wenigstens 25 mm Wandstärke mit dem Dedel nach aufwärts einzulegen. Der Raum zwischen Behälter und Oberliste muß allseitig mindestens 30 mm betragen und mit Sägespänen, Stroh, Berg, Holzwolle oder Hobelspänen — alles völlig trocken — fest ausgefüllt sein.

(a) Die Oberliste muß die Aufschrift tragen: „Sprengkapseln. 1b. Munition. Nicht stützen“. Sie ist mit einem Plombenverschluß oder mit einem auf zwei Schraubköpfen des Deckels angebrachten Siegel (Abdruck oder Marke) oder mit einem über Dedel und Wände geklebten, die Schutzmarke enthaltenden Zeichen zu versehen.

## Güterverzeichnis.

## Verpackung.

(s) Eine Kiste darf nicht mehr als 20 kg Sprengstoff enthalten; Kisten, deren Gewicht 25 kg übersteigt, müssen mit Handhaben oder Leisten versehen sein.

(t) Für Sprengkapseln, die zu höchstens 18 Stück in ausgebohrten Holzklötzchen verpackt werden, gelten die folgenden erleichterten Vorschriften. Die Bohrlöcher müssen durch eine mindestens 2 mm dicke Wand voneinander getrennt sein und dürfen nur je eine Sprengkapsel enthalten. Die Sprengkapseln sind in den Bohrlöchern unter Ausfüllung der Zwischenräume mit trockenem Sägemehl sicher festzulegen und durch einen Schiebedeckel in ihrer Lage festzuhalten. Die die Sprengkapseln enthaltenden Holzklötzchen sind mit einer etwa 1 mm dicken Umhüllung von Pappe zu umgeben. Die Einzelverpackungen müssen nach Absatz (s)  $\beta$  und  $\gamma$  in eine haltbare Holzkiste von der dort angegebenen Wanddicke und in der dort angegebenen Art verpackt sein. Diese Kiste ist nach Absatz (s) erster Satz zu verschließen. Eine Oberkiste ist nicht erforderlich. Die Verpackungskiste muß die Aufschrift tragen: „Sprengkapseln Ib“, „Nicht stürzen“ und einen Plombenverschluß nach Absatz (s) letzter Satz haben.

b) Minenzündungen, die durch Elektrizität oder Reibung oder durch Sicherheitszünder (vgl. I c Biff. 1 d) zur Wirkung kommen.

b) Minenzündungen.

(1) Elektrische Zündungen mit kurzen Drähten oder festem Kopfe sind zu höchstens 100 Stück aufrechtstehend in starke Blechbehälter oder in starke Pappschachteln zu verpacken. Im übrigen gelten die Vorschriften unter a Absf. (1) und (2).

(2) Elektrische Zündungen an langen Guttaperchadrähten oder -bändern, an Wachsdrahten oder -bändern oder an einem Schafte aus getränkter Pappe sind zu höchstens 100 Stück in Pakete zu vereinigen. In einem Pakete dürfen höchstens 10 Stück zusammengebunden sein. Die Zündungen müssen abwechselnd an das eine oder das andere Ende des Pakets gelegt sein. Je höchstens 10 Pakete sind in starke Papier einzuwickeln, zu verschürren und in eine starke Holz- oder Blechkiste zu verpacken, in der sie mittels Heu, Stroh oder ähnlichen Stoffen — alles völlig trocken — gegen Verschiebung gesichert sein müssen.

(3) Elektrische Zündungen an Holzstäben sind zu höchstens 100 Stück in hölzerne Kisten von mindestens 12 mm Deckel-, Boden- und Seitenwandstärke und mindestens 20 mm Stirnwandstärke zu verpacken. Die Behälter müssen mindestens 80 mm länger sein als die Zünder. An jeder Stirnwand muß die Hälfte der Zünder sicher befestigt sein, so daß kein Zünder den anderen oder die Wandungen berühren kann und jedes Schlottern verhindert ist. Höchstens 10 solcher Behälter sind in eine hölzerne Oberkiste zu verpacken.

(4) Reibzünder sind zu je höchstens 50 Stück in ein Bündel zu vereinigen; ihr Reiberdrahtende muß mit einer über die Reiberdrahtöse greifenden Papierverflebung versehen sein. Die Bündel sind am Zünderkopfe in Holzwolle und dann in Papier einzuschlagen; ihre umgebogenen Reiberdrahtenden sind zuerst in eine aufgebundene, ungefüllte und dann in eine zweite mit Holzwolle gefüllte Papierlappe zu legen. Hierbei muß darauf gesehen werden, daß die Holzwolle nicht in unmittelbare Berührung mit den Reiberdrähten kommen kann, damit der Reiberdraht beim Herausnehmen der Zünder oder beim Abnehmen der Papierlappe nicht hängen bleiben oder herausgerissen werden kann. Höchstens 20 Bündel sind in eine Kiste aus mindestens 22 mm starken, gezinkten Brettern von der Länge der Zünder zu verpacken und mit Papier oder Holzwolle — beides völlig trocken — gegen Verschiebung zu sichern.

(5) Zünder mit Sicherheitszündschürren (I c, Biff. 1 c) sind zu höchstens 100 Stück in eine Holzkiste aus mindestens 12 mm starken Brettern zu verpacken, jeder Zünder für sich zusammengerollt und höchstens 10 Zünder zu einem in starkes Papier eingeschlagenen und verschürren Pakete vereinigt. Die Pakete müssen unter sich und von den Kistenwandungen mindestens 20 mm abstehen und durch Hobelspäne, Holzwolle oder Werg — alles völlig trocken — gegen Verschiebung gesichert sein. Höchstens 10 solcher Kisten dürfen zusammengepackt werden.

(6) Die Behälter mit Minenzündungen der vorstehend (1) bis (5) genannten Arten sind, wie unter a Absf. (2) für die Behälter von Sprengkapseln vorgeschrieben ist, zu verschließen und nach a Absf. (3) bis (6) in Oberkisten zu verpacken, deren Aufschrift zu lauten hat: „Minenzündungen Ib. Munition. Nicht stürzen“.

c) Geschloßzünder, in denen eine Sprengkapsel und brisanter Sprengstoff im Gewichte von höchstens 20 g oder Einrichtungen für brisante Zündung enthalten sind, ähnlich wie sie durch Sprengkapsel und Sprengstoff hervorgerufen wird (sogenannte brisante Geschloßzünder ohne Detonatoren).

d) Zündladungen (gepreßte Körper aus brisanten, nicht gefährlicher als

c) Sprengkräftige Geschloßzünder und d) Zündladungen

sind zu höchstens 25 Stück in Holzkisten aus 22 mm starken Brettern zu verpacken; die Kistenwände müssen gezinkt, Boden und Deckel durch Messing- oder verzinnete eiserne Schrauben geschlossen sein. In den Holzkisten sind die Zünder und Zündladungen mittels Einlagen aus Holz oder Metall derart zu lagern, daß sie unter sich und von den Kistenwänden mindestens 10 mm abstehen und gegen Bewegung gesichert sind. Bei Verwendung von Zinkblechensägen muß die Holzkiste mindestens 17 mm Wandstärke haben. Mehr als 4 Kisten dürfen nicht zusammengepackt werden.

## Güterverzeichnis.

reine Pikrinsäure sich verhaltenden Sprengstoffen von höchstens 20 g Gewicht mit eingefetzter Sprengkapsel — Sprengzündhütchen —).

- e) Geladene Gesechtspistolen für Torpedos ohne Zünder.

Messing- oder verzinnete eiserne Schrauben verschlossen sein. Bei Verwendung von Zinkblecheinsätzen muß die Bandstärke der Kisten mindestens 17 mm betragen. In den Behältern sind die Gesechtspistolen mittels Holzeinlagen derart zu lagern, daß sie unter sich und von den Kistenwänden mindestens 20 mm abstehen und gegen Verschiebung gesichert sind. Mehr als 5 Kisten dürfen nicht zusammengepackt werden. Verschuß der Kisten wie zu a Abs. (a) für Sprengkapseln. Verpackung in Überkisten wie zu a Abs. (a) bis (c) vorgeschrieben, jedoch lichter Raum zwischen Kisten und Überkiste 100 mm. Die Aufschrift der Überkisten hat zu lauten: „Geladene Gesechtspistolen für Torpedos. bI Munition. Nicht stürzen“.

5. Brisante Sprengladungen für Geschosse, Torpedos und Minen, ferner Sprengpatronen, Sprengbüchsen und dergl., Schrapnellgranaten (Ziffer 7a e), Landminen, sämtlich ohne Zünder.

- (a) Sprengladungen aus reiner Pikrinsäure, (gepreßte Pikrinsäurekörper) oder aus Sprengstoffen, die sich bei der Prüfung nach Ia A 1. Gruppe b der Eisenbahn-Verkehrsordnung nicht gefährlicher als reine Pikrinsäure erwiesen haben.
- b) Betarden für Knallhaltsignale auf Eisenbahnen.
- c) Schrapnellgranaten (Ziffer 7a e) bis 7,5 cm Kaliber ohne Kammerhülse- und Bodenkammerladung und ohne Zünder.
- d) Landminen, bei denen die Sprengstückfüllung — festgelegt durch einen Paraffineinguß — und der Sprengstoff — festes Trinitrotoluol — in besonderen Kammern getrennt gehalten sind. Die einzelne Mine darf nicht mehr als 25 kg Sprengstoff, der nicht gefährlicher sein darf als festes Trinitrotoluol, enthalten.

6. Patronen für Handfeuerwaffen.

- a) Fertige Metallpatronen mit ausschließlich aus Metall bestehenden Hülsen. Die Geschosse müssen mit den Hülsen so fest verbunden sein, daß sie sich nicht ablösen können, und ein Ausstreuen der Pulverladung verhindert ist.

## Verpackung.

Verschuß der Holzlisten wie zu a Abs. (a) für Sprengkapseln, Verpackung in Überkisten wie zu a Abs. (a) bis (c) vorgeschrieben, jedoch lichter Raum zwischen Kisten und Überkiste mindestens 100 mm.

Die Aufschrift der Kisten hat zu lauten: „Sprengkräftige Geschöszünder. Ib“ oder Zündladungen. Ib. Munition. Nicht stürzen“.

- e) Geladene Gesechtspistolen für Torpedos ohne Zünder

sind zu höchstens 10 Stück in Holzlisten aus 22 mm starken Brettern zu verpacken; die Kistenwände müssen gezinkt, Boden und Dedel durch Schrauben verschlossen sein. Bei Verwendung von Zinkblecheinsätzen muß die Bandstärke der Kisten mindestens 17 mm betragen. In den Behältern sind die Gesechtspistolen mittels Holzeinlagen derart zu lagern, daß sie unter sich und von den Kistenwänden mindestens 20 mm abstehen und gegen Verschiebung gesichert sind. Mehr als 5 Kisten dürfen nicht zusammengepackt werden. Verschuß der Kisten wie zu a Abs. (a) für Sprengkapseln. Verpackung in Überkisten wie zu a Abs. (a) bis (c) vorgeschrieben, jedoch lichter Raum zwischen Kisten und Überkiste 100 mm.

Die Aufschrift der Überkisten hat zu lauten: „Geladene Gesechtspistolen für Torpedos. bI Munition. Nicht stürzen“.

(1) Für die Sprengladungen unter a sind starke, dicke, sicher verschlossene Holzlisten zu verwenden, für die Betarden unter b und die Landminen unter d Kisten aus mindestens 22 mm starken, gespundeten Brettern, die durch Verzinkung oder durch Holzschrauben zusammengehalten, völlig dicht und bei den Betarden von einer dichten Überkiste umgeben sind. Letztere darf höchstens 0,06 cbm groß sein. Das Rohgewicht einer Kiste mit Landminen d darf 100 kg nicht übersteigen, Kisten von mehr als 25 kg Gewicht müssen mit starken Handhaben versehen sein.

(2) Die Sprengladungen unter a und die Landminen unter d sind so zu verpacken, daß sie sich nicht verschieben können. Die Körper aus gepreßter Pikrinsäure müssen mit einer wasserdichten Umhüllung versehen sein. Die Betarden unter b müssen fest in Papierschnitzel, Sägemehl oder Gips gebettet oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, daß sie weder sich untereinander, noch die Kistenwände berühren können. Schrapnellgranaten ohne Kammerhülse- und Bodenkammerladungen — an Stelle der Zünder Zinkverschlußschrauben mit hohlem Zapfen — unter c sind in starke Holzlisten derart zu verpacken, daß sie in den Kisten feststehen. Die Kisten sind mit Handhaben so zu versehen, daß beim Tragen der Kiste die Geschosse mit der Zinkverschlußschraube nach oben gerichtet sind.

(3) Die Aufschrift der Kisten hat zu lauten: „Brisante Sprengladungen. Ib“ oder, wenn diese aus reiner Pikrinsäure bestehen: „gepreßte Pikrinsäurekörper Ib“ oder „Betarden für Haltsignale. Ib. Munition“ oder „Schrapnellgranaten ohne Kammerhülse- und Bodenkammerladung Ib. Oben. Nicht stürzen“ oder „Landminen Ib. Nicht stürzen.“

## Patronen für Handfeuerwaffen.

(1) Die Patronen für Handfeuerwaffen sind in Behälter aus Blech, Holz oder steifer Pappe so fest zu verpacken, daß sie sich nicht verschieben können. Die Behälter sind dicht neben- und übereinander in starke Überkisten zu verpacken. Zwischenräume sind mit Pappe, Papier, Berg, Holzrinne oder Hobelspänen — alles völlig trocken — so fest auszufüllen, daß jedes Schlottern verhindert ist.

## Güterverzeichnis.

- b) Fertige Patronen, deren Hülsen nur zum Teil aus Metall bestehen. Die ganze Menge des Pulvers muß sich in dem metallenen Patronenunterteile befinden und durch einen Pfropfen oder Spiegel abgeschlossen sein. Die Pappe muß so beschaffen sein, daß ein Brechen bei der Beförderung ausgeschlossen ist.
- c) Fertige Patronen in Papierhülsen, die einzeln in gut verschlossene Blechhülsen eingelegt sind.
- d) Fertige Zentralfeuer-Papppatronen. Die Pappe muß so beschaffen sein, daß ein Brechen bei der Beförderung ausgeschlossen ist.
- e) Kugelzündhütchen (Flobertmunition).
- f) Schrotzündhütchen (Flobertmunition).
- g) Flobertzündhütchen ohne Kugel und Schrot.

7. Geladene Munition für Geschütze ohne Zünder und geladene Handwurmuniton ohne Zünder aus einer zu ihrer Herstellung berechtigten deutschen oder aus einer zum Versand auf deutschen Bahnen besonders ermächtigten ausländischen Fabrik.

- a) Fertige Metallpatronen.
- a) Granatpatronen (Schwarzpulver als Geschosfüllung).
- β) Schrapnellpatronen (Schwarzpulver in Form einer Bodenammerladung im Geschosse, darüber Kugeln im Geschosse, mit Kolophonium oder dergl. oder mit Schwarzpulver festgelegt).
- γ) Panzergranatpatronen (Schwarzpulver als Füllung in dem mit massiver Spitze versehenen Geschosse).
- δ) Kartätschpatronen, bei denen die Kugeln in einer Metallbüchse mit einem ungefährlichen, keine explosiven Eigenschaften besitzenden Mittel festgelegt sind.
- e) Schrapnellgranatpatronen (Granate und Schrapnell in sich vereinigende Geschosse oder getrennter Granat- und Schrapnellteil; Zusammensetzung ähnlich wie bei β unter Verwendung eines brisanten Sprengstoffs, der nicht gefährlicher ist als reine Pikrinsäure).

## Verpackung.

(2) Das Rohgewicht einer Kiste darf 200 kg nicht übersteigen.

(3) Die Kisten müssen die deutliche Aufschrift „Patronen für Handfeuerwaffen. Ib. Munition“ tragen.

## Munition für Geschütze.

(1) Die Munition für Geschütze muß an Stelle der Zünder Zinkverschlußschrauben mit hohlen Papfen enthalten.

(2) Die Patronenhülsen dürfen Zündschrauben oder Zündhütchen enthalten. In diesem Falle muß das Zündhütchen entweder durch eine wenigstens 1 mm starke Metallplatte bedeckt sein oder um wenigstens 0,5 mm gegen der Boden der Patronenhülse versenkt liegen; bei der Handwurmuniton kann die Zündung von Zündhütchen auch in anderer, völlige Sicherheit gewährender Weise verhindert sein, z. B. durch Festhalten des Schlagbolzens. Die Zündschrauben oder Zündhütchen müssen durch Metallbügel mit Gummieinlage, die mit drei Armen den Rand der Patronenhülse umgreifen und dadurch in ihrer Lage gesichert sind, gegen Stoßwirkungen geschützt sein. Bei Munition von weniger als 10 cm Kaliber können statt der Metallbügel mit Gummieinlage auch mindestens 3 mm starke Pappscheiben verwendet werden, die in den Packkisten zwischen den Böden der Patronen und den Kistenwänden liegen und an den Stellen für die Zündschrauben oder Zündhütchen entsprechende Auslöcherungen haben. Haben die Hülsen keine Zündschrauben, so müssen Zinkverschlußschrauben vorhanden sein. In diesem Falle sind Pappscheiben oder Metallbügel nicht erforderlich.

(3) Die Munition ist in haltbare Holzlisten so fest zu verpacken, daß eine Verschiebung verhindert ist.

(4) Zum Schließen der Kisten dürfen nur Schrauben verwendet werden.

(5) Die Kisten müssen, wenn sie nicht mit Zinkblecheinsatz versehen sind, innen und außen einen haltbaren Firnisanstrich haben. Sie sind mit sicheren Handhaben und mit der deutlichen, gedruckten oder schablonierten Aufschrift zu versehen:

„Zusammengesetzte Munition für Geschütze, Ib“  
oder  
„Getrennte Munition für Geschütze, Ib“  
oder

## Güterverzeichnis.

## Verpackung.

- 5) Sprenggranatpatronen (brisanter Sprengstoff, nicht gefährlicher als reine Pikrinsäure; außerdem Rauchentwickler).
- b) Metallpatronen in getrenntem Zustande.
- a) Geschützladungen (rauchschwaches Pulver in Metallkartuschen).  
 β) Geschosse.
- Zusammen-  
setzung wie bei  
den Patronen  
zu a.
- c) Handworfgranaten, auch Handrohrgranaten, Gewehrgranaten (brisanter Sprengstoff, nicht gefährlicher als Trinitrotoluol, Cheddite oder Schießpulver).
8. Signalfeuerverk, wie Kanonenschläge und dergl. für Zwecke des Krieges oder des Rettungswesens, bestehend aus einer mit Bindfaden umschnürten und geleimten Papierhülle, die höchstens 200 g Kornpulver mit Zündschnur, aber ohne Detonationszünder, enthält (wegen Signalfeuerverks mit höchstens 75 g Kornpulver vgl. I c Ziff. 4).

„Geladene Geschosse für Geschütze, Ib“  
 oder  
 „Geschützladungen in Metallkartuschen, Ib“  
 oder  
 „Geladene Handwurfmunition, Ib“.

## Signalfeuerverk.

(1) Dieses Signalfeuerverk muß in haltbare Holzbehälter fest verpackt sein, deren Fugen so gedichtet sind, daß kein Ausstreuen stattfinden kann. Auch sogenannte amerikanische Pappgefäße sind zulässig. Die Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstigen eisernen Befestigungsmittel (Reifen, Bänder oder dergl.) haben.

(2) Das Rohgewicht eines Behälters darf höchstens 90 kg betragen.

(3) Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Signalfeuerverk, Ib. Munition“ tragen.

## Verladungsvorschriften.

## A. Verladesehein.

1. Für jede Sendung von Munition ist ein besonderer Verladesehein auszustellen, der mit einem wenigstens 1 cm breiten, roten Querstrich versehen ist.
2. In den Verladeseheinen ist außer Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Behälter deren Rohgewicht anzugeben.

Bei der Inhaltsangabe sind die in der Spalte „Verpackung“ als Aufschrift für die Behälter vorgeschriebenen Bezeichnungen vollständig wiederzugeben.

Die Zündungen der Ziff. 4 sind von anderen Munitionsgegenständen gesondert aufzuführen mit dem Vermerke: „Nicht mit Munitionsgegenständen der Ziff. 5, 7 und 8 und Sprengstoffen zusammenzustauen. Siehe Verladungsvorschrift B, Ziff. 3“.

3. Wegen Unterschrift und Erklärungen des Abladers siehe § 3 der Polizei-Verordnung. Bei Munition unter Ziff. 7 hat der Ablader auch zu bescheinigen, daß die in der Munition befindlichen Spreng- und Schießmittel auf ihre gute Beschaffenheit und Lagerbeständigkeit mit Erfolg geprüft, und daß sie in den Geschossen und Hülzen sicher festgelegt sind.

Für die unter B 3, 3. Absatz, letzter Satz zugelassene Zusammenbeförderung sprengkräftiger Zündungen der Ziff. 4 mit Sprengstoffen (Ia) auf Segelschiffen ohne feste abschließbare Schottenabteilungen hat der Ablader außerdem zu bescheinigen, daß die unter B 3, 3. Absatz, letzter Satz gestellten Bedingungen für die Verpackung sprengkräftiger Zündungen innegehalten sind, und daß die Zündungen zu den mit-zuverschießenden Sprengstoffen gehören.

## B. Verladung im allgemeinen.

1. Munition darf, abgesehen von den unter C behandelten Ausnahmen, nicht in Personenschiffen befördert werden.
2. Sie muß unter Deck in geschlossenen Räumen geladen werden, die durch wasserdichte Schotten von den Maschinen, Verbrennungsmotoren, Kesselräumen und Kohlenbunkern

### Verladungsvorschriften.

getrennt sind. Die Räume dürfen keinesfalls durch die Nachbarschaft wärmeerzeugender Betriebe auf längere Zeit über 45° erwärmt werden oder unter Dampf stehende Leitungen enthalten und müssen leicht zugänglich sein, so daß die Munition bei Feuer- gefahr ohne Aufenthalt entfernt werden kann.

3. Munition darf nicht in derselben Schottenabteilung verstaut werden mit:

Zündwaren und Feuerwerkskörpern, Ic mit Ausnahme der Sicherheitszünder Ic, Ziff. 1.d und des Signalf Feuerwerks Ic Ziff. 4, den in den Verladungsvorschriften zu Id als entzündlich bezeichneten Gasen und flüssiger Luft, Stoffen, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln, Ie, selbstentzündlichen Stoffen, II, mit Ausnahme der vorschriftsmäßig verpackten pyrophorischen Metalle (II Ziff. 11), brennbaren Flüssigkeiten jeder Art, (z. B. III), Salpetersäure, Schwefelsäure und Gemischen daraus, V Ziff. 1, sonstigen gefährlichen Gütern, VI.

Die sprengkräftigen Zündungen der Ziff. 4 außerdem nicht mit:

Sprengstoffen, Ia,  
Brisanten Sprengladungen, Ziff. 5,  
Geschützmunition, Handwurfmunition, Ziff. 7 und  
Signalf Feuerwerk, Ziff. 8.  
(Ausnahmen für Segelschiffe siehe hierunter.)

Mit anderen Gegenständen darf Munition zwar in einem Raume zusammengestaut werden, sie muß aber durch eine geeignete Garnierung völlig getrennt und unmittelbar zugänglich gehalten werden.

Auf Segelschiffen ohne feste abschließbare Schottenabteilungen dürfen sprengkräftige Zündungen der Ziff. 4 zusammen mit Munitionsgegenständen der Ziff. 5, 7 und 8 und mit Sprengstoffen (Ia) befördert werden, wenn eine Trennung stattfindet derart, daß der eine Teil in einem unmittelbar unter einer Oberdecksluke fest und dicht hergestellten Raume, der andere Teil seitlich von diesem Raume in einem Abstände von wenigstens 15 m von dessen nächstliegender Wand untergebracht wird. Ist eine solche Verteilung nicht möglich, so ist wenigstens für Sprengstoffe und die zugehörigen Sprengkapseln oder elektrischen Minenzündungen das Zusammenladen in demselben Raume zulässig, wenn zwischen den Sprengstoffen und den Sprengkapseln oder elektrischen Minenzündungen ein Zwischenraum von mindestens 20 m vorhanden ist, und wenn weiter die Sprengkapseln und die elektrischen Minenzündungen derart verpackt sind, daß der Zwischenraum zwischen den Behältern der Sprengkapseln oder elektrischen Minenzündungen und ihren Überkisten statt 30 mm (vgl. Verpackungsvorschrift (3) zu Ib Ziff. 4a und (6) zu Ib Ziff. 4b) mindestens 12 cm beträgt und mit trockenem Holzmehl oder Sägemehl fest ausgefüllt ist.

4. In ihren Räumen muß die Munition so gestaut werden, daß sie in horizontaler Richtung möglichst weit, mindestens aber 3 m von den Trennungswänden von Räumen entfernt bleibt, in denen Stoffe der unter 3 erwähnten Art (einschließlich Bunkerkohlen) untergebracht sind.
5. Mit den in der Verladungsvorschrift zu Id als entzündlich bezeichneten Gasen und den brennbaren Flüssigkeiten der Klasse III Ziff. 1b und c, 2, 3 und 8 darf Munition überhaupt nur dann auf demselben Schiffe verladen werden, wenn die erstgenannten Stoffe in horizontal weit entfernten Abteilungen (bei Dampfschiffen mindestens durch die Maschinen- und Kesselräume getrennt) oder an Deck so untergebracht sind, daß eine unmittelbare Gefährdung der mit Munition belegten Räume bei Entzündung der Gase oder Flüssigkeiten ausgeschlossen ist.
6. Die Behälter mit Munition sind so fest zu stauen, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus oberen Lagen gesichert sind.

## Verladungsvorschriften.

### C. Ausnahmsweise Zulassung auf Personenschiffen.

Munitionsendungen für im Ausland oder in den Schutzgebieten befindliche Teile der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs sowie andere Sendungen von

- Zündschnüre ohne Zünder (Ziff. 2),
- nicht sprengkräftigen Zündungen (Ziff. 3) und
- Patronen für Handfeuerwaffen (Ziff. 6)

dürfen unter Beachtung der Vorschriften B 2 bis 6 auch in Personenschiffen befördert werden, sofern sie bei Überschreitung eines Gesamtgewichts von 200 kg in einer besonderen Pulverkammer untergebracht werden, die unmittelbar zugänglich und mit Vorrichtungen zu ausgiebiger Bewässerung versehen sein muß.

Diese Beschränkung erstreckt sich nicht auf Sicherheitspatronen, das sind Zentralfuehrpatronen für Handfeuerwaffen der unter 6a und 6b bezeichneten Art sowie fertige für Handfeuerwaffen bestimmte Zentralfuehrpatronen mit metallenen Boden, bei denen die Hülse anstatt eines metallenen Einsages eine bis zur Höhe der Pulverladung reichende innere Verstärkung besitzt, das Pulver durch einen Pfropfen oder durch einen Spiegel abgeschlossen und die Hülse so stark ist, daß ein Brechen bei der Beförderung ausgeschlossen ist. Solche Patronen können auf Personenschiffen unter den gleichen Bedingungen wie auf Frachtschiffen (B) befördert werden.

## Ic. Zündwaren und Feuerwerkskörper.

### Güterverzeichnis.

Zur Beförderung sind zugelassen:

#### 1. Zündkörper, Zündschnüre, Zündgarne.

- a) Gewöhnliche Sicherheitszündhölzer und andere Sicherheitsreib- und -streichzündler, d. h. solche, deren Köpfe sich nur an besonders zubereiteten Streichflächen entzünden.

(1) Vor dem Einlegen in die Behälter sind die Gegenstände in starke Papierumschläge oder Schachteln fest derart zu verpacken, daß die Kopfenden der Hölzer nicht aus ihrer Umhüllung hervortreten und mit den Reibflächen benachbarter Schachteln usw. in Berührung kommen können. Ein Bewegen der Palette in den Kisten muß ausgeschlossen sein.

(2) Die äußeren Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Sicherheitszündhölzer“ oder „Sicherheitsstreichzündler“ tragen.

- b) Zündhölzer, Reib- und Streichzündler, deren Köpfe sich auch an anderen als besonders zubereiteten Streichflächen entzünden — Überallzündler — (z. B. Paraffinzündhölzer, sogenannte Parlour Matches, gewöhnliche Schwefelhölzer usw.).

(1) Für die Einzelpackung der Hölzer sind Holzschachteln zu verwenden. Obersteigt der Inhalt einer Schachtel 120 Stück, so müssen die Zündköpfe mit einer starken Papierumlage bedeckt sein. Bei einem Inhalte von mehr als 450 Stück

### Verpackung.

#### a) Sicherheitszündhölzer usw.

(1) Zur Verpackung sind starke, dichte, sicher verschlossene Holzkisten mit Blecheinsätzen zu verwenden. Auch haltbare, gut verlötete Blechbehälter ohne Überkisten bis 27,5 kg Rohgewicht sind zugelassen. Im unmittelbaren Verkehr mit nordeuropäischen Häfen können die Blecheinsätze der Holzkisten wegfallen.

#### b) Überallzündler.

- a) (1) Paraffinzündhölzer sind in Kisten aus gehobelten und gefügten Brettern zu verpacken. Bei Kisten über 0,4 cbm Innenmaß muß die Bretterstärke überall mindestens 19 mm betragen. Bei kleineren Kisten kann auf 12 mm für Böden und Deckel und 16 mm für die Seitenbretter zurückgegangen werden. Die Kisten müssen mit Kopfleisten oder starken Eisenreifen versehen sein.

## Güterverzeichnis.

## Verpackung.

ist die Schachtel außerdem durch eine hölzerne Einlage in zwei gleich große Abteile zu trennen. Mehr als 800 Hölzer dürfen nicht in einer Schachtel enthalten sein.

(2) Bis zu je 20 Schachteln sind durch einen geschlossenen Umschlag von starkem Papier zu Paketen zu vereinigen und diese vor dem Einlegen in die Kiste einzeln oder zu mehreren in haltbares Blech einzulöten. Diese Einzelpackung in Blech kann fortfallen, wenn die Außentüte (1) mit einem starken, gut verlöteten Blecheinsatz versehen wird.

(3) Der Inhalt einer Kiste darf 150 kg nicht übersteigen.

β) Schwefelhölzer müssen wie Sicherheitszündhölzer, jedoch stets in Holzkisten mit Blecheinsatz verpackt sein.

Zu α und β. Ein Betragen der Pakete mit Überallzündern in den Kisten muß ausgeschlossen sein. Auf Behältern mit Überallzündern muß der Inhalt deutlich angegeben sein mit dem Zusatz Überallzünder 1c — Vorsicht —.

c) Pyrotechnische Zündstäbchen, wie bengalische Zündhölzer, Sturmzündhölzer, Goldregenhölzer, Blumenregenhölzer, Wunderkerzen und dergl., jedoch nicht mit Überallzündern und sofern sie länger sind als 5 cm, nur ohne Zündköpfe irgendwelcher Art.

d) Sicherheitszünder (Zündschnüre aus dünnem, dichtem Schlauche mit Schwarzpulverseele von geringem Querschnitt). (Begen anderer Zündschnüre vgl. Ib Ziff. 2).

e) Zündgarn (Nitrogarn) nitrierte Baumwollfäden zum Schnellzünden von Feuerwerk usw.

(1) Vor dem Einlegen in die Kisten sind die Stücke von höchstens 20 m Zündgarn auf mindestens fünffach gefaltete Pappstreifen in einer Lage aufzuwickeln. In jede Falte ist ein an den Außenseiten mindestens 1 cm überstehender Pappstreifen zu legen. Die Stücke sind in Packpapier einzuwickeln und fest zu umschüren. Je 10 davon sind durch doppelte Umwicklung mit starkem Packpapier zu einem Paket zu vereinigen, das kreuzweise umschürt und in ein Holzkästchen von mindestens 10 mm Brettstärke so eingepackt sein muß, daß zwischen dem Paket und dem Holzkästchen überall ein Zwischenraum von mindestens 6 cm vorhanden ist, der mit Sägemehl fest ausgefüllt sein muß. Ein Frachtstück darf höchstens 80 solcher Kästchen enthalten.

(2) Die äußeren Behältnisse müssen die deutliche Aufschrift tragen „Zündgarn 1c“.

2. Pyrotechnische Scherzartikel, Zündbänder.

a) Knallbonbons, Blumenkarten, Blättchen von Kollodiumpapier und ähnliche Sachen, die ganz geringe Mengen von Kollodiumpapier oder kleine Knallsilberpünktchen enthalten.

b) Knallerbsen, Knallgranaten und ähnliche Artikel mit Knallsilber; 1000 Stück dürfen nicht über 1 g Knallsilber enthalten.

c) Konfettibomben, Boskorynder, Koffonfrüchte und ähnliche Artikel, die eine kleine Ladung von Kollodiumwolle zum Ausstoßen einer ungefährlichen Füllung wie Batteriegeln, Konfetti und dergl. enthalten.

c) Pyrotechnische Zündstäbchen.

(1) Holzkisten wie für a vorgeschrieben, jedoch stets mit Blecheinsätzen.

(2) Vor dem Einlegen in die Einsätze sind die Gegenstände in Schachteln zu verpacken und je 10 bis 12 Schachteln in einem Papierumschlag zu vereinigen. Ein Betragen der Pakete in den Kisten muß ausgeschlossen sein.

(3) Die äußeren Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Pyrotechnische Sicherheitszündstäbchen 1c“ tragen.

d) Sicherheitszünder.

(1) In dicke, sicher verschlossene Holzkisten von mindestens 18 mm Wandstärke zu verpacken, die im Innern mit gutem, zähem Papier vollständig ausgelegt oder mit dünnen Zinkeinsätzen versehen sind.

(2) Die äußeren Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Sicherheitszündschnüre 1c“ tragen.

e) Zündgarn.

(1) In starke, dicke, sicher verschlossene Holzkisten zu verpacken, die im Innern mit gutem, zähem Papier vollständig ausgelegt oder mit dünnen Zinkeinsätzen versehen sind.

(2) Vor dem Einlegen in die Kisten sind die Stücke von höchstens 20 m Zündgarn auf mindestens fünffach gefaltete Pappstreifen in einer Lage aufzuwickeln. In jede Falte ist ein an den Außenseiten mindestens 1 cm überstehender Pappstreifen zu legen. Die Stücke sind in Packpapier einzuwickeln und fest zu umschüren. Je 10 davon sind durch doppelte Umwicklung mit starkem Packpapier zu einem Paket zu vereinigen, das kreuzweise umschürt und in ein Holzkästchen von mindestens 10 mm Brettstärke so eingepackt sein muß, daß zwischen dem Paket und dem Holzkästchen überall ein Zwischenraum von mindestens 6 cm vorhanden ist, der mit Sägemehl fest ausgefüllt sein muß. Ein Frachtstück darf höchstens 80 solcher Kästchen enthalten.

(3) Die äußeren Behältnisse müssen die deutliche Aufschrift tragen „Zündgarn 1c“.

Pyrotechnische Scherzartikel.

(1) Zur Verpackung der pyrotechnischen Scherzartikel sind dicke, sicher verschlossene Holzkisten zu verwenden. Bei den Gegenständen b bis e müssen die Kisten aus gefügten Brettern bestehen; ihre Seitenteile müssen durch Rippen oder Kopfleisten miteinander verbunden sein. Die Kisten müssen eine Brettstärke von mindestens 18 mm haben und im Innern mit gutem, zähem Papier vollständig ausgelegt oder mit dünnen Zinkeinsätzen versehen sein.

(2) Vor dem Einlegen in die Kisten sind zu verpacken die Gegenstände:

der Ziffern 2a und 2c in starke Papierumschläge oder Schachteln;

der Ziffer 2b in Holzkästchen oder in starke, mit Papier umwickelte Pappschachteln, wobei jeder Behälter höchstens 1000 Stück enthalten darf; zur Festlegung ist Sägemehl zu verwenden;

der Ziffer 2d

a) Zündblättchen in starke Pappschachteln, von denen jede höchstens 100 Zündpfeile enthalten

## Güterverzeichnis.

## Verpackung.

- d) Zündblättchen (Amorces), Zündbänder, Paraffinzündbänder, welche den in Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter 1c Ziff. 2 d festgesetzten Bedingungen entsprechen.

Knallkörper, die mittels Schlagvorrichtung zur Detonation gebracht werden, wie Knallkörte, Knallkapseln, Pappzündhütchen, Zündspiegel (Liliputmunition) und dergleichen, die hauptsächlich einen Knall hervorrufen sollen oder für Spielzwecke bestimmt sind, von den zum Eisenbahnverkehr ausdrücklich zugelassenen Mustern.

- e) Sogenanntes spanisches Feuerwerk, wie Radauplätschen, Krawallstangen, Gewitterhagel, soweit es den in Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter 1c Ziff. 2e festgestellten Bedingungen entspricht.

Backpapier in Rollen festgelegt werden, die in Schächeln mit übergreifendem Deckel so festzulegen sind, daß sie sich nicht verschieben können. Jede Schachtel für sich oder je zwei Schächeln zusammen sind zu verschließen und je 10 Schächeln wieder mit Papierumschlag zu einem festen Palete zu vereinigen. Eine Kiste darf höchstens 20 Palete enthalten.

- f) Knallkapseln je 50 in eine starke Pappschachtel fest in trocknes, feines Sägemehl; metallene Knallkapseln je 50 mit fest eingeschlossenen Zündblättchen dürfen mit durchlöcherter Pappe unverschieblich festgelegt werden; jede Schachtel ist mit übergreifendem Deckel zu verschließen und der Verschluss durch Umschnürung oder Streifband zu sichern. Je 10 Schächeln sind durch Papierumschlag zu einem festen Palete zu vereinigen. Eine Kiste darf höchstens 20 Palete, eine Kiste mit metallenen Knallkapseln aber 100 Palete enthalten.

der Ziff. 2e in Holzkisten, von denen jedes nicht mehr als 144 Feuerwerkskörper, gut in Sägemehl verpackt, enthalten darf.

- (a) Ein Bewegen der Palete in den Kisten muß ausgeschlossen sein. Bei den Gegenständen der Ziff. 2b bis e müssen die Zwischenräume in den Einsätzen der Kisten mit geeigneten trockenen Verpackungstoffen (Holzwohle, Papier oder dergl. — bei Knallkörten und Knallkapseln mit Holzmehl oder Sägespänen —) fest ausgestopft sein. Feuchtes Heu, Rußwohle und ähnliche, zur Selbstentzündung neigende Stoffe dürfen nicht verwendet werden.

(4) Das Rohgewicht einer Kiste mit Gegenständen der Ziffern 2b bis e darf 100 kg nicht überschreiten.

(5) Die äußeren Behälter mit Gegenständen der Ziffern 2b bis e müssen die deutliche Aufschrift „Pyrotechnische Scherzartikel 1c“ tragen.

3. Nachstehende Feuerwerkskörper, soweit sie den in Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter 1c Ziff. 3 festgesetzten Bedingungen entsprechen:

- a) Kunstfeuerwerkskörper, wie Raketen, römische Lichter, Fontänen, Feueräder, Sonnen und dergl.  
b) Klein- und Salonfeuerwerk, wie Frösche, Fire Crackers, Schwärmer, Silber- und Goldregen und ähnliche in der Hand abzubrennende Feuerwerkskörper.  
c) Bengalische Feuer, bengalische Fackeln, Signal blue-lights und dergl.

darf; je 12 Schächeln mit Zündblättchen sind zu einer Rolle und je 12 Rollen wieder zu einem festen Palet mit Papierumschlag zu verbinden;

- f) Zündbänder und Paraffinzündbänder entweder wie unter a oder in zylindrischen Blechbüchsen mit oben und unten dicht aufgeschobenen Deckeln. Jede Büchse darf höchstens 12 gerollte Bandstreifen mit je 50 Zündpillen enthalten. Höchstens je 30 Büchsen sind durch Papierumschlag zu einem festen Palete zu vereinigen;

- g) Knallkörte in starken Pappschächeln, von denen jede höchstens 50 Stück enthalten darf. Die Körte sind am Boden der Schachtel festzusetzen oder in mindestens gleichartiger Weise in ihrer Lage festzuhalten. Die Zwischenräume sind mit trockenem Holzmehl oder Storkmehl dicht anzufüllen. Auf das Mehl ist eine passende Schicht von Watte oder einem anderen mindestens gleichwertigen elastischen Abdeckungsstoff zu legen und die Schachtel mit einem übergreifenden Deckel zu schließen. Körte, die nicht mehr als 0,05 g Zündsatz in Form von Zündblättchen enthalten, dürfen aufeinander gesetzt und durch mehrfache Einwicklung in starkes

## Feuerwerkskörper.

(1) Zur Verpackung der Feuerwerkskörper sind starke, dicke, sicher verschlossene Holzkisten aus mindestens 18 mm starken, gefügten Brettern zu verwenden. Die Seitenteile müssen durch Zinken oder Stopfleisten miteinander verbunden sein; im Innern sind sie mit gutem, zähem Papiere vollständig auszulagen oder mit dünnem Zinkeinsatz zu versehen.

(2) Vor dem Einlegen in die Einsätze sind die Gegenstände fest in starke Pappschächeln oder Holzkisten zu verpacken; für die Gegenstände unter c sind auch Papierbeutel zulässig; größere Kunstfeuerwerkskörper sind in Papierumschläge zu verpacken, wenn nicht ihre Anzündstelle mit einer Papiertappe besetzt ist — in beiden Fällen muß ein Ausstreuen des Sages verhindert sein —.

(3) Ein Bewegen der Gegenstände in den Kisten muß ausgeschlossen sein. Die Zwischenräume müssen

## Güterverzeichnis.

## Verpackung.

mit geeigneten trockenen Verpackungsmitteln (Holzwolle, Papier oder dergl.) fest ausgestopft sein. Feuchtes Heu, Fußwolle oder ähnliche, zur Selbstentzündung neigende Stoffe dürfen nicht verwendet werden.

Bei größeren Feuerbildern genügt sicheres Befestigen in der Kiste.

(4) Das Rohgewicht einer Kiste darf 100 kg, das Gesamtgewicht des Inhalts an Feuerfaß 20 kg, des darin enthaltenen Feuerwerkskornpulvers 2,5 kg nicht übersteigen.

(5) Die äußeren Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Feuerwerkskörper 1c“ tragen.

4. Signalfeuertwerk, wie Kanonenschläge und dergl., bestehend aus einer mit Bindfaden umschnürten und geleimten Papierhülle, die höchstens 75 g Kornpulver mit Zündschnur, aber ohne Detonationszünder, enthält (wegen anderen Signalfeuertwerks vgl. Ib Ziff. 8).

## Signalfeuertwerk.

(1) Kisten wie unter Ziff. 3 vorgeschrieben.

(2) Vor dem Einlegen in die Kisten sind die Gegenstände in starke Schachteln zu verpacken, in denen sie fest eingebettet sein müssen, die einzelnen Körper durch eine starke Schicht trockenen Sägemehls oder eines ähnlichen geeigneten Stoffes voneinander getrennt.

(3) Wie (2) zu Ziff. 3.

(4) Wie (4) zu Ziff. 3.

(5) Die äußeren Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Signalfeuertwerk 1c“ tragen.

## Verladungsvorschriften.

## A. Verladefcheine.

1. Über jede Sendung von Zündwaren und Feuerwerkskörpern, mit Ausnahme von Sicherheitszündhölzern und gewöhnlichen Schwefelhölzern, ist ein besonderer Verladefchein auszustellen, der mit einem mindestens 1 cm breiten roten Querstreifen versehen ist.

Über Sendungen von Sicherheitshölzern und gewöhnlichen Schwefelhölzern sind Verladefcheine der sonst gebräuchlichen Art auszustellen, auf denen jedoch andere Gegenstände nicht aufgeführt werden dürfen.

2. In den Verladefcheinen sind Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer, dazu bei Gegenständen der Ziffern 1b und c, 2b bis e, 3 und 4 das Rohgewicht der einzelnen Versandstücke anzugeben.

Bei der Inhaltsangabe sind die in der Spalte „Verpackung“ als Aufschrift für die Behälter vorgeschriebenen Bezeichnungen vollständig wiederzugeben.

3. Wegen Unterschrift und Erklärungen des Abladers siehe § 3 der Polizei-Verordnung. Bei Knallforken, Knallkapseln und dergleichen (Ziff. 2d, Abs. 3) muß angegeben werden, daß die Muster vom Reichs-Verkehrsministerium zur Bahnbeförderung zugelassen sind, bei Zündgarn (Ziff. 1e), daß es den Stabilitätsbedingungen unter Ia B 1 Gruppe (1) a und b der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung genügt.

## B. Verladung im allgemeinen.

1. Zündwaren und Feuerwerkskörper dürfen nicht verstaubt werden:

- a) in oder unmittelbar über Räumen, in denen sich Dampfmaschinen, Verbrennungsmotoren, Kessel, Herde oder Ofen im Betriebe befinden. Von den Wänden solcher Räume sind sie möglichst weit, mindestens aber 3 m entfernt zu halten;
- b) in derselben Schottenabteilung mit:

Sprengstoffen, Ia (Sicherheitszünder der Ziff. 1d dürfen mit Sprengstoffen zusammen verstaubt werden),

Munition Ib (Sicherheitszünder der Ziff. 1d und Signalfeuertwerk der Ziff. 4 dürfen mit Munition zusammen verstaubt werden),

den in der Verladungsvorschrift zu 1d als entzündlich bezeichneten Gasen und flüssiger Luft,

Kalziumkarbid und Kalziumhydrat (sowie Kalziumstickstoff mit einem Kalziumkarbidgehalt von mehr als 0,1%, 1e Ziff. 2a und 2b,

### Verladungsvorschriften.

2. Von selbstentzündlichen Stoffen II,  
brennbaren Flüssigkeiten mit Ausnahme der fetten Öle, III,  
Salpetersäure, Schwefelsäure und Gemischen daraus, V Ziff. 1,  
sonstigen gefährlichen Gütern, VI.

müssen sie, wenn in derselben Schottenabteilung verstaут, in wirksamem räumlichen Abschluß gehalten werden.

### E. Zusatz für Überallzünder.

Überallzünder (1b) müssen, wenn unter Deck verladen, in unmittelbarer Nähe von unbehindert zugänglichen Luken verstaут gehalten werden.

### I d. Verdichtete und verflüssigte Gase.

#### Güterverzeichnis.

Zur Beförderung sind zugelassen:

#### Verdichtete Gase:

1. Kohlen säure.
2. Ätzen, in Ätzen gelöstes und in porösen Massen aufgesaugtes.
3. Leuchtgas, Wassergas, Fettgas, und zwar:
  - a) schwach gepreßtes Fettgas mit einem höchsten Füllungsdruck von 10 Atmosphären [vgl. Verpackungsvorschrift (e)], auch mit einem Zusatz von höchstens 30 Prozent Ätzen (Mischgas);
  - b) stark gepreßtes Fettgas mit einem Füllungsdruck von mehr als 10 bis 125 Atmosphären; bei einer Temperatur von 45° darf der Überdruck nicht mehr als das 1,14fache des Füllungsdrucks betragen.
4. Sauerstoff, Wasserstoff, Grubengas, Stickstoff und Preßluft.

#### Verflüssigte Gase:

5. Kohlen säure, Stickoxydul, Ammoniak, Chlor, schweflige Säure, Chlorkohlenoxyd (Phosgen), Stickstofftetroxyd, Ätzen, verflüssigtes Ölgas, dessen Druck bei Temperaturen bis zu 45° den Druck der verflüssigten Kohlen säure nicht übersteigt, z. B. Blaugas.
6. Chlormethyl und Chloräthyl, letzteres auch parfümiert (Lance-Parfüm), Methyläther, Methylamin und Äthylamin.

#### Verpackung.

(1) Für die Stoffe der Ziff. 1 bis 6 sind zu verwenden: dichtverschlossene Gefäße aus Schweizeisen, Fluzeisen oder Gußstahl, die bei Ätzenlösungen (Ziff. 2), bei Leucht- und Fettgas (Ziff. 3) von mehr als 20 Atmosphären Überdruck, bei Grubengas (Ziff. 4) von mehr als 20 Atmosphären Überdruck sowie bei allen anderen Stoffen der Ziff. 4 und bei verflüssigtem Ätzen (Ziff. 5) nahtlos sein müssen. Bei Chlorkohlenoxyd (Phosgen), Chlormethyl, Chloräthyl und Methyläther auch kupferne Gefäße. Als Schutzumhüllung für die Gefäße dürfen Kisten verwendet werden.

Die Beschaffenheit des Materials und die Herstellung der Gefäße muß den Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung entsprechen.

(2) Die Gefäße müssen mit mindestens einem Ventile zum Füllen und Entleeren versehen sein. Bei Ätzenlösungen (Ziff. 2) dürfen die mit dem Gase in Berührung kommenden Teile der Ventile nicht aus Kupfer hergestellt sein. Bei Chlorkohlenoxyd, Fett- und Mischgas sind statt der Ventile eingeschraubte Stopfen zulässig; diese müssen so dicht schließen, daß sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerkbar macht.

(3) Nicht in Kisten verpackte Gefäße müssen mit Vorrichtungen versehen sein, die ein Rollen verhindern. Ihre Ventile müssen Schutzklappen aus Schmiedeeisen, Stahl oder schmiedbarem Guße tragen; bei Gefäßen aus Kupfer sind kupferne Schutzklappen zulässig. Keiner Klappen bedürfen Ventile, die im Innern des Flaschenhalses angebracht und durch einen aufgeschraubten, gut sitzenden Metallstopfen geschützt sind.

(4) Auf den Gefäßen bzw. den etwa verwendeten Schutzkisten muß der Inhalt deutlich angegeben sein, z. B. „Verdichtete Kohlen säure“ oder „Verflüssigte Kohlen säure“.

(5) Die Gefäße dürfen nur befördert werden, wenn auf ihnen in dauerhafter und leicht sichtbarer Weise vermerkt ist:

a) bei den verdichteten Gasen:

a) die Höhe des zulässigen Druckes,

β) der Tag der letzten Prüfung und der Stempel des Sachverständigen, der die Prüfung vorgenommen hat

## Güterverzeichnis.

## Verpackung.

b) bei den verflüssigten Gasen:

- a) das Gewicht des leeren Behälters einschließlich der Ausrüstungsteile (Ventil, Schutzkappe, Stopfen und dergl.),  
 β) das zulässige Höchstgewicht der Füllung,  
 γ) der Tag der letzten Prüfung und der Stempel des Sachverständigen, der die Prüfung vorgenommen hat.

Der Tag der letzten Prüfung darf bei Chlor, Stickstofftetroxyd, schwefliger Säure, Chlorkohlenoxyd und den Stoffen der Ziff. 6 nicht länger als 2 Jahre, bei den übrigen Gasen, mit Ausnahme von den Stoffen der Ziff. 2, nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

- (a) Der zulässige höchste Füllungsdruck für verdichtete Gase beträgt bei 17,5°
- |  |                          |
|--|--------------------------|
| für gasförmige Kohlensäure   | 20 Atmosphären Überdruck |
| • in Aceton gelöstes und in porösen Massen aufgeaugtes Acetylen*)        | 15                       |
| • schwach gepreßtes Fettgas, Mischgas und Wassergas                      | 10                       |
| • stark gepreßtes Fettgas  | 125                      |
| • Sauerstoff, Wasserstoff, Grubengas, Leuchtgas, Stickstoff und Preßluft | 200                      |

Die zulässige höchste Füllung der Gefäße für verflüssigte Gase der Ziff. 5 und 6 beträgt:

für Kohlensäure	1 kg Flüssigkeit	für je 1,34 l	Fassungsraum des Gefäßes
• Athan	1	3,8 l	
• verflüssigtes Ölgas	1	2,5 l	
• Stickoxydul	1	1,34 l	
• Ammoniak	1	1,86 l	
• Chlor und Stickstofftetroxyd	1	0,8 l	
• schweflige Säure	1	0,8 l	
• Chlorkohlenoxyd	1	0,8 l	
• Chlormethyl	1	1,25 l	
• Chloräthyl	1	1,25 l	
• Methyläther	1	1,65 l	
• Methylamin und Äthylamin	1	1,70 l	

(γ) Ausnahmen von den Vorschriften (α) bis (e).

a) Die verflüssigten Gase der Ziff. 5 dürfen in kleinen Mengen, und zwar Kohlensäure, Athan und Stickoxydul bis 8 g, Ammoniak, Chlor und Stickstofftetroxyd bis 20 g, wasserfreie schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) bis 100 g auch in starken, zugeschmolzenen Glasröhren unter folgenden Bedingungen befördert werden: Die Glasröhren dürfen für Kohlensäure, Athan und Stickoxydul nur bis zur Hälfte, für Ammoniak, Chlor und Stickstofftetroxyd nur bis zu zwei Dritteln für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) nur bis zu drei Vierteln gefüllt sein. Jede Glasröhre muß in einer zugelöteten, mit Kieselgur gefüllten Blechhülse und diese in einer starken Holzkrappe verpackt sein. Es ist zulässig, mehrere Blechhülsen in eine Kiste zu legen, doch dürfen Röhren mit Ammoniak nicht mit Chlor enthaltenden Röhren in dieselbe Kiste gelegt werden.

b) Die verflüssigten Gase der Ziffer 6 dürfen unter Beachtung der Vorschriften über den Füllungsgrad [Vorschrift (a)] in starken Glas- oder Metallröhren bis zu 100 g Inhalt befördert werden, die entweder zugeschmolzen oder durch Schraubkappe oder Hebelverschluß, beide mit Gummieinlage, sicher verschlossen sind.

Die Röhren müssen einzeln in eine starke Schicht Watte, Wellpapier oder Zellstoff eingewickelt und die gläsernen Kapillarspitzen, soweit sie nicht durch Metallverschlüsse gedeckt sind, durch sorgfältig aufgesetzte Papphüllen gegen Bruch gesichert sein. Sie sind zunächst in haltbare Kästchen aus Holz oder steifer Pappe unverrückbar derart einzulagern, daß eine Beanspruchung der Gefäßwände und Verschlässe auf Bruch vermieden wird. Ein Kästchen darf bis 600 g Flüssigkeit enthalten.

\*) Bei Acetylenlösungen (Ziff. 2) müssen die Gefäße ganz ausgefüllt sein mit einer feinsporigen, gleichmäßig verteilten Masse, die

1. die eisernen Gefäße nicht angreift und weder mit dem Lösungsmittel für Acetylen (Aceton), noch mit diesem selbst schädliche Verbindungen eingeht,
2. auch bei längerem Gebrauch und bei Erschütterungen nicht zusammenfällt oder gefährliche Hohlräume bildet,
3. mit Sicherheit verhindert, daß explosionsähnliche Zerlegungen des Acetylen selbst bei hohen Wärmegraden und heftigen Stößen eintreten oder sich durch die Masse fortpflanzen.

Es darf nur soviel von dem Lösungsmittel eingeführt werden, daß sich die durch Aufnahme des Acetylen und durch Steigerung der Wärme auf 40° eintretende Volumenvergrößerung gefahrlos vollziehen kann. Hierbei darf der innere Überdruck  $\frac{2}{3}$  des Probedrucks nicht übersteigen.

## Güterverzeichnis.

## Verpackung.

Zur Verpackung der Kästchen sind starke Holzkisten mit verlötetem Blecheinsatz zu verwenden, auf denen der Inhalt angegeben sein muß.

Höchstes Rohgewicht eines Versandstückes 60 kg.

c) Ohne Beschränkung werden befördert:

a) Metallene Kohlen säurekapseln (Sodor, Sparklet), die höchstens 25 g flüssige Kohlen säure und höchstens 1 g Flüssigkeit auf 1,34 ccm Fassungsraum enthalten, wenn die Kohlen säure nicht mehr als 1/2 Prozent Luft enthält.

β) Behälter von Eismaschinen, welche die für den Betrieb erforderliche Menge von flüssiger schwefeliger Säure dauernd enthalten, wenn der Inhalt an schwefeliger Säure 20 l nicht übersteigt, in haltbaren Holzbehältern sicher verpackt.

d) Zur Beförderung von verdichtetem Sauerstoff und verdichtetem Wasserstoff dürfen auch solche Behälter benutzt werden, die laut angebrachtem Stempel nach den besonderen Vorschriften der Militärverwaltung amtlich geprüft und innerhalb der letzten 3 Jahre nachgeprüft sind. In diesem Falle dürfen die Gase auf 170 Atmosphären verdichtet sein. Bei Behältern, die nach der amtlichen Prüfung mit einem Betriebsdruck von höchstens 150 Atmosphären in Anspruch genommen werden dürfen, ist die Verdichtung der Gase nur bis zu dieser Grenze zulässig. Im übrigen gelten die Vorschriften (1) bis (c).

e) Gefäße mit Sauerstoff, die in Fischbehältern befestigt sind, werden auch zugelassen, wenn sie nicht dicht verschlossen, sondern mit Vorrichtungen zum allmählichen Abgeben des Sauerstoffs versehen sind.

## 7. Flüssige Luft.

(1) Flüssige Luft ist zu befördern: a) in Glasgefäßen mit luftleeren Doppelwänden.

Sie müssen mit Filz umkleidet und mit einem Filzpfropfen so verschlossen sein, daß die verdampfenden Gase entweichen können, ohne im Innern einen erheblichen Überdruck zu erzeugen, daß aber ein Ausfließen des Inhalts verhindert wird. Der Filzpfropfen muß so befestigt sein, daß er sich beim Rippen oder Umkehren der Flasche nicht lockert. Jede Flasche oder mehrere Flaschen gemeinschaftlich müssen durch einen sicherstehenden Drahtkorb oder durch ein ähnliches Gefäß gegen Stöße geschützt sein. Die Drahtkörbe oder anderen Gefäße sind in Metallkästen oder in Holzkisten mit Blecheinsatz einzustellen, die oben offen oder nur durch ein Drahtnetz, einen mit Löchern versehenen Deckel oder eine ähnliche Vorrichtung geschlossen sind. Die Metallkästen oder Holzkisten müssen an dem unteren Teile bis zu einer solchen Höhe dicht sein, daß im Falle eines Bruches der Flaschen die Flüssigkeit nicht auslaufen kann. In den Kisten dürfen sich keine leicht brennbaren Verpackungstoffe, wie Sägespäne, Torf, Stroh, Heu, befinden, dagegen ist Holzwolle zulässig.

β) Gefäße aus anderem Stoffe sind nur zugelassen, wenn sie gegen Wärmeübergang so geschützt sind, daß sie nicht beschlagen oder bereisen. Eine weitere Verpackung dieser Gefäße ist nicht erforderlich. Die Vorschriften für den Verschluss der Glasflaschen unter a) gelten sinngemäß auch für solche Gefäße.

(2) Die äußeren Behälter (Holzkisten, Metallkästen) müssen die deutlichen Aufschriften „Flüssige Luft.“, „Oben.“, „Unten.“, „Sehr zerbrechlich.“ tragen.

## Verladungsvorschriften.

## A. Verladescheine.

1. Über jede Sendung von Gasen (mit Ausnahme von den gemäß Ziff. (7) a, b und c verpackten) ist ein besonderer Verladeschein auszustellen, der mit einem mindestens 1 cm breiten roten Querstrich versehen ist.
2. In den Verladescheinen ist Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Versandstücke anzugeben. Bei der Inhaltsangabe, die den in der Spalte „Verpackung“ als Aufschrift der Behälter vorgeschriebenen Bezeichnungen entsprechen muß, sind die Eigenschaften der Gase nach Maßgabe des nachstehenden Verzeichnisses auffällig hervorzuheben:

## Verladungsvorschriften.

a) Entzündlich und giftig	b) Entzündlich	c) Giftig
Azetylen . . . . . Ziff. 2	Wasserstoff . . . . . Ziff. 4	Kohlensäure Ziff. 1 u. 5
Leuchtgas } . . . . . 3	Chlormethyl } . . . . . 6	Stickoxydul } . . . . . 5
Fettgas } . . . . . 3	Chloräthyl } . . . . . 6	Ammoniak } . . . . . 5
Mischgas } . . . . . 3	Methyläther } . . . . . 6	Chlor } . . . . . 5
Wassergas } . . . . . 4	Methylamin } . . . . . 6	Schweflige Säure } . . . . . 5
Grubengas . . . . . 4	Aethylamin } . . . . . 6	Chlorkohlenoxyd } . . . . . 5
Athan . . . . . 5		Stickstofftetroxyd } . . . . . 5
Olgas . . . . . 5		

Flüssige Luft, Ziff. 7, ist als „feuergefährlich“ zu bezeichnen.

8. Wegen Unterschrift und Erklärungen des Abladers siehe § 3 der Polizei-Verordnung.

## B. Verladung im allgemeinen.

- Die Behälter mit verdichteten und verflüssigten Gasen der Ziff. 1 bis 6 unterliegen bei außergewöhnlicher Erwärmung des Inhalts der Gefahr, gesprengt zu werden. Sie dürfen deshalb allgemein nicht verstaubt werden
  - bei Verladung unter Deck: in oder im Wirkungsbereiche von Räumen, in denen sich Wärmequellen (Maschinen, Kessel, Öfen und sonstige Heizkörper) befinden oder in denen der selbständigen Erhitzung unterworfenen Stoffe (II und VIb einschließlich Bunkerkohlen) sowie die unter Umständen die Entzündung oder Erhitzung brennbarer Gegenstände hervorruhenden Stoffe (Schwefelsäure, Salpetersäure, Gemische daraus, V Ziff. 1, flüssige Luft, Id Ziff. 7 sowie Stoffe der Klasse VIa, Ziff. 1 bis 5) verstaubt sind;
  - bei Verladung an Deck: den Sonnenstrahlen ausgesetzt, oder in der Nähe von Schornsteinen, Maschinen- und Kesselschächten.
- Die Behälter sind fest zu lagern und auch beim Löschen und Laden vor Erschütterung und Erwärmung zu bewahren.

## C. Weitere Vorschriften für einzelne Gasarten.

- Die entzündlichen Gase, welche zum Teil auch mit Luft explosive Gemische bilden, (Spalte a und b der Tabelle unter A) sowie flüssige Luft dürfen nicht in derselben Schottenabteilung verstaubt werden mit
  - Sprengstoffen, Ia,
  - Munition, Ib,
  - Zündwaren und Feuerwerkskörpern, Ic,
  - selbstentzündlichen Stoffen, II,
  - Gemischen von Schwefelsäure und Salpetersäure, VI.
- Die entzündlichen Gase dürfen mit Sprengstoffen, Ia, und Munition, Ib, überhaupt nur dann auf demselben Schiffe verladen werden, wenn sie in horizontal weit von diesen entfernten Abteilungen (auf Dampfschiffen mindestens durch Maschinen- und Kesselraum getrennt) oder so an Deck untergebracht sind, daß bei Entzündung der Gase eine unmittelbare Gefährdung der mit Sprengstoffen oder Munition belegten Räume ausgeschlossen ist.
- Die giftigen (bzw. erstickenden) Gase (Spalte a und c) dürfen nicht so verstaubt werden, daß sie beim Entweichen in bewohnte oder dem Verkehr dienende Räume dringen können.

## Verladungsvorschriften.

4. Chlor, Ziff. 5, darf sich auch keinesfalls mit den nachstehenden anderen Gasen vermischen können:

Wasserstoff Ziff. 4, Azethlen Ziff. 2, Leuchtgas, Fettgas, Mischgas, Wassergas Ziff. 3.

Derartige Mischungen sind in hohem Grade explosiv.

5. Behälter mit flüssiger Luft, Ziff. 7, müssen aufrecht stehen, dürfen nicht belastet werden und nicht in der Nähe von leicht brennbaren Kleinstückigen oder leicht brennbaren flüssigen Stoffen verstaubt werden.

### 1 e. Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln.

#### Güterverzeichnis.

Zur Beförderung sind zugelassen:

1. Die Metalle der Alkalien und der alkalischen Erden, wie Natrium, Kalium, Kalzium und dergl., sowie Legierungen dieser Metalle miteinander.

(2) Eiserner Gefäße sind in Holzlisten oder dichte eiserne Übergefäße einzusetzen. Die Holzlisten sind mit einem wasserdichten Blecheinsatz zu versehen. Glasgefäße sind in Holzlisten mit einem gegen das Eindringen von Wasser gesicherten Blecheinsatz zu verpacken, fest eingebettet in trockener Kieselgur oder ähnlichen, nicht brennbaren Stoffen. Bei Glasgefäßen mit Mengen bis 250 g dürfen statt der Holzlisten sicher und dicht verschlossene Blechgefäße verwendet werden.

(3) Die äußeren Behälter müssen die deutliche und dauerhafte Inhaltsangabe und den Vermerk „vor Nässe zu schützen“ tragen.

- 2a. Kalziumkarbid, auch imprägniert, Kalziumhydrür (Hydrolith) sowie Kalkstickstoff (Kalziumcyanamid) mit mehr als 0,5% Kalziumkarbid.\*

Die Blechdicke muß für Gefäße bis zu 135 kg Rohgewicht mindestens 0,6 mm und für Gefäße, die höchstens 50 kg fassen, mindestens 0,4 mm betragen. Für Dosen von 10 kg und weniger Fassungsvermögen genügen geringere, der Größe angemessene Blechstärken. Solche Dosen sind in mindestens 12 mm starke Holzlisten festliegend zu verpacken, die mit Bandelisen oder Kopfleisten versehen sein müssen. Die Listen sind mit einem dichtverbläteten Blecheinsatz zu versehen. Eine Kiste mit Dosen darf das Gewicht von 65 kg (mit Blecheinsatz 70 kg) nicht überschreiten.

(2) Die Holzumschließung kann in Formfall kommen, wenn die 100 kg fassenden Gefäße 0,8 mm, die 50 kg und weniger fassenden 0,6 mm Wandstärke haben und es sich nur um Meisen handelt, deren Dauer unter normalen Verhältnissen als 5 Tage nicht übersteigend zu berechnen ist.

(3) Schwarzblechbehälter sind stets mit einem Schutzanstrich zu versehen.

(4) Jedes Versandstück muß deutlich und haltbar die Inhaltsangabe und die Anweisung „Vor Nässe zu schützen“ tragen. Die Innenbehälter sind mit dauerhafter Inhalts- und Mengenangabe zu versehen.

- 2b. Kalkstickstoff (Kalziumcyanamid) mit mehr als 0,1 bis höchstens 0,5% Kalziumkarbid.

Kalkstickstoff dieser Art ist in luft- und wasserdicht verschlossenen, eisernen Trommeln von mindestens 0,3 mm Blechstärke zum Versand zu bringen, die deutlich und haltbar die Inhaltsangabe und die Anweisung „vor Nässe zu schützen“ tragen.

Kalkstickstoff dieser Art darf außer in den zu 2 b bezeichneten Trommeln auch in starken, gegen Feuchtigkeit gedichteten Säcken befördert werden.

- 2c. Kalkstickstoff mit einem vom Absender bescheinigten Gehalt von höchstens 0,1% Kalziumkarbid.

(1) Die Stoffe der Ziff. 3 und 4 sind in starke, dichte, sicher verschlossene Gefäße aus Eisen (auch Eisenblech) zu verpacken, die völlig trocken sein müssen, bei Natriumazid auch mit Petroleum beschickt sein können.

(2) Die eisernen Gefäße sind in Holzlisten mit einem gegen das Eindringen von Wasser gesicherten Blecheinsatz einzusetzen.

(3) Die äußeren Behälter müssen die deutliche und haltbare Inhaltsangabe und den Vermerk „Vor

3. Natriumsuperoxyd, auch in Mischungen, die nicht gefährlicher sind als Natriumsuperoxyd.

4. Natriumazid.

\* Entleerte Behälter, welche nicht gründlich von Resten dieser Stoffe befreit sind, dürfen nicht zur Beförderung zugelassen

## Verladungsvorschriften.

### A. Verladefcheine.

1. Über jede Sendung dieser Stoffe ist ein besonderer Verladefchein auszustellen, der mit einem mindestens 1 cm breiten roten Querstrich versehen ist.
2. In den Verladefcheinen ist Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Versandstücke anzugeben.  
Bei der Inhaltsangabe, die der Aufschrift der Behälter (vgl. Verpackungsvorschrift) entsprechen muß, ist in auffälliger Schrift darauf hinzuweisen, daß bei Zutritt von Wasser die Stoffe der Ziffern 3 und 4 „feuergesährlich“, die Stoffe der Ziffern 1 und 2 „explosionsgesährlich“ sind.
3. Über leere Behälter, welche Stoffe der Ziffer 2a und 2b enthalten haben, ist unter Angabe des früheren Inhalts ein besonderer Verladefchein auszustellen.
4. Wegen Unterschrift und Erklärungen des Abladers siehe § 3 der Polizei-Verordnung.  
In den Verladefcheinen über Kalstüdstoff Ziffer 2c ist zwecks Befreiung von den besonderen Verladevorschriften C zu bescheinigen, daß der Karbidgehalt 0,1% nicht übersteigt, und, falls der Stoff in Säcken zur Verladung kommt, auf die Bedingung durchaus trockener Verladung hinzuweisen.

### B. Verladung im allgemeinen.

1. Die Stoffe sind, wenn unter Deck verladen, in trockenen und dauernd trocken zu haltenden, besonders gut ventilierten Räumen und möglichst abgeschlossen von brennbaren Flüssigkeiten und leicht entzündlichen Stoffen unterzubringen.
2. Verboten ist ihre Verladung in derselben Schottenabteilung mit:  
Sprengstoffen, Ia,  
Munition, Ib.
3. Die Versandstücke sind besonders sorgfältig zu behandeln und fest zu lagern.
4. Feuchte Säcke mit Kalstüdstoff, Ziffer 2c, sind von der Verladung auszuschließen.

### C. Weitere Vorschriften für Stoffe der Ziffern 2a und 2b.

1. Diese Stoffe dürfen auch nicht in derselben Schottenabteilung verladen werden mit:  
Zündwaren und Feuerwerkskörpern, Ic,  
selbstentzündlichen Stoffen, II, mit Ausnahme der vorschriftsmäßig verpackten pyrophorischen Metalle (II Ziff. 11),  
Gemischen von Schwefelsäure und Salpetersäure, V Ziff. 1,  
sonstigen gesährlichen Gütern, VI.
2. Sie dürfen auf Personenschiffen unter Deck in Mengen von höchstens 200 t und nur nach Maßgabe der für sie verfügbaren geeigneten Räume befördert werden. Als geeignet sind trockene, gut ventilierte Räume anzusehen, die über dem Schottendeck und nicht unter bewohnten Räumen liegen, Heizanlagen und Flammenbeleuchtung nicht enthalten und auch nicht mit Räumen, die solche Einrichtungen enthalten, in Verbindung stehen. Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß im Notfall die Stoffe der Ziffern 2a und 2b schnell beseitigt werden können. Eine Verladung anderer Gegenstände ist also nur zulässig, wenn hierdurch die Schnelligkeit der Beseitigung der Stoffe der Ziffern 2a und 2b im Notfall nicht beeinträchtigt wird und wenn weiter die beizuladenden Stoffe nicht brennbar und nicht explosionsgesährlich sind oder wie z. B. chlorsaures und bromsaures Kali, übermangansaures Kali, Natrium- oder Bariumsuperoxyd, durch Reibung mit organischer Substanz Brände verursachen können.

## II. Selbstentzündliche Stoffe.

## Güterverzeichnis.

## Verpackung.

**Vorbemerkung:** Werden bei den Stoffen der Ziffern 5 bis 7, 8, 8a, 8b und 10 des Güterverzeichnisses, sowie bei Eisen- und Stahlspänen der Ziff. 9 die in den Fußnoten dazu vorgezeichneten Bescheinigungen von dem Ablader nicht abgegeben, so sind sie als frischgeglüht (Ziff. 5 und 6), derart beschwert, daß Selbstentzündung eintreten kann (Ziff. 7), gefettet (Ziff. 8, Eisen- und Stahlspäne, Ziff. 9) oder hinsichtlich ihrer Tränkungsmitel als nicht vollkommen trocken und noch der Selbstoxydation unterliegend (Ziff. 8a, 8b, 10) anzusehen. Diese Stoffe sind dann nach den Vorschriften der Klasse II zu behandeln.

Zur Beförderung sind zugelassen:

1. Gewöhnlicher (weißer oder gelber) Phosphor.
2. Amorpher (roter) Phosphor, Phosphoresquisulfid, Phosphorkalzium, Phosphorstrontium, Phosphoreisen und ähnliche Verbindungen von Phosphor mit Metallen.
3. Mischungen von amorphem Phosphor mit Harzen und Fetten, deren Schmelzpunkt über 35° liegt.
4. Zinkäthyl, und Zinkmethyl auch in ätherischer Lösung.

zu mehreren unter Verwendung von Asche oder trockener Kieselgur in starke Blechgefäße einzusetzen, die dicht zu verlöten sind. Gefäße aus Metall sind einzeln oder zu mehreren unter Verwendung geeigneter Verpackungstoffe in starke, starre, geschlossene Ubergesäße (Kübel oder Kisten) fest einzusetzen.

(a) Die äußeren Behälter müssen die „Inhaltsangabe“ tragen. Ubergesäße mit Glasballons müssen ferner mit der deutlichen Aufschrift „Vorsichtig tragen“ versehen sein.

- 5.\*) Frisch geblühter Ruß.
- 6.\*) Frisch geblühte Holzkohle und Lederkohle, gemahlen oder körnig.
- 7.\*\*\*) Hochbeschwerte Seide (Cordonnet, Souple, Bourre de Soie und Chappe-Seide) in Strängen.
- 8.\*\*\*) Folgende Stoffe gefettet, gefirnißt oder geölt: Wolle, Haare, Kunstwolle, Baumwolle, Seide, Flach, Hanf, Jute — in rohem Zustand, als Abfälle, Lumpen oder Lappen.

\*) Die in den Ziffern 5 und 6 bezeichneten Stoffe gelten als frischgeglüht, wenn nicht vom Ablader im Verladeschein bescheinigt ist, daß sie nach der Abkühlung mindestens 48 Stunden dünn ausgebreitet frischem Luftzug ausgesetzt waren. Liegt diese Bescheinigung vor, so sind jene Stoffe ohne Beschränkung zugelassen.

\*\*) Die Beförderung von Seide in Strängen, die laut Bescheinigung in den Verlade Scheinen nicht in solcher Weise beschwert ist, daß Selbstentzündung eintreten kann, unterliegt keinen Beschränkungen.

\*\*\*) Die Beförderung von Stoffen dieser Gattung, welche laut Bescheinigung in den Verlade Scheinen nicht gefettet, gefirnißt oder geölt sind, unterliegt keiner Beschränkung.

(1) Die Stoffe der Ziff. 1 und 2 müssen in starke, dichte, gut verlötete Blechgefäße verpackt und diese in starke, sicher verschlossene Holzbehälter fest eingesetzt sein. Gewöhnlicher Phosphor muß mit Wasser umgeben sein. Bei den Stoffen der Ziff. 2 in Mengen bis zu 2 kg dürfen statt der Blechgefäße auch starke Glasflaschen oder Krufen oder Kisten verwendet werden.

(2) Auf den Kisten muß der Inhalt deutlich und dauerhaft angegeben sein, bei gewöhnlichem Phosphor ist die Bezeichnung „Oben“ beizufügen.

Diese Stoffe sind entweder in Kisten zu verpacken, die kein Ausstreuen gestatten, oder müssen in ungeladene Geschoße eingegossen sein.

(1) Diese Stoffe, auch in ätherischer Lösung, sind in starke, dichte, gut verschlossene Gefäße aus Glas, Ton (Steinzeug oder dergl.) oder Metall zu verpacken.

(2) Gefäße aus Glas oder Ton sind einzeln oder

zu mehreren unter Verwendung von Asche oder trockener Kieselgur in starke Blechgefäße einzusetzen, die dicht zu verlöten sind. Gefäße aus Metall sind einzeln oder zu mehreren unter Verwendung geeigneter Verpackungstoffe in starke, starre, geschlossene Ubergesäße (Kübel oder Kisten) fest einzusetzen.

(3) Die äußeren Behälter müssen die „Inhaltsangabe“ tragen. Ubergesäße mit Glasballons müssen ferner mit der deutlichen Aufschrift „Vorsichtig tragen“ versehen sein.

Die Stoffe der Ziff. 5 und 6 sind in dichte, gut verschlossene Metallbehälter zu verpacken.

Hochbeschwerte Seide muß in starke Kisten verpackt sein. Sind die Kisten höher als 12 cm, so müssen zwischen den einzelnen Lagen der Seide durch Holzrost ausreichende Hohlräume geschaffen sein, die mit Öffnungen in den Kistenwänden in Verbindung stehen, so daß die Luft durchziehen kann. An den äußeren Kistenwänden sind Leisten anzubringen, die das Zustoßen der Luftlöcher verhindern.

Die Stoffe und Fabrikate der Ziff. 8, 8a, 8b, 8c, 9 und 10 (mit Ausnahme von Regen) müssen in starken Behältern luftdicht verpackt sein, d. h. in metallenen Gefäßen oder in Kisten mit dichten Blecheinsätzen. Geölte Regen sind in gut ventilierten Räumen lose aufzuhängen.

Bei Magnesiumpulver genügt auch eine Verpackung in dichten Blechbüchsen, die in Holzlisten eingesetzt sind.

## Güterverzeichnis.

## Verpackung.

- 8a.\*\*\*\*) Gefettete, gefirnißte oder geölte Erzeugnisse aus den Stoffen der Ziffer 8, z. B. Schutzdecken, Persenninge, Holzzeug, Seilerwaren, Treibriemen aus Baumwolle oder Hanf, Weber-, Harnisch- und Geschirrlitzen, Garne und Zwirne, Netzwaren (Olfschnecke und dergl.), sofern die Tränkungsmitel wegen nicht vollkommener Trocknung noch der Selbstoxydation unterliegen und deshalb Wärme entwickeln können.
- 8b.\*\*\*\*) Gemenge aus körnigen oder porösen, brennbaren Stoffen mit Leinöl, Harz, Harzöl, Petroleumrückständen und dergl., sofern die letzteren Bestandteile noch der Selbstoxydation unterliegen können (z. B. sogenannte Korkfüllmasse), Lupulin.
- 8c. Gummi (Kautschuk) gemahlen, Gummi-(Kautschuk-)staub.
9. Staub, Gries, Flitter, Pulver, Späne von Magnesium, Aluminium, Zink oder von Legierungen mit einem Aluminium- <sup>und</sup> Zinkgehalt von mehr oder als 80 %, auch fettig oder ölig, Hochofenfilterstaub, fettige oder ölige Eisen- und Stahlspäne (Dreh-, Bohrspäne und dergl.)<sup>\*)</sup>.
- 10.\*\*\*\*) Mit Fett, Öl oder Firnis getränktes Papier (auch Pappe) und Fabrikate daraus<sup>\*\*</sup>) (z. B. Hülsen, Pappringe), sofern die Tränkungsmitel wegen unvollkommener Trocknung noch der Selbstoxydation unterliegen und deshalb Wärme entwickeln können.
11. Pyrophorische Metalle.
12. Schwefelkalium und Schwefelnatrium, trocken (wasserfrei).
13. Gebrauchte Hefebbeutel, ungerenigt.

\*\*\*\*) Die in den Ziffern 8a, 8b und 10 bezeichneten Stoffe gelten als selbstentzündlich, wenn nicht vom Ablader im Verlaadeschein bescheinigt ist, daß die Tränkungsmitel vollkommen getrocknet und also Selbstoxydation und Wärmeentwicklung ausgeschlossen sind. Liegt diese Bescheinigung vor, so sind jene Stoffe ohne Beschränkung zugelassen.

Gewöhnliches Lautwerk gilt ohne weiteres als nicht gefettet.

\*) Die Beförderung von Eisen- und Stahlspänen, die laut Bescheinigung in den Verlaadescheinen nicht gefettet sind, unterliegt keiner Beschränkung.

\*\*\*) Gewisse japanische Fabrikate dieser Art haben

Die pyrophorischen Metalle müssen in Glasröhren eingeschmolzen und diese in verlötete Blechgefäße verpackt sein, die mit Kieselgur oder mit anderen geeigneten trockenen, erdigen Stoffen ausgefüllt sind.

Diese Stoffe sind in starke, luftdicht verschlossene Metallgefäße zu verpacken, die durch den Inhalt nicht angegriffen werden.

Gebrauchte, ungerenigte Hefebbeutel sind in luftdicht schließende Behälter zu verpacken.

## Verladungsvorschriften.

### A. Verladeseine.

1. Aber jede Sendung der aufgeführten Stoffe, mit Ausnahme der nach Vorschrift verpackten pyrophorischen Metalle Ziff. 11, ist ein besonderer Verladesein auszustellen, der mit einem mindestens 1 cm breiten roten Querstrich versehen ist.
2. In den Verladeseinen ist Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Behälter (bzw. Netzballen vgl. Ziff. 8) aufzuführen und der Inhaltsangabe, abgesehen von Ziff. 11, der Vermerk „Selbstentzündlich“ in auffälliger Schrift hinzuzufügen.
3. Wegen Unterschrift und Erklärungen des Abladers siehe § 3 der Verordnung und die Fußnoten zu den Stoffen des Güterverzeichnisses.

### B. Verladung.

1. Die Stoffe, mit Ausnahme der vorschriftsmäßig verpackten pyrophorischen Metalle, Ziff. 11, dürfen
  - a) nicht in derselben Schottenabteilung verladen werden mit:
    - Sprengstoffen, Ic,
    - Munition, 1b,
    - den in der Verladungsvorschrift zu Id als entzündlich bezeichneten Gasen, Kalziumkarbid und Kalziumhydrür sowie Kalfstickstoff mit einem Kalziumkarbidgehalt von mehr als 0,1%, Ie Ziff. 2a und 2b,
    - sonstigen gefährlichen Gütern, VI.
2. Im übrigen sind sie von leicht brennbaren Gegenständen jeder Art, insbesondere Zündwaren und Feuerwerkskörpern, Ic, und brennbaren Flüssigkeiten mit Ausnahme der fetten Öle, III, sowie von Behältern mit anderen als brennbaren Gasen, die Stoffe der Ziff. 12 auch von Säuren wirksam räumlich abgeschlossen und überall leicht zugänglich zu verstauen.

## III. Brennbare Flüssigkeiten.

### Güterverzeichnis.

1. Kohlenwasserstoffe, und zwar
  - a) Petroleum, rohes und gereinigtes, wenn es bei 17,5° ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,780 hat, oder bei einem Barometerstande von 760 mm (auf die Meereshöhe reduziert) im Abelschen Apparate nicht unter 21° entzündliche Dämpfe gibt (Testpetroleum).  
Aus Braunkohlenteer bereitete Öle, Torf- und Schieferöle, Asphalt-naphtha und Destillate aus solchen, wenn diese Stoffe mindestens das vorbezeichnete spezifische Gewicht haben (Solaröl, Photogen und dergl.).

### Verpackung.

(1) Zur Verpackung der hier aufgeführten brennbaren Flüssigkeiten sind starke, dichte, sicher verschlossene Gefäße aus Glas, Ton (Steinzeug oder dergl.) oder Metall zu verwenden. Lösungen von Nitrozellulose in Essigsäure (Ziff. 4) dürfen nicht in Metallgefäßen versandt werden.

Für die Flüssigkeiten der Ziff. 1 und 2, die gleichen oder höheren Flammpunkt haben wie Testpetroleum (Ziff. 1a), sowie für die Flüssigkeiten der Ziff. 4, 5, 6, 7 und 9 sind auch starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter (Fässer) zulässig. Dasselbe gilt für alle unter Ziff. 1a, Absatz 3 bezeichneten Steinkohlenteeröle.

(2) Flüssigkeiten der Ziff. 1 und 2 mit einem Flammpunkt unter 21 Grad C, abgesehen von den unter 1a Absatz 3 bezeichneten Steinkohlenteerölen, dürfen, wenn die Versandstücke mehr als 16 kg oder 20 l Inhalt haben, nur in starken eisernen Gefäßen befördert werden oder auch in starken, luftdicht verschlossenen Blechkanistern von nicht mehr als 20 l Rauminhalt, von denen höchstens

## Güterverzeichnis.

## Verpackung.

Steinkohlenteeröle, die bei  $17,5^{\circ}$  ein geringeres spezifisches Gewicht als  $0,950$  haben (Benzol, Toluol, Xylol, Kumol und dergl.).

Kohlenwasserstoffe anderen Ursprungs, die bei  $17,5^{\circ}$  ein spezifisches Gewicht von mindestens  $0,830$  haben, mit Ausnahme von Schmierölen, die im Pensky-Martenschen Apparat erst bei einer Wärme von mindestens  $100^{\circ}$  entzündliche Dämpfe geben.

- b) Petroleum, rohes und gereinigtes, Braunkohlenteeröle, Torf- und Schieferöle, Asphalt-naphtha sowie Destillate aus solchen, wenn diese Stoffe bei  $17,5^{\circ}$  ein spezifisches Gewicht von weniger als  $0,780$  und mehr als  $0,850$  haben.

Petroleumnaphtha und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphtha (Benzin, Ligroin, Pußöl und dergl.), wenn diese Stoffe bei  $17,5^{\circ}$  ein spezifisches Gewicht von mehr als  $0,850$  haben.

- c) Petroleumäther (Gasolin, Gasäther, Neolin und dergl.) und ähnliche aus Petroleumnaphtha oder Braunkohlenteer bereitete leicht entzündliche Stoffe, wenn sie bei  $17,5^{\circ}$  ein spezifisches Gewicht von höchstens  $0,680$  haben.

2. Flüssigkeiten, die bereitet sind einerseits aus Petroleumnaphtha oder ähnlichen leichtentzündlichen Flüssigkeiten, andererseits aus Harz, Kautschuk, Guttapercha, Seife, Asphalt, Teer und dergl.  
Ester (Äther) aller Art z. B. Amylacetat (für Petroleumäther vgl. Ziff. 1c, für Schwefeläther vgl. Ziff. 3).
3. Schwefeläther, auch mit anderen Flüssigkeiten gemengt (z. B. Hoffmannstropfen), Lösungen von Nitrozellulose in Schwefeläther (Kolloidum) in Amylalkohol, in Athylalkohol, in Methylalkohol, in Essigäther, in Amylacetat, in Azeton, in Nitrobenzol oder in Gemengen dieser Flüssigkeiten (z. B. Japoblacke), höchstens einprozentige Lösungen von Nitroglycerin in Alkohol.
4. Lösungen von Nitrozellulose in Essigsäure.

zwei in einer geschlossenen starken, genau über die Behälter passenden Oberseite zu verpacken sind.  
Flüssigkeiten der Ziff. 8 dürfen, wenn die Versandstücke mehr als  $5$  kg Inhalt haben, nur in starken eisernen Gefäßen befördert werden.

Unterhalb der in den vorstehenden beiden Absätzen angegebenen Grenzen sind für die dort bezeichneten Flüssigkeiten auch andere der unter (1) Absatz 1 genannten Behälter in geschlossenen starken Kisten zulässig, jedoch für Mengen (Einzelpackungen) von mehr als  $5$  l nur Metallgefäße. Außer Glas- und Tongefäßen sind auch Blechgefäße unter Verwendung geeigneter Verpackungstoffe in die Kisten fest einzusetzen. Wenn die Kisten genau über die Blechbehälter passen, kann das besondere Verpackungsmaterial weggelassen. (Vgl. auch (3).)

(3) Gefäße aus Glas oder Ton mit den Flüssigkeiten der Ziff. 1 bis 9 sowie Blechgefäße mit Flüssigkeiten der Ziff. 3 und 8 sind einzeln oder zu mehreren unter Verwendung geeigneter Verpackungstoffe in starke Übergefäße fest einzusetzen, die (Stiften ausgenommen) mit guten Handhaben versehen sein müssen. Offene Übergefäße müssen eine Schutzbede haben, die, wenn sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichen leicht brennbaren Stoffen besteht, mit Lehm, Kalkmilch oder dergleichen unter Zusatz von Wasserzglas getränkt ist.

Kisten oder Kübel sind auf den entsprechenden Flächen mit der Aufschrift „oben“ zu versehen.

(4) Blech- oder andere Metallgefäße dürfen mit Flüssigkeiten der Ziff. 3 und 8 sowie mit Azetaldehyd (Ziff. 5) nur bis zu  $\frac{2}{10}$  (bei  $15^{\circ}$ ) gefüllt werden.

(5) Jedes Versandstück mit Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter  $21$  Grad C mit Ausnahme der unter 1a, Absatz 3, sowie unter 4, 5, 6, 7 und 9 genannten Flüssigkeiten muß auf rotem Grunde die deutliche, gedruckte Aufschrift „feuergefährlich“ tragen.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung bei Beförderung brennbarer Flüssigkeiten in Sammelbehältern von Tankschiffen.

5. Holzgeist, roh und rektifiziert, Azeton, Azetaldehyd (auch in alkoholischer Lösung).
6. Das allgemeine Denaturierungsmittel für Spiritus (mit Pyridin versetzter Holzgeist).
7. Gemische von Holzgeist und Benzol (mit oder ohne Erdwachs, z. B. Panjol), ferner Monochlorbenzol.
8. Schwefelkohlenstoff und brennbare Flüssigkeiten, die Schwefelkohlenstoff enthalten.
9. Fette Öle, Firnisse, mit Firnis versetzte Farben, Terpentinöl (Rienöl) und andere ätherische Öle, aus Terpentinöl bereitete brennbare Flüssigkeiten (Terpentinöllacke und dergl.), Fuselöle, absoluter Alkohol, Weingeist (Spiritus) sowie daraus bereitete Flüssigkeiten (Spirituslacke, Sittative, flüssige Seifen und dergl.).

## Verladungsvorschriften.

### A. Verladefcheine.

1. Für jede Sendung von brennbaren Flüssigkeiten ist ein eigener Verladefchein unter Ausschluß anderer Gegenstände auszustellen. Die Flüssigkeiten sind mit Namen, Ziffern und Buchstaben nach Maßgabe des Güterverzeichnisses aufzuführen.  
Die Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° C sind als „feuergefährlich“, die übrigen als „brennbar“ zu bezeichnen.
2. Wegen Unterschrift und Erklärungen des Abladers siehe § 3 der Polizei-Verordnung.

### B. Verladung im allgemeinen.

1. Die Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° C dürfen mit Sprengstoffen, Ia, und Munition, Ib, überhaupt nur dann auf demselben Schiffe befördert werden, wenn sie in horizontal weit von diesen entfernten Abteilungen (auf Dampfschiffen mindestens durch die Maschinen- und Kesselräume getrennt) oder so an Deck untergebracht sind, daß bei Entzündung der Flüssigkeiten eine unmittelbare Gefährdung der mit Sprengstoffen oder Munition belegten Räume ausgeschlossen ist.
2. Keine brennbare Flüssigkeit darf in derselben Schottenabteilung verladen werden mit:  
Sprengstoffen, Ia,  
Munition, Ib.
3. Im übrigen sind die Flüssigkeiten mit Ausnahme der fetten Öle der Ziff. 9
  - a) von Feuerungsanlagen und Flammenbeleuchtung
  - b) von
    - i) Bündwaren und Feuerwerkskörpern, Ic, Natriumsuperoxyd Ie, 3.
    - ii) selbstentzündlichen Stoffen, II, mit Ausnahme der vorschriftsmäßig verpackten pyrophorischen Metalle, Ziff. 11,
    - iii) Salpetersäure, Schwefelsäure und Gemischen daraus, V Ziff. 1,
    - iv) sonstigen gefährlichen Gütern, VI,
 räumlich derart getrennt zu halten, daß weder die Flüssigkeiten selbst noch die durch ihre Verdunstung entstandenen Gase oder explosiven Luftgemische sich an den Feuerungs- und Beleuchtungsanlagen oder an etwa durch Gegenstände unter b erzeugten Brand- oder Erhitzungsherden entzünden können.
4. Die Stauungsräume müssen gut ventiliert sein.
5. Offene Ubergeläße zerbrechlicher Behälter (vergl. Verpackungsvorschrift (3)) dürfen nicht belastet werden.

### C. Verschärfung für Personenschiffe.

Auf einem Personenschiffe dürfen von den Stoffen der Ziff. 1b und c, 2 und 3 zusammen nicht mehr als 500 kg, von Schwefelkohlenstoff, Ziff. 8, nicht mehr als 5 kg befördert werden, und zwar, abgesehen von kleinen Mengen in Sammelsendungen gemäß Anlage 2, nur an Deck.

### D. Vorsicht bei der Verstaung von fetten Ölen und Firnissen.

Tierische und pflanzliche Faserstoffe und Fabrikate daraus (auch Papier), sowie Sägemehl, Holzwole und dergl. neigen bei Tränkung mit den meisten fetten Ölen und mit Firnissen, besonders bei verhinderter Wärmeabfuhr (feste Packung oder Stauung) zur Selbstentzündung. Bei der Verstaung der genannten Flüssigkeiten ist deshalb Vorsorge zu treffen, daß derartige Brandherde nicht entstehen können.

## IV. Giftige Stoffe.\*)

## Güterverzeichnis.

1. Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Kauschgelb, Auripigment), rotes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) und dergl.

ausgeteilt sein müssen. Statt der inneren Holzbehälter können auch verlöthete Blechgefäße oder Gefäße aus Glas oder Ton verwendet werden. Die Glas- oder Tongefäße müssen in den Ubergefäßen (Körben, Kübeln, Kisten) mit geeigneten Verpackungstoffen fest verpackt sein. Unter diesen Bedingungen können auch mehrere solcher Behälter zu einem Versandstücke vereinigt werden.

c) Die Stoffe dürfen auch in Säcke von geteilter Leinwand verpackt sein, die in einfache Fässer von starkem, trockenem Holze einzuschließen sind.

(e) Auf den Versandstücken ist der Inhalt (z. B. Arsenikalien) deutlich und dauerhaft anzugeben.

2. Ferrosilizium und Ferromangan-silizium, auf elektrischem Wege gewonnen.

3. Zynkalium und Zynatrium in fester Form.

4. Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure in Lösung.

5. Zynkaliumlauge und Zynatrium-lauge.

6. Giftige Metallpräparate:

- a) Sublimat, weißes und rotes Präzipitat; Kupferfarben, insbesondere Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente; Bleizucker;
- b) andere Bleipräparate, insbesondere Bleiglätte (Glätte, Massicot), Mennige, Bleiweiß und andere Bleifarben; Bleirückstände und sonstige bleihaltige Abfälle.

## Verpackung.

(1) Diese Stoffe sind zu verpacken:

a) in starke eiserne Fässer mit aufgeschraubtem Dedel und Rollreifen oder

b) in doppelte Fässer aus festem, trockenem Holze mit Einlagereifen oder in ebensolche doppelte Kisten mit Umfassungsbändern, wobei die inneren Gefäße mit dichtem Stoffe

(1) Diese Stoffe sind trocken in völlig trockene, starke, wasserdichte Behälter aus Holz oder Metall zu verpacken.

(e) Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzugeben mit dem Zusatz „Vor Rässe zu bewahren“, „Nicht stürzen“.

(1) Zynkalium usw. ist nach den Vorschriften (1) a und b für Ziff. 1 (Arsenikalien) zu verpacken.

(e) Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzugeben.

(1) Flüssige Arsenikalien sind zu verpacken:

a) in Metall-, Holz- oder Gummige-fäße mit guten Verschlüssen oder

b) in Glas- oder Tongefäße, die unter Verwendung geeigneter Verpackungstoffe in starke Ubergefäße (Weiden- oder Metallkörbe, Kübel oder Kisten) fest eingesetzt sind; Ubergefäße (ausgenommen Kisten) müssen mit guten Handhaben versehen sein.

(e) Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzugeben.

(1) Zynkalium- usw. Lauge ist in gut verschlossene eiserne Gefäße zu verpacken, die in feste Holz- oder Metallbehälter mit Kieselgur, Sägemehl oder anderen auffaugenden Stoffen fest eingebettet sind.

(e) Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzugeben.

(1) Die Stoffe dieser Ziffer sind zu verpacken:

a) in eiserne Fässer oder in dicke Fässer aus festem, trockenem Holze mit Einlagereifen oder in Kisten mit Umfassungsbändern oder

b) in eiserne Gefäße (sogenannte Hobbocks) oder

c) in Glas- oder Tongefäße oder — bei Mengen bis zu 10 kg — in doppelte, starke Papierumhüllungen (Ventel); die Behälter und Ventel sind in starke, dicke, sicher verschlossene Holzbehälter mit geeigneten Verpackungstoffen fest einzubetten;

d) bei allen Bleifarben sind auch Gefäße aus Weiß- oder anderem Eisenbleche zugelassen.

(e) Auf den Versandstücken ist der Inhalt (auch mit Sammelbezeichnungen wie Giftfarben, Bleipräparate) deutlich und dauerhaft anzugeben.

\*) Wegen leerer Behälter, in denen giftige Stoffe der Ziff. 1, 3, 4, 5 oder 6a enthalten gewesen sind, siehe Verpackungs- und Verladungs-vorschriften.

Güterverzeichnis.	Verpackung.
<p>7. Kupfervitriol (Blaustein) und Mischungen von Kupfervitriol mit Kalk, Soda oder dergl. (Pulver zur Herstellung von Bordelaiser Brühe oder dergl.).</p> <p>8. Bromzinn.</p>	<p>Kupfervitriol usw. ist zu verpacken in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter (Fässer oder Kisten) oder in starke, dichte, gut verschlossene Säde. Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzugeben.</p>
<p>bis zur Hälfte gefüllt sein dürfen.</p> <p>Jede Tube muß in eine starke, verlötete Blechbüchse eingelötet sein, deren Rauminhalt das Fünffache des Bromzinnans betragen muß. Die Büchse muß mit Kieselerde aufgefüllt sein.</p> <p>Die Büchsen sind in starke Holzlisten mit zu verlötendem Einsatz aus verbleitem Eisenbleche festzulagern. Eine solche Kiste darf nicht mehr als 5 kg Bromzinn enthalten.</p> <p>(2) Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzugeben.</p>	<p>(1) Bromzinn muß in zugeschmolzenen Glas-tuben zur Beförderung gebracht werden, die höchstens <math>\frac{1}{2}</math> kg des Stoffes enthalten und nur</p>
<p>9. Baryt, Barythydrat, Bariumsalze (ausgenommen schwefelsaures Barium und Bariumsuperoxyd VIa).</p>	<p>(1) Die Stoffe der Ziffer 9 sind zu verpacken in dichte Holzbehälter (Fässer oder Kisten) oder in dichte Säde aus Zute oder Papier. Bariumsuperoxyd ist nach den Vorschriften der Klasse VIa Ziffer 3 zu behandeln.</p>
<p>Anmerkung: Die chlor-sauren Salze (Ziffer 8 der Klasse IV der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung) sind in Klasse VIa dieser Anlage aufgeführt.</p>	<p>Leere Behälter, in denen Stoffe der Ziff. 1, 3, 4, 5, 6a oder 9 enthalten gewesen sind, müssen vollkommen dicht geschlossen sein. Der frühere Inhalt muß auf ihnen angegeben sein.</p>

### Verladungsvorschriften.

#### A. Verladeschein.

1. Für jede Sendung von giftigen Stoffen der bedingungsweise zugelassenen Arten ist ein besonderer Verladeschein unter Ausschluß anderer Gegenstände auszustellen. Die Stoffe sind mit Namen, Ziffer und Buchstaben nach Maßgabe des Güterverzeichnisses aufzuführen und deutlich als „giftig“ zu bezeichnen.  
Das Gleiche gilt für entleerte Gefäße, welche Stoffe der Ziff. 1, 3, 4, 5, 6a und 9 enthalten haben.
2. Wegen Unterschrift und Erklärung des Abladers siehe § 3 der Polizei-Verordnung.

#### B. Verladung.

1. Glas- und Tongefäße in offenen Schutzhüllen dürfen nicht belastet werden.
2. Die Stoffe der Ziff. 1, 3, 4, 5, 6a und 9 sowie deren entleerte Behälter müssen unter wirksamem, räumlichem Abschluß von Nahrungs- und Genußmitteln gehalten werden.
3. Behälter mit auf elektrischem Wege gewonnenem Ferrosilizium und Ferrromangansilizium müssen trocken und, wenn unter Deck, in gut gelüfteten Räumen und nicht in der Nachbarschaft von bewohnten Gefassen verstaubt werden.
4. Die Stoffe der Ziff. 3 und 5 müssen von Säuren räumlich so wirksam abgeschlossen gehalten werden, daß eine Mischung auch bei Beschädigung der Behälter ausgeschlossen bleibt.
5. Bromzinn darf nur auf Deck verladen werden.

## V. Ätzende Stoffe.

## Güterverzeichnis.\*)

- 1.\*\*) Schwefelsäure jeglicher Konzentration, auch rauchende (Oleum) einschließlich Schwefelsäureanhydrid, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser), Flußsäure.

Gemische von Schwefelsäure und Salpetersäure dürfen

- a) kein Glycerin oder Nitroglycerin enthalten,
  - b) sie müssen bei einem Gehalt an Schwefelsäure unter 3% wasserfrei sein, sie dürfen bei einem Gehalt an Schwefelsäure von 3 bis 4% höchstens 4% Wasser und bei einem Gehalt von mehr als 4% dem Schwefelsäuregehalt entsprechend von 4 bis höchstens 18% Wasser enthalten.
2. Chlorschwefel sowie salpetersaures und schwefelsaures Eisenoxyd (Ferrinitrat oder Ferrisulfat, Eisenbeize).
3. Ätzlauge (Natronlauge, Sodalaug, Kalilauge, Pottaschenlauge und dergl.), Ölfaß (Rückstände von der Ölraffinerie).
4. Brom.

## Verpackung.

(1) Zur Verpackung der Stoffe 1 bis 4 sind starke, dichte, sicher verschlossene Gefäße zu verwenden, die durch den Inhalt nicht angegriffen werden.\*\*\*) Der Verschluss muß so beschaffen sein, daß er weder durch Erschütterungen noch durch den Inhalt beschädigt werden kann. Bei Verwendung von Gefäßen aus Glas oder Ton ist nachstehendes zu beachten:

- a) Bei den Stoffen der Ziff. 1 bis 3 sind die Gefäße unter Verwendung geeigneter Verpackungsmittel in starke Übergefäße (Weiden- oder Metallkörbe, Kübel oder Kisten) fest einzusetzen; Übergefäße (ausgenommen Kisten) müssen mit guten Handhaben versehen sein.
- b) Bei konzentrierter Salpetersäure mit einem spezifischen Gewicht von mindestens 1,48 bei 15° C (46,8° Beaumé) und bei rauchender Salpetersäure sowie bei rauchender Schwefelsäure (Oleum) mit einem Gehalt von 20% freiem Anhydrid an aufwärts und bei Schwefelsäureanhydrid sind die Glas- oder Tongefäße in den Übergefäßen mit einer ihrem Inhalte mindestens gleichkommenden Menge Kieselgur oder anderer geeigneter trockenerdiger Stoffe einzubetten. Das gleiche gilt bereits für Salpetersäure von 1,3 spezifischem Gewicht (36° Beaumé), wenn sie unter Deck verladen werden soll.
- c) Verpackungsmittel (a) und (b) ist nicht erforderlich, wenn die Glasgefäße in eiserne Mantelkörbe eingesetzt sind und durch gut federnde, mit Asbest belegte Schließen so gehalten werden, daß sie sich in den Körben nicht bewegen können.

d) Bei Brom (Ziff. 4) sind die Glas- oder Tongefäße in starke Holz- oder Metallbehälter bis zum Halse in Asche, Sand oder Kieselgur oder in ähnliche, nicht brennbare Stoffe einzubetten. Die Gefäße müssen hartwandig und mit gut eingeschliffenen, gedichteten und gegen Herausfallen gesicherten Glas- oder Tonstopfen verschlossen und dürfen nur bis zu  $\frac{1}{3}$  gefüllt sein.

(2) Feuerlöschvorrichtungen, die Säuren der Ziff. 1 enthalten, müssen so gebaut sein, daß keine Säure ausfließen kann.

(3) Die Versandstücke müssen die Inhaltsangabe tragen.

(4) Mit Schwefelsäure (Ziff. 1) gefüllte elektrische Sammler (Akumulatoren) sind in einem Batteriekasten so zu befestigen, daß die einzelnen Zellen sich nicht bewegen können. Der Batteriekasten ist mit aufsaugenden Verpackungsmitteln in eine Kiste fest zu verpacken. Die Kisten müssen auf den Deckeln die deutlichen Aufschriften „Elektrische Sammler (Akumulatoren)“ und „Oben“ tragen. Sind die Sammler geladen, so müssen die Pole gegen Kurzschluß gesichert sein.

Nur Zellen oder Batterien, die in Fahrzeuge für deren betriebsmäßige Benutzung eingebaut sind, bedürfen keiner besonderen Verpackung.

(5) Für schwefelsäurehaltigen Bleischlamm aus Akumulatoren und aus Bleikammern dürfen Holzgefäße nur verwendet werden, wenn ein Austropfen der Säure verhindert ist.

(6) Für Säureharz, das Schwefelsäure in tropfbar flüssiger Form enthält, dürfen Eisenfässer und Holzgefäße auch ohne Übergefäße verwendet werden. Bei Holzgefäßen muß ein Austropfen der Säure verhindert sein.

Wegen der Behälter für Säuren bei der Beförderung in Tankschiffen siehe Verladungsvorschriften unter C.

Nicht vollständig gereinigte leere Behälter, in denen Stoffe der Ziff. 1 bis 4 enthalten gewesen sind, müssen dicht verschlossen sein und die Bezeichnung des früheren Inhalts tragen.

\*) Wegen leerer Behälter, in denen ätzende Stoffe der Ziff. 1 bis 4 enthalten gewesen sind, siehe Verpackungs- und Verladungsvorschriften.

\*\*) Abfallschwefelsäure aus Nitroglycerinabriken darf nur vollständig denitriert zur Beförderung kommen.

\*\*\*) Aluminium mit einem Gehalt von 99,5 v. H. entspricht den unter Verpackungsvorschriften (1) und unter Verladungsvorschriften C 1 an die Widerstandsfähigkeit des Behältermaterials gegen Salpetersäure gestellten Anforderungen.

## Güterverzeichnis.

## Verpackung.

5. Durch Wasser zersetzbare Chloride wie Antimonpentachlorid, Thionylchlorid und Chlorsulfonsäure.

(1) Die Chloride sind zu verpacken:

a) in vollkommen dichte und mit guten Verschlüssen versehene Gefäße aus Schweifeisen, Flußeisen, Gußstahl, Blei oder Kupfer  
oder

b) in Glasgefäße. Für diesen Fall gelten folgende Vorschriften:

a) Die Glaswände müssen starkwandig und mit gut eingeschliffenen, gedichteten und gegen Herausfallen gesicherten Glasstöpseln verschlossen sein.

β) Wenn die Glasgefäße mehr als 5 kg enthalten, sind sie in metallene Gefäße einzusetzen. Flaschen mit geringerem Inhalte dürfen in starke Holzbehälter verpackt werden, die durch Zwischenwände in so viele Abteilungen geteilt sind, wie Flaschen versandt werden. Ein Behälter darf nicht mehr als vier Abteilungen enthalten. Die Glasgefäße sind in die Behälter so einzusetzen, daß sie mindestens 30 mm von den Wänden abstehen. Die Zwischenräume sind mit Kieselgur oder ähnlichen, nicht brennbaren Stoffen fest auszustopfen; bei Äthylchlorid dürfen auch Sägespäne verwendet werden.

(2) Auf dem Deckel der äußeren Behälter ist der Inhalt anzugeben und das Glaszeichen anzubringen.

## Verladungsvorschriften.

## A. Verladescheine.

1. Für jede Sendung von ätzenden Stoffen der bedingungsweise zugelassenen Arten ist ein besonderer Verladeschein unter Ausschluß anderer Gegenstände auszustellen. Die Stoffe sind mit Namen und Ziffern nach Maßgabe des Güterverzeichnisses aufzuführen und deutlich als „ätzend“ — rauchende Schwefelsäure sowie Gemische von Schwefelsäure und Salpetersäure als „ätzend und feuergefährlich“ — zu bezeichnen.  
Auch auf entleerte, nicht vollständig gereinigte Gefäße, welche Stoffe der Ziff. 1 bis 4 enthalten haben, ist in den Verladescheinen hinzuweisen.
2. Die im § 3 der Polizei-Verordnung vorgeschriebene Erklärung des Abladers muß sich auf Grund von Bescheinigungen der Auftraggeber auch darüber aussprechen,
  - a) daß Abfallschwefelsäure aus Nitroglyzerinabriken vollständig denitriert ist,
  - b) daß Gemische aus Schwefelsäure und Salpetersäure den in der Ziff. 1 des Güterverzeichnisses gestellten Bedingungen entsprechen;
  - c) sie muß ferner enthalten: bei Salpetersäure (Ziff. 1) in Glasgefäßen die Angabe des spezifischen Gewichts bei 15° C und bei rauchender Schwefelsäure (Oleum) in Glasgefäßen den Prozentgehalt an freiem Anhydrid.

## B. Verladung im allgemeinen.

1. Säuren in Fässern sind so zu stauen und durch geeignete Zwischenlagen zu trennen, daß die Fässer sich nicht berühren und gegenseitig beschädigen können.
2. Glas- oder Tongefäße mit ätzenden Stoffen in offenen Ubergefäßen dürfen nicht belastet werden.
3. Bei Verladung von Schwefelsäure, Salpetersäure und Salzsäure unter Deck ist durch eine geeignete Unterlage (wie Sand, Nische, Kieselgur — bei Salzsäure auch Kohle —) oder durch andere geeignete Vorkehrungen die Berührung ausfließender Säure mit der Schiffswand und Rohrleitungen zu verhindern.
4. Schwefelsäure und Salpetersäure müssen unter sich und alle Säuren von Zyankalium, Zyanatrium und deren Laugen (IV Ziff. 3 und 5) sowie von Natriumsuperoxyd (Ie Ziff. 3) und von Stoffen der Klasse VIa Ziff. 1 bis 5 räumlich so wirksam abgeschlossen gehalten werden, daß eine Mischung auch bei Beschädigung der Behälter ausgeschlossen bleibt.

### Verladungsvorschriften.

#### C. Beschränkungen für Schwefelsäure, Salpetersäure und Gemische daraus.

1. Die Gemische dürfen nicht auf Personenschiffen befördert werden.
2. Die beiden Säuren und ihre Gemische dürfen nicht in derselben Schottenabteilung verladen werden mit:

Sprengstoffen, Ia,  
Munition, Ib;

die Gemische außerdem nicht mit

den in der Verladungsvorschrift zu Id als entzündlich bezeichneten Gasen und mit Kalziumkarbid und Kalziumhydrür sowie Kalkstickstoff mit einem Kalziumkarbidgehalt von mehr als 0,1%, Ie Ziff. 2a und 2b.

3. Im übrigen ist bei der Unterbringung der beiden Säuren und ihrer Gemische zu berücksichtigen, daß sie organische Stoffe, wie Holz, Kohlen, Faserstoffe und Gewebe, bis zur Entzündung erhitzen und so Brände hervorrufen können, sowie, daß Salpetersäure und ihre Gemische bei Berührung mit den genannten Stoffen oder mit Metallen zur Entwicklung der außerordentlich giftigen nitrosen Gase Anlaß geben. Es ist deshalb auf ihre wirksame räumliche Trennung von solchen Stoffen und außerdem von

Zündwaren und Feuerwerkskörpern, Ic,  
unter Druck stehenden Gasbehältern, Id,  
Kalziumkarbid und Kalziumhydrür, sowie Kalkstickstoff mit einem Kalziumkarbidgehalt von mehr als 0,1%, Ie Ziff. 2a und 2b  
und brennbaren Flüssigkeiten (z. B. III)

zu halten.

Beim Löschen und Laden von Salpetersäure und ihrer Gemische ist sorgfältigst zu verfahren, damit ein Bruch der Gefäße und ein Überfließen der Säuren vermieden wird. Etwa trotzdem verschüttete Säure ist mit reichlichen Mengen Wasser zu verdünnen, keinesfalls aber mit Sägemehl oder dergleichen zu bestreuen oder mit Putz-  
wolle oder dergleichen aufzuwischen, weil sich dabei giftige nitrose Gase entwickeln.

#### D. Ausnahmen für gewisse Fahrzeuge.

Auf hölzernen Segelschiffen in der Nah-, Küsten- und kleinen Fahrt kann von den Vorschriften B. 1 bis 3 abgesehen werden.

#### E. Beförderung von Säuren in Tankschiffen.

Die Beförderung von konzentrierter Schwefelsäure, von konzentrierter Salpetersäure und von Mischsäuren in den unter Ziffer 1 zweiter Absatz des Güterverzeichnis angegebene Mischungsverhältnissen in Tankschiffen ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Die Behälter sowie alle Teile, mit denen die Säure in Berührung kommt, müssen aus einem Stoffe bestehen, der von der Säure nicht angegriffen wird. †)  
Die Behälter müssen für Schwefelsäure und Mischsäure auf einen Druck von 6 Atm., für Salpetersäure auf einen Druck von 4 Atm. geprüft sein, zweckentsprechende Lüftungseinrichtungen haben und mit Ausnahme der letzteren unterwegs geschlossen gehalten werden.

2. Es müssen Vorrichtungen vorhanden sein, die ein Anfressen des Schiffskörpers durch die etwa beim Füllen oder sonst überfließende Säure verhüten.

Bei Salpetersäure und Mischsäure ist Vororge zu treffen, daß die etwa beim Füllen oder sonst überfließende Säure nicht mit organischen Stoffen oder mit Metallen in Berührung kommt und zur Entwicklung der außerordentlich giftigen nitrosen Gase Anlaß geben kann.

†) Wegen Aluminium als Behältermaterial vergleiche Fußnote zur Verpackungsvorschrift (1) zu Ziffer 1-4 des Güterverzeichnis

## VI. Sonstige gefährliche Güter.

### VI a. Feste, nicht selbstentzündliche feuergefährliche Stoffe.

#### Güterverzeichnis.

1. Chlorsaure Salze.
2. Bromsaure Salze, Bromsalz (ein Gemisch aus bromsaurem Natrium und Bromnatrium).
3. Bariumsuperoxyd.
4. übermangansaure Salze.
5. überchlorsaure Salze.

#### Verpackung.

(1) Chlorsaure Salze sind zu verpacken in starke, dichte, sicher verschlossene Behälter aus Holz oder Wellblech. Bei Wahl von Holzbehältern muß dem Ausstreuen des Inhalts durch einen dichten Innenfaß begegnet sein. Nur die Wellblechgefäße, die mindestens 0,6 mm stark sein müssen, sind Holzdauben zu legen, die durch Weidenreihen oder in entsprechend anderer sicherer Weise festgehalten werden.

(2) Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzugeben.

(1) Die Stoffe der Ziff. 2 sind zu verpacken in starke Kisten mit dichtem Einfaß aus verbleitem Eisenblech oder starkem Weißblech.

(2) Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzugeben.

(1) Bariumsuperoxyd ist zu verpacken in starke, dichte, dicht und sicher verschlossene Wellblechbehälter, deren Mantel zweckmäßig mit einigen Holzdauben und darüber gelegten Reifen bewehrt wird.

(2) Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzugeben.

(1) Die Stoffe der Ziff. 4 sind zu verpacken in starke, dichte, sicher verschlossene verzinkte Wellblechfässer, deren Deckel mit Asbest abdichten sind.

(2) Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzugeben.

Die Stoffe der Ziff. 5 sind zu verpacken wie die Stoffe der Ziff. 1.

#### Verladungsvorschriften.

##### A. Verladefcheine.

1. Für jede Sendung von Stoffen der Klasse VIa ist ein besonderer Verladefchein unter Ausschluß anderer Gegenstände auszustellen. Die Stoffe sind mit Namen, Ziffern und Buchstaben nach Maßgabe des Güterverzeichnisses aufzuführen. Wegen Unterschrift und Erklärung des Abladers siehe § 3 der Verordnung.
2. Bei Verladung von Maiskleie und Rückständen aus der Maisstärkefabrikation hat der Ablader in den Verladefcheinen unter vollgültiger Firmenzeichnung die verantwortliche Erklärung abzugeben, daß der Wassergehalt der Güter nirgends 12% übersteigt.

##### B. Verladung im allgemeinen.

1. Die Stoffe dürfen nicht in derselben Schottenabteilung verladen werden mit:
  - Sprengstoffen, Ia,
  - Munition, Ib,
  - Kalziumkarbid und Kalziumhydrür sowie Kalstickstoff mit einem Kalziumkarbidgehalt von mehr als 0,1%, 1e Ziffer 2a und 2b,
  - selbstentzündlichen Stoffen, II, mit Ausnahme der vorschriftsmäßig verpackten pyrophorischen Metalle, II Ziffer 11.
 Von Bündwaren und Feuerwerkskörpern, 1c, müssen die Stoffe der Klasse VIa, wenn in derselben Schottenabteilung verstaubt, im wirksamen, räumlichen Abschluß gehalten werden.
2. In Räumen, in denen die Stoffe verstaubt sind, oder in deren Wirkungsbereich dürfen Behälter mit verdichteten und verflüssigten Gasen der Klasse Id Ziffer 1—6 nicht verladen werden.

## Verladungsvorschriften.

3. Die Stoffe sind von Säuren und Schwefel, ferner von Zucker, Mehl oder ähnlichen organischen Stoffen in Pulverform räumlich so wirksam abgeschlossen zu halten, daß eine Mischung auch bei Beschädigung der Behälter ausgeschlossen bleibt.
4. Die Stoffe müssen endlich von brennbaren Flüssigkeiten der Klasse III Ziffer 1—8 räumlich derart getrennt gehalten werden, daß weder die Flüssigkeiten selbst noch die durch ihre Verdunstung entstandenen Gase oder explosiven Luftgemische sich an Brand- oder Erhitzungsherden entzünden können, die etwa durch Stoffe der Klasse VIa entstanden sind.

## VI b. Massengüter, die der Selbsterhitzung unterliegen.

## Güterverzeichnis.

1. Steinkohlen in Schüttladung oder in Säcken.
2. Preßkohlen (Briketts) von Steinkohle\*) und Braunkohle.
3. Baumwolle, Zute, Hanf, Flachs und andere pflanzliche Faserstoffe.
4. Kopro in Säcken.
5. Maischrot, Maiskleie, Rückstände aus der Maisstärkefabrikation, Hülsenmehl von Getreide (Kleiestaub, Kleiedunst), auch von Erdnüssen und Reis (ricemeal) und ähnliche Nebenerzeugnisse der Mühlenindustrie.
6. Biertreber und Malzkeime.
7. Rohstoffe für Papierfabrikation, Lumpen, geschliffenes Tauwerk, auch Gräser (z. B. Spartogras).
8. Schwefelkies.
9. Ungelöschter Kalk.

\*) Genügend ausgefüllte Steinkohlenbriketts entzünden sich nur unter dem Einfluß von Schwefelsäure, Salpetersäure und Gemischen daraus.

## Verpackung.

## Verladungsvorschriften.

1. Die Stoffe dürfen nicht in derselben Schottenabteilung verladen werden mit:
  - Sprengstoffen, Ia,
  - Munition, Ib,
  - Kalziumkarbid und Kalziumhydrür sowie Kalstidstoff mit einem Kalziumkarbidgehalt von mehr als 0,1%, Ie Ziffer 2a und 2b,
  - selbstentzündlichen Stoffen, II, mit Ausnahme der vorschriftsmäßig verpackten pyrophorischen Metalle (II Ziffer 11).
2. Bei Verwendung der an die Laderäume von Gütern dieses Abschnitts angrenzenden Abteilungen ist mit der Möglichkeit der Erhitzung der Schotten zu rechnen. Außer Sprengstoffen und Munition (siehe Verladungsvorschriften für diese) sollen demnach nicht nur besonders feuergefährliche Gegenstände, sondern allgemein auch leicht brennbare Ladungen jeder Art im wirksamen Abstand von den Schotten gehalten werden.
3. Gegenstände der letztgenannten Arten, insbesondere Zündwaren und Feuerwerkskörper, Ie, verdichtete und verflüssigte Gase, Id, brennbare Flüssigkeiten, insbesondere III, müssen, wenn in derselben Schottenabteilung mit Gütern dieses Abschnitts unter-

### Verladungsvorschriften.

gebracht, räumlich derart getrennt gestaut werden, daß sie von einer Erhitzung der Güter nicht unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen und bei eintretender Gefahr entfernt werden können.

4. Steinkohlen, Preßkohlen, Faserstoffe, Gewebe, Ziffer 3 und 7 und Mühlenprodukte der unter Ziffer 5 genannten Arten dürfen nicht derart mit Schwefelsäure, Salpetersäure und Gemischen daraus zusammengestaut werden, daß sie von auslaufenden Säuren erreicht werden können.
5. Maiskleie und Rückstände aus der Maisstärkefabrikation sind beim Verladen und im Schiffe dauernd vor Mäße zu schützen.
6. Die Stoffe der Ziffern 3 und 7 sind auch vor der Tränkung mit fetten Ölen zu bewahren.

#### C. Weitere Vorschriften für Steinkohlen und Preßkohlen.

1. Vor der Einnahme einer losen oder gefackten Kohlenladung sind Einrichtungen der Räume, welche den Durchzug von Luft durch die Kohlen fördern können, unwirksam zu machen, z. B. sind Ventilationslöcher in den Masten sorgfältig zu schließen.
2. In Kohlenladungen, die über die Grenzen der mittleren Fahrt hinaus bestimmt sind, müssen von Beginn der Fahrt ab täglich Temperaturmessungen vorgenommen und die Ergebnisse in das Schiffstagebuch eingetragen werden. Für die Einführung des Thermometers bis in die untersten Kohlenschichten an möglichst zahlreichen Stellen sind geeignete Vorrichtungen zu treffen.
3. Für ausreichende Abführung der aus den Kohlen sich entwickelnden, in Mischung mit Luft explosiven Gase ins Freie ist Sorge zu tragen.
4. Die Oberfläche einer Kohlenladung darf nicht durch Planken, Perreninge usw. oder durch undurchlässige Ladung dicht abgedeckt werden.
5. Mit Kohlen belegte Ladungsräume müssen gegen andere Räume dicht abgeschlossen sein. Ventilatoren, Ventilationskanäle, Peilrohre und ähnliche Luftleitungen, die mit Kohlenräumen in Verbindung stehen, dürfen keine Ableitung von Gasen in andere geschlossene Räume ermöglichen.
6. Preßkohlen dürfen nur vollständig ausgekühlt zur Verladung gebracht werden.

#### D. Sondervorschrift für ungelöschten Kalk.

Ungelöschter Kalk darf als Schüttladung nur in Räumen untergebracht werden, die durchaus trocken und vor dem Eindringen von Wasser geschützt sind. Andernfalls ist er in dichte Behälter zu verpacken.

Von dieser Bedingung kann in der Nahfahrt und Küstenfahrt abgesehen werden, wenn die Laderäume ausreichend dicht sind, um den Abschluß des Kalkes von dem Deckwasser durch eine geeignete Garnierung zu ermöglichen.

**Anlage 2.**  
(Seefrachtordnung.)

## Bestimmungen

über

das Zusammenpacken von Stoffen der Anlage 1 mit anderen Gegenständen  
(§ 2 der Polizeiverordnung).

### 1. Allgemeines.

1. Nur die hierunter aufgeführten Stoffe der Anlage 1 dürfen nach Maßgabe der Beschränkungen in Spalte 4 miteinander und mit bedingungslos zur Beförderung zugelassenen (nicht gefährlichen) Gegenständen in einem Versandstücke verpackt werden.
2. Die Stoffe müssen bei Aufnahme in eine derartige Sammelsendung nach den für sie gültigen Vorschriften der Anlage 1 bzw. den dazu in Spalte 4 gegebenen Ergänzungen verpackt sein. Die Einzelpackungen sind mit den übrigen Gegenständen in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter fest einzubetten.
3. Über jede Sendung von Sammelpackungen, die bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände enthalten, ist ein besonderer Verladeschein auszustellen, aus dem der Inhalt jedes Behälters an bedingungsweise zugelassenen Gegenständen unter Hervorhebung ihrer Eigenschaften gemäß den Vorschriften der Anlage 1 für die Verladeschein deutlich zu ersehen sein muß. Zu diesem Zwecke sind die Angaben mit roter Tinte zu unterstreichen. Dazu hat der Ablader auf Grund von Bescheinigungen seiner Auftraggeber die Erklärung abzugeben, daß die gestatteten Gewichtsgrenzen innegehalten sind und die Stoffe sich in der vorgeschriebenen Sonderverpackung befinden.
4. Sammelbehälter, die Stoffe der Arter Id, Ie, II, III und V enthalten, sind nach den Vorschriften der Anlage 1 zu zeichnen und zu verstauen.

Behälter mit brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° C mit Ausnahme derjenigen, die in Klasse III unter 1a Absatz 3 sowie unter 4, 5, 6, 7 und 9 aufgeführt sind, müssen mit der Aufschrift „Feuergefährlich“ auf rotem Grunde versehen sein, es sei denn, daß die Gesamtmenge dieser Flüssigkeiten unter 5 kg bleibt und die Einzelpackungen höchstens 1 kg enthalten.

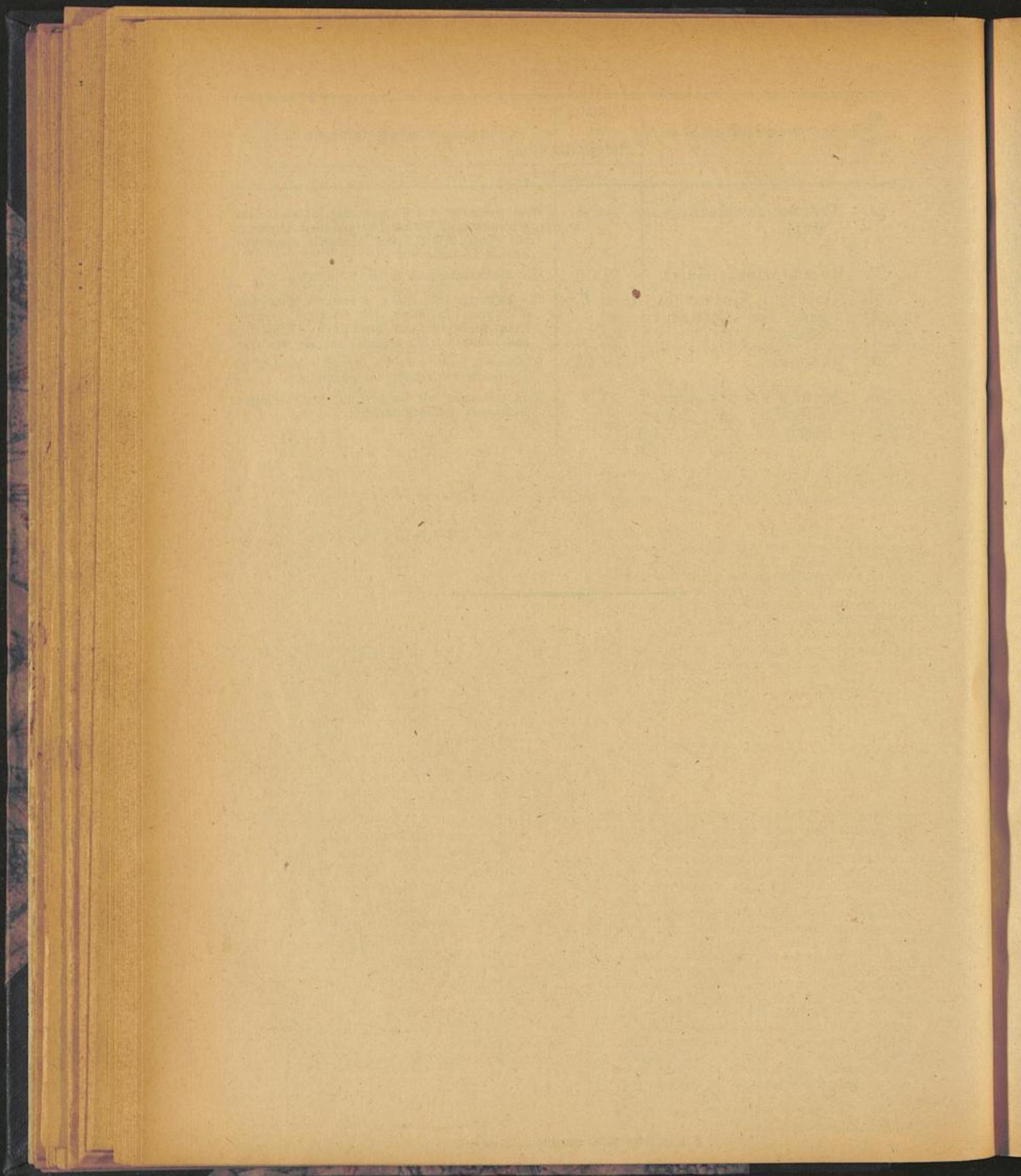
### 2. Verzeichnis.

Sfd. Nr.	Gegenstand	Nummer der Anlage 1	Bedingungen, Beschränkungen usw.
1	2	3	4
1.	Alauge (Natronlauge, Sodalauge, Kalilauge, Pottaschenlauge und dergl.), auch Olas (Rückstände von der Olraffinerie).	V 3	Nicht mit Alkalimetallen und Phosphormetallen.
2.	Alkalimetalle und Kalzium, Strontium, Barium sowie Legierungen dieser Metalle untereinander.	Ie 1	Bis 5 kg. Nicht mit Wasser und Säuren in irgendwelcher Form. Nicht mit den entzündlichen Gasen (unter Nr. 14) und den brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° C (Nr. 7a).

Bfd. Nr.	Gegenstand	Nummer der Anlage 1	Bedingungen, Beschränkungen usw.
1	2	3	4
3.	Anhydrid siehe Nr. 23 Schwefelsäure.		
4.	Arsenikalien, nicht flüssige.	IV 1	Nicht mit Nahrungs- und Genußmitteln. Arsenikalien, die mit Säuren Arsenwasserstoff bilden, nicht zusammen mit Säuren.
5.	Arsenikalien, flüssige, Arsensäure in Lösung.	IV 4	In Glasgefäßen, die mit Kieselsäure in dichte Blechgefäße fest zu lagern sind. Nicht mit Nahrungs- und Genußmitteln. Arsenikalien, die mit Säuren Arsenwasserstoff bilden, nicht zusammen mit Säuren.
6.	Bariumsuperoxyd.	VIa 3	Nicht zusammen mit Säuren oder sauren Salzen, Phosphor und Schwefel, ferner nicht mit Zucker, Mehl oder ähnlichen organischen Stoffen in Pulverform.
7.	Brennbare Flüssigkeiten mit Ausnahme von Schwefelkohlenstoff und den sonstigen Flüssigkeiten der Klasse III, Ziffer 8 der Anlage 1; darunter a) solche, die einen Flammpunkt unter 21° haben, b) solche, die einen Flammpunkt von 21° und darüber haben.	III 1—7, 9	Zu a) nicht zusammen mit den selbstentzündlichen Stoffen der Nr. 17, 21 und 26 und entzündliche Gase entwickelnden Stoffen der Nr. 2, 15, 19 und 20 sowie konzentrierter Schwefelsäure und konzentrierter Salpetersäure. Zu b) nicht zusammen mit den selbstentzündlichen Stoffen der Nr. 17, 21 und 26 sowie mit konzentrierter Schwefelsäure und konzentrierter Salpetersäure.
8.	Brom.	V 4	Bis 15 kg in Glasgefäßen von je höchstens 3/4 kg Inhalt.
9.	Bromsaure und chlor- saure Salze, Bromsalz.	VIa 1 und 2	Nicht zusammen mit Säuren oder sauren Salzen, Phosphor und Schwefel, ferner nicht mit Zucker, Mehl oder ähnlichen organischen Stoffen in Pulverform.
10.	Bromcyan.	IV 8	Bis 2 kg in Tuben von je 100 g. Nicht zusammen mit Nahrungs- und Genußmitteln.
11.	Chloride, durch Wasser zersetzbare.	V 5	Bis 5 kg.
12.	Chlorschwefel sowie salpetersaures und schwefelsaures Eisenoxyd (Ferrinitrat und Ferrisulfat).	V 2	
13.	Ferrosilizium und Ferromangansilizium, auf elektrischem Wege gewonnen.	IV 2	Nur mit trockenen Gegenständen. Nicht zusammen mit Nahrungs- und Genußmitteln. Nur in gutgelüfteten Räumen zu verstauben.
14.	Gase, verflüssigte, mit Ausnahme von Chlor, Stickstoffoxyd und verflüssigter Luft.	Id 5 und 6	Entzündliche Gase nicht zusammen mit den selbstentzündlichen Stoffen der Nr. 17, 21 und 26 und entzündliche Gase entwickelnden Stoffen (Nr. 2, 15, 19 und 20) sowie nicht mit konzentrierter Schwefelsäure und konzentrierter Salpetersäure (Nr. 23). Die für Gase der Ziffer 6 in Tuben vorgeschriebene Sonderpackung in Blecheinfaß kann bei Mengen unter 5 kg fortfallen.

Zfd. Nr.	Gegenstand	Nummer der Anlage 1	Bedingungen, Beschränkungen usw.
1	2	3	4
15.	Kalziumhydrür (Hydro- lith), Kalziumfarbid, auch imprägniert, Kalk- stickstoff.	Ie, 2a, b und c	Wie Alkalimetalle (siehe daselbst).
16.	Kupfervitriol usw.	IV 7	Nicht zusammen mit Nahrungs- und Genuss- mitteln.
17.	Metalle, pyrophorische.	II 11	Nicht mit den entzündlichen Gasen (unter Nr. 14) und den brennbaren Flüssigkeiten unter Nr. 7a.
18.	Metallpräparate, giftige.	IV 6a und 6b	Nicht zusammen mit Nahrungs- und Genussmitteln.
19.	Natriumazid.	Ie 4	Wie die Alkalimetalle (siehe daselbst).
20.	Natriumsuperoxyd.	Ie 3	Bis 5 kg wie die Alkalimetalle (siehe daselbst). Nicht zusammen mit Metallpulver, mit Zucker, Mehl und anderen derartigen organischen Stoffen in Pulverform.
21.	Phosphor: a) gewöhnlicher (weißer oder gelber). b) amorpher (roter).	II 1  II 2	a) bis 2 kg in Einzelpackungen nicht über 500 g in Blech mit Überdose, auch unter Wasser in Flaschen, die fest in Blech eingelagert sind.  b) bis 5 kg.
22.	Phosphorkalzium, Phosphorstrontium, Phosphoreisen und ähnliche Verbindungen von Phosphor mit Metallen. Säure- chloride, siehe Nr. 11 „Chloride, durch Wasser zersehbare“.	II 2	a und b nicht zusammen mit brennbaren Flüssigkeiten (Nr. 7), den entzündlichen Gasen unter Nr. 14 mit Bariumsuperoxyd (Nr. 6) mit bromsauren und chlorsauren Salzen und Brom- salz (Nr. 9) mit überchlorsauren und übermangan- sauren Salzen (Nr. 24, 25), mit salpetersauren Salzen sowie mit Nahrungs- und Genussmitteln. Bis 500 kg. Nicht zusammen mit Säuren oder Wasser in irgendwelcher Form.
23.	Schwefelsäure jeglicher Konzentration, auch rauchende (Oleum), ein- schließlich Schwefel- säureanhydrid, Salz- Salpetersäure (Scheidewasser), Flußsäure.	V 1	Bis zu 10 kg in Flaschen von nicht mehr als 5 kg Inhalt, jedoch nicht zusammen mit Alkalimetallen usw. (Nr. 2), Phosphormetallen (Nr. 22), Zyan- kalium und Zyanatrium (Nr. 28), bromsauren und chlorsauren Salzen und Bromsalz (Nr. 9), Bariumsuperoxyd (Nr. 6), Natriumsuperoxyd (Nr. 20), überchlor- und übermangan- sauren Salzen (Nr. 24 und 25). Konzentrierte Schwefel- säure und Salpetersäure außerdem nicht mit brennbaren Flüssigkeiten (Nr. 7a, 7b) und ent- zündlichen Gasen (Nr. 14). Flußsäure in Blei- oder Guttaperchafaschen. Salpetersäure und rauchende Schwefelsäure unter der Vorschrift, daß sie durch eine Holzwand von den anderen Gegenständen in der Kiste getrennt und in eine zur vollständigen Aufsaugung ausreichende Menge Kieselgur gebettet ist. Für stark verdünnte Säuren mit einem Gehalt von weniger als 10% fallen bei Beachtung der übrigen Vorbehalte die oben gegebenen Gewichtsbeschränkungen fort. Wasserfreie Schwefelsäure darf auch in stark zugeschmolzene Glaskolben gefüllt sein, die mit Kieselgur in starke, dicht verschlossene Blechgefäße fest eingebettet sein müssen.

Zfd. Nr.	Gegenstand	Nummer der Anlage 1	Bedingungen, Beschränkungen usw.
1	2	3	4
24.	Übermanganfaure Salze.	VI a 4	Nicht zusammen mit Säuren oder sauren Salzen, Phosphor und Schwefel ferner nicht zusammen mit Zucker, Mehl oder ähnlichen organischen Stoffen in Pulverform.
25.	Überchlorfaure Salze.	VI a 5	Wie übermanganfaure Salze (s. Nr. 24).
26.	Zinkäthyl, Zinkmethyll, auch in ätherischer Lösung.	II 4	Bis 2 kg, nur bis je 100 g in einer verschmolzenen Glasröhre, in Blech und Kieselgur verpackt. Nicht zusammen mit brennbaren Flüssigkeiten und sonstigen leicht entzündlichen Gegenständen.
27.	Zündgarn.	1c 1e	Höchstens 5 nach 1c 1e (2) verpackte Kästchen mit anderen Feuerwerkskörpern zusammen.
28.	Zyanfalium und Zyan- natrium in fester Form.	IV 3	Nicht zusammen mit Säuren oder sauren Salzen, Nahrungs- und Genußmitteln.



# Amtsblatt

der  
**Regierung zu Düsseldorf.**

Stück 20.

Düsseldorf, Samstag den 20. Mai

1922.

Beilagen: Deffentlicher Anzeiger Nr. 41 und 42 und 20 der Sonderbeilage zum Deffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 24. Mai 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Erwerbslosenfürsorge 181, Auflösung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rees 181, Polizeiverordnung über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln 181, Arzneitaxe 181, Enteignung 182, Wahlen zum Gesellenausschusse der Handwerkskammer in Düsseldorf 182, Innungen 182, Vergütungsanerkennnisse über Kriegseleistungen 183, Rentenbanbeamter 183, Neue Apotheke 183, Losevertrieb 183, Dampffesselüberwachung 183, Sprengarbeiten unterhalb Köln-Mülheim unter Wasser 183, Führerschein für Kraftfahrzeuge 184, Umlage der Handwerkskammer 184, Markscheider 184, Transportkontrolle im Grenzbezirk des Regierungsbezirks Düsseldorf 184.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

544. Nach Aufhebung der Verordnung über die Behebung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft kann lediglich auf Grund einer früheren Beschäftigung in der Land- oder Forstwirtschaft freie Fahrt in den Beschäftigungsort usw. nicht mehr gewährt werden. Die Vorschriften des § 8 Abs. 2 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921 finden nur auf diejenigen Erwerbslosen Anwendung, die gemäß § 6 zum Bezuge der Erwerbslosenunterstützung berechtigt sind.

An den Herrn Oberpräsidenten in B.  
Berlin W. 66, 25. April 1922.

III B Nr. 752.  
Der Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: Bracht.

545. Verordnung über Auflösung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rees, Regierungsbezirk Düsseldorf.

St. N. 1 (röm) 2762.

Beglaubigte Abschrift zu 4 (röm) a. 4 (röm) 212. 2 (röm).

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rees, Regierungsbezirk Düsseldorf, wird hiermit gemäß § 86 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (GS. S. 406) und Artikel 82 der Preussischen Verfassung vom 30. November 1920 (GS. S. 543) aufgelöst.

Berlin, 26. April 1922.

Das Preussische Staatsministerium.  
gez. Braun. gez. Severing.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

546. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 — GS. S.

265 — und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 — GS. S. 195 — wird für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen.

#### § 1.

§ 8 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Nahrungs-Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 2. 4. 1912 — A.-Bl. S. 171/3 — erhält als neuen Absatz folgenden Zusatz:

„Frische tote Seefische dürfen bei warmer Witterung nur in Kühlbehältern oder in Eis verpackt aufbewahrt oder feilgehalten werden. Gehacktes Fleisch darf während der warmen Jahreszeit nicht vorrätig gehalten werden. Es ist verboten, das am Tage vorher hergestellte Hackfleisch aufzubewahren und feilzuhalten.“

#### § 2.

§ 9 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Nahrungs-Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 2. 4. 1912 — A.-Bl. S. 171/3 — erhielt hinter dem Worte „Umhüllung“ folgenden Zusatz: „insbesondere mit unbedrucktem Papier“.

#### § 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 9. März 1922.

I J 915.

Der Regierungspräsident.

547. In der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin ist der vom 15. April 1922 ab geltende Nachtrag zur vierten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1912 erschienen.

I J 2624.

Düsseldorf, 27. April 1922.

Der Regierungspräsident.

548. Auf Antrag der Stadtgemeinde Moers hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau der Weyerstraße in Moers erforderliche Grundfläche angeordnet.

Nr. Sfde.	Größe der zu enteignenden Grundfläche		Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Bohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
1	2	82		782/219	Weg	1. Ehefrau Lehrer Ernst Kellensmann, Caroline, geborene Tendik 2. Ehefrau Lehrer Hugo Otto, Agnes geborene Tendik	Moers Moers

(Band IX Artik I 409  
des Grundbuchs von Moers)

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Freitag, den 26. Mai 1922, nachmittags 4 Uhr**, im Rathause zu Moers. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 15. Mai 1922.

Der Enteignungskommissar.

Blitt, Regierungs-Obersekretär.

549. Nachdem das Ergebnis der Wahlen zum Gesellenauschusse der Handwerkskammer endgültig feststeht, bringe ich gemäß § 15 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Düsseldorf vom 23. August 1899 die jetzige Zusammensetzung des Gesellenauschusses zur öffentlichen Kenntnis.

#### I. Mitglieder:

Andreas Göbgen, Schneidergeselle, Düsseldorf.  
Justus Knieling, Schlossergeselle, Wald.  
Julius Holle, Schlossergeselle, Essen.  
Otto Kranz, Malergeselle, Werden.  
Hermann Sanders, Malergeselle, Duisburg.  
Adam Marshall, Schreinergeselle, Hamborn.  
Wilhelm Jung, Zimmergeselle, Elberfeld.  
Fritz Kindereit, Schneidergeselle, Elberfeld.  
Jakob Esser, Dachdecker, M. Gladbach.  
Hermann Koch, Schreinergeselle, Dülken.  
Karl Huhnen, Schneidergeselle, Krefeld.  
Wilhelm Michels, Schreinergeselle, Rindern b. Cleve.

#### II. Ersatzmänner.

Jakob Laps, Zimmergeselle, Düsseldorf.  
Johann Heuselber, Dachdecker, Essen-Rütten-  
scheid,  
Wilhelm Real, Schlossergeselle, Werden.  
Josef Fischell, Malergeselle, Duisburg.  
Josef Stilger, Maurergeselle, Mülheim-Ruhr.  
Osar Haas, Schneidergeselle, Barmen.  
Albert Straß, Schreinergeselle, Velsbert.  
Franz Driescher, Schneidergeselle, Rhendt.  
Wilhelm Pütting, Bäcker, Dülken.  
Alex Rasty, Anstreicher, Krefeld-Bodum.  
Theodor Keyfers, Bäcker, Pont.

Düsseldorf, 5. Mai 1922.

I F V 1446.

Der Regierungspräsident.

550. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Ausdeh-

nung der Zwangsinnung für das Zimmerhandwerk zu Barmen auf die Bürgermeisterei Cronenberg zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Barmen zum Beauftragten bestellt.

Düsseldorf, 5. Mai 1922.

I F V 2020.

Der Regierungspräsident.

551. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schreinerhandwerk für den Bezirk des Landkreises Neuß mit dem Sitze in Neuß, zustimmt, habe ich den Herrn Landrat zu Neuß zum Beauftragten bestellt.

Düsseldorf, 5. Mai 1922.

I F V 2008.

Der Regierungspräsident.

552. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Fassbinder- und Küferhandwerk in dem Bezirke der Stadt Elberfeld und Barmen mit dem Sitze in Elberfeld zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Elberfeld zum Beauftragten bestellt.

Düsseldorf, 5. Mai 1922.

I F V 1962.

Der Regierungspräsident.

553. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Ausdehnung der Schneider-Zwangsinnung „Einigkeit“ in Mülheim-Ruhr auf die selbständigen Schneiderinnen daselbst zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Mülheim-Ruhr zum Beauftragten bestellt.

Düsseldorf, 5. Mai 1922.

I F V 2098.

Der Regierungspräsident.

554. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Maler- und Anstreichergewerbe im Bezirke des Stadtkreises Crefeld mit dem Sitze in Crefeld, zustimmt, habe ich den Herrn

Oberbürgermeister zu Crefeld zum Beauftragten bestellt.  
I F V 2112.

Düsseldorf, 5. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

555. Gemäß § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. 6. 1873 werden die Inhaber von Vergütungsanerkenntnissen hierdurch aufgefordert, die Anerkenntnisse zur Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei der zuständigen Kreiskasse — für Stadt Düsseldorf: Regierungshauptkasse hier — vorzulegen. Die Kreiskassen sind angewiesen, nur diejenigen Anerkenntnisse einzulösen, die auf den den Gemeinden zugehenden Zahlungsnachrichten angegeben sind. Die Anerkenntnisse sind auf der Rückseite mit Quittung über Kapital und Zinsen zu versehen. Der Zinsenlauf hört mit Ende Mai 1922 auf.

Düsseldorf, 4. Mai 1922.

L. B. Nr. I G 1369.

Der Regierungspräsident.

556. Das durch Ausscheiden des Oberregierungsrats Korb aus dem Staatsdienst erledigte Nebenamt als Direktor der Rentenkassendirektion ist dem Landeskulturamtspräsidenten Hessel in Münster i. W. vom 1. April 1922 ab auf jederzeitigen Widerruf übertragen worden.

I E 2667.

Düsseldorf, 9. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

557. Errichtung einer neuen Apotheke.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten wird die in Holzheim, Kreis Neuß, neu zu errichtende Apotheke nochmals ausgeschrieben.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 und des Ministerial-Erlasses vom 5. Juli 1894 über die Einführung der Personalkonzession erteilt.

Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch schriftlich bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe der Familienverhältnisse.
2. Die Approbation.
3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzulegen, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tagen zusammenzurechnen.
4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach gehesetzte Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.
5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende

Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.

6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die erst nach dem Jahre 1909 approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Dienstalters die Zeit anderweitiger Beschäftigung abgerechnet werden.

Es wird bemerkt, daß eine anderweitige Regelung des Apothekerwesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine noch näher zu bestimmende Betriebsabgabe auferlegt werden soll. Es bleibt vorbehalten, dieser Betriebsabgabe auch die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Düsseldorf, 10. April 1922.

I J 2333.

Der Regierungspräsident.

558. Vf. d. M. d. J. u. d. Fin.-Min. vom 8. 4. 1922 — III 656 bzw. I E<sup>1</sup> 1259, betr. Festsetzung der Ziehungstage für die dem Vorstand des Vereins für die Wiederherstellung und Ausschmückung der Marienburg genehmigt. Geldlotterie<sup>1)</sup>.

1. Zweck: Wiederherstellung und Ausschmückung der Marienburg; 2. Spielfkapital: 1 800 000 Mk. einschließlich Reichsstempelabgabe; 3. Reinertrag: 500 000 Mk.; 4. Gewinnbetrag: 500 000 Mk.; 5. Zahl der Lose: 300 000 Stück; 6. Preis des Einzelloses: 6 Mk. einschließlich Reichsstempelabgabe; 7. Losabgabebereich: Preußen; 8. Ziehungstage der 2. Reihe: 7. bis 9. September 1922.

An die Oberprä. u. d. Landes- u. Ortspolizeibehörden.  
I Ca. 4765.

<sup>1)</sup> Vgl. MBl. 1922 S. 115.

Düsseldorf, 10. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

559. Dem Diplom-Ingenieur Walter Merbach beim Bergischen Dampfkesselüberwachungsverein in Barmen ist die Berechtigung ersten Grades erteilt worden.

I F 2897.

Düsseldorf, 14. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

560. Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt.

Die Schifffahrttreibenden werden hierdurch benachrichtigt, daß in der Zeit vom 22. Mai dieses Jahres ab auf die Dauer von etwa 2 Monaten am rechten Ufer unterhalb Köln-Mülheim, am sogenannten

Schlackenbera, im 191, 1/2, Sprengarbeiten unter Wasser ausgeführt werden. Das Sprengen geschieht gegen Abend. Etwa 500 Meter ober- und unterhalb der Sprengsteile wird ein Wahrschauer mit roter Flagge und Signalhorn aufgestellt.  
c. Nr. 3733.

Coblenz, 12. Mai 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)

In Vertretung: Langen.

561. Der dem Hans Rind in Berlin-Steglitz, geboren am 22. 7. 1884 in Elberfeld, diesseits am 26. Februar 1915 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.  
I S I Nr. 768/22.

Düsseldorf, 27. April 1922.

Der Regierungs-Präsident.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

562. Umlage der Handwerkskammer.  
Bei der Umlage der Kosten der Handwerkskammer auf die Gemeinden für das Rechnungsjahr 1922 entfällt auf je 10 Handwerker und 470 Mark der von diesen zu entrichtenden Gewerbesteuer eine Steuereinheit von 347,28 Mark.  
Cy/P.

Düsseldorf, 11. Mai 1922.

Die Handwerkskammer.

63. Der konzessionierte Marktscheider Renno hat seinen Wohnsitz von Palenberg, Kreis Geilenkirchen, nach Marl i. B. verlegt.  
8 Nr. 234/I.

Dortmund, 12. Mai 1922.

Preussisches Oberbergamt.

564. Der konzessionierte Marktscheider Rodek hat seinen Wohnsitz von Dortmund nach Siegen verlegt.  
8 Nr. 240/6.

Dortmund, 8. Mai 1922.

Preussisches Oberbergamt.

565. Bekanntmachung  
betr. die Transportkontrolle im Grenzbezirk des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 24. Februar 1922 II § 1400 wird folgendes angeordnet:

1. Im Grenzbezirk des Regierungsbezirks Düsseldorf sind Pferde, Rindvieh, Schweine und Schafe gemäß § 119 ff des BZG. der Transportkontrolle unterworfen.

2. Wer Vieh dieser Art im Grenzbezirk transportiert, hat sich durch eine amtliche Bescheinigung (Legitimations- oder Versendenschein) darüber auszuweisen, daß er zum Transport des gehörig bezeichneten Viehs in einer gewissen Frist und auf den vorgeschriebenen Wegen befugt sei.

3. Die Ausstellung der für die Beförderung erforderlichen zollamtlichen Ausweise erfolgt bei den Hauptzollämtern, Zollämtern und den vom Landesfinanzamt Düsseldorf, Abt. für Zölle und Verbrauchs-

steuern bestimmten und bekannt gemachten Zettelstellen (Versendenschein- und Legitimationschein-Ausfertigungsstellen), die befugt sind, vor der Ausstellung des Scheines den Nachweis über die Herstammung des Viehs zu erlangen.

4. Rindvieh ist der Zettelstelle vor Ausstellung des Scheines vorzuführen. Bei anderem Vieh kann die Vorführung verlangt werden.

5. Für Pferde kann die zollamtliche Bezeichnung durch eine polizeilich ausgestellte Ausweiskarte ersetzt werden, wenn darin die Pferde genau beschrieben sind.

6. Die Scheine werden am Tage des Transportes ausgestellt, für unverdächtige Frühtransporte bei vorliegendem Bedürfnis schon am Abend vorher.

7. Das unter Ziffer 1 bezeichnete Vieh darf nur innerhalb der Tageszeit transportiert werden. Als Tageszeit gilt in den Monaten Januar und Dezember die Zeit von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags, in den Monaten Februar, Oktober und November die Zeit von 6 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags, in den Monaten März, April, August und September die Zeit von 5 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags, in den Monaten Mai, Juni und Juli die Zeit von 4 Uhr vormittags bis 10 Uhr nachmittags.

Sind in dringenden Fällen Ausnahmen bewilligt, so ist der Grund im Zettel zu vermerken.

8. Das zuständige Hauptzollamt bestimmt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, auf welche Weise Vieh auszuweisen ist, wenn es

a) lediglich zwecks Ausstellung des Legitimations- oder Versendenscheins der Zettelstelle vorgeführt wird (siehe Ziffer 4);

b) mit der Eisenbahn im Grenzbezirk ankommt;

c) lediglich zum Decken innerhalb des Bezirks der Zettelstelle und des Nachbarbezirks transportiert wird.

9. Zuwiderhandlungen werden nach § 152 des BZG. geahndet, sofern nicht höhere Strafen verhängt sind.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1922 in Kraft.

Gleichzeitig treten etwaige entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.  
II A 119

Düsseldorf, 4. April 1922.

Landesfinanzamt, Abt. f. Zölle u. Verbrauchssteuer  
gez. Dr. Finger.

Das Inkrafttreten vorstehender Bekanntmachung hat die Rheinlandskommission unter dem 23. April 1922 Nr. 6005 H. U. J. T. R. mit dem Vorbehalt gelassen, daß diese Bestimmungen in keiner Hinsicht die Pferde- und Viehtransporte behindern dürfen, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse der Besatzungsarmeen bestimmt sind.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Textzeile oder deren Raum 1,- M., bei Tabellenatz für zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 50 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 1 M für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Fritsch, Düsseldorf, D. Nr. 13.

# Sonder-Blatt

zum

## Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Stück 20.

Düsseldorf, Dienstag, den 23. Mai

1922

**Inhalt:** Tarif für die in den staatlichen und städtischen Häfen des Gemeindebezirks Duisburg zu entrichtenden Verkehrsabgaben und Nebengebührentarif für die Duisburger Hafeneisenbahn und Erhöhung der Hafensahnfrachten in den Duisburg-Ruhrorter Häfen.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

566.

#### Tarif

für die in den staatlichen und städtischen Häfen des Gemeindebezirks Duisburg zu entrichtenden Verkehrsabgaben.

Es ist zu zahlen:

I. an Hafengeld	
beim jedesmaligen Einlaufen in einen der Häfen für je 12 Wochen ununterbrochenen Aufenthaltes:	
1. von Schiffen, die ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Gütern dienen, für jede Tonne Tragfähigkeit	80 §
2. von Schiffen, die ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Personen dienen, und von Schleppdampfern, für jede Tonne Tragfähigkeit	160 §
3. von Fähren, Baggern und sonstigen, nicht auf Tragfähigkeit vermessenen Schwimmkörpern für jedes qm Fläche	160 §
4. von Floßholz für jede Tonne	160 §

#### Ausnahmen.

1. Fahrzeuge, die an einem Tage mehr als einmal in denselben Hafen einlaufen, haben das Hafengeld für jeden Tag nur einmal zu entrichten.
2. Güterdampfer und Schiffe mit Teilladungen, die nicht länger als 72 Stunden in einem der Häfen verweilen, haben:
  - a) sofern sie nicht mehr als ein Viertel ihrer Tragfähigkeit an Gütern löschen und laden, nur ein Viertel der Abgaben unter I, 1,
  - b) sofern sie darüber hinaus, aber nicht mehr als die Hälfte ihrer Tragfähigkeit an Gütern löschen und laden, nur die Hälfte der Abgaben unter I, 1 zu entrichten.
3. Güterdampfer, die ausschließlich zur Einnahme von Bunkerkohlen einen der Häfen anlaufen und dort nicht länger als 48 Stunden verweilen, zahlen an Hafengeld den festen Satz von 60 Mark.

#### Anmerkung zu I.

Bei Feststellung des Floßholzgewichtes wird ein cbm hartes Holz zu 0,75 t, ein cbm weiches Holz zu 0,55 t und ein Festmeter zu 1½ cbm oder 5 qm Wasserfläche — bei einfacher Lage der Stämme — gerechnet.

#### II an Schutzgeld:

Bei Eintritt von Hochwasser oder Eisgang von den in den Häfen befindlichen oder diese aufsuchenden

Schiffen und sonstigen Schwimmkörpern das Doppelte der Sätze unter I.

#### Anmerkung zu II.

- a) Schutzgeld für Benutzung der Häfen gegen Eis- oder Hochwassergefahr wird von Fahrzeugen, Schwimmkörpern und Flößen innerhalb eines Hebungsjahres, das sich vom 1. Oktober des einen bis zum 30. September des folgenden Jahres erstreckt, nur einmal erhoben;
- b) Fahrzeuge und Schwimmkörper, die schon in einem anderen preussischen Hafen des Rheinstromgebietes mit gleichartigem oder höherem Schutzgeldtarif Schutzgeld in demselben Hebungsjahre bezahlt haben, bleiben für dieses Jahr im Falle der Benutzung der Häfen schutzgeldfrei. Ist aber das in dem früher benutzten Hafen erlegte Schutzgeld niedriger als das unter II festgesetzte, so wird der Unterschied nachgehoben;
- c) Fahrzeuge und Schwimmkörper, die nach dem 2. September in einem der Häfen oder in einem anderen preussischen Hafen des Rheinstromgebietes mit gleichartigem Schutzgeldtarif schutzgeldpflichtig geworden sind, können 4 Wochen lang Hafenschutz ohne wiederholte Entrichtung von Schutzgeld in Anspruch nehmen, auch wenn ein Teil dieses Zeitraumes schon in das mit dem 1. Oktober beginnende neue Hebungsjahr fällt;
- d) Anfang und Ende der Schutzzeit (derjenigen Zeiträume, in denen die Verpflichtung zur Zahlung von Schutzgeld besteht), wird durch die Hafenverwaltung öffentlich bekannt gemacht;
- e) das von den schutzgenießenden Schiffen und Schwimmkörpern einschl. des Floßholzes nach Abschnitt I zu zahlende einmalige Hafengeld wird auf das Schutzgeld angerechnet;
- f) im Hochfelder Nord- und Südhafen wird kein Schutzgeld erhoben.

#### III. an Wertgeld (Ufergeld):

von allen im Bereiche der vier Häfen ein- oder ausgeladenen Gütern einschließlich des Floßholzes:

1. an fiskalischen und städtischen verpachteten, sowie an Privatplätzen:

- a) von Abfalläure (minderprozentige Schwefelsäure), Bittersalz, Braunerstein, Calcium-Carbid zur Düngersfabrikation, Chilisalpeter, Dach-

- ziegeln, Dünger, Düngemitteln einschl. der Kalisalze, Erden, europäischen aller Art einschl. der Farberden, Erzen, Glaubersalz, Graphit, Kalk, auch phosphorsaurem und gebranntem, Kies, Kupferstein, Lehm, Maurersteinen, Mergel, Pflastersteinen aller Art, Röhren aus Ton und Zement, Salz, Sand, Schlacken, Schwefelkies, Steinen als Bruch-, Bau-, Werk-, Polier-, Schleif- und Wehsteinen einschl. Kleinschlag, Superphosphat, Thomasmehl und Ton für jede Tonne
- b) von Brennholz, Braunkohlen, Braunkohlentofns, Braunkohlenbriketts, Eisen- und Stahlbruch, Floßholz, Grubenholz, Holzkohlen, Luppen von Schweifstaben, Kleie, Reiskleie, Reifig, Salpetersäure, Schwefelsäure, roher, Spänen, Steinkohlen, Steinkohlentofns, Steinkohlenbriketts, Torf, Torfstohlen, Torfstreu, Zelluloseholz, (Rundholz zur Herstellung von Holzmasse), Zement, Zementsteinen, -Platten und -Fliesen, für jede Tonne
- c) von Asphalt, Buchweizen, Gerste, Hafer, Heu, Hirse, Hülsenfrüchten, Kartoffeln, Knochen, Leinsamen, Meis (Kukuruz), Nesselamen, Reis, Roggen, Roheisen, Spelz, Stroh und Weizen, für jede Tonne
- d) von Blei u. Blöcken, Bleiwaren, Eisen- und Stahl in Stäben, auch geformt, Eisen- und Stahlbraht, Eisenbahnschienen, Eisenbahnschwellen, eisernen und hölzernen, Eisen- und Stahlwaren, eisernen Achsen und Bandagen, eisernen Blechen und Platten, eisernen Röhren und Säulen, Lumpen, Metallen, unedlen, Rohzucker, Schienenbefestigungsgegenständen, Zink- und Zinkbroden für jede Tonne
- e) von Harz, Hölzern aller Art, bearbeitet und un bearbeitet, mit Ausnahme der unter b und d genannten, Küchengewächsen, Malz, Müllereierzeugnissen, Pech, Pflanzen, Reismehl, Roggenmehl, Salzsäure, Sämereien, Soda, calzinierter und kauftischer, Teer, Telegraphenstangen, Umschließungen (Fässer, Kisten, Säcken) und Weizenmehl, für jede Tonne
- f) von allen anderen Gütern für jede Tonne
- g) von allen Gütern, die zu Wasser angekommen sind und für welche das volle Wertgeld bezahlt ist, wird nur die Hälfte der Sätze unter III 1a—f erhoben falls sie unverändert wieder zu Wasser verladen werden.
2. an fiskalischen und städtischen nicht verpachteten Plätzen: die Sätze unter 1a—f erhöhen sich für die Tonne um 160 Pfg.; im Falle 1g um die Hälfte dieser erhöhten Sätze;
3. von Gütern, die von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden, ohne das Ufer zu berühren, die Hälfte der Sätze unter 1a—f.
- IV. an Lagergeld:  
von allen Gütern, die über die gebührenfreie Frist von 48 Stunden auf fiskalischen oder städtischen nicht verpachteten Plätzen lagern, für jede folgende Woche und jedes qm belegter Flächen 120 §.
- Zusätzliche Bestimmungen zu I—IV.
1. Angefangene Erhebungseinheiten werden für voll gerechnet.
2. Die zu zahlenden Gebühren werden bei jeder Zahlung auf volle Mark nach oben abgerundet; in den Fällen zu I und II werden als Mindestabgaben 60 Mark (für das Hafensbugsterboot 40 Mark) erhoben.
3. Die unter I und II für die Dampfschiffe getroffenen Bestimmungen gelten auch für solche, Fahrzeuge, die durch Naphtha, Benzin, Petroleum, Elektrizität oder eine andere mechanische Triebkraft bewegt werden.
4. Der Flächenraum in den Fällen unter 13, und II wird durch Vervielfältigung der größten Länge mit der größten Breite der Schiffe und sonstigen Schwimmkörper einschließlich des Floßholzes — bei Raddampfern unter Hinzurechnung eines Radkastens zur größten Schiffsbreite — ermittelt.
5. Tag und Stunde des Einlaufens werden bei Berechnung der 12wöchigen und 72stündigen Frist im Sinne des Abschnittes I nicht mitgezählt.
6. Für den durchgehenden Verkehr zwischen dem Rhein und der Schleuse I des Rhein-Weser-Kanals ist, wie nachrichtlich bemerkt wird, die durch den jeweiligen Tarif für die Schiffsabgaben auf dem Rhein-Weser-Kanal und dem Lippe-Kanal von Datteln bis Hamm festgesetzte Abgabe zu zahlen.
- V. an Kippgeld  
von den im Betriebe der Hafenverwaltung gekippten Kohlen, Briketts, Kofns und Kofsasche für jede Tonne
1. von flott zu kippenden Kohlen und Briketts sowie von Kofsasche (Kippzeit bis zu 7 Minuten) 10,00 M
2. von flott zu kippendem Kofns (Kippzeit bis zu 7 Minuten) 13,00 M
3. von schwer zu kippenden Kohlen, Briketts, Kofns und Kofsasche (Kippzeit bis zu 15 Minuten) 16,00 M
4. wie vor (Kippzeit bis zu 30 Minuten) 25,00 M
5. wie vor (Kippzeit über 30 Minuten) 35,00 M
- Für Sendungen unter 100 Tonnen werden jedoch ohne Ausnahme die Sätze der nächsthöheren Staffel erhoben. Die Staf-

fel zu 5 erfährt hierbei eine Erhöhung auf 46,00 M.

- Der Mindestsatz für jede Sendung beträgt
- |   |          |
|---|----------|
| 6. für das Abdrehen der zurückzustellenden Eisenbahnwagen für jeden Wagen | 800,00 M |
| 7. für das Verwiegen jedes Eisenbahnwagens                                | 7,00 M   |
|   | 20,00 M  |

#### VI. an Schleppegeld

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. für jede Fahrt außerhalb des Hafengebiets ohne Unterschied der Fahrtlänge  |              |
| a) von Schraubendampfern  | 420,00 M     |
| b) von Raddampfern  | 570,00 M     |
| c) von ganz oder teilweise beladenen Schiffen bis zu 350 Tonnen Tragfähigkeit   | 250,00 M     |
| desgleichen bis 500 Tonnen Tragfähigkeit  | 330,00 M     |
| von größeren Schiffen für jede weiteren 250 Tonnen Tragfähigkeit  | 80,00 M mehr |
| d) von leeren Schiffen (außer Dampfern) und von Schiffen (außer Dampfern), die, in den einzelnen Hafengebieten nur von einer Stelle zur andern geschleppt werden, zwei Drittel der Sätze unter c; |              |
| e) von Schiffen (außer Dampfern), die nur durch die Hafentrüden geschleppt werden, ein Drittel der Sätze unter c für jede Brücke;   |              |
| f) von Baggern und anderen unter a—c nicht aufgeführten Schwimmkörpern je   | 500,00 M     |
| g) von Flößen für jede Floßtafel bis zu 8 Stammlängen und bis zu 4 Meter Breite oder bis zu 3 Stammlängen und 8 Meter Breite  | 500,00 M     |

#### Anmerkung:

Zum Hafengebiet im Sinne dieses Schlepptarifs wird für den Ruhrorter Hafen und den Ruhrorter Eisenbahnhafen die Strecke zwischen Haus Knipp und der Essenberger Fähre hinzugerechnet, für den Duisburger Hafen die Strecke zwischen der Essenberger, und Werthäuser Fähre, und für den Hochfelder Hafen die Strecke zwischen der Werthäuser Fähre und Rheinhausen.

2. Geht die Schleppkraft eines Fahrzeuges oder eines sonstigen Schwimmkörpers einschließlich des Floßholzes über das unter 1 bezeichnete Hafengebiet hinaus, so ist für jede der nachstehend angegebenen Strecken, auch wenn sie nur teilweise durchfahren wird, nochmals die Abgabe zu 1 zu entrichten.

Diese Strecken sind:

- von Uerdingen bis Friemersheim,
- von Friemersheim bis Rheinhausen,
- von Rheinhausen bis zur Werthäuser Fähre,
- von der Werthäuser Fähre bis zur Essenberger Fähre,
- von der Essenberger Fähre bis Haus Knipp,

von Haus Knipp bis Assum,  
von Assum bis Walsum.

Die an einer dieser Strecken gelegenen Häfen gelten als zu dieser Strecke gehörig.

Für den durchgehenden Verkehr zwischen dem Rhein und der Schleuse I des Rhein-Weser-Kanals, der dem Schleppmonopol unterliegt, gilt der Schlepplohntarif für den Rhein-Weser-Kanal und den Lippe-Kanal von Datteln bis Hamm.

Befreiungen.

Befreit sind:

1. von allen Abgaben, abgesehen vom Kipp- und Schleppegelde: Fahrzeuge und sonstige Schwimmkörper einschließlich des Floßholzes sowie Güter, die Aufsichts-, Strombau- und sonstigen, zugleich die Duisburg-Ruhrorter Hafenanlagen fördernden Zwecken dienen;
2. vom Hafens-, Schutz- und Schleppegelde: Boote, die zu anderen abgabepflichtigen Fahrzeugen gehören;
3. vom Hafens- und Schutzgelde: Fahrzeuge von weniger als 2 Tonnen Tragfähigkeit;
4. vom Hafens- und Ufergelde: Fahrzeuge, die im Ruhrorter Eisenbahnhafen und im Hochfelder Nordhafen Sand und Kies für die Reichseisenbahnverwaltung löschen oder laden;
5. vom Hafengelde:
  - a) Fahrzeuge, die unmittelbar aus einem der Häfen, für die dieser Tarif gilt, in einen der anderen Häfen kommen und im ersteren das Hafengeld entrichtet haben;
  - b) im Ruhrorter Eisenbahnhafen Fahrzeuge, die diesen nur der Verzollung wegen aufsuchen.

Anmerkung zu a.

Für Güterdampfer und Schiffe mit Teilladungen, für die nach Ausnahme 2 zu 1 nicht das volle Hafengeld entrichtet wird, ist eine Nachzahlung bis zum vollen Hafengeld zu leisten, falls nicht nachgewiesen wird, daß sie in zwei Häfen zusammen nicht länger als 72 Stunden verweilt und nicht mehr als  $\frac{1}{4}$  bzw. die Hälfte ihrer Tragfähigkeit an Gütern gelöscht und geladen haben.

Die Befreiung tritt nur ein, wenn von dem zuständigen Revierbeamten auf der im ersten Hafen erhaltenen Hafengeldquittung bescheinigt ist, daß zwischen der Abfahrt in dem einen und der Ankunft in dem anderen Hafen nicht mehr als 24 Stunden liegen.

6. vom Ufergeld:

Getreide, daß nur zum Zwecke der Lüftung zwischen Magazin und Schiff hin- und herverladen wird, wenn für dasselbe schon einmal Ufergeld bezahlt worden ist.

Dieser Tarif tritt an Stelle des Tarifs vom 29. November 1921 und des 1. Nachtrages zum Tarif vom 24. Februar 1922 mit Wirkung vom 1. Juni 1922 in Kraft. I H 1484.

Düsseldorf, 20. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.  
In Vertretung: Putsch.

**Anhang zum Tarif.**

für die in den staatlichen und städtischen Häfen des Gemeindebezirks Duisburg zu entrichtenden Verkehrsabgaben.

Zu den Häfen im Rheinstromgebiet, die hinsichtlich der Hafens-(Schutz-)geldentrichtung eine Gemeinschaft bilden und für die Anmerkung b zu Abschnitt II des Tarifs in Betracht kommen, gehören: die Häfen zu Schierstein, Rüdeshheim, Oberwesel, an der Loreley, zu St. Goar, Oberlahnstein, Coblenz, Brohl, Oberwinter, Mülheim-Rhein, Schwelgern, Wassum, Orson, die staatlichen und städtischen Häfen zu Wesel und Emmerich, der städtische Hafen zu Cleve, die Wasserstraße zwischen Cleve und dem Rhein, und zwar auf der Strecke von 1,777 km bei Nellewardjen zur Einmündung des Altrheins in den Rhein, sowie der Altrhein zwischen dieser Wasserstraße und dem Fährdamm bei Griethausen, die staatlichen und städtischen Häfen des Gemeindebezirks Duisburg, der Rheinhafen des Steinkohlenbergwerks „Rheinpreußen“ zu Homberg-Niederrhein, der städtische Hafen zu Frankfurt a. M., der Hafen zu Hanau und die abgabepflichtige Lahnstrecke bei Niederlahnstein.

567.

**Nebengebührentarif**

für die Duisburger Hafeneisenbahn.  
(Beträge ausschließlich Verkehrssteuer.)

Die in % ausgedrückten Beträge beziehen sich auf die jeweils geltende Hafensfracht.

**I. Anschlußgebühren.**

Die Anschlußwerke haben außer der Hafensfracht eine Anschlußgebühr zu zahlen, deren Höhe von der Länge der Anschlußstrecke (von der Mitte des Stationsgebäudes an der Straße „Zur Ackerföhre“ bis zur Mitte des Uebergabegleises des Anschlußwerkes gemessen) abhängig ist.

Hiernach beträgt die Anschlußgebühr:

- 1. bei Entfernung bis zu 3 km. 16 %
- 2. bei Entfernung über 3 bis 4 km. 20 %
- 3. bei Entfernung über 4 bis 5 km. 24 %
- 4. bei Entfernung über 5 bis 6 km. 28 %
- 5. und für jedes angefangene weitere km. 4 % mehr.

Die vorstehenden Gebühren werden nur für die beladenen Wagen erhoben, die Bewegung der leeren Wagen erfolgt mit der Maßgabe unentgeltlich, daß für leere Wagen, welche zur Beladung zugeführt, aber nicht innerhalb der bestimmten Beladungsfrist beladen werden und daher leer zurückzuholen sind, außer dem Wagenstandgeld die Hafens- und Anschlußfracht zur Erhebung kommt.

**II. Wiegegebühren.**

Auf allen Waggonwagen der Hafeneisenbahn und der Ripper werden für jeden beladen oder leer verwogenen Wagen die tarifmäßigen Gebühren der Reichsbahn erhoben.

**III. Umstellgebühren.**

- 1. Für Umstellungen aus einem Sammelgleis in ein anderes oder — vor der Bereitstellung — nach einer anderen Lade-

- stelle desselben Hafenteils für jeden Wagen 10 %
- 2. desgl. vor der Bereitstellung vorgenommene Umstellung aus einem Hafenteil in einen anderen für jeden beladenen Wagen 25 %
- 3. Für Umstellung nach erfolgter Bereitstellung nach einer anderen Ladestelle auch innerhalb eines Hafenteils für jeden beladenen Wagen 200 %
- 4. Für Umstellung eines aus einem Hafenteil abgeholt und mit einer späteren Bedienung wieder zugeführten beladenen Wagens 200 %
- 5. Für jeden während der Bedienung gestellten bzw. wieder zugestellten Wagen 10 %
- 6. Für Benutzung eines Ausgangs- (Fahr-) Gleises zu Ent- oder Beladungen für jeden Wagen 25 %
- 7. Für Abholung eines leer gestellten, aber nicht beladenen Wagens 100 %
- 8. Für besondere (außerplanmäßige) Zustellungen oder Abhalungen für jeden Wagen 100 %
- 9. Für besondere Bedienungsfahrten (bei mehr als 4 Wagen in einer Fahrt) für jede Lokomotivstunde 400 %
- 10. Für Aufstellung von Wagen, welche ohne ordnungsmäßige Begleitpapiere eingetroffen sind, von den Firmen nicht abgerufen, geweigert oder wegen schlechter Ladung ausgelegt werden für jeden Tag und Wagen 25 %
- 11. Für jeden Wagen, der von der Firma nicht rechtzeitig abgerufen, sondern von einer Bedienung auf die folgende zurückgestellt wird 5 %
- 12. Für Löschung eines durch Selbstentzündung in Brand geratenen Wagens 400 %
- 13. Für Bauwagen sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie die Reichsbahn für Locoendungen erhebt, zuzüglich der festgesetzten Hafensfracht.
- 14. Bei Berechnung der Gebühren zu I bis III werden die sich ergebenden Beträge auf volle 50 Pfg. nach oben abgerundet.

Gültig vom 1. Juni 1922.  
Düsseldorf, 20. Mai 1922. I H 1482.  
Der Regierungspräsident.  
In Vertretung: Putsch.

568. Mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe und des Preussischen Finanzministers, sowie mit Zustimmung der Eisenbahndirektion Essen sind die Hafensbahnfrachten in den Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 1. Juni 1922 ab um 60 vom Hundert erhöht worden. Sie betragen demnach für den Wagen statt 60 M vom 1. Juni 1922 ab = 96 M.  
Düsseldorf, 20. Mai 1922. I H 1485.

Der Regierungspräsident.  
In Vertretung: Putsch.

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 21.

Düsseldorf, Samstag den 27. Mai

1922

Beilagen: Oeffentlicher Anzeiger Nr. 43 und 44 und 21 der Sonderbeilage zum Oeffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 31. Mai 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Tarif für die Motorboot-Fähre Hamborn-Allsum-Baerl-Binsheim 189, Rechnung über die Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz für das Jahr 1919 189, Losevertrieb 189, Verlorene Führerscheine für Kraftfahrzeuge 189, 194, Lebensmittelpreise im Monat April 190, Enteignung 194, Polizeiverordnung betreffend Auslandsverkehr 195, Tarif für die Fähre Orson-Wallsum 197, Tarif für die Fähre Beef-Bislich 198, Auslosung von Rentenbriefen 199.

569. I. Nachtrag  
zum Tarif vom 19. April 1922 b 3005 für die  
Motorboot-Fähre Hamborn-Allsum-Baerl-  
Binsheim.

Es sind zu entrichten für:

1. Kinder unter 10 Jahren die Hälfte der Sätze unter a—c des Tarifs vom 19. 4. 22. Kinder unter 4 Jahren sind frei, wenn sie keinen besonderen Sitzplatz einnehmen.
  2. Fahrscheinehste (13 einfache Fahrten von Hamborn-Binsheim oder umgekehrt 30 M.
  3. Ein Fahrrad 3 M.
  4. Kindersportwagen 1,50 M.
  5. Hund 1,50 M.
  6. Einfache Fahrt von oder zur Badeanstalt
    - a) von Erwachsenen 1 M;
    - b) von Schülern und Schülerinnen 0,50 M.
- Coblenz, 15. Mai 1922. b 3492.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: Unterschrift.

570. Die geprüfte Rechnung über die Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1919 liegt im hiesigen Ständehause, Zimmer 13, vom 1. Juni 1922 ab auf 4 Wochen zur Einsicht offen, was nach § 24 der Satzung der genannten Anstalt hierdurch bekannt gegeben wird. I H 4462 W.

Düsseldorf, 18. Mai 1922.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Im Auftrage: (gez.) Westermann.

571. Der Oberpräsident in Coblenz hat durch Erlass vom 2. ds. Mts. B 2 Nr. 134 III dem Vorstand

des Israelitischen Kinderheims in Köln, Lühow-Straße 37, die Erlaubnis erteilt, zum Besten der in dem Kinderheim untergebrachten jüdischen Kinder im Jahre 1922 eine öffentliche Auspielung von Handarbeiten und Geschenken verschiedener Art zu veranstalten und die Lose bei den jüdischen Glaubensgenossen innerhalb der Rheinprovinz zu vertreiben. Es sollen 30 000 Lose zu 10 M vertrieben und 3000 Gewinne im Gesamtwerte von 30 000 M ausgespielt werden.

Düsseldorf, 10. Mai 1922.

I Ca 4722.

Der Regierungspräsident.

572. Der dem Heinrich Beckauf in Frankfurt a. M. geboren am 30. August 1895 in Bremen diesseits am 3. 9. 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 809/22.

Düsseldorf, 18. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

573. Der dem Gerhard Hiltgen in Duisburg, geboren am 17. April 1886 in Duisburg-Meiderich diesseits am 28. 5. 1914 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 969/22.

Düsseldorf, 17. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

574. Der dem Karl Schrewe in Barmen, geboren am 14. Juli 1876 in Barmen diesseits am 4. 4. 1919 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 1442/22.

Düsseldorf, 18. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

Nachweisung des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens-

575.

Nr.	Name der Notierungsorte und der zugehörigen Lieferungsbereiche.	1. Preise wichtiger Lebens- und Versorgungsmittel																
		Süßenerträge					Eihartstoffe				Heu		Stroh		Krumm- und Fieb- schutt	Gehälter		
		Handel in größeren Mengen			Einzelhandel		Handel in gr. Mengen		Einzelhandel		alt	neu	alt	neu			Richt-	
		Grübe (selbst zum Kochen)	Spießbohnen (süß)	Wintern	Grübe (selbst zum Kochen)	Spießbohnen (süß)	Wintern	alle	neu	alle					neu			
		Es kosten																
		je 100 kg			je 1 kg		je 100 kg		je 1 kg		je 1000 kg							
		m. p.	m. p.	m. p.	m. p.	m. p.	m. p.	m. p.	m. p.	m. p.	m. p.	m. p.	m. p.	m. p.	m. p.	m. p.	m. p.	
1	Elze (Reis Elze)	1440	1440	2480	18	16	25	629		4							14	
2	Stefeld (Reise Rempen, Ge- fals-St. u. L.)	1590	1600	3000	17	17	32	630		6 85							13	
3	Düffelhof (Reise Düffelhof-St. u. L.)				17 79	17 20	29 48			6 23							18	
4	Dautsburg (Reise Barmen, Den- ner, Bentsfeld, Se- lingen-St. u. L., Silber- feld, Steinmann, Tals- burg, Wilsheim-Ruhr, Dörpauken, Dink- laßen, Damborn)	1680	1680	2500	18 30	17 30		542		6 34							16	
5	Etten (Reise Etten-St. u. L.)				16 03	14 93	28 64	560 80		6 31							13	
6	Goldern (Reise Goldern)							600		7							16	
7	W. Glabbach (il bis Gumpmarfart)	1000	1000		21	21		600		6 60							16	
8	Ruers (Reise Ruers)	1000	1000		19	25	38	600		6							11	
9	Reug (Reise W. Glabbach, St. u. L., Gressenbach, Rohr, Reug St. u. L.)				18 63	17 75		530		5 18							17	
10	Wefel (Reise Wefel)	1700	1700		19	19		680		6 80							16	

und Versorgungsmittel im Regierungsbezirk Düsseldorf im Monat April 1922.

Vollmitel	Gehälter	2. Sonstige Warenpreise, die im Laufe des abgelaufenen Monats ermittelt worden sind.																							
		Mehl				Weißbrot (Eumehl)	Kroggenbrot (mit 1/2000 Wasser)	Gedennbrot	Weizen-	Buchweizen-	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Buckweizen-	Hafer	Gersten-	Vodobit (gerollt)	Kaffee (gerollt)	Zucker (gerollt)	Zusätzliche					
		Wei-	Reg-	Wei-	Reg-															Spezial-	Steinbohnen	Wasserkohlens-	Britische	gerolltes Gerst-	Petroleum
		Handel in größeren Mengen		Einzel-		handel		handel		handel		handel		handel		handel		handel		handel					
		Es kosten																							
		je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		je 1 kg					
		m. p.	m. p.	m. p.	m. p.	m. p.	m. p.	m. p.	m. p.	m. p.	m. p.	m. p.	m. p.	m. p.	m. p.	m. p.	m. p.	m. p.	m. p.	m. p.	m. p.				
1	1.14	1000					710	3200	2400	2000	1800		2 00				400	2000	2000	240	3200		11 50	1450	
2	7 90	4 00	700	600	800	800	2000	650	300	2400		1800		2 50			400	1800	2500	250	7450		6 50	1400	
3	6 20	4 20	718	678				707	1870	2304		2000		2 10			400	2615	210	7020		10 00	1200		
4	8 40	4 30	770	682	1000			733	3000	2204		1000		1 60			400	2400	1500	200	7200		5 00	1200	
5	6 01	4 28	697	607			800	733	3120	2400		2170		2 20			400	1900	2000	1325	1400			1080	
6	8	4	717	677	2400	770	710	670	440	2500		2200		1 60			400	2000	3000	400	7610		14 00	1500	
7	6 20	4 20	1400	600	2100	1000	2500	600	3400	2400		200		2 50			400	1400	2100	200	7500		10 00	1400	
8	6	3 80	2000	1300	2500	2100	800	850	3200	2300	2500	2400		3 00			400	2000	2000	3000	1000	2000		10 00	1400
9	7 71	4 05	780	678	2200	900		710	4000	3100		1800		2 80			400	2000			1000	2000		5 00	1400
10	7 6	3 00	2100	600	2300	1100	1500	700	3000	2500		3000		2 40			400	2400	200	7700		10 00	1400		



576. Auf Antrag der Stadtgemeinde Remscheid hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens und Verhandlung über die gegen den Plan erhobenen Einsprüche für nachstehende, zur Erweiterung des Viehwirtschaftsbetriebes der städtischen Krankenanstalten zu Remscheid erforderliche Grundfläche angeordnet.

Nr. Lfde.	Größe der zu enteignenden Grundfläche		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort.
	a	qm	Für	Nr.			
1	11	46	7	965/89	Holzung und Wiese	Geschwister Wimber: 1. Emilie, geb. Wimber, jetzt geschäftslose Ehefrau des Jangensfabrikanten Robert Plate 2. Anna, geb. Wimber, jetzt geschäftslose Ehefrau des Meisters Ernst Kompf 3. Berta Wimber, jetzt Verkäuferin	Remscheid, Solingerstr. 32 Barmen, Bismarckstr. 14 Remscheid, Lobornerstr. 2

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Dienstag, den 13. Juni 1922, vormittags 10½ Uhr**, an Ort und Stelle.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. A Nr. 1.

Düsseldorf, 18. Mai 1922.

Der Enteignungs-Kommissar.  
Dr. Vorster, Regierungs-Rat.

577. Der dem Franz Hardt in Essen, geboren am 29. Januar 1885 in Paterswalde, Krs. Wehlau, diesseits am 11. 10. 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 18. Mai 1922. I S I Nr. 1586/22.

Der Regierungspräsident.

578. Der dem Franz Henze in Selbeck, geboren am 29. Juni 1902 in Mülheim-Kuhr, diesseits am 18. Dezember 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 11. Mai 1922. I S I Nr. 1433/22.

Der Regierungspräsident.

579. Der dem Hugo Kahre in Neviges, geboren am 7. Januar 1901 in Untensiebeneich, diesseits am 16. 9. 1921 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 11. Mai 1922. I S I Nr. 1156/22.

Der Regierungspräsident.

580. Der dem Heinrich Krohn in Düsseldorf, geboren am 19. Februar 1902 in Düsseldorf, diesseits am 19. 6. 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 11. Mai 1922. I S I Nr. 1142/22.

Der Regierungspräsident.

581. Der dem Adolf Meyer in Elberfeld, geboren am 20. April 1888 in Elberfeld, diesseits am 24. April

1914 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 11. Mai 1922. I S I Nr. 814/22.

Der Regierungspräsident.

582. Der dem Jakob Busch in Schiefbahn, geboren am 24. April 1877 in Meerßen, diesseits am 25. Oktober 1910 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 11. Mai 1922. I S I Nr. 965/22.

Der Regierungspräsident.

583. Der dem Paul Brügge in Stolberg (Rhld.), geboren am 2. September 1885 in Goeffen, Kr. Warendorf, diesseits am 5. 7. 1910 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 11. Mai 1922. I S I Nr. 1257/22.

Der Regierungspräsident.

584. Der dem Heinrich Jötten in Elberfeld, geboren am 3. September 1868 in Styrum, diesseits am 22. 12. 1913 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 11. Mai 1922. I S I Nr. 1230/22.

Der Regierungspräsident.

585. Der dem Richard Weimer in Elberfeld, geboren am 8. Mai 1898 in Elberfeld, diesseits am 9. 11. 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist

abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.  
I S I Nr. 1229/22.

Düsseldorf, 11. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

586.

### Polizeiverordnung.

In Ausführung der Verordnung des Reichsministers des Innern betreffend Zuwiderhandlungen gegen die Passvorschriften vom 21. Mai 1919 (RGBl. S. 470) und der Verordnung des Reichspräsidenten betreffend anderweite Regelung der Passpflicht vom 10. Juni 1919 (RGBl. S. 516) erlasse ich auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265) sowie der § 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes (GS. S. 195 ff.) und zwar, da ein Fall vorliegt, welcher keinen Aufschub zuläßt, vor Einholung der Zustimmung des Bezirksausschusses im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesfinanzamtes in Düsseldorf für den Personengrenzverkehr zwischen dem linksrheinischen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf einschließlich des Rheinstromes einerseits und dem Königreich der Niederlande andererseits nachstehende Verordnung:

#### I. Allgemeine Bestimmungen für den Auslandsverkehr.

##### § 1.

Wer das Reichsgebiet verläßt, oder wer aus dem Auslande in das Reichsgebiet eintritt, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

Der Paß bedarf vor dem jedesmaligen Grenzübertritt des Sichtvermerks der zuständigen deutschen Behörde. (Verordnung vom 10. Juni 1919 § 1.)

##### § 2.

Jeder Ausländer, der sich im Reichsgebiet aufhält, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen. (Verordnung vom 10. Juni 1919 § 2.)

Auf Grund der Note der Rheinland-Kommission vom 4. 6. 1921 (Nr. 354.) ist die Anwendung der §§ 1 und 2 der Deutschen Verordnung vom 10. Juni 1919 (RGBl. S. 516), betreffend Aenderung der deutschen Verordnung vom 21. Juni 1916 über die Regelung der Passpflicht nicht anwendbar auf die Streitkräfte der Alliierten und Assoziierten Mächte, auf die ihnen zugeteilten Personen, denen die kommandierenden Generale der Armeen einen jederzeit widerruflichen Paß erteilt haben, noch auf irgend einen Staatsangehörigen einer der alliierten Mächte, welcher von den genannten Streitkräften angestellt ist oder sich in ihren Diensten befindet, noch auf die Mitglieder der Rheinland-Kommission oder ihre Familien, noch auf einen Staatsangehörigen einer der alliierten Mächte, der sich in ihren Diensten befindet, noch auf die Familie der letzteren.

Die Bestimmungen sind ebensowenig anzuwenden, auf die Untertanen der Nationen, deren Truppen an der Besetzung teilnehmen. Diese Personen können

in das besetzte Gebiet einreisen gegen Vorzeigung eines Passes oder eines einfachen Geleitscheines der ihnen von ihren heimatlichen Behörden ausgestellt wird.

##### § 3.

Für die Ausstellung der Pässe und Sichtvermerke bleiben die bisher gültigen Bestimmungen, insbesondere die Bekanntmachung vom 24. Juni 1916 betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Passverordnung vom 21. Juni 1916 (RGBl. S. 601) in Kraft.

##### § 4.

Sonderbestimmungen, die für besondere Arten von Reisenden, z. B. Kinder unter 12 Jahren, Ferienkinder usw. getroffen sind, bleiben unberührt.

#### II. Kleiner Grenzverkehr.

##### § 5.

Bewohner niederländischer Grenzbezirke können, wenn sie von dort aus in deutschen Grenzbezirken beruflich tätig sein wollen, die Vergünstigung erlangen, zu wiederholten Ueberschreiten der Grenzen zugelassen zu werden, ohne daß sie jedesmal eines konsularischen Sichtvermerks auf ihrem Passe bedürfen.

##### § 6.

Wer sich die Vergünstigung aus § 5 verschaffen will, muß einen Auslandspaß haben, und ihn dem zuständigen deutschen Konsulat mit dem Antrage auf Erteilung eines Dauer-Sichtvermerks vorlegen.

Hierbei ist der Nachweis zu erbringen, daß und wo der Passinhaber eine feste Berufstätigkeit ausübt oder ausüben wird.

Angestellte und Industriearbeiter haben eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung des Arbeitgebers über das Angestellten- oder Arbeitsverhältnis und dessen voraussichtliche Dauer beizubringen.

##### § 7.

Auf Grund des vom zuständigen deutschen Konsulat erteilten Dauer-Sichtvermerks stellen die für den linksrheinischen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf zuständigen Paßbehörden (Landratsämter) nach Einziehung der erforderlichen Erkundigungen sofern keine Bedenken vorliegen, eine Durchlaßkarte aus.

##### § 8.

Paß- und Durchlaßkarte berechtigen alsdann den Inhaber während der Geltungsdauer die in der Karte und im Sichtvermerk des Passes angegebenen Grenzübergangsstelle wiederholt zu überschreiten.

##### § 9.

Wer auf eine solche Durchlaßkarte zum ersten Male in den Regierungsbezirk Düsseldorf einreist, hat sich unverzüglich spätestens, aber binnen acht Stunden bei der Ortspolizeibehörde, die für den in dem Sichtvermerk des Passes angegebenen Zielort zuständig ist, unter Vorlegung des Passes und der Durchlaßkarte persönlich zu melden.

Die erfolgte Meldung wird im Passe vermerkt.

##### § 10.

Der Arbeitgeber im Grenzbezirk hat bei der Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn

der Angestellte oder Arbeiter die Arbeit nicht aufnimmt oder aus der Arbeit wegbleibt oder wenn das Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis sonst sein Ende erreicht. Die Polizeibehörde macht ihrerseits der Passzentrale Mitteilung.

## § 11.

Die Arbeitgeber im Grenzbezirk sind der Passzentrale und der Polizeibehörde zur Auskunft über die von ihnen beschäftigten ausländischen Angestellten und Arbeiter verpflichtet.

## § 12.

Bewohnern des deutschen Grenzbezirkes, die im niederländischen Grenzbezirk beruflich tätig sein wollen oder aus Familien- oder Geschäftsrücksichten die deutsch-niederländische Grenze wiederholt überschreiten wollen, kann von den Passbehörden auf Grund eines Passes eine Durchlaßkarte ausgestellt werden, die in Verbindung mit dem Paß zu wiederholten Grenzübertritt berechtigt. Die Passbehörde vermerkt auf dem Passe, welche Durchlaßkarte dazu gehört. Eines Sichtvermerkes bedarf es in solchen Fällen nicht.

## § 13.

Durchlaßkarten (§ 7 und § 12) können auf die Dauer von drei Monaten ausgestellt werden. Nach Ablauf dieser Zeit kann ihre Geltung verlängert werden und zwar wiederholt, aber nur immer auf höchstens drei Monate.

## § 14.

Für die erstmalige Ausstellung einer Durchlaßkarte ist eine Gebühr von 10 Mark — bei Grenzübertritt zu gewerblichen Zwecken 20 Mark — für eine Verlängerung und Ausstellung einer neuen Durchlaßkarte eine Gebühr von 5 Mark, bei Grenzübertritt zu gewerblichen Zwecken 15 Mark im voraus zu entrichten. Die Gebühren fließen zur Staatskasse.

## § 15.

Außer mit dem Ablauf der Geltungsdauer verliert die Durchlaßkarte ihre Gültigkeit, wenn der Inhaber seine Arbeits- oder Beschäftigungsstelle wechselt, oder seine Berufstätigkeit aufgibt.

Sie kann jedoch den eingetretenen Verhältnissen entsprechend umgeschrieben werden, wenn der Inhaber nur den Arbeitgeber oder nur den Arbeitsort wechselt. Wechselt er beides, so bedarf es stets der Ausstellung einer neuen Karte. Bei Ausländern ist in diesem Falle auch ein neuer Sichtvermerk erforderlich.

Die Passbehörde kann eine ungültig gewordene Durchlaßkarte, sofern keine Umschreibung stattfindet, zur Ausreise für gültig erklären.

## § 16.

Die vorstehenden Vorschriften (§ 5 bis 15), können nach Ermessen der Passbehörde auch auf solche Bewohner des Grenzbezirkes angewandt werden, welche die Grenze zum Kirchen- oder Schulbesuch überschreiten wollen.

## § 17.

Als Grenzbezirk im Sinne der §§ 5 und 12 wird bestimmt:

- a) auf niederländischer Seite: Das Gelände östlich der Linie Arnheim — Balburg — Benningen — Grave — Mill. — Venray — Horst — Sevenum — Masbree — Helden — Neer.
- b) auf deutscher Seite: Das Gebiet westlich der Linie Emmerich, Cleve — der Eisenbahnstrecke folgend bis Pont — Hirsbed — Brenell — Brüggen.

## § 18.

Bewohner des niederländischen und deutschen Grenzbezirkes (§ 17), die zu beiden Seiten der Grenze Ackerland, Wiesen oder Waldbesitz haben, und deren Angestellte haben im Falle des Bedürfnisses, sofern gegen ihre Zuverlässigkeit im polizeilichen und Zollinteresse keine Bedenken bestehen zur Bewirtschaftung der Ländereien und Einbringung der Erzeugnisse auf Grund eines Ausweisscheines die Erlaubnis, die deutsch-niederländische Grenze außerhalb der Grenzübergangsstellen zu überschreiten.

## § 19.

Die Ausfertigung der Ausweisscheine für die im § 18 genannten Personen erfolgt durch die deutsche Polizeibehörde. Zuständig ist die Polizeibehörde, in deren Bezirk die auf der deutschen Seite bewirtschafteten Grundstücke liegen.

Die niederländischen Grenzbewohner, welche die Vergünstigung erhalten wollen, müssen im Besitze eines niederländischen Passes sein. Jedoch ist ein Sichtvermerk (ausländischer oder inländischer) nicht erforderlich.

In jedem Falle ist der Grenzübertritt für den Inhaber eines Ausweisscheines nur an einer (z. B. nach Grenzsteinen) bestimmten Stelle bezw. an mehreren bestimmten Stellen zulässig, deren Angaben auf dem Scheine vermerkt werden muß.

## III. Grenzschiffsverkehr auf dem Rhein.

## § 20.

Schiffer, (Schiffsführer, Schiffsmannschaft, sowie sonstige Schiffsangestellte) und ihre auf den Schiffen wohnenden nächsten Angehörigen, die von den Niederlanden oder von Deutschland aus den Rhein befahren wollen, können die Vergünstigung erlangen, zu wiederholter (Berg- und Tal-) Fahrt über die deutsch-niederländische Grenze zugelassen werden, ohne daß sie jedesmal eines Sichtvermerkes auf ihrem Passe bedürfen.

## § 21.

Wer sich die Vergünstigung des § 19 verschaffen will, muß einen Auslandspass haben und einen Dauer-Sichtvermerk nachsuchen. Zuständig für die Erteilung des Sichtvermerkes ist die Sichtvermerksbehörde für Schiffsliegestelle, von der aus der Passinhaber seine Fahrt antreten oder fortsetzen will.

## § 22.

Auf jedem Schiffe, das zu Fahrten auf dem Rhein über die deutsch-niederländische Grenze benützt

werden soll oder benutzt wird, ist vom Schiffsführer, im Behinderungsfalle von seinem Vertreter, über die im § 20 genannten Personen eine Liste (Schiffsliste) in doppelter Ausfertigung zu führen.

In der Liste müssen Namen, Alter, Geburtsort und Tag, sowie die Staatsangehörigkeit, gegebenenfalls auch die frühere Staatsangehörigkeit dieser Personen wahrheitsgemäß angegeben und deren eigenhändige Unterschrift enthalten sein. Kinder unter 12 Jahren sind, obwohl sie keines Passes bedürfen, in der Schiffsliste mit aufzuführen. Jede Aenderung in dem Bestande, der sich auf dem Schiffe aufhaltenden Personen ist sofort in die Schiffsliste einzutragen.

## § 23.

Paschinhaber haben der Rheinlandüberwachungsstelle in Emmerich, sowie den Polizeibehörden (einschließlich stellvertretender Grenzkommissar) und zuständigen Polizeibeamten, ferner zur Eintragung in die Schiffsliste dem Führer der Liste, über ihre Person und ihre sonstigen persönlichen Verhältnisse, insbesondere ihre Staatsangehörigkeit, früheren Aufenthalt und bisherige Beschäftigung, wahrheitsgemäße Angaben zu machen, sowie auch ihre Pässe und Schiffslisten auf Erfordern vorzulegen.

## § 24.

Die Besatzung sämtlicher Schiffe, sowie die Schiffs-papiere, Räume, Ladung und Einrichtung der zu Berg und Tal fahrenden Schiffe werden bei der Rheinüberwachungsstelle in Emmerich einer Durchsuchung unterzogen. Die Schiffer haben zu diesem Zwecke bei der Ueberwachungsstelle die Fahrt zu unterbrechen. Bei dem Eingang der Schiffe aus den Niederlanden darf niemand das Schiff verlassen und an Land gehen, bevor die Durchsuchung beendet ist. Bei dem Ausgang nach den Niederlanden müssen die Schiffe nach Beendigung der Durchsuchung sofort ausfahren und es darf sich niemand mehr an Land begeben.

## § 25.

Der Reiseverkehr zu Schiff ist nur den von der Schiffsverkehrsbehörde zur Personenbeförderung zugelassenen Fahrzeugen gestattet.

## IV. Grenzübergangsstellen und Dienststunden.

## § 26.

Die Grenze darf vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 18 und 19 nur an folgenden Grenzübergangsstellen überschritten werden:

1. in Bimmen auf der Landstraße Cleve-Millingen,
2. in Zyfflich bei der Thornschen Schleuse und auf dem Wege Zyfflich-Deuth,
3. in Niel auf dem Wege Niel-Deuth,
4. in Wyler auf der Straße Cleve-Rynnwegen (Straßenbahn),
5. in Wyler auf den Wegen Wyler-Groesbeck und Wyler-Berg en Dal,
6. auf dem Grenzbahnhof Cranenburg mit allen die Grenze passierenden Zügen,
7. in Cranenburg auf dem Wege Cranenburg-Groesbeck,

8. in Grafenwegen auf dem Wege Grafenwegen-Groesbeck,
9. in Grunewald auf dem Wege Grunewald-Gennep,
10. in Hommersum auf dem Wege Hommersum-Heyen,
11. auf dem Grenzbahnhof Hassum mit allen die Grenze passierenden Zügen,
12. bei Terporten auf dem Wege Hassum-Siebenge-wald,
13. bei Gaesdonk auf den Wegen Gaesdonk-Afferden und Gaesdonk-Bergen,
14. bei Wemb Bruchstraße-Well'sche Hütte,
15. bei Twisteden auf den Wegen Twisteden-Hammert und Twisteden-Wellerloij,
16. bei Walbeck auf dem Wege Uelbeck-Arcen,
17. auf dem Grenzbahnhof Kaldenkirchen mit allen die Grenze passierenden Zügen,
18. bei Kaldenkirchen auf den Straßen Kaldenkir-chen-Benlo und Kaldenkirchen Tegelen,
19. bei Brüggen auf der Straße Brüggen-Roermond,
20. für den Schiffsverkehr auf dem Rhein ist der Grenzübertritt bei Emmerich zugelassen.

Für die Grenzübergangsstellen auf den Landwe-gen werden die Stunden von 4 Uhr vormittags bis 10 Uhr nachmittags als Dienststunden festgesetzt. Auf dem Rhein kann die Grenze zu allen Tages- und Nachtzeiten überschritten werden.

Zur Ausübung der Paßkontrolle werden die an der Grenze tätigen Zollbeamten bis auf weiteres hilfs-weise herangezogen. Bei den ihnen hiernach über-tragenen Befugnissen haben sie die Rechte der Lan-despolizeibeamten.

## V. Strafbestimmungen.

## § 27.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden soweit nicht nach den all-gemeinen Strafgesetzen eine schwerere Strafe ver-wirkt ist, auf Grund der Verordnung betreffend Strafbestimmungen für Zu widerhandlungen gegen die Paß vorschristen vom 21. Mai 1919 (Reichsg.-Bl. S. 470) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 21. 12. 1921 (RGBl. S. 1604) mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark oder mit Haft oder mit Gefäng-nis bis zu einem Jahre bestraft.

## § 28.

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Ausgabe des sie veröffentlichtenden Amtsblattes folgenden Tage in Kraft.

Düsseldorf, 4. April 1922.

I Ca 3223.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Tiemann.

## Tarif

für die Fähre Orson-Wallsum.

Es sind zu entrichten ab sofort: Fähr-  
I. Von Personen einschließlich der Traglast geld  
die nicht den Paß für 1 Person einnimmt: M  
1. In Rachen oder auf Schalden:

a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person	3
aber mindestens zusammen	24
b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittels Nachens, welche auf Verlangen geschehen muß, für jede Person bei Tag 8 M., bei Nacht (nach 12 Uhr) 24 M., von den überzusehenden Personen zusammen wenigstens:	24
bei Tag	72
bei Nacht (nach 12 Uhr)	
wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.	
2. Auf Dampf- oder Kraftboten, für jede Person einschließlich der Traglast:	8
a) für 1 Person	4
b) für 1 Fahrrad	
Anmerkung: Kinder unter 4 Jahren sind abgabefrei, sofern sie einen besonderen Sitzplatz nicht einnehmen.	
II. Von Tieren:	15
a) für ein Pferd oder Maultier	15
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh	10
d) für Federvieh, für jede angefangenen 10 Stück	10
Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.	
III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:	
a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenuhrwerk für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je	30
b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personenuhrwagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je	25
c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je	3
d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselkarren beladen	10
IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1:	
a) für Personenwagen mit mehr als vier	

Sitzplätzen und für beladene Lastwagen: mit Gummireifen	40
ohne Gummireifen	50
b) für Personenwagen mit vier oder weniger Sitzplätzen und für unbeladene Lastwagen mit Ausnahme der unter c genannten Wagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke:	
mit Gummireifen	40
ohne Gummireifen	50
c) für unbeladene Lastwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen:	
mit Gummireifen	30
ohne Gummireifen	35
d) für Kraftfahräder:	
für jeden Sitz	10
Anmerkung zu IV. Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.	
V. Von unbeladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Föhre gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.	
VI. Arbeitskarten:	
1. Arbeiterföhreftchen für 1 Person (20 Fahrten)	42
2. Arbeiterföhreftchen für 1 Person und Fahrrad (20 Fahrten)	72
VII. Die gewöhnlichen (fahrplanmäßigen) Ueberfahrtszeiten und die Nachtzeiten sind an den Föhrestellen bekannt zu machen.	
Die zusätzlichen Bestimmungen des Tarifs vom 22. Oktober 1920 (S. 3609) bleiben bestehen.	
Coblenz, 13. Mai 1922. b. Nr. 3608.	
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. (Chef der Rheinstrombau-Verwaltung.) Im Auftrage: Unterschrift.	
588. Tarif für die Föhre Beck-Bislich.	
Es sind zu entrichten ab sofort:	Föhrgeld
I. Von Personen einschließlich der Traglast geld die nicht den Platz für 1 Person einnimmt: M	
1. In Nachen oder auf Schalben:	
a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person	3
aber mindestens zusammen	24
b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittels Nachens, welche auf Verlangen geschehen muß, für jede Person bei Tag 8 M., bei Nacht (nach 12 Uhr) 24 M., von den überzusehenden Personen zusammen mindestens:	24
bei Tag	72
bei Nacht (nach 12 Uhr)	
wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.	

2. Auf Dampf- oder Kraftboten, für jede Person einschließlich der Traglast:

- a) für 1 Person  
b) für 1 Fahrrad

Anmerkung: Kinder unter 4 Jahren sind abgabefrei, sofern sie einen besonderen Sitzplatz nicht einnehmen.

II. Von Tieren:

- a) für ein Pferd oder Maultier  
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel  
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh  
d) für Federvieh, für jede angefangenen 10 Stück

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:

- a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenuhrwerk für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je  
b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personewagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je  
c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je  
d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselkarren beladen

IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1:

- a) für Personenwagen mit mehr als vier Sitzplätzen und für beladene Lastwagen: mit Gummireifen  
ohne Gummireifen  
b) für Personenwagen mit vier oder weniger Sitzplätzen und für unbeladene Lastwagen mit Ausnahme der unter c genannten Wagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke: mit Gummireifen  
ohne Gummireifen  
c) für unbeladene Lastwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen: mit Gummireifen  
ohne Gummireifen  
d) für Kraftfahräder: für jeden Sitz

Anmerkung zu IV. Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.

V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährgebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

VI. Arbeitsarten:

1. Arbeiterfährheftchen für 1 Person (20 Fahrten) 42  
2. Arbeiterfährheftchen für 1 Person und Fahrrad (20 Fahrten) 72

VII. Die gewöhnlichen (fahrplanmäßigen) Ueberfahrtszeiten und die Nachtzeiten sind an den Fahrstellen bekannt zu machen.

Die zusätzlichen Bestimmungen des Tarifs vom 10. Dezember 1921 b. 5795 bleiben bestehen.

Coblenz, 13. Mai 1922. b. Nr. 3608.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,  
(Chef der Rheinstrombau-Verwaltung.)  
Im Auftrage: Unterschrift.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

589. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 1. 10. 1922 sind folgende Nummern gezogen worden:

der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

a) zu 4 Prozent Buchst. A—D.

Büchst. A zu 3000 M oder 1000 Tl. Nr. 361 444  
2475 607 3981 4519 649 720 5031 061 316 460 588  
610 720 6434 480 540 571 612 750 752 852 896  
7054 081 097 128 170 191 404 463 473 636 734 754  
3 769 866 878.

Büchst. B zu 1500 M oder 500 Tl. Nr. 932 1054  
961 981 2178 793 957 3003 036 071 079 181 210 229  
10 270 286 398.

Büchst. C zu 300 M oder 100 Tl. Nr. 1510 2571  
750 3237 507 530 785 833 4695 720 5518 7395 609  
8167 273 780 851 9199 718 10424 456 539 742 844  
12116 351 490 597 614 634 817 992 13137 177 435  
40 698 729 941 14033 138 284 318 374 441 704 901  
50 15010 262 310 325 463 544 639 696 713 757 818  
16125 279 315 493 650 691 704 774 855 17136 241  
531 603 683 938 963 996 18402 697 704 770 938  
19083 136 407 538 554 576 598 622 661 725 758  
850 925 29134 179 245 347 356 376 391 405 433  
435 455 561 613 659.

Büchst. D zu 75 M oder 25 Tl. Nr. 1513 3207 924  
40 998 4736 5767 897 6315 633 8179 239 487 691  
50 9180 962 10170 193 249 324 11055 220 369 842 936  
967 12057 080 106 157 164 255 316 343 442 484 555  
30 576 643 807 13036 050 292 510 581 588 634 804  
35 862 951 14115 280 373 595 641 15039 170 187 263  
439 523 541 719 760 821 16051 070 506 622 726 815  
10 904 17002 18049 161 229 497 660 691 884 903 945

19019 058 078 121 236 273 325 439 591 617 626 686  
697 870 942 978 20000.

**b) zu 3½ Prozent Bchft. Q—P.**

Bchft. Q zu 3000 M Nr. 152 183 230 331 353 389  
399 433 446 470 556 583 594 596 639 640 686 710  
798 803 826 870 909 1041 069 083.

Bchft. R zu 1500 M Nr. 48 84 104 106 152 281  
337 350.

Bchft. R zu 300 M Nr. 3 63 95 137 152 219 278  
334 350 362 400 442 467 473 475 491 513 594 611  
639 664 709 723 728 786 861 894 971 1077 087 115  
199 317 428.

Bchft. D zu 75 Nr. 3 9 180 203 265 308 331 399  
416 452 473 508 612 730 736 770 771 793 796.

**c) zu 4 Prozent Bchft. AA—DD.**

Bchft. AA zu 3000 M Nr. 39 165 166 200 213 236  
Bchft. BB zu 1500 M Nr. 8 67 78.

Bchft. CC zu 300 M Nr. 18 28 113 128 206 207  
216 224.

Bchft. DD zu 75 M Nr. 37 119.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. 10. 1922 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins­scheinen

zu a) nur Erneuerungsschein der Reihe 9,

zu b) Reihe 4 Nr. 15—16

zu c) Reihe 2 Nr. 12—16

nebst Erneuerungsscheinen

vom 1. 10. 1922 ab bei den Rentenbankkassen hier oder in Berlin C, Klosterstraße 76, 1. Etg., oder der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a, vormittags von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zins­scheinen wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Ferner sind seit 2 Jahren und länger die nachstehenden Rentenbriefe rückständig:

**Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:**

a) Bchft. D Nr. 15205 seit 1. 4. 12.

b) Bchft. C Nr. 3007 15493 15494, Bchft. D Nr. 8909 16502 19866 seit 1. 4. 15.

c) Bchft. C Nr. 3008, Bchft. D Nr. 18220 19856 seit 1. 10. 15.

d) Bchft. A Nr. 3233 7291, Bchft. C Nr. 6267 7032 15987 18713, Bchft. D Nr. 13607 14590 17052 18740 19122 seit 1. 4. 16.

e) Bchft. C Nr. 6407 10855 18196, Bchft. D Nr. 16628 19764 seit 1. 10. 16.

f) Bchft. A Nr. 2753 6554 6909, Bchft. B Nr. 2159, Bchft. C Nr. 18336, Bchft. D Nr. 928 18403 seit 1. 4. 17.

g) Bchft. C Nr. 2974, Bchft. D Nr. 12512 14792 20020 seit 1. 10. 17.

h) Bchft. A Nr. 4372 6410 7599, Bchft. C Nr. 2793 6402 7807 14246 14985 18240 18662 20441.

Bchft. D Nr. 6309 11077, 16042 16503 17585 19467 seit 1. 4. 18.

i) Bchft. C Nr. 2376 8060 20484, Bchft. D Nr. 349 16507 seit 1. 10. 18.

f) Bchft. A Nr. 6584 7408, Bchft. C Nr. 8267 10927 14730 15295 15755 16961 18280, Bchft. D Nr. 9927 11225 14024 19975 20012 seit 1. 4. 19.

l) Bchft. A Nr. 2008 6561 6929 7323 7360 7456.

Bchft. C Nr. 5965 6611 7908 11987 12054 13536 13553 14524 15782 15783 16479 17069 17428 18300 19270 19686 20600 20627 20761, Bchft. D Nr. 8508 10645 12911 14474 15553 17918 18086 19095 19359 seit 1. 10. 19.

m) Bchft. A Nr. 7674, Bchft. B Nr. 2765, Bchft. C Nr. 1345 7597 12605 14035 14037 16949 18301 19895 20523 20586 20722, Bchft. D Nr. 3781 7515 12881 15588 17423 18336 19822 19827 seit 1. 4. 20.

n) Bchft. A Nr. 6526 6738 7012 7842, Bchft. B Nr. 2521, Bchft. C Nr. 7103 8389 10575 14201 14221

15597 15769 16876 17097 17100 18649 19146 20027 20169, Bchft. D Nr. 582 2369 3600 6762

10989 13575 14038 14611 15122 15185 15705 16872 17214 17462 17720 17757 18464 18493

18850 19223 19796 seit 1. 10. 20.

o) Bchft. P Nr. 369 seit 1. 4. 16.

p) Bchft. Q Nr. 892 seit 1. 4. 17,

q) Bchft. Q Nr. 734

Bchft. P Nr. 168 seit 1. 10. 17,

r) Bchft. Q Nr. 753, Bchft. R Nr. 703, Bchft. D Nr. 701 seit 1. 10. 18,

s) Bchft. R Nr. 191, Bchft. P Nr. 214 seit 1. 4. 19,

t) Bchft. M Nr. 186, Bchft. R Nr. 695, Bchft. D Nr. 103, Bchft. P Nr. 199, 205, 256, 258 seit 1. 10. 19.

u) Bchft. Q Nr. 721, Bchft. R Nr. 828 938 seit 1. 4. 20.

v) Bchft. Q Nr. 531 813 915, Bchft. R Nr. 831 1116 1396, Bchft. D Nr. 11 205 514 seit 1. 10. 20.

w) Bchft. J Nr. 175 seit 1. 7. 16.

x) Bchft. J Nr. 756 seit 2. 1. 18.

y) Bchft. K Nr. 41 seit 1. 7. 18.

z) Bchft. K Nr. 355 seit 2. 1. 19.

aa) Bchft. J Nr. 432, Bchft. J Nr. 104, Bchft. A Nr. 1 90 140 141 180 264 270 360 seit 1. 7. 19.

bb) Bchft. S Nr. 986, Bchft. J Nr. 268 666 seit 2. 1. 20.

cc) Bchft. J Nr. 407 408, Bchft. G Nr. 13 434, Bchft. S Nr. 611 1324 1615 1639 seit 1. 7. 20.

dd) Bchft. DD Nr. 121 seit 1. 10. 17.

ee) Bchft. AA Nr. 93, Bchft. BB Nr. 50 seit 1. 10. 19.

ff) Bchft. BB Nr. 19 seit 1. 4. 20.

gg) Bchft. AA Nr. 20 160, Bchft. CC Nr. 201, Bchft. DD Nr. 129 seit 1. 10. 20.

hh) Bchft. GG Nr. 63 seit 2. 1. 18.

ii) Bchft. JJ Nr. 157 seit 1. 7. 20.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn in Grünberg i. Schlef. erscheinende „Allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., 16. Mai 1922.

Direktion der Rentenbank.

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 22.

Düsseldorf, Samstag den 3. Juni

1922

Beilagen: Deffentlicher Anzeiger Nr. 45 und 46 und 22 der Sonderbeilage zum Deffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 7. Juni 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Aenderung der Gebührenordnung der Katasterverwaltung vom 17. Juni 1920 201, Verleihung des Enteignungsrechtes 201, Heranziehung der Beamtendienstwohnungen zur Wohnungsbauabgabe 201, III. Nachtrag zum Tarif für die Privatwerk der Firma Industrieterrains Düsseldorf-Reisholz Aktien-Gesellschaft zu Benrath vom 17. Februar 1921 202, Vorentwürfe der Preussischen Landgemeindeförderung und Städteordnung 203, Standesbeamtenstellvertreter 203, Polizeiverordnung betr. die Meldepflicht der Ausländer und Staatenlosen 203, Zwangssinnungen 204, 206, Loservertrieb 204, Tarif für die Schiffahrt- und Flößereiabgaben auf der Wasserstraße zwischen Cleve und dem Rhein usw. 204, Verlorene Führerscheine für Kraftfahrzeuge 206, 207, Ehrenbürgermeister 207, 5. Ausgabe der Deutschen Arzzeitung 1922 207, Feststellung von Entschädigungen für Aufrührschäden 207, Rentmeister Degener in M. Gladbach 207, Errichtung einer neuen Apotheke in Ham born 207, Fährgeld für die Ruhrfähre in Heisingen 208, Teilung der Bergwerks-Felder Hubert und Marie der Rheinischen Stahlwerke in Duisburg-Meiderich 208, Vernichtung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz 208, Ortslohn nach der Reichsversicherungsordnung 209, Verlorene Wandergewerbebescheinigung 209, Ausführung von Vorarbeiten im Siedlungsverbande Ruhrkohlenbezirk 209, Person alien 209.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

590. Verfügung betr. Aenderung der Gebührenordnung der Katasterverwaltung vom 17. Juni 1920.

Die Gebührenordnung der Katasterverwaltung vom 17. Juni 1920 in der Fassung vom 15. Dezember 1921 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 bis 5, 40 a, 42 bis 67, 68 a, 76 bis 78 und 96: Die Gebührensätze werden um 50 vom Hundert erhöht.
2. Ziffer 6 und 93: Der Gebührensatz wird von 11 Mark auf 18 Mark erhöht.
3. Ziffer 16 lautet künftig:  
b) für Mehrleistungen der in Abschnitt 1 Ziff. 6 bezeichneten Art 11,— Mark.
4. Ziffer 89: Der Gebührensatz wird von 34 Mark auf 50 Mark erhöht.
5. Ziffer 90: Der Gebührensatz wird von 270 auf 400 Mark erhöht.
6. Ziffer 91: Der Gebührensatz wird von 29 Mark auf 45 Mark erhöht.
7. Ziffer 92 lautet künftig: „des Katastersekretärs oder Katasterdiätars . . . . . 30 Mark.“
8. Ziffer 99: Der Gebührensatz wird von einem Siebentel auf ein Zehntel anderweit festgesetzt.
9. Die vorstehenden Aenderungen treten unter stimmungsgemäßer Anwendung der Vorschrift unter Ziffer 105 1. Satz der Gebührenordnung am 1.

Juni 1922 in Kraft. Bei beigebrachten Messungsschriften, für welche die Unterlagen (Anw. II Nr. 22) bei der Katasterverwaltung vor dem 1. Juni 1922 beantragt waren, wird die Gebühr nach Ziffer 99 auf Grund der bisherigen Fassung (vom 15. Dezember 1921) der Gebührenordnung berechnet.  
K V 2/829.

Berlin, 13. Mai 1922.

Der Finanzminister. J. B.: Weber.

591. Der Stadt Remscheid im Regierungsbezirk Düsseldorf wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) das Recht verliehen, das zur Erweiterung des Viehwirtschaftsbetriebes der städtischen Krankenanstalten zu Remscheid erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten. Auf staatliche Grundstücke und staatliche Rechte an fremden Grundstücken dieses Recht keine Anwendung.  
M. d. Inn. IV a IV 180. M. f. S. u. G. V a 3000.  
M. f. B. I M II 1433/22.

Berlin, 21. April 1922.

Das Preussische Staatsministerium.

Der Minister des Innern. gez.: Severing.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

592. Betrifft: Heranziehung der Beamtendienstwohnungen zur Wohnungsbauabgabe.

Das Reichsgesetz vom 26. Juni 1921 (RGBl. S. 773), abgeändert durch Nachtrag vom 6. März 1922 (RGBl. S. 235) sieht zwei Verfahrensarten für die Festsetzung der Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vor, nämlich:

1. die Veranlagung einer neuen Steuer nach Nutzungswert (Miet-) werten (§§ 2 bis 6) und
2. die Erhebung von Zuschlägen zu bestehenden oder neu einzuführenden Steuern von Grundvermögen (§ 9).

Für Preußen ist das zweite Verfahren durch Verordnung vom 22. November 1921 (Ges.-S. S. 549) bestimmt worden. § 9 tritt also an Stelle der §§ 2 bis 6 mit der Maßgabe, daß die §§ 3, 6 und 8 entsprechend gelten.

Die Heranziehung der Dienstwohnungen zur Wohnungsbauabgabe ist für das Verfahren zu 1 durch die Bestimmungen im § 2 Absatz 3 und im § 4 Abs. 2 geregelt. Die letztgenannte Bestimmung ist dann noch gemäß § 12 Abs. 1 durch Artikel II der Bekanntmachung der Reichsregierung vom 15. Dezember 1921 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 997) ausgeführt.

Für das Verfahren zu 2 ist die Behandlung der Dienstwohnungen reichsgesetzlich nicht geregelt. Die Regelung hat daher gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 RG. durch die oberste Landesbehörde zu erfolgen. Da in Preußen die Wohnungsbauabgabe in Form von Zuschlägen zu einer bestehenden Steuer, nämlich der staatlich veranlagten Gebäudesteuer erhoben wird, ergibt sich ohne weiteres, daß der Nutzungswert der Dienstwohnungen bei der Wohnungsbauabgabe kein anderer sein kann, als der auf Grund des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 ermittelte Gebäudesteuernutzungswert. Dienstwohnungen, die nach § 24 des Kommunalabgabengesetzes nicht gebäudesteuerpflichtig und daher zur Gebäudesteuer nicht veranlagt sind, wie z. B. die Dienstwohnungen der Geistlichen, Volksschullehrer usw., mußten also nachträglich im förmlichen Verfahren fingiert zur Gebäudesteuer veranlagt werden, um danach die Wohnungsbauabgabe in gleicher Weise bemessen zu können, wie für alle sonstigen abgabepflichtigen Gebäude und Gebäudeteile. Dementsprechend habe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt die Steuerbehörden bereits mit Weisung versehen.

Abgabeschuldner ist in Preußen der Gebäudeeigentümer. Dieser kann jedoch nach § 9 Abs. 2 RG. von den Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Gebäudeteile die Erstattung der Abgabe verlangen. Es ist anzunehmen, daß von dieser gesetzlichen Ermächtigung alle Gebäudeeigentümer Gebrauch machen werden. Gründe, die eine Ausnahme hinsichtlich der Dienstwohnungen rechtfertigen würden, sind nicht erkennbar. Härten, die im Einzelfalle entstehen könnten, werden durch das in Aussicht genommene Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betr.

die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten vom 31. Mai 1881 beseitigt werden. Der Entwurf dieses Gesetzes, der gegenwärtig dem Reichstage zur Beschlussfassung vorliegt, erstreckt sich auch auf die Dienstwohnungen der Beamten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. Ich bestimme daher im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt und in sinngemäßer Anlehnung an die Regelung der Abgabeschuldnerschaft im § 2 Abs. 3, daß bei Dienst- und Mietwohnungen, sowie untervermieteten Räumen in Gebäuden, welche dem Staate gehören oder von ihm ermiert sind, in jedem Falle die Abgabe von dem Wohnungsinhaber bzw. von dem zum Gebrauch unmittelbar Berechtigten gemäß § 9 Abs. 2 dem zur Zahlung der Abgabe Verpflichteten zu erstatten ist. Diese Regelung entspricht auch den Grundätzen des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880/20. April 1898.

Sofern eine Verteilung der festgesetzten Abgabe auf mehrere Dienst- (Miet-) wohnungen in Frage kommt, gilt als Verteilungsmaßstab im allgemeinen der Friedensmietwert.

K V 2/603. M. f. B. II 13/522.

Berlin C. 2, 8. Mai 1922.

Der Preussische Finanzminister.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

III B Nr. 2547.

Düsseldorf, 23. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

593.

### III. Nachtrag

zum Tarif für die Privatwerft der Firma Industrieterains Düsseldorf-Reisholz Aktien-Gesellschaft zu Benrath vom 17. Februar 1921.

- I. Zu den Gebührensätzen unter A wird ein Zuschlag von 50 Prozent erhoben.
- II. Zu den Gebührensätzen unter B und EI sind folgende Zuschläge zu zahlen:

a) für Kies, Steine aller Art, Salz, Sand, Schlacken:

1. zu den Sätzen unter B 180 vom Hundert
2. zu den Sätzen unter EI 180 vom Hundert

b) für die übrigen Güter:

1. zu den Sätzen unter B 260 vom Hundert
2. zu den Sätzen unter EI 300 vom Hundert

III. Dieser Nachtrag tritt an Stelle des am 3. März 1922 genehmigten II. Nachtrages zum Tarif vom 17. Februar 1921 am dritten Tage nach dem Tage der Verkündung im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf in Kraft.

Koblenz, 17. Mai 1922.

C Nr. 3670.

Im Namen des Finanzministers und des Ministers für Handel und Gewerbe:

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)

In Vertretung: Langen.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, 23. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

594. Vf. d. M. d. J. v. 27. 3. 1922 — IV a I 2011, betr. Veröffentlichung der Vorentwürfe der Preuß. Landgemeindeordnung und Städteordnung.

Die Vorentwürfe der Preußischen Landgemeindeordnung und Städteordnung werden in dem Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 76 vom 30. 3. 1922 veröffentlicht werden.

Druckeremplare der Entwürfe werden außerdem von der Preußischen Verlagsanstalt, G. m. b. H., Berlin SW. 68, Ritterstraße 50, zum Selbstkostenpreise abgegeben.

Etwaige Bestellungen von Druckeremplaren sind nicht an das Preußische Ministerium des Innern, sondern an die Preußische Verlagsanstalt unmittelbar zu richten.

Düsseldorf, 11. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

595. Mit meiner Genehmigung hat der Bürgermeister von Orsoy die Geschäfte eines Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Orsoy-Stadt dem Stadtsekretär Johann Hahn in Orsoy widerruflich übertragen und die Ernennung des Gemeindecinnehmers Haserkamp für das gleiche Amt widerrufen.

Düsseldorf, 26. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

596. **Polizeiverordnung** betreffend die Meldepflicht der Ausländer und Staatenlosen.

Auf Grund des § 137 des Landesverwaltungs-gesetzes (GS. S. 195 ff) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Jeder über 16 Jahre alte Ausländer und Staatenlose ist verpflichtet, sich binnen 48 Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde des Ankunfts-ortes anzumelden.

§ 2.

Wechselt der Ausländer oder Staatenlose seine Wohnung oder Unterkunft innerhalb derselben Gemeinde, des Polizeibezirks oder innerhalb des Bürgermeisterbezirks, so ist er verpflichtet, dies innerhalb 24 Stunden nach erfolgtem Umzuge bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

§ 3.

Gibt der Ausländer oder Staatenlose seine Wohnung oder Unterkunft auf, so ist er verpflichtet, sich spätestens 24 Stunden nach Aufgabe der Wohnung bei der Ortspolizeibehörde abzumelden.

§ 4.

Zu den in den §§ 2 und 3 vorgeschriebenen Meldungen ist neben dem Ausländer und Staatenlosen

auch verpflichtet, wer einem solchen entgeltlich oder unentgeltlich Wohnung oder Unterkunft gewährt.

§ 5.

Die An-, Um- oder Abmeldung hat persönlich unter Vorlegung eines Passes oder des als Passersatz dienenden amtlichen Ausweises (§ 3 der Verordnung vom 10. Juni 1919 RGBl. Nr. 6887) zu erfolgen. Sie wird von der Polizeibehörde unter Beidrückung des Amtsfiegels und Angabe des Tages und der Stunde der Meldung im Paß oder Personalausweis bescheinigt.

Der Anmeldung ist ein Lichtbild des Anmeldenden beizufügen; ist er nicht im Besitze eines gültigen Passes oder Personalausweises, so sind vier Lichtbilder beizufügen.

Kranke und Gebrechliche können unter Beibringung einer ärztlichen Bescheinigung schriftliche Voranmeldung einreichen. Dies muß 48 Stunden nach der Ankunft geschehen. Die Polizeibehörde kann die nachträgliche persönliche An- oder Ummeldung fordern.

§ 6.

Die im besetzten Gebiet sich aufhaltenden Staatsangehörigen der an der Besetzung beteiligten Mächte sind verpflichtet, sich auf Grund ihrer Legitimationsausweise in den Gasthöfen bezw. bei den Zimmervermietern einzuschreiben. Sie sind an keine andere deutsche Verordnung gebunden.

§ 7.

Wer einem Ausländer oder Staatenlosen entgeltlich oder unentgeltlich Wohnung oder Unterkunft gewährt, ist verpflichtet, sich über die erfolgte polizeiliche Anmeldung des Beherbergten binnen 48 Stunden nach der Aufnahme zu vergewissern. Wird ihm die Anmeldung nicht nachgewiesen, so hat er der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich innerhalb 24 Stunden Anzeige zu erstatten.

§ 8.

Die Ortspolizeibehörde, die Gastwirte und Quartiergeber haben über die in ihrem Bereich sich aufhaltenden Ausländer und Staatenlosen Listen zu führen, in denen Namen, Alter, Staatsangehörigkeit, letzter Wohnsitz und Aufenthaltsort, Tag der Ankunft, Tag der An-, Um- oder Abmeldung, sowie die Wohnung einzutragen sind.

Bei Kriegsgefangenen ist außerdem zu vermerken, zu welchem Lager sie gehören und bei welchem Arbeitgeber sie beschäftigt werden.

§ 9.

Alle über 16 Jahre alten Ausländer und Staatenlosen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung sich bereits länger als 48 Stunden innerhalb des preussischen Staatsgebietes aufgehalten haben, ohne daß sie sich bisher bei einer Polizeibehörde angemeldet hatten, sind, auch ohne Wohnungs- und Aufenthaltswechsel, verpflichtet, die Anmeldung binnen einer Woche nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Ortspolizeibehörde ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes persönlich nachzuholen, und zwar auch dann,

wenn sie sich im Besitze eines Passes oder Personalausweises befinden.

### § 10.

Ausländer und Staatenlose, die ihrer Meldepflicht gemäß §§ 1, 2, 3, 5 und 9 nicht genügen, sowie Wohnungsgeber, die den Vorschriften der §§ 4 und 7 zuwider handeln, werden mit Geldstrafe bis 600 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Neben der Strafe haben Ausländer und Staatenlose, die dieser Verordnung zuwider handeln, ihre Ausweisung aus dem preussischen Staatsgebiet zu gewärtigen.

### § 11.

Für das besetzte Gebiet gilt die vorstehende Verordnung nur insoweit, als sie mit dem Titel I Verkehrs- und Polizeiverordnung 3 der Interalliierten Rheinland-Kommission vom 10. Januar 1920 nicht in Widerspruch steht.

### § 12.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Mit dem gleichen Tage wird die im Regierungsamtsblatt 1920 Stück 43 Nr. 1655 veröffentlichte Polizeiverordnung aufgehoben und tritt außer Kraft.

Düsseldorf, 25. Februar 1922. I Ca. 1260.

Der Regierungspräsident.

597. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk in dem Bezirke der Bürgermeistereien Ratingen, Eckamp und Hubbelrath, mit dem Sitze in Ratingen, zustimmt, habe ich den Herrn Landrat zu Düsseldorf zum Beauftragten bestellt. I F V 2266.

Düsseldorf, 16. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

598. Vf. d. M. d. J. u. d. Fin.-Min. v. 22, 10, 1921 — IV E Lot. H 5. III. bezw. I E<sup>1</sup> 1841, betr. Genehmigung der Geldlotterie des Verbandes für deutsche Jugendherbergen in Hilschenbach-Westf. <sup>2)</sup>

<sup>1) 2)</sup> Vgl. MBlB. S. 115.

1. Zweck: Einmalige Beschaffung von Geräten für Wanderherbergen; 2. Spielfapital: 900 000 Mark einschl. Reichsstempelabgabe; 3. Reinertrag: 250 000 Mark; 4. Gewinnbetrag: 250 000 Mark; 5. Zahl der Lose: 150 000 Stück; 6. Preis des Einzelflozes: 6 Mk. einschl. Reichsstempelabgabe; 7. Losabsahgebiet: Preußen; 8. Ziehungstage: 27. bis 28. Oktober 1922.

An die Oberpräsl. u. d. Landes- u. Ortspolizeibehörden.

Düsseldorf, 17. Mai 1922. I Ca. 5162.

Der Regierungspräsident.

599. Vf. d. M. d. J. v. 2. 5. 1922 — III 871, betr. Verlegung d. Ziehungstermins f. die der Malerkommission der Künstlerhilfe in Berlin genehmigte Wertlotterie <sup>2)</sup>.

<sup>2)</sup> Vgl. MBlB. 1922 S. 115.

Ziehungstag; 1. Juni 1922.

An die Oberpräsl. u. d. Landes- u. Ortspol.-Behörden.

Düsseldorf, 17. Mai 1922.

I Ca. 5161.

Der Regierungspräsident.

600. Vf. d. M. d. J. u. d. Fin.-Min. v. 2, 3, 1922 — III 105<sup>2</sup> bezw. I E<sup>1</sup> 652, betr. Genehmigung der Geldlotterie des Rheinschiffahrtsverbandes Konstanz, e. V., für die Prov. Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz u. Sigmaringen <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. MBlB. S. 115.

1. Zweck: Förderung der Rheinschiffahrt zwischen Konstanz und Basel; 2. Spielfapital: 300 000 Mark ausschl. Reichsstempelabgabe; 3. Reinertrag: 100 000 Mark; 4. Gewinnbetrag: 100 000 Mark; 5. Zahl der für Preußen zugelassenen Lose: 50 000 Stück; 6. Preis des Einzelflozes: 3 Mark ausschl. Reichsstempelabgabe; 7. Losabsahgebiet: Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz, Sigmaringen; 8. Ziehungstag: 30. Juni 1922.

An die Oberpräsl. in Cassel, Münster, Coblenz, die Landes- u. Ortspolizeibehörden der Prov. Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz und der hohenzollernschen Lande (Sigmaringen).

Düsseldorf, 17. Mai 1922.

I Ca. 5163.

Der Regierungspräsident.

601. Vf. d. M. d. J. u. d. Fin.-Min. v. 22, 10, 1921 — IV E Lot. K 4 IV bezw. I E<sup>1</sup> 1851, betr. Genehmigung einer Geldlotterie für das Kaiserin Friedrich-Haus und das Zentralkomitee für das ärztliche Fortbildungswesen für Preußen in Berlin <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. MBlB. S. 115.

1. Zweck: Fortbildung praktischer Aerzte, insbesondere während des Krieges approbierter Aerzte; 2. Spielfapital: 1 080 000 Mark einschl. Reichsstempelabgabe; 3. Reinertrag: 300 000 Mark; 4. Gewinnbetrag: 300 000 Mark; 5. Zahl der Lose: 108 000 Stück; 6. Preis des Einzelflozes: 10 Mark einschließlich Reichsstempelabgabe; 7. Losabsahgebiet: Preußen; 8. Ziehungstage: 26. bis 27. September 1922.

An die Ober-Präsl. u. d. Landes- u. Ortspolizeibehörden.

Düsseldorf, 17. Mai 1922.

I Ca. 5164.

Der Regierungspräsident.

602. Vf. d. M. d. J. u. d. Fin.-Min. v. 22, 4, 1922 — III 670 bezw. I E<sup>1</sup> 1446, betr. Festsetzung der Ziehungstage für die Geldlotterie des Verbandes Deutscher Beamtenvereine in Berlin <sup>2)</sup>.

<sup>2)</sup> Vgl. MBlB. S. 115.

1. Zweck: Errichtung eines Beamten-Erholungsheimes; 2. Spielfapital der 3. Reihe: 750 000 Mark ausschl. Reichsstempelabgabe; 3. Reinertrag: 250 000 Mark; 4. Gewinnbetrag: 250 000 Mark; 5. Zahl der Lose: 150 000 Stück; 6. Preis des Einzelflozes: 6 Mk. einschl. Reichsstempelabgabe; 7. Losabsahgebiet:

Preußen; 8. Ziehungstage der 3. und letzten Reihe: 10. bis 11. August 1922.

An die Oberpräsl. u. d. Landes- u. Ortspolizei-  
behörden.

Düsseldorf, 17. Mai 1922. I Ca. 5160.

Der Regierungspräsident.

603.

**Tarif**

für die Schifffahrt- und Flößereiabgaben auf der Wasserstraße zwischen Cleve und dem Rhein, und zwar auf der Strecke von km 1,7 + 77 bei Kellewardjen bis zur Einmündung des Altrheins in den Rhein, sowie auf dem Altrhein zwischen dieser Wasserstraße und dem Fährdamm bei Griethausen.

A. Es ist zu zahlen:

I. von den in Schiffen beförderten Gütern für jede To. zu 1000 kg bei jedesmaliger Befahrung der Wasserstraßen

a) unter Benutzung der Schleuse bei Brienen in Güterklasse	I = 6,00 M
" " "	II = 5,50 "
" " "	III = 4,00 "
" " "	IV = 3,00 "
" " "	V = 2,50 "

b) ohne Benutzung der Schleuse zu Brienen die Hälfte der vorstehenden Abgaben; in den Fällen zu a und b jedoch mindestens die nach Abschnitt II vom leeren Schiffe zu entrichtende Abgabe.

Ausnahme.

Fahrzeuge, welche vom Rhein gekommen sind, ihre Ladung nicht oder nur teilweise gelöscht und keine Zuladung erhalten haben, zahlen auf der Rückfahrt nach dem Rhein nur die Abgabe für leere Schiffe nach Abschnitt II. Wird auf der Rückfahrt die Schleuse Brienen nicht durchfahren, so sind diese Fahrzeuge abgabenfrei.

II. von leeren Schiffen beim jedesmaligen Durchfahren der Briener Schleuse für jede To. ihrer Tragfähigkeit = 10 Pfg.

III. von Schleppdampfern ohne Anhang beim jedesmaligen Durchfahren der Briener Schleuse = 50 M.

IV. von Personenzugehörigen beim jedesmaligen Durchfahren der Briener Schleuse, sofern mindestens ein Fahrgast befördert wird, für den Kopf der polizeilich zugelassenen Höchstzahl von Fahrgästen = 50 S.

Wird kein Fahrgast befördert, so ist die Abgabe nach Tarifabschnitt II zu entrichten.

V. von Fischereifahrern, Fischdröbeln, Gondeln, Sportfahrzeugen und ähnlichen kleinen Schiffsgesäßen, welche nicht geeicht oder vermessen und zur Frachtbeförderung nicht bestimmt sind, beim jedesmaligen Durchfahren der Briener Schleuse, sofern die Durchfahrt gleichzeitig mit einem geeichten oder vermessenen und zur Fracht oder Personenbeförderung bestimmten Fahrzeuge

stattfindet, 5 M sonst 20 M.

VI. von Floßholz für je 10 qm der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerks und Wasserraumes bei jedesmaliger Befahrung der Wasserstraßen

- a) unter Benutzung der Briener Schleuse
1. wenn die Flöße ganz oder teilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen = 4 M,
  2. andernfalls 3 M,
  3. wenn die Flöße in doppelter oder mehrfacher Stammlage gebunden sind, die nach VI a 1 und 2 zu entrichtenden Abgaben mit einem Zuschlage von 20 vom Hundert,

b) ohne Benutzung der Briener Schleuse die Hälfte der vorstehenden Abgaben.

VII. von den auf Flößen beförderten Gütern, außer Stabholz, Felgenholz und Brettern für jede beladene Floßtafel = 10 M.

VIII. von Fahrzeugen aller Art, die die Briener Schleuse an Sonn- und anerkannten Feiertagen benutzen, ein Zuschlag von 50 vom Hundert zu den nach Abschnitt I bis VII zu entrichtenden Abgaben.

IX. von allen Fahrzeugen, Schwimmkörpern und Flößen, die sich auf der Wasserstraße zwischen Cleve und dem Rhein sowie auf dem Altrhein zwischen dieser Wasserstraße und dem Orte Griethausen bei Eintritt von Hochwasser oder Eisgang befinden oder diese Wasserstraßen aufsuchen, innerhalb eines mit dem 1. Oktober beginnenden und mit dem 30. September des folgenden Jahres endenden Hebungsjahres:

1. von Fahrzeugen unter 20 To. Tragfähigkeit für das Stück 10 M
2. von größeren Fahrzeugen und zwar
  - a) von Dampf- und Motorschiffen für jedes qm der von ihnen benutzten Fläche 60 S
  - b) von anderen Schiffen für jede To. Tragfähigkeit 40 S  
mindestens aber 10 M
3. von Badeanstalten sowie von Fahrzeugen und Schwimmkörpern, welche Sportzwecken zum ausschließlichen eigenen Gebrauch dienen, für jedes qm benutzter Fläche 10 S
4. von sonstigen Schwimmkörpern einschließlich des Floßholzes für jedes qm benutzter Fläche 60 S

Anmerkung.

a) Schutzgeld für Benutzung des Hafens bei Eisgang oder Hochwassergefahr wird von Fahrzeugen, Schwimmkörpern und Flößen innerhalb eines Hebungsjahres, das sich vom 1. Oktober des einen bis zum 30. September des folgenden Jahres erstreckt, nur einmal erhoben, auch wenn ein und derselbe Hafen wiederholt benutzt wird

oder mehrere derjenigen Häfen aufgesucht werden, welche hinsichtlich der Schutzgeldentrichtung eine Gemeinschaft bilden.

Zu dieser Gemeinschaft gehören jetzt die Häfen zu Hanau, Frankfurt a. M., Schierstein, Rüdesheim, Oberwesel, an der Loreley, zu St. Goar, Oberlahnstein, die Lahnkrete bei Niederlahnstein, zu Coblenz (Rheinlaube), Ehrenbreitstein, Coblenz-Lutzer, Brohl, Oberwinter, Mülheim a. Rh., Duisburg-Ruhrort, Orsoy, Wesel, Emmerich und der Spontanal.

- b) Anfang und Ende der Schutzzeiten (derjenigen Zeiträume in welchen die Verpflichtung zur Zahlung des Schutzgeldes besteht) werden durch das zuständige Wasserbauamt bekannt gemacht.

#### B. Zusätzliche Bestimmungen.

1. Der Abgabeberechnung nach dem Gewicht wird das Bruttogewicht der Ladung zu Grunde gelegt.
2. Für Güter, deren Menge nicht nach den tarifmäßigen, sondern nach einem anderen handelsüblichen Maßstab im Frachtbrief angegeben ist, erfolgt die Umrechnung der Menge in Bruttogewicht (kg) durch die Hafenverwaltung, wenn das wirkliche Gewicht nicht durch Nachwiegen oder Aufnahme der Schiffsseiche festgestellt werden kann.
3. Für die Berechnung der Abgaben nach qm Fläche gilt der Flächeninhalt, der sich aus der Vervielfältigung der größten Länge mit der größten Breite ergibt. Bei Raddampfern wird der größten Breite des eigentlichen Schiffskörpers die Breite eines Radkastens hinzugerechnet.
4. Bruchteile der Tarifeinheiten — 30 Tage, Wochen, qm, 100 kg, To. — werden für voll gerechnet; die einzelnen Abgabebeträge werden auf volle Mark nach oben abgerundet.
5. Ist Holz in den bei der Anmeldung vorzulegenden Fracht- oder Vermessungsbriefen nicht nach Gewicht gerechnet, so gelten folgende Umrechnungssätze:
  - a) 1 cbm Weichholz: Pappel, Erle, Tanne, Fichte, Kiefer — ausgenommen amerikanische Pechkiefer — 550 kg,
  - b) 1 cbm amerikanische Pechkiefer 650 kg;
  - c) 1 cbm Hartholz: Eiche, Buche, Ulme, Esche 750 kg;
  - d) 100 Kubikfuß oder 100 Bord 16' 12" 1500 kg.
6. Das Gewicht von 1 cbm Sand oder Kies wird gerechnet zu — 1600 kg.

#### C. Befreiungen.

Abgabefrei sind:

1. Schiffe und Ladungen, welche Aufsichts-, Wasserbau- und sonstigen zugleich die Kanal- und Stromanlagen fördernden Zwecken des Reichs oder des Landes dienen.
2. Handlähne und Leichterfahrzeuge, die zu größeren Fahrzeugen gehören und gleichzeitig mit ihnen die abgabepflichtigen Wasserstraßen benutzen.

#### Bemerkungen.

Die Verteilung der Güter auf die Tarifklassen ergibt sich aus dem Güterverzeichnis zu dem jeweilig geltenden Tarif für die Schiffsabgaben auf den westdeutschen Kanälen.

Dieser Tarif tritt an Stelle des bisherigen Tarifs vom 26. Januar 1921 am 15. Juni 1922 in Kraft.

Berlin, 16. Mai 1922.

Der Reichsverkehrsminister.

In Vertretung. Unterschrift.

Vorstehender Tarif wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. I E 3138.

Düsseldorf, 29. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

604. Der dem Heinrich Cadovius in Düsseldorf, geboren am 23. November 1881 in Bonn, diesseits am 29. 10. 1919 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 1246/22.

Düsseldorf, 12. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

605. Der dem Paul Welter in Hamborn, geboren am 4. November 1892 in Bonn, diesseits am 20. 5. 1920 erteilte Duplikat-Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 956/22.

Düsseldorf, 12. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

606. Der dem Artur Becker in Duisburg, geboren am 13. April 1900 in Ruda-Unteil, diesseits am 12. 8. 1919 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 1360/22.

Düsseldorf, 12. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

607. Der dem Hermann Brodmann in Mülheim-Ruhr, geboren am 14. Oktober 1898 in Osnabrück, diesseits am 23. 8. 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 1369/22.

Düsseldorf, 12. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

608. Der dem Hermann Müller in Essen, geboren am 18. Dezember 1894 in Leipzig, diesseits am 11. 10. 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 1415/22.

Düsseldorf, 12. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

609. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. August 1922 eine Zwangsinnung für das Herren- und Damenschneiderhandwerk in dem Bezirke der Stadtgemeinde Ohligs mit dem Sitze in Ohligs und dem Namen „Zwangsinnung für das Herren- und Damenschneiderhandwerk im Bezirke der Stadtgemeinde Ohligs errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Herren- oder Damenschneidergewerbe in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, 23. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

610. Die am 10. Dezember 1920 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 7803 versehenen Last-Kraftwagen der Firma Bierhaus, Colsmann u. Zeime in Rheydt erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 7803 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 19. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

611. Die am 6. Oktober 1920 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 19043 versehenen Personen-Kraftwagen der Schutzpolizei, II. Abteilung, in Düsseldorf, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 19043 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 19. Mai 1922.

I F V 2361.

Der Regierungspräsident.

612. Die am 30. November 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 19350 versehenen Last-Kraftwagen der Firma Rhein. Großhandels-Ges. m. b. H. in Duisburg-Meiderich erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 19350 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 20. Mai 1922.

I S II 1005.

Der Regierungspräsident.

613. Die am 28. Februar 1920 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 15934 versehenen Personen-Kraftwagen der Firma Robur-Werkzeug-Industrie-Ges. m. b. H. in Mülheim-Ruhr erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 15934 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 20. Mai 1922.

I S II 1045.

Der Regierungspräsident.

614. Die am 15. Januar 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 15871 versehenen Personen-Kraftwagen der Firma Keller & Co., Autobetrieb in Duisburg erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 15871 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 22. Mai 1922.

I S II 1079.

Der Regierungspräsident.

615. Die am 21. März 1919 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 619 versehenen Personen-Kraftwagen des Herrn Peter Theisen in Elberfeld, Sedanstraße 44, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 619 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 22. Mai 1922.

I S II 1043.

Der Regierungspräsident.

616. Die am 29. Juli 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 17351 versehenen Personen-Kraftwagen der Firma August Thyssen-Hütte in Dinslaken erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 17351 ist einstweilen gesperrt.

I S II 1026.

Düsseldorf, 23. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

617. Die am 4. April 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 19797 versehenen Personen-Kraftwagen der Firma A. H. Hofer, Metropo-Garage in Düsseldorf, Oststraße 89, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 19797 ist einstweilen gesperrt.

I S II 1159.

Düsseldorf, 23. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

618. Die am 6. April 1921 unter dem Erkennungszeichen IZO 1123 der Firma A. H. Hofer, Metropo-Garage in Düsseldorf, Oststr. 89, erteilte Probefahrts-Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer IZO 1123 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 23. Mai 1922.

I S II 1159.

Der Regierungspräsident.

619. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 4. 5. 22 G 750/22 den Gutsbesitzer Eduard von Weiler zu Haus Empel am Niederrhein zum Ehrenbürgermeister der Landbürgermeisterei Millingen, Kreis Rees, ernannt.

Düsseldorf, 15. Mai 1922.

I D 5891.

Der Regierungspräsident.

620. In der Weidmannschen Verlagsbuchhandlung in Berlin ist die vom 1. Mai 1922 an geltende 5. Ausgabe der deutschen Arzneitaxe 1922 erschienen.

Düsseldorf, 15. Mai 1922.

I J 3014.

Der Regierungspräsident.

621. Ich habe mit Wirkung vom 1. April 1922 die Ausschüsse I und II zur Feststellung von Enischädigungen für Aufruchtschäden in Dinslaken unter Beibehaltung aller bisherigen Besitzer beider Ausschüsse derart vereinigt, daß nur ein Ausschuß in Dinslaken unter dem Vorsitze des Herrn Amtsgerichtsrates Schmitz besteht.

Düsseldorf, 13. Mai 1922.

L.-B. Nr. I G 1439.

Der Regierungspräsident.

622. Der Rentmeister Degener übernimmt am 31. Mai 1922 die Geschäfte der Kreiskasse in M. Gladbach, deren Rentmeisterstelle ihm durch Finanzministerialerlaß verliehen worden ist.

Düsseldorf, 26. Mai 1922.

III G Nr. 240.

Der Regierungspräsident.

623. **Errichtung einer neuen Apotheke.** Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten in Hamborn in der Kaiser Friedrichstraße eine neue (4.) Apotheke errichtet werden.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Aller-

höchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 und des Ministerial-Erlasses vom 5. Juli 1894 über die Einführung der Personalkonzession erteilt.

Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch schriftlich bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe der Familienverhältnisse.
2. Die Approbation.
3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Ur- schrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzulegen, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austritts- tages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tagen zusammenzu- rechnen.
4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geheftete Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.
5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.
6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises be- zuzufügen.

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die erst nach dem Jahre 1902 approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Dienstalters die Zeit anderweitiger Beschäftigung abgerechnet werden.

Es wird bemerkt, daß eine anderweitige Regelung des Apothekenwesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine noch näher zu bestimmende Betriebsabgabe auferlegt werden soll. Es bleibt vorbehalten, dieser Betriebsabgabe auch die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Düsseldorf, 18. Mai 1922.

I J 3131.

Der Regierungspräsident.

624. I. Das Fährgeld für die Ruhrfähre in Heifstgen, (Inhaberin Witwe Lausermann) wird hiermit

auf die Dauer von 3 Jahren für erwachsene Personen auf 1,— M und für Kinder bis einschl. 14 Jahre auf 0,50 M erhöht.

II. Kinder unter 5 Jahren in Begleitung von Erwachsenen sind vom Fährgeld befreit.

III. Die Tarifierhöhung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 26. Mai 1922.

I H 1520.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: Putsch.

#### Bekanntmachungen anderer Behörden.

625. Unter Verweisung auf die §§ 42, 45, 49 und 51 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Rheinischen Stahlwerke zu Duisburg-Neiderich als Eigentümer des in den Gemeinden Kray, Landkreis Essen, und Sevinghausen, Landkreis Gelsenkirchen belegenen Steinkohlenbergwerks Hubert sowie des in den Gemeinden Steele und Kray, Landkreis Essen, Königssteele, Kreis Hattingen, und Sevinghausen Landkreis Gelsenkirchen belegenen Steinkohlenbergwerks Marie, laut notariellem Akt vom 14. November 1921 die reale Teilung der Felder Hubert und Marie beschlossen haben und zwar:

1. bei Feld Hubert in das auf dem Teilungsriß mit den Buchstaben A, B, C, X, Y, Z, G, A, umschriebene in den Gemeinden Kray, Landkreis Essen und Sevinghausen, Landkreis Gelsenkirchen, gelegene Feld mit einer Größe von 1 237 119,2 qm, das den Namen Hubert behält, und in das auf dem Teilungsriß mit den Buchstaben X, D, E, Y, X umschriebene in den Gemeinden Kray, Landkreis Essen und Sevinghausen, Landkreis Gelsenkirchen, gelegene Feld mit einer Größe von 32 639,8 qm, das den Namen Hubert I erhält.

2. Bei Feld Marie in das auf dem Teilungsriß mit den Buchstaben a, b, c, d, e, Y, f, l, m, n, o, p, q, r, a umschriebene in den Gemeinden Steele, Kray, Landkreis Essen, Königssteele, Kreis Hattingen, und Sevinghausen, Landkreis Gelsenkirchen, gelegene Feld, mit einer Größe von 1 053 580 qm, das den Namen Marie behält und in das auf dem Teilungsriß mit den Buchstaben Y, f, g, h, i, f, Y umschriebene in der Gemeinde Sevinghausen, Landkreis Gelsenkirchen, gelegene Feld mit einer Größe von 277 402 qm, das den Namen Marie I erhält.

Der notarielle Akt und der Teilungsriß liegen auf unserm Berechtsamtsbüro zur Einsicht offen.

Dortmund, 19. Mai 1922.

III 34, 2. Ang.

Preussisches Oberbergamt.

626. Die in der Zeit vom 11. 11. 1921 bis 10. 5. 1922 eingelösten 3/4 und 4proz. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz im Betrage von 450 000 Mark sind mit den dazugehörigen Zins- und Erneuerungsscheinen heute nach Prüfung

mit den vorgelegten Verzeichnissen durch Feuer vernichtet worden. I 739/22.

Münster i. W., 16. Mai 1922.

Direktion der Rentenbank. Unterschrift.

627. **Bekanntmachung**  
betr. Ortslohn nach der Reichsversicherungsordnung.

Auf Grund der §§ 149—151 RVO. werden die Ortslöhne (ortsübliches Tagesentgelt gewöhnlicher Tagelöhner) innerhalb des Regierungs-Bezirks Düsseldorf zwischenzeitlich für die Zeit vom 1. August 1922 bis 1. Januar 1923 wie folgt festgesetzt:

Die Ortslöhne betragen im Bezirk des Versicherungsamtes	für männliche   weibliche Tagelöhner					
	männliche		weibliche			
	unter 16 Jahren	zwischen 16 u. 21 Jahre	über 21 Jahre	unter 16 Jahren	zwischen 16 u. 21 Jahre	über 21 Jahre
Barmen						
Elberfeld						
Lennepe						
Bohwinkel	40	75	100	30	50	70
Reimscheid						
Dipladen						
Solingen						
Velbert						
Crefeld-Stadt						
Düsseldorf-Stadt						
Land						
Essen-Stadt						
Land						
M. Gladbach-Stadt						
Rheindt						
Sterkrade	35	70	90	25	45	60
Biersen						
Dinslaken						
Hamborn						
Oberhausen						
Wesfel						
Duisburg						
Mülheim-Ruhr						
Neuß-Stadt						
Cleve						
Crefeld-Land						
Geldern						
M. Gladbach-Land	25	45	60	20	35	50
Grevenbroich						
Kempen						
Moers						
Neuß-Land						

Vorstehende Änderungen der Ortslöhne treten nach der zwingenden Vorschrift des § 151 der Reichsversicherungsordnung erst zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, 12. Mai 1922.

Nr. 1106.

Oberversicherungsamt.

628. Dem Ernst Schmidt in Barmen, Färberstraße 7 A, ist der vom Bezirksausschusse hier selbst unter

Nr. 8703 für das Jahr 1922 erteilte Wandergewerbe-schein abhanden gekommen. Der Wandergewerbe-schein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 18. Mai 1922.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses I. Abt.

629. Dem Karl Hudenbeck in Crefeld, Neußerstr.

68, ist der vom Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 8742 für das Jahr 1922 erteilte, zum Handel mit Krawatten, Hosenträgern und Textilwaren berechtigte Wandergewerbe-schein abhanden gekommen. Der Wandergewerbe-schein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 11. Mai 1922.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses II. Abt.

630. **Ausführung von Borarbeiten.**

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — G.S. 221 — wird hiermit angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung der folgenden dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk gesetzlich übertragenen Aufsaaben erforderlich sind:

- Borarbeiten für Straßen und Straßenbahnen im Landkreise Essen,
- Borarbeiten für Straßen und Straßenbahnen im Kreise Mörs,
- Geländeerkundung, Ergänzungsmessungen und Aufnahmen für Uebersichtsbebauungspläne in den Kreisen Hörde Land, Mörs, Dinslaken, Recklinghausen Land, Gelsenkirchen Land, Hamm Land,
- Vorbereitende Arbeiten für die Städtebahn Köln—Dortmund—Hamm in den Kreisen Duisburg Stadt, Hamborn Stadt, Oberhausen Stadt, Mülheim Stadt, Essen Stadt, Essen Land, Gelsenkirchen Stadt, Gelsenkirchen Land, Bochum Stadt, Bochum Land, Herne Stadt, Dortmund Stadt, Dortmund Land, Hamm Stadt, Hamm Land.

Den Beauftragten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (Unternehmer) dient eine vom Verbandsdirektor ausgestellte Bescheinigung als Ausweis.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedürfen der Unternehmer bezw. die Beauftragten, insoweit der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich dazu erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Verbandsrates zulässig.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntnis bringe mache ich gleichzeitig darauf aufmerksam, daß nach § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 — G.S. 230 — mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft wird, wer unbefugt Steine, Pfähle, Drain-

rohre oder ähnliche zur Vermessung dienende  
Merkzeichen fortnimmt, zerstört oder verfehlt.

Essen, 22. Mai 1922.

V 53/22/2.

Namens des Verbandsrates

Der Vorsitzende

M ü l h e n s, Verbandspräsident.

#### Personal-Nachrichten.

631. Die Katasterdiätare Peter Geskes in Mörs, Eduard Hübinger in Crefeld, Richard Schwirz in Grevenbroich sind mit Wirkung vom 1. April 1922 ab zu Katastersekretären ernannt worden.

632. Der Katastersekretär Wagner in Lennep ist

zum 1. Juli dss. Jhrs. in die neuerrichtete zweite Stelle eines katastertechnischen Bürobeamten bei dem Katasteramte in Remscheid versetzt worden.

633. Die Katasteranwärter Gründgens in Düsseldorf, Wilhelm Schneider in Düsseldorf, Karl Müller in Velbert, Büttmann in Dinslaken, Heinrich Schmitt in Neuk sind mit Wirkung vom 1. Juli dss. Jhrs. ab zu Katasterdiätaren bei den Katasterämtern in Ratingen, Lennep, Velbert, Dinslaken und Duisburg-Ruhrort ernannt worden.

634. Im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf zu besetzende Stellen: 1 Kanzleiassistentenstelle in Opladen, Amtsgericht. 1 Oberwachtmeisterstelle in Ehsfeld, Strafanstalt.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Textzeile oder deren Raum 1,— M., bei Tabellensatz für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 50 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 1 M. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Fritz, Düsseldorf, Oststr. 18.

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 23.

Düsseldorf, Samstag den 10. Juni

1922

**Beilagen:** Deffentlicher Anzeiger Nr. 47 und 48 und 23 der Sonderbeilage zum Deffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 14. Juni 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Verleihung des Enteignungsrechts 211, Tarif für die Fähre Bolmerswerth 211, Kollette 212, Führerscheine pp. für Kraftfahrzeuge 212, Belobigung 212, Prüfungsvorschriften für Kommunalbeamte 212, Sperrung des Verkehrs auf der Ruhr 214, 215, desgleichen auf dem Rhein 215, Pflegegeld für Blindenanstalten pp. 215, Auslosung von Rentenbriefen 215, Hauptversammlung des Vereins für Säuglingsfürsorge pp. 217, Wandergewerbescchein 217, Rechnung der Rodorphischen Familienstiftung 217.

**Bekanntmachungen der Zentralbehörde.**

635. Der Stadt Krefeld wird auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) das Recht verliehen, das zur Anlegung eines Spiel- und Sportplatzes erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten. Gleichzeitig wird auf Grund des § 1 der Verordnung betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1921 (Gesetzsamml. S. 513) bestimmt, daß die Vorschrift dieser Verordnung bei der Ausübung des vorstehend verliehenen Enteignungsrechts Anwendung zu finden hat. I O 1203.

Berlin, 17. Mai 1922.

Das Preussische Staatsministerium.

Zugleich für den Minister für Handel und Gewerbe und den Minister für Volkswohlfahrt  
Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Falkenhayn.

**Urkunde** über die Verleihung des Enteignungsrechts.

IV a IV 240 M. d. F.  
V a 3865 M. f. H.  
III C 1328/22 M. f. B.

**Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.**

636.

**Tarif**

für die Fähre Bolmerswerth.

Es sind zu entrichten:

- I. Von Personen einschließlich der Traglast:  
a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person mit Rachen, Motorboot, Dampf-

Fähr-  
geld  
M

- |   |                |
|---|----------------|
| boot oder Ponte   | 2,00           |
| mindestens  | 6,00           |
| b) für Arbeiter und Schüler auf dem Wege von und zur Arbeit oder Schule und für Kinder von 4—10 Jahren  | 1,00           |
| c) für eine besondere unverzügliche Tages- Ueberfahrt mittels Rachens, welche auf Verlangen außer der fahrplanmäßigen Zeit geschehen muß, für jede Person zusammen wenigstens | 5,00<br>20,00  |
| d) für Nachtfahrten für jede Person für Nachtfahrten zusammen wenigstens wenn die Abgabe, nach dem Satz zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.                 | 20,00<br>60,00 |

II. Von Tieren:

- |   |      |
|---|------|
| a) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh | 5,00 |
| b) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück                            | 5,00 |
- Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I und für das Gespann nach II:

- |  |       |
|--|-------|
| a) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädri gen Handfarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je | 1,50  |
| b) für einen Handfarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselstarren beladen  | 10,00 |

- IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Angaben für die dazu gehörigen Personen nach I. für Kraftfahräder mit oder ohne Anhänger für den ersten Sitz für jeden folgenden Sitz

8,00  
4,00

Anmerkung zu IV. Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.

- V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährgebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

#### Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
2. Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fährgebrachten bekannt gegeben.
3. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 Kg. befinden.

#### Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
2. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
3. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.
4. Hilfsfuhrer bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und dem Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 31. Mai 1922.

b. Nr. 4226.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombau-Verwaltung.)

J. A. Unterschrift.

637. Durch Erlass des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 25. 4. 1922 B 2 Nr. 130 II ist dem katholischen Kirchenvorstand der Rektoratsgemeinde Hoven bei Zülpiach, Kreis Euskirchen, die Erlaubnis erteilt worden, zur Aufbringung der Kosten für die Wiederherstellung der Rektoratskirche in Hoven im Jahre 1922 eine einmalige Hausamm-

lung bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz abzuhalten. Die Einammlung der Kollekte wird durch örtliche Vertrauensleute vorgenommen.  
Düsseldorf, 31. Mai 1922. II D 1314.

Der Regierungspräsident.

638. Die am 12. Juli 1920 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 14985 versehenen Last-Kraftwagen der Firma H. Coupienne A.-G. in Mülheim a. d. Ruhr erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 14985 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 31. Mai 1922.

I S II 1186.

Der Regierungspräsident.

639. Die am 14. Februar 1922 für das mit dem Erkennungszeichen I Z 11652 versehene Kraftrad der Firma Heinrich Leven in Amern, St. Anton, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 11652 ist einstweilen gesperrt.  
Düsseldorf, 30. Mai 1922. I S II 1185.

Der Regierungspräsident.

640. Der Oberwachtmeister der Schutzpolizei Umland in Wesel hat am 22. April 1922 auf der Hindenburgstraße daselbst unter eigener Lebensgefahr ein durchgehendes Pferd nebst Wagen zum Stehen gebracht, und dadurch ein größeres Unglück verhütet. Ich erteile ihm hierdurch für sein mutiges und opferwilliges Verhalten eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, 21. Mai 1922.

I J 3073.

Der Regierungspräsident.

#### Prüfungsvorschriften

641. für Kommunalbeamte im Regierungsbezirk Düsseldorf.

#### § 1.

Zur Abhaltung von Prüfungen wird am Sitze der Regierung ein Ausschuss gebildet, welcher den Kreisen und Gemeinden zur freiwilligen Inanspruchnahme zur Verfügung steht. — Für den gleichen Zweck bestehende besondere Prüfungseinrichtungen einzelner Kreise, Gemeinden, Gemeindeverbände, Beamtenschulen usw. bleiben unberührt, soweit sie mindestens den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechen. Die von diesen Einrichtungen erteilten Zeugnisse haben dieselbe Beweiskraft wie die im § 7 letzter Absatz erwähnten Zeugnisse.

#### § 2.

Den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz in dem Prüfungsausschuss führt ein höherer Verwaltungsbeamter.

Der Prüfungsausschuss besteht außerdem aus folgenden Mitgliedern:

1. einem Landrat oder Kreis Syndikus;
2. einem Stadt- oder Landbürgermeister oder einem besoldeten Beigeordneten;
3. einem mittleren Verwaltungsbeamten (Obersekretär) von einer Kreis-, Stadt- oder Gemeindeverwaltung;

4. einem mittleren Kassenbeamten (Obersekretär). Wenn Sparkassenbeamte geprüft werden, tritt an Stelle von 4 ein Sparkassenbeamter.

Für jedes Ausschukmitglied sind 2 Stellvertreter zu bestellen. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende werden widerruflich durch den Regierungspräsidenten ernannt.

Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt zu:

1. durch den rheinischen Unterverband des Verbandes preussischer Landkreise;
2. durch den rheinischen Städtebund und den rheinischen Gemeindegag;
3. und 4. durch die Bezirksgruppe Rheinland des Verbandes der Kommunalbeamten und Angestellten Preußens e. V.

#### § 3.

Es werden I. (Sekretär-) und II. (Obersekretär-) Prüfungen abgehalten.

#### § 4.

Die Prüfungen sind vom Nachweise einer bestimmten wissenschaftlichen Vorbildung nicht abhängig.

Eine Zulassung zur ersten Prüfung soll in der Regel erst erfolgen, wenn der Prüfling wie folgt im Kommunaldienst beschäftigt war:

- |                         |           |
|-------------------------|-----------|
| a) Volksschüler         | = 6 Jahre |
| b) mit Obersekundareife | = 3 Jahre |
| c) Unterprimaner        | = 2 Jahre |
| d) Abiturient           | = 1 Jahr. |

Für Kriegsteilnehmer können die Fristen angemessen gekürzt werden.

Die Zulassung zur zweiten Prüfung setzt das Bestehen einer ersten Prüfung und eine weitere mindestens dreijährige (bei Militäranwärtern zweijährige) Vorbereitungszeit voraus. Es werden ferner solche Prüflinge zur zweiten Prüfung zugelassen, die bereits mindestens drei Jahre beamteter Assistent (keim Staate jetzt Sekretär genannt) sind. Außerdem diejenigen Beamtenanwärter, welche eine anerkannte Verwaltungsfachschule nachweislich mit Erfolg besucht haben. Voraussetzung für diese Beamtenanwärter ist, daß sie nach Besuch der Verwaltungsfachschule sich mindestens drei Jahre in einer Verwaltung oder Kasse beschäftigt haben.

Zur Beseitigung etwaiger Härten können bis Ende des Jahres 1923 auch solche Personen (namentlich Kriegsteilnehmer) zu beiden Prüfungen zugelassen werden, auf die die erwähnten Voraussetzungen nicht in vollem Umfange zutreffen.

#### § 5.

Die Prüflinge haben sich durch die Vermittlung der Behörde, bei welcher sie beschäftigt sind, zur Prüfung anzumelden. — Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein handschriftlich hergestellter Lebenslauf unter Anschluß beglaubigter Abschriften etwaiger Zeugnisse aus früheren Stellungen, sowie von Fach- usw. Schulen;

b) eine Bescheinigung der Beschäftigungsbehörde, die enthalten soll:

- I. den Gang der dienstlichen Ausbildung, welche der Prüfling genossen hat, (unter Angabe des Beginns der Beschäftigung und der Zeitschnitte, während welcher der Prüfling in jedem einzelnen Dienstzweig beschäftigt war);
- II. die Angabe, ob und welchen theoretischen Unterricht der Prüfling in Verwaltungs- und Kassensachen genossen hat;
- III. eine Verpflichtungserklärung der Behörde gemäß § 10 der Prüfungsordnung;

c) ein Zeugnis der Beschäftigungsbehörde über Fleiß, Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen des Prüflings, sowie über dienstliche und außerdienstliche Führung;

d) eine Äußerung, in welchem Sonderfach der Prüfling evtl. besonders geprüft werden will.

Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Ablehnung darf nur im Einverständnis mit dem Prüfungsausschuß nach Stimmenmehrheit erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### § 6.

Die Prüfungen finden in der Regel am Sitz der Regierung statt. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfung auch an einem anderen Orte des Regierungsbezirks stattfinden lassen. — Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Es sind drei schriftliche Arbeiten zu fertigen, deren eine in 3—4 Stunden erledigt sein muß. Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten wird von einem Mitgliede des Prüfungsausschusses beaufsichtigt.

Die schriftlichen Arbeiten bestimmt auf Vorschlag der Mitglieder des Prüfungsausschusses der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Für die erste Prüfung sind die Aufgaben, die sich auf den Entwurf leichterer Verfügungen, Anweisungen, Aufsätze usw., auch vor allem auf die Kenntnis des Büro- und Registraturwesens erstrecken sollen, so auszuwählen, daß aus ihrer Erledigung zu ersehen ist, ob der Prüfling die für seinen Beruf erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt.

Nach Ablieferung seiner schriftlichen Arbeiten hat sich der Prüfling noch einer Prüfung in der Handhabung einer wahlfreien Kursive zu unterziehen. Er muß in der Lage sein, mindestens fünf Minuten lang einem Diktat von 100 Silben in der Minute zu folgen. Für Uebersetzung der Diktate wird dem Prüfling eine Stunde Zeit gelassen.

Beim Vorliegen besonderer Gründe kann von der Förderung von Leistungen in Stenographie abgesehen werden.

Für die zweite Prüfung sind die Aufgaben schwieriger zu gestalten. Welches Gesekmaterial den Teilnehmern an beiden Prüfungen zur Verfügung zu stellen ist, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## § 7.

Die schriftlichen Arbeiten werden vor der mündlichen Prüfung vom Prüfungsausschuß begutachtet.

Jeder Prüfling ist zur mündlichen Prüfung zugelassen. Das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist als Einheit zu bewerten.

Die mündliche Prüfung ist darauf zu richten, ob der Prüfling auch die für seinen Geschäftsbereich erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse erworben hat. Der Prüfling muß bei der ersten Prüfung mit nachbezeichneten Stoffen vertraut sein:

„Pflichten der Beamten und Angestellten, die Organisation der Gemeinde-, Staats- und Reichsverwaltung und der Behörden. Allgemeine Bürgerkunde und allgemeine Fachausbildung. Kreis-, Städte- bezw. Landgemeindeordnung, Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung, über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden, über die Polizeiverwaltung betr. den Erlass polizeilicher Strafverfügungen, des Polizeikostengesetzes und der Verordnung betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, Bestimmungen über Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, Bestimmungen über allgemeine Wohlfahrtspflege, Standesamts-, Schul- und Kirchenwesen. Genauere Kenntnis des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, Staats- und Volkswirtschaftslehre, (allgemein). Staats-, Verwaltungs- und Bürgerrecht. Statistik.“

Bei der zweiten Prüfung muß der Prüfling vertraut sein mit den „wichtigsten Bestimmungen der Reichsjustizgesetze und des bürgerlichen Rechts, Organisation der Staats- und Reichsverwaltungen und Behörden, den Gesetzen über Steuern, über den Unterstützungswohnsitz, Beurkundung des Personenstandes, Reichsversicherungsordnung, Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, Gesetz betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum und den wesentlichen Vorschriften über das Grundbuch, genauere Kenntnis der gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen sämtlicher Geschäftsgebiete der Verwaltung und der Befugnisse der städtischen und ländlichen Behörden und ihre Stellung zu den Aufsichts- und sonstigen Behörden. Jagd- und Forstgesetz. Beamtenrecht, Staats- u. Volkswirtschaftslehre im speziellen (Organisation der Produktion, Wirtschaftspolitik usw.). — Allgemeine Kenntnis über Finanzlehre, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Scheck- und Wechselrecht, Depotgesetz, Kameralistische und kaufmännische Buchführung.“

Die durch Fettdruck besonders gekennzeichneten Bestimmungen fallen für Sparkassenbeamte fort, dagegen werden für die besonderen Gebiete der Sparkasse erweiterte Kenntnisse verlangt.

Im Gegensatz zur ersten Prüfung wird in der zweiten Prüfung eine vertiefte Kenntnis und erweiterte

praktische Erfahrung gefordert. Zur Prüfung sollen in der Regel gleichzeitig nicht mehr als sechs Prüflinge zugelassen werden. Ueber Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zu den Akten der Regierung genommen werden muß.

Der Prüfungsausschuß entscheidet durch Stimmmehrheit, ob die Prüfung „nicht“, „befriedigend“, „gut“ oder „mit Auszeichnung“ bestanden ist.

Dem Prüfling wird ein Prüfungszeugnis erteilt, welches von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsabschlusses unterschrieben wird.

Das Zeugnis über die bestandene Prüfung gilt als Befähigungsnachweis für Anstellung als Sekretär bezw. Obersekretär bei einer Kreis- oder Gemeindeverwaltung (siehe auch § 1).

## § 8.

Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist nach 6—12 Monaten zulässig. Eine 2. Wiederholung kann nur ausnahmsweise auf Antrag des Prüflings oder der beteiligten Dienststelle durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschlusses zugelassen werden.

## § 9.

Der Prüfling hat durch Vermittelung seiner Beschäftigungsbehörde eine Gebühr von 50 Mark für die erste Prüfung und eine Gebühr von 80 Mark für die zweite Prüfung zu zahlen. Die Gebühr ist vor Beginn der Prüfung an die Regierungshauptkasse einzulösen. Die Prüfungsgebühr verfällt, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung zur Prüfung nicht erscheint. Aus den Prüfungsgebühren werden die Reisekosten und Tagelöhner der auswärtigen Mitglieder der Prüfungskommission (entspr. den staatlichen Sätzen) gedeckt.

## § 10.

Die anmeldenden Behörden haben sich zu verpflichten, anteilmäßig diejenigen Kosten zu tragen, die nicht durch die Prüfungsgebühren gedeckt sind.

## § 11.

Eine Ausgestaltung aller die Ausbildung und Prüfung betreffenden Maßnahmen, insbesondere Veränderung der in vorliegender Prüfungsordnung niedergelegten Vereinbarung darf nur unter Zustimmung der in § 2 benannten Verbände erfolgen.

## § 12.

Die Prüfungsordnung tritt am 1. Juni 1922 in Kraft.

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschlusses wird demnächst bekanntgegeben.

Die Gültigkeitsdauer der Prüfungsvorschriften ist vorläufig auf ein Jahr festgesetzt.

Düsseldorf, 23. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

gez.: Grünher.

642. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie zur Abwendung von Gefahr auf der Ruhr wird hiermit auf Grund der von mir unterm 26. November 1908 I H 4067 erlassenen Polizeiverordnung (veröffentlicht im Reg.-

Amtsbls 1908, S. 545) der Verkehr auf der Ruhrstromstrecke von der Baldener Fähr — im 32,8 bis zur Neufirchener Schleuse — im 30,3 der Ruhreinteilung — wegen der von der Ruderriege „Marl“ des städtischen Realgymnasiums Essen zu veranstaltenden Regatta am 15. und 16. Juli d. J. von 2 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends gesperrt.

Schiffe, aller Art, sowie Ruderboote und Flöße, mit Ausnahme der bei der Regatta tätigen Boote dürfen die Ruhr an den bezeichneten Tageszeiten auf der erwähnten Strecke nicht befahren.

Zuwiderhandlungen werden entsprechend bestraft.  
Düsseldorf, 29. Mai 1922 I H 1577.

Der Regierungspräsident.

J. B. Unterschrift.

643. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie zur Abwendung von Gefahr auf der Ruhr wird hiermit auf Grund der von mir unterm 26. November 1908 I H 4067 erlassenen Polizeiverordnung (veröffentlicht im Regierungsamtsblatt 1908, Seite 545) der Verkehr auf der Ruhrstromstrecke von der Baldener Fähr — im 32,8 bis zur Neufirchener Schleuse — im 30,3 der Ruhreinteilung — wegen der von der Ruderriege des Essener Turn- und Fichtklubs zu veranstaltenden Regatta am 1. Juli ds. Js. von 3 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends und am 2. Juli ds. Js. von 7 Uhr vorm. bis 8 Uhr abends gesperrt.

Schiffe aller Art, sowie Ruderboote und Flöße mit Ausnahme der bei der Regatta tätigen Boote, dürfen die Ruhr an den bezeichneten Tageszeiten auf der erwähnten Strecke nicht befahren.

Zuwiderhandlungen werden entsprechend bestraft.  
Düsseldorf, 29. Mai 1922. I H 1578.

Der Regierungspräsident.

J. B. Unterschrift.

#### 644. Polizeiverordnung

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie zur Abwendung von Gefahr auf dem Rheine wird hiermit auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. 195) folgende Polizeiverordnung erlassen:

##### § 1.

Am 15. Juni dieses Jahres ist mit Zustimmung der Interalliierten Binnenschiffahrtskommission in Köln die Durchfahrt von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art durch die Mülheimer Rheinschiffbrücke während der Feier der sogenannten Mülheimer Gottestracht in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags verboten.

##### § 2.

Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Coblenz, 23. Mai 1922.

c. Nr. 4062.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz,  
(Chef der Rheinstrombauverwaltung)

Im Auftrage: Gelinsky.

645. Der Provinzialausschuß der Rheinprovinz hat gemäß der ihm in § 9 des Reglements für die Ausführung des Gesetzes vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder und für die Verwaltung und Leitung der Provinzial-Taubstumm- und Blindenanstalt der Rheinprovinz vom 6. 3./2. 4. 1912, gegebenen Befugnis in seiner Sitzung vom 30. Mai 1922 die Erhöhung des Pflegegeldes für die in der Pflege des Provinzialverbandes untergebrachten blinden und taubstumm Kinder auf pfeletäglich 30 Mark mit Wirkung vom 1. Juni 1922 ab beschlossen.

Düsseldorf, 31. Mai 1922.

Der Landeshauptmann.

#### Bekanntmachungen anderer Behörden.

646. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 1. 10. 1922 sind folgende Nummern gezogen worden:

der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

a) zu 4 Prozent Buchst. A—D.

Büchst. A zu 3000 M oder 1000 Tl. Nr. 361 444  
2475 607 3981 4519 649 720 5031 061 316 460 588  
610 720 6434 480 540 571 612 750 752 852 896  
7054 081 097 128 170 191 404 463 473 636 734 754  
769 866 878.

Büchst. B zu 1500 M oder 500 Tl. Nr. 932 1054  
961 981 2178 793 957 3003 036 071 079 181 210 229  
270 286 398.

Büchst. C zu 300 M oder 100 Tl. Nr. 1510 2571  
750 3237 507 530 785 833 4695 720 5518 7395 609  
8167 273 780 851 9199 718 10424 456 539 742 844  
12116 351 490 597 614 634 817 992 13137 177 435  
698 729 941 14033 138 284 318 374 441 704 901  
15010 262 310 325 463 544 639 696 713 757 818  
16125 279 315 493 650 691 704 774 855 17136 241  
531 603 683 938 963 996 18402 697 704 770 938  
19083 136 407 538 554 576 598 622 661 725 758  
850 925 20134 179 245 347 356 376 391 405 433  
435 455 561 613 659.

Büchst. D zu 75 M oder 25 Tl. Nr. 1513 3207 924  
998 4736 5767 897 6315 633 8179 239 487 691  
9180 962 10170 193 249 324 11055 220 369 842 936  
967 12057 080 106 157 164 255 316 343 442 484 555  
576 643 807 13036 050 292 510 581 588 634 804  
862 951 14115 280 373 595 641 15039 170 187 263  
439 523 541 719 760 821 16051 070 506 622 726 815  
904 17002 18049 161 229 497 660 691 884 903 945  
19019 058 078 121 236 273 325 439 591 617 626 686  
697 870 942 978 20000.

b) zu 3½ Prozent Buchst. E—H.

Büchst. E zu 3000 M Nr. 152 183 230 331 353 389  
399 433 446 470 556 583 594 596 639 640 686 710  
798 803 826 870 909 1041 069 083.

Büchst. F zu 1500 M Nr. 48 84 104 106 152 281  
337 350.

Büchst. G zu 300 M Nr. 3 63 95 137 152 219 278  
334 350 362 400 442 467 473 475 491 513 594 611

639 664 709 723 728 786 861 894 971 1077 087 115  
199 317 428.

Böchst. D zu 75 Nr. 3 9 180 203 265 308 331 399  
416 452 473 508 612 730 736 770 771 793 796.

**c) zu 4 Prozent Böchst. AA—DD.**

Böchst. AA zu 3000 M Nr. 39 165 166 200 213 236

Böchst. BB zu 1500 M Nr. 8 67 78.

Böchst. CC zu 300 M Nr. 18 28 113 128 206 207  
216 224.

Böchst. DD zu 75 M Nr. 37 119.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. 10. 1922 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a) nur Erneuerungsschein der Reihe 9,

zu b) Reihe 4 Nr. 15—16

zu c) Reihe 2 Nr. 12—16

nebst Erneuerungsscheinen

vom 1. 10. 1922 ab bei den Rentenbankkassen hier oder in Berlin C, Klosterstraße 76, 1. Etg., oder der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46a, vormittags von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinscheinen wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Ferner sind seit 2 Jahren und länger die nachstehenden Rentenbriefe rückständig:

**Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:**

- a) Böchst. D Nr. 15205 seit 1. 4. 12.  
b) Böchst. C Nr. 3007 15493 15494, Böchst. D Nr. 8909 16502 19866 seit 1. 4. 15.  
c) Böchst. C Nr. 3008, Böchst. D Nr. 18220 19856 seit 1. 10. 15.  
d) Böchst. A Nr. 3233 7291, Böchst. C Nr. 6267 7032 15987 18713, Böchst. D Nr. 13607 14590 17052 18740 19122 seit 1. 4. 16.  
e) Böchst. C Nr. 6407 10855 18196, Böchst. D Nr. 16628 19764 seit 1. 10. 16.  
f) Böchst. A Nr. 2753 6554 6909, Böchst. B Nr. 2159, Böchst. C Nr. 18336, Böchst. D Nr. 928 18403 seit 1. 4. 17.  
g) Böchst. C Nr. 2974, Böchst. D Nr. 12512 14792 20020 seit 1. 10. 17.  
h) Böchst. A Nr. 4372 6410 7599, Böchst. C Nr. 2793 6402 7807 14246 14985 18240 18662 20441. Böchst. D Nr. 6309 11077, 16042 16503 17585 19467 seit 1. 4. 18.  
i) Böchst. C Nr. 2376 8060 20484, Böchst. D Nr. 349 16507 seit 1. 10. 18.  
f) Böchst. A Nr. 6584 7408, Böchst. C Nr. 8267 10927 14730 15295 15755 16961 18280, Böchst. D Nr. 9927 11225 14024 19975 20012 seit 1. 4. 19.

l) Böchst. A Nr. 2008 6561 6929 7323 7360 7456. Böchst. C Nr. 5965 6611 7908 11987 12054 13536 13553 14524 15782 15783 16479 17069 17428 18300 19270 19686 20600 20627 20761, Böchst. D Nr. 8508 10645 12911 14474 15553 17918 18086 19095 19359 seit 1. 10. 19.

m) Böchst. A Nr. 7674, Böchst. B Nr. 2765, Böchst. C Nr. 1345 7597 12605 14035 14037 16949 18301 19895 20523 20586 20722, Böchst. D Nr. 3781 7515 12881 15588 17423 18336 19822 19827 seit 1. 4. 20.

n) Böchst. A Nr. 6526 6738 7012 7842, Böchst. B Nr. 2521, Böchst. C Nr. 7103 8389 10575 14201 14221 15597 15769 16876 17097 17100 18649 19146 20027 20169, Böchst. D Nr. 582 2369 3600 6762 10989 13575 14038 14611 15122 15185 15705 16872 17214 17462 17720 17757 18464 18493 18850 19223 19796 seit 1. 10. 20.

o) Böchst. B Nr. 369 seit 1. 4. 16.

p) Böchst. L Nr. 892 seit 1. 4. 17,

q) Böchst. L Nr. 734

Böchst. P Nr. 168 seit 1. 10. 17,

r) Böchst. L Nr. 753, Böchst. R Nr. 703, Böchst. D Nr. 701 seit 1. 10. 18,

s) Böchst. R Nr. 191, Böchst. P Nr. 214 seit 1. 4. 19,

t) Böchst. M Nr. 186, Böchst. R Nr. 695, Böchst. D Nr. 103, Böchst. P Nr. 199, 205, 256, 258 seit 1. 10. 19.

u) Böchst. L Nr. 721, Böchst. R Nr. 828 938 seit 1. 4. 20.

v) Böchst. L Nr. 531 813 915, Böchst. R Nr. 831 1116 1396, Böchst. D Nr. 11 205 514 seit 1. 10. 20.

w) Böchst. J Nr. 175 seit 1. 7. 16.

x) Böchst. J Nr. 756 seit 2. 1. 18.

y) Böchst. K Nr. 41 seit 1. 7. 18.

z) Böchst. K Nr. 355 seit 2. 1. 19.

aa) Böchst. J Nr. 432, Böchst. J Nr. 104, Böchst. K Nr. 1 90 140 141 180 264 270 360 seit 1. 7. 19.

bb) Böchst. S Nr. 986, Böchst. J Nr. 268 666 seit 2. 1. 20.

cc) Böchst. J Nr. 407 408, Böchst. G Nr. 13 434, Böchst. S Nr. 611 1324 1615 1639 seit 1. 7. 20.

dd) Böchst. DD Nr. 121 seit 1. 10. 17.

ee) Böchst. AA Nr. 93, Böchst. BB Nr. 50 seit 1. 10. 19.

ff) Böchst. BB Nr. 19 seit 1. 4. 20.

gg) Böchst. AA Nr. 20 160, Böchst. CC Nr. 201, Böchst. DD Nr. 129 seit 1. 10. 20.

hh) Böchst. GG Nr. 63 seit 2. 1. 18.

ii) Böchst. JJ Nr. 157 seit 1. 7. 20.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn in Grünberg i. Schlef. erscheinende „Allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., 16. Mai 1922.

Direktion der Rentenbank.

647. **Einladung**  
zur ordentlichen Hauptversammlung des Vereins für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Regierungsbezirk Düsseldorf, am Samstag, den 24. Juni 1922, nachmittags 6 Uhr, im Sitzungssaal I der Regierung, Düsseldorf, Cecilienallee.

**Tagesordnung.**

1. Bericht über die Vereinstätigkeit seit der letzten Hauptversammlung.
2. Vortrag des Rechenschaftsberichtes und der Schlussrechnungen.
3. Entlastung des Vorstandes und Verwaltungsrates.
4. Aenderung der Satzungen, insbesondere der §§ 1, 4, 7 und 8.
5. Wahlen zum Verwaltungsrate nach § 8 der Satzungen.
6. Verschiedenes.

Düsseldorf, 29. Mai 1922.

Bf./M./D.

Namens des Verwaltungsrates.

Der stellv. Vorsitzende: Hermann Hardt.

Namens des Vorstandes,

Der Vorsitzende: Schloßmann.

648. Der Frau Mathias Schmitz in Fischlaken, Kreis Essen, ist der vom Bezirksauschusse hierelbst

unter Nr. 6174 für das Jahr 1922 erteilte Wander-gewerbeschein abhanden gekommen. Der Wander-gewerbeschein wird für ungültig erklärt. III A 3115. Düsseldorf, 29. Mai 1922.

Der Vorsitzende des Bezirksauschusses, II. Abt.

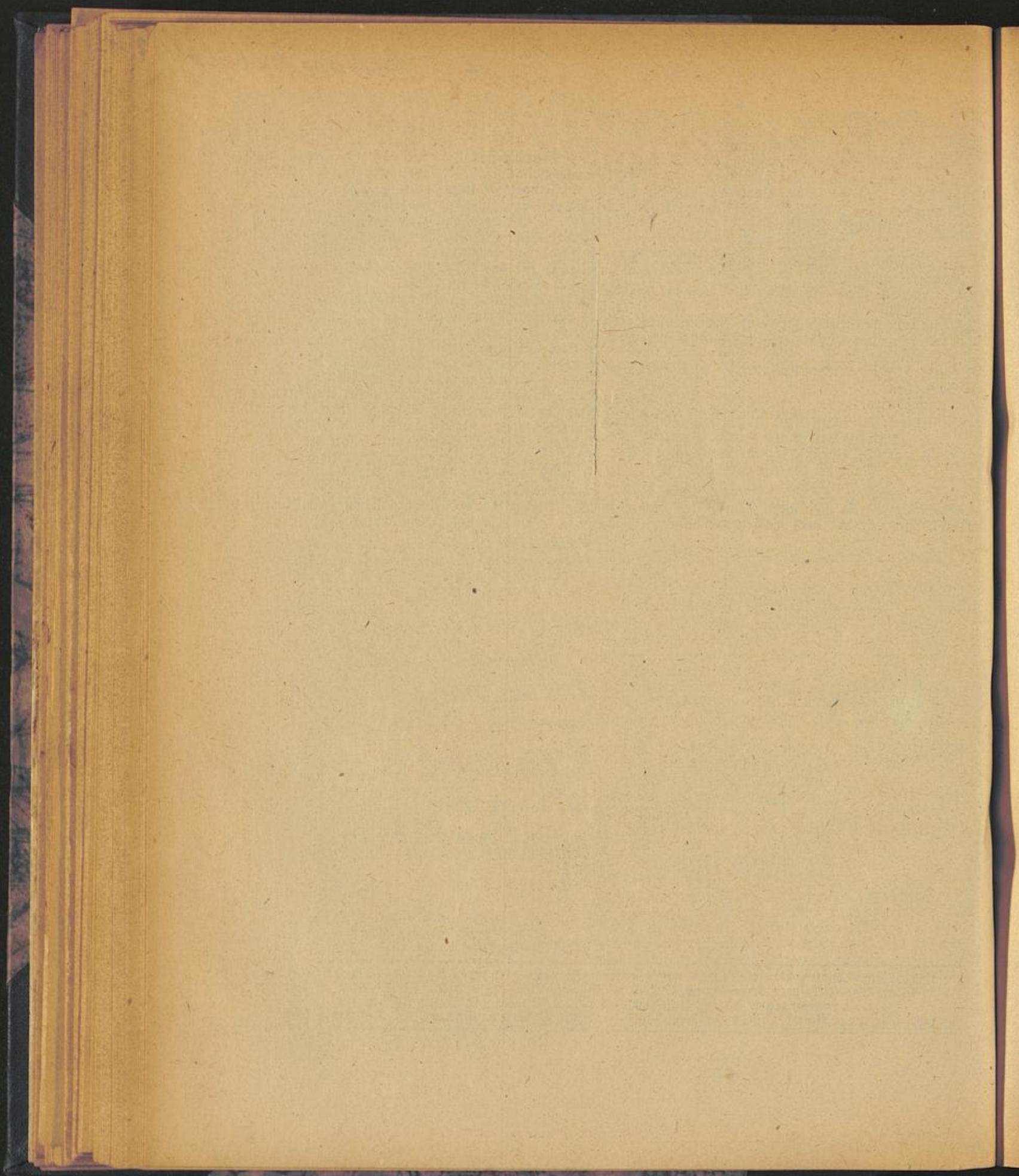
649. Nach der von der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen geprüften und für richtig befundenen Rechnung der Rodorphanischen Familienstiftung für das Jahr 1921 betrug:

a) die Einnahme an Zinsen	9 114,50 M
b) die Ausgaben an Lehrgeldbeihilfen	2 500,— "
c) der Vermögensbestand	207 299,42 "
d) die Vermögensabnahme	2 213,61 "

Den Stiftungsbeteiligten wird hiervon Kenntnis gegeben. Gesuche von Angehörigen des Rodorphanischen Familienstammes um Bewilligung von Lehrgeldbeihilfen aus der Stiftung zur Erlernung eines Handwerks sind unter Anschluß eines beglaubigten Lehrvertrages und eines von der Ortsbehörde ausgestellten Bedürftigkeitszeugnisses an die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen oder an den Unterzeichneten zu richten.

Düsseldorf, 1. Juni 1922.

Der Verwalter der Rodorphanischen Familienstiftung  
Lohf, Regierungsrat.



# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 24.

Düsseldorf, Samstag den 17. Juni

1922

**Beilagen:** Deffentlicher Anzeiger Nr. 49 und 50 und 24 der Sonderbeilage zum Deffentlich. Anzeiger. Ausführungsanweisung zu dem Gesetz über die Fleischversorgung vom 18. April 1922.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 21. Juni 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Sprengstofflaubnisscheine 219, Pastor Görg 219, Fleischversorgung 220, Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände 220, Innungen 220, 221, Dampfkesselüberwachung 220, 221, Standesbeamter 220, Versteigerer 220, Vergütungsanerkennisse über Kriegsleistungen 220, Tarif für die Werftanlagen der Stadt Wesel 221, Tarif für die Schiffsabgaben auf den westdeutschen Kanälen 223, Entschädigungsbehörde 223, Polizeiliche Anordnung über Sperrung von Straßen für den Kraftwagenverkehr 223, Tarife für: den Rhein-Weser- und den Lippe-Kanal, die Fähren: Essenberg, Pwipp-Monheim, Hamm-Neuß, Kaiserswerth-Langst, Herdingen-Mündelheim, Uedesheim, Stürzelberg, Benrath-Grind, Zens, Hittorf, Wiesdorf, 223, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

651.

#### Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) und des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 3. Juli 1883 (GS. S. 195) werden folgende Abänderungen der Polizeiverordnung vom 10. August 1921/26. November 1921 (SMBl. S. 183/264) betreffend Sprengstofflaubnisscheine bestimmt:

I. Im § 7 erhält Abs. (1) folgende Fassung:

(1) „Der Verlust eines Erlaubnisscheines ist der Behörde, die ihn ausgestellt hat, mit dem Ersuchen um Ausstellung eines neuen Scheines anzuzeigen. Der neue Schein erhält das Datum der ersten Ausfertigung und ist an auffälliger Stelle durch die Aufschrift „Beglaubigte Abschrift vom . . . (Datum) . . . an Stelle des abhanden gekommenen Erlaubnisscheines Nr. . . . vom (Datum) . . .“ zu kennzeichnen. Mit der Ausstellung des neuen Scheines verliert der frühere seine Gültigkeit. Bezüglich der Bekanntgabe der Ungültigkeitserklärung des abhanden gekommenen Scheines gelten die einschlägigen Vorschriften im Abs. (3); jedoch ist für die Ausstellung eines neuen Scheines und für die zugehörigen Veröffentlichungen eine Gebühr von 150 Mark zu zahlen. Dieser Betrag ist von der Ausstellungsbehörde vor Aushändigung des neuen Scheines

einzu ziehen und, wenn jene Behörde ein Landrat oder die staatliche Polizeiverwaltung einer Stadt ist, an die Staatskasse abzuführen.“

II. Im § 7 erhalten die beiden letzten Sätze des Absatzes (3) folgende Fassung:

„Zugleich ist die alsbaldige Veröffentlichung der Zurücknahme des Scheines im Reichs- u. Staatsanzeiger, sowie im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung zu veranlassen. Auf Grund dieser letzten Veröffentlichung haben die Gewerberäte die Sprengstofffabriken und -händler ihres Bezirks mit Nachricht zu versehen.“

Unter „Zu § 5“ erhält der Abs. (1) folgende Fassung:

(1) „Die Urschriften der Erlaubnisscheine sind stempelfrei auszustellen. Beglaubigte Abschriften (§ 5 Abs. (1) Unterabsatz 4 und § 7 Abs. (1) der Polizeiverordnung) unterliegen der Stempelpflicht.“

Berlin, 4. Mai 1922.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: von Meyeren.

Der Minister des Innern.

J. A.: Roedenbeck.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

652. Der Pastor Ernst Görg aus Schwenningdorf ist auf Grund der Bestimmungen der Generalkonferenz vom 23. Juli 1845 zum Pastor der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Elberfeld-Barmen-

Laugenberg berufen worden, was nach vorschriftsmäßig nachgewiesener Qualifikation zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Coblenz, 26. Mai 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: Unterschrift.

653. Der Landmesser August Keulertz zu Düsseldorf ist am 3. Juni 1922 als solcher vereidigt worden.

Düsseldorf, 9. Juni 1922. III B Nr. 3109.

Der Regierungspräsident.

64. **Bekanntmachung**  
betr. die Ausführungsanweisung zu dem Gesetz über die Fleischversorgung vom 18. April 1922 (RGBl. Teil I Seite 460).

Ich verweise auf die beiliegende Ausführungsanweisung.

Mob. 5341.  
Düsseldorf, 1. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

655. Die geprüfte Rechnung der Ruhegehaltsklasse der Kreistommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1919 liegt im hiesigen Landeshaushalt, Zimmer 49, vom 10. Juni 1922 ab während vier Wochen für die beteiligten Mitglieder zur Einsicht offen, was ich hierdurch nach § 19 der Kassensatzung zur Kenntnis bringe.

I H 7275.  
Düsseldorf, 7. Juni 1922.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

656. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schlosser- und Schmiedehandwerk für den Bezirk der Bürgermeistereien Emmerich, Brasselt und Elten zustimmt, habe ich den Herrn Bürgermeister zu Emmerich zum Beauftragten bestellt.

I F V 2552.  
Düsseldorf, 1. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

657. Zum Sachverständigen zur Prüfung von Kraftfahrzeugen und deren Führer habe ich den Ingenieur des Rheinischen Dampfesselüberwachungsvereins, Dipl.-Ingenieur Johannes Gerken in Düsseldorf für die Kreise Düsseldorf-Stadt, Düsseldorf-Land, Essen-Stadt und Essen-Land ernannt.

I S II 1184.  
Düsseldorf, 6. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

658. Mit meiner Genehmigung hat der Bürgermeister von Kleinenbroich die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kleinenbroich dem Kandidaten Franz Jordans in Kleinenbroich widerrüflich übertragen und gleichzeitig die Ernennung des Gemeindefekretärs Holzapsel zum Stellvertreter des Standesbeamten widerrufen.

I M 2814.  
Düsseldorf, 7. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

659. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Ausdehnung der Zwangsinnung für das Bäcker- und Konditorhandwerk in Haan auf den Bezirk der Gemeinde Gruiten erklärt hat, ordne ich hiermit auf Grund

des § 100 u der RGO. an, daß zum 1. Juli 1922 die beannte Zwangsinnung auf den Bezirk der Gemeinde Gruiten ausgedehnt wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Bäcker- und Konditorgewerbe in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

I F V 2482.  
Düsseldorf, 27. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

660. **Taxe für beeidigte und öffentlich angestellte Versteigerer.**

Auf Grund des § 78 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in Verbindung mit Ziffer 66 der Vorschriften des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 (Sonderbeilage zu Stück 33 des Amtsblatts der Regierung zu Düsseldorf für 1902) wird der § 5 der unter dem 14. Oktober 1920 erlassenen Taxe für beeidigte und öffentlich angestellte Versteigerer (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Stück 40 für 1920. Seite 400) dahin geändert:

§ 5.

Der Versteigerer erhält, wenn die Versteigerung in dem zu ihrer Abhaltung bestimmten Termine rückgängig gemacht wird, die Hälfte, wenn sie schon vorher rückgängig gemacht wird, ein Drittel der Gebühr; diese ist nach dem Werte, im Zweifel nach dem bei der Auftragserteilung angegebenen Werte der Gegenstände zu berechnen.

Düsseldorf, 24. Mai 1922.

I F V 2447.

Der Regierungspräsident.

661. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Ausdehnung der Zwangsinnung für das Barbier-, Friseur- und Perückenmacherhandwerk zu Moers auf den Kreis Moers mit Ausnahme der Bürgermeistereien Homberg, Friemersheim und Hochemmerich, zustimmt, habe ich den Herrn Landrat zu Moers zum Beauftragten bestellt.

I F V 2423.  
Düsseldorf, 23. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

662. Gemäß § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. 6. 1873 werden die Inhaber von Vergütungsanerkennnissen hierdurch aufgefordert, die Anerkennnisse zur Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei der zuständigen Kreiskasse vorzulegen. Die Kreiskasse ist angewiesen, nur diejenigen Anerkennnisse einzulösen, die auf den der Gemeinde zugehenden Zahlungsnachricht angegeben sind. Die Anerkennnisse sind auf der Rückseite mit Quittung über Kapital und Zinsen zu versehen. Der Zinsenlauf hört mit Ende Juni 1922 auf.

I G 1726.  
Düsseldorf, 3. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

663. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Friseurgewerbe für

den Bezirk des unteren Kreises Solingen (Gemeinden Burscheid, Hiltorf, Rheindorf, Langensfeld, Leichlingen, Monheim, Bergisch-Neufkirchen, Opladen, Schlebusch, Wiesdorf und Wikhelden) zustimmt, habe ich den Herrn Landrat zu Opladen zum Beauftragten bestellt.

I F V 2539.

Düsseldorf, 31. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

664. Dem Ingenieur Berka beim Ruhrortter Dampfesselüberwachungsverein in Duisburg ist die Berechtigung zweiten Grades erteilt worden.

Düsseldorf, 9. Juni 1922.

I F 3630.

Der Regierungspräsident.

665. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacher-gewerbe für den Bezirk der Bürgermeistereien Wermelskirchen, Burg a. d. W., Dhünn und Dabringhausen mit dem Sitz in Wermelskirchen zustimmt, habe ich den Herrn Landrat zu Lennep zum Beauftragten bestellt.

Düsseldorf, 27. Mai 1922.

I F V 2444.

Der Regierungspräsident.

666. Auf Grund des § 100 t Abs. 1 GO. wird die Anordnung vom 2. Juni 1913 I F 3546 (WBl. S. 294) über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Tischlerhandwerk in dem Bezirke der Gemeinden Mettmann und Wülfrath mit dem Sitze in Mettmann und dem Namen „Tischlerinnung Mettmann-Wülfrath“ hiermit zurückgenommen und diese Innung mit dem 30. Juni 1922 geschloffen.

I F V 2525.

Düsseldorf, 6. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

667.

Tarif

für die Werstanlagen der Stadt Wesel.

Es ist zu zahlen:

A. An Werftgeld:

von allen auf dem Wasserwege ankommenden oder abgehenden Gütern, die im Bereiche des Werftgebietes aus-, ein- oder umgeladen werden und zwar von:

1. a) Abfalläure (minderprozentige Schwefeläure), Bittersalz, Braunstein, Calcum, Carbid zur Düngerfabrikation, Chilisalpeter, Dachziegel, Dünger, Düngemittel, einschl. der Kalisalze, Erden, europäische aller Art, einschl. der Farberden, Erzen, Glaubersalz, Graphit, Kalk, auch phosphorsaurem und gebrantem, Kies, Kupferstein, Lehm, Mauersteinen, Mergel, Pflastersteinen, aller Art, Röhren aus Ton und Zement, Salz, Sand, Schlacken, Schwefelkies, Steinen als Bruch, Bau-, Werk-, Polier-, Schleif- und Wehsteinen, einschließlich Kleinschlag, Superphosphat, Thomasmehl und Ton für je 100 kg 6 Pfennig;

b) Brennholz, Braunkohlen, Braunkohlenkoks, Braunkohlenbriketts, Eisen- und Stahlbruch, Floßholz, Grubenholz, Holzkohlen, Luppen von Schweifstäben, Kleie, Reiskleie, Reissig, Salpetersäure, Schwefelsäure, roher, Spänen, Steinkohlen, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts, Torf, Torfkohlen, Torfstreu, Zel-

lulosehholz (Rundholz zur Herstellung von Holzmasse), Zement, Zementsteinen, Matten und Fliesen, für je 100 kg 8 Pfennig;

c) Asphalt, Buchweizen, Gerste, Hafer, Heu, Hirse, Hülsenfrüchte, ungeschält, Kartoffeln, Knochen, Leinsamen, Mais (Kukuruz), Delsamen, Delfrüchte, Reis, Roggen, Roheisen, Spelz, Stroh und Weizen für je 100 kg 10 Pfennig;

d) Blei in Blöcken, Bleiwaren, Eisen und Stahl in Stäben, auch geformt, Eisen und Stahl Draht, Eisenbahnschienen, Eisenbahnschwellen, eisernen und hölzernen, Eisen und Stahlwaren, eisernen Achsen und Bandagen, eisernen Blechen und Platten, eisernen Röhren und Säulen, Lumpen, Metallen, unedlen, Schienenbefestigungsgegenständen, Zinn- und Zinbroden, für je 100 kg 12 Pfennig;

e) Harz, Hölzern aller Art, bearbeitet und unbearbeitet, mit Ausnahme der unter b u. d genannten Küchengewächsen, Malz, Müllereierzeugnissen, Pech, Pflanzen, Reismehl, Roggenmehl, Salzsäure, Sämereien, Soda, kalzinierter und kauftischer Teer, Telegraphenstangen, Umschließungen (Fässer, Kisten, Säden) und Weizenmehl für je 100 kg 14 Pfennig;

f) allen anderen Gütern für je 100 kg 18 Pfennig;

2. Gütern, die im Werftgebiete von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden, ohne das Ufer zu berühren, die Hälfte der Sätze unter A. 1 a bis f).

3. Gütern, die im Werftgebiete in Schiffe eingeladen und aus ihnen wieder ausgeladen werden, nur einmal die Sätze unter A 1 a) bis f).

4. Gütern, die zu Wasser ankommen, aber nach den Schiffspapieren für einen anderen Hafen bestimmt sind und wieder zu Schiff verladen werden, nur einmal die Sätze unter A 1 a) bis f).

B. An Krangel d.

1. Für Benutzung eines Krans an Werktagen während der gewöhnlichen, durch Anschlag bekannt gemachten Betriebszeit, wobei die Hafenverwaltung nur den Kranführer stellt:

1. bei Verwendung von Klappgefäßen u. dergl. 10 §  
2. bei Verwendung von Selbstgreifern 15 §  
3. in allen anderen Fällen für je 100 kg 20 §

II. Für Benutzung eines Krans:

a) bei Ueberstunden die Sätze unter I mit 50 v. H. Aufschlag.  
b) bei den jeweils festgesetzten Nachtstunden und an Sonn- und Feiertagen die Sätze unter I mit 100 v. H. Aufschlag.

Anmerkung:

Die Sätze unter I verstehen sich für eine arbeits-tündliche Leistung bei

1. und 2. von wenigstens 20 000 kg.  
3. von wenigstens 10 000 kg.

Bei geringerer Leistung sind zu entrichten für jede angefangene Kranarbeitsstunde:

Im Falle I. 1. 20 M  
Im Falle I. 2. 30 M  
Im Falle I. 3. 20 M

C. An Wiegegeld . . . . . fällt fort.

D. An Werftlagergeld

von allen Gütern, welche über die gebührenfreie Frist von 48 Stunden:

- 1. in überdachten Räumen lagern, für je 100 kg und Tag 15  $\text{S}$
- 2. auf den Werften im Freien lagern, für jeden Quadratmeter Fläche und jede angefangene Woche 30  $\text{S}$

E. An Hafentiegegeld . . . fällt fort.

F. An Hafenbahnfracht (Rangiergeld).

I. von Gütern in Wagenladungen von oder nach den Werftübergabegleisen (Rangier- und Abholungsgebühr).

Außerdem ist für die Beförderung der Wagen vom Werfte nach dem Bahnhofe die von der Staatseisenbahnverwaltung zur Erhebung gelangende Anschlussfracht, sowie ein etwaiges Wagenstandgeld — Wagenstrafmiete — zu entrichten).

Frachtsatz für 100 kg	Mindestsatz für jede Frachtbrieftladung
Pfg.	Mk.

Nach oder von

- 1. den Schiffsladestellen, die ausschließlich dem Speditionsverkehr dienen, von allen Gütern auch wenn sie über Lager gehen (ausgenommen Flüssigkeiten unter I 3) 10 10
- 2. den übrigen Ladestellen und Gleisanschlüssen von allen Gütern (ausgenommen Flüssigkeiten unter I 3) 12 12
- 2 a) den Privatgleisanschlüssen von allen Gütern 20 20
- 3. den sämtlichen Ladestellen und Gleisanschlüssen von Flüssigkeiten aller Art in Kesselwagen, Ballons, Korbflaschen, Töpfen oder ähnlicher Verpackung 25 25

II. für die Beförderung von Wagenladungs-gütern im Binnenverkehr der Hafenbahn, einschl. Gestellung der Wagen

- 1. in offenen Wagen 20 20
- 2. in gedeckten Wagen 25 25

III. für die Beförderung von

- 1. leeren Schukwagen je 5  $\text{M}$
- 2. Decken ohne Ladung je 1  $\text{M}$

IV. von Wagen, die nach dem Ermessen der Werftverwaltung umgestellt werden müssen, und zwar:

- 1. wenn Wagen bei Ueberschreitung der Ladefristen oder zur Entladung von ermitteltem Uebergewicht oder wegen mangelhafter Verladung abgezogen, verschoben und wiederzugestellt werden müssen,
- 2. wenn leer zugestellte Wagen nicht beladen, oder beladen zugestellte Wagen nicht entleert, sondern umgestellt oder anderweitig zur Entladung zugestellt oder angeladene Wagen einer anderen Ladestelle zugeführt werden müssen,

3. wenn abbestellte Wagen zurückbefördert, oder leer eingegangene Wagen leer zurückgegeben werden müssen,

4. wenn beladen abgeholt Wagen, weil zu ihnen die Begleitpapiere fehlen, in die nächste Uebergabe nicht eingereiht oder zugeführte Wagen wegen Raummangels an der Ladestelle oder in dem Zustellgleis nicht unmittelbar zugestellt werden können, sondern abgestellt werden müssen, für jede Bewegung und für jeden Wagen 10  $\text{M}$ ,

V. an Standgeld für die von der Anschlussbahn oder von der Hafenverwaltung gestellten Eisenbahnwagen, wenn die durch Anschlag bekannt gemachten Ladefristen infolge zu später Ent- oder Beladung oder infolge des unter I genannten Umstellens überschritten werden, gemäß dem Staatsbahnennebengebührentarif.

VI. von den auf dem Hafenbahngleise am städtischen Sicherheitshafen ankommenden Wagen als Entschädigung für, die Benutzung des städtischen Grund und Bodes und Unterhaltung der Ladestraße für den Wagen 1  $\text{M}$ ,

VII. an Nebengebühren, soweit sie im Tarif nicht besonders vorgesehen sind, nach den Verkehrsbestimmungen und Tarifen der Staatsbahnverwaltung.

...gemeine Bestimmungen.

1. Der Abgabeberechnung nach dem Gewicht wird das Bruttogewicht der Ladung zugrunde gelegt.

2. Für Güter, deren Menae nicht nach dem tarifmäßigen, sondern nach einem anderen handelsüblichen Maßstabe im Frachtbrieft angegeben ist, erfolgt die Umrechnung der Menge im Bruttogewicht (kg) durch die Werftverwaltung, wenn das wirkliche Gewicht nicht durch Nachwiegen oder Aufahme der Schiffseiche festgestellt werden kann.

3. Für die Berechnung der Abgaben nach Quadratmeter Fläche (Tarifstelle D) gilt der Flächeninhalt, der sich aus der Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite ergibt.

4. Bruchteile der Tarifeinheiten — Pfennige, Tage, Quadratmeter, 100 kg Tonnen, werden für voll gerechnet und die einzelnen Abgaben auf 10 Pfg. abgerundet.

5. Ist Holz in den bei der Anmeldung vorzulegenden Fracht- oder Vermessungsbriefen nicht nach Gewicht gerechnet, so gelten folgende Umrechnungssätze:

- a) 1 cbm Weichholz: Pappel, Erle, Tanne, Fichte, Kiefer, — ausgenommen amerikanische Pechkiefer 550 kg
  - b) 1 cbm amerikanische Pechkiefer 650 kg
  - c) 1 cbm Hartholz: Eiche, Buche, Ulme, Esche 750 kg
  - d) 100 Kubiffuß oder 100 Bord 16" 12" 1500 kg
6. Das Gewicht von 1 cbm Sand oder Kies wird gerechnet zu 1600 kg.

Befreiungen

Befreit sind vom

- 1. Westgeld

- a) Güter, die staatlichen Aufsichts-, Strombau- u. werbe und des Innern aus sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Gründen folgende Strafen an ähnlichen zugleich die Hasen oder Werstanlagen fördernden Zwecken dienen,  
 b) Gepäckstücke von Reisenden, die ohne Benutzung eines Krans aus- oder eingeladen werden.

## Schlußbemerkung.

- Zu den in diesem Tarif vorgesehenen Sätzen wird  
 1. bei A Werftgeld ein Zuschlag von 100 v. H.  
 2. bei B Krangelgeld ein Zuschlag von 300 v. H. u.  
 3. bei F Hafenbahnfracht ein Zuschlag von 100 v. H. erhoben.

Dieser Tarif tritt sofort nach Bekanntmachung im Regierungs-Amtsblatt Düsseldorf in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt der unterm 15. 2. 1922 c Nr. 876 erlassene Tarif außer Kraft.

Coblenz, 20. Mai 1922. c Nr. 3848.

Im Namen des Finanzministers und des Ministers für Handel und Gewerbe.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung)

In Vertretung: Langen.

Vorstehender Tarif wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. I E 3400 II. Ang.

Düsseldorf, 1. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

668. II. Nachtrag zum Tarif für die Schiffsabgaben auf den westdeutschen Kanälen vom 17. Dezember 1921.

1. Zu den Abgabensätzen ist ein Zuschlag von 100 vom Hundert zu zahlen.  
 2. Der erste Satz der Ausnahme I zum Tarifabschnitt I erhält folgende neue Fassung:  
 Im Verkehr vom Osten nach Westen zahlen Kalisalz zum Düngen nur  $\frac{1}{100}$ , Erze und Schwefelkies-Abbrände nur  $\frac{3}{100}$  der Abgaben der Güterklasse V.

Dieser Nachtrag tritt anstelle des Tarifnachtrages vom 5. April 1922 am 15. Juni 1922 in Kraft.

Berlin, 26. Mai 1922.

Der Reichsverkehrsminister.

Im Auftrage: Unterschrift.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. I E 3460 I. Ang.

Düsseldorf, 7. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

669. Meine Bekanntmachung vom 21. Dezember 1920 I F 9890 (Reg.-Amtsblatt S. 507 Nr. 1895) wird dahin abgeändert, daß an Stelle des Regierungsrates v. Boetticher der Regierungsassessor Dr. Perlia den Vorsitz bei der Entschädigungsbehörde für den Regierungsbezirk Düsseldorf übernimmt.

Düsseldorf, 9. Juni 1922. I F V 2758.

Der Regierungspräsident.

670. Polizeiliche Anordnung. Auf Grund des § 23 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (RGBl. S. 389) werden mit Ermächtigung der Herren Minister für Handel und Ge-

werbe und des Innern aus sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Gründen folgende Strafen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 1. Mai bis 1. November jeden Jahres von früh 7 Uhr bis abends 9 Uhr für den gesamten Kraftwagen- und Kraftfahrzeugverkehr gesperrt:

1. von Mülheim-Saarn (Saarner Marktplatz) über Selbed, Kruppenweg nach Ratingen (Cromforder-Mühle),
  2. von Werden (Ruhrbrücke) über Kettwig v. d. Brücke (linke Ruhrseite) nach Kruppenweg,
  3. von Werden (Ruhrbrücke), rechte Ruhrseite über Kettwig (Kettwig bleibt von „An der Wellmuth“ bis zum Bahnhof für den Kraftfahrzeugverkehr frei), Iften, Menden, Mülheim (Kreuzung der Delle- u. Friedrichstraße),
  4. von Werden (Ruhrbrücke) über Bahnhof Hügel, Heisingen nach Steele (Grend-Platz),
  5. von Hösel (Vereinigung mit der Provinzialstraße Düsseldorf - Essen zwischen Kruppenweg und Kettwig v. d. Brücke) über Heiligenhaus, Belbert nach Nevigis (Ecke Elberfelder- und Wilhelmstraße bei km 8,2),
  6. von Kettwig v. d. Brücke (Bahnhof) über Vogel-sangbachtal nach Heiligenhaus (Mündung in die Straße Heiligenhaus-Hösel südlich der Unterlip),
  7. von Belbert (Ecke Ost- und Hohenzollernstraße) über Hesel, Hespertal nach Werden (bis „am Schwarzen“ 1500 m östlich Werden),
  8. von Kupferdreh (Rathaus) über Langenberg nach Nevigis (Einmündung in die Straße Heiligenhaus-Nevigis),
  9. von Ratingen (Bahnhof Ratingen West) über Kalkum nach Kaiserswerth (Einmündung der Schloß-allee Kalkum in die Provinzialstraße Düsseldorf-Duisburg),
  10. von Mettmann (Wirtschaft „Rheinischer Hof“) über Neandertal nach Erkrath (Katholische Kirche).
- Ausnahmen kann in besonders dringenden Fällen der Landrat oder Oberbürgermeister und, sofern die Ausnahmen sich über mehrere Kreise erstrecken, der Regierungspräsident erteilen. Kraftfahrzeuge der Post und der Feuerwehr werden von dieser Anordnung nicht betroffen.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 21 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (RGBl. S. 437) bestraft.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, 2. Juni 1922.

I O 1169.

Der Regierungspräsident.

Grühner.

671. Schlepplohtarif für den Rhein-Meiser-Kanal und den Lippe-Kanal von Datteln bis Hamm.

## Anmerkung:

Zum Rhein-Meiser-Kanal im Sinne dieses Tarifs gehören der Anschluß nach Hannover, die Zweigfa-

näle nach Herne, Dortmund, Osnabrück, Minden (Weserabstieg) und Linden mit Leineabstieg, in vertiefte Thäler, sowie der Duisburg-Ruhrorter Hafen bezüglich des durchgehenden Verkehrs zwischen Rhein und Kanal.

Es sind zu zahlen:

I. A. von jedem geschleppten Fahrzeug für jede Tonne Tragfähigkeit und jedes Kilometer:

a) wenn die Schlepplleistung im Wechselverkehr zwischen dem Rhein und der Schleuse Bergeshövede (Bevergern) oder Hamm, oder im Verkehr innerhalb dieser Kanalstrecken erfolgt

1. auf der Strecke zwischen Rhein und dem Schnittpunkt mit dem Zweigkanal nach Herne

2. auf den übrigen Kanalstrecken

b) in allen übrigen Fällen durchgängig

Ausnahme. 1. In den Fällen I A a 2 und b gilt der Satz von 9 § für den über 750 t hinausgehenden Teil der Tragfähigkeit des Fahrzeuges für je 2 t.

2 a. Uebersteigt das Gewicht der Ladung ausnahmsweise die nachgewiesene Tragfähigkeit des Fahrzeuges, so ist der Schlepplohn gemäß Tarifabschnitt I A nach dem Gewicht der Ladung zu berechnen.

Die Ausnahmbestimmung 1 wird in diesem Falle nicht angewendet.

2 b. Uebersteigt das Gewicht der Ladung die nach Ausnahmbestimmung 1 ermittelte Tragfähigkeit des Fahrzeuges, so ist auch in diesem Falle der Schlepplohn nach dem Gewicht der Ladung zu berechnen.

#### Zusätzliche Bestimmung.

1. Mindestens ist ein Schlepplohn für 10 km zu entrichten. Tatsächlich nicht durchfahrene Kilometer sind dabei, wenn die Schlepplleistung nur auf der unter I A a 1 bezeichneten Strecke erfolgt, mit 18 §, in allen übrigen Fällen mit 9 § anzurechnen. Für den Verkehr von Osten über Schleuse VII nach Westen findet die Bestimmung über den Mindestschlepplohn bei leeren Fahrzeugen, welche die Fahrt im Monopolschleppbetriebe bei Schleuse VII lediglich zwecks Zuteilung einer Ladung in einem Zechenhafen im Rheine-Herne-Kanal unterbrechen müssen, keine Anwendung.

2. Für den durchgehenden Verkehr zwischen dem Rhein und der Schleuse I des Kanals oder in umgekehrter Richtung ist der Schlepplohn für eine Mindestentfernung von 7 km zu berechnen. Bei einem Rheinwasserstand am Ruhrorter Pegel von — Null bis — 0,49 einschließlich ist hierzu ein Zuschlag von 30 v. H. bei niedrigerem Wasser ein Zuschlag von 50 v. H. zu zahlen.

B. Für jede Tonne zu 1000 kg Ladung und jedes Kilometer Schlepplleistung werden zu den unter I A aufgeführten Sätzen die folgenden Zuschläge erhoben:

a) wenn die Schlepplleistung im Wechselverkehr zwischen dem Rhein und der Schleuse Bergeshövede

(Bevergern) oder Hamm, oder im Verkehr innerhalb dieser Kanalstrecken erfolgt:

für Güter der Güterklassen	1	2
auf der Strecke zwischen Rhein und dem Schnittpunkt mit dem Zweigkanal nach Herne	8	auf den übrigen Kanalstrecken
I	44	8
II	36	22
III	28	18
IV	21	14
V	14	10,5
		7

b) in allen übrigen Fällen durchgängig die unter B a 2 genannten Sätze.

Ausnahme: Für den Verkehr vom Osten nach Westen zahlen Kalisalze zum Düngen nur  $\frac{1}{100}$ , Erze und Schwefelkiesabbrände nur  $\frac{3}{100}$  des Ladungszuschlages der Güterklasse V.

II. von Flößen das Doppelte des Satzes für die betreffende Güterklasse unter I B.

III. von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln, Sportfahrzeugen und ähnlichen kleinen Schiffsgesäßten mit höchstens 3 t Tragfähigkeit für jedes Kilometer

4,50 M jedoch mindestens 45,— „

IV. von allen übrigen Schwimmkörpern für jedes Kilometer

67,50 „ jedoch mindestens 675,— „

wenn die Schlepplkraft eines Dampfers voll in Anspruch genommen wird, andernfalls die Hälfte der Sätze;

V. für einen auf Antrag besonders gestellten Schleppldampfer neben den Schlepplöhnen zu I bis IV, wenn mehrere Kähne geschleppt werden und die Schlepplkraft des Dampfers voll in Anspruch genommen wird, ein Zuschlag von 25 v. H. im anderen Falle 50 v. H.

Ausnahme:

Im Verholverkehr der in zwei Kanalhaltungen liegenden Häfen wird nur die Hälfte der Schlepplöhne unter I und II erhoben.

#### Zusätzliche Bestimmungen.

1. Angefangene Tarifeinheiten gelten für voll.

2. Die Schlepplohnbeträge sind auf volle Mark nach oben abzurunden.

3. Die Schlepplöhne beruhen auf dem Preis von 1221,10 M für Fettnußkoble ab Zeche. Beim Steigen oder Fallen der Kohlenpreise werden die Schlepplöhne in gleichem Verhältnis erhöht oder ermäßigt.

Die Sätze werden dabei auf halbe Pfennige nach oben abgerundet.

4. Die Schlepplkraft eines Dampfers im Sinne der Ziffern IV und V dieses Tarifs gilt als voll in Anspruch genommen, wenn die nach der Wasserpolizeiverordnung zugelassene Höchstzahl der Anhänger sich am Schlepplzuge befindet.

5. Die Zugehörigkeit der Güter zu den verschiedenen Klassen ergibt sich nach dem jeweilig geltenden Güterverzeichnis zu dem Tarif für die Schifffahrtabgaben auf den westdeutschen Kanälen.

**Befreiungen.**

Vom Schlepplohn sind befreit:

1. Fahrzeuge, die sich beim Ablassen oder Füllen der Kanäle an einem von der Verwaltung angewiesenen Platz legen und demnächst an den früheren Liegeplatz zurückkehren;
2. Leichtfahrzeuge, wenn sie auf dem Kanal von anderen Schiffen, welche den Schlepplohn entrichten haben, in Fällen der Not oder wegen niedrigen Wasserstandes die Ladung übernehmen mußten;
3. Schiffe und Ladungen, die Aufsichts-, Wasserbau- oder ähnlichen zugleich die Kanalanlagen fördernden Zwecken dienen;
4. Handfähne, welche zu einem abgabepflichtigen Fahrzeuge gehören.

Dieser Tarif tritt am 15. Juni 1922 an Stelle des Schlepplohntarifs vom 17. Dezember 1921 nebst seinen Nachträgen in Kraft.

Berlin, 26. Mai 1922.

Der Reichsverkehrsminister.  
Im Auftrage: Unterschrift.

Vorstehender Tarif wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. I E 3460 I. Ang.  
Düsseldorf, 7. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

672.

**Tarif**

für die Fähre zu Essenberg.

Es sind zu entrichten:

- |   |               |
|---|---------------|
| I. Von Personen                                     | Fähr-<br>geld |
| 1. In Rachen oder auf Schalden oder auf Kraftbooten | M             |
| bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person         | 3,00          |
| aber mindestens zusammen                            | 20,00         |
| II. für ein Fahrrad                                 | 2,00          |
| für ein Gepäck über 5 kg                            | 1,50          |

**Zusätzliche Bestimmungen.**

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
2. Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fähre bekannt gegeben.
3. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

**Befreiungen.**

- Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:
1. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher

Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.

2. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
3. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.
4. Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

b Nr. 4299.

Coblenz, 1. Juni 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombauverwaltung.)

J. A.: Unterschrift.

**Tarif**

für die Fähre Bivipp-Monheim.

Es sind zu entrichten:

- |  |                |
|--|----------------|
| I. Von Personen einschließlich der Traglast:   | Fähr-<br>geld: |
| a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person mit Rachen, Motorboot, Dampfboot oder Ponte   | M              |
| b) für Arbeiter und Schüler auf dem Wege von und zur Arbeit bezw. Schule und für Kinder von 4 bis 10 Jahren  | 3,00           |
| c) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt bei Tage mittels Rachens, welche auf Verlangen außer der fahrplanmäßigen Zeit geschehen muß, für die Person | 5,00           |
| zusammen wenigstens  | 15,00          |
| d) für Nachfahrten für jede Person   | 20,00          |
| für Nachfahrten zusammen wenigstens wenn die Abgabe nach dem Satze zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.                                   | 50,00          |

II. Von Tieren:

- a) für ein Pferd oder Maultier oder ein Stück Rindvieh
  - b) für einen Esel
  - c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh
  - d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück
- Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I und für das Gespann nach II:

- a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenuhrwerk,

für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je

b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personenwagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je

c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je 5,00

d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselskarren beladen 15,00

IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I für Kraftfahräder mit und ohne Anhänger für den ersten Sitz 10,00  
für jeden folgenden Sitz 5,00

V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fähre gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

#### Zusätzliche Bestimmungen.

- Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
- Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fähre bekannt gegeben.
- Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bzw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

#### Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

- Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
- Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
- Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.
- Hilfsfuhrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst

dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 1. Juni 1922.

b Nr. 4224.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombauverwaltung.)

J. A.: Unterschrift.

674.

#### Tarif

für die Fähre Hamm-Neuß.

Es sind zu entrichten: Fährgeld.

I. Von Personen einschließlich der Traglast: M

a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person mit Nachen, Motorboot, Dampfboot oder Ponte 2,00

b) für Arbeiter und Schüler auf den Wegen von und zur Arbeit bzw. Schule und für Kinder von 4 bis 10 Jahren 1,00

c) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt bei Tage mittels Nachens, welche auf Verlangen außer der fahrplanmäßigen Zeit geschehen muß, für die Person 4,00  
zusammen wenigstens 20,00

d) für Nachtfahrten für jede Person für Nachtfahrten, zusammen wenigstens wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt. 25,00  
75,00

II. Von Tieren.

a) für ein Pferd oder Maultier oder ein Stück Rindvieh 6,00

b) für einen Esel 3,00

c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 3,00

d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück 3,00

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I und für das Gespann nach II:

a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenfuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je 15,00

b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personenwagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen u. sonstiges leichtes Fuhrwerk je 8,00

c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je 2,00

d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselskarren beladen 6,00

IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I:

a) für Personenwagen	20,00
b) für Kleinauto	15,00
c) für unbeladene Lastwagen	20,00
d) für beladene Lastwagen	35,00
e) für Kraftfahräder mit und ohne Anhänger für den ersten Sitz	6,00
für jeden folgenden Sitz	3,00

V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährte gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

**Zusätzliche Bestimmungen.**

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
2. Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fährte bekannt gegeben.
3. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

**Befreiungen.**

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
2. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
3. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.
4. Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 1. Juni 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombauverwaltung.)

J. A.: Unterschrift.

675.

**Tarif**

für die Fährte Kaiserswerth-Langst.

Es sind zu entrichten:

I. Von Personen einschließlich der Traglast: *M*

- a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person mit Nachen, Motorboot, Dampfboot oder Ponte 3,00
- b) für Arbeiter und Schüler auf dem Wege

von und zur Arbeit bezw. Schule und für Kinder von 4 bis 10 Jahren

1,50

- c) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt bei Tage mittels Nachens, welche auf Verlangen außer der fahrplanmäßigen Zeit geschehen muß, für die Post
- d) für Nachtfahrten für jede Person für Nachtfahrten zusammen wenigstens wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

5,00

40,00

10,00

80,00

II. Von Tieren:

- a) für ein Pferd oder Maultier oder ein Stück Rindvieh
  - b) für einen Esel
  - c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück Vieh
  - d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück
- Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

10,00

10,00

5,00

5,00

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I und für das Gespann nach II:

- a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhr benutztes Personenuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je
- b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personenuhrwagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je
- c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je
- d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselskarren beladen

20,00

10,00

20,00

6,00

IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I:

- a) für Personenwagen
- b) für Kleinauto
- c) für unbeladene Lastwagen
- d) für beladene Lastwagen
- e) für Kraftfahräder mit und ohne Anhänger für den ersten Sitz für jeden folgenden Sitz

40,00

20,00

30,00

50,00

10,00

5,00

V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährte gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben,

welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

**Zusätzliche Bestimmungen.**

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
2. Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fähre bekannt gegeben.
3. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

**Befreiungen.**

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
2. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
3. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.
4. Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 1. Juni 1922.

§ Nr. 4224.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombauverwaltung.)

J. A.: Unterschrift.

676.

**Tarif**

für die Fähre Uerdingen-Mündelheim.

Es sind zu entrichten: Fährgeld:

- I. Von Personen einschließlich der Traglast:
  - a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person mit Rachen, Motorboot, Dampfboot oder Ponte 3,00
  - b) für Arbeiter und Schüler auf dem Wege von und zur Arbeit bezw. Schule und für Kinder von 4 bis 10 Jahren 1,50
  - c) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt bei Tage mittels Rachens, welche auf Verlangen außer der fahrplanmäßigen Zeit geschehen muß, für die Person 5,00  
zusammen wenigstens 20,00
  - d) für Nachtfahrten für jede Person für Nachtfahrten zusammen wenigstens 25,00  
wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt. 50,00

II. Von Tieren:

- a) für ein Pferd oder Maultier, oder ein Stück Rindvieh 8,00
- b) für einen Esel 6,00
- c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 3,00
- d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I und für das Gespann nach II:

- a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenfuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen- und sonstige schwere Fuhrwerke je 15,00
- b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personenwagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je 10,00
- c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädriigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je 3,00
- d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselkarren beladen 5,00

IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I

- a) für Personenwagen 30,00
- b) für Kleinauto 20,00
- c) für unbeladene Lastwagen 30,00
- d) für beladene Lastwagen 40,00
- e) für Kraftfahräder mit und ohne Anhänger für den ersten Sitz 8,00  
für jeden folgenden Sitz 4,00

V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fähre gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

**Zusätzliche Bestimmungen.**

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
2. Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fähre bekannt gegeben.
3. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

## Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
2. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
3. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.
4. Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 1. Juni 1922.

b Nr. 4224.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombauverwaltung.)

J. A.: Unterschrift.

677.

## Tarif

für die Fähre Uedesheim.

Es sind zu entrichten:

Fährgeld

- |  |       |
|--|-------|
| I. Von Personen einschließlich der Traglast:   | M     |
| a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person mit Nachen, Motorboot, Dampfboot oder Ponte   | 2,00  |
| b) für Arbeiter und Schüler auf dem Wege von und zur Arbeit bezw. Schule und für Kinder von 4 bis 10 Jahren  | 1,00  |
| c) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt bei Tage mittels Nachens, welche auf Verlangen außer der fahrplanmäßigen Zeit geschehen muß, für die Person | 5,00  |
| zusammen wenigstens  | 20,00 |
| d) für Nachtfahrten für jede Person  | 25,00 |
| für Nachtfahrten zusammen wenigstens wenn die Abgabe, nach dem Satz zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.                                  | 75,00 |
| II. Von Tieren:  |       |
| a) für ein Pferd oder Maultier, oder ein Stück Rindvieh  | 8,00  |
| b) für einen Esel  | 6,00  |
| c) für ein Ziegen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh  | 3,00  |
| d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück   |       |
- Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.
- III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I und für das Gespann nach II:

- |  |       |
|--|-------|
| a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je      | 15,00 |
| b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personewagen, für Marktfuhrwerk, Saiten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je | 10,00 |
| c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädriigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je                     | 2,00  |
| d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselkarren beladen   | 5,00  |

IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1

- |  |       |
|--|-------|
| a) für Personenwagen   | 20,00 |
| b) für Kleinauto   | 15,00 |
| c) für unbeladene Lastwagen                                    | 20,00 |
| d) für beladene Lastwagen                                      | 30,00 |
| e) für Kraftfahräder mit und ohne Anhängen für den ersten Sitz | 8,00  |
| für jeden folgenden Sitz                                       | 4,00  |

V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fähre gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

## Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
2. Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fähre bekannt gegeben.
3. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

## Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
2. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
3. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche

durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

4. Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.  
Coblenz, 1. Juni 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz,  
(Chef der Rheinstrombauverwaltung.)  
J. A.: Unterschrift.

678.

Tari

für die Fährre Stürzelberg.

Es sind zu entrichten: Fährgeld

I. Von Personen einschließlich der Traglast: M

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person mit Rachen, Motorboot, Dampfboot oder Ponte  | 3,00                      |
| b) für Arbeiter und Schüler auf dem Wege von und zur Arbeit bezw. Schule und für Kinder von 4 bis 10 Jahren   | 2,00                      |
| c) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt bei Tage mittels Rachens, welche auf Verlangen außer der fahrplanmäßigen Zeit geschehen muß, für die Person    | 5,00                      |
|   | zusammen wenigstens 20,00 |
| d) für Nachtfahrten für jede Person für Nachtfahrten zusammen wenigstens wenn die Abgabe, nach dem Satz zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt. | 25,00                     |
|   | 75,00                     |

## II. Von Tieren:

- |   |       |
|---|-------|
| a) für ein Pferd oder Maultier, oder ein Stück Rindvieh   | 12,00 |
| b) für einen Esel   | 10,00 |
| c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh | 6,00  |
| d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück                            | 6,00  |
- Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken beordert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

## III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I und für das Gespann nach II:

- |   |  |
|---|--|
| a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je         |  |
| b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personewagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je |  |
| c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk,  |  |

einen Kinderwagen, einrädigen Handfarrren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je

- |  |       |
|--|-------|
| d) für einen Handfarrren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselwagen beladen | 3,00  |
|  | 15,00 |

## IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| a) für Personenwagen mit mehr als vier Sitzplätzen und für beladene Lastwagen: mit Gummireifen   |                             |
|  | ohne Gummireifen            |
| b) für Personenwagen mit vier oder weniger Sitzplätzen und für unbeladene Lastwagen mit Ausnahme der unter c genannten Wagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke: mit Gummireifen |                             |
|  | ohne Gummireifen            |
| c) für unbeladene Lastwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen: mit Gummireifen   |                             |
|  | ohne Gummireifen            |
| d) für Kraftfahräder mit und ohne Anhänger für den ersten Sitz   | 10,00                       |
|  | für den folgenden Sitz 5,00 |

## V. Von unbeladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährre gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

## Zusätzliche Bestimmungen.

- Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
- Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fährre bekannt gegeben.
- Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

## Befreiungen.

- Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:
- Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
  - Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
  - Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Er-

Satz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benützt werden.

4. Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 1. Juni 1922.

b Nr. 4224.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombauverwaltung.)

J. A.: Unterschrift.

679.

**Tarif**

für die Fährre Venrath-Grind.

Es sind zu entrichten:

Fährgeld

I. Von Personen einschließlich der Traglast:

M

- |  |       |
|--|-------|
| a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person mit Rachen, Motorboot, Dampfboot oder Ponte   | 3,00  |
| b) für Arbeiter und Schüler auf dem Wege von und zur Arbeit bezw. Schule und für Kinder von 4 bis 10 Jahren  | 2,00  |
| c) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt bei Tage mittels Rachens, welche auf Verlangen außer der fahrplanmäßigen Zeit geschehen muß, für die Person | 5,00  |
| zusammen wenigstens  | 20,00 |
| d) für Nachtfahrten für jede Person  | 25,00 |
| für Nachtfahrten zusammen wenigstens wenn die Abgabe, nach dem Satz zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.                                  | 75,00 |

II. Von Tieren:

- |   |       |
|---|-------|
| a) für ein Pferd oder Maultier, oder ein Stück Rindvieh   | 12,00 |
| b) für einen Esel   | 10,00 |
| c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh | 6,00  |
| d) für Federvieh welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück                             | 6,00  |

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I und für das Gespann nach II:

- |  |  |
|--|--|
| a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrre benutztes Personenuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je              |  |
| b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personenuhrwagen, für Marttfuhrwerk, Schutten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je |  |
| c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einträdrigen Hand-   |  |

karren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je

3,00

- d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselkarren beladen

15,00

IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I

a) für Personenuhrwagen mit mehr als vier Sitzplätzen und für beladene Lastwagen:

mit Gummireifen  
ohne Gummireifen

b) für Personenuhrwagen mit vier oder weniger Sitzplätzen und für unbeladene Lastwagen mit Ausnahme der unter c genannten Wagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke:

mit Gummireifen  
ohne Gummireifen

c) für unbeladene Lastwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen:

mit Gummireifen  
ohne Gummireifen

d) für Kraftfahräder mit und ohne Anhänger für den ersten Sitz

10,00

für jeden folgenden Sitz

5,00

V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährre gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

**Zusätzliche Bestimmungen.**

- Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Sebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
- Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fährre bekannt gegeben.
- Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

**Befreiungen.**

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

- Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
- Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
- Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beför-

derung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

4. Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 1. Juni 1922.

b Nr. 4224.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz,  
(Chef der Rheinstrombauverwaltung.)

J. A.: Unterschrift.

680.

Tarif

für die Fährre Zons.

Es sind zu entrichten:

Fährgeld

I. Von Personen einschließlich der Traglast:

M

a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person mit Nachen, Motorboot, Dampfboot oder Ponte

3,00

b) für Arbeiter und Schüler auf dem Wege von und zur Arbeit bezw. Schule und für Kinder von 4 bis 10 Jahren

2,00

c) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt bei Tage mittels Nachens, welche auf Verlangen außer der fahrplanmäßigen Zeit geschehen muß, für die Person

5,00

zusammen wenigstens

20,00

d) für Nachtfahrten für jede Person

25,00

für Nachtfahrten zusammen wenigstens wenn die Abgabe, nach dem Satz zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

50,00

II. Von Tieren:

a) für ein Pferd oder Maultier, oder ein Stück Rindvieh

12,00

b) für einen Esel

10,00

c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh

6,00

d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück

6,00

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I und für das Gespann nach II:

a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrre benutztes Personenuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je

b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personenuhrwagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je

c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädri gen Handstarren, Handschlitten, auch beladen, so-

wie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je

4,00

d) für einen Handstarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselstarren beladen

15,00

IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I

a) für Personenuhrwagen mit mehr als vier Sitzplätzen und für beladene Lastwagen: mit Gummireifen

ohne Gummireifen

b) für Personenuhrwagen mit vier oder weniger Sitzplätzen und für unbeladene Lastwagen mit Ausnahme der unter c genannten Wagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke:

mit Gummireifen

ohne Gummireifen

c) für unbeladene Lastwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen: mit Gummireifen

ohne Gummireifen

d) für Kraftfahräder mit und ohne Anhänger für den ersten Sitz

10,00

für jeden folgenden Sitz

5,00

V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährre gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.

2. Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fährre bekannt gegeben.

3. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.

2. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.

3. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von

Postsendungen benutzt werden.

4. Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 1. Juni 1922.

b Nr. 4224.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombauverwaltung.)

J. A.: Unterschrift.

681.

Tarif

für die Fähre Sittorf.

Es sind zu entrichten:

Fährgeld

I. Von Personen einschließlich der Traglast: M

- |  |       |
|--|-------|
| a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person mit Nachen, Motorboot, Dampfboot oder Pönte   | 4,00  |
| b) für Arbeiter und Arbeiter auf dem Wege von und zur Arbeit bezw. Schule und für Kinder von 4 bis 10 Jahren   | 2,00  |
| c) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt bei Tage mittels Nachens, welche auf Verlangen außer der fahrplanmäßigen Zeit geschehen muß, für die Person | 2,50  |
| zusammen wenigstens  | 20,00 |
| d) für Nachtfahrten für jede Person  | 25,00 |
| für Nachtfahrten zusammen wenigstens wenn die Abgabe, nach dem Satz zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.                                  | 50,00 |

II. Von Tieren:

- |   |      |
|---|------|
| a) für ein Pferd oder Maultier oder ein Stück Rindvieh  |      |
| b) für einen Esel   |      |
| c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh | 5,00 |
| d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück                            |      |
- Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I und für das Gespann nach II:

- |  |      |
|--|------|
| a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je          |      |
| b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personenwagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je |      |
| c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädigen Handfahrrad, Handkutschen, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je                           | 5,00 |

d) für einen Handfahrrad oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselwagen beladen

IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben

für die dazu gehörigen Personen nach 1

a) für Personenwagen mit mehr als vier Sitzplätzen und für beladene Lastwagen: mit Gummireifen  
ohne Gummireifen

b) für Personenwagen mit vier oder weniger Sitzplätzen und für unbeladene Lastwagen mit Ausnahme der unter c genannten Wagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke:

mit Gummireifen  
ohne Gummireifen

c) für unbeladene Lastwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen: mit Gummireifen  
ohne Gummireifen

d) für Kraftfahräder mit und ohne Anhänger für den ersten Sitz 15,00  
für jeden folgenden Sitz 5,00

V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fähre gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

Zusätzliche Bestimmungen.

- Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
- Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fähre bekannt gegeben.
- Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

- Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
- Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
- Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.
- Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst

dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 1. Juni 1922.

6 Nr. 4224.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombauverwaltung.)  
J. A.: Unterschrift.

682.

**Tarif**

für die Fähre Wiesdorf.

Es sind zu entrichten:

Fährgeld

I. Von Personen einschließlich der Traglast:

M

a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person mit Rachen, Motorboot, Dampfboot oder Pönte

4,00

b) für Arbeiter und Sägler auf dem Wege von und zur Arbeit bezw. Schule und für Kinder von 4 bis 10 Jahren

2,00

c) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt bei Tage mittels Rachens, welche auf Verlangen außer der fahrplanmäßigen Zeit geschehen muß, für die Person

5,00

d) für Nachtfahrten für jede Person für Nachtfahrten zusammen wenigstens wenn die Abgabe, nach dem Satz zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

40,00

10,00

80,00

II. Von Tieren:

a) für ein Pferd oder Maultier

b) für einen Esel

c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh

4,00

d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:

a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je

b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personenuhrwagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je

4,00

c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädigen Handfarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je

8,00

d) für einen Handfarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselstarren beladen

IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben

für die dazu gehörigen Personen nach I 1

a) für Personenuhrwagen mit mehr als vier Sitzplätzen und für beladene Lastwagen: mit Gummireifen ohne Gummireifen

b) für Personenuhrwagen mit vier oder weniger Sitzplätzen und für unbeladene Lastwagen mit Ausnahme der unter c genannten Wagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke: mit Gummireifen ohne Gummireifen

c) für unbeladene Lastwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen: mit Gummireifen ohne Gummireifen

d) für Kraftfahräder mit und ohne Anhänger für den ersten Sitz

8,00

4,00

V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fähre gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

**Zusätzliche Bestimmungen.**

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.

2. Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fähre bekannt gegeben.

3. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

**Befreiungen.**

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.

2. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.

3. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

4. Hilfsfuhrer bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 1. Juni 1922.

6 Nr. 4224.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombauverwaltung.)

J. A.: Unterschrift.

# Sonderbeilage zum Amtsblatt.

---

## Ausführungsanweisung

zu dem

### Gesetz über die Fleischversorgung vom 18. April 1922.

(Reichsgesetzbl. Teil I S. 460.)

---

#### I. Genehmigungspflicht für den Viehhandel.

1.

Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis nach § 2 des Gesetzes entscheidet der Oberpräsident, in den Regierungsbezirken Kassel, Wiesbaden, Schneidemühl und Sigmaringen der Regierungspräsident. Vor der Entscheidung sind Sachverständige oder Berufsvertretungen zu hören.

2.

(1) Wird die Erlaubnis verweigert, steht dem Antragsteller innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach erfolgter Zustellung der Entscheidung der Antrag auf mündliche Verhandlung vor einem bei dem Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) zu diesem Zwecke zu bildenden Kollegium zu. In die ablehnenden Bescheide sind entsprechende Rechtsmittelbelehrungen aufzunehmen.

(2) Das Kollegium besteht aus 5 Mitgliedern, ausschließlich des Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) als Vorsitzenden, von denen 2 ernannt und 3 gewählt werden. Von den ernannten Mitgliedern muß eines die Befähigung zum Richteramt haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Staatskommissars für Volksernährung durch den Minister des Innern tunlichst aus der Zahl der dem Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) zugeordneten Beamten.

(3) Von den gewählten Mitgliedern muß eines der Landwirtschaft, eines dem Gewerbe der Viehhändler und eines dem Fleischergewerbe angehören; die Wahl erfolgt auf Vorschlag der im Bezirk vorhandenen Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammern vom Provinzialrat (Bezirksausschuß) auf die Dauer von 3 Jahren. Wählbar sind Landwirte, Viehhändler und Fleischer, die in dem betreffenden Bezirk ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Die gewählten Mitglieder erhalten Tagegelder und Fahrkosten nach den Sätzen der im § 1 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) unter IV genannten Beamten unter Berücksichtigung der hierzu erlassenen bzw. etwa noch ergehenden Ergänzungsbestimmungen.

(4) Für sämtliche Mitglieder werden in gleicher Weise Stellvertreter ernannt und gewählt.

## 3.

(1) Die Kollegien sind befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

(2) Soweit Zeugen und Sachverständige vernommen werden, gelten für ihre Gebühren die in den Zivilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften. Die durch unbegründete Anträge und Einwände erwachsenden Gebühren für Zeugen und Sachverständige sind demjenigen zur Last zu legen, welcher den Antrag gestellt bzw. den Einwand erhoben hat.

## 4.

(1) Den Vorsitz im Kollegium führt der Oberpräsident (Regierungspräsident) oder der zu diesem Zwecke aus der Zahl der ernannten Mitglieder bestimmte Vertreter.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt in der Besetzung von 5 Mitgliedern, darunter 3 gewählten. Stimmenmehrheit entscheidet. Enthält sich ein Mitglied der Abstimmung und tritt dadurch Stimmengleichheit ein, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## 5.

(1) Dem Antragsteller und dem Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) steht gegen den Beschluss innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach der Zustellung die Beschwerde zu. Die Beschwerde des Antragstellers ist beim Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) einzureichen. Über die Beschwerde beschließt der Staatskommissar für Volksernährung. Seine Entscheidung ist endgültig.

(2) In den ablehnenden Kollegialbeschluss ist eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung aufzunehmen.

## 6.

(1) Die Erlaubnis ist für die Provinz (den Regierungsbezirk) und für das Kalenderjahr zu erteilen.

(2) Die Erlaubnis kann auf einzelne Viehgattungen, insbesondere auf den Handel mit Schlachtvieh, Zucht- und Nutztvieh, Kleinvieh (Schweine, Kälber, Schafe), sowie auf den Handel mit Ferkeln und Läufer Schweinen beschränkt werden.

## 7.

(1) Ist die Erlaubnis erteilt, so ist vom Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) dem Antragsteller eine auf seinen Namen und das Kalenderjahr lautende Erlaubniskarte auszustellen. Sie dient als Ausweis und ist auf Verlangen bei Ausübung des Gewerbebetriebes der Polizeibehörde, dem Regierungskommissar auf den Viehmärkten, den Eisenbahnbehörden bei Verladung des Viehes und den Personen, mit denen der Inhaber der Erlaubniskarte ein Geschäft abschließen will, vorzuzeigen. Die Überlassung der Erlaubniskarte an eine andere Person ist verboten und strafbar.

(2) Genossenschaften und Vereinigungen, denen die Erlaubnis erteilt ist, sind verpflichtet, für die bei ihnen im Viehhandel beschäftigten Personen (Auskäufer) Nebenerlaubniskarten auf deren Namen zu beantragen; ebenso Viehhändler und diejenigen Personen, die dem Erlaubniszwang gemäß § 2, letzter Absatz des Gesetzes unterliegen und Auskäufer beschäftigen, für diese. Ohne Nebenerlaubniskarten ist die Tätigkeit der Auskäufer verboten und strafbar.

## 8.

(1) Für die Ausstellung jeder Erlaubniskarte ist von dem Antragsteller eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe sich in erster Linie nach der staatlich veranlagten Gewerbesteuerklasse des Gewerbebetriebes richtet. Die Gebühr beträgt für:

Gewerbesteuerklasse I . . . . .	900 M
" II . . . . .	600 "
" III . . . . .	300 "
" IV . . . . .	150 "

für staatlich gewerbesteuerfrei veranlagte Betriebe, sofern eine Veranlagung zur Hausiersteuer nicht in Frage kommt, und für Nebenarten 30 *M*.

(2) Hat eine Veranlagung zur staatlichen Gewerbesteuer noch nicht stattgefunden, oder ist der Antragsteller gemäß §§ 3 bis 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 305) von der staatlichen Gewerbesteuer befreit, so hat der Oberpräsident (Regierungspräsident) die Gebühr für die Erteilung der Erlaubniskarte unter Anpassung an die Bestimmungen der Ziffer 8, Absatz 1 dieser Ausführungsanweisung nach pflichtmäßigem Ermessen festzusetzen. Ist der Gewerbetreibende hinsichtlich des Viehhandels nur zur Hausiersteuer veranlagt, so beträgt die regelmäßige Gebühr 100 *M*.

(3) Wird das Wandergewerbe in größerem Umfange, insbesondere mit Kraftwagen, Fuhrwerk oder Begleitern ausgeübt, so hat der Oberpräsident (Regierungspräsident) die regelmäßige Gebühr von 100 *M* nach pflichtmäßigem Ermessen entsprechend bis zu dem Satz von 500 *M* zu erhöhen. Ist Befreiung von der Hausiersteuer eingetreten, so kann der Oberpräsident (Regierungspräsident) die Erlaubniskarte gebührenfrei ausstellen.

(4) Handelt es sich um die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 2, Absatz 2 des Gesetzes an Schlächter (Fleischer, Metzger) und Fleischwarenfabrikanten unter ausdrücklicher Beschränkung des Viehkaufs für ihren Gewerbebetrieb, so ist die an sich zu zahlende Gebühr um 50 v. H. zu ermäßigen. Sind der Veranlagung zur staatlichen Gewerbesteuer neben dem Viehhandel auch noch andere Gewerbebetriebe zugrundegelegt, oder ist die Erlaubnis auf einzelne Viehgattungen gemäß Ziffer 6, Absatz 2 dieser Ausführungsanweisung beschränkt, so ist der Oberpräsident (Regierungspräsident) berechtigt, unter Berücksichtigung des Umfanges der einzelnen der Veranlagung zugrundegelegten Gewerbe eine Ermäßigung der an sich für die Erteilung der Erlaubniskarte zu zahlenden Gebühr nach pflichtmäßigem Ermessen zu bewilligen, wenn der Antragsteller nachweist, daß die Zahlung der vollen Gebühr eine offenbare Benachteiligung gegenüber anderen Gewerbetreibenden darstellt.

(5) Erfolgen weitere Erlaubniserteilungen gemäß § 4, Absatz 2 des Gesetzes, so ist für diese in jedem einzelnen Falle ein Viertel der für die erste Erlaubniserteilung gezahlten Gebühr zu entrichten, soweit es sich um preussische Staatsangehörige handelt. Angehörige anderer deutscher Länder haben für jede weitere Erlaubniserteilung in Preußen bei verbürgter Gegenseitigkeit eine Gebühr von 100 *M* zu entrichten.

(6) Die Ausstellung eines Doppels für eine in Verlust geratene Haupt- oder Nebenerlaubniskarte erfolgt nach Glaubhaftmachung des betreffenden Vorganges und nach Erlegung einer Gebühr von 10 *M* in jedem einzelnen Falle.

(7) Für erteilte, aber hinterher nicht abgenommene Haupterlaubnis- und Nebenerlaubniskarten ist eine Gebühr von 20 *M* in jedem einzelnen Falle zu zahlen. Auch sind etwaige entstandene Nebenkosten (z. B. Portoauslagen) zu erstatten.

(8) Gegen die vom Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) erfolgte Festsetzung der Gebühr steht dem Antragsteller innerhalb einer Ausschlußfrist von 2 Wochen seit Bekanntgabe die Beschwerde an den Staatskommissar für Volksernährung zu, welcher endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist beim Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) einzureichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

## 9.

(1) Aber die Zurücknahme der Erlaubnis gemäß § 5 des Gesetzes entscheidet der Oberpräsident (Regierungspräsident). Gegen dessen Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer Ausschlußfrist von 2 Wochen nach erfolgter Zustellung der Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem Kollegium zu. Die Ziffer 3 dieser Ausführungsanweisung findet Anwendung.

(2) Gegen den Beschluß des Kollegiums steht dem Betroffenen und dem Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) innerhalb einer Ausschlußfrist von 2 Wochen nach erfolgter Zustellung die Beschwerde zu. Auf das weitere Verfahren findet die Ziffer 5 dieser Ausführungsanweisung Anwendung.

(3) Bei der vom Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) ausgesprochenen Entziehung einer Erlaubniskarte behält es solange sein Bewenden, bis eine anderweite rechtskräftige Entscheidung einer weiteren Instanz ergeht.

(4) Ist die Zurücknahme der Erlaubnis rechtskräftig erfolgt, so ist durch den Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) ihre Bekanntgabe in dem zuständigen Kreis- und Amtsblatt auf Kosten des Betroffenen zu veranlassen.

## 10.

Die Einziehung der ordnungsmäßig festgesetzten Gebühren, Kosten und baren Auslagen (vgl. Ziffer 3, 8 und 9 dieser Ausführungsanweisung) erfolgt erforderlichenfalls im Verwaltungszwangsverfahren.

## 11.

Legitimationskarten und Wandergewerbescheine für einen Gewerbebetrieb des § 2 des Gesetzes dürfen erst ausgestellt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß ihm die Erlaubnis nach § 2 des Gesetzes vom Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) erteilt ist.

## II. Viehmärkte.

## 12.

(1) Als Behörde im Sinne des § 8, Absatz 1 und 2 des Gesetzes werden die Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) für ihren Bezirk bestimmt. Die Überwachung der Viehmärkte wird diesen Behörden gleichfalls übertragen; sie können damit besondere Kommissare beauftragen.

(2) Der Schlußschieinzwang und der Handel nach Lebendgewicht werden für die Schlachtviehmärkte in Nachen, Berlin, Breslau, Dortmund, Duisburg, Duisburg-Weiderich, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Frankfurt a. M., Hannover, Krefeld, Köln, Magdeburg und Wiesbaden angeordnet.

## 13.

Soweit der Handel nach Lebendgewicht vorgeschrieben ist (vgl. Ziffer 12, Absatz 2 dieser Ausführungsanweisung), muß die Feststellung des Lebendgewichts durch Wiegung erfolgen.

## 14.

(1) Zur Ausstellung der Schlußscheine sind diejenigen Personen verpflichtet, welche das Vieh auf den Märkten verkaufen (beim Verkauf durch Beauftragte oder Kommissionäre diese).

(2) Soweit Schlußschieinzwang vorgeschrieben ist, sind Geschäftsabschlüsse ohne Schlußschein nichtig.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Schlußschieinpflcht, die Schlußscheine selbst und die zum Zweck der Feststellung von Preis und Gewicht der Tiere zu erlassenden Vorschriften und zu treffenden Einrichtungen werden durch die für die einzelnen Schlachtviehmärkte vom Staatskommissar für Volksernährung zu erlassenden Preisfeststellungsordnungen getroffen. Bis dahin behalten die bisher auf Grund des Gesetzes, betreffend die Preisfeststellung beim Markthandel mit Schlachtvieh vom 8. Februar 1909 (Reichsgesetzbl. S. 269), erlassenen Ordnungen mit der Maßgabe ihre Gültigkeit, daß auf den in Ziffer 12, Absatz 2 genannten Schlachtviehmärkten alle Schlachttiere nach Lebendgewicht gehandelt werden müssen.

## III. Kleinhandel mit Fleisch.

## 15.

(1) Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis nach § 11 des Gesetzes entscheidet in den kreisfreien Städten der Magistrat (Bürgermeister), in den Landkreisen der Landrat (Oberamtmann) nach Anhörung geeigneter Sachverständiger oder Berufsvertretungen.

(2) Die Erlaubnis ist zeitlich nicht zu beschränken; eine sachliche Beschränkung ist nur dort zulässig, wo üblicherweise zwischen Ochsenmehlgern, Schweinemehlgern usw. unterschieden wird.

(3) Wird die Erlaubnis verweigert, steht dem Antragsteller innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach erfolgter Zustellung die Beschwerde an den Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) zu. Über die Beschwerde entscheidet das Kollegium nach I, Ziffer 2—4 dieser Ausführungsanweisung endgültig.

## 16.

Auf die Zurücknahme der Erlaubnis findet das Verfahren nach I, Ziffer 9 sinngemäß Anwendung. An Stelle des Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) tritt der Magistrat (Bürgermeister) oder der Landrat (Oberamtmann).

## 17.

Als Frischfleisch im Sinne des § 11 des Gesetzes ist anzusehen, Fleisch, welches — abgesehen von einem etwaigen Kühlverfahren — einer auf die Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterworfen ist, ferner Fleisch, welches zwar einer solchen Behandlung unterworfen worden ist, aber die Eigenschaften frischen Fleisches im wesentlichen beibehalten hat oder durch entsprechende Behandlung wieder gewinnen kann.

## 18.

Die nach § 13 des Gesetzes erforderlichen Verzeichnisse müssen so angebracht sein, daß die darin angegebenen Preise sowohl im Verkaufstraum oder Betriebsstand als auch von außen deutlich sichtbar sind. Über die Ausgestaltung der Preisverzeichnisse erlassen die Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) für ihre Bezirke die erforderlichen Anordnungen. Der Erlaß von Richtlinien durch den Staatskommissar für Volksernährung bleibt vorbehalten.

## 19.

(1) Die auf den Preisverzeichnissen angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

(2) Die Abgabe der im Kleinhandel üblichen Mengen an die Verbraucher zu den auf den Preisverzeichnissen angekündigten Preisen gegen Barzahlung darf, solange Vorrat vorhanden ist, nicht verweigert, im besonderen auch nicht von der Abnahme anderer Waren abhängig gemacht werden.

#### IV. Schlußbestimmungen.

## 20.

Wer gegen die Bestimmungen dieser Ausführungsanweisung oder der auf Grund derselben mit Genehmigung des Staatskommissars für Volksernährung von den Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) erlassenen Ausführungsanweisungen verstößt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark bestraft.

## 21.

(1) Gemäß § 14, Absatz 2 des Gesetzes kann in den daselbst vorgesehenen Fällen neben der Strafe seitens der Gerichte auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich der unzuverlässige Handelsbetrieb bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

(2) Daher können die von der Polizeibehörde durch einen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft beschlagnahmten Sachen gemäß der Bekanntmachung, betreffend einige die Kriegsverordnungen ergänzende Vorschriften über Einziehung und über Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 255) in Verbindung mit Artikel II der Verordnung über Ausdehnung einzelner Verordnungen für die Kriegswirtschaft auf die Übergangswirtschaft vom 12. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 230) und § 2 des Gesetzes über den Erlaß von Verordnungen für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 6. Februar 1921 (Reichsgesetzbl. S. 139) bereits vor der gerichtlichen Entscheidung über die Einziehung veräußert werden.

## 22.

Die in Gemäßheit der Ziffer 20 dieser Ausführungsanweisung erlassenen Ausführungsbestimmungen der Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) werden durch Veröffentlichung in den betreffenden Regierungsamtsblättern rechtsverbindlich.

Die Ausführungsanweisungen vom 24. September 1920 — St. R. f. B. Vid. 3672 usw.  
— und vom 27. Oktober 1920 — St. R. f. B. Vid. 3672 II. usw. — treten außer Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1922.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung  
Dr. Hagedorn.

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.

In Auftrage  
Bail.

Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.

In Auftrage  
Dr. Hellich.

Der Minister des Innern.

In Auftrage  
v. Falkenhayn.

Der Finanzminister.

In Vertretung  
Dr. Weber.

St. R. f. B. Vid 491.

W. f. S. IIb 3279.

W. f. S. IAIII 4720.

W. d. S. V B. G. 105.

W. S. S. 468.

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 25.

Düsseldorf, Samstag den 24. Juni

1922

Beilagen: Dessenlicher Anzeiger Nr. 51 und 52 und 25 der Sonderbeilage zum Dessenlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 28. Juni 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

**Inhalt:** Beitreibung von Geldbeträgen 235, Aufbringung der Mittel für die Kohlenwirtschaftsstellen 235, Verleihung des Enteignungsrechts 235, Fahr-Tarif Hildorf 235, Tarif für die Oberbürgermeister Lehr-Brücke in Duisburg 236, Prüfung von Hufschmieden 236, Pontonier pp. Uebungen 237, Lofervertrieb 237, Aufrufschäden 237, 243, Kollekte 237, Arzneitaxe 237, Lebensmittelpreise für Mai 1922 S. 238, Regulativ für das Gewerbegericht in M. Gladbach 242, Landmesser 243, Führerscheine pp. für Kraftfahrzeuge 243, Umpfarrungsurkunde 243, Apotheke 244, Beschädigung von Fernsprechanlagen 244, Auslosung von Rentenbriefen 245, Personalien 246.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

683. Die Verordnung wegen Abänderung der Verordnung v. 15. 11. 1899, betr. das Verwaltungs-zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, v. 29. 4. 1921 — G. S. 381 — und die Anweisung zur Ausführung dieser Verordnung v. 22. 10. 1921 sind im Finanz-Ministerialblatt Nr. 10 v. Mai 1922 veröffentlicht worden. Hiervon sind Sonderabdrücke durch R. von Deder's Verlag — G. Schend — in Berlin SW., Jerusalemstr. 56, hergestellt worden, deren Beschaffung den Gemeindebehörden anheimgestellt wird.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.  
Der Preussische Finanzminister.

J. A.: Bachem.

### IV. Nachtrag

684. zur Bekanntmachung zur Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Kohlenwirtschaftsstellen vom 3. Mai 1920 (R.-G.-Bl. 1920 S. 1107).

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1920 zur Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Kohlenwirtschaftsstellen vom 31. Mai 1920 bestimme ich mit Ermächtigung des Herren Ministers für Handel und Gewerbe und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen für den Bereich der Preussischen Landeskohlenstelle folgendes:

Der § 1 dieser Bekanntmachung erhält mit Wirkung vom 1. Juli ds. Js. ab folgende Fassung:

### § 1.

Die Beträge betragen für  
Steinkohlen, Steinkohlenbriketts, Koks 1 M für die Tonne,

Braunkohlenbriketts, Böhm. Braunkohlen 0,65 M für die Tonne.

Berlin W. 9, 29. Mai 1922.

Preuß. Landeskohlenstelle.

685. Dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk A.-G., Essen-Ruhr, wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) das Recht verliehen, die Parzelle Cleve Flur 9 Nr. 327/3 usw. im Kreise Cleve, soweit sie zur Weiterführung ihrer Starkstromleitung von Emmerich zu dem Grundstück der Clever Straßenbahn G. m. b. H. erforderlich ist, im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.

Gleichzeitig wird auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. Seite 159) in der Fassung der Bekanntmachung, betreffend Neuveröffentlichung der Verordnung über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 31. August 1921 (Gesetzsamml. S. 513) bestimmt, daß die Vorschrift dieser Verordnung bei der Ausübung des vorstehend verliehenen Enteignungsrechts Anwendung zu finden hat.

Berlin, 31. Mai 1922.

V a 3972.

Im Namen des Preussischen Staatsministeriums.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Krohne.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

686. In dem Fahr-Tarif Hildorf unter I Buchstabe c muß es statt 2,50 M, 5,00 M heißen; in dem

Tarif Kaiserswerth-Langst unter III c statt 20,00 nur 2,00 M.

Coblenz, 15. Juni 1922. b Nr. 4538.  
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz  
(Rheinstrombauverwaltung).

687. **Tarif**  
für die Oberbürgermeister-Lehr-Brücke in Duisburg.  
I.

Es ist zu entrichten:

- |  |      |
|--|------|
| 1. Von jedem unangespannten, nicht auf Wagen befindlichen Pferde, Stück Rindvieh, Maulesel und Esel mit oder ohne Last | M    |
| 2. von Fuhrwerken einschl. Schlitten bei einer Bepannung mit einem Zugtier (ausschl. Hunde)                            | —,30 |
| 3. desgleichen wie vor mit zwei Zugtieren  | 1,—  |
| 4. von jedem weiteren Zugtier  | 1,50 |
| 5. von jedem Personenkraftwagen bis zu 6 Sitzen und von einem dreirädrigen Kraftwagen für Geschäftszwecke              | —,50 |
| 6. von jedem Personenkraftwagen mit mehr als 6 Sitzen  | 2,—  |
| 7. von jedem beladenen Kraftfahrzeug für Güter   | 4,—  |
| 8. von jedem unbeladenen Kraftfahrzeug für Güter   | 5,—  |
| 9. von jeder Zugmaschine   | 2,50 |
| 10. von jedem beladenen Anhängewagen eines Kraftfahrzeuges oder einer Zugmaschine                                      | 15,— |
| 11. desgl. von jedem unbeladenen   | 4,—  |
| 12. von 1 Dampfwalze bis 10 000 kg   | 2,—  |
| 13. von 1 Dampfwalze über 10 000 b. 20 000 kg  | 12,— |
| 14. von 1 Dampfwalze über 20 000 b. 23 000 kg  | 18,— |
| 25,—   |      |

**Anmerkung:** Für Fuhrwerke, deren Radbeschläge vorragende Kopfnägel, Stifte oder Schrauben haben, ist die entsprechende Abgabe doppelt zu zahlen; ausgenommen sind hiervon die Dampfwalzen.

#### H. Ermäßigungen.

##### A. Zeittarten.

Es werden Zeittarten, für den Kalendermonat gültig, ausgestellt und zwar:

- |   |       |
|---|-------|
| für einen Personenkraftwagen bis zu 6 Sitzen          | M     |
| für einen dreirädrigen Kraftwagen für Geschäftszwecke | 60,—  |
|   | 200,— |

Die Zeittarten berechtigen zur beliebig häufigen Benutzung der Brücke während des angegebenen Monats. Sie werden auf die amtliche Erkennungsnummer des Wagens ausgestellt.

##### B. Hundertkarten.

Es werden Bloßs von 100 Karten mit einjähriger Gültigkeit ausgegeben und zwar:

- |  |      |
|--|------|
| 1. für ein Fuhrwerk oder Schlitten mit einem Zugtier zu      | M    |
| 2. für ein Fuhrwerk oder Schlitten mit mehreren Zugtieren zu | 40,— |
|  | 75,— |

Für jede Fahrt ist eine Karte abzutrennen. Die Abtrennung darf nur durch den Brückengelderheber erfolgen.

#### III. Befreiungen.

- Von der Entrichtung des Brückengeldes sind befreit:
1. Tiere, Wagen, Kraftfahrzeuge usw., die im Reichs- oder Staatsinteresse die Brücke benutzen, sofern entsprechende Ausweise vorgelegt werden.
  2. Tiere, Gespanne usw. der Reichswehr, wenn sie sich über ihren dienstlichen Auftrag ausweisen;
  3. Fuhrwerke und Reitpferde der öffentlichen Beamten bei Dienstreisen;
  4. Hilfsfuhrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen;
  5. an den durch besondere Rechtsmittel begründeten Befreiungen oder Erleichterungen hinsichtlich der Entrichtung des Brückengeldes wird durch den gegenwärtigen Tarif nichts geändert.

#### IV. Besondere Bestimmungen.

Die die Brücke befahrenden Fuhrwerke, Kraftwagen usw. sind der Brückenkontrolle unterworfen. Die Ausweise über den gezahlten Brückengeldbetrag sind während des Aufenthaltes auf der Brücke und den beiderseitigen Brückenrampen aufzubewahren und auf Verlangen dem Kontrollbeamten offen vorzuzeigen. Wer ohne oder ohne gültigen Ausweis auf der Brücke angetroffen wird, muß Nachzahlung leisten. Für eine in Verlust geratene Zeittarte wird ein Ersatz nicht gewährt, sofern der Verlust nicht glaubhaft nachgewiesen wird. Im letzteren Falle wird für die Ausstellung einer Ersatzkarte eine Gebühr von 1,00 M erhoben. Erstattung auf Zeittarten findet unter keinen Umständen statt.

Wer sich der Verpflichtung zur Entrichtung der Brückengeldgebühren entzieht, macht sich strafbar und kann auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Mai 1900, betreffend die Hinterziehung und Ueberschhebung von Verkehrsabgaben (GS. S. 123) verfolgt werden.

Dieser Tarif tritt an Stelle desjenigen vom 7. Juli 1921 I H 1713 und erhält mit dem Tage der Verkündung durch das Regierungsamtsblatt Rechtskraft.

Düsseldorf, 14. Juni 1922.

I H 1734.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Bammel.

688. Die nächste Prüfung von Hufschmieden findet in Düsseldorf am 20. Juli 1922, vormittags 9 Uhr, bei dem Hufschmiedemeister Anton Vierboom, Neufferstraße Nr. 39 statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind mindestens 4 Wochen vorher an das Veterinärbüro der Regierung hier selbst zu richten.

Für die Prüfung gelten die im Amtsblatt für 1905 auf Seite 61 ff. veröffentlichten Vorschriften für den Hufbeschlag.

Der Meldung sind beizufügen:

1. Geburtsschein,
2. Zeugnisse über erlangte technische Ausbildung,
3. Erklärung darüber, daß der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate sich nicht erfolglos einer Hufbeschlag-Prüfung unterzogen hat und

## 4. Einhundert Mark für Prüfungsgebühren.

Zu der Prüfung hat der Prüfling 1 Rinnenmesser und 1 Unterhauer mitzubringen: das übrige Handwerkszeug, die Schmiedeeinrichtung und die nötigen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt. I P 2591.

Düsseldorf, 9. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

## 689. Bekanntmachung für die Rheinschifffahrt.

Auf Befehl der Interalliierten Binnenschifffahrtskommission (C. J. N. C.) wird folgendes zur Kenntnis der Schifffahrttreibenden gebracht:

Französische Pioniertruppen werden in der Zeit vom 17. Juni bis 3. September 1922 bei St. Goar Pontonier- und Brückenschlagübungen abhalten, und zwar:

I. Am Samstag, den 17. Juni 1922 finden bei St. Goar Uebersehbungen mit Pontonierfähren in starker Strömung statt.

Während der Dauer dieser Uebungen

1. müssen alle Fahrzeuge zwischen Kilometer 54 und 55 mit der geringsten Geschwindigkeit fahren.
2. sind alle Schiffsmanöver so auszuführen, daß die Pontonfähre, welche eine rote Flagge zeigt, nicht behindert wird,
3. ist das Anfern und Anlegen von Fahrzeugen in der Nähe der Landestelle der Pontonfähre verboten.

II. Brückenschlagübungen finden statt etwa 250 m unterhalb der Dampfschifflandebrücke in St. Goar:

am Sonntag, den 18. Juni 1922

" " " 9. Juli 1922

" " " 30. Juli 1922

" " " 13. August 1922

" " " 20. August 1922

" " " 3. September 1922

Während jeder dieser Uebungen wird die gebaute Schiffbrücke in der Zeit von 3 bis 6 Uhr nachmittags geschlossen sein. Die Schiff- und Floßfahrt ist während dieser Zeit gesperrt.

Die Schiffe und Flöße haben bei geschlossener Brücke mindestens 2 Kilometer oberhalb und 1 Kilometer unterhalb zu halten.

Im übrigen werden während der Brückenschlagübungen etwa 3 Kilometer oberhalb und 1 Kilometer unterhalb der Brückenstelle Wahrschauer aufgestellt.

Die Schiffsführer haben auf die Zeichen und Weisungen der Wahrschauer zu achten und denselben Folge zu leisten.

Die Flaggenzeichen sind dieselben wie die für die Durchfahrt durch andere Schiffbrücken durch die Rheinschifffahrtspolizeiordnung vorgeschriebenen.

Das Schlennen von Untern ist beim Durchfahren der Brückenstelle mit Rücksicht auf die Verankerung der Brücke verboten.

Beim Durchfahren der Uebungsstelle ist besondere Vorsicht anzuwenden. Schiffe mit eigener Triebkraft dürfen nicht mit größerer Geschwindigkeit fahren als

zu ihrer sicheren Steuerung und Fortbewegung notwendig ist.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 46 der Rheinschifffahrtspolizeiordnung bestraft.

Coblenz, 12. Juni 1922.

Zu I E 3703.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung).

In Vertretung: Gelinsky.

690. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 7. Juni v. Js. (Amtsbl. Stück 24 Nr. 735) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Herr Minister für Volkswohlfahrt die noch zu spielende 2. und 3. Reihe der durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 26. Mai 1921 IV E Lot. K 2 II genehmigten öffentlichen Verlosung von Silbergeräten und Erzeugnissen des Kunstgewerbes zugunsten von Ergänzungseinrichtungen des Freiluftmuseums in Königsberg zu einer Lotterie zusammengesetzt hat. Es sollen nunmehr 300 000 Lose zu je 5 M — ausschließlich Reichsstempelabgabe — ausgegeben werden und 13 836 Gewinne im Gesamtwerte von 458 500 M zur Auspielung gelangen. Die Ziehung findet in den Tagen vom 14.—16. Dezember 1922 in Berlin statt. I Ca 6436.

Düsseldorf, 16. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

691. Auf Grund der mir vom Herrn Minister des Innern erteilten Ermächtigung (Erlaß vom 8. 10. 20 — II G 4934 —) ernenne ich zu Beisitzern des Feststellungs-Ausschusses für Aufruchtschäden in Remscheid die Herren: Banddirektor Müller, Kaufmann Emil Lumbek und Kaufmann Fritz Lucas, — zu stellvertretenden Beisitzern die Herren: Gewerkschaftssekretär Otto Weber und Architekt Oskar Matthen.

Gleichzeitig entbinde ich die bisherigen Ausschußmitglieder, die Herren: Fabrikant Henken, Architekt Neuthen, Rechtsanwalt Klexer, Gewerkschaftssekretär Eckhardt und Dachdeckermeister Nebbeling von ihren Ämtern als Beisitzer bzw. Stellvertreter. Die Herren: Landwirt Hulverscheidt und Kaufmann Paß werden unter Entbindung von ihrem Amt als Beisitzer zu stellvertretenden Beisitzern ernannt. I G 1913.

Düsseldorf, 19. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

692. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. 10. v. Js. (Amtsblatt Stück 43 Nr. 1313) und vom 14. 12. v. Js. (Amtsblatt Stück 51 Nr. 1511) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß mit der Abhaltung der Sammlung zum Besten des Kirchenbauvereins Merkstein-Streifelt der Sammler Abel Widrath in Nordstern beauftragt ist.

Düsseldorf, 19. Juni 1922.

I Ca 6611.

Der Regierungspräsident.

693. In der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin ist die vom 1. Juni 1922 ab geltende 6. Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922 erschienen.

Düsseldorf, 14. Juni 1922.

I J 3703.

Der Regierungspräsident.

Nachweisung des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens-

Table with 17 columns (1-17) and 10 rows (1-10). Section A: Preise wichtiger Lebens- und Versorgungsmittel. Sub-sections: Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Heu, Stroh, Butter. Columns 3-17 contain price data for various locations like Cleeve, Crefeld, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsen, H.-Glabbach, Moers, Reuß, and Weisel.

und Versorgungsmittel im Regierungsbezirk Düsseldorf im Monat Mai 1922.

Table with 45 columns (18-45) and 10 rows (6-15). Section B: Sonstige Warenpreise. Sub-sections: Mehl, Weißbrot, Roggenbrot, Gebäck, Getreide, Milch, etc. Columns 18-45 contain price data for various goods.

1	2	3. Viehpreise im Kleinhandel.																		
		Schweine-		Rind-	Schaf-	Roh-	Roh-	Sammel-	Schweine-											
		Schmelz							Fleisch											
		auswärtiges (Pferdeschmelz)	inländisches	von der Keule																
		Es kostet 1 kg in Pfennig																		
1	Elene (Kreis Elze)	9200	9400	8800	8900	8500	9200	9200	9200	8900	8900	8800	9000	7200	7200	7200	10000	9500	9500	
2	Greifeld (Kreis Herten, Kreis-St. u. V.)	11200	12200	8300	7000	6800	—	—	—	—	—	—	—	8100	7200	6400	5600	10000	8000	7600
3	Düsseldorf (Kreis Düsseldorf-St. u. V.)	9305	10070	8900	8400	8100	9500	9600	9400	8900	8400	8400	8200	8000	9600	9200	9000	9600	10000	
4	Duisburg (Kreis Dortmund, Kreis Hamm, Kreis Solingen-St. u. L., Kreis Gelsenkirchen, Kreis Essen, Kreis Oberhausen, Kreis Herten, Kreis Hückelhoven, Kreis Hamm)	9200	11600	9800	9400	9400	9600	9400	9400	9400	9400	9400	9200	9200	9200	9000	17000	17000	11000	
5	Essen (Kreis Essen-St. u. L.)	9275	11000	—	—	—	9500	9000	8400	8400	7600	7200	8900	7000	8000	7600	9500	10000	9500	
6	Gelsenkirchen (Kreis Gelsenkirchen)	—	12000	9000	9000	9000	9000	9000	9000	9000	9000	9000	8000	8000	9600	9500	13000	12000	12000	
7	H. Gladbach (Kreis Gladbach)	—	—	9400	9400	9400	9000	9000	9000	9400	9400	9400	8500	8500	8400	8200	11200	11000	11000	
8	Moers (Kreis Moers)	10000	11000	10000	10000	10000	10000	—	—	10000	—	—	8400	—	8400	—	11000	—	—	
9	Neukirchen (Kreis Gladbach, Kreis Herten, Kreis Solingen, Kreis Essen, Kreis Oberhausen, Kreis Herten, Kreis Hückelhoven, Kreis Hamm)	11000	11000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	Rees (Kreis Rees)	9000	10000	8400	8400	8400	—	—	—	8400	8400	8000	7000	7000	—	—	8200	9200	9200	

58 b		59 c		60 d		61 e		62 f		63		64		65		66		67		68		69		70		71	
D. Getreidepreise (Die unteren Preise für ausländische Waren)																											
inland. geädert. roter Weizen		inland. geädert. weißer Weizen		inland. geädert. gelber Weizen		inland. geädert. brauner Weizen		inland. geädert. schwarzer Weizen		inland. geädert. weißer Weizen																	
im neuen mit Mehl	im neuen ohne Mehl	im neuen mit Mehl	im neuen ohne Mehl	im neuen mit Mehl	im neuen ohne Mehl	im neuen mit Mehl	im neuen ohne Mehl	im neuen mit Mehl	im neuen ohne Mehl	im neuen mit Mehl	im neuen ohne Mehl	im neuen mit Mehl	im neuen ohne Mehl	im neuen mit Mehl	im neuen ohne Mehl	im neuen mit Mehl	im neuen ohne Mehl	im neuen mit Mehl	im neuen ohne Mehl	im neuen mit Mehl	im neuen ohne Mehl	im neuen mit Mehl	im neuen ohne Mehl	im neuen mit Mehl	im neuen ohne Mehl	im neuen mit Mehl	im neuen ohne Mehl
10900	10400	12000	10000	3500																							
19000	14400	14400	10400	5000																							
12000	12000	12000	10800	5500																							
12000	12800	13600	1400	—																							
11600	19000	12400	11600	4000																							
12000	19000	12000	12000	—																							
11200	11200	18000	11400	3000																							
11200	11600	—	10800	—																							
—	—	—	—	4700																							
—	—	—	—	4400																							

Düsseldorf, den 15. Juni 1922. I G 1871. Der Regierung-Präsident.

695. **IV. Nachtrag**  
zum Regulativ des Staatlichen Gewerbegerichts vom  
30. August 1905.

Das Regulativ wird wie folgt geändert:

Im § 1, Abs. 2 zu 1a und 2a, ist das Wort „ihren“  
zu streichen.

Im § 2 ist anstelle von „2000“ zu setzen „100 000“.

Der § 3, Ziffer 1 ist zu ergänzen durch die Worte:  
„und über Erteilung, Form oder Inhalt einer  
Auskunft des Arbeitgebers über den Arbeiter.“

Im § 3 Ziffer 4 ist das Wort „Invalidenversicherung“  
zu ersetzen durch die Worte „Angestellten- und In-  
validenversicherung, Steuerkarten und ähnliche Ur-  
kunden, ferner wegen Einholung, Erteilung, Ver-  
weigerung, Form oder Inhalt einer Auskunft des  
Arbeitgebers über den Arbeiter.“

Im § 3 ist unter einer neuen Ziffer 7 einzuschalten:  
7. Die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch die  
der Arbeiter für die Zeit nach Beendigung des  
Arbeitsverhältnisses in seiner gewerblichen Tä-  
tigkeit beschränkt wird.“

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden,  
4 Stellvertretern desselben und 48 Beisitzern.

§ 6, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Zum Mitgliede eines Gewerbegerichts soll nur be-  
rufen werden, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat.  
Personen, die zum Amte eines Schöffen unfähig  
sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 31, 32), können  
nicht berufen werden;  
Personen weiblichen Geschlechts können jedoch be-  
rufen werden.“

Der bisherige Absatz 3 des § 6 fällt fort.

Der § 8, Abs. 3 lautet: Beisitzer, deren Amtsperiode  
abgelaufen ist, scheiden erst dann aus, wenn ihr  
Nachfolger in das Amt eingetreten ist.

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Personen, die nach § 6 Abs. 1, Satz 2, nicht be-  
rufen werden können, sind nicht wahlberechtigt.“

§ 14, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ort und Zeit der Wahlen, die an sämtlichen  
Wahlstellen gleichzeitig stattzufinden haben, werden  
von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses (§ 12)  
bestimmt und mindestens 6 Wochen vor der Wahl  
in folgenden 6 Zeitungen bekannt gemacht:

„Gladbacher Zeitung, Rhendter Zeitung, Greven-  
broicher Zeitung, Westdeutsche Landeszeitung,  
Biersener Volkszeitung und Dükkener General-  
Anzeiger.“

Die Wahlen haben an einem Sonntage stattzufin-  
den. In der Anzeige sind zugleich die Wahlberech-  
tigten des Wahlbezirkes zur Einreichung von Wahl-  
vorschlagslisten aufzufordern.“

Der § 14, Abs. 4 erhält folgenden Zusatz:

„Die Prüfung der Wahlvorschläge erfolgt durch den  
Wahlausschuß, der gegebenenfalls etwaige Anstände  
den Listenvertretern unter Anberaumung einer  
Frist für ihre Beseitigung mitteilt, und sie späterhin  
nach Abstellung der angegebenen Mängel zuläßt  
und veröffentlicht.“

Der § 21, Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

„Die Ersatzwahl ist, um die wesentliche Eigenschaft  
der Verhältnismahl zu wahren, dahin zu beschrän-  
ken, daß für jeden Ausgeschiedenen nur ein Ersatz-  
mann gewählt werden darf, der derselben Richtung  
(Gruppe) wie der Ausgeschiedene angehört.“

§ 24 erhält hinter der Zahl „26“ folgenden Zusatz:  
und des Erlasses des Ministers für Handel und Ge-  
werbe vom 22. November 1921 — III 12658 (M.-Bl.  
f. H. und G. Berw. S. 243).

Im § 30, Satz 1 tritt an Stelle eines Satzes von 4  
Mark ein solcher von „60“ Mark als Entschädigung  
für Zeitversäumnis, welcher auch für Vertrauens-  
männer und Beisitzer gilt (§ 48).“

Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter erhal-  
ten außer der Entschädigung den Unterschied zwi-  
schen ihr und dem entgangenen Arbeitsverdienst  
erhält, wenn der Arbeitsverdienst höher ist als die  
Entschädigung. Die Zurückweisung der Entschä-  
digung ist unzulässig.“

§ 31, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsteher der Gerichtsschreiberei und diejen-  
gen seiner Gehilfen, welche an den Spruchsitzen  
des Gewerbegerichts als Protokollführer teilneh-  
men sollen, sind durch den Vorsitzenden des Ge-  
werbegerichts zu vereidigen oder unter Hinweis auf  
den bereits geleisteten Staatsdienereid zu verpflich-  
ten, gemäß der Bekanntmachung des Herrn Mini-  
sters für Handel und Gewerbe und des Innern  
vom 17. Februar 1891 (Min.-Bl. f. d. i. B. S. 26)  
und des Erlasses des Ministers für Handel und Ge-  
werbe vom 22. November 1921 — III 12658 — (M.-  
Bl. f. H. u. G. Berw. S. 243). Der Vorsteher der  
Gerichtsschreiberei ist, falls er bei dem Gewerbe-  
gericht im Hauptamt tätig ist, auf Lebenszeit und mit  
einer Pensionsberechtigung, für welche die für  
Staatsbeamte geltenden Vorschriften maßgebend  
sind, anzustellen.“

Auch den vereideten Bürogehilfen und den übrige  
Angestellten des Gerichts, die eine zehnjährige  
Dienstzeit zurückgelegt haben, kann Ruhegehalt so-  
wie Anspruch auf Witwen- und Waisengelder für  
ihre Hinterbliebenen zugesichert werden. Auch kön-  
nen sie nach Vollendung des 35. Lebensjahres auf  
Lebenszeit angestellt werden. Die Verträge bedür-  
fen der Genehmigung des Regierungspräsidenten,  
der auch die vertraglich zugesicherten Ruhegehälter  
und Witwen- und Waisengelder festsetzt.

Der § 34, Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

Dieselbe beträgt bei einem Gegenstande im Werte  
bis 20 Mark einschließlich 1,50 M  
von mehr als 20 M — 50 M einschließlich 2,50 M  
von mehr als 50 M bis 100 M einschl. 5,00 M

Die ferneren Wertklassen steigen um je 100 M, die  
Gebühren um je 5 M.

Die höchste Gebühr beträgt 300 M.

Düsseldorf, 16. Juni 1922.

I F V 2830.

Der Regierungspräsident.

696. Der Landmesser Paul Gorlt in Solingen ist am 14. Juni d. Js. auf die Beobachtung der für Landmesser bestehenden Vorschriften nach § 36 der Reichsgewerbeordnung vereidigt worden.

Düsseldorf, 19. Juni 1922.

III B Nr. 3302.

Der Regierungspräsident.

697. Der Landmesser Johannes Eis zu Düsseldorf ist als solcher am 14. Juni ds. Js. vereidigt worden.

Düsseldorf, 19. Juni 1922.

III. B. Nr. 3293.

Der Regierungspräsident.

698. Auf Grund der mir vom Herrn Minister des Innern erteilten Ermächtigung (Erlaß vom 8. 10. 20 — II G 4934) ernenne ich an Stelle des verstorbenen Rentiers Herrn Spidemann und des von Sterkrade verzogenen Kaufmanns Herrn Witthoff die Stadtverordneten Herren Lehrer Zander und Büro-Oberinspektor Zinke zu Beisitzern des Feststellungs-Ausschusses für Aufbruchschäden in Sterkrade. I G 1900.

Düsseldorf, 19. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

699. Der dem Fritz Hüwel in Biersen, geboren am 6. Dezember 1887 in Cpe. Nr. Versenbrück, diesseits am 19. Mai 1921 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 1540/22.

Düsseldorf, 10. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

700. Der dem Franz Reiß in Essen-Borbed, geboren am 4. April 1897 in Bischoffstein, diesseits am 13. Juni 1919 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 844/22.

Düsseldorf, 10. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

701. Der dem Kurt Kroder in Dortmund, geboren am 18. Mai 1887 in Braunschweig, diesseits am 5. März 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I 1515/22.

Düsseldorf, 10. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

702. Der dem Karl Hahn in Düsseldorf, geboren am 8. Juli 1899 in Düsseldorf, diesseits am 19. Februar 1921 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 1714/22.

Düsseldorf, 10. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

703. Der dem Hermann Wegand in Plau i. Mecklenburg, geboren am 2. Juni 1894 in Duisburg, diesseits am 9. Mai 1919 erteilte Duplikat-Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I 1376/22.

Düsseldorf, 9. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

704. Der dem Franz Engtsfeld in Düsseldorf-Obercassel, geboren am 8. November 1885 in Düsseldorf, diesseits am 26. September 1913 erteilte Führerschein

für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 1463/22.

Düsseldorf, 9. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

705. Der dem Gustav Kopenus in Duisburg-Beed, geboren am 5. Juni 1883 in Schonnebeck, Kreis Essen, diesseits am 2. Januar 1911 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 1916/22.

Düsseldorf, 9. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

706. Die am 11. Juni 1920 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 7441 versehenen Personen-Kraftwagen des Paul Niederdrent in Belbert erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 7441 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 2. Juni 1922.

I S II 1189.

Der Regierungspräsident.

707. Die am 18. Februar 1922 für den mit Erkennungszeichen I Z 26332 versehenen Lastkraftwagen des Josef Stürken in Neuß erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 26332 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 2. Juni 1922.

I S II 1191.

Der Regierungspräsident.

708. Die am 25. Februar 1922 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 26365 versehenen Personen-Kraftwagen der Firma Matthes Fischer-Werke in Düsseldorf-Obercassel erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 26365 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 3. Juni 1922.

I S II 1190.

Der Regierungspräsident.

709. Die am 23. März 1922 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 27150 versehenen Personen-Kraftwagen (Kab) der Firma Otto Ledebusch in Barmen erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 27150 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 2. Juni 1922.

I S II 1192.

Der Regierungspräsident.

710. Die am 1. März 1922 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 18366 versehenen Last-Kraftwagen der Firma Adolf Westcott in Elberfeld erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 18366 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 1. Juni 1922.

I S II 1065.

Der Regierungspräsident.

711. **Umpfarrungsurkunde.**  
Aufgrund der von dem Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und dem Evangelischen Oberkirchenrat erteilten Ermächtigung sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

## § 1.

Die bisher zur Kirchengemeinde Wald, Synode Solingen, gehörenden evangelischen Bewohner des Gehöftes Badesheide, Bürgermeisterei Wald, Kreis Solingen-Land, werden in die Kirchengemeinde Haan, Synode Düsseldorf, Kreis Mettmann, umgepfarrt.

## § 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1922 in Kraft.

Coblenz, 7. Juni 1922. Düsseldorf, 15. Juni 1922.  
Evangelisches Konsistorium Regierung, Abteilung für  
der Rheinprovinz. Kirchen- und Schulwesen.

Für den Präsidenten: Im Auftrage: Unterschrift.  
Unterschrift. II Nr. 3524 II D. 1427.

## 712. Errichtung einer neuen Apotheke.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten soll in Oberhausen eine neue (10.) Apotheke errichtet werden und zwar in dem Stadtteile, der begrenzt wird südöstlich von der Mittelstraße und der Gutenbergstraße, nordwestlich von der Bahnstraße, nordöstlich von der Königstraße und südwestlich von der Moltkestraße.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 und dem Ministerialerlasse vom 5. Juli 1894 über die Einführung der Personalkonzession erteilt.

Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch schriftlich bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe der Familienverhältnisse.
2. Die Approbation.
3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzulegen, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tagen zusammenzurechnen.
4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geheftete Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.
5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.
6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen,

daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die erst nach dem Jahre 1902 approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Dienstalters die Zeit anderweitiger Beschäftigung abgerechnet werden.

Es wird bemerkt, daß eine anderweitige Regelung des Apothekenwesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine noch näher zu bestimmende Betriebsabgabe auferlegt werden soll. Es bleibt vorbehalten, dieser Betriebsabgabe auch die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Düsseldorf, 15. Juni 1922. I J 3797.  
Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

713. Bekanntmachung  
betreffend die Beschädigung von Telegraphen- und Fernsprechanlagen.

Die Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen sind noch immer häufigen vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Herausschneiden und Entwenden von Drahtstücken, Hineinwerfen von Drahtenden in die Leitungen, Zertrümmerung von Isolatoren mittels Steinwürfe, Auflösen von Papierdrachen in der Nähe der Leitungen, Unvorsichtigkeit beim Baumfällen oder bei Sprengarbeiten, Anfahren von Telegraphenstangen usw. ausgeföhrt.

Da hierdurch die Benutzung der Anlagen gestört wird, so wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich aufmerksam gemacht. Demjenigen, der bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen die Täter derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß sie zum Ersatz oder zur Bestrafung herangezogen werden können, werden im Einzelfalle Belohnungen aus der Postkasse gewährt. Die Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder aus sonstigen persönlichen Gründen nicht haben bestraft oder ersatzpflichtig gemacht werden können, oder wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeföhrt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten verhindert worden ist. Der gegen die Telegraphenanlagen usw. verübte oder versuchte Anschlag muß jedoch soweit festgestellt sein, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann. Die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich lauten nach dem Gesetze vom 13. Mai 1891:

## § 317.

„Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder

Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.“

## § 318.

„Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.“

## § 318 a.

„Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.“

Daneben sind unter gewissen Voraussetzungen noch die allgemeinen Strafbestimmungen wegen Sachbeschädigung anwendbar, namentlich: § 304.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

„Der Versuch ist strafbar.“

Düsseldorf, 24. Mai 1921. Ober-Postdirektion.

714. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 1. 10. 1922 sind folgende Nummern gezogen worden:

der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

a) zu 4 Prozent Buchst. A—D.

Buchst. A zu 3000 M oder 1000 Tl. Nr. 361 444  
2475 607 3981 4519 649 720 5031 061 316 460 588  
610 720 6434 480 540 571 612 750 752 852 896  
7054 081 097 128 170 191 404 463 473 636 734 754  
769 866 878.

Buchst. B zu 1500 M oder 500 Tl. Nr. 932 1054  
961 981 2178 793 957 3003 036 071 079 181 210 229  
270 286 398.

Buchst. C zu 300 M oder 100 Tl. Nr. 1510 2571  
750 3237 507 530 785 833 4695 720 5518 7395 609  
8167 273 780 851 9199 718 10424 456 539 742 844  
12116 351 490 597 614 634 817 992 13137 177 435  
698 729 941 14033 138 284 318 374 441 704 901  
15010 262 310 325 463 544 639 696 713 757 818  
16125 279 315 493 650 691 704 774 855 17136 241  
531 603 683 938 963 996 18402 697 704 770 938  
19083 136 407 538 554 576 598 622 661 725 758  
850 925 20134 179 245 347 356 376 391 405 433  
435 455 561 613 659.

Buchst. D zu 75 M oder 25 Tl. Nr. 1513 3207 924  
998 4736 5767 897 6315 633 8179 239 487 691  
9180 962 10170 193 249 324 11055 220 369 842 936  
967 12057 080 106 157 164 255 316 343 442 484 555  
576 643 807 13036 050 292 510 581 588 634 804  
862 951 14115 280 373 595 641 15039 170 187 263  
439 523 541 719 760 821 16051 070 506 622 726 815  
964 17002 18049 161 229 497 660 691 884 903 945  
19019 058 078 121 236 273 325 439 591 617 626 686  
697 870 942 978 20000.

b) zu 3½ Prozent Buchst. Q—P.

Buchst. Q zu 3000 M Nr. 152 183 230 331 353 389  
399 433 446 470 556 583 594 596 639 640 686 710  
798 803 826 870 909 1041 069 083.

Buchst. R zu 1500 M Nr. 48 84 104 106 152 281  
337 350.

Buchst. S zu 300 M Nr. 3 63 95 137 152 219 278  
334 350 362 400 442 467 473 475 491 513 594 611  
639 664 709 723 728 786 861 894 971 1077 087 115  
199 317 428.

Buchst. T zu 75 M Nr. 3 9 180 203 265 308 331 399  
416 452 473 508 612 730 736 770 771 793 796.

c) zu 4 Prozent Buchst. W—DD.

Buchst. W zu 3000 M Nr. 39 165 166 200 213 236

Buchst. X zu 1500 M Nr. 8 67 78.

Buchst. Y zu 300 M Nr. 18 28 113 128 206 207  
216 224.

Buchst. DD zu 75 M Nr. 37 119.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. 10. 1922 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a) nur Erneuerungsschein der Reihe 9,

zu b) Reihe 4 Nr. 15—16

zu c) Reihe 2 Nr. 12—16

nebst Erneuerungsscheinen

vom 1. 10. 1922 ab bei den Rentenbankkassen hier oder in Berlin C, Klosterstraße 76, 1. Etg., oder der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a, vormittags von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinsscheinen wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Ferner sind seit 2 Jahren und länger die nachstehenden Rentenbriefe rückständig:

Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

a) Buchst. D Nr. 15205 seit 1. 4. 12.

b) Buchst. C Nr. 3007 15493 15494, Buchst. D Nr. 8909 16502 19866 seit 1. 4. 15.

c) Buchst. C Nr. 3008, Buchst. D Nr. 18220 19856 seit 1. 10. 15.

d) Buchst. A Nr. 3233 7291, Buchst. C Nr. 6267 7032 15987 18713, Buchst. D Nr. 13607 14590 17052 18740 19122 seit 1. 4. 16.

e) Buchst. C Nr. 6407 10855 18196, Buchst. D Nr. 16628 19764 seit 1. 10. 16.

f) Buchst. A Nr. 2753 6554 6909, Buchst. B Nr. 2159, Buchst. C Nr. 18336, Buchst. D Nr. 928 18403 seit 1. 4. 17.

g) Buchst. C Nr. 2974, Buchst. D Nr. 12512 14792 20020 seit 1. 10. 17.

h) Buchst. A Nr. 4372 6410 7599, Buchst. C Nr. 2793

- 6402 7807 14246 14985 18240 18662 20441.  
 Bchft. D Nr. 6309 11077, 16042 16503 17585 19467  
 seit 1. 4. 18.
- i) Bchft. C Nr. 2376 8060 20484, Bchft. D Nr. 349  
 16507 seit 1. 10. 18.
- f) Bchft. A Nr. 6584 7408, Bchft. C Nr. 8267 10927  
 14730 15295 15755 16961 18280, Bchft. D Nr.  
 9927 11225 14024 19975 20012 seit 1. 4. 19.
- l) Bchft. A Nr. 2008 6561 6929 7323 7360 7456.  
 Bchft. C Nr. 5965 6611 7908 11987 12054 13536  
 13553 14524 15782 15783 16479 17069 17428  
 18300 19270 19686 20600 20627 20761, Bchft. D  
 Nr. 8508 10645 12911 14474 15553 17918 18086  
 19095 19359 seit 1. 10. 19.
- m) Bchft. A Nr. 7674, Bchft. B Nr. 2765, Bchft. C  
 Nr. 1345 7597 12605 14035 14037 16949 18301  
 19895 20523 20586 20722, Bchft. D Nr. 3781 7515  
 12881 15588 17423 18336 19822 19827 seit 1. 4. 20.
- n) Bchft. A Nr. 6526 6738 7012 7842, Bchft. B Nr.  
 2521, Bchft. C Nr. 7103 8389 10575 14201 14221  
 15597 15769 16876 17097 17100 18649 19146  
 20027 20169, Bchft. D Nr. 582 2369 3600 6762  
 10989 13575 14038 14611 15122 15185 15705  
 16872 17214 17462 17720 17757 18464 18493  
 18850 19223 19796 seit 1. 10. 20.
- o) Bchft. P Nr. 369 seit 1. 4. 16.
- p) Bchft. Q Nr. 892 seit 1. 4. 17,
- q) Bchft. Q Nr. 734  
 Bchft. P Nr. 168 seit 1. 10. 17,
- r) Bchft. Q Nr. 753, Bchft. R Nr. 703, Bchft. D Nr.  
 701 seit 1. 10. 18,
- s) Bchft. R Nr. 191, Bchft. P Nr. 214 seit 1. 4. 19,
- t) Bchft. M Nr. 186, Bchft. R Nr. 695, Bchft. D  
 Nr. 103, Bchft. P Nr. 199, 205, 256, 258 seit 1.  
 10. 19.
- u) Bchft. Q Nr. 721, Bchft. R Nr. 828 938 seit 1.  
 4. 20.
- v) Bchft. Q Nr. 531 813 915, Bchft. R Nr. 831  
 1116 1396, Bchft. D Nr. 11 205 514 seit 1. 10. 20.
- w) Bchft. J Nr. 175 seit 1. 7. 16.
- x) Bchft. J Nr. 756 seit 2. 1. 18.
- y) Bchft. K Nr. 41 seit 1. 7. 18.
- z) Bchft. K Nr. 355 seit 2. 1. 19.
- aa) Bchft. J Nr. 432, Bchft. J Nr. 104, Bchft. K  
 Nr. 1 90 140 141 180 264 270 360 seit 1. 7. 19.
- bb) Bchft. S Nr. 986, Bchft. J Nr. 268 666 seit 2.  
 1. 20.
- cc) Bchft. J Nr. 407 408, Bchft. G Nr. 13 434, Bchft.  
 S Nr. 611 1324 1615 1639 seit 1. 7. 20.
- dd) Bchft. DD Nr. 121 seit 1. 10. 17.
- ee) Bchft. AA Nr. 93, Bchft. BB Nr. 50 seit 1. 10. 19.
- ff) Bchft. BB Nr. 19 seit 1. 4. 20.
- gg) Bchft. AA Nr. 20 160, Bchft. CC Nr. 201, Bchft.

DD Nr. 129 seit 1. 10. 20.

hh) Bchft. GG Nr. 63 seit 2. 1. 18.

ii) Bchft. JJ Nr. 157 seit 1. 7. 20.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rück-  
 ständigen Rentenbriefe werden auch durch die von  
 Ulrich Levensohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahl-  
 mannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage  
 von W. Levensohn in Grünberg i. Schles. erscheinende  
 „Allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten  
 Mai und November jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., 16. Mai 1922.

Direktion der Rentenbank.

### Personal-Nachrichten.

715. Der Katasteranwärter Wilhelm Thevesen in  
 Biersen ist vom 1. Juli d. Js. ab zum Katasterdiätar  
 beim Katasteramt in N.-Glabach ernannt worden.

716. Der Katasteranwärter Schröder in Halle i. W.  
 ist vom 1. Juli 1922 ab zum Katasterdiätar beim  
 Katasteramte in Oberhausen ernannt worden.

717. Der Katasterdiätar Josef Lammers in Essen  
 (Neumessungsbüro) ist vom 1. April 1922 ab zum  
 Katastersekretär daselbst ernannt worden.

718. Der Katasterdiätar Wilhelm Bausenhaus in  
 Bohwinkel ist vom 1. April 1922 ab zum Kataster-  
 sekretär daselbst ernannt worden.

719. Der Katasterdiätar Wilhelm Harenz in Bor-  
 beck ist vom 1. April 1922 ab zum Katastersekretär  
 daselbst ernannt worden.

Der Katasterdiätar Ernst Flamme in Solin-  
 gen ist vom 1. April 1922 ab zum Katastersekretär  
 daselbst ernannt worden.

721. Der Katasterdiätar Ernst Batter in Werden  
 a. d. Ruhr ist vom 1. April 1922 ab zum Kataster-  
 sekretär daselbst ernannt worden.

722. Der Katasteranwärter Wilhelm Schneider in  
 Düsseldorf ist mit Wirkung vom 1. Juli d. Js. ab zum  
 Katasterdiätar beim Katasteramt in Lennep ernannt  
 worden.

723. Oberlandesgerichtsbezirk Hamm. Zu besetzen:  
 je eine J.-D.-S.-Stelle bei den A.-G. in Hilchenbach  
 und Gelsenkirchen.

724. Oberlandesgerichtsbezirk Hamm. Zu besetzen:  
 1 Kassenkuratorstelle Ag. Gelsenkirchen, 1 J.-J.-Stelle,  
 Ag. Minden, je 1 J.-D.-S.-Stelle Ag. Altena und Ag.  
 Essen, je 1 Kanzl.-Ass.-Stelle Ag. Essen und Ag.  
 Münster.

725. Es sind zu besetzen: je 1 Gerichtsvollzieherstelle  
 in Goch und Oberhausen, 2 in Düsseldorf, je 2 Wacht-  
 meisterstellen bei der Staatsanwaltschaft und dem  
 Amtsgericht in Düsseldorf, 1 bei dem Landgericht in  
 Düsseldorf sowie 1 Wachtmeisterinnenstelle bei der  
 Strafanstalt in Anrath.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltene Textzeile oder deren Raum 1,— M., bei Tabellensatz für  
 die zweispaltene Zeile oder deren Raum 1,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 50 Pfg. für jeden  
 angefangenen Bogen, mindestens aber 1 M für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Friß, Düsseldorf, Oststr. 13.

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 26.

Düsseldorf, Samstag den 1. Juli

1922

**Beilagen:** Deffentlicher Anzeiger Nr. 53 und 54 und 26 der Sonderbeilage zum Deffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 5. Juli 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

**Inhalt:** Kurzarbeiterunterstützung 247, Standesamtsbezirke in Mülheim-Ruhr 247, Tarife für die Fähre bei Casselberg 247, über die Wuppermündung 248, die Fußgängerbrücke über die Wupper am Wiefenkotten 249, Lotsenprüfungskommission 249, Standesbeamter 249, Führerscheine für Kraftfahrzeuge 249, Provinziallandtag 249, Verjendenscheinaussteller 249, Sitzungsarzt für das Oberversicherungsamt 250, Marktscheider 250.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

726. **Betrifft Begutachtung von Anträgen auf Bewilligung von Kurzarbeiterunterstützung durch die Gewerbeaufsichtsbeamten.**

§ 9 Abs. 2 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 26. Januar 1921 (RGBl. S. 98) sieht vor, daß bei vorübergehender Einstellung oder Einschränkung der Arbeit (sog. Kurzarbeit) den davon betroffenen Arbeitnehmern ein Zuschuß zum Arbeitsverdienst, die Kurzarbeiterunterstützung, gewährt werden kann. Voraussetzung dafür ist, daß die Kurzarbeit aus rein wirtschaftlichen Gründen, welche sich als Kriegsfolge darstellen, eingeführt wird. Die Erwerbslosenfürsorgestellen der Gemeinden klagen neuerdings in zunehmendem Maße darüber, daß sie bei Anträgen auf die Gewährung solcher Unterstützung nicht in der Lage seien, die Notwendigkeit und die wirtschaftlichen Voraussetzungen der beabsichtigten Arbeitsstreckung der die Anträge stellenden Betriebe zu beurteilen. Häufiger wird über den Betriebsstillständen, z. B. in Glashütten und ähnlichen Betrieben durch Ofenreparaturen, wie sie auch schon im Frieden notwendig und betriebsüblich waren, den Arbeitern die Kurzarbeiterunterstützung zu verschaffen. Es erscheint daher erforderlich, für Zweifelsfälle die Möglichkeit der Heranziehung einer sachverständigen Stelle zu haben, an welche sich die Erwerbslosenfürsorge um Begutachtung entsprechender Anträge wenden kann. Hierfür kommen in erster Linie die Gewerbeaufsichtsbeamten, welche die Betriebe ihres Dienstbezirkes in wirtschaftlicher und betriebstechnischer Hinsicht so genau kennen, daß sie in der Regel auch ohne Vornahme besonderer Dienstreisen oder Besichtigungen sich ein Urteil über derartige

Anträge bilden können, in Frage. Ich ersuche daher, die Gewerberäte, für die Abdruck dieses Erlasses beiliegen, zu veranlassen, daß sie etwaigen Wünschen der Erwerbslosenfürsorgestellen auf Begutachtung von Anträgen auf Kurzarbeiterunterstützung, soweit dies ohne Beeinträchtigung ihrer sonstigen Dienstgeschäfte möglich ist, entsprechen.

Berlin W. 9, 13. Mai 1922.

III 450.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten, hier.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

727. Auf Grund des § 2 des Personenstandsgesetzes bestimme ich mit Wirkung vom 1. Juni 1922 ab: Der Standesamtsbezirk II in Mülheim-Ruhr wird aufgehoben und mit dem Standesamtsbezirk I daselbst vereinigt. Der Standesamtsbezirk III in Mülheim-Heißen erhält die Bezeichnung Standesamtsbezirk II Mülheim-Ruhr. I M 3003.

Düsseldorf, 22. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

**Tarif**

für die Fähre bei Casselberg.

Es sind zu entrichten:	Fährgeld
I. Von Personen einschließlich der Traglast:	M
a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person mit Rachen, Motorboot, Dampfboot oder Ponte	4,00 mind. 6,00
b) für Arbeiter und Schüler auf dem Wege zur Arbeit bezw. Schule, und für Kinder von 4 bis 10 Jahren	2,50
c) für Nachtfahrten für jede Person	25,00
für Nachtfahrten zusammen mindestens	75,00

wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

## II. Von Tieren:

- a) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 6,00  
 b) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück 6,00

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

## III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I und für das Gespann nach II:

- a) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädrigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je 3,00  
 b) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselkarren beladen 5,00

## V. Von unperladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fähre gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

### Zusätzliche Bestimmungen.

- Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
- Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fähre bekannt gegeben.
- Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

### Befreiungen.

- Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:
- Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
  - Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
  - Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

4. Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 21. Juni 1922.

b. Nr. 4718.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombauverwaltung.)

J. A.: gez. Gelinski.

729.

### Tarif

für die Fähre über die Wuppermündung.

Es sind zu entrichten:

Fährgeld

## I. Von Personen einschließlich der Traglast:

- a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person mit Rachen, Motorboot, Dampfboot oder Ponte 1,00  
 b) für Arbeiter und Schüler auf dem Wege zur Arbeit bezw. Schule, und für Kinder von 4 bis 10 Jahren 0,75  
 c) für Nachtfahrten für jede Person 3,00

## II. Von Tieren:

- a) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 3,00  
 b) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück 3,00

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

### Zusätzliche Bestimmungen.

- Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
- Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fähre bekannt gegeben.
- Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

### Befreiungen.

- Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:
- Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
  - Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
  - Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.
4. Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen

Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 21. Juni 1922.

b. Nr. 4718.

Der Oberpräsident der Rheinprov.  
(Chef der Rheinstrombauverwaltung.)

J. A.: gez. Gelinski.

730.

Tarif

für die Fußgängerbrücke über die Wupper am Wiesenfotten (Stadtgemeinde Solingen).

A. Es ist zu entrichten:

- |                                       |     |   |
|---------------------------------------|-----|---|
| 1. für Personen einschl. der Traglast | 50  | § |
| 2. für Fahrräder                      | 150 | § |

B. Ermäßigungen:

Schulkinder bis zu 14 Jahren in Begleitung ihrer Lehrer bezw. Lehrerinnen zahlen die Hälfte des Satzes unter A 1.

C. Befreiungen:

Krankenschwestern in Berufskleidung und noch nicht schulpflichtige Kinder sind von der Entrichtung des Brückengeldes befreit.

Dieser Tarif tritt an die Stelle des Tarifs vom 19. Juli 1900 nebst Nachtrag vom 26. Januar 1906 und erlangt mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Regierungsamtsblatt Rechtskraft.

Düsseldorf, 23. Juni 1922.

I E 3777.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Unterschrift.

731. An Stelle des verstorbenen Schiffskapitäns Hebing in Duisburg, habe ich den Lotsen Hermann Giesen in Duisburg, Maibüschchenweg zum Mitglied der Lotsenprüfungskommission ernannt.

Düsseldorf, 19. Juni 1922.

I E 3506.

Der Regierungspräsident.

732. Mit meiner Genehmigung hat der Bürgermeister von Duisburg die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Duisburg-Beed dem Stadtsekretär Dietrich Nehles widerruflich übertragen und gleichzeitig die Ernennung des Stadtsekretärs Körner zum Stellvertreter des Standesbeamten widerrufen.

Düsseldorf, 21. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

733. Der dem Alfred Baas in Lohausen, geboren am 1. Juli 1898 in Lübeck, diesseits am 19. Februar 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 10. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

734. Der dem Hermann Weber in Essen, geboren am 15. Mai 1899 in Essen, diesseits am 13. Januar 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 10. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

735. Der dem Johann Krüger in Düsseldorf, geboren am 15. Oktober 1898 in Düsseldorf, diesseits

am 24. 9. 1921 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 21. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

736. Das Preussische Staatsministerium hat genehmigt, daß der Provinziallandtag der Rheinprov. zum 10. 7. 1922 nach der Stadt Düsseldorf berufen wird.

Coblenz, 17. Juni 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprov.

In Vertretung: Dr. Brandt.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

737.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 3 meiner Bekanntmachung betreff. die Transportkontrolle im Grenzbezirk vom 4. 4. 1922 II A 1199 (Reg.-Amtsbl. Nr. 20) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zur Ausstellung von Versendeseheinen außer den Hauptzollämtern und Zollämtern die nachstehend aufgeführten Versendeseheinaussteller befugt sind.

Vfd. Nr.	Name und Stand	Wohnort
1	2	3
I. Hauptzollamt W e s e l.		
1	van Harten, Postagent	Ringenberg
2	Schelken, Hermann	Brünen-Havelich
3	Bongark, Hermann, Schuhmachermeister	Gelbern
4	Lennings, Kleinhändler	Capellen
II. Hauptzollamt N e u ß.		
1	Montforts, Peter, Wirt	Amern-St. Georg
2	Langebeins, Wilhelm, Wirt	Schier b. Amern
3	Rath, Josef, Wirt	Waldniel
III. Hauptzollamt C l e v e.		
1	Lamers, Johann, Gastwirt	Brienen
2	Math. van Baal, Gastwirt	Donsbrüggen
3	Oswald Piß, Gastwirt	Griethausen
4	Johann Biermann, Gastwirt	Erfgen
5	Peter Emmers, Gastwirt	Hasselt
6	Witwe Jansen, Gastwirtin	Hau
7	Hubert Lamers, Gastwirt	Kellen
8	Wilh. Verhoeven, Landwirt	Materborn
9	Hubert Schneider, Gastwirt	Materborn
10	Joh. Ballen, Gastwirt	Qualburg
11	Paul Terlinden, Gastwirt	Rindern
12	Gerhard Michels, Gastwirt	Schneppenbaum
13	Alois Hoegen, Gastwirt	Warbeyen
14	Heinrich Lamres, Gastwirt	Warbeyen
15	Ernst Skwores, Schleusenmstr.	Wardhausen-Salmorth
16	Alois Siebert, Landwirt	Wardhausen
17	Wilhelm Antrieg, Gastwirt	Schenkenschanz
18	Schulte Mattler, Wirt	Alt-Calcar
19	Heinrich Bennings, Wirt	Appeldorn

Vfd. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Vfd. Nr.	Name und Stand	Wohnort
1	2	3	1	2	3
20	Berh. Wel, Landwirt	Bylerward	63	Rüplichhuisen, Joh., Wirt	Zyfflich
21	Franz Kühnen, Bürgermeister	Calcar	64	Derks, Gerhard, Rentner und Ortsvorsteher	Byler
22	Wilhelm Untrieg, Landwirt	Louisdorf	65	Lamb. Deselaers, Landwirt	Baersdort
23	Wilh. Pollmann, Wirt	"	66	Josef Bester, Mühlenbesitzer	Boekelt
24	Joh. van Elsbergen, Gutsbesitzer	Grieth	67	Hugo Dohmen, Gastwirt	Neufert
25	Heinrich Raß, Gastwirt	Grietherort	68	Heinr. Cronenbrod, Gastwirt	Pont
26	Reinhard Seefing, Landwirt	Emmerich-Eyland	69	Heinr. Wolfram, Gastwirt	Beert
27	Jacob Zillig, Posthilfsstelle, Landw.	Louisdorf	70	Wilhelm Rademacher, Gastwirt	Walbed
28	Karl Jansen, Landwirt	Hönnepel	71	Wwe. Alofs, Gastwirtin	Winternam
29	Joswin Terniepen, Landwirt	Neu-Louisdorf	72	Johann Schwarz, Schuhmachermeister	Walbed-Damm
30	Wilh. Offenberg, Landwirt	Huisberden	73	Grause, Landwirt	
31	Paul Perau, Landwirt	Rehrum	74		
32	Karl Eberhard, Land- und Gastwirt	Mogland	75	Math. Luyven, Gastwirt	Lülingen
33	Heinr. Seefing, Wirt	Niedermörmter	76	Theodor Erben, Gastwirt	Twisteden
34	Heinrich Hoimann, Gastwirt	Till	77	Fr. Gerber, Gutsbesitzer	
35	Grüntjens, Gastwirt	Wissel	78	Mengenheister, Gastwirt	Wetten
36	Berh. Kleypaß, Gastwirt	Wisselward	79	Peter Baumeister, Kaufmann	Winnefeldort
37	Wilhelm Loof, Gastwirt	Bimmen	80	Christ. Schent, Kaufmann	Wemb
38	Wilhelm Perau, Gastwirt	Düffelward	81	Willibrod, Vorsteher	Arbeiterkolonie St. Petrusheim
39	Emma Auler, Gastwirtin	Pfalzdorf	82	Gehlings, Johann, Rentant	Weeze
40	Joh. Hegel, Gastwirt	"	83	Copmanns, Johann, Rentner	Laar
41	Bal. Hans, Gastwirt	"	84	Hamakers, Postbeamter	Kervenheim
42	Hermann Poen, Gastwirt	"	85	Schoppmann, Landwirt	Hellum
43	Anton Terörde, Gastwirt	"	86	Stoffeln, Toni, Gastwirt	Kessel
44	Johann Kertmann, Bäcker	"	87	Linders, Jos., Gastwirt	Hassum
45	Hübeler, Arnold, Kleinhändl.	Hülme	Düsseldorf, 14. Juni 1922.		
46	Meiers, Küster	Hülme	Landesfinanzamt		
47	Ingenbleef, Peter, Landwirt	Boekelt	Abteilung für Zölle und Verbrauchssteuern.		
48	Franken, Heinr., Gast- und Landwirt	Keppeln	J. B.: Dr. Goldschmidt-Fürstner.		
49	Langenberg, Johann, wie vor	"	738. Gemäß § 1686 der Reichs-Vers.-Ordnung ist für das Ober-Versich.-Amt nach Anhören der zuständigen Ärztevertretung auf die Dauer von 4 Jahren der Professor Dr. Graf, Oberregier.-Medizinalrat, Generaloberarzt a. D. in Düsseldorf als Sitzungsarzt gewählt worden.		
50	Schent, Gerhard, wie vor	"	Düsseldorf, 20. Juni 1922. Nr. 771.		
51	Frau Janssen, Eigentümerin	Bornid	Der Vorsitzende des O.-V.-A.		
52	Wwe. Bos, Wirtschaft	Asperden	739. Dem Marktscheider Kellensmann ist von uns unserm 18. April 1922 die Berechtigung zur selbständigen Ausführung von Marktscheiderarbeiten innerhalb des Preussischen Staatsgebietes erteilt worden. Derselbe hat seinen Wohnsitz in Hannover genommen.		
53	Wwe. Heinr. Koenen, Wirtin	Asperden	Dortmund, 13. Juni 1922. 8 Nr. 304/9.		
54	Janssen, Gerhard, Schmied	Asperheide	Preussisches Oberbergamt.		
55	Frl. Bos, Elise, Puhgeschäft	Goch			
56	Mölders, Joh., Kaufmann	Nedem			
57	Lange, Hubert, Wirt	Grafwegen			
58	Koenen, Gerhard, wie vor	Frasselt			
59	Thönnissen, Joh., Kaufmann	Schottheide			
60	Bink, Wilhelm, Wirt	Nütterden			
61	Welbers, Gerhard, Bäcker	Rehr			
62	Laak, Joh., Landwirt und Amtsvorsteher	Niel			

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Textzeile oder deren Raum 3,— M., bei Tabellenjah für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 4,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 1,— M. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 M. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otts Fröh, Düsseldorf, Dfstr. 13.

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 27.

Düsseldorf, Samstag den 8. Juli

1922

Beilagen: Oeffentlicher Anzeiger Nr. 55 und 56 und 27 der Sonderbeilage zum Oeffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 12. Juli 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt.** Sitzung des Kaufmannsgerichts des Landkreises Mettmann in Bohwinkel 251, Tarife für die städtischen Hafen- und Werftanlagen von Düsseldorf 254, Neuz 255, Crefeld 256, Vereidigungen von Landmessern 255, Brückengeldtarif für die Rheinbrücke zwischen Duisburg-Ruhrort und Homberg 255, Konsul 256, Wahrnehmung pp. der Wasserpolizei für den Rheinberger pp. Kanal 256, Ausstattung der Schiffe und Flöße auf dem Rhein mit Trinkwasserbehältern 256, Führerscheine für Kraftfahrzeuge 257, 258, Auslosung von vorm. hannoverschen Staatsschuldverschreibungen 257, Abänderung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Mineralölen 258, Ärztliche Sachverständige für das Versorgungsgericht in Düsseldorf 258, Hauptzollamt in Duisburg-Ruhrort 258.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

740. **Sitzung**  
des Kaufmannsgerichts des Landkreises Mettmann  
in Bohwinkel.

Für den Landkreis Mettmann wird hiermit nach Maßgabe des Beschlusses des Kreistages vom 24. November 1921 auf Grund des § 1 Abs. 1, 4 und 6 des Kaufmannsgerichtsgesetzes vom 6. Juli 1904 (RGBl. S. 266) in Verbindung mit den Verordnungen zur Abänderung des Kaufmannsgerichtsgesetzes vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 958), vom 29. Oktober 1920 (RGBl. S. 1843) und dem 14. Januar dts. Jhrs. (RGBl. S. 155) nach Anhörung beteiligter Kaufleute und Handlungsgehilfen folgende Kreisatzung erlassen:

#### Erster Abschnitt.

**Errichtung und Zusammensetzung des Kaufmannsgerichts.**

##### § 1.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis zwischen Kaufleuten einerseits und Handlungsgehilfen oder Lehrlingen andererseits wird ein Kaufmannsgericht errichtet, das den Namen

Kaufmannsgericht des Landkreises Mettmann führt.

Sein Sitz ist in Bohwinkel.

Sein Bezirk umfaßt den Landkreis Mettmann ohne die Städte Velbert und Cronenberg.

Das Gericht wird in sechs Abteilungen eingeteilt, die ihren Sitz in Bohwinkel, Heiligenhaus, Langenberg, Mettmann, Neviges und Wülfrath haben.

Die Abteilung umfaßt den Bezirk ihrer Gemeinde;

zur Abteilung Bohwinkel gehören die Städte Bohwinkel und Haan und die Bürgermeisterei Gruiten.

##### § 2.

#### Zuständigkeit.

Die sachliche Zuständigkeit regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Kaufmannsgerichtsgesetz § 5, Reichsversicherungsordnung § 405, Einführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung, Artikel 101, und etwaige künftige Ergänzungsbestimmungen).

Vertlich zuständig ist die Gerichtsabteilung, in deren Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist, oder sich die Handelsniederlassung des Arbeitgebers befindet, oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

Unter mehreren zuständigen Abteilungen hat der Kläger die Wahl.

Ausgenommen von der Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts sind Streitigkeiten, aus dem Dienstverhältnisse von Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von hunderttausend Mark übersteigt, sowie von Gehilfen und Lehrlingen in Apotheken.

##### § 3.

#### Zusammensetzung.

Das Kaufmannsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter und den Mitgliedern der sechs Abteilungen.

Bei Entscheidungen über Gutachten und Anträge gemäß §§ 17, 18, besteht das Gericht aus dem Vorsitzenden und zwölf Beisitzern, die vom Vorsitzenden zu je einem Kaufmann und einem Handlungsgehilfen aus den Beisitzern der sechs Abteilungen berufen werden.

Die Abteilungen bestehen aus dem Abteilungsvorsitzenden, seinem Vertreter und zehn Beisitzern, die zur

Hälfte Kaufleute, zur Hälfte Handlungsgehilfen sein müssen.

Zur Spruchföhung entscheidet die Abteilung in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern, von denen 2 Kaufleute, 2 Handlungsgehilfen sein müssen.

Die Abteilung ist beschlussfähig, mit dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern, von denen der eine Kaufmann, der andere Handlungsgehilfe ist.

Erscheinen drei Beisitzer, wird der jüngere der doppelt besetzten Gruppe entlassen.

#### § 4.

##### Vorsitzender und Vertreter.

Der Vorsitzende des Kreis Kaufmannsgerichts, sein Vertreter, die Vorsitzenden der Abteilungen und deren Vertreter vom Kreis Ausschuss auf 3 Jahre gewählt.

Soweit keine sachlichen und gesetzlichen Gründe entgegenstehen, sind die Vorsitzenden der am Sitze der Kaufmannsgerichtsabteilungen bestehenden Abteilungen des Kreisgewerbegerichts und ihre Vertreter zu Vorsitzenden und Vertretern im Vorsitz der Kaufmannsgerichtsabteilungen zu bestellen.

Wegen der persönlichen, sachlichen, beruflichen und sonstigen Voraussetzungen, die in den Personen der Vorsitzenden und Vertreter erfüllt sein müssen, verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 5.

##### Beisitzer.

Die Beisitzer aus dem Kreise der Kaufleute werden durch Wahl der nach Gesetz wahlberechtigten Kaufleute, die Beisitzer aus dem Kreise der Handlungsgehilfen durch Wahl der Handlungsgehilfen auf sechs Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

Wegen des aktiven und passiven Wahlrechts der Kaufleute und Handlungsgehilfen verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen. (Kaufmannsgerichtsgesetz § 13 in Verbindung mit Verordnung zur Abänderung des Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsgesetzes vom 12. Mai 1920.)

Beisitzer, deren Amtsperiode abgelaufen ist scheiden erst dann aus, wenn ihr Nachfolger in das Amt eingetreten ist.

#### § 6.

##### Wahl der Beisitzer.

Die Wahl der Beisitzer erfolgt auf Grund der Bestimmungen des Nachtrages zum Kreisstatut für das Gewerbegericht Bohwinkel vom 6. Dezember 1920, auf den hiermit verwiesen wird mit der Maßgabe, daß an Stelle des im Nachtrag genannten Gewerbegerichtes sinngemäß das Kaufmannsgericht oder seine Abteilungen, an Stelle des Gewerbegerichtsvorsitzenden der Vorsitzende der Kaufmannsgerichtsabteilung, an Stelle der Arbeitgeber die Kaufleute und an Stelle der Arbeiter die Handlungsgehilfen treten.

#### § 7.

##### Bekanntgabe der endgültigen Zusammensetzung des Kaufmannsgerichts.

Die endgültige Zusammensetzung des Gerichts ist vom Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts, erstmalig

vom Vorsitzenden des Kreis Ausschusses in dem zu amtlichen Anzeigen der Kreisbehörden bestimmten Blättern unter Angabe der Namen und Wohnorte der einzelnen Mitglieder bekannt zu machen.

#### § 8.

##### Bereidigung, Enthebung, Entsetzung der Mitglieder.

Wegen der Bereidigung der Mitglieder, ihrer Enthebung und Entsetzung vom Amte verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen (RGG. § 15 Abs. 2 u. 3, GGG. § 21).

Die Bereidigung der Mitglieder hat nach der Bekanntmachung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 17. Februar 1891 (Min.-Bl. f. d. i. B. S. 26) und nach dem Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 22. November 1921 (Min.-Bl. f. H. u. G. S. 243) zu erfolgen.

#### § 9.

##### Verteilung der Beisitzer.

Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den Sitzungen der Abteilungen teilnehmen, wird vom Vorsitzenden der Abteilung festgestellt.

#### § 10.

Der Vorsitzende der Abteilung setzt die Beisitzer von ihren Sitzungstagen unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens schriftlich in Kenntnis.

Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Beisitzer von dem Vorsitzenden bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind. Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Beisitzer, die ohne genügende Entschuldigung zur Sitzung nicht rechtzeitig sich einfänden, oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen. Die Verurteilung wird durch den Vorsitzenden der Abteilung ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an das Landgericht zu Eberfeld statt. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Die Beisitzer haben jeden Wechsel ihrer Wohnung binnen drei Tagen dem Vorsitzenden anzuzeigen.

#### § 11.

##### Besetzung des Gerichts in der einzelnen Sitzung.

Für jede Spruchföhung des Kaufmannsgerichtes sind vier Beisitzer, 2 Kaufleute und 2 Handlungsgehilfen, einzuladen. Zur Beschlussfassung genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer, von denen der eine Kaufmann, der andere Handlungsgehilfe ist.

## § 12.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitverschmämnis 15 Mark. Die Beisitzer aus dem Kreise der Handlungsgehilfen erhalten außer der Entschädigung den Unterschied zwischen ihr und dem entgangenen Arbeitsverdienst ersetzt, wenn der Arbeitsverdienst höher ist, als die Entschädigung. Die Entschädigungen werden sofort ausgezahlt, eine Zurückweisung derselben ist nicht statthaft.

Außerdem erhalten die Beisitzer die Reisekosten ersetzt; soweit die Reise auf Eisenbahnen zurückgelegt worden ist, werden die Kosten einer Fahrkarte zweiter Klasse für die Hinreise und die Rückreise vergütet.

## § 13.

## Gerichtsschreiberei.

Bei dem Kaufmannsgericht und seinen Abteilungen wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet, mit der Maßgabe, daß die Gerichtsschreibereien des Kreisgewerbegerichts und seiner Abteilungen gleichzeitig Gerichtsschreiberei des Kaufmannsgerichts sind.

Der jeweilige Gerichtsschreiber des Kreisgewerbegerichts ist Gerichtsschreiber des Kaufmannsgerichts. Die bei den Abteilungen des Gewerbegerichts ernannten Hilfsgerichtsschreiber sind Hilfsgerichtsschreiber der Kaufmannsgerichtsabteilung. Die bei den Gewerbegerichtsabteilungen beschäftigten Schreibkräfte, Zustellungsbeamte usw. versehen gleichen Dienst bei der Kaufmannsgerichtsabteilung.

Die Vereidigung der Gerichtsschreiber des Kaufmannsgerichts regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. (Bekanntmachung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 17. Februar 1891 (M. Bl. f. d. i. V. S. 26) und Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 22. November 1921 (Min. Bl. f. H. u. G. S. 243).

Die Entschädigung der Gerichtsschreiber ist die gleiche wie die der Gerichtsschreiber der Gewerbegerichtsabteilungen.

## § 14.

Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung des Kreis Kaufmannsgerichtes sind, soweit sie nicht in den Einnahmen Deckung finden, vom Kreise zu tragen, mit der Maßgabe, daß sie auf Grund des § 13 der Kreisordnung durch Mehrbelastung der beteiligten Gemeinden wieder aufzubringen sind.

## Zweiter Abschnitt.

## Verfahren.

## § 15.

Das Verfahren vor dem Kaufmannsgericht, die Zulässigkeit der Berufung gegen seine Urteile, Zuständigkeitsstreitigkeit zwischen dem Kaufmannsgericht einerseits, ordentlichen oder Gewerbe-Gericht andererseits usw. richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (RGG. § 16, GGG. §§ 26—61 CPD. § 11).

## § 16.

## Gebühren.

Für die Verhandlung des Rechtsstreites vor dem Kaufmannsgericht wird eine einmalige Gebühr nach

dem Wert des Streitgegenstandes erhoben.

Sie beträgt bei einem Gegenstande im Werte  
 bis 20 M einschließlich 1.50 M  
 von mehr als 20 M bis 50 M einschließlich 2.50 M  
 von mehr als 50 M bis 100 M einschließlich 5.00 M  
 Die ferneren Wertklassen steigen um je 100 Mark, die Gebühren um je 5 Mark. Die höchste Gebühr beträgt 300 Mark.

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurteil oder durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung erledigt, ohne daß eine kontradiktorische Verhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Sätze erhoben. Wird ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Verhandlung vorausgegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellungen werden bare Auslagen nicht erhoben.

Die Erhebung der Auslagen findet im übrigen nach § 79 des Gerichtskosten-Gesetzes statt. Der § 2 desselben findet Anwendung. Bei Vergleich, Anerkenntnis oder Zurücknahme der Klage werden Auslagen nicht erhoben.

## Dritter Abschnitt.

## § 17.

## Tätigkeit des Kaufmannsgerichtes als Einigungsamt.

Als Einigungsamt bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen oder Lehrlingen über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Dienst- oder Lehrverhältnisses sind die Abteilungen des Kaufmannsgerichtes nach Maßgabe der Regeln über die örtliche und sachliche Zuständigkeit zuständig.

Bezüglich der Zusammensetzung des Einigungsamtes und des Verfahrens vor ihm wird auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen (RGG. § 17, GGG. §§ 63—71, 79,7).

## § 18.

Die Vertrauensmänner und Beisitzer erhalten auf ihren Antrag für Zeitverschmämnis und Reisekosten gemäß § 12 der Satzung, die Auskunftspersonen eine Vergütung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

## Vierter Abschnitt.

## Gutachten und Anträge des Kaufmannsgerichtes.

## § 19.

Das Kaufmannsgericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder von Kommunalbehörden seines Bezirkes Gutachten über Fragen abzugeben, die das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betreffen.

Das Kaufmannsgericht ist berechtigt, in den bezeichneten Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften des Staates oder des Reiches zu richten.

## § 20.

Ueber die vorbezeichneten Anträge beschließt das Kreis Kaufmannsgericht unter Leitung des Vorsitzenden in Besetzung mit 12 Beisitzern gemäß § 3 Abs. 2 (Gesamt-Kaufmannsgericht). Die Abteilungen des Kaufmannsgerichts sind nicht zuständig.

Zur Vorbereitung der Anträge und zur Vorbereitung und Abgabe der Gutachten kann das Gesamt-Kaufmannsgericht unter Leitung des Vorsitzenden einen aus Kaufleuten und Handlungsgehilfen in gleicher Zahl bestehenden Ausschuss aus seiner Mitte bilden. Die Wahl des Ausschusses erfolgt, falls sich kein Widerspruch erhebt, durch Zuzuf, andernfalls getrennt von Kaufleuten und Handlungsgehilfen durch verschlossene Stimmzettel in der Weise, daß jeder Stimmberechtigte soviel Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Ausschussmitglieder gewählt werden sollen. Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

## § 21.

Der Vorsitzende des Kreis Kaufmannsgerichts beruft das Gesamt-Kaufmannsgericht und den Ausschuss und leitet die Verhandlungen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende stimmt mit. Ein Antrag, für den nur die Hälfte der Stimmen abgegeben ist, gilt als abgelehnt.

## § 22.

Das Gesamt Kaufmannsgericht muß berufen werden, wenn von mindestens 10 Beisitzern beantragt wird, daß eine von ihnen bezeichnete Frage zum Gegenstande eines Antrages der im § 18 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Art gemacht werde.

Anderer als die im § 18 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Fragen sind vom Vorsitzenden nicht zur Verhandlung zu bringen.

## § 23.

Ueber die Verhandlungen des Gesamt-Kaufmannsgerichts ist eine Niederschrift aufzunehmen, die bei Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Kaufleuten und welche von den Handlungsgehilfen vertreten worden sind.

Abstimmungen sind so vorzunehmen, und, zur Niederschrift zu bringen, daß das Ergebnis hinsichtlich der Kaufleute und der Handlungsgehilfen getrennt ersichtlich ist.

## § 24.

Mit dem beschlossenen Gutachten oder Antrage ist eine Abschrift der Verhandlungsniederschrift einzureichen.

Ist über ein zu erstattendes Gutachten ein Beschluß nicht zustande gekommen, so ist eine Abschrift der Verhandlungsniederschrift einzureichen.

## Fünfter Abschnitt.

## Schlußbestimmungen.

## § 25.

Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung

des Kaufmannsgerichts nimmt in erster Instanz der Regierungspräsident in Düsseldorf, in höherer und letzter Instanz der Oberpräsident der Rheinprovinz wahr.

## § 26.

Diese Kreissatzung tritt am 1. April 1922 in Kraft. Die Maßnahmen, die erforderlich sind, die Tätigkeit des Kaufmannsgerichts von diesem Zeitpunkte ab zu ermöglichen, sind vorher zu treffen.

## § 27.

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung bei den zuständigen Behörden anhängigen Streitigkeiten sind bei diesen Behörden zur Erledigung zu bringen.

Bohwinkel, 24. November 1921.

Der Kreistag.

gez. Wülffing.      gez. Schüller.

Die vom Kreistage des Landkreises Mettmann unter dem 24. November vorigen Jahres beschlossene Satzung betreffend das Kaufmannsgericht des Landkreises Mettmann in Bohwinkel, wird hierdurch genehmigt.

Berlin, 10. Juni 1922.

Namens des Preussischen Staatsministeriums.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: gez. v. Meyeren.

Der Minister des Innern.

J. A.: gez. Mulert.

Genehmigung:

III 5478/22 M. f. H. u. G.

IV a III 847 M. d. J.

## Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

741.

## IV. Nachtrag

zum Tarif für die städtischen Hafen- und Werftanlagen von Düsseldorf (rechts- und linksrheinisch) vom 17. Februar 1921.

Es werden erhoben zu den Gebührensätzen in den Tarifabschnitten.

A. Werftgeld	100 %
B. Krangeld	
a) für Rohre, Bleche, Draht- und Drahtprodukte, Schrott, Stab- und Moniereisen, Eisenblöcke, Eisenknüppel, Eisenhalbzeug, Eisenkonstruktion, Glasflaschen als Erzeugnisse der Düsseldorfer Industrie oder als Rohstoffe zur Verarbeitung in dieser Industrie	150 %
b) für Kies, Steine aller Art, Salz, Sand, Schlacken, Braunkohlen und Kohlen mit Nebenarten sowie Erze	250 %
c) für alle anderen Güter	350 %
G. Hafensbahnfracht	
a) für Kies, Steine aller Art, Salz, Sand, Schlacken, sowie Braunkohlen, Kohle mit Nebenarten im Umschlagsverkehr	250 %
b) für alle anderen Güter	400 %

Dieser Nachtrag tritt an Stelle des III. (nicht, wie irrtümlich angegebenen 4.) Nachtrages vom 12. 1. 1922 sofort nach Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Coblenz, 20. Juni 1922. c. Nr. 4572.

Im Namen des Finanzministers und des Ministers für Handel und Gewerbe.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz  
(Rheinstrombauverwaltung)

In Vertretung: Langen.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. I E 3880.

Düsseldorf, 28. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

742. **V. Nachtrag**  
zum Tarif für die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Neuß vom 17. Februar 1921.

1. Der Tarifnachtrag IV vom 18. April 1922 wird aufgehoben.

2. An Stelle der bisherigen Zuschläge sind zu zahlen zu den Tariffätzen unter:

A) Werftgeld 200 %

B) Krangeld

1. für Kies, Steine aller Art, Salz, Sand, Schlacken, Braunkohlen und Kohlen mit Nebenarten sowie Erze 400 %

2. für alle übrigen Güter 500 %

C) Wiegegeld, D) Werftlagergeld, E) Hafenliegegeld und F) Schutzgeld 200 %

3. Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Im Namen des Finanzministers und des Ministers für Handel und Gewerbe.

Coblenz, 17. Juni 1922. c. Nr. 4575.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz  
(Rheinstrombauverwaltung)

In Vertretung: Unterschrift.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, 23. Juni 1922. I E 3769.

Der Regierungspräsident.

743. Der Landmesser Paul Evers zu Essen ist am 26. Juni 1922 als solcher vereidigt worden.

Düsseldorf, 30. Juni 1922. III B Nr. 3564.

Der Regierungspräsident.

744. Der Landmesser Wilhelm Linkwich in Hilden ist am 24. Juni ds. Js. als solcher vereidigt worden.

Düsseldorf, 26. Juni 1922. III B Nr. 3526.

Der Regierungspräsident.

745. **Tarif**  
nach welchem das Brückengeld für den Uebergang über die Rheinbrücke zwischen Duisburg-Ruhrort und Homberg zu erheben ist.

A. Es wird entrichtet:

I. Von Personen einschl. der Traglast:

a) Von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, allgemein, von Schülern auf dem Wege von Hause nach der Schule und von der Schule nach Hause,

sowie bei Schülerausflügen und Veranstaltungen für Schüler unter Führung von Lehrern

M  
0,25  
0,50

b) von sonstigen Personen für kleine Kinder, welche auf dem Arm getragen werden, wird Brückengeld nicht erhoben; kleine Kinder, welche in einem Kinderwagen gefahren werden, sind ebenfalls vom Brückengeld befreit.

II. Für Tiere:

a) für 1 Pferd, Maultier, Rindvieh oder Esel

1,50

b) für 1 Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund eine Ziege oder ein anderes Stück Kleinvieh, bei Federvieh, welches getrieben wird, bis zu 10 Stück und für jede weiteren 10 Stück

0,25

III. Für Fuhrwerke neben der Abgabe für das Gespann nach II, jedoch einschl. des Brückengeldes für einen Führer:

a) für 1 beladenes Fuhrwerk

3,50

b) für 1 beladenes spänniges Lastfuhrwerk, das zum Transport von Kohlen, Ziegelsteinen, Mehl, Langhölzern dient und für beladene spännige Möbelwagen

5,50

c) für ein unbeladenes Fuhrwerk

2,00

d) für einen Kinderwagen, einen Handkarren, Handschlitten (auch beladen) oder ein Fahrrad

0,25

Anmerkung zu d: Von Schülern, bei denen die Voraussetzungen des Abschn. Ia zutreffen, sowie von Inhabern von Wochen- und Monatskarten wird für die von ihnen benutzten Fahrräder ein besonderes Brückengeld nicht erhoben.

IV. Für Kraftfahrzeuge und deren Anhängewagen einschl. des Brückengeldes für einen Führer je Wagen:

a) für eine Dampfmaschine oder ein mit einer Lokomotive, einem eisernen Kessel oder einem sonstigen besonders schwerwiegenden Eisenteil beladenen Fahrzeug bis zu 10 t

30,00

b) desgl. über 10—20 t

45,00

c) desgl. über 20 t

65,00

d) für 1 beladenes Kraftfahrzeug für Güter

12,00

e) für 1 unbeladenes Kraftfahrzeug für Güter

8,00

f) für jeden Anhängewagen der unter d u. e genannten Kraftfahrzeuge gelten die dort festgesetzten Sätze. Für Anhängewagen mit 2 Rädern wird die Hälfte dieser Sätze erhoben.

g) für jede Zugmaschine

30,00

für jeden beladenen Anhängewagen dieser Maschine

12,00

- für jeden unbeladenen Anhängewagen dieser Maschine
- h) für 1 4rädriiges Kraftfahrzeug für Personen
- i) für 1 3rädriiges Kraftfahrzeug für Personen
- f) für 1 Kraftfahrrad für jeden Sitzplatz einschl. Führer

- B. Ermäßigungen.
1. Von Personen, die bei der Brückengeldhebestelle in Homberg eine Karte zur Benutzung der städtischen Badeanstalt Obg.-Ruhrort lösen, wird für den Hin- und Rückweg an Brückengeld erhoben
  2. Dauerkarten werden ausgegeben:
    - a) für eine Woche zum Preise von 4,00
    - b) für einen Monat zum Preise von 15,00
 Die Monatskarten werden nur für den Kalendermonat ausgegeben.

C. Befreiungen.

Von der Entrichtung des Brückengeldes sind befreit:

1. Tiere, Wagen, Kraftfahrzeuge usw., die im Reichs-, Staats-, oder Gemeindeinteresse die Brücke benutzen.
2. Tiere, Gespanne u. a. der Reichswehr, wenn sie sich über ihren dienstlichen Auftrag ausweisen.
3. Hilfsfuhrer bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen, Feuerwehren und Sanitätskolonnen im Dienst.

Genehmigt in der Stadtverordneten-Versammlung von Duisburg am 14. Juni 1922. Hiergegen erlischt der Tarif vom 10. September 1921.

Duisburg-Homberg, 20. Juni 1922.

Der Oberbürgermeister. J. B.: Unterschrift.

Der Bürgermeister. J. B.: Kunitz.

Genehmigt mit der Maßgabe, daß der vorstehende Tarif mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Regierungsamtsblatt in Kraft tritt. I E 3879.

Düsseldorf, 30. Juni 1922.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung gez. Tiemann.

746. Dem Königlich Rumänischen Honorarkonsul in Duisburg, Joseph Dohm, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden. I F V 2414.

Düsseldorf, 24. Mai 1922.

Der Regierungs-Präsident.

V. Nachtrag

747. zu dem Tarif für die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Crefeld vom 17. Februar 1921.

Als Zuschläge sind zu zahlen:

1. beim Tarifabschnitt A „Werftgeld“ 200 v. H.
2. beim Tarifabschnitt B „Krangeld“ für Erden, Kies, Steine aller Art, Salze, Sand, Schlacken, Braunkohlen u. Steinkohlen mit Nebenarten sowie Erze und für alle übrigen Güter 500 v. H.
3. bei allen übrigen Tarifabschnitten 200 v. H.

Dieser Nachtrag tritt an Stelle des Nachtrags im Tarif vom 17. Februar 1921 und der Nachträge vom 4. 10. 1921, 12. 1. 1922 und 6. 4. 1922 sofort in Kraft. Coblenz, 25. Juni 1922. c. Nr. 4749.

Im Namen des Ministers für Handel und Gewerbe und des Finanzministers.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz (Rheinstromverwaltung).

In Vertretung: Langen.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. I E 4013.

Düsseldorf, 4. Juli 1922.

Der Regierungs-Präsident.

748. Die Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe haben gemäß § 343 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzamml. S. 53) die Wahrnehmung der Wasserpolizei auch für die als Wasserläufe I. Ordnung geltenden Strecken des Rheinberger Altrheins (Rheinberger Kanal), des Griethauer Altrheins und des Spontanals dem Herrn Oberpräsidenten in Coblenz übertragen. Soweit der Oberpräsident mit der hiesigen Verwaltung dieser Wasserläufe und der über sie führenden staatlichen Brücken und Fähren nicht bereits früher betraut worden war, ist sie ihm gleichfalls übertragen worden. Der Zeitpunkt des Ueberganges wird demnächst noch bekanntgegeben.

Düsseldorf, 10. Juni 1922. I E 3317.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: gez. Tiemann.

749. Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt.

Die Centrakommission für die Rheinschiffahrt hat laut Protokoll 9 ihrer dritten Tagung im Jahre 1921 unterm 16. Dezember 1921 beschlossen:

Polizeiordnung

über die Ausstattung der Schiffe und Flöße auf dem Rhein mit Trinkwasserbehältern.

§ 1.

Jedes Floß ist mit einem oder mehreren Trinkwasserbehältern zu versehen, die für jede Person der vorgeschriebenen Besatzung und für jede andere Person, für welche Räume zur dauernden Unterkunft vorgesehen sind, mindestens 100 Liter zu fassen haben.

§ 2.

1. Schiffe ohne eigene Triebkraft und Motorschiffe sind, sofern sie 15 Tonnen und mehr Tragfähigkeit haben, mit einem oder mehreren Trinkwasserbehältern zu versehen, die mindestens zu fassen haben:

für Schiffe bis einschl. 50 t Tragfähigkeit	100 Liter
für Schiffe über 50 t bis einschl. 100 t Tragfähigkeit	150 „
für Schiffe über 100 t bis einschl. 200 t Tragfähigkeit	200 „
für Schiffe über 200 t bis einschl. 300 t Tragfähigkeit	300 „
für Schiffe über 300 t bis einschl. 500 t Tragfähigkeit	500 „

2. Bei Schiffen über 500 t Tragfähigkeit ist die Besatzungsstärke zugrunde zu legen, welche die „Anweisung für die Schiffsuntersuchungs-Kommission hinsichtlich der Festsetzung der Besatzung“ für Schiffe der verschiedenen Größenklassen vorsieht. Die Trinkwasserbehälter haben für jede Person der hier- nach zu errechnenden Besatzung und für jede an- dere Person, für welche auf dem Fahrzeug Räume zur dauernden Unterkunft vorgesehen sind, mindestens 100 Liter zu fassen.

### § 3.

1. Für Dampfschiffe, abgesehen von Personendamp- fern, haben die Trinkwasserbehälter für jede Per- son der nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 zu errech- nenden Besatzung und für jede andere Person, für welche auf dem Fahrzeug Räume zur dauernden Un- tertunft vorgesehen sind, mindestens 100 Liter zu fassen.

2. Auf Dampfschiffe, die ausschließlich zum Hafens- dienst verwendet werden oder deren Besatzung an Bord weder übernachtet noch die Mahlzeiten ein- nimmt, finden statt dieser Bestimmungen die oben erwähnten Bestimmungen für Schiffe ohne eigene Triebkraft Anwendung.

### § 4.

Für Personendampfer haben die Trinkwasserbehäl- ter für jede Person der nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 zu errechnenden Besatzung und für jede andere Person, für welche auf dem Fahrzeug Räume zur dauernden Unterkunft vorgesehen sind, bis zu einem Höchstmaß von 750 Litern mindestens 50 Liter zu fassen.

### § 5.

Falls auf einem Fahrzeug mehrere Familienwoh- nungen sind, müssen bei jeder Wohnung ein oder mehrere Trinkwasserbehälter vorhanden sein, welche insgesamt den in §§ 1—4 vorgeschriebenen Inhalt haben müssen.

### § 6.

Die Behälter müssen so beschaffen sein, daß das Wasser bequem entnommen werden kann und daß sie immer leicht gereinigt werden können. Fest ein- gebaute Behälter von mehr als 2000 Liter Fassungs- raum müssen mit einem Mannloch samt Deckel, einer Luftöffnung, einem Zapfhahn oder einer Pump- und Regelvorrichtung versehen sein.

### § 7.

Auf Fahren und oberhalb der Spißsüden Fähr- e auf Schiffe unter 500 t Tragfähigkeit, die nur im Nahverkehr — weniger als 50 Kilometer — fah- ren, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

### § 8.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß Artikel 32 der revidierten Rhein- schiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 bestraft.

### § 9.

Diese Polizeiordnung tritt für Neubauten von Schiffen und für neue Einrichtungen auf im Dienst

stehenden Schiffen am 1. Oktober 1922, für die übrige- gen Schiffe am 1. Oktober 1923 in Kraft.

**Ergänzungen der Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe.**

1. Hinter § 9 ist einzuschalten:

§ 9a Trinkwasserbehälter.

Die Kommission hat ferner festzustellen, ob die Vorschriften der „Polizeiordnung über die Ausstat- tung der Schiffe und Flöße auf dem Rhein mit Trinkwasserbehältern“ beachtet sind.

2. In dem Verzeichnis der Ausrüstung und Bes- atzung“ Seite 5 des Formulars für Schiffsatteste (Anlage C) unter „Sonstige Gegenstände“ ist am Schlusse hinzuzufügen: „Trinkwasserbehälter“.

Coblenz, 24. Juni 1922.

c. Nr. 4737.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz  
(Rheinstromverwaltung).

In Vertretung: Langen.

750. Der dem Moritz Wohlmut in Cottbus, gebo- ren am 25. August 1889 in Bocknia i. Ostpr., dies- seits am 9. 11. 1910 erteilte Führerschein für Kraft- fahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I. S. I. 1691/22.

Düsseldorf, 21. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

751. Der dem Bruno Wüsthof in Solingen, gebo- ren am 22. Oktober 1892 in Solingen, diesseits am 18. 8. 1911 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungül- tig erklärt. I. S. I. Nr. 1978/22.

Düsseldorf, 21. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

752. Der dem Jakob Pandel in Cronenberg, gebo- ren am 4. Mai 1882 in Küllenbahn, Krs. Mettmann, diesseits am 8. März 1915 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I. S. I. 1934/22.

Düsseldorf, 21. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

753. Der dem Paul Treppner in Düsseldorf, ge- boren am 1. Januar 1898 in Rosenthal, Krs. Rastens- burg, diesseits am 5. März 1919 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I. S. I. Nr. 2020/22.

Düsseldorf, 21. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

754. Der dem Ernst Dahl in Essen, geboren am 31. März 1895 in Maulen, Kr. Königsberg, diesseits am 21. März 1921 erteilte Führerschein für Kraftfahr- zeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I. S. I. Nr. 1867/22.

Düsseldorf, 21. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

755. Bei der am 1. Juni d. J. in Gegenwart eines Notars stattgehabten Auslosung der vormals Han- noverschen 4% Staatsschuldverschreibungen Lit. S zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1922 sind die fol- genden Nummern gezogen worden:

Nr. 114, 116, 131, 261, 301, 341, 408, 450, 550, 603 über je 1000 Taler Gold und Nr. 944, 962, 967, 1143, 1332, 1520, 1692, 2026 über je 500 Taler Gold.

Diese werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1923 zur baren Rückzahlung gekündigt.

Die Kapitalbeträge werden vom 15. Dezember d. J. ab gegen Quittung und portofreie Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen und nach dem 2. Januar 1923 fälligen Zins Scheinen (Reihe XI Nr. 5 bis 10) an den Geschäftstagen der Regierungshauptkasse hierselbst von 9 bis 12 Uhr vormittags ausgezahlt. Mit dem 31. Dezember 1922 hört ihre Verzinsung auf.

Die Schuldverschreibungen können auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldenprüfungsstelle in Berlin sowie bei der Staatlichen Kreiskasse I in Frankfurt a. M. eingelöst werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer dieser Kassen einzureichen.

Hannover, 8. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

756. Der dem Otto Kaufmann in Düsseldorf, geboren am 14. April 1893 in Welbert, diesseits am 10. Juni 1912 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I. S. I. Nr. 2076/22.

Düsseldorf, 22. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

757. Der dem Hermann Westhoff in Mülheim-Ruhr, geboren am 23. November 1902 in Mülheim-Ruhr, diesseits am 24. 11. 1921 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I. S. I. 1869/22.

Düsseldorf, 21. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

758. Der dem Walter Hengst in Elberfeld, geboren am 1. September 1902 in Elberfeld, diesseits am 7. Februar 1922 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I. S. I. Nr. 1856/22.

Düsseldorf, 21. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

759. Der dem Wilhelm Schmidt in Düsseldorf, geboren am 6. April 1899 in Düsseldorf, diesseits am 9. Januar 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für

ungültig erklärt. I. S. I. 1928/22.

Düsseldorf, 22. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

760.

#### Polizeiverordnung

betreffend Abänderung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Mineralölen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12, und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses die unter dem 4. November 1916 (A.-Bl. S. 520) erlassene Aenderung und Ergänzung der §§ 41 und 131, Abs. 2 der Polizeiverordnung vom 2. Mai 1906 (A.-Bl. S. 208), betreffend Abänderung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Mineralölen vom 10. November 1902 (A.-Bl. S. 499) mit Wirkung vom 1. Juli dieses Jahres aufgehoben.

Düsseldorf, 18. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

#### Bekanntmachungen anderer Behörden.

761. Gemäß § 22 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (RG. Bl. S. 59) sind als ärztliche Sachverständige (Gerichtsärzte) für das Versorgungsgericht Düsseldorf auf die Dauer von vier Jahren gewählt worden:

Herr Professor Dr. Meißner,

Herr Dr. med. Baumann,

Herr Dr. med. Stoop,

Herr Dr. med. Henrichs,

Herr Dr. med. Genner,

sämtlich in Essen wohnhaft.

Düsseldorf, 29. Juni 1922.

L.-Nr. 457/22.

Der Vorsitzende des Versorgungsgerichts Düsseldorf.

J. A.: gez. Freiherr von Jedlich, Reg.-Rat.

762. Im Bezirk des Hauptzollamts Duisburg-Ruhrort wird am 1. Juli 1922 eine öffentliche Zollabfertigungsstelle unter der Bezeichnung: „Hauptzollamt Duisburg-Ruhrort, Zollabfertigungsstelle am Hafencanal“ errichtet werden. Die bisherige Abfertigungsstelle am Südhafen zu Duisburg-Ruhrort wird aufgehoben.

B Nr. I a 2781.

Düsseldorf, 20. Juni 1922.

Landesfinanzamt

Abt. für Zölle und Verbrauchssteuern.

J. B.: Unterschrift.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Textzeile oder deren Raum 3,— M, bei Tabellensatz für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 4,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 1,— M für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 M für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Fritsch, Düsseldorf, Oststr. 13.

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stadt Düsseldorf  
Eing. 18 7. 22 Morgs  
Anl. in Marke

Stück 28.

Düsseldorf, Samstag den 15. Juli

1922

Beilagen: Oeffentlicher Anzeiger Nr. 57 und 58 und 28 der Sonderbeilage zum Oeffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 19. Juli 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

**Inhalt:** Umzugskostenbeihilfen für Beamte im Ruhestande und für Hinterbliebene von Beamten 259, Einverleibung von Möllen und Spellen in die Gemeinde Boerde 260, Tarife: für die Motorbootsfähre Hamborn/Alsum — Baerl/Binsheim 260, Essenberg 261, Rees 262, die Privatruhrfähre Essen-Hügel 263, Arzneytage 261, Zulassungsbescheinigungen für Kraftfahrzeuge 261, 263, Losenvertrieb 261, Gebührentarif für die städtischen Häfen in Düsseldorf für Sportfahrzeuge 262, Wohlfahrtschule 263, Wandergewerbebescheine 263, Aufruhrschäden 263, Regulativ für das Gewerbegericht M. Gladbach 263, Enteignung 264, Hauptversammlung des Vereins Berg. Heilstätten für lungenkranke Kinder 264.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

763. Verfügung des Finanzministers vom 26. 5. 1922, betr. Gewährung von Umzugskostenbeihilfen für Beamte im Ruhestande und für Hinterbliebene von Beamten (I. C. 2. 1147).

An die Stelle des Runderlasses vom 7. 11. 1921 (ZMBl. S. 519) treten folgende Bestimmungen:

Von verschiedenen Seiten ist darauf hingewiesen worden, daß Beamte beim Uebertritt in den Ruhestand gern auf das flache Land und in kleinere Städte ziehen würden, wo sie bei Verwandten usw. auch Wohnung bekommen könnten, aber diese Absicht nicht zu verwirklichen vermögen, weil es an den Mitteln zur Bestreitung der Kosten des Umzugs fehle. Da andererseits die Aufwendungen für Wohnungsbeihilfen, die jetzt den versetzten aktiven Beamten gewährt werden, dauernd erheblich anwachsen und ferner eine Erleichterung des Umzugs der in den Ruhestand versetzten Beamten auf das flache Land zur Vinderung der bestehenden Wohnungsnot in den großen Städten beitragen könnte, werden Mittel durch den Staatshaushalt für 1922 bereitgestellt werden, damit nicht nur unmittelbaren Staatsbeamten im Ruhestande, sondern auch Hinterbliebenen von unmittelbaren Staatsbeamten Umzugskostenbeihilfen gewährt werden können.

In Ausführung dieser Maßnahme wird für die Ruhestandsbeamten und die Hinterbliebenen von unmittelbaren Staatsbeamten aus dem Bereich der allgemeinen, Kreis-, Kataster-, Hochbau- und in-

neren Verwaltung, einschließlich Landjägererei und Schutzpolizei, hierdurch folgendes bestimmt:

I. Der Antragsteller hat in erster Linie nachzuweisen:

a) durch Bescheinigung der Gemeindebehörde, daß die freierwerbende oder eine gleichwertige Wohnung an demselben oder an einem anderen Orte einem aktiven, unmittelbaren Staatsbeamten, der, wenn angängig, namentlich zu bezeichnen ist überwiesen wird;

b) durch Bescheinigung der Dienstbehörde des bezeichneten Beamten, daß dieser eine Wohnungsbeihilfe bezieht oder Anspruch auf eine solche hat.

Diese Bescheinigungen sind jedoch nicht nötig, sofern der Amtsnachfolger des in den Ruhestand tretenden oder des verstorbenen aktiven Beamten auf Grund der Verordnung vom 23. 7. 1921 — GS S. 48 — einen Anspruch auf Zuweisung der Wohnung des Amtsvorgängers hat.

Sollten die unter Ia und b bezeichneten Bescheinigungen nicht beigebracht werden können, so sind die Hinderungsgründe darzulegen.

II. Der Antrag des Ruhestandsbeamten oder der Hinterbliebenen ist an die letzte Dienstbehörde zu richten und muß folgende Angaben enthalten:

1. letzte Dienststellung des Beamten, 2. Höhe des Ruhegehalts oder der Hinterbliebenenbezüge einschl. des Versorgungszuschlags und zahlende Kasse, 3. Höhe des sonstigen Einkommens, 4. Größe (Zahl der Zimmer der jetzigen Wohnung), 5. Höhe der voraussichtlichen Umzugsauslagen, kurz erläutert nach Transport- und allgemeinen Kosten, 6. Höhe der erbetenen

Beihilfe, 7. voraussetzlichen Termin des Umzugs, 8. sofern der Umzug sich auf eine längere Entfernung erstreckt, kurze Begründung hierfür, und 9. kurzen Bericht, in welcher Weise die Unterbringung am Zuzugsort erfolgt und ob dort eine besondere Wohnung in Anspruch genommen wird.

III. Die Anträge sind von der letzten Dienstbehörde mit gutachtlicher Äußerung unmittelbar der Provinzialbehörde und von dieser dem zuständigen Fachminister unmittelbar vorzulegen; insbesondere sind Vorschläge über die Höhe der Umzugskostenbeihilfe zu machen. Nur in besonders begründeten Fällen wird diese Beihilfe in voller Höhe der zu erwartenden Auslagen bewilligt werden können.

Kleinliches Eindringen in die persönlichen Verhältnisse ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im Falle eines Umzugs nach einer größeren Stadt kann die Gewährung einer Beihilfe nur dann in Frage kommen, wenn dort eine besondere Wohnung nicht in Anspruch genommen wird.

IV. Die Beihilfe kann nur für einen Umzug erbeten werden.

V. Die Beihilfe kann auch an Dienstwohnungsinhaber gewährt werden, die beim Uebertritt in den Ruhestand oder bei dem Tode des Beamten die Dienstwohnung räumen, selbst wenn sie am Wohnorte verbleiben. Ziffer I findet auf Dienstwohnungsinhaber keine Anwendung.

VI. Dem Antragsteller wird demnächst durch die für seinen Wohnort zuständige Provinzialbehörde in unserem Auftrage die Zusicherung einer Umzugskostenbeihilfe mitgeteilt werden. Gleichzeitig wird diese Behörde ermächtigt, bis zur Höhe des zugesicherten Betrages auf Antrag des Ruhestandsbeamten usw. durch die Kasse, die die Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenbezüge zahlt, einen Vorschuß auf diese Bezüge zur Bestreitung der Umzugsauslagen anzuweisen. Der Vorschuß ist möglichst binnen Monatsfrist abzurechnen. Zu diesem Zwecke hat der Antragsteller die Belege über die tatsächlichen Umzugsauslagen durch Vermittelung der Kasse, die die Ruhegehalts- usw. Bezüge zahlt, der Provinzialbehörde einzureichen; diese Behörde prüft die Ausgaben in rechnerischer Hinsicht und unter Berücksichtigung des Rund-erlasses vom 7. 10. 1921 (ZMBI. S. 466) und beantragt die Auszahlung der Beihilfe bei uns.

Schließlich wird ergebenst ersucht, die vorstehenden Grundsätze möglichst bald zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und für eine schleunige Bearbeitung der Anträge Sorge zu tragen.

Es wird darauf Bedacht genommen werden, daß zur Vereinfachung des Geschäftsganges möglichst bald den nachgeordneten Behörden die selbständige Festsetzung und Anweisung der Beihilfe übertragen wird.

Ueberdrucke für die Hochbauverwaltung liegen bei. Der weitere Bedarf ist binnen acht Tagen auf dem Burowege bei der Kanzlei des Finanzministeriums anzufordern.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

Der Finanzminister.

An die nachgeordneten Behörden.

764. Gemäß § 6 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 wird hierdurch genehmigt, daß die Gemeinden Möllen und Spellen in die Gemeinde Boerde (Niederrhein), Kreis Dinslaken, einverleibt werden.

Berlin, 20. Juni 1922.

Das Preussische Staatsministerium.  
gez.: Severing.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

765. **Tarif**  
für die Motorboot-Fähre Hamborn/Alsum —  
Baerl/Binsheim.  
(Gültig sofort.)

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Auf Beförderung mit der Fähre haben nur diejenigen Personen Anspruch, die sich im Besitze eines gültigen Fahr Scheines befinden. Durch Lösung oder Benutzung eines solchen unterwirft sich der Fahrgast den geltenden Fahrbedingungen. Der Fahrgast hat selbst dafür Sorge zu tragen, daß er in den Besitz eines Fahr Scheines gelangt. Das Fahrgeld ist möglichst abgezahlt bereit zu halten; die Fahrtausweise sind während der Fahrt aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen bzw. zur Prüfung auszuhandigen.

2. Der durch Beschädigung des Bootes entstandene Schaden ist vom Urheber zu ersetzen. Außerdem ist bei Verunreinigung eine Reinigungsgebühr von 20,— M sofort an den Motorbootführer zu zahlen.

#### B. Fahrpreise.

- |    |   |                 |
|----|---|-----------------|
| a) | Für die einmalige planmäßige Ueberfahrt von Hamborn nach Baerl/Binsheim oder umgekehrt für die Person   | M<br>5,00       |
| b) | für die einfache unverzügliche Ueberfahrt von Hamborn nach Baerl/Binsheim oder umgekehrt in den Fahrplan-Zwischenzeiten für die Person<br>mindestens aber | 12,00<br>60,00  |
| c) | für die einfache Ueberfahrt von Hamborn nach Baerl oder umgekehrt nach 12 Uhr nachts für die Person<br>mindestens aber                                    | 25,00<br>100,00 |
| d) | für Fahr Scheinhefte (13 einfache Fahrten von Hamborn nach Baerl/Binsheim oder umgekehrt, gültig nur für die fahrplanmäßigen Fahrten)                     | 50,00           |
| e) | für Gegenstände und Traglasten, die den Platz einer Person einnehmen  | 5,00            |
| f) | für einen Hund  | 3,00            |
| g) | für Vereine und Schulen von mindestens 50 Teilnehmern nach vorheriger Anmeldung und unter Benutzung der planmäßigen Fahrten, für Hin- und Rückfahrt von   |                 |

- Hamborn nach Baerl/Binsheim oder umgekehrt, für jede Person
- h) für die einfache Fahrt von oder zur städtischen Badeanstalt von der Hamborn-Müsumer Landebrücke ab, für Erwachsene für Schüler und Schülerinnen
- i) Kinder unter 4 Jahren sind abgabefrei, sofern sie einen besonderen Sitzplatz nicht einnehmen.

**Zusätzliche Bestimmungen:**

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande zu entrichten.
2. Die Zeiten der fahrplanmäßigen (gewöhnlichen) Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fähre bekanntgegeben.
3. Der Fahrgast muß einen Personalausweis mit Lichtbild bei sich führen, ausgenommen Kinder unter 14 Jahren in Begleitung Erwachsener.

**Befreiungen.**

- Von der Entrichtung des Fahrgeldes sind befreit:
1. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
  2. Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs.
  3. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von der Postbeförderung ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgl. Personenzuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und Postsendungen benutzt werden.
  4. Hilfsfuhrer bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 3. Juli 1922.

b. Nr. 4888.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)  
Im Auftrage: Unterschrift.

766. In der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin ist der vom 17. Juni 1922 ab geltende Nachtrag zur sechsten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922 erschienen. I J 4155.

Düsseldorf, 30. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

767. Die am 5. August 1919 für das mit dem Erkennungszeichen I Z 8748 versehene Personen-Kraftrad des Herrn Alfred Speule, Oberingenieur in Essen, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 8748 ist einstweilen gesperrt. I S II S 101.

Düsseldorf, 6. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

768. Die am 17. September 1920 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 8763 versehenen Personen-

Krafswagen der Firma Siemens-Schudert-Werke G. m. b. H. in Düsseldorf, Wehrhahn 25 erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 8763 ist einstweilen gesperrt.

I S II S 103,

Düsseldorf, 6. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

769. Verfg. d. M. f. Volkswohlfahrt u. d. Fin.-Min. vom 19. 6. 1922 III U Nr. 99/Fin.-Min. I E 12045, betr. Genehmigung 1. (bezw. 2.) Geldlotterie zu Zwecken der Volkswohlfahrt und Erhaltung von Baudenkmalern. Spieltapital: je 7 200 000 Mark einschließlich Reichsstempelabgabe; Reinertrag je 2 000 000 Mark; Gewinnbetrag je 2 000 000 Mark; Zahl der Lose je 240 000 Stück; Preis des Einzelloses 25 Mark; Losabschlaggebiet: Preußen; Ziehungstage: für die 1. Lott. 14. bis 16. 9. und für die 2. Lott. 6. bis 8. 11. 22. Der Losevertrieb darf nicht beanstandet werden. I Ca. 7136.

Düsseldorf, 29. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

770.

**Tarif**

für die Fähre zu Essenberg  
gültig ab 15. 7. 1922.

Es sind zu entrichten:

Fahrgeld

1. Von Personen:

M

1. In Rachen oder auf Schalden oder auf Kraftbooten bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person (Kinder die Hälfte) aber mindestens zusammen für ein Fahrrad für Gepäck über 5 Kg.

5,—  
35,—  
3,—  
2,50

**Zusätzliche Bestimmungen.**

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
2. Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fähre bekannt gegeben.
3. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

**Befreiungen.**

- Von der Entrichtung des Fahrgeldes sind befreit:
1. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
  2. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
  3. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden

Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenzuwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

4. Hilfsfuhrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 5. Juli 1922.

b. Nr. 5101.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombauverwaltung.)  
J. A.: gez. Gelinsky.

771. **II. Nachtrag**  
zum Gebührentarif für die Benutzung der städtischen Häfen in Düsseldorf durch Sportfahrzeuge vom 1. April 1909.

Die im obengenannten Gebührentarif festgesetzten Liegegebühren werden um das Zehnfache erhöht.

Dieser Nachtrag tritt an Stelle des Nachtrages I vom 12. Juni 1920 mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt Düsseldorf in Kraft. c. Nr. 4836.

Coblenz, 30. Juni 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)

In Vertretung: Gelinsky.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. I E 4228 II.

Düsseldorf, 7. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

772.

### Tarif

für die Fähre zu Nees.

Es sind zu entrichten: Fährgeld

- I. Von Personen einschließlich der Traglast: A  
1. In Rachen oder auf Schaldden bezw. Kraftbooten:

- a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person 2,—  
b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittels Rachens, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überzusehenden Personen zusammen wenigstens:

bei Tag 20,—  
bei Nacht 30,—

wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

Anmerkung: Kinder unter 4 Jahren sind abgabefrei, sofern sie einen besonderen Sitzplatz nicht einnehmen.

- II. Von Tieren:

- a) für ein Pferd oder Maultier 5,—  
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 3,50  
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 2,50

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

- III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:

- a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenzuwerk 10,—  
b) für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je 20,—  
c) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personenzuwagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je 5,—  
d) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je 1,—  
e) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselskarren beladen 1,50

- IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1:

- a) für Personenwagen mit mehr als vier Sitzplätzen und für beladene Lastwagen: 10,—  
mit Gummireifen 20,—  
ohne Gummireifen  
b) für Personenwagen mit vier oder weniger Sitzplätzen und für unbeladene Lastwagen mit Ausnahme der unter c genannten Wagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke: 7,50  
mit Gummireifen 10,—  
ohne Gummireifen  
c) für unbeladene Lastwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen: 8,—  
mit Gummireifen 10,—  
ohne Gummireifen  
d) für Kraftfahräder: 3,50  
für jeden Sitz

Anmerkung zu IV. Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.

- V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fähre gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

### Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.

2. Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fährde bekannt gegeben.
3. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

#### Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Oessentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
2. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
3. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.
4. Hilfsfuhrer bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 28. Juni 1922. b. Nr. 4887.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombauverwaltung.)  
J. A.: gez. Gelinshy.

773. III. Nachtrag  
zur Gebührenordnung für die Privatruhrfähre zu Essen-Hügel vom 26. Juni 1920 I. H. 1431.

1. Die Gebührensätze der vorbezeichneten, im Regierungsamtsblatt, Stück 25 vom 10. Juli 1920 S. 259 veröffentlichten Gebührenordnung werden wie folgt erhöht:
 

a) bei Ziffer 1 für Schulkinder (einfache Fahrt) auf	0,50 M
b) bei Ziffer 2 für alle anderen Personen (einfache Fahrt) auf	1,00 M
c) bei Ziffer 3 Monatskarten auf	30,00 M
2. Dieser Nachtrag tritt an Stelle des im Regierungsamtsblatt, Stück 6 vom 11. Februar 1922, S. 47 veröffentlichten II. Nachtrages und erhält mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt Rechtskraft. I H 1940.

Düsseldorf, 28. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

774. Das Evangelisch-Soziale Frauenseminar in Elberfeld, staatlich anerkannte Wohlfahrtschule, beabsichtigt, in nächster Zeit bei hinreichender Beteiligung einen Nachschulungslehrgang abzuhalten und nimmt Anmeldungen hierzu baldigst entgegen.

Düsseldorf, 3. Juli 1922. I J 4297.

Der Regierungspräsident.

775. Die am 11. August 1922 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 17388 versehenen Last-Kraftwagen der Firma Josef Meyer in Düsseldorf erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 17388 ist einstweilen gesperrt. I S II M 205.

Düsseldorf, 10. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

776. Die am 4. Februar 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 19419 versehenen Personen-Kraftwagen der Fa. Wagner u. Kleemann in Duisburg erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 19419 ist einstweilen gesperrt. I S II W 193.

Düsseldorf, 6. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

777. Die am 19. Juli 1920 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 11300 versehenen Lastkraftwagen der Fa. Aktien-Bierbrauerei in Essen erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 11300 ist einstweilen gesperrt. I S II A 96.

Düsseldorf, 6. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

778. Der Frau Josef Högener in MülheimRuhr, Rappenstraße 28, ist der vom Bezirksausschusse hier selbst unter Nr. 3902 für das Jahr 1922 erteilte, zum Handel mit Kurz-, Woll- und Manufakturwaren berechtigende Wandergewerbesein abhanden gekommen. Der Wandergewerbesein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 5. Juli 1922.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses II. Abt.

779. Auf Grund der mir vom Herrn Minister des Innern erteilten Ermächtigung (Erlaß vom 8. 10. 20 II G 4934) ernenne ich an Stelle des verstorbenen Herrn Justizrat Baur Herrn Rechtsanwalt Buchmann in Wesel zum stellvertretenden Vorsitzenden des Tumultschaden-Feststellungsausschusses in Wesel. I G 2234.

Düsseldorf, 11. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

780. Dem Josef Jungbluth in Odenkirchen, Vereinsstraße 17, ist der vom Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 6746 für das Jahr 1922 erteilte Wandergewerbesein abhanden gekommen. Der Wandergewerbesein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 7. Juli 1922.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses, I. Abt.

781. „Die Ueberschrift zu Nr. 695 des Regierungsamtsblattes 1922 (Seite 242) muß lauten: IV. Nachtrag zum Regulativ des staatlichen Gewerbegerichts für den Industriebezirk M. Gladbach vom 30. August 1905.“ I F V 3223.

Düsseldorf, 5. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

782. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau des 5./6. Gleises von Uerdingen nach Crefeld-Linn zu enteignende, in der Gemeinde Uerdingen belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf den 20. Juli 1922, vormittags 11 Uhr, im Rathhause zu Uerdingen anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Sp. Nr. des Vermessungsregisters	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstückes		Eigentümer (Name, Stand u. Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden Grundflächen			
	(Gemeinde)	Kartenblatt (Flur)		Parzelle	von	Band		Blatt	ha	a	qm
7.	Uerdingen	4	1582/226	Chefr. Konditor Franz Knops, Maria, geb. Schönwasser in Uerdingen	Uerdingen	XV	708	Acker, jetzt Bahnkörper	1	18	
8.	"	4	1581/226						"	"	708
15.	"	4	1564/239	R. Wedekind & Co., S. m. b. H. in Uerdingen	"	VI	288	Kurze Bruch	49	77	
16.	"	4	1561/252						"	"	288
19.	"	4	1670/64	Witwe Wilhelm Gobbers, Frieda, geb. Masfen und Miteigentümer in Crefeld	"	II	62	Feldweide	—	24	
20.	"	4	1671/64						"	"	62
21.	"	4	1672/64	"	"	"	62	Acker, jetzt Bahnkörper	2	58	
22.	"	4	1287/0.26						"	"	62
40.	"	4	1637/10	Witwe Reinhard Schulte, Maria, geb. Helmich in Duisburg und Miteigentümer	"	V	242	Dungboden	1	10	
41.	"	4	1638/10						"	"	242
42.	"	4	1639/10	"	"	"	242	Acker, j. Weg	—	05	
43.	"	4	1640/10						"	"	242
50.	"	1	974/24	Chefrau Lambert Gerbecks in Crefeld-Vockum	"	III	128	Zweite Dung	43	45	
51.	"	1	975/24						"	"	128
59.	"	1	962/52	Betriebsleiter Math. Driesch in Barmen und Miteigentümer	"	I	6	Vockumerfeld	—	03	

Düsseldorf, 8. Juli 1922.

I. K. 1597.

Der Enteignungskommissar.  
Dr. B a m m e l, Geh. Regierungsrat.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

783. **Einladung**  
zur Hauptversammlung des Vereins „Bergische Heilstätten für lungenkranke Kinder E. V.“ am Samstag, den 22. Juli 1922, nachmittags 5 Uhr, in der Heilstätte zu Aprath.

**Tagesordnung:**  
1. Entlastung der Jahresrechnung für 1921—22.  
2. Jahresbericht.  
3. Besichtigung der Heilstätte.  
4. Verschiedenes.  
Bergische Heilstätten für lungenkranke Kinder E. V.  
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates.  
J. A.: Kreisarzt, Med.-Rat Dr. Kriege.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Textzeile oder deren Raum 3,— M., bei Tabellenatz für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 4,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 1,— M. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 M. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Frieß, Düsseldorf, Oststr. 13.

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 29.

Düsseldorf, Samstag den 22. Juli

1922

Beilagen: Deffentlicher Anzeiger Nr. 59 und 60 und 29 der Sonderbeilage zum Deffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 26. Juli 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Fortschreibungsgebührenordnung der Katasterverwaltung 265, Azetylschweißapparate 265, 266, Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft 267, Rheinschiffahrtsbeschränkungen 267, 279, 280, 282, Kollekte 268, Wandergewerbebescheinigung 268, 282, Losevertrieb 268, Tarife: für die Ruhrbrücke, Kupferdreh-Heisingen 268, Kahlenbergbrücke, Schloßbrücke und Rasselbergbrücke zu Mülheim-Ruhr 269, 270, 271, für die in den staatlichen und städtischen Häfen von Duisburg zu entrichtenden Verkehrsabgaben 272, für die Fähre bei Werthausen 275, Werft- und Hafenanlagen der Stadt Emmerich 279, Cleve 279, Privatwerft der Firma Industrieterrains Düsseldorf-Reisholz 280, Innungen 276, Landjägerbeamtenaus-schutz 276, Arzneitaxe 277, Viehseuchenentschädigung 277, Apotheken 277, 278, Ausübung der Wasser-polizei 279, Hafenbahnfrachten in den Duisburg-Ruhrorter Häfen 279, Verleihung von Wasserrechten pp. 280, Kraftloserklärung von Staatsschuldurkunden 281, Führerschein für Kraftfahrzeuge 282, Bauliche An-lage pp. von Theatern usw. 282, Personalien 284.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

784. Im Einvernehmen mit dem Herrn Justiz-minister wird nachstehende Fortschreibungsgebühren-ordnung erlassen.

#### Fortschreibungsgebührenordnung der Katasterverwaltung.

Auf Grund der Bestimmungen in den §§ 1 und 5 des Gesetzes vom 14. Juni 1922 über die Erhöhung der Katasterfortschreibungsgebühren wird nachstehende Gebührenordnung erlassen:

1. Für die katasteramtliche Fortschreibung derjenigen Liegenschaften und Gebäude, in deren Eigentums-verhältnis ein Wechsel eintritt, haben die Erwer-ber eine Fortschreibungsgebühr zur Staatskasse zu entrichten.
2. Die Gebühr beträgt 0,7 vom Tausend des Wertes der Liegenschaften und Gebäude, mindestens 10,— Mark, höchstens 500,— Mark. Die Gebühr ist auf volle Mark nach oben abzurunden.
3. Als Wert gilt der zur Berechnung der Gebühr für die Eintragung des Eigentümers im Grundbuche maßgebende Wert.
4. Die Gebühr wird nach den näheren Anordnungen des Herrn Justizministers zugleich mit den Kosten der Eintragung des Eigentümers im Grundbuche berechnet, von den Gerichtskosten eingezogen und

zu den Gerichtskosten vereinnahmt.

5. Eine Fortschreibungsgebühr wird nach § 2 des Gesetzes nicht erhoben, 1. wenn die Eintragung des Eigentümers im Grundbuche gebührenfrei erfolgt und 2. wenn die katasteramtliche Fortschrei-bung aus Anlaß der Veräußerung von solchen Liegenschaften und Gebäuden, die im Grundbuche nicht eingetragen sind, stattfindet.
  6. Bei Beschwerden gegen die Festsetzung der Fort-schreibungsgebühr finden die Bestimmungen des er-sten Abschnitts des ersten Teiles des Preussischen Gerichtskostengesetzes sinngemäß Anwendung, so-weit sich nicht aus der Fortschreibungsgebühren-ordnung ein anderes ergibt.
  7. Die Gebührenordnung tritt am 8. Juli 1922 in Kraft, und zwar für das gesamte preussische Staatsgebiet mit Ausnahme der Insel Helgoland. An diesem Tage tritt der Tarif der Katasterfort-schreibungsgebühren vom 15. Dezember 1898 außer Kraft. Zu R. B. 2. 1237. Berlin, 14. Juni 1922.
- Der Finanzminister.  
In Vertretung: gez. Weber.
- Bekanntmachung**  
785. betreffend Zulassung von Azetylschweißapparten. Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen

Azetylenvereins wird der Azetylenweißapparat der Firma Hülme & Santschewsky, Maschinen- und Apparatefabrik in Halle a. S. außer den unter den Typennummern J 43 und A 1 bereits zugelassenen Größen IX, XI und XII auch in der Größe O nach § 12 der Azetylenverordnung unter der Typennummer J 43 zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und nach § 14 a. a. O. unter der Typennummer A 1 zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen widerruflich in Preußen zugelassen. Der Erlaß vom 18. Januar 1922 (S.-M.-Bl. S. 21) wird im übrigen auf die vorstehende Größe O mit 2 kg Karbidfüllung ausgedehnt. III 5747.

Berlin, 13. Juni 1922.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

786.

**Bekanntmachung,**

betreffend Zulassung von Azetylenweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtscommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins wird der Azetylenweißapparat „Automat“ Bauart K. W. der Firma Messer & Co. G. m. b. H. in Frankfurt a. M. in den Größen O und II nach § 12 der Azetylenverordnung unter der Typennummer J 10 zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und in den Größen O, II und IV nach § 14 a. a. O. unter der Typennummer A 5 zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen bei gleichzeitiger Befreiung der Größen II und IV von den Bestimmungen der Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze für den Bau von Azetylenanlagen widerruflich in Preußen zugelassen.

Die Fabrikschilder der Apparate müssen auf den zu ihrer Befestigung dienenden Zinntropfen oder Nieten den Stempel des Dampffesselüberwachungsvereins in Frankfurt a. M. erkennen lassen.

Für die Zulassung gelten die von der Technischen Aufsichtscommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, 15. Mai 1922.

III 4771.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. U.: Gerbault.

787.

**Bekanntmachung,**

betreffend Zulassung von Azetylenenerzeugungsapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtscommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins wird der Azetylenenerzeugungsapparat „Nova“ der Firma Continental Licht- und Apparatebaugesellschaft in Frankfurt a. M. in den Größen Nr. 272 und 273 nach § 12 der Azetylenverordnung unter der Typennummer J 74 zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und in den Größen Nr. 272 bis 275 nach § 14 a. a. O. unter der Typennummer A 60 zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen bei gleichzeitiger Be-

freiung der Größen 273 bis 275 von den Bestimmungen der Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze für den Bau von Azetylenanlagen widerruflich in Preußen zugelassen.

Die Fabrikschilder der Apparate müssen auf den zu ihrer Befestigung dienenden Zinntropfen oder Nieten den Stempel des Dampffesselüberwachungsvereins in Frankfurt a. M. erkennen lassen.

Für die Zulassung gelten die von der Technischen Aufsichtscommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, 11. April 1922.

III 3483.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. U.: von Meyeren.

788.

**Bekanntmachung,**

betreffend Zulassung von Azetylenweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtscommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins wird der Azetylenweißapparat „Automat“ Type V. S. (Verdrängungssystem) der Firma Messer & Co. G. m. b. H. in Frankfurt a. M. in den Größen a und b nach § 12 der Azetylenverordnung unter der Typennummer J 73 zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und in den Größen a, b und c nach § 14 a. a. O. unter der Typennummer A 59 zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen bei gleichzeitiger Befreiung der Größen b und c von den Bestimmungen der Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze für den Bau von Azetylenanlagen widerruflich in Preußen zugelassen.

Die Fabrikschilder der Apparate müssen auf den zu ihrer Befestigung dienenden Zinntropfen oder Nieten den Stempel des Dampffesselüberwachungsvereins in Frankfurt a. M. erkennen lassen.

Für die Zulassung gelten die von der Technischen Aufsichtscommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, 5. April 1922.

III 3258.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. U.: von Meyeren.

789.

**Bekanntmachung,**

betreffend Ausnahmegewilligung für Azetylenenerzeugungsapparate.

Auf Grund des § 28 der Azetylenverordnung genehmige ich nach Anhörung der Technischen Aufsichtscommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins widerruflich, daß der Azetylenenerzeugungsapparat (Original-Dagag-Apparat) der Deutschen Acetylen-Gleichgas-Apparatebau-Gesellschaft m. b. H. in Hamburg in den Größen A 1 mit 1 kg, B 2 mit 2 kg und L mit 0,3 kg Karbidfüllung ausnahmsweise in Abweichung von den sonstigen Bestimmungen der Azetylenverordnung und den Technischen Grundsätzen für den Bau von Azetylenanlagen mit einem Betriebsdrucke von 1,5 Atmosphären für

die Zwecke des Kochens, der Beleuchtung und des Lötens zur Benutzung in Arbeitsräumen und im Freien unter nachstehenden Bedingungen benutzt wird:

1. Jeder Apparat ist, wie die nach §§ 12 bezw. 14 a. a. D. zugelassenen Apparate, von dem zuständigen Sachverständigen abzunehmen. Die Uebereinstimmung mit dem vom Deutschen Azetylenverein geprüften und begutachteten System ist durch amtliche Stempelung der Kupfernieten oder Zinntropfen, mit denen das Fabriksschild am Entwickler zu befestigen ist, nachzuweisen.

2. Das Schild muß außer den Angaben nach § 4 a. a. D. auch die zulässige Karbidfüllung und den zugelassenen Verwendungszweck des Apparates angeben.

Für die Abnahme und Stempelung ist das Hamburgische Gewerbeaufsichtsamt zuständig.

Berlin, 1. Juni 1922. III 5271.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: von Meyeren.

790. Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 8. Juni 1922, betreffend den Widerruf der Bestellung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Die durch nachstehend aufgeführten gemeinschaftlichen Verfügungen ausgesprochenen Bestellungen zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft werden hierdurch widerrufen.

1. Gemeinschaftliche Verfügung vom 7. Mai 1919 betreffend die Bestellung:

a) der Offiziere der Handelsmarine, Oberleutnant Becker, für die Bezirke der Staatsanwaltschaften in Thorn, Bromberg, Graudenz, Danzig und Elbing;

b) der Offiziere der Handelsmarine, Oberleutnant Klode und Schiffahrtsinspektor Berndt, für die Bezirke der Staatsanwaltschaften in Cassel, Göttingen, Paderborn, Hannover, Bielefeld, Verden, Lüneburg, Osnabrück, Aurich, Münster, Dortmund, Bochum, Essen und Duisburg;

c) des Offiziers der Handelsmarine, Leutnant Weber, für die Bezirke der Staatsanwaltschaften in Königsberg i. Pr., Bartenstein, Insterburg, Tilsit und Memel;

(abgedruckt im Amtsblatt der Regierungen in Marienwerder Nr. 22 von 1919, in Hildesheim Stück 20 von 1919, in Hannover, Lüneburg, Osnabrück, Stade und Aurich, Stück 21 von 1919, in Arnberg Stück 21 von 1919, in Minden Stück 22 von 1919, in Münster Stück 23 von 1919, in Düsseldorf Stück 20 von 1919, in Königsberg Stück 22 von 1919, in Gumbinnen Stück 21 von 1919 und der früher preussischen Regierungen in Danzig Nr. 22 von 1919 und in Bromberg Nr. 31 von 1919).

2. Gemeinschaftliche Verfügung vom 31. Mai 1919 betreffend die Bestellung:

a) des Schiffskontrolleurs Osterberg für die Bezirke

der Staatsanwaltschaften in Ratibor, Oppeln, Brieg, Breslau, Glogau, Guben, Frankfurt a. O., Landsberg a. W., Prenzlau und Stettin.

b) des Schiffskontrolleurs Wende für die Bezirke der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten I, II und III in Berlin, sowie der Staatsanwaltschaften in Cottbus, Frankfurt a. O., Guben, Landsberg a. W., Potsdam, Prenzlau und Neuruppin, (abgedruckt im Amtsblatt der Regierungen in Frankfurt a. O., Stück 30, in Potsdam Stück 30, in Oppeln Stück 29, in Breslau Stück 30, in Liegnitz Nr. 30, in Stettin Stück 30, sämtlich vom Jahre 1919, und in den amtlichen Nachrichten des Polizeipräsidiums in Berlin Nr. 100 von 1919).

3. Gemeinschaftliche Verfügung vom 17. Juli 1919 betreffend Bestellung des Stromaufsichtsoffiziers Renfell für die Bezirke der Staatsanwaltschaften in Torgau, Magdeburg, Stendal, Neuruppin, Lüneburg, Altona und Stade),

(abgedruckt im Amtsblatt der Regierung in Merseburg, Stück 37, Potsdam Stück 37, Lüneburg Stück 34, Schleswig Stück 45, Stade Stück 33, Magdeburg Stück 34, sämtlich vom Jahre 1919).

4. Gemeinschaftliche Verfügung vom 8. Dezember 1919 betreffend Bestellung:

a) des Schiffahrtskontrolleurs Overbed für die Bezirke der Staatsanwaltschaften in Torgau, Magdeburg, Stendal, Neuruppin, Lüneburg, Altona und Stade,

b) des Schiffskontrolleurs Krüger für die Bezirke der Staatsanwaltschaften in Mezeritz, Schneidemühl, Landsberg a. W. und Frankfurt a. O., (abgedruckt im Amtsblatt der Regierung in Merseburg, Stück 4, Magdeburg Stück 4, Potsdam Stück 4, Lüneburg Stück 4, Schleswig Stück 6, Stade Stück 4, Schneidemühl Stück 29, Frankfurt a. O. Stück 4, sämtlich vom Jahre 1920).

5. Gemeinschaftliche Verfügung vom 14. Oktober 1920 betreffend die Bestellung des Kapitanleutnants a. D. Otto Lensch für die Bezirke der Staatsanwaltschaften in Ratibor, Oppeln, Brieg, Breslau, Glogau, Guben, Frankfurt a. O., Landsberg a. W., Prenzlau und Stettin,

(abgedruckt im Amtsblatt der Regierung in Oppeln Stück 22, Breslau Stück 45, Liegnitz Stück 44, Frankfurt a. O. Stück 44, Potsdam Stück 43, Stettin Stück 45, sämtlich vom Jahre 1920).

Berlin, 8. Juni 1922.

Der Justizminister. J. A.: gez. Frike.

Der Minister des Innern. J. A.: Unterschrift.

I. 3941 J. M. II. D. 1006 M. d. J.

#### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

791. Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt.

Vom 1. Juni 1922 ab sind an Stelle der jetzigen Wahrshaugebühren die folgenden Gebühren zu entrichten:

1. von jedem zu Berg fahrenden Fahrzeug mit eige-

- ner Triebkraft mit Ausnahme der zu 2 genannten Fahrzeuge sowie von jedem zu Berg fahrenden Schleppzuge an die Wahrschau
- a) unterhalb Rüdeshelm gegenüber der Krausau bei km 26,6 20 M
- b) oberhalb Ahmannshausen bei km 29,1, soweit dieser Posten bei unsichtigem Wetter besetzt ist 20 M
- c) am Bingerloch auf dem Mäuseturm 21 M
- d) an der Wirbellay 20 M
- e) bei Oberwesel unterhalb des Ochsenturms 20 M
- f) dem Kammered gegenüber auf dem rechten Ufer 20 M
- g) am Betted 20 M
- h) der Loreley gegenüber 20 M
- i) oberhalb St. Goar an der Bank 20 M
2. von jedem zu Berg fahrenden Fahrzeug mit eigener Triebkraft, das gewerbsmäßig den Ortsverkehr zwischen Rüdeshelm oder Bingen und Ahmannshausen oder Schloß Rheinwein vermittelt und von der Rheinstrombauverwaltung mit einer entsprechenden Bescheinigung versehen ist, an die Wahrschau auf dem Mäuseturm und bei km 26,6 zusammen 6 M.
- Coblenz, 7. Juli 1922. c. Nr. 5176.  
Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
Chef der Rheinstrombauverwaltung.  
In Vertretung: Gelinsky.
792. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 3. 5. ds. Js. (Amtsblatt Stück 19 Nr. 523) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Fabrikmeister Hubert Gerads aus Merkftein mit der Abhaltung der Sammlung zum Besten des Kirchenbauvereins Merkftein-Streifeld beauftragt ist.
- Düsseldorf, 11. Juli 1922. I Ca 7834.  
Der Regierungspräsident.
793. Dem Franz Tillmanns aus Rhendt ist der vom Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 2932 für das Jahr 1922 erteilte Wandergewerbesein abhanden gekommen. Der Wandergewerbesein wird für ungültig erklärt.
- Düsseldorf, 23. Juni 1922.  
Der Vorsitzende des Bezirksausschusses, I. Abt.
794. Vf. d. M. d. J. u. d. F.-M. vom 19. 6. 1922 III U 43 bezw. I E<sup>1</sup> 1917 betr. Verlegung des Ziehungstermines für die dem Rheinschiffahrtsverbände Konstanz genehmigte Geldlotterie. Ziehungstag: 20. 7. 1922. I Ca. 7648.
- Düsseldorf, 6. Juli 1922.  
Der Regierungspräsident.
795. Der Herr Minister für Volkswohlfahrt in Berlin hat durch Erlaß vom 30. v. Mts. III U Nr. 42 I E<sup>1</sup> Nr. 1985 F M unter Abänderung der in Nr. 16 des Ministerialblattes für die innere Verwaltung abgedruckten Bekanntmachung, betr. Genehmigung einer Geldlotterie für den Invalidendank, Berlin, den vom Invalidendank vorgelegten abgeänderten Lotterien-
- Gewinnplan genehmigt. Danach gelangen 180 000 Lose zu 10 Mark (8,33% Mk. zuzüglich 1,66% Mk. Reichsstempelabgabe) zur Ausgabe. Die Zahl der Gewinne ist auf 6367 Stück verringert. Spielfonds (1 800 000 Mk.), Reinertrag (500 000 Mk.), und Gewinnbetrag (500 000 Mk.) bleiben unverändert. Als Ziehungstage gelten der 21. und 22. August 1922.
- Düsseldorf, 7. Juli 1922. I Ca. 7718.  
Der Regierungspräsident.
96. Dem Händler Gustav Bester zu Düsseldorf ist der vom Bezirksausschusse hier selbst unter Nr. 5800 für das Jahr 1922 erteilte, zum Handel mit Spiel- und Kurzwaren, sowie Ansichtspostkarten berechnende Wandergewerbesein abhanden gekommen. Der Wandergewerbesein wird für ungültig erklärt.
- Düsseldorf, 11. Juli 1922.  
Der Vorsitzende des Bezirksausschusses I. Abt.
797. II. Nachtrag  
zur Brückengeldordnung für die Ruhrbrücke Kupferdreh-Heisingen vom 25. 10. 1921 I H 2806.  
Es ist zu entrichten: M
- I. von jeder Person einschl. dessen, was sie trägt 0,50  
(Kinder im Kinderwagen sind frei. Vergleiche III V.)
- II. a) Für Monatskarten der Arbeiter von und zur Schicht 10,00  
b) für sonstige unbeschränkt zu benutzende Monatskarten 15,00
- III. Von Fuhrwerken und Schlitten einschl. der dazu gehörigen Personen:
1. a) von einspännigen Personenwagen 4,00  
b) von zweispännigen Personenwagen 8,00
2. Von Lastfuhrwerken und zwar:  
a) von einspännigen (unbeladen) 3,00  
b) von einspännigen (beladen) 5,00  
c) von zweispännigen (unbeladen) 5,00  
d) von zweispännigen (beladen) 10,00
3. Von leichteren Geschäftswagen:  
a) einspännig beladen und unbeladen 3,00  
b) zweispännig beladen und unbeladen 6,00
4. Von unbespannten Fuhrwerken:  
a) unbeladen 1,00  
b) beladen 2,00
5. Für jeden Handwagen, Handkarren, Handschlitten, Fahrrad usw., beladen oder unbeladen 0,30
- IV. Von unbespannten Tieren:
1. für 1 Pferd, Maultier oder Maulesel ohne Führer 2,00  
2. für 1 Stück Rindvieh oder Esel ohne Führer 1,00  
3. für 1 Fohlen, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege, Hund oder anderes Stück kleines Vieh ohne Führer 0,30  
4. für Federvieh je 10 Stück und darunter ohne Führer 0,30

Federvieh auf Fuhrwerken, Handkarren oder Tragförsen ist frei.

V. Von Personenkraftwagen	8,00
VI. Von Lastkraftwagen	15,00
VII. Von Motorrädern	2,00

Vorstehender Nachtrag tritt an die Stelle des Nachtrages vom 21. 2. 22 I H 401 und erhält mit dem Tage der Verkündigung durch das Regierungsamtsblatt Rechtskraft. I H 2070.

Düsseldorf, 7. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

798.

**Tarif**

für die Kahlenbergbrücke zu Mülheim a. d. Ruhr.

**§ 1.**

An Brückengeld ist für die einmalige Benutzung der Brücke zu entrichten:

I. Von Personen: M 0,10

Bei Benutzung von Fuhrwerken u. Kraftfahrzeugen durch mehr als 6 Personen einschließlich des Führers ist neben den Sätzen für das Fahrzeug für die 7. und jede weitere Person das Brückengeld zu entrichten. Ferner ist das Brückengeld für die Personen auch neben der Abgabe für unangespannte, nicht auf Wagen befindliche Tiere zu entrichten.

II. Von Fuhrwerken:

1. Personenfuhrwerke und -Schlitten für jedes Zugtier 0,50
2. Lastfuhrwerke und -Schlitten:
  - a) unbeladen für jedes Zugtier 0,50
  - b) beladen, d. h. Fuhrwerke, auf denen sich außer dem Zubehör Gegenstände (auch lebende Tiere) befinden, für jedes Zugtier 1,—

III. Von Kraftfahrzeugen:

1. Für einen vierradrigen Personenwagen 3,—
2. Für einen vierradrigen unbeladenen Lastwagen —
3. Für einen vierradrigen beladenen Lastwagen mit Gummibereifung  
Für Wagen bis zu 30 Ztr. Nutzlast beträgt das Brückengeld die Hälfte des Satzes zu 3. —
4. Für ein dreiradriges Personen- oder Lastfahrzeug 0,50
5. Für einen beladenen oder unbeladenen Anhängewagen eines zwei- oder dreiradrigen Personen- oder Lastfahrzeuges —
6. Für einen beladenen Anhängewagen eines Lastwagens —
7. Für einen unbeladenen Anhängewagen eines Lastwagens —
8. Für eine Dampfwalze oder Lokomobile:
  - a) bis zu 10 000 kg —
  - b) über 10 000 kg —

IV. Für unangespannte, nicht auf Wagen befindliche Tiere:

Für jedes Pferd, Maultier, jeden Maultesel, Esel, jedes Stück Rindvieh 0,50

**§ 2.**

Es werden Hundertkarten ausgegeben. Die Hundertkarten gelten für die drei Ruhrbrücken der Stadt Mülheim a. d. Ruhr. Für die Hundertkarte ist zu entrichten:

1. Für ein einspänniges Personenfuhrwerk 45,—
2. Für ein zweispänniges Personenfuhrwerk 90,—
3. Für einen vierradrigen Personenkraftwagen 150,—
4. Für einen Lastkraftwagen  
Für Wagen bis zu 30 Zentner Nutzlast beträgt der Preis die Hälfte des Satzes zu 4. —
5. Für einen Anhängewagen eines Lastkraftwagens —
6. Für ein einspänniges Lastfuhrwerk 125,—
7. Für ein zweispänniges Lastfuhrwerk 250,—
8. Für ein dreiradriges Personen- oder Lastkraftfahrzeug 45,—  
Die Sätze bei Nr. 4, 5, 6 und 7 gelten für 100 Hin- und 100 Rückfahrten eines beladenen oder unbeladenen Fuhrwerks.

**§ 3.**

Es werden Monatskarten ausgegeben. Die Monatskarten haben nur Gültigkeit für den Kalendermonat, das Fahrzeug und die Person, für die sie gelöst sind; sie gelten für alle drei Ruhrbrücken. Für Monatskarten ist zu entrichten:

- I. Von Personen: 2,—
- II. Für Kraftfahrzeuge:
1. Für einen vierradrigen Personenkraftwagen 40,—
  2. Für einen beladenen oder unbeladenen vierradrigen Lastkraftwagen  
Für Wagen bis zu 30 Zentner Nutzlast beträgt der Preis die Hälfte des Satzes zu 2. —
  3. Für einen beladenen oder unbeladenen Anhängewagen eines Lastkraftwagens —
  4. Für ein dreiradriges Personen- oder ein dreiradriges beladenes oder unbeladenes Lastkraftfahrzeug 30,—  
Zu 1 bis 4 mit der Maßgabe, daß für jedes zweite und weitere Fahrzeug desselben Besitzers Nebenkarten zu einem 20 Prozent ermäßigten Preise ausgegeben werden.

**§ 4.**

Von der Entrichtung des Brückengeldes sind befreit:

1. Berittene Militärpersonen, Fuhrwerke oder Tiere, die der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören.
2. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerk und Tiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig ausweisen, von Steuer- und Polizeibeamten in Uniform auch

- ohne besonderen Ausweis.
3. Beförderungen, die für unmittelbare Rechnung der Gemeinde, des Staates oder des Reiches geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungs-fuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fahrbefehl ausweisen.
  4. Die ordentlichen Posten nebst Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Eilboten des Heeres, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, ingleichen Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck und von Postsendungen benutzt werden.
  5. Hilfs-fuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen.
  6. Die zu einem Leichenzuge gehörigen Fuhrwerke.
  7. Die Fuhrwerke und Kraftwagen der auf der Rückfahrt vom städtischen Schlacht- und Viehhofe befindlichen Metzger und Viehhändler, sofern der Begleiter im Besitze einer im Schlachthof ausgestellten, dem Brückengelderheber abzugebenden Ausweiskarte über die stattgehabte Benutzung des Schlachthofes ist.

## § 5.

Der Tarif tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Regierungsamtsblatt in Kraft.

Mülheim a. d. Ruhr, 22. Mai 1922.

Der Oberbürgermeister. J. B.: Unterschrift.

Genehmigt.

I H 2052.

Düsseldorf, 6. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.  
J. B.: Bammel.

799.

## Tarif

für die Schloßbrücke zu Mülheim a. d. Ruhr.

## § 1.

An Brückengeld ist für die einmalige Benutzung der Brücke zu entrichten:

## I. Von Personen:

Bei Benutzung von Fuhrwerken u. Kraftfahrzeugen durch mehr als 6 Personen einschließlich des Führers ist neben den Sätzen für das Fahrzeug für die 7. und jede weitere Person das Brückengeld zu entrichten. Ferner ist das Brückengeld für die Personen auch neben der Abgabe für unangespannte, nicht auf Wagen befindliche Tiere zu entrichten.

## II. Von Fuhrwerken:

1. Personenfuhrwerke und -Schlitten für jedes Zugtier 0,50
2. Lastfuhrwerke und -Schlitten:
  - a) unbeladen für jedes Zugtier 0,50

b) beladen, d. h. Fuhrwerke, auf denen sich außer dem Zubehör Gegenstände (auch lebende Tiere) befinden, für jedes Zugtier 1,—

## III. Von Kraftfahrzeugen:

1. Für einen vierradrigen Personenwagen 3,—
2. Für einen vierradrigen unbeladenen Lastwagen 3,—
3. Für einen vierradrigen beladenen Lastwagen mit Gummibereifung  
Für Wagen bis zu 30 Ztr. Nutzlast beträgt das Brückengeld die Hälfte des Satzes zu 3. 6,—
4. Für ein dreiradriges Personen- oder Lastfahrzeug 0,50
5. Für einen beladenen oder unbeladenen Anhängewagen eines zwei- oder dreiradrigen Personen- oder Lastfahrzeuges 0,50
6. Für einen beladenen Anhängewagen eines Lastwagens 4,—
7. Für einen unbeladenen Anhängewagen eines Lastwagens 1,—
8. Für eine Dampfwalze oder Lokomobile:
  - a) bis zu 10 000 kg 10,—
  - b) über 10 000 kg 20,—

## IV. Für unangespannte, nicht auf Wagen befindliche Tiere:

Für jedes Pferd, Maultier, jeden Maultesel, Esel, jedes Stück Rindvieh 0,50

## § 2.

Es werden Hundertkarten ausgegeben. Die Hundertkarten gelten für die drei Ruhrbrücken der Stadt Mülheim. Für die Hundertkarte ist zu entrichten:

1. Für ein einspänniges Personenuhrwerk 45,—
2. Für ein zweispänniges Personenuhrwerk 90,—
3. Für einen vierradrigen Personenkraftwagen 150,—
4. Für einen Lastkraftwagen 900,—  
Für Wagen bis zu 30 Zentner Nutzlast beträgt der Preis die Hälfte des Satzes zu 4.
5. Für einen Anhängewagen eines Lastkraftwagens 500,—
6. Für ein einspänniges Lastfuhrwerk 125,—
7. Für ein zweispänniges Lastfuhrwerk 250,—
8. Für ein dreiradriges Personen- oder Lastkraftfahrzeug 45,—  
Die Sätze bei Nr. 4, 5, 6 und 7 gelten für 100 Hin- und 100 Rückfahrten eines beladenen oder unbeladenen Fuhrwerks.

## § 3.

Es werden Monatskarten ausgegeben. Die Monatskarten haben nur Gültigkeit für den Kalendermonat, das Fahrzeug und die Person, für die sie gelöst sind; sie gelten für alle drei Ruhrbrücken. Für Monatskarten ist zu entrichten:

## I. Von Personen:

## II. Für Kraftfahrzeuge:

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Für einen vierradrigen Personenkraftwagen   | 40,—  |
| 2. Für einen beladenen oder unbeladenen vierradrigen Lastkraftwagen<br>Für Wagen bis zu 30 Zentner Nutzlast beträgt der Preis die Hälfte des Satzes zu 2.  | 200,— |
| 3. Für einen beladenen oder unbeladenen Anhängewagen eines Lastkraftwagens   | 60,—  |
| 4. Für ein dreiradriges Personen- oder ein dreiradriges beladenes oder unbeladenes Lastkraftfahrzeug<br>Zu 1 bis 4 mit der Maßgabe, daß für jedes zweite und weitere Fahrzeug desselben Besitzers Nebenkarten zu einem 20 Prozent ermäßigten Preise ausgeben werden. | 30,—  |

## § 4.

Von der Entrichtung des Brückengeldes sind befreit:

1. Berittene Militärpersonen, Fuhrwerke oder Tiere, die der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören.
2. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerk und Tiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig ausweisen, von Steuer- oder Polizeibeamten in Uniform auch ohne besonderen Ausweis.
3. Beförderungen, die für unmittelbare Rechnung der Gemeinde, des Staates oder des Reiches geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannführen auf Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungs-führen, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fahrbefehl ausweisen.
4. Die ordentlichen Posten nebst Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Eilboten des Heeres, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, ingleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck und von Postsendungen benutzt werden.
5. Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen.
6. Die zu einem Leichenzuge gehörigen Fuhrwerke.
7. Die Fuhrwerke und Kraftwagen der auf der Rückfahrt vom städtischen Schlacht- und Viehhofe befindlichen Metzger und Viehhändler, sofern der Begleiter im Besitze einer im Schlachthof ausgestellten, dem Brückengelderheber abzugebenden Ausweiskarte über die stattgehabte Benutzung des Schlachthofes ist.

## § 5.

Der Tarif tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Regierungsamtsblatt in Kraft.

Mülheim a. d. Ruhr, 22. Mai 1922.

Der Oberbürgermeister. J. B.: Unterschrift.

Genehmigt.

Düsseldorf, 6. Juli 1922.

L H 2052.

Der Regierungspräsident.  
J. B.: Bammel.

## Tarif

für die Rasselbergbrücke zu Mülheim a. d. Ruhr.

## § 1.

Als Brückengeld ist für die einmalige Benutzung der Brücke zu entrichten:

- |  |   |      |
|--|---|------|
| I. Von Personen:   | M | 0,10 |
| Bei Benutzung von Fuhrwerken u. Kraftfahrzeugen durch mehr als 6 Personen einschließlich des Führers ist neben den Sätzen für das Fahrzeug für die 7. und jede weitere Person das Brückengeld zu entrichten. Ferner ist das Brückengeld für die Personen auch neben der Abgabe für unangespannte, nicht auf Wagen befindliche Tiere zu entrichten. |   |      |

## II. Von Fuhrwerken:

- |  |      |
|--|------|
| 1. Personenuhrwerke und -Schlitten für jedes Zugtier   | 0,50 |
| 2. Lastfuhrwerke und -Schlitten:   |      |
| a) unbeladen für jedes Zugtier   | 0,50 |
| b) beladen, d. h. Fuhrwerke, auf denen sich außer dem Zubehör Gegenstände (auch lebende Tiere) befinden, für jedes Zugtier | 1,—  |

## III. Von Kraftfahrzeugen:

- |   |      |
|---|------|
| 1. Für einen vierradrigen Personenkraftwagen  | 3,—  |
| 2. Für einen vierradrigen unbeladenen Lastwagen   | 3,—  |
| 3. Für einen vierradrigen beladenen Lastwagen mit Gummibereifung<br>Für Wagen bis zu 30 Ztr. Nutzlast beträgt das Brückengeld die Hälfte des Satzes zu 3. | 6,—  |
| 4. Für ein dreiradriges Personen- oder Lastfahrzeug   | 0,50 |
| 5. Für einen beladenen oder unbeladenen Anhängewagen eines zwei- oder dreiradrigen Personen- oder Lastfahrzeuges  | 0,50 |
| 6. Für einen beladenen Anhängewagen eines Lastwagens  | 4,—  |
| 7. Für einen unbeladenen Anhängewagen eines Lastwagens  | 1,—  |
| 8. Für eine Dampfwalze oder Lokomobile:   |      |
| a) bis zu 10 000 kg   | 10,— |

## IV. Für unangespannte, nicht auf Wagen befindliche Tiere:

- |  |      |
|--|------|
| Für jedes Pferd, Maultier, jeden Maultesel, Esel, jedes Stück Rindvieh | 0,50 |
|--|------|

## § 2.

Es werden Hundertkarten ausgegeben. Die Hundertkarten gelten für die drei Ruhrbrücken der Stadt Mülheim. Für die Hundertkarte ist zu entrichten:

- |  |      |
|--|------|
| 1. Für ein einspänniges Personenuhrwerk  | 45,— |
| 2. Für ein zweispänniges Personenuhrwerk | 90,— |

3. Für einen vierradrigen Personenkraftwagen 150,—  
 4. Für einen Lastkraftwagen 900,—  
 Für Wagen bis zu 30 Zentner Nutzlast beträgt der Preis die Hälfte des Satzes zu 4.  
 5. Für einen Anhängewagen eines Lastkraftwagens 500,—  
 6. Für ein einspanniges Lastfuhrwerk 125,—  
 7. Für ein zweispänniges Lastfuhrwerk 250,—  
 8. Für ein dreiradriges Personen- oder Lastkraftfahrzeug 45,—  
 Die Sätze bei Nr. 4, 5, 6 und 7 gelten für 100 Hin- und 100 Rückfahrten eines beladenen oder unbeladenen Fuhrwerks.

## § 3.

Es werden Monatskarten ausgegeben. Die Monatskarten haben nur Gültigkeit für den Kalendermonat, das Fahrzeug und die Person, für die sie gelöst sind; sie gelten für alle drei Ruhrbrücken. Für Monatskarten ist zu entrichten:

- I. Von Personen: 2,—  
 II. Für Kraftfahrzeuge:  
 1. Für einen vierradrigen Personenkraftwagen 40,—  
 2. Für einen beladenen oder unbeladenen vierradrigen Lastkraftwagen 200,—  
 Für Wagen bis zu 30 Zentner Nutzlast beträgt der Preis die Hälfte des Satzes zu 2.  
 3. Für einen beladenen oder unbeladenen Anhängewagen eines Lastkraftwagens 60,—  
 4. Für ein dreiradriges Personen- oder ein dreiradriges beladenes oder unbeladenes Lastkraftfahrzeug 30,—  
 Zu 1 bis 4 mit der Maßgabe, daß für jedes zweite und weitere Fahrzeug desselben Besitzers Nebenkarten zu einem 20 Prozent ermäßigten Preise ausgegeben werden.

## § 4.

Von der Entrichtung des Brückengeldes sind befreit:

1. Berittene Militärpersonen, Fuhrwerke oder Tiere, die der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören.
2. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerk und Tiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig ausweisen, von Steuer- und Polizeibeamten in Uniform auch ohne besonderen Ausweis.
3. Beförderungen, die für unmittelbare Rechnung der Gemeinde, des Staates oder des Reiches geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fahrbefehl ausweisen.

4. Die ordentlichen Posten nebst Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Eilboten des Heeres, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, ingleichen Postfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck und von Postsendungen benutzt werden.
5. Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen.
6. Die zu einem Leichenzuge gehörigen Fuhrwerke.
7. Die Fuhrwerke und Kraftwagen der auf der Rückfahrt vom städtischen Schlacht- und Viehhofe befindlichen Metzger und Viehhändler, sofern der Begleiter im Besitze einer im Schlachthof ausgestellten, dem Brückengelderheber abzugebenden Ausweis-karte über die stattgehabte Benutzung des Schlachthofes ist.

## § 5.

Der Tarif tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Regierungsamtsblatt in Kraft.

Mülheim a. d. Ruhr, 22. Mai 1922.

Der Oberbürgermeister. J. B.: Unterschrift.

Genehmigt.

I H 2052.

Düsseldorf, 6. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Bammel.

801.

## Tarif

für die in den staatlichen und städtischen Häfen des Gemeindebezirks Duisburg zu entrichtenden Verkehrsabgaben.

Es ist zu zahlen:

- I. an Hafengeld  
 beim jedesmaligen Einlaufen in einen der Häfen für je 12 Wochen ununterbrochenen Aufenthaltes
1. von Schiffen, die ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Gütern dienen, für jede Tonne Tragfähigkeit 130 §
  2. von Schiffen, die ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Personen dienen, und von Schleppdampfern, für jede Tonne Tragfähigkeit 260 §
  3. von Fähren, Baggern und sonstigen, nicht auf Tragfähigkeit vermessenen Schwimmkörpern für jedes qm Fläche 260 §
  4. von Floßholz für jede Tonne 260 §

## Ausnahmen.

1. Fahrzeuge, die an einem Tage mehr als einmal in denselben Hafen einlaufen, haben das Hafengeld für jeden Tag nur einmal zu entrichten.
2. Güterdampfer und Schiffe mit Teilladungen, die nicht länger als 72 Stunden in einem der Häfen verweilen, haben:
  - a) sofern sie nicht mehr als ein Viertel ihrer Tragfähigkeit an Gütern löschen und laden, nur ein Viertel der Abgaben unter I, 1,

b) sofern sie darüber hinaus, aber nicht mehr als die Hälfte ihrer Tragfähigkeit an Gütern löschten und laden, nur die Hälfte der Abgaben unter I, 1 zu entrichten.

3. Güterdampfer, die ausschließlich zur Einnahme von Bunkerkohlen einen der Häfen anlaufen und dort nicht länger als 48 Stunden verweilen, zahlen an Hafengeld den festen Satz von 100 M.

Anmerkung zu I.

Bei Feststellung des Floßholzgewichtes wird ein cbm hartes Holz zu 0,75 t, ein cbm weiches Holz zu 0,55 t und ein Festmeter zu 1½ cbm oder 5 qm Wasserfläche — bei einfacher Lage der Stämme — gerechnet.

## II. an Schutzgeld

bei Eintritt von Hochwasser oder Eisgang von den in den Häfen befindlichen oder diese aufsuchenden Schiffen und sonstigen Schwimmkörpern das Doppelte der Sätze unter I.

Anmerkung zu II.

- Schutzgeld für Benutzung der Häfen gegen Eis- oder Hochwassergefahr wird von Fahrzeugen, Schwimmkörpern und Flößen innerhalb eines Hebungsjahres, das sich vom 1. Oktober des einen bis zum 30. September des folgenden Jahres erstreckt, nur einmal erhoben;
- Fahrzeuge und Schwimmkörper, die schon in einem anderen preussischen Hafen des Rheinstromgebietes mit gleichartigem oder höherem Schutzgeldtarif Schutzgeld in demselben Hebungsjahre bezahlt haben, bleiben für dieses Jahr im Falle der Benutzung der Häfen schutzgeldfrei. Ist aber das in dem früher benutzten Hafen erlegte Schutzgeld niedriger als das unter II festgesetzte, so wird der Unterschied nachgehoben;
- Fahrzeuge und Schwimmkörper, die nach dem 2. September in einem der Häfen oder in einem anderen preussischen Hafen des Rheinstromgebietes mit gleichartigem Schutzgeldtarif schutzgeldpflichtig geworden sind, können 4 Wochen lang Hafenschutz ohne wiederholte Entrichtung von Schutzgeld in Anspruch nehmen, auch wenn ein Teil dieses Zeitraumes schon in das mit dem 1. Oktober beginnende neue Hebungsjahr fällt;
- Anfang und Ende der Schutzzeit (derjenigen Zeiträume, in denen die Verpflichtung zur Zahlung von Schutzgeld besteht) wird durch die Hafenvverwaltung öffentlich bekannt gemacht;
- das von den schutzgenießenden Schiffen und Schwimmkörpern einschl. des Floßholzes nach Abschnitt I zu zahlende einmalige Hafengeld wird auf das Schutzgeld angerechnet;
- im Hochfelder Nord- und Südhafen wird kein Schutzgeld erhoben.

## III. an Werftgeld (Ufergeld)

von allen im Bereiche der vier Häfen ein- oder ausgeladenen Gütern einschließlich des Floßholzes

1. an fiskalischen und städtischen verpachteten sowie

an Privatplätzen

a) von Abfallsäure (minderprozentige Schwefelsäure), Bittersalz, Braunerstein, Calcium-Carbid zur Düngersfabrikation, Chilisalpeter, Dachziegeln, Dünger, Düngemitteln einschl. der Kalisalze, Erden, europäischen aller Art einschl. der Farberden, Erzen, Glaubersalz, Graphit, Kalk, auch phosphorsaurem und gebranntem, Kies, Kupferstein, Lehm, Maurersteinen, Mergel, Pflastersteinen aller Art, Röhren aus Ton und Zement, Salz, Sand, Schlacken, Schwefelkies, Steinen als Bruch-, Bau-, Wert-, Polier-, Schleif- und Wehsteinen — einschl. Kleinschlag, Superphosphat, Thomasmehl und Ton sowie Braunkohlen für jede

150 ₤

b) von Brennholz, Braunkohlentof, Braunkohlenbriketts, Eisen- und Stahlbruch, Floßholz, Grubenholz, Holzkohlen, Luppen von Schweißstäben, Kleie, Reiskleie, Reisig, Salpetersäure, Schwefelsäure, roher, Spänen, Steinkohlen, Steinkohlentof, Steinkohlenbriketts, Torf, Torfkohlen, Torfstreu, Zelluloseholz, (Rundholz zur Herstellung von Holzmasse), Zement, Zementsteinen, -Platten und -Fliesen, für jede

260 ₤

c) von Asphalt, Buchweizen, Gerste, Hafer, Heu, Hirse, Hülsenfrüchten, Kartoffeln, Knochen, Leinsamen, Mais (Kukuruz), Delsamen, Reis, Roggen, Roheisen, Spelz, Stroh u. Weizen für jede Tonne

320 ₤

d) von Blei u. Blöden, Bleiwaren, Eisen und Stahl in Stäben, auch geformt, Eisen- und Stahldraht, Eisenbahnschienen, Eisenbahnschwellen, eisernen und hölzernen, Eisen- und Stahlwaren, eisernen Achsen und Bandagen, eisernen Blechen und Platten, eisernen Röhren und Säulen, Lumpen, Metallen, unedlen, Rohzucker, Schienenbefestigungsgegenständen, Zink- und Zinkbroden für jede Tonne

380 ₤

e) von Harz, Hölzern aller Art, bearbeitet und unbearbeitet, mit Ausnahme der unter b und d genannten, Küchengewächsen, Malz, Mülkereierzeugnissen, Pech, Pflanzen, Reismehl, Roggenmehl, Salzsäure, Sämereien, Soda, calcinierter und kaustischer,

- Teer, Telegraphenstangen, Umschließungen (Fässer, Kisten, Säcken) und Weizenmehl für jede Tonne 450 §
- f) von allen anderen Gütern für jede Tonne 580 §
- g) von allen Gütern, die zu Wasser angekommen sind und für welche das volle Wertgeld bezahlt ist, wird nur die Hälfte der Sätze unter III 1 a—f erhoben, falls sie unverändert wieder zu Wasser verladen werden.
2. an fiskalischen und städtischen nicht verpachteten Plätzen: die Sätze unter 1 a—f erhöhen sich für die Tonne um 260 §; im Falle 1 g um die Hälfte dieser erhöhten Sätze;
3. von Gütern, die von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden, ohne das Ufer zu berühren, die Hälfte der Sätze unter 1 a—f.

## IV. an Lagergeld

von allen Gütern, die über die gebührenfreie Frist von 48 Stunden auf fiskalischen oder städtischen nicht verpachteten Plätzen lagern, für jede folgende Woche und jedes qm belegter Fläche 200 §.

## Zusätzliche Bestimmungen zu I—IV.

1. Angefangene Erhebungseinheiten werden für voll gerechnet.
2. Die zu zahlenden Gebühren werden bei jeder Zahlung auf volle Mark nach oben abgerundet; in den Fällen zu I und II werden als Mindestabgaben 100 M (für das Hasenbugterboot 65 M) erhoben.
3. Die unter I und II für die Dampfschiffe getroffenen Bestimmungen gelten auch für solche Fahrzeuge, die durch Naphtha, Benzin, Petroleum, Elektrizität oder eine andere mechanische Triebkraft bewegt werden.
4. Der Flächenraum in den Fällen unter I 3 und II wird durch Bervielfältigung der größten Länge mit der größten Breite der Schiffe und sonstigen Schwimmkörper einschließlich des Flokholzes — bei Raddampfern unter Hinzurechnung eines Radlastens zur größten Schiffsbreite — ermittelt.
5. Tag und Stunde des Einlaufens werden bei Berechnung der 12wöchigen und 72stündigen Frist im Sinne des Abschnittes 1 nicht mitgezählt.
6. Für den durchgehenden Verkehr zwischen dem Rhein und der Schleuse I des Rhein-Weser-Kanals ist, wie nachträglich bemerkt wird, die durch den jeweiligen Tarif für die Schiffsabgaben auf dem Rhein-Weser-Kanal und dem Lippe-Kanal von Datteln bis Hamm festgesetzte Abgabe zu zahlen.

## V. an Kippgeld

von den im Betriebe der Hafenverwaltung gekippten Kohlen, Britetts, Koks und Koksasche für jede Tonne

1. von flott zu kippenden Kohlen und Britetts, sowie von Koksasche (Kippzeit bis zu 7 Minuten) 16 M
2. von flott zu kippendem Koks (Kippzeit

- bis zu 7 Minuten) 21 M
3. von schwer zu kippenden Kohlen, Britetts, Koks und Koksasche (Kippzeit bis zu 15 Minuten) 26 M
  4. wie vor (Kippzeit bis zu 30 Minuten) 40 M
  5. wie vor (Kippzeit über 30 Minuten) 56 M

Für Sendungen unter 100 Tonnen werden jedoch ohne Ausnahme die Sätze der nächsthöheren Staffel erhoben. Die Staffel zu 5 erfährt hierbei eine Erhöhung auf 74 M.

- Der Mindestsatz für jede Sendung beträgt 1200 M
6. für das Abdrehen der zurückzustellenden Eisenbahnwagen für jeden Wagen 11 M
  7. für das Berwiegen jedes Eisenbahnwagens 32 M

## VI. an Schleppegeld

1. für jede Fahrt außerhalb des Hafengebietes ohne Unterschied der Fahrtlänge
  - a) von Schraubendampfern 690 M
  - b) von Raddampfern 930 M
  - c) von ganz oder teilweise beladenen Schiffen bis zu 350 Tonnen Tragfähigkeit desgleichen bis 500 Tonnen Tragfähigkeit von größeren Schiffen für jede weiteren 250 Tonnen Tragfähigkeit 420 M
  - d) von leeren Schiffen (außer Dampfern) und von Schiffen (außer Dampfern), die in den einzelnen Hafenbecken nur von einer Stelle zur anderen geschleppt werden, zwei Drittel der Sätze unter c, 540 M
  - e) von Schiffen (außer Dampfern), die nur durch die Hasenbrücken geschleppt werden, ein Drittel der Sätze unter c für jede Brücke, 135 M
  - f) von Baggern und anderen unter a—c nicht aufgeführten Schwimmkörpern je 800 M
  - g) von Flößen für jede Floßtafel bis zu 8 Stammlängen und bis zu 4 Meter Breite oder bis zu 3 Stammlängen und 8 Meter Breite 800 M

## Anmerkung:

1. Zum Hafengebiet im Sinne dieses Schlepptarifs wird für den Ruhrorter Hafen und den Ruhrorter Eisenbahnhafen die Strecke zwischen Haus Knipp und der Essenberger Fähre hinzugerechnet, für den Duisburger Hafen die Strecke zwischen der Essenberger und Werthausener Fähre, und für den Hochfelder Hafen die Strecke zwischen der Werthausener Fähre und Rheinhausen.
2. Geht die Schlepplraft eines Fahrzeuges oder eines sonstigen Schwimmkörpers einschließlich des Flokholzes über das unter 1 bezeichnete Hafengebiet hinaus, so ist für jede der nachstehend angegebenen Strecken, auch wenn sie nur teilweise durchfahren wird, nochmals die Abgabe zu 1 zu entrichten.

Diese Strecken sind:  
 von Uerdingen bis Friemersheim,  
 von Friemersheim bis Rheinhausen,  
 von Rheinhausen bis zur Werthäuser Fähre,  
 von der Werthäuser Fähre bis zur Essenberger  
 Fähre,  
 von der Essenberger Fähre bis Haus Knipp,  
 von Haus Knipp bis Alsum,  
 von Alsum bis Walsum.

Die an einer dieser Strecken gelegenen Häfen  
 gelten als zu dieser Strecke gehörig.

Für den durchgehenden Verkehr zwischen dem  
 Rhein und der Schleuse I des Rhein-Weser-Kanals,  
 der dem Schlepplmonopol unterliegt, gilt der  
 Schleppllohntarif für den Rhein-Weser-Kanal und  
 den Lippe-Kanal von Datteln bis Hamm.

#### Befreiungen:

Befreit sind:

1. von allen Abgaben, abgesehen vom Ripp- und  
 Schlepplgelde: Fahrzeuge und sonstige Schwimm-  
 körper einschließlich des Floßholzes, sowie Güter, die  
 Aufsichts-, Strombau- und sonstigen, zugleich die  
 Duisburg-Ruhrorter Hafenanlagen fördernden  
 Zwecken dienen;
2. vom Hafen-, Schutz- und Schlepplgelde: Boote, die  
 zu anderen abgabepflichtigen Fahrzeugen ge-  
 hören;
3. vom Hafen- und Schutzgelde: Fahrzeuge von weni-  
 ger als 2 Tonnen Tragfähigkeit;
4. vom Hafen- und Ufergelde: Fahrzeuge, die im  
 Ruhrorter Eisenbahnhafen und im Hochfelder  
 Nordhafen Sand und Kies für die Reichseisenbahn-  
 verwaltung löschen oder laden;
5. vom Hafengelde:
  - a) Fahrzeuge, die unmittelbar aus einem der Hä-  
 fen, für die dieser Tarif gilt, in einen der an-  
 deren Häfen kommen und im ersteren das Ha-  
 fengeld entrichtet haben;
  - b) im Ruhrorter Eisenbahnhafen Fahrzeuge, die  
 diesen nur der Verzollung wegen aufsuchen.

#### Anmerkung zu a.

Für Güterdampfer und Schiffe mit Teilladungen,  
 für die nach Ausnahme 2 zu 1 nicht das volle Ha-  
 fengeld entrichtet wird, ist eine Nachzahlung bis  
 zum vollen Hafengeld zu leisten, falls nicht nachge-  
 wiesen wird, daß sie in zwei Häfen zusammen nicht  
 länger als 72 Stunden verweilt und nicht mehr als  
 ein Viertel bzw. die Hälfte ihrer Tragfähigkeit an  
 Gütern gelöscht und geladen haben.

Die Befreiung tritt nur ein, wenn von dem zu-  
 ständigen Revierbeamten auf der im ersten Hafen  
 erhaltenen Hafengeldquittung bescheinigt ist, daß  
 zwischen der Abfahrt in dem einen und der Ankunft  
 in dem anderen Hafen nicht mehr als 24 Stunden  
 liegen.

6. vom Ufergelde:  
 Getreide, das nur zum Zwecke der Lüftung zwischen  
 Magazin und Schiff hin- und herverladen wird,

wenn für dasselbe schon einmal Ufergeld bezahlt  
 worden ist.

Dieser Tarif tritt an Stelle des Tarifs vom 20.  
 Mai 1922 I H 1484 mit Wirkung vom 1. August 1922  
 in Kraft.

Düsseldorf, 15. Juli 1922.

Zugleich im Namen des Herrn Ministers für Han-  
 del und Gewerbe. I H 2174.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Unterschrift.

#### Anhang zum Tarif

für die in den staatlichen und städtischen Häfen  
 des Gemeindebezirks Duisburg zu entrichtenden  
 Verkehrsabgaben.

Zu den Häfen im Rheinstromgebiet, die hinsichtlich  
 der Hafen-(Schutz-)geldentrichtung eine Gemeinschaft  
 bilden und für die Anmerkung b zu Abschnitt II des  
 Tarifs in Betracht kommen, gehören: die Häfen zu  
 Schierstein, Rüdeshelm, Oberwesel, an der Loreley, zu  
 St. Goar, Oberlahnstein, Coblenz, Brohl, Oberwin-  
 ter, Mülheim-Rhein, Schwelgern, Walsum, Orsoy, die  
 staatlichen und städtischen Häfen zu Wesel und Emme-  
 rich, der städtische Hafen zu Cleve, die Wasserstraße  
 zwischen Cleve und dem Rhein, und zwar auf der  
 Strecke von 1,777 km bei Nellewardjen zur Einmün-  
 dung des Altrheins in den Rhein, sowie der Altrhein  
 zwischen dieser Wasserstraße und dem Fährdamm bei  
 Griethausen, die staatlichen und städtischen Häfen des  
 Gemeindebezirks Duisburg, der Rheinhafen des  
 Steinkohlenbergwerks „Rheinpreußen“ zu Homberg-  
 Niederrhein, der städtische Hafen zu Frankfurt a. M.,  
 der Hafen zu Hanau und die abgabepflichtige Lahn-  
 strecke bei Niederlahnstein.

802.

#### Tarif

für die Fähre bei Werthausen.

Es sind zu entrichten:

I. Von Personen einschließlich der Traglast: M

In Rachen oder auf Schaldden:

- |  |       |
|--|-------|
| a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede<br>Person                    | 2,00  |
| aber mindestens zusammen   | 4,00  |
| Monatskarten für Arbeiter und Ange-<br>stellte für 4 Fahrten täglich | 40,00 |

II. Von Tieren:

- |   |      |
|---|------|
| a) für ein Pferd oder Maultier  | 6,00 |
| b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel   | 6,00 |
| c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein,<br>einen Hund, eine Ziege oder ein an-<br>deres Stück kleines Vieh | 4,00 |
| d) für Federvieh, welches getrieben wird,<br>für jede angefangenen 10 Stück                                 | 4,00 |

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken  
 befördert werden, wird eine besondere  
 Abgabe nicht erhoben.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die  
 dazu gehörenden Personen nach I 1 und für  
 das Gespann nach II:

- a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je 12,00
- b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personewagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk, sowie für Milchwagen, die auf der Rückfahrt am selben Tage nur mit leeren Milchgefäßen beladen sind, je
- c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je
- d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselkarren beladen
- IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1:
- a) für Personewagen 20,00
- b) für unbeladene Lastwagen 20,00
- c) für beladene Lastwagen 30,00
- d) für Kraftfahräder: —
- für jeden Sitz: 8,00
- V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährgebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.
- Zusätzliche Bestimmungen.**
- Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
  - Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fährge bekannt gegeben.
  - Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.
- Befreiungen.**
- Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:
- Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
  - Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
  - Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden

Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

4. Hilfsfuhrer bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 7. Juli 1922.

b Nr. 5118.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombau-Verwaltung.)

J. A.: gez. Gelinsky.

8,00 803. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 14. Juni dts. Jhrs. — IV 7291 — auf meinen Antrag meine Verfügung vom 22. März dts. Jhrs. — I F V 1369 — dahin abgeändert, daß die im Stadtbezirk Ohligs wohnenden und das Maler- und Anstreicherhandwerk ausübenden Mitglieder der Zwangsinnung für das Maler-, Anstreicher-, Glaser- und Tapeziererhandwerk in Solingen nicht bereits am 1. Mai dts. Jhrs., sondern erst am 31. Dezember 1922 aus der Innung auszuscheiden haben.

2,00 Soweit diese Handwerker gleichzeitig das Glaser- und Tapeziererhandwerk mit betreiben, scheiden sie auch mit diesen Handwerken zu dem genannten Zeitpunkt aus der bisherigen Innung aus.

4,00 Die nunmehr statt zum 1. Juni 1922 erst am 1. Januar 1923 in Ohligs für die gleichen Gewerbe zu errichtende Zwangsinnung führt den Namen „Zwangsinnung für das Maler-, Anstreicher-, Glaser- und Tapezierergewerbe zu Ohligs“ und hat ihren Sitz in Ohligs.

Vom 1. Januar 1923 ab gehören alle Gewerbetreibende, die im Stadtbezirk Ohligs die vorgenannten Gewerbe betreiben, dieser Innung an. I F V 3372

Düsseldorf, 11. Juli 1922

Der Regierungspräsident.

804. Bei der am 3. Mai 1922 stattgehabten Ersatzwahl für den aus dem Landjäger-Beamtenauschuß für den Regierungsbezirk Düsseldorf ausgetretenen Landjägermeister Jony ist derselbe mit Stimmenmehrheit wieder gewählt worden. Landjägermeister Jony hat die Wahl angenommen.

Etwaige Einsprüche gegen die Wiederwahl sind binnen 14 Tagen bei mir schriftlich einzureichen.

Düsseldorf, 30. Juni 1922.

I G a 1487.

Der Regierungspräsident.

805. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Ausdehnung der Zwangsinnung für das Schlosserhandwerk (Kunst-, Bau- und Ofenschlosser) zu Solingen auf die Werkzeugschlosser des Innungsbezirks zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Solingen zum Beauftragten bestellt.

Düsseldorf, 3. Juli 1922.

I F 3124.

Der Regierungspräsident.

806. Auf Grund des § 80 Abs. 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimme ich:

Die in Nr. 23 unter a bis n der textlichen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1922 verzeichneten Vergütungen für die Arbeiten, welche zur Herstellung der vom Apotheker zur Abgabe hergerichteten Arznei aufgewendet werden, werden vom 10. Juni 1922 ab verdoppelt.

Berlin, 8. Juni 1922.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.  
I. M. II Nr. 2352. J. A.: Gottstein.

807. Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 8. Juli 1922 auf Grund des § 8 der Viehseuchen-Entscheidungsatzung für die Rheinprovinz vom 8. März/27. April 1912 beschlossen, für das Rechnungsjahr 1922 an Versicherungsbeiträgen für Pferde, Esel, Laufftiere und Maulesel 20 Mark und für Rindvieh 12 Mark für das Stück zu erheben. Die Aufnahme des abgabepflichtigen Viehbestandes hat im Juli zu erfolgen.

Düsseldorf, 12. Juli 1922.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

808. Errichtung einer neuen Apotheke.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten soll in Düsseldorf in der Gegend der Corneliusstraße zwischen Fürstenwall und Wilferallee eine neue Apotheke errichtet werden.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 und des Ministerialerlasses vom 5. Juli 1894 über die Einführung der Personalkonzession erteilt.

Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch schriftlich bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe der Familienverhältnisse.
2. Die Approbation.
3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzulegen, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tage zusammenzurechnen.
4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geheftete Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.
5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.
6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der

Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besizes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die erst nach dem Jahre 1902 approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Dienalters die Zeit anderweitiger Beschäftigung abgerechnet werden.

Es wird bemerkt, daß eine anderweitige Regelung des Apothekenwesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine noch näher zu bestimmende Betriebsabgabe auferlegt werden soll. Es bleibt vorbehalten, dieser Betriebsabgabe auch die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Düsseldorf, 8. Juni 1922.

I J 3581.

Der Regierungspräsident.

809. Errichtung einer neuen Apotheke.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten soll in Hochemmerich, Kreis Moers, an der Grenze des Ortsteils Bergheim und Destrum eine neue Apotheke errichtet werden.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 und des Ministerialerlasses vom 5. Juli 1894 über die Einführung der Personalkonzession erteilt.

Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch schriftlich bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe der Familienverhältnisse.
2. Die Approbation.
3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzulegen, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tage zusammenzurechnen.
4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geheftete Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.
5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.

lichen Vermögens.  
6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die erst nach dem Jahre 1902 approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Dienstalters die Zeit anderweitiger Beschäftigung abgerechnet werden.

Es wird bemerkt, daß eine anderweitige Regelung des Apothekenwesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine noch näher zu bestimmende Betriebsabgabe auferlegt werden soll. Es bleibt vorbehalten, dieser Betriebsabgabe auch die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Düsseldorf, 8. Juni 1922. I J 3580.  
Der Regierungspräsident.

#### 810. Errichtung einer neuen Apotheke.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten soll in Düsseldorf-Oberkassel, in der Gegend des Bahnhofs, eine neue Apotheke errichtet werden.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 und des Ministerialerlasses vom 5. Juli 1894 über die Einführung der Personalkonzession erteilt.

Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch schriftlich bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe der Familienverhältnisse.
2. Die Approbation.
3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzulegen, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tage zusammenzurechnen.
4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geheftete Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.

5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.

6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die erst nach dem Jahre 1902 approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Dienstalters die Zeit anderweitiger Beschäftigung abgerechnet werden.

Es wird bemerkt, daß eine anderweitige Regelung des Apothekenwesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine noch näher zu bestimmende Betriebsabgabe auferlegt werden soll. Es bleibt vorbehalten, dieser Betriebsabgabe auch die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Düsseldorf, 8. Juni 1922. I J 3581.  
Der Regierungspräsident.

#### 811. Errichtung einer neuen Apotheke.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten soll in Düsseldorf in der Dillstraße, zwischen Hohenzollern- und Marienstraße, eine neue Apotheke errichtet werden.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 und des Ministerialerlasses vom 5. Juli 1894 über die Einführung der Personalkonzession erteilt.

Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch schriftlich bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe der Familienverhältnisse.
2. Die Approbation.
3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzulegen, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tage zusammenzurechnen.
4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geheftete Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als

Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgezeichneten Stempel zu verwenden.

5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.

6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die erst nach dem Jahre 1902 approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Dienstalters die Zeit anderweitiger Beschäftigung abgerechnet werden.

Es wird bemerkt, daß eine anderweitige Regelung des Apothekenwesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine noch näher zu bestimmende Betriebsabgabe auferlegt werden soll. Es bleibt vorbehalten, dieser Betriebsabgabe auch die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Düsseldorf, 8. Juni 1922. I J 3581.

Der Regierungspräsident.

812. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 10. Juni 1922 I. E. 3317 (Regierungsamtsblatt Seite 256 Nr. 748) wird mitgeteilt, daß die Geschäfte der Wasserpolizei hinsichtlich des Rheinberger Altrheins (Kreis Moers), des Griethäuser Altrheins und des Sponkanals (Kreis Cleve) am 1. Juli dieses Jahres auf den Herrn Oberpräsidenten (Rheinstrombauverwaltung) in Coblenz übergegangen sind. I. E. 3520.

Düsseldorf, 13. Juli 1920.

Der Regierungspräsident.

#### 813. IV. Nachtrag

zum Tarif für die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Emmerich vom 23. Juni 1921.

Es ist zu entrichten zu den Abgabesätzen in den Tarifabschnitten:

A. Werftgeld ein Zuschlag von 100 Prozent.

B. Krangelgeld:

a) für Kies, Steine aller Art, Salz, Sand, Schlacken, Braunkohlen und Kohlen mit Nebenarten sowie Erze ein Zuschlag von 250 Prozent;

b) für alle übrigen Güter ein Zuschlag von 350 Prozent.

C. Wiegegeld

D. Werftlagergeld ein Zuschlag von 100 Prozent.

E. Hafengeld ein Zuschlag von 50 Prozent.

G. Hafenschiff:

a) für Kies, Steine aller Art, Salz, Sand, Schlacken, Braunkohlen und Kohlen mit Nebenarten im Umschlagsverkehr sowie Erze ein Zuschlag von 250 Prozent;

b) für alle übrigen Güter bezw. Tariffässer ein Zuschlag von 400 Prozent.

Dieser Nachtrag tritt an Stelle des II. Nachtrages vom 22. Februar 1922 sofort nach Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Coblenz, 6. Juli 1922.

Namens des Ministers für Handel und Gewerbe und des Finanzministers:

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

J. B.: Unterschrift.

Vorstehender Tarif wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. I E 4332 II.

Düsseldorf, 14. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

814.

#### Nachtrag III

zu dem Tarif für die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Cleve vom 17. Februar 1921.

1. Unter Aufhebung des im Tarif vom 17. Februar 1921 enthaltenen Nachtrages und des Nachtrages II vom 13. Oktober 1921 sind zu den Einzelnen Gebührensätzen folgende Zuschläge zu zahlen:

Bei A Werftgeld, bei B Krangelgeld und bei G Hafenschiff

bei C Wiegegeld, D Werftlagergeld, E Hafenschiff

2. Die Ausnahme unter Tarifstelle A fällt fort. Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Coblenz, 4. Juli 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

J. B.: Unterschrift.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. I E 4296 II.

Düsseldorf, 14. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

815. Mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe und mit Zustimmung der Eisenbahndirektion Essen werden die Hafenschiffabgaben in den Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 1. August 1922 ab um 60 vom Hundert erhöht. Sie betragen demnach ausschließlich der Steuer für den Wagen statt 96 Mark vom 1. August 1922 ab = 154 Mark.

Düsseldorf, 15. Juli 1922.

I H 2175.

Der Regierungspräsident.

816. Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt.

Die Schifffahrttreibenden werden hierdurch benachrichtigt, daß vom 15. August dieses Jahres ab auf die Dauer von etwa drei Monaten an der Höhen-

gollernbrücke zu Köln ein fahrbares Hängegerüst behufs Ausführung von Anstreicherarbeiten angebracht sein wird. Das Hängegerüst hat eine Breite von 1 Meter, seine Unterkante liegt ungefähr 1,50 Meter unter der Unterkante der Brückenkonstruktion. Bei Tage wird die Stellung des Gerüsts durch eine rote Flagge, bei Nacht durch je 2 in einem Meter Abstand übereinander angebrachte rote Laternen auf jeder Seite des Gerüsts bezeichnet. c Nr. 5175.

**Coblenz, 8. Juli 1922.**

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)  
In Vertretung: Gelsinsky.

817. Die Eisenwerke und Maschinenbau A.-G. in Düsseldorf-Heerdt hat die Verleihung von Wasserrechte an der Erstkanalmündung und die gewerbliche Genehmigung einer Werftanlage auf dem in der Gemeinde Düsseldorf-Heerdt, Flur 16, Parzelle 576/99 belegenen Grundstücke beantragt.

Einwendungen gegen das gewerbliche Vorhaben, Widersprüche gegen die Verleihung und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigungen sind bei dem Bezirksauschuß in Düsseldorf, I. Abteilung schriftlich in 2 Ausfertigungen oder zu Protokoll binnen einer Frist von 14 Tagen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab anzubringen. Andere Anträge auf Verleihung des Rechtes zu einer Benutzung des Gewässers durch welche die von der Eisenwerke und Maschinenbau A.-G. beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind in gleicher Weise mit den unter Ziffer 2 und 5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vom 7. April 1913 vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Mit Ablauf der Frist geht das Widerspruchs- und Antragsrecht in dem Verleihungsverfahren verloren und können Einwendungen gegen das gewerbliche Vorhaben nicht mehr angebracht werden. Vom Beginn der Ausübung des verliehenen Rechtes an können wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und in § 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden. Die Zeichnungen und Erläuterungen liegen beim Bezirksauschuß in Düsseldorf I. Abteilung zur Einsicht offen. Der Vorsitzende des Bezirksauschusses in Düsseldorf I. Abteilung.

In Vertretung: gez. Dr. Neumeister.

2. Vorstehende Bekanntmachung veröffentliche ich mit dem Bemerkten, daß mir gemäß Ziffer 16 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vom 7. April 1913 (G.-S. S. 53) durch Verfügung des Vorsitzenden des Bezirksauschusses vom 4. Februar 1922 die Leitung des Vorverfahrens übertragen ist. Die Pläne und Unterlagen liegen zu jedermanns Einsicht während der festgesetzten Frist im Regierungsgebäude Zimmer 149 offen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche, der Ansprüche auf Herstel-

lung und Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigungsansprüche beraume ich auf den 14. September 1922, vormittags 9 Uhr, im Regierungsgebäude, Sitzungssaal des Bezirksauschusses, Termin an mit der Eröffnung, daß die Erörterung auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden wird. I W 68/1921/18.

**Düsseldorf, 6. Juli 1922.**

gez.: Kürten, Regierungsrat.

818. **IV. Nachtrag**  
zum Tarif für die Privatwerft der Firma Industrieterains Düsseldorf-Reisholz Aktiengesellschaft zu Benrath vom 17. Februar 1921.

I. Zu den Gebührensätzen unter A wird ein Zuschlag von 150 Prozent erhoben.

II. Zu den Gebührensätzen unter B sind folgende Zuschläge zu zahlen:

a) für Kies, Steine aller Art, Salz, Sand, Schlacken, Braunkohle und Kohle mit Nebenarten, Erze 300 Prozent.

b) für die übrigen Güter 380 Prozent.

III. Zu den Gebührensätzen unter E<sup>1</sup> sind folgende Zuschläge zu zahlen:

a) für Kies, Steine aller Art, Salz, Sand, Schlacken, sowie Braunkohle und Kohle mit Nebenarten im Umschlagverkehr 380 Prozent;

b) für alle übrigen Güter, auch die Braunkohle und Kohle mit Nebenarten, soweit sie nicht zum Umschlagverkehr rechnen 540 Prozent.

IV. Dieser Nachtrag tritt an Stelle des am 17. Mai 1922 genehmigten III. Nachtrags zum Tarif vom 17. Februar 1921 sofort nach Verkündung im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf in Kraft.

**Coblenz, 19. Juli 1922.**

5503/22.

Im Namen des Finanzministers und des Ministers für Handel und Gewerbe.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: Kaufnisch.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. I E 4577.

**Düsseldorf, 20. Juli 1922.**

Der Regierungspräsident.

819. **Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt.**

Die Schifffahrttreibenden werden hierdurch benachrichtigt, daß in der Zeit vom 14. Juli bis 15. Oktober dieses Jahres ab an der Rheinbrücke über den Rheinstrom von Düsseldorf nach Oberkassel ein fahrbares Hängegerüst behufs Ausführung von Anstreicherarbeiten angebracht sein wird. Bei Tage wird die Stellung des Gerüsts durch eine rote Flagge, bei Nacht durch je 2 in einem Meter Abstand übereinander angebrachte rote Laternen auf jeder Seite des Gerüsts bezeichnet. c Nr. 5215.

**Coblenz, 14. Juli 1922.**

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

In Vertretung: Langen.

## 820. Liste der im Rechnungsjahr 1921 für kraftlos erklärten Staatsschuldurkunden.

## I. Konsolidierte 4prozentige Staatsanleihe:

von 1908		von 1909	
Tit. A zu 5 000 Mk.: Nr. 419 944. 439 520.	Tit. D zu 500 Mk.: Nr. 943 740.	Tit. C zu 1 000 Mk.: Nr. 1054 061. 069. 1060 259. 1069 084.	Tit. D zu 500 Mk.: Nr. 989 008.
Tit. B zu 2 000 Mk.: Nr. 627 134.	Tit. F zu 200 Mk.: Nr. 519 836. 524 662. 663.		
Tit. C zu 1 000 Mk.: Nr. 1010 756.			

## II. Konsolidierte 3½ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:

von 1876-1879	von 1880	von 1881	von 1884	von 1885
Tit. C zu 1 000 Mk.: Nr. 83 201.	Tit. A zu 5 000 Mk.: Nr. 35 042.	Tit. C zu 1 000 Mk.: Nr. 211 734.	Tit. C zu 1 000 Mk.: Nr. 527 437.	Tit. C zu 1 000 Mk.: Nr. 639 119.
Tit. D zu 500 Mk.: Nr. 63 327.	Tit. D zu 500 Mk.: Nr. 99 186. 136 629.	Tit. F zu 200 Mk.: Nr. 153 138.	Tit. D zu 500 Mk.: Nr. 553 578. 642 232.	Tit. D zu 500 Mk.: Nr. 757 773. 758 884.
Tit. F zu 200 Mk.: Nr. 4 347. 9 182.	Tit. E zu 300 Mk.: Nr. 89 299. 91 072.		Tit. E zu 300 Mk.: Nr. 869 332.	Tit. E zu 300 Mk.: Nr. 1000 015. 1027 067.
27 365. 32 330.	107 810. 117 512. 128 043. 147 008. 194 107. 220 798. 326 568. 340 147. 368 267. 386 667. 388 746. 439 192. 459 519.		Tit. H zu 150 Mk.: Nr. 93 437.	1049 731. 736.
	Tit. F zu 200 Mk.: Nr. 86 184. 89 559. 95 200. 103 081. 127 718.			
				von 1894 Tit. F zu 200 Mk.: Nr. 377 986.

## III. Konsolidierte 3½ prozentige Staatsanleihe:

von 1885	von 1887, 1888	von 1889	von 1890	von 1905, 1906
Tit. C zu 1 000 Mk.: Nr. 43 340.	Tit. C zu 1 000 Mk.: Nr. 167 576. 577.	Tit. E zu 300 Mk.: Nr. 257 249.	Tit. A zu 5 000 Mk.: Nr. 69 054.	Tit. A zu 5 000 Mk.: Nr. 282 897. 899.
	Tit. D zu 500 Mk.: Nr. 127 890.		Tit. B zu 2 000 Mk.: Nr. 207 496.	292 258.
von 1886			Tit. C zu 1 000 Mk.: Nr. 271 635. 294 605.	
Tit. E zu 1 000 Mk.: Nr. 48 422. 423.			310 908. 360 710.	
Tit. D zu 500 Mk.: Nr. 72 406. 407.			Tit. D zu 500 Mk.: Nr. 330 120. 404 017.	von 1909
			412 894. 475 337.	Tit. B zu 2 000 Mk.: Nr. 510 381.
			479 186.	Tit. J zu 100 Mk.: Nr. 77 960. 79 525.
			Tit. E zu 300 Mk.: Nr. 430 881. 382.	
			482 528. 500 932.	
			523 393. 524 041.	
			526 543. 558 056.	
			570 927. 597 114.	
			603 765. 634 459.	

## IV. Konsolidierte 3prozentige Staatsanleihe:

von 1890	von 1900, 1901, 1902
Tit. D zu 500 Mk.: Nr. 16 918.	Tit. C zu 1 000 Mk.: Nr. 319 664.
	Tit. D zu 500 Mk.: Nr. 257 802 bis 805. 300 031 bis 033.
von 1891	Tit. F zu 200 Mk.: Nr. 130 764 bis 766. 155 670. 671.
Tit. D zu 500 Mk.: Nr. 56 513. 514.	

## V. Preussische 5prozentige Schatzanweisungen von 1917, fällig am 1. Mai 1921.

Serie II Tit. D zu 5 000 Mk.: Nr. 88 226.
Serie II Tit. F zu 1 000 Mk.: Nr. 373 436. 437. 400 777.
Serie II Tit. G zu 500 Mk.: Nr. 178 007 bis 911. 188 491.

Berlin, den 2. Mai 1922.

Kontrolle der Staatspapiere: Fiedler, Bayer.

821. **Bekanntmachung für die Rheinschifffahrt.**

Die Schifffahrttreibenden werden hierdurch benachrichtigt, daß die diesjährige 3. Siebengebirgsregatta am Samstag, den 22. und Sonntag, den 23. Juli 1922, stattfindet.

Die Rennstrecke befindet sich längs des linken Ufers zwischen Mehlem und Rüingsdorf von Stromstation km 142,7 bis 144,8 und ist durch festgelegte Rachen und Tonnen gekennzeichnet. Die Schifffahrttreibenden werden ersucht, auf die Veranstaltung gehörende Rücksicht zu nehmen. J.-Nr. c. 4954.

Coblenz, 3. Juli 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)  
In Vertretung: Langen.

822. Dem Schausteller Ludwig van de Sandt zu Benrath ist der vom Bezirksausschusse hier selbst unter Nr. 5502 für das Jahr 1922 erteilte, zum Betriebe eines Dampfkaroussells berechtigende Wandergewerbe-schein abhanden gekommen. Der Wandergewerbesechein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 15. Juli 1922.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses I. Abt.

823. Der dem August Barnowski in Essen, geboren am 7. Oktober 1881 in Hochlindenberg, Krs. Gerdaun, diesseits am 26. März 1919 erteilte Führer-schein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 2301/22.

Düsseldorf, 14. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

824.

**Polizeiverordnung.****Kopf für Düsseldorf.**

In Gemäßheit der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265) der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) sowie der §§ 2, 24, 25 und 26 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (GS. S. 286) wird mit Zustimmung des Verbandsrates des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 18. Juni 1909 über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen im Regierungsbezirk Düsseldorf — Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 25 vom 26. Juni 1919 — für den Umfang derjenigen Teile des Regierungsbezirkes Düsseldorf, welche zum Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gehören, wie folgt geändert bzw. ergänzt:

I. § 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2.****Begriffsbestimmungen.**

Für die Zwecke dieser Verordnung werden unter-

chieden:

- A. Theater — eigentliche und Volkstheater — mit der Unterart Rauchtheater.  
B. Öffentliche Versammlungsräume mit den Unterarten zu C, zu D und zu E.  
C. Öffentliche Versammlungsräume mit einer Bühnenanlage für gelegentliche Theateraufführungen.  
D. Öffentliche Versammlungsräume mit einem bühnenmäßig ausgestatteten Podium für Vorträge und Schaustellungen.  
E. Öffentliche Versammlungsräume mit einem Podium ohne bühnenmäßige Ausstattung für Aufführungen, die über den Rahmen einfacher Vorträge und Schaustellungen hinausgehen.  
F. Zirkusanlagen.

**Zu A.**

Als Theater im Sinne dieser Verordnung gelten, mit den aus den Unterscheidungen dieses Paragraphen sich ergebenden Einschränkungen — alle baulichen Anlagen für Aufführungen, die bei gewerbsmäßiger Veranstaltung einer Erlaubnis gemäß den §§ 32 und 33 a der Reichsgewerbeordnung bedürfen.

Neue Theater unterliegen den allgemeinen Bestimmungen unter A im Abschnitt II dieser Verordnung, Rauchtheater außerdem den Sonderbestimmungen daselbst (§ 6 Ziffer 3 bis 8, § 8 Ziffer 1, 3, 5 und 8, § 9 Ziffer 6, § 11 Ziffer 3, § 19 Ziffer 3). Ueber bestehende Theater siehe Abschnitt III.

**Zu B.**

Als öffentliche Versammlungsräume im Sinne dieser Verordnung gelten alle mehr als 200 Personen fassenden baulichen Anlagen für öffentliche Versammlungen, öffentliche Lustbarkeiten oder ähnliche Zwecke, soweit diese Anlagen nicht unter die Begriffsbestimmungen zu A, zu C, zu D oder zu E fallen oder Zirkusanlagen sind. Unter den sonstigen Voraussetzungen zählen zu den öffentlichen Versammlungsräumen im Sinne dieser Verordnung auch solche Räume, die zwar nicht im einzelnen, aber zusammen mehr als 200 Personen fassen, und für ihre Entleerung auf gemeinschaftliche Flure, Treppen und Ausgänge angewiesen sind.

Unter den Voraussetzungen des Absatz I gelten als öffentliche auch solche Versammlungsräume, die von ihrem Besitzer gewerbsmäßig für private Versammlungen, Festlichkeiten oder dergleichen Veranstaltungen hergegeben werden.

Neue Anlagen der im Absatz 1 und 2 bezeichneten Art unterliegen den Bestimmungen unter B im Abschnitt II dieser Verordnung. Ueber bestehende Versammlungsräume siehe Abschnitt III.

Baulichkeiten, die ausschließlich für Gottesdienst oder Unterrichtszwecke bestimmt sind, werden von dieser Verordnung nicht betroffen.

**Zu C.**

Öffentliche Versammlungsräume mit einer Bühnenanlage für Theateraufführungen (zu A) bis zu

etwa 100 qm Grundfläche (§ 77 c) gelten für diese Verordnung nur dann nicht als Theater, wenn die Bühnenanlage nur gelegentlich zu Theateraufführungen benutzt wird.

Neue Anlagen dieser Art unterliegen den allgemeinen Anforderungen an öffentliche Versammlungsräume und außerdem den Sonderbestimmungen unter C dieses Abschnitts II dieser Verordnung. Ueber bestehende Versammlungsräume siehe Abschnitt III.

Wird der Versammlungsraum nicht nur gelegentlich zu Theateraufführungen benutzt oder geht die Bühnenanlage wesentlich über 100 qm hinaus (§ 77 a), so hat die ganze Anlage den Anforderungen an Volkstheater zu genügen.

#### Zu D.

Öffentliche Versammlungsräume mit einem bühnenartig ausgestatteten Podium bis zu etwa 30 qm Grundfläche (§ 92 a) für Vorträge und Schaustellungen gelten für diese Verordnung als Unterart der öffentlichen Versammlungsräume, wenn das Podium lediglich für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge oder für Schaustellungen von höchstens vier Personen dient.

Neue Anlagen dieser Art unterliegen den allgemeinen Anforderungen an öffentliche Versammlungsräume, und außerdem den Sonderbestimmungen unter D im Abschnitt II dieser Verordnung. Ueber bestehende Versammlungsräume siehe Abschnitt III.

Werden auf dem Podium andere als Gesangs- oder deklamatorische Vorträge oder Schaustellungen unter Mitwirkung von mehr als 4 Personen dargeboten oder geht das Podium wesentlich über 30 qm Grundfläche hinaus (§ 92 a), so ist die ganze Anlage je nach Lage der Verhältnisse nach den Anforderungen zu C oder als Theater zu behandeln.

#### Zu E.

Öffentliche Versammlungsräume mit einem Podium bis zu etwa 100 qm Grundfläche (§ 95 a) gelten für diese Verordnung nur dann nicht als Theater, wenn sie keine bühnenmäßige Ausstattung erhalten.

Neue Anlagen dieser Art unterliegen den allgemeinen Anforderungen an öffentliche Versammlungsräume und außerdem den Sonderbestimmungen unter E sowie in den §§ 74—77, 80, 82, 84—90 unter C im Abschnitt II dieser Verordnung. Ueber bestehende Versammlungsräume siehe Abschnitt III.

Wird auf dem Podium eine bühnenmäßige Ausstattung verwandt oder geht das Podium wesentlich über 100 qm Grundfläche hinaus, so ist die ganze Anlage je nach Lage der Verhältnisse nach den Anforderungen zu C als Theater zu behandeln.

#### Zu F.

Neue Zirkusanlagen unterliegen den Anforderungen unter F im Abschnitt dieser Verordnung. Ueber bestehende Zirkusanlagen siehe Abschnitt III.

II. Hinter § 73 sind als neue Bestimmungen einzuschalten:

#### § 73 a Höhenlage.

Der Bühnensaal darf nicht höher als im ersten Obergeschoß liegen.

#### § 73 b Galerien.

Der Bühnensaal darf nicht mehr als eine Galerie haben.

III. Hinter § 77 sind als neue Bestimmungen einzuschalten:

#### § 77 Podium.

Das Podium muß feuerfest und undurchbrochen sein. Die Grundfläche des Podiums darf keinesfalls 110 qm überschreiten.

#### § 77 b Ausstattung des Bühnenraumes.

Ein Schnürboden, Galerien oder Lausstege dürfen nicht vorhanden sein.

#### § 77 c Dekorationen.

Die Dekorationen müssen unverbrennlich sein.

IV. In § 83 ist folgende Ziffer 3 einzufügen:

Die Magazinräume für Dekorationen oder Requisiten dürfen keine größere Grundfläche als 20 v. H. der Bühnenfläche haben und müssen feuerfest umschlossen sein.

V. Hinter dem § 92 sind als neue Bestimmungen einzuschalten:

#### § 92 a Podium.

1. Die Umfassungswände und Decke des Podiums müssen feuerfest sein.
2. Der Fußboden des Podiums muß feuerfest und undurchbrochen sein, wenn darunter andere benutzbare Räume liegen. Andernfalls genügt eine Herstellung der Podiumfläche aus Holz mit unterer feuersicherer Bekleidung. Ein etwaiger Hohlraum unter dem Podium darf nicht zur Aufbewahrung von Gegenständen benutzt werden. Die Unterkonstruktionen in der Nähe der Lichtleitungen müssen feuersicher hergestellt sein.
3. Die Grundfläche des Podiums darf keinesfalls 33 qm überschreiten.

#### § 92 b Dekorationen.

Die Dekorationen des Podiums müssen unveränderlich, unverbrennlich und mit dem Podium dauernd fest verbunden sein.

VI. Hinter § 95 sind als neue Bestimmungen einzuschalten:

E. Öffentliche Versammlungsräume mit einem Podium ohne bühnenähnliche Ausstattung für Aufführungen, die über den Rahmen einfacher Vorträge und Schaustellungen hinausgehen.

#### § 95 a Höhenlage.

Der Saal darf nicht höher als im ersten Obergeschoß liegen.

#### § 95 b Anordnung der Plätze.

1. Lose Tische und Stühle sind nur in Logen statt.
2. Der Saal darf nicht mehr als eine Galerie haben.

#### § 95 c Podium.

1. Die Umfassungswände und Decke des Podiums müssen feuerfest sein.
2. Der Fußboden des Podiums muß feuerfest und un-

durchbrochen sein, wenn darunter andere benutzbare Räume liegen. Andersfalls genügt eine Herkellung der Podiumfläche aus Holz mit unterer feuerfesterer Bekleidung. Ein etwaiger Hohlraum unter dem Podium darf nicht zur Aufbewahrung von Gegenständen benutzt werden. Die Unterkonstruktionen in der Nähe der Lichtleitungen müssen feuerfester hergestellt sein.

3. Die Grundfläche des Podium darf keinesfalls 110 qm überschreiten.

#### § 95 d. Ausstattung der Podiums.

1. Die Decke des Podiums muß in einer Höhe liegen, um das Aufhängen von Dekorationen unmöglich zu machen. Ein Höherliegen ist nur insoweit zulässig, als die Anordnung von Beleuchtungskörpern es erfordert.
2. Schnürboden, Galerien oder Laufstege, Sofitten, Kuliszen oder sonstige Versatzstücke, Tür- und andere Vorhänge dürfen nicht vorhanden sein. Gestattet sind ein Vorhang, zwei Hinterhänge vor der Rückwand und den Seitenwänden, die sämtlich seitlich zu bewegen sein müssen, vor den beiden Seitenwänden einige Versatzstücke, deren Gesamtfläche für eine Vorstellung nicht größer als die Vorhangfläche sein darf, einige Requisiten aus schwer entflammbar Material, wie Tische, Stühle und dergl. Vorhänge müssen aus unverbrennlichen Stoffen (Wbest) bestehen.

#### § 95 e. Beleuchtung.

1. Sofittenbeleuchtungen sind unzulässig. Die Beleuchtung muß elektrisch, unbeweglich und bis auf die Lichtöffnungen feuerfester ummantelt sein.
2. Rampenbeleuchtungen sind zulässig, wenn sie außerhalb des Vorhanges angebracht werden.

#### § 95 f. Aufbewahrungsräume für Requisiten.

Es müssen vorschriftsmäßige ausreichend große und feuerfest umschlossene Aufbewahrungsräume für Versatzstücke und Requisiten vorhanden sein.

#### § 95 g. Feuerwache.

Weitere Forderungen, insbesondere die Forderungen nach Stellung einer Feuerwache bleibt der Entscheidung der Polizeibehörden vorbehalten.

#### VII. Der alte Abschnitt „E“ erhält den Buchstaben „F“.

#### VIII. Dem § 123 ist folgende Ziffer 6 hinzuzufügen:

6. Sollen Räume, die für Unterrichtszwecke bestimmt sind, gelegentlich zu öffentlichen Aufführungen benutzt werden, bedürfen sie hierzu einer besonderen baupolizeilichen Genehmigung der Polizeibehörde.

#### IX. § 126 Abs. II erhält folgende Fassung:

Dispense von zwingenden Vorschriften der Verordnung erteilt der Verbandspräsident.

#### X. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer

amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Die zu dem Zeitpunkt noch nicht genehmigten Bauvorhaben unterliegen den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung.

Essen, 13. Juli 1922.

Der Verbandspräsident.

#### Personal-Nachrichten.

825. Es sind ernannt:

1. Kaplan Koch in Kempen zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Rheinberg, Kreis Moers.
2. Kaplan Schneider in M.-Gladbach zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Mülheim-Ruhr-Dümpten.
3. Pfarrer Neuhaus in Großenbaum zum Pfarrer der evangel. Kirchengemeinde Krefeld.
4. Pfarrer Peters in Anrath zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Hersel, Kreis Bonn-Land.
5. Pfarrer Meiß in Heiligenhaus zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Herz-Jesu in Elberfeld.
6. Pfarrer Giesbert in Norf zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde St. Joseph in Oberhausen.
7. Rektor Emonds am Waisenhaus in Neuß, zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Nievenheim.
8. Pfarrer Schomburg in Oberhausen zum Pfarrer der ev.-luth. Pfarrgemeinde Barmen-Wicklinghausen.
9. Pfarrer Schiller in Hamm i. W. zum Pfarrer der evgl.-luth. Pfarrgemeinde Barmen-Wupperfeld.
10. Pfarrer Kriehans in Elberfeld zum Pfarrer der evgl. Gemeinde Heiligenhaus.
11. Pfarrer Koch in Rövenich, Kreis Euskirchen zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Norf.
12. Kaplan Fischer in Werden zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde in Ueberruhr.
13. Pfarrer Had in Ueberruhr zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Anrath.
14. Pfarrer Sellmann in Endenbach zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Heiligenhaus.
15. Der Pfarrverwalter Dr. Wahlen an der kath. St. Maximilianpfarre Düsseldorf zum Pfarrer dortselbst.

926. Der Katasteranwärter Heinrich Schmitt in Neuß ist mit Wirkung vom 1. Juli d. J. ab zum Katasterdiätar beim Katasteramt in Neuß ernannt worden.

Die im Amtsblatt Stüd 22 Nr. 633 veröffentlichte Ernennung des Schmitt zum Katasterdiätar beim Katasteramt in Duisburg-Ruhrort ist aufgehoben.

827. Zu besetzen: 1 J.-D.-S.-Stelle bei dem A.-G. in Borken und 2 J.-D.-S.-Stellen bei dem A.-G. Reflinghausen. Je 1 Kanzleiaffistentenstelle bei dem Landgericht in Bielefeld und A.-G. Essen. Je 1 Justizwachmeisterstelle bei dem D.-L.-G. Hamm und A.-G. Langendreer.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Textzeile oder deren Raum 3,— M., bei Tabellensatz für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 4,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 1,— M. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 M. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Fricg, Düsseldorf, Oststr. 13.

# Amtsblatt

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 30.

Düsseldorf, Samstag den 29. Juli

1922

Beilagen: Deffentlicher Anzeiger Nr. 61 und 62 und 30 der Sonderbeilage zum Deffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 2. August 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Azetylschweißapparate 285, 288, Tarife: für die Schiffsabgaben auf den westdeutschen Kanälen 285, für den Rhein-Weser-Kanal usw. 287, die Fähre bei Baumberg 293, bei Langel 294, Worringen 294, Kaiserswerth-Langt 295, Emmerich 297, Erwerbslosenfürsorge 288, Polizeiverordnung über Krankenhäuser usw. 289, Wandergewerbeschein 293, Konjultn 295, 299, Bürgermeister 295, Arzneytage 295, Rheinschiffahrtsbeschränkung 296, Führerscheine für Kraftfahrzeuge 298, 299, 300, Kollekte 298, Arbeitsverdienst der landwirtschaftlichen Arbeiter 298, Dampfkesselüberwachung 299, 300, Enteignung 299, Abtrennung bezw. Vereinigung von Gemeindeparzellen 300, Fleischschau-Gebühren-Ordnung 300, Berg-Gewerbegerichtsbeamter 300, Marktscheider 300, Personalien 300.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

828. **Bekanntmachung,**  
betreffend Zulassung von Azetylschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins wird der Azetylschweißapparat der Firma Heime & Hans Herzfeld, Maschinen- und Apparatefabrik in Halle a. S. außer den unter den Typennummern J 43 und A 1 bereits zugelassenen Größen IX, XI und XII auch in der Größe O nach § 12 der Azetylenverordnung unter der Typennummer J 43 zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und nach § 14 a. a. D. unter der Typennummer A 1 zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen unter den a. a. D. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen widerruflich in Preußen zugelassen.

Der Erlaß vom 18. Januar 1922 (S. M. Bl. S. 21) wird im übrigen auf die vorstehende Größe O mit 2 kg Karbidfüllung ausgedehnt. III. 5747.

Berlin, 13. Juni 1922.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

829. **Tarif**  
für die Schiffsabgaben auf den westdeutschen Kanälen.

Anmerkung:

Zu den westdeutschen Kanälen im Sinne dieses Tarifs gehören:

1. der Rhein-Weser-Kanal nebst dem Anschluß nach

Hannover, den Zweigkanälen nach Osnabrück, Minden (Weserabstieg), Lünen mit Leineabstieg, die vertiefte Thime sowie der Duisburg-Ruhrorter Hafen bezüglich des durchgehenden Verkehrs zwischen Rhein und Kanal;

2. der Lippekanal von Datteln bis Hamm und
3. der Dortmund-Emskanal (die Wasserstraße Dortmund/Herne bis einschließlich Schleuse Herbrum und der Seitenkanal Oldersum-Emden).

Es sind zu zahlen:

- I. von den in Schiffen oder auf Flößen beförderten Gütern sowie von Floßholz für jede Gewichtstonne zu 1000 kg und jedes zurückgelegte km
  1. im Wechselverkehr zwischen dem Rhein und der Schleuse Bergeshövede oder Hamm oder im Verkehr innerhalb dieser Kanalstrecken

	a)	b)
auf der Strecke zwischen Rhein und dem Schnittpunkt mit dem Zweigkanal nach Herne	a) f. den Ebrloren Kanalstrecken	

in Güterklasse	I	50	§	25	§
" "	II	44	§	22	§
" "	III	38	§	19	§
" "	IV	32	§	16	§
" "	V	25	§	12,5	§

2. in allen übrigen Verkehrsbeziehungen — auch auf der unter I, 1a bezeichneten Strecke — die Sätze unter I, 1 b

- bei 1 und 2 mindestens aber die vom leeren Schiff zu zahlende Abgabe;
- Ausnahmen zu I.
1. Im Verkehr von Osten nach Westen zahlen Kalisalz zum Düngen nur  $\frac{1}{10}$  Erze und Schwefelkiesabbrände nur  $\frac{2}{10}$  der Abgaben der Güterklasse V. Ferner wird für diese Verkehrsrichtung Getreide bis auf weiteres nach Güterklasse II tarifiert. Als Ost-Westverkehr rechnet auch der bei Bergeshövede auf den Rhein-Weserkanal gelangende und in Richtung Rhein gehende Verkehr.
  2. Die nach Abschnitt I, 1a zu entrichtenden Abgaben ermäßigen sich für Güter, welche von Kanalplätzen rheinaufwärts gehen oder von dort kommen
    - a) für Orte oberhalb Köln bis einschließlich St. Goar um 18 v. H.,
    - b) für Orte oberhalb St. Goar um 30 v. H.
 Sofern nach den Ausführungsbestimmungen zu diesem Tarif die Abgaben zunächst voll entrichtet werden müssen, sind Anträge auf Rückerstattung des Ermäßigungsbetrages innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten nach Durchfahung der ersten Hebestelle an die in den Ausführungsbestimmungen bezeichneten Dienststelle zu richten.
  3. Auf der Strecke zwischen Schleuse Bergeshövede (Bevergern) einschließlich und der Schleuse Herbrum einschließlich wird nur  $\frac{1}{10}$  der Sätze unter I, 1 b erhoben.
- II. Von leeren Schiffen einschließlich der Personen- und Schleppdampfer für jede t zu 1000 kg ihrer Tragfähigkeit und jedes zurückgelegte km
1. in den Fällen zu I, 1a 0,25  $\mathcal{M}$ , mindestens aber 25  $\mathcal{M}$  für jede Durchfahrt durch eine Schleuse;
  2. in allen übrigen Fällen 0,125  $\mathcal{M}$ , mindestens jedoch für jede Durchfahrt durch eine Schleuse oder durch das Hebewerk 12,50  $\mathcal{M}$ ;
- III. von den nur Personen oder Personen und Güter befördernden und hierfür eingerichteten Schiffen für jede t zu 1000 kg ihrer Tragfähigkeit und jedes zurückgelegte km
1. in den Fällen unter I, 1a 38  $\mathcal{M}$ , mindestens aber für jede Durchfahrt durch eine Schleuse 150  $\mathcal{M}$ ,
  2. in allen übrigen Fällen 19  $\mathcal{M}$ , mindestens aber für jede Schleuse 75  $\mathcal{M}$  und für jede Bewegung des Hebewerks oder Benutzung der Schachtschleuse 125  $\mathcal{M}$ ;
- IV. von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln, Sportfahrzeugen und ähnlichen kleinen Schiffsgesäßen mit höchstens 3 t Tragfähigkeit für jede besondere Durchfahrt durch eine Schleuse
1. in den Fällen unter I, 1a 150  $\mathcal{M}$ ,
  2. in den Fällen unter I, 1 b und 2 75  $\mathcal{M}$  und für jede besondere Durchfahrt durch das Hebewerk oder die Schachtschleuse 125  $\mathcal{M}$ ;
- V. von anderen Schwimmkörpern für jedes km 12,50  $\mathcal{M}$ ;
- VI. von allen Schiffen für Voranschleusungen und

Schleusungen außerhalb der festgesetzten Tagesbetriebszeit ein Zuschlag

1. in den Fällen unter I, 1a von 200  $\mathcal{M}$ ,
2. in allen übrigen Fällen von 150  $\mathcal{M}$ , für jede Schleuse oder das Hebewerk;

Ausnahmen zu II—IV und VI.

Auf der Strecke zwischen Schleuse Bergeshövede (Bevergern) einschließlich und der Schleuse Herbrum einschließlich werden nur die Hälfte der Sätze unter Ziffer 2 der Abschnitte II—IV und VI erhoben.

VII. Von allen Schiffen für Öffnen der Drehbrücken bei Lingen und Meppen 12,50  $\mathcal{M}$ , jedoch außerhalb der festgesetzten Tagesbetriebszeit 25  $\mathcal{M}$ .

Ausnahme.

Für die Befahrung des Seitentals Alderum-Emden ist statt der unter I bis III bezeichneten Abgaben für jede durchfahrene Schleuse lediglich eine Abgabe von 6,25  $\mathcal{M}$  zu zahlen.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Angefangene Erhebungseinheiten gelten als voll. Für den durchgehenden Verkehr zwischen dem Rhein und der Schleuse I des Kanals sind die Abgaben für eine Entfernung von 4 km zu entrichten.
2. Die Abgabebeträge werden auf volle Mark nach oben abgerundet.
3. Bei der Feststellung des Gewichts für Holz wird ein Festmeter ( $\text{— } 1\frac{1}{2}$  cbm) hartes Holz (die nicht als weiches Holz aufgeführten Laubholzarten) zu 800 kg, weiches Holz (alle Nadelhölzer sowie Birke, Erle, Linde, Pappel, — auch Aspe, Espe und Zitterpappel —, Korkastanie und Weide) zu 600 kg, gerechnet.
4. Die Verteilung der Güter auf die Tarifklassen ergibt sich aus dem besonderen Güterverzeichnis.

Befreiungen.

Befreit sind:

1. Schleppdampfer, welche Anhang haben, von der Abgabe unter II,
2. Schiffe, die sich beim Ablassen oder Füllen der Kanäle an einen von der Verwaltung angewiesenen Platz legen und demnächst an den früheren Liegeplatz zurückkehren, von den Abgaben unter I—III und V,
3. Leichtfahrzeuge, wenn sie auf den Kanälen von anderen Schiffen, welche die Abgabe entrichtet haben, in Fällen der Not oder wegen niedrigen Wasserstandes Ladung übernehmen mußten, von den Abgaben unter I, III und VI,
4. Schiffe und Ladungen, welche Aufsichts-, Wasserbau- und sonstigen zugleich die Kanal-Stromanlagen fördernden Zwecken dienen, von allen Abgaben,
5. Fischerkähne, Fischdröbel, Gondeln, Sportfahrzeuge, und ähnliche kleine Schiffsgesäße mit höchstens 3 t Tragfähigkeit und die von abgabepflichtigen Schiffen mitgeführten Beiboote, wenn sie gleichzeitig mit Fahrzeugen, welche abgabepflichtig oder abgabefrei sind, durch eine Schleuse oder durch das Hebe-

wert befördert werden, von den Abgaben nach IV.  
 0. Schiffe, welche mit nassem oder trockenem Schlad beladen sind, von den Abgaben zu I.

Dieser Tarif tritt an Stelle des Tarifs vom 17. Dezember 1921 nebst Nachträgen am 1. August 1922 in Kraft.

Berlin, 12. Juli 1922.

W IV V 18/272.

Der Reichsverkehrsminister.

In Vertretung: Unterschrift.

830

### Schlepplohn tarif

für den Rhein-Weser-Kanal und den Lippe-Kanal von Datteln bis Hamm.

#### Anmerkung:

Zum Rhein-Weser-Kanal im Sinne dieses Tarifs gehören der Anschluß nach Hannover, die Zweigkanäle nach Herne, Dortmund, Osnabrück, Minden (Weserabstieg) und Linden mit Leineabstieg, die vertiefte Ihme, sowie der Duisburg-Ruhrorter-Hafen bezüglich des durchgehenden Verkehrs zwischen Rhein und Kanal.

Es sind zu zahlen:

I. A. von jedem geschleppten Fahrzeug für jede Tonne Tragfähigkeit und jedes Kilometer:

a) wenn die Schlepplleistung im Wechselverkehr zwischen dem Rhein und der Schleuse Bergeshövede (Bevergern) oder Hamm, oder im Verkehr innerhalb dieser Kanalstrecken erfolgt.

1. auf der Strecke zwischen Rhein und dem Schnittpunkt mit dem Zweigkanal nach Herne 23 §

2. auf den übrigen Kanalstrecken 11,5 §

b) in allen übrigen Fällen durchgängig 11,5 §

Ausnahme: 1. In den Fällen I A a 2 und b gilt der Satz von 11,5 § für den über 750 t hinausgehenden Teil der Tragfähigkeit des Fahrzeuges für je 2 t.

2a. Uebersteigt das Gewicht der Ladung ausnahmsweise die nachgewiesene Tragfähigkeit des Fahrzeuges, so ist der Schlepplohn gemäß Tarifabschnitt IA nach dem Gewicht der Ladung zu berechnen.

Die Ausnahmebestimmung 1 wird in diesem Falle nicht angewendet.

2b. Uebersteigt das Gewicht der Ladung die nach Ausnahmebestimmung 1 ermittelte Tragfähigkeit des Fahrzeuges, so ist auch in diesem Falle der Schlepplohn nach dem Gewicht der Ladung zu berechnen.

#### Zusätzliche Bestimmung.

1. Mindestens ist ein Schlepplohn für 10 km zu entrichten. Tatsächlich nicht durchfahrene Kilometer sind dabei, wenn die Schlepplleistung nur auf der unter I. A. a 1 bezeichneten Strecke erfolgt, mit 23 §, in allen übrigen Fällen mit 11,5 § anzurechnen. Für den Verkehr von Osten über Schleuse VII nach Westen findet die Bestimmung über den Mindestschlepplohn bei leeren Fahrzeugen, welche die Fahrt im Monopolschleppbetriebe bei Schleuse VII lediglich zwecks Zuteilung einer Ladung in

einem Zechenhafen im Rhein-Herne-Kanal unterbrechen müssen, keine Anwendung.

2. Für den durchgehenden Verkehr zwischen dem Rhein und der Schleuse I des Kanals oder in umgekehrter Richtung ist der Schlepplohn für eine Mindestentfernung von 7 km zu berechnen. Bei einem Rheinwasserstand am Ruhrorter Pegel von — Null bis — 0,49 einschließlich ist hierzu ein Zuschlag von 30 v. H. bei niedrigerem Wasser ein Zuschlag von 50 v. H. zu zahlen.

B. Für jede Tonne zu 1000 kg Ladung und jedes Kilometer Schlepplleistung werden zu den unter I. A. aufgeführten Sätzen die folgenden Zuschläge erhoben:

a) wenn die Schlepplleistung im Wechselverkehr zwischen dem Rhein und der Schleuse Bergeshövede (Bevergern) oder Hamm, oder im Verkehr innerhalb dieser Kanalstrecken erfolgt:

	für Güter der Güterklasse	
	1	2
	auf der Strecke zwischen Rhein und dem Schnittpunkt mit dem Zweigkanal nach Herne	auf den übrigen Kanalstrecken
	Flg.	Flg.

I	56	28
II	45	22,5
III	34	17
IV	26	13
V	17	8,5

b) in allen übrigen Fällen durchgängig die unter B a 2 genannten Sätze.

#### Ausnahme:

Für den Verkehr von Osten nach Westen zahlen Kalisalze zum Düngen nur  $\frac{1}{10}$ , Erze und Schwefelkiesabbrände nur  $\frac{3}{10}$  des Ladungsumschlages der Güterklasse V.

II. von Flößen das Doppelte des Satzes für die betreffende Güterklasse unter I. B.

III. von Fischerfahnen, Fischdröbeln, Gondeln, Sportfahrzeugen und ähnlichen kleinen Schiffsgesäßen mit höchstens 3 t Tragfähigkeit für jedes Kilometer 5 M jedoch mindestens 50 M

IV. von allen übrigen Schwimmkörpern für jedes Kilometer 85 M jedoch mindestens 850 M wenn die Schlepplkraft eines Dampfers voll in Anspruch genommen wird, andernfalls die Hälfte der Sätze;

V. für einen auf Antrag besonders gestellten Schleppldampfer neben den Schlepplöhnen zu I bis IV, wenn mehrere Rähne geschleppt werden und die Schlepplkraft des Dampfers voll in Anspruch genommen wird, ein Zuschlag von 25 v. H., im anderen Falle 50 v. H.

#### Ausnahme:

Im Verholverkehr der in zwei Kanalhaltungen liegenden Häfen wird nur die Hälfte der Schlepplöhne unter I und II erhoben.

## Zusätzliche Bestimmungen.

1. Angefangene Tarifeinheiten gelten für voll.
2. Schlepplohnbeträge sind auf volle Mark nach oben abzurunden.
3. Die Schlepplöhne beruhen auf dem Preis von 1527 M für Fettnußkohle ab Zechen. Beim Steigen oder Fallen der Kohlenpreise werden die Schlepplöhne in gleichem Verhältnis erhöht oder ermäßigt. Die Sätze werden dabei auf halbe Pfennige nach oben abgerundet.
4. Die Schlepptkraft eines Dampfers im Sinne der Ziffer IV und V dieses Tarifs gilt als voll in Anspruch genommen, wenn die nach der Wasserpoli-zeiverordnung zugelassene Höchstzahl der Anhänger sich am Schlepptzuge befindet.
5. Die Zugehörigkeit der Güter zu den verschiedenen Klassen ergibt sich nach dem jeweilig geltenden Güterverzeichnis zu dem Tarif für die Schiffsahrtsgaben auf den westdeutschen Kanälen.

## Befreiungen.

Vom Schlepplohn sind befreit:

1. Fahrzeuge, die sich beim Ablassen oder Füllen der Kanäle an einen von der Verwaltung angewiesenen Platz legen und demnächst an den früheren Liegeplatz zurückkehren;
2. Leichtfahrzeuge, wenn sie auf dem Kanal von anderen Schiffen, welche den Schlepplohn entrichten haben, in Fällen der Not oder wegen niedrigen Wasserstandes die Ladung übernehmen mußten;
3. Schiffe und Ladungen, die Aufsichts-, Wasserbau- oder ähnlichen zugleich die Kanalanlagen fördernden Zwecken dienen;
4. Handflöße, welche zu einem abgabepflichtigen Fahrzeuge gehören.

Dieser Tarif tritt am 1. August 1922 an Stelle des Schlepplohntarifs vom 26. Mai 1922 in Kraft.

Berlin, 12. Juli 1922. W IV V 18/272.

Der Reichsverkehrsminister.  
In Vertretung: Unterschrift.

831. **Bekanntmachung**  
betreffend Zulassung von Azetylschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfungsstelle des Deutschen Azetylenvereins wird der Azetylschweißapparat Modell J der Firma Hager & Weidmann Aktiengesellschaft, Maschinen- und Apparatebauanstalt in Berg-Gladbach, Bezirk Köln, in der Größe 2 mit 2 kg Karbidfüllung nach § 12 der Azetylenverordnung unter der Typennummer J 75 zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und nach § 14 a. a. O. unter der Typennummer A 61 zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen widerruflich in Preußen zugelassen.

Die Fabrikbilder der Apparate müssen auf den zu ihrer Befestigung dienenden Zinntropfen oder Nietenden Stempel des Dampfessel-Heberwachungsvereins in Köln erkennen lassen.

Für die Zulassung gelten die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen. III 6377.

Berlin, 29. Juni 1922.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
J. A.: Unterschrift.

## Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

832. **Betrifft: Erteilung von Fristverlängerungen für Maßnahmen der produktiven Erwerbslosenfürsorge.**

In letzter Zeit sind die Förderungsfristen nach Maßgabe der Ziffer 2 Abs. 1 meines Runderlasses vom 1. März 1921 — III. R. I. 1015/21 für aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge geförderte Maßnahmen auf Grund meines Runderlasses vom 8. Februar ds. Js. — III. R. I. 406 — von verschiedenen Stellen bis in den Herbst ds. Js. bezw. sogar bis zum Ende des Kalenderjahres verlängert worden. Dies gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß insbesondere erhebliche Fristverlängerungen nicht ohne weiteres ausgesprochen werden können.

Bei Fristverlängerungen über den 1. April 1922 hinaus ist vielmehr künftig anzugeben, in welcher Weise den einschränkenden Bestimmungen, insbesondere meinem Runderlaß vom 4. März ds. Js. — III. R. I. 684, Ziffer II, 3 — genügt wird. Hiernach soll der Grundsatz, nur noch Personen als anrechnungsfähig zuzulassen, die unmittelbar vorher wenigstens 4 Wochen lang unterstützt sind, soweit als möglich auch auf bereits im Gang befindliche Noistandsarbeiten Anwendung finden. Ferner haben die Ermittlungen auf Grund meines Runderlasses vom 1. März ds. Js. — III. R. I. 1072 — (Stichtag 28. April ds. Js.) für einige Bezirke noch eine verhältnismäßig hohe Ziffer beschäftigter bedingt Erwerbsloser ergeben.

Ich nehme hierbei Bezug auf die seinerzeit gültige Ziffer 1 Satz 2 meines Runderlasses vom 21. November 1921 — III. R. I. 448 — wonach damals bereits die anrechenbare Zahl der bedingt Erwerbslosen durch Anlegung eines strengeren Maßstabes den überwiesenen Unterstützungsbeziehern gegenüber mehr als bisher zurücktreten sollte.

Hiernach läßt sich bei der Abrechnung die Einbeziehung der von bedingt Erwerbslosen geleisteten Tagewerke in die Förderung nach dem 1. April 1922 nicht vertreten, desgleichen nicht die Einbeziehung von Tagewerken nach dem 1. Juli 1922 solcher Erwerbslosen, die der Ziffer II, 3 meines obigen Runderlasses — III. R. I. 684 — nicht entsprechen. Es empfiehlt sich deshalb, sofern noch Erwerbslose vorhanden sind, auch da, wo bisher eine Auswechslung der Erwerbslosen nicht vorgesehen war, auf eine solche hinzuwirken, zugleich im Hinblick auf die während der gegenwärtigen, günstigen Arbeitsmarktlage notwendige u. leicht durchführbare Aushebung der noch vorhandenen Erwerbslosen.

Stehen selbst durch zwischenörtlichen Ausgleich Erwerbslose gemäß Ziffer II, 3 meines obigen Runder-

lassess — III. R. I. 684 — nicht mehr zur Verfügung und erweist sich die Unterbrechung der Maßnahme als untunlich, so kann im Einzelfalle von der Voraussetzung dieser Ziffer dortseits abgesehen werden. Weiterhin bin ich von Fall zu Fall bereit, bei volkswirtschaftlich besonders wertvollen Maßnahmen zur Vermeidung von Härten den in Aussicht gestellten Zuschuß in einen festen zu verwandeln. Auch braucht dortseits die Weiterzahlung des Zuschusses von der Erfüllung der Ziffer 4 meines Runderlasses vom 21. November 1921 — III. R. I. 448 — dann nicht abhängig gemacht zu werden, wenn während der Durchführung der Maßnahme die Zahl von 3%<sub>00</sub> Vollerwerbslosen einschließlich der noch bei anderen Notstandsarbeiten beschäftigten Erwerbslosen unterschritten wird. III. R. I. Nr. 2208/22.

Berlin, 28. Juni 1922.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

J. A.: Unterschrift.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Berlin W. 10.

Düsseldorf, 18. Juli 1922.

I F II 1922.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: gez. Dr. Kirchner.

833.

### **Polizeiverordnung**

über Krankenhäuser und ähnliche Anstalten.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1921 (R. G. Bl. S. 1604) zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Rheinprovinz folgendes verordnet:

#### **§ 1.**

Als kleine Krankenanstalten im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind Anstalten mit einer Höchstzahl von 50 Betten, als mittlere solche mit einer Zahl von mehr als 50 bis 150 Betten, als große Anstalten diejenigen mit mehr als 150 Betten anzusehen.

I. Allgemeine Vorschriften.

#### **§ 2.**

1. Die Krankenanstalt muß frei und entfernt von Betrieben liegen, die geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen. Der Bauplatz muß eine Durchschnittsgröße von 75 Flächenmeter — auf ein Bett berechnet — haben. Der Baugrund soll in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei sein.

2. Die Fensterwände derjenigen Krankenzimmer, die zum dauernden Aufenthalt von Kranken bestimmt sind, müssen von anderen Gebäuden mindestens 14 m, die übrigen wenigstens 9 m entfernt sein.

3. Alle Krankenzimmer müssen durch unmittelbares Himmelslicht genügend erhellt sein. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn auf jeden Punkt des Fußbodens ein Lichteinfallswinkel von mindestens 5 Grad

Höhe einwirken kann.

Die Scheitel der kleinsten Lichteinfallswinkel liegen in den vom Fensterlicht am weitesten entfernten Punkten des Fußbodens, während der obere Schenkel durch den Fenstersturz, der untere durch die den Lichteinfall behindernde Kante des gegenüberliegenden Hinernisses (Haus, Berg oder dergl.) bestimmt wird.

Sind die Nachbargrundstücke noch nicht soweit bebaut, als es die Bauordnung zuläßt, so ist bei Neubauten von Krankenhäusern vorzuzorgen, daß obige Bedingung erfüllt bleibt.

4. Die Anlage von rings durch Gebäude umschlossenen Höfen ist im allgemeinen unzulässig.

5. Jedes Stockwerk, das für mehr als 40 Betten bestimmt ist, muß zwei Treppen mit Ausgängen ins Freie haben.

6. In mittleren und großen Krankenanstalten muß für die Aufnahme von Kranken eine Beobachtungsabteilung mit besonderem Eingang von außen vorhanden sein.

#### **§ 3.**

1. Flure und Gänge müssen bei mehr als 5 Meter Länge mindestens 1,8 Meter breit, im übrigen immer gut belichtet, lüft- und heizbar sein.

2. Flure und Gänge, an denen Krankenzimmer liegen, sind bei mehr als 25 Meter Länge einseitig anzulegen. Jedoch können an der den Krankenzimmern gegenüber liegenden Seite Nebenräume (Anrichtfläche, Bades-, Aborträume, Zimmer für Pflegepersonal usw.) bis zur Hälfte der Länge des Ganges angebracht werden.

#### **§ 4.**

1. Die für Kranke bestimmten Räume müssen in der ganzen Grundfläche gegen das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit gesichert sein.

2. Räume, deren Fußboden nicht mindestens 30 Zentimeter über der anschließenden Erdoberfläche liegt, dürfen mit Kranken nicht belegt werden.

3. Krankenzimmer, die das Tageslicht nur von einer Seite erhalten, dürfen nicht nach Norden liegen.

4. Die Wände in allen Krankenzimmern sollen glatt, in Operations- und Entbindungszimmern, sowie in solchen Räumen, in denen Personen mit übertragbaren Krankheiten untergebracht werden, abwaschbar und möglichst mit ausgerundeten Ecken hergestellt sein.

5. Die Türen und Fenster sollen mit einfacher, abgerundeter Profilierung, sowie abwaschbar hergerichtet sein.

#### **§ 5.**

1. Die Haupttreppen für Stockwerke mit mehr als 25 Betten sollen feuerfest im Sinne der Bauordnung sein. Für Stockwerke bis zu 25 Betten genügen Treppen, die feuerfest im Sinne der Bauordnung sind.

2. Die Haupttreppen sollen ohne Wendelstufen und mit geraden, ihnen an Breite gleichen Podesten angelegt und mindestens 1,3 Meter breit sein, die

Stufen sollen wenigstens 28 Zentimeter Auftrittsweite und höchstens 18 Zentimeter Steigung haben. Die Treppenhäuser müssen Licht und Luft unmittelbar von außen erhalten.

3. Die Fußböden aller von Kranken benutzten Räume sind möglichst wasserdicht und so herzustellen, daß die Kranken vor Abkühlung geschützt sind.

## § 6.

1. Die Krankenzimmer, alle von den Kranken benutzten Nebenräume, Anrichtelüden, Flure, Gänge und Treppenhäuser müssen mit Fenstern versehen werden, die unmittelbar ins Freie führen. Die Fensterfläche soll bei Krankenanstalten im Stadttinnern in mehrbettigen Krankenzimmern mindestens ein Siebtel der Bodenfläche, in einbettigen Zimmern (Einzelzimmern) mindestens 2 Flächenmeter betragen; bei Anstalten in freier Lage genügt eine Fensterfläche von ein Zehntel der Bodenfläche für mehrbettige von 1,5 Flächenmeter für einbettige Krankenzimmer.

2. Für Räume, in denen Kranke mit übertragbaren Krankheiten oder bettlägerige Sieche untergebracht werden, kann eine größere Fensterfläche vorgeschrieben werden.

3. Die Fenster müssen mit geeigneten Einrichtungen zum Schutz gegen Sonnenstrahlen versehen sein.

## § 7.

1. In mehrbettigen Zimmern muß für jedes Bett ein Lustraum von wenigstens 25 Raummeter auf 6,6 Flächenmeter Bodenfläche und in einbettigen Zimmern ein Lustraum von wenigstens 35 Raummeter auf 10 Flächenmeter Bodenfläche vorhanden sein; für Kinder unter 14 Jahren genügt in mehrbettigen Zimmern ein Lustraum von 15 Raummeter auf 4 Flächenmeter Bodenfläche für jedes Bett. Bei Berechnung des Lustraumes soll eine Höhe von mehr als 4 Meter nicht in Anrechnung gebracht werden.

2. Mehr als 30 Betten dürfen in einem Krankenzimmer nicht aufgestellt werden.

## § 8.

1. In jeder Krankenanstalt muß für jede Abteilung oder für jedes Geschloß mindestens ein geeigneter Lageraum für zeitweise nicht bettlägerige, in gemeinsamer Pflege befindliche Kranke eingerichtet werden, dessen Größe auf etwa 2 Flächenmeter für jeden Kranken, mindestens aber auf 20 Flächenmeter zu bemessen ist. Veranden, die geschlossen und ausreichend erwärmt werden können, können als Lageräume angerechnet werden.

2. Außerdem muß ein mit Gartenanlagen versehener Erholungsplatz von angemessener Größe, in der Regel von 10 Flächenmeter für jedes Krankenzimmer, vorgeesehen werden.

## § 9.

1. Alle Krankenzimmer und von Kranken benutzten Räume müssen in einwandfreier Weise geheizt, gelüftet und beleuchtet werden können.

2. Die Fenster der von den Kranken benutzten

Räume, der Flure, Gänge und Treppen sollen leicht zu öffnen oder mit Lüftungseinrichtungen versehen sein.

3. Für alle von Kranken benutzten Räume, Flure und Gänge muß eine ausreichende Erwärmung vorgeesehen sein. Hierbei ist der Belästigung durch strahlende Wärme vorzubeugen, Staubentwicklung von der Heizeinrichtung aus und Ueberhitzung der Luft an den Heizflächen zu vermeiden, jede Beimengung von Rauchgasen auszuschließen.

## § 10.

Zur Versorgung der Anstalt mit gesundheitlich einwandfreiem Wasser müssen täglich für ein Krankenzimmer durchschnittlich 150 Liter Wasser geliefert werden können.

## § 11.

1. Die Entwässerung und die Entfernung der Abfallstoffe muß in gesundheitlich unschädlicher Weise erfolgen. Ein ordnungsmäßiger Müllbehälter muß vorhanden sein.

2. Auswurfs- und Abfallstoffe, für die der Verdacht besteht, daß sie Krankheitserreger enthalten, müssen sofort unschädlich gemacht werden.

## § 12.

1. Die Aborträume sind in ausreichendem Umfang mit wenigstens einem Abort für je 15 Betten der Männer- und je einem für 10 Betten der Frauenabteilung in der erforderlichen Ausstattung und von den Krankenzimmern genügend getrennt anzulegen. Der Abort ist mit einem Vorraum zu versehen, der wie der Abort selbst mindestens ein ins Freie führendes Fenster haben muß, ausreichend hell, ständig gelüftet und heizbar sein soll. Für Männer sind Ausstretstände in einem besonderen Abteil des Abortraumes anzubringen.

2. Für das Pflegepersonal sind besondere Aborträume, und zwar tunlichst getrennt von den für die Kranken bestimmten Aborten einzurichten.

## § 13.

1. In jeder Krankenanstalt müssen geeignete Räume und Einrichtungen für Vollbäder vorhanden sein.

2. In mittleren und großen Anstalten soll auf jeder Abteilung mindestens ein Raum mit der erforderlichen Einrichtung für Vollbäder zur Reinigung der Kranken, sowie eine fahrbare Wanne vorhanden sein. Ferner ist mindestens je ein Baderaum für das Pflegepersonal- und einer für ansteckende Kranke vorzusehen, falls hierfür nicht in anderen Teilen der Anstalt ausreichend gesorgt ist.

## § 14.

1. In jeder Krankenanstalt sind je ein Raum für ärztliche Untersuchungen, ein Raum für die Gewährung der „Ersten Hilfe“, der zugleich als Behandlungszimmer dienen kann, sowie Einzelzimmer vorzusehen, in denen Kranke untergebracht werden können, deren Absonderung — abgesehen von den Fällen des § 19 — erforderlich wird. Auch ist in jeder Anstalt

ein Raum zum Abstellen und Erwärmen der Speisen mit den erforderlichen Wärmeverrichtungen einzurichten.

2. In mittleren und großen Krankenanstalten müssen derartige Räume etwa in einer den Abteilungen entsprechenden Zahl vorhanden sein.

#### § 15.

In Krankenanstalten, in denen Operationen ausgeführt zu werden pflegen, sind Operationszimmer mit der notwendigen Ausstattung einzurichten, in denen auch aseptische Operationen unbedenklich vorgenommen werden können.

#### § 16.

1. Die Wirtschaftsräume sind so anzulegen, daß Dünste und Geräusche aus ihnen nicht in die Krankenzimmer dringen können.

2. Für große Krankenanstalten sind die Wirtschaftsräume in einem besonderen Gebäude oder Gebäudeteil unterzubringen.

#### § 17.

1. Jede Krankenanstalt muß eine ausschließlich für deren Inassen bestimmte Waschküche haben. Infizierte Wäsche darf ohne vorherige Desinfektion nicht gereinigt werden.

2. Für jede Krankenanstalt ist in einem ausreichend abgesonderten Gebäude oder Gebäudeteile eine geeignete Desinfektionseinrichtung vorzusehen, sofern nicht am Orte eine öffentliche Desinfektionsanstalt zur Verfügung steht.

3. Zur Unterbringung von Leichen ist in jeder Krankenanstalt ein besonderer Raum einzurichten, der nur diesem Zweck dient und dem Anblick der Kranken möglichst entzogen ist; für große Anstalten ist ein besonderes Leichenhaus mit einem Raum für die Vorbereitung von Leichenöffnungen erforderlich.

4. Waschküche, Leichenhaus und Desinfektionshaus dürfen unter einem Dach angeordnet werden, wenn diese Anlagen durch massive Wände vollständig voneinander getrennt werden. Nur die rechte Seite der Desinfektionseinrichtung darf mit der Waschküche in Verbindung stehen.

#### § 18.

In allen Krankenanstalten müssen sämtliche männliche und weibliche Kranke, abgesehen von Kindern bis zu 10 Jahren, in getrennten Räumen, in mittleren und großen Anstalten in getrennten Abteilungen untergebracht werden.

#### § 19.

1. Für die Unterbringung von Kranken, die an übertragbaren Krankheiten leiden, sind die zur Verhütung einer Weiterverbreitung dieser Krankheiten erforderlichen Absonderungsräume nebst Abort und Baderaum einzurichten.

2. Diese Räume sind für jede große Krankenanstalt in einem besonderen Gebäude unterzubringen, während in kleinen und mittleren Anstalten die Einrichtung dieser Räume wenigstens in einer abgesonderten Abteilung des Gebäudes mit besonderem Eingang von

außen geschehen muß. Soll die letztere Art der Unterbringung in einem Obergeschoß erfolgen, so ist hierfür, wenn möglich, noch eine besondere, mit keinem anderen Geschoß in Verbindung stehende, direkt von außen zugängliche Treppe vorzusehen.

### II. Vorschriften über besondere Anstalten.

a) Anstalten für Geisteskranke, Fallsüchtige und Schwachsinnige.

#### § 20.

Abteilungen und Räume für dauernd oder zeitweise auch am Tage bettlägerige, ferner für erregte oder unruhige oder einer besonderen Pflege bedürftige, für hilflose oder unsaubere Kranke (Aufnahmehäuser, Waschküche, Lazarette, Siedenabteilungen, Säle für Bettruhe, Stationen für Unsaubere usw.) fallen unter die Bestimmungen der §§ 1—19. Doch sind Abweichungen von den Vorschriften in den Fällen zulässig, wo durch ihre Befolgung eine sichere Bewahrung der Kranken oder die Uebersichtlichkeit der Räume verhindert wird oder wo die besonderen Verhältnisse dieser Anstalten solche Abweichungen bedingen. Dies gilt im besonderen von den Vorschriften des § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 9 Abs. 2, § 12 und § 13 Abs. 2. Auf genügende Belichtung und Heizung, namentlich aber auf sorgfältige Entlüftung ist in diesen Ausnahmefällen besonders zu achten.

#### § 21.

1. Für erwachsene Kranke, die am Tage den Schlafräumen ganz fern bleiben, körperlich rüstig, nicht störend und völlig sauber sind, ist unter der Voraussetzung genügender Lüftung und Belichtung eine Verminderung des Lufttraumes in den Schlafräumen auf 15 Raummeter und der Grundfläche im Tagesraum auf etwa 1 Flächenmeter für den Kranken zulässig. Für kranke Kinder genügt in den Schlafräumen ein Lufttraum von 12 Raummeter auf 3,5 Flächenmeter Bodenfläche für jedes Bett. (§ 7 und 8). Auch können mit Bezug auf die Größe der Fensterfläche (§ 6) Ausnahmen zugelassen werden.

2. Die im § 20 aufgeführten Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften finden auch für diese Art Kranken sinngemäße Anwendung.

3. Arbeitsräume für diese Kranken können auch in hellen, trockenen und luftigen Kellerräumen untergebracht werden.

#### § 22.

Bei allen nicht unter den § 20 fallenden Abteilungen, besonders bei kolonialen Gebäuden, Landhäusern und Villen für ruhige, körperlich rüstige und regelmäßig beschäftigte Kranke bleiben die Vorschriften der §§ 2—19 außer Anwendung. Heizung, Lüftung, Belichtung, Wasserversorgung und Beseitigung der Abfälle müssen jedoch sowohl für die eigentlichen Krankenzimmer als auch für die Beschäftigungsräume, Arbeitsstätten und Nebengelasse ausreichend und derartig eingerichtet werden, daß jede ungünstige Einwirkung auf die Gesundheit ausgeschlossen bleibt.

## § 23.

Die Vorschriften des § 22 gelten auch für Nervenheilstätten, Nervenheilstätten, für Erholungsheime für Nervenkranke, für Heilstätten für rheumatische Kranke, Anstalten für Alkoholkranken, und für ähnliche Anlagen. In jeder Nervenheilanstalt usw. müssen jedoch Räume für dauernd bettlägerige, körperlich hilflose und geschwächte Kranke zur Verfügung stehen, für welche die Vorschriften des § 20 gelten.

## § 24.

Bei allen in den §§ 22 und 23 erwähnten Anstalten und Abteilungen sind ausreichende Badeeinrichtungen, die Möglichkeit der Beschäftigung und eine genügende Fläche zur Bewegung im Freien vorzusehen.

## § 25.

In den kleinen Anstalten für Geisteskranke, Fallsüchtige oder Schwachsinnige (§§ 20 bis 23) muß wenigstens ein passend gelegener und eingerichteter Raum von 35 Raummeter Luftgehalt für die Absonderung von Kranken vorhanden sein; in mittleren Anstalten sind wenigstens zwei solcher Räume vorzusehen.

In großen Anstalten dieser Art sind entsprechend erweiterte Anlagen, namentlich auch zur Absonderung von Personen mit übertragbaren Krankheiten einzurichten.

## b) Lungenheilstätten.

## § 26.

Lungenheilstätten und Abteilungen für Lungenkranke in allgemeinen Krankenanstalten fallen unter die Vorschriften der §§ 1—19. In solchen Anstalten und Abteilungen sind Gesellschafts- und Beschäftigungsräume, ferner überdachte Einrichtungen für die Liegekur im Freien in einer der Größe der Anstalt oder Abteilung entsprechenden Art und Zahl vorzusehen. Auf die im § 8 Absatz 1 vorgeschriebenen Lagerräume können diese Räume, und Einrichtungen in Anrechnung gebracht werden.

## § 27.

Für Kranke, die am Tage den Schlafräumen fern bleiben, ist unter der Voraussetzung genügender Lüftung, Belichtung und des Bestehens ausreichender Lagerräume eine Verminderung des Lustraums in den Schlafzimmern für mehrere Kranke auf 20 Raummeter, bei Kindern unter 14 Jahren auf 12 Raummeter, zulässig.

## § 28.

Für Erholungsstätten, Wald-erholungsstätten, Heime für Ferienkolonisten und ähnliche Anstalten gelten die Vorschriften der §§ 22 bis 25.

## c) Entbindungsanstalten und Säuglingsheime.

## § 29.

In Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenasylen, Wöchnerinnenheimen, Säuglingsheimen, Kinderkrippen und ähnlichen Anstalten oder Abteilungen dieser Art in allgemeinen Krankenhäusern gelten für diejenigen Räume, in denen Kreißende, Wöchnerinnen

und erkrankte Pfléglinge untergebracht werden, die Bestimmungen der §§ 1—19 mit der Maßgabe, daß in Zimmern für mehrere Wöchnerinnen für je eine Wöchnerin mit ihrem Kind wenigstens 30 Raummeter und in Zimmern für nur eine Wöchnerin mit Kind wenigstens 40 Raummeter in Ansatz zu bringen sind.

## § 30.

In Entbindungsanstalten mit mehr als 4 Betten ist ein besonderes Entbindungszimmer mit der nötigen Einrichtung vorzusehen. In Entbindungsanstalten, die auch frauenärztlichen Zwecken dienen und nicht mehr als 10 Betten haben, kann das Entbindungszimmer zugleich als Operationszimmer benutzt werden.

## § 31.

Für die übrigen Räume, namentlich für diejenigen der Schwangeren, gelten die Bestimmungen des § 22.

## § 32.

1. In Säumen für gesunde Säuglinge und Kleinkinder soll auf ein Bett wenigstens ein Lustraum von 10 Raummeter vorhanden sein.

2. Für erkrankte Säuglinge und Kleinkinder ist auf ein Bett wenigstens ein Lustraum von 15 Raummeter in Ansatz zu bringen.

## d) Sonstige Bestimmungen.

## § 33.

In besonders gearteten Fällen kann bei Anstalten für bestimmte Kranke, z. B. bei den Augenheilanstalten, von den Vorschriften des § 17 abgesehen werden.

## § 34.

Für die Krüppelheilanstalten, Heime und orthopädische Anstalten gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 22—25.

## § 35.

Von den Bestimmungen des § 2 Absatz 1—6, § 3, § 4 Abs. 2 und 3, § 6, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 12 und § 16 Abs. 2 kann der Regierungspräsident für die Provinzialanstalten und die Heilstätten der Landesversicherungsanstalt der Oberpräsident Ausnahmen zulassen. Diese Behörden sind auch zur Genehmigung der nach den Vorschriften der §§ 20 bis 33 zulässigen Abänderungen befugt.

In besonders schwierig liegenden Einzelfällen kann der Minister für Volkswohlfahrt nach vorausgegangener Prüfung der Angelegenheit durch die unteren Verwaltungsbehörden (§ 35) noch weitere Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn dadurch eine besonders ins Gewicht fallende Kostenersparnis beim Bau einer Krankenanstalt zu erzielen ist und die beantragte Abweichung nicht erheblichen gesundheitlichen Bedenken begegnet.

## § 36.

Die vorstehenden Vorschriften finden auf Erweiterungs- und Umbauten entsprechende Anwendung. Bei Umbauten können die in § 35 Absatz 1 bezeichneten Behörden von allen Vorschriften Dispense er-

teilen. Die im § 35 Absatz 2 angegebenen Voraussetzungen brauchen dabei nicht vorzuliegen.

## § 37.

Die Vorschriften der Bauordnungen bleiben insoweit in Kraft, als sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen verschärft werden.

## § 38.

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 1500 *M* oder mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

## § 39.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juli 1922 in Kraft, während mit dem gleichen Tage die Polizeiverordnung über die Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, sowie Entbindungsanstalten und Säuglingsheimen vom 24. November 1911 außer Geltung gesetzt wird.

Coblenz, am 15. Mai 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: Unterschrift.

834. Der Hausiererin Ehefrau Nikolaus Mattekowitz zu Crefeld ist der vom Bezirks-Ausschusse hierselbst unter Nr. 6465 für das Jahr 1922 erteilte, zum Sammeln von Lumpen, Knochen, altem Eisen usw., sowie zum Handel mit Porzellan, Emaille-, Kurz- und Manufakturwaren, Hasen- und Kaninchenfellen berechtigende Wandergewerbebeschein abhanden gekommen. Der Wandergewerbebeschein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 19. Juli 1922.

III A 3719.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses, II. Abt.

835.

### Tarif

für die Fährre bei Baumberg.

Es sind zu entrichten:

Fährgeld

I. Von Personen einschließlich der Traglast: *M*

1. In Nachen oder auf Schalden:

- bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person mit Nachen 4,0 mind. 6,0
- für Arbeiter und Schüler auf dem Wege von und zur Arbeit bezw. Schule und Kinder von 4 bis 10 Jahren 2,00
- für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittels Nachens, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überzusehenden Personen zusammen wenigstens:

bei Tag 25,00

bei Nacht 75,00

wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

II. Von Tieren:

- für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein,

einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 5,00

- für Jedervieh, welches getrieben wird,
- für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen für jede angefangenen 10 Stück 3,00

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:

Kinoerwagen, einrädri gen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Verteilung je 4,00

- für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eiskarren beladen 8,00

IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1:

- für unbeladene Lastwagen 10,00
- für Kraftfahräder 5,00

Anmerkung zu IV. Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.

V. Von unperladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährre gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

### Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.

2. Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fährre bekannt gegeben.

3. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 Kg. befinden.

### Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.

2. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.

3. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Er-

saß für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

4. Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und dem Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.  
Coblenz, 18. Juli 1922. b Nr. 5319 I.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombauverwaltung.)  
J. A. Unterschrift.

836.

**Tarif**

für die Fährre bei Langel.

Es sind zu entrichten: Fährgeld  
I. Von Personen einschließlich der Traglast: M

1. In Nachen oder auf Schalden:  
a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person mit Nachen 4,00 mind. 6,00  
b) für Arbeiter und Schüler auf dem Wege von und zur Arbeit bezw. Schule und Kinder von 4 bis 10 Jahren 2,00  
c) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittels Nachens, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überzusehenden Personen zusammen wenigstens:  
bei Tag 25,00  
bei Nacht 75,00  
wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

II. Von Tieren:

- a) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 5,00  
b) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück 3,00  
Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach II und für das Gespann nach II:

- a) für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je 4,00  
b) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Efelskarren beladen 8,00

IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach II:

- a) für unbeladene Lastwagen 10,00  
b) für Kraftfahräder 5,00

Anmerkung zu IV. Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.

V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährre gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben,

welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

**Zusätzliche Bestimmungen.**

- Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
- Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fährre bekannt gegeben.
- Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

**Befreiungen.**

- Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:
- Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
  - Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
  - Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.
4. Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.  
Coblenz, 18. Juli 1922. b Nr. 5319 II.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
Chef der Rheinstrombauverwaltung.  
J. A. gez.: Kaufmicht.

837.

**Tarif**

für die Fährre bei Worringen.

Es sind zu entrichten: Fährgeld  
I. Von Personen einschließlich der Traglast: M

1. In Nachen oder auf Schalden:  
a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person mit Nachen 4,00 mind. 6,00  
b) für Arbeiter und Schüler auf dem Wege von und zur Arbeit bezw. Schule und Kinder von 4 bis 10 Jahren 2,00  
c) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittels Nachens, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überzusehenden Personen zusammen wenigstens:  
bei Tag 25,00  
bei Nacht 75,00  
wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr

beträgt.

II. Von Tieren:

- a) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 5,00  
 b) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück 3,00

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:

- a) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädri gen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abtheilung je 4,00  
 b) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselkarren beladen 8,00

IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1:

- a) für unbeladene Lastwagen 10,00  
 b) für Kraftfahräder 5,00

Anmerkung zu IV. Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.

V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Föhre gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

Zusätzliche Bestimmungen.

- Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
- Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Föhre bekannt gegeben.
- Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Föhrgeldes sind befreit:

- Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
- Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
- Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden

Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

4. Hilfsfuhrn bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 18. Juli 1922. b Nr. 5319 III.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Chef der Rheinstrombauverwaltung.)

J. A. gez.: Kaufmicht.

838. Nach einer Mitteilung der Großbritannischen Botschaft in Berlin ist der königlich Großbritannische Vizekonsul in Köln J. Coaburn Curtis von seinem Posten abberufen worden. I F V 3019.

Düsseldorf, 6. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

839. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlass vom 11. d. Mts. — G 1158/22 — den kommissarischen Bürgermeister Schmitz zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Mintrab (Sitz Kettwig v. d. Brücke), Kreis Düsseldorf, endgültig ernannt. I D 8829.

Düsseldorf, 20. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

840. In der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin ist die vom 1. Juli 1922 ab geltende 7. abgeänderte Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922 erschienen. I J 4651.

Düsseldorf, 18. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

841.

Tarif

für die Föhre Kaiserswerth-Langst.

Es sind zu entrichten: Föhrgeld

I. Von Personen einschließlich der Traglast: M

- a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person mit Nachen, Motorboot, Dampfschiff oder Ponte 4,00  
 für Kinder von 4 bis 10 Jahren 3,00

- b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittels Nachens, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überzufehenden Personen zusammen wenigstens:

bei Tag a Person 10 M zus. mindest. 50,00

bei Nacht a Person 25 M zus. wenigst. 100,00

wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

II. Von Tieren:

- a) für ein Pferd oder Maultier 10,00  
 b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 10,00  
 c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 5,00  
 d) für Federvieh, welches getrieben wird,

- für jede angefangenen 10 Stück 5,00
- Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.
- II. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:
- a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je 25,00
- b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personewagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je 15,00
- c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädri gen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je 5,00
- d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselskarren beladen 10,00
- IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1:
- a) für Personewagen 40,00
- für Kleinauto genannt „Puppchenwagen“ 30,00
- b) für unbeladene Lastwagen 40,00
- für beladene Lastwagen 50,00
- c) für Kraftfahräder ohne Anhänger mit Anhänger 10,00
- 15,00
- Anmerkung zu IV. Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.
- V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährre gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.
- Zusätzliche Bestimmungen.**
- Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
  - Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fährre bekannt gegeben.
  - Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bzw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

## Befreiungen.

- Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:
1. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
  2. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
  3. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.
  4. Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.
- Coblenz, 12. Juli 1922. 5 Nr. 5200.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombau-Verwaltung.)  
J. A.: gez. Gelinsth.

842. **Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt.**  
Auf Befehl der Interalliierten Binnenschiffahrtskommission (C. I. N. C.) in Köln wird folgendes zur Kenntnis der Schiffsahrttreibenden gebracht:

Französische Pioniertruppen werden auf dem Rhein an der Stelle des Eisenbahntrajekts zu Bonn in der Zeit zwischen dem 20. Juli und 30. September 1922 folgende Uebungen abhalten:

- I. Brückenschlagübungen vom 17. August bis 30. September.
- II. Uebersehen mit Fähren für Eisenbahnwagen und Lokomotiven vom 20. bis 30. Juli.

I. Die Brückenschlagübungen bestehen in der Herstellung eines Stückes einer Pontonbrücke, das sich ungefähr 130 Meter vom linken Ufer ab in den Fluß erstreckt.

Zur Bezeichnung des Fahrwassers werden Bojen ausgelegt sein auf dem linken Ufer bei km 149, auf dem rechten Ufer von km 149 bis 151. Während dieser Uebungen ist das Ueberholen von Schleppzügen verboten auf der Strecke zwischen Bonn und Godesberg und zwar von km 146 bis 150.

Sich begegnende Schleppzüge müssen, soweit es möglich ist, in normaler Weise gemäß § 9 der Rheinschiffahrtspolizeiordnung nach Steuerbord einander ausweichen.

Die Schiffsführer haben auf den Anruf der bei km 146 und 150 aufgestellten Wartschauer, welche mit Flaggen ausgerüstet sind, genau zu achten und ihren Weisungen Folge zu leisten.

Eine von den Wartschauern geschwenkte rote Flagge gilt als Zeichen, daß die Fahrt verlangsamt werden muß, ein Schwenken mit dre blauweißen Flagge bedeutet, daß die Uebungsstelle

nicht durchfahren werden darf.

Brückenteile werden auch während der Nacht am linken Ufer stehen bleiben. Das Ende derselben nach der Fahrwasserseite wird durch das übliche Signal (zwei rote Laternen) übereinander kenntlich gemacht.

II. Bei den Uebersehbungen werden Fahren mit Eisenbahnwagen und Lokomotiven den Rhein überfahren.

Schiffe mit eigener Triebkraft dürfen an den Fahren nicht mit größerer Geschwindigkeit vorbeifahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und Fortbewegung notwendig ist.

Im übrigen gilt für die Wahrschauerzeichen das unter I Gesagte.

Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Bekanntmachung getroffenen Anordnungen werden gemäß § 46 der Rheinschiffahrtspolizeiordnung bestraft.

Coblenz, 14. Juli 1922. c Nr. 5384.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)  
In Vertretung: Langen.

843.

**Tarif**

für die Fährre zu Emmerich.

Es sind zu entrichten Fährgeld

I. Von Personen einschließlich der Traglast: M

1. In Nachen oder auf Schalden:

a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person 4,—  
aber mindestens zusammen 35,—

b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittels Nachens, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überzusehenden Personen zusammen wenigstens:

bei Tag 50,—  
bei Nacht 150,—

wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

2. Auf Dampf- oder Kraftboten, für jede Person einschließlich der Traglast 3,—

Anmerkung: Kinder unter 4 Jahren sind abgabenfrei, sofern sie einen besonderen Sitzplatz nicht einnehmen.

Für regelmäßige Benutzung der Fährre durch Arbeiter von und zur Arbeitsstelle bei Lösung von Wochenkarten für jede Fahrt 25,—

Für 12 Einzelfahrten werden übertragbare Ermäßigungskarten ausgestellt.

II. Von Tieren:

a) für ein Pferd oder Maultier 20,—

b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 20,—

c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 15,—

d) für Federvieh, welches getrieben wird,

für jede angefangenen 10 Stück 15,—

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden und kleine Hunde wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:

a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrre benutztes Personenuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je 50,—

b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personewagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes leichtes Fuhrwerk je 40,—

c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je 5,—

d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eisestarren beladen 15,—

IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1:

a) für Personenwagen mit mehr als vier Sitzplätzen u. für beladene Lastwagen: mit Gummireifen 80,—  
ohne Gummireifen 100,—

b) für Personenwagen mit vier oder weniger Sitzplätzen und für unbeladene Lastwagen mit Ausnahme der unter c genannten Wagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke: mit Gummireifen 60,—  
ohne Gummireifen 80,—

c) für unbeladene Lastwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen: mit Gummireifen 30,—  
ohne Gummireifen 40,—

d) für Kraftfahräder: für jeden Sitz 15,—

Anmerkung zu IV. Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.

V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährre gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

**Zusätzliche Bestimmungen.**

1 Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu ent-

- richten.
- Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fährde bekannt gegeben.
  - Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

**Befreiungen.**

- Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:
- Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
  - Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
  - Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.
  - Hilfsfuhrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 22. Juli 1922. b Nr. 5640.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombau-Verwaltung.)  
J. A. gez.: Kaufmicht.

844. Der dem Erich Nowak in Duisburg, geboren am 19. Dezember 1899 in Charlottenburg, diesseits am 14. Februar 1921 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 1679/22.

Düsseldorf, 14. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

845. Der dem Wilhelm Paas in Gräfrath, Kreis Solingen, geboren am 28. November 1885 in Holtshausen bei Düsseldorf, diesseits am 16. Februar 1914 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 14. Juli 1922. I S I Nr. 1935/21.

Der Regierungspräsident.

846. Der dem Hellmut Pfahl in Homberg (Niederrhein), geboren am 16. März 1899 in Graudenz, diesseits am 21. Dezember 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 2158/22.

Düsseldorf, 14. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

847. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 3. 5. ds. Js. (Amtsbl. Stück 19 Nr. 523) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Sammler Leopold Eckart in Düsseldorf mit der Ab-

haltung der Sammlung zum Besten des Kirchenbauvereins Merkstein-Streiffeld beauftragt ist.

Düsseldorf, 20. Juli 1922.

I Ca 8401.

Der Regierungspräsident.

848. Auf Grund des § 936 der Reichsversicherungsordnung wird hiermit der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der landwirtschaftlichen Arbeiter mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab wie folgt festgesetzt:

Der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der landwirtschaftlich. Arbeiter im Reg.-Bez. Düsseldorf beträgt im Stadt- bzw. Landkreise:	für Arbeiter					
	männliche			weibliche		
	unter 16 Jahren	zwischen 16 u. 21 Jahren	über 21 Jahren	unter 16 Jahren	zwischen 16 u. 21 Jahren	über 21 Jahren
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Düsseldorf-Land						
Stadt						
Duisburg	8400	13800	18000	7200	9600	14400
Essen-Land						
„ Stadt						
Barmen						
Crefeld-Land						
Stadt						
Elberfeld						
M.-Gladbach-Land						
Stadt						
Hamborn						
Kempen	7200	12000	15600	6000	9000	12000
Lennepe						
Mülheim-Ruhr						
Neuß-Stadt						
Oberhausen						
Rees						
Remscheid						
Rheydt						
Sterkrade						
Cleve						
Dinslaken						
Geldern						
Bresenbroich	6000	9600	12600	5400	6600	9600
Meitmann						
Moers						
Neuß-Land						
Solingen-Stadt						
Land						

Düsseldorf, 22. Juli 1922.

1334 I.

Der Regierungspräsident

als Vorsitzender des Oberversicherungsamts  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

849. Der dem Max Beer in Essen, geboren am 16. April 1898 in Gera i. Neuß, diesseits am 28. 11. 1921 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Düsseldorf, 14. Juli 1922. I S I Nr. 2080/22.

Der Regierungspräsident.

850. Der dem Hermann Braß in Essen, geboren am 12. November 1899 in Essen, diesseits am 21. November 1919 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 2415/22.

Düsseldorf, 14. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

851. Der dem Bruno Weygand in Düsseldorf-Oberkassel, geboren am 18. April 1869 in Hattingen, diesseits am 26. 10. 1910 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 2197/22.

Düsseldorf, 14. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

852. Der dem Theodor Wehner in Düsseldorf, geboren am 28. Juli 1899 in Urdenbach, diesseits am

4. Dezember 1919 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 2098/22.

Düsseldorf, 14. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

853. Dem Portugiesischen Konsul in Köln, Ferdinand Maus ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden. I F V 3010.

Düsseldorf, 2. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

854. Dem Ingenieur Kollwagen bei der Gesellschaft zur Ueberwachung von Dampfkesseln in M. Gladbach ist die Berechtigung ersten Grades erteilt worden. I F 4213.

Düsseldorf, 19. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

855. Auf Antrag der Gemeinde Friemersheim (Kreis Moers) hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Hohenzollernerstraße in Friemersheim erforderliche Grundfläche angeordnet.

Gfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundfläche		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Bohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
1		46	14	zum Weg aus 1007 19 etc.	Weg	Gemarkung Friemersheim Erben des Maurers Wilhelm Schürmann des Älteren und des Maurers Wilhelm Schürmann des Jüngeren, beide früh. in Friemersheim wohnhaft. 1. Ehefrau Klemens Volkmann, Anna geb. Reif (verw. Wilhelm Schürmann jr.) 2. Ehefrau Maschinist Peter Hess, Sophie geb. Schürmann 3. Ehefrau Andreas Hügelschäffer, Elisabeth, geb. von Borst (verw. Peter Schürmann) u. deren Kinder a) Elisabeth Schürmann. b) Johann Schürmann. 4. Hermann Schürmann 5. Heinrich Schürmann 6. Ehefrau Schlosser Franz Lukas, Elisabeth geb. Schürmann 7. Ehefrau Installateur August Landek, Katharina geb. Schürmann 8. Arnold Schürmann 9. Franz Schürmann	Duisburg Friemersheim Uerdingen In Gefängenschaft Friemersheim " "

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Sonnabend, 12. August 1922, vormittags 10½ Uhr**, im Rathaus zu Friemersheim.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 8. Juli 1922.

I O Nr. 1597.

Der Enteignungs-Kommissar.  
gez. Plitt, Regierungs-Obersekretär.

856. Gemäß § 6 der rheinischen Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 und § 2 Abs. 2 der rheinischen Städteordnung vom 15. Mai 1856 wird genehmigt, daß

1. die auf der Katasterkartenabzeichnung des Stadtvermessungsamts in Elberfeld vom 16. Januar 1922 blaue schraffierten Teile der Parzellen Nr. 1228/422, 1230/369, 1333/368, 1330/363, 1284/362 und 1313/338 in einer Gesamtgröße von etwa 5650 qm von der Landgemeinde Hardenberg, Gemarkung Dönberg, abgetrennt und mit der Stadtgemeinde Elberfeld vereinigt werden,
2. der auf der oben bezeichneten Katasterkartenabzeichnung grün schraffierte Teil der Parzelle Nr. 71/033 in einer Gesamtgröße von etwa 740 qm von der Stadtgemeinde Elberfeld abgetrennt und mit der Landgemeinde Hardenberg, Gemarkung Dönberg, vereinigt wird. I V a IV 214 II. Berlin, 3. Juli 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(L. S.)

Unterschrift.

#### Genehmigungsurkunde.

- Die Abtrennung bezw. Vereinigung tritt mit dem 1. September ds. Js. in Kraft. I. D. 8410. Düsseldorf, 15. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

857.

#### II. Nachtrag

zur Fleischbeschaugebührenordnung vom 27. August 1921.

Nachdem durch die Neuregelung der Reisekosten der Staatsbeamten die Tagegelder der Kreis Tierärzte auf 45 M je Tag festgesetzt worden sind, wird mit Genehmigung des Preussischen Landwirtschaftsministers vom 19. Juni 1922 Nr. I A III i. 4706 hiermit angeordnet, daß den in der Fleischschau tätigen Tierärzten bei der Ausübung der Ergänzungsbeschau an Stelle der Einheitsgebühr von 30 M je Tier wahlweise unter den bisherigen Bedingungen diese Gebühr oder ein Tagegeld von 45 Mk. zu zahlen ist. I P 3070.

Düsseldorf, 10. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

858. Der dem Heinrich Krämer in Essen, geboren am 10. Oktober 1895 in Essen, diesseits am 11. Januar 1919 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 2414/22.

Düsseldorf, 15. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

859. Der dem Wilhelm Schüttler in Düsseldorf, geboren am 19. November 1893 in Elberfeld, diesseits am 6. November 1914 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hier-

mit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 15. Juli 1922.

I S I Nr. 2360/22.

Der Regierungspräsident.

860. Der dem Servatius Schallenberg in Ratingen, geboren am 18. April 1875 in Rosfeld, Kreis Bonn, diesseits am 24. August 1914 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 14. Juli 1922.

I S I Nr. 2155/22.

Der Regierungspräsident.

861. Der dem Alfred Spente in Essen, geboren am 21. Dezember 1870 in Suttendorf, diesseits am 29. Juli 1910 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 15. Juli 1922.

I S I Nr. 2302/22.

Der Regierungspräsident.

#### Bekanntmachungen anderer Behörden.

862. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 15. Juli ds. Jhrs. — Ia 1357 — den Bergrat Heinrich Jiz in Essen zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Berggewerbegerichts in Dortmund unter gleichzeitiger Betrauung mit dem Vorsitz der Kammer Essen I dieses Gerichts ernannt. Dortmund, 22. Juli 1922. 119. XXXVII. 7.

Preussisches Oberbergamt.

863. Dem Markscheider Georg Schotte ist vom Oberbergamt Clausthal unterm 15. März 1922 die Berechtigung zur selbständigen Ausführung von Markscheiderarbeiten innerhalb des preussischen Staatsgebietes erteilt worden. Derselbe hat seinen Wohnsitz in Bochum genommen. III 312/1.

Dortmund, 11. Juli 1922.

Preussisches Oberbergamt.

864. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 30. Juni ds. Js. — Nr. III 6442 — ist dem Ingenieur Dr. Ing. Lauber beim Dampfkesselüberwachungsverein der Zechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund, zu Essen-Ruhr neben seinen früheren Befugnissen das Recht zur Vornahme der Abnahmeprüfung von feststehenden und Schiffsdampfkesseln — Berechtigung 3. Grades — verliehen worden. 86 Nr. 40/120.

Dortmund, 14. Juli 1922.

Preussisches Oberbergamt.

#### Personal-Nachrichten.

865. Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.

Zu besetzen: Je 1 Gerichtsvollzieherstelle bei dem A.-G. in Paderborn und Menden.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Textzeile oder deren Raum 3,— M, bei Tabellenatz für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 4,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 1,— M für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 M für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Frick, Düsseldorf, Oststr. 13.

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 31.

Düsseldorf, Samstag den 5. August

1922

**Beilagen:** Oeffentlicher Anzeiger Nr. 63 und 64 und 31 der Sonderbeilage zum Oeffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 9. August 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblatstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Azetylschweißapparate 301, 302, 306, Verleihung des Enteignungsrechts 301, Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft 301, Lehrlingshaltung: im Fleischer- pp. Gewerbe 302, Bäcker- pp. Gewerbe 303, Rheinschiffahrtsbeschränkungen 305, 312, 313, Tarife: für die Werstanlagen der Stadt Wesel 305, der Stadt Uerdingen 312, Emmerich 313, Düsseldorf 314, Führerscheine pp. für Kraftfahrzeuge 305, 315, Lebensmittelpreise für Juni 1922 S. 308, Anmeldung von Sachschäden, die durch Truppen auf dem Marsche verursacht sind 313, Apotheke 314, Straßenperrung für Kraftfahrzeuge 314, Wandergewerbescheine 315, Maßnahmen gegen Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden 315, Wahl zur Tierärztekammer 316, Zollabfertigungsstelle 316, Personalien 316.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

866. **Bekanntmachung**  
betreffend Zulassung von Azetylschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins wird der Azetylschweißapparat „Hera“ der Internationalen Gesellschaft für Azetylenbeleuchtung „Hera“, Landsberger u. Co. in Mannheim in den Größen 0/1, 0/2, 1 und 2 nach § 12 der Azetylenverordnung unter der Typennummer J 21 zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und in den Größen 0/1, 0/2, 1, 2, 4 und 5 nach § 14 a. a. D. unter der Typennummer A 10 zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen unter den a. a. D. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen widerrechtlich in Preußen zugelassen.

Die Fabrik Schilder der Apparate müssen auf den zu ihrer Befestigung dienenden Zinntropfen oder Nietten den Stempel der Badischen Gesellschaft zur Ueberwachung von Dampfkesseln in Mannheim erkennen lassen.

Für die Zulassung gelten die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, 13. Juni 1922.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

867. Der Stadtgemeinde München-Gladbach wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) das Recht verliehen, das zur Erweiterung des städtischen Friedhofs an der Biersener

Landstraße erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit das ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.

Verleihungsurkunde. M. d. J. c 3109.

M. f. H. u. G. Nr. V a 5453.

M. f. B. Nr. I M IV 1462/22.

Berlin, 30. Juni 1922.

Das Preussische Staatsministerium.

Zugleich für die Minister für Handel und Gewerbe und für Volkswohlfahrt.

Der Minister des Innern.

gez.: Severing.

868. Im Anschluß an den gemeinschaftlichen Erlaß vom 15. September 1879 (J.-M.-Bl. S. 349) werden die zu Wasserpolizeibeamten ernannten Wasserbausekretäre, Strommeister und Schleusenbeamten der Kanalbauverwaltung Essen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaften in Duisburg, Essen, Dortmund, Bochum, Münster und Paderborn bestellt.

Berlin, 7. März 1922.

Der Justizminister.

I. 7114.

J. A.: gez. Unterschrift.

Der Minister des Innern.

II. D. 241.

J. A.: gez. Unterschrift.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten — Abwicklung Wasserbau —

J. A.: gez. Unterschrift.

Abw. W. P. 10. 318/22.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Va. 1582.

J. A.: gez. Unterschrift.

869. **Bekanntmachung**  
betreffend Zulassung von Azetylenweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins wird der Azetylenweißapparat Ueberschwemmungssystem Modell S der Firma Azetylenwerk Ebersbach a. F. (Inh. Eug. Zinser) in Ebersbach a. Fils in den Größen S 1 und S 2 nach § 12 der Azetylenverordnung unter der Typennummer J 71 zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und in den Größen S 1 bis S 5 nach § 14 a. a. O. unter der Typennummer A 57 zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen bei gleichzeitiger Befreiung der Größen S 4 und S 5 von den Bestimmungen der Ziffer 11 Absatz 3 der Technischen Grundsätze für den Bau von Azetylenanlagen widerruflich in Preußen zugelassen.

Die Fabrikschilder der Apparate müssen auf den zu ihrer Befestigung dienenden Zinntropfen oder Nieten den Stempel der Technischen Beratungsstelle des Württembergischen Landesgewerbeamts in Stuttgart oder da das Azetylenwerk Ebersbach den Vertrieb der Apparate seinem Vertreter Carl Schumann in Hamburg 3, Teilsfeld 5, und der Firma Charles Scholl in Leipzig, Eilenburger Straße 35, übertragen hat, den Stempel des Gewerbeaufsichtsamts Hamburg bzw. des Gewerbeaufsichtsamts Leipzig II — G. J. 16 — erkennen lassen.

Für die Zulassung gelten die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen. III 3157.

Berlin, 3. April 1922.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
J. A.: von Meyeren.

870. Betrifft Lehrlingshaltung im Fleischer- (Schlächter-, Metzger-) und Wurstmachergewerbe.

Unter Aufhebung meines Erlasses vom 16. April 1921 — IV 4316 — (SMBI. S. 91) verordne ich auf Grund des § 128 Abs. 2 GO. für den Umfang des Preussischen Staates:

I. In jedem Betriebe des Fleischer- (Schlächter-, Metzger-) und Wurstmacherhandwerks, sowie in Wurstfabriken darf, soweit die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ein Lehrling gehalten werden. Ein zweiter Lehrling darf in folgenden Fällen gehalten werden:

1. wenn der erste Lehrling das zweite Lehrjahr vollendet hat,
2. wenn in dem Betriebe ein zur Anleitung von Lehrlingen berechtigter Geselle dauernd beschäftigt wird,
3. wenn einer der unter Ziffer III erwähnten dringenden Ausnahmefälle vorliegt.

II. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Betriebe, in denen bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits mehrere Lehrlinge gehalten werden. Neueinstellungen dürfen in diesen Betrieben erst dann

erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Ziffer I vorliegen.

III. Als besonders dringende Ausnahmefälle im Sinne der Ziffer I Satz 2 Ziffer 3 kommen vorzugsweise in Betracht:

1. Außergewöhnlich wirtschaftliche Notlage des Lehrlings, insbesondere dann, wenn sie durch längere Kriegsteilnahme, durch Kriegsverletzung, durch Ausweisung aus dem besetzten oder abgetretenen Gebiete, durch Tod oder Ausweisung des Lehrmeisters oder durch Auslösung des Betriebs des Lehrmeisters verursacht worden ist.
2. Beschlüsse des Gesellenprüfungsausschusses der Innungen oder der Handwerkskammer, nach denen die Lehre bei einem anderen Lehrmeister fortgesetzt werden soll, weil der Lehrling die Gesellenprüfung nicht bestanden hat, oder weil sich der Lehrmeister Verfehlungen oder Pflichtverletzungen gegen die Lehrlinge hat zu Schulden kommen lassen. Ausnahmen sind auch dann zulässig, wenn dem Lehrmeister die Befugnis zum Halten und zum Anleiten von Lehrlingen gemäß § 126 a der GO. entzogen, oder wenn gegen ihn auf Grund von § 128 Abs. 1 der GO. vorgegangen worden ist.
3. Unter sorgfältiger Berücksichtigung des Einzelfalles verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Lehrmeister und Lehrling, namentlich dann, wenn es sich um Lehrverhältnisse zwischen Eltern und Kindern handelt. Hier kann insbesondere der Fall vorliegen, daß der Lehrmeister schon einen Lehrling eingestellt hat, der jetzt anderweitig nicht untergebracht werden kann, und daß er nun seinen inzwischen herangewachsenen Sohn als Lehrling beschäftigen will. Es kann ferner der Fall eintreten, daß zwei Söhne vorhanden sind, die beide im väterlichen Betrieb als Lehrlinge beschäftigt werden sollen.

In allen Fällen werden die nach Ziffer V zur Entgeidung berufenen Stellen zu prüfen haben, ob der vorliegenden Notlage nicht auf andere Weise, insoweit durch Unterbringung des Lehrlings bei einem Lehrmeister, der noch keinen Lehrling hat, abgeholfen werden kann. Allgemeine, grundsätzliche Ausnahmen für Meisteröhne können nicht festgesetzt werden. Ebenso kann die wirtschaftliche Notlage des Betriebsinhabers allein keine Ausnahme rechtfertigen.

IV. Die Einstellung eines zweiten Lehrlings in dem Falle der Ziffer I Satz 2 Ziffer 1 darf nur erfolgen, nachdem die Handwerkskammer aus der Lehrlingsrolle oder durch Einsichtnahme in die Lehrverträge festgestellt hat, daß der erste Lehrling das zweite Lehrjahr vollendet hat.

V. Die Gesuche von Inhabern handwerksmäßiger Fleischerei- und Wurstmacherbetriebe um Einstellung eines zweiten Lehrlings auf Grund der Ziffer I Satz 2 Ziffer 2 und 3 sind an die zuständige Handwerkskammer zu richten und von dieser zur Entscheidung

an besondere, von ihr zu bildende Ausschüsse abzugeben, denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Fleischer- und Wurstmacherhandwerks in gleicher Zahl unter Vorsitz eines Vertreters der Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer angehören. Die Handwerkskammer hat die Mitglieder dieser Ausschüsse einzuberufen auf Grund von Vorschlägen der Organisationen der Meisterschaft, insbesondere der Innungsverbände und der im Bezirk der Handwerkskammer vertretenen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer, die auf beruflicher Grundlage ruhen, nach Sakung oder Uebung sich mit der Regelung der Lehrlingshaltung beschäftigen und tariffähig sind. Die Ausschüsse geben die Anträge mit ihrer Entscheidung an den Vorstand der Handwerkskammer zurück, der den Antragsteller entsprechend bescheidet. Gegen den Bescheid steht den Beteiligten, d. h. dem Lehrmeister, dem Lehrling und dessen gesetzlichen Vertreter, innerhalb zwei Wochen, die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer zu, die endgültig entscheidet.

Gesuche von Inhabern von Wurstfabriken, die nicht der Handwerkskammer unterstehen, sind an den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zu richten, dem die Entscheidung obliegt. Auf die binnen zwei Wochen einzulegende Beschwerde der Beteiligten entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident endgültig.

VI. Werden zu den unter Ziffer V erwähnten paritätischen Ausschüssen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite mindestens je zwei Beisitzer einberufen, so kann der eine Beisitzer auf der Arbeitgeberseite von der Handwerkskammer nach freiem Ermessen bestellt werden. Der eine Beisitzer der Arbeitnehmer darf ein besoldeter Gewerkschaftsangehöriger sein, wenn er früher als Gehilfe in einem Betriebe des Fleischer- (Schlächter-, Metzger-) u. Wurstmachergewerbes tätig war.

VII. Beschwerden über die Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer endgültig.

VIII. Mehrere von demselben Unternehmer an einem Orte betriebene Werkstätten, Einrichtungen oder Fabriken, oder ein Betrieb mit mehreren Zweigstellen, auch wenn diese nicht nur Verkaufsstellen, sondern mit Werkstättenanlagen verbunden sind, gelten im Sinne dieser Anordnung als ein Betrieb. Das gleiche gilt für den Fall, daß von einem Unternehmer an demselben Orte mehrere der unter diese Verordnung fallenden Gewerbe, z. B. Fleischer- und Wurstmacherei, betrieben werden.

IX. Ich erwarte, daß die Kosten, die den Besitzern aus der Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse entstehen, regelmäßig von denjenigen Körperschaften und Verbänden getragen werden, von denen die einzelnen Beisitzer vorgeschlagen sind. Ich bin jedoch, soweit insbesondere Vereinigungen und Verbände nicht in der Lage sind, die Kosten zu übernehmen, damit einverstanden, daß die Handwerkskammer den

Mitgliedern dieser Ausschüsse Tagegelder und Reisekosten innerhalb des durch die Sakung der Kammer und Beschlüsse der Vollversammlung vorgeschriebenen Rahmens zahlt.

X. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Alle, von den Handwerkskammern und Innungen gemäß § 130 GO. erlassenen Vorschriften über die Höchstzahl der im Fleischer- (Schlächter-, Metzger-) und Wurstmacherhandwerk zu haltenden Lehrlinge treten gleichzeitig außer Kraft. IV. 5236.

Berlin, 9. Mai 1922.

Der Minister für Handel und Gewerbe,  
gez. Siering.

Berlin W. 9, den 16. Mai 1922.

Leipzigerstraße 2.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J.-Nr. IV 5237.

Betrifft Lehrlingshaltung im Fleischer- (Schlächter-, Metzger-) und Wurstmachergewerbe.

Durch meinen Erlaß vom heutigen Tage — Tgb. Nr. IV 5236 — ist die Lehrlingshaltung im Fleischer- (Schlächter-, Metzger-) und Wurstmachergewerbe neu geregelt worden. Ich weise besonders darauf hin, daß auch der seinerzeit nicht veröffentlichte Erlaß vom 26. April 1921 — IV 3874 II — über die Bildung der durch meinen Erlaß vom 2. März 1921 — IV 1581 II/III (SMBI. S. 69) vorgeschriebenen paritätischen Ausschüsse dadurch aufgehoben ist. Bereits gebildete paritätische Ausschüsse können bestehen bleiben, wenn ihre Zusammensetzung der Ziff. V meines Erlasses vom heutigen Tage entspricht. Andernfalls ist die Zusammensetzung zu ändern.

gez. Siering.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin und die Herren Oberpräsidenten zu Charlottenburg und Königsberg i. Pr.

871. Betrifft Lehrlingshaltung in Betrieben zur Herstellung von Bad- und Konditorwaren.

Unter Aufhebung meiner Erlasse vom 1. Juli 1920 — IV 6021, III 7172 II (SMBI. S. 211) — 2. März 1921 — IV 1581 II/III — (SMBI. S. 69) — 7. Juni 1921 — IV 6799 — (SMBI. S. 144) — und vom 26. August 1921 — IV 9524 — (SMBI. S. 216) verordne ich hiermit auf Grund des § 128 Abs. 2 GO. für den Umfang des Preussischen Staates:

I. Im Bäckerei-, Konditorei- und Pfefferküchlergewerbe, in Brotfabriken, Keksfabriken und allen sonstigen Anstalten und Betrieben, in denen Backwaren gewerbsmäßig hergestellt werden, darf, soweit die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ein Lehrling gehalten werden. Ein zweiter Lehrling darf dann gehalten werden, wenn entweder der erste Lehrling das zweite Lehrjahr vollendet hat oder einer der unter Ziffer II erwähnten, besonders dringenden Ausnahmefälle vorliegt.

In Betrieben, welche ständig mindestens zehn Gesellen beschäftigen, dürfen zwei Lehrlinge gehalten

werden, ein dritter Lehrling dann, wenn einer der beiden anderen Lehrlinge das zweite Jahr vollendet hat.

II. Als besonders dringende Ausnahmefälle im Sinne der Ziffer I Abs. 1 Satz 2 kommen vorzugsweise in Betracht:

1. Außergewöhnlich wirtschaftliche Notlage des Lehrlings, insbesondere dann, wenn sie durch längere Kriegsteilnahme, durch Kriegsverletzung, durch Ausweisung aus dem besetzten oder abgetretenen Gebiete, durch Tod oder Ausweisung des Lehrmeisters oder durch Auflösung des Betriebes des Lehrmeisters verursacht worden ist.
2. Beschluß des Gesellenprüfungsausschusses der Innung oder der Handwerkskammer, nach der die Lehre bei einem anderen Lehrmeister fortgesetzt werden soll, weil der Lehrling die Gesellenprüfung nicht bestanden hat, oder weil sich der Lehrmeister Verfehlungen oder Pflichtverletzungen gegen den Lehrling hat zu Schulden kommen lassen. Ausnahmen sind auch dann zulässig, wenn dem Lehrmeister die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen gemäß § 126 a der G.O. entzogen, oder wenn gegen ihn auf Grund von § 128 Abs. 1 der G.O. vorgegangen worden ist.
3. Unter sorgfältiger Berücksichtigung des Einzelfalles verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Lehrmeister und Lehrling, namentlich dann, wenn es sich um Lehrverhältnisse zwischen Eltern und Kindern handelt. Hier kann der Fall vorliegen, daß zwei Söhne vorhanden sind, die beide im väterlichen Betriebe als Lehrlinge beschäftigt werden sollen.

An allen Fällen werden die nach Ziffer IV zur Entscheidung berufenen Stellen zu prüfen haben, ob der vorliegenden Notlage nicht auf andere Weise, insbesondere durch Unterbringung des Lehrlings bei einem Lehrmeister, der noch keinen Lehrling hat, abgeholfen werden kann. Allgemeine grundsätzliche Ausnahmen für Meistersöhne können nicht festgesetzt werden, ebenso kann wirtschaftliche Notlage des Betriebsinhabers allein keine Ausnahme rechtfertigen.

III. Die Einstellung eines zweiten Lehrlings auf Grund der Ziffer I Abs. 1 Satz 2 und eines dritten Lehrlings gemäß Ziffer I Abs. 2 darf erst erfolgen, nachdem die Handwerkskammer aus der Lehrlingsrolle oder durch Einsichtnahme in die Lehrverträge festgestellt hat, daß der andere Lehrling Lehrling das zweite Jahr vollendet hat.

IV. Gesuche von Inhabern handwerksmäßiger Badbetriebe um Einstellung eines zweiten Lehrlings auf Grund von Ziffer I Abs. 2, Ziffer II sind an die zuständige Handwerkskammer zu richten und von dieser zur Entscheidung an besondere, von ihr zu bildende Ausschüsse abzugeben, denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Badgewerbes in gleicher Zahl unter Vorsitz eines Vertreters der Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer angehören. Die Handwerkskammer hat

die Mitglieder dieser Ausschüsse einzuberufen auf Grund von Vorschlägen der Organisationen der Meisterschaft, insbesondere der Innungsverbände, und der im Bezirk der Handwerkskammer vertretenen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer, die auf beruflicher Grundlage ruhen, nach Säkung oder Uebung sich mit der Regelung der Lehrlingshaltung beschäftigen und tariffähig sind. Die Ausschüsse geben die Anträge mit ihrer Entscheidung an den Vorstand der Handwerkskammer zurück, der den Antragsteller entsprechend bescheidet. Gegen den Bescheid steht den Beteiligten, d. h. dem Lehrmeister, dem Lehrling und dessen gesetzlichen Vertreter innerhalb von zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer zu, die endgültig entscheidet.

Gesuche von Inhabern solcher Betriebe, die nicht der Handwerkskammer unterstehen, sind an den zuständigen Gewerberat zu richten, dem die Entscheidung obliegt. Den Beteiligten steht innerhalb von zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, in Berlin an den Polizeipräsidenten zu. Dieser entscheidet endgültig.

V. Werden zu den unter Ziffer IV erwähnten paritätischen Ausschüssen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite mindestens je zwei Beisitzer einberufen, so kann der eine Beisitzer auf der Arbeitgeberseite von der Handwerkskammer nach freiem Ermessen bestellt werden. Der eine Beisitzer der Arbeitnehmer darf ein besoldeter Gewerkschaftsangestellter sein, wenn er früher als Gehilfe in einem Betriebe zur Herstellung von Bad- und Konditorwaren tätig war.

VI. Beschwerden über Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer endgültig.

VII. Mehrere von demselben Unternehmer an einem Orte betriebene Werkstätten, Einrichtungen oder Fabriken oder ein Betrieb mit mehreren Zweigstellen, auch wenn diese nicht nur Verkaufsstellen, sondern mit Werkstattanlagen verbunden sind, gelten im Sinne dieser Anordnung als ein Betrieb. Das gleiche gilt für den Fall, daß von einem Unternehmer an demselben Orte mehrere der unter diese Verordnung fallenden Gewerbe, z. B. Bäckerei und Konditorei, betrieben werden.

VIII. Ich erwarte, daß die Kosten, die den Beisitzern aus der Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse entstehen, regelmäßig von denjenigen Körperschaften und Verbänden getragen werden, von denen die einzelnen Beisitzer vorgeschlagen sind. Ich bin jedoch, soweit insbesondere Vereinigungen und Verbände nicht in der Lage sind, die Kosten zu übernehmen, damit einverstanden, daß die Handwerkskammer den Mitgliedern dieser Ausschüsse Tagegelde und Reisekosten innerhalb des durch die Säkung der Kammer und Beschlüsse der Vollsammlung vorgeschriebenen Rahmens zahlt.

IX. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage

ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, 2. Mai 1922. J. Nr. IV 4913 I. III.  
Der Minister für Handel und Gewerbe.  
gez. Siering.

Berlin W. 9, 2. Mai 1922.

Leipzigerstraße 2.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

IV 4913 II/III —

Durch meinen Erlaß vom heutigen Tage Tab. Nr. IV 4913 I ist die Lehrlingshaltung in Betrieben zur Herstellung von Bad- und Konditorwaren neu geregelt worden. Ich weise besonders darauf hin, daß auch der seinerzeit nicht veröffentlichte Erlaß vom 26. April 1921 — IV 3874 II — betreffend die Auslegung der Worte „Arbeitnehmervereinigung und Gewerkschaft“ in dem Erlaß vom 2. März 1921 — IV 1581 II/III — (S. M. Bl. S. 69) dadurch aufgehoben ist. Schon bestehende paritätische Ausschüsse können bestehen bleiben, wenn sie der Ziffer IV meines Erlasses vom heutigen Tage entsprechend zusammengesetzt sind.

Anderenfalls ist die Zusammensetzung entsprechend zu ändern.

gez. Siering.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsident in Berlin, die Herren Oberpräsidenten in Charlottenburg und Königsberg.

#### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

872.

#### Bekanntmachung für die Rheinschifffahrt.

Nach Mitteilung der Interalliierten Binnenschifffahrts-Kommission in Köln (C. J. N. C.) ist es wiederholt vorgekommen, daß Dampfschiffe auf Strecken, wo Schiffe an Landebrücken oder am Ufer liegen, in voller Fahrt vorbeifahren, anstatt den Vorschriften des § 5 Ziffer 4 der Rheinschifffahrtspolizeiordnung entsprechend die Fahrgeschwindigkeit zu vermindern. Insbesondere ist dies bei der Vorbeifahrt vor dem bei Düsseldorf-Oberassel, etwa 200 Meter oberhalb der Straßenbrücke am linken Ufer liegenden, mit belgischem Pioniergerät beladenen Kahn beobachtet worden.

Die Schifffahrttreibenden werden aufgefordert, die Bestimmungen der Rheinschifffahrtspolizeiordnung künftig genau zu beachten, widrigenfalls Bestrafung erfolgen muß.

c. Nr. 5620.

Coblenz, 22. Juli 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

In Vertretung: Kaufnicht.

873.

#### Bekanntmachung für die Rheinschifffahrt.

Auf Befehl der Interalliierten Binnenschifffahrtskommission (C. J. N. C.) wird den Schifffahrttreibenden zur Kenntnis gebracht:

Am 27. Juli d. Js. ab 11 Uhr morgens werden bei Uerdingen auf dem linken Ufer, in Höhe der

Jähre, durch die belgischen Pioniere Brückenschlagübungen ausgeführt werden, die sich bis 100 Meter in den Rhein erstrecken.

Während der Dauer dieser Übungen:

1. haben alle Fahrzeuge zwischen Kilometer 262 und 263 mit verminderter Kraft zu fahren und dem linken Ufer an dieser Stelle auf mindestens 150 Meter fern zu bleiben.

Schiffe mit eigener Triebkraft dürfen nicht mit größerer Geschwindigkeit vorbeifahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und Fortbewegung notwendig ist;

2. das Ankern und Anlaufen von Schiffen in den obenbezeichneten Grenzen ist untersagt;

3. die Führer der Fahrzeuge haben den Signalen und Anweisungen Folge zu leisten, die ihnen gegebenenfalls durch Wahrshauer, auf Booten mit roter Flagge versehen, gegeben werden.

4. Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Bekanntmachung getroffenen Anordnungen werden gemäß § 46 der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung bestraft.

c Nr. 5509.

Coblenz, 18. Juli 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

In Vertretung: Langen.

874.

#### I. Nachtrag

zum Tarif für die Werstanlagen der Stadt Wesel vom 20. Mai 1922.

Zu den im Tarif vorgesehenen Sätzen wird

1. bei A Wertgeld ein Zuschlag von 200 v. H.
2. bei B Krangeld ein Zuschlag von 400 v. H.
3. bei D Wertflagergeld ein Zuschlag von 100 v. H.
4. bei F Hafensbahnfracht ein Zuschlag von 200 v. H. erhoben.

Dieser Tarifnachtrag tritt an Stelle der „Schlußbemerkung im Tarif vom 20. Mai 1922“ sofort nach Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt Düsseldorf in Kraft.

zu c Nr. 5218.

Coblenz, 18. Juli 1922.

Im Namen des Finanzministers und des Ministers für Handel und Gewerbe.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

In Vertretung: gez. Langen.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

I E 4676.

Düsseldorf, 28. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

875. Die am 24. Juli 1920 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 4320 versehenen Lastkraftwagen der Firma Gebr. Funke A.-G. in Düsseldorf, Oberbillerallee 167, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 4320 ist einstweilen gesperrt.

I S II F 162.

Düsseldorf, 27. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

876.

## Bekanntmachung betreffend Zulassung von Azetylenapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüf stelle des Deutschen Azetylenvereins sind unter den von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen die in nachstehender Zusammenstellung unter 1 bis 13 aufgeführten Azetylenapparate nach § 12 und 14 der Azetylenverordnung, bezw. nach § 14 a. a. O. für Preußen zugelassen.

Der unter 14 genannte Apparat der Deutschen Azetylen-Gleichgas-Apparatebau-Gesellschaft m. b. H. ist auf Grund des § 28 der Azetylenverordnung ausnahmsweise mit einem Betriebsdrucke von 1,5 Atmosphären für die Zwecke des Kochens, der Beleuchtung und des Lötens zur Benutzung in Arbeitsräumen und im Freien unter folgenden Bedingungen zugelassen worden:

1. Jeder Apparat ist, wie die nach §§ 12 und 14 zugelassenen Apparate von dem zuständigen Sachverständigen abzunehmen. Die Uebereinstimmung mit dem vom Deutschen Azetylenverein geprüften und begutachteten System ist durch amtliche Stempelung der Kupfernieten oder Zinntropfen, mit denen das Fabrikschild am Entwickler zu befestigen ist, nachzuweisen.
2. Das Schild muß außer den Angaben des § 4 a. a. O. auch die zulässige Karbidfüllung und den zugelassenen Verwendungszweck des Apparates angeben.

Gfde. Nr.	Name und Wohnort des Fabrikanten (Lieferanten)	Bezeichnung des Apparates	Karbidfüllung in kg	Typen-Nr.		Fabrikschild trägt Stempel des (der)	Zugel. durch Erlaß vom	Bemerkungen
				J	A			
1	Heime und Hans Herzfeld, Halle a. S.	Größe IX Größe XI Größe XII	$2 \times 2 = 4$ $2 \times 4 = 8$ $2 \times 5 = 10$	J 43	A 1	Dampfk.-Überwachungsvereins in Halle a. S.	18. 1. 1922	Zulassung ohne Verriegelung der Karbidkammer
2	Gustav Werner, Oldenburg	„Anker“ Größe 0 " 1 " 2 " 3 " 4	1 2 4 6 10	J 69	A 55	Gewerbeaufsichtsamt in Oldenburg	25. 1. 1922	—
3	Müllerwerk G. m. b. H., Berg.-Glabbad b. Köln	Modell E0 E1 E2 E3 E4 E5	$2 \times \frac{1}{2} = 1$ $2 \times 1 = 2$ $2 \times 2 = 4$ $2 \times 3 = 6$ $2 \times 4 = 8$ $2 \times 5 = 10$	J 72	A 58	Dampfk.-Überwachungsvereins in Köln	7. 3. 1922	—
4	Keller & Knappich G. m. b. H., Augsburg	„Ruka“ Nr. 2	10	—	A 46	Bayerischen Revisionsvereins in München	7. 3. 1922	—
5	Emil Wibbig, Bielefeld	—	2 4 10	J 68	54	Dampfk.-Überwachungsvereins in Hannover	10. 3. 1922	—
6	Hager & Weidmann, G. m. b. H., Berg.-Glabbad Köln	B0 (B0 oval) B1 B2	$\frac{1}{2}$ 1 2	J 1	A 25	Dampfk.-Überw. vereins in Köln	25. 3. 1922	Zulassung höherer Leistungen
	Wethersbad	S1 S2 S3 S4 S5	2 4 6 8 10	J 71	A 57	Techn. Beratungsstelle des Württ. Landesgewerbeamts in Stuttgart	3. 4. 1922	—

Side. Nr.	Name und Wohnort des Fabrikanten (Lieferanten)	Bezeichnung des Apparates	Korbzufüllung in kg	Typen-Nr.		Fabrikstichbild trägt Stempel des (der)	Zugel. durch Erlaß vom	Bemerkungen
				J	A			
7b	Carl Schumann, Hamburg	S 1	2	J 71	A 57	Gewerbeaufsichtsamt Hamburg	3. 4. 1922	—
		S 2	4					
		S 3	6					
		S 4	8					
7c	Charles Scholl, Leipzig	S 1	2	J 71	A 57	Gewerbeaufsichtsamt Leipzig II (G. J. 16)	3. 4. 1922	—
		S 2	4					
		S 3	6					
		S 4	8					
8	Messer & Co., G. m. b. H., Frankfurt a. M.	„Automat“ Type V. S.		J 73	A 59	Dampfk. Überwachungsvereins in Frankfurt a. M.	5. 4. 1922	—
		Größe a	2					
		„ b	4					
		„ c	10					
9	Continental-Licht- und Apparatebau Ges. m. b. H., Frankfurt a. M.	Nowa 272	2	J 74	A 60	Dampfk. Überwachungsvereins in Frankfurt a. M.	11. 4. 1922	—
		273	4					
		273	6					
		275	10					
10	Messer & Co., G. m. b. H., Frankfurt a. M.	„Automat“ Type K. W.		J 10	A 5	Dampfk. Überwachungsvereins in Frankfurt a. M.	10. 5. 1922	Erhöhung der Stundenleistung
		Größe 0	2					
		II	4					
		IV	10					
11	Helme und Hans Herzfeld, Halle a. S.	Größe 0	$2 \times 1 = 2$	J 43	A 1	Dampfk. Überwachungsvereins in Halle a. S.	13. 6. 1922	Ausdehnung des Erl. v. 18. 1. 22. auf die Größe 0
12	Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Griesheim a. M.	„Griesheim“		J 77	A 63	Dampfk. Überwachungsvereins in Frankfurt a. M.	13. 6. 1922	—
		—	4 6					
13	Internationale Gesellschaft für Azetylenbeleuchtung, „Hera“, Londsberger & Co., Mannheim	„Hera“ Größe 0/1		J 21	A 10	Badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkeulen in Mannheim	13. 6. 1922	—
		„ 0/2	$1 \times \frac{1}{2} = \frac{1}{2}$					
		„ 1	$2 \times \frac{1}{2} = 1$					
		„ 2	$2 \times 1 = 2$					
		„ 4	$3 \times 1\frac{1}{3} = 4$					
		„ 5	$3 \times 2 = 6$					
14	Deutsche Azetylen-Gleichgas-Apparatebau-Gesellschaft m. b. H., Hamburg	„Original Dagag-Apparate“		—	—	Hamburgisches Gewerbeaufsichtsamt in Hamburg	1. 6. 1922	Ausnahmegenehmigung für einen „Hochdruck-Apparat“
		Größe A 1	1					
		„ B 2	2					
		„ L	0,3					

Berlin, 8. Juli 1922.

Minister für Handel und Gewerbe.  
Im Auftrage: v. Meyeren.

III. 6807.



Monat	Name der Stationenorte und der zugehörigen Lieferungsverbände.	C. Fleischpreise im Kleinhandel.																	
		Schweine-Schmalz		Rind-		Ochsen-		Schaf-		Kalb-		Gemmel-		Schweine-					
		ausschließlich (Vorstämmling)	inkl. Schlachtabfall	Bratfleisch vom Schweinefleisch	Rohfleisch vom Schweinefleisch	Rohfleisch vom Rindfleisch	Rohfleisch vom Ochsenfleisch	Rohfleisch vom Schaffleisch	Rohfleisch vom Kalbfleisch	Rohfleisch vom Gemmelfleisch	Rohfleisch vom Schweinefleisch	Bratfleisch (Rind)	Rohfleisch (Schaf)	Rohfleisch (Kalb)	Rohfleisch (Schwein)	Rohfleisch (Schwein)	Rohfleisch (Schwein)	Rohfleisch (Schwein)	
Es kostet 1 kg in Pfennig																			
1	Elze (Kreis Elze)	9200	9500	10000	10200	10800	11000	11500	11800	12000	12500	12800	13000	13500	13800	14000	14200	14500	14800
2	Greifeld (Kreis Rumpen, Kreis Greifeld-St. u. 2.)	13400	13500	14000	14200	14800	15000	15500	15800	16000	16500	16800	17000	17500	17800	18000	18200	18500	18800
3	Hüffelberg (Kreis Hildesheim-St. u. 2.)	14800	14900	15300	15500	16000	16200	16800	17000	17500	17800	18000	18500	18800	19000	19200	19500	19800	20000
4	Dulsburg (Kreis Harma, Senner, Komsfeld, Gersleben-St. u. 2., Oberfeld, Weimann, Felsberg, Wöhrling, Hühner, Oberhausen, Dinslaken, Damborn)	10800	10900	11300	11500	12000	12200	12800	13000	13500	13800	14000	14500	14800	15000	15200	15500	15800	16000
5	Ellen (Kreis Ellen-St. u. 2.)	10400	10500	11000	11200	11800	12000	12500	12800	13000	13500	13800	14000	14500	14800	15000	15200	15500	15800
6	Gröbern (Kreis Gröbern)	11000	11100	11500	11700	12200	12400	13000	13200	13500	14000	14200	14500	14800	15000	15200	15500	15800	16000
7	H. Gladbach (Kreis Hauptmannsdorf)	12400	12500	13000	13200	13800	14000	14500	14800	15000	15500	15800	16000	16500	16800	17000	17200	17500	17800
8	Moers (Kreis Moers)	12800	12900	13300	13500	14000	14200	14800	15000	15500	15800	16000	16500	16800	17000	17200	17500	17800	18000
9	Reul (Kreis H. Gladbach, St. u. 2., Griesbreich, Högge, Reul-St. u. 2.)	12000	12100	12500	12700	13200	13400	14000	14200	14500	15000	15200	15500	16000	16200	16500	16800	17000	17200
10	Wesel (Kreis West)	11200	11300	11700	11900	12400	12600	13200	13400	13500	14000	14200	14500	15000	15200	15500	15800	16000	16200

Monat	Name der Stationenorte und der zugehörigen Lieferungsverbände.	D. Getreidepreise (Die unteren Preise für unentkörnte Waren)																	
		Weizen		Roggen		Zuttengerste		Seser		inländ. geräuhert. rober Weizen		inländ. geräuhert. Weizen		inländ. geräuhert. Weizen		inländ. geräuhert. Weizen			
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	
Es kostet je 100 kg																			
		18000	18500	19000	19500	20000	20500	21000	21500	22000	22500	23000	23500	24000	24500	25000	25500	26000	26500
		16500	17000	17500	18000	18500	19000	19500	20000	20500	21000	21500	22000	22500	23000	23500	24000	24500	25000
		15000	15500	16000	16500	17000	17500	18000	18500	19000	19500	20000	20500	21000	21500	22000	22500	23000	23500
		13500	14000	14500	15000	15500	16000	16500	17000	17500	18000	18500	19000	19500	20000	20500	21000	21500	22000
		12000	12500	13000	13500	14000	14500	15000	15500	16000	16500	17000	17500	18000	18500	19000	19500	20000	20500
		10500	11000	11500	12000	12500	13000	13500	14000	14500	15000	15500	16000	16500	17000	17500	18000	18500	19000
		9000	9500	10000	10500	11000	11500	12000	12500	13000	13500	14000	14500	15000	15500	16000	16500	17000	17500
		7500	8000	8500	9000	9500	10000	10500	11000	11500	12000	12500	13000	13500	14000	14500	15000	15500	16000

Anmerkung: In Wesel kostete im obengenannten Monat: 1 Liter circa 600 Pfennig, 1 lb circa 1200 Pfennig.

878.

## 2. Nachtrag

zum Tarif für die öffentlichen Werstanlagen der Stadt Uerdingen a. Rhein vom 1. Dezember 1921. Es sind zu zahlen:

A. An Wertgeld an Stelle der im Tarifnachtrag I vom 31. März 1922 vorgesehenen Erhöhung:

bei Tariffstelle 1 statt	9 Pfg.	12 Pfg.
bei Tariffstelle 2 statt	12 Pfg.	16 Pfg.
bei Tariffstelle 3 statt	15 Pfg.	20 Pfg.
bei Tariffstelle 4 statt	18 Pfg.	24 Pfg.
bei Tariffstelle 5 statt	21 Pfg.	28 Pfg.
bei Tariffstelle 6 statt	27 Pfg.	36 Pfg.

C. An Bahngeld anstelle des im Tarifnachtrag I vom 31. März 1922 vorgesehenen Zuschlages von 50 vom Hundert ein Zuschlag von 200 von Hundert der im Tarif vom 1. Dezember 1921 vorgesehenen Gebühr. Für die großen Sonderwagen wird ein neuer Gebührensatz eingeführt.

Es sind zu zahlen:

bei einem Gewicht der Ladung von 16 000 bis 21 000 kg. 18 Mark, dazu 19,50 Mark Einordnungsgebühr, über 21 000 bis 31 000 kg 21 Mk., dazu 22,50 Mk. Einordnungsgebühr.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf in Kraft.

c Nr. 5152.

Coblenz, 18. Juli 1922.

Im Namen des Ministers für Handel und Gewerbe und des Finanzministers.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: Kaufnicht.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

I E 4675.

Düsseldorf, 25. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

879. Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt.

Auf Befehl der Interalliierten Binnenschiffahrtskommission (C. J. N. C.) wird nachstehend eine Anweisung der C. J. N. C. über die Anwendung des Vorfahrtsignals zur allgemeinen Kenntnis gebracht, die von der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission in ihrer Sitzung vom 25. Februar 1922 in Uebereinstimmung mit den Sachverständigen der Zentralkommission für den Rhein und der Direktion Générale des Communications et des Revitaillements aux Armées (C. J. N. C.) genehmigt worden ist.

Die C. J. N. C. hat besonders darauf hingewiesen, daß die Aufmerksamkeit der Schiffahrttreibenden auf die Strafmaßnahmen zu lenken sei, denen sie sich bei Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Anweisung aussetzen würden, da die Anweisung über die Anwendung des Vorfahrtsignals in Ausführung eines militärischen Befehls getroffen worden ist.

Coblenz, 22. Juli 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Chef der Rheinstrombauverwaltung.)

J. N. gez.: Kaufnicht.

## Anweisung vom 28. Febr. 1922 über die Anwendung des Vorfahrtsignals.

A.

Auf Befehl des Generals, Oberkommandierenden der Alliierten Besetzungstreitkräfte in den rheinischen Gebieten wird das Vorfahrtsrecht auf dem besetzten Rhein, wenn die Sicherheit der Alliierten Besatzungstruppen es erfordert, folgenden Fahrzeugen gewährt:

1. Fahrzeugen der alliierten Flottillen,
2. requirierten Fahrzeugen, die Truppen transportieren,
3. requirierten Fahrzeugen, die Heeresgut transportieren.

B.

In Ausführung dieses Befehls wird von der Interalliierten Binnenschiffahrtskommission kraft der ihr durch die Verordnungen 17 und 85 der Interall. Rheinlandkommission zugestandenen Befugnisse und in Anwendung des § 5 Abs. 9 b der Rheinschiffahrtspolizeiordnung verfügt:

I. Vorfahrtsignal. Jedes alliierte oder requirierte Fahrzeug der unter A. bezeichneten Art, welches vom Kommandanten der alliierten Besetzungstreitkräfte einen Auftrag erhalten hat, der die Berechtigung zur Benutzung des Vorfahrtsignals einschließt, hat während der Dauer dieses Auftrages am Hinterschiff eine alliierte Flagge oder den Wimpel der C. J. N. C. am Vorderchiff die durch § 8 Abs. 1 der Rheinschiffahrtspolizeiordnung vorgeschriebene blaue Flagge und an der Spitze des Mastes eine zweite blaue Flagge zu führen.

Jedes Fahrzeug, welches das Vorfahrtsignal führt, genießt das Vorfahrtsrecht auf der der Besetzung unterworfenen Rheinstrecke.

II. Bedingungen, unter denen das Vorfahrtsrecht ausgeübt wird.

a) Die Führer von Schiffen oder Flößen, die Besitzer von Fähren, das Personal von Schiffbrücken und des Stromaufsichtsdienstes sowie die Wartschauer sind verpflichtet, ihre ganze Aufmerksamkeit darauf zu richten, den Schiffen, die das Vorfahrtsignal geführt haben, ihre Aufgabe zu erleichtern und zu vermeiden, daß dieselben Behinderungen, Aufenthalte oder Beschädigungen erleiden. Die Interalliierte Binnenschiffahrtskommission behält sich das Recht vor, dem Personal der Schiffbrücken und den Wartschauern Beauftragte beizugeben, um die Ausführung der Befehle über das Vorfahrtsrecht sicher zu stellen.

b) Dampfschiffe oder Schleppzüge, die von einem das vorerwähnte Vorfahrtsignal führenden Schiffe eingeholt werden, haben die letzteren an der ersten geeigneten Stelle, an dem das Fahrwasser eine genügende Breite hat, vorbeifahren zu lassen.

Dampfschiffe oder Schleppzüge dürfen die

das Vorfahrtsignal führenden Fahrzeuge, nur dann überholen, wenn sie unzweifelhaft schneller fahren wie die letzteren, wenn die Fahrwasserbreite für dieses Manöver ausreicht und den Fahrzeugen mit Vorfahrtsrecht aus dem Überholen kein Zeitverlust erwächst.

c) **Vorschriften für die Durchfahrt von Schiffbrücken.**

Jedes das Vorfahrtsignal führende Fahrzeug genießt das absolute Vorfahrtsrecht gegenüber allen Bergschiffen, die an der Schiffbrücke zu gleicher Zeit eintreffen oder daselbst bereits warten.

Auch sollen die erstgenannten Schiffe vor den oberhalb der Brücke gesichteten Talschiffen durchgelassen werden, jedoch unter dem Vorbehalt, daß die Wetter- und Stromverhältnisse dieses gestatten, ohne daß das von den Talschiffen auszuführende Manöver einen Zusammenstoß oder einen Unfall herbeiführen würde, der geeignet wäre, die Rheinschiffahrt zu beeinträchtigen.

d) **Vorschriften für die Durchfahrt von Stromengen.**

Jedes das Vorfahrtsignal führende Fahrzeug genießt das absolute Vorfahrtsrecht gegenüber allen Bergschiffen, die am Eingange der Stromenge zu gleicher Zeit eintreffen oder daselbst bereits warten.

Auch sollen die erstgenannten Schiffe den oberhalb der Stromenge gesichteten Talschiffen gegenüber das Vorfahrtsrecht genießen, jedoch unter dem Vorbehalt, daß die Wetter- und Stromverhältnisse dieses gestatten, ohne daß das von den Talschiffen auszuführende Manöver einen Zusammenstoß oder einen Unfall herbeiführen würde, der geeignet wäre, die Rheinschiffahrt zu beeinträchtigen.

Jedes zu Berg oder zu Tal gehende Fahrzeug (oder Schleppzug) jedoch, das bereits in die Stromenge eingefahren, bevor ein mit dem Vorfahrtsignal ausgestattetes Fahrzeug in Sicht war, behält natürlich das Recht, seine Fahrt durch die Enge fortzusetzen unter dem Vorbehalt, daß diese ersteren Fahrzeuge sich an der ersten geeigneten Stelle, an der die Fahrinne eine genügende Breite hat, begegnen oder überholen lassen, wie es unter II b, Abs. 1 und II vorgeschrieben ist.

III. **Verstöße gegen obige Anweisung.**

Verstöße gegen vorstehende Anweisung und die zu ihrer Ausführung getroffenen Vorschriften werden der Gerichtsbarkeit übertragen, die gemäß der im befehten Gebiet in Kraft befindlichen Ordnung zuständig ist.

IV. Die Anweisungen vom 9. Mai und 10. August 1921 über die Anwendung des Vorfahrtsignals sind aufgehoben.

A. B. Der Generaldirektor der Armeeverkehrswege und -Verpflegung.

Präsident der Interalliierten Binnenschiffahrts-Commission.

Bayot.

880.

**Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt.**

Auf Befehl der Interalliierten Binnenschiffahrts-Commission (C. J. N. C.) wird folgendes zur Kenntnis der Schiffahrttreibenden gebracht:

Französische Pioniertruppen werden in der Zeit vom 31. Juli bis 5. August 1922 bei St. Goar Ueberseebungen mit Fähren zum Übersetzen von Wagen abhalten.

Während der Dauer dieser Uebungen:

1. müssen alle Fahrzeuge zwischen Im 54 und 55 mit der geringsten Geschwindigkeit fahren;
2. sind alle Schiffsmänner so auszuführen, daß die Pontonfähre, welche eine rote Flagge zeigt, nicht behindert wird;
3. ist das Anker- und Anlegen von Fahrzeugen in der Nähe der Landestelle der Pontonfähre verboten. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 46 der Rheinschiffahrtspolizeiordnung bestraft.

Coblenz, 25. Juli 1922.

c Nr. 5625.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

In Vertretung: Langen.

881.

**V. Nachtrag**

zum Tarif für die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Emmerich vom 23. Juni 1921.

Unter Absatz „G — Hafensbahnfracht“ fällt Tariffstelle G I. 1 fort. Tariffstelle G I 2 wird Tariffstelle G I. 1 und erhält folgende Fassung:

„Allen Ladestellen und Gleisanschlüssen von allen Gütern (ausgenommen Flüssigkeiten unter I. 2)“.

Tariffstelle G I. 3 erhält die Ziffer 2.

Dieser Nachtrag tritt sofort nach Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt Düsseldorf in Kraft.

Zugleich im Namen des Finanzministers:

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Unterschrift.

Coblenz, 25. Juli 1922.

c Nr. 5679.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: Kaufnicht.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

I. E. 4863 II. Ang.

Düsseldorf, 31. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

882. Für die Anmeldung der Sachschäden, welche innerhalb des Reichsgebietes in der Zeit vom 11. November bis 13. Dezember 1918 durch deutsche Truppen auf dem Rückmarsch oder durch Ententetruppen auf ihrem Vormarsch unmittelbar verursacht sind und nach dem Erlass vom 3. November 1921 I e K 314 8; Fin-

Min. I E 1 1919 entschädigt werden können, wird eine Ausschlußfrist von 1 Monat festgesetzt. Die Frist beginnt für den Regierungsbezirk Düsseldorf mit dem Tage der Ausgabe des Regierungsamtsblattes, durch welche diese Verfügung bekannt gemacht wird.

Berlin, 13. Juli 1922.

Zugleich für den Herrn Finanzminister.  
Der Minister des Innern.  
Im Auftrage: gez. Voehrs.

Vorstehendes bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.  
Düsseldorf, 24. Juli 1922. I T 411/22.

Der Regierungspräsident.

### 883. Errichtung einer neuen Apotheke.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten soll in Oberhausen die durch den Tod des bisherigen Besitzers an den Staat zurückgefallene, bisher Germania-Apotheke von Schmitz, Marktstraße 71, neu vergeben werden.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 und des Ministerialerlasses vom 5. Juli 1894 über die Einführung der Personalkonzession erteilt.

Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch schriftlich bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe der Familienverhältnisse.
2. Die Approbation.
3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu bestehenden Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzulegen, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tagen zusammenzurechnen.
4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach gehöretete Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.
5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.
6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige

Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die erst nach dem Jahre 1902 approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Dienstalters die Zeit anderweitiger Beschäftigung abgerechnet werden.

Es wird bemerkt, daß eine anderweitige Regelung des Apothekenwesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine noch näher zu bestimmende Betriebsabgabe auferlegt werden soll. Es bleibt vorbehalten, dieser Betriebsabgabe auch die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Düsseldorf, 20. Juli 1922.

I J 4794.

Der Regierungspräsident.

### 884. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 23 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (R.-G.-Bl. S. 389) wird mit Ermächtigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern aus sicherheitspolizeilichen Gründen für den Stadtbezirk Ratingen folgende Anordnung erlassen:

#### § 1.

Der durchgehende Verkehr von Kraftfahrzeugen (Kraftwagen und Krasträder) ist auf der Strecke Oberstraße, am Markt und Düsseldorfstraße bis zum Eingange der Grabenstraße nach beiden Richtungen verboten.

Die vorbezeichneten Stellen sind durch Tafeln mit entsprechender Aufschrift kenntlich gemacht.

#### § 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 21 des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (R.-G.-Bl. S. 437) in Verbindung mit § 1 des Reichsgesetzes zur Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafe vom 21. Dezember 1921 (R.-G.-Bl. S. 1604) mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft.

#### § 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

I S II 1632.

Düsseldorf, 1. August 1922.

Der Regierungspräsident.

J. A.: Bauer.

885. V. Nachtrag  
zum Tarif für die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Düsseldorf (rechts- und linksrheinisch) vom 17. Februar 1921.

Anstelle der im IV. Nachtrag vorgesehenen Zuschläge sind folgende Zuschläge zu entrichten:

an A. Werftgeld 200 vom Hundert,  
an B. Krangeld:

für Rohre, Bleche, Draht- und Drahtprodukte, Schrott, Stab- und Moniereisen, Eisenblöcke, Eisen-

Müppel, Eisenhalbzug, Eisenkonstruktionen, Glasflaschen, unter der Voraussetzung, daß es sich um Erzeugnisse der Düsseldorfer Industrie handelt oder aber um Erzeugnisse, welche als Rohstoffe gelten, die zur Verarbeitung der Düsseldorfer Industrie unmittelbar zugeführt werden 350 vom Hundert, für Kies, Steine aller Art, Salz, Sand, Schlacken, Braunkohlen und Kohle mit Nebenarten, Erze 400 vom Hundert, für alle übrigen Güter 500 vom Hundert, an G. Hafensbahnfracht:

für Kies, Steine aller Art, Salz, Sand, Schlacken, sowie Braunkohle und Kohle mit Nebenarten im Umschlagverkehr 500 vom Hundert, für alle anderen Güter, auch die Braunkohle und Kohle mit Nebenarten, die nicht zum Umschlagsverkehr rechnen 700 vom Hundert, für alle übrigen Hafensbahngebühren 700 vom Hundert.

Dieser Nachtrag tritt an Stelle des IV. Nachtrages vom 20. Juni 1922 sofort nach Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt Düsseldorf in Kraft.

Zugleich im Namen des Finanzministers:

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Unterschrift.

Coblenz, 25. Juli 1922. zu c. Nr. 5662.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

J. A. gez.: Kaufm. d. h.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. I. E. 4883 II. Ang.

Düsseldorf, 2. August 1922.

Der Regierungspräsident.

886. Dem Hausierer Peter Müller aus Crefeld-Oppum ist der vom Bezirksausschusse hier selbst unter Nr. 4273 für das Jahr 1922 erteilte, zum Handel mit Kaninchenfellen und zum Sammeln von Lumpen, Knochen, altem Eisen usw. berechtigende Wandergewerbeschein abhanden gekommen. Der Wandergewerbeschein wird für ungültig erklärt. III A 3829.

Düsseldorf, 26. Juli 1922.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses I. Abt.

887. Dem Händler Gerhard Kemmen zu M. Gladbach ist der vom Bezirksausschusse hier selbst unter Nr. 963 für das Jahr 1922 erteilte, zum Handel mit Kurz-, Textil-, Weiß- und Wollwaren berechtigende Wandergewerbeschein abhanden gekommen. Der Wandergewerbeschein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 26. Juli 1922.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses, I. Abt.

888. Dem Händler Johann Elbers zu Reppeln Nr. 170 ist der von mir unter Nr. 5676 für das Jahr 1922 erteilte, zum Handel mit Obst, Gemüse und Eiern berechtigende Wandergewerbeschein abhanden gekommen. Der Wandergewerbeschein wird für ungültig erklärt. III A 3193.

Düsseldorf, 26. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

889. Der dem Rudolf Müller in Düsseldorf, geboren am 3. Oktober 1880 in Niederahr, Kr. Westerbürg, diesseits am 10. 8. 1911 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 2430.

Düsseldorf, 28. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

890. Der dem Cornelius Cnossen in M. Gladbach, geboren am 5. Juli 1881 in Wynebrückeradeol in Holland diesseits am 12. April 1915 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 1551/22.

Düsseldorf, 28. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

891. Der dem Philipp Bohlscheid in Wesel, geboren am 16. Januar 1893 in Wesel diesseits am 8. 12. 1913 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 1216.

Düsseldorf, 29. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

892. Der dem Antonius Bialkowsky in Düsseldorf, geboren am 9. Januar 1874 in Mitoski, Kr. Costen, diesseits am 20. 3. 1911 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 2310/22.

Düsseldorf, 29. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

893. Der dem Rudolf Franke in Düsseldorf, geboren am 6. November 1901 in Itter, Kr. Düsseldorf, diesseits am 13. Juli 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 2255/22.

Düsseldorf, 29. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

894. Der dem Wilhelm Pelsch in Stratum, geboren am 28. Juli 1891 in Herdingen, diesseits am 4. 7. 1913 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 2057.

Düsseldorf, 29. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

#### Bekanntmachungen anderer Behörden.

##### Anordnung!

895. Auf Grund des § 8 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 — G.-S. S. 260 — und des § 25 Abs. 3 Ziffer 4 und § 26 des Gesetzes betr. die Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. 5. 1920 wird mit Zustimmung des Verbandrates folgendes angeordnet:

1. Im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk kann außerhalb der Ortschaften auf den Grüngebieten, die in das gemäß § 16 Ziffer 1 Abs. 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungs-

verband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 — G.-S. S. 286 — am 15. Dezember 1920 aufgestellte Verzeichnis nebst planmäßiger Darstellung aufgenommen sind, sowie in einem Umkreis von 250 m gleichlaufend mit der Begrenzung dieser Flächen, die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen versagt werden, wenn dadurch das Landschaftsbild gröblich verunstaltet werden würde und dies durch die Wahl eines anderen Bauplatzes oder einer anderen Baugestaltung oder die Verwendung anderer Baustoffe vermieden werden kann.

2. Das Verzeichnis nebst planmäßiger Darstellung kann bei den Vorständen der einzelnen Gemeinden eingesehen werden.
3. Vor der Verfassung der Genehmigung sind ein oder mehrere Sachverständige und der Gemeindevorstand zu hören. In Gemeinden, in denen der Gemeindevorstand zugleich Ortspolizeiverwalter ist, tritt anstelle des Gemeindevorstandes, sofern nicht durch Ortsstatut etwas anderes bestimmt wird, der Gemeindebeamte, der den Gemeindevorsteher in Behinderungsfällen zu vertreten hat.
4. Die Sachverständigen werden vom Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk nach Anhörung des Verbandsdirektors bestimmt.
5. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

F 903/1922.

Essen, 21. Juli 1922.

Der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

In Vertretung: gez. Fritze.

**Wahlen**

zur Tierärztekammer für die Rheinprovinz und die Hohenzollernsche Lande.

Nach § 5 der Verordnung vom 2. April 1911 — Gef.-S. S. 61 — haben im November dts. Jhrs. die Neuwahlen der Mitglieder der Tierärztekammer für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande stattzufinden.

Die Liste der wahlberechtigten Tierärzte des Wahlbezirks (Regierungsbezirks) liegt in der Zeit vom 17. bis 30. August dieses Jahres auf den Landratsämtern, in den Städtkreisen auf dem Rathause öffentlich aus.

Einwendungen gegen die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigung binnen 14 Tagen nach beendeter Auslegung bei dem Vorstände der Tierärztekammer in Düsseldorf, Worringerstraße 61, einzubringen.

Tgb.-Nr. 910.

Düsseldorf, 24. Juli 1922.

Der Vorsitzende: Wigge.

897. Im Bezirk des Hauptzollamtes Essen ist am 15. Juli 1922 eine öffentliche Zollabfertigungsstelle am Bahnhof in Oberhausen errichtet worden.

Düsseldorf, 24. Juli 1922.

I a. 3341.

Landesfinanzamt,

Abteilung für Zölle und Verbrauchsteuern.

**Personal-Nachrichten.**

898. Dem Oberregierungsrat Dr. Tiemann ist vom 1. August 1922 ab die Stelle des Direktors des hiesigen Oberversicherungsamts übertragen worden unter gleichzeitiger Ernennung zum Stellvertreter des Regierungspräsidenten.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Textzeile oder deren Raum 3,— M, bei Tabellensatz für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 4,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 1,— M für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 M für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Fritze, Düsseldorf, Oststr. 16.

# Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Stück 32.

Düsseldorf, Samstag den 12. August

1922

Beilagen: Oeffentlicher Anzeiger Nr. 65 und 66 und 32 der Sonderbeilage zum Oeffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 16. August 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Große Instandsetzungsarbeiten im Sinne des Reichsmietengesetzes 317, Polizeiverordnung für die staatl. pp. Häfen in Duisburg 317, Tarife: für den Fährdamm und die Brücke über die Kalfslaf 318, für die Lippebrücke am Flahn bei Wesel 319, Fleischbeschaugebührenordnung 319, Konsul 320, Innung 320, Abendschluß für Vergnügungsparks 321, Prüfungsausschuß für pharm. Vorprüfung 321, Führerscheine pp. für Kraftfahrzeuge 321, 322, Prüfung von Kraftfahrzeugen und deren Führer 321, Kollekte 321, Verwaltung der Forstkasse in Cleve 321, Auslosung von Rentenbriefen 322, Kraftfahrzeugsteuer 322, Berggewerbegerichtsbeamte 323, Polizeischule Redlinghausen 323, Personalien 323.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

899. Anordnung, betr. Erledigung der vor dem 1. Juli 1922 gestellten Anträge aus § 10 der Verordnung vom 9. Dezember 1919 — Preussische Gesetzsammlung S. 187 ff. —

Bei der Ueberleitung von der Verordnung vom 9. Dezember 1919 — Preuß. G.-S. S. 187 ff. — zum Reichsmietengesetz bestehen insofern rechtliche Schwierigkeiten, als die Verordnung vom 9. Dezember 1919 auf Grund der Bestimmung des Artikels 13 der Reichsverfassung am 30. Juni 1922 außer Kraft getreten ist, aber vor dem 1. Juli 1922 gestellte Anträge aus § 10 dieser Verordnung auf Bewilligung von Zuschlägen wegen im letzten Jahre ausgeführter baulicher Instandsetzungsarbeiten oder wegen Zuschüssen infolge von im letzten Jahre eingetretenen Erhöhungen der vom Grundstück zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Abgaben nicht mehr erledigt werden können, wenn nicht vor dem 1. Juli dieses Jahres durch eine einstweilige Anordnung über sie entschieden ist.

Soweit danach über derartige Anträge nicht mehr entschieden werden kann, bestimme ich auf Grund der §§ 5 und 22 des Reichsmietengesetzes, daß bis zum 1. April 1923 die „baulichen Instandsetzungsarbeiten“ des § 10 der außer Kraft getretenen Verordnung vom 9. Dezember 1919 als große Instandsetzungsarbeiten im Sinne der §§ 5 und 7 des Reichsmietengesetzes anzusehen sind, und daß bis zum 1. April 1923 ein besonderer Zuschlag zu den Verwaltungskosten als

Ueberleitungszuschlag bewilligt werden kann, sofern im Einzelfalle die Bewilligung aus Billigkeitsgründen angemessen erscheint.

Berlin W. 66, 8. Juli 1922. II 6 Nr. 3044.  
Der Minister für Volkswohlfahrt.  
gez. Hirtfelder.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg und den Herrn Verbandspräsidenten in Essen.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

900. **Polizeiverordnung**  
für die staatlichen und städtischen Häfen des Gemeindebezirks Duisburg.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. 195) sowie der §§ 348 und 351 des Wassergesetzes wird im Einvernehmen mit der Rheinstrombauverwaltung unter Zustimmung des Bezirksausschusses in Düsseldorf folgender 2. Nachtrag zu der im Regierungsamtsblatt Stück 47 vom 26. November 1921 S. 457 ff. veröffentlichten Polizeiverordnung erlassen:

I. § 4 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

1a) Fahrzeuge, welche einen so großen Tiefgang haben, daß ein Testfahren in den Häfen zu befürchten steht, werden gemäß § 1 von der Einfahrt in die Häfen ausgeschlossen und haben den hierauf ergehenden Anordnungen der Hafenspolizei unbedingt Folge zu leisten.

II. § 20 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

1a) Die Verloader sind verpflichtet, der Hafenver-

waltung alsbald Anzeige zu erstatten, wenn beim Verladegeschäft Gegenstände in das Wasser gefallen sind, die der Schifffahrt gefährlich werden können.

III. Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Regierungsamtsblatt in Kraft.  
Düsseldorf, 22. Juli 1922. I H 1993.

Der Regierungspräsident.  
J. W.: Unterschrift.

901. **Tarif**  
für die Benutzung des Fährdammes und der Brücke über die Kallflak.

- a) am Bolk bei Wiffel,  
b) von Bylerward nach Huisberden,  
c) von Emmericher-Eyland nach Huisberden.

**A. Brückengeldsätze.**

An Brückengeld ist zu entrichten:

1. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, für jede Personen 20 §

Anmerkung: Personen, die sich auf oder in einem Fuhrwerk, Fahrrad oder Kraftfahrzeug befinden oder als Reiter, Führer od. Treiber zu Tieren gehören, oder einen Handwagen usw. führen, für die Brückengeld nach den Sätzen zu II, III, 1, 2 und IV. gezahlt wird, sind frei.

II. Von Fuhrwerken, Schlitten, Gespannen für Ackergeräte, Maschinen usw. Fahrrädern und Kraftfahrzeugen (siehe Anmerkung zu I).

1. für Personen- und Lastfuhrwerke, Schlitten, beladen oder unbeladen, und Gespanne für Acker- pp. Geräte, Maschinen usw.

a) bei einer Bespannung mit einem Zugtier 100 §

b) bei einer Bespannung mit mehreren Zugtieren für jedes weitere Zugtier 50 §

2. für ein Hundefuhrwerk oder ähnliches kleines Gefährt 50 §

3. für ein Fahrrad 50 §

4. für ein Motorfahrrad 60 §

5. für größere Kraftfahrzeuge zum Fortschaffen von Personen und Gütern, beladen oder unbeladen 100 §

Anmerkung: Von Fuhrwerken u. Schlitten, Ackergeräten und Maschinen, die ohne Zugtiere befördert werden, ist Abgabe wie für ein Zugtier zu entrichten.

III. Von ungespannten nicht auf den Wagen befindlichen Tieren: (siehe Anmerk. zu I).

1. für ein Pferd, Maultier, oder einen Esel, mit oder ohne Reiter oder Last, oder ein Stück Rindvieh 60 §

2. für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, Ziege, oder ein anderes Stück kleines Vieh 50 §

3. für Federvieh, das getrieben wird, für

je 10 Stück (weniger als 10 Stück sind frei)

20 §

Anmerkung: Auf Fuhrwerken befindliche Tiere sind frei.

IV. Für einen Handwagen, Handarren oder Handschlitten, beladen oder unbeladen (s. Anmerkung zu 1) 50 §

**Zusätzliche Bestimmung.**

Die vorstehenden Tariffätze sind auch für das Uebersetzen mit der Fähre zu entrichten, sofern eine solche bei behinderter Benutzung der Brücke hergestellt wird.

**B. Zeitkarten.**

Für den Personenverkehr (auch mit Fahrrad) werden Zeitkarten ausgestellt und zwar:

1. für Arbeiter und Arbeiterinnen, Unterbeamte, Schüler und Schülerinnen, die den Fährdamm und die Brücke auf ihren Gängen zur und von der Arbeitsstelle bzw. Dienststelle oder zur und von der Schule benutzen müssen

a) für die Dauer eines Monats 4,00 M

mit Fahrrad 8,00 M

b) für die Dauer eines Vierteljahres 10,00 M

mit Fahrrad 20,00 M

2. für alle anderen Personen

a) für die Dauer eines Monats 6,00 M

mit Fahrrad 12,00 M

b) für die Dauer eines Vierteljahres 15,00 M

mit Fahrrad 30,00 M

Die Zeitkarten werden auf den Namen des Inhabers durch das Bürgermeisteramt Grieth für die entsprechende Kalenderzeit ausgestellt, sind nicht übertragbar und müssen jederzeit auf Verlangen vorgezeigt werden. Mißbräuchliche Benutzung der Karte hat, abgesehen von gerichtlicher Verfolgung, deren sofortige Einziehung und den Verfall, der auf sie bereits im voraus entrichteten Abgabe zur Folge.

**C. Befreiungen.**

Von der Entrichtung der Abgabe sind befreit:

1. Militärpersonen, 50 §

2. öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten ausweisen, Landjäger-Offiziere, Oberlandjägermeister und Landjäger, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform auch ohne Freikarten. 50 §

3. Beförderungen, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reiches geschehen. 60 §

4. Die ordentlichen Posten und Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Eilboten und Eilreiter, die von Postbeförderung leer zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger u. Postboten, ferner Personenuhrwerke, die durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Reisegepäck und von Postsendungen benutzt werden. 100 §

5. Personen und Fuhrwerke, die bei Feuersbrünsten, Wasserfluten und ähnlichen Notständen zu Hilfe eilen. 50 §

**Anmerkung:** Dem Bürgermeisterrat bleibt es vorbehalten, in einzelnen Fällen über die Bestimmungen hinaus Befreiungen zuzubilligen, soweit diese im öffentlichen Interesse gerechtfertigt erscheinen.

Aufgestellt und genehmigt in der Bürgermeisterratssitzung vom 28. Juni 1922.

Die bisherigen Brückengeldordnungen vom 27. 5. 21, 22. 10. 20 und 27. 5. 21 treten mit dem Tage der Veröffentlichung vorstehenden Tarifs außer Kraft.

Wissel, 3. Juli 1922.

Der Bürgermeister. Unterschrift.  
Genehmigt.

Cleve, 31. Juli 1922.

Namens des Kreis Ausschusses  
Der Vorsitzende. Unterschrift.

Beschlußregister Nr. 40.

Genehmigt mit der Maßgabe, daß der vorstehende Tarif mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Regierungsamtsblatt in Kraft tritt. I E 4790.

Düsseldorf, 8. August 1922.

Der Regierungspräsident.  
In Vertretung: Unterschrift.

902.

**II. Nachtrag**

zur Fleischbeschaugebührenordnung vom 27. August 1921.

Mit Genehmigung des Preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 20. Juli 1922 Nr. I A III i 5193 werden die Fleischbeschaugebühren (ordentliche Beschau und Trichinenschau) mit Wirkung vom 15. August dieses Jahres ab wie folgt festgesetzt:

**1. Ordentliche Beschau.**

Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau zusammen:

- A. Bei Einhufern allgemein und für Ergänzungsbeschau bei allen Tiergattungen je Tier 85,— M.
- B. bei den übrigen Tiergattungen folgende Sätze:

Tiergattung	in Beschaubezirken, in welchen der Beschauer ausschließlich an seinem Wohnorte u. dessen Nachbarschaft tätig ist.	in Beschaubezirken, in welchen der Beschauer vorwiegend an seinem Wohnorte u. dessen Nachbarschaft tätig ist.	in Beschaubezirken, in welchen der Beschauer vorwiegend außerhalb seines Wohnortes u. dessen Nachbarschaft tätig ist.
	(Tarifgruppe I)	(Tarifgruppe II)	(Tarifgruppe III)

1. Bei Rindern (auschl. Kälbern) je Tier	45,— M	50,— M	55,— M
2. Bei Schweinen (einschl. Trichinenschau) je Tier	35,— M	40,— M	45,— M
3. bei Schweinen (auschl. Trichinenschau) je Tier	25,— M	28,— M	34,— M
4. bei Schweinen (Trichinenschau alslein) je Tier, (auch für Schweine, die			

nur dem Trichinenschauzwange unterliegen)	14,50 M	17,50 M	22,50 M
5. bei sonstigem Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen, je Tier	14,50 M	17,50 M	22,50 M
6. Ferkel, Zigel, Lämmer je Tier	10,— M	12,— M	15,— M

2. Bezüglich der Fahrtkosten bei der den Tierärzten vorbehaltenen Beschau (Einhufer, Ergänzungsbeschau) verbleibt es bei der bisherigen Regelung dahingehend, daß ihnen die jeweiligen Fahrtkosten der Kreistierärzte bewilligt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß für die Benutzung fremden Fuhrwerks die Auslagen in nachgewiesener Höhe zu erstatten sind, und daß die Benutzung von Kraftfahrzeugen nicht in Anrechnung gebracht werden darf.

3. An Wegegebühren bei der ordentlichen Beschau bewillige ich bei Landwegen 50 Prozent der unter 2 gewährten Wegegebühren. Es bleibt aber dabei, daß die Wegegebühren bei der ordentlichen Beschau in der Regel in die Gesamtgebühr eingeschlossen sind. Sie sind nur in Ausnahmefällen zu gewähren und zwar nur für die Tätigkeit als Vertreter in fremden Beschaubezirken. Für die Ausübung der Fleischbeschau am Ort und in einem Umkreis von 5 Kilometer sind Wegegebühren nicht zuständig.

4. Zur Bestreitung der allgemeinen oder sächlichen Kosten der Beschau sind für die sogenannten Ergänzungsbeschaukassen (Ergänzungsschaufonds) 10 Proz. Zuschläge der Gebührenbeträge zu erheben.

5. Wo gehäufte Schlachtungen und zwar in solchem Umfange die Regel sind, daß die Gebühren eine ungerechtfertigte Belastung der Gewerbetreibenden darstellen oder zu unangemessen hohen Einnahmen der Tierärzte, Fleischbeschauer oder Trichinenschauer führen, ist mir zu berichten, damit ich die Gebührensätze entsprechend herabsetze. Zur Begrenzung der Einnahmen einzelner, besonders günstig gestellter Tierärzte, Fleischbeschauer oder Trichinenschauer ist darauf zu achten, daß die Gesamtjahreseinnahmen bei Vollbeschäftigung das Jahresgehalt mit gleicher Vorbildung, bei Tierärzten also die X. Gehaltsgruppe, nicht wesentlich übersteigt. Auch bei Pauschalierungen ist an diesem Grundsatz festzuhalten. I P 4491 II.

Düsseldorf, 3. August 1922.

Der Regierungspräsident.

903.

**Tarif**

für Brückengelderhebung an der Lippebrücke am Flahm bei Wesel.

An Brückengeld ist zu entrichten:	bisher	Vom
A. Vom Fuhrwert einschließlich der Schlitten:		1. 8. 22 ab:
1. Zum Fortschaffen von Personen für jedes Zugtier	20 s	50 s

II. Zum Fortschaffen von Lasten für jedes Zugtier:		
1. beladen	30 $\text{₰}$	1,00 $\text{₰}$
2. leer	15 $\text{₰}$	50 $\text{₰}$
<b>Ausnahmen für Landwirtschaft:</b>		
beladen	15 $\text{₰}$	50 $\text{₰}$
Von Straßenwalzen	10,00 $\text{₰}$	20,00 $\text{₰}$
III. Von Kraftwagen zum Fortschaffen von Personen		
a) mit mehr als 4 Sitzplätzen einschl. Führersitz		
1. mit Gummireifen	1,00 $\text{₰}$	3,00 $\text{₰}$
2. ohne Gummireifen	1,50 $\text{₰}$	5,00 $\text{₰}$
b) mit 4 oder weniger Sitzplätzen		
1. mit Gummireifen	60 $\text{₰}$	2,00 $\text{₰}$
2. ohne Gummireifen	90 $\text{₰}$	3,00 $\text{₰}$
IV. Von Kraftwagen zum Fortschaffen von Lasten		
1. mit Gummireifen	3,00 $\text{₰}$	10,00 $\text{₰}$
2. ohne Gummireifen	6,00 $\text{₰}$	20,00 $\text{₰}$
V. Von leeren Kraftwagen		
1. mit Gummireifen	1,50 $\text{₰}$	5,00 $\text{₰}$
2. ohne Gummireifen	3,00 $\text{₰}$	10,00 $\text{₰}$
VI. Von unbeladenen Kraftwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen		
1. mit Gummireifen	1,00 $\text{₰}$	3,00 $\text{₰}$
2. ohne Gummireifen	2,00 $\text{₰}$	6,00 $\text{₰}$
Anmerkung zu IV., V. und VI: für Anhänger ist die Hälfte der Sätze zu entrichten.		
VII. Von Motorfahrrad	50 $\text{₰}$	2,00 $\text{₰}$
VIII. Von einem Fahrrad	10 $\text{₰}$	20 $\text{₰}$
Monatskarten für ein Fahrrad		
	2,00 $\text{₰}$	5,00 $\text{₰}$
B. Von unangespannten Tieren:		
I. Von jedem Pferde, Maultier oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last		
	20 $\text{₰}$	50 $\text{₰}$
II. Von jedem Stück Rindvieh oder Esel		
	10 $\text{₰}$	30 $\text{₰}$
III. Von jedem Fohlen, Kalb, Schwein, Ferkel, Schaf, Lamm, von jeder Ziege und von je 10 Stück Federvieh und darunter		
	5 $\text{₰}$	20 $\text{₰}$

**Befreiungen:**

Von der Entrichtung des Fähr- bzw. Brückengeldes sind befreit:

1. Öffentliche Beamte bei Dienststreifen und deren Fuhrwerke und Tiere, Fahrräder, wenn sie sich gehö-

rig ausweisen, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform auch ohne besonderen Ausweis.

2. Beförderungen die für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen.

3. Briefträger, Postboten, sowie die zur Post dienenden Postfuhrwerke, Pferde und Postwagen, sowie Postfahrräder, desgleichen Personenzuwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für die Postboten ausschließlich zu Postsendungen benutzt werden.

4. Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen.

Der Tarif vom Oktober 1920 wird hiermit aufgehoben.

Münster, 25. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

J. A.: v. Hartmann.

904. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 23. Dezember v. Js. I F 11721 (Reg.-Amtsblatt 1922, Stück 2, Nr. 22).

Nach einer Mitteilung der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin sind die Amtsbezirke der amerikanischen konsularischen Vertretungen in Deutschland, soweit das Land Preußen in Frage kommt, nunmehr, wie folgt abgegrenzt worden: Generalkonsulat Berlin, Deutsches Reich: engere Amtsbezirke:

Provinz Brandenburg und Grenzmark Westpreußen-Posen;

Konsulat Breslau: Provinzen Niederschlesien und Oberschlesien;

Konsulat Frankfurt a. M.: Provinz Hessen-Nassau (mit Ausnahme der Kreise Schmalkalden und Grafschaft Schaumburg), Kreis Wehlar;

Konsulat Koblenz: die Rheinprovinz südlich der Mosel;

Konsulat Köln: die Rheinprovinz nördlich der Mosel, Kreis Grafschaft Schaumburg, Provinz Westfalen;

Konsulat Königsberg: Provinz Ostpreußen einschließlich des Regierungsbezirks Marienwerder;

Konsulat Stettin: Provinz Pommern;

Konsulat Bremen: Provinz Hannover;

Konsulat Hamburg: Provinz Schleswig-Holstein;

Konsulat Leipzig: Preussische Provinz Sachsen und preussischer Kreis Schmalkalden;

Konsulat Stuttgart: die Hohenzollernschen Lande.

I F V 3656.

Der Regierungspräsident.

905. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Ausdehnung der Zimmermeister-Zinnung (Zwangsinnung) zu Barmen auf die Bürgermeisterei Cronenberg erklärt hat, ordne ich hiermit gemäß § 100 u. R. G. O. an, daß zum 1. Oktober 1922 die benannte Zwangsinnung auf die selbständigen Zimmermeister der Bürgermeisterei Cronenberg ausgedehnt wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Ge-

werbetreibende, welche das Zimmerergewerbe in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, 27. Juli 1922. I F V 3700.

Der Regierungspräsident.

906.

### Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 263) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 (GS. S. 195) wird für den unbelegten Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf folgende Polizeiverordnung erlassen, und zwar, da ein Fall vorliegt, der keinen Aufschub zuläßt, vor Einholung der Zustimmung des Bezirksausschusses:

#### § 1.

Der § 1 Ziffer 1 meiner Polizeiverordnung vom 26. August 1921 betreffend die Polizeistunde erhält folgende Fassung:

„Bergnügungsparks, sogenannte Rummelplätze sind um 10 Uhr abends zu schließen.“

#### § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Düsseldorf, 22. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

Grüßner.

907. Der Prüfungsausschuß für die pharmazeutische Vorprüfung innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf wird für die nächsten drei Jahre gebildet aus:

1. dem Regierungs- und Medizinalrat Dr. Berger als Vorsitzender;
2. dem Apothekenbesitzer August Grote in Düsseldorf und
3. dem Apotheker Karl Leuken in Süchteln als Mitglieder.

Vertreter des Vorsitzenden ist der ständige medizinische Hilfsarbeiter hiesiger Regierung, zur Zeit Kreismedizinalrat Dr. Schürmeyer. Vertreter der Mitglieder sind: der Apothekenbesitzer Lorenz Zumbroich in Barmen und Apothekenbesitzer Hubert Wirtz in Düsseldorf.

Düsseldorf, 5. August 1922.

I J 5238.

Der Regierungspräsident.

908. Die am 24. September 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 7718 versehenen Last-Kraftwagen des Herrn Jos. Jungbluth in M. Gladbach-Holt erteilte Zulassungsbefreiung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 7718 ist einstweilen gesperrt.

I S II 1230.

Düsseldorf, 28. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

909. Die am 14. Mai 1921 für das mit dem Erkennungszeichen I Z 19992 versehenen Krafttrad des Herrn H. Plaek in Sterkrade erteilte Zulassungsbefreiung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer

I Z 19992 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 31. Juli 1922.

I S II 1313.

Der Regierungspräsident.

910. Die am 5. November 1919 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 8499 versehenen Last-Kraftwagen der Firma H. W. Meckenstod in Mettmann (Rhld.) erteilte Zulassungsbefreiung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 8499 ist einstweilen gesperrt.

I S II 1383.

Düsseldorf, 28. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

911. Die am 3. Mai 1922 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 14248 versehenen Last-Kraftwagen des Herrn Otto Grams in Essen, Selmastr. 16, erteilte Zulassungsbefreiung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 14248 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 2. August 1922.

Der Regierungspräsident.

912. Die am 3. Juli 1920 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 8628 versehenen Personen-Kraftwagen der Fa. H. & L. Frißsche in Elberfeld, Wall 32, erteilte Zulassungsbefreiung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 8628 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 2. August 1922.

Der Regierungspräsident.

913. Zum Sachverständigen zur Prüfung von Kraftfahrzeugen und deren Führer habe ich den Ingenieur des Ruhrorter Dampffesselüberwachungsvereins, Diplom-Ingenieur Georg Woisin in Duisburg für die Stadtkreise Duisburg, Hamborn, Mülheim, a. d. Ruhr, Oberhausen und Sterkrade, sowie den Landkreis Dinslaken ernannt. Tgb.-Nr. I S II 1630.

Düsseldorf, 2. August 1922.

Der Regierungspräsident.

914. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 3. 5. d. J. (Amtsbl. Stück 19 Nr. 523) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, das Wilhelm Pauly aus Nordstern bei Merkstein mit der Abhaltung der Sammlung zum Besten des Kirchenbauvereins Merkstein Streiffeld beauftragt ist.

Düsseldorf, 2. August 1922.

I Ca. 9048.

Der Regierungspräsident.

915. Der Regierungsobersekretär Aschenbrenner in Düsseldorf ist zum Forstrentmeister ernannt. Ihm ist vom 1. August dieses Jahres ab die Verwaltung der Forstklasse Cleve (Regierungsbezirk Düsseldorf) übertragen worden.

Düsseldorf, 4. August 1922.

III D.

Die Regierung.

916. Die am 21. Juni 1920 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 18840 versehenen Last-Kraftwagen der Schutzpolizei, II. Abt. Düsseldorf, zur Zeit

in Hörter i. W., erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 18840 ist einstweilen gesperrt. I S II 1197.

Düsseldorf, 28. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

917. Die am 7. Februar 1922 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 26273 versehenen Last-Kraftwagen des Herrn Johann Rien in Düsseldorf-Hamm erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 26273 ist einstweilen gesperrt. I S II 1304.

Düsseldorf, 28. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

918. Die am 2. Februar 1922 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 14713 versehenen Last-Kraftwagen der Firma Paul Braudmann in Sterkrade, Friedrichstraße 38, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 14713 ist einstweilen gesperrt. I S II 1422.

Düsseldorf, 31. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

919. Die am 6. 8. 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 17 973 versehenen Last-Kraftwagen der Central-Einkauf u. Wurstfabrik vereinigter Fleischereien G. m. b. H., in Mülheim-Ruhr, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 17 973 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 2. August 1922.

I S II 1492.

Der Regierungspräsident.

920. Der dem Karl Walter in Oberhausen geboren am 25. Januar 1883 in Oberhausen diesseits am 5. 9. 1913 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeug ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I. S. I. Nr. 1251/22.

Düsseldorf, 4. August 1922.

Der Regierungspräsident.

#### Bekanntmachungen anderer Behörden.

921. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz zum 1. 1. 1923 sind folgende Nummern gezogen worden:

a) zu 3½ Prozent Buchst. F—J.

Buchst. F zu 3000 Mark Nr. 47, 74, 117, 147, 248, 296, 349, 416, 464, 521, 533, 550, 565, 602, 610, 663, 695, 696, 790, 823, 863;

Buchst. G zu 1500 Mark Nr. 70, 105, 114, 119, 160, 189, 308, 361, 364, 417, 479;

Buchst. H zu 300 Mark Nr. 29, 40, 42, 57, 109, 139, 280, 303, 308, 428, 429, 475, 520, 560, 616, 702, 706, 749, 815, 884, 924, 934, 991, 1120, 140, 185, 289, 314, 452, 571, 603, 606, 607;

Buchst. J zu 75 Mark Nr. 83, 119, 138, 143, 160, 187, 226, 233, 234, 250, 334, 388, 416, 492, 575, 661, 723, 741;

b) zu 4 Prozent Buchst. K—N.

Buchst. K zu 3000 Mark Nr. 88, 123;

Buchst. L zu 1500 Mark Nr. 36;

Buchst. M zu 300 Mark Nr. 68, 80, 105, 131, 144;

Buchst. N zu 75 Mark Nr. 121, 124, 167.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. 1. 1923 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe mit den Zinsscheinen zu a) Reihe 4 Nr. 15—16 nebst Erneuerungsscheinen, zu b) Reihe 2 Nr. 12—16 nebst Erneuerungsscheinen vom 1. 1. 1923 ab bei den Rentenkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, oder der Preuß. Staatsbank (Seehandlung) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46 a, vorm. von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bzw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levensohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstr. 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levensohn in Grünberg i. Schl. erscheinende „Allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., 4. August 1922.

Direktion der Rentenbank.

922. Auf Grund des § 1 Abs. 2 und 4 Ausführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 8. April 1922 habe ich mit Wirkung vom 1. Juli 1922 im Landesfinanzamtsbezirk Düsseldorf folgende Zollstellen im Innern für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer, hinsichtlich der Kraftfahrzeuge die aus dem Ausland nicht mit eigener Kraft über die Grenzzollämter eingehen, bestimmt:

1. Zollamt Barmen-Bahnhof Rittershausen,
2. Zollamt Cleve-Bahnhof,
3. Zollamt Cranenburg,
4. Zollamt Cresfeld-Güterbahnhof,
5. Hauptzollamt Duisburg,
6. Zollamt Duisburg-Parallelhafen,
7. Hauptzollamt Duisburg-Ruhrort,
8. Hauptzollamt Düsseldorf-Hafen,
9. Zollamt Düsseldorf-Güterbahnhof,
10. Zollamt Eberfeld-Steinbeck,
11. Zollamt Elten-Bahnhof,
12. Hauptzollamt Emmerich-Hafenkopf,
13. Zollamt Emmerich-Bahnhof,
14. Dampfschiff-Abfertigungsstelle I Emmerich,
15. Dampfschiff-Abfertigungsstelle II Emmerich,
16. Zollamt Essen-Bahnhof,
17. Zollamt Hassum.
18. Zollamt Kaldenkirchen-Bahnhof,
19. Zollamt Keeken bei Cleve,

20. Zollamt Mülheim-Ruhr-Bahnhof,  
 21. Zollamt M. Gladbach,  
 22. Zollamt Neuk-Hafen,  
 23. Zollabfertigungsstelle Oberhausen-Bahnhof,  
 24. Zollamt Orson,  
 25. Zollamt Straelen,  
 26. Zollamt Velbert-Bahnhof,  
 27. Zollamt Bohwinkel,  
 28. Hauptzollamt Wesel.

Düsseldorf, 21. Juli 1922.

Der Präsident des Landesfinanzamtes:  
 Dr. Schlutius.

923. Auf Grund der §§ 11, 13 und 21 des Gewerbeberichts-gesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901, sowie der §§ 8, 35 und 41 Absatz 1 der Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbeberichts Dortmund vom 16. Dezember 1920 ist der Besitzer der Spruchkammer Essen I des vorgenannten Berggewerbeberichts, Betriebsführer Emil Middendorf, weil er im Bezirk der Spruchkammer Essen I nicht mehr beschäftigt ist, durch Beschluß des unterzeichneten Oberbergamts vom heutigen Tage seines Amtes enthoben werden.

Dortmund, 24. Juli 1922.

Preussisches Oberbergamt.

924. Auf Grund der §§ 11, 13 und 21 des Gewerbeberichts-gesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901, sowie der §§ 8, 11 und 41 Absatz 1 der Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbeberichts Dortmund vom 16. Dezember 1920 ist der Besitzer der Spruchkammer Hattingen des vorgenannten Berggewerbeberichts, Bergmann Friedrich Günster, weil er die Bergarbeit aufgegeben hat, durch Beschluß des unterzeichneten Oberbergamts vom heutigen Tage seines Amtes enthoben worden. An seine Stelle ist der Bergmann Gustav Hünzer getreten.

Dortmund, 25. Juli 1922.

Preussisches Oberbergamt.

925. Auf Grund der §§ 11, 13 und 21 des Gewerbeberichts-gesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901, sowie der §§ 8, 35 und 41 Absatz 1 der Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbeberichts Dortmund vom 16. Dezember 1920 ist der Besitzer der Spruchkammer West-Redlinghausen, des vorgenannten Berggewerbeberichts, Bergassessor Treis, weil er aus dem Bezirk der

Spruchkammer West-Redlinghausen verzogen ist, durch Beschluß des unterzeichneten Oberbergamts vom heutigen Tage seines Amtes enthoben worden. An seine Stelle ist der Betriebsführer Pehl getreten.

Dortmund, 24. Juli 1922.

Preussisches Oberbergamt.

926. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 20. ds. Mts. Ia 1346 den Bergerrat Ringhardz in Essen zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Berggewerbeberichts in Dortmund unter gleichzeitiger Betrauung mit dem stellvertretenden Vorsitz der Kammer Essen II dieses Gerichts ernannt.

Dortmund, 27. Juli 1922.

Preussisches Oberbergamt.

927. Polizei-Betriebsassistenten-Kursus an der für Preußen anerkannten Polizeischule zu Redlinghausen.

Vom 26. September bis 23. Dezember 1922 wird ein Lehrgang für Polizeibetriebsassistenten stattfinden.

Zugelassen werden nur Polizeibeamte, die auf Probe angestellt sind, einige Monate Polizeidienst verrichtet haben und von ihrer Behörde zum Schulbesuch angemeldet werden.

Die Anmeldungen zu diesem Kursus sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 1. September 1922 an die Schulleitung der Polizeischule in Redlinghausen einzureichen.

Das Schulgeld beträgt für die Schüler 1800,00 M. Zur Erlangung geeigneter Quartiere wird die Schulleitung behülflich sein.

Redlinghausen, 4. August 1922.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Landkreises Redlinghausen.

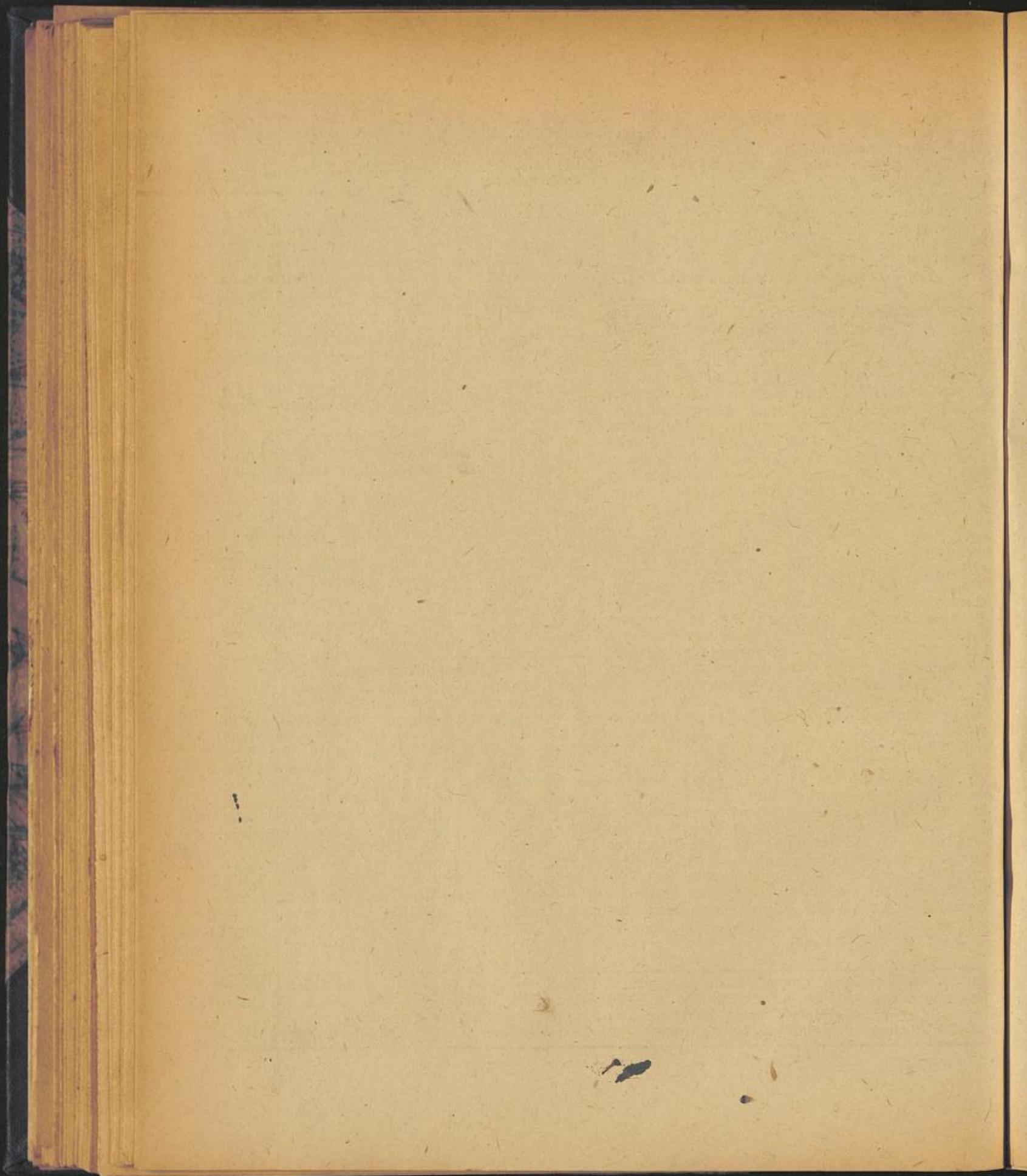
#### Personal-Nachrichten.

928. Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.

Zu besetzen: Je 3 Kanzleiinspektorstellen bei den AG. Dortmund und Essen, je 2 Kanzleiinspektorstellen bei dem AG. Essen und den AG. Bochum und Gelsenkirchen, je 1 Kanzleiinspektorstelle bei dem OLG. Hamm, den AG. Bochum und Dortmund sowie den AG. Bielefeld, Redlinghausen, Hagen, Münster und Siegen, 1 Justizsekretärstelle bei dem OLG. Hamm, je 3 Registraturassistentenstellen bei dem OLG. Hamm und dem AG. Dortmund, je 1 Reg.-Assistentenstelle bei den AG. Arnsberg, Siegen, Bochum, Herne, Redlinghausen und Essen, eine Justizsekretärstelle beim AG. Dortmund, eine Justizobersekretärstelle AG. Olpe, eine Gerichtsvollzieherstelle AG. Bochum. III 27/166.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Textzeile oder deren Raum 3.— M., bei Tabellensatz für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 4,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 1.— M. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 M. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Fritsch, Düsseldorf, Oststr. 13.



# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stadt Düsseldorf  
Eing. 21. 8. 22 Morg  
Anl. in Mar

Stück 33.

Düsseldorf, Samstag den 19. August

1922

Beilagen: Deffentlicher Anzeiger Nr. 67 und 68 und 33 der Sonderbeilage zum Deffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 23. August 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhalt: Herstellung von beglaubigten Abschriften von Innungsatzungen 325, Kosten aus Bekämpfung übertragbarer Krankheiten 325, Besteuerung der Dienstwohnungen der Beamten 325, Polizeiverordnung betr. die mit Maschinen betriebenen Straßenbahnen 326, Tarife für die öffentlichen Werftanlagen der Stadt Herdingen und die Fochbrücke über die Wupper zu Papiermühle 328, Zulassungsbefcheinigungen für Kraftfahrzeuge 328, 329, Bürgermeister 329, Viehweidenpolizeiliche Anordnung 329, Wasserläufe II. Ordnung 329, Prüfung von Kraftfahrzeugen pp. 329, Kollette 329, Enteignung 330, Jagdschonzeit 330, Berggewerbegerichtsbeamter 330, Wandergewerbebeschein 330, Personalien 330.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

929. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, daß Innungen mit Rücksicht auf die hohen Kosten der Drucklegung ihre Satzungen nicht durch Druck vervielfältigen, sondern statt dessen nach dem Vorschlage der Handwerkskammer zu Liegnitz beglaubigte Abschriften der Satzungen herstellen lassen.

Berlin, den 21. Juli 1922.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: gez. Seefeld. J.-Nr. IV. 9150.

930. Der § 27 des Gesetzes zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 gibt den Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern bezüglich der ihnen nach § 26 a.a.D. zur Last fallenden Kosten unter bestimmten Voraussetzungen einen Erstattungsanspruch an den Kreis. Letzterer kann dann nach § 27 Abs. 3 a.a.D. die Hälfte der von ihm geleisteten Ausgaben vom Staate zurückerstattet verlangen. In den ersten beiden Absätzen des § 27 a.a.D., welche den Erstattungsanspruch der Gemeinden regeln, wird davon ausgegangen, daß ein Veranlagungsfall an Staatseinkommensteuer festgestellt ist. Da jetzt eine solche Steuer nicht mehr erhoben, andererseits aber eine Abänderung des § 27 a.a.D. im Wege der Gesetzgebung in dem gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beabsichtigt wird, erklären wir uns damit einverstanden, daß vorläufig bei der Prüfung, ob der vorerwähnte Erstattungsanspruch einer Gemeinde besteht, das zuletzt für das Rechnungsjahr 1919 — festgestellte Veranlagungsfall an Staatseinkommensteuer zugrunde gelegt wird. Wir nehmen dabei an, daß auch die Kreise gegen eine solche einstweilige Regelung keine Bedenken haben.

Es wird ergebenst ersucht, diesen Erlaß, der auch in der „Volkswohlfahrt“ abgedruckt werden wird, in den Amtsblättern veröffentlichen zu lassen.

Berlin W. 66, den 3. Juli 1922.

Leipziger Straße 3.

Zugleich für den Minister des Innern und den Finanzminister:

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: Gottstein.

I. M. III. Nr. 1567 II.

I. M. I. 1563. Fin.-Min.

IV. a. I. 34 II. M. d. J.

931. Betrifft: Ermäßigung der Wohnungsbaubgabe für Beamten dienstwohnungen nach dem Reichsgesetz vom 16. Juni 1922.

Durch das Reichsgesetz vom 16. Juni 1922 (R.G.BI. 517) zur Abänderung des Gesetzes betreffend Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten vom 31. Mai 1881 — R.G.BI. S. 99 — werden die zur Ausführung der preussischen Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues, vom 22. November 1921 (G.S.S.549) erlassenen Vorschriften im allgemeinen nicht wesentlich berührt, weil der der Wohnungsbaubgabe zu Grunde gelegte Gebäudesteuermessungswert in der Regel niedriger sein wird, als der Betrag, der den Beamten für die Dienstwohnung auf ihre Dienstbezüge in Anrechnung gebracht wird. (Anrechnungsbetrag). Ausnahmen werden hauptsächlich bei den Dienstwohnungen der Chefbeamten usw. der Spitzenbehörden vorkommen.

Als Dienstwohnungen im Sinne des eingangs genannten Gesetzes gelten lediglich die im Reichs-

Staats- usw. haushalt vorgeesehenen Dienstwohnungen, nicht aber Wohnungen in reichs-, staats- usw. eigenen oder vom Reich, Staat usw. angemieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen, die den Beamten gegen Erstattung des ortsüblichen Mietspreises zur Verfügung gestellt sind.

Hinsichtlich der Auslegung des Begriffs „Kasernequartier“ (Art. 1 § 4 R.G.) sind die durch die Rundverfügung vom 5. Mai d. Js. (R. B. 2. 580 — (Fin. Min. Bl. S. 281) mitgeteilten Grundsätze der Reichsregierung maßgebend.

Nachdem die Veranlagung der Wohnungsbaubgabe für 1921 und 1922 bereits durchgeführt ist, das Reichsgesetz aber rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1921 ab hat, müssen die durch das Gesetz bedingten Berichtigungen von Fall zu Fall im Einspruchsverfahren erfolgen. Sämtliche Behörden sind bereits durch die Verfügung vom 8. Mai d. Js. — R. B. 2. 603, M. f. B. II. 13. 522 —, die auch im Preussischen Finanzministerialblatt und in den Regierungsamtsblättern abgedruckt ist, auf das neue Gesetz und dessen Wirkung auf die Höhe der Wohnungsbaubgabe aufmerksam gemacht worden.

Die Katasterämter haben die Einsprüche der vorgedachten Art wie folgt zu behandeln:

1.) Aus dem Einspruch muß hervorgehen, daß die Dienstwohnung, auf die sich der Einspruch bezieht, eine Dienstwohnung im Sinne des eingangs genannten Gesetzes ist, ferner wie hoch der Anrechnungsbetrag ist, und für welchen Zeitraum er gilt.

2.) Wenn der für 1921 bezw. 1922 veranlagte jährliche Abgabebetrag höher ist als 5 v. H. bezw. 25 v. H. des Anrechnungsbetrages, so ist die Wohnungsbaubgabe auf 5 v. H. bezw. 25 v. H. des Anrechnungsbetrages zu ermäßigen.

3.) Bezieht sich der Einspruch auf eine Dienstwohnung, die sich in einem Gebäude befindet, in dem mehrere Dienstwohnungen oder Dienst- und Mietwohnungen vorhanden sind, so sind die Verteilungslisten einzufordern und die Friedensmietwerte und Verteilungen nachzuprüfen und erforderlichenfalls zu berichtigen, sofern nicht die Verteilung bereits durch das Katasteramt oder den Regierungspräsidenten festgestellt ist. Alsdann ist hinsichtlich des Anteils, gegen dessen Höhe sich der Einspruch richtet, wie unter 2.) zu verfahren.

4.) Die Berichtigungen nach 2) und 3) sind im Abgabelataster fortzuschreiben (vergl. Abschnitt IV der Rundverfügung vom 9. Januar 1922 — R. B. 2/20). Die Rückerstattung der überhobenen staatlichen und gemeindlichen Abgabebeträge ist zu veranlassen.

5.) Die antragstellende Behörde ist in jedem Falle von dem Ergebnis der Prüfung des Einspruchs zu benachrichtigen und, falls die Abgabe ermäßigt worden ist, aufzufordern, jede Abänderung des Anrechnungsbetrags unter Angabe des Stichtags unverzüglich dem Katasteramt anzuzeigen. Das Vergleichsverfahren (2) usw. ist alsdann zu wiederholen.

Hat im Falle zu 3) eine anderweite Verteilung der Abgabe stattgefunden, so ist auch auf das in Art. 7, Satz 3 der Verordnung vorgesehene Rechtsmittel hinzuweisen.

Dieser Erlaß, der auch im Finanzministerialblatt abgedruckt wird, und von dem ich sämtlichen Herren Oberpräsidenten, Staats- und Reichsministern Kenntnis gegeben habe, ist in den Regierungsamtsblättern zu veröffentlichen.

Von dem Erlaß und dem Reichsgesetz sind je 10 Abdrücke für den dortigen Dienstgebrauch und je 2 Abdrücke für die Katasterämter beigelegt.

Berlin C. 2, 20. Juli 1922.

R. B. 2 1214/M. f. B. II. 13. 827.

Zugleich im Namen des Ministers für Volkswohlfahrt.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Schulz.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten außer Sigmaringen und an den Herrn Präsidenten der Ministerial-Militär- und Baukommission.

#### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

932.

##### Polizeiverordnung

betreffend die mit Maschinen betriebenen Straßenbahnen (städtische Straßenbahnen und diesen ähnliche Kleinbahnen) des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nach Verständigung mit den an der Beaufsichtigung der vorbezeichneten Bahnen beteiligten Eisenbahndirektionen Köln, Essen und Elberfeld wird auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) mit Zustimmung des Bezirksausschusses unter Aufhebung der Regierungs-Polizeiverordnung vom 22. Dezember 1906/26, Juli 1911 (ABl. S. 569 und 348) folgende Polizeiverordnung erlassen:

##### 1. Schutz des Straßenbahnverkehrs.

§ 1. 1. Beschädigungen der Straßenbahn oder der zugehörigen Anlagen sowie der Fahrzeuge nebst Zubehör sind verboten.

2. Es ist verboten, unbefugt Signale zu geben, Lichtsignale zu verändern, die Ausweichvorrichtungen zu verstellen oder zu versperren, die auf den Fahrzeugen befindlichen, dem Betriebe oder der Unfallverhütung dienenden Einrichtungen zu betätigen, Straßenbahnwagen zu verschieben, die freie Fahrt der Straßenbahn durch Aufstellen von Fahrzeugen oder Vieh oder durch Niederlegen von Gegenständen auf oder neben der Fahrbahn zu behindern, sowie andere Handlungen vorzunehmen, die den Betrieb stören oder gefährden können.

§ 2. 1. Unbeschadet weitergehender allgemeiner Straßenpolizeilicher Bestimmungen ist das Befahren des Bahnkörpers in der Längsrichtung, soweit der Fahrdamm neben dem Gleise genügend Raum bietet, verboten.

2. Alle Fahrzeuge, auch Handkarren und Fuhrwerke, welche bei Dunkelheit oder Nebel die Gleiszone oder den Bahnkörper auch nur vorübergehend benutzen, müssen so beleuchtet sein, daß deren Anwesenheit auf genügende Entfernung von einem Fahrer aus jeder Fahrtrichtung bemerkt werden kann.

§ 3. 1. Beim Erönen der Warnungszeichen haben auf der Fahrbahn befindliche Fußgänger, Reiter, Radfahrer und die Führer von Wagen und Vieh sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb freizugeben. Diese Vorschrift gilt nicht für geschlossenen marschierende Militärabteilungen und Feuerlöschzüge.

2. Es ist untersagt, Handwagen, Fuhrwerke oder Vieh ohne Aufsicht auf dem Geleise oder unmittelbar neben demselben stehen zu lassen, unbeschadet der Befugnis der Bahnbediensteten, aufsichtslos dastehendes Fuhrwerk und Vieh sowie sonstige Gegenstände, welche die Geleise verstopfen, zu entfernen.

§ 4. Es ist verboten, Kinder ohne Aufsicht in den Geleisen oder in deren unmittelbaren Nähe spielen zu lassen.

§ 5. Wenn an den Haltestellen Straßenbahnwagen halten, haben der Haltestelle sich nähernde Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke ihre Geschwindigkeit zu mäßigen und so weit Raum zu geben, daß die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen nicht gefährdet werden.

§ 6. 1. Das Betreten solcher Bahnstrecken, die außerhalb öffentlicher Wege liegen, ist ohne Berechtigungsausweis nur auf Uebergängen und auch dort nur insoweit gestattet, als dieselben nicht abgeperrt sind oder sich kein Zug oder Bahnwagen nähert.

2. Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh oder Lasttieren, welche die Bahngleise kreuzen wollen, oder in deren Bereich kommen, haben sich vorher zu überzeugen, ob sich ein Zug oder Bahnwagen nähert. Ist letzteres der Fall, so haben sie in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen zu halten.

3. Es ist untersagt, Schranken eigenmächtig zu öffnen oder ihre Betätigung zu behindern, sowie wenn ein zuständiger Beamter dies verbietet, den Bahnkörper zu betreten.

## II. Bestimmungen für Fahrgäste.

§ 7. 1. Das eigenmächtige Öffnen der Wagenverschlüsse, das Sitzen auf den Plattformbrüstungen, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, das Hinauslehnen des Körpers aus dem Wagen, das Aussteigen auf einen vom Schaffner oder durch Schild „Besetzt“ bezeichneten Wagen und das Verweilen der dennoch widerrechtlich aufgestiegenen Personen in einem solchen Wagen ist verboten.

2. Das Ein- und Aussteigen ist nur auf der hierzu bestimmten Wagenseite gestattet.

3. Das Ein- und Aussteigen während der Fahrt ist verboten.

4. Es ist verboten, sich während der Fahrt mit dem Führer des Wagens zu unterhalten.

§ 8. Personen, welche durch sichtliche Krankheit, durch Trunkenheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft oder ihr Verhalten den Fahrgästen lästig fallen, haben sich auf Aufforderung der Bahnbediensteten aus dem Wagen oder Warteräumen zu entfernen.

§ 9. Das Rauchen, sowie das Mitbringen brennender Pfeifen, Zigarren und Zigaretten ist nur auf den Plattformen und in denjenigen Wagen oder Wagenabteilungen gestattet, in welchen das Rauchen nicht ausdrücklich verboten ist. Das Ausspucken in die Wagen und auf die Plattformen ist verboten.

§ 10. 1. Die Mitnahme von geladenen Gewehren sowie von Gepäcksstücken, welche die Mitfahrenden durch Umfang, üblen Geruch oder Unreinlichkeit belästigen oder durch leichte Entzündlichkeit oder Explosion gefährlich werden können, desgleichen von langen Gegenständen, wie Stangen, Brettern usw., die über den Wagentasten hinausragen, ist in den für Personen bestimmten Wagen oder Wagen-Abteilungen nicht gestattet. Gepäcksstücke, ausgenommen Handgepäck, dürfen nur auf der Vorderplattform der Wagen befördert werden. Der freie Durchgang im Wagen darf durch Gepäcksstücke nicht behindert werden. Das Sitzen auf den Fahrstühlen und Fahrstuhlschranken oder das Belegen derselben mit Gepäcksstücken ist verboten.

2. Hunde und andere Tiere dürfen nur in folgenden Fällen mitgenommen werden:

- a) kleine Hunde und andere kleine Tiere, wenn sie auf dem Schoß oder auf dem Arm getragen und die Mitfahrenden durch sie nicht belästigt werden,
- b) Jagdhunde,
- c) Polizeihunde,
- d) Führerhunde für Blinde,

zu b, c, d soweit nach den von den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden erlassenen besonderen Bestimmungen ihre Beförderung gestattet ist.

Zu § 10. Komprimierte Gase, wie Sauerstoff, Wasserstoff, Kohlensäure usw., können durch Wärme infolge Sonnenbestrahlung oder durch die in Wagen befindlichen Heizkörper und Widerstände zu gefährlicher Explosion gebracht werden. Ihre Mitnahme ist daher verboten.

§ 11. Fahrgäste, welche die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des Verkehrs ergehenden Weisungen der Bahnbediensteten unbeachtet lassen, haben, unbeschadet der etwa eintretenden Bestrafung, nach Aufforderung der Bahnbediensteten den Wagen sofort oder beim nächsten Halten bezw. den Warteraum sofort zu verlassen.

## III. Pflichten des Betriebspersonals.

§ 12. Wenn Fuhrwerke, Reiter, Radfahrer oder Fußgänger sich auf der Bahn befinden oder sich ihr nähern, hat der Wagenführer rechtzeitig Warnungs-

zeichen zu geben, langsam zu fahren und zu halten, sofern dies erforderlich ist, um Beschädigungen von Personen oder Sachen zu vermeiden.

§ 13. Der Wagenführer hat beim Verlassen seines Standes durch Abziehen der Kurbel, Anziehen der Handbremse und erforderlichenfalls durch Anwendung sonstiger Vorrichtungen zu verhüten, daß der Wagen sich in Bewegung setzt oder durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

§ 14. Abgesehen von den durch die Aufsichtsbehörden etwa zugelassenen und durch Veröffentlichung ausdrücklich bekanntgegebenen Ausnahmen dürfen über die für die Besetzung der Innen- und Außenplätze des Wagens festgestellte Normalzahl hinaus weitere Personen nicht aufgenommen werden.

#### IV. Strafbestimmungen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

#### V. Schlußbestimmungen.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch das hiesige Regierungsamtsblatt in Kraft.

I K 2083.

Düsseldorf, 20. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.  
Grühner.

933.

#### 3. Nachtrag

zum Tarif für die öffentlichen Werstanlagen der Stadt Herdingen am Rhein vom 1. Dezember 1921.

Es sind zu zahlen:

A. An Werfsgeld an Stelle der im Tarifnachtrag 2 vom 18. Juli 1922 vorgesehenen Erhöhung:

bei Tarifstelle 1	statt 12 §	18 §
" "	2 " 16 §	24 §
" "	3 " 20 §	30 §
" "	4 " 24 §	36 §
" "	5 " 28 §	42 §
" "	6 " 36 §	54 §

B. An Krangeld an Stelle der im Tarifnachtrag 1 vom 31. März 1922 Zuschläge von 100 von Hundert.

1. a) bei losem Massengut

mit Klappgefäßen und dergl. für je 100 kg 50 §

mit Selbstgreifern für je 100 kg 75 §

b) bei andern Gütern für je 100 kg 1,20 M

die im letzten Absatz zu B des Tarifs vorgesehenen Sätze erhöhen sich

im Falle 1. a) bei Klappgefäßen auf 100,— M

bei Selbstgreifern auf 150,— M

im Falle 1. b) auf 120,— M

C. An Wiegegeld an Stelle der im Tarif vom 1. Dezember 1921 vorgesehenen Gebühren bei Bestellung der Wage lediglich mit Wägen:

1. zum Wiegen von Gütern, die unmittelbar beim Aus- oder Einladen hubweise

verwogen werden für je 100 kg 30 §

2. in allen andern Fällen für je 100 kg 60 §

D. An Lagergeld an Stelle der im Tarif vom 1. Dezember 1921 vorgesehenen Gebühr für Güter, die länger als 1 Woche auf dem Werft lagern, für jedes qm der belegten Bodenfläche und jede Woche 60 §

E. An Bahngeld und Einordnungsgebühr an Stelle der im Tarifnachtrag 2 vom 18. Juli 1922 vorgesehenen Gebühren:

1. bei einem Gewicht der Ladung bis zu 10 000 kg 60,— M

von über 10 000—15 000 kg 90,— M

" " 15 000—20 000 kg 120,— M

" " 20 000—25 000 kg 150,— M

" " 25 000—30 000 kg 180,— M

darüber für je 5000 kg 30 M mehr.

2. für jeden unbenußt zurückgegebenen Wagen 18,— M

3. von Wagen, die auf Ersuchen des Verladeters oder nach Ermessen der Werftverwaltung umgestellt werden müssen, für jede Bewegung und jeden Wagen 30,— M

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Nachträge ihre Gültigkeit.

Zugleich im Namen des Finanzministers der Minister für Handel und Gewerbe.

Coblenz, 29. Juli 1922.

c. Nr. 5831.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)

In Vertretung: Langen.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

I E 5042 II.

Düsseldorf, 10. August 1922.

Der Regierungspräsident.

934.

#### 1. Nachtrag

zum Tarif für die Hochbrücke über die Wupper zu Papiermühle, Gemeinde Dorp, vom 16. Juni 1921

I. E. 2102.

A) Es ist an Brückengeld zu entrichten:

1.) für eine Person einschließlich der Traglast 50 Pf.

2.) für Fahrräder sowie Schiebkarren einschl. der Traglast 150 Pf.

B) Die übrigen Bestimmungen des oben bezeichneten Tarifs bleiben unverändert.

C) Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Regierungsamtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 7. August 1922. I. E. 4803.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: v. Haugwitz.

935. Die am 5. 11. 1920 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 5000 versehenen Personen-Kraftwa-

gen der Fa. A. E. Großkopf, Apparatebau in Essen erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 5000 ist einstweilen gesperrt.  
Düsseldorf, 3. August 1922. I S II 1523.

Der Regierungspräsident.

936. Die am 19. 2. 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I S 15 762 versehenen Last-Kraftwagen der Fa. Großkopf & Co. G. m. b. H. in Essen, Schließfach 340 erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 15 762 ist einstweilen gesperrt. I S II 1524.  
Düsseldorf, 3. August 1922.

Der Regierungspräsident.

937. Der Herr Oberpräsident hat durch Verfügung vom 27. Juli 1922 — G.-Nr. 1286/22 — den kommissarischen Bürgermeister Greverath zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Garzweiler, Kreis Grevenbroich, endgültig ernannt. I D 9548.  
Düsseldorf, 7. August 1922.

Der Regierungspräsident.

938. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 13. Februar 1922 I P 563, betr. Untersuchung des in den Regierungsbezirk eingeführten Klauenviehes, die im Amtsblatt 7, Seite 61, veröffentlicht ist, tritt mit dem 15. August d. J. außer Kraft.  
Düsseldorf, 3. August 1922. I P. 4646.

Der Regierungspräsident.

939. Das Verzeichnis der Wasserläufe II. Ordnung ist durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz in Coblenz vom 22. Juli 1922 — E. 635 — wie folgt berichtigt worden:

1. Seite 19, Naderbach von dem „Notauslaß der Stadt Solingen“ bis zur Wupper anstatt „Kläranlage der Stadt Solingen-Wupper“.
2. Weinsbergerbach von dem „Notauslaß der Stadt Solingen“ bis zur Wupper anstatt „Kläranlage der Stadt Solingen-Wupper“.
3. Neuaufnahme des Pilschhauser Baches von der Hentelstraße bis zur Einmündung in den Naderbach. I. E. 4882.

Düsseldorf, 8. August 1922.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: gez. von Haugwitz.

940. Zum Sachverständigen zur Prüfung von Kraftfahrzeugen und deren Führer habe ich den Ingenieur des Rhein. Dampfesselüberwachungsvereins Dipl.-Ing. Hermann Smidt in Düsseldorf für die Kreise Düsseldorf-Stadt, Düsseldorf-Land, Essen-Stadt und Essen-Land ernannt.  
Düsseldorf, 12. August 1922. I S II 1667.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: Unterschrift.

941. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 7. 1. ds. Js. (Amtbl. Stüd 2 Nr. 20) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Sammler Th. Linsches in Breyell, Kreis Kempen,

mit der Abhaltung der Sammlung zum Besten der Josefs-Gesellschaft G.B. charitativer Verein für Krüppelfürsorge in Bigge a. d. Ruhr beauftragt ist.

Düsseldorf, 9. August 1922. I Ca 9525.

Der Regierungspräsident.

942. Die am 10. Mai 1922 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 7350 versehenen Personen-Kraftwagen der Fa. Auto-Verkehr G. m. b. H. in Düsseldorf, Tufmannstraße 63, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 7350 ist einstweilen gesperrt. I S II A 116.  
Düsseldorf, 9. August 1922.

Der Regierungspräsident.

943. Die am 13. September 1920 für den mit dem Erkennungszeichen P Z 4956 versehenen Last-Kraftwagen des Anton Allhorn in Düsseldorf, Collenbachstraße 39, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 4956 ist einstweilen gesperrt. I S II A 115.  
Düsseldorf, 9. August 1922.

Der Regierungspräsident.

944. Die am 21. Juni 1919 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 11003 versehenen Last-Kraftwagen der Fa. Hoefel-Brauerei Akt.-Ges. in Düsseldorf erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 11003 ist einstweilen gesperrt. I S II H 331.  
Düsseldorf, 9. August 1922.

Der Regierungspräsident.

945. Die am 29. August 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 18910 versehenen Last-Kraftwagen des Ernst Köhrig in Solingen, Brunnenstraße 25, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 18910 ist einstweilen gesperrt. I S II R 225.  
Düsseldorf, 8. August 1922.

Der Regierungspräsident.

946. Die am 22. April 1919 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 7553 versehenen Last-Kraftwagen des Städtischen Fuhrparks in Düsseldorf, Pionierstraße 36, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 7553 ist einstweilen gesperrt. I S II St. 141.  
Düsseldorf, 8. August 1922.

Der Regierungspräsident.

947. Die am 12. Februar 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 19555 versehenen Last-Kraftwagen der Transport- und Lagerungs G. m. b. H. in Essen, Norbertstraße, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 19555 ist einstweilen gesperrt. I S II T 102.  
Düsseldorf, 9. August 1922.

Der Regierungspräsident.

948. Auf Antrag der Stadtgemeinde Rheydt hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Nordstraße in Rheydt erforderliche Grundfläche angeordnet.

Nf. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundfläche		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
1	9	74	3	6070/478	Acker	Schommer Klaus, Agent	Rheydt

(Band 12 Artikel 442 des Grundbuchs von Rheydt).

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf Montag, den 21. August 1922, vormittags 10½ Uhr, im Rathause zu Rheydt.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 15. August 1922.  
I. O. 1951.

Der Enteignungs-Kommissar.  
Blitt, Regierungs-Obersekretär.

#### Bekanntmachungen anderer Behörden.

949. Auf Grund der §§ 39, 40 der Jagdordnung v. 15. Juli 1907 wird für den Regierungsbezirk Düsseldorf der Schluß der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf den 23. August 1922 festgesetzt, so daß der 24. August 1922 der 1. Jagdtag ist. Der Schluß der Jagd (1. Dezember) bleibt unverändert. B. A. I C 782/1. 22. Düsseldorf, 18. Juli 1922.

Bezirksauschuß.

Der Vorsitzende. In Vertretung: Dr. Neumeister.

950. Der auf Grund der §§ 11, 13 und 21 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901, sowie der §§ 8, 35 und 41 Abs. 1 der Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund vom 16. Dezember 1920 gewählte Beisitzer der Spruchkammer Hattungen des vorgenannten Berggewerbegerichts, Grubeninspektor Schambach ist gestorben; an seine Stelle tritt als Ersatzmann der Obersteiger Otto Hanne, Linden, Jägerstraße 30 c. 119 LXIV/8. Dortmund, 8. August 1922.

Preussisches Oberbergamt. (Unterschrift.)

951. Dem Martin Altmann zu Essen, Kirchstr. 39, ist der vom Bezirks-Ausschuß hier selbst unter Nr. 9035 für das Jahr 1922 erteilte, zum Handel mit Kurzwaren und Stoffresten berechtigte Wander-

gewerbeschein abhanden gekommen. Der Wandergewerbeschein wird für ungültig erklärt. Düsseldorf, 5. August 1922.  
Der Vorsitzende des Bezirksauschusses, II. Abt.

#### Personal-Nachrichten.

##### Zu besetzende Stellen

952. bei den Justizbehörden des Oberlandesgerichtsbezirks Düsseldorf:

Je 1 Justizobersekretärstelle in Hamborn Amtsgericht, Oberhausen Amtsgericht und Ratingen Amtsgericht; je 1 Kanzleiinspektorstelle in Düsseldorf Oberlandesgericht und Landgericht, Duisburg Landgericht und Amtsgericht, Elberfeld Landgericht und Amtsgericht, Barmen Amtsgericht und Crefeld Amtsgericht, Mülheim-Ruhr Amtsgericht, Hamborn Amtsgericht, Mors Amtsgericht, Oberhausen Amtsgericht, M. Gladbach Staatsanwaltschaft, ferner vier in Düsseldorf Amtsgericht, je 1 Kanzleiassistentenstelle in Duisburg Landgericht und Dinslaken Amtsgericht, 2 Registraturassistentenstellen in Düsseldorf Oberlandesgericht; Oberwachtmeisterstellen: je 2 in Düsseldorf Oberlandesgericht, und Duisburg Landgericht, je 1 in Düsseldorf Landgericht und Amtsgericht, Elberfeld Landgericht, Hamborn Amtsgericht und M. Gladbach Staatsanwaltschaft; ferner neu 17 Kanzleiassistenten-, 29 Kanzleiassistenten- und 4 Registraturassistenten-Stellen, die noch nicht bestimmten Behörden zugeteilt sind.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltene Textzeile oder deren Raum 3,— M, bei Tabellensatz für die zweispaltene Zeile oder deren Raum 4,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 1,— M für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 M für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Fritsch, Düsseldorf, Oststr. 18.

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf

**Stadt Düsseldorf**  
 Eing: 28. 8. 22 Morgs  
 Anl. \_\_\_\_\_ in Marken

Stück 34.

Düsseldorf, Samstag den 26. August

1922

**Beilagen:** Oeffentlicher Anzeiger Nr. 69 und 70 und 34 der Sonderbeilage zum Oeffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 30. August 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Gebührenordnung der Katasterverwaltung 331, Erwerbslosenunterstützung 331, Tarife für die Duisburger Häfen 332, die Fähren bei Kaiserswerth-Dangst 335, Herdingen 336, Werthausen 337, Hamborn-Altsum—Baerl-Binsheim 338, Privatwerft Industrieterrains Düsseldorf-Reisholz 338, Werft- und Hafenanlagen der Stadt Cresfeld 339, Duisburger Häfen 339, die staatliche Fähre über den Hafensmund am Denkmalsplatz Duisburg-Ruhrort 339, Rheinschiffahrtsbeschränkungen 339, 340, Sonntagsarbeit im Barbiergewerbe 340, Regelung des Verkehrs mit Getreide 340, Aufnahme von Schülerinnen in die Provinzial-Hebammen-Lehranstalten 340, Konsul 340, Hafensbahnfrachten in den Duisburg-Ruhrorter Häfen 340, Heilgehilfen 340, Innung 340, Belobigung 341, Jagdschonzeit 341, Führerscheine pp. für Kraftfahrzeuge 341, Auslosung von Rentenbriefen 341, Polizeischule Düsseldorf 342, Berggewerbegerichtsbeamter 342, Zinscheinbogen 342, Personalien 342.

**Bekanntmachungen der Zentralbehörde.**

953. **Verfügung,**  
betreffend Aenderung der Gebührenordnung der Katasterverwaltung vom 17. Juni 1920.

Die Gebührenordnung der Katasterverwaltung v. 17. Juni 1920 in der Fassung vom 13. Mai 1922 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 bis 6, 11 bis 16, 18, 19, 28 bis 31, 33, 34, 37, 40a, 42 bis 67, 68a, 76 bis 78, 89 bis 93 und 96: Die Gebührensätze werden um 50 v. H. mit Auf- rundung auf ganze Markbeträge erhöht.

2. Ziffer 104 lautet künftig:

Die Festsetzung und Einziehung der Katasterfort- schreibungsgebühren erfolgt nach Maßgabe der Fort- schreibungsgebührenordnung vom 14. Juni 1922.

3. Die vorstehend unter Nr. 1 genannten Aende- rungen treten unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften unter Nr. 9 der Verfügung vom 13. Mai 1922 — K. V. 2/829 — am 1. September 1922 in Kraft.

Berlin, 14. August 1922.

K. V. 2/1499.

Der Preussische Finanzminister.

J. A.: Wolffram.

954. Mit Zustimmung der Reichsregierung wer- den vom Montag, den 14. August ds Js. ab die Er- werbslosen-Unterstützungshöchstsätze für Personen

über 21 Jahre, die nicht im Haushalt eines anderen leben, sowie die Familienzuschläge erhöht; im übri- gen verbleibt es bei den durch meinen Erlaß vom 11. Februar 1922 — III. B. Nr. 286 — bekannt ge- gebenen Höchstsätzen.

Die Erwerbslosenunterstützungshöchstsätze betragen:  
in den Orten der Ortsklassen

	A	B	C	D u. E
1. für männliche Per- sonen über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines an- deren leben	28,00	25,25	22,50	18,75 M
2. für weibliche Per- sonen über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines an- anderen leben	22,50	20,25	18,00	1,00 M

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser er- hält, dürfen insgesamt das Dreifache der ihm ge- währten Unterstützung, im einzelnen folgende Sätze nicht übersteigen:

	in den Orten der Ortsklassen			
	A	B	C	D u. E
a) für den Ehegatten	13,00	11,50	10,00	8,50 M
b) für die Kinder und				

sonstige unter-  
stützungsberechtigte  
Angehörige

11,25 10,25 9,25 8,25 M

Ob das Fortschreiten der Teuerung weitere Erhö-  
hungen erforderlich macht, bleibt abzuwarten.

Wegen Anwendung dieser neuen Sätze auf die  
produktive Erwerbslosenfürsorge bleibt weitere Ver-  
fügung vorbehalten.

Ueberabdrucke für die nachgeordneten Behörden  
sind beigelegt.

Berlin, 4. August 1922. III. B. Nr. 1317.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

J. A.: Bracht.

An die Herren Regierungspräsidenten und den  
Herrn Oberpräsidenten in Berlin W. 10, Viktoria-  
straße 24.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

955.

#### Tarif

für die in den staatlichen und städtischen Häfen des  
Gemeindebezirks Duisburg zu entrichtenden Verkehrs-  
abgaben.

Es ist zu zahlen:

#### I. an Hafengeld

beim jedesmaligen Einlaufen in einen der Häfen für  
je 12 Wochen ununterbrochenen Aufenthaltes:

1. von Schiffen, die ausschließlich oder vor-  
wiegend zur Beförderung von Gütern  
dienen, für jede Tonne Tragfähigkeit 200 ₤
2. von Schiffen, die ausschließlich oder vor-  
wiegend zur Beförderung von Personen  
dienen, und von Schleppdampfern, für  
jede Tonne Tragfähigkeit 400 ₤
3. von Fähren, Baggern und sonstigen, nicht  
auf Tragfähigkeit vermessenen Schwimm-  
körpern für jedes qm Fläche 400 ₤
4. von Floßholz für jede Tonne 400 ₤

#### Ausnahmen.

1. Fahrzeuge, die an einem Tage mehr als einmal  
in denselben Hafen einlaufen, haben das Hafengeld  
für jeden Tag nur einmal zu entrichten.

2. Güterdampfer und Schiffe mit Teilladungen, die  
nicht länger als 72 Stunden in einem der Häfen  
verweilen, haben:

a) sofern sie nicht mehr als ein Viertel ihrer Trag-  
fähigkeit an Gütern löschen und laden, nur ein  
Viertel der Abgaben unter I. 1.

b) sofern sie darüber hinaus, aber nicht mehr als die  
Hälfte ihrer Tragfähigkeit an Gütern löschen und  
laden, nur die Hälfte der Abgaben unter I. 1 zu  
entrichten.

3. Güterdampfer, die ausschließlich zur Einnahme  
von Bunkerkohlen einen der Häfen anlaufen und dort  
nicht länger als 48 Stunden verweilen, zahlen an  
Hafengeld den festen Satz von 150 M.

#### Anmerkung zu I.

Bei Feststellung des Floßholzgewichtes wird ein  
cbm hartes Holz zu 0,75 t, ein cbm weiches Holz zu

0,55 t und ein Festmeter zu 1¼ cbm oder 5 qm Was-  
serfläche — bei einfacher Lage der Stämme — ge-  
rechnet.

#### II. an Schutzgeld

bei Eintritt von Hochwasser oder Eisgang von den  
in den Häfen befindlichen oder diese aufsuchenden  
Schiffen und sonstigen Schwimmkörpern das Doppelte  
der Sätze unter I.

#### Anmerkung zu II.

a) Schutzgeld für Benutzung der Häfen gegen Eis-  
oder Hochwassergefahr wird von Fahrzeugen,  
Schwimmkörpern und Flößen innerhalb eines He-  
bungsjahres, das sich vom 1. Oktober des einen bis  
zum 30. September des folgenden Jahres erstreckt,  
nur einmal erhoben;

b) Fahrzeuge und Schwimmkörper, die schon in einem  
anderen preussischen Hafen des Rheinstromgebie-  
tes mit gleichartigem oder höherem Schutzgeld-  
tarif Schutzgeld in demselben Hebungsjahre bezahlt  
haben, bleiben für dieses Jahr im Falle der Be-  
nutzung der Häfen schutzgeldfrei. Ist aber das in  
dem früher benutzten Hafen erlegte Schutzgeld  
niedriger, als das unter II festgesetzte, so wird  
der Unterschied nachgehoben;

c) Fahrzeuge und Schwimmkörper, die nach dem 2.  
September in einem der Häfen oder in einem an-  
deren preussischen Hafen des Rheinstromgebiets  
mit gleichartigem Schutzgeldtarif schutzgeldpflichtig  
geworden sind, können vier Wochen lang Hafens-  
schutz ohne wiederholte Entrichtung von Schutzgeld  
in Anspruch nehmen, auch wenn ein Teil dieses  
Zeitraumes schon in das mit dem 1. Oktober be-  
ginnende neue Hebungsjahr fällt;

d) Anfang und Ende der Schutzzeit (derjenigen Zeit-  
räume, in denen die Verpflichtung zur Zahlung  
von Schutzgeld besteht) wird durch die Hafenver-  
waltung öffentlich bekannt gemacht;

e) das von den Schutzgenießenden Schiffen und  
Schwimmkörpern einschl. des Floßholzes nach Ab-  
schnitt I zu zahlende einmalige Hafengeld wird  
auf das Schutzgeld angerechnet;

f) im Hochfelder Nord- und Südhafen wird kein  
Schutzgeld erhoben.

#### III. an Wertgeld (Ufergeld)

von allen im Bereiche der vier Häfen ein- oder aus-  
geladenen Gütern einschließl. des Floßholzes

1. an fiskalischen und städtischen verpachteten sowie an  
Privatplätzen

- a) von Abfallsäure (minderprozentige  
Schwefelsäure), Bittersalz, Bräun-  
stein, Calcium-Carbid zur Dünger-  
fabrikation, Chilisalpeter, Dach-  
ziegeln, Dünger, Düngemitteln  
einschl. der Kalisalze, Erden, euro-  
päischen aller Art einschl. der Farb-  
erden, Erzen, Glaubersalz, Graphit,  
Kalk, auch phosphorsaurem und ge-  
branntem, Kies, Kupferstein, Lehm,

Maurersteinen, Mergel, Pflastersteinen aller Art, Röhren aus Ton und Zement, Salz, Sand, Schlacken, Schwefelkies, Steinen als Bruch-, Bau-, Werk-, Polier-, Schleif- und Wehsteinen einschl. Kleinschlag, Superphosphat, Thomasmehl und Ton sowie Braunkohlen für jede Tonne

b) von Brennholz, Braunkohlenkoks, Braunkohlenbriketts, Eisen- und Stahlbruch, Floßholz, Grubenholz, Holzkohlen, Luppen von Schweißstäben, Kleie, Reiskleie, Reisig, Salpetersäure, Schwefelsäure, roher, Spänen, Steinkohlen, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts, Torf, Torfkohlen, Torfstreu, Zelluloseholz, (Rundholz zur Herstellung von Holzmasse), Zement, Zementsteinen, -Platten und -Fliesen, für jede Tonne

c) von Asphalt, Buchweizen, Gerste, Hafer, Heu, Hirse, Hülsenfrüchten, Kartoffeln, Knochen, Leinsamen, Mais (Kukuruz), Delsamen, Reis, Roggen, Roheisen, Spelz, Stroh u. Weizen für jede Tonne

d) von Blei u. Blöden, Bleiwaren, Eisen und Stahl in Stäben, auch geformt, Eisen- und Stahlbraht, Eisenbahnschienen, Eisenbahnschwellen, eisernen und hölzernen, Eisen- und Stahlwaren, eisernen Achsen und Bandagen, eisernen Blechen und Platten, eisernen Röhren und Säulen, Lumpen, Metallen, unedlen, Rohrzucker, Schienenbefestigungsgegenständen, Zink- und Zinkbroden für jede Tonne

e) von Harz, Hölzern aller Art, bearbeitet und unbearbeitet, mit Ausnahme der unter b und d genannten, Küchengewächsen, Malz, Müllereierzeugnissen, Pech, Pflanzen, Reismehl, Roggenmehl, Salzsäure, Sämereien, Soda, calcinierter und kaustischer, Teer, Telegraphenstangen, Umschliefungen (Fässer, Kisten, Säden) und Weizenmehl für jede Tonne

f) von allen anderen Gütern für jede Tonne

g) von allen Gütern, die zu Wasser angekommen sind und für welche das volle Wertgeld bezahlt ist, wird nur die Hälfte der Sätze unter III 1 a—f erhoben, falls sie unverändert wieder zu Wasser verladen werden.

2. an fiskalischen und städtischen nicht verpachteten Plätzen: die Sätze unter 1 a—f erhöhen sich für die Tonne um 390  $\text{S}$ ; im Falle 1 g um die Hälfte dieser erhöhten Sätze.

3. von Gütern, die von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden, ohne das Ufer zu berühren, die Hälfte der Sätze unter 1 a—f.

#### IV. an Lagergeld

190  $\text{S}$  von allen Gütern, die über die gebührenfreie Frist von 48 Stunden auf fiskalischen oder städtischen nicht verpachteten Plätzen lagern, für jede folgende Woche und jedes qm belegter Fläche 300  $\text{S}$ .

#### Zusätzliche Bestimmungen zu I—IV.

1. Angefangene Erhebungseinheiten werden für voll gerechnet.

2. Die zu zahlenden Gebühren werden bei jeder Zahlung auf volle Mark nach oben abgerundet; in den Fällen zu I und II werden als Mindestabgaben 150 Mark (für das Hasenbugsierboot 100 Mark) erhoben.

390  $\text{S}$  3. Die unter I und II für die Dampfschiffe getroffenen Bestimmungen gelten auch für solche Fahrzeuge, die durch Naphtha, Benzin, Petroleum, Elektrizität oder eine andere mechanische Triebkraft bewegt werden.

480  $\text{S}$  4. Der Flächenraum in den Fällen unter I 3 und II wird durch Vervielfältigung der größten Länge mit der größten Breite der Schiffe und sonstigen Schwimmkörper einschließlich des Floßholzes — bei Raddampfern unter Hinzurechnung eines Radkastens zur größten Schiffsbreite — ermittelt.

5. Tag und Stunde des Einlaufens werden bei Berechnung der 12wöchigen und 72stündigen Frist im Sinne des Abschnittes I nicht mitgezählt.

6. Für den durchgehenden Verkehr zwischen dem Rhein und der Schleuse I des Rhein-Weser-Kanals ist, wie nachträglich bemerkt wird, die durch den jeweiligen Tarif für die Schiffsabgaben auf dem Rhein-Weser-Kanal und dem Lippe-Kanal von Datteln bis Hamm festgesetzte Abgabe zu zahlen.

#### V. an Kippgeld

von den im Betriebe der Hasenverwaltung geklippten Kohlen, Briketts, Koks und Koksasche für jede Tonne

1. von flott zu kippenden Kohlen und Briketts, sowie von Koksasche (Kippzeit bis zu 7 Minuten) 24  $\text{M}$

2. von flott zu kippendem Koks (Kippzeit bis zu 7 Minuten) 32  $\text{M}$

680  $\text{S}$  3. von schwer zu kippenden Kohlen, Briketts, Koks und Koksasche (Kippzeit bis zu 15 Minuten) 39  $\text{M}$

870  $\text{S}$  4. wie vor (Kippzeit bis zu 30 Minuten) 60  $\text{M}$

5. wie vor (Kippzeit über 30 Minuten) 84  $\text{M}$

Für Sendungen unter 100 Tonnen werden jedoch ohne Ausnahme die Sätze der nächsthöheren Staffel erhoben. Die Staffel zu 5 erfährt hierbei eine Erhöhung auf 111  $\text{M}$ .

- Der Mindestsatz für jede Sendung beträgt 1800 M  
 6. für das Abdrehen der zurückzustellenden Eisenbahnwagen für jeden Wagen 17 M  
 7. für das Verwiegen jedes Eisenbahnwagens 48 M

#### VI. an Schleppegeld:

1. für jede Fahrt außerhalb des Hafengebiets ohne Unterschied der Fahrtlänge  
 a) von Schraubendampfern 1050 M  
 b) von Raddampfern 1410 M  
 c) von ganz oder teilweise beladenen Schiffen bis zu 350 Tonnen Tragfähigkeit 630 M  
 desgleichen bis 500 Tonnen Tragfähigkeit 810 M  
 von größeren Schiffen für jede weiteren 250 Tonnen Tragfähigkeit mehr. 210 M  
 d) von leeren Schiffen (außer Dampfern) und von Schiffen (außer Dampfern), die in den einzelnen Hafengebieten nur von einer Stelle zur anderen geschleppt werden, zwei Drittel der Sätze unter c.  
 e) von Schiffen (außer Dampfern), die nur durch die Hafentrassen geschleppt werden, ein Drittel der Sätze unter c für jede Brücke,  
 f) von Baggern und anderen unter a—c nicht aufgeführten Schwimmkörpern je 1200 M  
 g) von Flößen für jede Floßtafel bis zu acht Stammlängen und bis zu 4 Meter Breite oder bis zu 3 Stammlängen und acht Meter Breite 1200 M

#### Anmerkung:

1. Zum Hafengebiet im Sinne dieses Schlepptarifs wird für den Ruhrorter Hafen und den Ruhrorter Eisenbahnhafen die Strecke zwischen Haus Knipp und der Essenberger Fähre hinzugerechnet, für den Duisburger Hafen die Strecke zwischen der Essenberger und Werthausener Fähre, und für den Hochfelder Hafen die Strecke zwischen der Werthausener Fähre und Rheinhausen.

2. Geht die Schleppekraft eines Fahrzeuges oder eines sonstigen Schwimmkörpers einschließlich des Floßholzes über das unter 1 bezeichnete Hafengebiet hinaus, so ist für jede der nachstehend angegebenen Strecken, auch wenn sie nur teilweise durchfahren wird, nochmals die Abgabe zu 1 zu entrichten.

Diese Strecken sind:

- von Uerdingen bis Friemersheim,
- von Friemersheim bis Rheinhausen,
- von Rheinhausen bis zur Werthausener Fähre,
- von der Werthausener Fähre bis zur Essenberger Fähre,
- von der Essenberger Fähre bis Haus Knipp,
- von Haus Knipp bis Alsum,
- von Alsum bis Walsum.

Die an einer dieser Strecken gelegenen Häfen gelten als zu dieser Strecke gehörig.

Für den durchgehenden Verkehr zwischen dem Rhein und der Schleufe I des Rhein-Weser-Kanals, der dem Schlepptomopol unterliegt, gilt der Schlepptarif für den Rhein-Weser-Kanal und den Lippe-Kanal von Datteln bis Hamm.

#### Befreiungen:

Befreit sind:

1. von allen Abgaben, abgesehen vom Ripp- und Schleppegelde: Fahrzeuge und sonstige Schwimmkörper einschließlich des Floßholzes, sowie Güter, die Aufsichts-, Strombau- und sonstigen, zugleich die Duisburg-Ruhrorter Hafenanlagen fördernden Zwecken dienen;
2. vom Hafens-, Schutz- und Schleppegelde: Boote, die zu anderen abgabepflichtigen Fahrzeugen gehören;
3. vom Hafens- und Schutzgelde: Fahrzeuge von weniger als 2 Tonnen Tragfähigkeit;
4. vom Hafens- und Ufergelde: Fahrzeuge, die im Ruhrorter Eisenbahnhafen und im Hochfelder Nordhafen Sand und Kies für die Reichseisenbahnverwaltung löschen oder laden;
5. vom Hafengelde:
  - a) Fahrzeuge, die unmittelbar aus einem der Häfen, für die dieser Tarif gilt, in einen der anderen Häfen kommen, und im ersteren das Hafengeld entrichtet haben;
  - b) im Ruhrorter Eisenbahnhafen Fahrzeuge, die diesen nur der Verzollung wegen aufsuchen.

#### Anmerkung zu a.

Für Güterdampfer und Schiffe mit Teilladungen, für die nach Ausnahme 2 zu 1 nicht das volle Hafengeld entrichtet wird, ist eine Nachzahlung bis zum vollen Hafengeld zu leisten, falls nicht nachgewiesen wird, daß sie in zwei Häfen zusammen nicht länger als 72 Stunden verweilt und nicht mehr als ein Viertel bzw. die Hälfte ihrer Tragfähigkeit an Gütern gelöscht und geladen haben.

Die Befreiung tritt nur ein, wenn von dem zuständigen Revierbeamten auf der im ersten Hafen erhaltenen Hafengeldquittung bescheinigt ist, daß zwischen der Abfahrt in dem einen und der Ankunft in dem anderen Hafen nicht mehr als 24 Stunden liegen.

#### 6. vom Ufergelde:

Getreide, das nur zum Zwecke der Lüftung zwischen Magazin und Schiff hin- und herverladen wird, wenn für dasselbe schon einmal Ufergeld bezahlt worden ist.

Dieser Tarif tritt an Stelle des Tarifs vom 15. Juli 1922 I H 2174 mit Wirkung vom 1. August 1922 in Kraft.

Düsseldorf, 15. August 1922.

Zugleich im Namen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und des Herrn Finanzministers.

I H 2469.

Der Regierungspräsident.  
 J. B.: Hoche.

**Anhang zum Tarif**

für die in den staatlichen und städtischen Häfen des Gemeindebezirks Duisburg zu entrichtenden Verkehrsabgaben.

Zu den Häfen im Rheinstromgebiet, die hinsichtlich der Hafens-(Schutz-)geldentrichtung eine Gemeinschaft bilden und für die Anmerkung b zu Abschnitt II des Tarifs in Betracht kommen, gehören: die Häfen zu Schierstein, Rudesheim, Oberwesel, an der Loreley, zu St. Goar, Oberlahnstein, Coblenz, Brohl, Oberwinter, Mülheim-Rhein, Schwelgern, Walsum, Orson, die staatlichen und städtischen Häfen zu Wesel und Emmerich, der städtische Hafen zu Cleve, die Wasserstraße zwischen Cleve und dem Rhein, und zwar auf der Strecke von 1,777 km bei Nellerwardjen zur Einmündung des Altrheins in den Rhein, sowie der Altrhein zwischen dieser Wasserstraße und dem Fährdamm bei Griethausen, die staatlichen und städtischen Häfen des Gemeindebezirks Duisburg, der Rheinhafen des Steinkohlenbergwerks „Rheinpreußen“ zu Homberg-Niederrhein, der städtische Hafen zu Frankfurt a. M., der Hafen zu Hanau und die abgabepflichtige Lahnstrecke bei Niederlahnstein.

956.

**Tarif**

für die Fähre bei Kaiserswerth-Langst.

Es sind zu entrichten: Fährgeld

**I. Von Personen einschließlich der Traglast: M**

1. In Rachen oder auf Schaldden:

a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person 6,00

b) für Arbeiter und Schüler auf dem Wege von und zur Arbeit bezw. Schule und Kinder von 4—10 Jahren 4,00

c) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittels Rachens, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überzusehenden Personen:

bei Tag für jede Person 10,00 M, zusammen wenigstens 50,00

bei Nacht für jede Person 25,00 M, zusammen wenigstens 100,00

wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

**II. Von Tieren:**

für einen Esel 10,00

a) für ein Pferd oder Maultier 15,00

b) für ein Stück Rindvieh 15,00

c) für ein Schaf, Schwein, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 10,00

d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück, Hund 5,00

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

**III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:**

a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhr benutztes Personenuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je 30,00

b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personewagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je 20,00

c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädri gen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je 6,00

d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselkarren beladen 15,00

**IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1:**

a) für unbeladene Lastwagen 50,00

b) für beladene Lastwagen 80,00

c) für Kraftfahräder: 15,00

für Kraftfahräder mit 2 Sizen 20,00

Anmerkung zu IV. Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.

**V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fähre gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.**

**Zusätzliche Bestimmungen.**

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.

2. Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fähre bekannt gegeben.

3. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

**Befreiungen.**

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.

2. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.

3. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden

Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

4. Hilfsfuhrn bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 16. August 1922. b Nr. 6328.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombau-Verwaltung.)

J. A.: gez. Gelinsky.

957.

### Tarif

für die Fährre bei Aerdingen.

Es sind zu entrichten:

I. Von Personen einschließlich der Traglast Fährgeld

1. In Rachen oder auf Schalben: M

- |  |        |
|--|--------|
| a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person   | 5,00   |
| für Arbeiter und Schüler auf dem Wege von und zur Arbeit bezw. Schule und für Kinder von 4—10 Jahren                                 | 3,00   |
| b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittels Rachens, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überzusehenden Personen: |        |
| bei Tag für jede Person 10,00 M, zusammen wenigstens   | 50,00  |
| bei Nacht für jede Person 25,00 M, zusammen wenigstens   | 100,00 |
| wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.   |        |

II. Von Tieren:

- |  |       |
|--|-------|
| für einen Esel   | 10,00 |
| a) für ein Pferd oder Maultier   | 15,00 |
| b) für ein Stück Rindvieh  | 15,00 |
| c) für ein Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh                | 5,00  |
| d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück                             | —     |
| Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben. |       |

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:

- |   |       |
|---|-------|
| a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrre benutztes Personenuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je | 20,00 |
| b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personenuhrwagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten,                                   |       |

Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je 15,00

c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädri gen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je 5,00

d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselskarren beladen 10,00

IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1:

a) für Personenwagen 40,00

für beladene Lastwagen 40,00

b) für Personenwagen mit vier oder weniger Sitzplätzen und für unbeladene Lastwagen mit Ausnahme der unter c genannten Wagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke: 50,00

für unbeladene Lastwagen 15,00

d) für Kraftfahräder 20,00

für Kraftfahräder mit 2 Sigen

Anmerkung zu IV. Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.

V. Von unbeladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährre gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

### Zusätzliche Bestimmungen.

- Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
- Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fährre bekannt gegeben.
- Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

### Befreiungen.

- Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:
- Deffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
  - Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
  - Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Er-

jaß für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

4. Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 16. August 1922. b Nr. 6330.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombau-Verwaltung.)

J. A.: gez. Gelinsty. /

958.

**Tarif**

für die Fährre bei Werthausen.

Es sind zu entrichten:

Fährgeld

- |   |       |
|---|-------|
| I. Von Personen einschließlich der Traglast:  | M     |
| 1. In Nachen oder auf Schalben:   |       |
| a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person  | 3,00  |
| aber mindestens zusammen  | 6,00  |
| II. Von Tieren:   |       |
| a) für ein Pferd oder Maultier  | 12,00 |
| b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel   | 12,00 |
| c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh   | 8,00  |
| d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück  | 8,00  |
| Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.  |       |
| III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:   |       |
| a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrre benutztes Personenuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je   | 24,00 |
| b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personenuhrwagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk, sowie für Milchwagen, die auf der Rückfahrt am selben Tage und mit leeren Milchgefäßen beladen sind, je | 16,00 |
| c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je  | 3,00  |
| d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselkarren beladen  | 8,00  |
| IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörenden Personen nach I 1:  |       |
| a) für Personenwagen mit mehr als vier Sitzplätzen  | 30,00 |
| b) für Personenwagen mit vier oder we-  |       |

niger Sitzplätzen und für unbeladene Lastwagen mit Ausnahme der unter c genannten Wagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke

30,00

für beladene Lastwagen

40,00

e) für unbeladene Lastwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen

25,00

d) für Kraftfahräder

für jeden Sitz

10,00

Anmerkung zu IV. Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.

V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährre gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

Außerdem Monatskarten für Angestellte und Arbeiter, die beruflich die Karte benutzen, 4 Fahrten täglich

80,00

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.

2. Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fährre bekannt gegeben.

3. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 Kg. befinden.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.

2. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.

3. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

4. Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und dem Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 16. August 1922.

C Nr. 6327.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombau-Verwaltung.)

J. A.: gez. Gelinsty.

959.

**Tarif**

für die Motorbootfähre Hamborn-Allsum — Baerl-Binsheim.

**A. Allgemeine Bestimmungen:**

1. Auf Beförderung mit der Fähre haben nur diejenigen Personen Anspruch, die sich im Besitze eines gültigen Fahr Scheines befinden. Durch Lösung oder Benutzung eines solchen unterwirft sich der Fahrgast den geltenden Fahrbedingungen. Der Fahrgast hat selbst dafür Sorge zu tragen, daß er in den Besitz eines Fahr Scheines gelangt. Das Fahrgeld ist möglichst abgezahlt bereit zu halten; die Fahrtausweise sind während der Fahrt aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen bezw. zur Prüfung auszuhändigen.

2. Der durch Beschädigung des Bootes entstandene Schaden ist vom Urheber zu ersetzen. Außerdem ist bei Verunreinigung eine Reinigungsgebühr von 20 Mark sofort an den Motorbootführer zu zahlen.

**B. Fahrpreise.**

- a) Für die einfache planmäßige Ueberfahrt von Hamborn nach Baerl-Binsheim oder umgekehrt für die Person M 7,00
- b) Kinder unter 14 Jahren zahlen hierfür 5,00
- c) Für die einfache, unverzügliche Ueberfahrt von Hamborn nach Baerl-Binsheim oder umgekehrt in den Fahrplan-Zwischenzeiten für die Person 20,00  
mindestens aber 100,00
- d) für die einfache Ueberfahrt von Hamborn nach Baerl oder umgekehrt nach 12 Uhr nachts für die Person 30,00  
mindestens aber 150,00
- e) Für Fahr Scheinebeste (13 einfache Fahrten von Hamborn nach Baerl-Binsheim oder umgekehrt gültig nur für die planmäßigen Fahrten) 70,00
- f) Für ein Fahrrad, welches zur raschen Erreichung der Arbeitsstelle von den Arbeitern benutzt wird 3,00
- g) Für Gegenstände und Traglasten, die den Platz einer Person einnehmen 5,00
- h) Für einen Hund 5,00
- i) Für Vereine von mindestens 50 Teilnehmern nach vorheriger Anmeldung und unter Benutzung der planmäßigen Fahrten für Hin- und Rückfahrt von Hamborn nach Baerl-Binsheim oder umgekehrt für jede Person 10,00
- f) Für Schulen wie vor 5,00
- 1) Für die einfache Fahrt von oder zur städtischen Badeanstalt von der Hamborn-Allsumer Landebrücke 3,00
  - 1. für Erwachsene
  - 2. für Schüler und Schülerinnen 1,50
- m) Kinder unter 4 Jahren sind abgabenfrei, sofern sie einen besonderen Sitzplatz nicht einnehmen.

**Zusätzliche Bestimmungen.**

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande zu entrichten.
2. Die Zeiten der fahrplanmäßigen (gewöhnlichen) Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fähre bekanntgegeben.
3. Der Fahrgast muß einen Personalausweis mit Lichtbild bei sich führen, ausgenommen Kinder unter 14 Jahren in Begleitung Erwachsener.

**Befreiungen.**

Von der Entrichtung des Fahrgeldes sind befreit:

1. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
2. Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs.
3. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von der Postbeförderung ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und Postsendungen benutzt werden.
4. Hilfsfuhrer bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 18. August 1922. b Nr. 6374.  
Der Oberpräsident der Rheinprovinz  
Rheinstrombauverwaltung.  
J. A.: gez. Gelinsky.

**V. Nachtrag**

zum Tarif für die Privatwerft der Firma Industrieterminals Düsseldorf-Reisholz Aktiengesellschaft zu Benrath vom 17. Februar 1921.

- I. Zu den Gebührensätzen unter A (Werftgeld) wird ein Zuschlag von 300% erhoben.
- II. Zu den Gebührensätzen unter B (Krangeld) sind folgende Zuschläge zu zahlen:
  - a) für Kies, Steine aller Art, Salz, Sand, Schlacken, Braunkohle und Kohle mit Nebenarten, Erze 540%
  - b) für die übrigen Güter 620%
- III. Zu den Gebührensätzen unter EI (Werftbahnfracht) sind folgende Zuschläge zu zahlen:
  - a) für Kies, Steine aller Art, Salz, Sand, Schlacken, Erze sowie Braunkohle und Kohle mit Nebenarten im Umschlagverkehr 620%
  - b) für alle übrigen Güter, auch die Braunkohle und Kohle mit Nebenarten, soweit sie nicht zum Umschlagverkehr rechnen 780%
- IV. Zu den Gebührensätzen unter EII (Zustellung eigener Wagen wird ein Zuschlag von 500% erhoben.

V. Dieser Nachtrag tritt an Stelle des am 19. Juli 1922 genehmigten IV. Nachtrags zum Tarif vom 17. Februar 1921 sofort nach Verkündung im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf in Kraft. Zugleich im Namen des Finanzministers:

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Coblenz, 22. August 1922. c Nr. 6510.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: Kaufnicht.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. I E 5554.

Düsseldorf, 23. August 1922.

Der Regierungspräsident.

961.

#### VI. Nachtrag

zu dem Tarif für die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Crefeld vom 17. Februar 1922.

Als Zuschläge sind zu zahlen:

- |   |                        |
|---|------------------------|
| 1. beim Tarifabschnitt A „Werftgeld“  | 400 v. H.              |
| 2. beim Tarifabschnitt B „Krangeld“ für Erden, Kies, Steine aller Art, Salze, Sand, Schlacken, Braunkohlen und Steinkohlen mit Nebenarten sowie Erze und für alle übrigen Güter | 700 v. H.<br>800 v. H. |
| 3. beim Tarifabschnitt C „Wiegegeld“  | 500 v. H.              |
| 4. beim Tarifabschnitt D „Werftlagergeld“   | 200 v. H.              |
| 5. bei den Tarifabschnitten E „Hafenliege-<br>liegegeld“ und F „Schutzgeld“   | 500 v. H.              |

Dieser Nachtrag tritt an Stelle des Nachtrages im Tarif vom 17. Februar 1921 und der Nachträge v. 4. 10. 1921, 12. 1. 1922, 6. 4. 1922 und 25. 6. 1922 sofort in Kraft. Ziffer 1 des Nachtrages vom 4. 10. 1921 wonach in dem Tarifabschnitt A Werftgeld bei Absatz 1 c vor „Delsamen“ eingeschaltet wird „Delsfrüchten“ bleibt bestehen.

Zugleich im Namen des Finanzministers:

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Unterschrift.

Coblenz, 19. August 1922. c Nr. 6427.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz  
Rheinstrombauverwaltung.

J. A.: Kaufnicht.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. I E 5513.

Düsseldorf, 22. August 1922.

Der Regierungspräsident.

962.

#### Tarif

für die Fähren in den Duisburger Häfen.

Für das Uebersehen ist zu entrichten:

für eine Person 1,00 M  
Bei Tage \*) finden Ueberfahrten jederzeit nach Bedarf statt.

\*) Als Tag gilt vom 1. April bis zum 15. September die Zeit von 5½ Uhr morgens bis 7½ Uhr abends, in der Zeit vom 15. September bis 1. April von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends. Die übrige Zeit gilt als Nacht.

Bei Nacht wird die Fähre nicht bedient.

#### Befreiungen.

- Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:
1. die im Dienste befindlichen öffentlichen Beamten, wenn sie sich gehörig ausweisen. Polizei-, Steuer- und Postbeamten in Uniform auch ohne Ausweis.
  2. die Angestellten und Arbeiter der Hafens- und Eisenbahnverwaltung, wenn sie im dienstlichen Interesse die Fähre benutzen.

Dieser Tarif tritt anstelle desjenigen vom 23. Februar 1920 I H 402 mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Regierungsamtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 18. August 1922. I H Nr. 2491.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung gez. Unterschrift.

963.

#### Tarif

für die staatliche Fähre über den Hafenumund am Denkmalsplatz zu Duisburg-Ruhrort.

Für das Uebersehen ist zu entrichten:

- für eine Person, einen Hund oder ein Fahrrad
- |   |         |
|---|---------|
| a) bei Tage *)                                      | 1,00 M  |
| b) bei Nacht *)                                     | 4,00 M  |
| bei Nacht mindestens jedoch zusammen im Falle zu b) | 20,00 M |

Bei Tage finden Ueberfahrten jederzeit nach Bedarf, bei Nacht nur nach vorheriger Anmeldung beim Fährpächter W. Engelen, Oberdammstraße 35, statt.

#### Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. die im Dienste befindlichen öffentlichen Beamten, wenn sie sich gehörig ausweisen. Polizei-, Steuer- und Postbeamten in Uniform auch ohne Ausweis.
2. die Angestellten und Arbeiter der Hafens- und Eisenbahnverwaltung, wenn sie im dienstlichen Interesse die Fähre benutzen.

Dieser Tarif tritt anstelle desjenigen vom 23. Februar 1920 I H 402 mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Regierungsamtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 18. August 1922. I H Nr. 2491.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung gez. Unterschrift.

\*) Als Tag gilt vom 1. April bis zum 30. September die Zeit von 5 Uhr morgens bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang, mindestens jedoch bis 7 Uhr abends, vom 1. Oktober bis 31. März die Zeit von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends. Die übrige Zeit gilt als Nacht.

964.

#### Bekanntmachung

für die Rheinschiffahrt.

Bei Stromstation km 5,05 unterhalb Schierstein wird demnächst durch die Stadt Wiesbaden ein eisernes Wasserzuleitungsrohr für das neue städtische Grundwasserwerk mittels Bodgerüsten in das Rheinbett verlegt. Die Gerüste werden allmählich vom rechten Stromufer aus bis zu der äußersten Entfernung von rund 175 Meter von dem rechtsseitigen Leitwerk vorgetrieben.

Zur näheren Bezeichnung der Baustelle wird an dem stromseitigen Ende des Gerüstes bei Tag eine rote Flagge, bei Nacht eine von allen Seiten deutlich sichtbare Laterne mit rotem Licht angebracht.

Die jeweilige rechtsseitige Fahrwasserbegrenzung wird oberhalb und unterhalb der Baustelle durch Bojen bezeichnet.

Schiffe mit eigener Triebkraft dürfen an der Baustelle nicht mit größerer Geschwindigkeit vorbeifahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und Fortbewegung notwendig ist.

Zu widerhandlungen gegen die in dieser Bekanntmachung getroffenen Anordnungen werden gemäß § 46 der Rheinschiffahrtspolizeiordnung bestraft.

Coblenz, 15. August 1922. d Nr. 6343.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)

In Vertretung: Langen.

965. 1. Unter Abänderung meiner Bekanntmachung vom 6. März dts. Jhrs. I F V 1088 (Reg.-Amtsblatt Seite 101) bestimme ich auf Grund des § 105 e. RGW., daß für das ganze Gebiet des Stadtkreises Duisburg die Beschäftigung von Arbeitern (Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen) im Friseur- und Barbiergewerbe an allen Sonn- und gesetzlichen Feiertagen verboten ist mit Ausnahme der zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage, an denen eine Beschäftigung von 9—12 Uhr gestattet ist. Beim Zusammentreffen von zwei oder mehr gesetzlichen Sonn- und Feiertagen ist sie an dem ersten und dem dritten Tage demnach verboten. Fällt der erste Weihnachtsfeiertag auf einen Montag, so gilt für den vorausgehenden Sonntag der erweiterte Geschäftsbetrieb wie in den übrigen öffentlichen Verkaufsstellen.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2. Auf Grund des § 41 b RGW. wird nach Feststellung einer Zweidrittelmehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden angeordnet, daß im Bezirke des Stadtkreises Duisburg den selbständigen Barbieren, Perückenmachern, Herren- und Damen-Frisuren und Frisuren die Ausübung des Gewerbebetriebes an gesetzlichen Feiertagen nur insoweit gestattet ist, als Ausnahmen vom Verbote der Beschäftigung von Arbeitern im vorbenannten Gewerbe zugelassen sind.

Düsseldorf, 10. August 1922. I F V 3792.

Der Regierungspräsident.

966. **Bekanntmachung**  
für die Rheinschiffahrt.

Die Schifffahrttreibenden werden darauf aufmerksam gemacht, daß durch ein unmittelbar oberhalb der Düsseldorfer Straßenbrücke, Stromstation km 242,83 gefunkenes Fahrzeug das Fahrwasser zu beiden Seiten des Strompfeilers je um etwa 35 Meter eingeschränkt ist.

Insbefondere werden die auf sich selbst fahrenden Schiffe ermahnt, ihre Aufmerksamkeit darauf zu rich-

ten, daß sie rechtzeitig oberhalb der Unfallstelle möglichst stromrechte Richtung für die Durchfahrt durch die Brücke gewinnen.

Coblenz, 8. August 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)

In Vertretung: Langen.

**Bekanntmachung**

967. betr. die Ausführungsanweisung zu dem Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 (RGBl. S. 537).

Ich verweise auf die beiliegende Ausführungsanweisung. Mob. 8562.

Düsseldorf, 18. August 1922.

Der Regierungspräsident.

968. Der 63. Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 13. Juli cr. folgenden Zusatz zum § 9 der Bedingungen für die Aufnahme von Schülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten beschlossen:

„Der Landeshauptmann ist befugt, bei nachgewiesener Bedürftigkeit die Ausbildungskosten solchen Schülerinnen teilweise oder ganz zu erlassen, deren Ausbildung zur geburtshilflichen Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist, falls ein zur Tragung der Ausbildungskosten Verpflichteter nicht vorhanden ist. Die Anzahl dieser Schülerinnen soll ein Fünftel der jeweils Aufgenommenen nicht übersteigen.“

Düsseldorf, 1. August 1922.

I L 8677.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

969. Der französische Konsularagent in Duisburg, Louis Aimé Vignet, ist seitens des Reichs in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

I F V 3838.

Düsseldorf, 5. August 1922.

Der Regierungspräsident.

970. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und des Herrn Finanzministers und mit Zustimmung der Eisenbahndirektion Essen werden die Hasenbahnfrachten in den Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 1. September 1922 ab um 50 v. H. erhöht.

Sie betragen demnach ausschließlich der Steuer für den Wagen statt 154 Mark vom 1. September 1922 ab = 231 Mark.

I H 2470.

Düsseldorf, 15. August 1922.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Hohe.

971. **Gebühren-Ordnung**  
für staatlich geprüfte Heilgehilfen (Heilgehilfinnen) und Masseure (Masseusen).

Zu den Gebührensähen in meiner Verordnung vom 16. 9. 1920 Amtsblatt Seite 470 tritt vom 15. 8. 1922 an ein Zuschlag von 500 Prozent.

Düsseldorf, 5. August 1922.

I J 5192.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Hohe.

972. Auf Grund des § 100 n Abs. 2 RGW. ordne ich hiermit an, daß die Mitglieder der Zwangs-

innung für das Schreiner-, Holzbildhauer- und Stellmacherhandwerk in Werden, soweit sie Stellmacher sind, aus dieser Innung mit Ende Dezember dieses Jahres ausscheiden und vom 1. Januar 1923 ab der Zwangsinnung für das Stellmacher- und Wagenbauerhandwerk in Essen angehören.

Düsseldorf, 8. August 1922. I F V 3778.

Der Regierungspräsident.

973. Der Elektrotechniker Franz Berghoff in Kran, Hauptstraße 159, hat am 22. Januar dts. Jhrs. einen 5jährigen Knaben vom Tode des Ertrinkens in den Teichanlagen des Volksgartens zu Kran gerettet und dabei Mut und Entschlossenheit gezeigt.

Ich erteile ihm hierdurch für sein mutiges und opferwilliges Verhalten eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, 21. Juli 1922. I J 4749.

Der Regierungspräsident.

974. Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird in diesem Jahre für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf nachstehendes angeordnet:

1. Die Schonzeit für Rehkälber wird auf das ganze Jahr ausgedehnt.

2. Die Schonzeit für Dachs bleibt unverändert. Die Jagdzeit beginnt mit dem 1. September.

3. Ebenso wird der gesetzlich festgelegte Schluß der Schonzeit für Drosseln (Krammetsvögel) nicht geändert. Die Jagdzeit für diese nimmt sonach mit dem 21. September ihren Anfang. B A I C 778/1/22.

Düsseldorf, 22. August 1922.

Namens des Bezirksauschuß I. und II. Abteilung.  
Der Vorsitzende.

975. Die am 2. Juli 1920 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 18752 versehenen Personen-Kraftwagen der Schutzpolizei in Hamborn erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 18752 ist einstweilen gesperrt.

I S II Sch. 309.

Düsseldorf, 9. August 1922.

Der Regierungspräsident.

976. Die am 3. August 1920 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 18921 versehenen Personen-Kraftwagen der Schutzpolizei in Hamborn erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 18921 ist einstweilen gesperrt.

I S II Sch. 309.

Düsseldorf, 9. August 1922.

Der Regierungspräsident.

977. Die am 1. Mai 1922 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 11399 versehenen Last-Kraftwagen der Firma Fritz Körzel, Kohlen- und Rosthandel G. m. b. H. in Essen, Herkulesstraße 52, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 11399 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 15. August 1922. I S II K 403.

Der Regierungspräsident.

978. Die am 17. März 1922 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 8414 versehenen Last-Kraftwagen der Firma Joh. Liesen, Eisenhandlung in Duisburg-Meiderich, Neustraße 1, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 8414 ist einstweilen gesperrt.

I S II L 166.

Düsseldorf, 11. August 1922.

Der Regierungspräsident.

979. Die am 16. März 1922 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 644 versehenen Last-Kraftwagen des Otto Feulgen in Werden an der Ruhr erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 644 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 15. August 1922.

I S II F 177.

Der Regierungspräsident.

980. Die am 16. August 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 15269 versehenen Last-Kraftwagen des Deutschen Gartenheimbund in Elberfeld, Flensburgerstraße 11, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 15269 ist einstweilen gesperrt.

I S II G 205.

Düsseldorf, 17. August 1922.

Der Regierungspräsident.

981. Der dem Emil Berwenen in Rheydt, geboren am 12. Februar 1888 in Rheydt, diesseits am 9. August 1911 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

I S I Nr. 2554/22.

Düsseldorf, 18. August 1922.

Der Regierungspräsident.

982. Der dem Paul Kaphingst in Essen, geboren am 6. Juni 1879 in Krebsförden, Kreis Schwerin, diesseits am 5. Juli 1910 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

I S I Nr. 2467.

Düsseldorf, 16. August 1922.

Der Regierungspräsident.

#### Bekanntmachungen anderer Behörden.

983. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz zum 1. 1. 1923 sind folgende Nummern gezogen worden:

a) zu 3½ Prozent Buchst. F—J.

Buchst. F zu 3000 Mark Nr. 47, 74, 117, 147, 248, 296, 349, 416, 464, 521, 533, 550, 565, 602, 610, 663, 695, 696, 790, 823, 863;

Buchst. G zu 1500 Mark Nr. 70, 105, 114, 119, 160, 189, 308, 361, 364, 417, 479;

Buchst. H zu 300 Mark Nr. 29, 40, 42, 57, 109, 139, 280, 303, 308, 428, 429, 475, 520, 560, 616, 702, 706, 749, 815, 884, 924, 934, 991, 1120, 140, 185, 289, 314, 452, 571, 603, 606, 607;

Buchst. J zu 75 Mark Nr. 83, 119, 138, 143, 160,

187, 226, 233, 234, 250, 334, 388, 416, 492, 575, 661, 723, 741;

b) zu 4 Prozent Buchst. FF 33.

Buchst. FF zu 3000 Mark Nr. 88, 123;

Buchst. GG zu 1500 Mark Nr. 36;

Buchst. HH zu 300 Mark Nr. 68, 80, 105, 131, 144;

Buchst. II zu 75 Mark Nr. 121, 124, 167.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. 1. 1923 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe mit den Zins Scheinen zu a) Reihe 4 Nr. 15—16 nebst Erneuerungsscheinen, zu b) Reihe 2 Nr. 12—16 nebst Erneuerungsscheinen vom 1. 1. 1923 ab bei den Rentenkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, oder der Preuß. Staatsbank (Seehandlung) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46 a, vorm. von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zins Scheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bzw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levisohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstr. 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levisohn in Grünberg i. Schl. erscheinende „Allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., 4. August 1922.

Direktion der Rentenbank.

984. Rheinische Polizeischule zu Düsseldorf.

Der nächste Kursus für Polizei-Betriebs-Assistenten (Polizei-Wachtmeister) und Anwärter hierfür ist für die Zeit vom 16. Oktober bis 20. Dezember dieses Jahres in Aussicht genommen.

Das im voraus an die Stadthauptkasse — Abteilung Polizeischule — zu entrichtende Schulgeld beträgt 1500 Mark. Für Unterkunft im Schulgebäude wird, soweit Platz vorhanden, eine besondere Vergütung nicht berechnet.

Anmeldungen zu diesem Kursus werden bis 1. Oktober dieses Jahres an den Leiter der Schule, Herrn Blase, Almenstraße Nr. 25, erbeten.

Düsseldorf, 9. August 1922.

Der Vorsitzende

des Kuratoriums der Rheinischen Polizeischule.

J. B.: Dr. Haas, Beigeordneter.

985. Bekanntmachung.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 2. d. Mts. — I a 1448 — den Berg-

rat Deilmann in Essen unter Belassung in dem ihm durch Erlaß vom 2. Juni 1919 — I. 5902 — übertragenen Amte als Stellvertreter des Vorsitzenden des Berggewerbegerichts zu Dortmund mit dem stellvertretenden Vorsitz der Kammern Essen I dieses Gerichts betraut.

119 XXXVII/10.

Dortmund, 17. August 1922.

(Siegel.) Preußisches Oberbergamt.

986. Die Zins Scheinbogen Reihe 10 zu den 4proz. Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefen werden vom 20. Oktober 1922 ab durch die Rentenbank in Münster i. W. oder durch Vermittlung der Rentenbank Berlin C. 2, Klosterstr. 76 I, gegen Rückgabe der Erneuerungsscheine und Beifügung eines Nummerverzeichnisses ausgereicht.

Vordrucke zu diesen Verzeichnissen werden von den Rentenkassen kostenlos verabfolgt. I 1368/22 f.

Münster i. W., 17. August 1922.

Direktion der Rentenbank für Westfalen, die Rheinprovinz und Hessen-Nassau.

987. Auf Grund der §§ 11, 13 und 21 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890/20. Juni 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901, sowie der §§ 8, 11 und 41 Abs. 1 der Anordnung über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichtes Dortmund vom 16. Dezember 1920 ist der Besitzer der Spruchkammer Sattlingen des vorgenannten Berggewerbegerichts, Bergmann August Borg, Linden-Ruhr, Bergstraße 1, weil er um seine Enthebung gebeten hat, durch Beschluß des unterzeichneten Oberbergamts vom heutigen Tage seines Amtes enthoben worden.

Dortmund, 12. August 1922.

119 LXIV 9.

Preußisches Oberbergamt.

#### Personal-Nachrichten.

988. Der Katasterdiätar Friedrich Greitemann in Dülken ist mit Wirkung vom 1. April 1922 ab zum Katastersekretär daselbst ernannt worden.

989. Der Katasterdiätar Ferdinand Schild in Hamborn ist mit Wirkung vom 1. April 1922 ab zum Katastersekretär daselbst ernannt worden.

#### Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.

990. Zu besetzen sind: a) je 1 Strafanstaltsoberschwachtmeisterstelle, 1. bei dem Zentralgefängnis Bochum, 2. bei der Strafanstalt in Hamm (z. 1. 10. 1922), 3. bei dem Untersuchungsgefängnis in Essen; b) eine Hauptwachtmeisterstelle bei dem Zentralgefängnis in Werl; c) je eine Registraturassistentenstelle bei der Anwaltschaft Essen und der Staatsanwaltschaft in Münster; d) eine Kanzleiinspektorstelle bei der Staatsanwaltschaft Arnsberg; e) eine Strafanstaltssekretärstelle (Gr. 7) bei dem Zentralgefängnis in Werl.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Textzeile oder deren Raum 3,— M, bei Tabellensatz für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 4,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke Listen 1,— M für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 M für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Fritsch, Düsseldorf, Dstfr. 13.

# Sonderbeilage zum Amtsblatt.

## Ausführungsanweisung

zum

### Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922

(Reichsgesetzblatt S. 537)

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. S. 537) wird zu dessen Ausführung folgendes bestimmt:

#### Zu I. Umlage.

Zu §§ 2 und 3. Das auf Preußen entfallende Umlagesoll wird unter Zuschlag von 15 vom Hundert zum Ausgleich von Ausfällen durch den Staatskommissar für Volksernährung unter Zuziehung der Preussischen Hauptlandwirtschaftskammer nach der Getreideanbaufläche auf die Provinzen verteilt. Von den 15 v. H. dienen bis 5 v. H. zum Ausgleich von Ausfällen innerhalb der Kommunalverbände.

In jeder Provinz hat der Oberpräsident, in Hohenzollern der Regierungspräsident, das Umlagesoll in voller Höhe unter Hinzuziehung der zuständigen Landwirtschaftskammer und, soweit es sich um die Verteilung durch die Oberpräsidenten handelt, unter Mitwirkung der Regierungspräsidenten nach der Getreideanbaufläche oder nach der landwirtschaftlich genutzten Fläche auf die einzelnen Kreise der Provinz (des Bezirkes) unterzuteilen.

Zu § 4. Das den Kommunalverbänden mitgeteilte Umlagesoll ist in voller Höhe nach der Getreideanbaufläche oder nach der landwirtschaftlich genutzten Fläche (§ 4 des Gesetzes) unterzuteilen. Die Erhebung eines weiteren Zuschlags seitens der Kommunalverbände ist unzulässig. Es bleibt den Kommunalverbänden überlassen, die Verteilung auf die Gemeinden (in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz auf die Ämter und die Landbürgermeistereien) oder unmittelbar auf die Erzeuger vorzunehmen. Die Erhebung der Umlage erfolgt in dem Kommunalverband, in dem sich der Betriebsitz befindet.

Bei der Verteilung haben die Kommunalverbände einen Ausschuß der Erzeuger hinzuzuziehen. Erfolgt die Verteilung seitens der Kommunalverbände auf die Gemeinden, so haben auch diese bei der weiteren Unterverteilung auf die einzelnen Erzeuger einen Ausschuß der Erzeuger hinzuzuziehen. Die Erzeugerausschüsse haben aus mindestens drei umlagepflichtigen Mitgliedern zu bestehen unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Betriebsgrößen. Die Mitglieder werden in Landkreisen vom Vorsitzenden des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen und Landgemeinden vom Gemeindevorstande nach Anhörung der landwirtschaftlichen Organisationen berufen. Lehnen die Erzeuger die Mitwirkung ab, so setzen die Kommunalverbände und Gemeinden das Lieferoll selbständig fest. Bleiben die Gemeinden mit der Unterverteilung auf die Erzeuger im Verzuge wird das Lieferoll von den Kommunalverbänden unmittelbar festgesetzt.

Eine Liste des vom Ausschuß vorgesehenen Lieferolls ist in den Gemeinden während 1 Woche öffentlich auszulegen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist das Lieferoll festzusetzen und den Ablieferungspflichtigen tunlichst bis zum 15. August 1922 bekanntzugeben, indes ist auch eine spätere Bekanntgabe rechtsgültig. Gegen die Festsetzung des Lieferolls steht den Erzeugern innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe des Lieferolls das Recht der Beschwerde zu.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Entscheidung über die erhobene Beschwerde sind in Landkreisen unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen des Gemeindevorstandes, oder eines vom Kreis Ausschusse oder Gemeindevorstande zu bestellenden Vertreters ein oder mehrere Ausschüsse zu bilden. Die Ausschüsse bestehen einschließlich des Vorsitzenden aus fünf Mitgliedern, von denen drei Unternehmer umlagepflichtiger, im Kommunalverband belegener Betriebe sein müssen. Bei der Auswahl der landwirtschaftlichen Mitglieder sind die landwirtschaftlichen Organisationen der Kommunalverbände zu hören und die verschiedenen Besitzgrößen angemessen zu be-

rücksichtigen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Kreisausschusse, in Stadtkreisen vom Gemeindevorstande, gewählt. Die Beschwerdeauschüsse sind bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Im Falle der Nachveranlagung gemäß § 4 Absatz 5 finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung. Solche Nachveranlagungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Es ist daher von den Kommunalverbänden auf die Beschwerdeauschüsse dahin einzuwirken, daß in der Regel ein Nachlaß über die 5 % Kreisreserve nicht gewährt wird. Hiernach nicht verwendete Mengen der Kreisreserve fließen der Landesreserve zu.

Kosten der Ausschüsse sind aus der den Kommunalverbänden gemäß § 28 des Gesetzes zufließenden Vergütung abzugelten.

**Zu § 5.** Den Kommunalverbänden bleibt es überlassen, Anbauflächenerhebungen und Ernteschätzungen anzuordnen. Zuschüsse zu den entstehenden Kosten werden aus den von Reichs wegen für diesen Zweck im Reichshaushalt zur Verfügung gestellten Mitteln nach dem bisherigen Maßstabe gewährt. Wegen Anmeldung und Erstattung der Kosten ergeht besondere Anweisung.

Stellen im Sinne des Satzes 2, denen die Erzeuger auf Erfordern Auskunft zu erteilen haben, sind das Landesgetreideamt, die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten und die Kommunalverbände.

**Zu § 6.** Die Oberpräsidenten, in Hohenzollern der Regierungspräsident, haben bis zum 15. Juli 1922 dem Staatskommissar für Volksernährung und dem Landesgetreideamt das für jeden Kommunalverband festgesetzte Umlagefoll mitzuteilen.

Die Kommunalverbände haben bis zum 20. August 1922 den Regierungspräsidenten zu berichten, daß die Unterverteilung des Umlagefolls in ihren Bezirken stattgefunden hat, und ob diese Unterverteilung unmittelbar auf die Erzeuger oder über die Gemeinden an diese erfolgt ist. Bis zum gleichen Zeitpunkt ist den Regierungspräsidenten zu berichten, daß die Ausschüsse nach § 4 bestimmungsgemäß gebildet worden sind. Die Regierungspräsidenten haben bis zum 25. August 1922 dem Staatskommissar für Volksernährung und dem Landesgetreideamt entsprechenden Bericht zu erstatten.

### **Zu II. Reichsgetreidestelle.**

Die Verteilung der Geschäfte zwischen Verwaltungsabteilung und Geschäftsabteilung ergibt sich aus den §§ 8 und 12. Hierauf ist im Schriftverkehr Rücksicht zu nehmen. Der gesamte Schriftverkehr des Kommunalverbandes mit der Verwaltungsabteilung (Direktorium) geht durch die Hand der höheren Verwaltungsbehörde an das Landesgetreideamt, insbesondere sind alle Anträge, zu deren Entscheidung nach dem Gesetz die Reichsgetreidestelle (Verwaltungsabteilung) zuständig ist, stets an das Landesgetreideamt zu richten. Der Schriftverkehr in geschäftlichen Angelegenheiten, also insbesondere über Lieferung und Bezahlung von Getreide und daraus hergestellten Erzeugnissen, geht unmittelbar an die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H.

### **Zu III. Aufbringung der Umlage.**

Die Regierungspräsidenten haben für jeden Kommunalverband ihres Bezirkes ein besonderes Kartenblatt anzulegen und dauernd auf dem Laufenden zu erhalten.

Die Kommunalverbände haben laufend zum 5. und 20. eines jeden Monats, beginnend vom 15. September 1922 ab, den Regierungspräsidenten zu berichten, welche Mengen Getreide, getrennt nach den einzelnen Getreidearten, von den Erzeugern zur Erfüllung ihrer Umlage abgeliefert worden sind.

Die Regierungspräsidenten haben das Ergebnis der Berichte in die nach Absatz I zu führenden Kartenblätter einzutragen und zum 7. und 22. eines jeden Monats dem Staatskommissar für Volksernährung und dem Landesgetreideamt eine Zusammenstellung der Ablieferungen in den Kommunalverbänden ihres Bezirkes in der Berichtsperiode einzureichen.

**Zu § 14.** Die Anträge auf Fristverlängerungen sind bei dem Landesgetreideamt einzureichen. Auf ihre Genehmigung haben die Kommunalverbände nur zu rechnen, wenn besondere Umstände eine rechtzeitige Lieferung der Umlage zu dem festgesetzten Termin ausschließen. Durch Stellung des Antrags wird die Haftung nach § 23 nicht berührt.

**Zu § 15.** Zu Absatz 1. Für die Einrichtung der kaufmännischen Geschäftsstelle, die jeder Kommunalverband zu unterhalten hat, ist das Rundschreiben des Landesgetreidesamts, betreffend Kreiskornstellen, vom 16. Juli 1917 — R. M. 3159 — maßgebend.

Zum Erwerb des Umlagegetreides soll jeder Kommunalverband Händler und landwirtschaftliche Genossenschaften in der bisher üblichen Weise nach Bedarf heranziehen. Den Händlern und Genossenschaften sind Unternehmer von Mühlenbetrieben sowie Mühlenvereinigungen gleichzustellen. Andere Berufskreise und Organisationen sollen bei der Aufbringung nicht beteiligt werden.

Zu Absatz 2. Die den Erzeugern von den Kommunalverbänden zu setzenden Lieferfristen sind derart zu wählen, daß den Kommunalverbänden für den Fall der Nichtlieferung die Möglichkeit verbleibt, die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung des Umlagesolls zu treffen. Es wird besonders auf den § 22 verwiesen, der den Kommunalverbänden die Befugnis zur Vornahme von Enteignungen gewährt.

Wird ein Kommunalverband auf die Umlage verwiesen (§ 32 Abs. 3), so sind die Lieferfristen derart festzusetzen, daß die Versorgung des Kommunalverbandes mit Getreide gesichert ist.

Zu § 17. Die Kommunalverbände haben die von ihnen für die Lieferungen der Erzeuger festzusetzenden Bedingungen nach Maßgabe der Geschäftsbedingungen, die die Reichsgetreidestelle für die an sie zu bewirkenden Lieferungen festsetzt, aufzustellen. Die Geschäftsbedingungen der Reichsgetreidestelle werden durch ein Rundschreiben bekanntgegeben.

Zu § 18. In allen Fällen, in denen die Kommunalverbände die Haftpflicht der Erzeuger gemäß § 19 für erloschen erachten, ist die Entscheidung der Regierungspräsidenten, für die Stadt Berlin des Oberpräsidenten, herbeizuführen (vgl. Ausf.-Anw. zu § 23).

Die Beitreibung der Geldbeträge erfolgt auf Grund der Verordnung vom <sup>15. November 1899</sup> 29. April 1921

betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. <sup>§. 545</sup> <sub>§. 381</sub>)

Zu § 19. Die Vorschriften unter Ziffer 1 und 2 beruhen auf der Erwägung, daß in erster Linie die Erfassung des Getreides in natura anzustreben ist.

Die nach Ziffer 3 eintretende Befreiung von der Haftung ist auf Notfälle wie Zerstörung durch Brand, Überschwemmung und dergleichen beschränkt. Das Erlöschen der Haftpflicht kann insbesondere nicht damit begründet werden, daß die Umlage für den einzelnen Besitzer zu hoch festgesetzt worden ist. Ein solcher Einwand kann nur im Beschwerdeverfahren gemäß § 4 innerhalb der dort vorgesehenen Frist vorgebracht werden; es sei denn, daß der Lieferungspflichtige nachweist, daß die Befreiung begründenden Umstände bei der Unterverteilung noch nicht berücksichtigt worden sind.

Zu §§ 20 und 21. Bei der Umlage sind die Saatgutwirtschaften im gleichen Ausmaße wie die sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe heranzuziehen. Die Ablösung der Lieferpflicht durch Zahlung des gemäß § 20 Abs. 1 festzusetzenden Betrags ist nur Züchtern von Originalsaatgut, nicht denen von Absaaten, gestattet. Die Originalzüchter können ihr Soll auch durch Ankauf und Lieferung von Getreide aus dem freien Markte erfüllen.

Zu § 22. Da die Erfassung des Getreides in natura zu erstreben ist, haben die Kommunalverbände von der Enteignung und insbesondere von der in Abs. 3 gegebenen Befugnis des zwangsweisen Ausdruses als wirksamen Mitteln zur Aufbringung der Umlage in allen geeigneten Fällen Gebrauch zu machen.

Zu § 23. Die näheren Bestimmungen erläßt der Staatskommissar für Volksernährung.

Zu § 26. Der Preis für ausländischen Weizen wird im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

Zu § 29. Ebenso wie bei der Unterverteilung, bleibt es den Kommunalverbänden überlassen, zu bestimmen, ob und in welchem Umfange die Gemeinden bei der Aufbringung der Umlage mitzuwirken haben. Bei Unterverteilung der Umlage auf die Gemeinden haften die Erzeuger den Gemeinden (Ämtern, Bürgermeistereien) und den Kommunalverbänden, die Gemeinden den Kommunalverbänden und dem Lande.

Zu § 30. Die den Erzeugern gegen die Kommunalverbände gegebene Beschwerde ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Kommunalverbandes bei diesem einzulegen; letzterer hat die Beschwerde mit seiner Äußerung und in den Fällen der §§ 19 und 20 mit der Stellungnahme des im § 4 Absatz 3 vorgesehenen Ausschusses an die höhere Verwaltungsbehörde zur Entscheidung weiterzureichen.

#### Zu IV. Verbrauchsregelung.

Zu § 31. Hinsichtlich der Selbstversorger bleiben die bisherigen Bestimmungen anrecht erhalten. Teilselbstversorger sind nicht zuzulassen. Über den Kreis derjenigen, die infolge höheren Einkommens aus der öffentlichen Brotversorgung ausscheiden, ergehen noch nähere Bestimmungen.

**Zu § 33.** Die Erfüllung der im § 33 der Reichsgetreidestelle auferlegten Verpflichtungen kann von den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden nur nach Maßgabe der von der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, dafür aufgestellten besonderen Geschäftsbedingungen verlangt werden.

**Zu § 34.** Zu Absatz 1, Satz 3. Zuständige Behörde ist der Landrat, in den Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu Absatz 2. Höhere Verwaltungsbehörden, die Löhne oder Vergütungen festsetzen wollen, haben sich zuvor mit dem Landesgetreideamt in Verbindung zu setzen.

**Zu § 35, Buchstabe b.** Die Zuteilung von Mehl an die Bäcker, Händler usw. darf nur durch eine behördliche oder unter unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung des Kommunalverbandes tätige Verteilungsstelle erfolgen.

Die Leitung der Mehlerverteilungsstelle darf weder Personen noch Organisationen, die sich mit der Erzeugung, dem Handel oder der Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste oder Erzeugnissen daraus befassen, noch einem ihrer Angehörigen oder Angestellten übertragen werden.

Zu Buchstabe d. Bei der Preisfestsetzung für das Mehl ist davon auszugehen, daß die Mehlerverteilung der Bevölkerung nach Möglichkeit billiges Brot gewährleisten soll und bei der Abgabe des Mehles nur die Selbstkosten — Einstandspreis und Nebenkosten (Sackleihgeld, Lagerkosten, Zinsen, allgemeine Geschäftsunkosten der Mehlerverteilungsstelle usw.) — gedeckt werden. Die Mehlerwirtschaft darf nicht dazu dienen, Verluste, die durch die Beschaffung anderer Lebensmittel entstanden sind, abzudecken, vielmehr sind erzielte Überschüsse zur Verbilligung des Mehles zu verwenden.

Zu Absatz 3. Die Verwendung von Streckungsmitteln für die Herstellung von Gebäck, das der Verbrauchsregelung unterliegt, ist nur mit Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zulässig.

**Zu § 36.** Als beteiligte Gewerbe kommen in Betracht Betriebe zur Herstellung von Brot- und Backwaren sowie Mehlerhandlungen.

Bei Auswahl von Vertretern des Bäckerei- und Konditoreigewerbes sind die auf Grund der Verordnung vom 2. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1397) gebildeten Sachausschüsse zu hören. Die Bestimmung des ersten Satzes des § 4 der letztgenannten Verordnung bleibt unberührt.

**Zu § 39.** Zuständig für die Schließung des Betriebs ist die Ortspolizeibehörde.

#### **Zu V. Schlußvorschriften.**

**Zu § 44.** Als Stellen, die außer der Reichsgetreidestelle Ausnahmen von dem Verbote der Verfütterung usw. von solchem Brotgetreide und Mehl, das zur menschlichen Ernährung nicht geeignet ist, zulassen können, werden die Ortspolizeibehörden bestimmt.

**Zu § 46.** Das Landesgetreideamt führt die Aufsicht über die Durchführung der Reichsgetreideordnung und der zu ihrer Ausführung ergehenden Vorschriften innerhalb des preussischen Staatsgebiets.

**Zu § 47.** Kommunalverbände im Sinne des Gesetzes sind die Stadt- und Landkreise. Der Staatskommissar für Volksernährung ist ermächtigt, in besonderen Fällen örtlich zusammenhängende Bedarfs- und Überschufkreise, die sich zu einem gemeinsamen Versorgungsgebiete zusammenschließen und eine gemeinsame Korn- oder Mehlerverteilungsstelle einrichten, vorbehaltlich der Bestimmung im § 47 Absatz 2 anzuerkennen.

Gemeinden sind die Stadt- und Landgemeinden sowie die selbständigen Gutsbezirke im Sinne der Städte- und Landgemeindeordnungen.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Umlagegesetzes und dieser Ausführungsanweisung ist der Regierungspräsident, für die Stadt Berlin der Oberpräsident.

Oberste Landesbehörde ist der Staatskommissar für Volksernährung. Er erläßt die weiter erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann Ausnahmen von dieser Ausführungsanweisung zulassen.

Berlin, den 22. Juli 1922.

Preussischer Staatskommissar  
für Volksernährung.

**Dr. Wendorff.**

Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.

In Vertretung:  
**Dr. Ramm.**

Der Minister für Handel  
und Gewerbe.

In Vertretung:  
**Dönhoff.**

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 35.

Düsseldorf, Samstag den 2. September

1922

**Beilagen:** Oeffentlicher Anzeiger Nr. 71 und 72 und 35 der Sonderbeilage zum Oeffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 6. September 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

**Inhalt:** Konsul 343, 353, Gebühren für statische Berechnungen 343, Eingemeindung von Langerfeld und Nächstbred nach Barmen 343, Tarife: für die Werst- pp. Anlagen der Stadt Crefeld 344, die Fähre bei Uedesheim 344, die Werst- pp. Anlagen der Stadt Neuß 352, Sonntagsarbeit im Barbiergewerbe 345, Enteignungsrecht 345, Polizeiverordnung über die Beschränkung des Einzelhandelsverkaufs 345, Fürsorgeerziehung Minderjähriger 346, Gebührenordnung für Hebammen 347, Führerscheine pp. für Kraftfahrzeuge 347, 353, 354, Lebensmittelpreise für Juli 1922 S. 348, Enteignung 352, Arzneytaxe 352, Bezirksauschussmitglieder 352, Fleischbeschaugebührenordnung 353, Tarif für Verkehrsabgaben in den staatl. pp. Häfen Duisburg 353, Kollekte 353, Dampfkesselüberwachung 354.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

991. Nach hierher gegangener Mitteilung des Auswärtigen Amtes haben das Königreich Belgien und das Großherzogtum Luxemburg am 25. Juli 1921 einen Vertrag abgeschlossen, laut dessen Artikel 26 überall dort, wo Luxemburg keine konsularischen Vertreter besitzt, die Wahrnehmung der luxemburgischen Interessen durch die belgischen Konsularvertreter besorgt wird. Die genannte Bestimmung ist am 1. Mai 1922 in Kraft getreten. II. S. 6080.  
Berlin, 28. Juli 1922.

### Der Minister für Handel und Gewerbe.

992. In Ergänzung der Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Preussischen staatlichen Prüfungsstelle für statische Berechnungen in Berlin vom 10. Februar 1922 — II 9 Nr. 55 M. f. B./I D 2 209/III. 2. 96 F. M. — wird mit sofortiger Wirkung folgendes bestimmt:

Die staatliche Prüfungsstelle für statische Berechnungen in Berlin ist berechtigt, ferner folgende Gebühren zu erheben:

- Für Begutachtung von Bauweisen oder Baukonstruktionen hinsichtlich der Standsicherheit, Berechnungsart oder konstruktiven Anordnung, wenn es sich
- a) um Wände, Treppen, Gerüste oder Baustoffe handelt, für jeden Fall 500 Mark,
  - b) um Decken, Dächer oder Gründungen handelt, für jeden Fall 1000 Mark.

Die Gebühr kann ermäßigt werden, wenn es sich nur um eine geringfügige Inanspruchnahme der Prüfungsstelle handelt. Der Mindestsatz beträgt 300 Mk.  
Zu II 9 Nr. 316 W. M.

Berlin, 26. Mai 1922.

Der Finanzminister. J. A.: gez. von Halfern.  
Der preussische Minister für Volkswohlfahrt.

J. A.: gez. Conze.

### Bedingungen

993. für die Vereinigung der Landgemeinden Langerfeld und Nächstbred mit der Stadtgemeinde Barmen, die als Teile des Gesetzes zu veröffentlichen sind.

### § 1.

Die Landgemeinden Langerfeld und Nächstbred werden vom Landkreise Schwelm abgetrennt und mit der Stadtgemeinde Barmen vereinigt. Vom Tage der Vereinigung ab gilt Folgendes:

### § 2.

Alle Vorschriften des öffentlichen Rechts, welche die Verfassung und Verwaltung der Stadt Barmen betreffen, treten auch für Langerfeld und Nächstbred in Kraft. Das gilt sowohl für die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, wie für das besondere, auf Wohnheitsrecht, Polizeiverordnungen, Satzungen, Steuerordnungen und Gemeindebeschlüssen aller Art beruhende Ortsrecht.

Die entsprechenden Vorschriften, welche bisher für Langerfeld und Nächstbred gegolten haben, treten außer Kraft.

## § 3.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Vertragsschließenden wird zu einem Ganzen verschmolzen. Die erweiterte Stadtgemeinde Barmen tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten des Amtes und der beiden Landgemeinden als deren Rechtsnachfolgerin ein.

## § 4.

Die Einwohner der vertragschließenden Gemeinden werden in allen Rechten und Pflichten, die mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie in der Benutzung der Gemeindeanstalten gleichgestellt.

## § 5.

Für die am Tage des Inkrafttretens der Eingemeindung laufende Wahlperiode treten acht Langerfelder und 4 Nächstebredter Vertreter in die Barmer Stadtverordnetenversammlung über. Für den gleichen Zeitraum soll das Verhältnis 66 zu 12 auch dann gelten, wenn die Zahl der Barmer Stadtverordnetenfraktionen vor seinem Ende etwa noch durch neue gesetzliche Bestimmungen verändert werden sollte. Die Wahl erfolgt durch die Gemeindevertretungen aus der Zahl ihrer Mitglieder.

Für die erste Einschätzung der Langerfelder und Nächstebredter Grundstücke zur Steuer nach dem gemeinen Wert ist ein besonderer Ausschuss zu bilden, der zur Hälfte aus Angehörigen der beiden Gemeinden bestehen soll und zwar getrennt für Langerfeld und Nächstebred.

## § 6.

Mit dem Amtmann von Langerfeld ist ein besonderer Vertrag geschlossen worden. Die übrigen Beamten des Amtes und der beiden Landgemeinden, sowie die in Langerfeld und Nächstebred angestellten Lehrpersonen treten in den Dienst der erweiterten Stadtgemeinde über und sind in die Barmer Besoldungsordnung einzureihen, sofern sie dadurch nach Dienststellung, Gehalt und sonstigen Anstellungsbedingungen nicht schlechter gestellt werden als bisher. Das Gleiche gilt für die Angestellten und Arbeiter des Amtes und der beiden Landgemeinden.

IV. a. IV. 397.

Berlin, 12. August 1922.

Der Minister des Innern.

## Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

994. VII. Nachtrag zu dem Tarif für die Werst- und Hasenanlagen der Stadt Cresfeld vom 17. Februar 1921.

Als Zuschläge sind an Stelle der im VI. Nachtrag vom 19. 8. 1922 unter 1 bis 5 vorgesehenen Zuschläge zu zahlen:

1. beim Tarifabschnitt A „Werstgeld“ 800 v. H.
2. beim Tarifabschnitt B „Krangeld“ für Erden, Kies, Steine aller Art, Salze, Sand, Schlacken, Braunkohlen und Steinkohlen mit Nebenarten sowie Erze 1200 v. H.  
und für alle übrigen Güter 1300 v. H.
3. beim Tarifabschnitt C „Wiegegeld“ 1000 v. H.

4. beim Tarifabschnitt D „Werstlagergeld“ 300 v. H.

5. bei den Tarifabschnitten E „Hasenliegegeld“ und F „Schutzgeld“ 1000 v. H.

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Zugleich im Namen des Finanzministers:

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Coblenz, 24. August 1922. c Nr. 6590.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: Kaufm. H. E. 5601.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. I. E. 5601.

Düsseldorf, 25. August 1922.

Der Regierungspräsident.

995.

## Tarif

für die Fähre bei Uedesheim.

Es sind zu entrichten: Fährgehalt

- I. Von Personen einschließlich der Traglast M
  1. In Rachen oder auf Schalden:
    - a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person 5,00  
für Arbeiter und Schüler auf dem Wege von und zur Arbeit bezw. Schule und für Kinder von 4—10 Jahren 3,00
    - b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittels Rachens, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überzeugenden Personen:
 

bei Tag für jede Person 10,00 M, zusammen wenigstens	50,00
bei Nacht für jede Person 25,00 M, zusammen wenigstens	100,00

 wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.
- II. Von Tieren:
  - a) für einen Esel 10,00
  - b) für ein Pferd oder Maultier 15,00
  - c) für ein Stück Rindvieh 15,00
  - c) für ein Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 5,00
  - d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück 5,00

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.
- III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:
  - a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je 20,00
  - b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personenuhrwerk

- wagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je 15,00
- c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädri gen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je 5,00
- d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselkarren beladen 10,00
- IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1:
- a) für Personenwagen 40,00  
für unbeladene Lastwagen 40,00
- b) für beladene Lastwagen 50,00
- d) für Kraftfahräder 15,00  
für Kraftfahräder mit 2 Sitzen 20,00
- Anmerkung zu IV. Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.
- V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Föhre gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

#### Zusätzliche Bestimmungen.

- Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
- Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Föhre bekannt gegeben.
- Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

#### Befreiungen.

- Von der Entrichtung des Föhrgeldes sind befreit:
- Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
  - Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
  - Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.
  - Hilfsfuhrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen

Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 18. August 1922.

b Nr. 6329.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombau-Verwaltung.)

J. A.: gez. Gelinsky.

996. 1. Auf Grund des § 105e R.G.O. bestimme ich unter Abänderung meiner Bekanntmachung vom 20. Mai 1913 I. F. 3102 (Amtsblatt Stück 22, Nr. 760) betreffend Ausnahmen vom Verbote der Sonntagsarbeit im Friseurgewerbe, daß im Bezirke der Stadtgemeinde Homberg (Niederrhein) eine Beschäftigung von Arbeitern (Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen) im Barbier-Friseur- und Perückenmachergewerbe an allen Sonn- und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme der zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage und bei zwei oder mehr aufeinanderfolgenden Sonn- und gesetzlichen Feiertagen an dem zweiten dieser Tage vormittags von 8—10 Uhr verboten ist.

2. Auf Grund des § 41b R.G.O. wird für den Bezirk der Gemeinde Homberg, nachdem die Zustimmung einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der beteiligten Gewerbebetreibenden festgestellt ist, angeordnet:

Den selbständigen Barbieren, Frisuren und Perückenmachern ist die Ausübung des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen nur insoweit gestattet, als Ausnahmen vom Verbote der Beschäftigung von Arbeitern im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe zugelassen sind.

Düsseldorf, 19. August 1922. I. F. V. 4112.

Der Regierungspräsident.

997. Beschluß.

Auf Grund der Ziffer 1 der Verordnung vom 11. Dezember 1918 (G.S. S. 197), betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit wird nach Anhörung des Bezirksrats die Zulassung der vorübergehenden oder dauernden Beschränkung von Grundeigentum zwecks Ausführung einer Entwässerungskanalleitung innerhalb der Stadtgemeinde Mülheim (Ruhr) durch den Ruhrverband in Essen (Ruhr) hiermit ausgesprochen.

Hierbei wird bemerkt, daß dem Ruhrverbande durch Allerhöchste Verordnung vom 19. März 1914 (G.S. S. 92) bereits das Recht verliehen ist, das zur Ausführung der zwecks Reinhaltung der Ruhr und ihrer Nebenflüsse herzustellenden Anlagen erforderliche Grundeigentum nötigenfalls im Wege der Enteignung zu erwerben oder dauernd zu beschränken.

Düsseldorf, 22. August 1922.

I. E. 5397.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: gez. von Haugwitz.

998. Polizeiverordnung.

über die Beschränkung des Einzelhandelsverkaufs. Der außerordentliche Sturz des Wertes der deutschen Mark führt erneut zu einem so starken Ausverkauf des Kleinhandels, daß dadurch die öffentliche

Ruhe und Ordnung gefährdet erscheint, und daß außerordentliche Maßnahmen seitens der Behörden geboten sind. Es wird daher auf Grund des § 10, Teil II, Titel 17, Allgemeinen Landrechts, der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 für den Umfang der Rheinprovinz mit Zustimmung des Provinzialrats folgende Polizeiverordnung erlassen:

## § 1.

Folgende Waren dürfen an Deutsche und an Ausländer nur in den im Einzelhandel üblichen Mengen verkauft werden:

1. Beleuchtungsgegenstände,
2. Küchen- und Haushaltsgegenstände,
3. Lederwaren,
4. Schreibwaren, Schulgegenstände, Bürogegenstände und Büromaschinen, insbesondere Schreibmaschinen,
5. Möbel,
6. Gegenstände zur Pflege des Körpers und der Gesundheit,
7. Fahrzeugbereifungen, die durch Verwendung von Gummi hergestellt sind.

## § 2.

Folgende Waren:

1. Lebens- und Genußmittel, einschließlich der zur Herstellung dienenden Rohstoffe und Zwischenerzeugnisse,
2. Kolonialwaren und Gewürze,
3. Wäsche und Kleidungsstücke, sowie zu deren Herstellung dienende Stoffe und Zutaten.
4. Kurz-, Woll- und Baumwollwaren,
5. Schuhwerk,
6. Hüte,
7. Schirme,
8. Medizinische und chirurgische Gegenstände, soweit sie unter Zuhilfenahme von Kautschuk hergestellt sind, ferner Arzneimittel,

dürfen nur in den im Einzelhandel üblichen Mengen verkauft werden

A. an Deutsche,

B. an Ausländer, die sich ausweisen können:

- a) als Ausländer, die in der Rheinprovinz ihren dauernden Wohnsitz haben,
- b) als Angehörige der Streitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte, oder als ihnen zugeteilte Personen, welchen die kommandierenden Generale der Armeen einen jederzeit widerruflichen Paß erteilt haben, oder als sonstige Angehörige einer der alliierten Mächte, welche von den genannten Streitkräften angestellt sind oder sich in deren Diensten befinden;
- c) als die Mitglieder der Interalliierten Rheinland-Oberkommission oder als deren Familienmitglieder oder als solche Staatsangehörige einer der alliierten Mächte, die sich in deren Diensten

befinden, oder als die Familienangehörigen der letzteren Personengruppen.

An alle übrigen Ausländer dürfen diese Waren nur insoweit und nur in solchen Mengen verkauft werden, als zur Deckung eines augenblicklichen dringenden persönlichen Bedarfs erforderlich ist.

## § 3.

Das Verbot der §§ 1 und 2 erstreckt sich nicht auf den Verkauf derjenigen Waren, die nach §§ 15 und 21 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 der Luxussteuer beim Hersteller oder im Einzelhandel unterworfen sind.

## § 4.

Eine Abschrift oder ein Abdruck dieser Polizeiverordnung muß in allen öffentlichen Verkaufsstellen an einer für die Käufer gut sichtbaren Stelle ausgehängt werden.

## § 5.

Verstöße gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vorgesehen sind, mit der nach § 137 des Landesverwaltungsgesetzes (in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 21. 12. 1921 zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe) höchst zulässigen Geldstrafe bestraft, an deren Stelle im Nichtzahlungsfalle entsprechende Haft steht. Eine etwaige Bestrafung wegen Uebertretung der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 31. 10. 1921, betreffend Verbot der Ausfuhr von Gegenständen des täglichen Bedarfs (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 257) kann unabhängig von den vorgedachten Strafen erfolgen.

## § 6.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Coblenz, 23. August 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: gez. Dr. Brandt.

Vorstehende Polizeiverordnung ist von der Interalliierten Rheinlandoberkommission für die Dauer von einem Monat, bis einschließlich 25. September, zugelassen.

Coblenz, 25. August 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

999. In den Vorschriften des Rheinischen Provinzialverbandes für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 12. Februar 1901, bezw. 14./15. Mai 1901, bezw. 11. März 1904, bezw. 16. März 1905, bezw. 12. März 1909, bezw. 9. Dezember 1920 erhält § 7 Abs. 1 gemäß Beschluß des 63. Rheinischen Provinziallandtages vom 13. Juli 1922 folgende Fassung:

„Die Ortsarmenverbände sind verpflichtet, zur Beschaffung der ersten Ausstattung der Zöglinge einen Bauhausbetrag von Mark 2000,— zu leisten und für

rechtzeitige Uebersendung des Betrages an die Landesbank der Rheinprovinz zu Düsseldorf zu sorgen.“

Des weiteren hat der Provinziallandtag beschlossen, einen § 7 a des Inhalts einzufügen:

„Der Provinzialausschuß ist bis auf weiteres ermächtigt, Aenderungen der im § 7 festgesetzten Sauschbeträge den Verhältnissen entsprechend zu beschließen.“

Die vorstehende Aenderung ist von den zuständigen Herren Ministern unterm 18. August 1922 III F 2051 genehmigt worden.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 25. August 1922.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

1000. Unter Aufhebung der Gebührenordnung für die Hebammen vom 27. April 1922 Regierungsamtsblatt Seite 177 setze ich auf Grund des § 1 des Gesetzes betreffend die Gebühren der Hebammen vom 10. Mai 1908 (G. S. S. 105) für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf folgende Gebührenordnung fest:

§ 1.

Den Hebammen (§ 30 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§ 2.

Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsmitteln, aus Mitteln einer milden Stiftung, eines Organes der gesetzlichen Zwangsrankenversicherung (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschafts-, eingeschriebenen Hilfskassen) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3.

Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und der Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 4.

Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden 400 bis 1000 Mk. Für jede folgende Stunde 20—30 Mark.
2. Für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Eklampsie, mit Lösung der Nachgeburt oder mit mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt, desgleichen für den Beistand bei einer Entbindung, bei der ein Arzt zugezogen wurde, erhöht sich die Gebühr auf 500 bis 1200 Mark.

3. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder für Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden 300—500 Mark, für jede folgende Stunde 20—30 Mark.

4. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgenden Verrichtungen und Untersuchungen, wie Ausspülungen, Klistiersetzen, Katheterisieren, Baden und Wickeln der Kinder für jede angefangene Stunde bei Tage 20—30 Mark, bei Nacht 30—40 Mark.

5. Für jeden sonstigen Besuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen für jede angefangene Stunde bei Tage 20—30 Mark, bei Nacht 30—40 Mark.

6. Für eine Tagewache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen), 100—150 Mark, für eine solche Nachtwache 150—250 Mark, für eine solche Tag- und Nachtwache 150—300 Mark.

7. Für eine Katerteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage 10—25 Mark, bei Nacht das Doppelte.

8. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschließlich der Katerteilung bei Tage 20—30 Mark, bei Nacht 30—50 Mark.

9. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch 20 Mark.

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den anderen Monaten von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

§ 5.

Bei Verrichtungen in Häusern, die mehr als 2 km. von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin-, als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder 2 Mark als Wegegeld für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg, die Fahrkosten der dritten Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung zu erstatten.

§ 6.

Den Hebammen sind die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurden, zu ersetzen.

§ 7.

Diese Gebührenordnung tritt mit dem 15. August 1922 in Kraft,

Düsseldorf, 3. August 1922.

I J 4981.

Der Regierungspräsident.

1001. Der dem Friedrich Beckord in Essen, geboren am 29. März 1898 in Essen, diesseits am 1. Juli 1919 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 18. August 1922.

I S I Nr. 2913.

Der Regierungspräsident.





1003. Auf Antrag der Stadtgemeinde Rheydt hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Anlage eines Spielplatzes in Rheydt erforderlichen Grundflächen angeordnet.

Gfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Bohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
1	13	90	II	4231/1039	Ackerland	Gemarkung Rheydt: a) Ernst Friedrichs, Kaufmann, b) Max Friedrichs, Kaufmann, c) Ehefrau Karl Böters, Helene geb. Friedrichs, d) Ehefrau Reichsbankdirektor Otto Leineweber, Adele geb. Friedrichs, Ernst Bresges, Rittergutsbesitzer,	Rheydt Herdingen Bierfen Düsseldorf
2	17	40	II	1043	"	"	Haus Jappenbroich (Gem. Odenkirchen) Rheydt
3	34	51	II	4195 1044	"	a) Adele Schroers, b) Frau Ww. Dito Schmitz, Helene geb. Schroers, c) Ehefrau Wilhelm Hostler, Johanna geb. Stilmges, d) Johann Wilhelm Stilmges, August Trapmann, Kaufmann,	" " " "
4	24	89	II	4184/1046	"	a) Peter Schippers, Landwirt, b) Friedrich Schippers, Landwirt,	" "
5	16 7	14 93	II	4183/1046 4182/1047	" "	c) Heinrich Schippers, Landwirt,	Holz b. Hochneukirch

Zur Gfd. Nr. 1: Band IV, Artikel 138  
 2: " XVII, 664  
 3: " 83, Blatt 3515A  
 4: " 91, " 3630  
 5: " 127, " 5041  
 des Grundbuchs von Rheydt.

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf Dienstag, den 5. September 1922, vormittags 10½ Uhr, im Rathause zu Rheydt.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 28. August 1922.  
 I O 1952.

Der Enteignungs-Kommissar.  
 Blitt, Regierungs-Obersekretär.

1004. In der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin ist die vom 7. August 1922 ab geltende achte Ausgabe der Deutschen Arzzeitung 1922 erschienen.  
 Düsseldorf, 20. August 1922. I J 5488.

Der Regierungspräsident.

1005. Der Provinzialausschuß der Rheinprovinz hat in seiner Sitzung vom 14. Februar 1922 in den Bezirksausschuß für den Regierungsbezirk Düsseldorf gewählt:

- a) zum Mitglied für die I. Abteilung an Stelle des verstorbenen Herrn Beigeordneten Dieß und für den Rest der Amtsdauer desselben das seitherige Mitglied der II. Abteilung, Herrn Beigeordneten Kiewer in M. Gladbach.
- b) zum Mitglied für die II. Abteilung an Stelle des Herrn Beigeordneten Kiewer und für den Rest der Amtsdauer desselben das seitherige stellver-

tretende Mitglied der II. Abteilung, Herrn Gutsbesitzer Jordans zu Marienbaum.

- c) zum stellvertretenden Mitglied für die II. Abteilung an Stelle des Herrn Gutsbesizers Jordans und für den Rest der Amtsdauer desselben den Herrn Cornelius Ulfamer zu Crefeld.  
 Düsseldorf, 21. August 1922. C. B. I. 3719.

Der Regierungspräsident.

1006. VI. Nachtrag  
 zum Tarif für die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Neuß vom 17. 2. 1921.
1. An Stelle der im Tarifnachtrag V vom 17. Juni 1922 vorgesehenen Zuschläge sind zu zahlen:
- bei A Werftgeld 400 %  
 bei B Krangelgeld  
 1) für Kies, Steine aller Art, Salz, Sand, Schlacken, Braunkohlen und Koh-

len mit Nebenarten, sowie Erze 700%  
 2) für die übrigen Güter 800%  
 bei C Wiegegeld, E Hafenliegegeld und F  
 Schußgeld 500%  
 bei D Werftlagergeld bleibt der bisherige  
 Zuschlag von 200 Prozent bestehen.

2. Die im Tarifnachtrag III vom 31. Dezember 1921  
 unter Ziffer 2 und 3 vorgesehenen Textänderungen:  
 „In dem Tarifabschnitt A Wertgeld wird bei  
 Absatz 1c vor Delsamen eingeschaltet „Delsfrüchte“,  
 im Abschnitt C Wiegegeld ist in der zweiten Zeile die  
 Zahl „1“ und die letzte Zeile „II“ von den Eisenbahn-  
 wagen usw. „ganz zu streichen“ treten wieder in  
 Kraft.

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.  
 Zugleich im Namen des Finanzministers:  
 Der Minister für Handel und Gewerbe.  
 Unterschrift.

Coblenz, 12. August 1922.  
 Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
 (Rheinstrombauverwaltung.)  
 Im Auftrage: Kaufm. c Nr. 6208.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur öffent-  
 lichen Kenntnis gebracht. I E 5466.  
 Düsseldorf, 25. August 1922.

Der Regierungspräsident.

1007. III. Nachtrag  
 zur Fleischbeschaugebührenordnung v. 27. August 1921.  
 Mit Genehmigung des Preussischen Ministers für  
 Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 20. Juli  
 1922 Nr. I A III i 5193 werden die Fleischbeschau-  
 gebühren (ordentliche Beschau und Trichinenschau)  
 mit Wirkung vom 1. September dieses Jahres ab wie  
 folgt festgesetzt:

1. Ordentliche Beschau.

Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten  
 für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau zusammen:

- A. bei Einhufern allgemein und für Ergänzungsbe-  
 schau bei allen Tiergattungen je Tier 120,— M
- B. bei den übrigen Tiergattungen folgende Sätze:

Tiergattung	in Beschau- bezirken, in welchen der Beschauer aus- schließlich a- seinem Wohn- orte u. dessen Nachbarschaft tätig ist (Tarifgr. I)	in Beschau- bezirken, in welchen der Beschauer vor- wiegend an seinem Wohn- orte u. dessen Nachbarsch. ft tätig ist. (Ta. Nr. II)	in Beschau- bezirken, in welchen der Beschauer vor- wiegend auße- halb seines Wohnortes u. dessen Nach- barschaft tätig ist (Tarifgr. III)
1. bei Rindern (auschl. Käl- bern) je Tier	63,—	71,—	78,—
2. bei Schweinen (einschl. Trichi- nenschau) je Tier	49,—	58,—	63,—
3. bei Schweinen (auschl. Trichi- nenschau) je Tier	35,—	39,—	48,—

4. bei Schweinen  
(Trichinenschau  
allein) je Tier,  
(auch für Schwe-  
ne, die nur dem  
Trichinenschau-  
zwange unter-  
liegen) 20,— 24,— 32,—

5. bei sonstigen  
Kleinvieh (Käl-  
ber, Schafe, Zie-  
gen, je Tier 20,— 24,— 32,—  
6. Ferkel, Fidel,  
Lämmer, je Tier 14,— 17,— 21,—

2. Die übrigen im II. Nachtrag zur Fleischbeschau-  
gebührenordnung vom 27. August 1921 aufgeführten  
Bestimmungen bleiben bestehen.

Düsseldorf, 29. August 1922. Zu I P 5082.  
 Der Regierungspräsident.  
 Butterbeck.

Berichtigung.

1008. Der im Amtsblatt vom 26. August dieses Jahres,  
 Stüd 34, Seite 332, Nr. 955, veröffentlichte Tarif  
 für die in den staatlichen und städtischen Häfen des  
 Gemeindebezirks Duisburg zu entrichtenden Verkehrs-  
 abgaben, tritt nicht wie im vorletzten Absatz S. 334  
 a. a. O. angegeben, am 1. August 1922 dieses Jahres,  
 sondern erst am 1. September dieses Jahres in Kraft.  
 Düsseldorf, 28. August 1922. I H 2635.

Der Regierungspräsident.

1009. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntma-  
 chung vom 17. 3. 1922 I Ca 2686 (Amtsbl. Stüd 12  
 Nr. 312) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kennt-  
 nis, daß auch der Sammler Mathias Ley in Düssel-  
 dorf mit der Einsammlung der Kollekte zum Besten  
 des Rheinischen Vereins für katholische Arbeiter-  
 kolonien betraut worden ist. I Ca 10266.  
 Düsseldorf, 25. August 1922.

Der Regierungspräsident.

1010. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntma-  
 chung vom 2. Juli ds. Js. I. F. V. 3010 (Amtsbl.  
 Stüd 30, Nr. 853) mache ich darauf aufmerksam, daß  
 sich der Amtsbereich des Portugiesischen Konsulats  
 in Köln auf die Preussische Rheinprovinz mit Aus-  
 nahme des Regierungsbezirks Düsseldorf, welsch lez-  
 terer nunmehr den Amtsbereich des Portugiesischen  
 Konsulats in Düsseldorf bildet, erstreckt.  
 Düsseldorf, 17. August 1922. I. F. V. 4184.

Der Regierungspräsident.

1011. Der dem Otto Schossau in Elberfeld, geboren  
 am 21. Juni 1888 in Budapönen, Kreis Ragnit,  
 diesseits am 24. April 1920 erteilte Führerschein für  
 Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird  
 hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 2524.  
 Düsseldorf, 16. August 1922.

Der Regierungspräsident.

1012. Dem Konsul der Vereinigten Staaten von  
 Amerika in Köln, William C. Lane ist namens des  
 Reichs das Exequatur erteilt worden. Sein Amts-

bereich erstreckt sich auf die preussische Rheinprovinz nördlich der Mosel, die preussische Provinz Westfalen und den preussischen Kreis der Grafschaft Schaumburg. I. F. V. 4047.

Düsseldorf, 15. August 1922.

Der Regierungspräsident.

1013. Die am 17. 6. 1922 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 27936 versehenen Personen-Kraftwagen der Firma Gesellschaft für Industriebedarf in Rüppersteg bei Wiesdorf erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 27936 ist einstweilen gesperrt.

I S II D 160.

Düsseldorf, 23. August 1922.

Der Regierungspräsident.

1014. Der dem Wilhelm Horst in Crefeld, geboren am 26. September 1888 in Crefeld, diesseits am 7. Januar 1922 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

I S I Nr. 1880.

Düsseldorf, 16. August 1922.

Der Regierungspräsident.

1015. Der dem Maximilian vom Stein in Wermelskirchen, geboren am 17. Juli 1896 in Wermelskirchen, diesseits am 24. Februar 1915 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

I S I Nr. 2477.

Düsseldorf, 16. August 1922.

Der Regierungspräsident.

1016. Der dem Ernst Köhrig in Solingen, geboren am 2. November 1878 in Solingen, diesseits am 13. Juni 1922 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

I S I Nr. 2870.

Düsseldorf, 15. August 1922.

Der Regierungspräsident.

1017. Der dem Wilhelm Keil in Mülheim-Ruhr, geboren am 6. August 1897 in Mülheim-Ruhr, diesseits am 2. September 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

I S I Nr. 2570.

Düsseldorf, 17. August 1922.

Der Regierungspräsident.

1018. Der dem Ludwig von de Sandt in Benrath, geboren am 19. Juni 1878 in Crefeld, diesseits am 2. Juni 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

I S I Nr. 2439.

Düsseldorf, 17. August 1922.

Der Regierungspräsident.

1019. Der dem Herbert Langenbach in Mülheim-Ruhr, geboren am 30. Januar 1898 in Mülheim-Ruhr, diesseits am 22. März 1921 erteilte Führer-

schein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

I S I Nr. 2304.

Düsseldorf, 17. August 1922.

Der Regierungspräsident.

1020. Der dem August Kirchner in Düsseldorf, geboren am 25. August 1897 in Uerdingen, diesseits am 4. Januar 1919 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

I S I Nr. 2749.

Düsseldorf, 17. August 1922.

Der Regierungspräsident.

1021. Der dem Hermann Brodmann in Mülheim-Ruhr, geboren am 14. Oktober 1898 in Osnabrück, diesseits am 12. Mai 1922 erteilte Duplikat-Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

I S I Nr. 2303.

Düsseldorf, 17. August 1922.

Der Regierungspräsident.

1022. Der dem Heinrich Bongartz in Düsseldorf, geboren am 22. Februar 1894 in Düsseldorf, diesseits am 16. August 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

I S I Nr. 2828.

Düsseldorf, 17. August 1922.

Der Regierungspräsident.

1023. Der dem Anton Zahn in München, geboren am 22. Mai 1884 in Gilheim in Bayern, diesseits am 9. August 1913 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

I S I Nr. 2424.

Düsseldorf, 18. August 1922.

Der Regierungspräsident.

1024. Der dem Friedrich Büymeier in Barmen, geboren am 9. Dezember 1888 in Barmen, diesseits am 26. Oktober 1910 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

I S I Nr. 2851.

Düsseldorf, 18. August 1922.

Der Regierungspräsident.

#### Bekanntmachungen anderer Behörden.

1025. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem Diplomingenieur Löwenhardt beim Dampfkesselüberwachungsverein der Zechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund zu Essen an der Ruhr das Recht zur Vornahme der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben aller der Vereinüberwachung unmittelsbar oder im staatlichen Auftrage unterstellten Dampfkessel — Berechtigung ersten Grades — verliehen worden.

86 Nr. 40/126.

Dortmund, 18. August 1922.

Preussisches Oberbergamt.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Textzeile oder deren Raum 3,— M, bei Tabellensatz für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 4,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 1,— M für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 M für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Fritz, Düsseldorf, Ostfr. 13.

Stück 36.

Düsseldorf, Samstag den 9. September

1922

Beilagen: Deffentlicher Anzeiger Nr. 73 und 36 der Sonderbeilage zum Deffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 13. September 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Erwerbslofenfürsorge 355, Tarife: für den Rhein-Weser-Kanal usw. 355, die Schiffahrts-abgaben auf den westdeutschen Kanälen 356, die Fährre bei Bolmerswerth 356, bei Essenberg 357, die Wasserstraße zwischen Cleve und dem Rhein 357, Belobigung 356, Erhöhung des Fährgeldes: für die Ruhrfähre am Horn 357, die ruhrfistalischen Fährren zu Hinsel-Kellinghausen 357, Bezirksauschüßmit-glied 357, Kollekte 358, Vorarbeiten für den Bau einer Starkstromleitung 358, Polizeiverordnung zur Sicherung der Baumbestände im Stadtkreise Remscheid 358, Gebührenordnung für Aerzte pp. 358, Fähr-erscheine für Kraftfahrzeuge 358, Straßenbahnen der Stadt Hamborn, der Stadt Essen 359, Wander-gewerbescheine 359, Strafvollzugsamt in Düsseldorf 359, Jagdschonzeit 360, Berggewerbegerichtsbeamte 360, Auslosung von Rentenbriefen 360, Auszeichnung von Zinscheinbogen 360.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

1026. Betr. Anwendung der erhöhten Unter-stützungssätze auf die produktive Erwerbslofenfürsorge.

1. Entsprechend den mit Wirkung vom 14. August 1922 neu festgesetzten Höchstsätzen der Erwerbslofen-unterstützung kommen bei der Berechnung von För-derungen der produktiven Erwerbslofenfürsorge vom 14. August 1922 ab folgende neue Durchschnittssätze in Betracht:

Für Ortsklasse	A	B	C	D/E
M	50,50	45,75	41,—	35,25

Mein Runderlaß vom 27. Juli 1921 — III R 11159/21 — Ziffer 4 und 5 g wird dahin ergänzt, daß sich die dortige Zuständigkeit bis zur Höhe des 1½fachen dieser Sätze erstreckt. Die Einschränkungen gemäß Zimmer 4 und 5 a—f bleiben hiervon unberührt.

2. Bei Wohnungsbauten treten an Stelle der mit meinem Runderlaß vom 14. März dieses Jahres — III R I 676 — mitgeteilten Sätze für den ebm um-bauten Raumes die folgenden:

a) bei Zugrundelegung der zweifachen Ersparnis an Erwerbslofenunterstützung

Ortsklasse	A	B	C	D/E
M	234,—	210,—	192,—	174,—

b) bei Zugrundelegung der zweieinhalbfachen Erspar-nis an Erwerbslofenunterstützung

Ortsklasse	A	B	C	D/E
M	288,—	258,—	234,—	216,—

3. Eine Erhöhung des Zuschusses für bereits vor dem 14. August 1922 anerkannte Maßnahmen kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen z. B. wenn die Einstellung langfristige Erwerbslofer

— vergleiche Runderlaß vom 27. Juni 1922 — III R I 2357 — im großen Umfang in Frage kommt, zu-gelassen werden; sie kann selbstverständlich nur für die nach dem 14. August 1922 geleisteten Arbeiter-tagewerke eintreten. Im übrigen sind bei der Er-höhung der Förderungsbeträge die allgemeinen Vor-schriften der Ausführungsbestimmungen des Herrn Reichsarbeitsministers zum § 15 der Reichsverord-nung über Erwerbslofenfürsorge in der Fassung vom 7. Juni 1921, insbesondere hinsichtlich der Zu-ständigkeit und der Förderungsgrenze zu beachten.

Berlin W. 66, 20. August 1922. III R I 2913.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: Bracht.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Berlin W. 10.

1027.

### 1. Nachtrag

zum Schlepplohntarif für den Rhein-Weser-Kanal und den Lippe-Kanal von Datteln bis Hamm vom 12. Juli 1922.

1. Zu den geltenden Schlepplohnsätzen ist ein Zu-schlag von 50 von Hundert zu zahlen.

2. Der dritte Satz der zusätzlichen Bestimmung 2 zum Tarifabschnitt I A erhält folgende neue Fassung:

Bei einem Rheinwasserstand am Ruhrorter Pegel von Null bis 0,49 einschließlich ist hierzu ein Zuschlag von 30 von Hundert, bei niedrigerem Wasser sowie bei einem Wasserstand von mehr als + 3,— Meter ein Zuschlag von 50 v. H. zu ent-richten. Bei Wasserständen über + 4,— Meter ist ein Zuschlag von 100 v. H. zu zahlen, sofern ein Schleppen schiffahrtstechnisch noch möglich ist.

3. Ziffer 3 der Befreiungen erhält folgende neue Fassung:

Schiffe und Ladungen, welche Aufsichtszwecken, der Unterhaltung der Kanal- und Stromanlagen des Reichs oder dem Reichschleppbetriebe dienen.

4. Der Erhöhung der Schlepplöhne liegt ein Preis von 2290 Mark für Zeit-Ruß-Kohle ab Zechen zu Grunde.

Dieser Nachtrag tritt ab 1. September 1922 in Kraft.

Berlin, 28. August 1922. W. IV. V. 18/570.

Der Reichsverkehrsminister.

In Vertretung: Kirischstein.

1028.

#### 1. Nachtrag

zum Tarif für die Schiffsahrtabgaben auf den westdeutschen Kanälen vom 12. Juli 1922.

1. Zu den geltenden Abgabensätzen ist ein Zuschlag von 100 v. H. zu zahlen:

2. Ziffer 4 der Befreiungen erhält folgende neue Fassung:

3. Schiffe und Ladungen, welche Aufsichtszwecken der Unterhaltung der Kanal- und Stromanlagen des Reichs oder dem Reichschleppbetriebe dienen.

Dieser Nachtrag tritt am 1. September 1922 in Kraft.

Berlin, 28. August 1922. W. IV. V. 18/570.

Der Reichsverkehrsminister.

In Vertretung: Kirischstein.

#### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

1029. Der 83jährige Gutsbesitzer Johann Küppers in Lintfort, Kreis Moers, hat am 14. Juli 1922 zwei Kinder im Alter von 6—8 Jahren vom Tode des Ertrinkens in einem Moorsumpfe am Dachsberge gerettet und dabei Mut und Entschlossenheit gezeigt. Ich erteile ihm hierdurch für sein mutiges und opferwilliges Verhalten eine öffentliche Belobigung. I J 5535.

Düsseldorf, 29. August 1922.

Der Regierungspräsident.

1030.

#### Tarif

für die Fähre bei Bolmerswerth.

Es sind zu entrichten:

	Fährgehd
I. Von Personen einschließlich der Traglast	M
a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person mit Rachen, Motorboot, Dampfboot oder Ponte	4,00
b) für Arbeiter und Schüler auf dem Wege von und zur Arbeit bezw. Schule und für Kinder von 4—10 Jahren	2,00
c) für eine besondere unverzügliche Tages- Ueberfahrt mittels Rachens, welche auf Verlangen außer der fahrplanmäßigen Zeit geschehen muß, für jede Person zusammen wenigstens	6,00 20,00
Für Nachtfahrten für jede Person zusammen wenigstens	25,00 75,00
wenn die Abgabe, nach dem Satze zu	

1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

#### II. Von Tieren:

c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 10,00

d) für Jedervieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück 10,00

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

#### III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:

c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je 5,00

d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eisekarren beladen 15,00

#### IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1:

d) für Kraftfahräder mit oder ohne Anhänger, für den ersten Sitz 15,00

für jeden folgenden Sitz 5,00

Anmerkung zu IV. Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.

#### V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fähre gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

#### Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.

2. Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fähre bekannt gegeben.

Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

#### Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
2. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.

3. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

4. Hilfsfuhrn bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 26. August 1922. b Nr. 6622.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)

J. A.: gez. Gelinsky.

1031.

**Tarif**

für die Fähre bei Essenberg.

Es sind zu entrichten:

I. Von Personen einschließlich der Traglast:

1. In Rachen oder auf Schalden oder auf Kraftbooten:

a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person (Kinder die Hälfte) aber mindestens zusammen

Fährgehd

M

8,00

50,00

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:

für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädriigen Handarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je

5,00

V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fähre gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

**Zusätzliche Bestimmungen.**

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.

2. Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fähre bekannt gegeben.

3. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 Kg. befinden.

**Befreiungen.**

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.

2. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des

Staates oder des Reichs geschehen.

3. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

4. Hilfsfuhrn bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 24. August 1922.

b Nr. 6405.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz  
(Rheinstrombauverwaltung.)

J. A.: gez. Gelinsky.

1032.

**Nachtrag I**

zum Tarif für die Schiffsfahr- und Flößereiabgaben auf der Wasserstraße zwischen Cleve und dem Rhein, und zwar auf der Strecke von km 1,7 + 77 bei Nellenwardjen bis zur Einmündung des Altrheins in den Rhein, sowie auf dem Altrhein zwischen dieser Wasserstraße und dem Fährdamm bei Griethausen.

Zu den im Tarif vom 16. Mai 1922 vorgesehenen Sätzen ist vom 1. September 1922 ab ein Zuschlag von 50 von Hundert zu zahlen.

c Nr. 6661.

Im Namen des Reichsverkehrsministers:

Coblenz, 26. August 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)

In Vertretung: Unterschrift.

1033. Das Fährgehd für die Ruhrfähre am Horn bei Bergerhausen, km 43 der Ruhreinteilung, wird hiermit auf die Dauer von drei Jahren

für 1 Person bei Tage auf 2,— M

für 1 Person bei eingetretener Dunkelheit

auf 3,— M

erhöht.

Kinder unter 5 Jahren in Begleitung von Erwachsener sind vom Fährgehd befreit.

Die Tarifierhöhung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Regierungsamtsblatt in Kraft.  
Düsseldorf, 30. August 1922. I H 2623 II.

Der Regierungspräsident.

gez. Putsch.

1034. Das Preussische Staatsministerium hat durch Erlaß vom 17. August 1922 den Regierungsrat Theegarten in Düsseldorf zum zweiten Mitgliede der I. Abteilung des Bezirksausschusses in Düsseldorf ernannt.  
C. B. I. 4009.

Düsseldorf, 25. August 1922.

Der Regierungspräsident.

1035. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 31. Oktober 1908 I H (Regierungsamtsblatt Stück 45 vom 7. November 1908 S. 510) wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Das Fährgehd für die ruhrfistalischen Fahren zu Hinfel-Kellinghausen (St. Annenfähre) bei km

35,5 der Ruhreinteilung wird auf die Dauer von drei Jahren

für 1 Person bei Tage auf 2,— M  
für 1 Person bei eingetretener Dunkelheit auf 3,— M erhöht.

2. Kinder unter 5 Jahren in Begleitung von Erwachsenen sind vom Fährgelde befreit.
3. Die Tarifierhöhung tritt vom Tage der Veröffentlichung durch das Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

I H 2623.  
Düsseldorf, 30. August 1922.

Der Regierungspräsident.  
gez. Butsch.

1036. Der Evangelische Oberkirchenrat hat das Konsistorium der Rheinprovinz beauftragt, auch in diesem Jahre und zwar im Oktober, November oder Dezember eine Kirchenkollekte für die deutsche evangelische Diaspora des Auslandes, insbesondere zur Förderung der Diasporaarbeit des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses, abzuhalten. Die Erträge der Kollekte sollen in der üblichen Weise durch die Superintendenten an die Kreisstellen und von diesen an die Regierungshauptkasse, hier unter der Bezeichnung: „Kollekte für die deutsche evangelische Diaspora des Auslandes“ abgeliefert werden.

II D 1987.

Düsseldorf, 7. August 1922.

Regierung, Abteilung für Kirchen- u. Schulwesen.

1037. Ausführung von Votarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung des Planes für den Bau einer 100 000 Volt Starkstromleitung des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks A.-G. in Essen in den Kreisen Grevenbroich, M. Gladbach-Land, M. Gladbach-Stadt und Kempen erforderlich sind. Zum Vortreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf die Unternehmerin, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Regierungspräsidenten zulässig.

I D 10701.

Düsseldorf, 31. August 1922.

Der Regierungs-Präsident.

1038. Polizeiverordnung

zur vorläufigen Sicherung der Baumbestände im Stadtkreise Remscheid.

Auf Grund der §§ 137 (Abs. 2), 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 13. März 1850 (G. S. S. 265), des § 10, Teil II, Art. 17 des Allgemeinen Landrechts und des § 13 des Gesetzes zur

Erhaltung des Baumbestandes, und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. Juli 1922 (G. S. S. 213) wird für den Umfang des Stadtkreises Remscheid folgende Polizeiverordnung erlassen, und zwar, da ein Fall vorliegt, der keinen Aufschub zuläßt, vor Einholung der Zustimmung des Bezirksausschusses.

§ 1.

Zum Schutze der im Interesse der Volksgesundheit zu erhaltenden Baumbestände ist jede Abholzung von Baumbeständen auch von Baumreihen und Baumgruppen innerhalb des im § 1 des „Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. Juli 1922 (G. S. S. 213)“ bezeichneten Gebietes der Umgebung der Stadt Remscheid ohne besondere Genehmigung der Polizeibehörde in Remscheid untersagt.

§ 2.

Jede Uebertretung dieser Polizeiverordnung wird, soweit nicht allgemeine strafgesetzhliche Bestimmungen eine schärfere Strafe zulassen, mit Haft bis zu einem Monat und Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die zwangsweise Durchführung dieser Polizeiverordnung geschieht nach Maßgabe der §§ 132 ff des Gesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) über die allgemeine Landesverwaltung unabhängig von der Bestrafung.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

I E 5825.

Düsseldorf, 2. September 1922.

Der Regierungspräsident.  
J. B.: Lutterbeck.

1039. Ich mache auf die in Stück 15 der Volkswohlfahrt veröffentlichte Bekanntmachung vom 20. Juli dieses Jahres betreffend Teuerungszuschläge zu den Sätzen der Gebührenordnung für approbierte Aerzte und Zahnärzte vom 15. März 1922 (Volkswohlfahrt S. 185) und betreffend Abänderung einiger Bestimmungen dieser Gebührenordnung aufmerksam.

I J 4967.

Düsseldorf, 10. August 1922.

Der Regierungspräsident.

1040. Der dem Karl Horand in Hamborn, geboren am 22. August 1898 in Hamborn, diesseits am 18. Juni 1919 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

I S I Nr. 2838.

Düsseldorf, 18. August 1922.

Der Regierungspräsident.

1041. Der dem Jakob Sodmann in Essen, geboren am 10. Juni 1895 in Abterode, Kreis Eschwege, diesseits am 25. April 1911 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

I S I Nr. 2911.

Düsseldorf, 18. August 1922.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

1042. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 30. November 1910 Gesch.-Nr. I. K. 4539.

Im Einvernehmen mit der Eisenbahndirektion (Kleinbahnaufsicht) Essen genehmige ich den mit dem dortigen Antrage vom 27. Februar 1922 eingereichten Entwurf für die eingleisige Verlängerung der elektrischen Straßenbahn von der Ziegelhorsterstraße, Ecke Kollerbrucksstraße, bis Marktplatz Holten.

Auf die Anlage, die gemäß § 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 betr. Kleinbahnen und Privatananschlußbahnen als Straßenbahn bis zum 31. Dezember 1906 genehmigt wird, bis zu welchem Zeitpunkte auch die Genehmigungsdauer der schon vorhandenen Linien der Hamborner Straßenbahn unter Abänderung der in Nr. 1 Absatz 1 der Genehmigungsurkunde vom 30. November 1910 I K 4539 und der Nr. 2 des II. Nachtrages hierzu vom 15. September 1912 I K 3859 festgesetzten Fristen ausgedehnt wird, finden nachfolgende Bestimmungen Anwendung:

a) Für die Erweiterungsanlagen sind die Bestimmungen den von dem Regierungspräsidenten zu Düsseldorf erlassenen Genehmigungsurkunde vom 30. November 1910 Nr. I K 4539 nebst Nachträgen maßgebend;

b) die Ausführung und Inbetriebnahme muß bis spätestens innerhalb von 12 Monaten vom Tage der Genehmigung ab erfolgen, andernfalls erlischt die Genehmigung ohne weiteres. Eine Verlängerung der Baugenehmigung kann, sofern sie rechtzeitig vor Ablauf der gestellten Frist erfolgt, auf begründeten Antrag ausgesprochen werden.

Der Planfeststellungsbeschuß erfolgt besonders. Mit dem Bau kann begonnen werden, sobald der Planfeststellungsbeschuß Rechtskraft erhalten hat.

Die Urkunde ist vorläufig mit 200 Mark versteuert. Nach Fertigstellung der Anlage ersuche ich die Urkunde unter Angabe der Gewerbesteuerklasse mir zur endgültigen Versteuerung zurückzusenden.

Im Falle der Nichtvorlage gelten die Strafbestimmungen des § 18 des Stempelsteuergesetzes.

Nach Fertigstellung der Anlage ist die Abnahme bei der Eisenbahndirektion (Kleinbahnaufsicht) Essen und mir zu beantragen.

Essen, 24. August 1922. St. 7. 1/20.

Der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

An die Straßenbahn der Stadt Hamborn.

1043. Im Einvernehmen mit der Eisenbahndirektion (Kleinbahnaufsicht) Essen erteile ich vorbehaltlich der Rechte Dritter die Genehmigung zum Bau und Betrieb einer zweigleisigen Straßenbahn von Essen, S.-B. durch die Hansastrasse nach der Steelerstraße nach Maßgabe des mit dem dortigen Antrage vom 9. März 1922 eingereichten Entwurfes.

Auf die Anlage, die gemäß § 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 betr. Kleinbahnen und Privatananschlußbahnen als Straßenbahn bis zum 14. November

1906 genehmigt wird, d. h. bis zu dem Tage, an dem auch die Genehmigung für die Linien der Stadtgemeinde Essen abläuft, finden nachfolgende Bestimmungen Anwendung:

a) Für die Erweiterungsanlagen sind die Bestimmungen der vom Regierungspräsidenten zu Düsseldorf erlassenen Genehmigungsurkunde vom 30. April 1914 Nr. I K 1768 maßgebend;

b) die Ausführung und Inbetriebnahme muß spätestens innerhalb 18 Monaten vom Tage der Genehmigung ab erfolgen, andernfalls erlischt die Genehmigung ohne weiteres. Eine Verlängerung der Baugenehmigung kann, sofern sie rechtzeitig vor Ablauf der gestellten Frist erfolgt, auf begründeten Antrag ausgesprochen werden.

c) Für die etwaige Inanspruchnahme eisenbahnfiskalischen Eigentums durch Aufstellung von Masten, Anbringung von Wandhaken, Verlegung von Gleisen usw. ist der zwischen der Stadtgemeinde Essen und der Reichseisenbahnverwaltung — vertreten durch die Eisenbahndirektion Essen, noch abzuschließende Vertrag maßgebend.

Zugleich wird der Plan, gegen den Einwendungen nicht vorliegen, gemäß §§ 17 und 18 des Kleinbahngesetzes unverändert festgestellt.

Die Abnahme ist bei der Eisenbahndirektion (Kleinbahnaufsicht) Essen zu beantragen.

Essen, 31. August 1922. St. 6. 17/4.

Der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

J. A.: gez. Dieckelhorst.

An den Herrn Oberbürgermeister in Essen.

1044. Dem Händler Heinrich Braselmann zu Barmen, Schwarzbachstraße 87, ist der vom Bezirksausschusse hier selbst unter Nr. 5028 für das Jahr 1922 erteilte, zum Handel mit Obst, Gemüse, Kartoffeln, Fischen, Bad- und Kurzwaren, sowie zum Sammeln von Knochen, Lumpen und altem Eisen berechtigende Wandergewerbescchein abhanden gekommen. Der Wandergewerbescchein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 25. August 1922. III A 3745.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses I. Abteilung.

1045. Der Händlerin Frau Heinrich Adelhütte zu Mülheim-Ruhr ist der vom Bezirksausschusse hier selbst unter Nr. 8349 für das Jahr 1922 erteilte, zum Handel mit Rohprodukten berechtigende Wandergewerbescchein abhanden gekommen. Der Wandergewerbescchein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 26. August 1922. III A 3833.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses I. Abteilung.

1046. In der Voraussetzung, daß der Gesekentwurf betr. die Bereitstellung von Mitteln zur Neuordnung der Strafanstaltsverwaltung die Genehmigung des Landtages findet, wird voraussichtlich zum 1. Januar 1923 bei dem neu einzurichtenden Strafvollzugsamte in Düsseldorf u. a. die Stelle eines Registraturassistenten zu besetzen sein.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Justizministerialblatt S. 321 und den Erlaß des Herrn Justizministers vom 24. August 1922 — VIII 877 — wird diese Stelle hiermit ausgeschrieben.

Bewerbungsgefuche sind auf dem Dienstweg an den Unterzeichneten zu den Akten VII 19 einzureichen.

Düsseldorf, 1. September 1922.

Der Generalstaatsanwalt.

1047. Auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für den Regierungsbezirk Düsseldorf angeordnet, daß der Schluß der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne und Hennen in diesem Jahre unverändert bleibt. Die Jagd beginnt sonach mit dem 16. September.

Düsseldorf, 25. August 1922.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

In Vertretung: Unterschrift.

1048. Auf Grund der §§ 11, 13 und 21 des Gewerbeberichts-gesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901, sowie der §§ 8, 35 und 41 Abs. 1 der Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbeberichts Dortmund vom 16. Dezember 1920 ist der Beisitzer der Spruchkammer Wattenscheid des vorgenannten Berggewerbeberichts, Bergassessor a. D. Kaderhoff, weil er aus dem Bezirk der Spruchkammer Wattenscheid verzogen ist, durch Beschluß des unterzeichneten Oberbergamts vom heutigen Tage seines Amtes enthoben worden. An seine Stelle tritt der Betriebsführer Karl Gilges aus Eppendorf.

Dortmund, 31. August 1922.

Preussisches Oberbergamt.

1049. Nachdem der aus den Arbeitnehmern zum Beisitzer des Berggewerbeberichts Aachen (Kammer Crefeld) gewählte Otto Schulenberg zu Hochemmerich durch Ausscheiden aus seiner Beschäftigung auf dem Steinkohlenbergwerk Diergardt die Wählbarkeit verloren hat, tritt als Ersatzmann auf Grund des § 38 Abs. 2 der Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbeberichts zu Aachen vom 16. Dezember 1920 an jene Stelle der Maurer Paul Schulmeier zu Vintfort (Kreis Mors).

Bonn, 1. September 1922.

Nr. 6945/22.

Preussisches Oberbergamt.

1050. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz zum 1. 1. 1923 sind folgende Nummern gezogen worden:

a) zu 3½ Prozent Buchst. F—J.

Buchst. F zu 3000 Mark Nr. 47, 74, 117, 147, 248, 296, 349, 416, 464, 521, 533, 550, 565, 602, 610, 663, 695, 696, 790, 823, 863;

Buchst. G zu 1500 Mark Nr. 70, 105, 114, 119, 160, 189, 308, 361, 364, 417, 479;

Buchst. H zu 300 Mark Nr. 29, 40, 42, 57, 109, 139, 280, 303, 308, 428, 429, 475, 520, 560, 616, 702, 706, 749, 815, 884, 924, 934, 991, 1120, 140, 185, 289, 314, 452, 571, 603, 606, 607;

Buchst. J zu 75 Mark Nr. 83, 119, 138, 143, 160, 187, 226, 233, 234, 250, 334, 388, 416, 492, 575, 661, 723, 741;

b) zu 4 Prozent Buchst. K—S.

Buchst. K zu 3000 Mark Nr. 88, 123;

Buchst. L zu 1500 Mark Nr. 36;

Buchst. M zu 300 Mark Nr. 68, 80, 105, 131, 144;

Buchst. N zu 75 Mark Nr. 121, 124, 167.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. 1. 1923 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe mit den Zinsscheinen zu a) Reihe 4 Nr. 15—16 nebst Erneuerungsscheinen, zu b) Reihe 2 Nr. 12—16 nebst Erneuerungsscheinen vom 1. 1. 1923 ab bei den Rentenkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, oder der Preuß. Staatsbank (Seehandlung) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46 a, vorm. von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bzw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Leppjohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstr. 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Leppjohn in Grünberg i. Schl. erscheinende „Allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., 4. August 1922.

Direktion der Rentenbank.

1051. Die Zinsscheinbogen Reihe 10 zu den 4proz. Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefen werden vom 20. Oktober 1922 ab durch die Rentenbank in Münster i. W. oder durch Vermittlung der Rentenbank Berlin C. 2, Klosterstr. 76 I, gegen Rückgabe der Erneuerungsscheine und Beifügung eines Nummerverzeichnisses ausgereicht.

Vordrucke zu diesen Verzeichnissen werden von den Rentenkassen kostenlos verabfolgt. I 1368/22 f. Münster i. W., 17. August 1922.

Direktion der Rentenbank für Westfalen, die Rheinprovinz und Hessen-Nassau.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Textzeile oder deren Raum 3,— M, bei Tabellensatz für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 4,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 1,— M für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 M für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Fritsch, Düsseldorf, Oststr. 13.

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 37.

Düsseldorf, Samstag den 16. September

1922

**Beilagen:** Döffentlicher Anzeiger Nr. 74 und 75 und 37 der Sonderbeilage zum Döffentlich. Anzeiger

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 21. September 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Azetylenapparate 361, Handelskammer in Neuß 361, Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft 361, Eichämter Wald, Duisburg u. Essen 361, Niederschlagung von Steuern 362, Brückengeld für die Ruhrbrücke in Kettwig 362, Tarif für die Werstanlagen zu Hildorf 363, Sakung der Prov.-Feuer-Verf.-Anstalt der Rheinprovinz 363, Sakungen der Eschbachgenossenschaft 363, Brückengeld für die Rheinbrücke in Düsseldorf 364, Prüfung von Hufschmieden 365, Pflegefälle in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten 365, Feststellungsbehörden für Kriegsschäden 366, Schulaufsicht über gewerbliche pp. Berufsschulen 366, Sperrung des Verkehrs auf der Ruhr 366, Tarif für die Kalkflak 366, Lofervertrieb 367, Aufruhrschäden 367, Konsul 367, Führerscheine pp. für Kraftfahrzeuge 367, 368, Innung 368, Wasserwehrdienst 368.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

1052. Die nachstehend bezeichneten Firmen haben Typenzugnisse des Deutschen Azetylenvereins auf ihre Wasservorlagen erhalten, und zwar unter Nr. 97. Blumberg & Michael, vormals Ingenieur Fritz Blumberg in Düsseldorf-Grafenberg unter dem 12. April 1921. Bezeichnung: „Ideal“. Nr. 98: Peter Görres in Frankfurt a. M.-Süd unter dem 25. Juli 1921. Kennzeichnung: Aufgeschraubte Sicherheitspatrone. Nr. 99. Apparatebauanstalt Elvir Prad in Arnstadt i. Thür. unter dem 14. Juli 1921. Bezeichnung: „Siegfried“. Nr. 100. Rudolf Schwarz, Ingenieur in Leipzig unter dem 29. September 1921. Bezeichnung: „Eres“. Nr. 101. Continental-Licht- und Apparatebau-Gesellschaft in Frankfurt a. M. unter dem 19. November 1921. Bezeichnung: „Nova“. Nr. 102. Hager & Weidmann A.-G. in Berg.-Gladbach unter dem 1. Juni 1922. Bezeichnung: „Zerlegbare Wasservorlage Modell 4“. Zeichnungen der Wasservorlagen sind, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, von den in Frage kommenden Firmen anzufordern. III 7345.

Berlin W. 9, 27. Juli 1922.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Gerbaulet.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

1053. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870/19. August 1897 bestimme ich, daß die Zahl der Mitglieder der Handelskammer zu Neuß auf 24 erhöht wird. Für

die Wahlen sind die Bestimmungen des unter dem heutigen Tage von mir genehmigten Statuts der Handelskammer vom 27. Juli 1922 maßgebend.

Berlin, 12. August 1922.

Ha 2221.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: gez. Unterschrift.

1054. Betreffend die Organisation der Handelskammer zu Neuß.

Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 31. Juli 1922 über die Bestellung eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Der Polizeisekretär Wilhelm Horster in Lennep wird für die Dauer der Wahrnehmung der Geschäfte des Polizeikommissars zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft in Elberfeld widerruflich bestellt.

I 4697 J. M., II D 1396 M. d. J.

Berlin, 31. Juli 1922.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern der Justizminister.

Im Auftrage: gez. Friße.

1055. Betrifft: Erweiterung der Befugnisse der Eichämter Wald, Duisburg und Essen.

Den Eichämtern 1. in Wald, 2. in Duisburg, 3. in Essen erteile ich zu den ihnen durch meinen Erlass vom 1. August 1912 — II a 3087 — übertragenen Befugnissen noch die Befugnis zur Eichung von Gasmessern.

Die Eichungen haben zu 1.: im Betriebe der Fabrik für Gasmesser Ernst Heitland in Ohligs,

zu 2: im Betriebe des Städt. Gas- und Wasserwerkes in Duisburg,  
zu 3: im Betriebe der Essener Gasmessersfabrik Ernst Eichhoff & Co. in Essen.  
selbst stattzufinden. Die Firmen haben abgesehen von den Stempeln die Ausrüstungen kostenlos zur Verfügung zu stellen und diese den Beamten der zuständigen Eichämter auch für fremde Eichungen kostenlos zu überlassen.

Die Eichungen würden für die bezeichneten Firmen als auswärtige Eichungen zuschlagspflichtig, Eichungen für Dritte wie Prüfungen an der Amtsstelle zu behandeln sein.

Von dem Abschluß förmlicher Verträge kann abgesehen werden.

Berlin W. 9, 5. August 1922. III E. 972.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

An den Herrn Regierungspräsidenten.

1056. An sämtliche Gemeinde-Vorstände des Regierungsbezirks zur Beachtung.

Erlaß des Staatsministeriums über Niederschlagung von Rückständen an preussischer Einkommen- und Ergänzungssteuer.

Auf Grund des § 18 des Staatshaushaltsgesetzes vom 11. Mai 1898 (G. S. S. 77) werden die Finanzämter ermächtigt, veranlagte Beträge an preussischer Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer, sofern der Gesamtrückstand bei dem einzelnen Steuerpflichtigen 10 Mark nicht übersteigt, auch außerhalb der Fälle des § 69 des Einkommensteuergesetzes und des § 43 des Ergänzungssteuergesetzes niederzuschlagen, wenn infolge Verzuges des Steuerpflichtigen die Einziehung des Rückstandes im Wege des Ersuchens der Behörde des neuen Wohnorts zu bewirken wäre.

Berlin, 5. August 1922. St.-M. I. 5682.

Das Staatsministerium.

gez. Braun.

gez. v. Richter.

Den vorstehenden Erlaß des Preussischen Staatsministeriums übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme.

Die hiernach zugelassenen Niederschlagungen sind von den Gemeinde- (Guts-) Vorständen in besonderen, nach Artikel 91 der Ausführungsanweisung zum preussischen Einkommensteuergesetz aufzustellenden Ausfalllisten — Muster XXX — beim Finanzamt zu beantragen; der Vorlegung eines jeden einzelnen Falles zwecks Niederschlagung bedarf es also nicht.

Die Ausfalllisten sind mit der Bezeichnung „Niederschlagung geringfügiger Beträge“ zu versehen. In Spalte 10 dieser Listen ist zur Begründung anzugeben, wann und wohin der Steuerpflichtige verzogen bzw. daß er unbekannt verzogen ist. In der auf Muster XXX a. a. O. vom Gemeinde- (Guts-) Vorstand abzugebende Bescheinigung sind die Worte: „daß die zulässigen Zwangsmittel zur gehörigen Zeit und in gehöriger Art angemeldet worden sind“ und die Worte: „sowie über das Unterbleiben der

Zwangsvollstreckung“ zu streichen.

Die Kreiskassen und Gemeinde- (Guts-) Vorstände sind benachrichtigt.

Ueberdrucke für die Finanzämter liegen bei.

Berlin, 18. August 1922. II A I 2092.

Der Preussische Finanzminister.

J. A. Wolfram.

An die in Preußen belegenen Landesfinanzämter und an die Landesfinanzämter in Rudolstadt, Stuttgart, Oldenburg.

#### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

1057.

#### 5. Nachtrag

zur Ordnung über Erhebung von Brückengeld für Benutzung der Ruhrbrücke der Stadt Kettwig in Kettwig vom 21. Dezember 1903.

Die Tariffsätze sind wie folgt zu ändern:

#### A. Brückengeldsätze.

1.

1. Von Personen einschließl. dessen, was sie tragen, für jede Person 20 ₤
2. Für die Bewohner der Stadt Kettwig, der Gemeinden Laupendahl u. Kettwig-Land ermäßigt sich dieser Satz auf 10 ₤. Die Personen, welche von dieser Ermäßigung Gebrauch machen wollen, haben auf Verlangen des Brückenwärters einen von der zuständigen Polizeiverwaltung bescheinigten, auf ihren Namen lautenden und mit dem Dienststempel versehenen Passierschein oder Personalausweis vorzuzeigen.

Anmerkung: Personen, welche auf bzw. in einem Fuhrwerk sich befinden, oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Tieren gehören, für welche Brückengeld nach den Sätzen zu II und III gezahlt wird, sind frei. (Siehe jedoch Ziffer II 3.)

#### H. Von Fuhrwerken, Schlitten, Fahrrädern und Kraftfahrzeugen, und zwar:

1. zum Fortschaffen von Personen für jedes Zugtier 150 ₤
2. zum Fortschaffen von Lasten:
  - a) von beladenen Fuhrwerken, d. h. von solchen, worauf sich außer deren Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an anderen Gegenständen mehr als 100 Kilogramm befinden, für jedes Zugtier 200 ₤
  - b) von unbeladenen Fuhrwerken für jedes Zugtier 150 ₤
3. für Radfahrer außer dem von dem Radfahrer zu zahlenden Personengelde 30 ₤
4. für Kraftfahrzeuge zum Fortschaffen von Personen 560 ₤
5. für Kraftfahrzeuge zum Fortschaffen von Gütern:
  - a) von jedem beladenen Kraftwagen 960 ₤
  - b) von jedem beladenen Anhängewagen 560 ₤

- c) von jedem unbeladenen Kraftwagen 360 §  
 d) von jedem unbeladenen Anhängewagen 360 §  
 e) von einer fahrbaren Lokomobile 960 §

### III. Von unangespannten, nicht auf Wagen befindlichen Tieren:

1. von einem Pferd oder Maultier mit oder ohne Reiter oder Last 100 §  
 2. von einem Stück Rindvieh oder Esel 100 §  
 3. von einem Stück Kleinvieh oder Jungvieh, als Kälber, Fohlen, Schweine, Schafe usw. 100 §

#### IV.

Für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, beladen oder unbeladen 20 §

#### B. Zeitkarten.

Für den Personenverkehr werden Zeitkarten ausgestellt und zwar:

1. Für Arbeiter und Arbeiterinnen, Unterbeamte, sowie Kinder unter 14 Jahren, welche die Brücke auf ihren Gängen von und zur Arbeits- bzw. Dienststelle oder von und zur Schule benutzen müssen, letztere vorbehaltlich der unter Absatz C 10 vorgesehenen Befreiung:  
 a) Für die Dauer eines Monats 300 §  
 2. Für alle anderen Personen:  
 a) für die Dauer eines Monats 500 §  
 Kettwig-Stadt, 17. August 1922.

Der Bürgermeister: Unterschrift.

Genehmigt in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 15. 8. 1922.

Genehmigt.

Düsseldorf, 4. September 1922. I H 2710.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Bammel.

1058.

#### I. Nachtrag

zum Tarif für die Werstanlagen zu Hildorf a. Rhein von km 203,950 bis km 204,015 der Rheinstationierung vom 16. August 1921.

Es sind folgende Zuschläge zu den Grundgebühren zu zahlen:

- |                  |       |
|------------------|-------|
| A) Wertgeld      | 150 % |
| B) Krangelgeld   | 225 % |
| C) Wertlagergeld | 150 % |

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Coblenz, 6. September 1922. c. Nr. 6955.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Im Auftrage: Kaufmisch.

1059. Durch von dem Herrn Minister des Innern genehmigten Beschluß des 63. Rheinischen Provinziallandtages am 13. Juli 1922 ist § 6 Ziffer 2 der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz dahingehend geändert worden, daß der Verwaltungsrat außer dem Landeshauptmann und dem Direktor der Anstalt aus zehn (bisher fünf) von dem Provinzialausschuß ausschließlich aus den Versicherungsnehmern der Anstalt zu wählenden

Mitgliedern besteht, von welsch' letzteren sechs (bisher drei) zur Beschlußfassung anwesend sein müssen".

Düsseldorf, 12. September 1922.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

#### Satzungen

1060. der Wassergenossenschaft „Eschbachgenossenschaft“ in Burg an der Wupper, Kreis Lennep (Rhld.).

#### § 1.

Die Genossenschaft führt den Namen „Eschbachgenossenschaft“ und hat ihren Sitz in Burg an der Wupper.

#### § 2

Die Genossenschaft bezweckt:

1. Die Ueberwachung, Unterhaltung und Ausnutzung von Stauanlagen im Eschbach (§ 206 Ziff. 9 W. G.);
2. die Entwässerung und Bewässerung von Grundstücken (§ 206 Ziff. 4 W. G.);
3. die Ueberwachung, Unterhaltung und Ausnutzung von Wasserwerkungs-Anlagen (§ 206 Ziff. 10 W. G.), soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen;
4. die Reinhaltung des Eschbachs (§ 206 Ziff. 3 W. G.) und Ueberwachung der Kläranlagen nach einem Plan, der
  - a) aus einem Erläuterungsbericht nebst 21 Blatt Zeichnungen,
  - b) einem Kostenanschlag,
  - c) einer Liste der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke und gewerblichen Anlagen mit Angabe der Eigentümer besteht.

#### § 13.

Der Genossenschaftsvorsteher

führt den Vorsitz in den Versammlungen, leitet die Schau und die Sitzungen des Schätzungsausschusses,

veranlaßt und beaufsichtigt die Ausführung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes und nach Beschluß der Genossenversammlung,

schreibt die Beiträge aus, gibt Zahlungsanweisungen an die Kasse und prüft wenigstens halbjährlich die Kassenverwaltung,

entwirft Haushaltsplan und Jahresabrechnung und legt sie zur Beschlußfassung dem Vorstand und der Genossenversammlung vor,

beaufsichtigt die Angestellten der Genossenschaft, führt den Schriftwechsel, unterzeichnet die Urkunden, beauftragt die Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses und der Genossenversammlung.

Zur Vertretung gegenüber Dritten bedarf der Vorstand der Zustimmung der Genossenversammlung, sobald Verpflichtungen für die Genossen in Frage kommen.

#### § 14.

Die Genossenversammlung besteht aus den beitragspflichtigen Genossen. Gemeinsame Eigentümer von genossenschaftlichen Anlagen ernennen unter sich

einen Stimmtäger, der sich durch Vollmacht als be-  
rechtigt ausweisen muß.

Die Genossenversammlung

wählt in geheimer Wahl nach Stimmenmehrheit  
den Vorstand und dessen Stellvertreter, den Schau-  
auschuß, den sachverständigen Schätzungsausschuß,  
wählt den Rechner auf vier Jahre, stellt den Genos-  
senschaftstechniker an, setzt die jährliche Entschädigung  
des Vorstehers, das Gehalt vom Genossenschaftstech-  
niker und Rechner fest,

wählt die Schiedsrichter und deren Vertreter, be-  
schließt über den Haushaltsplan, die Rechnungsstel-  
lung, die Entlastung des Vorstandes und des Rech-  
ners und über die Auflösung der Genossenschaft.

In den Verträgen mit Genossenschaftstechnikern  
und Rechner ist zu bedingen, daß sie von der Aufsichts-  
behörde bei mangelhafter Dienstführung jederzeit  
entlassen werden können.

Ueber die Aufnahme und über das Ausscheiden von  
Genossen — soweit nicht nach dem Wassergesetz eine  
Bindung vorhanden ist. — entscheidet die Genossen-  
versammlung, vorbehaltlich der Genehmigung der  
Aufsichtsbehörde.

Die erste Genossenschaftsversammlung zur Herstel-  
lung des Vorstandes wird von der Aufsichtsbehörde  
berufen. Für die Abstimmung der ersten Versamm-  
lung stellt die Aufsichtsbehörde eine vorläufige  
Stimmliste aufgrund der Satzungen auf.

Der Vorstand beruft die späteren Versammlungen  
unter Angabe der Tagesordnung durch öffentliche  
Bekanntmachung wenigstens zwei Wochen vorher.

#### § 17.

Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Ange-  
legenheiten können auf Anrufen beider Streittheile  
einem Schiedsgericht zur Entscheidung übertragen  
werden.

Das Schiedsgericht besteht aus vier Beisitzern aus  
dem Kreis der Genossen, von welchen zwei von jedem  
Streitteil gewählt werden, und einem von den Bei-  
sitzern ernannten Vorsitzenden aus einer Vorschlags-  
liste des zuständigen Oberlandesgerichts.

#### § 18.

Alle Bekanntmachungen der Genossenschaft sind von  
dem Vorsteher zu unterzeichnen.

Alle öffentlichen Bekanntgaben erfolgen durch das  
Kreisblatt des Kreises Lennep.

Vorstehende Satzung ist in der Gründungsver-  
sammlung am 24. Juli 1922 seitens der Beteiligten  
einstimmig beschlossen worden.

Lennep, 1. August 1922.

Der Landrat.

J. B.: Unterschrift.

Vorstehende Satzung wird von mir auf Grund des  
§ 270 Abs. 3 des preussischen Wassergesetzes vom 7.  
April 1913 (G.-S. S. 53) genehmigt. I E 5160.

Düsseldorf, 25. August 1922.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: gez. Tiemann.

1061.

### Gebührenordnung

nach der das Brückengeld für den Uebergang über  
die feste Rheinbrücke in Düsseldorf zu erheben ist.

#### A. Einzelpreise.

	M
<b>1. Tiere:</b>	
a) Für Hammel, Schweine oder Ziegen, je Stück	1,—
b) Für größere Tiere, wie Esel, Pferde, Maultiere, Rindvieh und dergl.	2,—
c) Für lebende Tiere, die auf einem Wagen befördert werden, ist die gleiche Gebühr zu entrichten, wie unter a) und b) ange- geben, wobei dann das Fuhrwerk als „unbeladen“ gerechnet wird.	
<b>2. Fuhrwerke einschl. Bespannung:</b>	
a) Für ein unbeladenes, einspänniges Fuhr- werk	3,—
b) Für ein beladenes (s. auch 1 c) einspänn. Fuhrwerk	5,—
c) Für ein unbeladenes zweispänniges Fuhr- werk	5,—
d) Für ein beladenes (s. auch 1 c) zweispän- niges Fuhrwerk	7,—
e) Für eine 1- oder 2 spännige Preiszeiger- Pferdedroschke	3,—
(Die Preiszeiger-Pferdedroschken müssen als öffentliches Fuhrwerk gemäß § 37 der Gewerbeordnung von der Ortspolizeibe- hörde genehmigt sein.)	
<b>3. Kraftfahrzeuge:</b>	
a) Für ein Motor-Zweirad mit od. ohne Beistellwagen	2,—
b) Für ein mit Gummibereifung versehenes Personen- oder Lastkraftfahrzeug mit einer Frachtbeladung bis zu 100 kg	6,—
c) Für einen Anhängewagen mit einer Frachtbeladung bis zu 100 kg	6,—
d) wie „b“ oder „c“ mit einer Frachtbeladung (s. auch 1 c) von mehr als 100 kg	8,—
e) Für ein Personen- od. Lastkraftfahrzeug sowie Anhängewagen mit Eisenbereifung erhöhen sich zu den unter b), c) und d) angegebenen Preisen um das Doppelte.	
<b>4. Sonstige Fuhrwerke:</b>	
a) Für eine Dampfwalze bis 10 t	45,—
b) Für eine Dampfwalze über 10 t	75,—
c) Für eine Straßenzugmaschine	30,—
d) Für einen Anhängewagen einer Dampf- walze oder Zugmaschine	8,—
e) Für eine Dampfwalze oder Zugmaschine, bezw. einen Anhängewagen, die Radbe- schläge mit hervorragenden Kopfnägel, Stiften, Schrauben u. dergl. haben, er- höhen sich die zuvor angegebenen Gebüh- ren um das Doppelte.	

#### B. Ermäßigungsarten.

1. Monatskarte für ein Motorzweirad mit oder ohne Beistellwagen	150,—
--	-------

2. Monatskarte für Personen-Automobile ohne  
Nutzlastbeförderung zum Preise von 500,—
3. Zehnerkarten, gültig für den Monat der  
Lösung u. die beiden folgenden Monate für  
10 Hin- und Rückfahrten:
- a) Für ein 1-spänniges beladenes oder un-  
beladenes Fuhrwerk 75,—
- b) Für ein 2-spänniges beladenes oder un-  
beladenes Fuhrwerk 115,—
- c) Für einen Lastkraftwagen beladen oder  
unbeladen, sowie ohne Anhängewagen 135,—

### C. Gebührenbefreiung.

Von der Entrichtung des Brückengeldes sind befreit:

1. Personen, Fahrräder ohne motorischen Antrieb, Kinderwagen, Handkarren, Handwagen und Tiere, die nicht unter A., 1a) oder b) fallen.
2. Fuhrwerke und Tiere öffentlicher Beamten, soweit ihnen durch den zuständigen Regierungs-Präsidenten Befreiung zugestanden ist.
3. Transporte, die für mittelbare Rechnung des Staates gehen.
4. Die im Dienst befindlichen Wagen der Reichsposten nebst Beiwagen sowie die von der Postbeförderung leer zurückkommenden Postfuhrwerke u. Postpferde.
5. Die Fahrzeuge der Feuerwehr und der Desinfektionsanstalt, sowie Hilfsfuhrer bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen, die sich erforderlichenfalls durch eine Bescheinigung der vorgesetzten Dienststelle ausweisen müssen.

### D. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die zur Benutzung der Brücke dienenden Ausweise sind während des Weges über die Brücke aufzuheben und dem Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Den Anordnungen der Brückengelderheber sowie der Kontrollbeamten ist Folge zu leisten.
2. Wer ohne gültigen Ausweis auf der Brücke angetroffen wird, muß Nachzahlung in Höhe des 10-fachen Betrages leisten.
3. Für in Verlust geratene Ausweise wird Ersatz nicht gewährt.
4. Wer sich der Verpflichtung zur Entrichtung der Brückengeldgebühren entzieht, macht sich strafbar und kann auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. 5. 1900 (Gesetzsammlung S. 123) verfolgt werden.
5. Bei Aenderung der Gebührenordnung kann entweder die Weiterbenutzung der noch nicht abgelaufenen Ermäßigungsarten zugelassen werden oder die Anwendung der neuen Tariffätze erfolgen. Im letzteren Falle wird bei Vorlage der Ermäßigungsarten nach dem Verhältnis der Nichtbenutzung der Karten Rückvergütung gewährt.
6. Dieser Tarif tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im hiesigen Regierungsamtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 15. September 1922.

I E 5955.

Der Regierungspräsident.

1062. Die nächste Prüfung von Hufschmieden findet in Düsseldorf am 26. Oktober 1922, vormittags 9 Uhr, bei dem Hufschmiedemeister Anton Bierboom, Neufferstraße Nr. 39, statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind mindestens 4 Wochen vorher an das Veterinärbüro der Regierung hier selbst zu richten.

Für die Prüfung gelten die im Amtsblatt für 1905 auf Seite 61 ff. veröffentlichten Vorschriften für den Hufbeschlag.

Der Meldung sind beizufügen:

1. Geburtschein,
2. Zeugnisse über erlangte technische Ausbildung,
3. Erklärung darüber, daß der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate sich nicht erfolglos einer Hufbeschlag-Prüfung unterzogen hat und
4. 100 Mark für Prüfungsgebühren.

Zu der Prüfung hat der Prüfling 1 Rinnenmesser und 1 Unterhauer mitzubringen; das übrige Handwerkszeug, die Schmiedeeinrichtung und die nötigen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt. I P 4243.

Düsseldorf, 5. September 1922.

Der Regierungspräsident.

1063. Auf Grund der vom rhein. Prov.-Landtag erteilten Ermächtigung zur Festsetzung der Pflegesätze in den Prov. Heil- und Pflegeanstalten und der von den unterstützungspflichtigen Armenverbänden dem Landarmenverband auf Grund der Gesetze vom 11. 7. 91 und 6. 5. 20 zu erstattenden Spezialkosten, hat der Prov.-Auschuß in der Sitzung vom 30. 5. 22 und vom 15. 7. 22 die Pflegesätze wie folgt festgesetzt:

vom 1. 6. 1922 ab

I. Klasse 100 M, für Auswärtige 120 M

II. Klasse 65 M, für Auswärtige 75 M

III. Klasse 45 M, für Auswärtige 55 M

vom 1. 8. 1922 ab

I. Klasse 125 M, für Auswärtige 150 M

II. Klasse 85 M, für Auswärtige 100 M

III. Klasse 60 M, für Auswärtige 70 M

Bei Ausländern kann der Pflegesatz vom Landeshauptmann von Fall zu Fall festgesetzt werden.

Die im § 16 des Reglements festgesetzten Spezialkosten betragen für Geistesranke und Epileptiker v. 1. 6. 22 ab 33 Mark und für Idioten, Taubstumme u. Blinde 24,90 Mark, vom 1. 8. 22 ab für erstere 39 Mark und für letztere 33 Mark pro Kopf und Tag.

Die im § 6 der vorläufigen Bestimmungen über die Aufnahme, Entlassung und Kostentragung für die nach dem Gesetze betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920 vom Landarmenverband der Rheinprovinz unterzubringenden Krüppel festgesetzten Pflegesätze werden dahin abgeändert, daß vom 1. 6. 22 ab für Person und Tag für die ersten 60 Tage 24 Mark und dann 18 Mark und vom 1. 8. 22 ab für die ersten 60 Tage 30 Mark und dann

24 Mark als Spezialkosten zu erstatten sind.

Der Pflegesatz für die in der orthopädischen Prov. Kinderheilanstalt Süchteln untergebrachten Kinder wird in der Höhe des Pflegesatzes der in der Prov. Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Kranken (vom 1. 6. 22 ab 45 Mark und vom 1. 8. 22 ab 60 Mark täglich) festgesetzt. Die Genehmigung des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt zu vorstehenden Änderungen ist am 30. 6. 22 bzw. am 16. 8. 22 erteilt worden.

Düsseldorf, 9. September 1922.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.  
Dr. Horion.

1064. „Wf. d. M. d. J. u. d. Fin.-Min. vom 9. August 1922 — I e K 491 — bzw. Sekr. 869, betr. Mend. v. Feststell.-Behörden nach dem Kriegsschadengesetz.

Auf Grund des § 1 der Bef. d. Bundesrats, betr. das Verfahren zur Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet vom 19. September 1916 (RGBl. S. 1053) bestimmen wir in Abänderung der Nr. 1 der preuß. Ausf.-Anw. zum Reichsges. über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet v. 24. Oktober 1916 (M.-Bl. i. V. S. 247) sowie der hierzu ergangenen Nachträge. 1. Die Ausschüsse zur Feststellung von Kriegsschäden in Aachen, Düsseldorf, Frankfurt a. M. und Trier werden zum 31. August 1922 aufgelöst. 2. Die Zuständigkeit dieser Ausschüsse geht mit dem 1. September 1922 auf den Ausschuss zur Feststellung von Kriegsschäden in Berlin-Schöneberg, Gothaerstr. 19, über.“

Vorstehendes bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.  
Düsseldorf, 22. August 1922. I. T. 1642/22.

Der Regierungspräsident.

1065. Schulaufsicht über gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen.

Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. Juli 1922 — IV. 8577 — ist die Schulaufsicht über die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen des Regierungsbezirks Düsseldorf neu geordnet worden.

Für die Beaufsichtigung des Unterrichts an gewerblichen Berufsschulen für die männliche Jugend wurden mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu Revisoren ernannt:

Für die Kreise Cleve und Geldern der Direktor Feddeler der städtischen gewerblichen Berufsschule in Mülheim-Ruhr.

Für den Kreis Kempen der Gewerbelehrer Lüder der städtischen gewerblichen Berufsschule in Crefeld.

Für die Kreise Crefeld und Neuß der Direktor Rosellen der städtischen gewerblichen Berufsschule in Crefeld.

Für den Kreis Moers der Direktor Gantenberg der städtischen Gewerbeschule in Duisburg.

Für die Kreise Dinslaken und Nees der Direktor Spangenberg der städtischen gewerblichen Berufsschule in Oberhausen.

Für die Kreise Düsseldorf-Land und Grevenbroich der Bezirksleiter Bierther der städtischen gewerblichen Berufsschule in Düsseldorf.

Für die Kreise Solingen, Essen-Land und Gladbach der hauptamtliche Revisor Gewerbebeschulrat des Kreises Solingen Mohrenstecher-Ohligs und für die Kreise Nettmann und Lenney der Direktor Jung der städtischen gewerblichen Berufsschule in Barmen.

Die Beaufsichtigung des Unterrichts an den gewerblichen Berufsschulen für Mädchen wurde mit dem Vorbehalte des Widerrufs den Direktorinnen Frä. Daniels-Essen für den rechtsrheinischen Teil und Frä. Braun-Düsseldorf für den linksrheinischen Teil des Bezirks übertragen.

Für die öffentlichen kaufmännischen Berufsschulen des ganzen Bezirks wurde widerruflich der Direktor Rademacher der Kaufmannsschule in Crefeld zum Revisor ernannt. I R 2769 III.

Düsseldorf, 30. August 1922.

Der Regierungspräsident.

1066. Polizeiverordnung.  
Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie zur Abwendung von Gefahr auf der Ruhr wird hiermit auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 39 und 348 des Wassergesetzes vom 7. 4. 1913 nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

1. Der Verkehr auf der Ruhrstromstrecke von der Baldeneyer Fähre — Rlm. 32,8 bis zur Neufirkener Schleuse — Rlm. 30,3 der Ruhreinteilung — wird wegen der von der Ruderriege des Essener Turn- und Festklubs zu veranfaltenden Regatta am 17. September ds. Js. von 7½ Uhr vorm. bis 8 Uhr abends gesperrt.

2. Schiffe aller Art, sowie Ruderboote und Flöße, mit Ausnahme der bei der Regatta tätigen Boote dürfen die Ruhr an den bezeichneten Tageszeiten auf der erwähnten Strecke nicht befahren.

3. Zuwiderhandlungen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

Coblenz, 6. September 1922. c. Nr. 6887.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

In Vertretung: Kaufnichi.

Berichtigung.

1067. In dem durch Amtsblatt Stück 22 vom 12. 8. 22 Seite 318 veröffentlichten Tarif für den Fährdamm und die Brücke über die Kalkflak ist unter Pos. II Nr. 5 ein Schreibfehler unterlaufen. Es muß hier heißen statt „für größere Kraftfahrzeuge zum Fortschaffen von Personen und Gütern beladen oder unbeladen“

100 S  
„für größere Kraftfahrzeuge zum Fortschaffen von Personen und Gütern, beladen oder unbeladen“  
1000 S

Düsseldorf, 12. September 1922. I E 5990.

Der Regierungspräsident.

J. W. Putsch.

1068. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 16. Juni 22 (Amtsbl. Stück 25, Nr. 630) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Herr Minister für Volkswohlfahrt dem Komitee zur Errichtung eines Heimatmuseums in Königsberg i. Pr. genehmigt hat, daß die Auspielung der für die Zeit vom 14.—16. Dezember ds. Js. stattfindenden Wertlotterie zu Ergänzungseinrichtungen des Freilichtmuseums in Königsberg i. Pr. nunmehr nach dem folgenden Spiel- und Gewinnplane zu erfolgen hat: 180 000 Lose zum Verkaufspreis von 10 Mark — einschließlich Reichstempelabgabe — für das Los, 8621 Gewinne im Gesamtwerte von 452 500 Mark. I Ca 10350.

Düsseldorf, 31. August 1922.

Der Regierungspräsident.

1069. Zufolge der mir vom Herrn Minister des Innern erteilten Ermächtigung entbinde ich den Herrn Beigeordneten Dr. Rüppers vom Amte des Vorsitzenden des Ausschusses II zur Feststellung von Entschädigungen für Anfruchtschäden in Essen und ernenne an seiner Stelle den Herrn Beigeordneten Kunz, welcher bereits Vorsitzender des Ausschusses I ist, zu seinem Nachfolger. I G 2771.

Düsseldorf, 6. September 1922.

Der Regierungspräsident.

1070. Dem Königlich-Belgischen Konsul in Düsseldorf, Toussaint Erneux, ist namens des Reiches das Equatur erteilt worden. I F V 4293.

Düsseldorf, 30. August 1922.

Der Regierungspräsident.

1071. Der dem Wilhelm Wouters in Moers, geboren am 19. Februar 1885 in Amsterdam, diesseits am 29. Juli 1916 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 2763.

Düsseldorf, 18. August 1922.

Der Regierungspräsident.

1072. Der dem Peter Braun in Sterkrade, geboren am 8. 7. 1896 in Cresfeld diesseits am 17. Juni 1922 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 3185.

Düsseldorf, 24. August 1922.

Der Regierungspräsident.

1073. Der dem Heinrich Groesdonk in Uerdingen, geboren am 9. 6. 1899 in Pfalsdorf, diesseits am 26. 9. 1919 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 3040.

Düsseldorf, 24. August 1922.

Der Regierungspräsident.

1074. Der dem Wilhelm Langhardt in Cresfeld, geboren am 27. 5. 1887 in Oes, diesseits am 20. 5. 1922 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 24. August 1922.

I S I Nr. 3058.

Der Regierungspräsident.

1075. Der dem Friedrich Henfels in Berlin-Stieglitz, geboren am 21. 7. 1887 in Düsseldorf, diesseits am 15. 7. 1911 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 2863.

Düsseldorf, 24. August 1922.

Der Regierungspräsident.

1076. Der dem Albert Alhorn in Düsseldorf, geboren am 15. 3. 1897 in Düsseldorf, diesseits am 3. 3. 1919 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 2981.

Düsseldorf, 24. August 1922.

Der Regierungspräsident.

1077. Die am 16. 8. 1920 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 7084 versehenen Last-Kraftwagen des Otto Denkhans in Duisburg-Weiderich, Laaferstr. 4, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 7084 ist einstweilen gesperrt. I S II 1484.

Düsseldorf, 31. August 1922.

Der Regierungspräsident.

1078. Die am 20. 4. 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 19853 versehenen Personen-Kraftwagen der Fa. Bergische Stahl-Industrie in Remscheid erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 19853 ist einstweilen gesperrt. I S II R 445.

Düsseldorf, 23. August 1922.

Der Regierungspräsident.

1079. Die am 14. 7. 1920 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 8857 versehenen Personen-Kraftwagen der Firma Holzbau A.-G. in Neuß am Rhein, Hammerlandstr. 41, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 8857 ist einstweilen gesperrt. I S II H 391.

Düsseldorf, 30. August 1922.

Der Regierungspräsident.

1080. Die am 30. 12. 1921 für das mit dem Erkennungszeichen I Z 24949 versehene Krastrad des Wilhelm Langhardt in Cresfeld, Rheinstr. 124, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 24949 ist einstweilen gesperrt. Düsseldorf, 15. August 1922. I S II L 169.

Düsseldorf, 15. August 1922.

I S II L 169.

Der Regierungspräsident.

1081. Die am 15. August 1919 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 15858 versehenen Personen-Kraftwagen des Hans Leite in Elberfeld, Hochstr. 16, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 15858 ist einstweilen gesperrt. I S II L 177.

Düsseldorf, 18. August 1922.

Der Regierungspräsident.

1082. Die am 3. 9. 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 17452 versehenen Last-Kraftwagen des Karl Schümer in Essen, Bunsenstr. 4, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 17452 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 30. August 1922. I S II 1480.  
Der Regierungspräsident.

1083. Die am 14. 12. 1920 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 11748 versehenen Last-Kraftwagen der Fa. Wilhelm Pichardt in Essen-Kray erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 11748 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 23. August 1922. I S II P 158.  
Der Regierungspräsident.

1084. Die am 14. 7. 1922 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 19997 versehenen Personen-Kraftwagen der Firma Pfau & Comp. in Essen, Grabenstraße 44, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 19997 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 31. August 1922. I S II P 160.  
Der Regierungspräsident.

1085. Die am 10. 6. 1922 für das mit dem Erkennungszeichen I Z 27840 versehene Krastrad des Josef Kögels in Capellen b. Geldern erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 27840 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 30. August 1922. I S II R 224.  
Der Regierungspräsident.

1086. Die am 29. 11. 1921 für das mit dem Erkennungszeichen I Z 26517 versehene Krastrad des Wilhelm Thomas in Duisburg-Meiderich, Schleiße I Nr. 11, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 26517 ist einstweilen gesperrt. I S II T 104.

Düsseldorf, 31. August 1922.  
Der Regierungspräsident.

1087. Die am 12. 2. 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 19552 versehenen Last-Kraftwagen der Transport- u. Lagerungs-Ges. m. b. H. in Essen, Norbertstr. 8, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 19552 ist einstweilen gesperrt. I S II T 116.

Düsseldorf, 31. August 1922.  
Der Regierungspräsident.

1088. Die am 29. 12. 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 24606 versehenen Last-Kraftwagen der Fa. Josef Hölscher in Essen, Korneliastr. 9, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 24606 ist einstweilen gesperrt. I S II C 93.

Düsseldorf, 25. August 1922.  
Der Regierungspräsident.

1089. Die am 2. 6. 1920 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 8690 versehenen Personen-Kraftwagen der Fa. Mineralölwerke Rhénania A.-G. in Düsseldorf, Hansahaus, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 8690 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 30. August 1922. I S II M 268.  
Der Regierungspräsident.

1090. Die am 27. 9. 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 14292 versehenen Personen-Kraftwagen des Landrat Hermann Eich in Cleve erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 14292 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 26. August 1922. I S II E 180.  
Der Regierungspräsident.

1091. Die am 4. März 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 19663 versehenen Last-Kraftwagen der Fa. Walter Pieper in Elberfeld, Gesundheitsstr. 68, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 19663 ist einstweilen gesperrt. I S II P 127.

Düsseldorf, 2. September 1922.  
Der Regierungspräsident.

1092. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Ausdehnung der Konditoren-Zwangsinnung zu Elberfeld auf den Kreis Mettmann zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Elberfeld zum Beauftragten bestellt. I F V 4077.

Düsseldorf, 30. August 1922.  
Der Regierungspräsident.

1093. Die von mir erlassene Polizeiverordnung über den Wasserwehrdienst vom 10. Januar 1922 — I. E. 667 — (Reg.-Amtsbl. Stück 7 Nr. 155) wird hiermit aufgehoben.

Düsseldorf, 5. August 1922. I. E. 4487.  
Der Regierungspräsident.

J. B.: gez. Henßen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Textzeile oder deren Raum 3,— M., bei Tabellensatz für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 4,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 1,— M. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 M. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Friz, Düsseldorf, Oststr. 18.

Stadt & Landes

# Amtsblatt

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 38.

Düsseldorf, Samstag den 23. September

1922.

**Beilagen:** Oeffentlicher Anzeiger Nr. 76 und 77 und 38 der Sonderbeilage zum Oeffentlich. Anzeiger. Hierzu eine Beilage betr. Gasflaschen-Ventile (Abmessungen der Anschlußstutzen). Dinorm 477.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 27. September 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Polizeiverordnung betreffend die Speiserolle der Kauffahrteischiffe 369, II. Nachtrag zum Schlepplohntarif für den Rhein-Weser-Kanal und den Lippe-Kanal von Datteln bis Hamm 370, Verleihung des Enteignungsrechtes 370, Polizeiverordnung zum Schutze der im Interesse der Volksgesundheit zu erhaltenden Baumbestände im Ruhrkohlenbezirk 370, Polizeiverordnung über die Anführung von Ziegenböden 371, Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen 371, Entschädigungsgelder für Viehseuchen 373, VI. Nachtrag zum Tarif für die Privatwerft der Firma Industrieterrains Düsseldorf-Reisholz 374, Umgemeindungen in Hüdeswagen und Wermelskirchen 374, Bezeichnung betreffend Erhöhung des Fährgeldes für die ruhrdistalischen Fähren zu Hinfel-Nellinghausen (St. Annenfähre) und zu Rohmühle-Heisingen 374, Sonntagsarbeit im Barbier-, Friseur- und Perückenmacherhandwerk im Kreise Mettmann 375, VIII. Nachtrag zu dem Tarif für die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Cresfeld 375, VI. Nachtrag zum Tarif für die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Emmerich 375, Nachtrag zum Tarif für das Brückengeld an der Brücke in Steele 376, Ausreichung von Zinscheinbogen 376.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

1094.

#### Polizeiverordnung

betreffend die Speiserolle der Kauffahrteischiffe.

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) und des § 56 Absatz 1 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzblatt S. 175) erlasse ich die nachstehende Polizeiverordnung.

§ 1.

Unter Aufhebung der mit der Polizeiverordnung vom 10. Dezember 1920 eingeführten Speiserolle und der übrigen neben dieser bisher gültigen Speiserollen wird die anliegende Speiserolle für alle Fahrten und alle Häfen mit sofortiger Wirkung eingeführt.

§ 2.

Diese Verordnung ist nebst der Speiserolle auf jedem Schiffe im Mannschaftslogis auszuhängen.

Va. 7592 M. f. S. u. G. III. 7807.

Berlin, 28. August 1922.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Krohne.

Anlage zu III C Nr. Va. 7593. M. f. S. u. G. III. 7807.

#### Neuregelung der Speiserolle.

##### I. Täglich.

Brot	500 gr.
oder Mehl	350 gr.
Rindfleisch	400 gr.
oder Schweinefleisch	325 gr.
oder Speck	225 gr.
oder Dosenfleisch	—200 gr.

Nach wöchentlichem alleinigen Genuß von Salzfleisch ist Dosenfleisch mindestens 2 mal wöchentlich zu geben.

Frischer Fisch	750 gr.
Getrockneter Fisch	375 gr.

nicht mehr als 2 mal wöchentlich und jedenfalls getrockneten Fisch nur 1 mal wöchentlich.

Wasser auf Dampfem 10 Liter, auf Segeln 7½ Liter. Bei Befahrungen von über 10 Köpfen eine Ration mehr.

##### II. Wöchentlich.

Hülsenfrüchte 800 gr.  
Gemüse 3 kg frisch oder 300 gr getrocknet oder 1000 gr Salzgemüse.

Kartoffeln 7 kg oder 600 gr getrocknete Kartoffeln.

Butter oder Schmalz oder Margarine 500 gr.

Aufschnitt 250 gr wovon statt 100 gr 2 Eier gegeben werden können.

Käse 250 gr.

Kaffee 50 gr Kaffeebohnen geröstet, 150 gr gebrannter Kornkaffee.

Tee 25 gr.

Zucker 200 gr.

Getrocknete Früchte 250 gr.

Gewürze: Senf, Essig, Pfeffer, Salz nach Messebedarf.

Kondens. Milch pro Mann und Woche 225 gr zur Verfügung der Küche.

##### III. Küche.

Fette: 100 gr Schmalz oder Margarine und 100 gr geräucherten Speck oder 200 gr Schmalz oder

Margarine. Statt Schmalz oder Margarine kann bis zu 1/2 der Menge Talg gegeben werden.  
Zucker: 100 gr Zucker oder 50 gr Zucker und 75 gr Syrup.

Nährmittel: 700 gr einschl. Reis oder Mehl.  
Mehl: 175 gr.

Gewürze nach Küchenbedarf.

**IV. Allgemeine Bestimmungen.**

- a) Auf Dampf- und Motorschiffen ist für das Maschinenpersonal während der Woche nach Bedarf Hafer- oder Gerstengröße in Wasser als Getränk zu geben.
- b) Im Hasen und auf der Reede ist nach Möglichkeit frischer Proviant zu geben. Bei längerem als zweitägigem Aufenthalt in einem Hasen kann dies indessen nur für 2 Tage innerhalb einer Woche verlangt werden.

1095. **II. Nachtrag**  
zum Schlepplohntarif für den Rhein-Wefer-Kanal und den Lippe-Kanal von Datteln bis Hamm vom 12. Juli 1922.

1. Unter Aufhebung der Ziffer 1 des 1. Nachtrages vom 28. August 1922 werden die Schlepplöhne vom 15. September 1922, wie folgt, erhöht:

In Tariffstelle I A a 1 auf 52 §,  
" " I A a 2 auf 26 §,  
" " I A b auf 26 §.

Die Ziffern in der Ausnahme und der zusätzlichen Bestimmung 1 zu 1 erhöhen sich entsprechend.

In Tariffstelle I B a.

Für die Güter der Güterklassen	1.		2.	
	auf der Strecke zwischen Rhein u. d. Schnittpunkt mit d. Zweigkanal nach Herne.	§	auf den übrigen Kanalstrecken	§
I.		126		63
II.		100		50
III.		76		38
IV.		56		28
V.		38		19

In Tariffstelle III auf 11,50 M und 115,— M  
In Tariffstelle IV auf 191,50 M und 1915,— M.

- 2. Zu vorstehenden Sätzen ist vom 1. Oktober 1922 ab ein Zuschlag von 50 v. H. zu zahlen.
  - 3. Den Schlepplöhnen vom 15. September 1922 ab liegt ein Preis von 3436 M, denjenigen vom 1. Oktober 1922 ab ein solcher von 5154 M für Fettnußkohle ab Zeche zu Grunde.
- Berlin, 13. September 1922. W. IV. V. 18. 380.

Der Reichsverkehrsminister.  
In Vertretung: Kirschstein.

1096. Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. Seite 221) wird der Stadtgemeinde Düsseldorf hierdurch das Recht verliehen, die in der Gemarkung Himmelgeist, Flur 3, gelegenen Parzellen Nr. 415/15, 16, 1146/17 Bachanteil (Brückerbach) — 14 Ar —, zusammen 2,74,40 ha, Nr. 1147/18 =

17,50 Ar, Nr. 1148/19, 439/19 zusammen 41,76 Ar, Nr. 21, 22 zusammen 21,87 Ar, Nr. 23 = 91,76 Ar im ganzen 4,47,29 ha im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten insoweit als die Grundstücke zur Erweiterung des Pumpwerks V der städtischen Wasserwerke um 20 große bzw. 24 kleinere Brunnen nötig sind und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß ein Schutzstreifen in einer Breite von je 50 m von der Brunnenreihe ab einerseits bis zur Rheinstromuferkante und andererseits landeinwärts angelegt werden kann.

Gleichzeitig wird auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. Seite 211) bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des vorstehend verliehenen Enteignungsrechts Anwendung zu finden haben.

Berlin, 30. August 1922.

Das Preussische Staatsministerium.  
Im Auftrage: gez. Dietrich.

**Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.**

1097. **Polizeiverordnung**  
zum Schutze der im Interesse der Volksgesundheit zu erhaltenden Baumbestände im Ruhrkohlenbezirk.  
Auf Grund der §§ 1, 2, 3 und 13 des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes vom 20. 7. 1922 — Pr. G. S. S. 213 — und der §§ 137, 139 S. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und § 10 Teil II Art. 17 des Allgemeinen Landrechts in Verbindung mit § 25 Abs. 1, § 1 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes betr. die Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 wird für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk folgende Polizeiverordnung erlassen.

**§ 1.**

Jede Veränderung und Abholzung von Baumpflanzungen

- 1. an öffentlichen Straßen und Wegen, an Kanälen und Wasserläufen;
- 2. auf den Grünflächen, die gemäß § 16 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes betr. die Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 in das am 15. 12. 1920 aufgestellte Grünflächenverzeichnis des Verbandes und in die nachträglich hierzu aufgestellten Ergänzungen aufgenommen sind, bedarf der Genehmigung des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

Die gleiche Genehmigung ist erforderlich zur Abholzung von sämtlichen Baumbeständen — auch einzelnen Bäumen und Baumgruppen in Privatgärten —

a) in den Stadtkreisen:

Bottrop, Buer, Gladbeck, Recklinghausen, Bochum,

Dortmund, Gelsenkirchen, Hamm, Herne, Hörde, Witten, Osterfeld, Duisburg, Essen, Hamborn, Mülheim, Oberhausen, Sterkrade;

b) in den Landkreisen:

Bochum, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen, Hörde;

c) in den Gemeinden:

Wassum und Dinslaken des Kreises Dinslaken, Westerholt und Horst des Kreises Reddinghausen, Homberg, Moers und Hochemmerich des Kreises Moers.

Vor Erteilung der Genehmigung sind nach Möglichkeit die beteiligten Kreise und Gemeinden zu hören.

### § 2.

In den Fällen des § 1 Abs. 1 Ziffer 2 bedarf es der Genehmigung nicht, wenn es sich um Holznutzungen in geringerem Umfange handelt, die in der eigenen Hauswirtschaft des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gebraucht werden. Das Gleiche gilt für Eingriffe, die zur Bekämpfung von Insektengefahren, durch Windbruch oder Schneebruch erforderlich werden, sowie für Maßnahmen zur Aufforstung schlecht bestandener oder durch Brand geschädigter Flächen.

### § 3.

Gegen die Versagung der Genehmigung zur Abholzung durch den Verbandsdirektor ist binnen 4 Wochen die Beschwerde an den Verbandspräsidenten gegeben.

### § 4.

Die Gemeindevorstände (Bürgermeister, Amtmänner) sind verpflichtet, den Grundbesitzern und der zuständigen Polizeibehörde auf Verlangen Mitteilung zu machen, welche Grünflächen in das Verbandsverzeichnis aufgenommen sind.

### § 5.

Die Ortspolizeibehörden haben die Durchführung des Baumschutzes zu überwachen und ohne Genehmigung erfolgende Abholzungen, gegebenenfalls unter Anwendung polizeilicher Zwangsmaßnahmen, zu verhindern.

### § 6.

Zu widerhandlungen werden mit Haft bis zu einem Monat und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

### § 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Polizeiverordnung zum Schutze der im Interesse der Volksgesundheit zu erhaltenden Baumbestände im Ruhrkohlenbezirk vom 18. Dezember 1920 außer Kraft.

Essen, 11. September 1922.

Der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

In Vertretung: Unterschrift.

1098.

### Polizeiverordnung

über die Anführung von Ziegenböden.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), des § 4 des Gesetzes, betreffend die Verpflich-

tung der Gemeinden zur Haltung von Ziegenböden, vom 14. Dezember 1920 (G.-S. S. 263) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Düsseldorf folgende Polizeiverordnung erlassen:

### § 1.

Der § 2 der Polizeiverordnung vom 30. 5. 1921/3. 2. 1922 (Regierungsamtsblatt Stüd 6 Nr. 141, Seite 52, von 1922) über die Anführung von Ziegenböden wird wie folgt durch einen 5. Absatz ergänzt:

„Ein Ziegenbock, der an einer Seuchenerkrankung gelitten hat, darf nach Aufhebung der veterinärpolizeilichen Sperrmaßnahmen erst dann wieder zum Decken fremder Tiere zugelassen werden, wenn von der zuständigen Polizeiverwaltung auf Grund eines kreistierärztlichen Zeugnisses, das die Unbedenklichkeit ergibt, die Erlaubnis dazu erteilt ist.“

### § 2.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 25. Juli 1922.

I E 5427.

Der Regierungspräsident.

J. B.: von Haugwitz.

1099.

### Polizeiverordnung

betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

Auf Grund des § 120 e Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung, der §§ 137 u. 139 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des Gesetzes betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (G. S. S. 317), wird, nachdem dem Vorstände der beteiligten Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf nachstehende Aenderung der Polizeiverordnung vom 22. September 1914 (Reg.-Amtsblatt S. 452) erlassen:

### § 3 b.

Nachtlose eiserne Behälter.

Abf. 1 bis 3 unverändert.

Abf. 4. Die Wandstärke nachtloser eiserner Behälter muß mindestens 3 mm betragen und möglichst gleichmäßig sein. Neue Behälter dieser Art müssen vor ihrer Prüfung durch den Sachverständigen (§ 12) sorgfältig ausgeglüht werden. Zu diesem Zweck müssen die Flaschen in gasgeheizten Herd- oder in Muffelöfen langsam angewärmt und zwischen 720 und 780° C bei der an Kernschlagproben festzustellenden, für das Material geeignetsten Höchsttemperatur etwa eine halbe Stunde lang unter sorgfältiger Beobachtung der Temperatur an zuverlässigen, selbstschreibenden Meßvorrichtungen geglüht, dann in denselben Öfen oder daran angeschlossenen Kühlöfen langsam unter Abschluß der Luft bis auf mindestens

600° C abgekühlt werden. Die weitere Abkühlung muß, sofern sie nicht in dem gleichen Ofen erfolgt, mindestens bis 150° C auf Warmbetten in besonderen Kühlräumen erfolgen, die vor Zugluft geschützt sind. — Die Bedingungen, unter denen die Kerbschlagproben vorzunehmen sind, setzt die Zentralbehörde fest. Der Abnahmebeamte (§ 12) hat das Recht und die Pflicht, in die Ergebnisse der jeweils auszuführenden Kerbschlagproben und die Aufzeichnungen der Meßvorrichtungen an den Glühöfen Einsicht zu nehmen. Der für das Glühen verantwortliche Werksbeamte hat die Flaschen nach erfolgter vorchriftsmäßiger Glühung mit einem Stempel zu versehen, der dem Abnahmebeamten bei der ersten Prüfung der Flaschen nachzuweisen ist.

Abf. 5. Die Prüfungen der Flaschen bei der Abnahme erfolgen an Proben aus den fertigen, geglühten Flaschen, die nach Schmelzungsnummern gesondert bis zu 200 Stück zur Abnahme zu stellen sind. Aus Restgruppen können neue Hauptgruppen bis zu 100 Stück gebildet werden. Aus jeder Gruppe von 200 oder weniger zur Abnahme gestellten Behältern ist von dem Sachverständigen (§ 12) ein Behälter für die Prüfungen auszuwählen. Diese bestehen in der Ermittlung der geringsten Wandstärke durch Herstellung von Querschnitten in drei zur Längsrichtung des Behälters senkrechten Ebenen, in einer Zerreißprobe und in Biegeproben.

Abf. 6. Das Abtrennen der Probestreifen muß auf kaltem Wege durch schneidende Werkzeuge geschehen. Die Probestreifen sind auf kaltem Wege vorsichtig gerade zu richten und an den Ranten sauber zu bearbeiten. Biegeproben dürfen an den Ranten etwas abgerundet werden. Aus jeder geprüften Flasche sind eine Quersfaser-Zerreißprobe und drei Quersfaser-Biegeproben zu entnehmen. Von letzteren sind zunächst zwei um einen Dorn von der dreifachen normalen Wandstärke der Flaschen kalt um 180° zu biegen, sie sollen hierbei nicht brechen. An der äußeren Seite der Biegungsstelle dürfen sich höchstens Anfränge von Rissen zeigen. Genügt eine der Proben nicht, so muß sich die dritte Quersfaser-Biegeprobe wenigstens um einen Dorn von der sechsfachen Wandstärke biegen lassen, ohne zu brechen oder Anrisse zu zeigen. Jedoch muß in solchem Fall eine Längsfaser-Biegeprobe sich um den dreifachen Dorn anstandslos um 180° biegen lassen.

Abf. 7. Genügen die Festigkeits- oder Zähigkeitsproben nicht, erfolgt insbesondere das Zerreißen einer Probe außerhalb des mittleren Drittels der Zerreißlänge, ohne die vorgeschriebene Dehnung zu erreichen, so hat der Prüfende zunächst eine Gegenprobe aus demselben Behälter zu entnehmen. Im Zweifelsfall ist er befugt, einen zweiten Behälter aus derselben Gruppe für zu wiederholende Prüfungen auszuwählen. Das letztere Verfahren ist stets anzuwenden, wenn etwa die Ungleichmäßigkeit der Wandstärke in einer der Querschnitte das zulässige Maß

überschreitet. Größere Abweichungen als 20 Prozent der Stärke an der schwächsten Stelle sind nicht zuzulassen. Genügen auch die Gegenproben nicht, so ist die Gruppe zurückzuweisen. Erfolgt die Zurückweisung wegen ungleicher Wandstärke, so bleibt dem Lieferer der Nachweis überlassen, daß etwa noch einzelne Flaschen abnahmefähig sind.

Abf. 8. Die abzunehmenden Behälter müssen frei von erheblichen Walz- oder Ziehriefen sowie von fehlerhaften Stellen sein. Insbesondere dürfen die aus dem warmen Block gepreßten und gezogenen Flaschen keine erheblichen Zunderlöcher und erhöhte oder vertiefte Stellen im Boden, von dem Ausstoßstempel herrührend, aufweisen. Bei eingehaltenen Böden müssen die strahlenförmigen Faltungen, die sich beim Einziehen des Bodens im Innern der Gefäße bilden, nach beendeter Formgebung des Bodens und erneuter Erwärmung auf Schweißwärme durch mechanische Hämmer sorgfältig ausgeschmiedet werden.

## § 3 c.

Kupferne Behälter.  
(Unverändert.)

## § 4.

Ziffer 1. Der zweite Satz der Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Kappen sind mit einer oder mehreren Doffnungen zu versehen, deren Gesamtquerschnitt mindestens 75 qmm betragen muß.

## § 5.

Die Ueberschrift ist wie folgt zu ändern:

Anschlußgewinde und Anstrich der Behälter.

Abf. 1. (Unverändert.)

Abf. 2. Das Anschluß- und das Flaschengewinde müssen den Vereinbarungen des Normenausschusses der deutschen Industrie, die in der Anlage beigelegt sind, mit der Maßgabe entsprechen, daß für alle brennbaren Gase — mit Ausnahme des Azetylens — Linksgewinde, für alle übrigen Gase Rechtsgewinde anzuwenden ist, und daß — soweit in der Anlage für einzelne Gase keine besonderen Gewindevorschriften bestehen — die Abmessungen des Kohlenäure-Anschlußgewindes gewählt werden können. Azetylenflaschen sind für Bügelanschluß einzurichten.

Abf. 3. Werden Behälter für verdichtete oder verflüssigte Gase mit einem Farbanstrich zwecks äußerer Kennzeichnung ihres Inhalts versehen, so sind die Farben Blau für Sauerstoff, Rot für Wasserstoff, Grün für Stickstoff, Weiß für Azetylen zu wählen. Der Anstrich muß sich auf die ganze Oberfläche des Behälters erstrecken, jedoch so ausgeführt werden, daß dadurch die auf dem Flaschenhals befindliche Stempelung nicht unkenntlich wird. Die Stempelung ist jeweils in einer anderen Farbe als der Flaschenanstrich auszureiben. Flaschen für die vorbezeichneten Gase, die mit anderen Farbanstrichen versehen sind, dürfen von den Füllwerken nicht in den Verkehr gelassen werden. — Werden Flaschen für andere

als die vorbezeichneten Gase mit einem Farbanstrich versehen, so ist dafür ein grauer Anstrich zu wählen.

## § 6.

Abj. 3. Die Fassung wird wie folgt verändert:

Vor jeder Neufüllung von Behältern für verdichtete Gase sind Gasreste auszublauen. Ein Werksbeamter hat vor der Neufüllung von Flaschen vorwörtlich festzustellen, daß alle Flaschenventile geöffnet sind. Vor jeder Wiederholung der amtlichen Prüfung ist das Leergewicht aller Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase nach gründlicher Reinigung der Flaschen durch die Fabrik, in der die amtliche Prüfung erfolgt, festzustellen. Von vorstehenden Forderungen sind Flaschen für gelöstes Azetylen ausgenommen. Werden zwischen dem ursprünglichen und den neu ermittelten Leergewichten bemerkenswerte Unterschiede festgestellt, so hat der Sachverständige zu entscheiden, ob die Flasche im Verkehr belassen werden kann, erforderlichenfalls nach Vornahme einer Wasserdruckprobe mit erhöhtem Druck, wobei jedoch nicht über eine Beanspruchung über 30 kg/qmm bei Flußeisen hinauszugehen ist. Bleibende Dehnungen dürfen bei dieser Beanspruchung noch nicht eintreten. Uebersteigt die Abnutzung bei normalen 40 Liter-Flaschen den Betrag von 2 kg, so ist die Entscheidung der Zentralbehörde herbeizuführen. Eine gründliche Reinigung des Innern der Flasche ist von den Füllwerken auch dann stets vorzunehmen, wenn sich beim Schütteln der leeren Behälter die Anwesenheit von festen Bestandteilen bemerkbar macht, namentlich bei Flaschen für brennbare und für oxydierende Gase.

## § 7.

Abj. 2. Der Probedruck für Chlorkohlenoxyd wird von 30 Atm. auf 22 Atm. herabgesetzt.

## § 9.

Abj. 4. Die Fassung wird wie folgt verändert:

Verdichteter Sauerstoff darf höchstens mit 4 Volumenprozenten Wasserstoff, verdichteter Wasserstoff mit höchstens 2 Volumenprozenten Sauerstoff verunreinigt in den Verkehr gebracht werden. Sauerstoff, der für Atmungs- oder Rettungszwecke abgegeben wird, darf höchstens mit 2 Volumenprozenten an Verunreinigungen insgesamt in den Verkehr gebracht werden. Der Nachweis der geforderten Reinheitsgrade ist in den Füllwerken durch regelmäßige Analysen unter entsprechender Aufsicht zu führen. Bei elektrolytischer Gewinnung von Sauerstoff und Wasserstoff aus Wasser muß von jeder Kampenfüllung mindestens eine Flasche auf ihren Reinheitsgrad durch einen Sachverständigen der Fabrik, unabhängig von den laufenden Analysen hinter dem Elektrolyseur, geprüft werden. Die Befunde hierüber sind nachzuweisen.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Vorstehende Abänderungen der Polizeiverordnung treten am Tage der Veröffentlichung mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Abänderung der Ventilanschlüsse der Flaschen eine Frist bis zur nächsten

regelmäßigen Prüfung der Flaschen gewährt wird. Düsseldorf, 17. September 1922. I. F. 3941/22.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Dr. Kirchner.

1100. Nach § 14 der Viehseuchen-Entschädigungssatzung für die Rheinprovinz vom 8. März/27. April 1912 bringe ich die nachstehende Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den Entschädigungsgeldern für das Rechnungsjahr 1921 hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

	Entschädigungsgelder für	
	Pferde M	Rindvieh M
Bestand aus dem Vorjahre	97 752,07	—
Einnahmereste	1 832,51	320 625,93
Zinsen der hinterlegten Gelder	16 830,62	3 406,51
Desgl. der Marktversicherung Dinslaken	—	1 376,67
Beiträge der Marktversicherung Dinslaken (15 M für das Stück Rindvieh)	—	50 703,33
Abgaben der Viehbesitzer	561 908,67	14 852 984,11
Rückzahlungen aus dem Restkreise St. Wendel-Baumholder (ausstehende Forderungen)	—	539 000,—
Zurückziehungen aus den zinsbar angelegten Beständen der Marktversicherung Dinslaken (Verwaltungskostenbeitrag)	—	2 097,85
Summe	678 323,87	15 770 194,40
B. Ausgaben:		
Vorschuß aus dem Vorjahre	—	10 536 671,11
10 vom Hundert Veranlagungs- und Hebegebühren von der Einnahme an Abgaben	56 294,26	1 485 963,37
Verwaltungskostenbeitrag für die Provinzialhauptverwaltung 4 vom Hundert der Zinsen der zurückgelegten Gelder und der nach Abzug der Veranlagungs- u. Hebegebühren verbleibenden Abgaben	20 939,16	537 180,22
Zu übertragen:	77 233,42	12 559 815,40

	Entschädigungsgelder für	
	Pferde M	Rindvieh M
Uebertrag:	77 233,42	12 559 815,40
Formularkosten	5 077,23	5 077,22
Kosten für einen Vollmachtenstempel	—	8,—
Entschädigungen f. Koh-	104 582,50	—
Entschädigungen f. Milz- und Rauschbrand	106 557,50	1 316 962,33
Entschädigungen für Maul- und Klauen- seuche	—	2 447 451,79
Entschädigungen f. Tuberkulose	—	1 047 342,51
Entschädigungen für ansteckende Blutarmut	138 090,53	—
Kosten der Abschätzung	40,—	5 346,44
Zur Bildung des Reservefonds	90 000,—	—
Einrückungsgebühren	274,45	274,45
Ansammlung von Mitteln für die Dinslakener Marktversicherung	—	52 080,—
Reisekosten	4 589,41	1 536,37
Zahlung von Vorschußzinsen	—	737 293,26
Zahlung für Impfstoff u. Kosten d. Impfung geg. Maul- u. Klauen- seuche	—	13 791,86
Zur Beschaffung einer Schreibmaschine	2 716,—	2 716,—
Summe	529 161,04	18 189 695,63
Die Einnahme beträgt	678 323,87	15 770 194,40
Die Ausgabe beträgt	529 161,04	18 189 695,63
Mithin Bestand	149 162,83	—
Mithin Vorschuß	—	2 419 501,23

Die zinsbar hinterlegten Gelder der Pferdenerseherung betragen am Schlusse des Berichtsjahres 523 308,80 Mark, der Rindviehversicherung 93 750,15 Mark, der Marktversicherung Dinslaken 29 760 Mark. Düsseldorf, 16. September 1922.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

1101.

#### VI. Nachtrag

zum Tarif für die Privatwerst der Firma Industrieterminals Düsseldorf-Reisholz, Aktiengesellschaft zu Benrath vom 17. Februar 1921.

- I. Zu den Gebührensätzen unter A (Werstgeld) wird ein Zuschlag von 800% erhoben.
- II. Zu den Gebührensätzen unter B (Krangeld) sind folgende Zuschläge zu zahlen:
  - a) für Kies, Steine aller Art, Salz, Sand, Schlacken, Braunkohle und Kohle mit Nebenarten, Erze 1100%
  - b) für die übrigen Güter 1180%

III. Zu den Gebührensätzen unter E I (Werstbahnfracht) sind folgende Zuschläge zu zahlen:

- a) für Kies, Steine aller Art, Salz, Sand, Schlacken, Erze sowie Braunkohle und Kohle mit Nebenarten im Umschlagverkehr 1180%
- b) für alle übrigen Güter auch die Braunkohle und Kohle mit Nebenarten, soweit sie nicht zum Umschlagverkehr rechnen 1340%

IV. Zu den Gebührensätzen unter E II (Zustellung eigener Wagen) wird ein Zuschlag von 1000% erhoben.

V. Dieser Nachtrag tritt an Stelle des am 22. August 1922 genehmigten V. Nachtrages zum Tarif vom 17. Februar 1921 sofort in Kraft.

Mit Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe, zugleich des Finanzministers: Coblenz, 14. September 1922. c Nr. 7141.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz (Rheinstrombauverwaltung).

Im Auftrage: Kaufmänn.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. I E 6214 I Ang. Düsseldorf, 19. September 1922.

Der Regierungspräsident.

1102. Das Preussische Staatsministerium hat gemäß § 2 Abs. 2 der Rheinischen Städteordnung vom 15. Mai 1856 unterm 31. August 1922 genehmigt, daß

1. die auf der Handzeichnung des Kreisvermessungsamts Lenney vom 5. Januar 1922 bezeichneten Parzellen Nr. 1220/383, 1221/0.383, 1219/382, 1022/347, 1019/346, 1018/345, 1012/340 in einer Gesamtgröße von 53,11 Ar von der Stadtgemeinde Hüdeswagen abgetrennt und mit der Stadtgemeinde Wermelskirchen vereinigt werden,
2. die auf der oben genannten Handzeichnung bezeichneten Parzellen Nr. 1039/96, 1038/96, 1033/95, 1025/90, 1017/79, 1008/78, 1009/78, 1010/78, 1003/77, 1002/77, 971/62, 1179/0.376, 974/0.376, 1004/0.77, 1005/0.78, 1006/0.78, 1022/0.89, 973/0.62, 972/62, 975/0.62, 970/62, 969/62, 977/0.63, 981/64, 983/65, 980/0.64, 993/0.76, 992/75, 994/76, 1001/77, 1000/77, 1011/78, 1007/0.78, 1015/79, 1018/0.79, 1012/78, 1016/79, 1027/89, 1021/0.89, 1023/0.89, 1024/89, 1026/90, 1032/94, 1034/95, 1037/96, 1040/96 in einer Gesamtgröße von 78,87 Ar von der Stadtgemeinde Wermelskirchen abgetrennt und mit der Stadtgemeinde Hüdeswagen vereinigt werden. I D 11101.

Düsseldorf, 12. September 1922.

Der Regierungspräsident.

1103.

#### Berichtigung.

Der im Regierungsamtsblatt Stüd 36 vom 9. September 1922, Seite 357, Nr. 1035 veröffentlichte Absatz 1) der Bekanntmachung über Erhöhung des Fahr-



Bei A Wertgeld	800 v. H.
Bei B Krangelgeld	
a) für Kies, Steine aller Art, Salz, Sand, Schlacken, Braunkohlen und Kohlen mit Nebenarten sowie Erze	600 v. H.
b) für alle übrigen Güter	700 v. H.
Bei C Wiegegeld	1000 v. H.
Bei D Werstlagergeld	300 v. H.
Bei E Hafengeld	600 v. H.
Bei F Schutzgeld	500 v. H.
Bei G Hafenbahnfracht	

a) für Kies, Steine aller Art, Salz, Sand, Schlacken, Braunkohlen, Kohlen und Nebenarten im Umschlagverkehr sowie Erze	700 v. H.
b) für alle übrigen Güter	800 v. H.

Dieser Nachtrag tritt sofort nach Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt Düsseldorf in Kraft.

Mit Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe zugleich des Finanzministers.

Coblenz, 8. September 1922. c. Nr. 6888.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)

In Vertretung: Vangen.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. I E 6120 II.

Düsseldorf, 15. September 1922.

Der Regierungspräsident.

1107. Nachtrag zum Tarif, nach welchem das Brückengeld an der Brücke zu Steele a. d. Ruhr zu erheben ist. Artikel I.

Die Bestimmungen zu I, II und III des Tarifs werden wie folgt geändert:

Es wird an Brückengeld erhoben:

- I. Von Personen einschl. dessen, was sie tragen für jede Person 20 S  
Anmerkung: Personen, welche zu einem Fuhrwerk pp als Reiter, Führer oder Treiber zu Tieren gehören, für welche die Sätze zu II 1 u. 2 und III 1 u. 2 erhoben werden, sind frei.  
Radfahrer haben nach dem Personengeldtarif zu zahlen.
- II. Vom Fuhrwerk einschl. der Schlitten:
  1. Für Personenzfahrzeuge einschl. der Kraftfahrzeuge, für jedes Zugtier 3,— M
  2. Zum Fortschaffen von Lasten
    - a) von beladenem Fuhrwerk, d. h. von solchem, auf dem sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 2 Ztr. befinden für jedes Zugtier 3,— M
    - b) von unbeladenen für jedes Zugtier 2,— M

- c) für unbespanntes Fuhrwerk Ziffer II 1, 2 a u. b wird die Abgabe für Zugtier der betr. Position erhoben.
3. Von jedem Handwagen, Handkarren, Handschlitten beladen oder unbeladen 1,— M
4. Von jedem Kraftfahrzeug für Personen und jedem beladenen Kraftfahrzeug für Güter einschl. Straßenbahnwagen 20,— M
5. Von einer fahrbaren Lokomotive 20,— M
6. Von einem beladenen Anhängerwagen 10,— M
7. Von jedem unbeladenen Kraftfahrzeug und Straßenbahnlastwagen für Güter und jedem unbeladenen Anhängerwagen 5,— M
8. Krankenzfahrzeuge bleiben frei.

III. Von unbespannten Tieren:

1. Von jedem Pferd, Maultier oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last 2,— M
2. Von jedem Stück Rindvieh oder Esel 1,— M
3. Von jedem sonstigen Vierfüßler, wie Fohlen, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege usw. 1,— M
4. Für Federvieh für jede 10 Stück und darunter 1,— M

Anmerkung: Federvieh auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragkorbe ist frei.

Artikel II.

Vorstehendem Nachtrage ist heute durch die Stadtverordneten-Versammlung zugestimmt worden und tritt er mit dem Tage der Verkündung durch das Regierungsamtsblatt in Kraft.  
Steele, 17. August 1922.

Der Bürgermeister: Schulz.

Vorstehender Nachtrag zum Tarif vom 23. September 1921 I H 2443 (veröffentlicht im Reg.-Amtsblatt Stk. 40 v. 8. 10. 21 S. 406/407) wird hiermit genehmigt und zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Düsseldorf, 12. September 1922. I H 2791.

Der Regierungspräsident.

#### Bekanntmachungen anderer Behörden.

1108. Die Zinscheinbogen Reihe 10 zu den 4proz. Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefen werden vom 20. Oktober 1922 ab durch die Rentenbank in Münster i. W. oder durch Vermittlung der Rentenbank Berlin C. 2, Klosterstr. 76 I, gegen Rückgabe der Erneuerungsscheine und Beifügung eines Nummernverzeichnisses ausgereicht.

Vordrucke zu diesen Verzeichnissen werden von den Rentenbanken kostenlos verabsolgt. I 1368/22 f. Münster i. W., 17. August 1922.

Direktion der Rentenbank für Westfalen, die Rheinprovinz und Hessen-Nassau.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Textzeile oder deren Raum 3,— M, bei Tabellensatz für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 4,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 1,— M für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 M für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Fritsch, Düsseldorf, Oststr. 13.

# Sonder-Blatt

zum

## Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Stück 38.

Düsseldorf, Samstag, den 23. September

1922.

Inhalt: Tarif für die in den staatlichen und städtischen Häfen des Gemeindebezirks Duisburg zu entrichtenden Verkehrsabgaben 377, Erhöhung der Hafensbahnfrachten in den Duisburg-Ruhrorter Häfen 380, französische Uebersetzungen auf dem Rhein bei Wesseling 380.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

1109.

#### Tarif

für die in den staatlichen und städtischen Häfen des Gemeindebezirks Duisburg zu entrichtenden Verkehrsabgaben.

Es ist zu zahlen:

#### I. an Hafengeld

beim jedesmaligen Einlaufen in einen der Häfen für je 12 Wochen ununterbrochenen Aufenthaltes

- |  |       |
|--|-------|
| 1. von Schiffen, die ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Gütern dienen, für jede Tonne Tragfähigkeit                            | 400 § |
| 2. von Schiffen, die ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Personen dienen, und von Schleppdampfern, für jede Tonne Tragfähigkeit | 800 § |
| 3. von Fähren, Baggern und sonstigen, nicht auf Tragfähigkeit vermessenen Schwimmkörpern für jedes qm Fläche                                   | 800 § |
| 4. von Floßholz für jede Tonne   | 800 § |

#### Ausnahmen.

1. Fahrzeuge, die an einem Tage mehr als einmal in denselben Hafen einlaufen, haben das Hafengeld für jeden Tag nur einmal zu entrichten.
2. Güterdampfer und Schiffe mit Teilladungen, die nicht länger als 72 Stunden in einem der Häfen verweilen, haben:
  - a) sofern sie nicht mehr als ein Viertel ihrer Tragfähigkeit an Gütern löschen und laden, nur ein Viertel der Abgaben unter I 1,
  - b) sofern sie darüber hinaus, aber nicht mehr als die Hälfte ihrer Tragfähigkeit an Gütern löschen und laden, nur die Hälfte der Abgaben unter I, 1 zu entrichten.
3. Güterdampfer, die ausschließlich zur Einnahme von Bunkerkohlen einen der Häfen anlaufen und dort nicht länger als 48 Stunden verweilen, zahlen an Hafengeld den festen Satz von 300 Mark.

#### Anmerkung zu I.

Bei Feststellung des Floßholzgewichtes wird ein cbm hartes Holz zu 0,75 t, ein cbm weiches Holz zu 0,55 t und ein Festmeter zu 1½ cbm oder 5 qm Was-

serfläche — bei einfacher Lage der Stämme — gerechnet.

#### II. an Schutzgeld

bei Eintritt von Hochwasser oder Eisgang von den in den Häfen befindlichen oder diese aufsuchenden Schiffen und sonstigen Schwimmkörpern das Doppelte der Sätze unter I.

#### Anmerkung zu II.

- a) Schutzgeld für Benutzung der Häfen gegen Eis- oder Hochwassergefahr wird von Fahrzeugen, Schwimmkörpern und Flößen innerhalb eines Hebungsjahres, das sich vom 1. Oktober des einen bis zum 30. September des folgenden Jahres erstreckt, nur einmal erhoben;
- b) Fahrzeuge und Schwimmkörper, die schon in einem anderen preussischen Hafen des Rheinstromgebietes mit gleichartigem oder höherem Schutzgeldtarif Schutzgeld in demselben Hebungsjahre bezahlt haben, bleiben für dieses Jahr im Falle der Benutzung der Häfen schutzgeldfrei. Ist aber das in dem früher benutzten Hafen erlegte Schutzgeld niedriger als das unter II festgesetzte, so wird der Unterschied nachgehoben;
- c) Fahrzeuge und Schwimmkörper, die nach dem 2. September in einem der Häfen oder in einem anderen preussischen Hafen des Rheinstromgebietes mit gleichartigem Schutzgeldtarif schutzgeldpflichtig geworden sind, können vier Wochen lang Hafenschutz ohne wiederholte Entrichtung von Schutzgeld in Anspruch nehmen, auch wenn ein Teil dieses Zeitraumes schon in das mit dem 1. Oktober beginnende neue Hebungsjahr fällt;
- d) Anfang und Ende der Schutzzeit (derjenigen Zeiträume, in denen die Verpflichtung zur Zahlung von Schutzgeld besteht), wird durch die Hafenverwaltung öffentlich bekannt gemacht;
- e) das von den schutzgenießenden Schiffen und Schwimmkörpern einschl. des Floßholzes nach Abschnitt I zu zahlende einmalige Hafengeld wird auf das Schutzgeld angerechnet;
- f) im Hochfelder Nord- und Südhafen wird kein Schutzgeld erhoben.

III. an Werftgeld (Ufergeld)  
von allen im Bereiche der vier Häfen ein- oder aus-  
geladenen Gütern einschließlich des Floßholzes  
1. an fiskalischen und städtischen verpachteten sowie an  
Privatplätzen

- a) von Abfalläure (minderprozentige Schwefelsäure), Bittersalz, Braunstein, Calcium-Carbid zur Düngersfabrikation, Chilisalpeter, Dachziegeln, Dünger, Düngemitteln einschl. der Kalisalze, Erden, europäischen aller Art einschl. der Farberden, Erzen, Glaubersalz, Graphit, Kalk, auch phosphorsaurem und gebranntem, Kies, Kupferstein, Lehm, Maurersteinen, Mergel, Plastersteinen aller Art, Röhren aus Ton und Zement, Salz, Sand, Schlacken, Schwefelkies, Steinen als Bruch-, Bau-, Werk-, Polier-, Schleiß- und Werksteinen einschl. Kleinschlag, Superphosphat, Thomasmehl und Ton sowie Braunkohlen für jede Tonne
- b) von Brennholz, Braunkohlentots, Braunkohlenbriketts, Eisen- und Stahlbruch, Floßholz, Grubenholz, Holzkohlen, Luppen von Schweißstäben, Kleie, Reiskleie, Reiskleie, Salpetersäure, Schwefelsäure, roher, Spänen, Steinkohlen, Steinkohlentots, Steinkohlenbriketts, Torf, Torfkohlen, Torfstreu, Zelluloseholz, (Rundholz zur Herstellung von Holzmasse), Zement, Zementsteinen, Platten und -fliesen, für jede Tonne
- c) von Asphalt, Buchweizen, Gerste, Hafer, Heu, Hirse, Hülsenfrüchten, Kartoffeln, Knochen, Leinsamen, Mais (Kukuruz), Oelamen, Reis, Roggen, Roheisen, Spelz, Stroh u. Weizen für jede Tonne
- d) von Blei u. Blöden, Bleiwaren, Eisen und Stahl in Stäben, auch geformt, Eisen- und Stahl Draht, Eisenbahnschienen, Eisenbahnschwellen, eisernen und hölzernen, Eisen- und Stahlwaren, eisernen Achsen und Bandagen, eisernen Blechen und Platten, eisernen Röhren und Säulen, Lumpen, Metallen, unedlen, Rohzucker, Schienenbefestigungsgegenständen, Zink- und Zinkbroden für jede Tonne
- e) von Harz, Hölzern aller Art, bearbeitet und unbearbeitet, mit Ausnahme der unter b und d genannten, Küchen-

gewachsen, Malz, Müllereierzeugnissen, Pech, Pflanzen, Reismehl, Roggenmehl, Salzsäure, Sämereien, Soda, calcinierter und kausischer, Teer, Telegraphenstangen, Umschließungen (Fässern, Kisten, Säcken) und Weizenmehl für jede Tonne

1500 §

f) von allen anderen Gütern für jede Tonne

1920 §

g) von allen Gütern, die zu Wasser angekommen sind und für welche das volle Werftgeld bezahlt ist, wird nur die Hälfte der Sätze unter III 1a-f erhoben, falls sie unverändert wieder zu Wasser verladen werden.

2. an fiskalischen und städtischen nicht verpachteten Plätzen: die Sätze unter 1a-f erhöhen sich für die Tonne um 860 §; im Falle 1g um die Hälfte dieser erhöhten Sätze;

3. von Gütern, die von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden, ohne das Ufer zu berühren, die Hälfte der Sätze unter 1a-f.

## IV. an Lagergeld

190 § von allen Gütern, die über die gebührenfreie Frist von 48 Stunden auf fiskalischen oder städtischen nicht verpachteten Plätzen lagern, für jede folgende Woche und jedes qm belegter Fläche 600 Pfg.

## Zusätzliche Bestimmungen zu I-IV.

6. Angefangene Erhebungseinheiten werden für voll gerechnet.

2. Die zu zahlenden Gebühren werden bei jeder Zahlung auf volle Mark nach oben abgerundet; in den Fällen zu I und II werden als Mindestabgaben 300 Mark (für das Hafensbugsterboot 200 Mark) erhoben.

3. Die unter I und II für die Dampfschiffe getroffenen Bestimmungen gelten auch für solche Fahrzeuge, die durch Naphtha, Benzin, Petroleum, Elektrizität oder eine andere mechanische Triebkraft bewegt werden.

4. Der Flächenraum in den Fällen unter I 3 und II wird durch Vervielfältigung der größten Länge mit der größten Breite der Schiffe und sonstigen Schwimmkörper einschließlich des Floßholzes — bei Raddampfern unter Hinzurechnung eines Radkastens zur größten Schiffsbreite — ermittelt.

5. Tag und Stunde des Einlaufens werden bei Berechnung der 12wöchigen und 72stündigen Frist im Sinne des Abschnittes I nicht mitgezählt.

6. Für den durchgehenden Verkehr zwischen dem Rhein und der Schleuse I des Rhein-Weser-Kanals ist, wie nachträglich bemerkt wird, die durch den jeweiligen Tarif für die Schiffsabgaben auf dem Rhein-Weser-Kanal und dem Lippe-Kanal von Datteln bis Hamm festgesetzte Abgabe zu zahlen.

1260 §

## V. an Rippgeld

von den im Betriebe der Hafenerwaltung gepippten Kohlen, Briketts, Koks und Koksasche für jede Tonne:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. von flott zu kippenden Kohlen u. Briketts, sowie von Koksasche (Kippzeit bis zu 7 Minuten) | 48 M  |
| 2. von flott zu kippendem Koks (Kippzeit bis zu 7 Minuten)                                    | 64 M  |
| 3. von schwer zu kippenden Kohlen, Briketts Koks und Koksasche (Kippzeit bis zu 15 Minuten)   | 78 M  |
| 4. wie vor (Kippzeit bis zu 30 Minuten)   | 120 M |
| 5. wie vor (Kippzeit über 30 Minuten)   | 168 M |
- Für Sendungen unter 100 Tonnen werden jedoch ohne Ausnahme die Sätze der nächsthöheren Staffel erhoben. Die Staffel zu 5 erfährt hierbei eine Erhöhung auf 222 M. Der Mindestsatz für jede Sendung beträgt 3600 M.
- |   |      |
|---|------|
| 6. für das Abdrehen der zurückzustellenden Eisenbahnwagen für jeden Wagen | 34 M |
| 7. für das Verwiegen jedes Eisenbahnwagens                                | 96 M |

## VI. an Schleppegeld

- |  |        |
|--|--------|
| 1. für jede Fahrt außerhalb des Hafengebiets ohne Unterschied der Fahrtlänge   |        |
| a) von Schraubendampfern   | 2100 M |
| b) von Raddampfern   | 2820 M |
| c) von ganz oder teilweise beladenen Schiffen bis zu 350 Tonnen Tragfähigkeit  | 1260 M |
| desgleichen bis 500 Tonnen Tragfähigkeit   | 1620 M |
| von größeren Schiffen für jede weiteren 250 Tonnen Tragfähigkeit   | 420 M  |
| d) von leeren Schiffen (außer Dampfern) und von Schiffen (außer Dampfern), die in den einzelnen Hafengebieten nur von einer Stelle zur andern geschleppt werden, zwei Drittel der Sätze unter c, |        |
| e) von Schiffen (außer Dampfern), die nur durch die Hafentrüden geschleppt werden, ein Drittel der Sätze unter c für jede Brücke,  |        |
| f) von Baggern und anderen unter a—c nicht aufgeführten Schwimmkörpern je  | 2400 M |
| g) von Flößen für jede Floßtafel bis zu 8 Stammlängen und bis zu 4 m Breite  | 2400 M |
| oder bis zu 3 Stammlängen und 8 m Breite   | 2400 M |

## Anmerkung:

- Zum Hafengebiet im Sinne dieses Schlepptarifs wird für den Ruhrorter Hafen und den Ruhrorter Eisenbahnhafen die Strecke zwischen Haus Knipp und der Essenberger Fähre hinzugerechnet, für den Duisburger Hafen die Strecke zwischen der Essenberger und Werthhauser Fähre, und für den Hochfelder Hafen die Strecke zwischen der Werthhauser Fähre und Rheinhausen.
- Geht die Schlepptkraft eines Fahrzeuges oder eines sonstigen Schwimmkörpers einschließlich des Floßholzes über das unter 1 bezeichnete Hafengebiet

hinaus, so ist für jede der nachstehend angegebenen Strecken, auch wenn sie nur teilweise durchfahren wird, nochmals die Abgabe zu 1 zu entrichten.

Diese Strecken sind:

von Herdingen bis Friemersheim,  
 von Friemersheim bis Rheinhausen,  
 von Rheinhausen bis zur Werthhauser Fähre,  
 von der Werthhauser Fähre bis zur Essenberger Fähre,  
 von der Essenberger Fähre bis Haus Knipp,  
 von Haus Knipp bis Alsum,  
 von Alsum bis Wallum.

Die an einer dieser Strecken gelegenen Häfen gelten als zu dieser Strecke gehörig.

Für den durchgehenden Verkehr zwischen dem Rhein und der Schleuse I des Rhein-Weser-Kanals, der dem Schlepptomopol unterliegt, gilt der Schlepplohnatarif für den Rhein-Weser-Kanal und den Lippe-Kanal von Datteln bis Hamm.

## Befreiungen.

Befreit sind:

- von allen Abgaben, abgesehen vom Kipp- und Schleppegelde: Fahrzeuge und sonstige Schwimmkörper, einschließlich des Floßholzes, sowie Güter, die Aufsichts-, Strombau- und sonstigen, zugleich die Duisburg-Ruhrorter Hafenanlagen fördernden Zwecken dienen;
- vom Hafens-, Schutz- und Schleppegelde: Boote, die zu anderen abgabepflichtigen Fahrzeugen gehören;
- vom Hafens- und Schutzgelde: Fahrzeuge von weniger als 2 Tonnen Tragfähigkeit;
- vom Hafens- und Ufergelde: Fahrzeuge, die im Ruhrorter Eisenbahnhafen und im Hochfelder Nordhafen Sand und Kies für die Reichseisenbahnverwaltung löschen oder laden;
- vom Hafengelde:
  - Fahrzeuge, die unmittelbar aus einem der Häfen, für die dieser Tarif gilt, in einen der anderen Häfen kommen und im ersteren das Hafengeld entrichtet haben;
  - im Ruhrorter Eisenbahnhafen Fahrzeuge, die diesen nur der Verzollung wegen aufsuchen.

## Anmerkung zu a.

Für Güterdampfer und Schiffe mit Teilladungen, für die nach Ausnahme 2 zu 1 nicht das volle Hafengeld entrichtet wird, ist eine Nachzahlung bis zum vollen Hafengeld zu leisten, falls nicht nachgewiesen wird, daß sie in zwei Häfen zusammen nicht länger als 72 Stunden verweilt und nicht mehr als ein Viertel bzw. die Hälfte ihrer Tragfähigkeit an Gütern gelöscht und geladen haben.

Die Befreiung tritt nur ein, wenn von dem zuständigen Revierbeamten auf der im ersten Hafen erhaltenen Hafengeldquittung bescheinigt ist, daß zwischen der Abfahrt in dem einen und der Ankunft in dem anderen Hafen nicht mehr als 24 Stunden liegen.

## 6. vom Ufergeld:

Getreide, das nur zum Zwecke der Lüstung zwischen Magazin und Schiff hin- und herperladen wird, wenn für dasselbe schon einmal Ufergeld bezahlt worden ist.

Dieser Tarif tritt an Stelle des Tarifs vom 15. 8. 1922 mit Wirkung vom 25. September 1922 in Kraft.  
Berlin, 21. September 1922.

Zugleich im Namen des Finanzministers:  
Der Minister für Handel und Gewerbe.  
gez.: Unterschrift.

## Anhang zum Tarif

für die in den staatlichen und städtischen Häfen des Gemeindebezirks Duisburg zu entrichtenden Verkehrsabgaben.

Zu den Häfen im Rheinstromgebiet, die hinsichtlich der Hafens-(Schutz-)geldentrichtung eine Gemeinschaft bilden und für die Anmerkung b zu Abschnitt II des Tarifs in Betracht kommen, gehören: die Häfen zu Schierstein, Rudesheim, Oberwesel, an der Loreley, zu St. Goar, Oberlahnstein, Coblenz, Brohl, Oberwinter, Mülheim-Rhein, Schwelgern, Balsum, Orson, die staatlichen und städtischen Häfen zu Wesel und Emmerich, der städtische Hafen zu Cleve, die Wasserstraße zwischen Cleve und dem Rhein, und zwar auf der Strecke von 1,777 km bei Kellewardjen zur Einmündung des Altrheins in den Rhein, sowie der Altrhein zwischen dieser Wasserstraße und dem Fährdamm bei Griethausen, die staatlichen und städtischen Häfen des Gemeindebezirks Duisburg, der Rheinhafen des Steinkohlenbergwerks „Rheinpreußen“ zu Homberg-Niederrhein, der städtische Hafen zu Frankfurt a. M., der Hafen zu Hanau und die abgabepflichtige Lahnstrecke bei Niederlahnstein.

1110. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und des Herrn Finanzministers und mit Zustimmung der Reichsbahndirektion Essen werden die Hafensbahnfrachten in den Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 1. Oktober 1922 ab um 100 v. H. erhöht. Sie betragen demnach ausschließlich der Steuer für den Wagen statt 231 Mark vom 1. Oktober 1922 ab = 462 Mark. I H 2888.

Düsseldorf, 21. September 1922.

Der Regierungspräsident.  
J. B.: Putsch.

1111.

Bekanntmachung  
für die Rheinschifffahrt.

Auf Befehl der Interalliierten Binnenschifffahrtskommission (C. J. N. C.) wird Nachstehendes veröffentlicht.

Coblenz, 18. September 1922. Zu c Nr. 7302.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)  
In Vertretung: Langen.

Infolge Beschlusses der Interalliierten Binnenschifffahrtskommission (C. J. N. C.) wird folgendes zur Kenntnis gebracht:

Es werden Uebersekübungen auf dem Rhein stattfinden zwischen km 165 und km 172 vom 23. September 1922, 9 Uhr abends, bis zum 25. September 1922, 6 Uhr abends.

Während der Dauer dieser Uebungen in diesem Abschnitt:

1. ist die Schifffahrt des Nachts jedem Fahrzeug untersagt vom 23. September, 9 Uhr abends, bis zum 24. September, 7 Uhr morgens.

Das Ankeren in der Nacht vom 23. zum 24. September ist jedem Fahrzeug untersagt, das nicht in Weffeling zu laden oder zu löschen hat;

2. ist die Schifffahrt am Tage den großen Touristenfahrzeugen (Passagierdampfern) gestattet, jedoch unter dem Vorbehalt, daß diese Schiffe so zu manövrieren haben, als ob die militärischen Fahrzeuge manövrierunfähig seien;

3. ist für Schlepper, Rähne und alle anderen Fahrzeuge die Durchfahrt nur in folgenden Zeitabschnitten gestattet:

am 24. September von 7 Uhr morgens bis 9 Uhr morgens, von 12 Uhr mittags bis 2 Uhr mittags, von 6 Uhr abends bis zum

25. September, 8 Uhr, morgens, von 12 Uhr mittags bis 2 Uhr mittags und ab 6 Uhr abends.

Um die Ausführungen dieser Maßnahmen sicherzustellen, werden drei Boote der C. J. N. C., die die französische Flagge gehißt haben, wie folgt, aufgestellt werden:

eines unterhalb Kilometerpunkt 172,

eines oberhalb Kilometerpunkt 165,

eines zwischen den Kilometerpunkten 165 u. 172.

Sie werden mit folgenden Signalflaggen versehen sein:

rot: bedeutet, daß die Einfahrt zu verlangsamen ist, blauweiß: bedeutet, daß die Fahrzeuge zu halten haben.

Alle Schifffahrttreibenden haben den durch die Boote der C. J. N. C. gegebenen Signalen Folge zu leisten.

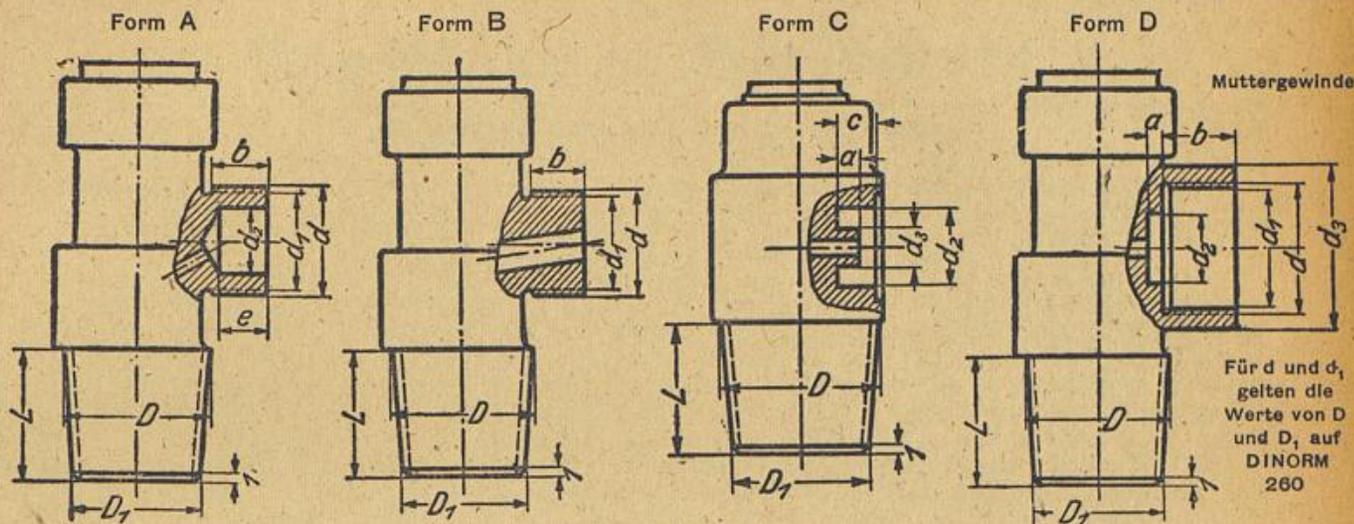
Die Aufmerksamkeit der Schifffahrttreibenden wird besonders auf die Strafen gelenkt, denen sie sich durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften aussetzen würden, da dieselben in Ausführung eines militärischen Befehls gegeben worden sind.

Köln, 15. September 1922.

Für den Präsidenten der C. J. N. C.  
Renaud.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Textzeile oder deren Raum 3,— M., bei Tabellensatz für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 4,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 1,— M. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 M. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Fritsch, Düsseldorf, Offstr. 13.



Maße in mm

**Gasflaschen-Anschluß. Rechtsgewinde**  
Kegel 3:25; Gewinde mit Whitworthform ohne Spitzenspiel nach DINORM 259, senkrecht zum Kegelmantel geschnitten

Form	Großes Ventil				Kleines Ventil			
	D	D <sub>1</sub>	L	Gangzahl auf 1"	D	D <sub>1</sub>	L	Gangzahl auf 1"
A, B, D	28,80	25,80	26	14	19,80	17,40	20	14
C	31,30	28,30						

**Seiten-Anschluß**  
Gewinde mit Whitworthform mit Spitzenspiel nach DINORM 260

Form	Gasart	Chem. Zeichen	Gewinde										
			Ausführung	d	d <sub>1</sub>	Gangzahl auf 1"	b Kleinstmaß	d <sub>2</sub>	d <sub>3</sub>	e	a	c Größtmaß	
A	Wasserstoff	H	Links-gewinde	21,80	19,48	14	13	13	—	10	—	—	
	Blau- od. Ölgas	—											
	Kohlenoxyd	CO											
	Chloräthyl	C <sub>2</sub> H <sub>5</sub> CL											
	A	Kohlensäure	CO <sub>2</sub>	Rechts-gewinde	21,80	19,48	14	11	13	—	10	—	—
		Ammoniak	NH <sub>3</sub>										
		Sauerstoff	O										
		Schwefl. Säure	SO <sub>2</sub>										
Stickstoff		N											
Stickoxydul	N <sub>2</sub> O												
B	Chlor	CL	Rechts-gewinde	2)24,931	21,335	8	13	—	—	—	—	—	
	Phosgen	COCL <sub>2</sub>											
C	Acetylen	C <sub>2</sub> H <sub>2</sub>	—	—	—	—	—	15,5	7,5	—	5	10	
D	Preßluft	—	Rechts-gewinde	1)22,912	20,857	14	15	13	Kleinstmaß 32	—	4	—	

1) Diese Gewinde stimmen überein mit dem Whitworth-Rohrgewinde mit Spitzenspiel nach DINORM 260.

2) Whitworth-Gewinde mit Spitzenspiel nach DINORM 12.

Die fehlenden Maße sind freie Konstruktionsmaße.

1. April 1922.



# Stadt + Landeszeitung

## Amtsblatt

der

### Regierung zu Düsseldorf.

Stück 39.

Düsseldorf, Samstag den 30. September

1922.

**Beilagen:** Dessenlicher Anzeiger Nr. 78 und 79 und 39 der Sonderbeilage zum Dessenlicher Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 4. Oktober 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Verleihung des Enteignungsrechtes 381, Erkennungszeichen I Z 1492 381, Sachverständiger Lohrich des Rheinischen Dampfkesselüberwachungsvereins 381, Enteignungen 382, 384, Verstaatlichung von Polizeiverwaltungen im rheinisch-westfälischen Industriegebiet 382, Regulativ für die Zuständigkeit der neuen staatlichen Polizeiverwaltungen in Rheinland-Westfalen und in Halle und in Erfurt 383, Totalisatorbetrieb 383, Prüfungsausschuss für die pharmazeutische Vorprüfung 383, Bürgermeister Bongartz in Straelen 383, Tarif für die Fähre zu Rees 384, Gesellenprüfungsgebühren für Handwerks- und Fabriklehrlinge 385, IV. Nachtrag zur Fleischbeschaugebühren-Ordnung vom 27. August 1921 386, Auftragsweise Verwaltung des Landratsamtes Neuf durch Regierungsrat Dr. Groener 386, Umpfarrungsurkunde 386, Nachtrag IV zu dem Tarif für die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Cleve 386, Rheinschifferpatent 386, Landmesser Kärst in Leichlingen 386, Verlorene Wandergewerbescheine 387, Vollziehung der Handwerkskammern zu Düsseldorf in M. Gladbach 387, Abänderung des Tarifs für die Berechnung des Kostenpauschquantums in dem vor den Bergauschüssen und dem Oberverwaltungsgerichte stattfindenden Verwaltungsstreitverfahren 387, Neubau einer Wagenhalle an der Mülheimerstraße in Oberhausen 389, Auslosung von Düsseldorf Stadtanleihe 389, Personalien 389.

#### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

1112. Der Stadt Essen wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) das Recht verliehen, das zur Anlage eines Friedhofes in der Gemarkung Essen-Schönebeck erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben, oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten. Auf staatliche Grundstücke und staatliche Rechte an fremden Grundstücken findet dieses Recht keine Anwendung.

Gleichzeitig wird auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (G. S. S. 211) bestimmt, daß bei der Ausübung des vorstehend verliehenen Enteignungsrechtes ein vereinfachtes Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattfindet.

Berlin, 1. September 1922.

Das Preussische Staatsministerium.

Zugleich für den Minister für Handel und Gewerbe und den Minister für Volkswohlfahrt.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: gez. Freund.

Verleihungsurkunde. IV c. 3151.

1113. Der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Moers ist auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) bereits durch Verordnung vom 23. Februar 1914 (Gesetzsamml. S. 52) das Recht verliehen, das zur Durchführung ihrer Anlagen erforderliche Grundeigentum zu erwerben, oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten,

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) wird nunmehr bestimmt, daß die Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechtes für die Ausführung einer Druckrohrleitung von dem Grundbesitz der Niederrheinischen Bergwerksgesellschaft zu Neufkirchen, Kreis Moers, zur Kossa Eugenia nach dem Entwurf vom 26. Mai 1922 Anwendung zu finden hat.

Berlin, 28. August 1922.

Im Namen des Preussischen Staatsministeriums:  
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

In Vertretung: gez. Wicht.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Unterschrift.

B II b 5192 H. Ang. M. f. L. I. a. 1631 M. f. H. u. G.

#### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

1114. Meine Verfügung vom 26. August d. J. — I S II E 180 — betr. Sperrung des Erkennungszeichens I Z 14292 des Landrats Hermann Eich in Cleve wird hiermit wieder aufgehoben. I S II E 180.  
Düsseldorf, 21. September 1922.

Der Regierungspräsident.

1115. Zum Sachverständigen zur Prüfung von Kraftfahrzeugen und deren Führer habe ich den Ingenieur des Rheinischen Dampfkesselüberwachungsvereins Oskar Lohrich in Düsseldorf für die Kreise Düsseldorf-Stadt, Düsseldorf-Land, Essen-Stadt und Essen-Land ernannt. I S II 1766.

Düsseldorf, 18. September 1922.

Der Regierungspräsident.

1116. Auf Antrag der Stadtgemeinde Duisburg hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Düppel- und Körnerstraße erforderliche Grundflächen angeordnet.

St. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen etwa		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Bohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
1	—	44	2	1635/41	Straßenfl. in der Düppelstraße	Heinrich Abendroth,	Duisburg-Meiderich
2	23	27	2	5327/4	"	a) Fr. Anna Gerrit, gt. Steves, b) Ehefrau Landw. Christian Welschen	" "
3	—	33	2	5239/1	"	Peter Hubert Franken,	" "
	—	40		5240/1	"		
	—	8		5007/1	"		
4	—	5	3	1197/337	Straßenfl. in der Körnerstraße	Johann Heinrich Hansen,	" "
5	—	24	3	1196/337	"	Ehefrau Bergm. Johann Kaisczak,	" "
6	—	26	3	3020/337	"	Ehefrau Zimmerm. Joh. Böken,	" "
7	—	18	2	1230/337	Straßenland an der Körnerstraße	Johann Neuwisen,	Duisburg-Beek
8	—	18	2	1231/337	"	Heinrich Stockhorst,	Duisburg-Meiderich

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf Freitag, den 6. Oktober 1922, vormittags 10¼ Uhr, im städtischen Verwaltungsgebäude in Duisburg-Meiderich.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 23. September 1922.

Der Enteignungs-Kommissar:  
von Haugwitz, Regierungsrat.

117. Beschluß d. M. d. J. v. 15. 8. 1922 — II A 2. 112, II A 3. 17, betr. Verstaatlichung von Polizeiverwaltungen im rheinisch-westfälischen Industriegebiet.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 (GS. S. 265) sowie des § 1 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Arnsberg und Münster v. 19. 7. 1911 (GS. S. 147) habe ich in Ergänzung und Ausführung des Beschlusses vom 25. 2. 1920 — II a 470 (nicht veröffentl.) mit Zustimmung des Provinzialrates der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen und nach Anhörung der beteiligten Kreisausschüsse beschlossen, in den nachstehend neben dem Stadtkreise Oberhausen genannten Gemeinden die Ausübung der Sicherheitspolizei nach Maßgabe des nachstehenden, über die Zuständigkeit der neuen staatlichen Polizeiverwaltungen in Rheinland-Westfalen und in Halle und Erfurt erlassenen Regulativs mit Wirkung vom 1. 10. 1922 an besonderen staatlichen Beamten zu übertragen. Die übrigen polizeilichen Geschäfte verbleiben den kommunalen örtlichen Polizeiverwaltern zur selbständigen Erledigung.

Als staatliche Polizeiverwaltungen werden eingerichtet:

I. Polizeipräsidium **Recklinghausen** umfassend:  
a) unmittelbar den Stadtkreis und Amt Recklinghausen, die Ämter Herten und Waltrop und die Gemeinden Datteln und Marl;

b) unter besonderen Polizeiamttern: 1. den Stadtkreis Biler und die Gemeinde Westerholt, — Polizeiamt Buer —, 2. den Stadtkreis Gladbeck und die Gemeinde Horst-Emscher — Polizeiamt Gladbeck —, 3. die Stadtkreise Bottrop und Osterfeld — Polizeiamt Bottrop. —

II. Polizeiamt **Witten**, umfassend den Stadtkreis Witten.

III. Polizeipräsidium **Oberhausen**, umfassend:  
a) unmittelbar den Stadtkreis Oberhausen — unter Abtrennung von dem Polizeipräsidium Essen —;

b) unter besonderen Polizeiamttern: 1. den Stadtkreis Mülheim a. d. R. — Polizeiamt Mülheim a. d. R. —, 2. den Stadtkreis Sterkrade — Polizeiamt Sterkrade —.

IV. Polizeipräsidium Elberfeld = Barmen, mit dem Sitz in Elberfeld, umfassend:

a) unmittelbar den Stadtkreis Elberfeld, die Städte Cronenberg, Ronsdorf, Belsert, Bohnwinkel, die Gemeinde Wülfrath und die Bürgermeisterei Hardenberg-Neuiges,

b) unter besonderen Polizeiamttern: 1. den Stadtkreis Barmen — Polizeiamt Barmen —, 2. den Stadtkreis Remscheid und die Städte Lennep und Lüttringhausen — Polizeiamt Remscheid —.

V. Unter Zusammenlegung mit dem Polizeipräsidium Essen: die Städte Kettwig und Werden und die Bürgermeistereien Kettwig (Land), Werden (Land), Heisingen, Kupferdreh und Ueberruhr, sämtlich im Landkreise Essen.

Veröffentlicht im Ministerialblatt f. d. i. B. vom 23. 8. d. J. — Nr. 35.

Düsseldorf, 19. September 1922. I C 5868.  
Der Regierungspräsident.

1118. Regulativ v. 15. 8. 1922 — II A 2. 112, II A 3. 17, betr. die Zuständigkeit der neuen staatlichen Polizeiverwaltungen in Rheinland-Westfalen und in Halle und Erfurt.

Die Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Sicherheitspolizei und auf die mit dieser im engen Zusammenhang stehenden Polizeizweige. Insbesondere gehört zu der Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung:

1. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in den Landanlagen der Häfen, sowie an anderen öffentlichen Orten aller Art einschließlich des Nachtwachdienstes und der Ueberwachung des Gast- und Schankwirtschaftsbetriebes, sowie die Festsetzung der Polizeistunde.

2. Die politische Polizei, insbesondere das Presse-, Vereins- und Versammlungswesen.

3. Die Fremdenpolizei einschließlich des polizeilichen Paß- und Meldewesens.

4. Die Verkehrspolizei, d. h. die Aufrechterhaltung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen.

5. Die Kriminalpolizei einschließlich der Verhütung und Verfolgung strafbarer Handlungen gegen not- wirtschaftliche Bestimmungen, ferner einschließlich der mit der Kriminalpolizei untrennbar verbundenen sittenpolizeilichen Aufgaben, namentlich der Ueberwachung des Kost- und Quartiergängerwesens und der Konkubinate.

6. Die Feuerpolizei, insbesondere die Aufsicht über die Aufbewahrung und Beförderung von Sprengstoffen, Mineralölen und anderen feuergefährlichen Gegenständen. (Die Feuerlöschpolizei verbleibt den Gemeinden.)

7. Die den Ortspolizeibehörden auf dem Gebiete der Gewerbepolizei durch §§ 33, 33a—c, 34 in Verbin-

dung mit dem Stellenvermittlergesetz vom 2. 6. 1910 (RGBl. S. 860), 35 ohne Abs. 5, 37 und 76, 38, 42 a und b, 43, 53, 55—63, 67, 75, 105 b, 139 e und f der Gewerbeordnung übertragenen Befugnisse.

Die Regierungspräsidenten sind befugt, in Zweifelsfällen die Zuständigkeit der staatlichen und kommunalen Polizeiorgane abzugrenzen und zu regeln.

Veröffentlicht im Ministerialblatt f. d. i. B. vom 23. 8. d. J. — Nr. 35.

Düsseldorf, 19. September 1922. I C 5868.  
Der Regierungspräsident.

1119. 1. Unter Hinweis auf die Ausführungsanweisung vom 21. Juli 1922 zum Rennwett- und Lotteriegesez wird den nachbenannten Vereinen die Erlaubnis zum Betriebe des Totalisators erteilt und zwar:

a) dem Renn- und Reiterverein der Grasschaft Moers für seine Rennbahn für einen Tag,  
b) dem Reiterverein Wesel für seine Bahn für einen Tag.

2. Dem Verein zur Förderung der Traberzucht des Neers-Nord-Kanal-Bezirks zu Schiefbahn und dem Rennverein zu Wevelinghofen wird die auf Grund meiner Verfügung vom 31. März 1922 I Ca 3246 (nicht veröffentlicht) erteilte Genehmigung zum Betriebe des Totalisators für je einen Tag entzogen, so daß der Verein in Schiefbahn nunmehr die Erlaubnis für 2 Tage und der Verein in Wevelinghofen nunmehr die Erlaubnis für 4 Tage zum Betriebe des Totalisators hat.

Düsseldorf, 12. September 1922. I Ca 10 751.  
Der Regierungspräsident.

1120. Der Prüfungsausschuß für die pharmazeutische Vorprüfung innerhalb des Regierungsbezirkes Düsseldorf wird für die nächsten 3 Jahre gebildet aus:

1. Dem Reg.- u. Med.-Rat Dr. Berger als Vorsitzender,  
2. dem Apothekerbesitzer August Grote in Düsseldorf und  
3. dem Apotheker Karl Leuken in Süchteln als Mitglieder.

Vertreter des Vorsitzenden ist der ständige medizinische Hilfsarbeiter hiesiger Regierung z. Zt. Kreismedizinalrat Dr. Schürmeyer; Vertreter der Mitglieder sind der Apothekerbesitzer Lorenz Zumbroich in Barmen und der Apothekerbesitzer Hubert Witz in Düsseldorf. I J 5238.

Düsseldorf, 5. August 1922.

Der Regierungspräsident.  
J. B.: Lutterbeck.

1121. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß v. 31. August d. Js. — G Nr. 1548/22 — den kommissarischen Bürgermeister Bongartz zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Straelen, Kreis Geldern, endgültig ernannt.

Düsseldorf, 12. September 1922. I D 11037.  
Der Regierungspräsident.

1122. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau eines Abwässerkanals vorübergehend oder dauernd zu beschränkende, in der Gemeinde Mülheim (Ruhr) Speldorf belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 3. Oktober 1922, nachmittags 4½ Uhr**, an Ort und Stelle anberaumt. Treffpunkt am Kurhaus Rasselberg in Mülheim (Ruhr).

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Laufende Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstückes			Eigentümer (Name, Stand u. Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Flur)	Parzelle		von	Band	Blatt	ha	a	qu
<b>A. Dauernd zu beschränkende Flächen:</b>										
1	Speldorf	3	153/59	Schürmann, Johann, Friedrich, Kommerzienrat in Wiesbaden, Kapellenstraße 60.	Speldorf	9	33	5	20	
2	"	3	152/58 etc.	"	"	9	33	0	21	
3	"	3	151/58	"	"	9	33	0	32	
4	"	3	167/7 etc.	"	"	9	33	2	82	
5	"	3	166/7 etc.	"	"	9	33	0	53	
6	"	3	165/7 etc.	"	"	9	33	2	12	
<b>B. Vorübergehend zu beschränkende Flächen:</b>										
7	Speldorf	3	153/59	Schürmann, Johann, Friedrich, Kommerzienrat in Wiesbaden, Kapellenstraße 60.	Speldorf	9	33	15	60	
8	"	3	152/58 etc.	"	"	9	33	0	64	
9	"	3	151/58	"	"	9	33	0	95	
10	"	3	167/7 etc.	"	"	9	33	0	48	
11	"	3	166/7 etc.	"	"	9	33	1	62	
12	"	3	165/7 etc.	"	"	9	33	18	73	

Die in diesem Verzeichnis unter lfd. Nr. 1 bis 6 aufgeführten Flächen sollen zu Gunsten des Ruhrverbandes in folgender Weise dauernd beschränkt werden.

Der Ruhrverband ist berechtigt, auf den Grundstücken alle Anlagen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben notwendig sind.

Der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu dulden, die der Ruhrverband zur Erfüllung der vorbezeichneten Aufgaben auf den Grundstücken vornimmt und sich aller Handlungen zu enthalten, die den Ruhrverband an der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben hindern oder ihm dieselben erschweren könnten.

Die in diesem Verzeichnis unter lfd. Nr. 7 bis 12 aufgeführten Flächen sollen zu Gunsten des Ruhrverbandes dahin vorübergehend beschränkt werden, daß sie vom Ruhrverband während der Dauer der Bauarbeiten als Arbeitsstreifen, zur Lagerung von Rohren usw. benutzt werden dürfen.

Die Flächen werden in dem Kulturzustand, in welchem sie der Ruhrverband übernimmt, den Eigentümern zurückgegeben.

Düsseldorf, 28. September 1922.

I E 6434.

Der Enteignungskommissar.  
Goedeke.

1123.

**Tarif für die Fähre zu Nees.**

Es sind zu entrichten:

1. Von Personen einschließlich der Traglast:

1. In Nachen oder auf Schalden:

a) bei gewöhnlicher Uebersahrt für jede Person

Kinder unter 10 Jahren

b) für eine besondere unverzügliche Uebersahrt mittels Nachens, welche auf Ver-

Fähr-  
geld.

M

5,00

3,00

langen geschehen muß, von den überzu-  
fahrenden Personen zusammen we-  
nigstens:

bei Tag 40,00

bei Nacht 70,00

wenn die Abgabe, nach dem Satze zu

1 a von den einzelnen erhoben, nicht

mehr beträgt.

2. Auf Dampf- oder Kraftbooten, für jede

Person einschließlich der Traglast: 7,00

Anmerkung: Kinder unter 4 Jahren sind Fahr-  
abgabefrei, sofern sie einen besonde-  
ren Sitzplatz nicht einnehmen.

Arbeiterwochenarten: Für 1 Person  
für 1 Person mit Fahrrad (20 Fahrten) 60,00  
für 1 Person mit Fahrrad (20 Fahrten) 90,00

## II. Von Tieren:

- a) für ein Pferd oder Maultier 10,00  
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 10,00  
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein,  
einen Hund, eine Ziege oder ein ande-  
res Stück kleines Vieh 5,00  
d) für Federvieh, welches getrieben wird,  
für jede angefangenen 10 Stück 5,00

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhr-  
werken befördert werden, wird eine be-  
sondere Abgabe nicht erhoben.

## III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:

- a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zu-  
sätzliche Bestimmung 3) oder ein als  
Lastfuhrwerk benutztes Personenuhrwerk  
für Lokomobilen, Dampfmaschinen und  
sonstige schwere Fuhrwerke je 20,00  
b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie  
für einen leeren oder zum Transport  
von Personen benutzten Personenwagen,  
für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichen-  
wagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk  
je 40,00  
c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen  
Kinderwagen, einrädigen Handarren,  
Handschlitten, auch beladen, sowie für  
die unbeladenen Fuhrwerke der folgen-  
den Abteilung je 20,00  
d) für einen Handarren oder Handwagen  
anderer Art oder für einen Eselarren  
beladen 5,00  
10,00

## IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1:

- a) für Personenwagen mit mehr als vier  
Sitzplätzen und für beladene Lastwagen:  
mit Gummireifen 40,00  
ohne Gummireifen 50,00  
b) für Personenwagen mit vier oder we-  
niger Sitzplätzen und für unbeladene  
Lastwagen mit Ausnahme der unter c  
genannten Wagen für landwirtschaft-  
liche Betriebszwecke:  
mit Gummireifen 30,00  
ohne Gummireifen 40,00  
c) für unbeladene Lastwagen, welche land-  
wirtschaftlichen Betriebszwecken dienen:  
mit Gummireifen 25,00  
ohne Gummireifen 30,00  
d) für Kraftfahräder  
für jeden Sitz 15,00

Anmerkung zu IV. Als Sitzplätze gelten  
nur die dauernd eingebauten festen Sitzge-

legenheiten, einschließlich des Sitzes für den  
Wagenführer.

## V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fähr gebrachtten Ge- genständen wird die Abgabe erhoben, wel- che die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

### Zusätzliche Bestimmungen.

- Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, so-  
wie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen  
Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu ent-  
richten.
- Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und  
die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an  
der Fähr bekannt gegeben.
- Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als  
beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem  
Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw.  
dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3  
Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg  
befinden.

### Befreiungen.

- Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:
- Dienstliche Beamte und deren Fuhrwerke und  
Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher  
Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen  
oder Uniform tragen.
  - Transporte, die für unmittelbare Rechnung des  
Staates oder des Reichs geschehen.
  - Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die  
von Postbeförderungen ledig zurückkommenden  
Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und  
Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche  
durch Privatunternehmer eingerichtet und als Er-  
satz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beför-  
derung von Reisenden und deren Effekten und von  
Postsendungen benutzt werden.
  - Hilfsfuhrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen  
Notständen auf dem Hin- und dem Rückwege nebst  
dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 16. September 1922. b Nr. 6748.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Chef der Rheinstrombau-Verwaltung.)

J. A.: gez. Gelinsky.

1124. Vorbehaltlich der Beschlussfassung der Voll-  
versammlung der Handwerkskammer bestimme ich  
auf Grund des § 131 b Abs. 2 RGO., daß die Ge-  
sellenprüfungsgebühren für Handwerkslehrlinge 100  
Mark und für Fabriklehrlinge 120 Mark betragen.

Die Entschädigung für Mitglieder der Prüfungs-  
kommission beträgt:

- a) für Reisekosten der Ersatz der Fahrkarte 3. Klasse;  
b) Entschädigung für die Teilnahme an einer theore-  
tischen Prüfung 80 Mark;  
c) Entschädigung für die sogenannten Schaumeister,  
die die Arbeitsprobe oder das Gesellenstück abneh-  
men, 80 Mark für den halben und 120 Mark für  
den ganzen Tag.

Düsseldorf, 19. September 1922.

I F V 4764.

Der Regierungspräsident.

1125. IV. Nachtrag zur Fleischbeschaugebührenordnung v. 27. August 1921.

Mit Genehmigung des Preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 20. Juli 1922 Nr. I A III i 5193 werden die Fleischbeschaugebühren (ordentliche Beschau und Trichinenschau) mit Wirkung vom 1. Oktober dieses Jahres ab wie folgt festgesetzt:

**1. Ordentliche Beschau.**

Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau zusammen:

- A. bei Einhufern allgemein und für Ergänzungsbeschau bei allen Tiergattungen je Tier 137,— M
- B. bei den übrigen Tiergattungen folgende Sätze:

Tiergattung	in Beschaubezirken, in welchen der Beschauer ausschließlich a seinem Wohnorte u. dessen Nachbarschaft tätig ist (Tarifgruppe 1)	in Beschaubezirken, in welchen der Beschauer vorwiegend an seinem Wohnorte u. dessen Nachbarschaft tätig ist. (Ta ifgr. II)	in Beschaubezirken, in welchen der Beschauer vorwiegend außerhalb seines Wohnortes u. dessen Nachbarschaft tätig ist. (Tarifgr. III)
1. bei Rindern (auschl. Kälbern) je Tier	72,—	81,—	89,—
2. bei Schweinen (einschl. Trichinenschau) je Tier	56,—	64,—	72,—
3. bei Schweinen (auschl. Trichinenschau) je Tier	40,—	45,—	55,—
4. bei Schweinen (Trichinenschau allein) je Tier, (auch für Schweine, die nur dem Trichinenschauzwange unterliegen)	23,—	28,—	36,—
5. bei sonstigem Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen), je Tier	23,—	28,—	36,—
6. Ferkel, Zidcl, Lämmer, je Tier	16,—	19,—	24,—

2. Die übrigen in der Fleischbeschaugebührenordnung vom 27. August 1921 nebst Nachträgen aufgeführten Bestimmungen bleiben bestehen. Zu I P 5638. Düsseldorf, 26. September 1922.

Der Regierungspräsident.  
J. B.: Henzen.

1126. Das Preussische Staatsministerium hat unterm 21. August 1922 dem Landrat Freiherrn von Linink in Neuf auf seinen Antrag vom 29. Mai 1922 seine Entlassung aus dem Staatsdienste mit Ablauf des 30. September 1922 erteilt und die auftragsweise

Verwaltung des Landkreises Neuf vom 1. Oktober 1922 ab dem Regierungsrat Dr. Groener übertragen. Düsseldorf, 18. September 1922. I A 789. Der Regierungspräsident.

1127. Umpfarrungsurkunde. Auf Grund der von dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und dem Evangelischen Oberkirchenrat erteilten Ermächtigung, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

**§ 1.**

Die bisher zu der evangelischen Kirchengemeinde Kelzenberg, Synode Gladbach, Kreis Grevenbroich, gehörenden Evangelischen auf dem Leukenhof, Zivilgemeinde und Bürgermeisterei Kelzenberg, Kreis Grevenbroich, werden in die evangelische Kirchengemeinde Odenkirchen, Synode Gladbach, Kreis M. Gladbach, umgepfarrt.

**§ 2.**

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1922 in Kraft. Coblenz, 14. September 1922. II Nr. 6711. Evangelisches Konsistorium der Rheinprovinz. Düsseldorf, 25. September 1922 II D 1922. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. Cosad.

1128. Nachtrag IV zu dem Tarif für die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Cleve vom 17. Februar 1921.

Unter Aufhebung der im Nachtrage III vom 4. Juli 1922 unter 1 vorgesehenen Zuschläge sind zu den einzelnen Gebührensätzen folgende Zuschläge zu zahlen: Bei A Werftgeld 500 von Hundert Bei B Krangeld 1200 von Hundert Bei C Wiegegeld, bei D Werftlagergeld, Bei E Hafensliegegeld, Bei F Schutzgeld 100 von Hundert, Bei G Hafensbahnfracht 600 von Hundert. Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft. Coblenz, 12. September 1922. c Nr. 7126. Der Oberpräsident der Rheinprovinz. (Rheinstrombauverwaltung.) Im Auftrage: Kaufmicht.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Düsseldorf, 25. 9. 1922. I E 6213.

Der Regierungspräsident.

1129. Das dem Schiffer Johann Dahmen, früher in Düsseldorf, jetzt in Duisburg auf Schiff Rhénania 44 wohnhaft, unter dem 25. 5. 1914 Nr. I E 3644 erteilte Rheinschifferpatent ist dem Genannten abhanden gekommen. Es wird daher auf Grund der Verordnung, betreffend die Erteilung der Rheinschifferpatente v. 12. 10. 1904, hiermit für ungültig erklärt. Düsseldorf, 11. September 1922. I E 5974.

Der Regierungspräsident.

1130. Der Landmesser Paul Käst zu Leichlingen ist am 9. September 1922 auf die Beobachtung der

für Landmesser bestehenden Vorschriften nach § 3 der Reichsgewerbeordnung vereidigt worden.

Düsseldorf, 15. September 1922. III. B. Nr. 5185.

Der Regierungspräsident.

1131. Der Händlerin Frau Johann Roth zu Mülheim-Ruhr-Speldorf, Hornhof 19 a, ist der vom Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 2207 für das Jahr 1922 erteilte, zum Handel mit Textil-, Weiß-, Woll- und Kurzwaren berechtigende Wandergewerbe-schein abhanden gekommen. Der Wandergewerbe-schein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 9. September 1922.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses II. Abt.

1132. Dem Händler Eberhard Bremmenkamp zu Elberfeld, Obergrünwalderstraße 19, ist der vom Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 6031 für das Jahr 1922 erteilte, zum Handel mit Manufakturwaren berechtigende Wandergewerbe-schein abhanden gekommen. Der Wandergewerbe-schein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 7. September 1922.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses I. Abt.

1133. Dem Händler Ernst Cremer zu Landwehr, Kreis Solingen, ist der vom Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 1129 für das Jahr 1922 erteilte, zum Handel mit Fleisch-, Fett- und Wurstwaren, Kram-, Bad- und Zuckerwaren berechtigende Wandergewerbe-schein abhanden gekommen. Der Wandergewerbe-schein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 6. September 1922.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses I. Abt.

#### Bekanntmachungen anderer Behörden.

1134. Handwerkskammer zu Düsseldorf.

Einladung

zu einer am 11. Oktober 1922, vormittags 10 $\frac{1}{2}$  Uhr, zu M. Gladbach, in der Kaiser Friedrichhalle stattfindenden Vollsitzung der Handwerkskammer. Tagesordnung: 1. Tätigkeitsbericht; 2. Die gegenwärtige Lage des Handwerks; 3. Neuordnung der wirtschaftlichen Organisation; 4. Umwandlung der Handwerkskammern; 5. Erhöhung von Gebühren und Entschädigungssätzen; 6. Erwerb eines Grundstückes; 7. Zuwahl zur Handwerkskammer; 8. Abnahme der Jahresrechnung für 1921; 9. Nachtragsumlage.

Düsseldorf, 20. September 1922.

Der Vorsitzende: W. Hecker.

1135. Betrifft Abänderung des Tarifs für die Berechnung des Kostenpauschquantums in dem vor den Bergauschüssen und dem Oberverwaltungsgerichte stattfindenden Streitverfahren.

Auf Grund des Art. III § 194 a des Gesetzes vom 14. Juli 1905, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 (Gesetzsamml. S. 307) in der Fassung der Gesetze vom 28. Juli 1909 (Gesetzsamml. S. 677) und vom 6. August 1921 (Gesetzsamml. S. 486), sowie des § 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195)

in der Fassung des Gesetzes über die Erhöhung von landesrechtlich festgelegten Geldbeträgen vom 28. März 1922 (Gesetzsamml. S. 77) bestimmen wir hiermit in Abänderung des Tarifs für die Berechnung des Kostenpauschquantums in dem vor den Bergauschüssen und dem Oberverwaltungsgerichte stattfindenden Streitverfahren vom 8. Dezember 1905 (SMBI. S. 339):

1. An die Stelle der Ziff. I des Tarifs tritt folgende Bestimmung:

I. (1) Das nach §§ 106, 107 des Landesverwaltungs-gesetzes zur Hebung kommende Kostenpausch-quantum wird nach dem Werte des Streitgegen-standes berechnet und beträgt — vorbehaltlich der Bestimmungen unter II, III und IV — für je

40 M des Wertes bis	200 M
50 M des Mehrwertes bis	400 M
60 M des Mehrwertes bis	700 M
80 M des Mehrwertes bis	1100 M
100 M des Mehrwertes bis	1600 M
200 M des Mehrwertes bis	3200 M
300 M des Mehrwertes, und zwar	

a) bis 4700 M bei dem Oberverwaltungs-gerichte 10 M,

b) bis 5300 M bei den Bergauschüssen 8 M.

(2) Die nur angefangenen Werte oder Mehrwerte von 40, 50, 60, 80, 100, 200 und 300 Mark werden für voll gerechnet.

(3) Uebersteigt der Wert des Streitgegenstandes die in Abf. I zu a und b bezeichneten Werte von 4700 Mark und 5300 M, so beträgt das Pausch-quantum im Falle zu a: 8 v. H., unter Beschrän-kung seines Höchstbetrages auf 2000 Mark, im Falle zu b: 6 v. H. des festgestellten Streitwerts unter Beschränkung des Höchstbetrags des Pauschquantums auf 666 Mark. Bei der Be-rechnung sich ergebende Markbrüche werden auf volle Markbeträge nach unten abgerundet.

2. An Stelle der der Ziff. V des Tarifs vom 8. De-zember 1905 beigegebenen Tabellen A und B treten die beiliegenden Tabellen A und B.

3. In Ziff. VIII Abf. 1 des Tarifs wird die Zahl 50 durch 200, die Zahl 50 000 durch 1 000 000 ersetzt.

4. Nach den vorstehenden Bestimmungen ist das Pauschquantum in allen Streitverfahren zu berechnen, in denen die Feststellung des Wertes des Streitgegenstandes oder die Festsetzung der Kosten zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 28. März 1922 (Gesetzsamml. S. 77), d. h. am 19. April 1922, noch nicht endgültig stattgefunden hat.

J. Nr. 1 6015 M. f. S. I A<sup>2</sup> 2097 J. M.

Berlin W 9, 11. Juli 1922.

Leipziger Straße 2

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Cleff.

Der Finanzminister.

J. A.: Dr. Huth.

An die Herren Berghauptleute.

Tabelle A: Für das Kostenpauschquantum bei dem Oberverwaltungsgericht. <sup>1)</sup>  
 Tabelle B: Für die Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens bei den Bergauschüssen. <sup>2)</sup>

Bei einem Wert des Streitgegenstandes		Das Kostenpauschquantum, wenn es überhaupt erhoben wird (§§ 106, 107 Landesverwaltungsgezet, s. beerägt:							
		wenn die Entscheidung auf An- erkenntnis erfolgt, oder die Sache durch Vergleich oder durch Zu- rücknahme der Klage oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet, und zwar:				wenn die Entscheidung nicht auf Erkenntnis erfolgt, und zwar:			
		a ohne Beweisaufnahme <i>M.</i>		b nach erfolgter Beweisaufnahme <i>M.</i>		c ohne Beweisaufnahme <i>M.</i>		d nach erfolgter Beweisaufnahme <i>M.</i>	
		A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.
bis zu 40 M einschl.		5,00	4,00	7,50	6,00	10,00	8,00	15,00	12,00
von mehr als 40 M bis 80 M einschl.		10,00	8,00	15,00	12,00	20,00	16,00	30,00	24,00
" " " 80 " " 120 " "		15,00	12,00	22,50	18,00	30,00	24,00	45,00	36,00
" " " 120 " " 160 " "		20,00	16,00	30,00	24,00	40,00	32,00	60,00	48,00
" " " 160 " " 200 " "		25,00	20,00	37,50	30,00	50,00	40,00	75,00	60,00
" " " 200 " " 250 " "		30,00	24,00	45,00	36,00	60,00	48,00	90,00	72,00
" " " 250 " " 300 " "		35,00	28,00	52,50	42,00	70,00	56,00	105,00	84,00
" " " 300 " " 350 " "		40,00	32,00	60,00	48,00	80,00	64,00	120,00	96,00
" " " 350 " " 400 " "		45,00	36,00	67,50	54,00	90,00	72,00	135,00	108,00
" " " 400 " " 460 " "		50,00	40,00	75,00	60,00	100,00	80,00	150,00	120,00
" " " 460 " " 520 " "		55,00	44,00	82,50	66,00	110,00	88,00	165,00	132,00
" " " 520 " " 580 " "		60,00	48,00	90,00	72,00	120,00	96,00	180,00	144,00
" " " 580 " " 640 " "		65,00	52,00	97,50	78,00	130,00	104,00	195,00	156,00
" " " 640 " " 700 " "		70,00	56,00	105,00	84,00	140,00	112,00	210,00	168,00
" " " 700 " " 780 " "		75,00	60,00	112,50	90,00	150,00	120,00	225,00	180,00
" " " 780 " " 860 " "		80,00	64,00	120,00	96,00	160,00	128,00	240,00	192,00
" " " 860 " " 940 " "		85,00	68,00	127,50	102,00	170,00	136,00	255,00	204,00
" " " 940 " " 1020 " "		90,00	72,00	135,00	108,00	180,00	144,00	270,00	216,00
" " " 1020 " " 1100 " "		95,00	76,00	142,50	114,00	190,00	152,00	285,00	228,00
" " " 1100 " " 1200 " "		100,00	80,00	150,00	120,00	200,00	160,00	300,00	240,00
" " " 1200 " " 1300 " "		105,00	84,00	157,50	126,00	210,00	168,00	315,00	252,00
" " " 1300 " " 1400 " "		110,00	88,00	165,00	132,00	220,00	176,00	330,00	264,00
" " " 1400 " " 1500 " "		115,00	92,00	172,50	138,00	230,00	184,00	345,00	276,00
" " " 1500 " " 1600 " "		120,00	96,00	180,00	144,00	240,00	192,00	360,00	288,00
" " " 1600 " " 1800 " "		125,00	100,00	187,50	150,00	250,00	200,00	375,00	300,00
" " " 1800 " " 2000 " "		130,00	104,00	195,00	156,00	260,00	208,00	390,00	312,00
" " " 2000 " " 2200 " "		135,00	108,00	202,50	162,00	270,00	216,00	405,00	324,00
" " " 2200 " " 2400 " "		140,00	112,00	210,00	168,00	280,00	224,00	420,00	336,00
" " " 2400 " " 2600 " "		145,00	116,00	217,50	174,00	290,00	232,00	435,00	348,00
" " " 2600 " " 2800 " "		150,00	120,00	225,00	180,00	300,00	240,00	450,00	360,00
" " " 2800 " " 3000 " "		155,00	124,00	232,50	186,00	310,00	248,00	465,00	372,00
" " " 3000 " " 3200 " "		160,00	128,00	240,00	192,00	320,00	256,00	480,00	384,00
" " " 3200 " " 3500 " "		165,00	132,00	247,50	198,00	330,00	264,00	495,00	396,00
" " " 3500 " " 3800 " "		170,00	136,00	255,00	204,00	340,00	272,00	510,00	408,00
" " " 3800 " " 4100 " "		175,00	140,00	262,50	210,00	350,00	280,00	525,00	420,00
" " " 4100 " " 4400 " "		180,00	144,00	270,00	216,00	360,00	288,00	540,00	432,00
" " " 4400 " " 4700 " "		185,00	148,00	277,50	222,00	370,00	296,00	555,00	444,00
" " " 4700 " " 5000 " "		— <sup>1)</sup>	152,00	— <sup>1)</sup>	228,00	— <sup>1)</sup>	304,00	— <sup>1)</sup>	456,00
" " " 5000 " " 5300 " "		—	156,00	—	234,00	—	312,00	—	468,00
" " " 5300 " " 5600 " "		—	— <sup>2)</sup>	—	— <sup>2)</sup>	—	— <sup>2)</sup>	—	— <sup>2)</sup>
" " " 5600 " " 5900 " "		—	—	—	—	—	—	—	—
" " " 5900 " " 6200 " "		—	—	—	—	—	—	—	—
" " " 6200 " " 6500 " "		—	—	—	—	—	—	—	—

<sup>1)</sup> Uebersteigt der Wert des Streitgegenstandes 4700 Mark, so beträgt das Kostenpauschquantum im Falle zu a: 4, im Falle zu b: 6, im Falle zu c: 8, im Falle zu d: 12 v. H. des festgesetzten Streitwertes, wo

bei überschneidende Markbrüche auf volle Markbeträge nach unten abgerundet werden, im Höchstbetrage zu a nicht über 1000 Mark, zu b nicht über 1500 Mark, zu c nicht über 2000 Mark, und im Falle zu d nicht über 3000 Mark.

2) Uebersteigt der Wert des Streitgegenstandes 5300 Mark, so beträgt das Kostenpauschquantum im Falle zu a: 3, im Falle zu b: 4, 5, im Falle zu c: 6, im Falle zu d: 9 v. H. des festgesetzten Streitwertes, wobei überschneidende Markbrüche auf volle Markbeträge nach unten abgerundet werden, im Höchstbetrage zu a nicht über 333 Mark, zu b nicht über 500 Mark, zu c nicht über 666 Mark und im Falle zu d nicht über 1000 Mark.

Der vorstehende Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, 7. September 1922.

I 2954. Der Berghauptmann.

1136. Im Einvernehmen mit der Reichsbahndirektion (Kleinbahnaufsicht) Essen genehmige ich den geplanten Neubau einer Wagenhalle an der Mülheimerstraße in Oberhausen nach Maßgabe des mit dem dortigen Antrage vom 30. Juni 1922 eingereichten Entwurfes.

Von den mit den Bemerkungen versehenen Plänen erlaube ich mir eine beglaubigte Abzeichnung innerhalb sechs Wochen einzureichen.

Auf die Anlage, die gemäß § 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 betr. Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen als Straßenbahnanlage bis zum 22. Mai 1946 genehmigt wird, d. h. bis zu dem Tage, an dem auch die Genehmigung für die anschließende Strecke abläuft, finden nachfolgende Bestimmungen Anwendung:

- a) Für die Erweiterungsanlagen sind die Bestimmungen der vom Regierungspräsidenten zu Düsseldorf erlassenen Genehmigungsurkunde vom 21. Juni 1913 — Nr. I K 2645 — nebst Nachträgen maßgebend.
- b) Für den Bau und Betrieb des Betriebsbahnhofes und der Wagenhalle sind neben den genehmigten Bauplänen u. a. zu beachten:
  - a) die jeweiligen Unfallverhütungsvorschriften der Straßen- und Kleinbahnberufsgenossenschaft;
  - b) die jeweiligen vom Verbands deutscher Elek-

trotechniker herausgegebenen „Sicherheitsvorschriften für elektrische Straßenbahnen und Straßenbahnähnliche Kleinbahnen“.

- c) Die sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung (Titel VII Arbeitsordnung, jugendliche Arbeiter usw.).
- d) Die Ausführung und Inbetriebnahme muß innerhalb 12 Monaten vom Tage der Genehmigung ab erfolgen, andernfalls erlischt die Genehmigung ohne weiteres. Eine Verlängerung der Baugenehmigung kann, sofern sie rechtzeitig vor Ablauf der gestellten Frist erfolgt, auf begründeten Antrag ausgesprochen werden.

Zugleich wird der Plan, gegen den Einwendungen nicht vorliegen, unverändert festgestellt.

Essen, 15. September 1922.

St. 12 2/1.

Der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

In Vertretung: gez. Friße.

An die Städtischen Straßenbahnen Oberhausen.

1137. Die sämtlichen, bisher noch nicht auselosten und noch im Verkehr befindlichen Stücke der 3½-prozentigen Düsseldorfer Stadtanleihe von 1882 werden hiermit zur Rückzahlung zum 1. Januar 1923 gekündigt.

Die Einlösung erfolgt bei der Stadthauptkasse zu Düsseldorf.

Von den früher ausgelosten Stücken sind noch nicht eingelöst: Nr. 121 zu 2000 Mark, Nr. 337 und 1019 zu 1000 Mark, Nr. 1791, 1795 und 1796 zu 500 Mark.  
Düsseldorf, 18. August 1922.

Der Oberbürgermeister.

1138.

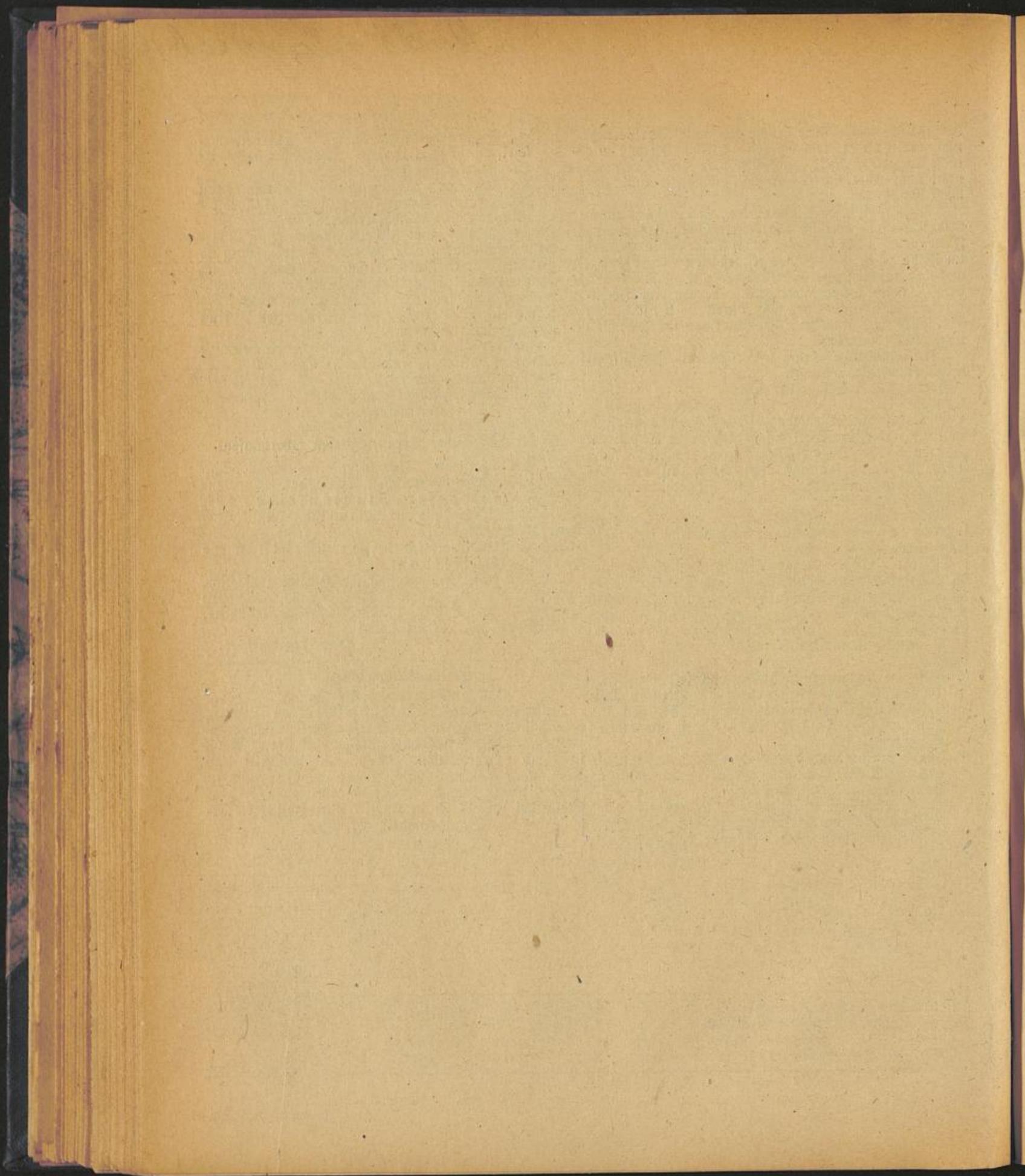
#### Personal-Nachrichten.

Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.

Zu besetzen sind: 1 Rendantenstelle A.-G. Dorsten, je 1 Justizsekretärstelle A.-G. Warendorf, Meschede u. Kamen. Je 1 Rendantenstelle bei den A.-G. in Bad Deynhausen, A.-G. Wattenscheid und A.-G. Gladbeck; je 1 JS.-Stelle bei den A.-G. in Gelsenkirchen, Hagen, Hamm und Warendorf; 1 JS.-Stelle bei dem A.-G. in Hagen. Eine Justizsekretärstelle bei der Staatsanwaltschaft Essen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Textzeile oder deren Raum 3.— M., bei Tabellenjah für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 4.50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 1.— M für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 M für jedes Stück des Amtsblattes.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Reitz, Düsseldorf, Oststr. 13.



# Amtsblatt

Stadt Düsseldorf  
Eing: 9.10.22 Morgs  
Anl. in Marken

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 40.

Düsseldorf, Samstag den 7. Oktober

1922.

Beilagen: Oeffentlicher Anzeiger Nr. 80 und 81 und 40 der Sonderbeilage zum Oeffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 11. Oktober 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

**Inhalt:** Staffelung der Zuschläge auf den Einkaufspreis der Arzneimittel 391; Tarif für die Schloßbrücke, Kahlenbergbrücke, Rasselbergbrücke in Mülheim-Ruhr 391, 393, 394; Fahrttarife Kaiserswerth, Werthausen, Zons, Benrath, Stürzelberg, Essenberg 395, 396, 397, 398, 399; Sachverständiger für Pflanzenuntersuchungen beim Landesfinanzamt Düsseldorf Studienrat Nietbrod in Biersen 399; Deutsche Arzneytage 399; Enteignung 400; Rechnungsabluß der Witwen- und Waiserversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz 400; Liberianischer Generalkonsul in Hamburg 400; VI. Nachtrag zum Tarif für die Werft- und Hafenanlage der Stadt Düsseldorf (rechts- und linksrheinisch) 400; Hauskollekte 401; Schuldverschreibungen des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes 401; Nachtrag II zum Tarif für die Schiffsabgaben auf dem Spoy-Kanal 401; Kolumbianischer Konsul in Köln 401; Verlorene Wandergewerbescheine 401; Erhöhung des Pflegegeldes für die in der Pflege des Provinzialverbandes untergebrachten blinden und taubstummen Kinder 401; Durchführung der Hengstföhrung 1923 402; Errichtung eines Luftdruckhammers der Gewerkschaft Friedrich Thyssen in Hamborn 402; Markscheider 402; Prüfungsausschuß für mittlere Kommunalbeamte im Regierungsbezirk Düsseldorf 402; Abbruch der Teilstrecke Gertrudenstraße-Altsum der Hamborner Straßenbahn 403; Straßenbahnanlage von Rathaus Essen-Rüttenscheid durch die Ernststraße zu den Ausstellungshallen 403; V. Nachtrag zur Bekanntmachung zur Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Kohlenwirtschaftsstellen 403.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

1139. Auf Grund des § 80 Abs. 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimme ich:

1. Die in Nr. 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneytage 1922, 9. Ausgabe, festgesetzte Staffelung der Zuschläge auf den Einkaufspreis wird durch folgende Staffelung ersetzt:

ein Zuschlag von	bis zu 20,— M	100 v. H.
von mehr als 20,— M bis zu 26,60 M		
ein Zuschlag von	20,— M	
von mehr als 26,60 M bis zu 48,— M		
ein Zuschlag von	75 v. H.	
von mehr als 48,— M bis zu 60,— M		
ein Zuschlag von	36,— M	
von mehr als 60,— M	60 v. H.	

Dem Einkaufspreis von Diphtherieserum, Meningokokkenserum und Tetanusserum ist unabhängig von der Höhe des Einkaufspreises ein Zuschlag von 40 v. H. hinzuzurechnen.

2. in Nr. 23 der Allgemeinen Bestimmungen treten die folgenden Aenderungen ein:

unter a)	statt 5,— M und	7,50 M
	8,— M und	12,— M

unter b)	statt 7,50 M	12,— M
unter c)	statt 12,50 M	16,— M
unter d) u. e)	statt 2,— M	4,— M

3. Die Apotheker sind berechtigt, auf den nach Nr. 1—III der Allgemeinen Bestimmungen berechneten Verkaufspreis einer Arznei — also ausgenommen die nach Nr. 2 dieser Bestimmungen zu berechnenden abgabefertig bezogenen Arzneimittel oder Arzneien — einen Teuerungszuschlag von 5 v. H. zu erheben.

Diese Bestimmungen treten am 1. September 1922 in Kraft.

Berlin, 31. August 1922.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.  
Im Auftrage: Dietrich.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

1140. **Tarif**  
für die Schloßbrücke zu Mülheim a. d. Ruhr.

§ 1.

An Brüdengeld ist für die einmalige Benutzung der Brücke zu entrichten:

I. Von Personen:

Bei Benutzung von Fuhrwerken und Kraftfahrzeugen durch mehr als 6 Per-

sonen einschl. des Führers ist neben dem Sägen für das Fahrzeug für die 7. und jede weitere Person das Brückengeld zu entrichten. Ferner ist das Brückengeld für die Personen auch neben der Abgabe für unangespannte, nicht auf Wagen befindliche Tiere zu entrichten.

## II. Von Fuhrwerken:

1. Personenfuhrwerke u. Schlitten für jedes Zugtier
2. Lastfuhrwerke und Schlitten:
  - a) unbeladen für jedes Zugtier
  - b) beladen, d. h. Fuhrwerke, auf denen sich außer dem Zubehör Gegenstände (auch lebende Tiere) befinden, für jedes Zugtier

## III. Von Kraftfahrzeugen:

1. Für einen vierrädrigen Personenzwagen
2. Für einen vierrädrigen unbeladenen Lastwagen
3. Für einen vierrädrigen beladenen Lastwagen mit Gummibereifung  
Für Wagen bis zu 30 Zentner Nutzlast beträgt das Brückengeld die Hälfte des Satzes zu 3.
4. Für ein dreirädriges Personen- oder Lastfahrzeug
5. Für einen beladenen oder unbeladenen Anhängewagen eines zwei- oder dreirädrigen Personen- od. Lastfahrzeuges
6. Für einen beladenen Anhängewagen eines Lastwagens
7. Für einen unbeladenen Anhängewagen eines Lastwagens
8. Für eine Dampfwalze oder Lokomobile:
  - a) bis zu 10 000 kg
  - b) über 10 000 kg

## IV. Für unangespannte, nicht auf Wagen befindliche Tiere:

Für jedes Pferd, Maultier, jeden Maultesel, Esel, jedes Stück Rindvieh

### § 2.

Es werden Hundertkarten ausgegeben. Die Hundertkarten gelten für die drei Ruhrbrücken der Stadt Mülheim. Für die Hundertkarte ist zu entrichten:

1. Für ein einspänniges Personenfuhrwerk 68,—
2. Für ein zweispänniges Personenfuhrwerk 135,—
3. Für einen vierrädrigen Personenkraftwagen 225,—
4. Für einen Lastkraftwagen 1350,—  
Für Wagen bis zu 30 Ztr. Nutzlast beträgt der Preis die Hälfte des Satzes zu 4.
5. Für einen Anhängewagen eines Lastkraftwagens 750,—

6. Für ein einspänniges Lastfuhrwerk 188,—
7. Für ein zweispänniges Lastfuhrwerk 375,—
8. Für ein dreirädriges Personen- oder Lastkraftfahrzeug 70,—

Die Sätze bei Nr. 4, 5, 6 und 7 gelten für 100 Hin- und 100 Rückfahrten eines beladenen oder unbeladenen Fuhrwerks.

### § 3.

- Es werden Monatskarten ausgegeben. Die Monatskarten haben nur Gültigkeit für den Kalendermonat, das Fahrzeug und die Person, für die sie gelöst sind. Für Monatskarten ist zu entrichten:

#### I. Von Personen:

#### II. Für Kraftfahrzeuge:

1. Für einen vier- oder vierrädrigen Personenkraftwagen 60,—
2. Für einen beladenen oder unbeladenen vierrädrigen Lastkraftwagen 300,—  
Für Wagen bis zu 30 Zentner Nutzlast beträgt der Preis die Hälfte des Satzes zu 2.
3. Für einen beladenen oder unbeladenen Anhängewagen eines Lastkraftwagens 90,—
4. Für ein dreirädriges Personen- oder dreirädriges beladenes oder unbeladenes Lastkraftfahrzeug 45,—  
Zu 1 bis 4 mit der Maßgabe, daß für jedes zweite und weitere Fahrzeug desselben Besitzers Nebenkarten zu einem 20 Prozent ermäßigten Preise ausgegeben werden.

### § 4.

Von der Entrichtung des Brückengeldes sind befreit:

1. Berittene Militärpersonen, Fuhrwerke oder Tiere, die der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören;
2. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerk und Tiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig ausweisen, von Steuer- und Polizeibeamten in Uniform auch ohne besonderen Ausweis;
3. Beförderungen, die für unmittelbare Rechnung der Gemeinde, des Staates oder des Reiches geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorsepannfuhren auf Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fahrbefehl ausweisen;
4. Die ordentlichen Posten nebst Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Eilboten des Heeres, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, ingleichen Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche

- Kosten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck und von Postsendungen benutzt werden;
5. Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen;
  6. Die zu einem Leichenzuge gehörigen Fuhrwerke;
  7. Die Fuhrwerke und Kraftwagen der auf der Rückfahrt vom städtischen Schlacht- und Viehhofe befindlichen Metzger und Viehhändler, sofern der Begleiter im Besitze einer im Schlachthof ausgestellten, dem Brückengelderheber abzugebenden Ausweiskarte über die stattgehabte Benutzung des Schlachthofes ist.

## § 5.

Der Tarif tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Mülheim a. d. Ruhr, 14. September 1922.

Der Oberbürgermeister. J. B.: Unterschrift.

Genehmigt.

Düsseldorf, 3. Oktober 1922.

I H 2966.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Putsch.

1141.

## Tarif

für die Rahlenbergbrücke zu Mülheim a. d. Ruhr.

## § 1.

An Brückengeld ist für die einmalige Benutzung der Brücke zu entrichten:

## I. Von Personen:

M  
0,20

Bei Benutzung von Fuhrwerken und Kraftfahrzeugen durch mehr als 6 Personen einschl. des Führers ist neben den Sätzen für das Fahrzeug für die 7. und jede weitere Person das Brückengeld zu entrichten. Ferner ist das Brückengeld für die Personen auch neben der Abgabe für unangespannte, nicht auf Wagen befindliche Tiere zu entrichten.

## II. Von Fuhrwerken:

1. Personenuhrwerke u. Schlitten für jedes Zugtier
2. Lastfuhrwerke und Schlitten:
  - a) unbeladen für jedes Zugtier
  - b) beladen, d. h. Fuhrwerke, auf denen sich außer dem Zubehör Gegenstände (auch lebende Tiere) befinden, für jedes Zugtier

## III. Von Kraftfahrzeugen:

1. Für einen vierradrigen Personenkraftwagen
2. Für einen vierradrigen unbeladenen Lastwagen
3. Für einen vierradrigen beladenen Lastwagen mit Gummibereifung  
Für Wagen bis zu 30 Zentner Nutzlast beträgt das Brückengeld die Hälfte des Satzes zu 3.

4. Für ein dreiradriges Personen- oder Lastfahrzeug 1,—
5. Für einen beladenen oder unbeladenen Anhängewagen eines zwei- oder dreiradrigen Personen- od. Lastfahrzeuges —
6. Für einen beladenen Anhängewagen eines Lastwagens —
7. Für einen unbeladenen Anhängewagen eines Lastwagens —
8. Für eine Dampfwalze oder Lokomobile:
  - a) bis zu 10 000 lg —
  - b) über 10 000 lg —

## IV. Für unangespannte, nicht auf Wagen befindliche Tiere:

- Für jedes Pferd, Maultier, jeden Maultesel, Esel, jedes Stück Rindvieh 1,—

## § 2.

Es werden Hundertkarten ausgegeben. Die Hundertkarten gelten für die drei Ruhrbrücken der Stadt Mülheim. Für die Hundertkarte ist zu entrichten:

1. Für ein einspänniges Personenuhrwerk 68,—
2. Für ein zweispänniges Personenuhrwerk 135,—
3. Für einen vierradrigen Personenkraftwagen 225,—
4. Für einen Lastkraftwagen  
Für Wagen bis zu 30 Ztr. Nutzlast beträgt der Preis die Hälfte des Satzes zu 4.
5. Für einen Anhängewagen eines Lastkraftwagens —
6. Für ein einspänniges Lastfuhrwerk 188,—
7. Für ein zweispänniges Lastfuhrwerk 375,—
8. Für ein dreiradriges Personen- oder Lastkraftfahrzeug 68,—

Die Sätze bei Nr. 4, 5, 6 und 7 gelten für 100 Hin- und 100 Rückfahrten eines beladenen oder unbeladenen Fuhrwerks.

## § 3.

Es werden Monatskarten ausgegeben. Die Monatskarten haben nur Gültigkeit für den Kalendermonat, das Fahrzeug und die Person, für die sie gelöst sind. Für Monatskarten ist zu entrichten:

- I. Von Personen: 3,—
- II. Für Kraftfahrzeuge:
  1. Für einen vierradrigen Personenkraftwagen 60,—
  2. Für einen beladenen oder unbeladenen vierradrigen Lastkraftwagen  
Für Wagen bis zu 30 Zentner Nutzlast beträgt der Preis die Hälfte des Satzes zu 2.
  3. Für einen beladenen oder unbeladenen Anhängewagen eines Lastkraftwagens —
  4. Für ein dreiradriges Personen- oder dreiradriges beladenes oder unbeladenes Lastkraftfahrzeug 45,—

Zu 1 bis 4 mit der Maßgabe, daß für jedes zweite und weitere Fahrzeug desselben Besitzers Nebenkarten zu einem 20 Prozent ermäßigten Preise ausgegeben werden.

## § 4.

Von der Entrichtung des Brückengeldes sind befreit:

1. Berittene Militärpersonen, Fuhrwerke oder Tiere, die der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören;
2. Dientliche Beamte und deren Fuhrwerk und Tiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig ausweisen, von Steuer- und Polizeibeamten in Uniform auch ohne besonderen Ausweis;
3. Beförderungen, die für unmittelbare Rechnung der Gemeinde, des Staates oder des Reiches geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Wortsammlern auf Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhrern, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fahrbefehl ausweisen;
4. Die ordentlichen Posten nebst Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Eilboten des Heeres, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, ingleichen Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck und von Postsendungen benutzt werden;
5. Hilfsfuhrern bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen;
6. Die zu einem Leichenzuge gehörigen Fuhrwerke;
7. Die Fuhrwerke und Kraftwagen der auf der Rückfahrt vom städtischen Schlacht- und Viehhoft besitzenden Metzger und Viehhändler, sofern der Begleiter im Besitze einer im Schlachthof ausgestellten, dem Brückengelderheber abzugebenden Ausweiskarte über die stattgehabte Benutzung des Schlachthofes ist.

## § 5.

Der Tarif tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Mülheim a. d. Ruhr, 14. September 1922.

Der Oberbürgermeister. J. B.: Unterschrift.

Genehmigt.

Düsseldorf, 3. Oktober 1922.

I H 2866.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Unterschrift.

1142.

## Tarif

für die Rasselbergbrücke zu Mülheim a. d. Ruhr.

## § 1.

An Brückengeld ist für die einmalige Benutzung der Brücke zu entrichten:

## I. Von Personen:

Bei Benutzung von Fuhrwerken und Kraftfahrzeugen durch mehr als 6 Personen einschließl. des Führers ist neben den Sätzen für das Fahrzeug für die 7. und jede weitere Person das Brückengeld zu entrichten. Ferner ist das Brückengeld für die Personen auch neben der Abgabe für unangespannte, nicht auf Wagen befindliche Tiere zu entrichten.

## II. Von Fuhrwerken:

1. Personenfuhrwerke u. Schlitten für jedes Zugtier 1,—
2. Lastfuhrwerke und Schlitten:
  - a) unbeladen für jedes Zugtier 1,—
  - b) beladen, d. h. Fuhrwerke, auf denen sich außer dem Zubehör Gegenstände (auch lebende Tiere) befinden, für jedes Zugtier 2,—

## III. Von Kraftfahrzeugen:

1. Für einen vierrädrigen Personewagen 5,—
2. Für einen vierrädrigen unbeladenen Lastwagen 5,—
3. Für einen vierrädrigen beladenen Lastwagen mit Gummibereifung 9,—  
Für Wagen bis zu 30 Zentner Nutzlast beträgt das Brückengeld die Hälfte des Satzes zu 3.
4. Für ein dreirädriges Personen- oder Lastfahrzeug 1,—
5. Für einen beladenen oder unbeladenen Anhängewagen eines zwei- oder dreirädrigen Personen- od. Lastfahrzeuges 1,—
6. Für einen beladenen Anhängewagen eines Lastwagens 6,—
7. Für einen unbeladenen Anhängewagen eines Lastwagens 2,—
8. Für eine Dampfwalze oder Lokomobile:
  - a) bis zu 10 000 kg 15,—
  - b) über 10 000 kg 30,—

## IV. Für unangespannte, nicht auf Wagen befindliche Tiere:

- Für jedes Pferd, Maultier, jeden Maultesel, Esel, jedes Stück Rindvieh 1,—

## § 2.

Es werden Hundertkarten ausgegeben. Die Hundertkarten gelten für die drei Ruhrbrücken der Stadt Mülheim. Für die Hundertkarte ist zu entrichten:

1. Für ein einspänniges Personenuhrwerk 68,—
2. Für ein zweispänniges Personenuhrwerk 135,—
3. Für einen vierrädrigen Personenkraftwagen 225,—
4. Für einen Lastkraftwagen 1350,—  
Für Wagen bis zu 30 Ztr. Nutzlast be-

M  
0,20

- trägt der Preis die Hälfte des Sakes zu 4.
5. Für einen Anhängewagen eines Lastkraftwagens 750,—
  6. Für ein einspänniges Lastfuhrwerk 188,—
  7. Für ein zweispänniges Lastfuhrwerk 375,—
  8. Für ein dreirädriges Personen- oder Lastkraftfahrzeug 68,—

Die Sätze bei Nr. 4, 5, 6 und 7 gelten für 100 Hin- und 100 Rückfahrten eines beladenen oder unbeladenen Fuhrwerks.

## § 3.

Es werden Monatskarten ausgegeben. Die Monatskarten haben nur Gültigkeit für den Kalendermonat, das Fahrzeug und die Person, für die sie gelöst sind. Für Monatskarten ist zu entrichten:

- I. Von Personen: 3,—
- II. Für Kraftfahrzeuge:
  1. Für einen vierrädrigen Personenkraftwagen 60,—
  2. Für einen beladenen oder unbeladenen vierrädrigen Lastkraftwagen 300,—  
Für Wagen bis zu 30 Zentner Nutzlast beträgt der Preis die Hälfte des Sakes zu 2.
  3. Für einen beladenen oder unbeladenen Anhängewagen eines Lastkraftwagens 90,—
  4. Für ein dreirädriges Personen- oder dreirädriges beladenes oder unbeladenes Lastkraftfahrzeug 45,—  
Zu 1 bis 4 mit der Maßgabe, daß für jedes zweite und weitere Fahrzeug desselben Besitzers Nebenkarten zu einem 20 Prozent ermäßigten Preise ausgegeben werden.

## § 4.

Von der Entrichtung des Brückengeldes sind befreit:

1. Berittene Militärpersonen, Fuhrwerke oder Tiere, die der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören;
2. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerk und Tiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig ausweisen, von Steuer- und Polizeibeamten in Uniform auch ohne besonderen Ausweis;
3. Beförderungen, die für unmittelbare Rechnung der Gemeinde, des Staates oder des Reiches geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vortspannführen auf Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhrten, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fahrbefehl ausweisen;
4. Die ordentlichen Posten nebst Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Eilboten des Heeres, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, ingleichen

Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck und von Postsendungen benutzt werden;

5. Hilfsfuhrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen;
6. Die zu einem Leichenzuge gehörigen Fuhrwerke;
7. Die Fuhrwerke und Kraftwagen der auf der Rückfahrt vom städtischen Schlacht- und Viehhofe begleitend im Besitze einer im Schlachthof ausgestellten, dem Brückengelderheber abzugebenden Ausweiskarte über die stattgehabte Benutzung des Schlachthofes ist.

## § 5.

Der Tarif tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Mülheim a. d. Ruhr, 14. September 1922.

Der Oberbürgermeister. J. B.: Rutsch.

Genehmigt.

Düsseldorf, 3. Oktober 1922.

I H 2966.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Unterschrift.

1143.

## Tarif

für die Fährre bei Kaiserswerth.

Es sind zu entrichten:

- | I. Von Personen einschließlich der Traglast:   | Fähr-  |
|--|--------|
|  | geld.  |
| 1. In Rachen oder auf Schalden:  | M      |
| a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person   | 10,00  |
| für Arbeiter und Schüler auf dem Wege von und zur Arbeit bezw. Schule und für Kinder von 4—10 Jahren                                 | 5,00   |
| b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittels Rachens, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überzulegenden Personen: |        |
| bei Tag 25 M, zusammen wenigstens  | 100,00 |
| bei Nacht 50 M, zusammen wenigstens  | 200,00 |
| wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.  |        |
| Anmerkung: Kinder unter 4 Jahren sind abgabenfrei, sofern sie einen besonderen Sitzplatz nicht einnehmen.                            |        |
| II. Von Tieren:  |        |
| für einen Esel   | 15,00  |
| a) für ein Pferd oder Maultier   | 30,00  |
| b) für ein Stück Rindvieh  | 30,00  |
| c) für ein Schaf, Schwein, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh  | 15,00  |
| d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück, oder einen Hund  | 10,00  |
| Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine be-   |        |

- sondere Abgabe nicht erhoben.
- III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:
- a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenuhrwerk und sonstige schwere Fuhrwerke je 60,00
  - b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personenwagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je 30,00
  - c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je 10,00
  - d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselkarren beladen 20,00
- IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1:
- a) für Personenwagen 100,00
  - c) für unbeladene Lastwagen 100,00
  - für beladene Lastwagen 160,00
  - d) für Kraftfahräder 30,00
  - für Kraftfahräder mit Anhänger 40,00
- V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährde gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

#### Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
2. Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fährde bekannt gegeben.
3. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

#### Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
2. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
3. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden

Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

4. Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 26. September 1922. b Nr. 7525.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: gez. Gelinsky.

1144.

#### Tarif

für die Fährde bei Werthausen.

Es sind zu entrichten:

- I. Von Personen einschließlich der Traglast: Fährgeld. M

1. In Rachen oder auf Schalden:

- a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person 5,00
- aber mindestens zusammen 10,00

Anmerkung: Kinder unter 4 Jahren sind abgabefrei, sofern sie einen besonderen Sitzplatz nicht einnehmen.

II. Von Tieren:

- a) für ein Pferd oder Maultier 18,00
  - b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 18,00
  - c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 12,00
  - d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück 12,00
- Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:

- a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je 36,00
- b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personenwagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk, sowie für Milchwagen, die auf der Rückfahrt am selben Tage nur mit leeren Milchgefäßen beladen sind, je 24,00
- c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je 5,00

- d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselkarren beladen 12,00
- IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1:
- a) für Personenwagen mit mehr als vier Sitzplätzen 40,00  
für beladene Lastwagen 60,00
- b) für Personenwagen mit vier oder weniger Sitzplätzen und für unbeladene Lastwagen mit Ausnahme der unter c genannten Wagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke 40,00
- d) für Kraftfahräder für jeden Sitz 15,00
- Anmerkung zu IV. Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.

V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Föhre gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

Außerdem Monatskarten für Angestellte und Arbeiter, die beruflich die Ponte benutzen, für 4 Fahrten täglich 120,00

Zusätzliche Bestimmungen.

- Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
- Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Föhre bekannt gegeben.
- Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 Kg. befinden.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Föhrgeldes sind befreit:

- Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
- Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
- Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückerkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.
- Hilfsfuhrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst

dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 26. September 1922.

b Nr. 7492,

Der Oberpräsident der Rheinprovinz  
(Chef der Rheinstrombauverwaltung.)

J. A.: gez. Gelinsky.

Tarif

für die Föhre bei Zons.

Es sind zu entrichten:

1145.

I. Von Personen einschließlich der Traglast: Föhrgeld. M

1. In Nachen oder auf Schaldden:

- a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person 5,00  
für Arbeiter und Schüler auf dem Wege von und zur Arbeit bezw. Schule und für Kinder von 4—10 Jahren 3,50
- b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittels Nachens, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überzufehenden Personen zusammen wenigstens:

bei Tag 50,00  
bei Nacht 100,00

wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

- c) für Arbeiter und Schüler mit Fahrrad auf dem Wege von und zur Arbeit bezw. Schule 7,00

II. Von Tieren:

- für einen Esel 10,00
- a) für ein Pferd oder Maultier 15,00
- b) für ein Stück Rindvieh 15,00
- c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 5,00
- d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück 5,00

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:

- a) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädri gen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je 5,00
- b) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselkarren beladen 15,00

IV. Von Kraftfahrzeugen:

- a) für Kraftfahräder ohne Anhänger 15,00  
für Kraftfahräder mit Anhänger 20,00

V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Föhre gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

Zusätzliche Bestimmungen.

- Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen

Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.

2. Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fährde bekannt gegeben.

#### Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
2. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
3. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die Briefträger und Postboten.
4. Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 21. September 1922.

b Nr. 7123.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: gez. Gelinsky.

1146.

#### Tarif

für die Fährde bei Benrath.

Es sind zu entrichten:

- I. Von Personen einschließlich der Traglast: M

1. In Rachen oder auf Schafden:

- a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person 5,00

für Arbeiter und Schüler auf dem Wege von und zur Arbeit bezw. Schule und für Kinder von 4—10 Jahren 3,50

- b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittels Rachens, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überzusehenden Personen zusammen wenigstens:

bei Tag 50,00

bei Nacht 100,00

wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

- c) für Arbeiter und Schüler mit Fahrrad auf dem Wege von und zur Arbeit bezw. Schule 7,00

- II. Von Tieren:

- für einen Esel 10,00

- a) für ein Pferd oder Maultier 15,00

- b) für ein Stück Rindvieh 15,00

- c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 5,00

- d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück 5,00

- III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:

- a) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädriigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen,

sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je 5,00

- b) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselkarren beladen 15,00

#### IV. Von Kraftfahrzeugen:

- a) für Kraftfahräder ohne Anhänger 15,00

- für Kraftfahräder mit Anhänger 20,00

#### V. Von unverladenen durch Personen, Tiere

oder Fuhrwerk zur Fährde gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

#### Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.

2. Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fährde bekannt gegeben.

#### Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.

2. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.

3. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die Briefträger und Postboten.

4. Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und dem Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 21. September 1922.

b Nr. 7132.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Chef der Rheinstrombauverwaltung.)

J. A.: gez. Gelinsky.

1147.

#### Tarif

für die Fährde bei Stürzelberg.

Es sind zu entrichten:

- I. Von Personen einschließlich der Traglast: M

1. In Rachen oder auf Schafden:

- a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person 5,00

für Arbeiter und Schüler auf dem Wege von und zur Arbeit bezw. Schule und für Kinder von 4—10 Jahren 3,50

- b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittels Rachens, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überzusehenden Personen zusammen wenigstens:

bei Tag 50,00

bei Nacht 100,00

wenn die Abgabe nach dem Satze zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

- c) für Arbeiter und Schüler mit Fahrrad

- auf dem Wege von und zur Arbeit bzw. Schule 7,00
- II. Von Tieren:
- für einen Esel 10,00
- a) für ein Pferd oder Maultier 15,00
- b) für ein Stück Rindvieh 15,00
- c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 5,00
- d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10-Stück 5,00
- III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:
- a) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädri gen Handfarrren, Hand Schlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je 5,00
- b) für einen Handfarrren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselstarrren beladen 15,00
- IV. Von Kraftfahrzeugen:
- a) für Kraftfahräder ohne Anhänger 15,00
- für Kraftfahräder mit Anhänger 20,00
- V. Von unbeladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Föhre gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.
- Zusätzliche Bestimmungen:**
- Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
  - Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Föhre, bekannt gegeben.
- Befreiungen.**
- Von der Entrichtung des Föhrgeldes sind befreit:
1. Öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
  2. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
  3. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die Briefträger und Postboten.
  4. Hilfsfuhrren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.
- Coblenz, 21. September 1922. b Nr. 7132.  
Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombauverwaltung.)  
Im Auftrage: gez. Gelinsky.
1148. **Tarif**  
für die Föhre bei Essenberg.
- Es sind zu entrichten: Föhrgeld
- I. Von Personen einschließlich der Traglast: M

1. In Nachen oder auf Schalden:
- a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person (Kinder die Hälfte (also 6 M) aber mindestens zusammen 12,00  
100,00
- Anmerkung: Kinder unter 4 Jahren sind abgabefrei, sofern sie einen besonderen Sitzplatz nicht einnehmen.
- II. Von Tieren:
- III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:
- c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädri gen Handfarrren, Hand Schlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je 8,00
- d) Gepäc über 5 kg 8,00
- V. Von unbeladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Föhre gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

**Zusätzliche Bestimmungen.**

- 1 Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
- 2 Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Föhre bekannt gegeben.

**Befreiungen.**

- Von der Entrichtung des Föhrgeldes sind befreit:
1. Öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
  2. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
  3. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die Briefträger und Postboten.
  4. Hilfsfuhrren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 26. September 1922. b Nr. 7491.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombauverwaltung.)

J. A.: gez. Gelinsky.

1149. Durch Erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers vom 21. August 1922 I A II e 8088 ist der Studienrat Nietbroc in Biersen zum Sachverständigen für die bei dem Landesfinanzamt, Abteilung für Zölle und Verbrauchssteuern, in Düsseldorf notwendigen Pflanzenuntersuchungen ernannt worden. I E 6298.  
Düsseldorf, 26. September 1922.

Der Regierungspräsident.

1150. In der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin ist die vom 1. September 1922 ab geltende 9. Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922 erschienen.  
Düsseldorf, 20. September 1922. I J 6177.

Der Regierungspräsident.

1151. Auf Antrag der Stadtgemeinde Solingen hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Beckmann- und Kirbergerstraße in Solingen erforderlichen Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen etwa		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
	4	13	9	3123/255	Acker	Hugo Beckmann (Bierbrauereibesitzer) Chefrau Emma Beckmann geb. Blumenfurth	Solingen Schützenstr.
	1	36	9	3124/248	Hofraum pp.		
				3125/255	Garten		

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf Montag, den 16. Oktober 1922, vormittags 9.30 Uhr, im Stadtbauamt in Solingen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. I O 2311.

Düsseldorf, 30. September 1922.

Der Enteignungs-Kommissar:  
von Haugwitz, Regierungsrat.

1152. Nach § 24 Absatz 2 der Satzung der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz wird hiermit der Rechnungsabschluß für 1921 sowie der Vermögensstand zur Kenntnis gebracht.

#### A. Einnahmen.

1. Reste aus Vorjahren	48 870,55	M
2. Beiträge.	9 418 736,92	M
3. Zinsen des Rücklagestocks	457 910,28	M
Summe:	9 925 517,75	M

#### B. Ausgaben.

1. Vorschuß	4 066,713,66	M
2. Witwen- und Waisengelder einschließlich Versorgungszuschlägen, Kinderbeihilfen und Teuerungszulagen	12 119 208,26	M
3. Verwaltungskosten	516 189,16	M
Summe:	16 702 111,08	M

Die im Vorjahr von den Resten abgesetzten überzahlten Beträge in Höhe von 5 553,12 M sind wieder eingegangen und daher von der Ausgabe abzusetzen

Summe: 5 553,12 M

Die Einnahmen haben betragen:

9 925 517,75 M

Mithin ist ein Vorschuß von verblieben, dem an Einnahmeresten

6 771 040,21 M

1 735 927,42 M

gegenüberstehen. Der Rücklagestock ist in Wertpapieren im Nennbetrage von

12 756 629,88 M

Düsseldorf, 26. September 1922.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Im Auftrage: gez. Westermann.

1153. Nach einer Mitteilung des Liberianischen Generalkonsulats in Hamburg und ausweislich der vorgelegten Bestallungsurkunde ist Momolu Massaquoi zum Liberianischen Generalkonsul für das Deutsche Reich mit dem Amtssitz in Hamburg ernannt worden. Zu seinem Amtsbereich gehört auch das Preussische Staatsgebiet. Dem Genannten ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden. I F V 4650.

Düsseldorf, 19. September 1922.

Der Regierungspräsident.

#### VI. Nachtrag

1154. zum Tarif für die Werft- und Hasenanlage der Stadt Düsseldorf (rechts- und linksrheinisch) vom 17. 2. 1921.

An Stelle der im V. Nachtrag festgesetzten Zuschläge sind folgende Zuschläge zu entrichten:

an A. Werftgeld 800 %  
an B. Krangelgeld:

für Rohre, Bleche, Draht und Drahtprodukte, Schrott, Stab- und Moniereisen, Eisenblöcke, Eisentnippel, Eisenhalbzeug, Eisenkonstruktion, Glasflaschen unter der Voraussetzung, daß es sich um Erzeugnisse der Düsseldorfer Industrie handelt, oder aber um Erzeugnisse, welche als Rohstoffe gelten, die zur Verarbeitung der Düsseldorfer Industrie unmittelbar zugeführt werden 950 %

für Kies, Steine aller Art, Salz, Sand, Schlacken, Braunkohle und Kohle mit Nebenarten, Erze 1200 %  
alle übrigen Güter 1300 %

an C. Wiegegeld 1000 %

an E. Hafensiegegeld 1000 %

an F. Schutzgeld 1000 %

an G. Hafensbahnfracht:

für Kies, Steine aller Art, Salz, Sand, Schlacken, sowie Braunkohle und Kohle mit Nebenarten im Umschlagsverkehr 1300 %

für alle anderen Güter, auch die Braunkohle und Kohle mit Nebenarten, die nicht zum Umschlagsverkehr rechnen 1500 %  
alle übrigen Hafengebühren 1500 %

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Mit Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe zugleich des Finanzministers:

Coblenz, 25. September 1922. c. Nr. 7264.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz

(Rheinstrombauverwaltung.)

In Vertretung: Kaufnicht.

1155. Infolge der heutigen allgemeinen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse und im Hinblick auf die besonderen Anforderungen, die die Notstände unserer Kirche bei Wahrung ihrer Lebensinteressen namentlich in den Industrie- und Diasporabezirken, vor allem aber in den an Polen abgetretenen Gebieten bedingen, sind die Bedürfnisse, welche ihre Befriedigung vom Kollektionsfonds der evangelischen Kirche erheischen, erheblich höhere und dringlichere geworden. Die Mittel aus der Kollekte vom Jahre 1920 sind nahezu erschöpft. Daher ordnen wir hiermit an, daß am Erntedankfest, dem 1. Oktober dieses Jahres, in allen Hauptgottesdiensten eine Kirchenkollekte zur Abhilfe dringender Notstände unserer evangelischen Landeskirche, besonders für die Zerstreungsgebiete erhoben wird. Auf unseren Antrag hat der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung im Einverständnis mit dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt genehmigt, daß im Anschluß an die Kirchensammlung für den gleichen Zweck eine Kollekte in den evangelischen Haushaltungen des dortigen Bezirks eingesammelt werde. E O I 2823.

Berlin-Charlottenburg, 11. Juli 1922.

Evangelischer Oberkirchenrat:

gez.: Moeller.

An das Evangelische Konsistorium in Coblenz.

Die Kollekten machen wir hierdurch empfehlend bekannt.

Die Kreiskassen werden ersucht, die eingesandten Beträge anzunehmen und an die Regierungshauptkasse hier abzuführen. II D 2419.

Düsseldorf, 25. September 1922.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Im Auftrage Moser.

1156. Namens des Staatsministeriums haben der Herr Finanzminister und der Herr Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des § 795 BGB. und des Art. 8 der Verordnung zur Ausführung des BGB. vom 16. November 1899 dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk A.-G. in Essen-Ruhr die Genehmigung erteilt, zu 5 Prozent verzinsliche, vom Jahre 1927 ab innerhalb eines Zeitraumes von 25 Jahren auf Grund eines einheitlichen Tilgungsplanes durch Auslosung zum Kurse von 102 rückzahlbare Schuldverschreibungen auf den Inhaber bis zum Betrage von 500 000 000 Mark (fünfhundert

Millionen Mark) zu einem Ausgabeurse von mindestens 92 Prozent in den Verkehr zu bringen.

Düsseldorf, 28. September 1922. I F V 490.

Der Regierungspräsident.

1157.

Nachtrag II

zum Tarif für die Schiffsahrts- und Flößereiabgaben auf der Wasserstraße zwischen Cleve und dem Rhein und zwar auf der Strecke von km 1,7 + 77 bei Nellenwarden bis zur Einmündung des Altrheins in den Rhein sowie auf dem Altrhein zwischen dieser Wasserstraße und dem Fährdamm bei Griethausen.

An Stelle des im Nachtrag I vom 26. August 1922 vorgesehenen Zuschlages von 50 v. H. ist vom 1. Oktober 1922 ab ein Zuschlag von 100 v. H. zu den im Tarif vom 16. Mai 1922 vorgesehenen Sätzen zu zahlen. zu c Nr. 7335.

Im Namen des Reichsverkehrsministers:

Coblenz, 20. September 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

In Vertretung: Kaufnicht.

1158. Dem Kolumbianischen Konsul in Köln, Dr. Fritz Behr-Heyder, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden. I F V 4669.

Düsseldorf, 22. September 1922.

Der Regierungspräsident.

1159. Dem Händler Jakob Brustkern zu Düsseldorf ist der vom Bezirksausschusse hier selbst unter Nr. 9073 für das Jahr 1922 erteilte, zum Handel mit Kurzwaren und Ansichtskarten, sowie Spielen auf einer Drehorgel berechtigende Wandergewerbebeschein abhanden gekommen. Der Wandergewerbebeschein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 19. September 1922.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses I. Abteilung.

1160. Dem Ernst Sommer in Ohligs, Habsburgerstraße 61, ist der vom Bezirksausschusse hier selbst unter Nr. 2761 für das Jahr 1922 erteilte Wandergewerbebeschein abhanden gekommen. Der Wandergewerbebeschein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 26. September 1922.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses I. Abt.

1161. Der Witwe Adolf Haller aus Homberg-Hochheide ist der vom Bezirksausschusse hier selbst unter Nr. 8750 für das Jahr 1922 erteilte Wandergewerbebeschein abhanden gekommen. Der Wandergewerbebeschein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 26. September 1922.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses II. Abt.

1162. Der Frau August Hinterberg in Elberfeld, Klobbahn 9, ist der vom Bezirksausschusse hier selbst unter Nr. 629 für das Jahr 1922 erteilte Wandergewerbebeschein abhanden gekommen. Der Wandergewerbebeschein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 30. September 1922.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses I. Abt.

1163. Der Provinzialausschuß der Rheinprovinz hat gemäß der ihm im § 9 des Reglements für die Aus-

führung des Gesetzes vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder und für die Verwaltung und Leitung der Provinzial-Taubstimmens- u. Blindenanstalten der Rheinprovinz vom 6. März/2. April 1912, gegebenen Befugnis in seiner Sitzung vom 22. September 1922 die Erhöhung des Pflegegeldes für die in der Pflege des Provinzialverbandes untergebrachten blinden und taubstummen Kinder auf pflegetäglich 120 Mark mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab beschlossen.

Düsseldorf, 23. September 1922.

I J 9942.

Der Landeshauptmann.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

1164.

#### Bekanntmachung

über die Durchführung der Hengstkörung 1923.  
Die Hengstkörung für das Jahr 1923 wird für die Regierungsbezirke Coblenz und Trier in der ersten Hälfte Oktober und für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Aachen und Köln von der zweiten Hälfte November ab zur Durchführung gelangen. Die Körtermine werden unter Berücksichtigung der eingehenden Anmeldungen festgesetzt. Ueber den endgültig bestimmten Körort wird jedem Hengstbesitzer schriftliche Mitteilung zugehen; außerdem werden die Termine in der landwirtschaftlichen Zeitschrift bekanntgegeben.

Alle Hengstbesitzer, die Hengste zur Körung vorzuführen beabsichtigen, werden dringend gebeten, baldigst bei der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz Anmeldepapiere einzufordern und diese ausgefüllt der Landwirtschaftskammer wieder zurückzusenden. Für die Hengste, die zum ersten Male der Körkommission vorgeführt werden, ist die Beibringung des vorgeschriebenen tierärztlichen Attestes sowie des Abstammungsnachweises unbedingt erforderlich. Die Abstammungsnachweise werden nach Durchprüfung sofort zurückgeschickt.

Besonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß zu den Nachkörungen nach der Hengstkörordnung später nur diejenigen Hengste zugelassen werden, die am Tage der ordentlichen Körung noch nicht im Besitze des betreffenden Züchters oder krank waren. Die Krankheit eines Hengstes am Tage der ordentlichen Körung ist durch tierärztliches Attest nachzuweisen, während bei neubeschafften Hengsten, für die eine Nachkörung beantragt wird, eine amtliche Bescheinigung über den Tag der Uebernahme beizubringen ist. Für Nachkörungen ist des weiteren mit bedeutend erhöhten Körgebühren zu rechnen.

Es sei auch an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß nach dem am 4. August dieses Jahres erlassenen Gesetz über die Regelung des Körwesens Zuwiderhandlungen gegen die Hengstkörordnung mit Geldstrafen bis zu 10 000 Mark bestraft werden.

Der stellvertretende Vorsitzende der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz:

Lenzing.

1165. Die Gewerkschaft Friedrich Thyssen zu Hamborn beantragt die Genehmigung zur Errichtung eines Luftdruckhammers in der mechanischen Werkstätte der Koferei Bruchhausen, Gemeinde Hamborn, Flur 59, Parzelle 89. Auf Grund des § 59 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und der §§ 16 ff der Gewerbeordnung, sowie unter Hinweis auf die Nummer 11 ff der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904, wird dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einwendungen gegen die Ausführung des Unternehmens sind binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Zeichnungen und Beschreibungen liegen während der vierzehntägigen Frist auf dem Dienstzimmer des Berg-Revierbeamten, Bergtrat Brand in Duisburg aus. Zur mündlichen Erörterung rechtzeitig erhobener Einwendungen wird Termin auf den 24. Oktober 1922, in dem vorbezeichneten Dienstzimmer anberaumt, zu dem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Eröffnung geladen werden, daß im Falle des Nichterscheinens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird. Zu unserem Kommissar in dieser Angelegenheit ist der Bergrevierbeamte in Duisburg bestellt worden.

Dortmund, 25. September 1922.

II 4281.

Preussisches Oberbergamt.

1166. Der konzessionierte Markscheider Wilhelm Schulien hat seinen Wohnsitz von Altenkessel im Saargebiet nach Osterath bei Crefeld verlegt. Nr. P. 1410.  
Bonn, 26. September 1922.

Preussisches Oberbergamt.

1167. Auf Grund der gemäß § 2 der Prüfungsvorschriften für mittlere Kommunalbeamte im Regierungsbezirk Düsseldorf stattgefundenen Wahlen der zuständigen Verbände setzt sich der Prüfungsausschuß aus folgenden Mitgliedern bezw. stellvertretenden Mitgliedern zusammen:

I. Mitglieder des Prüfungsausschusses:

- a. Landrat zur Nieden in B o h w i n k e l.
- b. Bürgermeister Breuer in W e r d e n.
- c. Bürgermeistereisekretär und Standesbeamter Wagner in W i e s d o r f.
- d. Gemeinderentmeister Fabricius in B o r s t, Krs. Kempen.
- e. Stadt-Sparkassendirektor Bücher in H i l d e n.

II. 1. Stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses.

III. 2. Stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses.

- A. a. Landrat Schönfeld in G r e v e n b r o i c h.
- b. Bürgermeister Grootens in B ü t t g e n.
- c. Bürodirektor Spichartz in W a l d.
- d. Stadtrrentmeister Tesche in G r ä f r a t h.

e. Kreispartassessor-Direktor Braun in Düsseldorf.

B. a. Landrat Dr. Henken in Vonnep.

b. Beigeordneter Dr. Toll in Biersen.

c. Kreisassessorobersekretär Reuther in Düsseldorf.

d. Stadtratmeister Kerken in Süchteln.

e. Gemeinderentmeister Fabricius in Borst.

Der vorgenannte Prüfungsausschuß hat seine Tätigkeit bereits aufgenommen. Die Höhe der nach § 9 der Prüfungsvorschriften zu zahlenden Prüfungsgebühren wird bis auf weiteres für jede Prüfung besonders festgesetzt. Die Prüfungsgebühren sind nicht, wie im § 9 der Prüfungsvorschriften angegeben, an die Regierungshauptkasse einzusenden, sondern vor Beginn der Prüfung im Sekretariat I D (Regierungsobersekretär Hahne, Zimmer 208) einzuzahlen. J.-Nr. I D 6061 II.

Düsseldorf, 2. Oktober 1922.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission für mittlere Kommunalbeamte des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Weber, Regierungsassessor.

1168. Nachdem der Herr Minister für Handel und Gewerbe durch Erlaß vom 8. April 1922 — V. b. 2. 15. 102 — gegen den Abbruch der Teilstrecke Gertrudenstraße-Alsum keine Bedenken zu erheben hat, genehmige ich hiermit im Einvernehmen mit der Reichsbahndirektion (Kleinbahnaufsicht) Essen den Abbau der Teilstrecke von km 0,6 bis 1,8 in der Gertruden- und Hafensstraße in Hamborn.

Die vom Herrn Regierungspräsidenten zu Düsseldorf erlassene Genehmigungsurkunde vom 24. Januar 1913 — I K 298 — und vom 2. Juli 1914 — I K 2942 — wird hiermit, soweit sie die vorstehende Teilstrecke betrifft, als erloschen erklärt. St. 7 I/28.

Essen, 29. September 1922.

Der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

In Vertretung: gez. Friese.

An die Hamborner Straßenbahn in Hamborn.

1169. Im Einvernehmen mit der Eisenbahndirektion (Kleinbahnaufsicht) Essen genehmige ich die geplante Straßenbahnanlage vom Rathaus Essen-Rütterscheid durch die Ernststraße zu den Ausstellungshallen nach Maßgabe des mit dem dortigen Antrage vom 22. Februar 1922 — Nr. VIII a 1951/21 — eingereichten Entwurfes.

Auf die Anlage, die gemäß § 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 betr. Kleinbahnen und Privatananschlußbahnen als Straßenbahn bis zum 14. November 1900 genehmigt wird, d. h. bis zu dem Tage, an dem auch die Genehmigung für die angeschlossene Linie abläuft, finden nachfolgende Bestimmungen Anwendung:

a) für die Erweiterungsanlagen sind die Bestimmungen der von dem Regierungspräsidenten zu Düsseldorf erlassenen Genehmigungsurkunde Nr. I K 1768 vom 30. April 1914 maßgebend;

b) die Ausführung und Inbetriebnahme muß bis spätestens Ende Oktober 1923 erfolgen, andernfalls erlischt die Genehmigung, ohne weiteres. Eine Verlängerung der Genehmigung kann auf begründeten Antrag ausgesprochen werden.

c) Für die Inanspruchnahme eisenbahnfiskalischen Eigentums hinsichtlich Kreuzung der Reichsbahnstrecke von Essen-Rütterscheid nach Mülheim-Heißen in Reichsbahn km 4,6 + 60 im Zuge der überführten Alfredstraße zu Essen ist der zwischen der Stadt Essen (vertreten durch den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Essen) und der Reichsbahnverwaltung (vertreten durch die Reichsbahndirektion Essen) noch abzuschließende Vertrag maßgebend.

Der Plan ist zur Offenlegung gemäß §§ 17 und 18 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 dem Herrn Oberbürgermeister in Essen übersandt.

Mit dem Bau der Anlage kann nach erfolgtem Planfeststellungsbeschluß begonnen werden.

Die Abnahme ist bei der Eisenbahndirektion (Kleinbahnaufsicht) Essen zu beantragen.

Essen, 12. August 1922.

St. 6. 16/3.

Der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

Im Auftrage: gez. Hahn.

An den Herrn Oberbürgermeister, Abtl. Essener Straßenbahnen, Essen.

V. Nachtrag

1170. zur Bekanntmachung zur Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Kohlenwirtschaftsstellen vom 31. Mai 1920 (RGBl. 1920 S. 1107).

In Erwägung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1920 zur Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Kohlenwirtschaftsstellen vom 31. Mai 1920 bestimme ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen für den Bereich der Preussischen Landeskohlenstelle folgendes:

Die §§ 1 und 5 Abs. 2 dieser Bekanntmachung erhalten mit Wirkung vom 1. September d. J. ab folgende Fassung:

§ 1.

Die Beiträge betragen für:

Steinkohlen, Steinkohlenbriketts, Koks 3,00 Mark für die Tonne,  
Braunkohlenbriketts, Böhm. Braunkohle 2,00 Mark für die Tonne.

§ 5 Absatz 2.

Wird die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist bewirkt, erfolgt Mahnung gegen eine Sondergebühr von 30 Mark. Bleibt auch die Mahnung erfolglos, so werden die zu zahlenden Beiträge nach den Grundsätzen über die Beitreibung öffentlicher Abgaben beigetrieben.

Berlin, 1. September 1922.

Preussische Landeskohlenstelle.

gez.: Köhrig.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Textzeile oder deren Raum 3.— M. bei Tabellenatz für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 4,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 1.— M. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 M. für jedes Stück des Amtsblatts.

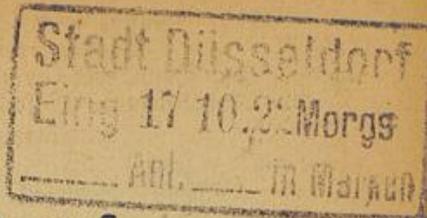
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Frig, Düsseldorf, Oststr. 13.

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.



Stück 41.

Düsseldorf, Samstag den 14. Oktober

1922.

**Beilagen:** Deffentlicher Anzeiger Nr. 82 und 83 und 41 der Sonderbeilage zum Deffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 18. Oktober 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Nachtrag zum Tarif für die staatlichen und städtischen Häfen des Gemeindebezirks Duisburg 405, II. Nachtrag zum Tarif für die Schiffsabgaben auf den westdeutschen Kanälen 405, Gebührenordnung für das Brückengeld für den Uebergangtarife 407, 408, 409, 410, 411, 412, Losevertrieb 413, Schränkung des Geheimmittelunwesens 407, Fährgeldt über die feste Rheinbrücke in Düsseldorf 406, Einzwangsinnung 413, Verleihung der Städteordnung für die Landgemeinde Hardenberg-Reviges 413, Verlorener Wandergewerbeschein 413, V. Nachtrag zur Fleischbeschaugebührenordnung 413, Enteignung 414, Verordnung betreffend Erhöhung der Abgabe von der Beförderung der Kohle im Landabfuhrwege 414, Erhöhung der Zinsätze im Pfandleihergewerbe 414, Ausstellung neuer Wandergewerbescheine 414, Landrat Dr. Groener in Neuß 414, Verlorene Wandergewerbescheine 415, Beisitzer der Spruchkammern Wattencheid und Hattingen des Berggewerbegerichtes Dortmund 416, Personalien 416.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

1171.

#### Nachtrag

zum Tarif für die staatlichen und städtischen Häfen des Gemeindebezirks Duisburg vom 21. September 1922 (Sonderblatt zum Regierungsamtsblatt Stk. 38 vom 23. September 1922, Seite 377).

- Die Tariffätze zu Abschnitt I (Hafengeld) und Abschnitt II (Schutzgeld) werden um 50 v. H. erhöht. Hiernach ergeben sich folgende Sätze:  
I Ziffer 1 = 600 Pfg., Ziffer 2 bis 4 = 1200 Pfg.  
Ausnahme: Ziffer 3 = 450 Mark.
- Die Tariffätze zu Abschnitt III (Werftgeld) werden wie folgt erhöht:  
Ziffer 1 a um 50 v. H., Ziffer 1 b bis e um 100 v. H., Ziffer 1 f um 150 v. H.  
Hiernach ergeben sich folgende Sätze:  
III 1 a = 290 Pfg., 1 b = 1720 Pfg., 1 c = 2120 Pfg., 1 d = 2520 Pfg., 1 e = 3000 Pfg. und 1 f = 3840 Pfg.  
Ziffer 2 = 1720 Pfg.
- Tariffatz des Abschnitts IV bleibt bestehen.
- Abschnitt: Zusätzliche Bestimmungen:  
Ziffer 2 = 450 Mark (300 Mark).
- Die Tariffätze zu Abschnitt V (Kippgeld) werden um 50 v. H. erhöht.

Demnach ergeben sich folgende Sätze:

Ziffer 1 = 72 Mark, Ziffer 2 = 96 Mark, Ziffer 3 = 117 Mark, Ziffer 4 = 180 Mark, Ziffer 5 = 252 Mark, Erhöhung der Staffel 5 auf 333 Mark, Mindestsatz = 5400 Mark.

Ziffer 6 = 51 Mark, Ziffer 7 = 144 Mark.

6. Die Tariffätze für Abschnitt VI (Schleppgeld) bleiben unverändert.

Dieser Tarif-Nachtrag tritt am 16. Oktober 1922 in Kraft.

Berlin, 11. Oktober 1922.

Zugleich im Namen des Finanzministers.  
Der Minister für Handel und Gewerbe.  
gez.: Unterschrift.

1172.

#### II. Nachtrag

zum Tarif für die Schiffsabgaben auf den westdeutschen Kanälen vom 12. Juli 1922 nebst I. Nachtrag vom 28. August 1922.

Zu den geltenden Abgabensätzen ist ein Zuschlag von 100 v. H. (das ist das Vierfache der Sätze des Tarifs vom 12. Juli 1922) zu zahlen.

Dieser Nachtrag tritt am 15. Oktober 1922 in Kraft.

Berlin, 6. Oktober 1922.

W IV V 18/421.

Der Reichsverkehrsminister.

Im Auftrage: Ottmann.

**Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.**

1173. **Gebührenordnung**  
nach der das Brückengeld für den Uebergang über die feste Rheinbrücke in Düsseldorf zu erheben ist.

**A. Einzelpreise.**

1. Tiere:
- a) für Hammel, Schweine oder Ziegen je Stück 3,—
  - b) für größere Tiere, wie Esel, Pferde, Maultiere, Rindvieh und dergleichen 5,—
  - c) für lebende Tiere, die auf einem Wagen befördert werden, ist die gleiche Gebühr zu entrichten wie unter a) und b) angegeben, wobei dann das Fuhrwerk als „unbeladen“ gerechnet wird.
2. Fuhrwerke einschließlich Bespannung.
- a) für ein unbeladenes einspänniges Fuhrwerk 10,—
  - b) für ein beladenes (s. auch 1 c) einspänniges Fuhrwerk 15,—
  - c) für ein unbeladenes zweispänniges Fuhrwerk 15,—
  - d) für ein beladenes (s. auch 1 c) zweispänniges Fuhrwerk 20,—
  - e) für eine 1- oder 2spännige Preiszeigerdroschke 20,—  
(Die Preiszeigerdroschken müssen als öffentliches Fuhrwerk gem. § 37 der Gewerbeordnung von der Ortspolizeibehörde genehmigt sein.)
3. Kraftfahrzeuge.
- a) Für ein Motor-Zweirad mit oder ohne Beistellwagen (s. auch 3 g) 5,—  
An Sonn- und Feiertagen das Doppelte (s. auch 3 g).
  - b) für ein Personenauto ohne Nutzlast (s. auch 3 g) 20,—  
An Sonn- und Feiertagen das Doppelte (s. auch 3 g).
  - c) Für ein mit Gummibereifung versehenes Personenauto mit Nutzlast oder ein Lastkraftfahrzeug mit einer Frachtbeladung bis zu 100 kg (s. auch 3 g) 20,—
  - d) Für einen mit Gummibereifung versehenen Anhängewagen mit einer Frachtbeladung bis zu 100 kg (s. auch 3 g) 20,—
  - e) wie c) und d) mit einer Frachtbeladung über 100 kg. (s. auch 3 g) 25,—
  - f) für Lastkraftwagen, sowie Anhängewagen mit Eisenbereifung erhöhen sich die angegebenen Tarife auf den doppelten Betrag (s. auch 3 g).
  - g) für Personen- und Lastautomobile im Auslande zugelassen erhöhen sich die angegebenen Gebühren auf den doppelten Betrag.
4. Sonstige Fuhrwerke.
- a) für eine Dampfwalze bis 10 Tonnen 100,—

- b) für eine Dampfwalze über 10 Tonnen 150,—
- c) für eine Straßenzugmaschine ohne Radbeschläge etc. 75,—
- d) für einen Anhängewagen einer Dampfwalze oder Zugmaschine 25,—
- e) für eine Dampfwalze oder Zugmaschine bzw. einen Anhängewagen, die Radbeschläge mit hervorstehenden Kopfnägeln, Stiften, Schrauben und dergl. haben, erhöhen sich die zuvor angegebenen Gebühren um das Doppelte.

**B. Ermäßigungskarten.**

- 1.) Monatskarten \*) für ein Motorzweirad mit oder ohne Beistellwagen 360,—
  - 2.) Monatskarten \*) für Personenautomobile ohne Nutzlastbeförderung zum Preise von 1800,—
  - 3.) Zehnerkarten gültig für den Monat der Lösung und die beiden folgenden Monate für 10 Hin- und Rückfahrten:
    - a) für ein 1spänniges, beladenes oder unbeladenes Fuhrwerk 170,—
    - b) für ein 2spänniges, beladenes oder unbeladenes Fuhrwerk 230,—
    - c) für einen mit Gummibereifung versehenen Lastkraftwagen beladen oder unbeladen, sowie ohne Anhängewagen 300,—
- \*) Monatskarten für Personen-Automobile werden nur ausgegeben an Besitzer von Automobilen, deren Standort Düsseldorf, Neuß und Benrath ist.

**C. Gebührenbefreiung.**

Von der Entrichtung des Brückengeldes sind befreit:

1. Personen, Fahrräder ohne motorischen Antrieb, Kinderwagen, Handkarren, Handwagen und Tiere, die nicht unter A 1 a oder b fallen.
2. Fuhrwerke und Tiere öffentlicher Beamten, soweit ihnen durch den zuständigen Regierungs-Präsidenten Befreiung zugestanden ist.
3. Transporte, die für mittelbare Rechnung des Staates gehen.
4. Die im Dienst befindlichen Wagen der Reichsposten nebst Beiwagen, sowie die von der Postbeförderung leer zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde.
5. Die Fahrzeuge der Feuerwehr und der Desinfektionsanstalt, sowie Hilfsfuhrer bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen, die sich erforderlichenfalls durch eine Bescheinigung der vorgeordneten Dienststelle ausweisen müssen.

**D. Allgemeine Bestimmungen.**

1. Die zur Benutzung der Brücke dienenden Ausweise sind während des Weges über die Brücke aufzuheben und dem Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Den Anordnungen der Brückengelderheber, sowie der Kontrollbeamten ist Folge zu leisten.

2. Wer ohne gültigen Ausweis auf der Brücke getroffen wird, muß Nachzahlung in Höhe des zehnfachen Betrages leisten.
  3. Für in Verlust geratene Ausweise wird Ersatz nicht gewährt.
  4. Wer sich der Verpflichtung zur Entrichtung der Brückengeldgebühren entzieht, macht sich strafbar und kann auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. 5. 1900. (Gesetzsammlung S. 123) verfolgt werden.
  5. Bei Aenderung der Gebührenordnung kann entweder die Weiterbenutzung der noch nicht abgelaufenen Ermäßigungsarten zugelassen werden oder die Anwendung der neuen Tariffäße erfolgen.
- Im letzteren Falle wird bei Vorlage der Ermäßigungsarten nach dem Verhältnis der Nichtbenutzung der Karten Rückvergütung gewährt.
6. Dieser Tarif tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im hiesigen Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 10. Oktober 1922. I E 6688.  
Der Regierungspräsident.  
J. B.: Henßen.

#### 1174. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats verordnet, was folgt:

##### Einziger Paragraph.

Der § 1 der Provinzialpolizeiverordnung vom 14. Dezember 1896 betreffend Einschränkung des Geheimnissbeweisens erhält durch Einfügung der Worte „und der Verkauf“ nunmehr folgende Fassung:

„Die öffentliche Ankündigung und der Verkauf von Geheimnissen, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung und Heilung tierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.“

Coblenz, 23. August 1922. I P 5558.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In. Vertretung: gez. Dr. Brandt.

#### 1175. Fährgelttarif

für die Nachenfähre zu Lippramsdorf.

Gültig für die Zeit vom 1. Oktober 1922.

Es sind zu entrichten:

- I. von Personen einschließlich Traglast in Nachen oder auf der Fährponten:
  - a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person 0,80 M  
aber mindestens 2,00 M
  - c) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittels Nachens, welche auf Verlangen geschehen muß, von

den überzusehenden Personen zusammen mindestens  
bei Tag 3,00 M  
bei Nacht 6,00 M  
wenn die Abgabe nach dem Satze zu I a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

#### II. Von Tieren:

- a) für ein Pferd oder Maultier für ein Stück Rindvieh oder Esel
  - b) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 1,00 M
  - c) für Federpöhl, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück 1,00 M
- Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

III. a) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für unbeladene Fuhrwerke der folgenden Abteilung 1,00 M

- c) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselkarren beladen 1,00 M

IV. a) für Kraftfahräder für jeden Sitz 3,00 M

V. Von unbeladenen, durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährte gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

Die obigen Sätze sind auch beim Ruhen des Fährbetriebes wegen Eisbahn, für deren ordnungsmäßiges Begehen von der Fährstelle zu sorgen ist, zu entrichten.

Als Nachtstunden gelten:

Im Januar/Februar:

Im November/Dezember: die Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

Im März/April:

Im September/Oktober: die Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens.

Im Mai/Juni:

Im Juli/August: die Zeit von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens.

#### Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Kommandierte Militärpersonen, einberufene Gestellungspflichtige, Fuhrwerke oder Tiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-, Vorspann- oder Kriegslieferungsführen, Pferde, welche auf Grund des Kriegslieferungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden, sowie die Führer derselben.

2. Öffentliche Beamte bei Dienstreisen und deren Fuhrwerke oder Tiere, wenn sie sich gehörig ausweisen, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform auch ohne besonderen Ausweis
3. Beförderungen, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder Reiches geschehen.
4. Die ordentlichen Posten nebst Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Estafetten, die von Postbeförderung ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgl. Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck und von Postsendungen benutzt werden.
5. Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen.

Münster, 20. September 1922.

970 I 7.

Der Regierungspräsident.

J. A.: gez. v. Hartmann.

**Fährgeldtarif**

1176.

für die Fähranstalt zu Crudenburg.

Gültig für die Zeit vom 1. Oktober 1922.

Es sind zu entrichten:

- I. Von Personen einschließlich Traglast in Nachen oder auf der Fährponten
  - a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt bei jeder Person 0,80 M  
aber mindestens 2,00 M
  - b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittels Nachens, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überzusehenden Personen zusammen mindestens  
bei Tag 3,00 M  
bei Nacht 6,00 M  
wenn die Abgabe zu dem Sätze zu Ia von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.
- II. Von Tieren:
  - a) für ein Pferd oder Maultier 2,00 M
  - b) für ein Stück Rindvieh oder Esel
  - c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein Stück kleines Vieh 1,00 M
  - d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück 1,00 M  
Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine Abgabe nicht erhoben.
- III. Von Fuhrwerken:
 

neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach Ia für das Gespann nach II:

  - a) für ein beladenes Lastfuhrwerk oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen oder sonstige schwere Fuhrwerke je 4,00 M

- b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Reichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je 2,00 M
- c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einträdrigen Handfarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für unbeladene Fuhrwerke der folgenden Abteilung 0,50 M
- d) für einen Handfarren oder Handwagen anderer Art oder einen Eselsfarren beladen 1,00 M

IV. Von Kraftwagen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach Ia:

- a) für Personenwagen mit mehr als vier Sitzplätzen und für beladene Lastwagen, mit Gummireifen 16,00 M  
ohne Gummireifen 20,00 M
  - b) für Personenwagen mit vier oder weniger Sitzplätzen und für unbeladene Lastwagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke, m. Gummireifen 8,00 M  
ohne Gummireifen 12,00 M
  - c) für unbeladene Lastwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen, mit Gummireifen 5,00 M  
ohne Gummireifen 7,00 M
  - d) für Kraftfahräder für jeden Sitz 2,00 M
- Anmerkung zu IV: Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten einschl. des Sitzes für Wagenführer.

V. Von unbeladenen, durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährgebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

Die obigen Sätze sind auch bei Ruhen des Fährbetriebes wegen Eisbahn, für deren ordnungsmäßiges Begehen von der Fährstelle zu sorgen ist, zu entrichten.

Als Nachstunden gelten:

Im Januar/Februar:

Im November/Dezember: die Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

Im März/April:

Im September/Oktober: die Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens.

Im Mai/Juni:

Im Juli/August: die Zeit von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens.

Befreiungen:

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit: Kommandierte Militärpersonen, einberufene Stellungspflichtige, Fuhrwerke oder Tiere, welche der Armee oder oen Truppen auf dem Marsche ange-

hören, Kriegs-, Vorspann- oder Kriegslieferungs-  
fuhren, Pferde, welche auf Grund des Kriegsleistungs-  
gesetzes vom 14. Juni 1873 zu oder von den Vor-  
musterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen  
gebracht werden, sowie die Führer.

Oeffentliche Beamte bei Dienstreisen und deren  
Fuhrwerke oder Tiere, wenn sie sich gehörig auswei-  
sen, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform, auch  
ohne besonderen Ausweis.

Beförderungen, die für unmittelbare Rechnung  
des Staates oder Reiches geschehen.

Die ordentlichen Posten nebst Beiwagen, die auf  
Kosten des Staates beförderten Kuriere und Esta-  
jetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkom-  
menden Postfuhrwerke und Postpferde, welche durch  
Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für or-  
dentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von  
Reisenden und deren Gepäck und von Postsendungen  
benutzt werden.

Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen  
Notständen.

Münster, 20. September 1922.

Der Regierungspräsident.

aez.: v. Hartmann.

970 I 7.

1177.

### Fährgeldtarif

für die Fähranstalt zu Gahlen-Schermbeck.

Gültig für die Zeit vom 1. Oktober 1922.

Es sind zu entrichten:

I. Von Personen einschließlich Traglast in  
Nachen oder auf der Fährponten

a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt bei jeder  
Person 0,80 M  
aber mindestens 2,00 M

b) für eine besondere unverzügliche  
Ueberfahrt mittels Nachens, welche  
auf Verlangen geschehen muß, von den  
überzusehenden Personen zusammen  
mindestens

bei Tag 3,00 M  
bei Nacht 6,00 M

wenn die Abgabe zu dem Satze zu  
Ia von den einzelnen erhoben, nicht  
mehr beträgt.

II. Von Tieren:

a) für ein Pferd oder Maultier 2,00 M

b) für ein Stück Rindvieh oder Esel 1,00 M

c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein,  
einen Hund, eine Ziege oder ein Stück  
kleines Vieh 1,00 M

d) für Federvieh, welches getrieben  
wird, für jede angefangenen 10 Stück 1,00 M

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhr-  
werken befördert werden, wird eine  
Abgabe nicht erhoben.

III. Von Fuhrwerken:

neben der Abgabe für die dazu ge-  
hörenden Personen nach Ia für das  
Gespann nach II:

a) für ein beladenes Lastfuhrwerk oder  
ein als Lastfuhrwerk benutztes Per-  
sonenfuhrwerk, für Lokomobilen,  
Dampfmaschinen oder sonstige schwere  
Fuhrwerke je 4,00 M

b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk,  
sowie für einen leeren oder zum  
Transport von Personen, für Markt-  
fuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und  
sonstiges leichtes Fuhrwerk je 2,00 M

c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, ei-  
nen Kinderwagen, einrädigen Hand-  
karren, Handschlitten, auch beladen,  
sowie für unbeladene Fuhrwerke der  
folgenden Abteilung 0,50 M

d) für einen Handkarren oder Hand-  
wagen anderer Art oder einen Esels-  
karren beladen 1,00 M

IV. Von Kraftwagen neben den Abgaben  
für die dazu gehörigen Personen  
nach Ia:

a) für Personenwagen mit mehr als  
vier Sitzplätzen und für beladene Last-  
wagen, mit Gummireifen 16,00 M  
ohne Gummireifen 20,00 M

b) für Personenwagen mit vier oder  
weniger Sitzplätzen und für unbelade-  
ne Lastwagen für landwirtschaft-  
liche Betriebszwecke, m. Gummireifen 8,00 M  
ohne Gummireifen 12,00 M

c) für unbeladene Lastwagen, welche  
landwirtschaftlichen Betriebszwecken  
dienen, mit Gummireifen 5,00 M  
ohne Gummireifen 7,00 M

d) für Kraftfahräder für jeden Sitz 2,00 M

Anmerkung zu IV: Als Sitzplätze gel-  
ten nur die dauernd eingebauten  
festen Sitzgelegenheiten einschl. des  
Sitzes für Wagenführer.

V. Von unbeladenen, durch Personen, Tiere  
oder Fuhrwerk zur Fähr gebracht  
Gegenständen wird die Abgabe er-  
hoben, welche die Personen, Tiere oder  
das Fuhrwerk treffen würde.

Die obigen Sätze sind auch bei Ruhen des Fähr-  
betriebes wegen Eisbahn, für deren ordnungsmäßiges  
Begehen von der Fährstelle zu sorgen ist, zu ent-  
richten.

Als Nachstunden gelten:

Im Januar/Februar:

Im November/Dezember: die Zeit von 8 Uhr abends  
bis 6 Uhr morgens.

Im März/April:

Im September/Oktober: die Zeit von 9 Uhr abends  
bis 5 Uhr morgens.

Im Mai/Juni:

Im Juli/August: die Zeit von 10 Uhr abends bis  
4 Uhr morgens.

## Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit: Kommandierte Militärpersonen, einberufene Gestellungspflichtige, Fuhrwerke oder Tiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-, Vorspann- oder Kriegslieferungsführen, Pferde, welche auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 14. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden, sowie die Führer.

Oeffentliche Beamte bei Dienstreisen und deren Fuhrwerke oder Tiere, wenn sie sich gehörig ausweisen, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform, auch ohne besonderen Ausweis.

Beförderungen, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder Reiches geschehen.

Die ordentlichen Posten nebst Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Etsafetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck und von Postsendungen benutzt werden.

Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen.

Münster, 20. September 1922.

970 I 7.

Der Regierungspräsident.

gez.: v. Hartmann.

1178.

## Fährgeldtarif

für die Fähranstalt zu Haus Ostendorf.

Gültig für die Zeit vom 1. Oktober 1922.

Es sind zu entrichten:

I. Von Personen einschließlich Traglast in

Rachen oder auf der Fährponte

a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt bei jeder Person 0,80 M  
aber mindestens 2,00 M

b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittels Rachens, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überzusehenden Personen zusammen mindestens

bei Tag 3,00 M

bei Nacht 6,00 M

wenn die Abgabe zu dem Satze zu Ia von den einzelnen erhoben nicht mehr beträgt.

II. Von Tieren:

a) für ein Pferd oder Maultier 2,00 M

b) für ein Stück Rindvieh oder Esel 1,00 M

c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein Stück kleines Vieh 1,00 M

d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück 1,00 M

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine Abgabe nicht erhoben.

III. Von Fuhrwerken:

neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach Ia für das Gespann nach II:

a) für ein beladenes Lastfuhrwerk oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen oder sonstige schwere Fuhrwerke je 4,00 M

b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je 2,00 M

c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädigen Handkarren, Handeschlitten, auch beladen, sowie für unbeladene Fuhrwerke der folgenden Abteilung 0,50 M

d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder einen Eselkarren beladen 1,00 M

IV. Von Kraftwagen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach Ia:

a) für Personenwagen mit mehr als vier Sitzplätzen und für beladene Lastwagen, mit Gummireifen ohne Gummireifen 16,00 M  
20,00 M

b) für Personenwagen mit vier oder weniger Sitzplätzen und für unbeladene Lastwagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke, m. Gummireifen ohne Gummireifen 8,00 M  
12,00 M

c) für unbeladene Lastwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen, mit Gummireifen ohne Gummireifen 5,00 M  
7,00 M

d) für Kraftfahräder für jeden Sitz 2,00 M  
Anmerkung zu IV: Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten einschl. des Sitzes für Wagenführer.

V. Von unbeladenen, durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährgebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

Die obigen Sätze sind auch bei Ruhen des Fährbetriebes wegen Eisbahn, für deren ordnungsmäßiges Begehen von der Fährstelle zu sorgen ist, zu entrichten.

Als Nachtstunden gelten:

Im Januar/Februar:

Im November/Dezember: die Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

Im März/April:

Im September/Oktober: die Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens.

Im Mai/Juni:

Im Juli/August: die Zeit von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens.

#### Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit: Kommandierte Militärpersonen, einberufene Gestellungspflichtige, Fuhrwerke oder Tiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-, Vorspann- oder Kriegslieferungsführen, Pferde, welche auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 14. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden, sowie die Führer.

Öffentliche Beamte bei Dienstreisen und deren Fuhrwerke oder Tiere, wenn sie sich gehörig ausweisen, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform, auch ohne besonderen Ausweis.

Beförderungen, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder Reiches geschehen.

Die ordentlichen Posten nebst Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Estafetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck und von Postsendungen benutzt werden.

Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen.

Münster, 20. September 1922.

970 I 7.

Der Regierungspräsident.  
gez.: v. Hartmann.

1179

#### Fährgeldtarif

für die Nachenfähre zu Baldur in Gahlen-Hardt.

Gültig für die Zeit vom 1. Oktober 1922.

Es sind zu entrichten:

- I. Von Personen einschließlich Traglast in Nachen oder auf der Fährponten
  - a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person 0,80 M  
aber mindestens 2,00 M
  - b) für eine besonders unverzügliche Ueberfahrt mittels Nachens, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überzusehenden Personen zusammen mindestens
 

bei Tag	3,00 M
bei Nacht	6,00 M

 wenn die Abgabe nach dem Satze zu Ia von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.
- II. Von Tieren:
  - a) für ein Pferd oder Maultier  
für ein Stück Rindvieh oder Esel
  - b) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 1,00 M
  - c) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück 1,00 M

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhr-

werken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

- III. a) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrättrigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für unbeladene Fuhrwerke der folgenden Abteilung 1,00 M
- c) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder einen Eselskarren beladen 1,00 M
- IV. a) für Kraftfahräder für jeden Sitz 3,00 M

V. Von unbeladenen, durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fähr gebracht Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

Die obigen Sätze sind auch beim Ruhen des Fährbetriebes wegen Eisbahn, für deren ordnungsmäßiges Begehen von der Fährstelle zu sorgen ist, zu entrichten.

Aus Nachtstunden gelten:

Im Januar/Februar:

Im November/Dezember: die Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

Im März/April:

Im September/Oktober: die Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens.

Im Mai/Juni:

Im Juli/August: die Zeit von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens.

#### Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Kommandierte Militärpersonen, einberufene Gestellungspflichtige, Fuhrwerke oder Tiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-, Vorspann- oder Kriegslieferungsführen, Pferde, welche auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden, sowie die Führer derselben.
2. Öffentliche Beamte bei Dienstreisen und deren Fuhrwerk oder Tiere, wenn sie sich gehörig ausweisen, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform, auch ohne besonderen Ausweis.
3. Beförderungen, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder Reiches geschehen.
4. Die ordentlichen Posten nebst Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Estafetten, die von Postbeförderung ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgl. Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck und von Postsendungen benutzt werden.
5. Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen.

Münster, 20. September 1922.

970 I 7.

Der Regierungspräsident.  
J. A.: gez. v. Hartmann.

1180.

**Tarif**

für die Fähre zu Emmerich.

Es sind zu entrichten:	Fährgehd
<b>I. Von Personen einschließlich der Traglast:</b>	<i>M</i>
1. In Rachen oder auf Schalden:	
a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person	8,—
aber mindestens zusammen	70,—
wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.	
2. Auf Dampf- oder Kraftbooten, für jede Person einschließlich der Traglast:	
a) auf dem ersten Platz	6,00
b) auf dem zweiten Platz, oder wenn nur eine Platzart vorhanden ist	6,—
Anmerkung: Kinder unter 4 Jahren sind abgabefrei, sofern sie einen besonderen Sitzplatz nicht einnehmen.	
Zu 2 a und b: Beim Vorhandensein von 2 Platzarten müssen diese, sofern die Erhebung des höheren Satzes für den ersten Platz zulässig sein soll, durch Anbringung von Tafeln mit deutlichen Aufschriften auf dem Fährboote erkennbar gemacht sein.	
Für regelmäßige Benutzung der Fähre durch Arbeiter von und zur Arbeitsstelle bei Lösung von Wochenkarten für jede Fahrt	50,—
Für 12 Einzelfahrten werden übertragbare Ermäßigungskarten ausgestellt.	
<b>II. Von Tieren:</b>	
a) für ein Pferd oder Maultier	30,—
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	30,—
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh	20,—
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück	20,—
Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden und für kleine Hunde wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.	
<b>III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:</b>	
a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je	75,—
b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personenwagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je	60,—

c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädri gen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je	7,00
d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselkarren beladen	20,—
<b>IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1:</b>	
a) für Personenwagen mit mehr als vier Sitzplätzen und für beladene Lastwagen: mit Gummireifen	120,—
ohne Gummireifen	—
b) für Personenwagen mit vier oder weniger Sitzplätzen und für unbeladene Lastwagen mit Ausnahme der unter c genannten Wagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke: mit Gummireifen	90,—
ohne Gummireifen	—
c) für unbeladene Lastwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen: mit Gummireifen	45,—
ohne Gummireifen	60,—
d) für Kraftfahräder: für jeden Sitz	20,—
Anmerkung zu IV. Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.	
<b>V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fähre gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.</b>	

**Zusätzliche Bestimmungen.**

- Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
- Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fähre bekannt gegeben.
- Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg. befinden.

**Befreiungen.**

- Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:
- Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
  - Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.

3. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briesträger und Postboten, desgleichen Personenzuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

4. Hilfsfuhrn bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und dem Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 3. Oktober 1922. b Nr. 7708.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombauverwaltung.)

J. A.: gez. Gelinsky.

1181. Der Herr Minister für Volkswohlfahrt hat durch Erlaß vom 21. 9. ds. Js. III U 584 dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i. Pr. die Erlaubnis erteilt, gelegentlich der im Jahre 1923 stattfindenden Pferdeausstellung in Königsberg in Preußen in gleichem Umfange wie im laufenden Kalenderjahr eine öffentliche Verlosung von Pferden, Geschirren, Wagen, silbernen und versilberten, sowie Gebrauchs- und kunstgewerblichen Gegenständen durch Auspielung von 150 000 Lose zum Preise von je 10 Mark\* (einschließlich Reichsstempelabgabe) zu veranstalten und die Lose im ganzen preußischen Staatsgebiet zu vertreiben. Auf die 150 000 Lose entfallen 3140 Gewinne im Gesamtwerte von 450 000 Mark. Die Ziehung findet am 6. Juni 1923 statt. I Ca. 11566.

Düsseldorf, 2. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

1182. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Ausdehnung der Zwangsinnung für das Schlosserhandwerk (Kunst-, Bau- und Ofenschlosser) für den Bezirk des Stadtkreises Solingen und der Stadtgemeinden Ohligs, Wald, Höscheid und Gräfrath des Landkreises Solingen auf die Werkzeugschlosser des Innungsbezirks erklärt hat, ordne ich hiermit auf Grund des § 100 u. RGO. an, daß zum 1. Januar 1923 die benannte Zwangsinnung auf die Werkzeugschlosser des Kreises Solingen ausgedehnt wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören die Gewerbetreibende, welche das Werkzeugschlossergewerbe in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung mit an.

Düsseldorf, 30. September 1922.

Der Regierungspräsident.

1183. Das Preußische Staatsministerium hat durch Verordnung vom 9. September 1922 der Landgemeinde Hardenberg-Neuiges im Landkreise Mettmann die Städteordnung der Rheinprovinz verliehen.

Düsseldorf, 4. Oktober 1922.

I D 11729.

Der Regierungspräsident.

1184. Dem August Rosentreter in Mülheim-Ruhr, Teinerstraße 8, ist der vom Bezirksausschusse hier-

selbst unter Nr. 8722 für das Jahr 1922 erteilte Wandergewerbebeschein abhanden gekommen. Der Wandergewerbebeschein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 1. Oktober 1922.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses II. Abt.

1185.

V. Nachtrag

zur Fleischbeschaugebührenordnung v. 27. August 1921.

Mit Genehmigung des Preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 20. Juli 1922 Nr. I A III i 5193 werden die Fleischbeschaugebühren (ordentliche Beschau und Trichinenschau) mit Wirkung vom 15. Oktober dieses Jahres ab wie folgt festgesetzt:

1. Ordentliche Beschau.

Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau zusammen:

- A. bei Einhufern allgemein und für Ergänzungsbeschau bei allen Tiergattungen je Tier 227,— M
- B. bei den übrigen Tiergattungen folgende Sätze:

Tiergattung	in Beschaubezirken, in welchen der Beschauer ausschließlich a seinem Wohnorte u. dessen Nachbarschaft tätig ist (Tarifgruppe I)	in Beschaubezirken, in welchen der Beschauer vorwiegend an seinem Wohnorte u. dessen Nachbarschaft tätig ist. (Ta ifgr. II)	in Beschaubezirken, in welchen der Beschauer vorwiegend außerhalb seines Wohnortes u. dessen Nachbarschaft tätig ist. (Tarifgr. III)
	2	3	4
1. bei Rindern (ausschl. Kälbern) je Tier	125,—	139,—	152,—
2. bei Schweinen (einschl. Trichinenschau) je Tier	98,—	112,—	121,—
3. bei Schweinen (ausschl. Trichinenschau) je Tier	70,—	78,—	90,—
4. bei Schweinen (Trichinenschau allein) je Tier, (auch für Schweine, die nur dem Trichinenschauzwange unterliegen)	40,—	49,—	60,—
5. bei sonstigem Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen), je Tier	40,—	49,—	60,—
6. Ferkel, Zickel, Lämmer, je Tier	28,—	33,—	38,—

2. Die übrigen in der Fleischbeschaugebührenordnung vom 27. August 1921 nebst Nachträgen aufgeführten Bestimmungen bleiben bestehen. Zu I P 5866.

Düsseldorf, 9. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.  
J. B.: Henzen.

1186. Auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks A.-G. zu Essen hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Weiterführung der Starkstromleitung Cleve-Emmerich zum Grundstück der Clever Straßenbahn in Cleve erforderliche Grundfläche angeordnet.

Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
1	52	14	9	372/3	Weide	Keunen, Franz Konstant., Fabrikant	Antwerpen
	3	26	9	373/3			

(Band VI<sup>a</sup>, Artikel 266 des Grundbuchs von Cleve).

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaunt auf **Mittwoch, den 18. Oktober 1922**, vormittags 10 $\frac{1}{2}$  Uhr, im Gebäude der Clever Straßenbahn an der Brienerstraße in Cleve.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. I. D. Nr. 12377.

Düsseldorf, 9. Oktober 1922.

J. B. Plitt, Regierungs-Obersekretär.

#### 1187. **Verordnung**

betreffend Erhöhung der Abgabe von der Beförderung der Kohle im Landabfuhrwege.

Auf Grund der Verordnung des Reichstanzlers über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 und des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf folgendes angeordnet:

##### Einziger Paragraph.

Die im § 1 Absatz 2 der Verordnung betreffend Erhebung einer Abgabe von der Beförderung der Kohle im Landabfuhrwege vom 28. 3. 1922 angegebenen Sätze werden mit Wirkung vom 15. 10. 1922 ab auf 10, 20 und 30 Mark erhöht.

Düsseldorf, 10. Oktober 1922. I O 2441.

Der Regierungspräsident als Demobilmachungskommissar.  
gez.: Kirchner.

1188. Vf. d. M. d. J. v. 31. 8. 1922 — II E 606, betr. Erhöhung der Zinssätze im Pfandleihergewerbe.

Auf Grund der mit durch das Gesetz vom 7. 7. 1920 (GSS. 387) erteilten Ermächtigung zur Abänderung des Gesetzes betr. das Pfandleihergewerbe vom 17. März 1881 (GSS. 265) ordne ich unter Aufhebung meines Erlasses vom 23. Juli 1920 — II E 2539 (MBl. i. B. S. 310) folgendes an:

An Stelle der in § 1 des Gesetzes vom 17. März 1881 zulässigen Zinsen dürfen die Pfandleiher bis auf weiteres sich ausbedingen oder zahlen lassen:

a) 4 Pfg. für jeden Monat und jede Mark von Darlehensbeträgen bis zu 30 Mark; b) 3 Pfg. für jeden Monat und jede den Betrag von 30 Mark übersteigende Mark.

Diese Bestimmung ist auch auf die Pfandleihanstalten der Gemeinden oder weiteren Gemeindeverbände unter der Voraussetzung anwendbar, daß gem. § 21 oder 22 des Gesetzes vom 17. März 1881 dessen § 1 für sie gilt.

Ich ersuche um weitere Bekanntgabe der vorstehenden, auch im Staatsanzeiger veröffentlichten Anordnung.

Inoweit nicht etwa für die Pfandleihanstalten der Gemeinden oder weiteren Gemeindeverbände die §§ 1 bis 18 des Pfandleihergesetzes vom 17. März 1881 bereits jetzt gelten, würde es gemäß § 22 des Gesetzes möglich sein, auf besonderen Antrag eine Zinserhöhung im Sinne vorstehender Anordnung zuzulassen.

An die Ober- und Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. hier.

Düsseldorf, 28. September 1922. I F V 4900.

Der Regierungspräsident.

1189. Diejenigen Personen, die im Jahre 1923 das Wandergewerbe betreiben wollen, haben ihre Anträge auf Ausstellung neuer Wandergewerbescheine möglichst schon im Oktober bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes anzubringen, weil bei der Menge der Anträge und der erforderlich werdenden Ermittlungen die Ausfertigung längere Zeit in Anspruch nimmt und bei späteren Meldungen die Aushändigung der Scheine zu Beginn des neuen Jahres nicht gewährleistet werden kann.

Düsseldorf, 28. September 1922.

Der Regierungspräsident.

1190. Der Regierungsrat Dr. Groener in Neuf ist durch Bestallung des Preussischen Staatsministeriums vom 29. September 1922 zum Landrat ernannt und ihm das von ihm bisher auftragsweise verwaltete

- Landratsamt im Kreise Neuß vom 1. Oktober 1922 ab endgültig übertragen worden. I A 861.  
**Düsseldorf, 9. Oktober 1922.**  
 Der Regierungspräsident.
1191. Der dem Wilhelm Klodenborg in Duisburg, geboren am 17. April 1878 in Duisburg-Kuhrort, diesseits am 28. 5. 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 3256.  
**Düsseldorf, 5. Oktober 1922.**  
 Der Regierungspräsident.
1192. Der dem Fritz Werker in Essen, geboren am 10. Dezember 1892 in Brandenburg, Kr. Westhaveland, diesseits am 16. 8. 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 3334.  
**Düsseldorf, 5. Oktober 1922.**  
 Der Regierungspräsident.
1193. Der dem Artur Malotte in Essen, geboren am 12. 2. 1889 in Münden b. Hannover, diesseits am 24. 10. 1910 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 3333.  
**Düsseldorf, 4. Oktober 1922.**  
 Der Regierungspräsident.
1194. Der dem Ernst Dunker in Wanne, geboren am 29. September 1895 in Bickern bei Wanne, diesseits am 26. 10. 1914 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 3351.  
**Düsseldorf, 4. Oktober 1922.**  
 Der Regierungspräsident.
1195. Der dem Wilhelm Brindöpfe in Meiderich, geboren am 24. Februar 1904 in Meiderich, diesseits am 10. 5. 1922 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 3029.  
**Düsseldorf, 4. Oktober 1922.**  
 Der Regierungspräsident.
1196. Der dem Gustav Bauer in Elberfeld, geboren am 25. Februar 1883 in Benrath, diesseits am 1. 4. 1919 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 3161.  
**Düsseldorf, 3. Oktober 1922.**  
 Der Regierungspräsident.
1197. Der dem Paul Hüttenes in Cresfeld, geboren am 22. September 1896 in Cresfeld, diesseits am 31. 5. 1922 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 3080.  
**Düsseldorf, 3. Oktober 1922.**  
 Der Regierungspräsident.
1198. Der dem Heinrich Pohe in Essen, geboren am 27. Februar 1896 in Essen, diesseits am 30. 12. 1919 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 3128.  
**Düsseldorf, 3. Oktober 1922.**  
 Der Regierungspräsident.
1199. Der dem Max Thofondern in Breyell, geboren am 30. November 1899 in Breyell, Kreis Kempen, diesseits am 11. März 1922 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 3050.  
**Düsseldorf, 3. Oktober 1922.**  
 Der Regierungspräsident.
1200. Der dem Felix Dorn in Essen-Kray, geboren am 21. November 1901 in Essen, diesseits am 14. 3. 1922 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 3127.  
**Düsseldorf, 3. Oktober 1922.**  
 Der Regierungspräsident.
1201. Der dem Friedrich Kiegel in Düsseldorf, geboren am 18. Juni 1895 in Düsseldorf, diesseits am 17. Juli 1915 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 2488.  
**Düsseldorf, 3. Oktober 1922.**  
 Der Regierungspräsident.
1202. Der dem Wilhelm Biermann in Duisburg, geboren am 27. Oktober 1895 in Duisburg, diesseits am 27. 10. 1913 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 3039.  
**Düsseldorf, 4. Oktober 1922.**  
 Der Regierungspräsident.
1203. Der dem Friedrich Böntgen in Ratingen, geboren am 7. Juni 1892 in Ratingen, diesseits am 21. 5. 1919 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 3710.  
**Düsseldorf, 6. Oktober 1922.**  
 Der Regierungspräsident.
1204. Der dem Jakob Breuer in Duisburg, geboren am 30. November 1896 in Mülheim-Styrum, diesseits am 29. 3. 1922 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 3464.  
**Düsseldorf, 6. Oktober 1922.**  
 Der Regierungspräsident.
1205. Der dem Wilhelm Bender in Düsseldorf, geboren am 4. August 1900 in Düsseldorf, diesseits am 10. 11. 1919 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 3508.  
**Düsseldorf, 6. Oktober 1922.**  
 Der Regierungspräsident.
1206. Der dem Friedrich Beder in Düsseldorf, geboren am 26. März 1903 in Mannheim, diesseits am 14. 9. 1921 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 3797.  
**Düsseldorf, 6. Oktober 1922.**  
 Der Regierungspräsident.
1207. Der Frau Paul Dittmar aus Elberfeld, Kipdorf 56, ist der vom Bezirks-Ausschuß hier selbst un-

ter Nr. 3815 für das Jahr 1922 erteilte Wanderge-  
werbeschein abhanden gekommen. Der Wanderge-  
werbeschein wird für ungültig erklärt. III A 4667.

Düsseldorf, 5. Oktober 1922.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses I. Abt.

#### Bekanntmachungen anderer Behörden.

1208. Auf Grund der §§ 11, 13 und 21 des Ge-  
werbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni  
1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.  
September 1901, sowie der §§ 8, 11 und 41 Absatz 1  
der Anordnungen über die Verfassung und die Tä-  
tigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund vom 16.  
Dezember 1920 ist der Beisitzer der Spruchkammer  
Wattenscheid des vorgenannten Berggewerbegerichts,  
Bergmann Adam Sauer, weil er in dem Bezirk der  
Spruchkammer Wattenscheid nicht mehr beschäftigt ist,  
durch Beschluß des unterzeichneten Oberbergamts  
vom heutigen Tage seines Amtes enthoben.

An seine Stelle tritt der Bergmann Wilhelm Kri-  
schid aus Leithe. 119. LXIX. 12.

Dortmund, 4. Oktober 1922,

Siegel.

Preußisches Oberbergamt.

1209. Auf Grund der §§ 11, 13 und 21 des Ge-  
werbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Septem-  
ber 1901, sowie der §§ 8, 35 und 41, Absatz 1 der An-  
ordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des  
Berggewerbegerichts Dortmund vom 16. Dezember

1920 ist der Beisitzer der Spruchkammer Hattingen  
des vorgenannten Berggewerbegerichts, Direktor Ru-  
dolf Neuburg, auf seinen Antrag durch Beschluß des  
unterzeichneten Oberbergamtes vom heutigen Tage  
seines Amtes enthoben worden. An seine Stelle tritt  
der Betriebsführer Wilhelm Rothhaus in Hammer-  
thal. 119. LXIV/11.

Dortmund, 5. Oktober 1922.

Preußisches Oberbergamt.

#### Personal-Nachrichten.

1210. Der Regierungslandmesser Wilke in Aachen ist  
unter Versetzung als Katasterkontrolleur nach Kem-  
pen vom 1. Oktober dieses Jahres ab mit der anteil-  
ligen Verwaltung des Katasteramtes Kempen beauf-  
tragt worden.

#### Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.

Zu besetzen sind:

Je eine Rendantenstelle A.-G. Steele, A.-G. Hat-  
tingen, A.-G. Deynhausen, A.-G. Wattenscheid, die  
Kalkulatorstelle beim A.-G. Dortmund, je eine J.-  
D.-S.-Stelle A.-G. Gladbeck, A.-G. Witten, A.-G.  
Gelsenkirchen, A.-G. Hamm, A.-G. Hagen, A.-G. Wa-  
rendorf, je eine Gerichtsvollzieherstelle bei den A.-G.  
in Coesfeld und Brakel, eine Registraturassistenten-  
stelle bei dem L.-G. Dortmund.

1 Strafanstaltshauptwachtmeisterstelle bei der  
Strafanstalt in Münster, 1 Strafanstaltsobewacht-  
meisterstelle bei dem Zentralgefängnis in Bochum.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Textzeile oder deren Raum 3,— M., bei Tabellensatz für  
die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 4,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 1,— M. für jeden  
angefangenen Bogen, mindestens aber 2 M. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Frick, Düsseldorf, Oststr. 13.

# Sonder-Blatt

zum

## Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Stück 41.

Düsseldorf, Samstag, den 14. Oktober

1922.

**Inhalt:** Erhöhung der Hafenbahnfrachten in den Duisburg-Ruhrortter Häfen 417, Brückengeldordnung für die Ruhrbrücke der Stadt Kettwig 417.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

1211. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel- und Gewerbe und des Herrn Finanzministers und mit Zustimmung der Reichsbahndirektion Essen werden die Hafenbahnfrachten in den Duisburg-Ruhrortter Häfen vom 16. 10. 1922 ab um 50 v. H. erhöht.

Sie betragen demnach ausschließlich der Verkehrssteuer für den Wagen statt 462 Mark vom 16. 10. 1922 ab = 693 Mark.

Düsseldorf, 12. Oktober 1922.

I H 3130.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Butsch.

1212. **6. Nachtrag**  
zur Ordnung über Erhebung von Brückengeld für Benutzung der Ruhrbrücke der Stadt Kettwig in Kettwig vom 21. Dezember 1903.

**A. Brückengeldsätze.**

Die im 5. Nachtrage vom 4. 9. 1922, I H 2710, (Regierungsamtsblatt Stück 37 vom 16. September

1922, S. 362) unter Abschnitt A, Ziffer II, 4—5 e, aufgeführten Gebührensätze werden wie folgt erhöht:  
**A. II.**

4. für Kraftfahrzeuge zum Fortschaffen von Personen	950	§
5. für Kraftfahrzeuge zum Fortschaffen von Gütern:		
a) von jedem beladenen Kraftwagen	1450	§
b) von jedem beladenen Anhängerwagen	950	§
c) von jedem unbeladenen Kraftwagen	550	§
d) von jedem unbeladenen Anhängerwagen	550	§
e) von einer fahrbaren Lokomobile	1450	§

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Düsseldorf, 12. Oktober 1922.

I H 3085.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Butsch.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Textzeile oder deren Raum 3,— M, bei Tabellensatz für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 4,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 1,— M für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 M für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Fritz, Düsseldorf, Offstr. 18.



# Amtsblatt

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 42.

Düsseldorf, Samstag den 21. Oktober

1922.

Beilagen: Deffentlicher Anzeiger Nr. 84 und 85 und 42 der Sonderbeilage zum Deffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 25. Oktober 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Kartoffelkrebs 419, Arzneytage 421, Prüfungsordnung der Kreistierärzte 421, Vogelschutz 421, Fürsorgeerziehung Minderjähriger 421, Tarif für die Privatfahre Essen-Hügel 422, Tierärztlicher Leiter der Auslandsfleischbeschauestelle Essen 422, Konsult 422, 424, Enteignung 423, Tarife für die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Crefeld 423, für die Privatwerft der Firma Industrieterrains Düsseldorf-Reisholz 424, Wandergewerbeschein 424, Viehseuchenpolizeiliche Anordnung 424, Fleischbeschaugebührenordnung 425, Tarif für die staatlichen und städtischen Häfen von Duisburg 425, Schifferpatent 425, Zulassungsbescheinigungen für Kraftfahrzeuge 425, 426, Berggewerbegerichtsbeamter 426, Reichsbanknotenfälschung 426.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

1213.

#### Polizeiverordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebes.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten vom 30. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 745), des § 136 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) und des § 1 des Reichsgeldstrafengesetzes vom 21. Dezember 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1604) ordne ich in Abänderung meiner Polizeiverordnung vom 18. Februar 1918 — I A II e 6083 — für den Umfang des Preussischen Staates folgendes an:

#### § 1. Aufsicht.

I. Die mit Kartoffeln bebauten Felder und die Vorräte an Kartoffeln unterliegen der amtlichen Beaufsichtigung zum Zwecke der Bekämpfung des Kartoffelkrebes. Die Aufsicht kann auch auf Felder erstreckt werden, die nur erst für die Bestellung mit Kartoffeln bestimmt oder bereits abgeerntet sind. Sie wird von den Ortspolizeibehörden sowie den Hauptstellen für Pflanzenschutz ausgeübt. Letztere können hierzu auch die Bezirksstellen für Pflanzenschutz heranziehen.

II. Die mit der Aufsicht betrauten Personen dürfen die betreffenden Grundstücke und Aufbewahrungsräume betreten, auch Kartoffelpflanzen sowie deren Teile, insbesondere Knollen, in angemessenem Umfange für die erforderlichen Untersuchungen entnehmen.

#### § 2. Feststellung des Kartoffelkrebes.

I. Krebsverdächtige Erscheinungen an ausgepflanz-

ten oder aufgespeicherten Kartoffeln sind binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde oder der Gemeindebehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht liegt bei Kartoffelpflanzen dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks, und in dessen Abwesenheit dem Vertreter, bei Vorräten dem, der sie in Verwahrung hat, ob. Die genannten Behörden können die Ausfüllung eines Fragebogens fordern.

II. Die Anzeigepflicht entsteht nicht, wenn von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist.

III. Die Ortspolizei oder die Gemeindebehörden haben die Anzeigen unverzüglich an die Hauptstelle für Pflanzenschutz weiterzuleiten.

IV. Die Merkmale des Kartoffelkrebes sind im Anhang angegeben.

V. Für die Feststellung ist die Entscheidung der Hauptstelle für Pflanzenschutz oder der von ihr Beauftragten maßgebend.

#### § 3. Nutzungsbeschränkungen für verseuchte Felder.

I. Auf den Feldern, auf denen krebstrante Kartoffeln festgestellt worden sind, (verseuchte Felder), sind die Rückstände der Kartoffelpflanzen, insbesondere Knollen und Kraut, sorgfältig zusammen zu bringen und zu verbrennen, oder, sofern dies nicht möglich ist, mindestens einen halben Meter tief zu vergraben.

II. Die auf einem solchen Felde geernteten Kartoffeln dürfen:

- 1) nicht als Pflanzkartoffeln verwendet,
- 2) nicht ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem Betriebe, in dem sie gebaut worden sind, entfernt,

3) nur in gekochtem oder gedämpftem Zustande verfüttert werden.

Die Ortspolizeibehörden dürfen die unter 2) angegebene Erlaubnis nur mit Zustimmung der Hauptstelle für Pflanzenschutz erteilen.

III. Auch die Abfälle solcher Kartoffeln (II) müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder vor dem Verfüttern gekocht werden.

IV. In Betrieben, in denen Fabriken für die Verarbeitung von Kartoffeln bestehen, werden die auf verseuchten Feldern geernteten Knollen am besten ihnen zugeführt. Im übrigen ist jede Beförderung nach Möglichkeit zu vermeiden, da auch die an den Knollen haftende Erde den Krankheitserreger enthält.

V. Auf verseuchten Feldern dürfen nur die von der Ortspolizeibehörde genehmigten Kartoffelsorten gebaut werden. Bei dieser Beschränkung bleibt es, bis sie von der Polizeibehörde nach gutachtlicher Aeußerung der Hauptstelle für Pflanzenschutz ausdrücklich aufgehoben wird.

VI. Die Polizeibehörde darf nur den Anbau solcher Kartoffeln zulassen, die von dem deutschen Pflanzenschutzdienst in dem alljährlich von der Biologischen Reichsanstalt herausgegebenen Merkblatt über den Kartoffelkrebs als krebsfest bezeichnet werden. Es darf nur Pflanzgut angebaut werden, das von Feldern stammt, die von einer Landwirtschaftskammer oder der Kartoffelbaugesellschaft e. B. Berlin SW. 11, Bernburgerstraße 15/16, oder der D. L. G. oder dem Reichslandbund anerkannt sind.

VII. Wirtschaften, in denen Kartoffelkrebs festgestellt ist, dürfen Stalldünger oder Jauche nicht verkaufen oder sonst weitergeben.

VIII. Keller und sonstige Aufbewahrungsräume von krebserkrankten Kartoffeln sind nach Gebrauch mit Kalkmilch zu desinfizieren.

#### § 4. Ausnahmen und weitergehende Vorschriften.

I. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Tätigkeit amtlicher Versuchsanstalten, wissenschaftliche Forschungen, sowie die Entnahme von Proben durch die Aufsichtsorgane keine Anwendung.

II. Weitergehende polizeiliche Anordnungen über die Benutzung der verseuchten Felder sind zulässig.

#### § 5. Der Ansteckung verdächtige Felder.

I. Wenn damit gerechnet werden muß, daß der Ansteckungsstoff auch auf andere Felder übertragen ist, ohne daß bisher dort der Kartoffelkrebs festgestellt worden wäre, oder wenn zu besorgen ist, daß er ohne entsprechende Maßnahmen dorthin übertragen wird, kann die Polizeibehörde die vorstehenden Bestimmungen in vollem Umfange oder zum Teil auch auf diese Felder (der Ansteckung verdächtige Felder) erstrecken. Den Umfang der verdächtigen Zone bestimmt die Polizeibehörde auf Grund gutachtlicher Aeußerung der Hauptstelle für Pflanzenschutz.

#### § 6. Kranke Kartoffelbestände außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe.

Werden außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe krebserkrankte Knollen gefunden, müssen auch die betreffenden Kartoffelbestände nach den Anweisungen der Ortspolizeibehörde für technische Zwecke (Brennen pp.) oder anderweit ungeschädlich an Ort und Stelle verwendet werden.

#### § 7. Gemeindebehörden.

Die Ortspolizeibehörde kann ihre Befugnisse der Gemeindebehörde übertragen.

#### § 8. Strafvorschriften.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 2 der Bekanntmachung vom 30. August 1917 in Verbindung mit § 1 des Reichsgeldstrafengesetzes vom 21. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. S. 1604) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafen bis zu 100 000 Mark oder mit einer dieser Strafen geahndet.

#### § 9. Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, 27. September 1922.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. gez. Dr. Wendorff.

#### Anhang.

Nach dem Flugblatt Nr. 53 der Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft vom Mai 1914 ist der Kartoffelkrebs daran erkenntlich, daß man an den Knollen Wucherungen von verschiedener Größe und Form findet, deren Oberfläche warzig und später oft zerklüftet ist, so daß sie zuweilen an manche Sorten von Badeschwämmen erinnern. Manchmal erscheinen sie nur wie kleine Warzen, oft sind es große Auswüchse, nicht selten endlich ist von der eigentlichen Knolle nichts mehr zu erkennen und an ihrer Stelle finden sich schwammartige Mißbildungen, die nur durch den Ort ihres Vorkommens erkennen lassen, daß sie ursprünglich aus jungen Kartoffeln entstanden sind. Anfänglich sind alle diese Mißbildungen hellbraun und fest. Später werden sie dunkelbraun und schwarzbraun und zerfallen allmählich, indem sie bei trockenem Wetter verschrumpfen und zerkrümeln, bei nassem verfaulen.

Da die Krankheit alle jungen Gewebe erreichen kann, so findet man Krebswucherungen außer an den Knollen auch an anderen Teilen der Pflanze. Meistens werden die Knollen, die Wurzelzweige und die unterirdischen Stengelteile ergriffen. Wenn die jungen Triebe aber längere Zeit brauchen, um aus dem Boden herauszukommen, oder wenn längere Zeit feuchtes Wetter herrscht, bilden sich auch an den Blattknospen der oberirdischen Stengel Geschwülste, an denen man nicht selten noch erkennen kann, daß sie aus Blattanlagen hervorgegangen sind. Die ober-

irdischen Pflanzenteile sind ebenso wie die am Licht liegenden Knollenauswüchse grün, oft mit einem weißlichen oder rötlichen Ton.

Zu I A II e 8407.

1214. Im Hinblick auf die stark schwankenden Einkaufspreise der Arzneimittel wird das Reichsministerium des Innern für die Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse in kurzen Zwischenräumen die auf Grund der geltenden allgemeinen Bestimmungen der Arzneitaxe vom Reichsgesundheitsamt errechneten Abänderungen der Preisliste der Arzneitaxe im Reichsanzeiger veröffentlichen. Die so veröffentlichten Preise gelten als Nachträge zur Arzneitaxe. I M II 3856.

Berlin, 2. September 1922.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: Dietrich.

1215. Aenderung der Prüfungsordnung der Kreistierärzte.

Die Vorschrift in § 23 Absatz 1 der Prüfungsordnung für Kreistierärzte vom 28. Juni 1910 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen	600 M
und zwar für die schriftliche Prüfung	180 M
für die praktisch-mündliche Prüfung	300 M
für sächliche und Verwaltungskosten	120 M

Die Vorschrift tritt vom heutigen Tage ab in Kraft. Soweit die Prüfungsgebühren von den zur Prüfung zugelassenen Tierärzten bereits bezahlt sind, wird von der Erhebung der erhöhten Gebühren abgesehen. Zu I A III i 2605.

Berlin, 9. Oktober 1922.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: Unterschrift:

1216. Auf Grund des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (GS. S. 330) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1920 (GS. S. 437), des § 9 des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 317), des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 395) und des § 1 des Reichsgeldstrafengesetzes vom 21. Dezember 1921 (RGBl. S. 1604) verordnen wir für den Umfang des Preussischen Staates, was folgt:

### § 1.

Es ist untersagt, Wögeln mit Fangeisen, die an Pfählen oder anderen über die Umgebung hervorragenden Gegenständen angebracht sind (Pfahleisen), oder darauf angebrachten Selbstschüssen nachzustellen.

### § 2.

Solche Pfahleisen dürfen nicht feilgehalten oder anderweit in den Verkehr gebracht werden.

### § 3.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft geahndet.

### § 4.

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

M. j. B. R. u. S. U. IV 7142.

M. j. L. D. u. F. I A II e 8000 III 13849.

Berlin, 29. September 1922.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Im Auftrage: Achenbach.

Der Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: Eggert.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

1217. In den Vorschriften des Rheinischen Provinzialverbandes für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 12. Februar 1901, beziehungsweise 14./15. Mai 1901, beziehungsweise vom 11. März 1904, beziehungsweise 16. März 1905, beziehungsweise 12. März 1909, beziehungsweise 9. Dezember 1920, erhalten die §§ 4, 6, 8, 9 und 11 gemäß Beschluß des 63. Rheinischen Provinziallandtags mit Genehmigung der zuständigen Herrn Minister durch Erlaß vom 26. August 1922 III F 2126 nachstehende Fassung:

### § 4.

Der Landeshauptmann bestimmt darüber, in welcher Weise der Zögling unterzubringen ist.

Die Unterbringung hat unter Beachtung der in dem Gesetze und den Ausführungsbestimmungen bezüglich der Erziehung der Zöglinge in ihrem Bekenntnisse gegebenen Vorschriften je nach dem Geschlechte, dem Lebensalter, der geistigen und körperlichen Beschaffenheit und dem Grade der Verwahrlosung des Zöglings in der Regel durch Aufnahme desselben bei geeigneten, in der Rheinprovinz ansässigen Familien, Lehrmeistern oder Dienstherrschaften oder in öffentlichen oder privaten Erziehungs-, Besserungs- und Handwerkerbildungsanstalten zu erfolgen.

### § 6.

Die Ueberführung hat durch einen zuverlässigen Begleiter in bürgerlicher Kleidung, und bei weiblichen Zöglingen, wenn möglich, durch weibliche Begleiter zu erfolgen.

Der überführende Gemeindevorstand hat dem gesetzlichen Vertreter des Fürsorgezöglings auf Antrag den Namen der Anstalt, in der der Zögling untergebracht werden soll, mitzuteilen, wenn der Landeshauptmann im Einzelfalle in dem Ueberführungersuchen nicht eine gegenteilige Anordnung getroffen hat.

### § 8.

Nach erfolgter Einlieferung des Zöglings ist über dessen Unterbringung dem Vormundschaftsgerichte, welches den Ueberweisungsbeschluß erlassen hat, sowie bei den nicht in Anstalten untergebrachten Zöglingen auch der Ortsbehörde und bei Zöglingen eines bestimmten Bekenntnisses dem Ortsgeistlichen des neuen Aufenthaltsortes Mitteilung zu machen.

Eine gleiche Mitteilung hat auch bei anderweitiger Unterbringung zu erfolgen.

## § 9.

Im übrigen sind nur solche Familien als zur Erziehung geeignet anzusehen, welche sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen, in geordneten Verhältnissen leben und Gewähr dafür bieten, daß sie die ihnen anvertrauten Zöglinge gewissenhaft erziehen, sowie angemessen unterbringen und pflegen werden.

Mit dem Vorstände der Familie ist ein der Genehmigung des Landeshauptmannes unterliegender Vertrag abzuschließen, in welchem dem Landeshauptmann das Recht der jederzeitigen Zurücknahme des Zöglings und der Lösung des Vertrages vorzubehalten ist.

In dem Vertrage ist der Familienvorstand zur Uebernahme der leiblichen Pflege durch Gewährung angemessenen Obdaches, besonderen Bettes, gesunder, ausreichender Beköstigung und anständiger reinlicher Kleidung, bei eintretender Krankheit durch Gewährung der nötigen Heilmittel und ärztlichen Hilfe zu verpflichten.

Hinsichtlich der Lehrlinge sind bei Abschließung des Lehrvertrags die Bestimmungen der §§ 126 bis 132 a der Gewerbeordnung, Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 (RGBl. S. 663) zu beachten.

Die Anstalten sollen einen konfessionellen Charakter haben; einer Anstalt sollen, soweit möglich, nur Zöglinge desselben Bekenntnisses anvertraut werden.

Zöglinge, die das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten haben, können auch in Anstalten, die für Kinder beiderlei Geschlechts bestimmt sind, untergebracht werden, wenn die Aufenthaltsräume für die Nacht vollständig von einander getrennt sind.

## § 11.

Während der Dauer der Fürsorgeerziehung steht dem Landeshauptmann hinsichtlich sämtlicher Pflege, Lehr-, Arbeits- und Dienstverhältnisse der Zöglinge das alleinige Verfügungsrecht zu und sind insbesondere Eingriffe der Angehörigen nicht zulässig. Auch hat niemand, namentlich nicht die Eltern, und sonstige Angehörigen, einen Anspruch auf Herausgabe der Lohn- und sonstigen Ersparnisse der Zöglinge.

Die Ersparnisse können von dem Provinzialverbande als Ersatz für die durch die Erziehung der Zöglinge erwachsenen Kosten verwendet werden; der Provinzialverband macht aber von diesem Rechte bei Zöglingen, die sich befriedigend führen, keinen Gebrauch. Die Ersparnisse werden ausbezahlt, wenn für ihre zweckmäßige Verwendung Gewähr geboten ist, z. B. bei Verheiratung, Selbständigmachung als Handwerker. Außerdem werden aus den Ersparnissen Unterstützungen bei Bedürftigkeit (Erkrankungen) usw. gewährt.

Falls derartige besondere Anlässe nicht vorliegen, werden die Ersparnisse ausgezahlt, wenn der Zögling sich einige Jahre nach dem Ausscheiden aus der Fürsorgeerziehung gut geführt hat.

Um den Zöglingen nach erlangter Großjährigkeit zur Gründung einer gesicherten Lebensstellung behilflich zu sein, kann der Landeshauptmann bei Einziehung der während der Fürsorgeerziehung entstandenen Kosten aus vorhandenem Vermögen oder später zugeworbenen Erbschaftsanteilen der Zöglinge diesen Vermögensbeträge bis zu 1500 Mark belassen. Der Landeshauptmann hat das Erforderliche wegen sicherer Anlegung dieser Beträge und hinsichtlich der Kontrolle über dieselben zu veranlassen.

Der Landeshauptmann hat im übrigen von den zu dem Unterhalte der Zöglinge Verpflichteten, insbesondere von den Eltern derselben, die Kosten für den Unterhalt der Zöglinge ganz oder, sofern die Vermögenslage der Erfahpflichtigen eine Beitreibung der vollen Kosten nicht angezeigt erscheinen läßt, wenigstens teilweise im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

Düsseldorf, 10. Oktober 1922. I M T.-Nr. A 5384.  
Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

1218.

## IV. Nachtrag

zur Gebührenordnung für die Privatruhrfähre zu Essen-Hügel vom 26. Juni 1920 I G 1431.

1. Die Gebührenhöhe der vorbezeichneten, im Regierungsamtsblatt, Stück 25 vom 10. Juli 1920, S. 59, veröffentlichten Gebührenordnung, werden wie folgt erhöht:

- |  |        |
|--|--------|
| a) bei Ziffer 1 für Schulkinder (einfache Fahrt) auf           | 1,— M  |
| b) bei Ziffer 2 für alle anderen Personen (einfache Fahrt) auf | 2,— M  |
| c) bei Ziffer 3 Monatskarten auf                               | 60,— M |

2. Dieser Nachtrag tritt an Stelle des im Regierungsamtsblatt Stück 28 vom 15. Juli 1922, Seite 263, veröffentlichten III. Nachtrages und erhält mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt Rechtskraft. I H 3063.

Düsseldorf, 7. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: gez. Butsch.

1219. In Essen-Ruhr ist die Stelle als tierärztlicher Leiter der Auslandsfleischbeschaustelle, der zugleich die Geschäfte eines Kreisierarztsassistenten wahrzunehmen hat, zum 1. Januar 1923 zu besetzen. Tierärzte, welche die Befähigung zur Anstellung als Kreisierarzt erlangen und sich um diese Stelle bewerben, haben mir ihre Bewerbung unter Beifügung eines Lebenslaufes, der Approbation und eines obrigkeitlichen Führungsattestes bis zum 5. November 1922 einzureichen. Besoldung nach Gehaltsgruppe 10 für Angestellte. I P 5793.

Düsseldorf, 10. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

1220. Dem Königlich Griechischen Honorarkonsul in Duisburg, Otto Blank, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden. I F V 4906.

Düsseldorf, 4. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

122 1. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Anlage eines neuen Friedhofes für die Stadtgemeinde Essen zu enteignende, in der Gemeinde Essen-Schönebeck belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Montag, den 6. November 1922, vormittags 10¼ Uhr, im städtischen Verwaltungsgebäude zu Essen, Bahnhofstraße 47, Zimmer 68 anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Nr. des Verzeichnisses	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstückes			Eigentümer (Name, Stand u. Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Bl. r)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Schönebeck	5	30	Mülheimer Bergwerks-Verein A. G. in Mülheim-Ruhr	Schönebeck			Acker	2	69	69
2	"	5	41	"	"	X	346	"	7	83	56
3	"	5	42	"	"	früher		"			
4	"	5	43	"	"	4	51	Straße	1	58	
5	"	5	44	"	"	4	51	"	1	81	
6	"	5	45	"	"	4	51	"	10	17	
7	"	5	46	"	"	4	51	Acker	1	83	
8	"	5	47	"	"	4	51	"	2	19	
9	"	5	48	"	"	4	51	Holzjung	9	62	
10	"	5	49	"	"	4	51	Weide	46	06	
11	"	5	50	"	"	4	51	Obstland	12	63	
12	"	5	51	"	"	4	51	Acker	45	84	
13	"	6	5	"	"	4	51	"	59	13	
14	"	6	6	"	"	4	51	"	10	68	58
						X	346	"		31	70
						früher		"			
15	"	6	7	"	"	4	51	"			
16	"	6	10	"	"	4	51	Wiese	82	86	
						4	51	Acker	31	80	
17	"	6	(Teil.) 74/8	"	"	4	51	m. Baumbestand			
18	"	7	4	Kallenberg Wilhelm, Landwirt in Essen-Vorbeck, Kalderhoberbaum 6	"	V	102	Wiese	23	02	
						früher		m. Baumbestand	70	35	
19	"	7	5	"	"	47	61	"			
20	"	7	6	"	"	47	A D 61	"	17	07	
21	"	7	7	"	"	47	61	Wiese	6	40	
22	"	7	8	"	"	47	61	"	1	31	
23	"	7	21	Mülheimer Bergwerks-Verein A. G. in Mülheim-Ruhr	"	X	346	Acker	17	74	
						früher		m. Baumbestand	26	34	
24	"	7	22	"	"	4	51	"			
						4	51	Acker	20	57	
25	"	7	(Teil.) 57/24	"	"	4	51	"	2	78	88
26	"	7	(Teil.) 25	"	"	4	51	Holzjung	43	02	

Düsseldorf, 16. Oktober 1922.

Nr. I J 3.

Der Enteignungskommissar.

gez.: Dr. Schönrod, Regierungs-Assessor.

1222. IX. Nachtrag zu dem Tarif für die Werft- und Hasenanlagen der Stadt Cresfeld vom 17. Februar 1921.

Braunkohlen fallen dort fort und werden bei demselben Tarifabschnitt unter die unter 1 a aufgeführten Güter aufgenommen.

Die im Tarif vom 17. Februar 1921 beim Tarifabschnitt A „Werftgeld“ unter 1 b vorgesehenen

Als Zuschläge sind an Stelle der im VIII. Nachtrag vom 13. September 1922 unter 1—5 vorgesehenen

Zuschläge zu zahlen:

- 1) beim Tarifabschnitt A „Werftgeld“ unter Ausschaltung der Position 1 a, deren Zuschlag von 300 v. H. bestehen bleibt, 450 v. H.
- 2) beim Tarifabschnitt B „Krangeld“ für Erden, Kies, Steine aller Art, Salze, Sand, Schlacken, Braunkohlen und Erze 3600 v. H.  
und für alle übrigen Güter 3000 v. H.
- 3) beim Tarifabschnitt C „Wiegegeld“ 3000 v. H.
- 4) beim Tarifabschnitt D „Werftlagergeld“ 1500 v. H.
- 5) bei den Tarifabschnitten E „Hafenliegegeld“ und F „Schutzgeld“ 3000 v. H.

Dieser Nachtrag tritt am 16. Oktober 1922 in Kraft. Mit Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe, zugleich des Finanzministers.

Coblenz, 11. Oktober 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

In Vertretung: Kaufnicht.

1223. Dem Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Coblenz, Francis J. Dyer, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden. I P V 4867. Düsseldorf, 4. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

1224. Dem Heinrich Spers aus Crefeld, Feldstraße 34, ist der vom Bezirksausschusse hier selbst unter Nr. 1989 für das Jahr 1922 erteilte Wandererwerbesein abhanden gekommen. Der Wandererwerbesein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 9. Oktober 1922.

III A 4511.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses II. Abt.

1225. **Biehseuchepolizeiliche Anordnung.**

Nachdem in dem Rindviehbestande des Landwirtes Nietmacher in Benn, Gladbach-Land, im Stadtbezirk M. Gladbach, die Lungenseuche festgestellt worden ist, ordne ich hiermit auf Grund der §§ 18 f. f. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) und des § 194.1 a der Ausführungsvorschriften vom 7. Dezember 1911, Reichsgesetzblatt Seite 4, gemäß §§ 1 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Biehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (Gesetzesammlung Seite 104) folgendes an:

§ 1.

Um das Seuchengehöft wird ein Beobachtungsgebiet gebildet.

§ 2.

Das Beobachtungsgebiet umfaßt die Ortschaften Winkeln, Benn, Beltinghoven, Böth und Hamern.

§ 3.

Aus diesem Gebiete darf die Ausfuhr von Rindvieh nur mit Genehmigung des Landrats, im Stadtkreis der Ortspolizeibehörde nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes und nur zum Zwecke der Schlachtung nach vorheriger Benachrichtigung der

Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes erfolgen. Das ausgeführte Rindvieh ist nach der Schlachtung vom Kreistierarzt zu untersuchen.

§ 4.

Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

§ 5.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 f. f. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) bestraft.

I P 7016.

Düsseldorf, 17. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

1226.

#### VII. Nachtrag

zum Tarif für die Privatwerft der Firma Industrieterminals Düsseldorf-Reisholz, Aktiengesellschaft zu Benrath vom 17. Februar 1921.

Die im VI. Nachtrag vom 14. September 1922 vorgesehenen Zuschläge, sowie die im Tarif vom 17. Februar 1921 im Tarifabschnitt A „Werftgeld“ unter Nr. 1 vorgesehenen Sätze werden aufgehoben. Bei den Gütern, für die beim Tarifabschnitt B „Krangeld“ der niedrigere Zuschlag vorgesehen ist, fallen Steinkohlen mit Nebenarten fort. Für sie ist fernerhin der Zuschlag zu entrichten, der für alle übrigen Güter vorgesehen ist. Es werden neu festgesetzt:

I. Die Sätze beim Tarifabschnitt A „Werftgeld“ für je 100 kg unter

1. a) auf 19 Pfg.

b) auf 39 Pfg.

c) auf 48 Pfg.

d) auf 57 Pfg.

e) auf 68 Pfg.

f) auf 87 Pfg.

II. Die Zuschläge:

1. beim Tarifabschnitt A „Werftgeld“ auf 300%

2. beim Tarifabschnitt B „Krangeld“ für:

a) Erden, Kies, Steine aller Art, Salze, Sand, Schlacken, Braunkohle und Erze auf 1900%

b) für alle übrigen Güter auf 2060%

3. beim Tarifabschnitt EI „Werftbahnfracht“ für:

a) Erden, Kies, Steine aller Art, Salze, Sand, Schlacken, Erze, sowie Braunkohle und Kohle mit Nebenarten im Umschlagverkehr auf 2060%

b) für alle übrigen Güter — auch die Braunkohle und Kohle mit Nebenarten, soweit sie nicht zum Umschlagverkehr rechnen, auf 2380%

4. beim Tarifabschnitt EII (Zustellung eigener Wagen) auf 1000%

Dieser Nachtrag tritt am 16. Oktober 1922 in Kraft. Mit Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe, zugleich des Finanzministers.

Coblenz, 13. Oktober 1922.

c. Nr. 8005.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: Kaufnicht.

1227. **Ergänzung zum V. Nachtrag**  
zur Fleischbeschaugebührenordnung  
vom 27. August 1922.

In Abänderung meines mit Wirkung vom 15. Oktober dieses Jahres in Kraft gesetzten V. Nachtrages zur Fleischbeschaugebührenordnung vom 9. Oktober 1922 bestimme ich hiermit, daß dieser Nachtrag mit rückwirkender Kraft vom 1. Oktober 1922 ab Gültigkeit hat. Mithin sind die in demselben festgesetzten Fleischbeschaugebühren rückwirkend vom 1. Oktober 1922 ab zu erheben.

Düsseldorf, 16. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: Henken.

1228. **Berichtigung.**

In dem im Regierungs-Amtsblatt Stück 41 vom 14. 10. 1922, Seite 405, veröffentlichten Nachtrage zum Tarife für die staatlichen und städtischen Häfen des Gemeindebezirks Duisburg muß es unter Absatz 2 statt „und I f = 3840 Pfg.“ heißen „und I f = 4800 Pfg.“, sowie unter Absatz 5 nicht „Abschnitt V“, sondern „Abschnitt V“.

I H 3239.

Düsseldorf, 18. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

1229. Das dem Schiffer Heinrich Desterwind in Mülheim (Ruhr), Eppinghoferstraße 429/1 unter dem 15. August 1895 Nr. I III A 5312 erteilte Rheinschifferpatent ist dem Genannten abhanden gekommen. Es wird daher auf Grund der Verordnung, betreffend die Erteilung der Rheinschifferpatente vom 12. Oktober 1904, hiermit für ungültig erklärt.

I E 6745.

Düsseldorf, 10. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

1230. Die am 20. Februar 1922 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 17774 versehenen Last-Kraftwagen des Hermann Küsters in Velbert, Friedrichstraße 216, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 17774 ist einstweilen gesperrt.

I S II 1426.

Düsseldorf, 11. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

1231. Die am 6. Mai 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 8051 versehenen Personen-Kraftwagen des Jean Güssen in Dülken erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 8051 ist einstweilen gesperrt.

I S II G 232.

Düsseldorf, 3. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

1232. Die am 30. August 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 18949 versehenen Personen-Kraftwagen des Bruno Klitscher in Essen erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 18949 ist einstweilen gesperrt.

I S II K 503.

Düsseldorf, 3. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

1233. Die am 2. November 1920 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 18148 versehenen Last-Kraftwagen des August Trapmann in Mheydt, Lindenstraße 31, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 18148 ist einstweilen gesperrt.

I S II 1495.

Düsseldorf, 11. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

1234. Die am 29. Dezember 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 26748 versehenen Last-Kraftwagen des Th. Oberstenfeld, Tiefbauunternehmung, in Kran, Ganterberg 12, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 26748 ist einstweilen gesperrt.

I S II O 63.

Düsseldorf, 4. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

1235. Die am 15. Dezember 1920 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 14504 versehenen Personen-Kraftwagen des Th. Oberstenfeld in Kran, Ganterberg 12, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 14504 ist einstweilen gesperrt.

I S II O 63.

Düsseldorf, 4. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

1236. Die am 3. Februar 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 14402 versehenen Last-Kraftwagen der Firma Karl Eid u. Sohn in Mülheim-Ruhr erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 14402 ist einstweilen gesperrt.

I S II E 189.

Düsseldorf, 4. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

1237. Die am 27. Februar 1920 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 14063 versehenen Last-Kraftwagen der Firma Wilhelm Pfäfersen in Blunn, Krs. Moers, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 14063 ist einstweilen gesperrt.

I S II P 168.

Düsseldorf, 4. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

1238. Die am 9. April 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 19954 versehenen Personen-Kraftwagen der Firma Schlechterwerke, Inh. Peter Schlechter in Herdingen am Rhein erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 19954 ist einstweilen gesperrt.

I S II Sch. 362.

Düsseldorf, 5. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

1239. Die am 11. April 1922 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 27310 versehenen Last-Kraftwagen der Ka. Bergisch-Märkische Kohlenhandels-gesellschaft Straße u. Cie. in Barmen erteilte Zu-

Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 27310 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 3. Oktober 1922.

I S II B 494.

Der Regierungspräsident.

1240. Die am 28. März 1922 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 27165 versehenen Last-Kraftwagen der Firma Karl Eid u. Sohn in Mülheim-Ruhr, Ralfstraße 7, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 27165 ist einstweilen gesperrt. I S II E 192.

Düsseldorf, 4. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

1241. Die am 26. Februar 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 18312 versehenen Last-Kraftwagen der Oberpostdirektion in Düsseldorf erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 18312 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 4. Oktober 1922.

I S II P 181.

Der Regierungspräsident.

1242. Die am 23. Dezember 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 18298 versehenen Personen-Kraftwagen des Johann Schlusen in Mülheim-Ruhr, Löhstraße 54, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 18298 ist einstweilen gesperrt. I S II Sch. 361.

Düsseldorf, 4. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

#### Bekanntmachungen anderer Behörden.

1243. Auf Grund der §§ 11, 13 und 21 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901, sowie der §§ 8, 11 und 41, Absatz 1 der Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund vom 16. Dezember 1920 ist der Besitzer der Spruchkammer Hattlingen des vorgenannten Berggewerbegerichts, Emil Nieland zu Sprockhövel, weil er die Bergarbeit aufgegeben hat, durch Beschluß des unterzeichneten Oberbergamtes vom heutigen Tage seines Amtes enthoben

worden. An seine Stelle tritt der Bergmann Albert Rübenstahl, gen. Schäfer in Altendorf (Ruhr).

Dortmund, 9. Oktober 1922.

Preussisches Oberbergamt.

1244. Von den seit Anfang August d. J. zur Ausgabe gelangten Reichsbanknoten zu 500 Mark mit dem Datum des 7. Juli 1922 sind Fälschungen im Verkehr aufgetaucht, die als solche, da es sich um rohe Nachbildungen handelt, unschwer zu erkennen sind. Den Fälschungen fehlen teilweise die Hauptkennzeichen der echten Noten, und zwar: der rechtsseitig befindliche himmelblau getönte Grund mit den eingewirkten roten Pflanzenfasern, sowie das auf echten Noten in der Durchsicht gut erkennbare Wasserzeichen, das sich aus zwei seilartig verschlungenen Bändern zusammensetzt, von denen das eine mit dunkler Randbegrenzung die helle Wertzahl „500 M.“, das andere, umgekehrt, mit heller Randbegrenzung, die dunkle Inschrift „500 M.“ trägt. Teilweise ist das Wasserzeichen sehr mangelhaft nachgeahmt. Vor Annahme dieser Nachahmungen wird gewarnt und ganz besonders empfohlen, bei der Prüfung der Noten auf das Vorhandensein des echten, vorbeschriebenen Wasserzeichens und des echten Faserstreifens zu achten.

Gleichzeitig wird in Erinnerung gebracht, daß das Reichsbankdirektorium für die Aufdeckung von Fälschmünzwerkstätten und für zweckdienliche Mitteilungen, die zur Festnahme und Bestrafung von Herstellern und wesentlichen Verbreitern von falschen Reichsbanknoten führen, Belohnungen ausgesetzt hat, die im Einzelfalle, je nach der Gefährlichkeit der Fälschstücke, dem Umfang des Münzverbrechens und dem Maß der Beihilfe bei der Aufdeckung bis zu einer Höhe von Mark 50 000.— bemessen werden und sowohl an Fahndungsbeamte, als auch an Privatpersonen zur Verteilung kommen können. Auch in den Fällen werden angemessene Belohnungen gezahlt, in denen durch die Aufmerksamkeit des Publikums und der Beamten Münzverbrechen verhütet werden.

Nr. 36728 F/22 II.

Berlin SW. 19, 31. August 1922.

Reichsbank-Direktorium.

(Unterschriften.)

An den Herrn Preussischen Finanzminister, hier.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Textzeile oder deren Raum 3.— M., bei Tabellensatz für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 4,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 1.— M. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 M. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Frits, Düsseldorf, Oststr. 13.

# Amtsblatt

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 43. Düsseldorf, Samstag den 28. Oktober 1922.

Beilagen: Deyffentlicher Anzeiger Nr. 86 und 87 und 43 der Sonderbeilage zum Deyffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Dienstag, den 31. Oktober 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Tätigkeit der Berggewerbegerichte Aachen und Dortmund 427, Azetylenapparate 428, Aenderung der Promotionsordnung für den Dr. med. vet. 428, Gebührenordnung für statische Berechnungen 428, Dampfkesselüberwachung 429, Konsule 429, 445, Führerscheine für Kraftfahrzeuge 429, 436, 446, Lebensmittelpreise für September 1922 S. 430, Enteignungen 433, 435, 436, Polizeiverordnung zur Sicherung der Baumbestände 435, Tarife für die: Ruhrbrücke Werden-Ruhr 436, Fähren Hamm-Neuß, Uerdingen 437, Orsoy-Walsum 438, Kantten-Bislich 439, über die Wuppermündung 440, Casselberg-Rheindorf 441, Ruhrbrücke an der Aderfähre 441, Werftanlagen der Stadt Hamborn und Oberbürgermeister Lehrbrücke in Duisburg 442, Emmerich 443, Rheinbrücke zwischen Duisburg-Ruhrort und Homberg 444, Werftanlagen der Stadt Uerdingen, die Fähren Hinsel-Kellinghausen, am Horn bei Bergerhausen 445, Heisingen 446, Rückgabe von Orden pp. 445, Wandergewerbebescheine 446, Schifferpatent 446, Kohlenwirtschaftsstellen 446, Marktscheider 446, Ortslöhne 447, Gutscheine der Landesbank 447, Arbeitsverdienst landw. Arbeiter 447, Sitzungsarzt für das D.B.N. 447, Tierärztekammer 447, Personalien 448.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

1245. **Zweiter Nachtrag**  
zu den „Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts Aachen vom 16. Dezember 1920“.

Die „Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts Aachen“ vom 16. Dezember 1920 in der Fassung des ersten Nachtrags vom 1. März 1922 werden dahin abgeändert:

1. Der Eingang erhält folgende Fassung:  
„Auf Grund der §§ 1 und 82 des Gewerbegerichts-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (RGBl. S. 353), der Verordnungen vom 12. Mai und 29. Oktober 1920 (RGBl. S. 958 und 1843) und des Gesetzes vom 14. Januar 1922 (RGBl. I S. 155) werden für den Steinkohlenbergbau der Bergreviere Aachen und Düren sowie für den Steinkohlen- und Steinsalzbergbau im Bergrevier Crefeld folgende Anordnungen erlassen.“
2. Der § 5 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Spruchsitzungen der 1. Kammer (Aachen) werden in Vardenberg, die der 2. Kammer (Crefeld) in der Regel in Mörs, ausnahmsweise in Crefeld abgehalten.“
3. Der § 46 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, der sie

beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitverschwendung, wenn der Sitz der Kammer des Berggewerbegerichts sich an einem Orte befindet, der nach den für Dienststreifen der preussischen Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften zu den besonders teuren Orten gehört, vierzig Mark, im übrigen dreißig Mark. Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter erhalten außer dieser Entschädigung den Unterschied zwischen ihr und dem entgangenen Arbeitsverdienst ersetzt, wenn der Arbeitsverdienst höher ist als die Entschädigung.“

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.  
Berlin, 3. Oktober 1922.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Reuß.  
**Zweiter Nachtrag**  
zu den „Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund vom 16. Dezember 1920.“

Die „Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund“ vom 16. Dezember 1920 in der Fassung des ersten Nachtrags vom 1. März 1922 werden dahin geändert:

1. Der Eingang erhält folgende Fassung:  
„Auf Grund der §§ 1 und 82 des Gewerbegerichts-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (RGBl. S. 353), der Verordnungen vom 12. Mai und 29. Oktober 1920

(RGBl. S. 958 und 1843) und des Gesetzes vom 14. Januar 1922 (RGBl. I S. 155) werden für die im nachbezeichneten Teile des Oberbergamtsbezirks Dortmund belegenen Bergwerke nebst zugehörigen, unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betrieben und Salinen folgende Anordnungen erlassen: 2. Der § 46 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Besitzer erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitverschämnis, wenn der Sitz der Kammer des Berggewerbegerichts sich an einem Orte befindet, der nach den für Dienstreisen der preussischen Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften zu den besonders teuren Orten gehört, vierzig Mark, im übrigen dreißig Mark. Die Besitzer aus dem Kreise der Arbeiter erhalten außer dieser Entschädigung den Unterschied zwischen ihr und dem entgangenen Arbeitsverdienst ersetzt, wenn der Arbeitsverdienst höher ist als die Entschädigung.“ Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Berlin, 3. Oktober 1922. Ia 1645.  
Der Minister für Handel und Gewerbe.  
Im Auftrage: Reuß.

1247. Bekanntmachung  
betreffend Zulassung von Acetylen-Schweißapparaten.  
Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfungsstelle des Deutschen Acetylenvereins werden die Stundenleistungen der durch Erlaß vom 10. September 1914 (S. 490) (Amtsbl. S. 496) unter den Typennummern J 30 und A 12 zugelassenen Apparate Modell D 4 und D 5, die bisher durch Erlaß vom 29. Juli 1921 — III 9043 — nur für Dauerleistungen von je 3800 I/Stunden zugelassen waren, bei Verwendung der in der Anlage dargestellten und beschriebenen Wasservorlage für den 7 kg-Apparat D 4 auf 4000 I und für den 10 kg-Apparat D 5 auf 5000 I erhöht. Die Leistungen der Größen D 1 bis D 3 bleiben unverändert.

Die in dem Erlaß vom 10. September 1914 gestellten Bedingungen sind zu beachten.  
Berlin W. 9, 30. August 1922. J.-Nr. III 8337.  
Der Minister für Handel und Gewerbe.

1248. Aenderung der Promotionsordnung für die Erteilung der Würde eines doctor medicinae veterinariae durch die Tierärztlichen Hochschulen.

Die Vorschrift im § 1 Nr. 5 der Promotionsordnungen für die Erteilung der Würde eines doctor medicinae veterinariae durch die Tierärztlichen Hochschulen in Berlin und Hannover vom 29. Oktober 1910 und 7. Mai 1913 wird dahin geändert, daß die Prüfungsgebühr für Reichsinländer auf 1200 Mark festgesetzt wird. Ausländer zahlen daneben einen einmaligen Zuschlag, dessen Höhe jeweilig vom Minister für Landwirtschaft festgesetzt wird. Diese Vorschrift tritt sofort in Kraft. I A III i 2588.

Berlin, 14. Oktober 1922.  
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.  
Unterschrift.

1249. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870/19. August 1897 bestimme ich, daß die Zahl der Mitglieder der Bergischen Handelskammer zu Remscheid auf 39 erhöht wird. Für die Wahlen sind die Bestimmungen des unter dem heutigen Tage von mir genehmigten Nachtrags vom 18. September d. Js. zur Wahlordnung vom 29. September/12. Oktober 1920 maßgebend. II a 2829.

Berlin, 28. September 1922.  
Der Minister für Handel und Gewerbe.  
Im Auftrage: Hübener.  
Verfügung betreffend die Organisation der Bergischen Handelskammer zu Remscheid.

1250. Gebührenordnung  
für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Preuss. staatlichen Prüfungsstelle für statistische Berechnungen in Berlin.

§ 1.  
Bei Inanspruchnahme der Tätigkeit der staatlichen Prüfungsstelle für statistische Berechnungen in Berlin sind Entschädigungen nach folgenden Sätzen an die Staatskasse zu zahlen:

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| A. Für die Prüfung und Festsetzung statistischer Berechnungen:   | M                             |
| 1. von mehrgeschossigen Gebäuden mit massiven Decken aus Steinen mit eisernen Trägern oder aus Eisenbeton mit Stützen aus Stein, Eisen oder Eisenbeton, mit Dächern aus Eisen oder Eisenbeton für 100 cbm. umbauten Raumes des fraglichen Gebäudes | 200<br>jedoch mindestens 1500 |
| 2. von eingeschossigen Bauten, sowie von Hallenbauten mit größerer Höhe, letztere auch mit Zwischendecken in den Seitensefeldern für 100 cbm umbauten Raumes des fraglichen Gebäudes   | 100<br>jedoch mindestens 1500 |
| 3. von Dachkonstruktionen für sich allein, d. h. wenn Wände, Stützen oder Zwischendecken keine Prüfung der Berechnung erfordern, für 100 qm bebauter Fläche der fraglichen Konstruktion  | 500<br>jedoch mindestens 1500 |
| 4. von Einzelkonstruktionen, wie Treppen, eiserne Säulen, Gewölbe, Mauerwerks- oder Betonkonstruktionen, Schornsteine, soweit sie nicht unter Ziffer 5 und 6 fallen  | 1500                          |
| 5. von Eisenkonstruktionen, soweit sie nicht unter Ziffer 1 bis 4 fallen, für 1 Tonne Eisengewicht der fraglichen Konstruktion   | 500<br>mindestens jedoch 1000 |
| 6. von Eisenbetonkonstruktionen, soweit sie nicht unter Ziffer 1 und 2 fallen,   |                               |

für 1 cbm Beton der fraglichen Konstruktion  
mindestens jedoch

B. Für Begutachtung von Bauweisen oder Baukonstruktionen hinsichtlich der Standfestigkeit, Berechnungsart oder konstruktiven Anordnung, wenn es sich

1. um Wände, Treppen, Gerüste oder Baustoffe handelt, für jeden Fall

2. um Decken, Dächer oder Gründungen handelt, für jeden Fall

Die Gebühr kann ermäßigt werden, wenn es sich nur um eine geringfügige Inanspruchnahme der Prüfungsstelle handelt. Der Mindestsatz beträgt

20  
1500  
2500  
5000  
1000

§ 2.

Der Rauminhalt der Gebäude in den Fällen der Ziffer A 1 und A 2 des § 1 wird durch Multiplikation der für die Bebauung in Aussicht genommenen Grundfläche mit der Höhe — von der Kellersohle oder, wo ein Keller nicht vorhanden ist, von dem Fußboden des Erdgeschosses bis zur Oberkante des Hauptgesimses gemessen — festgestellt.

Die oberhalb des Hauptgesimses liegenden Gebäudeteile sowie Balkone und Erker werden nicht berechnet.

Bei Hofstellern und sonstigen selbständigen Kelleranlagen ist die Höhe von der Kellersohle bis zur Erdoberfläche maßgebend.

Bei der Berechnung des Inhalts der bebauten Fläche der in Ziffer 3 des § 1 genannten Konstruktionen sind die Umfassungsmauern einzurechnen, dagegen bleiben die Balkone und Erker außer Ansatz.

Die über ein volles Hundert überschießenden cbm oder qm werden für ein volles Hundert gerechnet, desgleichen die Ueberschüsse voller Tonnen oder cbm bei § 1 Ziffer A 5 und A 6.

§ 3.

Bei Stellung des Antrages auf Prüfung der statischen Berechnungen haben die Baupolizeiverwaltungen eine Berechnung des Rauminhaltes der fraglichen Gebäude, der bebauten Fläche des Eisengewichts oder des Rauminhaltes der fraglichen Konstruktion vorzulegen.

§ 4.

Verpflichtet zur Zahlung der Entschädigung an die Staatskasse nach Maßgabe der von der Prüfungsstelle auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 und 2 festgesetzten Berechnung — § 3 — ist allein die den Prüfungsantrag stellende Baupolizeiverwaltung. Sie hat die Verpflichtung noch durch Abgabe einer Erklärung nach untenstehendem Muster bei Stellung des Prüfungsgesuchs anzuerkennen.

§ 5.

Die Entschädigung ist spätestens binnen zwei Wochen nach Empfang der geprüften statischen Berechnungen porto- und kostenfrei an die Kasse der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin NW. 40,

Invalidenstraße 52, zu zahlen, oder zu überweisen. (Postcheckkonto Berlin 11204.)

§ 6.

Befreit von der Entrichtung der Gebühren sind die preussischen Staatsbehörden. Insoweit sie jedoch besugt sind, die Gebühren von dritter Seite wieder einzuziehen, tritt die Gebührenfreiheit nicht ein.

§ 7.

Diese Gebührenordnung tritt am 1. November 1922 in Kraft. Für diejenigen Prüfungsversuche, die vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bei der Prüfungsstelle eingegangen sind, werden Gebühren nach der Gebührenordnung vom 10. Februar/26. Mai 1922 erhoben.

Im übrigen wird die Gebührenordnung vom 10. Februar/26. Mai 1922 mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Gebührenordnung aufgehoben.

Berlin, 6. Oktober 1922.

Zugleich im Namen des Finanzministers.  
Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.  
In Vertretung: gez. Conze.

Die unterzeichnete Polizeiverwaltung bittet um Prüfung der anliegenden Vorlagen in statischer Hinsicht und verpflichtet sich, für deren Ausführung eine nach Maßgabe der Bestimmungen der Gebührenordnung vom 6. Oktober 1922 — II 9 Nr. 770 M. f. B. I D 2 Nr. 3377 Fin.-Min. — berechnete und von der Preussischen staatlichen Prüfungsstelle für statische Berechnungen in Berlin entsprechend festgesetzte Entschädigung spätestens binnen zwei Wochen nach Empfang der geprüften statistischen Berechnungen porto- und kostenfrei an die Kasse der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin zu zahlen oder zu überweisen.

... den ... 19 ...

Die Polizeiverwaltung.

Siegel.

Unterschrift.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

1251. Dem Ingenieur Woisin beim Ruhrorter Dampfkesselüberwachungsverein in Duisburg ist die Berechtigung zweiten Grades erteilt worden.

Düsseldorf, 19. Oktober 1922.

I F 7028.

Der Regierungspräsident.

1252. Dem Lettländischen Konsul in Düsseldorf, Jakob Wikström ist, nachdem inzwischen die Lettländische Gesandtschaft in Berlin seine Bestallungsurkunde vorgelegt hat, namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Düsseldorf, 4. Oktober 1922.

I F V 4884.

Der Regierungspräsident.

253 Der dem Karl Meister in Hagen i. W. geboren am 24. Februar 1894 in Rottmünde, Kreis Holzminden, diesseits am 30. Dezember 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 13. Oktober 1922.

I S I Nr. 3592.

Der Regierungspräsident.

Nachweisung des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens-

Nr.	Name der Kellerungsorte und der zugehörigen Viehringenscheinbe.	A. Preis wichtiger Lebens- u. Versorgungsmittel																		
		Hallenfrüchte										B. Sonstige Warenpreise								
		Obst in größerer Menge					Rindfleisch					Weizen			Roggen			Weizenbrot (Zweimel)	Vollkornbrot (Zweimel)	
		Äpfel (je 100 kg)	Birnen (je 100 kg)	Kirschen (je 100 kg)	Äpfel (je 100 kg)	Rindfleisch (je 1 kg)	Weizen (je 100 kg)	Roggen (je 100 kg)	Weizenbrot (je 1 kg)	Roggenbrot (je 1 kg)	Weizenbrot (je 1 kg)	Roggenbrot (je 1 kg)								
1	Elberfeld (Kreis Elberfeld)	8300	820	—	08	14	—	900	10	—	26,40	18	1000	—	100	—	90	20		
2	Elberfeld (Kreis Elberfeld, Grotten-Str. u. S.)	8300	7800	—	07	00	—	030	11	000	28	17	1690	1520	19	—	22	20		
3	Düsseldorf (Kreis Düsseldorf-St. u. S.)	—	—	—	154	90	161	070	11	690	28	17	1690	1540	18,57	—	22	20		
4	Duisburg (Kreis Hamm, Barmen, Remscheid, Solingen-St. u. S., Elberfeld, Mettmann, Esslingen, Wülfrath, Overath, Dinslaken, Hamborn)	12340	9040	—	124	90	210	040	10	612	27,20	17	1770	1620	18,57	—	—	20		
5	Essen (Kreis Essen-St. u. S.)	—	—	—	104	90	—	1100	11	570	27,80	16	1590	1500	—	—	22	20		
6	Gevelde (Kreis Gevelde)	—	—	—	150	80	—	1000	11	480	43	25	1000	9000	100	—	75	20		
7	H. Glabbeek (Kreis Glabbeek)	10000	8000	14400	120	100	140	900	10	740	31	30	10000	—	120	—	120	20		
8	Koers (Kreis Koers)	10000	9800	12000	120	110	110	1100	12	710	32	20	9500	—	110	—	38	24		
9	Neuß (Kreis H. Glabbeek, St. u. S., Grotten-Str. u. S., Grotten-Str. u. S.)	—	—	—	108	70	—	920	10	420	25,80	17	1590	1570	—	—	—	18		
10	Rees (Kreis Rees)	13000	10000	—	140	110	—	1000	12	700	19	15	1540	1470	18,20	17	17	18		

und Versorgungsmittel im Regierungsbezirk Düsseldorf im Monat September 1922.

Nr.	Name der Kellerungsorte und der zugehörigen Viehringenscheinbe.	B. Sonstige Warenpreise																					
		Getreide										Sonstige Waren											
		Weizen					Roggen					Sonstige Getreide					Sonstige Waren						
		Weizen (je 100 kg)	Roggen (je 100 kg)	Weizen (je 100 kg)	Roggen (je 100 kg)	Weizen (je 100 kg)	Roggen (je 100 kg)	Weizen (je 100 kg)	Roggen (je 100 kg)	Weizen (je 100 kg)	Roggen (je 100 kg)	Weizen (je 100 kg)	Roggen (je 100 kg)	Weizen (je 100 kg)	Roggen (je 100 kg)	Weizen (je 100 kg)	Roggen (je 100 kg)	Weizen (je 100 kg)	Roggen (je 100 kg)	Weizen (je 100 kg)	Roggen (je 100 kg)		
10	Elberfeld	130	110	—	110	—	140	—	—	—	90	1200	520	12	327	—	198	65	500	500	500	—	—
100	Elberfeld	116	—	104	—	100	—	140	—	—	1000	170	10	314	—	198	—	540	620	110	500	260	—
100	Düsseldorf	104	—	87	—	113	—	—	—	—	1040	155	6,80	407	—	246	66	523	600	252	240	240	—
110	Duisburg	110	—	84	—	110	—	100	—	120	1000	150	7	299	—	194	60	520	540	250	280	280	—
115	Essen	107	—	90	—	117	—	100	—	102	940	121	6	303	—	—	66	505	613	280	250	240	—
120	Gevelde	120	—	100	—	104	—	110	—	—	1080	170	12	400	—	195	65	—	600	500	500	500	—
110	H. Glabbeek	110	—	100	—	120	—	125	—	130	1100	80	8	306	—	180	63	520	—	320	320	320	—
90	Koers	100	70	80	—	120	100	85	85	140	1100	—	7	300	—	191	45	—	—	—	—	—	—
120	Neuß	120	120	120	—	110	—	128	—	130	1240	—	6	300	—	198	70	540	640	300	300	280	—
100	Rees	120	—	90	—	110	—	100	—	—	1200	120	12	357	—	200	65	540	600	—	—	—	—

1	2	3. Stückpreise im Kleinhandel.																	
		Weizen		Roggen		Korn		Sammel-		Sämerei-		inf. gedurert.		robt. Schinken		Kaffeebohnen			
		Preis																	
		Qualität	von der Reute	Rechtzeitig	vom Winterkorn	Rechtzeitig	vom Herbst	Rechtzeitig	von der Reute	Rechtzeitig	vom Winterkorn	Rechtzeitig	vom Herbst	Qualität	von der Reute		Rechtzeitig	vom Winterkorn	Rechtzeitig
1	Glase	300	—	—	300	—	—	280	280	280	—	400	400	400	600		—	—	500
2	Erfeld	—	—	—	—	—	—	330	280	300	250	470	480	440	600	640	600	555	176
3	Düsseldorf	272	267	280	252	240	210	311	307	298	290	435	417	411	554	587	625	570	176
4	Duisburg	280	280	280	280	280	280	300	320	300	280	450	450	450	—	570	640	540	—
5	Essen	—	—	—	240	240	230	310	300	280	270	450	480	480	570	590	630	530	120
6	Gelsen	300	300	300	300	300	300	300	300	280	280	520	520	520	660	600	600	600	—
7	M. Gladbach	340	340	340	320	320	320	300	300	320	320	480	480	480	640	620	640	640	120
8	Roers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	130
9	Reuß	320	320	—	—	—	—	314	335	322	—	517	—	—	680	720	—	600	140
10	Wesel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200

Bemerkung: Die Nachweisungen der Lebens- und Verpflegungsmittelpreise für August 1922 mußten an die Notierungsstellen zwecks Nachprüfung und Richtigstellung zurückgelandt werden, da sich allzu große Preisunterschiede in den gemachten Angaben ergaben. Da nachher die Augustpreise bereits weit überholt waren, ist von der Veröffentlichung der August-Preise Abstand genommen worden.  
Düsseldorf, den 14. Oktober 1922. I O 3614. Der Notierungs-Vorstand.

1254. Auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk A.G. in Essen hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Bau einer 10 000-Volt-Starkstromleitung in der Gemeinde Rheindorf (Kreis Solingen) dauernd zu beschränkenden bzw. zu enteignenden Grundflächen angeordnet.

St. Nr.	Größe der Grundflächen		Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Ort
	ha	a	Flur	Nr.			
1	0	79	7	56	9	Dick, Ferdinand, Tagelöhner	Rheindorf
2	15	25	7	55	9	Dick, Peter, Weidenheller	"
3	6	37	7	53	9	"	"
4	19	60	7	54	9	"	"
5	5	47	7	52	9	Walter, Anton, Dachstuhlfabrikant	"
6	6	30	7	51	9	"	"
7	37	74	7	47	9	Wieg, Johann, Autobesitzer und Fabrikant	"
8	15	79	7	48	9	Wieg, Johann, Autobesitzer und Fabrikant	"
9	20	77	7	49	9	Wieg, Joh. Wilh. Hermann, Christine geb. Wöber	Schlebach
10	10	73	7	50	9	Kordhaufer, Christian und Christa Ehe geb. Schöler	Rheindorf
11	29	62	11	6	9	Schmig, Eugen, Landwirt	"
12	40	36	11	5	9	"	"
13	25	29	8	49	9	"	"
14	15	12	11	4	9	Wöber, Peter, Fäher	Werrig
15	14	23	11	3	9	Christen Elisabeth geb. Seigmann	"
16	10	85	11	2	9	Christen Rudolf Ruppel, Anna geb. Seigmann	Arbort
17	17	44	11	1	9	"	"
18	7	10	80	10	9	Rigen, Peter, Landwirt und Christen Maria geb. Eber	Rheindorf
19	6	30	8	51	9	Schöler, Wilhelm, Bäcker	"
20	43	74	8	27	9	Rigen, Peter, Landwirt	"
21	37	35	8	26	9	"	"
22	65	17	8	22	9	"	"
23	25	98	10	65	9	Stadtgemeinde	"
24	62	42	10	74	9	Rigen, Peter, Landwirt	"
25	63	27	10	75	9	"	"
26	01	54	10	70	9	"	"
27	22	85	8	30	9	"	"
28	14	66	8	37	9	Rein, Josef, Bäckermeister	"
29	6	32	8	36	9	Christen Joh. Renner, Tagelöhner, Elisabeth geb. Reuter	"
30	18	72	8	30	9	Walter, Jakob, Dachstuhlfabrikant	"
31	12	68	8	40	9	Walter, Heinrich, Landwirt	Elsch b. Cke
32	19	52	8	41	9	Walter, Franz	"
33	24	52	8	35	9	Odenbach, Anton, Schreiner und Christen Christine geb. Wrensch	Rheindorf
34	54	12	8	34	9	Hemmer, Hermann, Schreiner	"
35	56	15	10	61	9	Oden, Peter, Landwirt und Christen Charlotte geb. Odenbach	"
36	7	17	10	62	9	Schmitt, Peter, Josef, Bäcker	Neusath b. Sengenfeld
37	17	97	10	63	9	Schmitt, Wilh. Bäcker	"
38	29	51	10	64	9	Rathenich, Andreas, Speyererhändler	Rheindorf
39	41	63	10	66	9	Reuter, Joh. Adam	"
40	2	68	9	40	9	Wieg, Landwirt Peter Schallenberg, Marg. geb. Schöler	"
41	09	97	10	67	9	Schöler, Werner, Kleinschmied	Köln
42	30	82	10	68	9	"	"
43	25	44	10	145/70	9	Schöler, Joh., Motorbootsführer und Christen Anna geb. Klug	Rheindorf
44	6	37	9	53	9	a) Nach Ortsgemeinde b) Dick, Peter, Weidenheller	"

Vfl. Nr.	Größe der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	ha	a	qm	Nr.	Fl.			
26	08	44	10	72	20	20	a) Dr. med. Engels, Mich. Herber b) Wlth. Joh. Quisbiller u. Hubertus	Wilhelm-Rheia Nheinbof
	15	79	9	48				
27	18	77	9	49	20	20	Stegmann, Mich. Dachgiebelarbeiter Rr. Franz. Piarre	Verahelm, Rr. Hann Nheinbof
	14	10	10	81				
28	65	90	10	80	20	20	Dich, Peter Herber, Polierbörner Goben, Wilhelm, Weber und Christan Helms geb. Praden	Nheinbof
29	30	20	10	77				
30	2	30	9	103-41	20	20	Diet. Gerhard Karl, Tischler geb. Radendorf	Nheinbof
31	3	16	9	104-41				
32	6	73	9	45	20	20	Oberthal, Konrad, Scherer Selingab, Friedrich, Kaufmann	Hilber
33	12	19	9	46				
34	44	63	9	47	20	20	Josen, Johann Jakob, Landwirt und Gutsbesitzer	Hans Wambach u. Nheinbof
	39	22	9	50				
35	10	88	9	51	20	20		
	85	31	9	52				
36	64	17	9	15	20	20		
	10	80	9	14				
37	81	85	9	10	20	20		
	3	93	9	101/54				
38	30	106	9	102/54	20	20		
	78	77	9	55				
39	32	97	2	62-100/100	20	20		
	72	81	2	618/60 etc				
40	68	12	2	647-77 etc	20	20	Hr. von Färstenberg, Albrecht Lyon	Stammheim bei Nheinbof
	49	69	2	648-84				
41	7	12	11	7	20	20	Christgenmeier	Nheinbof
	22	00	10	60				
42	80	04	10	74	20	20		
	5	40	11	86				
43	54	11	11	85	20	20		
	6	25	11	82				
44			11	88	20	20		
			8	83				
45			8	87	20	20		
			8	86				
46			8	85	20	20		
			10	102				
47			10	103	20	20		
			10	104				
48			9	94	20	20		
			9	95				

Nachdem der Regierungspräsident sich zum Kommissar zur Vertretung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abklärung anberaumt auf Dienstag, den 14. November 1922, vormittags 9 Uhr, bei dem Herrn Gemeindevorsteher in Rheinbof.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen, unter der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entscheidung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 20. Oktober 1922.

Der Enteignungskommissar,  
Weber, Regierungsssekretär.

1255. Auf Antrag der Stadtgemeinde Herdingen am Rhein hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Schützenstraße und der Körnerstraße in Herdingen erforderlichen Grundflächen angeordnet.

Vfl. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Fl.	Fl.				
1	5	60	2	210/132	20	20	Herdingen a. Rh.	Herdingen a. Rh.
	3	78	2	2104/132				
2	4	80	2	2107/160	20	20	Herdingen a. Rh.	Herdingen a. Rh.
	2	16	2	2115/150				
3	2	21	2	2122/154	20	20	Herdingen a. Rh.	Herdingen a. Rh.
	3	92	2	2127/154				
4	6	48	2	2112/142	20	20	Herdingen a. Rh.	Herdingen a. Rh.
	1	97	2	2129/151				
5	2	94	2	2129/155	20	20	Herdingen a. Rh.	Herdingen a. Rh.

Nachdem der Regierungspräsident sich zum Kommissar zur Vertretung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abklärung anberaumt auf Montag, den 6. November 1922, vormittags 10 Uhr, im Rathaus zu Herdingen am Rhein.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen unter der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entscheidung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. 1. 10 1922.

Düsseldorf, 24. Oktober 1922.

Der Enteignungskommissar,  
von Baumgärtel, Regierungsrat.

1256. Polizeiverordnung der Zustimmung des Bezirksausschusses:

§ 1. Zum Schutze der im Interesse der Volksgesundheit zu erhaltenden Baumbestände ist jede Abholzung von Baumbeständen, auch von Baumreihen und einzelnen Baumgruppen innerhalb des nicht dem Städtischen Verwaltungsbezirk angehörenden Teiles des Industriebezirks, — das ist des Regierungsbezirks mit Ausnahme der in der Einleitung der Polizeiverordnung bezeichneten Kreise, ferner mit Ausnahme der Landkreise Cleve, Kreis, Kempen und Grevenbroich, — ferner innerhalb eines Landkreises von 8 km um die Großstädte, sowie um die Stadt Cleve als Kurort, ohne besondere Genehmigung des zuständigen Landrats in Landkreisen bzw. der zuständigen Ortspolizeibehörden in Stadtkreisen untersagt.

§ 2. Jede Verletzung dieser Polizeiverordnung wird, soweit nicht allgemeine strafrechtliche Bestimmungen liegt, welcher keinen Ausschub zuläßt, vor Einleitung eine härtere Strafe zulassen, mit Geldstrafe von 1

bis 1500 Mark, an deren Stelle im Unvermögens-  
falle entsprechende Haft tritt, und mit Haft bis zu  
1 Monat oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die zwangsweise Durchführung dieser Polizeiver-  
ordnung erfolgt nach Maßgabe der §§ 132 ff des Ge-  
setzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landes-  
verwaltung unabhängig von der Bestrafung.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Ver-  
kündigung in Kraft und tritt mit der endgültigen  
Feststellung des Verzeichnisses gemäß §§ 1 und 2 des  
„Gesetzes zur Erhaltung des Saumbestandes und Er-  
haltung und Freigabe von Aferwegen“ vom 29. Juli  
1922, spätestens aber 12 Monate nach dem Inkraft-  
treten des Gesetzes, wieder außer Kraft.

Düsseldorf, 23. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.  
Grühner.

1257.

II. Nachtrag

zur Brückengeldordnung für die Ruhrbrücke in der  
Stadt Werden-Ruhr.

A. Es ist zu entrichten:

- |   |      |
|---|------|
| 1. Von jedem Kraftfahrzeug für Personen           | 15,— |
| 2. Von jedem beladenen Kraftfahrzeug für<br>Güter | 15,— |
| 3. Von einer fahrbaren Lokomobile                 | 15,— |
| 4. Von jedem beladenen Anhängerwagen              | 10,— |

- |   |     |
|---|-----|
| 5. Von jedem unbeladenen Kraftfahrzeug<br>für Güter und jedem unbeladenen An-<br>hängewagen | 6,— |
| 6. Von jedem beladenen zweispännigen<br>Fuhrwerk  | 6,— |
| 7. Von jedem unbeladenen zweispännigen<br>Fuhrwerk  | 3,— |
| 8. Von jedem beladenen einspännigen Fuhr-<br>werk   | 4,— |
| 9. Von jedem unbeladenen einspännigen<br>Fuhrwerk   | 2,— |
| 10. Von jedem losen Pferd, Maultier und<br>Reiter   | 2,— |

B. Die übrigen Bestimmungen der Brückengeldord-  
nung vom 27. Februar 1920, Regierungsamtsblatt  
Seite 169, bleiben in Kraft.

C. Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Verkün-  
digung durch das Regierungs-Amtsblatt in Kraft.  
Düsseldorf, 22. Oktober 1922. I H 3136.

Der Regierungspräsident.  
Im Auftrage: Unterschrift.

1259. Der dem Hermann Reuß in Elberfeld, gebo-  
ren am 4. Febr. 1898 in Elberfeld, diesseits am 25.  
März 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge  
ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungül-  
tig erklärt. I S I Nr. 3647.

Düsseldorf, 13. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

1258. Auf Antrag des Rhein.-Westf. Elektrizitäts-Werk A.-G. in Essen hat der Regierungspräsident die  
Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Bau einer 100 000  
Volt Starkstromleitung in der Gemeinde Bürrig erforderlichen Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	ha	a	qm	Klur	Nr.			
1	58	0		11	210a/1	H	von Fürstberg, Stammheim, Wisbert Egon. Graf	Schloß Stammheim b. Mülheim a. Rhein
	9	92	64	-	383 3 etc.	A		
	12	9	8	-	297/31	B		
	3	28	3	-	215/32	B		
	11	10	53	-	329/1	H/B		
	6	3	60	-	213/39	B		
	3	29	75	-	413/44	B		
2	1	05	41	-	341/29 etc.	Hf. etc.	Fa. Cremer & Neven, Handelsgef. Gemeinde	Eßln
3	1/2 altes Wupperbek zw. Gemeinde Rheindorf und Bürrig. Wupper t. Parz. 388/3 etc. Weg zw. b. Parz. 388/3 etc. u. 297/31. 1/2 Wupper an Parz. 3 9/1 u. Gemeinde Rheindorf. 1/2 Wupper an 413 41 etc. u. Gemeinde Opladen.							

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfah-  
rens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung  
anberaumt auf Dienstag, den 14. November 1922, vormittags 9 Uhr, bei dem Herrn Gemeinde-  
vorsteher in Rheindorf.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufge-  
fordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne  
ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt  
werden wird. I D Nr. 7726.

Düsseldorf, 20. Oktober 1922.

Der Enteignungs-Kommissar:  
Weber, Regierungs-Assessor.

1260.

**Tarif**

für die Fähre Hamm-Neuß.

Es sind zu entrichten:

**I. Von Personen einschließlich der Traglast:****1. In Nachen oder auf Schalden:**

- a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person  
für Arbeiter und Schüler auf dem Wege von und zur Arbeit bezw. Schule und für Kinder von 4—10 Jahren 5,—
- b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittels Nachens, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überzusehenden Personen bei Tag für jede Person 10,— *M.*, zusammen wenigstens bei Nacht für jede Person 25,— *M.*, zusammen wenigstens wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

**II. Von Tieren:**

- für einen Esel 8,—
- a) für ein Pferd oder Maultier 10,—
- b) für ein Stück Rindvieh 10,—
- c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 5,—
- d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück 5,—
- Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

**III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:**

- a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen u. sonstige schwere Fuhrwerke je 20,—
- b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personenuhrwagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je 10,—
- c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je 5,—
- d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselkarren beladen 10,—

**IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1:**Fähr-  
geld  
*M.*

- a) für Personenuhrwagen 50,—
- b) für unbeladene Lastwagen 50,—  
für einen beladenen Lastwagen 80,—
- c) für Kraftfahräder ohne Anhänger 15,—  
für Kraftfahräder mit Anhänger 20,—

Anmerkung IV. Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.

**V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fähre gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.**

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
2. Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fähre bekannt gegeben.
3. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
2. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
3. Die Briefträger und Postboten.
4. Hilfsfuhrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und dem Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.
- Coblenz, 19. Oktober 1922. b Nr. 8043.  
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombau-Verwaltung.)  
J. A. gez.: Gelinsky.

1261.

**Tarif**

für die Fähre bei Herdingen.

Es sind zu entrichten:

**I. Von Personen einschließlich der Traglast:**Fähr-  
geld  
*M.*

- 1. In Nachen oder auf Schalden:**
- a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person  
für Arbeiter und Schüler auf dem Wege von und zur Arbeit bezw. Schule 10,—
- b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittels Nachens, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überzusehenden Personen bei Tag für jede Person 15 *M.*, zu-

Fähr-  
geld  
*M.*10,—  
5,—

10,—

sammen wenigstens bei Nacht für jede Person 30,— M, zusammen wenigstens wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

## II. Von Tieren:

- für einen Esel  
 a) für ein Pferd oder Maultier  
 b) für ein Stück Rindvieh  
 c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh  
 d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

## III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:

- a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen u. sonstige schwere Fuhrwerke je  
 b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personenwagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je  
 c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je  
 d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselkarren beladen

## IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1:

- a) für Personenwagen  
 b) für unbeladene Lastwagen für beladene Lastwagen  
 c) für Kraftfahräder für jeden weiteren Sitz

Anmerkung IV. Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.

## V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährte gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, so-

75,— wie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.  
 150,—

2. Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fährte bekannt gegeben.  
 3. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bzw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

### Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.  
 2. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.  
 3. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.  
 4. Hilfsfuhrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und dem Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 19. Oktober 1922.

b Nr. 7996.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.  
 (Chef der Rheinstrombau-Verwaltung.)

J. A. gez.: Gelinsty.

10,— 1262.

### Tarif

für die Fährte Orsoy-Wassum.

Es sind zu entrichten:

## I. Von Personen einschließlich der Traglast: Fähr-

1. In Nachen oder auf Schalben: M  
 a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person 5,—  
 aber mindestens zusammen 40,—  
 b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittels Nachens, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überzufehenden Personen zusammen wenigstens:  
 bei Tag 40,—  
 bei Nacht 120,—  
 wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1 a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.  
 2. Auf Dampf- oder Kraftbooten, für jede Person einschließlich der Traglast:  
 a) Für 1 Person = 15,—

b) Für 1 Fahrrad =  
Anmerkung: Kinder unter 4 Jahren sind abgabefrei, sofern sie einen besonderen Sitzplatz nicht einnehmen.

II. Von Tieren:

- a) für ein Pferd oder Maultier 25,—
- b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 25,—
- c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 20,—
- d) für Federvieh, für jede angefangenen 10 Stück 20,—

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:

- a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenfuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen u. sonstige schwere Fuhrwerke je 50,—
- b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personenwagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je 40,—
- c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädri gen Handkarren, Hand Schlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je 5,—
- d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselskarren beladen 20,—

IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1:

- a) für Personenwagen mit mehr als vier Sitzplätzen u. für beladene Lastwagen: mit Gummireifen 100,—  
ohne Gummireifen 120,—
- d) für Kraftfahräder: für jeden Sitz 25,—

Anmerkung IV. Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.

V. Von unbeladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährte gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

VI. Arbeiterkarten:

- a) Arbeiterfähreheftchen für 1 Person (20 Fahrten) 70,—

b) Arbeiterfähreheftchen für 1 Person mit Fahrrad (20 Fahrten) 140,—

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
2. Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fährte bekannt gegeben.
3. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
2. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
3. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.
4. Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und dem Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 21. Oktober 1922. b Nr. 8184.  
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombau-Verwaltung.)

J. A. gez.: Gelinsky.

1263.

Tarif

für die Fährte Kantens-Bislich.

Es sind zu entrichten:

- |  |       |
|--|-------|
| I. Von Personen einschließlich der Traglast:   | Fähr- |
| 1. In Nachen oder auf Schalden:  | geld  |
| a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person   | M     |
| aber mindestens zusammen   | 10,—  |
| b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittels Nachens, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überzusehenden Personen zusammen wenigstens: | 50,—  |
| bei Tag  | 150,— |
| bei Nacht  |       |
| wenn die Abgabe, nach dem Satze zu 1 a non den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.  |       |
| 2. Auf Dampf- oder Kraftbooten, für  |       |

- jede Person einschließlich der Traglast:
- Für 1 Person
  - Für 1 Fahrrad
- Anmerkung: Kinder unter 4 Jahren sind abgabefrei, sofern sie einen besonderen Sitzplatz nicht einnehmen.
- II. Von Tieren:
- für ein Pferd oder Maultier
  - für ein Stück Rindvieh oder einen Esel
  - für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes kleines Vieh
  - für Federvieh, für jede angefangenen 10 Stück
- Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.
- III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:
- für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen u. sonstige schwere Fuhrwerke je
  - für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personenwagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je
  - für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, eintägigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je
  - für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselskarren beladen
- IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1:
- für Personenwagen mit mehr als vier Sitzplätzen u. für beladene Lastwagen: mit Gummireifen  
ohne Gummireifen
  - für Kraftfahräder:  
für jeden Sitz
- Anmerkung IV. Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.
- V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährde gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

## Zusätzliche Bestimmungen.

- Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
- Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fährde bekannt gegeben.
- Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

## Befreiungen.

- Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:
- Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
  - Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
  - Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.
  - Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und dem Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 21. Oktober 1922.

b Nr. 8184.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombau-Verwaltung.)

J. A. gez.: Gelinsty.

1264.

## Tarif.

- für die Fährde über die Wuppermündung.  
Es sind zu entrichten:
- |  | Fähr- |
|--|-------|
|  | geld  |
| I. Von Personen einschließlich der Traglast:   |       |
| a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person mit Rachen- Motorboot, Dampfboot oder Ponte           | 3,—   |
| für Arbeiter und Schüler auf dem Wege von und zur Arbeit bezw. Schule u. für Kinder von 4—10 Jahren  | 2,—   |
| für Nachtfahrten für jede Person   | 6,—   |
| II. Von Tieren:  |       |
| a) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege, oder ein anderes Stück kleines Vieh | 4,—   |
| b) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück                             | 4,—   |

## Zusätzliche Bestimmungen.

- Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.

gen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.

2. Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fähre bekannt gegeben.

**Befreiungen.**

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Oeffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
2. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
3. Die Briefträger und Postboten.
4. Hilfsfuhrn bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und dem Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 19. Oktober 1922. b Nr. 8044.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombau-Verwaltung.)  
J. A. gez.: Gelinsky.

1265.

**Tarif**

für die Fähre Casselberg-Rheindorf.

Es sind zu entrichten:

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| I. Von Personen einschließlich der Traglast:   | <b>Fähr-<br/>geld</b> |
| a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person mit Rachen-Motorboot, Dampfboot oder Ponte  | <b>M</b><br>15,—      |
| für Arbeiter und Schüler auf dem Wege von und zur Arbeit bezw. Schule u. für Kinder von 4—10 Jahren  | 5,—                   |
| für Nachtfahrten für jede Person   | 50,—                  |
| zusammen wenigstens  | 100,—                 |
| wenn die Angabe, nach dem Satze zu Ia von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.   |                       |
| II. Von Tieren:  |                       |
| a) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege, oder ein anderes Stück kleines Vieh   | 20,—                  |
| b) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück   | 20,—                  |
| III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach II und für das Gespann nach II:   |                       |
| a) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je | 10,—                  |
| b) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselskarren beladen  | 15,—                  |

**Zusätzliche Bestimmungen.**

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
2. Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und

die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fähre bekannt gegeben.

**Befreiungen.**

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Oeffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
2. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
3. Die Briefträger und Postboten.
4. Hilfsfuhrn bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und dem Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 19. Oktober 1922. b Nr. 8044.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombau-Verwaltung.)

J. A. gez.: Gelinsky.

1266.

**Brückengeldtarif**

der Ruhrbrücke an der Ackerfähre.

An Brückengeld wird erhoben:

<b>I.</b>	<b>M</b>
1. Von jedem Handkarren, Handschlitten	0,50
2. von unangespannten, nicht auf Wagen befindlichen Pferden, Rindvieh, Maultieren, Eseln usw., ohne Last, für das Stück	1,—
3. von Füllen, Kälbern, Schafen, Ziegen, Schweinen usw., das Stück	0,30
4. von beladenen Fuhrwerken bei einer Bepannung mit einem Zugtier	3,—
4a. von jedem Zugtier mehr	1,50
5. von unbeladenen Fuhrwerken bei einer Bepannung mit einem Zugtier	2,—
5a. von jedem Zugtier mehr	1,—
6. von Personen- oder Geschäftswagen bei einer Bepannung mit einem Zugtier	2,50
6a. von jedem Zugtier mehr	1,—
7. von jedem Kraftfahrzeug für Personen	6,—
8. von jedem Motorrad	1,50
9. von jedem beladenen Kraftfahrzeug für Güter	15,—
10. von jedem unbeladenen Kraftfahrzeug für Güter	7,50
11. von jeder Zugmaschine	45,—
12. von jedem beladenen Anhängewagen eines Kraftfahrzeuges oder einer Zugmaschine	12,—
13. desgleichen von jedem unbeladenen	6,—
14. von einer Dampfwalze bis 10 000 kg	36,—
14a. von einer Dampfwalze über 10 000 bis 20 000 kg	54,—
14b. von einer Dampfwalze über 20 000 bis 30 000 kg	75,—

**II. Ermäßigungen.**

- |  |       |
|--|-------|
| A. Zeitkarten (für den Kalendermonat).           |       |
| 1. Für ein Personenautomobil                     | 180,— |
| B. Hundertkarten in Blocks.                      |       |
| 1. Für einspännige Personen- oder Geschäftswagen | 120,— |

3. Für zweispännige Personen- oder Geschäftswagen 225,—  
Dieser Tarif tritt an Stelle desjenigen vom 28. Februar 1922 mit der Maßgabe, daß die Vorschriften des letzteren, soweit sie sich nicht auf die Tariffäge beziehen, in Kraft bleiben.  
Duisburg, 27. September 1922.  
Der Oberbürgermeister. J. B.: Unterschrift.

Genehmigt mit der Maßgabe, daß der Tarif sofort in Kraft tritt.  
I H 3240 II.  
Düsseldorf, 19. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.  
J. A.: Raddah.

1267. Nachtrag IV  
zum Tarif für die Werftanlagen der Stadt Hamborn vom 24. März 1921.

An Stelle der in früheren Nachträgen vorgesehenen Zuschläge sind folgende Zuschläge zur Grundgebühr zu entrichten:

- A. Werftgeld 800 v. H.  
B. Krangelgeld:  
a) für Kies, Steine aller Art, Salz, Sand, Erde, Schlacken, Braunkohlen und Kohlen mit Nebenarten, sowie Erze 1200 v. H.  
b) für alle übrigen Güter 1300 v. H.  
C. Wiegegeld 1000 v. H.  
D. Werftlagergeld 300 v. H.

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.  
Coblenz, 12. Oktober 1922. c Nr. 7902.  
Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)  
Im Auftrage: Gelinsth.

1268. Tarif  
für die Oberbürgermeister-Vehr-Brücke in Duisburg.  
I.

Es ist zu entrichten:

1. Von jedem unangespannten, nicht auf Wagen befindlichen Pferde, Stück Rindvieh, Maulesel und Esel mit oder ohne Last 1,—  
2. von Fuhrwerken einschließlich Schlitten bei einer Bespannung mit einem Zugtier (auschl. Hunde) 3,—  
3. desgleichen wie vor mit zwei Zugtieren 4,50  
4. von jedem weiteren Zugtier 1,50  
5. von jedem Personenkraftwagen bis zu 6 Sitzen und von einem dreirädrigen Kraftwagen für Geschäftszwecke 6,—  
6. von jedem Personenkraftwagen mit mehr als 6 Sitzen 12,—  
7. von jedem beladenen Kraftfahrzeug für Güter 15,—  
8. von jedem unbeladenen Kraftfahrzeug für Güter 7,50  
9. von jeder Zugmaschine 45,—  
10. von jedem beladenen Anhängewagen ei-

- nes Kraftfahrzeuges oder einer Zugmaschine 12,—  
11. desgleichen von jedem unbeladenen 6,—  
12. von 1 Dampfwalze bis 10 000 kg 36,—  
13. von 1 Dampfwalze über 10 000 bis 20 000 kg 54,—  
14. von 1 Dampfwalze über 20 000 bis 30 000 kg 75,—

Anmerkung: Für Fuhrwerke, deren Radbeschläge vorragende Kopfnägel, Stifte oder Schrauben haben, ist die entsprechende Abgabe doppelt zu zahlen, ausgenommen sind hiervon die Dampfwalzen.  
II. Ermäßigungen.

#### A. Zeitkarten.

Es werden Zeitkarten, für den Kalendermonat gültig, ausgestellt und zwar:

- für einen Personenkraftwagen bis zu 6 Sitzen 180,—  
für einen dreirädrigen Kraftwagen für Geschäftszwecke 600,—

Die Zeitkarten berechtigen zur beliebig häufigen Benutzung der Brücke während des angegebenen Monats. Sie werden auf die amtliche Erkennungsnummer des Wagens ausgestellt.

#### B. Hundertkarten.

Es werden Blocks von 100 Karten mit einjähriger Gültigkeit ausgegeben und zwar:

1. für ein Fuhrwerk oder Schlitten mit einem Zugtier 120,—  
2. für ein Fuhrwerk oder Schlitten mit mehreren Zugtieren zu 225,—

Für jede Fahrt ist eine Karte abzutrennen. Die Abtrennung darf nur durch den Brückengelderheber erfolgen.

#### III. Befreiungen.

Von der Entrichtung des Brückengeldes sind befreit:

1. Tiere, Wagen, Kraftfahrzeuge usw., die im Reichs- oder Staatsinteresse die Brücke benutzen, sofern entsprechende Ausweise vorgelegt werden.  
2. Tiere, Gespanne usw. der Reichswehr, wenn der Ausweis über den dienstlichen Auftrag erfolgt.  
3. Fuhrwerke und Reitpferde der öffentlichen Beamten bei Dienstreisen;  
4. Hilfsfuhrer bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen.  
5. an den durch besondere Rechtstitel begründeten Befreiungen oder Erleichterungen hinsichtlich der Entrichtung des Brückengeldes wird durch den gegenwärtigen Tarif nichts geändert.

#### IV. Besondere Bestimmungen.

Die die Brücke befahrenden Fuhrwerke, Kraftwagen usw. sind der Brückenkontrolle unterworfen. Die Ausweise über den gezahlten Brückengeldbetrag sind während des Aufenthaltes auf der Brücke und den beiderseitigen Brückentrampen aufzubewahren und auf Verlangen des Kontrollbeamten offen vorzuzeigen. Wer ohne oder ohne gültigen Ausweis auf der Brücke oder den Rampen angetroffen wird, muß Nachzahlung leisten. Für eine in Verlust geratene Zeitkarte

wird ein Ersatz nicht gewährt, sofern der Verlust nicht glaubhaft nachgewiesen wird. Im letzteren Falle wird für die Ausstellung einer Ersatzkarte eine Gebühr von 3 Mark erhoben. Erstattung auf Zeitkarten findet unter keinen Umständen statt.

Wer sich der Verpflichtung zur Entrichtung der Brückengeldgebühren entzieht, macht sich strafbar und kann auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Mai 1900, betreffend die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben (GS. S. 123) verfolgt werden.

Dieser Tarif tritt an Stelle desjenigen vom 14. Juni 1922 I H 1734 — am 1. November 1922 in Kraft.

Düsseldorf, 19. Oktober 1922. I H 3240 I.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: Raddag.

1269.

### Tarif

für die Fährre zu Emmerich.

(Gültig ab 1. November 1922.)

Es sind zu entrichten:

#### I. Von Personen einschließlich der Traglast:

Fährgehalt  
M

##### 1. In Rachen oder auf Schalden:

- a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person 15,—  
aber mindestens zusammen 120,—

##### 2. Auf Dampf- oder Kraftbooten, für jede Person einschließlich der Traglast:

- a) auf dem ersten Platz 10,—  
b) auf dem zweiten Platz, oder wenn nur eine Platzart vorhanden ist 10,—

Anmerkung: Kinder unter 4 Jahren sind abgabenfrei, sofern sie einen besonderen Sitzplatz nicht einnehmen.

Zu 2 a und b: Beim Vorhandensein von 2 Platzarten müssen diese, sofern die Erhebung des höheren Satzes für den ersten Platz zulässig sein soll, durch Anbringung von Tafeln mit deutlichen Aufschriften auf dem Fährboote erkennbar gemacht sein.

Für regelmäßige Benutzung der Fährre durch Arbeiter von und zur Arbeitsstelle bei Lösung von Wochenkarten

- c) für 12 Einzelfahrten werden übertragbare Ermäßigungskarten ausgestellt. 90,—

#### II. Von Tieren:

- a) für ein Pferd oder Maultier 50,—  
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 50,—  
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 35,—  
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück 35,—  
Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden und für kleine Hunde wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

#### III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die

dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:

- a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrre benutztes Personenfuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je 125,—  
b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personenwagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk je 100,—  
c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je 15,—  
d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselkarren beladen 35,—

#### IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1:

- a) für Personenwagen mit mehr als vier Sitzplätzen und für beladene Lastwagen 200,—  
b) für Personenwagen mit vier oder weniger Sitzplätzen und für unbeladene Lastwagen mit Ausnahme der unter c genannten Wagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke 150,—  
c) für unbeladene Lastwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen: mit Gummireifen 75,—  
ohne Gummireifen 100,—  
d) für Kraftfahräder: für jeden Sitz 35,—

Anmerkung zu IV. Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.

#### V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährre gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

#### Zusätzliche Bestimmungen.

- Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
- Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fährre bekannt gegeben.
- Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bzw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage,

an anderen Gegenständen mehr als 100 kg. befinden.

#### Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
2. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
3. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.
4. Hilfsfuhrn bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und dem Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 19. Oktober 1922.

b Nr. 8139.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz,  
(Chef der Rheinstrombau-Verwaltung.)

Im Auftrage: gez. Gelinsky.

1270.

#### Tarif

nach welchem das Brückengeld für den Uebergang über die Rheinbrücke zwischen Duisburg-Ruhrort und Homberg zu erheben ist.

#### A. Es wird entrichtet:

I. Von Personen einschl. der Traglast:

- a) von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahre allgemein, von Schülern auf dem Wege von Hause nach der Schule und von der Schule nach Hause, sowie bei Schülerausflügen und Veranstaltungen für Schüler unter Führung von Lehrern und für diese

- b) von sonstigen Personen  
Für kleine Kinder, welche auf dem Arm getragen werden, wird Brückengeld nicht erhoben. Kleine Kinder, welche in einem Kinderwagen gefahren werden, sind ebenfalls vom Brückengeld befreit.

II. Für Tiere:

- a) für ein Pferd, Maultier, Rindvieh oder Esel
- b) für ein Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund eine Ziege oder ein anderes Stück Kleinvieh, bei Federvieh, welches getrieben wird, bis zu 10 Stück und für jede weiteren 10 Stück

III. Für Fuhrwerke neben der Abgabe für das Gespann nach II. jedoch einschl. des Brückengeldes für einen Führer:

- a) für ein beladenes Fuhrwerk
- b) für ein beladenes Spänniges Lastfuhrwerk, das zum Transport von Kohlen,

Ziegelsteinen, Mehl, Langhölzern dient und für beladene Spännige Möbelwagen

- c) für ein unbeladenes Fuhrwerk
- d) für einen Kinderwagen, einen Handkarren, Handschlitten (auch beladen), oder 1 Fahrrad

Anmerkung zu d: Von Schülern, bei denen die Voraussetzungen des Abschn. Ia zutreffen, sowie von Inhabern von Wochen- und Monatskarten wird für die von ihnen benutzten Fahrräder ein besonderes Brückengeld nicht erhoben.

IV. Für Kraftfahrzeuge und deren Anhängewagen einschl. des Brückengeldes für einen Führer je Wagen:

- a) für eine Dampfwalze oder ein mit einer Lokomotive, einem eisernen Kessel oder einem sonstigen besonders schwer wiegenden Eisenteil beladenes Fahrzeug bis zu 10 Tonnen

60,—

- b) desgl. über 10 bis 20 Tonnen

90,—

- c) desgl. über 20 Tonnen

130,—

- d) für ein beladenes Kraftfahrzeug für Güter

24,—

- e) für ein unbeladenes Kraftfahrzeug für Güter

16,—

- f) für jeden Anhängewagen der unter d) und e) genannten Kraftfahrzeuge gelten die dort festgesetzten Sätze. Für Anhängewagen mit 2 Rädern wird die Hälfte dieser Sätze erhoben.

- g) für jede Zugmaschine

60,—

- h) für jeden beladenen Anhängewagen dieser Maschine

24,—

- i) für ein 4rädriiges Kraftfahrzeug für Personen

16,—

- j) für ein 3rädriiges Kraftfahrzeug für Personen

14,—

- k) für ein 3rädriiges Kraftfahrzeug für Güter beladen

15,—

- l) wie vor — leer

10,—

- m) für ein Kraftfahrrad für jeden Sitzplatz einschl. Führer

4,—

#### B. Ermäßigungen.

1. Von Personen, die bei der Brückengeldhebestelle in Homberg 1 Karte zur Benutzung der städtischen Badeanstalt Duisburg-Ruhrort lösen, wird für den Hin- und Rückweg an Brückengeld erhoben

1,—

0,50 2. Dauerkarten werden ausgegeben:

- a) für eine Woche zum Preise von

8,—

- b) für 1 Monat zum Preise von

30,—

7,— Die Monatskarten werden nur für den Kalendermonat ausgegeben.

#### C. Befreiungen.

Von der Entrichtung des Brückengeldes sind befreit:

11,—

4,—

0,50

1. Tiere, Wagen, Kraftfahrzeuge usw., die im Reichs-, Staats- oder Gemeindeinteresse die Brücke benutzen.
2. Tiere, Gespanne u. a. der Reichswehr, wenn sie sich über ihren dienstlichen Auftrag ausweisen.
3. Hilfsfuhrer bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen, Feuerwehren und Sanitätskolonnen im Dienst.

Hiergegen erlischt der Tarif vom 20. Juni 1922.

Um die vorhandenen Brückenscheine verwenden zu können, werden vorläufig die alten Brückenscheine ausgegeben. Nähere Auskunft wird an der Brückengeld-Einnahme erteilt.

Duisburg, 27. September 1922.

Der Oberbürgermeister, J. B.: Unterschrift.

Genehmigt mit der Maßgabe, daß der Tarif sofort in Kraft tritt.

I E 6923.

Düsseldorf, 21. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Henken.

1271.

#### 4. Nachtrag

zum Tarif für die öffentlichen Werstanlagen der Stadt Uerdingen am Rhein vom 1. Dezember 1921.

Es sind zu zahlen:

#### A. An Werfigeld:

bei Tariffstelle 1	0,54 Mark
bei Tariffstelle 2	0,72 Mark
bei Tariffstelle 3	0,90 Mark
bei Tariffstelle 4	1,08 Mark
bei Tariffstelle 5	1,26 Mark
bei Tariffstelle 6	1,62 Mark

#### B. An Krangeld:

- a) bei losem Massengut mit Klappgefäßen u. dgl. für je 100 kg 1,30 M
- mit Selbstgreifern für je 100 kg 1,95 M
- b) bei anderen Gütern für je 100 kg 2,60 M

Die im letzten Absatz zu B. vorgesehenen Sätze des Tarifs erhöhen sich:

im Falle 1 a bei Klappgefäßen auf	260 M
bei Selbstgreifern auf	390 M
im Falle 1 b auf	260 M

#### C. An Wiegegeld:

zu 1	1,10 Mark
zu 2	2,20 Mark

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig verlieren die in dem 3. Nachtrag unter A, B und C vorgesehenen Gebühren ihre Gültigkeit.

Mit Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe, zugleich des Finanzministers:

Coblenz, 18. Oktober 1922. c Nr. 8085.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: gez. Kaufm.

1272. Nach einer Mitteilung der Mexikanischen Gesandtschaft in Berlin und ausweislich der vorgelegten Bestallungsurkunde ist Eugenio de Bano zum

Mexikanischen Konsul in Köln ernannt worden. Dem Genannten ist namens des Reiches das Exequatur erteilt worden. Zu seinem Geschäftsbereich gehören die Rheinprovinz (mit Ausnahme des Kreises Wehlar, der dem Konsulat in Frankfurt a. M. zugeteilt ist) und die Provinz Westfalen. I F V 5051.

Düsseldorf, 14. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

1273. Nach einer Mitteilung der Mexikanischen Gesandtschaft in Berlin und ausweislich der vorgelegten Bestallungsurkunde ist Herr Luis A. Peredo zum Mexikanischen Generalkonsul in Hamburg ernannt worden. Dem Genannten ist namens des Reiches das Exequatur erteilt worden.

Der allgemeine Amtsbereich des Generalkonsuls Peredo wird sich auf das gesamte Gebiet des deutschen Reiches erstrecken. I F V 5061.

Düsseldorf, 14. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

1274. Die Bestimmungen über die Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen bleiben nach wie vor in Kraft. Alle durch das Ableben der Inhaber zur Erledigung gekommenen Auszeichnungen, soweit sie nicht bestimmungsmäßig von der Rückgabe ausgeschlossen sind bzw. soweit sie nicht von den Besitzern schon bei Lebzeiten käuflich erworben wurden, oder von den Hinterbliebenen noch erworben werden, müssen daher an den Staat, der sie aus seinen Mitteln beschafft und den Beliehenen nur zu einem bestimmten Zwecke geliehen hat, wieder zurückergeben werden.

Düsseldorf, 28. Oktober 1922.

C B I 802.

Der Regierungspräsident.

1275. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 31. Oktober 1908 I H 4031, (Regierungsamtsbl. Stück 45 vom 7. November 1908, Seite 510) wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Das Fährgehalt für die ruhrfiskalischen Fahren zu Hinsel-Kellinghausen (St. Annenfähre) bei km. 41,7 der Ruhreinteilung und zu Rohmühle-Heisingen bei km 35,5 der Ruhreinteilung wird bis auf weiteres für 1 Person bei Tage (d. i. von Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang) auf 5,— für 1 Person bei Nacht (das ist von Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang) sowie bei Hochwasser auf 10,— M erhöht.

2. Kinder unter 5 Jahren in Begleitung von Erwachsenen sind vom Fährgehalt befreit.

3. Die Tarifierhöhung tritt vom Tage der Veröffentlichung durch das Regierungsamtsblatt in Kraft. Düsseldorf, 10. Oktober 1922. I H 3073 I.

Der Regierungspräsident.

J. B.: gez. Putsch.

1276. Das Fährgehalt für die Ruhrfähre am Horn bei Bergerhausen, km. 43 der Ruhreinteilung, wird hiermit bis auf weiteres:

für 1 Person bei Tage (das ist von Son-

nenaufgang bis zum Sonnenuntergang) auf 5,— M für 1 Person bei Nacht (das ist von Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang), sowie bei Hochwasser auf 10,— M erhöht.

Kinder unter 5 Jahren in Begleitung von Erwachsenen sind vom Fährgelde befreit.

Die Tarifierhöhung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Regierungsamtsblatt in Kraft. I H 3073 II.

Düsseldorf, 10. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

J. B.: gez. Putsch.

1277. I. Das Fährgeld für die Ruhrfähre in Heisingen, Inhaberin Witwe Laufermann, wird hiermit bis auf weiteres:

für 1 Person bei Tage (das ist von Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang) auf 5,— M für 1 Person bei Nacht (das ist von Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang), sowie bei Hochwasser auf 10,— M erhöht.

II. Kinder unter 5 Jahren in Begleitung von Erwachsenen sind vom Fährgelde befreit.

III. Die Tarifierhöhung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Regierungsamtsblatt in Kraft. I H 3073 III.

Düsseldorf, 10. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

J. B.: gez. Putsch.

1278. Dem Schausteller Johann Rod in Düsseldorf, Stadumerhöhe 25, ist der vom Bezirksausschusse hier selbst unter Nr. 5785 für das Jahr 1922 erteilte Wandergewerbeschein abhanden gekommen. Der Wandergewerbeschein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 18. Oktober 1922.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses I. Abt.

1279. Dem Gottfried Stidel in Delhoven ist der vom Bezirksausschusse hier selbst unter Nr. 3430 für das Jahr 1922 erteilte Wandergewerbeschein abhanden gekommen. Der Wandergewerbeschein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 19. Oktober 1922.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses I. Abt.

1280. Der Frau Wilhelm Gerlach in Elberfeld, Tiergartenstraße 25, ist der vom Bezirksausschusse hier selbst unter Nr. 1059 für das Jahr 1922 erteilte Wandergewerbeschein abhanden gekommen. Der Wandergewerbeschein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 17. Oktober 1922.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses I. Abt.

1281. Das dem Schiffer Josef van Loosen in Duisburg, Albertstraße 1 wohnhaft, unter dem 24. 9. 1919 Nr. I E 3266 erteilte Rheinschifferpatent ist dem Genannten abhanden gekommen.

Es wird daher auf Grund der Verordnung, betref-

send die Erteilung der Rheinschifferpatente vom 12. 10. 1904 hiermit für unültig erklärt. I C 6891. Düsseldorf, 17. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

1282. Der dem Paul Jungbluth in Rheydt, geboren am 14. Februar 1894 in M. Gladbach, diesseits am 28. Mai 1914 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 3709.

Düsseldorf, 13. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

1283. Der dem Arthur Gertenbach in Ronsdorf, geboren am 28. April 1891 in Lüttringhausen, diesseits am 21. November 1916 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 3792.

Düsseldorf, 13. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

1284. Der dem Wilhelm Thomas in Duisburg, geboren am 23. Oktober 1885 in Mülheim-Ruhr, diesseits am 13. Juni 1922 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 3901.

Düsseldorf, 13. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

1285. VI. Nachtrag zur Bekanntmachung zur Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Kohlenwirtschaftsstellen vom 31. Mai 1920 (RGBl. 1920 S. 1107).

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1920 zur Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Kohlenwirtschaftsstellen vom 31. Mai 1920 bestimme ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen für den Bereich der Pr. Landeskohlenstelle folgendes:

Der § 1 dieser Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

#### § 1.

Die Beiträge betragen für:

Steinkohlen  
Steinkohlenbriketts 6,— M für die Tonne

Braunkohlenbriketts  
Böhm. Braunkohle 4,— M für die Tonne

Diese Sätze werden für die nach dem 1. Oktober dieses Jahres zugeführten Brennstoffmengen erhoben.

Berlin, 9. Oktober 1922.  
Preuß. Landeskohlenstelle.  
Röhrig.

1286. Der konzessionierte Markscheider Otto Lauber hat seinen Wohnsitz von Mülheim-Ruhr nach Hammerthal an der Ruhr verlegt.

Dortmund, 18. Oktober 1922.

Preußisches Oberbergamt.

1287. **Bekanntmachung**  
 betr. Ortslohn nach der Reichsversicherungsordnung.  
 Auf Grund der §§ 149—151 R.V.D. werden die Ortslöhne (ortsübliches Tagesentgelt gewöhnlicher Tagelöhner) innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf für die Zeit vom 1. Januar 1923 ab wie folgt festgesetzt:

Die Ortslöhne betragen im Bezirke des Versicherungsamtes	für Tagelöhner					
	männliche			weibliche		
	unter 16 Jahren	von 16—21 Jahren	über 21 Jahre	unter 16 Jahren	von 16—21 Jahren	über 21 Jahre
Cleve						
Crefeld-Land						
Stadt						
Geldern						
M.-Gladbach-Land						
Stadt						
Gresenbroich	140	280	360	100	180	240
Kempen						
Moers						
Neuß-Land						
Neuß-Stadt						
Rheydt						
Viersen						
Düsseldorf-Land						
Stadt						
Duisburg						
Dinslaken						
Essen-Land						
Stadt	200	400	500	150	250	400
Mülheim-Ruhr						
Oberhausen						
Rees (Wesel)						
Hamborn						
Sterkrade						
Barmen						
Elberfeld						
Lennepe						
Mettmann (Bohwinkel)						
Remscheid	200	375	500	150	250	350
Solingen-Land (Opladen)						
Stadt						
Velbert						

Vorstehende Ortslöhne treten nach der zwingenden Vorschrift des § 151 R.V.D. erst zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2302.

Düsseldorf, 23. Oktober 1922.

Oberversicherungsamt  
 für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

1288. Die Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf hat außer den schon im Verkehr befindlichen Gutscheinen über 500 Mark mit Genehmigung der zuständigen Ministerien auch

Gutscheine über 1000 Mark

hergestellt, mit deren Ausgabe jetzt begonnen werden

kann. Die Laufzeit ist ebenfalls auf zwei Monate beschränkt. Die Scheine sind auf Papier mit anderem Wasserzeichen als demjenigen der Fünfhundertmarkscheine gedruckt. Vorder- und Rückseite sind in Rand und Untergrund gleichartig. Die Farbe ist hellblau, in der Mitte unterbrochen durch einen weißen Kreis, der in Prägedruck das Siegel der Rheinprovinz enthält. In stärkerer Tonfärbung ist diese Prägung eingerahmt von Mann und Ritter mit Standarte, die zwischen sich auf verzierter Console das Wappenschild stützen, das von Ritterhelm mit Brustschild gekrönt wird.

Die Vorderseite enthält in tiefblauer Farbe (mit roter Nummerierung) folgenden Text: „Gutschein Reihe . . . Nr. . . . Die Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf zahlt dem Vorzeiger Mark Tausend. Der Termin der Einlösung wird öffentlich bekannt gemacht. Düsseldorf, den 2. Oktober 1922. Landesbank der Rheinprovinz. Generaldirektion Bernegau. Bel.“ In den oberen Ecken ist schräg die Zahl „1000“ angebracht.

Auf der Rückseite steht nur in verstärktem Tondruck die Zahl „1000“ zu beiden Seiten der umrahmten Siegelprägung, darunter „Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf“.

Düsseldorf, 17. Oktober 1922.

Landesbank der Rheinprovinz.

Die Generaldirektion:

Bernegau. Bel.

1289. Auf Grund der §§ 936, 936 a R.V.D. wird hiermit der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst landwirtschaftlicher Arbeiter für den Bezirk des Oberversicherungsamts Düsseldorf mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab wie folgt festgesetzt:

bis 16 Jahre	männlich		weiblich		
	bis 16 Jahre	über 16—21 Jahre	bis 16 Jahre	16—21 Jahre	über 21 Jahre
25 000	44 000	63 000	19 000	33 000	45 000

Düsseldorf, 21. Oktober 1922.

Nr. 2651.

Oberversicherungsamt  
 Regierungsbezirk Düsseldorf.

1290. Gemäß § 1686 der Reichsversicherungsordnung ist der Medizinalrat Dr. Schürmeyer in Düsseldorf auf die Dauer von 4 Jahren zum Sitzungsarzt für das Oberversicherungsamt gewählt worden.

Düsseldorf, 9. Oktober 1922.

Nr. 1768.

Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts.

In Vertretung: Unterschrift.

1291.

Neuwahl

zur Tierärztekammer für die Rheinprovinz und die Hohenzollern'schen Lande.

Nach § 6 der Verordnung vom 2. April 1911 betr. die tierärztliche Landesvertretung, hat der Oberpräsident auf Grund der eingereichten Listen der Wahlberechtigten die Anzahl der auf die einzelnen Regierungsbezirke entfallenden Mitglieder und Stellvertreter für die Zeit vom 1. Januar 1923 bis

zum 31. Dezember 1925 wie folgt festgesetzt:  
 für den Regierungsbezirk Aachen 3 Mitglieder  
 3 Stellvertreter;  
 für den Regierungsbezirk Coblenz 3 Mitglieder  
 3 Stellvertreter;  
 für den Regierungsbezirk Köln 5 Mitglieder,  
 5 Stellvertreter;  
 für den Regierungsbezirk Düsseldorf 10 Mitglie-  
 der, 10 Stellvertreter;  
 für den Regierungsbezirk Trier 2 Mitglieder,  
 2 Stellvertreter;  
 für den Regierungsbezirk Sigmaringen 1 Mit-  
 glied, 1 Stellvertreter.

Ich bitte die wahlberechtigten Tierärzte, unter ge-  
 nauer Beachtung des § 6 der Verordnung, die  
 Stimmzettel, nach Regierungsbezirken getrennt, bis  
 zum 30. November, dem Endtermin der Wahl, an  
 mich einzusenden.

Düsseldorf, 20. Oktober 1922.

Der Kammervorsitzende: Wigge.

1292.

#### Personal-Nachrichten.

##### Veränderungen

in der Besetzung geistlicher Stellen.

1. Pfarrer Dr. Kerz in Bohwinkel zum Pfarrer der  
 evangelischen Kirchengemeinde Remscheid.
2. Pfarrer Pabst in Anhausen zum Pfarrer der  
 evangelisch. Kirchengemeinde in Wanheim-Anger-  
 hausen.
3. Pfarrer Lesser in Kelzenberg zum Pfarrer der  
 evangel.-reform. Kirchengemeinde Elberfeld.
4. Pfarrer Klemser in Elberfeld-Sonnborn zum  
 Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Brand, Kreis  
 Aachen-Land.
5. Pfarrer Hüting in Obermörmtter zum Pfarrer der

- kath. Pfarrgemeinde Materborn.
6. Pfarrer Benhoff in Bonn-Grau-Rheindorf zum  
 Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Großenbaum.
7. Pfarrer Küppers in Heissingen zum Pfarrer an  
 der kath. St. Josefs-Pfarrgemeinde in Crefeld.
8. Kaplan Steffens in Giesenfirchen zum Pfarrer der  
 kath. Pfarre in Hermülheim.
9. Pfarrer Kring in Holthausen zum Pfarrer der  
 evangel. Kirchengemeinde in Rheydt.
10. Synodalvikar Henke in Birnbach zum Pfarrer der  
 evangel. Kirchengemeinde Ueberruhr.
11. Pfarrer Stegemann in Bimmen zum Pfarrer der  
 kath. Pfarrgemeinde in Obermörmtter.
12. Kaplan Lommerz in St. Tönis zum Pfarrer der  
 kath. Pfarrgemeinde Rindern.
13. Pfarrer Hilden in Stetternich zum Pfarrer der  
 kath. Pfarrgemeinde in Heissingen.
14. Kaplan Hünnebens in St. Tönis zum Pfarrer  
 von Bimmen, Kreis Cleve.
15. Pfarrer Rembold in Godesberg zum Pfarrer der  
 kath. Pfarrgemeinde Elberfeld-Sonnborn.
16. Hilfsgeistlicher Diedrich in Cronenberg zum Pfar-  
 rer der evangel. Kirchengemeinde Bohwinkel.
17. Pfarrer Henßen in Denklingen zum Pfarrer der  
 evangel. Kirchengemeinde in Kelzenberg.
18. Pfarrer Haarbeck in Prüm zum Pfarrer der evan-  
 gelischen Kirchengemeinde in Tüchen.
19. Pfarrer Förster in Halle a. d. S. zum Pfarrer der  
 evangel. Kirchengemeinde in Solingen.
20. Pfarrer Wagner in Lenscheid zum Pfarrer der  
 evangel. Kirchengemeinde Homberg (Niederrhein).
21. Kaplan Terwelp in Revelaer zum Pfarrer der  
 kath. Pfarrgemeinde Qualsburg.
22. Kaplan Hortmann in Emmerich zum Pfarrer der  
 kath. St. Ludgeripfarre in Duisburg.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltene Textzeile oder deren Raum 3.— M., bei Tabellenatz für  
 die zweispaltene Zeile oder deren Raum 4,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 1.— M. für jeden  
 angefangenen Bogen, mindestens aber 2 M. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Griß, Düsseldorf, Oststr. 18.

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 44. Düsseldorf, Samstag den 4. November 1922.

Beilagen: Deffentlicher Anzeiger Nr. 88 und 89 und 44 der Sonderbeilage zum Deffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 8. November 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Preise für Sera 449, Verwertung von Kleie 449, Kollekte 449, Tarife für die Fähre zu Essenberg-Neuentkamp 450, Werftanlagen der Stadt Wesel 450, die Fähre bei Werthausen 450, die Ruhrbrücke Kupferdreh-Heisingen 451, die Brücke über die Kalslak pp. 452, Genehmigungsurkunden für die Barmer Bergbahn usw. 453, Rheinschiffahrtsbeschränkung 453, Landmesser 453, Wasserläufe 453, Ent eignungen 454, 455, 456, 458, 459, Viehseuchenpolizeiliche Anordnung 459, Wandergewerbeschein 460, Belos bigung 460, Prüfung von Kraftfahrzeugen und deren Führer 460, Führerscheine pp. für Kraftfahrzeuge 460, Umlage der Handwerkskammer 460, Personalien 460.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

1293. In Verfolg meines Erlasses vom 31. August 1922 — I M II 3946 I — teile ich ergebenst mit, daß die Preise, zu denen der Großhandel vom 1. Sep-tember 1922 ab Sera auf Grund der amtlich mit den in Betracht kommenden Fabriken getroffenen Verein- barungen an die Apotheken abgibt, betragen:

Diphtherie-Serum			
Nr. II	1000 J E		35,00 M
Nr. III	1500 J E		50,00 M
Nr. IV	2000 J E		69,00 M
Nr. V	3000 J E		98,75 M
Nr. III	D 1500 J E		65,75 M
Nr. IV	D 2000 J E		86,50 M
Nr. VIII	D 4000 J E		170,50 M
Meningokokken-Serum			
10 ccm			56,25 M
20 ccm			104,65 M
Tetanus-Serum			
I	20 A E		45,00 M
II	100 A E		141,00 M
III	200 A E		262,50 M
IV	400 A E		468,75 M
II	D 100 A E		201,50 M

Diese Preise gelten zugleich als Höchstpreise. Die Gebühren, die die Serumherstellungstätten für Prüfung der Sera an das Institut für experimen- telle Therapie in Frankfurt a. M. abzuführen haben, setze ich im Einvernehmen mit den Vertretern der Fa- brikanten (Sitzung im Reichsgesundheitsamt vom 14. Au- gust 1922) auf 6 Prozent des Apothekeneinkaufs-

preises fest. In den obigen Sätzen sind diese 6 Pro- zent bereits enthalten.

Die Serum-Fabriken sind hiervon benachrichtigt worden. I M III 2602.

Berlin W. 66, 11. Oktober 1922.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

1294. **Ausführungsanweisung** zur Verordnung über die Verwertung von Kleie vom 8. September 1922 (Reichsgesehbl. I S. 735).

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 8. Sep-tember 1922 wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 Absatz 3.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verord- nung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zu § 8.

Die Herausgabe der näheren Bestimmungen über die Höhe der Zuschläge, einschließlich etwaiger nach § 1 Abs. 2 zu zahlender Vergütungen, wird den Re- gierungspräsidenten, für Berlin dem Oberpräsi- denten, übertragen. VI c 4743.

Berlin, 7. Oktober 1922.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten. Preußischer Staatskommissar für Volksernährung. In Vertretung: Ramm.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

1295. Der Herr Oberpräsident in Coblenz hat durch Erlaß vom 21. Juli d. Js. der Privat-Heil- und Pflegeanstalt Marienhaus bei Waldbreitbach auf den Antrag vom 20. Juli d. Js. die Erlaubnis, zum Besten

der Anstalt in den Jahren 1922 und 1923 je eine einmalige Hausammlung bei den Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen, erteilt. Mit der Abhaltung der Hausammlung sind beauftragt: Friz Scheifgen in Köln, Jak. Recht in Köln, Ferd. Roeder in Köln, Jak. Groß in M. Gladbach, Wilh. Wilner in Kapellen, Kr. Geldern, Wilh. Brechtelfeld in Dröfen, Kr. Grevenbroich, Joh. Dillenburg in Sohren, Kr. Zell, Joh. Frey in Neuk, Joh. Schneider in Sieglar, Kr. Sieg, Joh. Weber in Girengelsbich, Kr. Sieg, Pet. Meusch in Sinthern, Kr. Köln, Jos. Schumacher in Sinthern, Kr. Köln.

Düsseldorf, 24. Oktober 1922.

I Ca. 12216.

Der Regierungspräsident.

1296.

### Tarif

für die Fährre Eisenberg-Neuentkamp.

Es sind zu entrichten:

I. Von Personen einschließlich der Traglast:

1. In Rachen oder auf Schalden:

a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person (Kinder die Hälfte, also 10 M) aber mindestens zusammen

II. Von Tieren:

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:

c) für ein Fahrrad

d) für ein Gepäc über 5 kg

IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1:

V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährre gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.

2. Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fährre bekannt gegeben.

3. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.

2. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.

3. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briesträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

4. Hilfsfuhrren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und dem Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 26. Oktober 1922.

b Nr. 8339.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

(Chef der Rheinstrombau-Verwaltung.)

J. A. gez.: Gelinsky.

1297.

### II. Nachtrag

zu dem Tarif für die Werstanlagen der Stadt Wesel vom 20. Mai 1922.

Die im I. Nachtrage vom 18. Juli 1922 vorgesehenen Zuschläge, sowie die im Tarif vom 20. Mai 1922 im Tarif-Abschnitt A „Werstgeld“ unter Nr. 1 vorgesehenen Sätze werden aufgehoben. Es werden neu festgesetzt:

I. Die Sätze beim Tarif-Abschnitt A „Werstgeld“ für je 100 kg unter

1. a)	auf	0,19 M
b)	auf	0,39 M
c)	auf	0,48 M
d)	auf	0,57 M
e)	auf	0,68 M
f)	auf	0,87 M

II. Die Zuschläge

1. beim Tarif-Abschnitt A „Werstgeld“ auf	150 v. S.
2. beim Tarif-Abschnitt B „Kragelgeld“ auf	2400 v. S.
3. beim Tarif-Abschnitt D „Werstlagergeld“ auf	400 v. S.
4. beim Tarif-Abschnitt F „Hafenbahnfracht“ auf	300 v. S.

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Mit Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe, zugleich des Finanzministers.

Coblenz, 20. Oktober 1922.

c Nr. 8155.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: gez. Kaufnicht.

1298.

### Tarif

für die Fährre bei Werthausen.

Es sind zu entrichten:

I. Von Personen einschließlich der Traglast:

1. In Rachen oder auf Schalden:

a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person

aber mindestens zusammen

II. Von Tieren:

a) für ein Pferd oder Maultier

b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel

Fähr-

geld

M

8,—

16,—

20,—

20,—

- c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 10,—
- d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück 10,—  
Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.
- III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:
- Möbelwagen beladen 100,—  
Möbelwagen unbeladen 50,—
- a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zufällige Bestimmung 3) oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen u. sonstige schwere Fuhrwerke je 40,—
- b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personenwagen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk, sowie für Milchwagen, die auf der Rückfahrt am selben Tage und mit leeren Milchgefäßen beladen sind, je 25,—
- c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abteilung je 10,—
- d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselskarren beladen 20,—
- IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1:
- a) für Personenwagen mit mehr als vier Sitzplätzen für beladene Lastwagen 60,—  
100,—
- b) für unbeladene Lastwagen 70,—
- d) für Kraftfahräder: für jeden Sitz 20,—  
Anmerkung IV. Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.
- V. Von unverladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährte gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.  
Außerdem Monatskarten für Angestellte und Arbeiter, die beruflich die Ponte benutzen, für 4 Fahrten täglich 200,—  
Zusätzliche Bestimmungen.
1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, so-

wie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.

2. Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fährte bekannt gegeben.
3. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

#### Befreiungen.

- Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:
1. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
  2. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen.
  3. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde; die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.
  4. Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und dem Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, 24. Oktober 1922.

6 Nr. 8280.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.  
(Chef der Rheinstrombau-Verwaltung.)  
J. A. gez.: Gelinsky.

1299.

#### Brückengeldordnung

für die Ruhrbrücke Kupferdreh-Heisingen.

Es ist zu entrichten:

- I. Von jeder Person einschließlich der Tagelast 3 M  
Kinder im Kinderwagen, vergl. Ziffer III 5, sind frei.
- II. a) Für Monatskarten der Arbeiter von und zur Schicht 50 M  
b) für sonstige unbeschränkt zu benutzende Monatskarten 100 M
- III. Von Fuhrwerken und Schlitten einschließlich der dazu gehörigen Personen:
1. a) von einspännigen Personenwagen 25 M  
b) von zweispännigen Personenwagen 50 M
  2. von Lastfuhrwerken und zwar:
    - a) von einspännigen, unbeladen 20 M
    - b) von einspännigen, beladen 30 M
    - c) von zweispännigen, unbeladen 30 M
    - d) von zweispännigen, beladen 60 M
  3. von leichteren Geschäftswagen:
    - a) einspännig, beladen und unbeladen 20 M

- b) zweispännig, beladen und unbeladen 40 M
4. von unbespannten Fuhrwerken und zwar  
a) unbeladen 5 M  
b) beladen 10 M
5. für einen Handwagen, Handarren, Hand-  
schlitten, usw., beladen oder unbeladen 2 M
6. für ein Fahrrad 2 M
- IV. von unbespannten Tieren:
1. für ein Pferd, Maultier oder Maulesel,  
ohne Führer 15 M
2. für ein Stück Rindvieh oder Esel, ohne  
Führer 10 M
3. für ein Fohlen, Kalb, Schwein, Schaf,  
Ziege, Hund oder ein anderes Stück kleines  
Vieh, ohne Führer 3 M
4. für Federvieh, für jede 10 Stück und dar-  
unter, ohne Führer 2 M  
Federvieh auf Fuhrwerken, Handarren  
oder in Tragkörben ist frei. 40 M
- V. Von Personenkraftwagen 40 M
- VI. Von Lastkraftwagen, einschließlich des  
Führers, bis 5 Tonnen 100 M  
20 M
- VII. für ein Motorrad 20 M
- VIII. Befreiungen:
1. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und  
Tiere, soweit ihnen durch den zuständigen Regie-  
rungspräsidenten Befreiung zugestanden ist.
2. Beförderungen, die für unmittelbare Rechnung des  
Staates gehen.
3. Die im Dienst befindlichen Wagen der Reichsposten  
nebst Beiwagen, sowie die von der Postbeförderung  
leer zurückkommenden Postfuhrwerke und Post-  
pferde.
4. Hilfsfuhrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Not-  
ständen.
- IX. Diese Brückengeldordnung tritt mit dem Tage  
ihrer Veröffentlichung durch das Regierungsamts-  
blatt in Kraft. I H 3360.

Düsseldorf, 1. November 1922.

Der Regierungspräsident.  
J. B.: gez. Putsch.

1300. Ordnung,  
nach welcher Brückengeld für die Benutzung des Kal-  
flak-Abschlußdammes und der Brücke über die Kal-  
flak gegenüber der Stadt Emmerich zu entrichten ist.

A. Brückengeldsätze.

An Brückengeld ist zu entrichten:

- I. Von Personen einschließlich dessen, was sie  
tragen, für jede Person 20 Pfg.
- Anmerkung: Von den Personen, welche sich  
auf oder in einem Fuhrwerk, Fahrrad oder  
Kraftfahrzeug befinden, oder als Reiter,  
Führer oder Treiber zu Tieren gehören, oder  
einen Handwagen usw. führen, für welche  
Brückengeld nach den Sätzen zu II, III 1., 2.  
und IV. gezahlt wird, ist je eine Person frei.
- II. Von Fuhrwerken, Schlitten, Gespannen für  
Ackergeräte, Maschinen usw., Fahrrädern  
und Kraftfahrzeugen. (Siehe Anmerk. zu I.)

1. Für Personen und Lastfuhrwerke, Schlit-  
ten, beladen oder unbeladen, und Ge-  
spanne für Acker usw., Geräte, Ma-  
schinen usw. 100  
a) bei Bespannung mit einem Zugtier  
b) bei einer Bespannung mit mehreren  
Zugtieren für jedes weitere Zugtier 40
2. für ein Hundefuhrwerk oder ähnliches  
kleines Gefährt 60
3. für ein Fahrrad 40
4. für ein Motor-Zweirad 60
5. für ein Motor-Dreirad 80
6. für einen Vorsteck- oder kleinen Anhän-  
gewagen 20
7. für größere Kraftfahrzeuge zum Fort-  
schaffen von Personen  
a) ohne Gummiradreifen mit 4 und  
weniger Sitzen 100  
b) ohne Gummiradreifen mit 5 und  
mehr Sitzen 120  
c) mit Gummiradreifen mit 4 und we-  
niger Sitzen 160  
d) mit Gummiradreifen mit 5 und mehr  
Sitzen 200
8. für Kraftfahrzeuge zum Fortschaffen von  
Lasten:  
a) ohne Gummiradreifen und mit einer  
Nutzlast bis zu 100 kg 100  
b) ohne Gummiradreifen und mit einer  
Nutzlast über 100 kg 120  
c) mit Gummiradreifen und mit einer  
Nutzlast bis zu 100 kg 160  
d) mit Gummiradreifen und mit einer  
Nutzlast über 100 kg 200

Anmerkung: Von Fuhrwerken und Schlit-  
ten, Ackergeräten und Maschinen, welche  
ohne Zugtiere befördert werden, ist die Ab-  
gabe wie für ein Zugtier zu entrichten. Zu  
den abgabepflichtigen Sitzplätzen in grö-  
ßeren Kraftfahrzeugen zum Fortschaffen  
von Personen im Sinne des Ergänzungss-  
tarifs v. 6. Juni 1904 (Ges.-S. S. 139/149)  
gehören nur die dauernd eingebauten festen  
Sitzgelegenheiten. Als Sitzplätze im Sinne  
dieses Tarifs gelten auch die zum vorüber-  
gehenden Gebrauch eingerichteten Klappsitze  
sowie diejenigen Sitzgelegenheiten, zu deren  
Anbringung oder Aufstellung besondere  
Einrichtungen in den Kraftfahrzeugen selbst  
getroffen sind. Sitzgelegenheiten, die mit  
dem Fahrzeuge in keiner Verbindung stehen,  
und in dasselbe nur, wie Feldstühle und  
dergleichen hineingestellt werden, gelten  
nicht als abgabepflichtig.

- III. Von unangespannten, nicht auf Wagen be-  
findlichen Tieren. (Siehe Anmerk. zu I.)
1. für ein Pferd, Maultier oder einen Esel,  
mit oder ohne Reiter oder Last, oder ein  
Stück Rindvieh 60

2. für ein Fohlen, bis zu einem halben Jahr, Kalb, Schaf, Schwein, Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh
3. für Federvieh, welches getrieben wird, für je 10 Stück (weniger als 10 Stück sind frei)
- Anmerkung: Auf Fahrwerken befindliche Tiere sind frei.
- IV. Für einen Handwagen, Handtarren oder Handschlitten, beladen oder unbeladen. (Siehe Anmerkung zu I.)
- Zusätzliche Bestimmung.
- Die vorstehenden Tariffäße sind auch für das Ueberfegen mit der Fähre zu entrichten, sofern eine solche bei behinderter Benutzung der Brücke hergestellt wird.
- B. Zeitkarten.
- Für den Personenverkehr werden Zeitkarten eingestellt und zwar:
- für Arbeiter und Arbeiterinnen, Unterbeamte, Schüler und Schülerinnen, welche den Abschlußdamm und die Brücke auf ihren Gängen zur und von der Arbeits- bzw. Dienststelle oder zu und von der Schule benutzen müssen:
    - für die Dauer eines Monats 400 Pfg. ;
    - für die Dauer eines Vierteljahres 960 Pfg.
  - für alle anderen Personen:
    - für die Dauer eines Monats 600 Pfg. ;
    - für die Dauer eines Vierteljahres 1440 Pfg.
- Die Zeitkarten werden auf den Namen des Inhabers durch den Deichgräfen für die entsprechende Kalenderzeit ausgestellt, sind nicht übertragbar und müssen jederzeit auf Verlangen vorgezeigt werden. Mißbräuchliche Benutzung der Karten hat, abgesehen von gerichtlicher Verfolgung, die sofortige Einziehung der Karte und Verfall der auf dieselbe bereits im voraus entrichteten Abgaben zur Folge.
- C. Befreiungen.
- Von der Entrichtung der Abgabe sind befreit:
- Militärpersonen.
  - Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten ausweisen, Landjäger-Offiziere, Oberlandjägermeister und Landjäger, Steuer- und Polizeibeamten in Uniform, auch ohne Freikarten.
  - Beförderungen, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reiches geschehen.
  - Die ordentlichen Posten und Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Eilboten und Eilreiter, die von Postbeförderung leer zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, ferner Personenuhrwerke, die durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Reisegepäck und von Postsendungen benutzt werden.
  - Personen und Fuhrwerke, die bei Feuersbrünsten, Wasserfluten und ähnlichen Notständen zu Hilfe eilen.
- Aufgestellt und genehmigt in der Sitzung des Erzentages der Deichschau Kalslak-Kultraatt vom 12. Mai 1921. Die Brückengeldordnung vom 13. Dezem-

ber 1911 tritt mit dem Tage der Veröffentlichung vorstehenden Tariffs außer Kraft.  
Calcar, 30. August 1922.

Der Deichgräf: Unterschrift.

20 Genehmigt. I E 6523 II.  
Düsseldorf, 23. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

J. A.: Putsch.

1301. Nachtrag

40 zu den der Barmer Bergbahn A.-G. und Barmer Straßenbahnen erteilten Genehmigungsurkunden.

Im Einverständnisse mit der Reichsbahndirektion Elberfeld wird hiermit genehmigt, daß die Bekanntmachungen über Tarifänderungen nur noch durch den „Generalanzeiger für Elberfeld und Barmen“ veröffentlicht werden.  
I K 2585.

Düsseldorf, 26. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: Unterschrift.

1302. Bekanntmachung

für die Rheinschiffahrt.

Ein stromstaatlicher Bagger ist zur Zeit damit beschäftigt, die zwischen den beiden Schiffsliegplätzen bei Salzig am linken Ufer liegende Fläche zwischen Stromstation Im 62,9 und 63,8 als weiteren Liegeplatz für Niedrigwasserstände herzurichten.

Zur ungestörten Durchführung dieser im wesentlichen Interesse der Schiffahrt liegenden Baggerarbeiten wird hiermit das Liegen und Aufdrehen von Schiffen in einem näheren Abstände als 50 m unterhalb und 100 m oberhalb des jeweiligen Standortes des Baggers verboten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 46 der Rheinschiffahrtspolizeiordnung bestraft.

Coblenz, 23. Oktober 1922.

c Nr. 8269.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

In Vertretung: Gelinsky.

1303. Der Landmesser Ferdinand Marx zu Duisburg ist am 3. Oktober d. Js. als solcher vereidigt worden.  
III B Nr. 6020.

Düsseldorf, 20. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

1304. Auf Anordnung des Herrn Oberpräsidenten in Coblenz vom 10. Oktober 1922 E Nr. 767 II ist in das Verzeichnis der Wasserläufe II. Ordnung auf Seite 19 der folgende Wasserlauf eingetragen worden:

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufes
I. Natürliche Wasserläufe.	
b) Bezirk des Kultur-Bauamtes II in Düsseldorf.	
Müncheider Graben	von der Eisenbahn bis zur Einmündung in die Willlicher Flöth.
	von Heerten nach Crefeld (Stahlwerk Beckert)

Düsseldorf, 25. Oktober 1922.

I E 6929.

Der Regierungspräsident.

J. B.: gez. Henßen.

1305. Auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk A.-G. in Essen hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, um Bau einer 10 000 Volt-Starkstromleitung in der Gemeinde Wighelden dauernd zu beschränkenden bezu. zu enteignenden Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	ha	a	qm	Flur	Nr.			
1	25	70	1		112/IX.3	S	Chefrau Messerschleifer Karl Hütter	Oben-Rüden
2	35	70	1		105.111/X.7	"	Kadernacher, Karl, Ackerer	Mittlerscheid
3	31	84	1		105/X.9	"	a) Strässer, Karl, Ackerer b) Strässer, Henriette, Näherin	Grünscheid
4	31	84	1		105/X.10	"	Hofacker, Karl, Fahrradhändler	Rüppersteg
5	35	16	1		61	"		
6	66	28	1		1195/92	"	Weis, Karl, Schleifer, und Ehefrau	Oben-Rüden
7	76	11	1		1192/92	"	Weis, Friedrich Wilhelm, Schleifer und Ehefrau	"
8	77	36	1		696/40	"		
9	13	04	1		31	W	Ern, Karl, Messerschleifer, und Ehefrau	"
10	8	40	1		1006/42	S		
11	37	02	1		1005/40	"		
12	6	75	1		29	W	Wwe. Manufakturwarenhändler Rich. Gentels, Luise, geb. Hüß	"
13	77	39	1		1191/91	S	Kluge, Karl, Lehrer, und Miteigentümer	Niedereving bei Dortmund
14	59	06	1		1172/60	"		
15	70	82	1		1167/49	"		
16	38	27	1		4	Sg		
17	11	52	1		875/10	W		
18	8	01	1		32	Sg	Gentels, Richard, und Geschwister	Oben-Rüden
19	14	50	1		26	W	Rüden Witte, Reinhard, Schleifer	"
20	25	11	1		37	S		
21	24	33	1		38	"		
22	26	04	1		636/33	"	Wüsthoff, Albert, Schleifer	"
23	67	22	1		34	"	Maus, Heinrich, Fabrikarbeiter, und Ehefrau	Neufechingen
24	58	44	1		695/40	"	Meyerhöfer, Jakob, Schreiner und Ehefrau	Unten-Rüden
25	35	73	1		35	"		
26	22	98	1		36	"	Gentels, Friedrich, Messerschleifer	Oben-Rüden
27	22	34	1		82	"	Ehefrau Blüschweber Karl Rehborn, Alwine, geb. Peters	Herscheid
28	44	15	1		1183/80	H <sub>3</sub>	Rebus, Gustav, Ackerer	"
29	18	86	1		753/79	"	Bruch, Wilhelm, Ackerer	Orth
30	12	75	1		804/43	"	Civilgemeinde	Wighelden
<p>1/2 Bach zwischen der Gemeindegrenze Wighelden und Leichlingen, 1/2 Wupper zwischen der Gemeindegrenze Wighelden und Höhscheid</p>								
31	73	90	1		680/47	"	Ehefrau Carl Braches, Julie, geb. Kuhn, und Miteigentümer	Wupperhof
32	76	30	1		681/47	S		
33	81	72	1		1171/48	"		
34	52	41	1		668/9	"		
35	26	24	1		665/9	"		
36	5	65	1		671/10	W		
37	5	40	1		641/5	Sg		
38	5	39	1		640/5	"		
39	67	33	1		1168/48	A H <sub>3</sub>	Schoeneweis, Christian, Landwirt und Ehefrau	Zum Busche
40	46	03	1		667/9	"		
41	42	27	1		666/9	"		
42	5	09	1		670/10	W		
43	2	60	1		664/9	S		

Spe. Nr.	Größe der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	ha	a	qm	Flur	Nr.			
22		2	60	1	668/9	G	Schoeneweis, Christian, Landwirt und Ehefrau	Zum Busche
		5	39	1	639/5	"		
		5	39	1	638/5	"	Bundes, Eugenie	Wupperhof
		3	60	1	662/9	"		

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des obenbezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf Freitag, den 17. November 1922, vor mittags 10 Uhr, im Tannenenhof zu Leichlingen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. I D Nr. 7730.

Düsseldorf, 10. Oktober 1922.

Der Enteignungskommissar.  
Wever, Regierungsassessor.

1306. Auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk A.-G. in Essen hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Bau einer 10 000 Volt-Starkstromleitung in der Gemeinde Höhscheid dauernd zu beschränkenden bezw. zu enteignenden Grundflächen angeordnet.

Spe. Nr.	Größe der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.				
1	50	87	4	2053/519 etc.	H	Kirschbaum, Karl, Schleifer, und Mit-eigentümer	Höhscheid	
	6	85	4	1165/526	W			
	47	52	4	1157/496.498	A			
2	74	77	4	1317/494	"	Hecker, Karl, Messerreider, und Mit-eigentümer	"	
	6	70	4	521	H			
3	40	71	4	1156/495.496	A	Mai, Ernst, Schreiner und Ehefrau	Wästenhof	
	12	58	4	1216/527.532	H			
4	5	18	4	1164/526	W	Kirschbaum, Gustav, Schleifer, und Ehefrau	Wupperhof	
	40	85	4	1158/496.498	"			
	13	47	4	1166/519.520	H			
5	33	05	4	1161/497	A	Küpper, Walter, Landwirt, u. Ehefrau	Höhscheid	
	7	23	4	488/III.19	H			
6	5	89	4	1318/494	A	Ehefrau Federmesserreider Friedrich Selbach, Alwine, geb. Wed	Wästenhof	
7	44	18	4	1892/497	"	Stadtgemeinde	Höhscheid	

1/2 Wupperfluß nebst Armen entlang der Gemeindegrenze Wästelden und Höhscheid

Bach durch die Parzelle 534

Weg zwischen den Parzellen 1317/496 und 1156/496.498 Flur 4

Weg zwischen der Gemarkung Solingen, Dörf und Gemeinde Höhscheid

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des obenbezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf Freitag, den 17. November 1922, mittags 12 Uhr, im Stadtbauamt zu Solingen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. I D 7731.

Düsseldorf, 10. Oktober 1922.

Der Enteignungskommissar.  
Wever, Regierungsassessor.

1907. Auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk A.-G. in Essen hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Bau einer 10000 Volt-Starkstromleitung in der Gemeinde Opladen dauernd zu beschränkenden bzw. zu enteignenden Grundflächen angeordnet.

Kts. Nr.	Größe der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	ha	a	qm	Nr.	Gr.			
1	1	02	09	7	1444 46 etc.	III	von Jürtenberg, Giesbert Egon, Graf	Schloß Stammheim (Waldheim-Abtei)
		1	102		41	II		
		18	26	7	42 31.1	III		
		08	29	7	41			
		14	07	7	1012 40		Stadtgemeinde	Opladen
		2	51	7	700 32			
		19	29	7	1100 0 etc.			
		4	03	7	1109 5 etc.			
		85	39	7	1107 3			
		29	75	6	501 15 etc.	II		
		19	04	6	10	II		
		30	37	6	10	II		
3		12	09	7	101 23 0	III	Griff, Peter, Weidenstecker	
4		8	28	7	35		Wüller, Anna	
5		8	03	7	37		Soddenberg, Wilhelm, Messerstreiber	
6		8	29	7	36		Esselen, Peter Hubert, Vertungensführer, und Ehefrau Brigitta, geb. Plam	
7		04	09	7	101 4 31		Vorsberg, Josef, Kaufmann und Mit-eigentümer	Köln
8		41	71	7	1584 04 etc.		Theßen, Hermann, Landwirt	Kreuzrath
9		40	00	7	1580 03		Wilden, Theodor, Schlosser	Opladen
		7	50	7			Wilden, Joseph, Aderer	
10		2	52	7	701 32		Denker, Johann, Wirt und Fassbinder	
							Denker, Helene	
							Denker, Maria	
							Hungenberg, Johann	
							Schumacher, Elisabeth	
11		2	52	7	702 32		Wiese, Franz, Johann, Katharina, geb. Wüller	
12		5	00	7	27			
13		13	00	6	54			
		7	40	6	55			
		02	30	6	54			
		31	10	6	53			
		25	12	6	52			
14		00	02	6	51		Koel, Albert, Aderer und Landwirt	
15		11	08	6	50		Wüller, Karl, Landwirt, junior	Opladen-Vorsberg
		10	50	6	49			
		12	20	6	42			
		11	25	6	41			
		5	10	6	80 XIII.4	II		
		11	00	6	80 XIII.5	II		
16		12	14	6	40		Ehefrau Gustav Gölke, Josephine, geb. Feder	Opladen
		7	00	6	19			
		10	01	6	20			
		9	00	6	50 15 pp.	II		
		1	40	6				
17		24	72	6	34 45		Feder, Joseph, Aderer	
		34	44	6	34			
18		48	00	6	307 34	II	a) Feder, Joseph, Aderer b) Ehefrau Gustav Gölke, Josephine, geb. Feder	

Kts. Nr.	Größe der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	ha	a	qm	Nr.	Gr.			
19		08	00	6	48	II	Ehefrau Albert Josef jr., Konditor, Katharina, geb. Driesen	Opladen
20		18	01	6	46		Wüller, Johann Peter jr., Aderer	Opladen-Röthenberg
		18	00	6	45			
		17	48	6	44			
		15	14	6	29 XIII.173			
		15	15	6	29 XIII.172			
		47	04	6	7			
21		11	52	6	24		Ehefrau Heinrich Eßer	Opladen-Vorsberg
		07	57	6	31			
		04	09	6	509 84	II		
		01	00	6	484 112.110	III		
22		25	26	6	307 13	II	Wagenknecht, Friedrich, Fabrikarbeiter, und Mit-eigentümer	Opladen-Vorsberg
		7	77	6	405 130	III		
		18	46	6	300 87	II u. III		
		22	45	6	138	III		
23		25	26	6	308 13	II	Wwe. Handelsmann Joseph Silberoth, Helene, geb. Bollwich	Schleibsch-Mannert
24		1	41	6	324 98	II	Wagenknecht, Karolina	Opladen-Röthenberg
		25	28	6	300 13	II		
		19	40	6	400 10			
		7	50	6	407 121.122	III		
25		47	90	6	545 12	II	Pilgram, Robert, und Mit-eigentümer	" "
		21	00	6	8			
		24	45	6	348 6			
		15	74	6	335 123.127	III		
		17	09	6	330 96 etc.	II		
		25	45	6	327 117.119	III		
26		08	78	6	347 11.12	II	Pilgram, Karl, Aderer	" "
		15	75	6	358 117.118	III		
		19	09	6	347 91 etc.	II		
		20	69	6	330 117.116			
27		11	30	6	80 XIII.6	II	Kamp, Wilhelm, Aderer	" "
28		12	70	6	129	III	Ehefrau Werthmüllerarbeiter Gustav Pirggen, Katharina, geb. Felger	Kreuzrath
		7	77	6	404 130		Sonntag, Heinrich, Weiberknecht	Opladen
		52	41	6	509 132			
			07	6				
		10	88	6	500 87	II		
		7	60	6	406 121 etc.	III		
29		1	35	6	323 98	II	a) Emma Glöckel, Fabrikarbeiterin b) Glöckel, Gertrud	Opladen
31		42	55	6	364 101	II	Schulze, Friedrich, und Mit-eigen-tümer	Eiserich
		05	08	6	552 102			
32		2	06	6	485 114	III	von Michels-Darff, Theodor, Fabel-komisch	Horst
		20	00	6	115 etc.			
33		77	00	6	482 102	II	Weymacker, Cydinus, Tagelöhner und Aderer	Opladen

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des obenbezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abänderung am Dienstag, den 14. November 1922, mit tags 12 1/2 Uhr, im Rathhause zu Opladen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen, unter der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. I D 7728.

Düsseldorf, 3. Oktober 1922.

Der Enteignungskommissar,  
Wever, Regierungsdirektor.

1208. Auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk A.-G. in Essen hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Bau einer 10 000 Volt-Starkstromleitung in der Gemeinde Neussath dauernd zu beschützenden bezw. zu enteignenden Grundflächen angeordnet.

Vfl. Nr.	Größe der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	ha	a	qm	Nr.	Ar.			
1	40	67	17	167		S.	Gerhard Buchheim, Landwirt	Neussath
	46	43	17	166				
	97	47	16	363				
	47	70	16	831/396				
2	06	78	17	164		H.	Schilling, Franz, Rentier Stadsgemeinde	Ella Opfaden
	00	63	17	302/170				
	00	36	17	302/170				
	00	14	17	300/170				
	00	44	17	299/170/171				
4	00	34	17	303/163/170		S.H.	Wwe. Ferdinand Schoeller, Weibsch, geb. Simons, Fabrikbesitzerin	Opfaden
	08	24	17	162				
	48	01	17	163				
	13	11	17	144				
	84	60	17	117				
	82	68	17	115 III/19				
	07	29	17	114				
	23	44	16	729/353				
	17	14	16	300				
	47	26	16	302				
5	19	11	17	165		H.	Jens Kir, Pfarrer	Borsheim
	15	11	17	145				
6	22	04	17	164		H.	Wwe. Franz Hohne, Katharina, geb. Kühler	Opfaden
	74	96	16	691/361				
	24	34	16	354				
7	42	21	16	916/348		H.	Stiefelhagen, Friedrich Ernst, Schneider b) Stiefelhagen, Amalie Chefrau Konditor Albert Josef jun., Katharina, geb. Dreien Bergmeister, Wilhelm Theilen, Wilhelm, Gärtner	Vorjahr Opfaden Opfaden
	24	23	16	349				
9	25	46	16	356		H.	Katharina, geb. Dreien Bergmeister, Wilhelm Theilen, Wilhelm, Gärtner	Neussath
10	49	45	16	351				
11	44	94	16	395/391		H.	Schmitz, Franz, Tagelöhner Hobemann, Theodor, Landwirt	Neussath
12	24	79	16	221				
13	24	11	16	354		H.	Katharina, geb. Dreien Bergmeister, Wilhelm Theilen, Wilhelm, Gärtner	Opfaden
	76	00	16	354				
14	31	93	16	355 XI/60		H.	Katharina, geb. Dreien Bergmeister, Wilhelm Theilen, Wilhelm, Gärtner	Opfaden-Röhren- berg
21	50	16	356 XI/67					
15	70	84	16	358		H.	Katharina, geb. Dreien Bergmeister, Wilhelm Theilen, Wilhelm, Gärtner	Neussath
16	71	99	16	359				
17	74	96	16	692/361		H.	Katharina, geb. Dreien Bergmeister, Wilhelm Theilen, Wilhelm, Gärtner	Neussath-Ofers
18	44	78	16	398/361				
19	23	90	16	363 a		H.	Katharina, geb. Dreien Bergmeister, Wilhelm Theilen, Wilhelm, Gärtner	Opfaden Opfaden
20	68	64	16	932/367				
21	47	99	16	362		H.	Katharina, geb. Dreien Bergmeister, Wilhelm Theilen, Wilhelm, Gärtner	Neussath Neussath

Vfl. Nr.	Größe der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	ha	a	qm	Nr.	Ar.			
12							Gemeinde	Neussath
Wassertiefe zw. den Parz. 167, 164 und 212 Flur 17 Weg von Opfaden nach Adelborn zw. den Parz. 164, 299, 300, 301/170 Flur 17. Teilung durch die Parz. 117 Flur 17 Teilung abgehend von der Prom. Straße von Opfaden nach Opfaden entlang der Parz. 916/348 - 922/367 Flur 16.								

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des obenbezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abhörung anberaumt auf Dienstag, den 14. November 1922, vormittags 11 Uhr, im Bürgermeisteramt zu Langenfeld.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorher benachrichtigt worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. I D Nr. 7727.

Der Enteignungskommissar,  
Wever, Regierungsdirektor.

1209. Auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk A.-G. in Essen hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Bau einer 100 000 Volt-Starkstromleitung in der Gemeinde Konradswald erforderlichen Grundflächen angeordnet.

Vfl. Nr.	Größe der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm		Nr.	Ar.			
1	80	82	7	59		S.	Blombach, Oswald, Adressat	Konradswald
	124	60	7	690/58				

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des obenbezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abhörung anberaumt auf Dienstag, den 21. November 1922, mittags 12 Uhr, in der Gastwirtschaft Blombach zu Konradswald, Blaffertobergerstraße.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorher benachrichtigt worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. I D 7735.

Der Enteignungskommissar,  
Wever, Regierungsdirektor.

1310. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Pferdekrankheiten, insbesondere der ansteckenden Blutarmut, die in Holland in bedenklichem Umfange herrscht, bestimme ich auf Grund der §§ 5 und 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 20. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) gemäß §§ 1 und 3 des hierzu erlassenen Preussischen Ausführungsgesetzes vom 20. Juli 1911 (GG. S. 104) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf bis auf weiteres folgendes:

§ 1.  
Alle aus Holland eingeführten Pferde, soweit sie nicht für Ablieferungszwecke für die Entente bestimmt sind, müssen bei der Einfuhr zur Prüfung auf ansteckende Blutarmut auch der Blutkoeffizientenprobe unterworfen werden.

§ 2.  
Die Einfuhr ist nur über die Zollstelle Elten gestattet.

§ 3.  
Die hiernach der Blutuntersuchung zu unterwerfenden, aus Holland eingeführten Pferde sind bis zur

Durchführung des Blutsedimentierungsverfahrens an der Eingangsstelle unter polizeiliche Beobachtung zu stellen und abzusondern.

## § 4.

Für die Ausführung der Blutsedimentierungsprobe ist eine Sondergebühr von je 300 Mark je Pferd zu erheben.

## § 5.

Zu widerhandlungen werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) bestraft.

I P 7155.

Düsseldorf, 2. November 1922.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: Henken.

1311. Dem Händler Fritz Kranitzki in Essen, Grabenstraße 79, ist der vom Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 6340 für das Jahr 1922 erteilte Wandergewerbeschein abhanden gekommen. Der Wandergewerbeschein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 25. Oktober 1922.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses II. Abt.

1312. Der 16jährige Heinrich Jungmann zu Düsseldorf, Alderstraße Nr. 201, hat am 7. Juli d. Js. ein 2½jähriges Kind vom Tode des Ertrinkens in der Düffel gerettet und dabei Mut und Entschlossenheit gezeigt. Ich erteile ihm hierdurch für sein mutiges und opferwilliges Verhalten eine öffentliche Belobigung.

I J 6761.

Düsseldorf, 26. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

1313. Zum Sachverständigen zur Prüfung von Kraftfahrzeugen und deren Führer habe ich den Ingenieur des Rheinischen Dampfesselüberwachungsvereins Dipl.-Ing. Alfred Gröhe in Düsseldorf für die Kreise Düsseldorf-Stadt, Düsseldorf-Land, Essen-Stadt und Essen-Land ernannt.

I S II 1844.

Düsseldorf, 25. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

1314. Die am 8. Oktober 1920 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 18231 versehenen Last-Kraftwagen der Fa. Dr. Max Boemer u. Co. m. b. H. in Emmerich am Rhein erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 18231 ist einstweilen gesperrt.

I S II B 518.

Düsseldorf, 21. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

1315. Die am 5. Januar 1922 für das mit dem Erkennungszeichen I Z 26175 versehene Kraft-Rad der Betriebsverwaltung des Rhein.-Westfälischen Elektrizitätswerkes A.-G. in Essen erteilte Zulassungs-

bescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 26175 ist einstweilen gesperrt.

I S II B 505.

Düsseldorf, 23. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

1316. Die am 2. August 1920 für das mit dem Erkennungszeichen I Z 4821 versehene Kraft-Rad des Theodor Everh in Kossenray, Moerserstraße 523, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 4821 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 24. Oktober 1922.

I S II E 200.

Der Regierungspräsident.

1317. Der dem Werner Knoop in Bonn, geboren am 6. Juli 1893 in Elberfeld, diesseits am 27. August 1914 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

I S I Nr. 2740.

Düsseldorf, 24. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

1318. Der dem Karl Kleebant in Düsseldorf, geboren am 2. Februar 1876 in Cöln, diesseits am 24. März 1911 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

I S I Nr. 3766.

Düsseldorf, 24. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

1319. Der dem Hans Erkenbruch in Elberfeld, geboren am 2. Mai 1900 in Elberfeld, diesseits am 16. Februar 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

I S I Nr. 3639.

Düsseldorf, 24. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

1320. Für die vom Herrn Regierungspräsidenten genehmigte Nachtragsumlage von 5 750 000 Mark entfällt auf je 10 Handwerksbetriebe und 470 Mark des von den Handwerksbetrieben zu entrichtenden Gewerbesteuerbetrages ein Einheitsfuß von 612,57 M.

Düsseldorf, 24. Oktober 1922.

Die Handwerkskammer.

**Personal-Nachrichten.**

1321. Ernannt: Bergassessor Karl Gößmann beim Bergrevier Cresfeld in Cresfeld zum Bergtrat.

Zu besetzen: Je 1 Justizobersekretärstelle bei den A.-G. in Meschede, und Deynhauhen und dem LG. in Dortmund; je eine Registr.-Ass.-Stelle bei dem Landgericht Essen und AG. Bochum.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Textzeile oder deren Raum 8.— M., bei Tabellensatz für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 4,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 1.— M. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 M. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Fröh, Düsseldorf, Oststr. 13.

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stadt Düsseldorf

Eing. 14.11.22 Morgs.

Anl. in Marken

Stück 45.

Düsseldorf, Samstag den 11. November

1922.

Beilagen: Deffentlicher Anzeiger Nr. 90 und 91 und 45 der Sonderbeilage zum Deffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 15. November 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Azetylenapparate 461, Druckschrift 5 für Kleinwohnungsbau 461, Sprengstoff-erlaubnis-schein 462, Abänderung der Kesselanweisung 462, Tarife für: Sicherheitshafen und Lagerplatz zu Fu-ternberg 462, Rhein-Weser- und Lippetalanal 462, die westdeutschen Kanäle 462, Werft- und Hafenanlagen der Stadt Crefeld 463, Firma Industrieterains Düsseldorf-Reisholz 463, Häfen in Duisburg 464, Rhein-fähren Langst-Kaiserswerth sowie Kantens-Bislich u. Orson-Wallum 479, Polizeistrafgelderfonds 464, 466, Eichordnung für Rheinschiffe 464, Innung 465, Wandergewerbescheine 465, 467, Fürsorgeerziehung Min-derjähriger 466, Dampfesselüberwachung 466, 467, Pferdeaushebungskommissionen 466, Führerscheine pp. für Kraftfahrzeuge 467, 478, Enteignungen 468, 474, Konjul 478, Fleischbeschaugebührenordnung 479, Markscheider 479, Personalien 479.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

1322.

#### Bekanntmachung

betr. Zulassung von Azetylen-Schweißapparaten.  
Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfungsstelle des Deutschen Azetylenvereins wird der Azetylen-Schweißapparat „Norris“ der Firma Carl Küffner, Spezialfabrik für autogene Schweißanlagen in Nürnberg in den Größen I, II und III nach § 12 der Azetylenverordnung unter der Typennummer J 76 zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und in denselben Größen nach § 14 a. a. O. unter der Typennummer A 62 zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen widerruflich in Preußen zugelassen.

Die Fabrikshilder der Apparate müssen auf den zu ihrer Befestigung dienenden Zinntropfen oder Nietten den Stempel des Bayerischen Revisionsvereins in München erkennen lassen.

Für die Zulassung gelten die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, 4. Oktober 1922.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Unterschrift.

1323. In der Anlage übersende ich 4 Hefte meiner Druckschrift 5 „Die Bauwirtschaft im Kleinwohnungsbau“ zur gefl. Kenntnismahme.

Diese Veröffentlichung stellt eine kritische Betrachtung der neuzeitlichen Bauweisen auf Grund der durch die Praxis der letzten Jahre gewonnenen Erfahrungen dar und gibt die Ergebnisse der über die Bewäh- rung von Baustoffen angestellten Untersuchungen be- kannt. Angesichts der überaus großen Schwierigkei-

ten in der gesamten Bauwirtschaft soll durch die Druck- schrift 5 versucht werden, den im Wohnungsbau tä- tigen Stellen, ebenso wie der Baustoffindustrie und den Bauunternehmungen Anregungen zu geben, die aus den besonderen örtlichen Verhältnissen sich erge- benden Vorteile auszunutzen und das wirtschaftlichste Herstellungs- und Bauverfahren auszuwählen.

Auch den Baupolizeibehörden dürften viele Anga- ben als Ergänzung zu den Bestimmungen über die bei Hochbauten anzunehmenden Belastungen und über die zulässigen Beanspruchungen der Baustoffe vom 24. Dezember 1919 einen nützlichen Anhalt geben.

Der Ladenpreis der im Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin W. 66, Wilhelmstr. Nr. 90, erschiene- nen Druckschrift beträgt G. Z. 4,2 X. S. 80—336 Mk. Deutsche Reichs- und Staatsbehörden genießen einen Vorzugspreis von 260 Mark einschließlich Portokosten unter der Bedingung, daß die Bestellung bis zum 1. November ds. Js. unmittelbar beim Verlage erfolgt bei gleichzeitiger Einzahlung des Betrages auf das Postcheckkonto von Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin, beim Postcheckamt Berlin NW. 7, Nr. 38964.

Für kommunale und sonstige nicht staatliche Be- hörden gilt der obige Ladenpreis.

Ich ersuche auf die Veröffentlichung im dortigen Amtsblatt hinzuweisen, sowie die Landratsämter und die staatlichen Hochbauämter auf den Vorzugspreis aufmerksam zu machen.

Berlin W. 66, 9. Oktober 1922.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

In Vertretung: gez. Scheidt.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Verbandspräsidenten in Essen und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.

1324. **Bekanntmachung.**  
Betrifft: Ungültigkeitserklärung eines eingezogenen Sprengstoff-Erlaubnisscheines.

Der von dem Landrat des Kreises Hoyerwerda dem Abraumaufseher Wilhelm Klausch in Grube Erika, Gemeinde Laubusch, unter dem 19. Januar 1922 erteilte Sprengstoff-erlaubnisschein Nr. 2 Muster B mit Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1922 ist wegen Ausscheidens des Klausch aus seiner Stellung als Abraumaufseher der Grube Erika eingezogen worden und wird hiermit für ungültig erklärt. III 9187.

Berlin W. 9, 7. Oktober 1922.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: gez. von Meyeren.

1325. **Bekanntmachung**  
zur Abänderung der Kesselanweisung vom 16. Dezember 1909 (SMBI. S. 555).

Der zweite Satz des § 10 Ziffer VII erhält folgende Fassung:

„Die Blattgröße der Zeichnungen muß, entsprechend dem vom Normenausschuß der deutschen Industrie herausgegebenen Normblatte 476, Papierformate, das Ein- oder Mehrfache der Abmessungen des Viertelbogens der Reihe A 210×297 mm betragen.“

Diese Aenderung tritt sofort nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. III 9526.

Berlin, 19. Oktober 1922.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

1326. **Tarif**  
für die Benutzung des Sicherheitshafens und Lagerplatzes zu Justernberg an der Lippe.

Es sind zu zahlen:

**I. an Hafengeld:**

1. von Schiffsgesäßen, beladen oder unbeladen, für jede volle oder angefangene Tonne Tragfähigkeit und jeden Monat 1,— M;
2. von sonstigen Schwimmkörpern (Schalben, Baggern, Flößen, Badeanstalten, Brückenschiffen usw.) für jedes Quadratmeter des von ihm benutzten Flächenraumes und jeden Monat —,80 Pfg.

**II. an Lagergeld:**

für das Lagern von Gütern auf dem staatlichen Gelände nach Ablauf einer abgabefreien Lagerfrist von 24 Stunden: von allen Gütern für jedes Quadratmeter belegte Fläche und je 7 Tage Lagerzeit 50 Pfg.

**Anmerkung zu I, II.**

1. Das zu einem Schiffsgesäß oder sonstigen Schwimmkörpern gehörige, diesem angehängte Boot ist abgabenfrei.
2. Bruchteile der Erhebungseinheiten (Tonnen, Quadratmeter, Tage, Wochen (siebentägige Zeiträume) und Monate (dreißigtägige Zeiträume) gelten für voll.
3. Der der Abgabenrechnung zu Grunde zu legende Flächenraum wird durch Vervielfältigung der größten Länge mit der größten Breite des Schiffsgesäßes usw. berechnet.

4. Das Hafengeld ist für jeden Zeitraum von 1 Monat im voraus zu bezahlen.

5. Fahrzeuge, die nach Entrichtung der Abgabe für 1 Monat, aber vor Ablauf dieser Zeit den Hafen verlassen, ihn aber in derselben Hebungsperiode — 1 Monat — wieder aufsuchen, sind für die Dauer der letzten von der nochmaligen Entrichtung des Hafengeldes befreit.

Dieser Tarif tritt an Stelle des Tarifes vom 31. Dezember 1874 mit Ergänzung vom 22. November 1909 sofort in Kraft.

W 6686 Min. f. Landw. I D 2 2960 Fin.-Min.

Va 8997 Min. f. H. u. G.

Berlin, 10. Oktober 1922.

Zugleich im Namen des Finanzministers und des Ministers für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: gez. von Aschoff.

1327. **III. Nachtrag**  
zum Schlepplohntarif für den Rhein-Weser-Kanal und den Lippe-Kanal von Datteln bis Hamm vom 12. Juli 1922.

1. Die geltenden Schlepplohnsätze werden, wie folgt, erhöht:

In Tariffstelle I A a 1 auf	140
In Tariffstelle I A a 2 auf	70
In Tariffstelle I A b auf	70

Die Ziffern in der Ausnahme und der zusätzlichen Bestimmung 1 zu I erhöhen sich entsprechend.

**In Tariffstelle I B a**

Für die Güterklassen	Auf der Strecke zwischen Rhein und dem Schnittpunkt mit dem Zweigkanal nach Herne		Auf den übrigen Kanalstrecken
	1	2	
	Pfg.		Pfg.
I	330		165
II	260		260
III	200		100
IV	150		75
V	100		50

In der Tariffstelle III auf 30 und 300.

In der Tariffstelle IV auf 500 und 5000.

2. Den Schlepplöhnen liegt ein Preis von 9020 M für Fettnußkohle ab Zeche zu Grunde.

Dieser III. Nachtrag tritt an Stelle des II. Nachtrages vom 13. September 1922 am 6. November 1922 in Kraft. W IV V 18/479.

Berlin, 2. November 1922.

Der Reichsverkehrsminister.

Im Vertretung: Kirschstein.

1328. **III. Nachtrag**  
zum Tarif für die Schiffsahrtabgaben auf den westdeutschen Kanälen vom 12. Juli 1922 nebst I. und II. Nachtrag vom 28. August und 6. Oktober 1922. Zu den geltenden Abgabensätzen ist ein Zuschlag von 75 v. H. (das ist das Siebenfache der Sätze des Tarifs vom 12. Juli 1922) zu zahlen.

Dieser Nachtrag tritt am 6. November 1922 in Kraft.

Berlin, 2. November 1922.

Der Reichsverkehrsminister.  
In Vertretung: Kirschstein.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

1329.

#### X. Nachtrag

zu dem Tarif für die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Crefeld vom 17. Februar 1921.

Die sämtlichen im Tarif vom 17. Februar 1921 enthaltenen Gebührensätze und im IX. Nachtrag vom 11. Oktober 1922 enthaltenen Zuschläge werden aufgehoben. Auch fällt die im IX. Nachtrag, Absatz 2 vorgesehene Sondertarifizierung beim Krangelgeld für Erden, Kies, Steine aller Art, Salze, Sand, Schlacken, Braunkohlen und Erze fort. Aufgenommen wird in den Tarif vom 17. Februar 1921 beim Tarifabschnitt E „Hafenliegegeld“ in die Ausnahme unter a: Bagger und Baggereigeräte.

Die Gebührensätze werden neu festgesetzt. Es ist zu zahlen

A. an Werftgeld unter

1 a) . . . . .	1,50 M
b) . . . . .	4,— M
c) . . . . .	5,— M
d) . . . . .	6,— M
e) . . . . .	7,— M
f) . . . . .	10,— M

B. an Krangelgeld unter

I. 1. . . . .	7,— M
2. . . . .	10,— M
3. . . . .	14,— M

Zur Anmerkung.

Als Mindestsätze für jede Kranarbeitsstunde sind zu entrichten im Falle

I. 1. . . . .	1400 M
2. . . . .	2000 M
3. . . . .	1400 M

C. an Wiegegeld unter

1. . . . .	5,— M
2. . . . .	15,— M

D. an Werftlagergeld unter

1. . . . .	4,— M
2. . . . .	8,— M

E. an Hafenliegegeld unter

1. . . . .	250,— M
2. a) . . . . .	15,— M
b) . . . . .	10,— M, mindestens 250 M
3. . . . .	15,— M

F. an Schutzgeld unter

1. . . . .	500,— M
2. a) . . . . .	35,— M
b) . . . . .	25,— M, mindestens 500 M
3. . . . .	35,— M

Dieser Nachtrag tritt am 13. November 1922 in Kraft.

Am 3. November 1922 genehmigt durch mündliche Verfügung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz — Rheinstrombauverwaltung — in Coblenz.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, 8. November 1922.

I E 7482.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Raddach.

1330.

#### VIII. Nachtrag

zum Tarif für die Privatwerft der Firma Industrieterminals Düsseldorf-Reisholz Aktiengesellschaft zu Benrath vom 17. Februar 1921.

Unter Aufhebung der im VII. Nachtrag vom 13. Oktober 1922 vorgesehenen Zuschläge sowie der im Tarif vom 17. Februar 1921 vorgesehenen Sätze werden die neuen Gebührensätze wie folgt festgesetzt:

A. Werftgeld für je 100 kg in Pof.

1 a) . . . . .	1,50 M
b) . . . . .	4,— M
c) . . . . .	5,— M
d) . . . . .	6,— M
e) . . . . .	7,— M
f) . . . . .	10,— M

B. Krangelgeld für je 100 kg in Pof.

I. 1. . . . .	7,— M
2. . . . .	10,— M
3. . . . .	14,— M

Anmerkung im Falle

I. 1. . . . .	1400 M
I. 2. . . . .	2000 M
I. 3. . . . .	1400 M

C. Wiegegeld für je 100 kg in Pof.

1. . . . .	5,— M
2. . . . .	15,— M

D. Werftlagergeld für je 100 kg. in Pof.

1. . . . .	4,— M
2. . . . .	8,— M

E. Werftbahnfracht in Pof. I 1 für je 100 kg M 12,—, mindestens für jeden Wagen M 1200,—.

2 für je 100 kg M 20,—, mindestens für jeden Wagen M 2000,—.

in Pof. II für je 100 kg. M 1,32, mindestens für jeden Wagen M 132,—.

in Pof. III 1 mindestens für jeden Wagen M 500,—.

in Pof. III 2 mindestens für jeden Wagen M 100,—.

Dieser Nachtrag tritt am 13. 11. 22 in Kraft.

Am 3. November 1922 genehmigt durch mündliche Verfügung des Herrn Oberpräsidenten (Rheinstrombauverwaltung) in Coblenz.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, 8. November 1922.

I E 7483.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Raddach.

1891. **Uebersicht über die Verwaltung und Verwendung der in der Rheinprovinz vorhandenen**

Ueb. Nr.	Bezeichnung des Fonds	Kapitalvermögen am Schlusse des Rechnungsjahres	Gegenstand der Einnahme						Summe der Kolonnen 4-9	
			a) Bestand b) Reste c) Defekte aus dem Rechnungsjahre	Zinsen an Kapitalisten	Straf-gelder	Erlös aus zurückgekauften Amortisationsbeiträgen	Extraordnarien			
			1	2	3	4	5	6		7
1										
2	Vollzugsstrafgeldfonds des rheinisch-rechtlichen Teiles des Regs.-Bez. Düsseldorf	40.000	a) — b) — c) 52 19	2200 90	8010 61	—	—	—	—	9140 70
3	besgl. des land-rechtlichen Teiles des Regs.-Bez. Düsseldorf	80.000	a) — b) — c) —	4264 30	17004 96	—	—	—	—	22100 00

Den nachstehend aufgeführten Städten und Gemeinden werden die von ihren Zinslosen aufkommen den Straf-gelder von den zusehenden Hebehelfen unmittelbar überwiesen:  
 Zu 1: Aachen, Düren, Erkelenz, Jülich und Stolberg.  
 Zu 2: Andernach, Boppard, Coblenz, dem Kreise Cochem für seine Gemeinden Kreuznach, Mayen, Wankerscheid.  
 Zu 3: Weylar, Hilar, Braunsfels, Stadt und Land, Greifenstein und Schöffengrund mit Ausnahme der rechts von Wehlar gelegenen Teile der Gemeinden Niederweh und Neuborn, und ferner der zur Bürgermeisterei Kessenbach gehörigen Gemeinde Münchholthausen.

1892. **2. Nachtrag**  
 zum Tarif für die Konsumlichen und Akzisen der Gemeinden-Bezirke Duisburg vom 21. September 22 (Sonderblatt zum Regierungsamtblatt Stück 33 vom 23. September 1922, Seite 377).  
 Die Tarifsätze des Nachtrages vom 11. Oktober 1922 (Regierungsamtblatt Stück 41 vom 14. Oktober 1922 S. 465) werden wie folgt erhöht:  
 1. Abschnitt I (Salzengeld) um 100 v. H.  
 Hiernach ergeben sich folgende Sätze:  
 I Ziffer 1: 12,— A, Ziffer 2-4: 24,— A, Ausnahme, Ziffer 3: 900,— A.  
 2. Abschnitt III (Werftgeld):  
 Ziffer 1a bis 1e um rd. 130 v. H., Ziffer II um rd. 110 v. H.  
 Hiernach ergeben sich folgende Sätze:  
 III, 1a: 7,— A mit Ausnahme von Kalk, wofür 6,— A zu setzen II: 1b: 40,— A, 1c: 50,— A, 1d: 60,— A, 1e: 70,— A, II: 100,— A, Ziffer 2: 40,— A.  
 3. Abschnitt IV (Vagertgeld) um 100 v. H., d. h. auf 12,— A.  
 4. Abschnitt zusätzliche Bestimmungen:  
 Ziffer 2: auf 900,— A (900,— A).

5. Abschnitt V (Rippgeld) um rd. 50 v. H.:  
 Demnach ergeben sich folgende Sätze:  
 Ziffer 1: 110,— A, Ziffer 2: 150,— A, Ziffer 3: 176,— A, Ziffer 4: 270,— A, Ziffer 5: 380,— A, Erhöhung der Staffel 5 auf 500,— A, Mindestsatz 8100,— A, Ziffer 6: 80,— A, Ziffer 7: 220,— A.  
 6. Abschnitt VI (Schleppgeld) um 50 v. H.:  
 Demnach ergeben sich folgende Sätze:  
 Ziffer 1a: 3150 A, 1b: 4230 A, 1c: 1800 A beim 2430 A für jede weitere 250 t Tragfähigkeit: 630 A; Ziffer II: 3600 A, 1g: 3600 A.  
 Dieser Nachtrag tritt am 13. November 22 in Kraft.  
 Düsseldorf, 7. November 1922. I H 3428.  
 Zugleich im Namen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe.  
 Der Regierungs-Präsident.  
 In Vertretung: Kaddak.

1893. **Nachtrag**  
 zur Eichordnung für die Rheinschiffe vom 4. Juli 1900.  
 Nach vorausgegangener Vereinbarung mit den Deutschen Rheinuferstaaten wird die Bekanntmachung betreffend den Erlaß einer neuen Eichordnung für die

**Vollzugsstrafgeldfonds für das Rechnungsjahr vom 1. April 1920 bis 31. März 1921.**

Gegenstand der Ausgabe					Nach dem Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibt ein Bestand resp. ein Vorbehalt von	Bemerkungen
a) Ver- schied. a) Ver- waltungs- u. Besch- waltungs- kosten c) zur Rech- nungsab- rechnung	Umlage von Kapita- len resp. Umlage- anlage von Amortisa- tions- beiträgen	Pflege- kosten für verlassene und vermählte Kinder	Extra- ordnarien u. andere Beiträge an Er- ziehungs- vereine	Summe der Kolonnen 10-13		
10	11	12	13	14	15	16
a) 987 58 b) 8092 29 c) —	—	78775 —	—	80854 87	8100 82 Bestand	Die Pflegekostenzuschüsse sind mit 9,— M. pro Kind und Monat ermäßigt worden. Die Armenverbände haben gezahlt 802000,— M. Bewilligt wurden 78775,— M. Demnach bleiben ungedeckt 78714,— M.
a) 1437 48 b) 1250 07 c) —	—	17912 00	—	20000 12	15400 94 Bestand	Die Pflegekostenzuschüsse sind mit 9,— M. pro Kind und Monat ermäßigt worden. Die Armenverbände haben gezahlt 188075,— M. Bewilligt wurden 17912,00 M. Demnach bleiben ungedeckt 17902,00 M.

Zu 4: Bonn, Köln und Wankerscheid.  
 Zu 5: Aachen, Barmen, Elene, Erfeld, Düsseldorf, Eiderfeld, Kempen, M. Gladbach, Mettmann, Neuf, Oede, Rheind., Remscheid, Solingen, St. Iddis, Heilberg, Rort, Rohwinkel, Wald und Wülfrath.  
 Zu 6: Duisburg, Essen, Hamborn, den Gesamtgemeinden der Bürgermeistereien Kettwig-Stadt und Land, Wilhelm-Ruhr, Wiefel, Oberhausen und Sterkrade.  
 Zu 7: Neuenburg, Teler und Wittlich.  
 Düsseldorf, 12. Oktober 1921.  
 Der Vandeschaupmann der Rheinprovinz  
 In Vertretung: Unterschrift.

Rheinschiffe vom 4. Juli 1900 wie folgt geändert:  
 § 1.) Die im § 20 der Eichordnung für die Rheinschiffe festgesetzten Gebühren werden auf das Zwanzigfache, mindestens aber auf den Betrag von 900 Mark erhöht.  
 § 2.) Die im § 20 a. a. O. erwähnte Schreibgebühr wird auf 25 Mark  
 § 3.) und die für den Schiffvermesser im § 23 a. a. O. festgesetzte besondere Gebühr von 6 Mark auf 120 Mark erhöht.  
 § 4.) An Stelle des Satzes im § 20 „Für neue Eichplatten und Eichstaken u. s. w.“ ist zu lesen: „Für Messhilfe sowie für Eichplatten und Eichstaken und deren Anbringung sind die wirklich erwachsenen Kosten zu entrichten.“  
 § 5.) Vorstehender Nachtrag tritt mit dem 1. November 1922 in Kraft, gleichzeitig werden die zutreffenden Bestimmungen vom 4. Februar 1921 außer Kraft gesetzt.  
 Im Namen des Ministers für Handel und Gewerbe:  
 Coblenz, 26. Oktober 1922.  
 Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
 (Rheinstrombauverwaltung.)  
 In Vertretung: gez. Kaufmann.

1894. Auf Grund des § 100 u. Abs. 2 R.G.O. erone ich hiermit an, daß die Mitglieder der Zwangsinnung für das Uhmacherhandwerk im Stadt- und Landkreise Essen, soweit sie Goldschmiede und Graveure sind, aus dieser Innung mit Ende Dezember ds. Js. auscheiden und einer am 1. Januar 1923 in Essen zu errichtenden Zwangsinnung für das Goldschmiede- und Graveurhandwerk angehören. Diese Innung, die sich über den Stadt- und den Landkreis Essen erstreckt, führt den Namen „Goldschmiede- und Graveur-Zwangsinnung in Essen“ und hat ihren Sitz in Essen. Vom 1. Januar 1923 ab gehören alle Gewerbetreibende, die im Stadt- und im Landkreis Essen das Goldschmiede- und Graveurhandwerk betreiben, dieser Innung an.  
 Düsseldorf, 31. Oktober 1922. I F V 5398.  
 Der Regierungspräsident.  
 1905. Dem Wilhelm Peik in Düsseldorf Kurfürstentrasse 56, ist der vom Bezirksausschusse hier selbst unter Nr. 2549 für das Jahr 1922 erteilte Wander-gewerbeschein abhanden gekommen. Der Wander-gewerbeschein wird für ungültig erklärt.  
 Düsseldorf, 3. November 1922.  
 Der Vorsitzende des Bezirksausschusses I. Abt.

1926. Uebersicht über die Verwaltung und Verwendung der in der Rheinprovinz vorhandenen

Sp. Nr.	Beschreibung des Fonds	Gegenstand der Einnahme													
		Kapitalvermögen am Schluß des Rechnungsjahres		a) Bestand b) Reste c) Defekte aus dem Rechnungsjahr		Zinsen an Kapitalen		Straf-erlöse		Erlöse aus gerichtl. geschätzten Amortisationsbeträgen		Extra-ordn. Erlöse		Summe der Kolonnen 1-8	
		A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
27.															
a	Vollgepfandgeldfonds des rheinisch-westfälischen Teiles des Regs.-Bez. Düsseldorf	40400		a) 5100 82 b) — c) —	2034 10	2025 10 05	—	—	—	—	—	—	212760 87		
b	besgl. des land-westfälischen Teiles des Regs.-Bez. Düsseldorf	40400		a) 1148 94 b) — c) —	4815 90	40407 70	—	—	—	—	—	—	52362 58		

Den nachstehend aufgeführten Städten und Gemeinden werden die von ihren Insassen aufkommen- den Strafgelder von den zuständigen Behörden unmittelbar überwiesen:  
 Zu 1: Wachen, Düren, Erletern, Capen, Jülich und Stolberg.  
 Zu 2: Andernach, Boppard, Coblenz, dem Kreise Cochem für seine Gemeinden, Kreuznach, Mayen und Münstermaifeld.  
 Zu 3: Weylar, den Bürgermeistereien Ahrlar, Braunfels, Stadt und Land, Greifenstein und Schöffengrund mit Ausnahme der rechts vom Wehbach gelegenen Teile der Gemeinden Niederweh und Neuborn und ferner der zur Bürgermeisterei Rechtenbach gehörigen Gemeinde Mülschbühlhausen.

1337. In den Vorschriften des Rheinischen Provinzialverbandes für die Ausführung der Fürsorgepflicht von Minderjährigen vom 12. 2. 1901, bezw. 14. 15. 5. 1901, bezw. 11. 3. 1904, bezw. 16. 3. 1905, bezw. 12. 3. 1909, bezw. 9. 12. 1920, bezw. 13. 7. 1922 enthält § 7 Abs. 1 gemäß Beschluß des Provinzialausschusses der Rheinprovinz vom 22. 9. 1922 auf Grund der ihm erteilten Ermächtigung gemäß § 7 a der vorgenannten Vorschriften mit Genehmigung des zuständigen Herrn Ministers durch Erlaß vom 24. 10. 1922 III F 3070 folgende Fassung:  
 „Die Ortsarmenverbände sind verpflichtet, zur Beschaffung der ersten Ausstattung der Zöglinge einen Pauschbetrag von 5000 Mark zu leisten und für rechtzeitige Ueberleitung des Betrages an die Landesbank der Rheinprovinz zu Düsseldorf zu sorgen.“  
 Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Regierungsamtsblatt in Kraft.  
 Düsseldorf, 4. November 1922.  
 Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

1338. Der Ingenieur Hermann Schmidt beim Rheinischen Dampfessel-Heberwachsungsverein in Düsseldorf ist mit der Stellvertretung des Oberingenieurs

im Sinne des Erlasses vom 15. August 1901 — III a 680; S. M. Bl. S. 201 beauftragt worden.  
 Düsseldorf, 30. Oktober 1922. I F 7000.  
 Der Regierungspräsident.  
 Reichswehr und Marine.  
 Bl. d. R. d. J. n. 16. 10. 1922 — V a 168, betr. Pferdeaushebungskommissionen.  
 Infolge der eingetretenen Verhältnisse sind die Pferdeaushebungskommissionen als aufgelöst und die Pferdeaushebungsvorschrift vom 22. 6. 1902 als aufgehoben zu betrachten.  
 Die Akten der Pferdeaushebungskommissionen können vernichtet werden.  
 Was die Behörden der allgemeinen und der inneren Verwaltung. I O 3703.  
 Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis und Beachtung.  
 Düsseldorf, 6. November 1922.  
 Der Regierungspräsident.

1339. Dem Ingenieur Schneider beim Bergischen Dampfessel-Heberwachsungsverein in Barmen ist die Berechtigung zweiten Grades erteilt worden.  
 Düsseldorf, 31. Oktober 1922. I F 6931.  
 Der Regierungspräsident.

Vollgepfandgeldfonds für das Rechnungsjahr vom 1. April 1921 bis 31. März 1922.

Sp. Nr.	Beschreibung des Fonds	Gegenstand der Ausgaben										Nach dem Ubergang der Ausgaben von den Einnahmen verbleibt ein Bestand resp. ein Vorbehalt von	Bemerkungen				
		a) Verschuldung		b) Verwaltungskosten u. Druckkosten		c) zur Rechnungsberichtigung		Anlage von Kapitalen resp. Wiederanlage von Amortisationsbeträgen		Pflegekosten für verlassene und vermalte Kinder				Extra-ordn. u. andere Beträge an Erziehungseinrichtungen		Summe der Kolonnen 10-13	
		A	S	A	S	A	S	A	S	A	S			A	S	A	S
10	11	12	13	14	15	16	17										
a)	—	—	—	203408 65	—	—	213094 45	203408 65	Die Pflegekostenschüsse sind mit 25,50 Mk. pro Kind und Monat gemindert worden. Die Armenverbände haben gezahlt 1476194,51 Mk. Bewilligt wurden 203408,05 Mk. Demnach blieben ungedeckt 1272807,50 Mk.								
b)	9686 80	—	—	—	—	—	—	—	Die Pflegekostenschüsse sind mit 21,— Mk. pro Kind und Monat gemindert worden. Die Armenverbände haben gezahlt 672808,45 Mk. Bewilligt wurden 46700,25 Mk. Demnach blieben ungedeckt 827160,25 Mk.								
c)	—	—	—	—	—	—	—	—									
d)	—	—	—	46700 30	—	—	46700 30	2032 64									
e)	4020 60	—	—	—	—	—	—	Verband									
f)	—	—	—	—	—	—	—	—									

Zu 4: Bonn, Köln und Münstermaifeld.  
 Zu 5: Ahrath, Barmen, Cleve, Erfeld, Düsseldorf, Eberfeld, Kempen, M. Gladbach, Mettmann, Neuf. Veldt, Rhedt, Remscheid, Solingen, St. Louis, Velbert, Vork, Schwinkel, Wald und Wülfrath.  
 Zu 6: Duisburg, Essen, Hamburg, den Gesamtgemeinden der Bürgermeisterei Wittwig-Stadt und Land, Wülheim (Ruhr), Welfel, Oberhausen und Gertrude.  
 Zu 7: Merzig, Neuburg, Reulichen, Saarbrücken, Trier, St. Wendel und Wittlich.  
 Düsseldorf, 18. September 1922.  
 Der Landeshauptmann der Rheinprovinz:  
 Im Auftrage: Unterzeichnet.

1341. Dem Ingenieur Gröhe beim Rheinischen Dampfessel-Heberwachsungsverein in Düsseldorf ist die Berechtigungen ersten bis vierten Grades, die er bereits bei diesem Verein ausgeübt hat, erteilt worden.  
 Düsseldorf, 30. Oktober 1922. I F 7031.  
 Der Regierungspräsident.

1342. Dem Marine-Oberingenieur a. D. Heiß bei dem Rheinischen Dampfessel-Heberwachsungsverein in Düsseldorf ist die Berechtigung ersten Grades erteilt worden.  
 Düsseldorf, 30. Oktober 1922. I F 7038.  
 Der Regierungspräsident.

1343. Die am 24. Februar 1920 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 8276 versehenen Lastkraftwagen der Firma Kammpferplanerlei Franz u. Co. in M. Gladbach erteilte Zulassungsbefreiung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 8276 ist einseitig gesperrt.  
 Düsseldorf, 27. Oktober 1922. I S II C 122.  
 Der Regierungspräsident.

1344a. Der Händlerin Frau Ernst Baupel in Düsseldorf, Kiefersstraße 20, ist der vom Bezirksauschusse

hierfür unter Nr. 9484 für das Jahr 1922 erteilte Wandergewerbebescheinigung abhanden gekommen. Der Wandergewerbebescheinigung wird für ungültig erklärt.  
 Düsseldorf, 27. Oktober 1922.  
 Der Vorsitzende des Bezirksauschusses I. Abt.

1344. Die am 10. November 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 20633 versehenen Personen- und Lastkraftwagen des H. B. Voelker in Barmen, Heddinghauserstraße 176, erteilte Zulassungsbefreiung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 20633 ist einseitig gesperrt. I S II B 606.  
 Düsseldorf, 2. November 1922.  
 Der Regierungspräsident.

1345. Die am 24. Januar 1922 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 19382 versehenen Lastkraftwagen des Robert Berndt in Ratingen, Schöynerstr. 20, erteilte Zulassungsbefreiung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 19382 ist einseitig gesperrt.  
 Düsseldorf, 2. November 1922. I S II B 539.  
 Der Regierungspräsident.

1346. Auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk A.-G. in Essen hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Bau einer 10 000 Volt-Starkstromleitung in der Gemeinde Leichlingen dauernd zu beschränkenden bezw. zu enteignenden Grundflächen angeordnet.

Zfdr. Nr.	Größe der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort	
	ha	a	qm	Flur	Nr.				
1	1	34	04	12	637 34	W	von Mirbach, Theodor, Graf	Schloß Harff bei Berghelm	
		27	66						
		20	12						
	7	36	70	12	638 33	"			
		27	40	12	641 24	H			
		43	15	13	32	W			
		56	83	12	30	H			
		87	92	13	425	W			
		4	55	13	426	Wa			
		3	94	13	427	"			
	2	2	18	13	428	H			
		15	05	13	579 431	A			
	1	09	96						
2	1	13	56	13	566 3	H	Stoffels, Peter, Ackerer und Gastwirt, und Ehefrau	Neusrath	
		5	39						570 3
		83	87						708 3
	2	66	95	13	461 35	W			
		13	22						460 35
		11	55						457 36
		23	87						457 36
		11	35						456 37
		42	04						454 37
		4	07						453 37
		47	12						458 36
		10	57						452 37
		51	06						459 36
86	34	434 38							
3	14	18	12	1810 667 etc.	W	Rosendahl & Co., Kommandit-Gesellschaft	Balken		
	8	40						1808 668	
	28	65						1851 713	
4	20	00	11	1818 712 etc.	A	Wirk, Johannes, Landwirt	Sonne		
	79	04						1530 464	
	13	22						1529 488 etc.	
5	2	21	11	1528 490	H	Zuchs, Wilhelm, Wirt und Ackerer, und Ehefrau	Balken		
	1	53						1526 458	
	82	26						711	
	13	22						710	
	18	38						690	
6	19	61	11	704	"	Evangelische Kirchengemeinde	Leichlingen		
	15	96						709	
	11	79						1807 680 etc.	
7	8	80	11	1527 459	"	Haag, Hugo, Hefenmacher	Balken		
	36	89						1711 680 etc.	
	17	12						1837 577	
8	12	43	11	710	"	Flode, Frh., Schneidermeister	"		
	4	98						1527 459	
	35	29						1711 680 etc.	
9	10	27	11	704	"	Cremer, Karl, Landwirt	Büscherböfen		
	5	40						1837 577	
	43	53						1527 459	
10	26	35	11	1711 680 etc.	"	Cremer, Karl, Landwirt	Büscherböfen		
	22	43						1837 577	
	2	63						1527 459	
10	4	71	11	1837 577	H	Cremer, Karl, Landwirt	Büscherböfen		
	2	63						1711 680 etc.	

Sbe. Nr.	Größe der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort		
	ha	a	qm	Flur	Nr.					
11	27	52	11	1591	691	A	Kron, Albrecht Wilhelm, Bäcker und Müller, und Ehefrau	Balken		
	26	44	11	692		"				
	13	23	11	891		S				
	24	69	11	892		"				
	2	88	11	893		"				
	27	11	11	462		A				
	15	53	11	1525	457	"				
	16	84	11	1524	456	"				
	29	32	11	1523	455	"				
	24	94	11	454		"				
	19	05	11	453		"				
	28	62	11	1927	452	"				
	9	79	11	1879	448	"				
	19	48	11	463		"				
	17	90	11	1592	693	"				
	12	29	29	695		S			Kremer, Karl, Mauermeister	-
	13	16	68	695		S			Bwe, Robert Hollweg	-
8	99	11	890		S	Sauer, Ludwig, Metzger	-			
14	11	56	1593	694	S					
10	94	11	467		S	Oberdoerfer, Wilhelm, Schalen- schneider, und Ehefrau	"			
8	43	11	460		A					
15	4	07	888		S	Dahlhaus, Hugo, Gartenarchitekt	"			
16	6	20	889		"	Sauer, Robert, Ackerer	"			
17	56	41	1531	466	"	Joest, August, Landwirt, und Ehefrau	Sonne			
18	41	72	461		"	"	"			
9	97	11	905		"					
9	99	11	906		"					
18	07	11	486	V. 38	"					
49	90	11	1451	289 etc.	"					
13	63	11	1450	290 etc.	"					
9	22	11	281		"					
5	13	11	280		"					
32	82	11	294		"					
32	27	11	1446	295 etc.	"					
36	61	11	1222	300	"					
25	63	11	1163	279	"					
26	34	11	1160	247	"					
38	52	11	1443	301 etc.	"					
38	13	11	223		"					
45	72	11	907		S			Wietscher, Walter, Fabrikarbeiter, und Ehefrau	Kaltenberg	
19	31	60	963		S			Hoffmann, Heinrich, Büroangestellter	Wietsche	
17	65	11	1882	450	"	Abel, Wilhelm	"			
20	6	28	1881	449	"	"	"			
21	43	80	1880	448	"					
42	06	11	1878	283	"					
1	74	11	282		"					
26	98	11	1444	301	"					
31	89	11	1424	134 etc.	"					
42	75	11	1173	283	"					
15	56	11	1155	291	"					
22	25	79	224		"					
15	55	11	1221	299	"			Adams, Friedrich, Schreiner	Sonne	
22	19	25	246		"					
23	61	14			"					
1	13	52			"					
24	39	28			"					

Zfde. Nr.	Größe der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort		
	ha	a	qm	Flur	Nr.					
25	29	28	11		221	A	Koch, Heinrich, Ackerer, und Miteigentümer	Junkersholz		
	29	04	11		222	"				
	12	45	11		1159/204	H				
	26	52	11		190	"				
	47	65	11		1430/193 etc.	A				
	11	18	11		1427/138	"				
	11	16	11		1422/132	"				
	27	90	11		1422/132	"				
	3	43	6		953/659 etc.	Hg				
	56	67	6		450	A				
	21	45	6		440	"				
	30	14	6		905/435 etc.	"				
	82	72	6		462	"				
	82	71	6		463	"				
	55	33	6		466	"				
26	11	97	6		1516/106	"	Wader, Karl, Ackerer	Junkersholz		
	4	40	6		210	"				
	33	79	6		209	"				
	82	53	6		1426/137	"				
	19	93	6		902/660	G				
	19	93	6		948/664	"				
	3	43	6		468	A				
	2	52	6		1519/109	"				
	74	00	6		1158/204, 225	H				
	21	79	11		230	"			Barth, Walter, Stadtssekretär a. D.	Wietsche
27	57	36	11	229	H					
	19	66	11	228	"					
28	18	04	11	208	A	Adams, Friedrich, Schreiner, und Ehefrau	Sonne			
	22	17	11	208	"					
29	25	12	11	1436/207 etc.	"	Ritter, August, Plüschweber, und Ehefrau	Wietsche			
	26	85	11	231	"					
30	9	01	11	227	H	Schüller, Emil, Handelsmann	Pattscheid			
	9	58	11	226	"					
31	6	10	11	1103/180	"	Schüller, Leo, Bäcker und Ackerer	Hülscheid			
32	6	08	11	1102/180	"	Theis, Emma	Stöcken			
33	14	07	11	181	"	vom Büchel, Peter Wilhelm, Plüschweber, und Ehefrau	Hülscheid			
34	5	39	11	183	"	Schmidt, Walter, Schlosser	Wietsche			
35	4	78	11	184	"	Kunze, Karl, Borschreiner, und Ehefrau	Berg. Neukirchen			
36	6	17	11	185	"	Melzer, Karl Joseph, Schälenschneider	Hülscheid			
37	5	89	11	186	"	Paffrath, Robert, Handelsmann	Hülscheid			
88	30	34	11	203	A	Morsbach, Reinhard, Fabrikant, und Ehefrau	Solingen			
	8	57	11	191	H					
	15	77	11	1429/192	A					
	15	77	11	1429/192	"					
	13	11	11	1428/139	"					
	13	09	11	1428/139	"					
	12	92	11	1423/133	"					
	12	91	11	1423/133	"					
	25	76	6	461	"					
	44	54	6	467	"					
	11	12	11	1515/105	"					
	4	54	11	1515/105	"					
	89	9	93	11	182			H	Willms, Ernst, Ackerergehülfe	Junkersholz
		19	36	11	140			"		
		15	42	11	1431/196			A		
21		09	6	439	"					

Kf. Nr.	Größe der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	ha	a	qm	Flur	Nr.			
39	25	62	6		460	A	Willms Ernst, Ackerergehülfe	Junkersholz
	11	15)	11		104	"		
	4	82)				"		
40	16	24	11		1433 198	"	Wirk, Karl August, Wirt	"
	12	28	6		954 657	Hg		
	13	79	7		132	H		
41	16	87	11		1432 197	A	Schnelle, Johann, Bahnarbeiter	"
	35	04	6		958 115 etc.	"		
	26	82	6		459	"		
	26	80	7		158	H		
	17	97	7		90	A		
	23	80	7		89	"		
	23	38)	11		103	"		
	15	04)				"		
42	53	82)	11		1425 135 etc.	"	Flügel, Albert, und Miterben	Stöcken
1.91.	53	78)				"		
52	33	95	6		903 437	"		
43	24	87	11		1421 131	"	Bogt, Mathias, Landwirt und Bierhändler, und Ehefrau	Mertloch b. Münstermatsfeld
	11	29	6		947 665 etc.	"		
	24	37				"		
	28	66)	6		946 446 etc.	"		
	28	22)	6		904 438 etc.	"		
	16	46)				"		
	39	85	6		469	"		
	39	85	6		470	"		
	12	61	11		1521 111 etc.	"		
44	24	33	11		1420 130	"	Schaf, Karl, Postvorsteher, als Nachlassverwalter für Anecht, Karl, Metzger	Auf der Höhe
45	4	03	6		951 661	Hg	Gerhards, Richard, Weber	Junkersholz
46	3	33	6		950 662	HG	Bloch, Felix, Schachtmeister	"
	21	11	11		1518 108	A		
47	8	32	6		949 663	G	Schnelle, Heinrich, Landwirt	"
	30	33	6		902 436	A		
	26	70	6		464	"		
	54	61	6		465	"		
	5	08	6		420 1.420	H		
	7	80	11		1513 102	A		
	9	11	11		1514 102a.	"		
	11	63)	11		1517 107	"		
	11	87)				"		
48	25	56	6		944 448	"	Wwe. Friedrich Jaefel, Weber	"
49	48	03	6		945 449	"	Ehefrau Karl August Wirk, Julie, geb. Jaefel	"
	26	78	6		441	"	Ehefrau. Werkstättenarbeiter Otto	Stöcken
50	21	60	6		730 433	"	Zeitschner, Alwine, geb. Schultes	
51	21	29	6		725 421	H		
	11	62	6		729 422	A	Willms, Ernst, Schreiner	"
52	9	94	6		726 421	H		
			6		724a.421	"		
53	12	95	6		727 421	"	Flügel, Robert, Landwirt, und Mit-eigentümer	"
54	66	23	6		419	B	Mannheim, Walter Landesversicherungsanstalt der Rhein-provinz	Düffeldorf
55	34	20	7		159	H	Walter, Ernst, Heftenmacher	Düschershöden
56	18	06	7		157	"	Peters, Karl, Fabrikarbeiter	
57	51	65	7		658 156	"	Bieder, Fritz, Agent, und Ehefrau	Leichlingen
58	13	99	7		133	"	Wiemann, Joseph, Ackerer	Grünscheid
	24	43	7		134	A		

Gfde. Nr.	Größe der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	ha	a	qm	Klur	Nr.			
58		33	77	7	651/152	H	Wiemann, Joseph, Ackerer	Grünscheid
		18	41	7	996/118	H		
		30	57	7	151	H		
		15	29	7	150	"		
		15	29	7	149	"		
59		4	40	7	791/148	Hf.	Krempel, Friedrich, Fabrikarbeiter, und Ehefrau	Stöcken
		15	08	7	135	H		
		27	04	7	136	"		
60		12	23	7	137	"	Wwe, Eduard Hollweg, Kleinhändler	Büschersböden
61		19	26	7	714/138	Hf.		
62		16	76	7	673/139	H	Ehefrau Konrad Engel Maier, Karl, Maurer	Grünscheid
		12	51	7	140	H		
63		11	55	7	585/141	"	Steden, Johann, Schäfer	"
		26	25	7	751/142	"		
		5	23	7	750/142	Hg		
		10	83	7	995/118	H		
	1	00	71	7	102	"		
		82	80	7	103	"		
		41	28	7	104	"		
	1	04	35	7	774/95	H		
		45	13	7	115	"		
		45	24	7	114	"		
64		45	13	7	111	"	Strässer, Karl, Ackerer	St. Heribert
		46	16	7	110	"		
65		87	63	7	94	"	van Hauth, Karl Friedrich, Landwirt	St. Heribert
		51	97	7	871/85 etc.	"		
		52	58	7	93	"		
		21	13	7	91	"		
		21	79	7	88	"		
		76	36	7	562/6	"		
		68	47	7	592/4.5	"		
		69	45	7	593/4.5	"		
		35	23	7	3 III.93	H		
		35	22	7	3 III.93	"		
66		67	55	7	2	"	Ehefrau Ackerer Karl Strässer, Julie, geb. Weltersbach	Grünscheid
	1	31	18	7	944/1 etc.	"		
		44	82	7	92 a	H		
		44	84	7	92	"		
		22	04	7	87	"		
		21	65	6	28	"		
		22	57	6	27 a/1.27 a.	"		
		41	14	7	96	H		
67		14	19	7		"	Wietscher, Bernhard, Landwirt	St. Heribert
		41	14	7		"		
68		62	65	7	82	"	Schnelle, Anton, Landwirt	Neuwinkel
		52	09	7	872/84	"		
	1	18	23	7	608/83	"		
69		71	55	7	607/83	"	Hölzer, August, Ackerer, und Ehefrau	Bremersheide
		53	22	6	30	"		
70		53	77	6	33	"	Wietscher, August	Grünscheid
71		53	28	6	32	"	Rosen, Alwill, Ackerer	Bremersheide
		53	28	6	32	"		
72		27	46	6	811/34	"	Schmitz, August, Ackerer	Grünscheid
73		9	12	6	1030/37	"	Wietscher, August, Spezereihändler	Grünscheid
		6	03	6	1029/38	"		
74	4	56	39	4	433/246	"	Klophaus, Wilhelm, Ackerer, und Ehe- frau	Holzerhof
	3	47	52			"		
	3	04	49	4	475/248	H		
		65	53					

Zfd.-Nr.	Größe der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	ha	a	qm	Flur	Nr.			
75		15	25	4	395/247	Dekl.	Beder, Johann, Fabrikarbeiter, und Ehefrau	Gründscheid
76	1	31	04)	4	405/246	A	Bellingrath, Rudolph	Oberbücherhof
	2	25	48)	3	418/16	H	Bellingrath, Hugo Landwirte	"
77	1	24	28)	4	404/246	H	Bellingrath, Gustav, Landwirt	"
	2	12	00)	3	417/16	D		"
78		62	95	3	167	.	Schmih, Bernhard, Aderer, und Ehefrau	Glaasholz
		80	67	3	300/170	A	Köllges, Johann Ernst, Aderer	Unterbücherhof
79		56	47	3	169	.	a) Bwe. Kenzmann, Friedrich Wilhelm, Helene, geb. Marcus	Herscheid
80		86	27	3	160	H	b) Kenzmann, Eugen, Aderer	"
		56	95	3	168	H	Budmann, Gerhard, Aderer	Sieferhof
81		28	03	3	362/170	H	Koll, Hermann, Weber, und Ehefrau	"
82		90	03	3	159	H	Pulvermacher, Hugo, Werkstättenarbeiter	"
83		11	36	3	364/154	H		"
		19	50	3	273/157	"		"
84		50	98)	3	156	H		"
	1	36	00	3	320/158	H	Hofader, Karl, Fahrradhändler	Rüppersteg
85	5	05	52	3	410/419	H	Höhle, Adam, Landwirt	Oberbücherhof
	3	12	76	3	352/147	H		"
86		86	32	3	352/147	D		"
	3	35	00	3	353/147	H	Davids, Georg, Kaufmann	Oblig
87		85	00	3	353/147	H		"
	3	17	90	3	354/147	H		"
88		66	23)	3	129	H		"
		84	00)	3	130	H		"
89		4	71	3	130	H		"
	1	62	21	3	137	H	Ehefrau Braches, Ostar, Landwirt, Anna, geb. Roth	Oberbücherhof
90	1	11	97	3	136	.	Schmih, Gustav, Aderer und Spezereihändler, und Ehefrau	"
	1	01	96	3	135	.	Schmih, August, Aderer	Glaasholz
91		44	89	3	134	H		"
		4	68	3	134 a	H		"
92		87	50	3	133	H	Steffens, Robert, Aderer	Oberbücherhof
		88	09	3	132	H	Steffens, Emma	"
93		6	40	3	131	H	Steffens, Berta	"
		11	62	3	294/128	H	Hofader, August	"
94		5	11	3	296/127	H		"
		6	33	3	295/127	H	Lenz, Ernst, Aderer	"
95		19	01	3	126	H	Aron, Karl, Schleifer	"
96		17	79	3	17	D	Wiehler, August, Federmesserreider, und Ehefrau	"
		17	79	3	18	"	Heuser, Wilhelm August, Schleifer, und Ehefrau	Glaasholz
97		18	00	3	268/25	"	Lenz, Ernst, Aderer, und Miterben Gemeinde	Oberbücherhof
		Flur 12 Weg durch die Parz. Nr. 30						Leichlingen
	Flur 12 Weg durch die Parz. Nr. 579/431							
	Flur 12 Weg zw. den Parz. 579/431 bezw. 566/3							
	Flur 12 Weg durch die Parz. 708/3							
	Flur 12 Wupperfluß entlang der Flurgrenze 12 und 11							
	Flur 11 Weg zw. den Parz. 1807/680, 1593/694 bezw. 1837/577							

Lfd. Nr.	Größe der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	ha	a	qm	Flur	Nr.			
97	Flur 11 Weg zw. den Parz. 891, 1528/490 bezw. 893, 1327/452 Flur 11 Weg zw. d. Parz. 1327/452 bezw. 1882/450 Flur 11 Straße von Leichlingen nach Wihhelden bei den Parz. 1425/135 etc., Flur 6 Weg entlang der Parz. Nr. 958/115 etc. Flur 6 zw. der Parz. 450 bis 433 bezw. 456—470 Flur 6 Flurweg entlang der Flurgrenze 6 u. 7 Flur 7 Weg zw. den Parz. 592/4.5 — 593/4.5 bez. 3/III.93 Flur 4 Kommunikationsweg zw. Leichlingen und Wihhelden bei den Parzellen 453/246 und 405/246 usw. Flur 3 Weg zw. den Parz. 354/147 bezw. 141/II.46 — 137 3½ Bach entlang der Gemeindegrenze Leichlingen-Wihhelden						Gemeinde	Leichlingen

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des obenbezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf Freitag, den 17. November 1922, vormitt. 9 Uhr, im Tannenhof zu Leichlingen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen, unter der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. I D Nr. 7729.

Düsseldorf, 10. Oktober 1922.

Der Enteignungskommissar.  
Wever, Regierungsassessor.

1347. Auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk A.-G. in Essen hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Bau einer 10 000 Volt-Starkstromleitung in der Gemeinde Solingen-Dorp dauernd zu beschränkenden bezw. zu enteignenden Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort			
	ha	a	qm	Flur	Nr.						
1	1	28	71	6	752/58	A	Landwirt Walter Küpper und Ehefrau	Odenthal			
		20	86)						6	754/59	B
2		26	20)	6	751/58	A	Berger, Karl, Kriegsinvalid, und Ehefrau	Wüstenhof			
		24	80						6	748/58	Hf.
			03						6	716/62	
3		6	08	6	753/58	B	Linder, August, Schleifer, und Ehefrau	„			
		9	04						6	712/62 etc.	Hf. pp.
4		8	57	6	667/59	B	Ehefrau Karl Knecht, verwitwete Engels	„			
		2	70						6	60	Wa
5		7	53	6	97	B	Hammesfahr, Artur Gottlieb, Landwirt	Haus Hohenscheid			
		18	13						6	98	A
		7	88						6	455/113	H
		1	53						6	101	B
11		7	04	6	643/114	A H					
		1	35						6	643/114	A
		1	02			H					

Gde. Nr.	Größe der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	ha	a	qm	Flur	Nr.			
6	11	21	7		88	W	Luhm, Albert, Landwirt	Hästen I
	10	48	7		85	"		
7	5	40	7		87/III. 31	"	Ehefrau Peter Schumacher, Fabrik-	Solingen
	5	40	7		87/III. 32	"	arbeiter, Anna, geb. Schumacher	
8	4	72	7		860/86	"	Stod, Robert, Landwirt	Hästen I
	4	74	7		859/86	"		
9	2	73	7		1205/79	Hsg	Dhligger, Karl, Messerreider, und Ehe-	Schellberg
		85	7		1204/79	"	frau	
	6	29	7		81	W		
	10	59	7		82	"		
	2	34	7		83	"		
	1	76	7		84	"		
10	15	33	8		670/446	"	Rüttgers, Julius, Scherenmacher, und	"
	53	43	8		718/445	U	Ehefrau	
11	32	48	8		447	W	Stadtgemeinde	Solingen
	47	14	8		671/446	U		
	47	14	8		658/448	"		
	49	15	8		722/445	"		
	51	76	8		368	W		
	6	24	8		559	"		
	12	28	4		561	B		
	54	48	4		100	Weide		
	17	28	3		454/101	U		
	47	87	3		95	Weide		
12	51	06	3		1156/350	U	Lange, Karl, Ackerer, und Ehefrau	Meisenburg
	46	43	3		431	W		
	71	30	8		2513/286	U		
	3	18	8		980/392	"		
13	58	15	8		441	W	Ackerer Robert Stoßberg und Ehefrau	Hästen II
	13	86	8		410	Ha		
	7	19	8		430	W		
	86	10	8		371	Ha		
	2	33	8		428	W		
	2	28	8		971/372	U		
	89	8	8		1797/423	"		
	14	50	8		442	Ha	a) Messerschläger Friedrich Otto	"
14	65	89	8			"	b) Ehefrau Scherennagler Karl Adrian	Solingen
	21	01	8			"	Anna, geb. Hermes	
15	6	44	8		443	W	a) Schmitz, Albert Otto, Scheren-	"
	24	13	8		434	U	arbeiter	
1	32	62	8		2504/433	"	b) Schmitz, Otto Karl, Korkzieher-	Hörscheid
	12	23	8		425	Ha	arbeiter	
16	49	33	8		432	U	Rahm, Hedwig Johanna, Fabrik-	Hästen I
	7	48	8		2506/429	W	arbeiterin	
17	2	85	8		387/IV. 21	U	Sipmann, Ernst, Ackerer	"
	44	09	8		976/387	"		
	7	73	8		1800/388	"		
	14	69	8		389	"	Dzermann, gen. Eisermann, Johannes,	Solingen
18	22	96	8		390	"	Landwirt, und Ehefrau	
	26	30	8		979/391	"		
	27	18	8		2332/208	"		
	11	11	8		2330/208	"		
19		35	8		2328/208	"	Wwe. Wilhelm Weitner, Wilhelmine,	"
	14	22	8		2331/208	"	geb. Schöpe	
	13	99	8			"		

Sibe. Nr.	Größe der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Bohnort
	ha	a	qm	Flur	Nr.			
19		16	48	8	2260 208	Hf	Dieselbe	
20	3	22	95	8	2365 207	A	Hagel, Valentin, Landwirt, und Ehefrau	Solingen
		16	56	8	1921 210	"		
		96	78	8	206	"		
	1	82	98)	8	203	Hf		
		41	65)	8	214	Hf		
		27	40)	8	201	A		
21		7	45	8	1922 210	A	Forster, Wilhelm, Ackerer, und Miteigentümer	Scharshausen
		46	70	8	215 IX.27	"		
		35	67	8	202	"		
22		7	97	8	215 I.26	"	a) Wilms, Karl Eduard, sen., Messerfabrikant	Solingen
		35	69	8	216	"		
		20	19	8	217	"		
23	2	1	39	8	185	B.	b) Wilms, Eduard, jun. Hoffmann, Heinrich, und Miteigentümer	Solingen
		53	00	8	183	"		
24		38	45	8	564 II.67	A.	Middeldorf, Robert, Fabrikant	Solingen
		84	65)	4	867 584	B.		
25	1	32	62)	4	1052 562	A.	Wiebus, Fritz, Ackerer	Solingen
		11	08	4	97 XI.14	"		
		44	22	4	1050 96	"		
		61	96	4	81	"		
		49	90	4	868 594	"		
26	1	40	85	4	595 II/55	"	Förster, Walter, Landwirt	Dorperhof
		12	95	4	595 II/54	"		
		9	15	4	595 II/53	"		
		9	13	4	596	"		
27	1	8	62	4	1001 517	H.	Ackerer Emil August, gen. Ernst Albers und Ehefrau	Wieden
		18	98	4	894 597	"		
28		36	90	4	848 90	"	Ehefrau Friedrich Christian, Berta, geborene Kuberh	Soden a. Taunus
		70	90	4	948 85	"		
29		36	56	4	1092 0.85	Hf.	Lauterjung, Walter, Messerarbeiter	Solingen-Dorp
		7	16	4	84	"		
30		75	4	4	83	A.	Seilheimer, Emil, Grobschmied, und Ehefrau	Dorperhof
		36	28	4	82	St.		
		5	33	4	80	"		
31		4	98	4	1467 372	A.	Wwe. Stod, Wilhelm, Katharina, geb. Klöppel	Dorperhof
		6	74	4	79	"		
32		53	08	3	1468 373	"	Wwe. Lauterjung, Gustav, Werkführer	Dorperhof
33		45	14	4	1472 571	"	Wendel, August, Hausbesitzer	Düsseldorf
34		80	91	3	1466 370	B.	Veit, Otto, Messerreider	Dorperhof
35		88	55	3	368	A.	Faber, Maria, und Miteigentümer	Solingen
36		73	07	3	369 IX 95	"	del Barba, Heinrich, Bauunternehmer, und Ehefrau	Krähenhöfe
		60	05)	3		"		
37		60	06)	3	1240 369	"	Wwe. Friedrich Peter Messerreider, Karoline, geborene Förster	Dorperhof
		21	16	3	306	"		
		50	12)	3	1100 347 etc.	"		
38		55	87)	3	1103 350 pp.	"	Ehefrau Robert Höhmann, Schleifer, Mathilde, geborene Koch	Solingen
		8	47	3	1102 350 etc.	"		
39	1	25	03	3	1101 347 pp.	"	Wwe. Koll, Karl Robert	Schaberg
		24	96	3	1127 104	"		
40	1	21	57	3		"	Koll, Auguste	Solingen
		39	43	3		"		
41		14	25	3		"	Wwe. Spitzer, Federmesserfabrikant	Solingen
				3		"		
42		62	20	3	1128 104	Hf.	Ehefrau August Schumann, Schleifer, Ida, geborene Ophoff	Solingen
		76	62	3	1431 104	"		
43				3		"	Ophoff, Gerhard, Landwirt	Schaberg
				3		"		
				3		"	Hüsgen, August, Schreiner	Südken

Stde. Nr.	Größe der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	ha	a	qm	Flur	Nr.			
44		12	32	3	1432/104	A	Vinke, Else, Telephonistin	Köln-Ehrenfeld
45	1	93	61	3	1084/105 etc.	"	Ophoff, Friedrich, Aderer, und Ehefrau	Schaberg
46		9	87)	3	98	Weide	Wwe. August Willms	Eick
47	1	19	73)	3	455/101	A	Leithäuser, Alfred, Aderwirt, und Ehefrau	Solingen
48		38	30	3	96	"	Barth, August, Landwirt, und Ehefrau	"
49		43	42	3	703/92	W	Provinzialverband der Rheinprovinz	Düsseldorf
		52	86	3	702/92 etc.	Weide		
		32	30)	3		W		
		6	81	2	100	"		
		35	56	2	90	Hg		
		24	70	2	91	W		
	1	03	93	2	593/96	A		
		54	79	2	1154/156	"		
		20	70)	2	1150/147	W		
		5	74)	2		Weide		
	1	92	83	2	1149/154	"		
		17	09	2				
		4	25					
	1	41	43	2	926/156	A		
		37	12)	2	1158/155	"		
		13	98)					
	1	64	21					
	1	00	96	2	1159/154	A		
		51	06			Hg		
		17	02					
	1	03	20					
	1	74	47	2	1104/164	A		
	1	75	48			Hg		
	1	11	72)	2	1108/163	A		
	1	18	13)	2	1109/53			
		47	72	2	1178/164	H		
	5	68	84	2	701/93	H		
50		16	62	3		Weide	Geschw. Keller Ehefrau Briefträger Wilhelm Jakobs, Martha, geborene Keller	Solingen Windfeln
51		33	93	3	94	"	a) Ehefrau Albert Vogel, Tagelöhner, Ida, geborene Krauthäuser b) Ehefrau Robert Vogel, Lydia, geb. Krauthäuser	Solingen "
52		5	92	2	99	W	Geude, Willibald, Aderer	"
		11	73	2	95	"		
		5	94	2	94	"		
		4	75	2	93	"		
		4	53	2	92	Hg		
53		29	18	2	934/96	Hf	Vogel, Robert, Tagelöhner, und Ehefrau	Wighelden
54		6	46)	2	989/156 etc.	A	Pinell, August Robert, Schleifer	Solingen
		4	91)					
55		37	59	2	1107/164	Hg	Barmer Bergbahn A.-G.	Barmen
	1	30	15	2	1208/164	Bahnk.		
		3	23	2	1106/164	Hg		
56	Flur 6 Weg entlang der Gemeindegrenze Solingen Flur 6 Weg entlang Parz. 745/55 Flur 6 Bach zw. Parz. 677/59 und 97 bis 59/III.23 und 455/113						Gemeinde	Solingen-Dorp

Spez. Nr.	Größe der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	ha	a	qm	Flur	Nr.			
56	Flur 6 in Parz. 101 Flur 6 und 7 Bach zw. Parz. 455/113 u. 643/114 und 1098/89 und 84 Flur 8 Weg zw. Parz. 447 u. 722/446 Flur 8 Weg zw. Parz. 847/446, 447 und 722/445 Flur 8 Weg zw. Parz. 971/372 und 972/372 bis 1800/388 und 975/386 Flur 8 Weg zw. Parz. 976/387 und 975/386 bis 387/IV 21 und 1796/422 Flur 8 Weg zw. Parz. 820/386 und 389 bis 975/386 und 979/391 Flur 8 Weg zw. Parz. 390, 2392/208 bis 980/392 und 2329/208 Flur 8 Weg zw. Parz. 2365/207 und 1188/210 bis 193 Flur 8 Weg zw. Parz. 213, 216 bis 203 und 200 Flur Bach Weg zw. Parz. 117, 559 bis 783 und 181/II 72 Flur 4 Weg zw. Parz. 867/534 und 868/594 Flur 4 Weg zw. Parz. 868/594 bis 592 und 1001/597 Flur 4 Straße von Burg nach Solingen Flur 4 Weg zw. Parz. 848/90 und 854/95 bis 1032/89			Gemeinde			Solingen-Dorp	
57	6	91	4		1022/89	U.	Rad, Martin, Schreiner, und Ehefrau	Solingen
58	5	47	4		1095/089	U.	Lauterjung, Otto, Messerweider, und Ehefrau	Solingen
59		33	4		1033/89	Hg.	Bergisch, Adam, Maschinenwärter, und Ehefrau	Solingen
60	10	50	4		1096/0.89	Hg.	Bergisch, Adam, Maschinenwärter, und Ehefrau	Solingen
	5	47	4		1051/96	U.	a) Bwe, Beumer, Karl, Fleischbeschauer	Düsseldorf
61	5	56	4		67	Hf.	b) Ehefrau Karl Schäfer, Anna, geb. Beumer	Höhscheid Solingen
62	18	07	3		68	U.	Wef, Leberecht, Schleifer, und Mit-eigentümer	Solingen-Dorp
					99	W.	Pier, Ewald, Bäcker, und Ehefrau	Solingen-Dorp

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des obenbezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Freitag, den 17. November 1922, mittags 12 1/2 Uhr**, im Stadtbauamt zu Solingen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vor geladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. I D 7732.

Düsseldorf, 10. Oktober 1922.

Der Enteignungskommissar.  
Wever, Regierungsassessor.

1348. Dem Königlich Rumänischen Honorar-Generalkonsul in Köln, Max Baumann, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden. I F V 5264.  
Düsseldorf, 21. Oktober 1922.

Der Regierungspräsident.

1349. Die am 16. Dezember 1919 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 14399 versehenen Personen-Kraftwagen des Johs. H. Jürgens in Goch, Steinstraße 10, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 14399 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 2. November 1922.

I S II J 111.

Der Regierungspräsident.

1350. Die am 17. Oktober 1919 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 11277 versehenen Last-Kraftwagen des Christian Müller in Essen, Kopstadtstraße 22, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 11277 ist einstweilen gesperrt. I S II M 305.

Düsseldorf, 2. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1351. Die am 14. April 1919 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 4699 versehenen Personen-Kraftwagen der Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke A.-G. in Rhendt, Elektrizitätsstraße 25, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und

wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 4699 ist einstweilen gesperrt. I S II N 98.  
Düsseldorf, 2. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1352. Die am 21. Dezember 1920 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 14657 versehenen Personen-Kraftwagen der Stadt Elberfeld, Wasserwerk in Elberfeld, Brausenwerth 1, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 14657 ist einstweilen gesperrt. I S II St. 219.

Düsseldorf, 4. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1353. Die am 26. März 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 19795 versehenen Last-Kraftwagen der Fa. Hamb. Kaffee-Import-Geschäft Emil Tengemann, Mülheim a. d. Ruhr, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 19795 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 4. November 1922. I S II T 167.

Der Regierungspräsident.

1354. VI. Nachtrag  
zur Fleischbeschaugebührenordnung v. 27. August 1921.  
Mit Genehmigung des Preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 20. Juli 1922 Nr. I A III i 5193 werden die Fleischbeschaugebühren (ordentliche Beschau und Trichinenschau) mit Wirkung vom 1. November dieses Jahres ab wie folgt festgesetzt:

#### 1. Ordentliche Beschau.

Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau zusammen:

A. bei Einhufern allgemein und für Ergänzungsbeschau bei allen Tiergattungen je Tier 310,— M  
B. bei den übrigen Tiergattungen folgende Sätze:

Tiergattung	in Beschaubezirken, in welchen der Beschauer ausschließlich an seinem Wohnorte u. dessen Nachbarschaft tätig ist. (Tarifgruppe I)	in Beschaubezirken, in welchen der Beschauer vorwiegend an seinem Wohnorte u. dessen Nachbarschaft tätig ist. (Ta ifgr. II)	in Beschaubezirken, in welchen der Beschauer vorwiegend außer halb seines Wohnortes u. dessen Nachbarschaft tätig ist. (Tarifgr. III)
1. bei Rindern (auschl. Kälbern) je Tier	180,—	194,—	207,—
2. bei Schweinen (einschl. Trichinenschau) je Tier	142,—	156,—	165,—
3. bei Schweinen (auschl. Trichinenschau) je Tier	105,—	113,—	125,—

4. bei Schweinen (Trichinenschau allein) je Tier, (auch für Schweine, die nur dem Trichinenschauzwange unterliegen)

63,— 72,— 83,—

5. bei sonstigem Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen), je Tier

63,— 72,— 83,—

6. Ferkel, Fidel, Lämmer, je Tier

42,— 47,— 52,—

2. Die übrigen in der Fleischbeschaugebührenordnung vom 27. August 1921 nebst Nachträgen aufgeführten Bestimmungen bleiben bestehen. I P 7395.  
Düsseldorf, 6. November 1922.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Henken.

1355. Die Tariffähigkeit der Rheinfähre Langst-Kaiserswerth werden laut dem mit Festsetzungsvermerk vom 31. 10. 1922 versehenen Aushang erhöht.  
Coblenz, 31. Oktober 1922. b Nr. 8449.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: gez. Gelinsky.

1356. Die Tariffähigkeit der Rheinfähre Kanten-Bislich und Orson-Walsum werden laut dem mit Festsetzungsvermerk vom 2. 11. 1922 versehenen Aushang erhöht.  
Coblenz, 2. November 1922. b 8510.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: gez. Gelinsky.

#### Bekanntmachungen anderer Behörden.

1357. Der konzessionierte Markscheider Schleier hat seinen Wohnsitz von Clausthal nach Eidel i. Westf. verlegt.  
8. XXXIX/82.

Dortmund, 26. Oktober 1922.

Preussisches Oberbergamt.

#### Personal-Nachrichten.

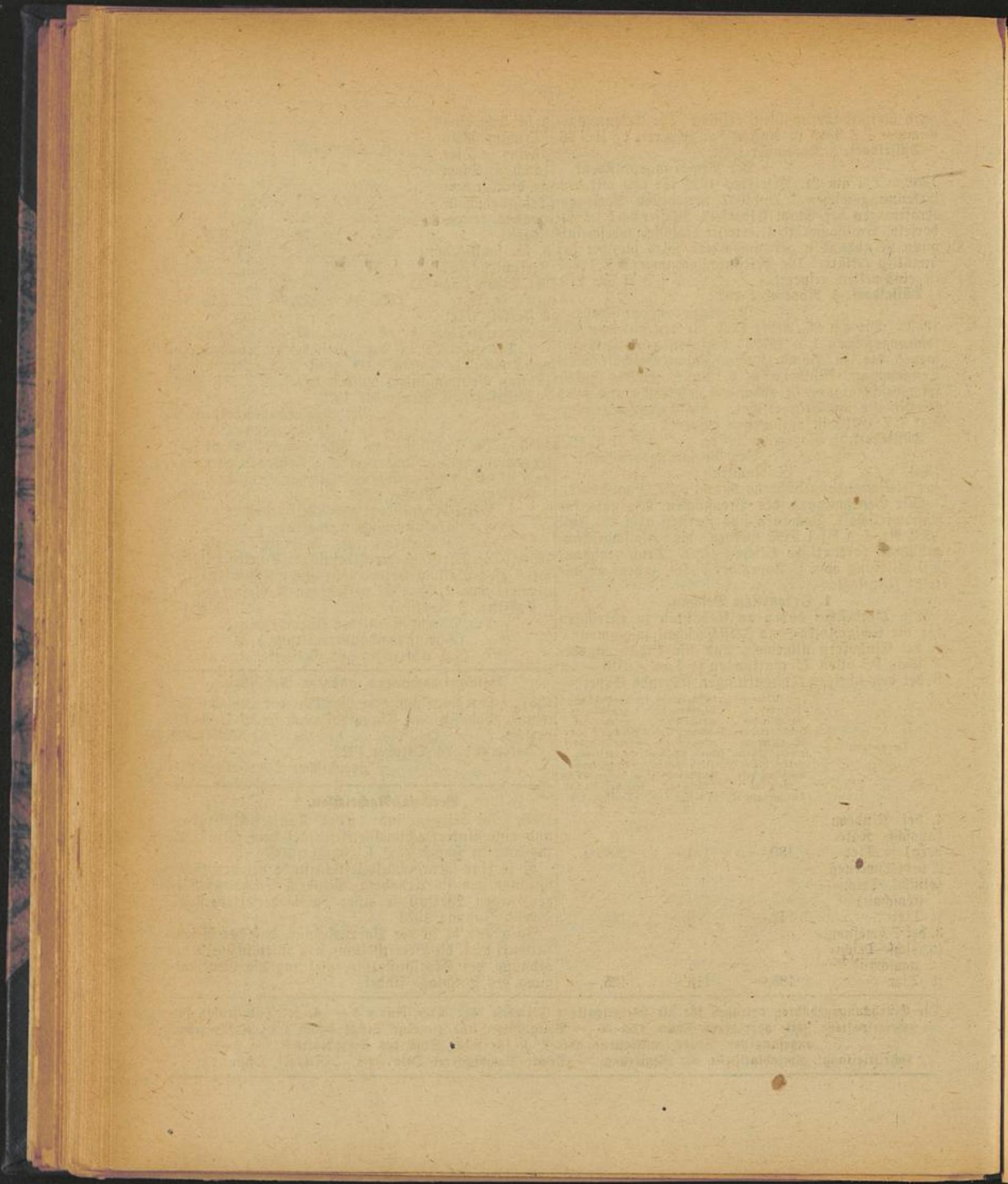
1358. Zu besetzen sind: a) 1 Kanzlei-Assistenten- und eine Unterwachmeisterstelle bei dem Strafvollzugsamt in Hamm zum 1. Januar 1923;

b) je eine Strafanstaltssekretärstelle bei den Ger.-Gefängnissen in Arnberg, Minden, Schwelm, Siegen, gegen Wegfall je einer Justizobersekretärstelle zum 1. Januar 1923.

Zu a und b: in der Voraussetzung, daß der Gesetzentwurf betr. die Bereitstellung von Mitteln zur Neuordnung der Strafanstaltsverwaltung die Genehmigung des Landtags findet.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Textzeile oder deren Raum 3,— M, bei Tabellensatz für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 4,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 1,— M für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 M für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Frix, Düsseldorf, Oststr. 13.



# Sonder-Blatt

zum

## Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Stück 45.

Düsseldorf, Samstag, den 11. November

1922.

Inhalt: Erhöhung der Hafenbahnfrachten in den Duisburg-Ruhrorter Häfen.

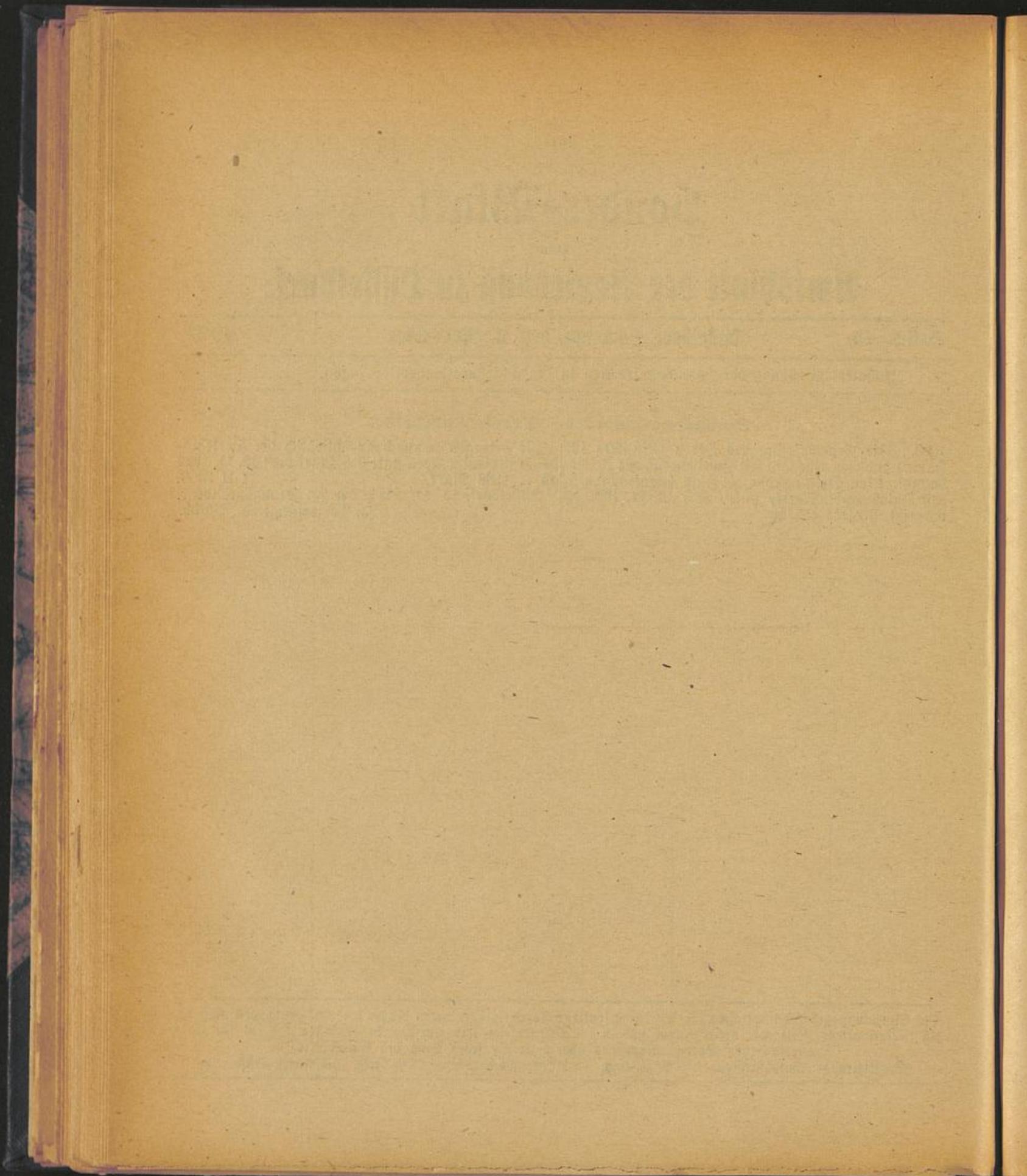
### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

1359. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und mit Zustimmung der Reichsbahndirektion Essen werden die Hafenbahnfrachten in den Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 13. 11. 1922 ab um 100 Prozent erhöht.

Sie betragen demnach ausschließlich der Verkehrssteuer für den Wagen statt 693 Mark vom 13. 11. 1922 ab = 1386 Mark. I H 3458.  
Düsseldorf, 10. 11. 1922. Der Regierungspräsident.  
In Vertretung: gez. Butsch.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Textzeile oder deren Raum 3,— M, bei Tabellensatz für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 4,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 1,— M für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 M für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Friz, Düsseldorf, Oststr. 13.



# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 46.

Düsseldorf, Samstag den 18. November

1922.

Beilagen: Oeffentlicher Anzeiger Nr. 92 und 93 und 46 der Sonderbeilage zum Oeffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Dienstag, den 21. November 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Zuschläge auf Arzneimittel 483, Entschädigung für die Mitglieder der Gesellenprüfungsausschüsse 483, Sonntagsarbeit im Barbiergewerbe 483, 484, 494, Urkunde über Grenzänderungen zwischen Pfarreien 484, Führerscheine pp. für Kraftfahrzeuge 484, 494, Enteignungen 485, 488, 491, 492, 493, Tarife für die Rheinfähre Rees-Reeserschanz und die Altrheinfähren bei Brienens-Salmort und Düsseldorf-Schenfenschanz 493, Apotheke 493, Tarif für die Ruhrfähre zu Baldeney 494, Gerichtsarzte für das Versorgungsgericht 494, Pferdeentschädigungsfonds 494, Personalien 494.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

1360. Auf Grund des § 80 Abs. 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimme ich:

1. Die in Nr. 2 der allgemeinen Bestimmungen der Arzneitaxe 1922 (10. Ausgabe) festgesetzte Staffe lung der Zuschläge auf den Einkaufspreis wird durch die folgende ersetzt:

Bis zu 60 M ein Zuschlag von 100 v. H.,  
von mehr als 60 M bis zu 80 M ein Zuschlag von 60 M,  
von mehr als 80 bis zu 120 M ein Zuschlag von 75 v. H.,  
von mehr als 120 bis 150 M ein Zuschlag von 90 M,  
von mehr als 150 M ein Zuschlag von 60 v. H.

2. In Nr. 23 der allgemeinen Bestimmungen sind die folgenden Aenderungen vorzunehmen:

unter a) statt 8 und 12 M zu setzen 16 und 24 M,  
unter b) statt 12 M zu setzen 24 M,  
unter c) statt 16 M zu setzen 32 M,  
unter d) und e) statt 4 M zu setzen 8 M.

3. Die Apotheker sind berechtigt, auf den nach Nr. 1 I—III der allgemeinen Bestimmungen berechneten Verkaufspreis eines Arzneimittels oder einer Arznei — also ausgenommen die nach Nr. 2 der Bestimmungen zu berechnenden abgabefertig bezogenen Arzneimittel oder Arzneien — einen Teuerungszuschlag von 15 v. H. zu erheben.

4. Nr. 3 meiner Bekanntmachung vom 31. August 1922 (Reichsanzeiger Nr. 197) und Absatz 2 meiner

Bekanntmachung vom 28. September 1922 (Reichsanzeiger Nr. 221) werden außer Kraft gesetzt.

Diese Bestimmungen treten am 12. Oktober 1922 in Kraft. I M II Nr. 4559.

Berlin, 11. Oktober 1922.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.  
Im Auftrage: Gottstein.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

1361. Im Einvernehmen mit der Handwerkskammer bestimme ich auf Grund des § 131 b Abs. 2 RGO., daß vom 25. September dieses Jahres ab die Entschädigung für die Mitglieder der Gesellenprüfungsausschüsse beträgt:

a) für Reisekosten Ersatz der Fahrkarte III. Klasse;  
b) Entschädigung für die Teilnahme an einer theoretischen Prüfung 160 Mark;  
c) Entschädigung für die sogenannten Schaumeister, die die Arbeitsprobe oder das Gesellenstück abnehmen, 160 Mark für den halben und 240 Mark für den ganzen Tag. I F V 5045.

Düsseldorf, 6. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1362. 1. Unter Aenderung meiner Bekanntmachung vom 4. März 1904 I F 687 (Reg.-Amtsbl. Seite 85), betr. Ausnahme vom Verbote der Sonntagsarbeit im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergerberbestimme ich auf Grund des § 105 e. R. G. D. für den Bezirk des Stadtkreises Crefeld, daß eine Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen an allen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des ersten

Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertages, an denen eine Beschäftigung von 9—12 Uhr vormittags stattfinden darf, verboten ist.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2. Auf Grund des § 41 b R. G. O. wird für den Bezirk des Stadtkreises Crefeld, nachdem die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden festgestellt ist, angeordnet, daß den selbständigen Barbieren, Frisuren und Perückenmachern die Ausübung ihres Gewerbebetriebes nur insoweit gestattet ist, als Ausnahmen vom Verbote der Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen im Friseur-, Barbier- und Perückenmacher-Handwerk zugelassen sind.

Düsseldorf, 6. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1363. 1. Unter Abänderung meiner Bekanntmachung vom 29. Mai 1920 I F 3185 (Reg.-Amtsbl. Seite 232), betr. Ausnahmen vom Verbote der Sonntagsarbeit im Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-gewerbe bestimme ich auf Grund des § 105 e R. G. O., daß in sämtlichen Stadt- und Landgemeinden des Kreises Lennep eine Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in diesem Gewerbe außer an den zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen auch am Charfreitag, am Himmelfahrtstage und am Buß- und Bettage verboten ist.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 29. Mai 1920 I F 3185 in Geltung.

2. Auf Grund des § 41 b R. G. O. wird für sämtliche Stadt- und Landgemeinden des Kreises Lennep, nachdem die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden festgestellt ist, angeordnet:

Den selbständigen Barbieren, Frisuren und Perückenmachern ist die Ausübung ihres Gewerbebetriebes auch am Charfreitag, Himmelfahrts-, Buß- und Bettage nicht gestattet.

Düsseldorf, 6. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1364.

#### Urkunde

über die Grenzänderung zwischen der Pfarre Dornbusch, Erzdiözese Köln, und der Pfarre Lobberich, Diözese Münster.

1. Kraft Päpstlicher Vollmacht wurden mittels Verfügung des Apostolischen Nuntius Erzbischofs Pascellis vom 3. August d. J. die Grenzen zwischen der Pfarre Dornbusch, Erzdiözese Köln, und der Pfarre Lobberich, Diözese Münster, durch Umpfarrung der Sektion Kenneloven von Lobberich nach Dornbusch dahin abgeändert, daß in Zukunft die Grenzlinie zwischen beiden Pfarreien gezogen wird durch den Weg von Pletschbach bis zum Heiligenhäuschen und die Verlängerung des da ansehenden Feldweges zur Heerstraße bis an die Gemeinde Boisheim.

2. Das nach Dornbusch umzupfarrende Gebiet ist auf beifolgender Karte rot umrandet.

3. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1922 in Kraft.

Köln, 23. August 1922.

Münster, 26. August 1922.

Der Erzbischof von Köln:

A. A.:

gez. Unterschrift.

(Siegel.)

J. N. 697/20.

Der Bischof von Münster:

gez. † Johannes.

(Siegel.)

Nr. 5380/I.

„Die nach der vorstehenden Urkunde vom 23./26. August 1922 von dem Erzbischofe von Köln und dem Bischofe von Münster kirchlicherseits ausgesprochene Grenzänderung zwischen der katholischen Pfarrgemeinde Dornbusch, Erzdiözese Köln, und der katholischen Pfarrgemeinde Lobberich, Diözese Münster, durch Umpfarrung der Sektion Kenneloven von Lobberich nach Dornbusch wird auf Grund der von dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mittels Erlasses vom 10. Oktober 1922 — G II Nr. 4685 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.“

Düsseldorf, 30. Oktober 1922.

II D 2609.

Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

gez.: Cosack.

1365. Der dem Josef Müller zu Borsdorf in Sachsen, geboren am 3. Juli 1884 in Schönau i. Böhmen, diesseits am 23. Juni 1914 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

I S I Nr. 4199.

Düsseldorf, 9. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1366. Die am 11. Dezember 1920 für das mit dem Erkennungszeichen I Z 19068 versehene Krastrad der Staatl. Polizeigruppe Düsseldorf I Abteilung in Hörter erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 19068 ist einstweilen gesperrt.

I S II St. 211.

Düsseldorf, 6. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1367. Der dem Franz Kärmer in Dinslaken, geboren am 1. März 1884 in Teuchern, Kreis Weiskensels, diesseits am 11. Februar 1913 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

I S I Nr. 4343.

Düsseldorf, 9. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1368. Der dem Willi Engelhardt in Essen, geboren am 18. November 1877 in Magdeburg, diesseits am 8. Dezember 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

I S I Nr. 4314.

Düsseldorf, 9. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1369. Auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk A.-G. in Essen hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Bau einer 10 000 Volt-Starkstromleitung in der Gemeinde Cronenberg dauernd zu beschränkenden bezw. zu enteignenden Grundflächen angeordnet.

Zide. Nr.	Größe der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	ha	a	qm	Klur	Nr.			
1		33	04	8	1273 5	S	Stuhlmann, Karl, Grobschmied	Mittelsudberg
		10	64					
2		10	64	8	1272 5	W	Wwe. Daniel Stuhlmann, Aline, geb. Kalzbach	"
		33	04					
3		97	07	8	4X.16	.	Wwe. Karl Putsch, Helene, geborene Strisling	"
		7	09					
4		53	15	8	863 6	..	Hardenbruch, Karl, Schmied	Cronenberg
5		12	77					
		92	77	8	4X 17	W	Birgden, Otto, Fabrikant	"
6	1	07	28					
7		31	75	8	914 3	S	Krebs, Julius, Schleifer	Mittelsudberg
8		5	01					
		5	76	8	57	W	Dörken, Karl, Fabrikant	Cronenberg
		57	97					
		76	38	9	197 111	..		
		44	55					
		19	72	9	276 105	S		
		69	45					
		62	54	9	277 101	..		
		91	63					
		38	64	9	66.115 VIII.31	S		
		1	96					
		46	16	9	64	..		
		59	21					
		82	74	9	67	..		
		77	85					
		8	59	7	62 III.124	S		
		13	64					
9	1	16	98	8	61 III.119	..	Lehtape, Wilhelm Friedrich, Landwirt	Wanne
		38	47					
10		38	47	8	68 III.117	..	Niehen, Wilhelm, Landwirt, und Ehefrau	Ewendorn
		11	00					
11	1	25	25	8	1211 45	..	Dr. med. Fritz Kleinsorgen, Zahnarzt	Eherfeld
		76	50					
		17	02	8	1653 62	..		
		25	72					
12	1	6	02	8	55 III.129	W	Neuhoff, Julius	Sudberg
		56	75					
		35	48	9	88 III.112	..	Neuhoff, Alexander	
		25	72					
		6	02	8	105.118 III.111	..	Neuhoff, Robert	
		15	84					
13		15	84	9	83	..	Kleinschmiede	Teschensudberg
		36	78					
14		2	37	8	104	..	Wortmann, Karl, Kleinschmied	
		2	03					
		15	39	8	84	..	Schmoll, Wilhelm, Fabrikarbeiter	Sudberg
		2	00					
15		11	58	8	85a	..		
		21	36					
16		15	14	8	85	..	Ehefrau Spejereihändler Hermann Tesche, Hulda, geb. Tillmanns	Teschensudberg
		2	50					
17		2	30	8	86	..	Witt, Otto, Schlosser	"
		3	49					
		2	50	8	89	..		
		2	30					
		3	49	8	92	..	Schmoll, Wilhelm, Fabrikarbeiter	Sudberg
		3	49					
		3	49	8	81	..		
		3	49					

St. Nr.	Größe der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort			
	ha	a	qm	Flur	Nr.						
18		39	25	8	94	A	Chefrau Ailian, Friedrich, Fabrikant, Ottilie, geb. Krenzler	Teschenjüberg			
		56	76	9	88 III. 113	"					
		7	23	8	79	"					
19		2	45	8	90	"	Birkenbach, Aug., und Chefrau Wwe. Dachmann	Elberfeld			
		2	92	8	88	"					
20		7	19	8	80	"	Chefrau Joeder, Otto, Sägenschmied, Auguste, geb. Dähmenhaus	Teschenjüberg			
		7	10	9	317 103	"					
		4	25	9	318 103	"					
21		8	51	9	319 103	"	a) Tesche, Hermann, Handelsmann, und Chefrau b) Chefrau Ernst Blumenthal, El- friede, geb. Tesche	Sudberg			
		24	16	9	278 102	"					
22		46	84	9	288 59	"	Wwe. Karl Bauer	Cronenberg			
23		27	05	9	40	H	Stosberg, Ewald, Sägenschmied- tagelöhner	Heidt 39			
24		4	23	7	425 111	Weg	Stadtgemeinde	Cronenberg			
		1	01	7	426 120	"					
	1	80	97	6	1037 342	H					
		76	60	6	1037 342	A					
	1	09	24	6	1036 337	H					
		40	85	5	703 465	W					
		36	62	4	264	A					
		65	55	4	321	H					
		80	85	4	319	"					
		58	47	4	318	"					
		27	49	4	335	"					
		13	77	4	356	W					
		5	44	6	956 342	H					
	25		29	86	7	422 118a			"	Müller, Gustav, jr., Fabrikant	Heidt
			35	56	7	423 118			A		
26	1	80	03	7	512 19 etc.	"	Wwe. Johann Karl Baier, Anna, geb. Schmidt, Inhaberin einer Säge- schmiede	Am Häuschen 2			
	1	38	40	7		"					
27		49	55	7	508 24	H	Schmahl, Karl Schmahl, Rudolf Fabrikanten	Berg			
	4	74	77	7	373 25	A					
		90	87	7		"					
		31	73	7	29	"					
		21	21	7	28	W					
28		6	50	7	27	"	Keller, Karl, Fabrikant	Cronenberg			
		22	04	7	30	A					
29		5	74	5	1563 466	W	Blumberg, Johann David, Schleifer	Heidt			
		14	34	5	467	"					
30		9	26	5	471	A	Ulrich, Franz Arnold, Kleinschmied, und Chefrau	Rheinbach			
		34	37	5	470	H					
31	3	70	06	5	483	"	Tesche, Richard, Ackerer	Rauenhaus			
	1	69	42	5	485	"					
		58	43	5	482	"					
		2	20	5	469	W					
		96	78	5	516	H					
		2	06	88	5	522			"		
32		51	85	5	548	"	Chefrau Walter Brintmann, Elfriede, geb. vom Cleff	Minden			
		50	78	5	547	A					
	1	16	84	5	520	"					
		93	25	5	479	H					
33		24	43	5	544	"	Christians, Hulda, und Miteigentümer	Ruchhausen			
		24	55	5	545	"					
		45	96	5	513	"					
		51	36	5	514	"					
	14	97	5	523	"						

Zfbc. Nr.	Größe der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	ha	a	qm	Flur	Nr.			
34		57	46	5	515	S	vom Cleff, Julius, Fabrikant	Ruchhausen
35		14	42	5	524	"	vom Cleff, Julius, Fabrikant, und Miteigentümer	"
36		31	83	5	542	A	Jöder, Engelbert Johann, Fabrikarbeiter	"
		46	11	5	543	S	Chefrau Hammes, Hermann, Fabrikarbeiter, Emilie, geb. Twelken	Cronenberg
		25	53					
37	2	94	94	5	366	"	a) Tesche, Richard, Ackerer	Rauenhaus
		08	34	5	367	A	b) Plücker, Rudolf, Viehhändler	Waldb
38		8	55	5	1837/365	S	Engels, Gottlieb, Kolonialwarenhändler	Bliebinghausen
		3	50					
		31	25					
39		13	35	5	1841/351	S	Chefrau August Schurr, Adeline, geb. Aushauer, Geschäftsinhaberin	Kleinenhammer
		13	35	5	1843/355 etc.	W		
40	1	22	50	5	768/368	S	Rood, August, Lehrer, jun.	"
		63	75	4	138	"		
		47	21	4	142	A		
		32	62	4	2392/130	W		
41		89	59	5	1526/354 etc.	S	Rauhaus, Eginhard, Fabrikant	Cronenberg
		3	85	4	1402/130	W		
		4	18	5	1527/352 etc.	S		
42		14	47	5	1304/140	H.	Chefrau Sattler Friedrich Hund sen., Auguste, geb. Knipp, Möbelhändlerin	Eberfeld
		18	09	5	1305/140	A		
43		35	38	5	139	S	a) Schlieper, Theodor, Landwirt	Vorderdohr
							b) Chefrau Landwirt Otto Stursberg, Alma, geb. Schlieper	"
44		49	69	4	266	"	Siebel, Albert, Fäßer, und Chefrau	Cronenberg
45		44	54	4	265	"	Rood, Robert, Grobschmied, und Miteigentümer	"
		33	40	4	313	"		
46	1	96	88	4	257	"	a) Schlieper, Johann Karl, Kaufmann und Kommerzienrat	Düsseldorf
							b) Schlieper, Walter, Kaufmann	Remscheid-Hasten
47		54	67	4	322	"	Städtische Sparkasse	Eberfeld
		53	36	4	317	"		
48		30	31	4	314	"	Eberfelder Terraingesellschaft m. b. H.	"
49		13	48	4	316/X.10	"	Lorenz, Gustav, Schmied	Cronenberg
50		23	55	4	320	"	Jöder, Johann, Albert, jun., Bohrschmied und Chefrau	"
51		48	19	4	1159/334	"	Neumann, August, Nagelschmied	Vorderdohr
52		48	19	4	1160/334	"	Daum, Robert, Holzdrechsler, und Chefrau	Cronenberg
		48	20	4	1161/334	"		
53		72	02	4	359	"	Freund, Robert, jun., Fabrikant	"
54	1	08	64	4	1268/360	"	Silverkus, Albert, Ackerer	"
		70	55	4	361	"		
		77	08	4	362	"		
55		10	32	4	1267/360	"	Edelhoff, Richard Heinrich, Fabrikant	Remscheid
		25	86	4	351	W.		
56		18	50	4	354	"	Schürmann, Wilhelm, Schuhmacher, und Chefrau	Cronenberg
57		13	82	4	355	"	Geschwister Weber	"
58		12	37	7	427/120	"	Kreuzer, Friedrich August, Grobschmied	"
59		17	80	5	1562/465	"	Wwe. Kaufmann Gustav Jöder	"
		94	43	6	1032/337	S		
60		9	00	8	1216/62	A	Engelke, Hugo, Kleinschmied	"
61		53	15	8	864/6	S	Picard, Artur, Schleifer	"
62		7	14	8	26	A	Asbach, Rudolf, Oskar, Sägenschmied	"
63		4	45	8	58	W	Hoesteren, Emil, Fabrikant	"

Gfd. Nr.	Größe der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	ha	a	qm	Flur	Nr.			
64		3	34	8	82	A	Telcke, Hermann, und Ehefrau	Cronenberg
		2	21	8	87			
65		10	51	7	26	B	Bwe. Sägenschmied Karl Wilhelm Schmahl, Wilhelmine, geborene Schmahl, und Miteigentümer	"
66		22	18	5	1842/581	S	Jöcker, Karl, Nagelschmied, und Ehefrau	Ruchhausen
67		51	43	4	333	"	Jansen, Ewald, Fabrikant	Cronenberg
68	1	52	46	5	345	H	Lüdorf, Emil, Fabrikarbeiter	"
69		65	92	8	763	B	King, Heinrich, Koloniar	"
		14	19	8		B		
70		19	01	8	761	S	Sadenberg, Josua, Nachtwächter, und Ehefrau	Remscheid
71	Wupper halb Weg entlang Flur 7 Weg Flur 6 1038/342 etc. Weg Flur 6 1046/0.342 Weg Flur 6 1041/0.337 Flur 6 Weg zw. Parz. 1036/337 u. 1032/337 Flur 5 Weg zw. Parz. 514 und 513 Flur 5 Weg zw. Parz. 524 und 522 Flur 5 Weg zw. Parz. 366 und 367 Graben zw. Parz. 1533/358 und 768/358 bis 1841/351 und 1526/354 etc. Weg zw. Parz. 1161/334 und 1159/334 Graben entlang der Gemeindegrenze Lüttringhausen						Gemeinde Cronenberg	

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des obenbezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Dienstag, den 21. November 1922, vormittags 9 Uhr**, im Rathaus zu Cronenberg.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. I D 7733.

Düsseldorf, 10. Oktober 1922.

Der Enteignungskommissar.  
Weber, Regierungsassessor.

1370. Auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk A.-G. in Essen hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Bau einer 100 000 Volt-Starkstromleitung in der Gemeinde Lüttringhausen erforderlichen Grundflächen angeordnet.

Gfd. Nr.	Größe der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	ha	a	qm	Flur	Nr.			
1		15	37	1	971/514	Hf.	a) Rauhaus, Franz, Fabrikant	Oberdahl
		7	32	1	972/503	S	b) Bwe. Rauhaus, Julius, Ehe, geb. Schwertel, Geschäftsteilhaberin	Unterdahl
2		16	67	1	476	A	Steffen, Albert, Hammerschmied, und Ehefrau	Clemenshammer
	1	2	48	1	1281/477	B		
		77	14			S		
3	2	08	89	1	973/503	"	Reinshagen, Karl Theodor, Kaufmann	Westen
4	1	20	52	1	501	"	Bwe. Karl Theodor Hagenbröder,	Remscheid-Hasten
		29	79	1	428	B	Amanda, geb. Schmidt	
		36	55	1	429	S		
5		81	59	1	502	"	a) Breyer, Arthur, Sägenschmied	Clemenshammer
							b) Breyer, Alfred, Rutscher	

Fol. Nr.	Größe der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	ha	a	qm	Flur	Nr.			
6	1	54	56	1	499	H	Rottfieber, August, Hammerschmied	Remscheid-Platz
		51	06					
7		13	86	1	1328 479 etc.	H	Günther, Fritz, Kaufmann, und Ehefrau	Remscheid
		13	12					
8	2	52	65	1	495	"	Hasenclever, August, Kleinschmied	Remsch.-Neuplatz
9		12	40	1	1213 494			
		64	14	1	493	"	Wwe. Eduard Schmidt, Rosa, geborene Cornelius, und Miteigentümer	Remscheid-Platz
10		77	35	1	439			
		30	98	1	491	"	Flüs, Paul, Landwirt	Westen
	1	15	89	1	416			
		1	85	04	419	H		
		2	62	68	347			
	1	37	70	1	348	H		
11		30	98	1	490			
12		41	13	1	906 440	"	Wwe. Richard Schlieper, Hammerschmied	Remscheid-Platz
13		11	49	1	442	"	Wolferts, Adolf, Hammerschmied, und Ehefrau	Westen
	1	31	29	1	1312 441			
		27	20	1	911 435	H	Wwe. Julius Caspers, Amanda, geb. Wegerhoff	Platz
14		67	16	1	909 436			
		29	23	1	910 435	H	Uebendorff, Otto, Aderer, und Ehefrau	Westen
	1	14	89	1	425			
		94	64	1	423	H		
		15	82	1	424			
15		18	16	1	434 III.3	H	Klöß, Jakob, Schmied	Platz
16		42	55	1	434 III.2			
						"	Gerstauer, Hugo, Feilenschmied und Miteigentümer	"
17		31	22	1	430			
		80	71	1	417	"	Rottfieber, Walter, Fabrikant	"
18	1	37	45	1	431			
						"	Wwe. Albert Dorfmueller, Kaufmann, Maria, geborene Hageböcker	Westen
19		42	44	1	418			
20	2	18	53	1	1332 344	H	Kotthaus, Ernst, Aderer, jun. Ehefrau Kaufmann August Rottfieber	Heidt
		1	84	1	897 341			
		9	00	1	895 341	W		
		7	90	1	1481 89			
		13	08	1	1482 90	H	Brintmann, Friedrich, Kleinschmied	Grund
21		47	73	1	343			
		9	35	1	1479 87	W	Rechstein, Friedrich Karl, Bandwirker	"
22		47	32	1	342			
		27	73	1	1496 86	H	Wille, Otto, Kleinschmied, und Ehefrau	"
23		9	06	1	894 341			
24		29	06	1	1492 332	H	Wwe. Bandwirker Otto Pfaff	"
		42	38					
		8	62	1	1480 88	W		
		80	88	1	109			
25		7	63	1	706 91	W	Siepmann, Hermann, Bäcker	"
26		34	27	1	709 93			
	1	43	41	1	94	H	Hinsberg, Theodor, Kommerzienrat und Bankier	Barmen
		58	06	1	99			
		9	71	1	1671 110	"		
	3	03	63					
		24	72	1	1676 116	"		
		31	32	1	1675 115			
		8	44	1	1706 127	H		

Zf. Nr.	Größe der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort	
	ha	a	qm	Flur	Nr.				
26		64	61	1	1672 110	H	Derselbe		
27	2	72	29	1	1695 95	"	Stadtgemeinde	Lüttringhausen	
		26	88	2	300	"			
28	1	03	20	2	1024 299	"	Siepmann, August, Ackerer	Windgassen	
		81	56	1	98	H			
29	1	7	09	1		W			
30		39	73	1	104	H	Pid, August, Bäcker	Grund	
30		28	80	1	105	"	Over, Hugo, Kaspelhauer	Spelsberg	
		77	66	1	106	"			
31		49	03	1	107	"	Wwe. Strasmann, Albert, Klein-	Grund	
32		73	45	1	108	"	schmied		
33		99	38	1	1677 117	A	Koll, Peter Karl, jun., Schuhmacher	Spelsberg	
34	1	31	04	1	1673 110	H	Hildebrandt, Friedrich, Ackerer, und	Grund	
		32	50	1		"	Ehefrau		
35	1	16	50	1	1542 114	"	Wwe. Karl Ulrich, Landwirtin, Au-	Clarenbach	
		71	50	3	1518 11	"	guste, geb. Neveling, und Miteigen-		
		41	76	3	1481 11	A	tümer		
		67	32	3	10	"	Klüfener, Gustav, Ackerer und Band-		
		62	00	3	9	W	wirter, und Ehefrau		
36		12	16	3		Weg		Farrenbracken	
		6	25	3	ju 1486 482	"			
		12	82	3	1519 11	H			
37		37	59	3	1456 14	W	a) Muth, Friedrich Wilhelm, Wirt	Grüne	
38	1	17	35	3	16	H	b) Muth, Aline		
		68	58	2	162	A	Tappert, Peter, Wirt, und Ehefrau	Wüste	
39	2	49	93	3	15	H	Blanke, Otto, Handlungsgehilfe		
40	2	33	53	3	17	"	a) Berbecker, Emil	Mühle	
		50	92	3	1360 18	A	b) Berbecker, Ernst, jun.,		
		67	48	2		"	Landwirte		
		92	75	2		"	Ehefrau Emil Kopf, Adele, geborene		
		84	13	2		"	Heynen		
		8	29	2		"			
		9	13	2		"			
		3	36	2		Hg.			
		30	87	2		H.			
		28	92	2		G			
		02	89	2		H			
		2	41	2		"			
		26	65	2		W			
5	73	2		"					
3	89	2		H					
48	74	2		W					
13	43	2		Hg.	Urbahn, Karl, Bandwirter, und	Ronsdorf			
					Ehefrau				
42		17	52	2	218	W	Erbschöe u. Co., offene Handels-	Lüttringhausen-	
		41	69	2	217	"	Gesellschaft		Selbach
		16	81	2	216	H			
43	3	50	39	2	241	"	Evangelische Kirchengemeinde	Lüttringhausen	
44	1	76	51	2	240	"	Bremer, Hermann, Kleinschmied, und	Mühle	
		59	83	2	238	"	Ehefrau		

Zfde. Nr.	Größe der Grundflächen			Kataster-Parzelle		Kulturart	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	ha	a	qm	Flur	Nr.			
45	1	44	63	2	239	S	Winchenbach, Gustav, Kleinschmied	Graben
46		8	17	2	233	"	Berg, Max, Kaufmann	Ronsdorf
		31	38	2	234	"		
47		41	61	2	235	"	Winchenbach, Friedrich, Wirt und Aderer, und Ehefrau	Graben
48	3	17	58	2	1021/284	A.	Saßenberg, Peter, Aderer	Blaffertsberg
		25	53	2	1022/284	"		
49		27	63	2	237	S	Ehefrau Rudolf Bertram	Mühle
		26	27	2	236	"		
50		50	64	2	874/291	"	Korten, Hermann, Aderer	Vogberg
		48	89	2	876/293	"		
		35	80	2	295	"		
		28	15	2	297	"		
51		40	60	2	875/292	"	König, Rudolf, Aderer und Bandwirlker	Kleinhillsberg
		41	32	2	296	"		
52	1	09	92	2	290	"	Blombach, Hermann, Feilenfabrikant	Klausen
53	1	00	92	2	289	"	Ehefrau Otto Fischer, Aderer	"
	1	92	20	2	298	"		
54		77	58	2	294	"	Wwe. Julius Wüster, Bandwirlker, Charlotte, geb. Wüster	Kleinhillsberg
55		28	05	2	1023/299	"	Fischer, Otto, Aderer	Klausen
56		45	70	2	301	"	Gohmann, gen. Junker, Karl Hermann, Aderer	Birke
57		86	92	2	989/304	"	Schoenweiß, Karl, und Ehefrau	Ronsdorf
58		19	59	2	1032/306	A	Tad, Albert, Oberbauarbeiter	Blaffertsberg
59		7	51	3	zu 1486/482	Weg	Illian, Heinrich, Landwirt, und Ehefrau	Elberfeld
		3	24	3	1486/482	"	Berbed, Karl, Fabrikant	Barmen
60	Weg zwischen Gemeindegrenze Cronenberg und Parzelle 971/514						Gemeinde	Lüttringhausen
	Weg zw. Parzelle 971/514 und 972/503 Flur 1							
	Weg zw. Parz. 972/503 u. 973/503 Flur 1							
	Weg zw. Parz. 417 und 419 Flur 1							
	Weg von Grund nach Dlingrath							
	5	79	1	1	1674/110	Weg		
	18	30	1	1	1545/0.114	"		
				3	zu Parz. 1360/18	"		
	Weg zw. Parz. 954/161, 845/159, Flur 2							
	42	41	2	2	1009/173	Weg		
	Weg zw. Parz. 234, 235, 237, 1022/284 Flur 2							

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des obenbezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf Dienstag, den 21. November 1922, vormittags 11 Uhr, in der Gastwirtschaft „Zur Grüne“ in Lüttringhausen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen, unter der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. I D 7734.

Düsseldorf, 10. Oktober 1922.

Der Enteignungskommissar.  
Wever, Regierungsassessor.

1371. Auf Antrag der Reichsbahndirektion Köln hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Herstellung einer Entwässerungsanlage entlang der Eisenbahnstrecke M. Gladbach-Biersen-Crefeld in der Gemarkung Neuwerk, Stadtkreis M. Gladbach erforderlichen Grundflächen angeordnet:

Gauflende Nr. der Vermessungsliste	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
3	1	64	32	377/58	Acker	Eheleute Hermann Reiners u. Katharina geb. Prinzen	Betttrath
5		49	32	390/50	"	Ehefrau Gille genannt Arnold Jansen, Anna geb. Königs	"
6		47	32	391/51	"	Eheleute Johann Vengen und Maria Sibilla geb. Kamp	"
7		0,14	32	445/112	"	Christine Eicken o. G.	"
8		30	32	393/113	"	Ehefrau Helnr. Uhr. geb. Maria Gertrud Griebenowen u. 2 Kinder	"
9		60	32	394/114	"	Bolten Heinrich Fabrikarbeiter	"
10		29	32	432/115 etc.	"		"

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des obenbezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf den **30. November 1922**, v o r m i t t a g s 10 U h r, auf dem Hauptbahnhofe in M. Gladbach.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vor geladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. I K 3230.

Düsseldorf, 10. November 1922.

Der Enteignungs-Kommissar:  
Dr. Bammel, Geh. Regierungsrat.

1372. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Eisenbahn von Holzheim nach Kommerzkirchen zu enteignende, in der Gemeinde Holzheim, Kreis Neuf, belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf den **28. 11. 1922**, v o r m i t t a g s 9 ½ U h r (M. E. Z.), im Bürgermeisteramte zu Holzheim anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Gauflende Nr. der Vermessungsliste	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand, Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschafts- Art und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränken den Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Flur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
130	Holzheim	A	1425/2	Niesen u. Gubmann o. H. in Holzheim	Holzheim	9	433	Am Loewen- singer Weg Acker			98
141	"	"	1785/1	Eheleute Hermann Josef Weyer u. Josefa geb. Hezges Ackerer in Holzheim	"	1	37	Am Mühlen- weg Acker		13	70
143	"	"	1362/1	Franz Bommers Müller zu Eppinghove-Mühle	"	8	378	desgl.		40	19
144	"	"	1363/1		"	8	378	"			
148	"	"	1323/1	Julius Gottschalk Mühlenbesitzer in Hilden	"	IX	449	"		15	70
145	"	"	1281/1	Mühlenwerke Gottschalk Akt.- Gesellsch. Crefeld	"	IX	417	"			
146	"	"	1283/1		"	IX	417	"			
147	"	"	1284/1		"	IX	417	"			
149	"	"	1324/1		"	IX	417	"		54	
150	"	"	1325/1		"	IX	417	"			
151	"	"	1326/1		"	IX	417	"			
152	"	"	1330/48		"	IX	417	"			

Düsseldorf, 9. November 1922.

I K 2462.

Der Enteignungskommissar:  
Dr. Bammel, Geh. Regierungsrat.

1373. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Eisenbahn von Holzheim nach Rommerskirchen zu enteignende, in der Gemeinde Greifrath, Kreis Neuß, belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf den 28. 11. 1922, vormittags 9 1/2 Uhr (M.C.Z.), im Bürgermeisteramte zu Holzheim anberaunt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.S.S. 221), aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Nummer der Vermessungsteile	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand u. Wohnort)	Das Grundstück ist bezeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Blz.)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Greifrath	D	305/18	Fischhändler Dirk Krutmer zu	Greif-	9	408	Loepelingerfeld, Acker	2	60	
2	"	"	302/18	Hützen, Holl und	rath	9	408		36	06	
6	"	"	18 XIII 7	Ackerer Emil Kibren zu Loepelung	"	7	320	"	8	70	
7	"	"	18 XIII 6		"	7	320	"			
10	"	"	426/18		"	7	320	"			
11	"	"	427/18		"	7	320	"	68	24	
12	"	"	428/18		"	7	320	"			

Düsseldorf, 9. November 1922.

Der Enteignungskommissar:

I K 2465.

Dr. Bammel, Geh. Regierungsrat.

1374. Die Tariffätze der Rheinfähre Rees-Reeserschanz werden laut dem mit Festsetzungsvermerk vom 4. 11. 1922 versehenen Aushang erhöht. b Nr. 8588. Coblenz, 4. November 1922.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. (Rheinstrombauverwaltung.)  
J. A. gez.: Gelinsty.

1375. Die Tariffätze der Altrhein-Fähren bei Brienen-Salmort und Düsselward-Schenkenschanz werden laut dem mit Festsetzungsvermerk vom 6. 11. 1922 versehenen Aushang erhöht. b Nr. 8623. Coblenz, 6. November 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz. (Rheinstrombauverwaltung.)  
Im Auftrage: gez. Gelinsty.

1376. Errichtung einer neuen Apotheke. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten soll die Zweigapotheke in Dahlhausen, Kreis Lennep, in eine Vollapotheke umgewandelt werden.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 und des Ministerialerlasses vom 5. Juli 1894 über die Einführung der Personalkonzession erteilt.

Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch schriftlich bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe der Familienverhältnisse.
2. Die Approbation.
3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein In-

haltsverzeichnis vorzulegen, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tagen zusammenzurechnen.

4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach gehaftete Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.

5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.

6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die erst nach dem Jahre 1905 approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Dienstalters die Zeit anderweitiger Beschäftigung abgerechnet werden.

Es wird bemerkt, daß eine anderweitige Regelung des Apothekenwesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine noch näher zu bestimmende Betriebsabgabe auferlegt werden soll. Es bleibt vorbehalten, dieser Betriebsabgabe auch die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Düsseldorf, 10. November 1922. I J 7266.  
Der Regierungspräsident.

1377. Unter Abänderung meiner Bekanntmachung vom 13. September ds. Js. I F V 4652 (Reg.-Amtsblatt S. 375) betreffend Ausnahmen vom Verbote der Sonntagsarbeit im Barbier-, Friseur- und Perückenmacherhandwerk für den Kreis Mettmann, bestimme ich, daß die unter Ziffer 1, Absatz b festgesetzte Beschäftigungszeit für Gehilfen und Lehrlinge in der Gemeinde Heiligenhaus von 7—10 Uhr vormittags auf die Zeit von 9—12 Uhr verlegt wird. I F V 5137.

Düsseldorf, 6. November 1922.  
Der Regierungspräsident.

1378. **III. Nachtrag**  
zum Tarif für die Ruhrfähre zu Baldeney bei  
im 32,7 der Ruhreinteilung vom 25. Mai 1886.

I. Es ist zu entrichten:

- |                   |        |
|-------------------|--------|
| 1. für Erwachsene | 3,— M  |
| 2. für Kinder     | 1,50 M |

II. Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Regierungs-Amtsblatt in Kraft. I H 3389.

Düsseldorf, 8. November 1922.  
Der Regierungspräsident.  
J. B.: Unterschrift.

1379. Gemäß § 22 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (R.G.-Bl. Seite 59) ist als ärztlicher Sachverständiger (Gerichtsarzt) für das Versorgungsgericht Düsseldorf auf die Dauer von vier Jahren gewählt worden: Für die **Kammern in Düsseldorf**: Herr Reg.-Medizinrat Dr. Schürmeyer in Düsseldorf; für die **Kammer Mülheim-Kuhr**: Herr Dr. Fassbender in Mülheim-Kuhr. Tageb.-Nr. 603/22.

Düsseldorf, 8. November 1922.  
Der Vorsitzende des Versorgungsgerichts Düsseldorf.  
In Vertretung:  
gez.: Tiemann, Oberregierungs-Rat.

1380. Mit Rücksicht auf die außergewöhnliche Belastung des Pferdeentschädigungsfonds durch die aus Anlaß der infektiösen Pferdeanämie gezahlten und noch zu zahlenden Entschädigungsbeträge hat der Provinzialausschuß in der Sitzung vom 30./31. Oktober 1922 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der durch Beschluß vom 8. Juli 1922 auf 20 M festgesetzte Versicherungsbeitrag für Pferde, Esel,

Maultiere und Maulesel wird für das Rechnungsjahr 1922 um 50 Mark erhöht.“

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.  
1381. Der dem Paul Veder in Barmen, geboren am 25. April 1901 in Barmen, diesseits am 25. Februar 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 3859.

Düsseldorf, 25. Oktober 1922.  
Der Regierungspräsident.

1382. Der dm Dr. med. Otto Beder in Siegburg, geboren am 12. November 1888 in Niederpleis, diesseits am 4. Juni 1915 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 4051.

Düsseldorf, 25. Oktober 1922.  
Der Regierungspräsident.

1383. Der dem Wilhelm Sutterlei in Düsseldorf, geboren am 3. Dezember 1878 in Düsseldorf, diesseits am 5. Oktober 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 3968.

Düsseldorf, 25. Oktober 1922.  
Der Regierungspräsident.

1384. Der dem Caspar Stammschroer in Cresfeld, geboren am 24. April 1878 in Wadersloh, Kr. Bedum, diesseits am 26. Dezember 1911 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 3221.

Düsseldorf, 25. Oktober 1922.  
Der Regierungspräsident.

1385. Der dem Artur Wickel in Düsseldorf, geboren am 5. April 1895 in Dortmund, diesseits am 6. August 1921 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 3401.

Düsseldorf, 25. Oktober 1922.  
Der Regierungspräsident.

1386. Der am 13. Mai 1920 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 8363 versehenen Last-Kraftwagen der Firma Pelker u. Vöhr in Oberhausen erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 8363 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 23. Oktober 1922. I S II P 214.  
Der Regierungspräsident.

#### Personal-Nachrichten.

1387. **Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.**  
Zu besetzen sind: 1 J.D.S. Stelle Landger. Bochum, 2 Ger.-Vollz.-Stellen Amtsger. Hattingen, 1 Justiz-Wachm.-Stelle Landger. Paderborn.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Textzeile oder deren Raum 3,— M, bei Tabellensatz für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 4,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 1,— M für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 M für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Friß, Düsseldorf, Oststr. 13.

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 47.

Düsseldorf, Samstag den 25. November

1922.

**Beilagen:** Oeffentlicher Anzeiger Nr. 94 und 95 und 47 der Sonderbeilage zum Oeffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 29. November 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Gebührenordnung der Katasterverwaltung 495, Ätzylenapparate 495, 497, Aenderung der Verordnung wegen Beitreibung von Geldbeträgen 495, Enteignungen 495, 501, Gebührenordnung für Ärzte pp. 496, Armenpflegekosten 496, Losevertrieb 497, Tarife für: die Fochbrücke über die Wupper zu Papiermühle 497, die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Cleve 501, die Ruhrbrücke in Kettwig 502, die Fußgängerbrücke über die Wupper in Friedrichsau 502, die Rheinfähren Kaiserswerth-Langst, Uedesheim-Himmelgeist, Zons, Uerdingen-Mündelheim, Stürzelberg-Mickel, Grind-Benrath, Orson-Walsum, Kanten-Bislich 503, Essenberg-Neuentamp 504, die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Neuß 504, die Werftanlagen der Stadt Wesel 506, Lebensmittelpreise für Oktober 1922 S. 498, Pfarrerrichtungsurkunde 502, Gesellenprüfung 506, Fleischbeschaugebührenordnung 506, Innung 507, Prüfung von Kraftfahrzeugen pp. 507, Belobigung 507, Wandergewerbeschein 507, Rheinschiffahrtsbeschränkung 507, Versteigerer 507, Führerscheine für Kraftfahrzeuge pp. 507, 508, Schiffsführer 507, Mitgliederversammlung des Vereins zur Unterstützung von Kindern verstorbenen Justizbeamten pp. 508, Polizeischule 508, Vernichtung und Auslosung von Rentenbriefen 508, 509, Markscheider 509.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

1388.

#### Verfügung

betreffend Aenderung der Gebührenordnung der Katasterverwaltung vom 17. Juni 1920.

Die Gebührenordnung der Katasterverwaltung vom 17. Juni 1920 in der Fassung vom 14. August 1922 wird wie folgt geändert:

1. Ziff. 1 bis 6, 11 bis 16, 18, 19, 21 bis 24, 28 bis 31, 33, 34, 37, 40 a, 42 bis 67, 68 a, 76 bis 78, 89 bis 93 und 96. Die Gebührensätze werden verdreifacht.

2. Die erhöhten Gebührensätze treten unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften unter Nr. 9 der Verfügung vom 13. Mai 1922 — K V 2. 829 — am 1. Dezember 1922 in Kraft.

Berlin, 14. November 1922.

Der Preussische Finanzminister.

Im Auftrage: Wolfram.

1389. Im Anschluß an den Erlaß vom 27. Juli d. Js. — S. 167. —

Die nachstehend bezeichneten Firmen haben Inpennzeugnisse des Deutschen Ätzylenvereins für ihre Wasservorlagen erhalten, und zwar unter Nr. 103: Fr. Weindorf, Apparatebau und Maschinenfabrik in Berg. Gladbach bei Köln unter dem 24. Juli 1922; Nr. 104 Bernhard Greifzu & Co. G. m. b. H. in Eisenach unter dem 16. August 1922. Bezeichnung: „Greif“.

Ferner hat der Deutsche Ätzylenverein der Firma Autoene Metallbearbeitung G. m. b. H. in Berlin

SW. 68 gestattet, die der Firma „Mars“, Gesellschaft für Metallbearbeitung m. b. H., unter Nr. 78 genehmigte, später auf den Namen Gustav Plaz übertragene Wasservorlage unter ihrem Namen in den Handel zu bringen.

J.-Nr. III 8722.

Berlin W. 9, 2. November 1922.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

1390. Die Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. 11. 1899, betr. das Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 28. 8. 1922 (GGS. 284) und die Anweisung zur Ausführung dieser Verordnung vom 22. 10. 1921 sind im Finanz-Ministerialblatt Nr. 10 vom Mai 1922 veröffentlicht worden. Hiervon sind Sonderabdrücke durch R. von Deckers Verlag — G. Schenk — in Berlin SW., Jerusalemstraße 56, hergestellt worden, deren Beschaffung den Gemeindebehörden anheimgestellt wird.

Zugleich im Namen des Preussischen Ministers des Innern.

Der Preussische Finanzminister.

J. A.: gez. Dulheuer.

1391. Der Stadt Essen wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Ges. S. 221) das Recht verliehen, das zur Anlegung eines Friedhofes in der Gemarkung Essen-Hutrop erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben, oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschrän-

lung zu belasten. Auf staatliche Grundstücke und staatliche Rechte an fremden Grundstücken findet dieses Recht keine Anwendung. IV c 3178.

Berlin, 23. Oktober 1922.

Das Preussische Staatsministerium.  
gez. Severing.

1392. **Bekanntmachung**  
betreffend Teuerungszuschlag zu den Sätzen der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. März 1922 (Volkswohlfahrt S. 185).  
Rom 7. Oktober 1922.

Auf Grund des § 13 Absatz 2 und 3 der Bekanntmachung betreffend den Erlass einer Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. März 1922 (Volkswohlfahrt S. 185) bestimme ich, daß vom 1. Oktober 1922 zu den Sätzen der Gebührenordnung II A und B, sowie III ein Teuerungszuschlag von 350 vom Hundert tritt. I. M. I. 3185.

Berlin, 7. Oktober 1922.

Der Minister für Volkswohlfahrt: Hirtfelder.

1393. **Tarif**  
der unter Preussischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.  
Auf Grund des § 30 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 360 ff.), 30. Mai 1908 (RGBl. S. 377 ff.) und des § 35 Preuss. Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (GGS. 130 ff.) wird hierdurch nach Anhörung der Provinzialvertretungen (Kommunallandtage) bestimmt:

Die Kosten für Armenpflege sind den vorläufig zur Unterstützung verpflichteten Preussischen Armenverbänden von den erstattungspflichtigen Preussischen Armenverbänden für jeden Tag mit folgenden Pauschätzen zu erstatten:

1.) Bei geschlossener Armenpflege beträgt der tägliche Tariffatz für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen in den Gemeinden der Ortsklassen A und B das Vielfache des Betrages von:

- a) für Personen im Alter von 14 und mehr Jahren 0,90 Mark,
- b) für Personen im Alter unter 14 Jahren 0,60 Mark,

welches der Minister für Volkswohlfahrt nach der Reichsindexziffer für die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten im mittleren Monat des vorhergegangenen Kalendervierteljahres in seinem Ministerial-Amtsblatt „Volkswohlfahrt“ bekannt gibt.

In den Gemeinden der Ortsklassen C, D und E sind nur neun Zehntel dieses Betrages erstattungsfähig.

Besonders zu berechnen sind die unter 2.) erwähnten Kosten sowie die Kosten für die gelieferten Kleidungsstücke.

2.) Der Tariffatz der für notwendige ärztliche Behandlung und Pflege der zu 1.) genannten Personen zu erstattenden Kosten mit Einschluß der Kosten der den Hilfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel

afw. beträgt gleichmäßig für alle Gemeinden das in Ziffer 1.) erwähnte Vielfache von 0,20 Mark.

An Stelle des Tariffazes ist eine besondere Berechnung und Anforderung erheblicher, außerordentlicher Mehraufwendungen z. B. in Fällen von Verwundungen oder schweren ansteckenden Krankheiten, ferner bei besonders teuren Behandlungen (Bestrahlungen, Radium, Salvarsan) zulässig, jedoch dürfen die Kosten höchstens bis zu den in der Zeit der Behandlung geltenden, in den Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte festgesetzten oder festzusetzenden Mindestsätzen berechnet werden. Unabhängig hiervon können die Kosten für notwendig gewordene künstliche Glieder, teure Bandagen und Apparate zum Selbstkostenpreise in Rechnung gestellt werden.

3.) Der Tag, an dem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an dem sie beendet worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.

4.) Die Tariffätze, mit denen die für die Beerdigung eines Hilfsbedürftigen entstandenen Kosten zu erstatten sind, betragen nach den in Ziffer 1.) genannten Altersgrenzen und Ortsklassen das 25fache des nach Ziffer 1.) zu errechnenden Tagesfazes.

5.) Für die in offener Armenpflege unterbrachten Personen, ferner wenn der die Erstattung fordernde Armen-Verband nur einen Zuschuß zur Verpflegung, zur ärztlichen Behandlung oder zu den Beerdigungskosten gezahlt hat, überhaupt in allen Fällen, in denen Aufwendungen nicht nach den Bestimmungen der Ziffern 1, 2 und 4 erfolgen, namentlich bei Aufwendungen für nicht völlig erwerbsunfähige Personen, sind nur die tatsächlich entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten, jedoch nicht über den Betrag von zwei Drittel derjenigen Summe hinaus, welche sich nach den Bestimmungen der Ziffern 1, 2 und 4 für die tägliche Pflege bzw. für die Beerdigung ergibt. Bei Kindern unter 14 Jahren, die in Pflegestellen unterbracht werden müssen, sind auch über diese Summe hinaus bis zum vollen Betrage der zu 1 b) genannten Sätze der betreffenden Ortsklasse die tatsächlich aufgewendeten notwendigen Auslagen erstattungsfähig.

6.) die Bestimmung der Ortsklassen richtet sich nach den für die Beamtensoldung geltenden Vorschriften.

7. Dieser Tarif tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab in Kraft, zugleich wird der Tarif vom 30. November 1910 in der abgeänderten Fassung des Erlasses vom 9. April 1921 — III E 511 — „Volkswohlfahrt“ S. 234 aufgehoben. Zu III E 2570.

Berlin, 18. Oktober 1922.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.  
J. B.: Unterschrift.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

III E 2670.

Berlin, 18. Oktober 1922.

Betrifft: Neuregelung der tarifmäßigen Erstattung von Armenpflegekosten.

Anliegend übersende ich 5 Abdrücke des neuen Ta-

rifs der unter Preussischen Armenpflegeverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten mit dem Ersuchen, für die Veröffentlichung des Tarifs und meiner nachstehenden Ausführungen in den Regierungsamtsblättern Sorge zu tragen.

Für die Erstattung der in den Monaten Oktober, November und Dezember 1922 aufgewendeten Kosten ist die Reichsindexziffer für August 1922 mit 7029 maßgebend. Die Sätze der Ziffer 1 a und b sind daher mit 70 zu vervielfältigen.

Danach ergeben sich folgende Beträge:

Ziffer 1: Bei geschlossener Armenpflege täglich:  
für Personen im Alter von 14 und mehr Jahren in den Ortsklassen A und B 63,00 Mark;  
für Personen im Alter von 14 und mehr Jahren in den Ortsklassen C bis E 56,70 Mark;  
für Personen im Alter unter 14 Jahren in den Ortsklassen A und B 42,00 Mark;  
für Personen im Alter unter 14 Jahren in den Ortsklassen C bis E 37,80 Mark.

Ziffer 2: Für ärztliche Behandlung in allen Gemeinden und für jedes Alter der Kranken gleichmäßig 14 Mark täglich.

Ziffer 4: Für Beerdigungen:  
für Personen im Alter von 14 und mehr Jahren in der Ortsklasse A und B 1575,00 Mark;  
für Personen im Alter von 14 und mehr Jahren in den Ortsklassen C bis E 1417,50 Mark;  
für Personen im Alter unter 14 Jahren in den Ortsklassen A und B 1050,00 Mark;  
für Personen im Alter unter 14 Jahren in den Ortsklassen C bis E 945,00 Mark.

Ziffer 5: Bei offener Armenpflege, Zuschüsseleistungen pp. täglich höchstens für alle Personen an Verpflegungskosten in den Ortsklassen A und B 42,00 Mark, in den Ortsklassen C bis E 37,80 Mark.

Für Zuschüsse zur ärztlichen Behandlung und Beerdigung höchstens zwei Drittel der oben unter Ziff. 2 und Ziff. 4 errechneten Beträge.

In Vertretung: Unterschrift.

An die Herren Oberpräsidenten (auch Oppeln und Schneidemühl) und die Herren Regierungspräsidenten in Cassel, Wiesbaden und Sigmaring.

1394 **Bekanntmachung**  
betreffend Zulassung von Azetylschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins wird der Azetylschweißapparat System „Karbid in Wasser“ der Firma Clow Prad, Apparatebauanstalt in Arnstadt in Thüringen, in den Größen I, II und III nach § 12 der Azetylenverordnung unter der Typennummer J 78 zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und in den Größen I—IV nach § 14 a. a. O. unter der Typennummer A 64 zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen bei gleichzeitiger Befreiung der Größen III und IV von den Bestimmungen der Ziffer 11 Absatz 3 der

Technischen Grundsätze für den Bau von Azetylenanlagen widerruflich in Preußen zugelassen.

Die Fabrikshilder der Apparate müssen auf den zu ihrer Befestigung dienenden Zinntropfen oder Nietenden Stempel des Thüringischen Vereins für Dampfesselbetrieb in Gotha erkennen lassen.

Für die Zulassung gelten die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen. Nr. III 10241.

Berlin, 24. Oktober 1922.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: v. Meyeren.

#### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

1395. Der Herr Minister für Volkswohlfahrt hat durch Erlasse vom 2. September 1922 III U 413/F M I E 1 2896 und vom 10. 10. 1922 III L 27/F M I E 1 3402 dem Ostpreussischen Schulverein in Königsberg in Preußen zugunsten der Wandler-Ausstellung Ostpreußen 1922/23 G. m. b. H. die Genehmigung zur Abhaltung einer einmaligen Geldlotterie mit einem Spielfkapital von 3 600 000 Mark und einem Reinertrage von 1 Million erteilt. Es werden 240 000 Lose zum Preise von je 15 Mark einschließlich Reichsstempelabgabe — ausgegeben. Zur Auspielung kommen 10870 Gewinne im Gesamtbetrage von 1 Million Mark. Die Lose dürfen im ganzen preussischen Staatsgebiet vertrieben werden. Innerhalb der Sperrfrist, das ist vom 8. bis einschließlich den 19. Dezember 1922, dürfen die Lose jedoch nur als Eintrittskarten an den Ausstellungstagen in den Ausstellungsräumen selbst, nicht aber im freien Verkehr verkauft werden. Der Ziehungstermin ist auf 18., 19. und 20. Januar 1923 festgesetzt. I Ca 12483.

Düsseldorf, 17. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1396. **Tarif**  
für die Benutzung der dem Fabrikanten Emil Jagenberg zu Solingen gehörigen Zochbrücke über die Wupper zu Papiermühle.

A. Es ist zu entrichten:  
1. Von Personen einschließlich der Traglast 3 M  
2. für Fahrräder und Schieblarren einschließlich der Traglast 6 M

B. Befreiungen.  
1. Öffentliche Beamte bei Dienststreifen, soweit ihnen von dem zuständigen Regierungs-Präsidenten Befreiung zugestanden ist.  
2. Personen, die bei Feuersbrünsten, Wasserfluten und ähnlichen Notständen zu Hilfen eilen.  
3. Geistliche nebst Kirchendiener bei Verrichtung kirchlicher Amtshandlungen.

Dieser Tarif tritt an die Stelle desjenigen vom 16. 21 I E 2102 und erhält mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Regierungsamtsblatt Rechtskraft. I E 6576.

Düsseldorf, 18. November 1922.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Unterschrift.



1	2	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59		
Name der Notierungsorte und der zugehörigen Lieferungsverbände.	<b>6. Fleischpreise im Kleinhandel.</b>																				
			Rind-			Schaf-			Kalb-			Sammel-			Schweine-			inf. geräuchert. roher Schinken		inländischer geräucherter Schweinefleisch	Kostfleisch
			f l e i s c h																		
			Bratfleisch von der Keule	Kochfleisch vom Vorderriem	Kochfleisch vom Bauch usw.	Bratfleisch von der Keule	Kochfleisch vom Vorderriem	Kochfleisch vom Bauch usw.	Bratfleisch (Keule)	Kochfleisch(Vorderf. Rippen, Hals)	Bratfleisch (Keule)	Kochfleisch (Brust, Hals, Dünung)	Kotelettes (Karbn.)	Keule, Schulter, Kamm	Bauchfleisch	im ganzen mit Knochen	im ganzen ohne Knochen	im Auschnitt			
		Es kostet 1 kg in Mark																			
1	Cleve (Kreis Cleve)	480	480	480	480	480	480	480	480	400	400	1000	1000	1000	1400	1400	1600	1400	228		
2	Crefeld (Kreise Kempen, Crefeld-St. u. L.)	—	—	—	—	—	—	400	400	400	380	820	820	820	1100	1100	1200	1100	265		
3	Düsseldorf (Kreise Düsseldorf-St. u. L.)	520	500	480	400	480	440	480	480	560	540	1000	960	1000	1200	1300	1400	1400	243		
4	Duisburg (Kreise Barmen, Lennep, Remscheid, Solingen-St. u. L., Elberfeld, Mettmann, Duisburg, Mülheim-Ruhr, Oberhausen, Dinslaken, Hamm)	560	560	560	560	560	560	600	540	440	400	900	900	900	—	1200	1200	1200	—		
5	Essen (Kreise Essen-St. u. L.)	550	530	510	530	500	460	560	540	540	500	900	1040	940	1040	1420	1430	1140	160		
6	Geldern (Kreis Geldern)	480	480	480	480	480	480	440	440	—	—	1200	1200	1200	1400	1400	1400	1400	—		
7	M. Gladbach (ist kein Hauptmarktort)	640	640	640	600	600	600	640	640	560	560	1120	1100	1100	1440	1440	1440	1400	200		
8	Moers (Kreis Moers)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	135		
9	Neuß (Kreise M.-Gladbach, St. u. L., Grevenbroich, Rheindt, Neuß-St. u. L.)	560	—	—	520	520	520	560	520	480	480	960	960	960	1120	1200	1360	1200	205		
10	Wesel (Kreis Rees)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	220		

Düsseldorf, den 16. November 1922.

I G 3912.

Der Regierungs-Präsident.

1398. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Regulierung und zum Ausbau der Düffel zu enteignende, in der Gemeinde Düsseldorf-Eller (Wersten) belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 28. November 1922**, nachmittags 3½ Uhr, in der Gastwirtschaft Liethen in Düsseldorf-Wersten, Kölnerlandstraße 101 anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Lfd. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand u. Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden Grundfläche	
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Blur)	Parzelle		von	Band	Blatt		a	qm
32 (46)	Eller	1	3089/0,186	Theisen, Johann, Landwirt, Ehefrau, Elisabeth, geb. Mehler, in Höhscheid, bei Solingen	Wersten	21	625	Düffelbach	39	
			3088/0,186			21	625		47	
33 (47)	"	1	3090/0,181	Nohlen, Albert Viehhändler, Ehefrau, Babette, geb. Weil, Düsseldorf, Harfstraße 8.	"	19	557	"	96	
			3091/0,181			19	557		87	
34 (48)	"	3	3100/182	Zeldhoff, Josef, Ackerer, Ehefrau, Kath., geb. Hinken in Düsseldorf-Wersten, Werstener Dorfstraße 99	Eller	2	58	"	39	
			3101/182			2	58		98	
			3102/182						Acker	47
35	"	3	3179/0,184	Hoffmann Jakob, Dachdecker, und Ehefrau, Kath., geb. Hoch, in Düsseldorf-Wersten, Kölnerlandstraße 121.	"	3	77	Düffelbach	13	
36 (49, 59)	"	3	3105/174	Kath. Kirch in Eller z. H. des Pfarrers Tillmann, Düsseldorf-Eller, Alt-Eller 31.	"	6	153	"	26 80	
			3106/0,174			6	153		2 29	
			3117/174			6	153		1 86	
			3124/159			6	153		3 77	
			3125/0,159			6	153		2 32	
			3136/0,159			6	153		12	
			2740/0,302			6	153		Acker	4 34
37 (55)	Eller	3	3145/0,152	Kremer, Jakob, Fabrikarbeiter, und Helene, geb. Adermann, Eheleute in Düsseldorf - Eller, Am Straußentkreuz 85.	"	17	496	Hofraum Düffelbach	56	
			3146/0,152			17	496		30	
38 (56)	"	3	3147/0,152	Stammen, Hubert, Bahnwärter, Wwe. Helene, geb. Klein in Düsseldorf-Eller, Am Straußentkreuz 83.	"	8	229	Hofraum	41	
			3148/152			8	229		91	
			3151/152						1 08	
39 (57)	"	3	3152/0,151	Schmitz, Josef, Bahnwärter, Ehefrau, Elisabeth, geb. Stammen, Düsseldorf-Eller, Am Straußentkreuz 81.	"	13	364	Düffelbach Hofraum	21	
			3153/152			13	364		15	
40 (58)	"	3	3159/0,152	Krämer, Johann, Fabrikarbeiter, Ehefrau Gertrud, geb. Stammen, in Düsseldorf - Eller Am Straußentkreuz 81.	"	8	228	Düffelbach Hofraum	21	
			3160/152			8	228		10	
41 (59)	"	3	3162/157	Kirche, kath., z. H. des Pfarrers Tillmann, Düsseldorf-Eller, Alt-Eller 31.	"	6	153	Garten Düffelbach	3 92	
			3163/0,157			6	153		1 07	
42 (60)	"	3	3164/0,155	Wingard, Heinrich, Ackerer, und Maria, geb. Heuschen, in Düsseldorf-Wersten, Werstener Feld 257.	"	12	355	"	55	
			3165/155			12	355		2 15	
43 (61)	"	3	3168/155	Heuschen, Heinrich, Studateur, Düsseldorf-Eller, Alt-Eller 103.	"	13	369	Garten Bach	2 30	
			3169/0,155						64	

Düsseldorf, 13. November 1922.

I E 7400.

Der Enteignungskommissar: Goedecke.

1399.

Nachtrag V.

zu dem Tarif für Werft- und Hasenanlagen der Stadt Cleve vom 17. Februar 1921.

Zu den bisherigen Gebührensätze sind folgende weitere Zuschläge zu zahlen:

Bei A Werftgeld 100 von Hundert.

Bei B Krangeld 200 von Hundert.

Bei C Wiegegeld, bei D Werftlagergeld, bei E

Hasenliegegeld, bei F Schutzgeld 100 von Hundert.

Bei G Hasenbahnfracht 700 von Hundert.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 15. November dieses Jahres in Kraft.

Mit Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe, zugleich des Finanzministers.

Coblenz, 6. November 1922. c. 8536.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)

Unterschrift.

1400. Johannes  
durch Gottes Erbarmung und des hl. Apostolischen  
Stuhles Gnade Bischof von Münster.

#### Urkunde

über die Errichtung der St. Josefs-Pfarre zu  
Lintfort, Kreis Mors.

Nach Anhörung und unter Zustimmung aller Beteiligten wird hiermit festgesetzt und angeordnet, was folgt:

I. Von der Pfarre Camp wird der bisherige Rektoratsbezirk Lintfort getrennt und zu einer eigenen Pfarre erhoben mit der St. Joseph-Kirche als Pfarrkirche.

Die Grenzen der neuen Pfarre bilden im Osten von der Chaussee Rheinberg-Camp die bisherigen Pfarrgrenzen bis zum Anraths-Kanal bei Niepmannshof, die Achse des Fluweges von dem Anraths-Kanal an Niepmannshof vorbei nach Panstahof, die Achse der Rundstraße, der Schulstraße, der Neuendickstraße, der Schanzstraße und der Rheinberger Chaussee bis zur alten Pfarrgrenze, wie es auf beiliegender Karte verzeichnet ist.

II. Der neuen Pfarre werden die für sie erworbenen Vermögensstücke gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes vom 16. Februar 1922 als Eigentum überwiesen.

III. Die Pfarre Lintfort übernimmt die aus der Errichtung der kirchlichen Bauten in Lintfort noch vorhandene Schuld von 21 000 Mark — einundzwanzigtausend Mark — als eigene Schuld, die sie verzinsen und amortisieren wird.

Außerdem zahlt die Pfarre Lintfort an die Mutterpfarre am Tage der Errichtung den Betrag von 45 000 Mark — fünfundvierzigtausend Mark. —

IV. Zur Dotation der Pfarrstelle wird die Pfarre Lintfort, sobald sie dazu imstande ist, spätestens vom Jahre 1932 an, jährlich den Betrag von 1000 Mark — eintausend Mark — an die Pfarrstelle zahlen, bis ein Dotationskapital von 40 000 Mark erreicht sein wird.

V. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten am 15. November 1922 in Kraft.

Münster, 6. November 1922.

(L.S.)

gez. Johannes.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 6. November 1922 Nr. 7183 von dem Bischofe von Münster kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde Lintfort

wird auf Grund der von dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mittels Erlasses vom 20. September dieses Jahres — G II Nr. 4631 — erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, 10. November 1922.

Regierung,

Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

Colad.

1401. **7. Nachtrag**  
zur Ordnung über Erhebung von Brückengeld für  
Benutzung der Ruhrbrücke der Stadt Kettwig in  
Kettwig vom 21. Dezember 1903.

A. Brückengeldsätze.

Die im 6. Nachtrage vom 12. Oktober 1922, I H 3065 (Regierungsamtsblatt Stück 41 vom 14. Oktober 1922 S. 417) unter Abschnitt A, Ziffer II, 4 aufgeführten Gebührensätze werden wie folgt erhöht:

4. Für Kraftfahrzeuge zum Fortschaffen von  
Personen 14,50 M

Genehmigt in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 8. November 1922.

Kettwig, 8. November 1922.

Der Bürgermeister: Hofmann.

Genehmigt.

I H 3534.

Düsseldorf, 16. November 1922.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: Putsch.

1402. **Tarif**  
für die Fußgängerbrücke über die Wupper in  
Friedrichsau (Gemeinde Höhscheid).

A. Es ist zu entrichten:

1. von Personen einschließlich der Traglast	0,50 M
2. für 1 Pferd oder Maultier	2,50 M
3. für 1 Stück Rindvieh oder Esel	1,25 M
4. für 1 Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, 1 Ziehhund, 1 Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh	0,50 M
5. für Federvieh, das getrieben wird, bis zu 10 Stück und für jede weitere 10 Stück	0,50 M
6. für 1 Hundefarren, Handfarren, Hand- wagen, Handschlitten oder Kinderwagen, auch beladen	0,75 M
7. für 1 Fahrrad	1,25 M
8. für 1 Motorrad	2,50 M

B. Ermäßigungen.

Es werden Zeitkarten ausgegeben:

1. für erwachsene Personen und zwar:	
a) für einen Monat	20,00 M
b) für drei Monate	60,00 M
2. für Arbeiter, Lehrlinge und Schüler, die der gesetzlichen Krankenversicherungs- pflicht unterliegen, sowie für die ver- sicherungspflichtigen landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer und zwar:	
a) für einen Monat	15,00 M
b) für drei Monate	45,00 M

## C. Befreiungen.

1. Kleine Kinder, die getragen oder in einem Kinderwagen gefahren werden.  
 2. Öffentliche Beamte bei Dienststreifen, soweit ihnen durch den zuständigen Regierungspräsidenten Befreiung zugestanden ist.

Dieser Tarif tritt an die Stelle desjenigen vom 31. August 1899 I E 5013 und erhält mit dem Tage der Verkündung durch das Regierungsamtsblatt Rechtskraft. I E 6083.

Düsseldorf, 18. November 1922.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Unterschrift.

1403. Die Tariffätze der Rheinfähre Kaiserswerth-Langst sind wie folgt festgesetzt worden:

I. a) 20 M, für Arbeiter und Schüler 10 M; b) bei Tag 50 M, zusammen wenigstens 200 M; bei Nacht 100 M, zusammen wenigstens 400 M.

II. a) 40 M; b) 75 M; c) 75 M; d) 20 M; e) 20 M.

III. a) 150 M; b) 75 M; c) 20 M; d) 75 M.

IV. a) 200 M; c) 250 M unbeladen, 350 M beladen; d) 50 M, jeder weitere Sitz 50 M. b Nr. 8795.

Coblenz, 10. November 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

J. A. gez.: Gelinsky.

1404. Die Tariffätze der Rheinfähre Uedesheim-Simmelgeist sind wie folgt festgesetzt worden:

I. a) 10 M, für Arbeiter, Schüler und Kinder von 4—10 Jahren 5 M, Nachts das Doppelte; b) 75 M bei Tag, 150 M bei Nacht. Für Arbeiter und Schüler mit Fahrrad 7,50 M.

II. a) 25 M; b) 25 M; c) 25 M; d) 10 M; e) 10 M.

III. a) 50 M; b) 25 M; c) 10 M; d) 20 M.

IV. a) 60 M, c) 70 M unbeladen, 100 M beladen; d) 20 M ohne Anhänger, 30 M mit Anhänger.

Coblenz, 11. November 1922. b Nr. 8582.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: gez. Gelinsky.

1405. Die Tariffätze der Rheinfähre Zons sind wie folgt festgesetzt worden:

I. a) 10 M; b) bei Tag 15 M, zusammen wenigstens 75 M; bei Nacht 30 M, zusammen wenigstens 150 M.

II. a) 25 M; b) 25 M; c) 10 M; d) 10 M.

III. c) 10 M; d) 20 M.

IV. d) 20 M, für jeden weiteren Sitz 10 M.

Coblenz, 11. November 1922. b Nr. 8661.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: gez. Gelinsky.

1406. Die Tariffätze der Rheinfähre Uerdingen-Mündelheim sind wie folgt festgesetzt worden:

I. a) 15 M, für Arbeiter und Schüler 8 M; b) bei Tag 20 M, zusammen wenigstens 100 M; bei Nacht 30 M, zusammen wenigstens 200 M.

II. a) 40 M; b) 40 M; c) 15 M; d) 15 M.

III. a) 80 M; b) 40 M; c) 15 M; d) 30 M.  
 IV. a) 100 M; c) 100 M unbeladen, 15 M beladen; d) 30 M, für jeden weiteren Sitz 20 M.

Coblenz, 11. November 1922.

b Nr. 8661.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: gez. Gelinsky.

1407. Die Tariffätze der Rheinfähre Stürzelberg-Rickel sind wie folgt festgelegt worden:

I. a) 12 M; b) 8,50 M; c) 6 M, mit Fahrrad 10 M; d) 100 M; e) 200 M.

II. a) 30 M; b) 30 M; c) 30 M; d) 10 M; e) 10 M.

III. c) 12 M; d) 30 M.

IV. e) 30 M ohne Anhänger, 40 M mit Anhänger.

Coblenz, 10. November 1922.

b Nr. 8773.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: gez. Gelinsky.

1408. Die Tariffätze der Rheinfähre Grind-Bentrath sind wie folgt festgesetzt worden:

I. a) 12 M, Nachts das Doppelte; für Arbeiter, Schüler und Kinder von 4—10 Jahren 6,50 M; b) bei Tag 100 M, bei Nacht 200 M; Arbeiter und Schüler mit Fahrrad 10 M.

II. a) 30 M; b) 30 M; c) 30 M; d) 10 M; e) 10 M.

III. c) 12 M; d) 30 M.

IV. d) 30 M ohne Anhänger, 40 M mit Anhänger.

Anmerkung: Als Tageszeit für die Ueberfahrten ist die Zeit von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends festgesetzt worden.

b Nr. 8612.

Coblenz, 11. November 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: gez. Gelinsky.

1409. Die Tariffätze der Rheinfähre Orsoy-Walsum sind mit Wirkung vom 20. d. Mts. ab wie folgt festgesetzt worden:

I. a) 15 M, mindestens zusammen 150 M; b) 150 M bei Tag, 300 M bei Nacht; c) Kraftboote für 1 Person 40 M; Kraftboote für 1 Fahrrad 40 M.

II. a) 80 M; b) 80 M; c) 60 M; d) 60 M.

III. a) 120 M; b) 100 M; c) 15 M; d) 60 M.

IV. a) 300 M mit Gummireifen, 500 M ohne Gummireifen, b) 50 M.

Arbeiterfahrtscheinheftchen (20 Fahrten) 210 M; Arbeiterfahrtscheinheftchen (20 Fahrten) 420 M mit Fahrrad.

b Nr. 8966.

Coblenz, 17. November 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: gez. Gelinsky.

1410. Die Tariffätze der Rheinfähre Kantten-Bislich sind mit Wirkung vom 20. d. Mts. ab wie folgt festgesetzt worden:

I. a) 20 M, mindestens zusammen 100 M; b) 100 M bei Tag, 200 M bei Nacht. c) Kraftboote für 1 Person 40 M, Kraftboote für 1 Fahrrad 40 M.

II. a) 60 M; b) 60 M; c) 40 M; d) 40 M.

III. a) 120 M; b) 100 M; c) 20 M; d) 40 M  
 IV. a) mit Gummireifen 200 M, ohne Gummireifen 500 M; b) mit Gummireifen 200 M, ohne Gummireifen 500 M; c) mit Gummireifen 200 M, ohne Gummireifen 500 M; d) 50 M.

b Nr. 8966.

Coblenz, 17. November 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz  
 (Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: gez. Gelinsky

1411. Die Tariffätze der Rheinfähre Essenberg-Neuenkamp sind wie folgt festgesetzt worden:

I. a) 30 M, aber mindestens zusammen 300 M; Kinder die Hälfte = 15 M.

III. c) 20 M.

Gepäck über 5 Kilogramm = 20 M.

Coblenz, 14. November 1922.

b Nr. 8924.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
 (Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: gez. Gelinsky.

1412.

### Tarif

für die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Neuß.  
 Gültig vom 13. November 1922.

Es ist zu zahlen:

A. an Werftgeld:

von allen auf dem Wege ankommenden oder abgehenden Gütern, die im Bereiche des Werft- oder Hafengebietes aus-, ein- oder umgeladen werden und zwar von:

- a) von Abfallsäure (minderprozentige Schwefelsäure), Bittersalz, Braunstein, Calcium-Carbid zur Düngersfabrikation, Chilisalpeter, Dachziegeln, Dünger, Düngemitteln einschl. der Kalisalze, Erden, europäischen aller Art einschl. der Farberden, Erzen, Glaubersalz, Graphit, Kalk, auch phosphorsaurem und gebranntem, Kies, Kupferstein, Lehm, Maurersteinen, Mergel, Pflastersteinen aller Art, Röhren aus Ton und Zement, Salz, Sand, Schlacken, Schwefelkies, Steinen als Bruch-, Bau-, Werk-, Polier-, Schleif- und Wegsteinen einschl. Kleinschlag, Superphosphat, Thomasmehl, Braunkohlen und Ton für je 100 kg 1,50 M
- b) von Brennholz, Braunkohlenkoks, Braunkohlenbriketts, Eisen- und Stahlbruch, Floßholz, Grubenholz, Holzkohlen, Luppen von Schweißstäben, Kleie, Reiskleie, Reisig, Salpetersäure, Schwefelsäure, roher, Spänen, Steinkohlen, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts, Torf, Torfkohlen, Torfstreu, Zelluloseholz (Rundholz zur Herstellung von Holzmasse), Zement, Zementsteinen, Platten und Fliesen für je 100 kg 4,00 M

c) von Asphalt, Buchweizen, Gerste, Hafer, Heu, Hirse, Hülsenfrüchten, Kartoffeln, Knochen, Leinsamen, Mais (Kukuruz), Delfrüchte, Delnsamen, Reis, Roggen, Roheisen, Spelz, Stroh u. Weizen für je 100 kg 5,00 M

d) von Blei u. Blöden, Bleiwaren, Eisen und Stahl in Stäben, auch geformt, Eisen- und Stahl Draht, Eisenbahnschienen, Eisenbahnschwellen, eisernen und hölzernen, Eisen- und Stahlwaren, eisernen Achsen und Bandagen, eisernen Blechen und Platten, eisernen Röhren und Säulen, Lumpen, Metallen, unedlen, Schienenbefestigungsgegenständen, Zink, Zinkbrocken und Rohzucker für je 100 kg 6,00 M

e) von Harz, Hölzern aller Art, bearbeitet und unbearbeitet, mit Ausnahme der unter b und d genannten, Küchengewächsen, Malz, Müllereierzeugnissen, Pech, Pflanzen, Reismehl, Roggenmehl, Salzsäure, Sämereien, Soda, calcinierter und kauftischer, Teer, Telegraphenstangen, Umschliefungen (Fässern, Kisten, Säcken) und Weizenmehl für je 100 kg 7,00 M

f) allen anderen Gütern für je 100 kg 10,00 M

2. Gütern, die im Werft- oder Hafengebiet von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden, ohne das Ufer zu berühren, die Hälfte der Sätze unter A 1 a bis f;

3. Gütern, die im Werft- oder Hafengebiet in Schiffe eingeladen und aus ihnen wieder ausgeladen werden, nur einmal die Sätze unter A 1 a bis f;

4. Gütern, die zu Wasser ankommen, aber nach den Schiffspapieren für einen anderen Hafen bestimmt sind und wieder zu Schiff verladen werden, nur einmal die Sätze unter A 1 a bis f.

B an Krangelld:

I. Für Benutzung eines Kranes an Werktagen während der gewöhnlichen, durch Anschlag bekannt gemachten Betriebszeit, wobei die Hafenerwaltung nur den Kranführer stellt:

1. bei Verwendung von Klappgefäßen und dergleichen 7,00 M
2. von Selbstgreifern 10,00 M
3. in allen anderen Fällen für je 100 kg 14,00 M

II. Für Benutzung eines Kranes:

- a) bei Ueberstunden die Sätze unter I mit 50 v. Hundert Aufschlag;
- b) bei den jeweils festgesetzten Nachtstunden, und

an Sonn- und Feiertagen die Sätze unter I mit 100 von Hundert Aufschlag.

Anmerkung: Die Sätze unter I verstehen sich für eine arbeitsstündliche Leistung bei:

1. und 2. von wenigstens 20 000 kg.;
3. von wenigstens 10 000 kg.

Bei geringerer Leistung sind zu entrichten für jede angefangene Kranarbeitsstunde:

im Falle I. 1.	1400 M
im Falle I. 2.	2000 M
im Falle I. 3.	1400 M

#### C. An Wiegegeld:

bei Gestellung der Wage lediglich mit Wäger von Gütern, die

1. unmittelbar beim Aus- oder Einladen hubweise verwogen werden, für je 100 kg 5,— M
2. in allen anderen Fällen für je 100 kg 15,— M

#### D an Werftlagergeld:

von allen Gütern, welche über die gebührenfreie Frist von 48 Stunden

1. in überdachten Räumen lagern, für je 100 kg und Tag 4,— M
2. auf den Werften im Freien lagern, für jedes qm Fläche und jede Woche 8,— M

#### E an Hafensiegegeld

von Fahrzeugen, Schwimmkörpern und Flößen, welche ohne zu löschen oder zu laden, oder im Falle des Löschens oder Ladens nach Ablauf der gesetzlichen Lösch- oder Ladefristen in den Hafensieden Liegeplatz beanspruchen, für jede angefangene 30 Tage:

1. von Fahrzeugen unter 20 t Tragfähigkeit 250,— M
2. von größeren Fahrzeugen und zwar:
  - a) von Dampf- und Motorschiffen für jedes qm benutzter Fläche 15,— M
  - b) von anderen Schiffen für jede Tonne Tragfähigkeit 10,— M
3. von sonstigen Schwimmkörpern einschl. Floßholz für jedes qm benutzter Fläche 15,— M

Ausnahme: a) Im Hafensiede beheimatete Personendampfer, Sportfahrzeuge, Bagger, Baggereigeräte und Badeanstalten zahlen 1 Viertel der Gebühr zu E; b) Hafensiegegeld wird nicht erhoben von Fahrzeugen, Schwimmkörpern und Flößen, für welche Schutzgeld bezahlt wird.

Anmerkung: Für Flöße, die im Hafengebiet an Land gebracht werden, wird an Stelle der gesetzlichen Lösch- oder Ladefrist für die ersten 21 Tage gebührenfreie Liegezeit gewährt.

#### F an Schutzgeld:

von allen Fahrzeugen, Schwimmkörpern und Flößen, welche in den Hafensieden Schutz finden einschl. derjenigen Schiffe, welche daselbst Güter aus- oder einladen und nach Ablauf der gesetzlichen Lösch- oder Ladefrist durch Eis- oder Hochwassergefahr am Auslaufen gehindert sind, und zwar:

1. von Fahrzeugen unter 20 t Tragfähigkeit 500,— M
2. von größeren Fahrzeugen und zwar:
  - a) von Dampf- und Motorschiffen für jedes qm benutzter Fläche 35,— M
  - b) von anderen Schiffen für jede Tonne Tragfähigkeit 25,— M
3. von sonstigen Schwimmkörpern einschl. des Floßholzes für jedes qm benutzter Fläche 35,— M

Anmerkung: a) Schutzgeld für Benutzung des Hafens gegen Eis- oder Hochwassergefahr wird innerhalb eines Hebungsjahres, das sich vom 1. Oktober des einen bis zum 30. September des folgenden Jahres erstreckt, nur einmal erhoben; demgemäß bleiben Fahrzeuge, Schwimmkörper und Flöße, für die Schutzgeld, im hiesigen Hafen bereits bezahlt ist, für daselbe Jahr im Falle der wiederholten Inanspruchnahme des Hafenschutzes schutzgeldfrei; b) Anfang und Ende der Schutzzeiten (derjenigen Zeiträume, in welchen die Verpflichtung zur Zahlung des Schutzgeldes besteht), werden durch die Hafenverwaltung öffentlich bekannt gemacht.

#### Allgemeine Bedingungen.

1. Der Abgabeberechnung nach dem Gewicht wird das Bruttogewicht der Ladung zugrunde gelegt.
2. Für Güter, deren Menge nicht nach dem tarismäßigen, sondern nach einem anderen handelsüblichen Maßstab im Frachtbriefe angegeben ist, erfolgt die Umrechnung der Menge in Bruttogewicht (kg.) durch die Hafenverwaltung, wenn das wirkliche Gewicht nicht durch Nachwiegen oder Aufnahme der Schiffsseiche festgestellt werden kann.
3. Für die Berechnung der Abgaben nach qm Fläche (Tarisstelle D, E und F) gilt der Flächeninhalt, der sich aus der Vervielfältigung der größten Länge mit der größten Breite ergibt. Bei Raddampfern wird der größten Breite des eigentlichen Schiffskörpers die Breite eines Radlastens hinzugerechnet.
4. Bruchteile der Tarifeinheiten, — Pfennige, Stunden, Tage, Wochen, Quadratmeter, 100 kg. Tonnen, — werden für voll gerechnet und die einzelnen berechneten Abgaben auf 10 Pfg. aufgerundet.
5. Ist Holz in den bei der Anmeldung vorzulegenden Fracht- oder Vermessungsbriefen nicht nach Gewicht gerechnet, so gelten folgende Umrechnungssätze:
  - a) ein cbm Weichholz: Pappel, Erle, Tanne, Fichte, Kiefer — ausgenommen amerikanische Pechkiefer — 550 kg
  - b) ein cbm amerikanische Pechkiefer 650 kg
  - c) ein cbm Hartholz: Eiche, Buche, Ulme, Esche 750 kg
  - d) 100 Kubikfuß oder 100 Bord 16' 12" 1500 kg
6. Das Gewicht von 1 cbm Sand wird gerechnet zu 1600 kg

#### Befreiungen.

Befreit sind vom:

**1. Wertgeld:**

- a) Güter, die staatlichen Aufsichts-, Strombau- und ähnlichen, zugleich die Hafens- oder Werftanlagen fördernden Zwecken dienen;  
 b) Gepäckstücke von Reisenden, die ohne Benutzung eines Krans aus- oder eingeladen werden.

**2. Hafensliege- und Schutzgeld:**

- a) Fahrzeuge, die staatlichen Aufsichts-, Strombau- und ähnlichen, zugleich die Hafens- oder Werftanlagen fördernden Zwecken dienen;  
 b) Krieger und Schaluppen, die zu anderen aebührens-pflichtigen Fahrzeugen gehören;  
 c) Fahrzeuge, die an Werftstätten im Hafen ausgebessert werden, sofern ihr Aufenthalt zu diesem Zwecke nicht länger als 10 Tage dauert.

Mit Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe, zugleich des Finanzministers.

Coblenz, 6. November 1922.

c. 8536.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: Unterschrift.

1413.

**IV. Nachtrag**

zu dem Tarif für die Werftanlagen der Stadt Wesel vom 20. Mai 1922.

Die im Tarif für die Werftanlagen der Stadt Wesel vom 20. Mai 1922 und im II. Nachtrag vom 20. Oktober 1922 vorgesehenen Sätze, sowie die durch den III. Nachtrag zum Tarif hierzu festgesetzten Zuschläge werden aufgehoben. An ihrer Stelle ist zu entrichten:

**A. Wertgeld.**

1. a) 1,50 M für je 100 kg.  
 b) 4,00 M für je 100 kg.  
 c) 5,00 M für je 100 kg.  
 d) 6,00 M für je 100 kg.  
 e) 7,00 M für je 100 kg.  
 f) 10,00 M für je 100 kg.

**B. Krangeld.**

- I. 1. 7,00 M für je 100 kg.  
 2. 10,00 M für je 100 kg.  
 3. 14,00 M für je 100 kg.

Anm.: Im Falle I. 1: 1400 M

Im Falle I. 2: 2000 M

Im Falle I. 3: 1400 M

Für jede angefangene Kranstunde.

**D. Werftlagergeld.**

1. 1 M für je 100 kg und Tag  
 2. 1 M für jeden Quadratmeter und jede angefangene Woche.

**F. Hafensbahnfracht — Rangiergeld.**

- I. 1. 2,00 M für je 100 kg.  
 2. 2,50 M für je 100 kg.  
 2. a) 4,00 M für je 100 kg.  
 3. 5,00 M für je 100 kg.  
 II. 1. 4,00 M für je 100 kg.  
 2. 5,00 M für je 100 kg.

IV. 1. bis 4. 200 M für jeden Wagen.

VI. 30 M für jeden Wagen.

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft. c. 8536.

Mit Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe, zugleich des Finanzministers.

Coblenz, 6. November 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

Unterschrift.

1414. Im Einvernehmen mit der Handwerkskammer bestimme ich auf Grund des § 131 b Abs. 2 RGO., daß die „Gesellenprüfungsordnung für das gesamte Handwerk im Bezirke der Handwerkskammer zu Düsseldorf“ vom 20./28. März 1901 auch für Gesellenprüfungen im Köhlschlächtergewerbe gilt mit der Maßgabe, daß sie hinter Artikel 22 folgenden Artikel 22 a als Zusatz erhält:

22 a: Bei der Prüfung im Köhlschlächtergewerbe.

I. Aufgabe in der praktischen Prüfung:

Schlachten eines Pferdes.

II. Aufgaben in der theoretischen Prüfung:

1. Benennung der einzelnen Teile des zu schlachtenden Tieres.  
 3. Fragen über den Wert und die Beschaffenheit des Schlachtieres und seiner Teile.  
 3. Fragen über die sichtbare Erkrankung des Schlachtieres im lebenden und geschlachteten Zustande.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

I F V 5699.

Düsseldorf, 13. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1415.

**VI. Nachtrag**

zur Fleischbeschaugebührenordnung v. 27. August 1921.

Mit Genehmigung des Preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 20. Juli 1922 Nr. I A III 15193 werden die Fleischbeschaugebühren (ordentliche Beschau und Trichinenschau) mit Wirkung vom 15. November dieses Jahres ab wie folgt festgesetzt:

**1. Ordentliche Beschau.**

Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau zusammen:

- A. bei Einhufern allgemein und für Ergänzungsbeschau bei allen Tiergattungen je Tier 430,— M  
 B. bei den übrigen Tiergattungen folgende Sätze:

Tiergattung	in Beschaubezirken, in welchen der Beschauer ausschließlich seinem Wohnorte u. dessen Nachbarschaft tätig ist. (Tarifgruppe I)	in Beschaubezirken, in welchen der Beschauer vorwiegend an seinem Wohnorte u. dessen Nachbarschaft tätig ist. (Ta ifgr. II)	in Beschaubezirken, in welchen der Beschauer vorwiegend außerhalb seines Wohnortes u dessen Nachbarschaft tätig ist. (Tarifgr. III)
1. bei Rindern (ausschl. Kälber) je Tier	260,—	274,—	287,—
2. bei Schweinen (einschl. Trichi-			

nenschau)			
je Tier	207,—	221,—	230,—
3. bei Schweinen (ausschl. Trichinenschau)			
je Tier	152,—	160,—	172,—
4. bei Schweinen (Trichinenschau allein) je Tier, (auch für Schweine, die nur dem Trichinenschau- zwange unter- liegen	95,—	104,—	115,—
5. bei sonstigem Kleinvieh (Käl- ber, Schafe, Zie- gen), je Tier	95,—	104,—	115,—
6. Ferkel, Zickel, Lämmer, je Tier	62,—	67,—	72,—

2. An Stelle der im II. Nachtrage zur Fleischbeschau-  
gebührenordnung gewährten Wegegebühren bei Land-  
wegen bewillige ich den Satz von 10 Mark je Kilo-  
metr.

3. Die übrigen in der Fleischbeschaugebührenord-  
nung vom 27. August 1921 nebst Nachträgen aufge-  
führten Bestimmungen bleiben bestehen. Zu I P 7618.  
Düsseldorf, 20. November 1922.

Der Regierungspräsident.  
J. B.: Henken.

1415a. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehr-  
heit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Aus-  
dehnung der Zwangsinnung für das Konditorenge-  
werbe zu Elberfeld auf den Kreis Mettmann erklärt  
hat, ordne ich hiermit gemäß § 100 u. RGO. an, daß  
zum 1. Januar 1923 die benannte Zwangsinnung  
auf den Kreis Mettmann ausgedehnt wird. Von dem  
genannt en Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetrei-  
bende, welche das Konditoren-gewerbe in dem genann-  
ten Bezirke betreiben, dieser Innung mit an.

Düsseldorf, 10. November 1922. I F V 5553.

Der Regierungspräsident.

1416. Zum Sachverständigen zur Prüfung von  
Kraftfahrzeugen der Feuerwehr in Düsseldorf und  
deren Führer habe ich den Brandingenieur Dipl.-  
Ing. Kurt Müller in Düsseldorf ernannt.

Düsseldorf, 15. November 1922. I S II 1864.

Der Regierungspräsident.

1417. Der 11jährige Schüler Paul Ader zu Dor-  
nap 243, Kreis Mettmann, hat am 25. Mai 1922  
einen 15 Jahre alten jungen Mann vom Tode des  
Ertrinkens in einem Teiche zu Haniessfeld bei Dornap  
gerettet, und dabei Mut und Entschlossenheit gezeigt.  
Ich erteile ihm hierdurch für sein mutiges und opfer-  
williges Verhalten eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, 13. November 1922. I J 105.

Der Regierungspräsident.

1418. Dem Zauberkünstler Gustav Ridders zu Cre-  
feld, Ober-Dieckemerstraße 7, ist der vom Bezirks-

Ausschusse hier selbst unter Nr. 5297 für das Jahr  
1922 erteilte Wandergewerbeschein abhanden gekom-  
men. Der Wandergewerbeschein wird für ungültig  
erklärt.

Düsseldorf, 14. November 1922.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses II. Abt.  
1419.

#### Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt.

1. Für die Dauer der Hebungsarbeiten des an der  
Strakenbrücke zu Düsseldorf gefunkenen Rahnes  
„Neptun“ ist das Ueberholen auf der Bergfahrt von  
Stromstation km 243 bis km 241 verboten.

2. Die Führer der auf sich selbst fahrenden Schiffe  
werden dringend ermahnt, von Stromstation km 240  
bis 241,5 das linke Ufer soweit wie irgend möglich  
anzuhalten, um die Drehung des Schiffes um den fast  
rechten Winkel bewirken zu können.

Zur Erleichterung dieser Ausführung sind bei  
Stromstation km 241,4, km 241,6 und km 242,1 Bojen  
ausgelegt, welche den auf sich selbst fahrenden Schif-  
fen angeben, wie weit die nötige Fahrwassertiefe vor-  
handen ist.

Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 1 dieser Verord-  
nung werden gemäß § 46 der Rheinschiffahrtspolizei-  
ordnung bestraft.

Coblenz, 16. November 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)  
In Vertretung: Gelinsty.

1420. Der durch Verfügung vom 15. September  
1868 — I. III. 2398 — zum beeidigten und öffentlich  
angestellten Versteigerer bestellte Hermann Gerhard  
Schumacher in Duisburg-Ruhrort ist verstorben.

Düsseldorf, 15. November 1922. I F V 5633.

Der Regierungspräsident.

1422. Der dem Peter Wagner in M. Gladbach, gebo-  
ren am 11. November 1891 in Keidelheim, Kreis  
Simmern, diesseits am 25. November 1920 erteilte  
Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekom-  
men und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 9. November 1922. I S I Nr. 4102.

Der Regierungspräsident.

1423. Der Hilfschiffsführer Eisenhut zur Crefeld-  
Linn ist zum Schiffsführer ernannt worden.

Coblenz, 12. November 1922. Nr. a 8480.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)  
In Vertretung: Langen.

1424. Der dem Friedrich Bestorf in Essen, geboren  
am 29. März 1898 in Essen, diesseits am 18. August  
1922 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist ab-  
handen gekommen und wird hiermit für ungültig  
erklärt.

Düsseldorf, 9. November 1922. I S I Nr. 3860.

Der Regierungspräsident.

1425. Der dem Franz Byloos in Emmerich, geboren  
am 28. März 1901 in Elberfeld, diesseits am 16. Sep-  
tember 1921 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge

ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.  
I S I Nr. 3775.

Düsseldorf, 9. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1426. Der dem Walter Boeker in Barmen, geboren am 17. Oktober 1902 in Barmen, diesseits am 11. 8. 1921 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.  
I S I Nr. 4204.

Düsseldorf, 9. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1427. Der dem Franz Lehnhausen in Essen, geboren am 31. März 1894 in Gelsenkirchen, diesseits am 19. November 1915 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.  
I S I Nr. 4267.

Düsseldorf, 9. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1428. Der dem Johann Thyssen in Cresfeld, geboren am 3. September 1876 in Cresfeld, diesseits am 10. August 1914 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.  
I S I Nr. 4320.

Düsseldorf, 9. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1429. Der dem Ferdinand Boos in Düsseldorf, geboren am 9. September 1892 in Meß, diesseits am 28. April 1921 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.  
I S I Nr. 4260.

Düsseldorf, 8. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1430. Der dem Johann Szymanski in Duisburg, geboren am 1. Mai 1899 in Oberhausen, diesseits am 3. Februar 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.  
I S I Nr. 4144.

Düsseldorf, 8. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1431. Der dem Alfred Klein in Chemnitz, geboren am 28. Januar 1890 in Düsseldorf, diesseits am 31. August 1914 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.  
I S I Nr. 4013.

Düsseldorf, 8. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1432. Der dem Paul Geß in Hamborn, geboren am 4. Juli 1894 in Wiemelhausen, diesseits am 4. März 1921 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.  
I S I Nr. 3997.

Düsseldorf, 8. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1433. Der dem Adolf Frenzel in Cochem, geboren am 13. Oktober 1895 in Duisburg, diesseits am 6. April 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig

erklärt.

Düsseldorf, 8. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1434. Der dem Christian Müller in Essen, geboren am 17. November 1872 in Gelsenkirchen, diesseits am 9. Juli 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.  
I S I Nr. 3638.

Düsseldorf, 8. November 1922.

Der Regierungspräsident.

#### Bekanntmachungen anderer Behörden.

1435. Behufs Erhöhung der Beiträge und Aenderung der §§ 3, 4, 6, 12, 17, 19 der Satzung findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung am 12. Dezember ds. Jhrs., nachmittags 3 Uhr, im Plenarsitzungsaal des hiesigen Oberlandesgerichts statt.

Hamm, 15. November 1922.

Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder verstorbenen Justizbeamten und Rechtsanwälte im Oberlandesgerichtsbezirke Hamm E. B.  
Der Vorstand.

1436. Rheinische Polizeischule in Düsseldorf.

Der nächste Kursus für Polizei-Betriebs-Assistenten (Polizei-Wachtmeister) und Anwärter hierfür ist für die Zeit vom 8. Januar bis 24. März 1923 in Aussicht genommen.

Das im voraus an die Stadthauptkasse — Abteilung Polizeischule — zu entrichtende Schulgeld beträgt 3000 Mark.

Für Unterkunft im Schulgebäude wird, soweit Platz vorhanden, eine besondere Vergütung nicht berechnet. Anmeldungen zu diesem Kursus werden bis 23. Dezember dieses Jahres an den Leiter der Schule, Herrn Blase, Ulmenstraße Nr. 25, erbeten. III P 19/22.

Düsseldorf, 9. November 1922.

Der Vorsitzende des Kuratoriums der Rheinischen Polizeischule.

In Vertretung: Dr. Haas, Beigeordneter.

1437. Rheinische Polizeischule zu Düsseldorf.

Der nächste Kursus für Polizei-Kommissare, Polizei-Assistenten (Polizei-Oberwachtmeister) und Anwärter hierfür ist für die Zeit vom 20. Januar bis 24. März 1923 in Aussicht genommen.

Das im voraus an die Stadthauptkasse — Abteilung Polizeischule — zu entrichtende Schulgeld beträgt 2500 Mark. Für Unterkunft im Schulgebäude wird, soweit Platz vorhanden, eine besondere Vergütung nicht berechnet.

Anmeldungen zu diesem Kursus werden bis 10. Januar 1923 an den Leiter der Schule, Herrn Blase, Ulmenstraße Nr. 25, erbeten. III P 20/22.

Düsseldorf, 10. November 1922.

Der Vorsitzende des Kuratoriums der Rheinischen Polizeischule.

In Vertretung: Dr. Haas, Beigeordneter.

1438. Die in der Zeit vom 11. 5. bis 10. 11. 1922 eingelösten 3½prozentigen und 4prozentigen Renten-

briefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz im Betrage von 469 950 Mark sind mit den dazu gehörigen Zins- und Erneuerungsscheinen heute nach Prüfung mit den vorgelegten Verzeichnissen durch Feuer vernichtet worden.

Münster i. W., 14. November 1922.  
Direktion der Rentenbank.

v. g. u.  
gez. L. Robert. Verlach. Salzmann, Notar.  
g. w. o.  
gez.: Hesseff. Dr. Hill. Mühlenhoff.  
1439. Der konzessionierte Markscheider Schleier hat seinen Wohnsitz von Eidel nach Mülheim-Heißen verlegt.

Dorimund, 17. November 1922.  
Preussisches Oberbergamt.

1440. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 1. 4. 23 sind folgende Nummern gezogen worden:

der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz

a) zu 4 Prozent Buchst. A—D.

Buchst. A zu 3000 M oder 1000 Tlr. Nr. 43, 186, 1526 772 887 2085 4172 307 455 524 5866 895 6397 418 424 583 680 706 713 721 755 763 850 871 874 928 952 963 964 984 7014 041 154 188 240 257 342 382 509 516 568 635 648 675 683 711 723 753 792 859.

Buchst. B zu 1500 M oder 500 Tlr. Nr. 1960 2415 450 533 633 657 681 713 771 893 968 3034 077 092 128 207 218 221 241 251 272.

Buchst. C zu 300 M oder 100 Tlr. Nr. 58 1055 085 222 2267 444 631 663 3009 4045 107 5212 6748 913 7207 329 763 959 8135 496 533 610 958 9222 413 10086 138 204 245 246 431 445 715 773 11214 360 412 479 12238 248 279 465 601 679 13023 055 233 441 533 633 808 817 832 856 14163 172 252 283 424 455 525 621 851 938 15105 113 134 147 312 357 412 533 536 571 613 647 657 668 671 833 896 973 16069 085 211 261 423 463 512 574 729 17175 240 322 329 479 530 548 589 658 18136 380 469 626 808 914 943 948 182 13105 137 366 447 601 614 616 682 689 837 883 987 20214 337 343 446 499 556 558 583 678 762 790.

Buchst. D zu 75 M oder 25 Tlr. Nr. 136 567 660 920 1866 2333 3296 677 730 898 4341 361 592 5046 120 838 875 902 6024 475 654 7069 529 574 894 8295 529 571 853 9069 474 10013 386 414 949 11037 125 207 379 390 519 12010 035 136 177 271 302 391 595 651 654 692 696 723 782 809 921 13080 246 708 855 925 983 14015 085 190 279 281 292 293 359 390 690 712 749 773 15222 317 507 636 675 700 762 985 16202 259 270 373 445 715 805 929 947 17061 172 189 364 459 493 593 640 647 716 822 976 18016 047 248 286 374 571 780 836 852 951 959 19061 079 184 188 199 240 302 321 408 482 485 506 588 752

780 815 829 835 844 862 885 901 921 924 931 995 20031.

b) zu 3½ Prozent Buchst. L—P.

Buchst. L zu 3000 M Nr. 35 86 132 135 162 170 172 174 175 266 294 309 326 345 391 401 413 423 429 476 508 543 574 587 601 624 631 634 643 700 720 790 805 806 815 831 837 843 846 848 862 887 890 912 959 965 979 981 987 990 997 1012 034 045 073 080 129.

Buchst. M zu 1500 M Nr. 31 38 53 66 74 76 78 115 135 143 163 177 182 199 209 230 254 271 292 360.

Buchst. N zu 300 M Nr. 11 23 53 102 106 116 139 148 188 211 230 233 238 241 244 290 301 305 320 322 363 415 432 447 461 462 508 541 564 575 591 610 616 667 717 725 738 753 784 813 822 834 852 859 902 921 924 925 926 979 983 991 1012 044 085 086 168 169 170 171 211 218 273 277 284 286 299 307 319 329 337 391 393 394 408.

Buchst. O zu 75 M Nr. 1 19 34 57 71 111 114 130 135 151 159 186 191 222 236 250 268 294 297 336 350 423 427 444 458 462 477 480 503 550 581 631 667 680 687 740 743 754 755 807 811.

c) zu 4 Prozent Buchst. AA—DD.

Buchst. AA zu 3000 M Nr. 147 191 193.

Buchst. BB zu 1500 M Nr. 39.

Buchst. CC zu 300 M Nr. 168 183 198 230.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. 4. 23 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscheinen

zu a) Reihe 10 Nr. 2—16, zu b) Reihe 4, Nr. 16, zu c) Reihe 2 Nr. 13—16 nebst Erneuerungsscheinen vom 1. 4. 23 ab bei den Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstr. 76 I, oder der Preuß. Staatsbank (Eechandlung) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46a, vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

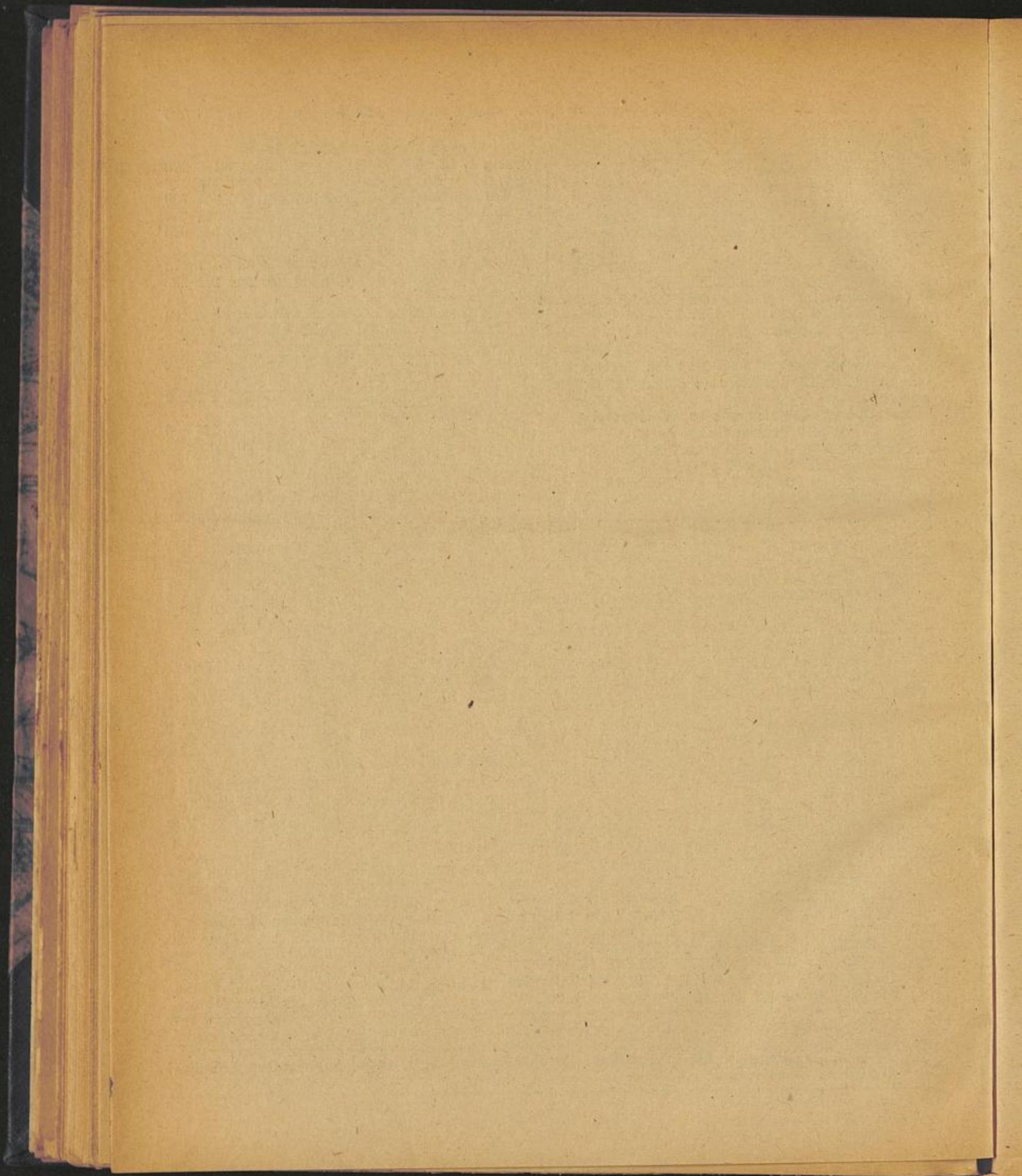
Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Leppjohn in Berlin, Charlottenburg 4, Dahlmannstr. 8, zusammengestellte und im Verlage vom W. Leppjohn in Grünberg i. Schlef. erscheinende „allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., 14. November 1922.

Direktion der Rentenbank.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Textzeile oder deren Raum 3.— M, bei Tabellensatz für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 4.50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 1.— M für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 M für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Fritz, Düsseldorf, Oststr. 13



# Sonder-Blatt

zum

## Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Stück 47.

Düsseldorf, Montag, den 27. November

1922.

**Inhalt:** Tarife für: die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Cresfeld 511, die staatlichen und städtischen Häfen des Gemeindebezirks Duisburg 511, Hafen- und Werftanlagen Düsseldorf rechts- und linksrheinisch 511, Hafensbahnfrachten in den Duisburg-Ruhrorter Häfen 512. Tarif für die Hafen- und Werftanlagen der Stadt Neuß 512.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

1441. **XI. Nachtrag**  
zu dem Tarif für die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Cresfeld vom 17. Februar 1921.

Als Gebührensätze sind an Stelle der im X. Nachtrag vom 3. 11. 1922 vorgesehenen Gebührensätze zu zahlen:

- A. an Werftgeld unter  
1. a) 2,50 M; b) 6,— M; c) 8,— M; d) 10,— M;  
e) 12,— M; f) 18,— M.  
B. an Krangeld unter  
1. 1. 10,50 M; 2. 15,— M; 3. 21,— M.

Zur Anmerkung.

Als Mindestsätze für jede Kranarbeitsstunde sind zu entrichten im Falle

1. 1. 2100,— M; 2. 3000,— M; 3. 2100,— M.

C. an Wiegegeld unter

1. 7,50 M; 2. 22,50 M.

D. an Werftlagergeld unter

1. 6,— M; 2. 12,— M.

E. an Hafensliegegeld unter

1. 375,— M; 2. a) 22,50 M; b) 15,— M, mindestens 375,— M; 3. 22,50 M.

F. an Schutzgeld unter

1. 750,— M; 2. a) 52,50 M, b) 37,50 M, mindestens 750,— M; 3. 52,50 M.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Dezember 1922 in Kraft. Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, 25. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1442. **3. Nachtrag**

zum Tarif für die staatlichen und städtischen Häfen des Gemeindebezirks Duisburg v. 21. September 1922 (Sonderblatt zum Regierungsamtsblatt Stück 35 vom 23. September 1922, Seite 377).

Die Tarifsätze des Nachtrages vom 7. November 1922 (Regierungsamtsblatt Stück 45 vom 11. November 1922 S. 464) werden wie folgt erhöht:

1. Abschnitt I (Hafengeld) um rund 100 v. H. Hiernach ergeben sich folgende Sätze:  
I. Ziffer 1 24 M, Ziffer 2—4 48 M, Ausnahme-Ziffer 3 bleibt 900 M.
2. Abschnitt III (Werftgeld):  
Ziffer Ia um rund 180 v. H., 1b—1e und Kali um rund 60 v. H., Ziffer 1f um rund 80 v. H. Hiernach ergeben sich folgende Sätze:  
III, 1a 20 M, Kali 10 M, 1b 64 M, 1c 80 M, 1d 96 M, 1e 112 M, 1f 180 M.  
Ziffer 2: 64 M.
3. Abschnitt „zusätzliche Bestimmungen“:  
Ziffer 2: auf 1800 M (1200 M).
4. Abschnitt V (Kippgeld) um rund 25 v. H. Demnach ergeben sich folgende Sätze:  
Ziffer 1: 138 M; Ziffer 2: 188 M; Ziffer 3: 220 M; Ziffer 4: 338 M.  
Ziffer 5: 475 M; Erhöhung der Staffel 5 auf 625 M; Mindestsatz 10 000 M; Ziffer 6: 100 M; Ziffer 7: 275 M.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Dezember 1922 in Kraft.

Düsseldorf, 25. November 1922.

Zugleich im Namen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe.

Der Regierungspräsident.  
In Vertretung: gez. Putsch.

1443. **VII. Nachtrag**

zu dem Tarif für die Hafen- und Werftanlagen Düsseldorf rechts- und linksrheinisch.  
Gültig vom 1. Dezember 1922 ab.

Als Gebührensätze sind an Stelle der im XI. Nachtrag vorgesehenen Sätze zu zahlen:

- A. an Werftgeld unter  
1 a) 250 §; b) 600 §; c) 800 §; d) 1000 §;  
e) 1200 §; f) 1800 §.  
B. Krangeld unter  
1 a) 1050 §; 1 b) 1500 §; 1 c) 2100 §.

## Zur Anmerkung.

Als Mindestsätze für jede Kranarbeitsstunde sind zu entrichten im Falle:

1 a) 2100 M.; 1 b) 3000 M.; 1 c) 2100 M.

Krangeld für Rohre, Bleche, Draht und Drahtprodukte, Schrot, Stab- und Moniereisen, Eisenblöcke, Eisenknüppel, Eisenhalbzeug, Eisenkonstruktion, Glasflaschen unter der Voraussetzung, daß es sich um Erzeugnisse der Düsseldorfer Industrie handelt, oder als Rohstoffe gelten, die zur Verarbeitung der Düsseldorfer Industrie direkt zugeführt werden, 1900 S.

C. Wiegeld unter

1. 750 S.; 2. 2250 S.

D. Werftlagergeld unter

1. 600 S.; 2. 1200 S.

Im Zollhof:

Für sperrige Güter 1200 S.; für andere Güter 1000 S.

E. Hafensiegegeld unter

1. 375,— M.; 2. a) 2250 S.; 2. b) 1500 S., mindestens 375 M.; 3. 2250 S.

F. Schutzgeld unter

1. 750,— M.; 2. a) 5250 S.; b) 3750 S., mindestens 750 M.; 3. 5250 S.

G. Hafenbahnfracht unter

für je 100 kg.

1 a) 15,— M

b) 22,— M

c) 40,— M

2 a) 30,— M

b) 37,— M

3 a) 750,— M.; b) 150,— M.; 4 a—d) 1125,— M.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Dezember 1922 in Kraft.

Mit Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe, zugleich des Finanzministers.

Coblenz, 24. November 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

Unterschrift.

1444. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und mit Zustimmung der Reichsbahndirektion Essen werden die Hafenbahnfrachten in den Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 1. 12. 1922 ab um 150 Prozent erhöht.

Sie betragen demnach ausschließlich der Verkehrssteuer für den Wagen statt 1386 Mark vom 1. 12. 1922 ab = 3465 M. I H 3706.

Düsseldorf, 27. November 1922.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: Butsch.

1445.

## Tarifnachtrag

für die Hafen- und Werftanlagen der Stadt Neuf.

1. Unter Aufhebung der bisherigen Gebührensätze werden folgende neu festgesetzt:

A. Werftgeld: 1 a) 2,50 M.; b) 6,— M.; c) 8,— M.; d) 10,— M.; e) 12,— M.; f) 18,— M.

B. Krangeld: 11. 10,50 M.; 12. 15,— M.; 13. 21,— M.

Unter Anmerkung: im Falle 11. 2100,— M.; im Falle 12. 3000,— M.; im Falle 13. 2100,— M.

C. Wiegegeld: 1. 750 M.; 2. 22,50 M.

D. Werftlagergeld: 1. 6,— M.; 2. 12,— M.

E. Hafensiegegeld: 1. 375,— M.; 2. a) 22,50 M.; 2. b) 15,— M.; mindestens 375,— M.; 3. 22,50 M.

F. Schutzgeld: 1. 750,— M.; 2. a) 52,50 M.; 2. b) 37,50 M., mindestens 750,— M.; 3. 52,50 M.

2. Diese Gebührensätze treten am 1. Dezember 1922 in Kraft.

Mit Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe, zugleich des Finanzministers.

Coblenz, 24. November 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

Unterschrift.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Textzeile oder deren Raum 3,— M., bei Tabellensatz für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 4,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 1,— M. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 M. für jedes Stück des Amtsblattes.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Frig, Düsseldorf, Oststr. 15.

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 48.

Düsseldorf, Samstag den 2. Dezember

1922.

Beilagen: Oeffentlicher Anzeiger Nr. 95 und 97 und 48 der Sonderbeilage zum Oeffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 6. Dezember 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Erwerbslosenfürsorge 513, Tarife: für die Werftanlagen des Kreises Moers zu Orson 513, die Privatwerft der Firma Industrieterains Düsseldorf-Reisholz 516, Ruhrbrücke an der Aderfahre 516, die Oberbürgermeister-Lehr-Brücke in Duisburg 517, Rheinfähren Hamm-Neuß 517, Werthausen und Worringen 518, Sonntagsarbeit im Friseurgewerbe 515, Provinziallandtag 516, Konsuln 518, 519, Bürgermeister 518, Kollekte 518, Reg.- und Gewerbeschulrat 518, Führerscheine pp. für Kraftfahrzeuge 518, 519, Gebührenordnung für Heilgehilfen pp. 519, Dampfkesselüberwachung 519, 520, Wasserkraftwerk 519, Polizeischule 519, Verzicht auf Bergwerkseigentum 520, Marktscheider 520.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

1446. Mit Zustimmung der Reichsregierung werden vom 20. November 1922 ab für das Preussische Staatsgebiet folgende neuen Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung in Geltung gesetzt:

	in den Orten der Ortsklassen				
	A	B	C	D u. E	
1. für männliche Personen:	M	M	M	M	
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	140	125	115	100	
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	100	90	80	70	
c) unter 21 Jahren	50	45	40	35	
2. für weibliche Personen:					
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	110	100	90	80	
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	65	60	55	50	
c) unter 21 Jahren	40	35	30	25	
3. die Familienzuschläge für					
a) den Ehegatten	65	60	55	50	
b) die Kinder und sonstigen unterstützungsberechtigten Angehörige	50	45	40	35	

Wegen Anwendung dieser neuen Sätze auf die produktive Erwerbslosenfürsorge bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Berlin W. 66, 17. November 1922.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: Bracht.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Berlin W. 10, Viktoriastraße 24.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

1447. **Tarif**  
für die Werftanlagen des Kreises Moers zu Orson.  
Es ist zu zahlen:

#### A. An Werftgeld:

1. von allen auf dem Wasserwege ankommenden oder abgehenden Gütern, die im Bereiche des Werftgebietes aus-, ein- oder umgeladen werden:

a) Abfallsäure (minderprozentige Schwefelsäure), Bittersalz, Braunkohlestein, Calcium-Carbid zur Düngerefabrikation, Chilisalpeter, Dachziegeln, Dünger, Düngemittel einschl. Kalisalze, Erden, europäischen aller Art einschl. der Farberden, Erzen, Glaubersalz, Graphit, Kalk, auch phosphorsaurem und gebranntem, Kies, Kupferstein, Lehm, Maurersteine, Mergel, Pflastersteine aller Art, Röhren aus Ton oder Zement, Salz, Sand, Schlacken, Schwefelkies, Steinen als Bruch-, Bau-, Werk-, Polier-, Schleif- und Wegsteinen einschl. Kleinschlag, Superphosphat, Thomasmehl und Ton für je 100 kg

0,48 M

b) Brennholz, Braunkohlen, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenkoks, Eisen- und Stahlbruch, Floßholz, Grubenholz, Luppen von Schweifstäben, Kleie, Reiskleie, Reifig, Salpeter-

- säure, Schwefelsäure, roher, Spänen, Steinkohlen, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts, Torf, Torfkohlen, Torfstreu, Zelluloseholz, (Rundholz zur Herstellung von Holzmassen), Zement, Zementsteinen, Platten und Bliesen für je 100 kg 0,63 M
- c) Asphalt, Buchweizen, Gerste, Hafer, Heu, Hirse, Hülsenfrüchte, ungeschält, Kartoffeln, Knochen, Leinsamen, Mais, (Rufuruz), Oelsamen, Reis, Roggen, Roh Eisen, Spelz, Stroh und Weizen für je 100 kg 0,78 M
- d) Blei in Blöcken, Bleiwaren, Eisen, und Stahl in Stäben, auch geformt, Eisen- und Stahldraht, Eisenbahnschienen, Eisenbahnschwellen, eisernen und hölzernen, Eisen- und Stahlwaren, eiserne Achsen und Bandagen, eiserne Bleche und Platten, eiserne Röhren und Säulen, Lumpen, Metalle, unedle, Schienenbefestigungsgegenstände, Zink, Zinkbroden und Zucker roh und raffiniert für je 100 kg 0,90 M
- e) Harz, Hölzer aller Art, bearbeitet und unbearbeitet, mit Ausnahme der unter b und d genannten, Küchengewächsen, Malz, Müllereierzeugnisse, Pech, Pflanzen, Reismehl, Roggenmehl, Salzsäure, Sämereien, Soda, calcinierter und kauftischer, Teer, Telegraphenstangen, Umschlingungen (Kässern, Kisten, Säcke) und Weizenmehl für je 100 kg 1,08 M
- f) allen anderen Gütern für je 100 kg 1,45 M
2. allen Gütern, die zu Wasser angekommen sind, Verfrachtgeld bereits einmal bezahlt haben und unverändert zu Wasser wieder verladen werden, die Hälfte der Sätze unter A 1 a bis f;
3. Gütern, die im Verfrachtgebiete von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden, ohne das Ufer zu berühren, die Hälfte der Sätze unter A 1 a bis f.
4. Gütern, die im Verfrachtgebiet in Schiffe eingeladen und aus ihnen wieder ausgeladen werden, nur einmal die Sätze unter A 1 a bis f.
5. Gütern, die zu Wasser ankommen, aber nach den Schiffspapieren für einen anderen Hafen bestimmt sind und wieder zu Schiff verladen werden, nur einmal die Sätze unter A. 1 a bis f.
- B. an Krangelgeld:**
1. für die Benutzung eines Kranes an Werttagen während der gewöhnlichen, durch Anschlag bekannt gemachten Betriebszeit, wobei die Hafenverwaltung nur den Kranführer stellt:
1. von losem Massengut bei Verwendung von:
- a) Klappgefäße u. dergl. für je 100 kg 2,00 M
- b) Selbstgreifer für je 100 kg 2,60 M

2. von anderen Gütern für je 100 kg. 3,90 M
- II. für Benutzung eines Kranes:
- a) bei Ueberstunden die Sätze unter I mit 50 v. Hundert Aufschlag;
- b) bei Nachtstunden und an Sonn- und Feiertagen die Sätze unter I mit 100 v. Hundert Aufschlag.

## Anmerkung.

Die Sätze unter I verstehen sich für arbeitsständige Leistung bei I:

1. von wenigstens 40 000 kg.
2. von wenigstens 30 000 kg.

Bei geringerer Leistung sind zu entrichten für jede angefangene Kranarbeiterstunde:

im Falle I 1 a	315,— M
im Falle I 1 b	465,— M
im Falle I 2	315,— M

## C. an Verfrachtgeld:

von allen Gütern, welche über die gebührenfreie Frist von 48 Stunden vorübergehend auf der Verfracht freien lagern, für jedes qm Fläche und jede angefangene Woche 3,20 M.

## Anmerkung.

Die Vermietung von Lagerplatzflächen auf längere Zeit unterliegt der besonderen Vereinbarung.

## D. an Hafensbahnfracht:

1. von Gütern in Wagenladungen von oder nach dem Verfracht-Uebergabebahnhofe.

nach oder von	Frachttarife für je 100 kg Mk. einchl.	Mindestfracht für je Frachtbrieftzung Mk. Verkehrssteuer mindestens je Wg.
1. den Schiffsladestellen, die ausschließlich dem Speditionsverkehr dienen, von allen Gütern, auch wenn sie über Lager gehen, ausgenommen Flüssigkeiten unter 1. 3.)	1,20 M	120,— M
2. den übrigen Ladestellen und Gleisanschlüssen von all. Gütern (ausgenommen Flüssigkeiten unter 1. 3.)	1,60 M	160,— M
3. den sämtlichen Ladestellen und Gleisanschlüssen von Flüssigkeiten aller Art in Kesselwagen, Ballons, Korbfasschen, Töpfen oder ähnlicher Packung	3,10 M	310,— M
II. für die Beförderung von Wagenladungsgütern im Binnenvverkehr der Hafensbahn einschließlich der Bestellung der Wagen:		
1. in offenen Wagen	3,10 M	310,— M
2. in gedeckten Wagen	3,10 M	310,— M

## III. für die Beförderung von

1. leeren Schutzwagen
2. Deckung ohne Ladung je

## IV, von Wagen, die nach dem Ermessen der Hafenerwaltung umgestellt werden müssen, und zwar:

1. wenn Wagen bei Uberschreiten der Ladefristen oder zur Entladung von ermitteltem Ubergewicht, oder wegen mangelhafter Verladung abgezogen, verschoben und wieder zugestellt werden müssen.
2. wenn leer zugestellte Wagen nicht beladen, oder beladen zugestellte Wagen nicht entleert, sondern umgestellt, oder angeladene Wagen einer anderen Ladestelle zugeführt werden müssen.
3. wenn abgestellte Wagen zurückbefördert oder leer eingegangene Wagen leer zurückgegeben werden müssen.
4. wenn beladen abgeholt Wagen, weil zu ihnen die Begleitpapiere fehlen, in die nächste Ubergabe nicht eingereicht oder zugeführte Wagen wegen Raum Mangels an der Ladestelle oder in dem Zustellgleis nicht unmittelbar zugestellt werden können, sondern abgestellt werden müssen, für jede Bewegung und für jeden Wagen

## V. an Standgeld für die von der Anschlußbahn oder von der Hafenerwaltung gestellten Eisenbahnwagen, wenn die durch Anschlag bekannte gemachten Ladefristen in Folge zu später Ent- oder Beladung oder in Folge des unter IV genannten Umstellens überschritten werden, gemäß dem Reichsbahn-Nebengebührtarif.

## VI. an Nebengebühren, soweit sie im Tarif besonders vorgesehen sind, nach den Verkehrsbestimmungen und Ta-

65.— M  
16.— M

rifen der Reichsbahnverwaltung.

## Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Abgabenrechnung nach dem Gewicht wird das Bruttogewicht der Ladung zugrunde gelegt.
2. Für Güter, deren Menge nicht nach den tarifmäßigen, sondern nach einem andern handelsüblichen Maßstabe im Frachtbriefe angegeben ist, erfolgt die Umrechnung der Menge in Bruttogewicht (kg.) durch die Hafenerwaltung, wenn das wirkliche Gewicht nicht durch Nachwiegen oder Aufnahme der Schiffs-eiche festgestellt werden kann.
3. Für die Berechnung der Abgaben nach qm Fläche (Tariffstelle C) gilt der Flächeninhalt, der sich aus der Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite ergibt.
4. Bruchteile der Tarifeinheiten — Pfennige, Tage, Quadratmeter, 100 kg. Tonnen, — werden für voll gerechnet und die einzeln berechneten Abgaben auf 10 Pfg. aufgerundet.
5. Ist Holz in den bei der Anmeldung vorzulegenden Fracht- oder Vermessungsbriefen nicht nach Gewicht gerechnet, so gelten folgende Umrechnungsätze:
 

a) ein cbm. Weichholz, Pappel, Erle, Tanne, Fichte, Kiefer (ausgenommen amerikanische Pechkiefer)	550 kg.
b) cbm. amerikanische Pechkiefer	650 kg.
c) ein cbm. Hartholz, Eiche, Buche, Ulme, Esche	750 kg.
d) 100 Kubikfuß oder 100 Bord 16—12	1500 kg.
6. Das Gewicht von 1 cbm. Sand oder Kies wird gerechnet zu 1600 kg.

## Befreiungen.

Befreit sind vom Wertgeld Güter, die staatlichen Aufsichts-, Strombau- und ähnlichen, zugleich die Werftanlagen fördernden Zwecken dienen.

Dieser Tarif tritt an Stelle des bisherigen sofort in Kraft.

Mit Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe zugleich des Finanzministers.

Coblenz, 14. November 1922.

c. Nr. 8734.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)

In Vertretung: gez. Kaufm.

1448. 1. Auf Grund des § 105 e. R.G.D. bestimme ich für den Bezirk der Bürgermeisterei Angermund, (Landkreis Düsseldorf), unter Abänderung meiner Bekanntmachung vom 4. März 1904 I F 687 (Reg.-Amtsblatt S. 85), betr. Ausnahmen vom Verbote der Sonntagsarbeit im Friseurgewerbe, daß eine Beschäftigung von Arbeitern (Gehilfen und Lehrlingen) im Barbier-, Friseur- und Perückenmacherhandwerk nur bei zwei oder mehr aufeinanderfolgenden Sonn- und gesetzlichen Feiertagen an dem zweiten dieser Tage von 9—12 Uhr gestattet ist.

2. Gemäß § 41 b R.G.D. ordne ich nach Feststellung einer zustimmenden Zweidrittelmehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für den Bezirk der Bürger-

120.— M

meisterei Angermund an, daß den selbständigen Barbieren, Friseuren und Perückenmachern die Ausübung ihres Geschäftsbetriebes nur insoweit gestattet ist, als Ausnahmen vom Verbote der Beschäftigung von Arbeitern, Gehilfen und Lehrlinge, im vorgenannten Gewerbe zugelassen sind.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. I F V 5801.

Düsseldorf, 19. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1449. **IX. Nachtrag**  
zum Tarif für die Privatwerft der Firma Industrieterreins Düsseldorf-Reisholz Aktien-Gesellschaft vom 17. Februar 1921.

Unter Aufhebung der im VIII. Nachtrag vom 8. November 1922 vorgesehenen Sätze werden die neuen Gebührensätze wie folgt festgesetzt:

A. Werftgeld für je 100 kg. in Pos. 1 a) 2,50 M; b) 6,— M; c) 8,— M; d) 10,— M; e) 12,— M; f) 18,— M.  
B. Krangelgeld für je 100 kg. in Pos. 11. 10,50 M; 2. 15,— M; 3. 21,— M.

Zur Anmerkung:

Für jede Kranarbeitsstunde im Falle 11. 2100,— M; 12. 3000,— M; 13. 2100,— M.

C. Wiegegeld für je 100 kg. in Pos. 1: 7,50 M; 2. 22,50 M.

D. Werftlagergeld für je 100 kg. in Pos. 1. 6,— M; 2. 12,— M.

E. Werftbahnfracht in Pos. 11. für je 100 kg. 22,— M, mindestens für jeden Wagen 2200,— M; 2. für je 100 kg. 40,— M, mindestens für jeden Wagen 4000,— M; in Pos. II für je 100 kg. 1,32 M, für jed enWag enmindestens 132,— M; in Pos. III 1 für jeden Wagen 750,— M; in Pos. III 2 für jeden Wagen 150,— M; in Pos. IV 1 bis 4 für jeden Wagen 100,— M.

Dieser Nachtrag tritt am 4. Dezember 1922 in Kraft.

Mit Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe, zugleich des Finanzministers.

Coblenz, 24. November 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)

Unterschrift.

1450. Das Preussische Staatsministerium hat genehmigt, daß der Provinziallandtag der Rheinprovinz zum 18. Dezember ds. Jhrs. nach der Stadt Düsseldorf berufen wird.

Coblenz, 14. November 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
gez.: Fuchs.

1451. **Brückengeldtarif**  
der Ruhrbrücke an der Aderfähr. An Brückengeld wird erhoben:

- I.
1. Von jedem Handkarren, Handschlitten
2. Von unangespannten, nicht auf Wagen befindlichen Pferden, Rindvieh, Maul-

tieren, Eseln usw., ohne Last, für das Stück

- |      |   |
|------|---|
| 3.   | —   |
| 8.   | von Füllen, Kälbern, Schafen, Ziegen, Schweinen usw. f. d. Stück (Bei Herden über 10 Stück ermäßigt sich der Satz auf M 0,50 je Stück.) |
| 1.   | —   |
| 4.   | von beladenen Fuhrwerken bei einer Bespannung mit einem Zugtier   |
| 9.   | —   |
| 4a.  | von jedem Zugtier mehr  |
| 5.   | von unbeladenen Fuhrwerken bei einer Bespannung mit einem Zugtier   |
| 6.   | —   |
| 5a.  | von jedem Zugtier mehr  |
| 3.   | —   |
| 6.   | von jedem Kraftfahrzeug für Personen  |
| 18.  | —   |
| 7.   | von jedem Motorrad  |
| 5.   | —   |
| 8.   | von jedem beladenen Kraftfahrzeug für Güter   |
| 45.  | —   |
| 9.   | von jedem unbeladenen Kraftfahrzeug für Güter   |
| 23.  | —   |
| 10.  | von jeder Zugmaschine   |
| 135. | —   |
| 11.  | von jedem beladenen Anhängewagen eines Kraftfahrzeuges oder einer Zugmaschine   |
| 36.  | —   |
| 12.  | desgleichen von jedem unbeladenen   |
| 18.  | —   |
| 13.  | von einer Dampfwalze bis 10 000 kg  |
| 108. | —   |
| 13a. | von einer Dampfwalze über 10 000 bis 20 000 kg  |
| 162. | —   |
| 13b. | von einer Dampfwalze über 20 000 bis 30 000 kg  |
| 225. | —   |

II. Ermäßigungen.

Zeitarten (für den Kalendermonat).

- |    |                           |       |
|----|---------------------------|-------|
| 1. | für ein Personenautomobil | 540,— |
|----|---------------------------|-------|

III. Befreiungen.

Von der Entrichtung des Brückengeldes sind befreit:  
1. Tiere, Wagen, Kraftfahrzeuge usw., die im Reichs-, Staats- oder Gemeindeinteresse die Brücke benutzen, sofern entsprechende Ausweise vorgelegt werden.

2. Hilfsfahren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege.

3. Hinsichtlich der auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Befreiungen oder Erleichterungen bei der Entrichtung des Brückengeldes wird durch den gegenwärtigen Tarif nichts geändert.

IV. Besondere Bestimmungen.

Die die Brücke benutzenden Fuhrwerke, Kraftwagen usw. sind der Brückenkontrolle unterworfen. Die ausgehändigten Ausweise über den gezahlten Brückengeldbetrag sind während des Aufenthalts auf der Brücke und den beiderseitigen Brückenrampen aufzubewahren und auf Verlangen der Kontrollbeamten offen vorzuzeigen. Wer ohne oder ohne gültigen Ausweis auf der Brücke angetroffen wird, muß Nachzahlung leisten. Für eine in Verlust geratene Zeitkarte wird ein Ersatz nicht gewährt, sofern der Verlust nicht glaubhaft nachgewiesen wird. In letzterem Falle wird für die Ausstellung einer Ersatzkarte eine Gebühr von 10 Mark erhoben. Erstattungen auf Zeitkarten finden unter keinen Umständen statt. Wer sich

der Verpflichtung zur Entrichtung der Brückengebühren entzieht, macht sich strafbar und kann auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Mai 1900, betr. die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben (GS. S. 123) verfolgt werden.

Dieser Tarif tritt an Stelle derjenigen vom 28. Februar 1922 und 27. September 1922. Um die vorhandenen Brückenscheine verwenden zu können, werden vorläufig die alten Brückenscheine ausgegeben. Nähere Auskunft wird an der Brückengeld-Einnahme erteilt.

Duisburg, 25. November 1922.

Der Oberbürgermeister. J. R.: Unterschrift.

Genehmigt.

Düsseldorf, 28. November 1922.

Der Regierungspräsident.  
In Vertretung: Putsch.

I H 3704.

1452.

### Tarif

für die Oberbürgermeister-Vehr-Brücke in Duisburg.

Es ist zu entrichten:

1. von jedem unangespannten, nicht auf Wagen befindlichen Pferde, Stück Rindvieh, Maulesel und Esel mit oder ohne Last
2. von Fuhrwerken einschl. Schlitten bei einer Bespannung mit einem Zugtier (ausschließlich Hunde)
3. desgleichen wie vor mit zwei Zugtieren
4. von jedem weiteren Zugtier
5. von jedem Personenkraftwagen bis zu 6 Sitzen und von einem dreirädrigen Kraftwagen für Geschäftszwecke
6. von jedem Personenkraftwagen mit mehr als 6 Sitzen
7. von jedem beladenen Kraftfahrzeug für Güter
8. von jedem unbeladenen Kraftfahrzeug für Güter
9. von jeder Zugmaschine
10. von jedem beladenen Anhängewagen eines Kraftfahrzeuges oder einer Zugmaschine
11. desgleichen von jedem unbeladenen
12. von 1 Dampfwalze bis 10 000 kg.
13. von 1 Dampfwalze über 10 000 kg. bis 20 000 kg.
14. von 1 Dampfwalze über 20 000 kg. bis 30 000 kg.

Anmerkung: Für Fuhrwerke, deren Radbeschläge vortragende Kopfnögel, Stifte oder Schrauben haben, ist die entsprechende Abgabe doppelt zu zahlen; ausgenommen sind hiervon die Dampfwalzen.

### II. Ermäßigungen.

#### A. Zeitkarten.

Es werden Zeitkarten, für den Kalendermonat gültig, ausgestellt und zwar:

für 1 Personenkraftwagen bis zu 6 Sitzen 540,—

für 1 dreirädrigen Kraftwagen für Geschäftszwecke 1800,—

Die Zeitkarten berechtigen zur beliebig häufigen Benutzung der Brücke während des angegebenen Monats. Sie werden auf die amtliche Erkennungsnummer des Wagens ausgestellt.

#### B. Hundertkarten.

Es werden Blocks von 100 Karten mit einjähriger Gültigkeit ausgegeben und zwar:

1. für ein Fuhrwerk oder Schlitten mit einem Zugtier 360,—
2. für ein Fuhrwerk oder Schlitten mit mehreren Zugtieren zu 675,—

Für jede Fahrt ist eine Karte abzutrennen. Die Abtrennung darf nur durch den Brückgelberheber erfolgen.

### III. Befreiungen.

Von der Entrichtung des Brückengeldes sind befreit:

1. Tiere, Wagen, Kraftfahrzeuge usw., die im Reichs- oder Staatsinteresse die Brücke benutzen, sofern entsprechende Ausweise vorgelegt werden.

2. Fuhrwerke und Reitsperde der öffentlichen Beamten bei Dienstreisen.

3. Hilfsfahren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen.

4. An den durch besondere Rechtstitel begründeten Befreiungen oder Erleichterungen hinsichtlich der Entrichtung des Brückengeldes wird durch den gegenwärtigen Tarif nichts geändert.

### IV. Besondere Bestimmungen.

Die die Brücke befahrenden Fuhrwerke, Kraftwagen usw. sind der Brückenkontrolle unterworfen. Die Ausweise über den gezahlten Brückengebühreibetrag sind während des Aufenthaltes auf der Brücke und den beiderseitigen Brückentrampen aufzubewahren und auf Verlangen des Kontrollbeamten offen vorzuzeigen.

Wer ohne oder ohne gültigen Ausweis auf der Brücke oder den Rampen angetroffen wird, muß Nachzahlung leisten. Für eine in Verlust geratene Zeitkarte wird ein Ersatz nicht gewährt, sofern der Verlust nicht glaubhaft nachgewiesen wird. Im letzteren Falle wird für die Ausstellung einer Ersatzkarte eine Gebühr von 10,00 Mark erhoben. Erstattung auf

Zeitkarten findet unter keinen Umständen statt.

Wer sich der Verpflichtung zur Entrichtung der Brückengebühren entzieht, macht sich strafbar und kann auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Mai 1900, betr. die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben (GS. S. 123) verfolgt werden.

Dieser Tarif tritt an Stelle desjenigen vom 19. Oktober 1922 I H 3240 am 1. Dezember 1922 in Kraft.

Düsseldorf, 28. November 1922. I H 3705.

Der Regierungspräsident.  
In Vertretung: Putsch.

1453. Die Tariffätze der Rheinfähre Hamm-Neuf sind wie folgt festgesetzt worden:

I. a) 5,— M; für Arbeiter, Schüler und Kinder

3,— M; b) bei Tag 15,— M, wenigstens zusammen 120,— M; bei Nacht 15,— M, wenigstens zusammen 200,— M.

II. a) 15,— M; b) 20,— M; c) 25,— M; d) 10,— M; e) 5,— M.

III. a) 50,— M; b) 25,— M; c) 10,— M; d) 15,— M.

IV. a) 80,— M, für Kleinauto 50,— M; c) 120,— M, beladen 200,— M; d) 25,— M, für jeden weiteren Sitz 10,— M.

Coblenz, 23. November 1922. b Nr. 9119.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: gez. Gelinsky.

1454. Die Tariffätze der Rheinfähre bei Werthausen sind wie folgt festgesetzt worden:

I. a) 12,— M, mindestens zusammen 15,— M.

II. a) 30,— M; b) 30,— M; c) 15,— M; d) 15,— M.

III. a) 60,— M; b) 40,— M; c) 15,— M; d) 30,— M.

IV. a) 90,— M; b) 150,— M, unbeladen 100,— M; d) 30,— M.

Monatsrate für Angestellte und Arbeiter 300,— M.

Coblenz, 23. November 1922. b Nr. 9118.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

J. A. gez.: Gelinsky.

1455. Die Tariffätze der Rheinfähre Worringen sind wie folgt festgesetzt worden:

I. a) 30,— M, zusammen wenigstens 60,— M. Für Arbeiter, Schüler und Kinder von 4—10 Jahren 15,— M.

b) Bei Tag 150,— M; bei Nacht 200,— M.

II. c) 50,— M; d) 30,— M.

III. c) 40,— M; d) 80,— M.

IV. c) 100,— M; d) 60,— M.

Coblenz, 24. November 1922. b Nr. 9194.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: gez. Gelinsky.

1456. Dem Kaiserlich Japanischen Konsul in Aachen, Anton Lieben, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

I F V 5606.

Düsseldorf, 14. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1457. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Verfügung vom 13. November 1922 —

G Nr. 2142/22 — den kommissarischen Bürgermeister Werner zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Obrighoven, Sitz Lachhausen, Kreis Rees, endgültig ernannt.

I D 13766.

Düsseldorf, 21. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1458. Der Herr Oberpräsident in Coblenz hat durch

Erlaß vom 25. 9. 1922 B 2 Nr. 568 der katholischen Kirchengemeinde in Dörth die Erlaubnis erteilt, zum

Besten der Vollendung des Kirchenbaues in Dörth in den Jahren 1922 und 1923 eine einmalige Haus-

sammlung bei den katholischen Bewohnern der Rhein-

provinz abhalten zu lassen. Mit der Sammlung ist

für den Regierungsbezirk Düsseldorf Herr Jacob Lei-

ninger in Kirberg, Bez. Köln, geboren am 6. Mai

1875 in Dörth, Kreis St. Goar, beauftragt.

Düsseldorf, 18. November 1922. I Ca. 12509.

Der Regierungspräsident.

1459. Der Herr Oberpräsident in Coblenz hat durch

Erlaß vom 23. 8. 1922 B 2 309 III der Evangelischen

Pastoral-Hilfs-Gesellschaft in Barmen auf den Antrag

vom 7. Juni dieses Jahres die Erlaubnis, zum Besten

ihrer Zwecke im Jahre 1923 eine einmalige Haus-

sammlung bei den evangelischen Bewohnern der

Rheinprovinz abhalten zu lassen, erteilt. Mit der

Abhaltung der Sammlung sind nachstehende Per-

sonen beauftragt worden: Ludwig Schwan in Bar-

men; Heinr. Kräuter und Herm. Düsterweg in El-

berfeld; Jac. Krüger in Duisburg; Heinr. Peters in

Weidenich; Heinr. Breynd in Düsseldorf; Frau Graf

und Frau Krinn in Essen-Altenessen; Frau Siebert

in Borbeck; Wm. Mohrman in Dellwig; Hugo

Dieke in M. Gladbach; F. W. Quack in Rheydt; W.

Freischlager in Krefeld; Falkenstein in Biersen; Fr.

Rösken in Moers; Hartscher in Neufkirchen; W. Dehl

in Mülheim-Heissen; W. Hertendell in Reitwig;

Wwe. Bogt in Werden; Theodor Köther in Wesel,

sowie durch kirchliche Organe. I Ca. 10699.

Düsseldorf, 25. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1460. Der Professor der Handwerker- und Kunst-

gewerbeschule in Dortmund, Hugo Busch, ist vom 1.

Oktober 1922 ab zum Regierungs- und Gewerbeschul-

rat bei der hiesigen Regierung ernannt worden.

Düsseldorf, 17. November 1922. C B I 5011.

Der Regierungspräsident.

1461. Auf Anordnung des Evangelischen Oberkir-

chenrats wird auch in diesem Jahre wieder eine Kir-

chenkollekte zum Besten der deutschen evangelischen

Diaspora des Auslandes abgehalten; den Einsamm-

lungstermin hat das Evangelische Konsistorium in

Coblenz für seinen Aufsichtsbezirk auf den 3. Dezem-

ber dieses Jahres festgesetzt.

Die Kreiskassen des Bezirks werden ersucht, die

ihnen zugehenden Gelder anzunehmen und an die

hiesige Regierungshauptkasse abzuführen.

Düsseldorf, 21. November 1922. II D 2873.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

1462. Die am 5. April 1919 für den mit dem Er-

kennungszeilen I Z 4617 versehenen Personen-Kraft-

wagen der Firma M. Cosmann'sche Eisen- und Me-

tall-Aktiengesellschaft in Essen, Lindenallee Nr. 1,

erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekom-

men und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Er-

kennungsnummer I Z 4617 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 16. November 1922. I S II C 125.

Der Regierungspräsident.

1463. Die am 28. Dezember 1920 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 11810 versehenen Personen-Kraftwagen des Josef Hermann Thiel in Duisburg, Gitschinerstraße 47 erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 11810 ist einstweilen gesperrt. I S II T 156.

Düsseldorf, 17. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1464. Die am 25. November 1920 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 4468 versehenen Last-Kraftwagen des Johann Probst in Werden a. d. Ruhr, Pöhrthalstraße 30, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 4468 ist einstweilen gesperrt. I S II P 227.

Düsseldorf, 16. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1465. Die am 8. August 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 17986 versehenen Personen-Kraftwagen der Firma Gebrüder Berns in Höhscheid bei Solingen erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 17986 ist einstweilen gesperrt. I S II B 629.

Düsseldorf, 15. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1466. Die am 14. August 1919 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 15769 versehenen Personen-Kraftwagen des Dr. H. Börgers in Großenbaum erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 15769 ist einstweilen gesperrt. I S II B 618.

Düsseldorf, 16. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1467. An Stelle des nach Bukarest versetzten Vizekonsuls Dr. Djuro Kolombotovic ist bis auf weiteres der Vizekonsul Dr. Ivo Krajcer zum Verweser des Jugoslawischen Konsulats in Düsseldorf bestellt worden. I F V 5257.

Düsseldorf, 19. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1468. **Gebührenordnung**  
für staatlich geprüfte Heilgehilfen (Heilgehilfinnen) und Masseure (Masseusen).

Die Gebührensätze in meiner Verordnung vom 16. September 1920, Amtsblatt Seite 470, werden um das 20fache erhöht.

Die Gebühren-Ordnung vom 5. August 1922 wird hiermit aufgehoben. I J 6683.

Düsseldorf, 18. November 1922.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: Lutterbeck.

1469. Dem Torpedo-Ingenieur a. D. Görge beim Bergischen Dampfesselüberwachungsverein in Bar-men ist die Berechtigung ersten Grades erteilt worden.

Düsseldorf, 27. November 1922.

I F 7303.

Der Regierungspräsident.

1470. Der Oberbürgermeister der Stadt Mülheim-Ruhr hat die Verleihung eines Wasserbenutzungsrechts an der Ruhr zum Betriebe eines Wasserkraftwerkes an der Schleuse II des Mülheimer Schiffahrtsweges sowie die gewerbepolizeiliche Genehmigung zum Bau und Betriebe dieses Wasserkraftwerkes beantragt.

Widersprüche gegen die Verleihung und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung, sowie Einwendungen gegen das gewerbliche Vorhaben sind bei dem II. ernannten Mitgliede der Abteilung II des Bezirksausschusses, Regierungsrat v. Boetticher in Düsseldorf, dem die Leitung des Vorverfahrens übertragen ist, schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll binnen einer Frist von vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab anzubringen.

Anderer Anträge auf Verleihung des Rechtes zu einer Benutzung des Gewässers, durch welche die von der Stadtgemeinde Mülheim-Ruhr beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind in gleicher Weise mit den unter Ziffer 2 und 5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vom 7. 4. 1913 vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Mit Ablauf der Frist von vier Wochen geht das Widerspruchsrecht und Antragsrecht in dem Verleihungsverfahren verloren und können Einwendungen gegen das gewerbliche Vorhaben nicht mehr angebracht werden. Vom Beginn der Ausübung des verliehenen Rechtes an, können wegen nachteiliger Wirkung nur noch die im § 82 und in § 203 Absatz 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Zeichnungen und Erläuterungen zu beiden Anträgen liegen im Zimmer 141 der Regierung Düsseldorf während der Dienststunden offen zur Einsicht.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche, der Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtung und der Entschädigungsansprüche wird Termin auf den 19. Januar 1923, im Zimmer 140 der Regierung Düsseldorf vor dem II. ernannten Mitgliede der Abteilung II des Bezirksausschusses vereinbart. Diese Erörterung findet auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten statt. II C 1298/22/4.

Düsseldorf, 24. November 1922.

Der Bezirksausschuß zu Düsseldorf II. Abteilung.  
Dr. Reumeister.

#### Bekanntmachungen anderer Behörden.

1471. **Rheinische Polizeischule zu Düsseldorf.**

Der nächste Kursus für Polizei-Kommissare, Polizei-Assistenten (Polizei-Oberwachmeister) und Anwärter hierfür ist für die Zeit vom 20. Januar bis 24. März 1923 in Aussicht genommen.

Das im voraus an die Stadthauptkasse — Abteilung Polizeischule — zu entrichtende Schulgeld beträgt 2500 Mark. Für Unterkunft im Schulgebäude wird, soweit Platz vorhanden, eine besondere Vergütung nicht berechnet.

Anmeldungen zu diesem Kursus werden bis 10. Januar 1923 an den Leiter der Schule, Herrn Blase, Almenstraße Nr. 25, erbeten.  
Düsseldorf, 10. November 1922.

Der Vorsitzende des Kuratoriums der Rheinischen  
Polizeischule.

In Vertretung: Dr. Haas, Beigeordneter.

1472.

**Beschluß.**

Die Gewerkschaft Walter zu Trimmersdorf, Kreis Grevenbroich, hat als Eigentümerin des Braunkohlenbergwerks Titlis in den Gemeinden Morken-Harff und Königshofen, Kreis Bergheim, Regierungsbezirk Köln, und in der Gemeinde Gindorf, Kreis Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf, den freiwilligen Verzicht auf dieses Bergwerkseigentum erklärt. Die Verzichtleistung ist in dem Amtsblatt der Regierung zu Köln vom 29. Juli 1922, Stück 31, Seite 245, zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Einwendungen sind nicht erhoben worden.

Gemäß den §§ 160 und 161 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der jetzt gültigen Fas-

sung wird durch diesen Beschluß das Bergwerkseigentum an dem vorbezeichneten Bergwerk aufgehoben.

Bonn, 17. November 1922.

Nr. 6651.

Preussisches Oberbergamt.

1473. Der konzessionierte Markscheider Eggert hat seinen Wohnsitz von Werne a. Lippe nach Duisburg-Meiderich verlegt.

8 Nr. 221/5.

Dortmund, 20. November 1922.

Preussisches Oberbergamt.

1474. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem Diplom-Ingenieur Dettenborn beim Dampfessel-Überwachungsverein der Zechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund zu Essen a. d. R. das Recht zur Vornahme der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben aller der Vereinüberwachung unmittelbar oder im staatlichen Auftrage unterstellten Dampfessel — Berechtigung ersten Grades — verliehen worden.

88 Nr. 40/134.

Dortmund, 27. November 1922.

Preussisches Oberbergamt.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Textzeile oder deren Raum 3.— M., bei Tabellensatz für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 4,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 1.— M. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 M. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Fritz, Düsseldorf, Nr. 13.

Stadt- & Landesbibliothek

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stadt Düsseldorf  
Eing. 11. 12. 22 Morgs.  
Anl. in Marken

Stück 49.

Düsseldorf, Samstag den 9. Dezember

1922.

Beilagen: Oeffentlicher Anzeiger Nr. 98 und 99 und 49 der Sonderbeilage zum Oeffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 13. Dezember 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

**Inhalt:** Tarife für: den Rhein-Weser-Kanal u. den Lippekanal, die Schiffsabgaben auf den westdeutschen Kanälen 521, die Rheinbrücke Wesel-Büderich 522, die Werftanlagen der Stadt Wesel 523, die Privatruhrfähre bei Wstaden, die Rheinbrücke zwischen Duisburg-Ruhrort und Homberg 525, die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Cleve, die Wasserstraße zwischen Cleve und dem Rhein, die Rheinfähre Orson-Walsum 526, die Rheinfähren Kanten-Bislich, Kaiserswerth-Langst, Essenberg-Neuentamp, Stürzelberg-Middel, Uerdingen-Mündelheim, Grind-Benrath, Zons-Ausleger, Uedesheim-Himmelgeist, Hamm-Neuß 527, Hildorf, die Werftanlagen der Stadt Uerdingen, 528, 529, die Werftanlagen des Kreises Moers zu Orson, Privatwerft der Firma Industrie-Terrains Düsseldorf-Reisholz 528, die Hafenanlagen der Stadt Cresfeld, die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Neuß 529, Werft- und Hafenanlagen der Stadt Wesel, Düsseldorf 530, Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft 521, Kohlenwirtschaftsstellen 522, Enteignungen 524, Viehseuchenpolizeiliche Anordnung 530, Fleischbeschaugebührenordnung 530, Aufruchtschäden 531, Reglement für die Verteilung von Staatsrenten 531, Schutz der Baumbestände im Ruhrkohlenbezirk 531, Fluchtlinienverfahren 531, Auslosung von Rentenbriefen 532.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

1475. **IV. Nachtrag**  
zum Schlepplohntarif für den Rhein-Weser-Kanal und den Lippe-Kanal von Datteln bis Hamm vom 12. Juli 1922 nebst Nachträgen.

1. Die geltenden Schlepplohnsätze werden wie folgt, erhöht:

In Tariffstelle IA a 1 auf	3,50 M
In Tariffstelle IA a 2 auf	1,75 M
In Tariffstelle IA b auf	1,75 M

Die Ziffern in der Ausnahme und der zusätzlichen Bestimmung 1 zu I erhöhen sich entsprechend.

#### In Tariffstelle I B a

Für die Güterklassen	Auf der Strecke zwischen Rhein und dem Schnittpunkt mit dem Zweigkanal nach Herne		Auf den übrigen Kanalstrecken
	1	2	
I	830		415
II	650		325
III	500		250
IV	380		190
V	250		125

In der Tariffstelle III auf 75 und 750 M.  
In der Tariffstelle IV auf 1250 und 12 500 M.

2. Den Schlepplöhnen liegt ein Preis von 22 550 M für Fettnußkohle ab Zeche zu Grunde.

Dieser IV. Nachtrag tritt an Stelle des III. Nachtrages vom 2. November 1922 am 6. Dezember 1922 in Kraft. W. IV. V. 18 549.

Berlin, 4. Dezember 1922.  
Der Reichsverkehrsminister.  
In Vertretung: Kirschstein.

1476. **IV. Nachtrag**  
zum Tarif für die Schiffsabgaben auf den westdeutschen Kanälen vom 12. Juli 1922 nebst I., II. und III. Nachtrag vom 28. August, 6. Oktober und 2. November 1922.

Zu den geltenden Abgabensätzen ist ein Zuschlag von 150 v. H. (das ist das 17 1/2fache der Sätze des Tarifs vom 12. Juli 1922) zu zahlen.

Dieser Nachtrag tritt am 6. Dezember 1922 in Kraft. Zu W. IV. V. 18. 549.

Berlin, 4. Dezember 1922.  
Der Reichsverkehrsminister.  
In Vertretung: Kirschstein.

1477. **Gemeinschaftliche Verfügung**  
des Justizministers, des Ministers des Innern und des Reichsverkehrsministers vom 31. Oktober 1922, betreffend den Widerruf der Bestellung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Gemeinschaftliche Verfügung vom 21. November 1919 betreffend die Bestellung des Güterbodenarbeiters, jetzigen Eisenbahnwärters Fehlemann in Elber-

feld und des Rangiermeisters Verbücheln in Düsseldorf-Deerendorf, zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaften in Cleve, Crefeld, Düsseldorf, Elberfeld, M. Gladbach und Essen (abgedruckt im Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf von 1920 Stück Nr. 2 und im Amtsblatt der Eisenbahndirektion in Elberfeld vom 19. Dezember 1919 Stück 76, I. d. Nr. 1576).

Berlin, 31. Oktober 1922.

Der Justizminister.

Im Auftrage: gez. Frike.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. Koedenbeef.

Der Reichsverkehrsminister.

Im Auftrage: gez. Unterschrift.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

1478.

#### VII. Nachtrag

zur Bekanntmachung zur Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Kohlenwirtschaftsstellen vom 31. Mai 1920 (RGBl. 1920 S. 1107).

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1920 zur Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Kohlenwirtschaftsstellen vom 31. Mai 1920 bestimme ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen für den Bereich der Preussischen Landeskohlenstelle folgendes:

Die §§ 1 und 5 Absatz 2 dieser Bekanntmachung erhalten folgende Fassung:

#### § 1.

Steinkohlen	} 7 M für die Tonne.
Steinkohlenbriketts	
Braunkohlenbriketts	} 10 M für die Tonne.
Böhm. Braunkohle	

Diese Sätze werden für die nach dem 1. November dieses Jahres zugeführten Brennstoffmengen erhoben.

#### § 5 Absatz 2.

Wird die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist bewirkt, erfolgt Mahnung gegen eine Sondergebühr von 50 Mark; bleibt auch diese Mahnung erfolglos, so werden die zu zahlenden Beiträge nach den Grundätzen über die Beitreibung öffentlicher Abgaben beigetrieben. 5716.

Berlin, 21. November 1922.

Preussische Landeskohlenstelle.

R ö h r i g.

#### Tarif

1479.

nach dem das Brückengeld für den Uebergang über die Rheinbrücke Wesel-Büderich (Rheinbabenbrücke) zu entrichten ist.

#### § 1.

Es ist zu zahlen:

1. a) von Schülern und Kindern unter 14 Jahren 2 M
- b) von sonstigen Personen einschl. der Traglast 4 M

Für kleine Kinder, welche auf dem Arm getragen werden, wird Brückengeld nicht erhoben.

#### 2. Für Tiere:

a) für ein Pferd oder Maultier, ein Saugfohlen, für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 12 M

b) für ein Kalb, ein Schaf, ein Schwein, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh, sowie für einen Ziehhund 2 M

Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird die tarifmäßige Abgabe erhoben.

#### 3. Für Fuhrwerke:

a) für ein Last- oder Personenufhrwerk oder einen Schlitten 16 M

b) für ein Esel- oder Hundefuhrwerk 8 M

In den Sätzen zu 3 a) und b) ist die Gebühr für den Führer des Fuhrwerkes enthalten. Für die Zugtiere ist die Gebühr nach 2 a) und b) und für die mit den Fuhrwerken beförderten Personen die Gebühr nach 1 a) und b) zu zahlen.

c) für einen Kinderwagen, einen Handfarrnen, einen Handschlitten oder ein Fahrrad 2 M

Kleine Kinder, die in einem Kinderwagen gefahren werden, sind vom Brückengeld befreit.

d) für eine Dampfwalze oder ein Fahrzeug, welches mit einer Lokomobile, einem eisernen Kessel oder einem sonstigen besonders schweren Eisenteil beladen ist, bei einem Gewicht bis zu 10 t über 10 t 240 M  
320 M

e) für einen Anhängewagen im Falle der Ziffer 3 d) 40 M

#### 4. Für Kraftfahrzeuge:

a) für ein Kraftfahrzeug für Güter 100 M

b) für eine Zugmaschine 200 M

c) für einen Anhängewagen im Falle der Ziffer 4 a) und b) 40 M

d) für ein Kraftfahrzeug für Personen und zwar für ein vierrädriges 48 M  
ein dreirädriges 32 M  
ein zweirädriges 16 M

In den Sätzen zu 4 a), b) und d) ist die Gebühr für den Führer des Kraftfahrzeuges enthalten. Für die mit demselben beförderten Personen ist die Gebühr nach 1 a) und b) zu zahlen.

#### § 2.

Zeitkarten werden ausgegeben:

1. Für jede Person ohne Unterschied von Alters- und Berufsklassen für einen Monat (gültig für den Kalendermonat) zu 120 M
2. für schulpflichtige Kinder und Lehrlinge, die auf dem einen Ufer wohnen und die Schulen auf dem anderen Ufer besuchen oder dort in einem Lehrverhältnis stehen, auf das Kalenderjahr lautende Jahreskarten und zwar

- für schulpflichtige Kinder zu  
Lehrlinge zu  
Die Ausstellung erfolgt gegen Vorlegung  
einer Bescheinigung des Schulleiters, bei  
Lehrlingen des Lehrvertrages.
3. für den Kalendermonat gültige Fahrrad-  
monatskarten 120 M
4. für Kraftfahrzeuge für Personen für ei-  
nen Monat, gültig für den Kalender-  
monat, und zwar  
für ein vierrädriges Kraftfahrzeug 960 M  
für ein dreirädriges Kraftfahrzeug 640 M  
für ein zweirädriges Kraftfahrzeug 320 M
5. für ein Personenpferdefuhrwerk für einen  
Monat, gültig für den Kalendermonat 720 M  
In den Sätzen zu § 2, 4 und 5 ist die Ge-  
bühr für den Führer enthalten. Für jeden  
Wageninsassen ist, sofern er nicht eine Zeit-  
karte besitzt, die tarifmäßige Gebühr zu ent-  
richten.

## Ermäßigungen:

Von Schülern öffentlicher Lehranstalten,  
die sich unter Führung von Lehrpersonen  
auf Ausflügen oder anderen Veranstaltun-  
gen befinden, ist je Person zu zahlen 1 M

## § 3.

## Befreiungen:

1. Öffentliche Beamte mit Freikarten, und zwar die  
unmittelbaren und diejenigen mittelbaren Staats-  
beamten, denen wie den kommunalen Polizei- und  
Steuerbeamten Verrichtungen übertragen sind, die  
früher von königlichen Beamten wahrgenommen  
wurden, die in Uniform befindlichen öffentlichen  
Beamten auch ohne Freikarten, sowie deren Fuhr-  
werke und Tiere bei Dienstreisen.
2. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des  
Staates oder des Reichs geschehen.
3. Die ordentlichen Kosten nebst Beiwagen, die auf  
Kosten des Staates beförderten Eilboten und Eil-  
reiter, die von Postbeförderungen leer zurückkom-  
menden Postfuhrwerke und Postpferde, die Brief-  
träger und Postboten im gleichen Personenzuhr-  
werke, die durch Privatunternehmer eingerichtet  
und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich  
zur Beförderung von Reisenden und deren Reise-  
gepäck und von Postsendungen benutzt werden.
4. Hilfsfuhrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen  
Notständen.
5. Hunde, die nicht als Ziehunde dienen.

## § 4.

## Schlußbestimmungen:

Die die Brücke überschreitende Bevölkerung ist der  
Brückenkontrolle unterworfen, die in der Weise ge-  
handhabt wird, daß ihr Ausweise im Betrage der ge-  
zahlten Brückengebühren ausgehändigt werden. Die  
erhaltenen Ausweise sind während des Aufenthalts  
auf der Brücke aufzubewahren und auf Verlangen  
dem Kontrollbeamten vorzuzeigen.

240 M Wer ohne gültigen Ausweis auf der Brücke ange-  
troffen wird, muß Nachzahlung leisten.

480 M Für eine in Verlust geratene Zeitkarte wird ein Er-  
satz nicht gewährt, sofern der Verlust nicht glaubhaft  
nachgewiesen wird. Im letzteren Falle wird für die  
Ausstellung einer Ersatzkarte eine Gebühr von 50  
Mark erhoben.

120 M Wer sich der Verpflichtung zur Entrichtung der  
Brückengebühren entzieht, macht sich strafbar und kann  
auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Mai  
1900 (Gesetzsammlung Seite 123) verfolgt werden.

960 M Vorstehender Brückengeldtarif tritt mit Wirkung  
vom 1. Dezember 1922 an die Stelle desjenigen vom  
8. März 1922.

640 M Inhaber von Jahreszeitkarten haben den Unter-  
schiedsbetrag zwischen den früheren und den neuen  
Sätzen für das Kalenderjahr 1922 nachzuzahlen.

320 M Wesel, 29. November 1922.  
Zweckverband für die Rheinbrücke Wesel-Büderich.  
Der Verbandsvorsteher:  
Unterschrift, Bürgermeister.

Genehmigt!

I E 8030.

Düsseldorf, 30. November 1922.

Der Regierungspräsident.  
In Vertretung: Unterschrift.

1480.

## IV. Nachtrag

zu dem Tarif für die Werstanlagen der Stadt Wesel  
vom 20. Mai 1922.

An Stelle der jetzigen Tariffäche treten folgende:

## A. Werftgeld:

1. a) 2,50 Mark für je 100 kg., b) 6,— Mark für je  
100 kg., c) 8,— Mark für je 100 kg., d) 10,— Mark  
für je 100 kg., e) 12,— Mark für je 100 kg., f)  
18,— Mark für je 100 kg.

## B. Krangelgeld.

I. 1. 10,50 Mark für je 100 kg.; 2. 15,— Mark für  
je 100 kg.; 3. 21,— Mark für je 100 kg., Anmer-  
kung: Im Falle I 1. 2100,— Mark; I 2. 3000,—  
Mark; I 3. 2100,— Mark für jede angefangene  
Kranstunde.

## D. Werftlagergeld.

1. 1,50 Mark für je 100 kg und Tag; 2. 1,50 Mark  
für jeden qm und jede angefangene Woche.

## E. Hafenbahnfracht — Rangiergeld. —

I. 1. 3,— Mark für je 100 kg., 2. 3,75 Mark für je  
100 kg., 2. a) 6,— Mark für je 100 kg., 3. 7,50 Mark  
für je 100 kg.

II. 1. 6,— Mark für je 100 kg.; 2. 7,50 Mark für je  
100 kg.,

IV. 1. bis 4. 200,— Mark für jeden Wagen.

VI. 45,— Mark für jeden Wagen.

Mit Ermächtigung des Ministers für Handel und  
Gewerbe.

Coblenz, 2. Dezember 1922.

c. 9474.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)

Unterschrift.

### Enteignung von Grundeigentum.

1481. Zur Feststellung der Entschädigung für das zwecks Ausbaues der Straßenzüge der Siedlung zwischen der Frankens-, Bruchhausener- und Pestalozzistraße zu enteignende, in der Gemeinde Duisburg-Beeck belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Sonnabend, den 16. Dezember 1922, vormittags 10,30 Uhr, M.C.Z.**, in Duisburg-Beeck an Ort und Stelle anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Lfd. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand u. Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden Grundflächen	
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Flur)	Parzelle		von	Band	Blatt		a	qm
1	Beeck	23	4368/34	Frau Polizeiwachtmeister Peter Stockrahm, Elisabeth geb. Müller zu Duisburg-Beeck	Beeck	17	417	Acker	1	30
2	"	23	4371/35	Heinrich Gatermann, Schiffer in Duisburg-Beeck	"	20	566	Hofraum	1	40
3	"	23	4370/35	Friedrich Karl Gatermann, Schlossermeister in Duisburg-Beeck	"	20	565	"	1	55
4	"	23	1062/36	Johann Grotstollen, Schiffer in Duisburg-Beeck	"	13	208 Art	Acker	1	75
5	"	23	1835/37	Johann Bommann, Fuhrmann in Duisburg-Beeck	"	14	34	Hofraum		15

Essen, 29. November 1922.

Der Enteignungskommissar beim Verbandspräsidium des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirl.  
gez.: Glas, Regierungs-Assessor.

1482. Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung einer Verbindungsstraße zwischen der Hammerstraße und der Straße „In der Buhlack“ in Düsseldorf-Hamm erforderlichen Grundflächen sowie der Entschädigung für den Aufwuchs angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
Gemarkung Hamm.							
1	14	41	24	3859/126	Garten	a) Eigentümer: Rentner Karl Neubauer b) Pächter: 1. Jakob Leusch (3,20 ar) 2. Peter Burgharz (3,75 a)	Düsseldorf Düsseldorf-Hamm
2		95	24	3736/128	Acker	Kaufmann August Stein	Düsseldorf- Oberkassel
3	4	84	24	3767/1	Garten	a) Eigentümerin: Firma Deus & Moll, offene Handelsgesellschaft b) Pächter: 1. Josef Diez 2. Heinrich Diez } (4,84 ar)	Düsseldorf-Hamm
4	5	63	24	3788/1253	"	a) Eigentümer: Gärtner Heinrich Enckeler b) Pächter: Johann von der Wingen (5,63 ar)	"
5					"	Pächterin der Parzellen Flur 24 Nr. 3808/1244 und 3807/1244: Witwe Johann Dahmen ist für den Aufwuchs zu entschädigen (10,92 ar)	"

Zfbc. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
6	15	91	24	8856/1245	Garten	a) Eigentümerin: 1. Witwe Josef Hilden geb Enckeler 2. Witwe Josef Kemperdick geb. "	Düsseldorf
7						b) Pächter: Johann Hecker, Gärtner (15,91 ar) Pächterin der Parzellen Flur 24 Nr. 8837/1292a und 2496/1294: Witwe Johann Dahmen ist für den Aufwuchs zu entschädigen (2,75 ar)	Düsseldorf-Hamm

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des obenbezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf Samstag, den 16. Dezember 1922, vormittags 11 Uhr, im Sitzungszimmer des Oberverwaltungsamts, Zimmer 39 im Erdgeschoß (rechts) des Regierungsgebäudes in Düsseldorf, Cäcilienallee.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vor geladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. I O Nr. 2563.

Düsseldorf, 2. Dezember 1922.

Der Enteignungs-Kommissar.  
von Haugwitz, Regierungsrat.

1483.

**I. Nachtrag zur Gebührenordnung**

für die Privatruhrfähre bei Alstaden in km 67,4 + 60 der Ruhreinteilung.

1. Die Gebührensätze werden wie folgt erhöht:

a) für Erwachsene auf 4 M

b) für Kinder von 5 bis 10 Jahren auf 2 M

c) Kinder unter 5 Jahren in Begleitung Erwachsener sind frei.

2. Vorstehender Tarifnachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Regierungsamtsblatt in Kraft.

I H 3718.

Düsseldorf, 29. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1484.

**Tarif**

nach welchem das Brückengeld für den Uebergang über die Rheinbrücke zwischen Duisburg-Ruhrort und Homberg zu erheben ist.

A. Es wird entrichtet:

I. Von Personen einschließlich der Traglast: M

a) von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahre allgemein, von Schülern auf dem Wege von Hause nach der Schule und von der Schule nach Hause, sowie bei Schülerausflügen und Veranstaltungen für Schüler unter Führung von Lehrern und für diese

2,—

b) von sonstigen Personen

Für kleine Kinder, welche auf dem Arm getragen werden, wird Brückengeld nicht erhoben. Kleine Kinder, welche in einem Kinderwagen gefahren werden, sind ebenfalls vom Brückengeld befreit.

4,—

II. Für Tiere.

a) für ein Pferd, Maultier, Rindvieh oder Esel

12,—

b) für ein Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück Kleinvieh, bei Federvieh, welches getrieben wird, bis zu 10 Stück und für jede weiteren 10 Stück

2,—

III. Für Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann nach II, jedoch einschließl. des Brückengeldes für einen Führer:

a) für ein beladenes Fuhrwerk

28,—

b) für ein beladenes zweispänniges Lastfuhrwerk, das zum Transport von Kohlen, Ziegelsteinen, Mehl, Langhölzern dient und für beladene Zpännige Möbelwagen

46,—

c) für ein unbeladenes Fuhrwerk

18,—

d) für einen Kinderwagen, einen Handfarren, Handschlitten (auch beladen), oder ein Fahrrad

2,—

Anmerkung zu d: Von Schülern, bei denen die Voraussetzungen des Abschnitts Ia zutreffen, sowie von Inhabern von Wochen- und Monatskarten wird für die von ihnen benutzten Fahrräder ein besonderes Brückengeld nicht erhoben.

IV. Für Kraftfahrzeuge und deren Anhängerwagen einschließl. des Brückengeldes für einen Führer je Wagen:

a) für eine Dampfwalze oder ein mit einer Lokomotive, einem eisernen Kessel oder einem sonstigen besonders schwer wiegenden Eisenteil beladenes Fahrzeug bis zu 10 t

250,—

- b) desgl. über 10 bis 20 t  
 c) desgl. über 20 t  
 b) für ein beladenes Kraftfahrzeug für Güter  
 e) für ein unbeladenes Kraftfahrzeug für Güter  
 f) für jeden Anhängewagen der unter d) und e) genannten Kraftfahrzeuge gelten die dort festgesetzten Sätze. Für Anhängewagen mit 2 Rädern wird die Hälfte dieser Sätze erhoben.  
 g) für jede Zugmaschine für jeden beladenen Anhängewagen dieser Maschine für jeden unbeladenen Anhängewagen dieser Maschine  
 h) für ein vierrädriges Kraftfahrzeug für Personen  
 i) für ein dreirädriges Kraftfahrzeug für Personen  
 f) für ein dreirädriges Kraftfahrzeug für Güter beladen  
 l) für ein dreirädriges Kraftfahrzeug für Güter leer  
 m) für ein Kraftfahrzeug für jeden Sitzplatz einschließl. Führer
- B. Ermäßigungen.**
1. Von Personen, die bei der Brückengeldhebestelle in Homberg eine Karte zur Benutzung der städtischen Badeanstalt Duisburg-Ruhrort lösen, wird für den Hin- und Rückweg an Brückengeld erhoben
  2. Dauerkarten werden ausgegeben
    - a) für eine Woche zum Preise von
    - b) für 1 Monat zum Preise von
 Die Monatskarten werden nur für den Kalendermonat ausgegeben.
- C. Befreiungen.**  
 Von der Entrichtung des Brückengeldes sind befreit:
1. Tiere, Wagen, Kraftfahrzeuge usw., die im Reichs-, Staats- oder Gemeindeinteresse die Brücke benutzen.
  2. Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen, Feuerwehren und Sanitätskolonnen im Dienst.
- Hiergegen erlischt der Tarif vom 27. September 1922. Der neue Tarif tritt sofort in Kraft. Um die vorhandenen Brückenscheine verwenden zu können, werden vorläufig die alten Brückenscheine ausgegeben. Nähere Auskunft wird an der Brückenaufnahme erteilt.
- Duisburg, 25. November 1922.  
 Der Oberbürgermeister. J. B.: Unterschrift.
- Genehmigt. I E 8006.  
 Düsseldorf, 2. Dezember 1922.  
 Der Regierungspräsident.  
 Im Auftrage: Unterschrift.

- 360,— 1485. Nachtrag VI  
 520,— zu dem Tarif für die Werft- und Hasenanlagen der  
 120,— Stadt Cleve vom 17. Februar 1921.  
 Die bisher geltenden Gebühren werden um folgende vom Hundert Sätze erhöht.  
 Bei A 1 a und 1 b Werftgeld, bei C Hasenliegegeld, bei F Schutzgeld 100 vom Hundert.  
 Bei A 1 c, 1 d, 1 e, 1 f Werftgeld 300 vom Hundert.  
 Bei B I 1, I 2, I 3 Krangelgeld 250 vom Hundert.  
 Zur Anmerkung.  
 Für jede angefangene Kranarbeiterstunde im Falle I 1, I 2, I 3 und bei G Hasenbahnfracht 150 v. Hundert.  
 Bei C Wiegegeld 200 vom Hundert.  
 Bei D Werftlagergeld 500 vom Hundert.  
 Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. Dezember dieses Jahres in Kraft.  
 Mit Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe, zugleich des Finanzministers.  
 Coblenz, 23. November 1922.  
 Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
 (Rheinstrombauverwaltung.)  
 Unterschrift.
- 50,— 1486. Nachtrag III  
 70,— zum Tarif für die Schiffsahrts- und Flößereiabgaben  
 15,— auf der Wasserstraße zwischen Cleve und dem Rhein, und zwar auf der Strecke von km 1,7 + 77 bei Nesselwarden bis zur Einmündung des Altrheins in den Rhein, sowie auf dem Altrhein zwischen dieser Wasserstraße und dem Fahrdrain bei Griethausen.  
 An Stelle des im Nachtrag II vom 20. September d. J. v. vorgesehenen Zuschlages vom 100 v. S. ist vom 1. Dezember 1922 ab ein Zuschlag von 300 v. S. zu den im Tarif vom 16. Mai 1922 vorgesehenen Einheitsfähren zu entrichten.  
 Im Namen des Reichsverkehrsministers.  
 Coblenz, 28. November 1922. Nr. c. 9330.  
 Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
 (Rheinstrombauverwaltung.)  
 In Vertretung: Kaufnicht.
- 4,— 1487. Die Tariffähre der Rheinfähre Orson-Wassum sind wie folgt festgesetzt worden:  
 I. a) 30,— Mark, mindestens zusammen 300,— Mark; b) bei Tag 300,— Mark, bei Nacht 600,— Mark; c) je 80,— Mark.  
 II. a) 160,— Mark; b) 160,— Mark; c) 120,— Mark; d) 120,— Mark.  
 III. a) 240,— Mark; b) 200,— Mark; c) 30,— Mark; d) 120,— Mark.  
 IV. a) 600,— Mark, ohne Gummireifen 1000,— Mark; d) 100,— Mark Arbeiterfährscheinheftchen 420,— Mark; Arbeiterfährscheinheftchen 840,— Mark, mit Fahrrad.  
 Vom 15. 12. 1922 ab gelten die vorstehenden Sätze um 100 Prozent erhöht. b. Nr. 9372.  
 Coblenz, 1. Dezember 1922.  
 Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
 (Rheinstrombauverwaltung.)  
 Im Auftrage: gez. Kaufnicht.

1488. Die Tariffätze der Rheinfähre Kantens-Bislich sind wie folgt festgesetzt worden:

I. a) 40,— Mark, mindestens zusammen 200,— Mark; b) bei Tag 200,— Mark, bei Nacht 400,— Mark; c) je 80,— Mark.

II. a) 120,— Mark; b) 120,— Mark; c) 80,— Mark; d) 80,— Mark.

III. a) 240,— Mark; b) 200,— Mark; c) 40,— Mark; d) 80,— Mark.

IV. a) 400,— Mark; d) 100,— Mark.

Vom 15. 12. 1922 ab gelten die vorstehenden Sätze um 100 Prozent erhöht.

Coblenz, 1. Dezember 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: gez. Kaufnicht.

1489. Die Tariffätze der Rheinfähre Kaiserswerth-Langst sind wie folgt festgesetzt worden:

I. a) 30,— Mark, für Arbeiter, Schüler und Kinder (4—10 Jahren) 15,— Mark; b) bei Tag 50,— Mark, zusammen wenigstens 250,— Mark; bei Nacht 100,— Mark, zusammen wenigstens 500,— Mark.

II. a) 75,— Mark; b) 100,— Mark; c) 100,— Mark; d) 30,— Mark; e) 30,— Mark.

III. a) 200,— Mark; b) 100,— Mark; c) 30,— Mark; d) 100,— Mark.

IV. a) 250,— Mark; c) 300,— Mark, beladen 400,— Mark; d) 75,— Mark, mit Anhänger 100,— Mark.

Coblenz, 27. November 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: gez. Gelinsky.

1490. Die Tariffätze der Rheinfähre Essenberg-Neuentamp sind wie folgt festgesetzt worden:

I. a) 60,— Mark, Kinder die Hälfte = 30,— Mark; mindestens zusammen 600,— Mark.

III. c) 50,— Mark; d) Gepäd über 5 kg 50,— Mark.

Coblenz, 1. Dezember 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: gez. Kaufnicht.

1491. Die Tariffätze der Rheinfähre Stürzelberg-Middel sind wie folgt festgesetzt worden:

I. a) 40,— Mark, Arbeiter und Schüler 20,— Mark; b) bei Tag 300,— Mark, bei Nacht 600,— Mark.

II. a) 100,— Mark; b) 120,— Mark; c) 120,— Mark; d) 60,— Mark.

III. a) 30,— Mark; b) 55,— Mark; c) 40,— Mark.

IV. d) 50,— Mark, für jeden weiteren Sitz 30,— Mark.

Coblenz, 1. Dezember 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: gez. Kaufnicht.

1492. Die Tariffätze der Rheinfähre Herdingen-Mündelheim sind wie folgt festgesetzt worden:

I. a) 30,— Mark, für Arbeiter und Schüler von und zur Arbeit bezw. Schule 15,— Mark; b) bei Tag 300,— Mark, bei Nacht 600,— Mark.

II. a) 100,— Mark; b) 100,— Mark; c) 50,— Mark.

III. a) 200,— Mark; b) 100,— Mark; c) 30,— Mark; d) 50,— Mark.

IV. a) 200,— Mark; c) 200,— Mark, beladen 300,— Mark; d) 50,— Mark, für jeden weiteren Sitz = 30,— Mark.

Coblenz, 1. Dezember 1922.

b Nr. 9406.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)

J. A.: gez. Kaufnicht.

1493. Die Tariffätze der Rheinfähre Grind-Benrath sind wie folgt festgesetzt worden:

I. a) 40,— Mark, für Arbeiter und Schüler 20,— Mark; b) bei Tag 300,— Mark, bei Nacht 600,— Mark.

II. a) 100,— Mark; b) 120,— Mark; c) 120,— Mark; d) 60,— Mark.

III. a) 30,— Mark; b) 55,— Mark; c) 40,— Mark.

IV. d) 50,— Mark, für jeden weiteren Sitz 30,— Mark.

b Nr. 9406.

Coblenz, 1. Dezember 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: gez. Kaufnicht.

1494. Die Tariffätze der Rheinfähre Zons-Ausleger sind wie folgt festgesetzt worden:

I. a) 40,— Mark, Arbeiter und Schüler 20,— Mark; b) bei Tag 300,— Mark, bei Nacht 600,— Mark.

II. a) 100,— Mark; b) 120,— Mark; c) 120,— Mark; d) 60,— Mark.

III. a) 30,— Mark; b) 55,— Mark; c) 40,— Mark.

IV. d) 50,— Mark, für jeden weiteren Sitz 30,— Mark.

b Nr. 9406.

Coblenz, 1. Dezember 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: gez. Kaufnicht.

1495. Die Tariffätze der Rheinfähre Uedesheim-Himmelgeist sind wie folgt festgesetzt worden:

I. a) 30,— Mark, für Arbeiter und Schüler 15,— Mark; b) bei Tag 300,— Mark, bei Nacht 600,— Mark.

II. a) 100,— Mark; b) 100,— Mark; c) 50,— Mark.

III. a) 200,— Mark; b) 100,— Mark; c) 30,— Mark; d) 50,— Mark.

IV. a) 200,— Mark; c) 200,— Mark, beladen 300,— Mark; d) 50,— Mark, für jeden weiteren Sitz 30,— Mark.

b Nr. 9406.

Coblenz, 1. Dezember 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: gez. Kaufnicht.

1496. Die Tariffätze der Rheinfähre Hamm-Neuß sind wie folgt festgesetzt worden:

I. a) 30,— Mark; b) bei Tag 300,— Mark, bei Nacht 600,— Mark.

II. a) 100,— Mark; b) 100,— Mark; c) 100,— Mark; d) 50,— Mark.

III. a) 200,— Mark; b) 100,— Mark; c) 30,— Mark; d) 50,— Mark.

IV. a) 200,— Mark; c) 200,— Mark, beladen 300,— Mark; b) 50,— Mark, für jeden weiteren Sitz 30,— Mark.  
b Nr. 9406.

Coblenz, 1. Dezember 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: gez. Kaufnicht.

1497. Die Tariffätze der Rheinfähre Hitdorf sind wie folgt festgesetzt worden:

I. a) 30,— Mark; für Arbeiter, Schüler und Kinder (4—10 Jahre) hin und zurück 10,— Mark; b) 100,— Mark, zusammen mindestens 500,— Mark.

II. c) 40,— Mark; d) 20,— Mark.

III. c) 20,— Mark; d) 40,— Mark.

Coblenz, 1. Dezember 1922.

b Nr. 9407.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: gez. Kaufnicht.

1498.

### 5. Nachtrag

zum Tarif für die öffentlichen Werstanlagen der Stadt Herdingen a. Rh. vom 1. Dezember 1921.

Es sind zu zahlen:

A. An Werftgeld:

Bei Tariffstelle 1 1,50 M; bei Tariffstelle 2 4,— M; bei Tariffstelle 3 5,— M; bei Tariffstelle 4 6,— M; bei Tariffstelle 5 7,— M; bei Tariffstelle 6 10,— M.

B. An Krangeld:

a) bei losem Massengut mit Klappgefäßen u. dergl. für je 100 kg 7,— Mark; mit Selbstgreifern für je 100 kg 10,— Mark; b) bei anderen Gütern für je 100 kg 14,— Mark.

Die im letzten Absatz zu B vorgeesehenen Sätze des Tarifs erhöhen sich im Falle 1 a bei Klappgefäßen auf 1400 Mark, bei Selbstgreifern auf 2000 Mark; im Falle 1 b auf 1400 Mark.

C. An Wiegegeld:

Bei Tariffstelle 1 5,— Mark; bei Tariffstelle 2 15,— Mark.

D. An Lagergeld:

Für Güter, die länger als eine Woche auf dem Werft lagern, für jedes qm der belegten Bodenfläche und für jede Woche 8,— Mark.

E. An Bahngeld:

Bei einem Gewicht der Ladung bis zu 10 000 kg 360 Mark; von 10 001 bis 15 000 kg 540 Mark; von 15 001 bis 20 000 kg 720 Mark; von 20 001 bis 25 000 kg 900 Mark; von 25 001 bis 30 000 kg 1080 Mark; darüber hinaus für je 5000 kg mehr 180 Mark mehr. 2. Für jeden unbenuzt zurückgegebenen Wagen 180 Mark. 3. Von Wagen, die auf Eruchen des Verladens oder nach dem Ermessen der Werftverwaltung umgestellt werden müssen, für jede Bewegung und jeden Wagen 180 Mark.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Verkündigung im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig verlieren die im Tarif vom 1. Dezember 1921 nebst Nachträgen vorgeesehenen Gebühren ihre Gültigkeit.

Mit Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe, zugleich des Finanzministers. c Nr. 9287.  
Coblenz, 29. November 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Vertretung: Kaufnicht.

1499.

### Nachtrag I

zum Tarif für die Werstanlagen des Kreises Moers vom 14. November 1922 zu Orsoy.

An Stelle der bisherigen Gebühren werden folgende Einheitsätze erhoben:

Bei A Werftgeld zu 1 a) 0,95 Mark; 1 b) 1,25 Mark; c) 1,55 Mark; d) 1,80 Mark; e) 2,15 Mark; f) 2,90 Mark.

B. Krangeld: zu I 1 a) 4,— Mark; b) 5,20 Mark; 2. 7,80 Mark.

Anmerkung im Falle I 1 a) 6,30 Mark; b) 9,30 Mark; 2 6,30 Mark.

C. Werftlagergeld 6,40 Mark.

D. Hafenbahnfracht: zu I 1 2,40 Mark für je 100 kg und 240 Mark für jede Frachtbrieffendung; zu 2 3,20 Mark für je 100 kg und 320 Mark für jede Frachtbrieffendung; zu 3 6,20 Mark für je 100 kg und 620 Mark für jede Frachtbrieffendung; zu II 1 6,20 Mark für je 100 kg und 620 Mark für jede Frachtbrieffendung; zu 2 6,20 Mark für je 100 kg und 620 Mark für jede Frachtbrieffendung; zu III 1 130 Mark für jede Frachtbrieffendung; zu 2 32 Mark für jede Frachtbrieffendung; zu IV 240 Mark für jede Frachtbrieffendung.

Dieser Tarifnachtrag tritt sofort in Kraft.

Coblenz, 29. November 1922.

c Nr. 9178.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: Kaufnicht.

1500.

### X. Nachtrag

zum Tarif für die Privatwerft der Firma Industrieterreins Düsseldorf-Reisholz Aktien-Gesellschaft zu Benrath vom 17. Februar 1921.

Unter Aufhebung der im IX. Nachtrag vom 24. November 1922 vorgeesehenen Sätze werden die neuen Gebührensätze wie folgt festgesetzt:

A. Werftgeld für je 100 kg in Pos. 1 a 4,— Mark; b) 9,— Mark; c) 12,— Mark; d) 15,— Mark; e) 18,— Mark; f) 28,— Mark.

B. Krangeld für je 100 kg in Pos. I 1 15,— Mark; 2 22,— Mark; 3 30,— Mark.

Zur Anmerkung: Für jede Kranarbeitsstunde im Falle I 1 3000 Mark; I 2 4400 Mark; I 3 3000 Mark.

C. Wiegegeld für je 100 kg in Pos. 1 7,50 Mark; 2 22,50 Mark.

D. Werftlagergeld für je 100 kg in Pos. 1 6,— Mark; 2 12,— Mark.

E. Werftbahnfracht: in Pos. I 1 für je 100 kg 35,— Mark, mindestens für jeden Wagen 3500 Mark; 2 für je 100 kg 60,— Mark, mindestens für jeden Wagen 6000 Mark; in Pos. II für je 100 kg 132 Mark, mindestens für jeden Wagen 132 Mark; in Pos. III 1 für

jeden Wagen 750 Mark; in Pos. III 2 für jeden Wagen 150 Mark; in Pos. IV 1 bis 4 für jeden Wagen 100,— Mark.

Dieser Nachtrag tritt am 15. Dezember 1922 in Kraft.

Mit Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe, zugleich des Finanzministers.

Coblenz, 5. Dezember 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: Kaufnicht.

1501.

### 6. Nachtrag

zum Tarif für die öffentlichen Werstanlagen der Stadt Uerdingen am Rhein v. 1. Dezember 1921.  
Es sind zu zahlen:

#### A. An Werstgeld:

Bei Tarifstelle 1 4,— Mark; bei Tarifstelle 2 9,— Mark; bei Tarifstelle 3 12,— Mark; bei Tarifstelle 4 15,— Mark; bei Tarifstelle 5 18,— Mark; bei Tarifstelle 6 28,— Mark.

#### B. An Krangelgeld:

a) bei losem Massengut mit Klappgefäßen u. dergl. für je 100 kg 15,— Mark, mit Selbstgreifern für je 100 kg 22,— Mark; b) bei anderen Gütern für je 100 kg 30,— Mark.

Die im letzten Absatz zu B vorgesehenen Sätze des Tarifs erhöhen sich im Falle 1 a bei Klappgefäßen auf 3000,— Mark, bei Selbstgreifern auf 4400,— Mark; im Falle 1 b auf 3000,— Mark.

#### C. An Wiegegeld:

Bei Tarifstelle 1 12,— Mark; bei Tarifstelle 2 35,— Mark.

#### D. An Lagergeld:

Für Güter, die länger als eine Woche auf dem Werst lagern, für jedes qm der belegten Bodenfläche und für jede Woche 12,— Mark.

#### E. An Bahngeld:

Bei einem Gewicht der Ladung bis zu 10 000 kg 720 Mark; von 10 001 bis 15 000 kg 1080 Mark; von 15 001 bis 20 000 kg 1440 Mark; von 20 001 bis 25 000 kg 1800 Mark; von 25 001 bis 30 000 kg 2160 Mark; darüber hinaus für je 5000 kg mehr 360 Mark mehr. 2. Für jeden unbenutzt zurückgegebenen Wagen 360 Mark. 3. Von Wagen, die auf Ersuchen des Verladeters oder nach dem Ermessen der Werstverwaltung umgestellt werden müssen, für jede Bewegung und jeden Wagen 360 Mark.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Verkündigung im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig verlieren die im Tarif vom 1. Dezember 1921 nebst Nachträgen vorgesehenen Gebühren ihre Gültigkeit.

Mit Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe, zugleich des Finanzministers.

Coblenz, 5. Dezember 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: Kaufnicht.

1502.

### XII. Nachtrag

zu dem Tarif für die Werst- und Hasenanlagen der Stadt Crefeld vom 17. Februar 1921.

Als Gebührensätze sind an Stelle der im XI. Nachtrag — veröffentlicht im Sonderblatt zum Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Stück 47 vom 27. 11. 22 — vorgesehenen Gebührensätze zu zahlen:

A. Werstgeld unter 1. a) 4,— Mark; b) 9,— Mark; c) 12,— Mark; d) 15,— Mark; e) 18,— Mark; f) 28,— Mark.

B. An Krangelgeld unter 1. 1. 15,— Mark; 2. 22,— Mark; 3. 30,— Mark.

Zur Anmerkung. Als Mindestsätze für jede Kranarbeitsstunde sind zu entrichten im Falle 1. 1. 3000 Mark; 2. 4400 Mark; 3. 3000 Mark.

C. An Wiegegeld unter 1. 12,— Mark; 2. 35,— Mark.

D. An Werstlagergeld unter 1. 6,— Mark; 2. 12,— Mark.

E. An Hasenliegegeld unter 1. 375,— Mark; 2. a) 22,50 Mark, b) 15,— Mark, mindestens 375,— Mark; 3. 22,50 Mark.

F. An Schutgeld unter 1. 750,— Mark; 2. a) 52,50 Mark, b) 37,50 Mark, mindestens 750,— Mark; 3. 52,50 Mark.

Dieser Nachtrag tritt am 15. Dezember 1922 in Kraft.

Mit Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe, zugleich des Finanzministers.

Coblenz, 5. Dezember 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Im Auftrage: Kaufnicht.

1503.

### XII. Nachtrag

zum Tarif für die Werst- und Hasenanlagen der Stadt Neuß.

1. An Stelle der bisherigen Gebührensätze treten folgende:

A. Werstgeld Pos. 1 a 4,— Mark; b) 9,— Mark; c) 12,— Mark; d) 15,— Mark; e) 18,— Mark; f) 28,— Mark.

B. Krangelgeld Pos. 1 1. 15,— Mark; 2. 22,— Mark; 3. 30,— Mark.

Anmerkung: Im Falle 1 1. 3000 Mark; 2. 4400 Mark; 3. 3000 Mark.

C. Wiegegeld Pos. 1 12,— Mark; 2 35,— Mark.

D. Werstlagergeld Pos. 1, 2 unverändert.

E. Hasenliegegeld Pos. 1, 2 a), b), mindestens, 3 unverändert.

F. Schutgeld Pos. 1, 2 a), b), mindestens, 3 unverändert.

2. Vorstehende Gebührensätze treten am 15. Dezember 1922 in Kraft.

Mit Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe zugleich des Finanzministers.

Coblenz, 5. Dezember 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: Kaufnicht.

1504. **VI. Nachtrag**  
zu dem Tarif für die Werftanlagen der Stadt Wesel vom 20. Mai 1922.

An Stelle der zeitigen Tariffäße treten folgende:

A. Werftgeld: 1. a) 4,— Mark für je 100 kg; b) 9,— Mark für je 100 kg; c) 12,— Mark für je 100 kg; d) 15,— Mark für je 100 kg; e) 18,— Mark für je 100 kg; f) 28,— Mark für je 100 kg.

B. Krangeld: 1. 1 15,— Mark für je 100 kg; 2. 22,— Mark für je 100 kg; 3. 30,— Mark für je 100 kg.

Anmerkung: Im Falle I 1. 3000,— Mark; 2. 4400 Mark; 3. 3000,— Mark für jede angefangene Kranstunde.

D. Werftlagergeld: 1. 2,— Mark für je 100 kg und Tag; 2. 2,— Mark für jeden Quadratmeter und jede angefangene Woche.

E. Hafnenbahnfracht — Rangiergeld. I. 1. 8,— Mark für je 100 kg; 2. 10,— Mark für je 100 kg; 2 a) 15,— Mark für je 100 kg; 3. 16,— Mark für je 100 kg. II. 1. 15,— Mark für je 100 kg; 2. 20,— Mark für je 100 kg; IV. 1. bis 4. 800,— Mark für jeden Wagen; VI. 60,— Mark für jeden Wagen.

Mit Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe, zugleich des Finanzministers. c 9500.  
Coblenz, 5. Dezember 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: Kaufm. n.

1505. **Nachtrag**  
zu dem Tarif für die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Düsseldorf rechts- u. linksrheinisch v. 17. 2. 21.  
An Stelle der bestehenden Tariffäße treten folgende:

A. Werftgeld für 100 kg in Pos. 1 a) 4,— Mark; b) 9,— Mark; c) 12,— Mark; d) 15,— Mark; e) 18,— Mark; f) 28,— Mark.

B. Krangeld für 100 kg in Pos. 1 15,— Mark; 2 22,— Mark; 3 30,— Mark.

Anmerkung: Im Falle I 1 3000,— Mark, 2 4400 Mark; 3 3000 Mark.

C. Wiegegeld für 100 kg in Pos. 1 12,— Mark; 2) 35,— Mark.

D. Werftlagergeld in Pos. 1 6,— Mark, 2 12,— Mark.

E. Hafnenliegegeld pro Fahrzeug in Pos. 1 375,— Mark; 2 a) 22,50 Mark, b) 15,— Mark, mindestens aber 375,— Mark; 3 22,50 Mark.

F. Schutzgeld pro Fahrzeug in Pos. 1 750,— Mark; 2 a) 52,50 Mark, b) 37,50 Mark; mindestens aber 750,— Mark; 3 52,50 Mark.

G. Hafnenbahnfracht I 1 pro 100 kg 23,— Mark, mindestens 2300,— Mark; 2 pro 100 kg 35,— Mark, mindestens 3500,— Mark; 3 pro 100 kg 60,— Mark, mindestens 6000,— Mark; II 1 pro 100 kg 45,— Mark, mindestens 4500,— Mark; 2 pro 100 kg 60,— Mark, mindestens 6000,— Mark; III 1 2000,— Mark; 2 400,— Mark; IV 1—4 2000,— Mark.

Dieser Nachtragstarif tritt am 15. Dezember dieses Jahres in Kraft.

Mit Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe, zugleich des Finanzministers.

Coblenz, 5. Dezember 1922.

c. 9570.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

Unterschrift.

1506. **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Auf Grund der §§ 17 und 78 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt.

### § 1.

Die im Eisenbahn- oder Schiffsverkehr eintreffenden Wiederkäufer sind beim Entladen amtstierärztlich zu untersuchen. Die Entfernung des Viehs vom Bahnhofsgelände oder der Schiffsanlegestelle darf erst erfolgen, wenn alle zu dem Transport gehörigen Tiere der Untersuchung unterzogen sind.

### § 2.

Von dem Eintreffen der untersuchungspflichtigen Sendung hat der Besitzer oder der Begleiter der Tiere dem zuständigen beamteten Tierarzt rechtzeitig — spätestens 12 Stunden vor der Ankunft — Mitteilung zu machen.

### § 3.

Auf die in Kisten, Verschlägen usw. eintreffenden Stückgutsendungen, sowie auf das zum Zweck sofortiger Abschachtung innerhalb der öffentlichen Schlachthofanlagen entladene Vieh finden die Vorschriften der §§ 1 und 2 keine Anwendung.

### § 4.

Die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchung regeln sich nach §§ 24 und 25 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (G.S.S. 149).

### § 5.

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach §§ 74 ff des Viehseuchengesetzes bestraft.

### § 6.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.  
Die viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 1. März 1913 über die Untersuchung von Schweinen wird durch obige Vorschriften nicht berührt. I P 7836.

Düsseldorf, 1. Dezember 1922.

Der Regierungspräsident.

J. W.: gez. Henken.

1507. **VIII. Nachtrag**  
zur Fleischbeschaugebührenordnung v. 27. August 1921.  
Mit Genehmigung des Preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 20. Juli 1922 Nr. I A III i 5193 und vom 12. 11. 1922 Nr. I A III i 5901 werden die Fleischbeschaugebühren (ordentliche Beschau und Trichinenschau)

mit Wirkung vom 1. Dezember dieses Jahres ab wie folgt festgesetzt:

### 1. Ordentliche Beschau.

Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten für die Schlachtvieh- und Fleischschau zusammen:

A. bei Einhufern allgemein und für Ergänzungsbeschau bei allen Tiergattungen je Tier 660,— M.  
B. bei den übrigen Tiergattungen folgende Sätze:

Tiergattung	in Beschaubezirken, in welchen der Beschauper ausschließlich an seinem Wohnorte u. dessen Nachbarschaft tätig ist. (Tarifgruppe I)	in Beschaubezirken, in welchen der Beschauper vorwiegend an seinem Wohnorte u. dessen Nachbarschaft tätig ist. (Ta ifgr. II)	in Beschaubezirken, in welchen der Beschauper vorwiegend außerhalb seines Wohnortes u. dessen Nachbarschaft tätig ist. (Tarifgr. III)
1. bei Rindern (ausschl. Kälbern) je Tier	413,—	427,—	440,—
2. bei Schweinen (einschl. Trichinenschau) je Tier	306,—	320,—	330,—
3. bei Schweinen (ausschl. Trichinenschau) je Tier	232,—	240,—	253,—
4. bei Schweinen (Trichinenschau allein) je Tier, (auch für Schweine, die nur dem Trichinenschauzwange unterliegen).	145,—	154,—	165,—
5. bei sonstigem Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen), je Tier	145,—	154,—	165,—
6. Ferkel, Zickel, Lämmer je Tier	100,—	105,—	110,—

2. Die übrigen in der Fleischbeschaugengebührenordnung vom 27. August 1921 nebst Nachträgen aufgeführten Bestimmungen bleiben bestehen. Zu I P. Düsseldorf, 1. Dezember 1922.

Der Regierungspräsident.  
In Vertretung: Henken.

1508. Auf Grund der mir vom Herrn Minister des Innern durch Erlaß vom 8. 10. 20 — II G 4934 — erteilten Ermächtigung ernenne ich mit Wirkung vom 1. 12. 22 ab den Beigeordneten der Stadt Düsseldorf, Dr. Füllenbach, zum Vorsitzenden, und den städtischen Hilfsarbeiter, Gerichtsassessor Dr. Pidel, zum stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses zur Festlegung von Entschädigungen für Aufruchtschäden in Düsseldorf-Stadt. Gleichzeitig entbinde ich vom 1. 12. 22 ab den Landgerichtsrat Dr. Tilly, den Amtsgerichtsrat Dr. Spaarmann und den Amtsgerichtsrat Fischer von ihren Ämtern als Vorsitzende des oben

genannten Ausschusses.

Düsseldorf, 6. Dezember 1922. I G 4119.

Der Regierungspräsident.

1509. Auf Grund des § 8 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß das Reglement für die Verteilung der gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten (veröffentlicht in Nr. 22 des Amtsblattes für 1906) nach dem Beschlusse des 63. Rheinischen Provinziallandtages vom 14. Juli dieses Jahres und der Genehmigung der zuständigen Minister vom 3. November d. J. bis weiterhin für das Rechnungsjahr 1922 in Geltung bleibt.

Düsseldorf, 30. November 1922.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.  
gez.: Dr. Horion.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

1510. **Polizeiverordnung**  
zum Schutze der im Interesse der Volksgesundheit zu erhaltenden Baumbestände im Ruhrkohlenbezirk.

Auf Grund der §§ 1, 2, 3 und 13 des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes vom 20. 7. 1922 — Pr. G.-S. S. 213 — und der §§ 137, 139 S. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und § 10 Teil II Art. 17 des Allgemeinen Landrechts in Verbindung mit § 25 Abs. 1, § 1 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes, betr. die Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 wird für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk mit Rücksicht auf die Dringlichkeit, ohne vorherige Zustimmung des Verbandsrates als Ergänzung der Polizeiverordnung vom 11. 9. 1922 folgende

#### Zusatzpolizeiverordnung

erlassen:

§ 1 der genannten Polizeiverordnung erhält folgenden Zusatz:

„Die gleiche Genehmigung ist erforderlich zu jeder Veränderung und Abholzung von Baumpflanzungen auf Erholungsflächen, hinsichtlich deren die Gemeinden gemäß § 1 ff. des Gesetzes betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. 7. 1875 in der Fassung des Wohnungsgesetzes vom 28. III. 1918 Fluchtlinien bereits festgesetzt oder das Fluchtlinienfestsetzungsverfahren eingeleitet haben.

Essen, 4. Dezember 1922.

Der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

Unterschrift.

1511.

#### Fluchtlinienverfahren.

Der Plan zur Festsetzung von Fluchtlinien für ein Verkehrsband von der Dinslakenstraße bis zum Marktplatz in Sterkrade-Holteln, auf dem eine Stra-

henbahn geplant ist, liegt gemäß § 17<sup>a</sup> der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk auf die Dauer von 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung ab gerechnet bei der städtischen Verwaltungsstelle in Sterkrade-Holten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Einwendungen gegen den Plan können beim Verbandsauschuß in Essen, Burgplatz 2, oder bei der Auslegungsstelle geltend gemacht werden.

Essen, 27. November 1922.

Namens des Vorsitzenden des Verbandsauschusses:  
gez. Dr. Schmidt, Verbandsdirektor.

1512. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 1. 4. 23 sind folgende Nummern gezogen worden:

der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz

a) zu 4 Prozent Buchst. A—D.

Buchst. A zu 3000 *M* oder 1000 *Tlr.* Nr. 43 186  
1526 772 887 2085 4172 307 455 524 5866 895 6397  
418 424 583 680 706 713 721 755 763 850 871 874  
928 952 963 964 984 7014 041 154 188 240 257 342  
382 509 516 568 635 646 675 683 711 723 759 792  
859.

Buchst. B zu 1500 *M* oder 500 *Tlr.* Nr. 1960 2415  
450 533 633 657 681 713 771 893 968 3034 077 092  
128 207 218 221 241 251 272.

Buchst. C zu 300 *M* oder 100 *Tlr.* Nr. 58 1055  
085 222 2267 444 631 663 3009 4045 107 5212 6748  
913 7207 329 763 959 8135 496 533 610 958 9292  
413 10086 138 204 245 246 431 445 715 773 11214  
360 412 479 12238 248 279 465 601 679 13023 055  
233 441 533 693 808 817 832 856 14163 172 252 283  
424 455 525 621 851 938 15105 113 134 147 312  
357 412 533 536 571 613 647 657 668 671 833 896  
973 16009 085 211 261 423 463 512 574 729 17475  
240 322 329 479 530 548 589 658 18136 380 469 626  
808 914 943 948 982 19105 137 266 447 601 614 616  
682 689 837 883 987 20214 337 343 446 499 556 558  
583 678 762 790.

Buchst. D zu 75 *M* oder 25 *Tlr.* Nr. 136 567 660  
920 1866 2333 3296 677 730 898 4341 361 592 5046  
120 838 875 902 6024 475 654 7069 529 574 894 8295  
529 571 853 9069 474 10013 386 414 949 11037 125  
207 379 390 519 12010 035 136 177 271 302 391 595  
651 654 692 696 723 782 809 921 13080 246 708 855  
925 983 14015 085 190 279 281 292 293 359 390 690  
712 749 773 15222 317 507 636 675 700 762 985  
16202 259 270 373 445 715 805 929 947 17061 172  
189 364 459 493 593 640 647 716 822 976 18016  
047 248 286 374 571 780 836 852 951 959 19061 079  
184 188 199 240 302 321 408 482 485 506 588 752  
780 815 829 835 844 862 885 901 921 924 931 995  
20031.

b) zu 3½ Prozent Buchst. L—P.

Buchst. L zu 3000 *M* Nr. 35 86 132 135 162 170  
172 174 175 266 294 309 326 345 391 401 413 423  
429 476 508 543 574 587 601 624 631 634 643 700  
720 790 805 806 815 831 837 843 846 848 862 887  
890 912 959 965 979 981 987 990 997 1012 034 045  
073 080 129.

Buchst. M zu 1500 *M* Nr. 31 38 53 66 74 76 78  
115 135 143 163 177 182 199 209 230 254 271 292  
360.

Buchst. N zu 300 *M* Nr. 11 23 53 102 106 116 139  
148 188 211 230 233 238 241 244 290 301 305 320  
322 363 415 432 447 461 462 508 541 564 575 591  
610 616 667 717 725 738 753 784 813 822 834 852  
859 902 921 924 925 926 979 983 991 1012 044 085  
086 168 169 170 171 211 218 273 277 284 286 299  
307 319 329 337 391 393 394 408.

Buchst. O zu 75 *M* Nr. 1 19 34 57 71 111 114 130  
135 151 159 186 191 222 236 250 268 294 297 336  
350 423 427 444 458 462 477 480 503 550 581 631 667  
680 687 740 743 754 755 807 811.

c) zu 4 Prozent Buchst. AA—DD.

Buchst. AA zu 3000 *M* Nr. 147 191 193.

Buchst. BB zu 1500 *M* Nr. 39.

Buchst. CC zu 300 *M* Nr. 168 183 198 230.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. 4. 23 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscheinen

zu a) Reihe 10 Nr. 2—16, zu b) Reihe 4, Nr. 16, zu c) Reihe 2 Nr. 13—16 nebst Erneuerungsscheinen vom 1. 4. 23 ab bei den Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstr. 76 I, oder der Preuß. Staatsbank (Seehandlung) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46a, vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levensohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstr. 8, zusammengestellte und im Verlage vom W. Levensohn in Grünberg i. Schles. erscheinende „allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., 14. November 1922.

Direktion der Rentenbank.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Textzeile oder deren Raum 3.— *M*, bei Tabellensatz für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 4,50 *M*. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 1.— *M* für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 *M* für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Frik, Düsseldorf, Offiz. 13.

# Sonder-Blatt

zum

## Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Stück 49.

Düsseldorf, Montag, den 11. Dezember

1922.

**Inhalt:** Tarife für: die staatlichen und städtischen Häfen des Gemeindebezirks Duisburg, und die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Emmerich, Werftanlagen der Stadt Hamborn und Hafensbahnfrachten in den Duisburg-Ruhrorter Häfen 533, 534.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

1513.

#### 4. Nachtrag

zum Tarif für die staatlichen und städtischen Häfen des Gemeindebezirks Duisburg vom 21. September 1922 (Sonderblatt zum Regierungs-Amtsblatt Stück 35 vom 23. September 1922, Seite 377).

Die Tariffätze des Nachtrages vom 25. November 1922 (Sonderblatt zum Regierungsamtsblatt Stück 47 vom 27. November 1922, S. 511) werden wie folgt erhöht:

1. Abschnitt I (Hafengeld) um rund 40 v. H. Hiernach ergeben sich folgende Sätze:  
I. Ziffer 1: 34 Mark, Ziffer 2—4 68 Mark, Ausnahme-Ziffer 3: 1200 Mark.

2. Abschnitt III (Werftgeld):  
Ziffer 1 d um rund 15 v. H., Ziffer 1 e und 1 f um rund 30 v. H. Hiernach ergeben sich folgende Sätze:  
III 1 d 111 Mark, 1 e 141 Mark, 1 f 240 Mark.

3. Abschnitt zusätzliche Bestimmungen:  
Ziffer 2: auf 2500 Mark, (600 Mark).

4. Abschnitt V (Kippgeld) um rund 10 v. H. Demnach ergeben sich folgende Sätze:  
Ziffer 1: 152 Mark, Ziffer 2: 207 Mark; Ziffer 3: 242 Mark; Ziffer 4: 372 Mark; Ziffer 5: 523 Mark; Erhöhung der Staffel 5 auf 688 Mark, Mindestsatz 11 000 Mark; Ziffer 6: 110 Mark, Ziffer 7: 303 Mark.

Dieser Nachtrag tritt am 15. Dezember 1922 in Kraft. I H 3844.

Düsseldorf, 9. Dezember 1922.  
Zugleich im Namen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe.

Der Regierungspräsident.  
In Vertretung: Putsch.

1514.

#### Tarifnachtrag

für die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Emmerich.

1. Unter Aufhebung der bisherigen Gebührensätze werden folgende mit Wirkung vom 15. Dezember 1922 neu festgesetzt:

A. Werftgeld: 1. a) 4 Mark; b) 9 Mark; c) 12 Mark; d) 15 Mark; e) 18 Mark; f) 28 Mark.

B. Krangelgeld: I. 1) 15 Mark; I. 2) 22 Mark; I. 3)

30 Mark.

Unter Anmerkung im Falle 1 1) 3000 Mark; 1 2) 4400 Mark; 1 3) 3000 Mark.

C. Wiegegeld: 1) 12 Mark; 2) 35 Mark.

D. Werftlagergeld im Zollhafen: 1) 6 Mark; 2) 12 Mark.

E. Hafensliegegeld: 1 pro Fahrzeug 375 Mark; 2 a) pro qm 22,50 Mark; 2 b) pro Tonne 15 Mark; mindestens aber 375 Mark; 3 pro qm 22,50 Mark.

F) Schutzgeld: 1 pro Fahrzeug 750 Mark; 2 a) pro qm 52,50 Mark; 2 b) pro Tonne 37,50 Mark; mindestens aber 750 Mark; 3 pro qm 52,50 Mark.

G. Hafensbahnfracht: I. 1) 2300 Mark; I. 2) 3500 Mark; I. 3) 6000 Mark; II. 1) Die Fracht beträgt 4500 Mark; II. 2) für 100 kg 6000 Mark; III. 1) 1/100 der Mindestfrachtsätze 2000 Mark; III. 2) 400 Mark; IV. 4) 2000 Mark; IV. 5) 1000 Mark.

Mit Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe, zugleich des Finanzministers.

Coblenz, 5. 12. 1922. I E 8296.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)

Unterschrift.  
Nachtrag V

1515.  
zum Tarif für die Werftanlagen der Stadt Hamborn vom 24. März 1921.

An Stelle der bisherigen Einheitsätze und Zuschläge sind folgende Grundgebühren zu entrichten:

Bei A. Werftgeld für je 100 kg unter 1 a) 1,50 Mark; b) 4,0 Mark; c) 5,— Mark; d) 6,— Mark; e) 7,— Mark; f) 10,— Mark.

B. Krangelgeld für je 100 kg 1. 7,— Mark; 2. 10,— Mark; 3. 14,— Mark; 4. Bei Stücken bis 10 t 40,— Mark; über 10—20 t 60,— Mark; über 20—30 t 70,— Mark für je 100 kg und Sub.

Anmerkung: Im Falle I. 1. 1400 Mark; 2. 2000 Mark; 3. 1400 Mark; 4. 2800 Mark.

C. Wiegegeld für je 100 kg: 1. 5,— Mark; 2. 15,— Mark.

Der Abschnitt D erhält folgende veränderte Fassung: „D. an Werftlagergeld von allen Gü-

tern, welche über die gebührenfreie Frist von 48 Stunden 1. in überdachten Räumen lagern, für je 100 kg und Tag 4,— Mark; 2. auf den Werften im Freien lagern für jedes qm Fläche und jede Woche 8,— Mark.

Dieser Nachtrag tritt unter Aufhebung der bisherigen Nachträge sofort in Kraft. c. Nr. 9422.

Coblenz, 6. Dezember 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz  
(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: Kaufm. n.

1516. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und mit Zustimmung der Reichsbahndirektion Essen werden die Hafensbahnfrachten in den Duisburg-Ruhrorter Häfen ab 15. Dezember 1922 um 35 Prozent erhöht. Sie betragen demnach ausschließlich der Verkehrssteuer für den Wagen statt 3465 Mark vom 15. Dezember 1922 ab 4680 Mark. I H 3845.

Düsseldorf, 11. Dezember 1922.

Der Regierungspräsident.  
In Vertretung: gez. Butsch.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Textzeile oder deren Raum 3,— M., bei Tabellenatz für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 4,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 1,— M. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 M. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Fröh, Düsseldorf, Dfstr. 18.

# Amtsblatt

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 50.

Düsseldorf, Samstag den 16. Dezember

1922.

Beilagen: Oeffentlicher Anzeiger Nr. 100 und 101 und 50 der Sonderbeilage zum Oeffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 20. Dezember 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

**Inhalt:** Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten besorgen 535, Erwerbslosenfürsorge 535, Fleischversorgung 536, Tarife für: die staatl. Werft- pp. Anlagen zu Braubach usw. 536, die Rheinfähren bei Werthausen, Biewipp 536, Kaiserswerth-Langst 537, Prüfung von Hufschmieden 537, Brückengeldordnung für die Ruhrbrücke in Werden 537, Rechnung der Witwen- pp. Versorgungsanstalt für die Kommunalbeamten 537, Kollekten 537, 538, Ladenschluß 537, Sonntagsarbeit 538, Gebührenordnung für Hebammen 538, Konsuln 538, Prüfung von Kraftfahrzeugen pp. 538, Aufnahme von Schülerinnen in die Provinzial-Hebammenanstalten 538, Bürgermeister 538, Nottestamente 538, Wandergewerbeschein 539, Wahlen für den Ausschuß der Landesversicherungsanstalt der Rheinprovinz 539, Führerscheine pp. für Kraftfahrzeuge 539, 540, Berggewerbegerichtsbeamter 540, Marktscheider 540, Personalien 540.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

1517. In Verfolg des Erlasses vom 12. Mai ds. Js. — III 5912 —. Im zweiten Absatz der Ziffer 10 der Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten usw. besorgen, vom 12. Mai ds. Js. ist der zweite Satz zu streichen. J.-Nr. III 7776.

Berlin W. 9, 10. Juni 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: gez. Fried.

An die Herren Regierungspräsidenten.

1518. Auf Grund des § 38 Abs. 3 der Gewerbeordnung bestimme ich: Die Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen, vom 12. Mai 1920 (HMBl. S. 134 und 186), erhalten folgenden Zusatz:

„12. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, Treuhänder oder Treuhandgesellschaften, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, von der Beobachtung der Vorschriften widerruflich zu entbinden.“

Diese Aenderung tritt am 1. Januar 1923 in Kraft.

Berlin W. 9, 16. November 1922.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: gez. Gerbaulet.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

1519. Betrifft Anwendung der erhöhten Unterstützungssätze auf die produktive Erwerbslosenfürsorge.

1. Entsprechend den mit Wirkung vom 20. November ds. Js. neu festgesetzten Höchstsätzen der Erwerbslosenunterstützung kommen bei der Berechnung von Förderungen der produktiven Erwerbslosenfürsorge vom 20. November 1922 ab folgende neuen Durchschnittssätze in Betracht:

Für Ortsklasse	A	B	C	D/E
	240 M	215 M	195 M	170 M

Mein Runderlaß vom 27. Juli 1921 — III R 11159/21 Ziffer 4 und 5 g — wird dahin ergänzt, daß sich die dortige Zuständigkeit bis zur Höhe des 1½fachen dieser Sätze erstreckt. Die Einschränkungen gem. Ziffer 4 und 5 a bis f bleiben hiervon unberührt.

2. Bei Wohnungsbauten treten an Stelle der mit meinem Runderlaß vom 20. August ds. Js. — III R I 2913 — mitgeteilten Sätze für den ebm. umbauten Raumes die folgenden:

a) Bei Zugrundelegung der zweifachen Ersparnis an Erwerbslosenunterstützung

Ortsklasse	A	B	C	D/E
	1120 M	1000 M	910 M	790 M

b) bei Zugrundelegung der 2½fachen Ersparnis an Erwerbslosenunterstützung

Ortsklasse	A	B	C	D/E
	1400 M	1250 M	1135 M	990 M

Wegen der Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen verweise ich auf meinen Erlaß vom 23. November 1922 — III R I Nr. 4134 —.

3. Eine Erhöhung des Zuschusses für bereits vor dem 20. November 1922 anerkannte Maßnahmen kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden; sie kann selbstverständlich nur für die nach dem 20. November 1922 geleisteten Arbeitertagegewerke bzw. Bauarbeiten eintreten. Im übrigen sind bei der Erhöhung der Förderungsbeiträge die allgemeinen Vorschriften der Ausführungsbestimmung des Herrn Reichsarbeitsministers zum § 15 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung vom 7. Juni 1921 insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit und der Förderungs-grenze zu beachten.

Abdrucke für die nachgeordneten Behörden liegen bei.

III R I Nr. 4157/22.

Berlin W. 66, 24. November 1922.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: Bracht.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Berlin W. 10.

1520. Abänderung der Ausführungsanweisung vom 6. Mai 1922 zu dem Gesetz über die Fleischversorgung vom 18. April 1922 (Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 460).

Infolge der Geldentwertung reichen die bisherigen Gebühren zur Deckung der Verwaltungskosten bei weitem nicht mehr aus. Ziffer 8 der Ausführungsanweisung vom 6. Mai 1922 wird daher mit folgender Maßgabe geändert:

Für das Kalenderjahr 1923 beträgt die Gebühr:

1. in den Fällen der Ziffer 8—1 der Ausführungsanweisung

für Gewerbesteuerklasse I	7500 M
für Gewerbesteuerklasse II	5000 M
für Gewerbesteuerklasse III	2500 M
für Gewerbesteuerklasse IV	1200 M

Für staatlich gewerbesteuerfrei veranlagte Betriebe, sofern eine Veranlagung zur Haussteuer nicht in Frage kommt, und für Nebentarten 300 M;

2. in den Fällen der Ziffer 8—2, 3, 5, 6 und 7, der Ausführungsanweisung das Zehnfache der daselbst angegebenen Sätze;

3. für weitere Erlaubniserteilungen gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes — Ziffer 8—5 der Ausführungsanweisung — an preussische Staatsangehörige die Hälfte der für die erste Erlaubniserteilung gezahlten Gebühr.

Berlin, 31. Oktober 1922.

Der Minister für Landwirtschaft pp. Preuß. Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: gez. Unterschrift.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: gez. Unterschrift.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. Unterschrift.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: gez. Unterschrift.

1521.

#### I. Nachtrag

zum Tarif für die staatlichen Werft- und Schiffahrtsanlagen zu Braubach, Weiskenthorn, Worringen und am Ufer vor Emmerich vom 31. März 1921.

Es ist zu sämtlichen Tarifstellen ein Zuschlag von 200 vom Hundert zu entrichten.

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

B. a. 10524 Min. f. H. u. G. W. IV v, 18, 452, RWM, 9438/22.

Berlin, 24. November 1922.

Zugleich im Namen des Finanzministers.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: gez. Krohne.

Der Reichsverkehrsminister.

Im Auftrage: geb. Koenigs.

1522.

#### I. Nachtrag

zum Tarif für die staatlichen Werft- und Hafenanlagen zu Oberwesel, an der Loreley, zu St. Goar,

Oberlahnstein, bei Niederlahnstein, zu Coblenz (Rheinlache), Ehrenbreitstein, Coblenz-Lügel, Brohl, Oberwinter, Mühlheim a. Rhein, Orson, Wesel und Emmerich vom 31. März 1921.

Es ist zu sämtlichen Tarifstellen ein Zuschlag von 200 vom Hundert zu entrichten.

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

B. a. 10524 Min. f. H. u. G. W. IV v, 18, 452, RWM, L 9438/22.

Berlin, 24. November 1922.

Zugleich im Namen des Finanzministers.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: gez. Krohne.

Der Reichsverkehrsminister.

Im Auftrage: gez. Koenigs.

#### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

1523. Die Tariffätze der Rheinfähre bei Werthausen sind wie folgt festgesetzt worden:

I. a) 20,— Mark, mindestens zusammen 40,— Mark; b) — Mark.

II. a) 40,— Mark; b) 40,— Mark; c) 20,— Mark; d) 20,— Mark.

III. a) 120,— Mark; Möbelwagen, beladen 500,— Mark, unbeladen 400,— Mark; b) 80,— Mark; c) 20,— Mark; d) 40,— Mark.

IV. a) 200,— Mark; beladener Lastwagen 400,— Mark, unbeladen 300,— Mark; d) 60,— Mark.

Monatskarten für Angestellte und Arbeiter für vier Fahrten täglich 500 Mark. b Nr. 9691.

Coblenz, 11. Dezember 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: gez. Gelinsky.

1524. Die Tariffätze der Rheinfähre Biewipp sind wie folgt festgesetzt worden:

I. a) 40,— Mark, für Kinder 20,— Mark; b) zusammen bei Tag 300,— Mark, zusammen bei Nacht 600,— Mark.

II. c) 120,— Mark; d) 60,— Mark.

- III. c) 40,— Mark.  
 IV. d) 50,— Mark, für jeden weiteren Sitz 30,—  
 Mark. b Nr. 9692.

Coblenz, 11. Dezember 1922.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz  
 (Rheinstrombauverwaltung.)  
 Im Auftrage: gez. Gelinsky.

1525. Die Tariffätze der Rheinfähre Kaiserswerth-  
 Langst sind wie folgt festgesetzt worden:

I. a) 50,— Mark, zusammen mindestens 100,—  
 Mark; für Arbeiter, Schüler und Kinder 25,—  
 Mark; b) bei Tag 50,— Mark, zusammen minde-  
 stens 250,— Mark; bei Nacht 100,— Mark, zusam-  
 men mindestens 500,— Mark.

II. a) 75,— Mark; b) 100,— Mark; c) 100,—  
 Mark; d) 30,— Mark; e) 30,— Mark.

III. a) 200,— Mark; b) 100,— Mark; c) 30,—  
 Mark; d) 100,— Mark.

IV. a) 250,— Mark; c) 300,— Mark, beladen  
 400,— Mark; d) 75,— Mark, für jeden weiteren Sitz  
 25,— Mark. b Nr. 9630.

Coblenz, 9. Dezember 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
 (Rheinstrombauverwaltung.)  
 Im Auftrage: gez. Gelinsky.

1526. Die nächste Prüfung von Hufschmieden findet  
 in Düsseldorf am 18. Januar 1923, vormittags  
 9 Uhr, bei dem Hufschmiedemeister Anton Bier-  
 boom, Neufferstraße Nr. 39, statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind mindestens 4  
 Wochen vorher an das Veterinärbüro der Regierung  
 hier selbst zu richten.

Für die Prüfung gelten die im Amtsblatt für  
 1905 auf Seite 61 ff. veröffentlichten Vorschriften  
 für den Hufbeschlag.

Der Meldung sind beizufügen:

1. Geburtschein.
2. Zeugnisse über erlangte technische Ausbildung.
3. Erklärung darüber, daß der Meldende sich inner-  
 halb der letzten sechs Monate nicht erfolglos einer  
 Hufbeschlag-Prüfung unterzogen hat, und
4. fünfzig Mark für Prüfungsgebühren.

Zu der Prüfung hat der Prüfling 1 Rinnenmesser  
 und 1 Unterhauer mitzubringen; das übrige Hand-  
 werkzeug, die Schmiedeeinrichtung und die nötigen  
 Pferde werden von der Kommission zur Verfügung  
 gestellt. I P 8018.

Düsseldorf, 12. Dezember 1922.

Der Regierungspräsident.

1527. III. Nachtrag  
 zur Brüdengeldordnung für die Ruhrbrücke in der  
 Stadt Werden-Ruhr.

- A. Es sind zu entrichten:
- |   |      |
|---|------|
| 1. Von jedem Kraftfahrzeug für Personen           | 60,— |
| 2. Von jedem beladenen Kraftfahrzeug für<br>Güter | 60,— |
| 3. Von einer fahrbaren Lokomobile                 | 60,— |
| 4. Von jedem beladenen Anhängewagen               | 40,— |

- |   |      |
|---|------|
| 5. Von jedem unbeladenen Kraftfahrzeug<br>für Güter und jedem unbeladenen An-<br>hängewagen | 24,— |
| 6. Von jedem beladenen zweispännigen Fuhr-<br>werk  | 24,— |
| 7. Von jedem unbeladenen zweispännigen<br>Fuhrwerk  | 12,— |
| 8. Von jedem beladenen einspännigen Fuhr-<br>werk   | 16,— |
| 9. Von jedem unbeladenen einspännigen<br>Fuhrwerk   | 8,—  |
| 10. Von jedem losen Pferd, Maultier und<br>Reiter   | 4,—  |

B. Dieser Nachtrag tritt an Stelle des II. Nachtrages  
 vom 22. Oktober 1922 Regierungsamtsblatt  
 Seite 436.

C. Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Verkün-  
 digung durch das Regierungs-Amtsblatt in  
 Kraft.

Düsseldorf, 13. Dezember 1922. I H 3874.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Putsch.

1528. Die geprüfte Rechnung über die Witwen-  
 und Waisenverorgungsanstalt für die Kommunal-  
 beamten der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr  
 1920 liegt im Ständehaus hier, (Rechnungsrevisions-  
 büro), vom 15. Dezember ab auf 4 Wochen zur Ein-  
 sicht offen, was nach § 24 der Satzung der genannten  
 Anstalt hierdurch bekanntgegeben wird.

Düsseldorf, 12. Dezember 1922. I H 10072 W.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Im Auftrage: gez. Westermann.

1529. Der Herr Oberpräsident in Coblenz hat durch  
 Erlaß vom 13. v. Mts. B 2 Nr. 426 II der Anstalt für  
 Epileptische in Bethel, die Erlaubnis, zum Besten der  
 Anstalt im Jahre 1923 eine einmalige Hausamm-  
 lung bei den evangelischen Bewohnern der Rhein-  
 provinz abhalten zu lassen, erteilt. In denjenigen  
 Kreisen bzw. Synoden, in welchen die kirchlichen  
 Vertretungen die Einsammlung nicht übernom-  
 men haben, sind die nachstehend aufgeführten Per-  
 sonen mit der Einsammlung der Kollekte beauftragt:  
 Emil Muns aus Barmen, August Nebendorf aus  
 Ronsdorf, Oskar Triebel aus Barmen-Wichling-  
 hausen, Georg Gohler aus Trier, Heinrich Manz aus  
 Barmen. I Ca. 13302 I.

Düsseldorf, 5. Dezember 1922.

Der Regierungspräsident.

1530. Von Ladeninhabern der offenen Verkaufsstellen für die Stadtgemeinde Langenberg (Rhld.), Kreis Mettmann, ist der Antrag gestellt worden, den Sechsuhr Ladenschluß an allen Wochentagen mit Ausnahme der Samstage, an denen der Ladenschluß um 7 Uhr stattfinden soll, und der gemäß § 139 e Abs. 2 RGD. freigegebenen verlängerten Verkaufstage für sämtliche offenen Verkaufsstellen des Bezirks der Gemeinde Langenberg, einzuführen.

Zur Feststellung der nach § 139 f. RGD. erforderlichen Zahl von zwei Dritteln sämtlicher Geschäfts-

inhaber habe ich in Gemäßheit des § 1 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1902, betr. das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit (RGBl. S. 38), den Herrn Bürgermeister in Langenberg zum Kommissar bestellt. I F V 5743.

Düsseldorf, 30. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1531. 1. Auf Grund des § 105 e. R.G.O. bestimme ich unter Abänderung meiner Bekanntmachung vom 18. März 1895, Abschn. IX (Reg.-Amtsbl. S. 128/129) betr. Ausnahmen vom Verbote der Sonntagsarbeit in den photographischen Anstalten, daß für den Bezirk des Stadtkreises Duisburg eine Beschäftigung von Arbeitern (Gehilfen und Lehrlingen) zum Zwecke der Aufnahmen an allen Sonn- und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme der ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage von 10 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags gestattet ist. Am Sonntag vor und nach Ostern, sowie am Sonntag vor Pfingsten und an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten ist eine Beschäftigung im Rahmen der polizeilich erlassenen Bestimmungen über den erweiterten Geschäftsverkehr erlaubt.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der eingangs angezogenen Bekanntmachung in Geltung.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2. Gemäß § 41 b. R.G.O. ordne ich nach Feststellung einer Zweidrittelmehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden an, daß vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bezirke des Stadtkreises Duisburg ein Geschäftsbetrieb in den photographischen Anstalten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nur insoweit gestattet ist, als vorstehende Ausnahmen vom Verbote der Beschäftigung von Arbeitern (Gehilfen und Lehrlingen) an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zugelassen sind. I F V 6019.

Düsseldorf, 30. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1532. **Gebührenordnung für Hebammen.**

Unter Aufhebung der Gebühren-Ordnung für die Hebammen vom 3. August 1922 I J 4891 — A. Bl. 347 — bestimme ich folgendes: Die in der Gebühren-Ordnung für Hebammen vom 3. August 1922 festgesetzten Gebühren werden mit Wirkung vom 10. Dezember 1922 allgemein um 200 Prozent erhöht.

Düsseldorf, 2. Dezember 1922. I J 7626.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Lutterbed.

1533. Nachdem die Lettländische Gesandtschaft in Berlin unter Vorlegung der Bestallungsurkunde die Ernennung des Direktors Richard Gottschalk zum Lettländischen Konsul in Duisburg mitgeteilt hat, ist dem Genannten namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Der Geschäftsbereich des Lettländischen Konsulats in Duisburg umfaßt die nördlich der Eisenbahnlinie Radenkirchen — Dülken — Crefeld — Duisburg —

Mülheim an der Ruhr und weiterhin der Ruhr entlang gelegenen Teile der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen. I F V 5877.

Düsseldorf, 30. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1534. Nach einer Mitteilung der Gesandtschaft von Uruguay in Berlin und ausweislich der vorgelegten Bestallungsurkunde ist Dr. Mario L. Gil zum Generalkonsul von Uruguay in Berlin ernannt worden. Sein Amtsbereich umfaßt das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches. Dem Genannten, der Berufsbeamter ist, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden. I F V 5882.

Düsseldorf, 30. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1535. Zum Sachverständigen zur Prüfung von Kraftfahrzeugen und deren Führer habe ich den Ingenieur des Bergischen Dampfesselüberwachungsvereins, Dipl.-Ing. Paul Görge in Barmen für die Stadtkreise Barmen, Elberfeld, Remscheid, Solingen und die Landkreise Lennep, Mettmann, Solingen ernannt. I S II 1592.

Düsseldorf, 8. Dezember 1922.

Der Regierungspräsident.

1536. Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1922 gemäß § 9 der Bedingungen für die Aufnahme von Schülerinnen in den Provinzial-Hebammen-Lehranstalten die Kosten für Unterricht, Wohnung und Verpflegung der Hebammenschülerinnen bis auf weiteres für den neunmonatigen Kursus auf 60 000 Mark festgesetzt.

Düsseldorf, 6. Dezember 1922.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

1537. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Verfügung vom 17. 11. 1922 — G 2238/22 — den kommissarischen Bürgermeister Jaeger zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Boerde, Krs. Dinslaken, endgültig ernannt. I D 14214.

Düsseldorf, 2. Dezember 1922.

Der Regierungspräsident.

1538. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 3. Mai ds. Jhrs. I Ca 4493 (Amtsbl. Stück 19 Nr. 523) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz in Coblenz dem Kirchenbau-Verein Merxstein-Streiffeld ausnahmsweise die Erlaubnis, die mit Erlaß vom 11. Juli 1921 B 2 Nr. 444 bewilligte und durch Erlaß vom 30. 9. 1921 B 2 Nr. 598 und 22. 4. 1922 B 2 Nr. 216 bereits verlängerte Hausammlung bis zum 1. Oktober 1923 fortzuführen.

Düsseldorf, 1. Dezember 1922. I Ca. 13557.

Der Regierungspräsident.

1539. W. d. M. d. J. v. 10. 11. 1922 — Id 1572, betr. Gebühren bei Aufnahme von Nottestamenten.

Der Herr Justizminister hat durch allgemeine W. vom 20. 10. 1922 (RGBl. S. 438) mit Wirkung vom 1. 11. 1922 ab die Gebühren bei Aufnahme von Nottestamenten wiederum erhöht, und zwar beträgt die

Gebühr für Errichtung des Testaments jetzt bei einem Werte des Nachlasses bis zu 3000 Mark 50 Mark (bisher 4,— Mark), bei einem Nachlasswerte bis zu 10 000 Mark 75 Mark (bisher 10 Mark) und über 10 000 Mark 100 Mark (bisher 16 Mark); ferner kann dem Zeugen jetzt ein Betrag bis zu 30 Mark (bisher 2,— Mark) für jede angefangene Stunde gezahlt werden. Dies gilt sowohl für Gemeinde- oder Gutsvorsteher (§§ 22, 23 der Anw. v. 23. 6. 1900, *JWBl.* 1900 Anl. zu Nr. 32, *WBlB.* 1900 S. 251; *Allg. Verf.* vom 28. 5. 1920, *JWBl.* S. 357, *WBlB.* S. 257), wie für die zur Aufnahme von Rottestamenten bestellten besonderen Urkundspersonen, z. B. Lehrer (§§ 23, 24 der Anw. v. 15. 3. 1904, *JWBl.* S. 90; *Allg. Verf.* v. 4. 7. 1920, *JWBl.* S. 405). I D 14066.

Düsseldorf, 29. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1540. Dem August Brandt in Elberfeld, Düppelerstraße 14, ist der vom Bezirksausschusse hier selbst unter Nr. 5880 für das Jahr 1922 erteilte Wandergewerbeschein abhanden gekommen. Der Wandergewerbeschein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 27. November 1922.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses I. Abt.

1541. Zum Leiter der Wahlen für den Ausschuss der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz zu Düsseldorf ist Herr Regierungsrat Freiherr von Zedlitz zu Düsseldorf ernannt worden. OVA. 3154.

Düsseldorf, 6. Dezember 1922.

Der Regierungspräsident.

1542. Der dem Wilhelm Kroppen in Düsseldorf, geboren am 27. Juni 1888 in Hochheide, diesseits am 15. 7. 1910 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 2341.

Düsseldorf, 28. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1543. Der dem Theodor Korte in Duisburg, geboren am 6. Juni 1894 in Duisburg, diesseits am 21. 1. 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I 4369.

Düsseldorf, 27. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1544. Die am 18. März 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 19730 versehenen Lastkraftwagen der Firma Friedrich Volke in Elberfeld, Uellendahlstraße 566, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 19730 ist einstweilen gesperrt. I S II P 221.

Düsseldorf, 5. Dezember 1922.

Der Regierungspräsident.

1545. Die am 17. März 1920 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 15359 versehenen Lastkraftwagen der Firma H. u. L. Frihsche in Elberfeld, Wallstraße 32, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig

erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 15359 ist einstweilen gesperrt. I S II F 260.

Düsseldorf, 5. Dezember 1922.

Der Regierungspräsident.

1546. Der dem Georg Eisenloph in Hochemmerich, geboren am 21. Juni 1897 in Herdel, Kreis Bochum, diesseits am 1. 10. 1920, erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 4391.

Düsseldorf, 27. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1547. Der dem Karl Stader in Höhscheid, geboren am 31. August 1891 in Höhscheid, diesseits am 9. 2. 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 4432.

Düsseldorf, 27. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1548. Der dem Ferdinand Berndt in Ratingen, geboren am 18. Februar 1900 in Duisburg, diesseits am 23. 3. 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 3837.

Düsseldorf, 27. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1549. Der dem Viktor Jürgens in Godt, geboren am 28. April 1881 in Ass in Holland, diesseits am 8. 12. 1910 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 3597.

Düsseldorf, 4. Dezember 1922.

Der Regierungspräsident.

1550. Die am 15. März 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 18339 versehenen Personen-Kraftwagen des Albert Luithardt in Düsseldorf, Corneliusstraße 62, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 18339 ist einstweilen gesperrt. I S II L 264.

Düsseldorf, 2. Dezember 1922.

Der Regierungspräsident.

1551. Der dem Heinrich Hoff in Düsseldorf, geboren am 5. Oktober 1896 in Düsseldorf, diesseits am 22. 2. 1915 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 4421.

Düsseldorf, 27. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1552. Der dem Hermann Rods in Düsseldorf, geboren am 9. August 1879 in Mülheim-Ruhr, diesseits am 25. 10. 1910 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 4235.

Düsseldorf, 27. November 1922.

Der Regierungspräsident.

1553. Die am 29. März 1919 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 706 versehenen Personen-Kraft-

wagen der Firma Gewerkschaft Viktoria Mathias in Essen erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 706 ist einstweilen gesperrt. I S II G 312.

Düsseldorf, 7. Dezember 1922.

Der Regierungspräsident.

1554. Die am 17. Juni 1919 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 4861 versehenen Lastkraftwagen der Firma Otto Overhoff in Mettmann, Wilhelmstraße 8—10, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 4861 ist einstweilen gesperrt. I S II O 75.

Düsseldorf, 6. Dezember 1922.

Der Regierungspräsident.

1555. Die am 26. Juli 1922 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 32121 versehenen Lastkraftwagen der Firma Bergmann u. Cie. in Essen, Werrastraße 17, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 32121 ist einstweilen gesperrt. I S II B 667.

Düsseldorf, 4. Dezember 1922.

Der Regierungspräsident.

1556. Die am 12. Oktober 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 14045 versehenen Lastkraftwagen der Firma Konsum-Genossenschaft Selbsthilfe e. G. m. b. H. in Duisburg, Krummackerstraße 25—33, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 14045 ist einstweilen gesperrt. I S II K 541.

Düsseldorf, 6. Dezember 1922.

Der Regierungspräsident.

1557. Die am 18. Juli 1922 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 32086 versehenen Lastkraftwagen der Firma M. Gittmann u. Lenze in Düsseldorf, Hermannstraße 48 a, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit

für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 32086 ist einstweilen gesperrt. I S II G 318.

Düsseldorf, 4. Dezember 1922.

Der Regierungspräsident.

#### Bekanntmachungen anderer Behörden.

1558. Auf Grund der §§ 11, 13 und 21 des Gewerbeberichtsgesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901, sowie der §§ 8, 11 und 41, Absatz 1 der Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbeberichts Dortmund vom 16. Dezember 1920 ist der Besitzer der Spruchkammer West-Redlinghausen des vorgenannten Berggewerbeberichts, Bergmann Johann Hybiak, weil er die Bergarbeit aufgegeben hat, durch Beschluß des unterzeichneten Oberbergamts vom heutigen Tage seines Amtes enthoben worden. An seine Stelle tritt der Bergmann Friedrich Schmitz in Bottrop, Gräffstraße 12. 119 LIX 33.

Dortmund, 2. Dezember 1922.

Preußisches Oberbergamt.

1559. Dem Markscheider Josef Weiskner ist von uns unterm 15. September 1922 die Berechtigung zur selbständigen Ausführung von Markscheiderarbeiten innerhalb des Preußischen Staatsgebietes erteilt worden. Derselbe hat seinen Wohnsitz in Marten genommen.

Dortmund, 30. November 1922.

Preußisches Oberbergamt.

#### Personal-Nachrichten.

1560. Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.

Zu besetzen: 1 Justizinspektorstelle bei dem O.L.G. Hamm, je 1 Justizobersekretär-Stelle A.G. Bielefeld, A.G. Bochum, L.G. Bielefeld, A.G. Ahaus, je 1 Registraturassistentenstelle bei dem L.G. Essen und dem A.G. Hamm und Essen.

Zu besetzen sind: 1 Justizobersekretärstelle A.G. Essen-Borbeck, 1 Kanzlei-Inspektorstelle Landgericht Arnsberg, 1 Kanzleiassistentenstelle Oberlandesgericht Hamm.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Textzeile oder deren Raum 3,— M, bei Tabellensatz für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 4,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 1,— M für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 M für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Frix, Düsseldorf, Oststr. 13.

# Amtsblatt

## der Regierung zu Düsseldorf.

Stück 51.

Düsseldorf, Samstag den 23. Dezember

1922.

**Beilagen:** Deffentlicher Anzeiger Nr. 102 und 103 und 51 der Sonderbeilage zum Deffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 27. Dezember 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Apothekerwaren 541, Pflegegeld für blinde und taubstumme Kinder 541, Tariffäge der Rheinfähren: Emmerich, Bolmerswerth 541, Rees-Reeserschanz 542, Wandergewerbefchein 542, Bürgermeister 542, Kollekten 542, Innung 542, Enteignungsrecht 542, Führerscheine pp. für Kraftfahrzeuge 542, 546, Lebensmittelpreise für November 1922 S. 543, Forstkasse Benrath 546, Kulturbauamt I Düsseldorf 546, Auslosung von Rentenbriefen 546, Personalien 546.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

1561. Auf Grund des § 80 Abs. 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimme ich:

1. Die in Nr. 2 der allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1922, 11. abgeänderte Ausgabe, festgesetzte Staffelung der Zuschläge auf den Einkaufspreis wird durch die folgende ersetzt:

Bis zu 100 Mark ein Zuschlag von 100 v. H., von mehr als 100 Mark bis zu 133,30 Mark ein Zuschlag von 100 Mark, von mehr als 133,30 Mark bis zu 240,— Mark ein Zuschlag von 75 v. H., von mehr als 240,— Mark bis zu 300,— Mark ein Zuschlag von 180,— Mark, von mehr als 300,— Mark ein Zuschlag von 60 v. H.

2. In Nr. 23 der zuvor genannten allgemeinen Bestimmungen sind die folgenden Aenderungen vorzunehmen:

Unter a) statt 16 und 24 Mark sind zu setzen 20 und 40 Mark, unter b) statt 24 Mark ist zu setzen 40 Mark; unter c) statt 32 Mark ist zu setzen 60 Mark; unter d) und e) statt 8 Mark ist zu setzen 15 Mark.

3. Die Apotheker sind berechtigt, auf den nach Nr. I bis III der allgemeinen Bestimmungen berechneten Verkaufspreis einer Arznei — also ausgenommen die nach Nr. 2 der Bestimmungen zu berechnenden abgabefertig bezogenen Arzneimittel oder Arzneien einen Teuerungszuschlag von 25 v. H. zu erheben.

4. Nr. 3 meiner Bekanntmachung vom 11. Oktober 1922 (Reichsanzeiger Nr. 231) und Absatz 2 meiner Bekanntmachung vom 30. Oktober 1922 (Reichsanzeiger Nr. 247) werden außer Kraft gesetzt.

Diese Bestimmungen treten am 20. November 1922 in Kraft.

Berlin, 18. November 1922.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: Gottstein.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

1562. Der Provinzialausschuß der Rheinprovinz hat gemäß der ihm in § 9 des Reglements für die Ausführung des Gesetzes vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder und für die Verwaltung und Leitung der Provinzial-Taubstummen- und Blindenanstalten der Rheinprovinz vom 6. 3./2. 4. 1912, gegebenen Befugnis in seiner Sitzung vom 5. 12. 1922 die Erhöhung des Pflegegeldes für die in der Pflege des Provinzialverbandes untergebrachten blinden und taubstummen Kinder auf pflegetäglich 350 Mark mit Wirkung vom 1. 12. 1922 ab beschlossen.

Düsseldorf, 6. Dezember 1922.

Der Landeshauptmann.

1563. Die Tariffäge der Rheinfähre zu Emmerich sind ab 15. 12. 1922 wie folgt festgesetzt worden:

I. 1 a) 30 Mark, mindestens zusammen 250 Mark; 2 a) 20 Mark, b) 20 Mark.

Wochenkarte für Arbeiter 180 Mark.

II. a) 100 Mark; b) 100 Mark; c) 70 Mark; d) 70 Mark.

III. a) 250 Mark; b) 200 Mark; c) 30 Mark; d) 70 Mark.

IV. a) 500 Mark; b) 400 Mark; c) 200 Mark, ohne Gummireifen 250 Mark; d) 70 Mark. 5 Nr. 9729.

Coblenz, 12. Dezember 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: gez. Gelinsky.

1564. Die Tariffäge der Rheinfähre Bolmerswerth sind wie folgt festgesetzt worden:

I. a) 30 Mark, für Arbeiter, Schüler und Kinder von 4—10 Jahren 15 Mark; b) zusammen wenigstens bei Tag 200 Mark, zusammen wenigstens bei Nacht 400 Mark.

II. c) 30 Mark; d) 30 Mark.

III. c) 30 Mark.

IV. d) 40 Mark.

Coblenz, 13. Dezember 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: gez. Gelinsky.

1565. Die Tariffätze der Rheinfähre Rees-Reeserschanz sind ab 15. 12. 1922 wie folgt festgesetzt worden:

I. 1 a) 30 Mark, mindestens zusammen 300 Mark; b) bei Tag 400 Mark, bei Nacht 800 Mark. 2. a) 30 Mark, für 1 Fahrrad 30 Mark.

II. a) 125 Mark; b) 125 Mark; c) 100 Mark; d) 100 Mark.

III. a) 250 Mark; b) 200 Mark; c) 30 Mark; d) 80 Mark.

IV. a) 500 Mark, ohne Gummireifen 800 Mark; b) 300 Mark, ohne Gummireifen 400 Mark; d) 100 Mark.

Arbeiterfahrtscheinhefte für 1 Person (20 Fahrten) 300 Mark; Arbeiterfahrtscheinhefte für 1 Person (20 Fahrten mit Fahrrad) 600 Mark.

Coblenz, 12. Dezember 1922.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

(Rheinstrombauverwaltung.)

Im Auftrage: gez. Gelinsky.

1566. Dem Händler August Bads in Essen, Frohnhauserstraße 294, ist der vom Bezirksausschusse hieselbst unter Nr. 1791 für das Jahr 1922 erteilte Wandergewerbebeschein abhanden gekommen. Der Wandergewerbebeschein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 11. Dezember 1922.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses II. Abt.

1567. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 29. November dieses Jahres — G.Nr. 2252/22 — den Bürgermeistereiverwalter Ortman in Aldefert, Kreis Geldern, zum Bürgermeister daselbst endgültig ernannt.

Düsseldorf, 11. Dezember 1922.

Der Regierungspräsident.

1568. Der Herr Oberpräsident in Coblenz hat durch Erlaß vom 28. v. Mts. B 2 Arb. Nr. 26 der Interessengemeinschaft der Arbeitsgemeinschaft von Reichsversicherungsträgern der Rheinprovinz und der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkswohlfahrtsämter in Düsseldorf, Adersstraße 1, zur Schaffung eines Hilfsfonds für Badekuren Minderbemittelter in der Rheinprovinz die Sammlung von Geldspenden durch Verwendung von Aufrufen bis zum 31. Dezember 1923 innerhalb der Rheinprovinz.

In den zu versendenden Aufrufen ist anzugeben, daß und an welchem Tage die Erlaubnis zur Sammlung von Geldspenden von dem Herrn Oberpräsidenten erteilt worden ist.

Düsseldorf, 8. Dezember 1922.

Der Regierungspräsident.

1569. Der Herr Oberpräsident in Coblenz hat durch Erlaß vom 11. 11. 1922 B 2 Nr. 276 II der Direktion der Diakonen-Anstalt Duis-

burg auf den Antrag vom 9. Juli djs. Jhrs. die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalt in den Jahren 1923, 1924 und 1925 je eine einmalige Hausammlung bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen. Mit der Abhaltung der Kollekte im Regierungsbezirk Düsseldorf für das Jahr 1923 sind, soweit die Pfarrgemeinden nicht durch eigene, von den Presbyterien legitimierte Organe die Sammlung vornehmen lassen, die Kollektanten Heinrich Vormholz aus Bielefeld und die Diakonen Jakob Krüger, Ernst Klunker, Heinrich Stachelhaus und Karl Schäfer aus Duisburg beauftragt und vorschriftsmäßig legitimiert worden.

Düsseldorf, 14. Dezember 1922. I Ca 13427 I.

Der Regierungspräsident.

1570. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Natursteinmehrgewerbe für den Bezirk der Städte Barmen, Elberfeld, Geselesberg, Gummersbach, Hagen, Haspe, Hüdeswagen, Lennep, Ohligs, Opladen, Radevormwald, Remscheid, Schwelm, Solingen, Velbert, Wald, Wermelskirchen und Wipperfürth mit dem Sitze in Elberfeld zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Elberfeld zum Beauftragten bestellt.

Düsseldorf, 4. Dezember 1922. I F V 5879.

Der Regierungspräsident.

1571.

**Beschluß.**

Auf Grund der Ziffer 1 der Verordnung vom 11. Dezember 1918 (G.S.S. 197) betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit — die durch Verordnung vom 26. Oktober 1922 (R.G.Bl. Teil I S. 802) verlängert ist, wird nach Anhörung des Bezirksbeirats die Zulassung der Enteignung oder vorübergehenden Beschränkung von Grundeigentum zwecks Ausführung einer Kläranlage in den Gemeinden Süchteln und Oedt (Kreis Kempen) durch die Kiersgenossenschaft in M.Glabbad hiermit ausgesprochen.

Düsseldorf, 6. Dezember 1922. I E 7889.

Der Regierungspräsident.

J. B.: gez. Henken.

1572. Die am 3. Dezember 1919 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 14235 versehenen Personen-Kraftwagen der Firma Eisen u. Stahl in Oberhausen (Rhld.) erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 14235 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 16. Dezember 1922.

Der Regierungspräsident.

1573. Der dem Karl Kuhn in Kotthausen, geboren am 27. August 1900 in Kotthausen, diesseits am 9. August 1922 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 15. Dezember 1922.

Der Regierungspräsident.

1574.

## Nachweisung des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens-

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
N.	Namen der Notierungsorte und der zugehörigen Lieferungsverbände.	A. Preise wichtiger Lebens- u. Verpflegungsmittel										B. Sonstige Warenpreise.							
		Sülsenfrüchte						Gß= Kartoffeln						Mehl				Weißbrot (Semmel)	Roggenbrot mit Salep von Weizenmehl
		Handel in größ- ten Mengen			Kleinhandel			Handel in gr. Mengen	Kleinhandel	Eßbutter	Vollmilch	Süßnerier	Weizen		Roggen		Handel in größeren Mengen		
		Erbjen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Binsen	Erbjen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Binsen						je 100 kg M.	je 1 kg M.	100kg M.	1 kg M.		1 kg M.	Liter M.
Gß kosten																			
1	Cleve (Kreis Cleve)	—	—	—	520	480	—	1800	20	3200	102	82	50000	—	500	—	—	—	62
2	Crefeld (Kreise Kempen, Crefeld-St. u. L.)	35000	30500	—	380	340	—	1450	18	2400	100	67	46000	35000	480	370	440	51	
3	Düsseldorf (Kreise Düsseldorf-St. u. L.)	—	—	—	340	302	458	1565	18	2405	95	62	—	—	—	—	—	—	51
4	Duisburg (Kreise Barmen, Gelsen, Remscheid, Solingen-St. u. L., Elberfeld, Mettmann, Duisburg, Mülheim-Ruhr, Oberhausen, Dinslaken, Hamborn)	59100	44000	62800	430	356	520	1516	17	2320	103	63	—	—	480	—	400	—	
5	Essen (Kreise Essen St. u. L.)	—	—	—	368	297	—	1815	18	2456	92	59	—	—	427	—	342	—	
6	Geldern (Kreis Geldern)	—	—	—	480	440	—	1700	19	3200	120	90	50000	30000	—	—	420	56	
7	M.-Gladbach (ist kein Hauptmarkort)	40000	38000	50000	520	460	620	1800	20	3200	128	80	44000	—	500	—	450	—	
8	Moers (Kreis Moers)	50000	44000	60000	520	480	600	2900	24	2800	120	80	50000	40000	—	—	—	—	
9	Neuß (Kreise M. Gladbach, St. u. L., Grevenbroich, Rheydt, Neuß St. u. L.)	—	—	—	430	370	—	1700	18	3200	95	67	—	—	—	—	—	—	
10	Wesel (Kreis Rees)	50000	32000	—	520	340	—	1800	20	2600	110	60	—	—	—	—	—	—	62

und Verpflegungsmittel im Regierungsbezirk Düsseldorf im Monat November 1922.

20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
die im Laufe des obengenannten Monats ermittelt worden sind.																					
Zadennudeln	Weizen-	Buchweizen-	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Buchweizen-	Hafer-	Gerstens	Buckweiz (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisefalz	Inländische		Petroleum	Schweine-		Rind-			
	Grieß					Grüze							Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Brunkohlen- Briketts gewöhnlichen Formate		ausländisches (Biebschmalz)	inländisches	Bratfleisch von der Reule	Kochfleisch vom Vorderiertel	Kochfleisch vom Bauch usw.	
Es kostet 1 kg in Mark						Es kosten in Mark										Es kostet 1 kg in Mark					
						je 1 kg					50 kg	100 Stk	50 kg	100 Stk							
520	520	—	500	—	1200	—	—	—	—	5200	190	60	1810	1280	—	300	2600	2400	1000	1000	1000
520	460	—	420	—	480	—	500	—	—	5600	240	—	1214	701	—	330	2650	2400	940	940	940
443	440	—	419	—	456	—	—	—	—	6400	225	—	1376	836	—	322	2590	2896	—	736	704
500	480	—	360	—	360	—	280	—	360	4000	200	28	1214	827	—	325	—	2200	1076	1076	1076
369	372	—	309	—	365	—	365	—	261	3004	280	19	825	—	—	245	2068	2093	940	910	934
500	480	—	400	—	500	—	500	—	—	5600	380	60	1314	700	—	340	—	3600	900	900	900
500	500	—	460	—	500	—	500	—	320	5200	220	30	1480	700	—	300	2200	—	880	880	880
480	560	600	780	—	700	600	700	420	500	6000	380	48	1200	500	—	320	—	2800	640	640	640
460	640	400	360	—	480	—	500	—	400	3600	210	20	1307	740	—	300	2600	—	1054	1025	—
550	500	450	360	—	500	450	500	400	200	5000	220	30	1390	—	900	300	2800	—	100	1000	1000

1	2	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	
Name der Notierungsorte und der zugehörigen Lieferungsverbände.	<b>C. Fleischpreise im Kleinhandel.</b>																			
	Dahens-      Kuh-      Kalb-      Hammel-      Schweine-												incl. geräuchert. roher Schinken		Kopfleisch					
	Fleisch																			
	Bratfleisch von der Keule	Kochfleisch vom Vorderiertel	Kochfleisch vom Bauch usw.	Bratfleisch von der Keule	Kochfleisch vom Vorderiertel	Kochfleisch vom Bauch usw.	Bratfleisch (Keule)	Kochfleisch (Vorderfl. Rippen, Hals)	Bratfleisch (Keule)	Kochfleisch (Brust, Hals, Dünning)	Kotelettes (Karbn.)	Keule, Schulter, Kamm	Bauchfleisch	im ganzen mit Knochen		im ganzen ohne Knochen	im Ausschnitt	inländischer geräucherter Schweinepfefer		
Es kostet 1 kg in Mark																				
1	Cleve (Kreis Cleve)	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1700	1700	2000	2400	2400	2800	2400	500	
2	Crefeld (Kreis Kempen, Crefeld-St. u. L.)	—	—	—	—	—	—	920	860	770	750	—	—	—	2450	—	—	2400	456	
3	Düsseldorf (Kreis Düsseldorf-St. u. L.)	964	964	960	—	736	704	1004	920	845	805	1516	1500	—	2526	2500	2800	2516	419	
4	Duisburg (Kreis Barmen, Lennep, Remscheid, Solingen-St. u. L., Elberfeld, Mettmann, Duisburg, Mülheim-Ruhr, Oberhausen, Dinslaken, Hamborn)	1100	1076	1076	—	—	—	1008	984	930	925	1484	1526	1526	2200	2245	2416	2390	—	
5	Essen (Kreis Essen-St. u. L.)	1064	1076	1076	1080	1080	1080	976	976	1000	990	1460	1490	1628	2050	2200	2340	2276	280	
6	Geldern (Kreis Geldern)	900	900	900	900	900	900	900	900	—	—	2000	2000	2000	2200	2200	2200	2200	—	
7	M. Gladbach (ist kein Hauptmarkort)	900	900	900	880	880	880	860	860	840	840	1500	1500	1500	2100	2100	2100	2000	480	
8	Moers (Kreis Moers)	660	660	660	640	640	640	—	—	—	—	1300	1300	1300	1600	—	1700	1700	460	
9	Neuß (Kreis M.-Gladbach, St. u. L., Grevenbroich, Rheydt, Neuk-St. u. L.)	1077	1070	1047	1052	1026	980	1026	1020	762	748	1600	1600	1600	—	2236	2490	2200	330	
10	Wesel (Kreis Rees)	—	—	—	—	—	—	680	680	680	680	1320	1320	1320	—	—	—	—	400	

Düsseldorf, den 15. Dezember 1922.

I G 4211.

Der Regierungs-Präsident.

1575. Die staatliche Forstkasse in Benrath ist in der Zeit vom 30. Dezember 1922 bis einschließlich 3. Januar 1923 infolge Verlegung nach Düsseldorf für das Publikum geschlossen. Vom 4. Januar 1923 ab befindet sich die Forstkasse für die staatliche Oberförsterei Benrath im Regierungsgebäude (Erdgeschoss), in Düsseldorf, Cecilienallee Nr. 1. III D 4388.

Düsseldorf, 21. Dezember 1922.

Regierung, Abteilung für Domänen und Forsten.

Fzhr. v. Amelungen.

1576. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten I B II b 7786 vom 30. September 1922 ist der seitherige Oberbeichinspektor und Vorstand des Kulturbauamtes I hier, Regierungs- und Baurat Frank ab 1. November 1922 an die Regierung in Breslau versetzt worden; an seine Stelle ist durch Erlaß I B II b 8564 vom 30. September 1922 der Regierungs- und Baurat Strade getreten. Die Geschäftsräume befinden sich auch weiterhin in Düsseldorf, Graf-Reddestraße 11.

Düsseldorf, 29. November 1922.

I E 7749.

Der Regierungspräsident.

J. B.: gez. Henßen.

1577. Der dem Heinrich Engelhardt in Elberfeld, geboren am 16. Februar 1904 in Barmen, diesseits am 2. Juni 1922 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 4275.

Düsseldorf, 15. Dezember 1922.

Der Regierungspräsident.

1578. Der dem Georg Kuhlin in Düsseldorf, geboren am 7. März 1877 in Gr. Willeken i. Ostpr., diesseits am 13. August 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 4647.

Düsseldorf, 15. Dezember 1922.

Der Regierungspräsident.

1579. Der dem Willy Zapp in Schwelm, geboren am 3. März 1899 in Schwelm, diesseits am 29. April 1921 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 4652.

Düsseldorf, 15. Dezember 1922.

Der Regierungspräsident.

1580. Der dem Martin Stollmann in Düsseldorf, geboren am 26. September 1880 in Derichsweiler, diesseits am 12. Juli 1913 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 4014.

Düsseldorf, 15. Dezember 1922.

Der Regierungspräsident.

1581. Der dem Wilhelm Eifert in Neuß, geboren am 14. Februar 1895 in Düsseldorf, diesseits am 8. September 1920 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 4273.

Düsseldorf, 15. Dezember 1922.

Der Regierungspräsident.

1582. Der dem Albert Edelmann in Regensburg, geboren am 5. Mai 1890 in Elberfeld, diesseits am 25. Mai 1910 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 4772.

Düsseldorf, 15. Dezember 1922.

Der Regierungspräsident.

1583. Der dem Christian Jülich in Wiesdorf, geboren am 29. März 1891 in Schlebusch, diesseits am 17. Mai 1915 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 4635.

Düsseldorf, 15. Dezember 1922.

Der Regierungspräsident.

1584. Der dem Hermann Seiffert in Kempen, geboren am 19. August 1880 in Trebjen in Sachsen, diesseits am 5. Oktober 1912 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 4569.

Düsseldorf, 15. Dezember 1922.

Der Regierungspräsident.

#### Bekanntmachungen anderer Behörden.

1585. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 1. 4. 23 sind folgende Nummern gezogen worden:

der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz

a) zu 4 Prozent Buchst. A—D.

Buchst. A zu 3000 M oder 1000 Tlr. Nr. 43 186  
1526 772 887 2085 4172 307 455 524 5866 895 6397  
418 424 583 680 706 713 721 755 763 850 871 874  
928 952 963 964 984 7014 041 154 188 240 257 342  
382 509 516 568 635 646 675 683 711 723 759 792  
859.

Buchst. B zu 1500 M oder 500 Tlr. Nr. 1960 2415  
450 533 633 657 681 713 771 893 968 3034 077 092  
128 207 218 221 241 251 272.

Buchst. C zu 300 M oder 100 Tlr. Nr. 58 1055  
085 222 2267 444 631 663 3009 4045 107 5212 6748  
913 7207 329 763 959 8135 496 533 610 958 9222  
413 10086 138 204 245 246 431 445 715 773 11214  
360 412 479 12238 248 279 465 601 679 13023 055  
233 441 533 693 808 817 832 856 14163 172 252 283  
424 455 525 621 851 938 15105 113 134 147 312  
357 412 533 536 571 613 647 657 668 671 833 896  
973 16009 085 211 261 423 463 512 574 729 17175  
240 322 329 479 530 548 589 658 18136 380 469 626  
808 914 943 948 982 19105 137 266 447 601 614 616  
682 689 837 883 987 20214 337 343 446 499 556 558  
583 678 762 790.

Buchst. D zu 75 M oder 25 Tlr. Nr. 136 567 660  
920 1866 2333 3296 677 730 898 4341 361 592 5046  
120 838 875 902 6024 475 654 7069 529 574 894 8295  
529 571 853 9069 474 10013 386 414 949 11037 125  
207 379 390 519 12010 035 136 177 271 302 391 595  
651 654 692 696 723 782 809 921 13080 246 708 855  
925 983 14015 085 190 279 281 292 293 359 390 690

712 749 773 15222 317 507 636 675 700 762 985  
 16202 259 270 373 445 715 805 929 947 17061 172  
 189 364 459 493 593 640 647 716 822 976 18016  
 047 248 286 374 571 780 836 852 951 959 19061 079  
 184 188 199 240 302 321 408 482 485 506 588 752  
 780 815 829 835 844 862 885 901 921 924 931 995  
 20031.

b) zu 3½ Prozent Buchst. L—P.

Buchst. L zu 3000 M Nr. 35 86 132 135 162 170  
 172 174 175 266 294 309 326 345 391 401 413 423  
 429 476 508 543 574 587 601 624 631 634 643 700  
 720 790 805 806 815 831 837 843 846 848 862 887  
 890 912 959 965 979 981 987 990 997 1012 034 045  
 073 080 129.

Buchst. M zu 1500 M Nr. 31 38 53 66 74 76 78  
 115 135 143 163 177 182 199 209 230 254 271 292  
 360.

Buchst. N zu 300 M Nr. 11 23 53 102 106 116 139  
 148 188 211 230 233 238 241 244 290 301 305 320  
 322 363 415 432 447 461 462 508 541 564 575 591  
 610 616 667 717 725 738 753 784 813 822 834 852  
 859 902 921 924 925 926 979 983 991 1012 044 085  
 086 168 169 170 171 211 218 273 277 284 286 299  
 307 319 329 337 391 393 394 408.

Buchst. O zu 75 M Nr. 1 19 34 57 71 111 114 130  
 135 151 159 186 191 222 236 250 268 294 297 336  
 350 423 427 444 458 462 477 480 503 550 581 631 667  
 680 687 740 743 754 755 807 811.

c) zu 4 Prozent Buchst. AA—DD.

Buchst. AA zu 3000 M Nr. 147 191 193.

Buchst. BB zu 1500 M Nr. 39.

Buchst. CC zu 300 M Nr. 168 183 198 230.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. 4. 23 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a) Reihe 10 Nr. 2—16, zu b) Reihe 4, Nr. 16, zu c) Reihe 2 Nr. 13—16 nebst Erneuerungsscheinen vom 1. 4. 23 ab bei den Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstr. 76 I, oder der Preuß. Staatsbank (Seehandlung) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46a, vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstr. 8, zusammengestellte und im Verlage vom W. Levysohn in Grünberg i. Schlef. erscheinende „allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., 14. November 1922.

Direktion der Rentenbank.

Personal-Nachrichten.

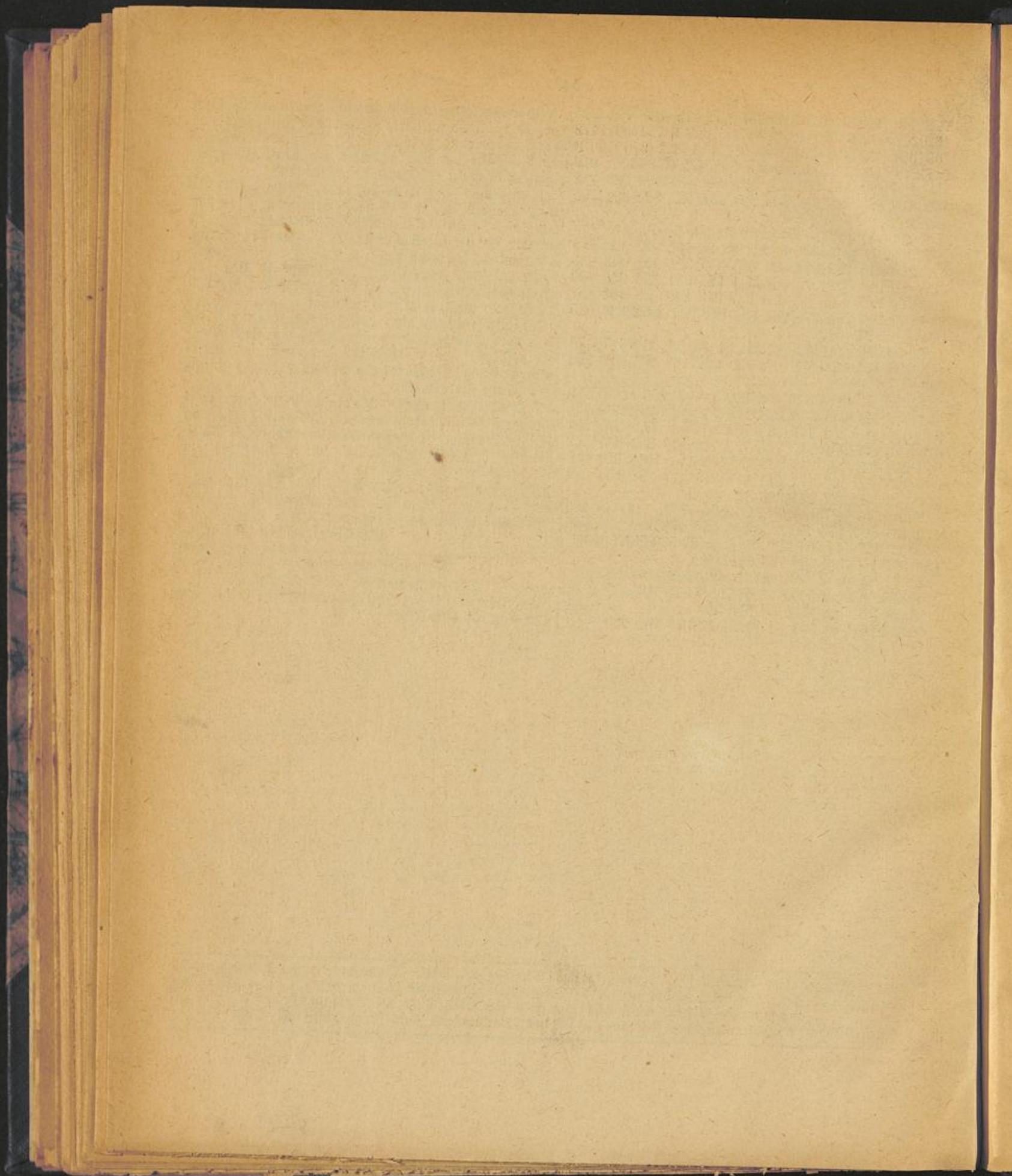
1586.

Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.

Zu besetzen ist: 1 Justizobersekretärstelle bei der Anwaltschaft Essen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltene Textzeile oder deren Raum 3.— M, bei Tabellenatz für die zweispaltene Zeile oder deren Raum 4,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 1.— M für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 M für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Fritz, Düsseldorf, Dfstr. 13.



# Sonder-Blatt

zum

## Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Stück 51.

Düsseldorf, Samstag, den 23. Dezember

1922.

**Inhalt:** Polizeiverordnung über die Polizeistunde ab 1. 12. 1922 S. 548, desgl. betr. Aufkauf von Edelmetallen pp. S. 549.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

1587.

#### Polizeiverordnung über die Polizeistunde.

Zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung wird auf Grund des § 10 Teil II Titel 17 Allgemeinen Landrechts, der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1921 zur Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafe, sowie im Hinblick auf § 365 des Reichsstrafgesetzbuches, für den Umfang der Rheinprovinz mit Zustimmung des Provinzialrats der Rheinprovinz folgende Polizeiverordnung erlassen:

#### § 1.

Die Polizeistunde wird wie folgt festgesetzt:

1. „Bergnügungsparks“ sind mit Einbruch der Dunkelheit zu schließen. Doch bleibt es den Ortspolizeibehörden überlassen, eine Verlängerung bis zu 10 Uhr abends aus besonderen Gründen eintreten zu lassen.

2. Für Theatervorstellungen, Lichtbildvorführungen, Musikvorführungen und alle Darbietungen, welche bei gewerbsmäßiger Veranstaltung einer Erlaubnis aus § 33a der Reichsgewerbeordnung bedürfen, (insbesondere Kabarets und dergl.) wird, auch wenn sie in Kaffeehäusern, Teestuben, Gastwirthschaften und Schankwirthschaften erfolgen, die Polizeistunde auf 11 Uhr abends festgesetzt.

3. Kaffeehäuser, Teestuben, Gastwirthschaften, Schankwirthschaften und Speisewirthschaften usw. dürfen nicht vor 7 Uhr morgens für die Bevölkerung geöffnet werden. Sie sind nachts spätestens um 11 Uhr zu schließen. Eine Eröffnung schon um 6 Uhr kann aus besonderen Gründen durch die Ortspolizeibehörden für einzelne Lokale zugelassen werden. Die Ortspolizeibehörden in Stadtkreisen sind berechtigt, allgemein oder für bestimmte Wochentage die Polizeistunde bis auf 12 Uhr festzusetzen. Dies wird insbesondere in denjenigen Stadtkreisen zu erfolgen haben, in denen bisher eine spätere Polizeistunde

zugelassen war. Auch kann die Ortspolizeibehörde im Falle eines dringenden Bedürfnisses für einzelne der genannten Lokale allgemein oder für bestimmte Tage eine Verlängerung der Polizeistunde in Stadtkreisen bis 1 Uhr nachts, in Landkreisen bis 12 Uhr nachts zulassen.

#### § 2.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, die Polizeistunden auf eine frühere Zeit festzusetzen.

Eine Verkürzung der Polizeistunde für einen einzelnen Betrieb der im § 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Art hat sofort zu erfolgen, wenn

1. eine wiederholte Bestrafung des Wirtes, des Unternehmers oder deren Stellvertreter (§ 151 R.-Gew.-O.) wegen Ueberschreitung der Polizeistunde rechtskräftig erfolgt ist.

2. sich die in Ziffer 1 bezeichneten Personen in der Ausübung des Gewerbes als unzuverlässig erweisen,

3. sich aus deren Geschäftsführung Unzuträglichkeiten für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung ergeben, insbesondere der Böllerei, dem verbotenen Spiel und der Unfittlichkeit Vorhub geleiistet wird. Die Vorschriften über die Entziehung der Konzession bleiben hierdurch unberührt.

#### § 3.

In besonders gearteten Einzelfällen, wie z. B. bei Wohltätigkeitsveranstaltungen, die einer besonderen Regelung dringend bedürfen, können von der Ortspolizeibehörde Verlängerungen der Polizeistunde äußerstenfalls bis 1 Uhr nachts gestattet werden.

#### § 4.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen, werden, soweit sie nicht bereits nach § 365 des Reichsstrafgesetzbuches zu bestrafen sind, mit der nach § 137 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 21. Dezember 1921 zur Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafe, zulässigen Geldstrafe, wenigstens aber mit 300 Mark bestraft.

Anstelle der Geldstrafe tritt im Falle der Nichtbezahlung entsprechende Haftstrafe.

## § 5.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Alle entgegenstehenden Bezirks-, Kreis- und Ortspolizeiverordnungen über diesen Gegenstand treten am gleichen Tage außer Kraft.

Coblenz, 1. Dezember 1922.

D 1 1307.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

1588.

## Polizeiverordnung

über Veröffentlichungen betreffend den Verkauf von Edelmetallen, Edelsteinen, Perlen und Uhren, sowie den Handel mit diesen Gegenständen.

Auf Grund des § 10 Teil II Titel 17 des allgemeinen Landrechts, der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, des Reichsgesetzes zur Erweiterung des Anwendungsbereiches der Geldstrafen und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21. 12. 1921, der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, des § 30 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 und der §§ 10 und 41 des Preuß. Gesetzes über die Presse vom 12. 5. 1851 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf wegen der Dringlichkeit unter Vorbehalt der Zustimmung des Bezirksausschusses verordnet wie folgt:

## § 1.

Personen, die Edelmetalle, Edelsteine, Perlen oder aus diesen hergestellte Gegenstände und Uhren aufkaufen oder Handel mit diesen Gegenständen betreiben, auch soweit der Verkauf nur zum Zwecke des Einschmelzens der Edelmetalle erfolgt, ist die öffentliche Bekanntmachung von Geschäftsanzeigen über diesen Geschäftsbetrieb durch Zeitungen und Zeitschriften, das öffentliche Anschlagen, Anheften und Ausstellen und die öffentliche unentgeltliche Vertei-

lung von Bekanntmachungen, Plakaten, Reklamezetteln und Aufrufen sowie überhaupt die Veröffentlichung jeder Art über diesen Geschäftsbetrieb verboten.

Ebenso ist solchen Aufkäufern und Händlern jeder Hinweis auf diesen Geschäftsbetrieb in Firmen- und Geschäftskildern untersagt.

## § 2.

Zeitungen und Zeitschriften ist die Annahme von Anzeigen, Bekanntmachungen und sonstigen Veröffentlichungen, Druckereien und sonstigen Anstalten zur mechanischen Herstellung von Veröffentlichungen die Anfertigung von Bekanntmachungen, Plakaten, Reklamezetteln und Aufrufen der im § 1 bezeichneten Aufkäufer und Händler über diesen Geschäftsbetrieb verboten.

## § 3.

Ausgenommen von der Vorschrift des § 1 sind Gewerbetreibende, sofern sie durch eine Bescheinigung der ortszuständigen Handelskammer oder der Handwerkskammer nachweisen, daß Bedenken gegen den in § 1 bezeichneten Geschäftsbetrieb nicht bestehen.

## § 4.

Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft, soweit nicht auf Grund anderer Gesetze eine höhere Strafe verwirkt ist.

## § 5.

Diese Polizeiverordnung tritt, soweit sich nicht die Interalliierte Kommission ein Vetorecht vorbehalten hat, sofort in Kraft, im übrigen nach Ablauf der für die Einlegung des Vetorechts bestimmten Frist.

Düsseldorf, 22. Dezember 1922.

I F V 6596.

Der Regierungspräsident.

# Amtsblatt

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 52.

Düsseldorf, Samstag den 30. Dezember

1922.

**Beilagen:** Deffentlicher Anzeiger Nr. 104 und 52 der Sonderbeilage zum Deffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 3. Januar 1922, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Abgabe starkwirkender Arzneimittel 551, Tarife für: die staatl. und städt. Häfen in Duisburg 551, für die in denselben zu entrichtenden Verkehrsabgaben 552, die ruhrdistalischen Fähren Hinsel-Kellinghausen und Rohmühle-Heisingen 553, die Fähranstalt Schermbeck-Gahlen 553, die Nachenfähre zu Lippramsdorf 554, Fleischbeschaugebührenordnung 552, Sicherung der Baumbestände im Reg.-Bez. Düsseldorf 552, Dampfkesselüberwachung 552, Kollekte 552, Gebührenordnung der Katasterverwaltung 552, Warenprüfungsamt 553, Zulassungsbescheinigung für Kraftfahrzeuge 553, Kreissekretär 553, Zollabfertigungsstelle 555, Ortslöhne 555, Sitzungstage des Bezirksausschusses 555, Haushaltsplan der Erstgenossenschaft 555, Satzung der Wassergenossenschaft „Brüner Venn“ 555, Berggewerbegerichtsbeamter 556, Kündigung von Stadtanleihscheinen 556.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

1589. Der § 4 der Vorschriften betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, vom 22. Juni 1896 — M. 11025 — (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 123) erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz:

„Die wiederholte Abgabe von Kokain und dessen Salzen, Heroin und dessen Salzen, sowie von Arzneien, die Kokain oder Heroin oder deren Salze in solchen Mengen enthalten, daß der Gesamtgehalt der Arznei an Kokain oder dessen Salzen 0,03 g, an Heroin oder dessen Salzen 0,015 g übersteigt, zum äußeren Gebrauch ist ohne jedesmal erneute schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes nur gestattet, wenn die bestimmungsgemäße Anwendung aus der Anweisung zu ersehen ist. Die wiederholte Abgabe ist ohne erneute ärztliche oder zahnärztliche Anweisung nicht gestattet, wenn diese Mittel oder Arzneien zur Einführung in die Nase bestimmt sind.“

I M II Nr. 4037/22.

Berlin, 21. November 1922.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.  
Im Auftrage: Gottstein.

1590.

### 2. Nachtrag

zum Tarif für die staatlichen und städtischen Häfen des Gemeindebezirks Duisburg vom 21. Sept. 1922. (Sonderblatt zum Regierungs-Amtsblatt, Stück 38 vom 23. September 1922, Seite 377.)

a) Der erste Satz erhält folgende Einleitung:  
Es ist zu zahlen:

### I. an Hafengeld

beim jedesmaligen Einlaufen in einen der Häfen für je 30 Tage ununterbrochenen Aufenthaltes, Tage der Ein- und Ausfahrt eingeschlossen . . . . .

b) Abschnitt „Ausnahmen“ zu Abschnitt I, Ziffer 2 erhält folgende Berichtigung:

„Güterdampfer und Schiffe, welche überwiegend Stückgüter geladen haben und nicht länger als 72 Stunden in einem der Häfen verweilen, haben“:

c) Abschnitt III (Werftgeld) erhält bei Ziffer 1 (vor a) folgenden Zusatz: „zu a—e siehe auch Ziffer 4“ und folgende neue Ziffer 4:

Die Sätze 1 a bis 1 e gelten nur für Mengen von mehr als 20 t desselben Gutes für ein Schiff. Beträgt die Menge der einzelnen Güter für ein Schiff 20 t und weniger, so gelten die Sätze unter 1 f.

d) Abschnitt VI (Schleppgeld) erhält folgenden Wortlaut:

### „VI. an Schleppgeld

werden Gebühren erhoben, welche den Schleppsäzen und Gepflogenheiten des freien Marktes im Bereich der Duisburg-Ruhrorter Häfen entsprechen.

Für den durchgehenden Verkehr zwischen dem Rhein und der Schleuse I des Rhein-Weser-Kanals, der dem Schleppmonopol unterliegt, gilt der Schlepplohntarif für den Rhein-Weser-Kanal und den Lipe-Kanal von Datteln bis Hamm.“

Dieser 2. Nachtrag tritt mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Berlin, 11. Dezember 1922.

Zugleich im Namen des Finanzministers:

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Unterschrift.

V a 11 378.

## Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

1591. IX. Nachtrag  
zur Fleischbeschaugebührenordnung v. 27. August 1921.  
Mit Genehmigung des Preussischen Ministers für  
Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 20. Juli  
1922 Nr. I A III i 5193 und vom 12. 11. 1922  
Nr. I A III i 5901 werden die Fleischbeschau-  
gebühren (ordentliche Beschau und Trichinenschau)  
mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab wie folgt fest-  
gesetzt:

## 1. Ordentliche Beschau.

Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten  
für die Schlachtvieh- und Fleischschau zusammen:  
A. bei Einhufern allgemein und für Ergänzungs-  
schau bei allen Tiergattungen je Tier 996.— M  
B. bei den übrigen Tiergattungen folgende Sätze:

Tiergattung	in Beschau- bezirken, in welchen der Beschauser aus- schließlich a- seinem Wohn- orte u. dessen Nachbarschaft tätig ist. (Tarifgruppe I) 2	in Beschau- bezirken, in welchen der Beschauser vor- wiegend an seinem Wohn- orte u. dessen Nachbarsch.-ft tätig ist. (Ta ifgr. II) 3	in Beschau- bezirken, in welchen der Beschauser vor- wiegend außer- halb seines Wohnortes u. dessen Nach- barschaft tätig ist. (Tarifgr. III) 4
1. bei Kindern (auschl. Käl- bern) je Tier	638,—	652,—	665,—
2. bei Schweinen (einschl. Trichi- nenschau) je Tier	476,—	490,—	500,—
3. bei Schweinen (auschl. Trichi- nenschau) je Tier	359,—	367,—	380,—
4. bei Schweinen (Trichinenschau allein) je Tier, (auch für Schwe- ne, die nur dem Trichinenschau- zwange unter- liegen).	230,—	239,—	250,—
5. bei sonstigem Kleinvieh (Käl- ber, Schafe, Zie- gen), je Tier	230,—	239,—	250,—
6. Ferkel, Zidel, Lämmer je Tier	155,—	160,—	165,—

2. An Begegebühren stehen den Tierärzten bei  
dieser Beschau vom 16. November djs. Jhrs. ab bei  
Landwegreisen für jeden km 15 Mark, vom 1. Dezem-  
ber djs. Jhrs. ab 30 Mark zu.

3. Die übrigen in der Fleischbeschaugebührenord-  
nung vom 27. August 1921 nebst Nachträgen aufge-  
führt en Bestimmungen bleiben bestehen. Zu I P 8321.  
Düsseldorf, 23. Dezember 1922.

Der Regierungspräsident.  
In Vertretung: Henßen.

## 3. Nachtrag

1592.  
zum Tarif für in den staatlichen und städtischen Häfen  
des Gemeindebezirkes Duisburg zu entrichtenden  
Verkehrsabgaben (Sonderblatt zum Regierungsamts-  
blatt Stüd 38 vom 23. September 1922 Seite 377).  
In Abschnitt I, „Ausnahmen“, Ziffer 1, wird das  
Wort „Fahrzeuge“ geändert in „Hafenbugier-  
dampfer“.  
I H 3927.

Düsseldorf, 23. Dezember 1922.

Zugleich im Namen des Herrn Ministers für Han-  
del und Gewerbe:

Der Regierungspräsident.  
J. B.: Unterschrift.

1593. Im Anschluß an meinen Bericht vom 21. No-  
vember 1922 I E 7553:

Der Bezirksauschuß in Düsseldorf, I. und II. Ab-  
teilung, hat unter dem 10./17. November 1922 zu der  
von mir erlassenen Polizeiverordnung zur vorläu-  
figen Sicherung der Baumbestände im Regierungs-  
bezirk Düsseldorf mit Ausnahme der dem Siedlungs-  
verbände Ruhrkohlenbezirk angehörenden Stadt- und  
Landkreise vom 23. Oktober 1922 (Regierungs-Amts-  
blatt 1922 Seite 435) gemäß § 139 des Gesetzes über  
die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883  
(G.S. 195) die Zustimmung erteilt.  
I E 7915.  
Düsseldorf, 6. Dezember 1922.

Der Regierungspräsident.  
gez.: Henßen.

1594. Dem Ingenieur Gille beim Rheinischen  
Dampfesselüberwachungsverein in Düsseldorf ist die  
Berechtigung dritten Grades erteilt worden.  
Düsseldorf, 20. Dezember 1922.  
I F 8254.

Der Regierungspräsident.

1595. Die von den beiden Ministerien der geistlichen  
pp. Angelegenheiten und des Inneren mittelst Er-  
lasses vom 9. April 1847 und vom 16. Juli 1877 für  
die Rheinprovinz bewilligte Hauskollekte in den ein-  
zelnen evangelischen Gemeinden im Jahre 1923 wird  
durch:

Diakonissin Minna Deichmann aus Kaiserswerth,  
Diakonissin Johanne Dahmann aus Kaiserswerth,  
Diakonissin Henriette Bayer aus Kaiserswerth,  
Diakonissin Anna Schröder aus Kaiserswerth,  
Diakonissin Marie Hoyer aus Kaiserswerth,  
Diakonissin Christine Schmidt aus Kaiserswerth,  
Diakonissin Bertha Dorpmüller aus Kaiserswerth,  
Diaton Albert Riemann aus Kaiserswerth,

sowie durch kirchliche Organe eingesammelt werden.  
Düsseldorf, 12. Dezember 1922.  
II D 3044.

Der Regierungspräsident.  
Im Auftrage: gez. Moser.

1596. Vom 1. Januar 1923 ab tritt eine neue Ge-  
bührenordnung der Katasterverwaltung in Kraft, die  
vom Verlage R. v. Decker, Berlin, zu beziehen und  
im Finanzministerialblatt 1922, Heft Nr. 25, veröf-  
fentlicht worden ist.  
III B Nr. 7237.

Düsseldorf, 20. Dezember 1922.

Der Regierungspräsident.

1597. Mit Zustimmung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe in Berlin habe ich der öffentlichen Seidentrocknungsanstalt in Krefeld und der Elberfeld-Barmer Seidentrocknungs-Aktien-Gesellschaft in Elberfeld gestattet, die Bezeichnung „Öffentliches Warenprüfungsamt“ zu führen. Ferner ist der Elberfeld-Barmer Seidentrocknungs-Aktien-Gesellschaft in Elberfeld auf ihren Antrag die Führung eines entsprechenden Amtssiegels gestattet worden.

Düsseldorf, 15. August 1922. I F 4423.

Der Regierungspräsident.

1598. Die am 4. Januar 1921 für den mit dem Erkennungszeichen I Z 11922 versehenen Personen-Kraftwagen der Firma Peter Witz u. Co. in Düsseldorf, Friedenstraße 62, erteilte Zulassungsbescheinigung ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Die Erkennungsnummer I Z 11922 ist einstweilen gesperrt.

Düsseldorf, 18. Dezember 1922. I S II W 380.

Der Regierungspräsident.

1599. Der Regierungs-Zivil-Supernumerar Feinendegen in Grevenbroich ist vom 1. Januar 1923 ab endgültig zum Kreissekretär in Grevenbroich ernannt worden.

Düsseldorf, 23. Dezember 1922. I A 1103.

Der Regierungspräsident.

1600. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 31. Oktober 1908 — I H 4031 (Reg.-Amtsbl. Stück 45 vom 7. November 1908, S. 510) wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Das Fährgehd für die ruhrfiskalischen Fahren zu Hinsel-Kellinghausen (St. Annensfähre bei km 41,7 der Ruhreinteilung und zu Rohmühle-Heisingen bei km 35,5 der Ruhreinteilung) wird bis auf weiteres für 1 Person im Sommer von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, im Winter nur bei Tageslicht auf 10,— Mark erhöht.

Außerhalb den vorgenannten Zeiten erhöht sich das Fährgehd auf 20,— Mark.

2. Kinder unter 5 Jahren in Begleitung von Erwachsenen sind vom Fährgehd befreit.

3. Die Tarifierhöhung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Regierungsamtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 20. Dezember 1922. I H 3924 I.

Der Regierungspräsident.

J. B.: gez. Bammel.

1601. Fährgehdtarif

für die Fähranstalt zu Schermbeck-Gahlen.

Gültig für die Zeit vom 15. Dezember 1922.

Es sind zu entrichten:

1. Von Personen einschließlich Traglast in Nachen oder auf der Fährponte:

a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt bei jeder Person 3,—  
aber mindestens 6,—

b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittels Nachens, welche auf Ver-

langen geschehen muß, von den überzusehenden Personen zusammen mindestens bei Tag 10,—  
bei Nacht 20,—  
wenn die Abgabe zu dem Satze zu I a von den Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

II. Von Tieren:

a) für ein Pferd oder Maultier 6,—

b) für ein Stück Rindvieh oder Esel 3,—

c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein Stück kleines Vieh 3,—

d) für ein Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangene 10 Stück 3,—

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine Abgabe nicht erhoben.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I a für das Gespann nach II:

a) für ein beladenes Lastfuhrwerk oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen oder sonstige schwere Fuhrwerke, je 12,—

b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen, für Marktfuhrwerk, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes Fuhrwerk, je 6,—

c) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädigen Handfarrren, Handschlitten, auch beladen, sowie für unbeladene Fuhrwerke der folgenden Abteilung 2,—

d) für einen Handfarrren oder Handwagen anderer Art oder einen Eselsfarrren beladen 3,—

IV. Von Kraftwagen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I a:

a) für Personenwagen mit mehr als vier Sitzplätzen und für beladene Lastwagen mit Gummireifen 50,—  
ohne Gummireifen 60,—

b) für Personen mit vier oder weniger Sitzplätzen und für unbeladene Lastwagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke mit Gummireifen 25,—  
ohne Gummireifen 35,—

c) für unbeladene Lastwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen mit Gummireifen 15,—  
ohne Gummireifen 20,—

d) für Kraftfahräder für jeden Sitz 6,—

Anmerkung zu IV: Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten ausschließlich des Sitzes für Wagenführer.

V. Von unbeladenen, durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fähr gebracht Gegenständen wird

die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

Die obigen Sätze sind auch bei Ruhen des Fährbetriebes wegen Eisbahn, für deren ordnungsmäßiges Begehen von der Fährstelle zu sorgen ist, zu entrichten.

Als Nachstunden gelten:

Im Januar/Februar, im November/Dezember die Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens; im März/April, im September/Oktober die Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens; im Mai/Juni, im Juli/August die Zeit von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens.

#### Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit: Kommandierte Militärpersonen, einberufene Gestellungspflichtige, Fuhrwerke oder Tiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-Vorspann- oder Kriegslieferungsführen, Pferde, welche auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 14. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden, sowie die Führer.

Öffentliche Beamte bei Dienstreisen und deren Fuhrwerk oder Tiere, wenn sie gehörig ausgewiesen, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform, auch ohne besonderen Ausweis.

Beförderungen, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reiches geschehen.

Die ordentlichen Posten nebst Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kurier- und Estafetten, die von Postbeförderung ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck und von Postsendungen benutzt werden.

Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen.

Münster, 12. Dezember 1922.

Der Regierungspräsident  
(als Wasserpolizeibehörde für die Lippe):  
Im Auftrage: Unterschrift.

1602.

#### Fährgeldtarif

für die Rachenfähre zu Lippramsdorf.  
Gültig für die Zeit vom 15. Dezember 1922.

I. Von Personen einschließlich Traglast in Rachen:

- a) bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person  
aber mindestens  
b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überzufehrenden Personen zusammen mindestens  
bei Tag  
bei Nacht  
wenn die Abgabe nach dem Satze zu Ia von den Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

#### II. Von Tieren:

- a) für ein Pferd oder Maultier  
für ein Stück Rindvieh oder Esel,  
b) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 3,—  
c) für Federvieh welches getrieben wird, für jede angefangene 10 Stück 3,—  
Anmerkung: Nur Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine Abgabe nicht erhoben.

#### III.

- a) für ein Fahrrad, Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für unbeladene Fuhrwerke der folgenden Abtheilung 2,—  
b) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder einen Eselkarren beladen 3,—

#### IV.

- a) für Kraftfahräder für jeden Sitz 6,—

V. Von unbeladenen, durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fähr gebracht Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

Die obigen Sätze sind auch beim Ruhen des Fährbetriebes wegen Eisbahn, für deren ordnungsmäßiges Begehen von der Fährstelle zu sorgen ist, zu entrichten.

Als Nachstunden gelten:

Im Januar/Februar, im November/Dezember die Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens; im März/April, im September/Oktober die Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens; im Mai/Juni, im Juli/August die Zeit von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens.

#### Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Kommandierte Militärpersonen, einberufene Gestellungspflichtige, Fuhrwerke oder Tiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-Vorspann- oder Kriegslieferungsführen, Pferde, welche auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 14. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden, sowie die Führer derselben.

2. Öffentliche Beamte bei Dienstreisen und deren Fuhrwerk oder Tiere, wenn sie sich gehörig ausgewiesen, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform auch ohne besonderen Ausweis.

3. Beförderungen, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder Reiches geschehen.

4. Die ordentlichen Posten nebst Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Estafetten, die von Postbeförderung lediglich zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beför-

M

3,—

6,—

10,—

20,—

derung von Reisenden und deren Gepäd und von Postsendungen benutzt werden.

5. Hilfsfahrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen.

Münster, 12. Dezember 1922.

Der Regierungspräsident  
(als Wasserpolizeibehörde f. d. Lippe).  
Im Auftrage: Unterschrift.

#### Bekanntmachungen anderer Behörden.

1603. Im Bezirk des Hauptzollamtes Duisburg-Ruhrort ist am 1. d. Mts. eine öffentliche Zollabfertigungsstelle unter der Bezeichnung: „Hauptzollamt Duisburg-Ruhrort, Zollabfertigungsstelle Ost“, errichtet worden. I a 5959.

Düsseldorf, 16. Dezember 1922.

Landesfinanzamt,  
Abt. für Zölle und Verbrauchssteuern.

1604. Auf Grund der §§ 149—151 RWD. werden die Ortslöhne (ortsübliches Tagesentgelt gewöhnlicher Tagelöhner) innerhalb des Regierungsbezirkes Düsseldorf für die Zeit vom 1. 3. 1923 ab wie folgt festgesetzt:

unter 16 Jahren	männlich		unter 16 Jahren	weiblich	
	16—21 Jahre	über 21 Jahre		16—21 Jahre	über 21 Jahre
600	1 125	1 500	450	750	1 050

Vorstehende Ortslöhne treten nach der zwingenden Vorschrift des § 151 RWD. erst zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, 21. Dezember 1922.

Oberversicherungsamt, Reg.-Bezirk Düsseldorf.

1605. Für das Kalenderjahr 1923 werden folgende Sitzungstage bestimmt: 5. Januar, 19. Januar, 2. Februar, 16. Februar, 2. März, 16. März, 13. April, 27. April, 11. Mai, 8. Juni, 22. Juni, 13. Juli, 7. September, 21. September, 5. Oktober, 19. Oktober, 2. November, 16. November, 30. November, 14. Dezember.

Düsseldorf, 1. Dezember 1922. B A I E 181/1922/1.  
Der Bezirksausschuß, Abteilung I, in Düsseldorf.  
gez.: Dr. Neumeister. gez.: Hartmann.  
gez.: Theegarten

1606. Für das Kalenderjahr 1923 werden folgende Sitzungstage bestimmt: 12. Januar, 26. Januar, 9. Februar, 23. Februar, 9. März, 23. März, 20. April, 4. Mai, 18. Mai, 15. Juni, 6. Juli, 20. Juli, 14. September, 28. September, 12. Oktober, 26. Oktober, 9. November, 23. November, 7. Dezember, 21. Dezember.

Düsseldorf, 8. Dezember 1922. B A II E 164/22/1.  
Der Bezirksausschuß, Abteilung II, in Düsseldorf.  
gez.: Dr. Neumeister. gez.: Ulfamer.  
gez.: von Boetticher.

1607. Der Haushaltsplan der Erstgenossenschaft für 1923 liegt ab 23. d. Mts. zwei Wochen lang in dem Geschäftszimmer der Genossenschaft zur Einsicht offen.

Der Ausschuß hat für 1923 die Beiträge auf das 600fache des einfachen Jahresbeitrags festgesetzt, zahlbar in vier Jahresraten zum 15. 1., 15. 4., 15. 7. und 15. 10.

Bergheim a. d. Erft, 16. Dezember 1922.

Der Vorsitzende. gez.: O. Graf Weiffel,  
Landrat a. D.

1608.

Sagung  
der Wassergenossenschaft „Brüner Binn“ in Brünen  
im Kreise Nees.

#### § 1.

Die Wassergenossenschaft führt den Namen „Brüner Binn“ und hat ihren Sitz in Brünen.

#### § 2.

Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plan der kulturbauwirtschaftlichen Abteilung vom 6. September 1921 die Unterhaltung der im Plan einzeln aufgeführten Entwässerungsgräben und Wegen nebst Seitengräben im Gebiete der Zusammenlegung von Brünen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Kostenanschlag und einem Lageplan der ausgeführten Entwässerungsanlage, und einem Verzeichnis der zu unterhaltenden Gräben, Wege und Bauwerke;
  2. einem Verzeichnisse der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer.
- Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abzeichnungen und Abschrift der Karten und des Teilnehmerverzeichnisses erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

Die Genossen sind verpflichtet, jede Aenderung in den Eigentumsverhältnissen der bei der Genossenschaft beteiligten Grundstücke und Anlagen dem Genossenschaftsvorsteher anzuzeigen.

§§ 316 pp.

#### § 17.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen, soweit die Satzung und § 230 des Wassergesetzes es verlangen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Brünen.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 1 Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

## § 18.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind. Die Kassenverwaltung hat er mindestens zweimal jährlich zu prüfen.

§ 19 pp.

## § 20.

Die genossenschaftlichen Anlagen sind im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstände und 2 von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 und 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Kultur-Baubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen. Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

## § 21.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf 3 Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§§ 22—24 pp.

## § 25.

Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine dem Wassergesetz entsprechende rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden oder Ausscheidenden durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehende Satzung wird auf Grund der §§ 270 Abs. 3 und 274 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G.S. 53) genehmigt.

B 126. G.-Nr. 1663 C I.

Düsseldorf, 19. Dezember 1922.

Der Landeskulturamtspräsident.

(L.S.)

gez.: Heß.

1609. Auf Grund der §§ 11, 13 und 21 des Gewerbe-  
gerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 in  
der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September

1901, sowie der §§ 8, 11 und 41 Absatz 1 der Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund vom 16. Dezember 1920 ist der Besitzer der Spruchkammer West-Redlinghausen des vorgenannten Berggewerbegerichts, Bergmann Hermann Riedel, weil er im Bezirk der Spruchkammer West-Redlinghausen nicht mehr beschäftigt ist, durch Beschluss des unterzeichneten Oberbergamts vom heutigen Tage seines Amtes enthoben worden.

An seine Stelle tritt der Bergmann Johann Neumann in Buer, Ostfalenstraße 55. 119 LIX. 34.

Dortmund, 18. Dezember 1922.

Preussisches Oberbergamt.

1610. Die nachstehend aufgeführten Nummern, die bei der am 21. Dezember 1922 vorgenommenen Verlosung der für das Rechnungsjahr 1923 einzulösenden Anleihe Scheine der

3 1/2 Prozent. Düsseldorfer Stadtanleihe von 1890 D gezogen worden sind, werden hierdurch zum 1. Juli 1923 gekündigt. Die Verzinsung hört mit diesem Tage auf.

## Buchstabe A zu 2000 Mark:

Nr. 11, 12, 13, 14, 20, 118, 136, 152, 244, 296, 514, 535, 536, 541, 542, 543, 659, 676, 677, 682, 699, 755, 759, 786, 870, 871, 886, 953, 963, 981.

## Buchstabe B zu 1000 Mark:

Nr. 1002, 1007, 1048, 1074, 1076, 1077, 1079, 1080, 1081, 1142, 1170, 1280, 1362, 1405, 1538, 1552, 1599, 1666, 1677, 1700, 1701, 1702, 1703, 1890, 1901, 2049, 2115, 2402, 2426, 2430, 2435, 2436, 2438, 2517, 2545, 2548, 2589, 2657, 2659, 2685, 2700, 2703, 2727, 2758, 2770, 2795, 2859, 2860, 2861, 2888, 2896, 2910, 2916, 2920.

## Buchstabe C zu 500 Mark:

Nr. 3516, 3532, 3555, 3559, 3647, 3746, 3758, 3854, 3858, 3975, 3976, 3977, 3980, 3982, 3983, 3984, 3985, 3986, 3987, 3988, 3989, 3990, 3991, 4265, 4409, 4437, 4464, 4475, 4507, 4541, 4547, 4642, 4670, 4731, 4754, 4789, 4797, 4924, 4925, 4926, 4949, 4953, 4956, 4964, 4972, 4975, 4980, 4982, 4991, 4992, 4993, 4994, 5044, 5047, 5110, 5305, 5471, 5585, 5649, 6150, 6224, 6235, 6246, 6247, 6249, 6292, 6333, 6341, 6345, 6357, 6415, 6422, 6434, 6441, 6442, 6462, 6467, 6493, 6495, 6496, 6497, 6511, 6542, 6552, 6589, 6591, 6592, 6594, 6602, 6626, 6627, 6629, 6663, 6681, 6792, 6794, 6795, 6796, 6797, 6803, 6831, 6834, 6857, 6863, 6865, 6996, 7115, 7117, 7194, 7197, 7199, 7303.

Die Einlösung erfolgt bei der Stadthauptkasse zu Düsseldorf.

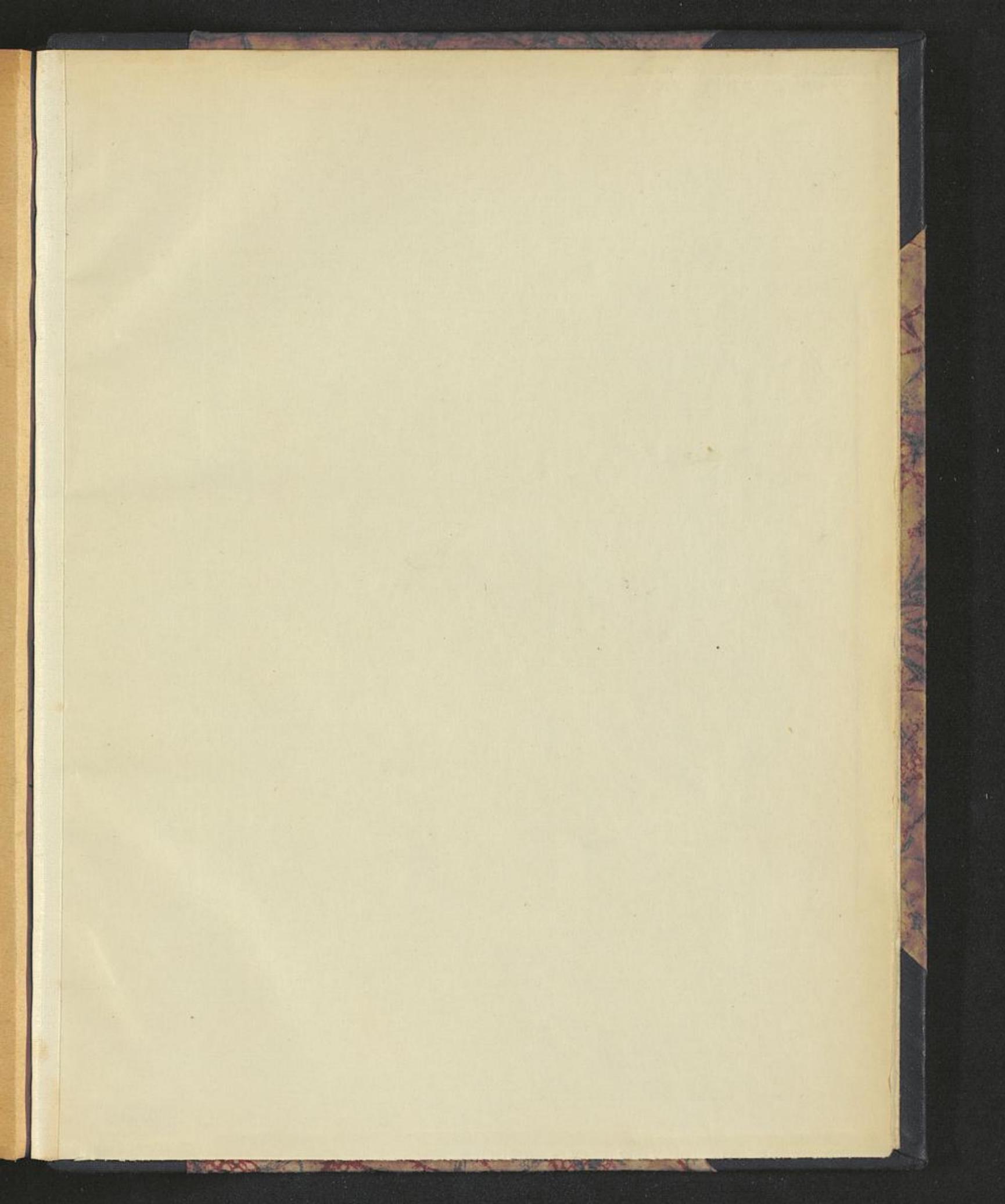
Rückstände aus früheren Verlosungen sind nicht vorhanden.

Düsseldorf, 21. Dezember 1922.

Der Oberbürgermeister.

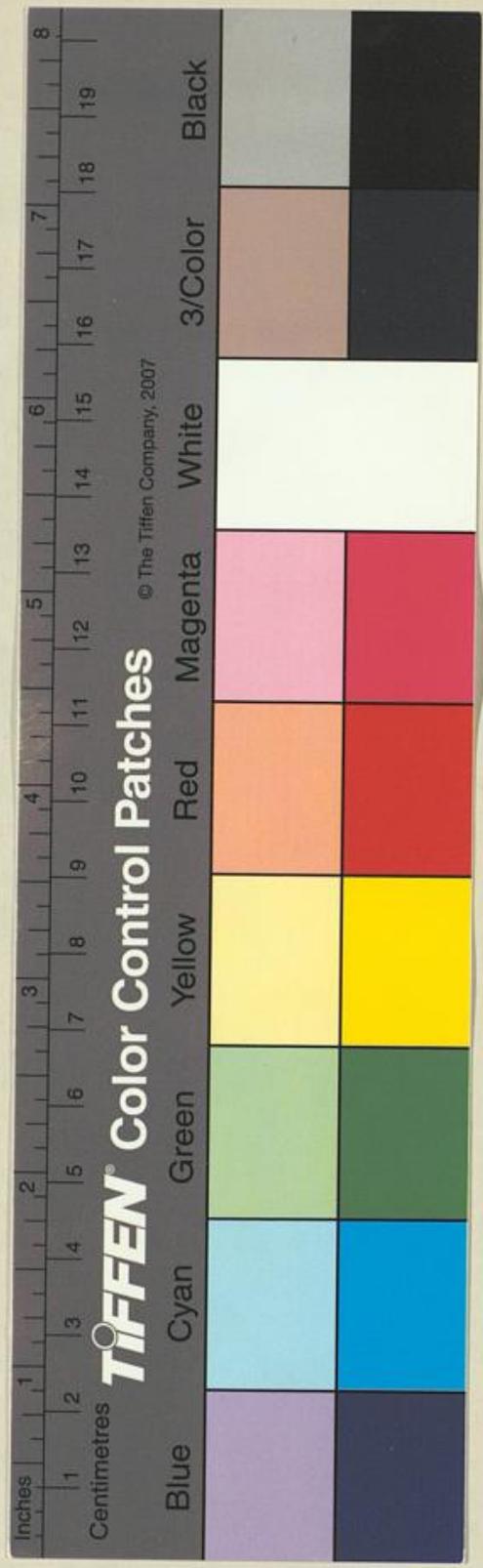
Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Textzeile oder deren Raum 3,— M, bei Tabellensatz für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 4,50 M. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 1,— M für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 M für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei Otto Frik, Düsseldorf, Oststr. 13.



655/26  $\angle$  45° by 5,45

653/26 V 75<sup>2</sup>sq. 5,45



STÄDT. BUCHBINDEREI  
DÜSSELDORF

